

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
von
Graf Hue de Grats

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reiche.

Handbuch
der
Verfassung und Verwaltung
in Preußen
und dem Deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Sechzehnte Auflage.



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1904

ISBN 978-3-662-35767-5 ISBN 978-3-662-36597-7 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-36597-7
Softcover reprint of the hardcover 16th edition 1904

Alle Rechte vorbehalten.

Vorwort

zur sechzehnten Auflage.

Der am Schlusse des Jahres 1881 erschienenen ersten Auflage des vorliegenden Werkes sind in kurzen Zwischenräumen weitere Auflagen gefolgt. Anlage und Anordnung des Stoffes — wie solche sich in § 1 des Werkes dargestellt finden — sind in diesen späteren Auflagen unverändert geblieben; dagegen hat der Text auf Grund wiederholter Durchsicht wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren. Da ferner alle inzwischen ergangenen Vorschriften und eingetretenen Änderungen in jeder neuen Auflage vollständig nachgetragen worden sind, so hat das Werk den zahlreichen und eingehenden Umgestaltungen unseres öffentlichen Lebens unausgesetzt auf dem Fuße zu folgen und die jeweilig gültige Gesetzgebung stets in ihrer neuesten Gestaltung zur Darstellung zu bringen vermocht. Obwohl seit dem Erscheinen der fünfzehnten Auflage erst kurze Zeit verstrichen ist, waren in die jetzt vorliegende sechzehnte Auflage doch wieder eine Mehrzahl neu erlassener Bestimmungen einzufügen, so neben minder wichtigen Vorschriften das Gesetz wegen Dotation der Provinzialverbände (§ 81 Anm. 4), die militärkirchlichen Dienstordnungen (§ 104), der neue Zolltarif, der erst zu einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft tritt und deshalb neben dem älteren Tarif darzustellen war (§ 156, 157), die Gesetze wegen Einführung der Schaumwein- (§ 159) und Änderung der Branntweinsteuer (§ 160) und der Zuckersteuer (§ 164), das Süßstoffgesetz (§ 257 Abs. 2), die Gesetze wegen Bildung von Gesamtverbänden und von kirchlichen Hilfsfonds in der katholischen Kirche (§ 282 Anm. 7 und § 284), der Vertrag über den Schutz des gewerblichen Eigentums (§ 350 Abs. 1) und das Gesetz betreffend den Eisenbahn-Ausgleichsfonds (§ 365 Abs. 2). — Außerdem ist die jetzt auch für den amtlichen Verkehr eingeführte neue Schreibweise zur Anwendung gebracht. — Die sechzehnte Auflage schließt mit dem Oktober 1903 ab.

Berlin, im November 1903.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorbemerkung (§ 1—3)	1
Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.	
I. Geschichte (4—6)	6
II. Reichsverfassung.	
1. Uebersicht (§ 7)	9
2. Reichsgebiet (§ 8)	10
3. Reichsangehörigkeit (§ 9—12)	10
4. Zuständigkeit des Reichs (§ 13)	13
5. Reichsgesetzgebung (§ 14)	15
6. Der Bundesrat (§ 15)	17
7. Der Kaiser (§ 16)	17
8. Der Reichstag (§ 17)	18
III. Die Reichsbehörden (§ 18—20)	20
IV. Die Reichsbeamten (§ 21—24)	23
V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 25—28)	27
Zweites Kapitel. Der preussische Staat.	
I. Geschichte (§ 29—31)	32
II. Verfassung.	
1. Uebersicht (§ 32)	38
2. Staatsgebiet (§ 33)	39
3. Staatsangehörigkeit (§ 34—36)	40
4. Landesgesetzgebung (§ 37, 38)	46
5. Der König (§ 39)	48
6. Der Landtag (§ 40; — Herrenhaus § 41; — Haus der Abgeordneten § 42)	51
III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.	
1. Uebersicht (§ 43)	56
2. Oberste Behörden (§ 44—53)	57
3. Mittelbehörden (Uebersicht § 54; — Verwaltungsbezirke § 55; — Oberpräsident u. Provinzialrat § 56; — Bezirksregierung, Regierungspräsident u. Bezirksausschuß § 57; — Landrat, Kreis- u. Stadtausschuß § 58; — Zuständigkeit u. Verfahren § 59)	63
4. Ortsbehörden (§ 60)	77
5. Geschäftsgang (§ 61)	77
IV. Die Staatsbeamten.	
1. Begriff und Arten (§ 62)	79
2. Anstellung (§ 63)	80
3. Pflichten (§ 64—68)	83
4. Rechte (§ 69—75)	88
V. Kommunalverbände.	
1. Uebersicht (§ 76)	96
2. Die Gemeinden (§ 77; — Landgemeinden u. Gutsbezirke § 78; — Städte § 79)	98
3. Die Kreise (§ 80)	119
4. Die Provinzen (§ 81)	123

Drittes Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.		Seite
I.	Einleitung (§ 82)	128
II.	Organe der auswärtigen Verwaltung (Ausw. Amt § 83; — Gesandtschaften § 84; — Konsulate § 85)	130
III.	Schutzgebiete (§ 86)	134
 Viertes Kapitel. Heer und Kriegsflotte.		
I.	Einleitung (§ 87)	137
II.	Ergänzung und Zusammenziehung des Heeres. <ul style="list-style-type: none"> 1. Wehrpflicht (§ 88—93) 139 2. Erziehungswesen (§ 94, 95) 145 3. Das stehende Heer (§ 96, 97) 147 4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen (§ 98) 150 	
III.	Heeresverwaltung. <ul style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Verwaltung (§ 99, 100) 153 2. Militärrechtspflege (§ 101—103) 154 3. „ kirchenwesen (§ 104) 158 4. „ erziehungs- und Unterrichtswesen (§ 105) 159 5. „ gesundheitswesen (§ 106) 160 6. „ veterinärwesen (§ 107) 161 	
IV.	Heereslasten. <ul style="list-style-type: none"> 1. Uebersicht (§ 108) 162 2. Friedensleistungen (§ 109, 110) 162 3. Kriegsleistungen (§ 111) 165 4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen (§ 112) 166 	
V.	Die Kriegsflotte. <ul style="list-style-type: none"> 1. Uebersicht (§ 113) 168 2. Einrichtung (§ 114) 169 3. Ergänzung (§ 115) 170 4. Rechte und Pflichten der zugehörenden Personen. Friedens- und Kriegsleistungen (§ 116) 171 	
 Fünftes Kapitel. Finanzen.		
I.	Einleitung (§ 117)	172
II.	Voransehlagswesen, Kassen- und Rechnungswesen (§ 118—120)	173
III.	Staatsvermögen (§ 121; Staatsgüter und Forsten § 122—125)	181
IV.	Staatsschulden (§ 126—129)	187
V.	Regalien und Gebühren (§ 130—133)	193
VI.	Steuern. <ul style="list-style-type: none"> 1. Steuern im allgemeinen (§ 134—136) 197 2. Direkte Steuern. <ul style="list-style-type: none"> a) Direkte Steuern überhaupt (§ 137, 138) 204 b) Grund- und Gebäudesteuern (§ 139—141) 206 c) Gewerbesteuer (§ 142; — Stehendes Gewerbe § 143; — Wandergewerbesteuer § 144; — Eisenbahnabgabe § 145) 210 d) Einkommensteuer (§ 146) 214 e) Ergänzungssteuer (§ 147) 217 3. Indirekte Steuern. <ul style="list-style-type: none"> a) Indirekte Steuern überhaupt (§ 148—150) 219 b) Stempelsteuer (§ 151, 152; — Erbschaftsteuer § 153; — Wechselstempel- und Börsesteuer § 154; — Spielfartensteuer § 155) 222 c) Grenzzölle (§ 156—158) 229 d) Verbrauchssteuern (Schaumweinsteuer § 159, Branntweinsteuer § 160; — Brausteuer § 161; — Tabaksteuer § 162; — Zuckerversteuer § 163; — Salzsteuer § 164) 238 	
VII.	Finanzen des Reichs. <ul style="list-style-type: none"> 1. Verwaltung (§ 165) 247 2. Reichsvermögen und Reichschulden (§ 166) 248 3. „ einnahmen und Ausgaben (§ 167) 251 	

Sechstes Kapitel. Rechtspflege.

	Seite
I. Einleitung (§ 168—170)	254
II. Das inhaltliche Recht.	
1. Das bürgerliche Recht (§ 171)	258
2. Das Strafrecht (§ 172)	261
III. Gerichtsverfassung.	
1. Justizverwaltung (§ 173)	265
2. Gerichte (§ 174—180)	266
3. Gerichtspersonen (§ 181—186)	274
4. Gerichtskosten (§ 187)	278
IV. Verfahren.	
1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen (§ 188—193)	281
2. Strafverfahren (§ 194—199)	290
3. Konkurs (§ 200—202)	295
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.	
1. Einleitung (§ 203)	299
2. Personenstand (§ 204)	300
3. Vormundschaft (§ 205)	303
4. Nachlassfachen (§ 206)	306
5. Gerichtliche und notarielle Urkunden (§ 207)	307
6. Grundbuchfachen (§ 208)	308
7. Hinterlegung (§ 209)	311
8. Stiftungen, Familienfideikomisse und Lehen (§ 210)	312

Siebentes Kapitel. Polizei.

I. Begriff und Arten (§ 211)	315
II. Polizeiverwaltung.	
1. Polizeibehörden (§ 212—215)	316
2. Polizeibeamte (§ 216—219)	320
3. Zuständigkeit und Verfahren (§ 220—222)	322
III. Strafpolizei.	
1. Ueberficht (§ 223)	326
2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft (§ 224; — Freiheitsentziehung § 225; — Durchsuchung § 226; — Beschlag= nahme § 227)	327
3. Polizeiliche Strafverfügungen (§ 228)	330
4. Gefängnisse und Strafanstalten (§ 229)	331
5. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung (§ 230)	334
6. Transporte (§ 231)	335
IV. Sicherheitspolizei.	
1. Ueberficht (§ 232)	336
2. Auflauf und Aufruhr. Belagerungszustand (§ 233)	336
3. Paßwesen und Fremdenmeldung (§ 234)	338
4. Die Presse (§ 235)	339
5. Vereine und Versammlungen (§ 236, 237)	340
6. Unfallpolizei (§ 238—242)	344
V. Ordnungs- und Sittenpolizei.	
1. Ueberficht (§ 243)	347
2. Sicherung der religiösen Ordnung (§ 244)	348
3. Aufsicht über Wirtschaftsbesuch und Lustbarkeiten (§ 245)	349
4. Verbotene Spiele und Sammlungen (§ 246)	349
5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung (§ 247)	350
6. Verbot der Tierquälerei (§ 248)	351
7. Polizei in Gefinde- und Wohnungsfachen (§ 249)	352
8. Polizei in betreff gesunderer Sachen (§ 250)	354
VI. Gesundheitswesen.	
1. Ueberficht (§ 251)	355
2. Verwaltung des Gesundheitswesens (§ 252)	356

	Seite
3. Gesundheitspolizei (Gemeingefährliche Krankheiten § 253; — Gifte § 254; — Leichen und Kirchhöfe § 255; — Schädliche Ausdünstungen, Straßenpolizei 256; — Lebensmittelpolizei § 257)	357
4. Heilwesen (Ärzte § 258; — Ärztliches Hilfspersonal § 259; — Apotheken § 260)	366
VII. Bauwesen.	
1. Ueberſicht (§ 261)	371
2. Staatsbauverwaltung (§ 262—264)	371
3. Baupolizei (§ 265—268)	374
VIII. Armenwesen.	
1. Ueberſicht (§ 269)	380
2. Geſchichte (§ 270)	380
3. Armenpſlegepflicht (§ 271)	382
4. Ausübung der Armenpſe, Privatwohltätigkeit (§ 272)	385
5. Einzelgebiete der Armenpſe (§ 273)	388

Achtes Kapitel. Kulturpflege.

I. Kirche und Religionsgeſellſchaften.	
1. Einleitung (§ 274)	398
2. Glaubens- und Religionsfreiheit (§ 275)	399
3. Verhältnis des Staates zur Kirche (§ 276—278)	401
4. Gemeinſame Rechtsverhältnisse (Kirchspiele § 279; — Patronat § 280; — Kirchenvermögen und Kirchenlaſten § 281; — Geiſtliche und Kirchenglieder § 282)	404
5. Die katholiſche Kirche (Verfaſſung § 283; — Vermögensverwaltung § 284; — Orden § 285)	409
6. Die evangeliſche Kirche (§ 286; — Kirchenbehörden § 287; — Kirchengemeinde und Synodalverfaſſung § 288)	412
7. Die übrigen Religionsgeſellſchaften (§ 289)	420
II. Unterricht.	
1. Einleitung (§ 290)	421
2. Die Volkſchule (§ 291—293)	424
3. Die höheren Schulen (§ 294)	433
4. Die Univerſitäten (§ 295)	436
III. Wiſſenſchaft und Kunſt.	
1. Schutz des geiſtigen Eigentumes (§ 296)	537
2. Pflege der Wiſſenſchaft und Kunſt (§ 297)	438

Neuntes Kapitel. Wirtſchaftspflege.

I. Einleitung (§ 298—301)	441
II. Kapitalpflege.	
1. Sparkaſſen (§ 302)	453
2. Verſicherungswesen (§ 303; — Feuerverſicherung § 304)	454
3. Kreditweſen (§ 305—308)	459
4. Wirtſchaftliches Vereinsweſen (Aktiengeſellſchaft § 309; — Genoffenſchaft § 310)	468
III. Bergbau.	
1. Einleitung (§ 311)	473
2. Bergwerkseigentum (§ 312)	475
3. Betrieb des Bergbaues (§ 313)	477
4. Bergarbeiter (Arbeitsverhältnis § 314; — Knappſchaftsvereine § 315)	478
IV. Land- und Forſtwirtſchaft, Jagd und Fiſcherei.	
1. Einleitung (§ 316)	479
2. Agrargeſetzgebung (§ 317; — Einrichtung und Verfahren § 318; — Freie Verfügung über das Grundeigentum, Teilbarkeit § 319; — Ablöſung § 320; — Gemeinſchaftsteilungen § 321; — Grundeigentumsverteilung § 322)	483

3.	Betrieb und Pflege der Landwirtschaft, Betriebsmittel (Boden § 323; — Wasser § 324—326; — Arbeit § 327; — Kapital § 328), Wirtschaftsweise § 329	496
4.	Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft (§ 330)	515
5.	Feld- und Forstpolizei (§ 331, 332)	520
6.	Vieh- und Tierheilmittel (§ 333—335)	524
7.	Jagd (§ 336, 337)	535
8.	Fischerei (§ 338, 339)	538
V. Gewerbe.		
1.	Einleitung (§ 340)	542
2.	Gewerbepolizei (Stehendes Gewerbe § 341; — Gewerbebetrieb im Umherziehen § 342)	546
3.	Organisation des Handwerks (§ 343)	554
4.	Gewerbliche Arbeiter (Arbeiterschutz § 344; — Arbeiterversicherung § 345—348)	556
5.	Förderung der Gewerbe (Technisches Unterrichtsweisen und Gewerbevereine, Kunstgewerbe § 349; — Schutz des gewerblichen Eigentums § 350; — Unlauterer Wettbewerb § 351)	575
VI. Handel.		
1.	Einleitung (§ 352)	581
2.	Handelsrecht (§ 353)	584
3.	Märkte und Börsen (§ 354)	588
4.	Masse und Gewichte (§ 355)	591
5.	Münzweisen (§ 356)	594
VII. Verkehr.		
1.	Einleitung (§ 357)	597
2.	Schifffahrt (§ 358—360)	599
3.	Wege (§ 361—364)	608
4.	Eisenbahnen (§ 365—368)	615
5.	Post und Telegraph (§ 369—372)	623

Nachträge und Berichtigungen.

- §. 2, Anm. 1, Z. 4 u. 5 v. u.: Von Teil III Meer und Kriegsflotte ist Bd. 1 inzwischen erschienen, während Bd. 2 (Militärstrafrecht von Schläyer) sich im Drucke befindet.
- §. 27, Anm. 9, Z. 3 lies: 241, statt: 24.
- §. 41, Anm. 9, Z. 8 u. 9 ist zu streichen: Osterreich — (M.B. 281).
- §. 54, Anm. 2, Z. 3 u. 4 lies: 14. März 03 (M.B. 146 u. 184), statt: 8. Sept. 93 (M.B. 164).
- §. 63, Anm. 4, Z. 2 lies: 42 statt: 41.
- §. 82, Anm. 10, Z. 18 lies: 3. Aug. 03 (M.B. 485) statt: 26. Nov. 95 (Z.B. 397).
- §. 94, Anm. 4, Spalte 2, Z. 1 lies: von den zur Unterhaltung der Schule, statt: zur Unterhaltung der Schule von den.
- §. 104, Anm. 24, Z. 8 v. u. lies: Dienfte, statt: Diensten.
- §. 109, Z. 11 lies: können, statt: kann.
- §. 154, Anm. 1 ist hinzuzufügen: Militärstrafrecht von Schläyer (Verf. 04), Teil III Bd. 2 des § 1 Anm. 1 angeführten Werkes.
- §. 162, Anm. 1, Z. 3 lies: (M.B. 227), statt: (M.B.).
- §. 236, Anm. 13, Z. 9—11 lies: 18. u. 25. Juni 03 (Z.B. 429), statt: 9. Juli — (Z.B. 77).
- §. 240, Anm. 3, Z. 3 ist hinter „(Z.B. 315)“ einzufügen: u. 25. Juni 03 (Z.B. 207).
- §. 246, Anm. 5, Z. 5—10. lies: 18. u. 25. Juni 03 (Z.B. 283). Bearb. v. Sager (Verf. 03), statt: 27. Mai — (Z.B. 192 u. 129).
- §. 268, Anm. 6, Z. 2 lies: 54, statt: 52.
- §. 371, Anm. 9, Z. 6 lies: 217, statt: 123.
- §. 376, Anm. 1, Spalte 2, Z. 2 ist hinter „(M.B. 167)“ einzufügen: § 7 erg. 20. April 03 (M.B. 114).
- §. 477, Z. 12 lies: des, statt: eines.

Abkürzungen.

Abf. = Abfaß.
A. E. = Allerhöchster Erlaß.
A. G. = Ausführungsgefeß; diefes bezieht fich, wo kein anderer Hinweis gegeben ift, auf das vorangegangene Hauptgefeß, B. G. B., St. G. B. u. f. w.
A. D. = Allerhöchfte Ordre
Ann. = Anmerkung.
Anw. = Anweifung.
Ausf. = Ausführung.
A. V. B. = Armeeverordnungsabblatt.
B. B. = Bundesratsbefchluß.
B. G. = Bundesgefeß.
B. G. B. = Bürgerliches Gefebbuch 18. Aug. 96 (R. G. B. 195).
B. G. B. f. = Bundesgefesblatt.
B. R. = Bundesrat.
Bearb. = Bearbeitung (Kommentar).
Beil. = Beilage.
Bef. = Befanntmachung.
Best. = Bestimmung.
Dekl. = Deklaration.
E. = Erlaß.
E. G. = Einführungsgefeß; Beziehung wie bei Ausführungsgefeß.
Ed. = Edikt.
Entfch. = Entfcheidungen.
Erg. = Ergänzung.
G. = Gefes.
G. B. = Gefesblatt (Erlaß-Verordnungen).
G. S. = Gefesammlung.
G. V. G. = Gerichts-Verfassungsgefeß (Neufaffung 98 R. G. B. 342).
gem. = gemäß.
Gew. D. = Gewerbeordnung (Neufaffung 00 R. G. B. 871).
H. G. B. = Handelsgesebbuch 10. Mai 97 (R. G. B. 219).
J. M. B. = Justizministerialblatt.
Instr. = Instruktion.
K. A. = Kampff' Annalen.
K. Z. = Kampff' Jahrbücher.
K. G. = Kirchengesef.
K. G. B. = Kirchengesefblatt.
K. G. S. = Kompetenzgerichtshof.

R. D. = Rabinettsordre.
Konf. D. = Konfursordnung (Neufaffung 98 R. G. B. 612).
Konv. = Konvention.
L. R. = Landrecht.
L. V. G. = Landesverwaltungsgefeß 30. Juli 88 (G. S. 195).
M. = Mart.
M. B. = Ministerialblatt der inneren Verwaltung.
D. = Ordnung.
D. R. R. = Oberfirchenrat.
D. T. = Obertribunal.
D. V. = Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts; die eingeklammerte römische und deutsche Zahl weist Band und Seite der Entfcheidungen (§ 53 Ann. 4) nach.
Pat. = Patent.
P. B. = Penarbefchluß.
Pr. = Präjudiz.
Prot. = Protokoll.
Publ. = Publikandum.
R. E. = Runderlaß.
R. G. = Reichsgefeß, R. G. B. = Reichsgefesblatt.
Regl. = Reglement, Regul. = Regulativ.
St. G. B. = Strafgesebbuch (Neufaffung 76 R. G. B. 39).
St. M. B. = Staatsministerialbefchluß.
St. P. D. = Strafprozeßordnung 1. Feb. 77 (R. G. B. 253).
U. = Urteil (Entfcheidung, Erkenntnis).
V. = Verordnung.
Verf. = Verfassung (des Reichs) 16. April 71 (R. G. B. 63).
Ver. = Vertrag.
Vf. = Verfügung (Zirkular, Erlaß, Reskript).
v. S. = vom Hundert.
V. U. = Verfassungsurkunde 31. Januar 50 (G. S. 17).
d. W. = des Wertes.
Z. B. = Zentralblatt für das deutsche Reich.
Z. V. B. = Zentralblatt d. Unterrichtsverwaltung.
Z. P. D. = Zivilprozeßordnung (Neufaffung 98 R. G. B. 410).
Zust. G. = Zuständigkeitsgefeß 1. August 93 (G. S. 237).

Bemerkung.

1. Die den Sammlungen (R. G. B., G. S., M. B. u. f. w.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Zahreszahl nicht hinzugefügt ift, auf den Jahrgang, aus dem das Gefes u. f. w. ift.
2. Abgekürzte Bezeichnung für Maße und Gewichte § 355 Abf. 2 d. B.
3. Alle sonstigen Abkürzungen finden in den unmittelbar vorausgegangenen Anmerkungen ihre Erklärung.

Vorbemerkung.

I. Plan.

§ 1.

Das vorliegende Werk will eine vollständige, jedem Gebildeten verständliche und zugängliche Darstellung unserer gesamten öffentlichen Verhältnisse bieten. Unsere Gesetzgebung ist im Laufe der Zeit immer verwickelter, ihr Verständnis in Folge umfassender Regelungen immer schwieriger geworden. Ein Hilfsmittel, vermöge dessen jeder Beteiligte sich leicht und schnell auf dem weiten Felde unseres öffentlichen Rechts zurechtzufinden vermag, ist nicht mehr zu entbehren. Es gilt dies für die Beamten; es gilt in noch höherem Maße für die Laien, die sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes herangezogen sehen. Das Interesse am Staatsleben, das Verfassung und Selbstverwaltung in immer weitere Kreise unserer Bevölkerung hineinragen, kann erst fruchtbringend werden, wenn es mit Verständnis und unbefangener Beurteilung verbunden wird. Hierzu möchte das Werk beitragen.

Der Gegenstand der Darstellung durfte diesen Zielen entsprechend nicht zu eng bemessen werden. Nur ein Teil der allgemeinen Staatszwecke findet zur Zeit seine Erfüllung noch in Preußen; ein anderer ist auf das Reich übergegangen. Dabei ergänzen und durchdringen sich beide Rechtsgebiete so vielfach, daß nur bei ihrer einheitlichen Zusammenfassung ein vollständiges Bild unseres Staatswesens entrollt werden kann. Das Werk erstreckt sich demgemäß sowohl auf die preussische als auch auf die Reichsgesetzgebung. Es beschränkt sich dabei nicht auf die einfache Wiedergabe der erlassenen Vorschriften, sucht diese vielmehr nach Entstehung und Bedeutung, sowie nach ihrer Gestaltung im praktischen Leben zur Anschauung zu bringen. Wo es zur Klarstellung nötig erschien, sind vergleichende Hinweise auf die Gesetzgebung fremder Länder, statistische Angaben und technische Erläuterungen eingeflochten. Endlich bringt das Werk — und dieses ist der Hauptzweck der Anmerkungen — eine vollständige Übersicht aller maßgebenden Vorschriften, und der Hinweis auf diese erstreckt sich zugleich auf die Sammlungen, in denen sie veröffentlicht sind, auf die Änderungen, die sie später erfahren, und bei allen umfassenderen Bestimmungen auf die Abschnitte und Paragraphen, welche die einzelnen Gegenstände betreffen.

Das Werk entspricht hiernach einem doppelten Zwecke. Es enthält eine fortlaufende systematische Darstellung unserer öffentlichen Rechtszustände und daneben eine gleichmäßig geordnete Zusammenstellung aller

in den verschiedenen Sammlungen zerstreuten Vorschriften. Es wird damit ebensowohl dem gerecht, der über die maßgebenden Grundsätze Aufklärung sucht, als dem, der die Gesetze selbst einsehen und wissen will, an welcher Stelle er die einzelne Bestimmung zu suchen hat.

Das Anwachsen des Stoffes, welches diese umfassende Aufgabe mit sich brachte, nötigte auf der anderen Seite zu tunlichster Beschränkung, da nur bei mäßigem Umfange das Werk seinem Zwecke entsprechen und auch solchen Kreisen zugänglich gemacht werden konnte, die größere Kosten oder längere Zeit auf dasselbe nicht zu verwenden vermögen. Die Erörterung ist deshalb überall auf die Hauptgrundsätze eingeschränkt unter Auscheidung sowohl der Streitfragen, die mit der beliebten Meinungsvergleichung und Streiterörterung unsere Lehrbücher füllen, als der umfangreichen Ausführungsvorschriften, die unsere Gesetze und deren Bearbeitungen so weitläufig, unübersichtlich und trocken erscheinen lassen. Beides war für den vorliegenden Zweck entbehrlich. Die Erörterung der Streitfragen würde nur einer Minderzahl von Lesern Interesse geboten haben, denen Einzelwerke ohnehin leicht zugänglich sind, und die Ausführungsbestimmungen haben nur für die unmittelbare, praktische Anwendung Wert, bei der die Einsicht der Gesetze und Anweisungen selbst doch nicht zu umgehen ist und ein Hinweis auf diese ausreichend erscheint.¹⁾ Auf diesem Wege hat der Umfang des Werkes unbeschadet seiner Vollständigkeit wesentlich eingeschränkt werden können.

Aus gleichem Grunde ist Fassung und Ausdrucksweise möglichst kurz, zugleich aber auch möglichst einfach gehalten. Die Darstellung soll recht vielen verständlich und in gutem Sinne des Wortes volkstümlich sein.

II. Grundlagen des Staats- und Verwaltungsrechts.

§ 2.

Staat ist die selbständige, dauernde Gemeinschaft einer Mehrheit von Menschen (Bevölkerung), die auf einem bestimmten Gebiete (persönliche und dingliche Grundlage), unter einer höchsten Gewalt (Staatsgewalt) und

¹⁾ Der leichteren Auffindung u. Handhabung der Gesetze selbst dient das Handbuch der Gesetzgebung in Preußen u. dem Deutschen Reiche, das der Verfasser mit mehreren Mitarbeitern herausgibt. Es erscheint in besonderen die einzelnen Verwaltungsgebiete behandelnden Teilen u. Bänden, die nach gleichen Grundsätzen bearbeitet werden, aber in sich abgeschlossene, einzeln käufliche Werke bilden. Sie enthalten in übersichtlicher Anordnung alle einschlagenden Gesetze und Ausführungsbestimmungen nach ihrem Wortlaute, doch unter Hervorhebung der späteren Änderungen, und sind mit Anmerkungen versehen, die die für die Handhabung und das Verständnis erforder-

lichen Erläuterungen, insbesondere alle grundsätzlichen Entscheidungen der höheren Gerichts- u. Verwaltungsbehörden bringen. Bisher sind erschienen: I. Das deutsche Reich vom Verfasser (Verl. 01). III. Heer und Kriegsslotte. Bd. 1. Allgemeine Bestimmungen v. demselben (Verl. 04), IV. Bd. 1. Staatsverfassung und Staatsbehörden v. dems. (Verl. 03), IX. Baugesetz v. Münnchgang (Verl. 04), XIV. Bd. 2. Forstwirtschaft v. W. Schulz (Verl. 03), Bd. 5. Jagd v. demselben u. G. Febr. v. Seherr-Hof (Verl. 04), XV. Bd. 1. Handel v. Lufensky (Verl. 04). Im Druck befindet sich III. 2. Bd. Militärstrafrecht von Schlager.

nach fester Ordnung (Recht) gebildet ist und den Schutz nach außen und innen, sowie die Pflege der geistigen und materiellen Interessen bezweckt. Die Gestaltung der Staatsgewalt (Verfassung) bestimmt die Staatsform als Republik, absolute oder beschränkte (konstitutionelle) Monarchie.¹⁾ Die Staatsgewalt in ihrer Ausschließlichkeit und Unabhängigkeit nach außen oder nach innen heißt Souveränität (*suprema potestas*).²⁾ Sie äußert sich als Gesetzgebung oder Vollziehung, je nachdem sie allgemeine Regeln festsetzt, oder nach solchen die einzelnen Fälle ordnet. Die Gesetzgebung schafft das Recht, indem sie neue Rechtsätze bildet oder bestehende ändert, aufhebt oder in rechtsverbindlicher Weise auslegt (authentische Interpretation und Deklaration).³⁾ Das Recht der Gesetzgebung — die in diesem weiteren Sinne auch die Feststellung des Staatshaushalts-Voranschlags und die Aufnahme der Staatsanleihen umfaßt⁴⁾ — wird im konstitutionellen Staate vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung⁵⁾ gemeinsam ausgeübt. Neben den auf diesem Wege zustande kommenden Gesetzen bestehen Verordnungen, die von den vollziehenden Organen erlassen werden. Auch sie können Rechtsätze enthalten, wenn diese Organe dazu allgemein oder besonders gesetzlich ermächtigt sind, und heißen dann Rechtsverordnungen (Reglement, Regulative), während die nur dem Vollzuge dienenden Verordnungen als Verwaltungs-Verordnungen (Anweisungen, Instruktionen) bezeichnet werden.⁶⁾ Die Vollziehung teilt sich weiter in Rechtsprechung (Justiz) und Verwaltung.⁷⁾ Die Rechtsprechung ist im Rechtsstaate

¹⁾ Reichsverfassung § 6 Abs. 4, preussische § 32 d. W. Im engeren Sinne wird das geschriebene Staatsgrundgesetz (Verfassungs-urkunde, charte) als Verfassung bezeichnet.

²⁾ Souveränität in Staatenverbindungen § 7 Anm. 1 d. W.

³⁾ Reichsgesetzgebung § 14, preussische § 37 d. W. — Das Recht entsteht durch Gesetz oder Gewohnheit (geschriebenes u. ungeschriebenes Recht). Das Gewohnheitsrecht ist für das öffentliche Recht von geringerer Bedeutung u. bei fortschreitender Entwicklung auch sonst zurückgetreten. Das WGB. hat es — gleich dem französischen und gemeinen Recht — nicht erwähnt; landesrechtlich gilt dagegen noch M. Einl. § 3 u. 4, wonach bestehende Gewohnheiten aufrecht erhalten werden, neue sich aber nicht gegen das geschriebene Recht bilden können. — Im Sinne des WGB. ist Gesetz jede Rechtsnorm GG. Art. 3, also auch das noch bestehende Gewohnheitsrecht u. die Verordnung (Anm. 6).

⁴⁾ Aenderung der Grenzen des Staatsgebiets (Reich § 8 Abs. 1, Preußen § 33

Abf. 1 d. W.), Voranschlag- und Staatsschuldengesetze (Preußen § 118 Abs. 4, § 127 Abs. 4, Reich § 165 Abs. 3, § 166 Abs. 6) sind keine eigentlichen Gesetze, sondern Verwaltungshandlungen in Gesetzesform. Das Gleiche gilt von den § 43 Abs. 1 erwähnten Gesetzen und von der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religionsgesellschaften § 275 Abs. 1.

⁵⁾ Reichstag § 17, preussischer Landtag § 40—42 d. W.

⁶⁾ Reich § 14 Abs. 3, Preußen § 37 Abs. 3²⁾.

⁷⁾ Die Lehre von den drei Gewalten (Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung), die im freien Staate selbständig und von besonderen Organen gehandhabt werden sollten, wurde von Montesquieu (*esprit des lois* IX 6) unter Mißverständnis englischer Einrichtungen ausgebildet. Sie verkennt die Einheit der Staatsgewalt und die Überordnung der Gesetzgebung über die Rechtsprechung und Verwaltung und ist von der neueren Wissenschaft verlassen.

an bestimmte Formen und Voraussetzungen gebunden und deshalb von der Verwaltung streng geschieden (§ 170). Die Verwaltung äußert sich in der Einrichtung der Behörden und Anstalten (Organisationsgewalt, § 43 Abs. 1), im Obergewalt und in der Befugnis zum Zwange (Zwangsgewalt).⁸⁾

Alles Recht zerfällt in öffentliches und in Privatrecht. Ersteres umfaßt die Beziehungen der Personen zu dem Staat und zu den öffentlichen Körperschaften, letzteres die der Personen untereinander (§ 171). Das öffentliche Recht, das die Privatwillkür ausschließt, umfaßt im Völkerrecht das Recht der Staaten untereinander (§ 82), im Staats- und Verwaltungsrecht⁹⁾ das Recht eines Einzelstaates und im Kirchenrecht die besonderen Rechtsverhältnisse der Kirche. Die Verbindung des Staats- oder des Privatrechts mit dem Völkerrecht heißt äußeres (internationales) Staats- (und Verwaltungs-) oder Privatrecht (§ 82 Abs. 3¹⁾), die rechtliche Beziehung der Kirche zum Staate Staatskirchenrecht (§ 276—278).

Während das Staats- und Verwaltungsrecht die Grundzüge des Rechts darstellt, handelt die Politik von den auf Gründen der Zweckmäßigkeit beruhenden Mitteln zur Erreichung des Staatszweckes. Die Darstellung beider ist nicht zu trennen, da unser Staatsleben sich in fortgesetztem Flusse befindet und das Staats- und Verwaltungsrecht deshalb niemals als fertig abgeschlossenes Ganzes hervortritt, die Verwaltung außerdem zugleich von Zweckmäßigkeitsrücksichten beherrscht wird. Je nachdem die Politik sich auf den Erlaß von Rechtsätzen oder auf deren Anwendung bezieht, wird sie als Gesetzgebungs- und Verwaltungspolitik bezeichnet.

Die Bevölkerung in ihrer wirtschaftlichen Gliederung heißt Gesellschaft. Ihre Grundzüge bilden die gesellschaftliche (soziale) Ordnung. Der Staat, der diese Ordnung weder bilden noch leiten kann, hat gleichwohl die Bedingungen herzustellen, deren sie zu ihrer Entwicklung und Bewegung bedarf. Die hierbei leitenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Sozialgesetzgebung und Sozialpolitik (§ 300⁴ u. § 301 Abs. 1).

⁸⁾ Zwangsbefugnisse der Verwaltungsbehörden § 222 Abs. 2 d. W., der Gerichte § 193 u. 199 Abs. 1; Steuerbeitreibung § 136 Abs. 4.

⁹⁾ Gegensatz beider § 3 d. W. — Bearbeitungen für das Deutsche Reich durch Laband 4 Bde. (4. Aufl. Tübingen 02), abgefürzt in Marquardsens Handb. des öff. Rechts (3. Aufl. Tübingen 02), Born (2. Aufl. Berl. 95), Arndt (Berl. 00) u. unter Berücksichtigung des Landesstaatsrechts durch G. Meyer (5. Aufl. Leipz. 99 u. Verwaltungsrecht 93—4; für den preuß. Staat durch Frh. v. Stengel (Freib. 94),

v. Köne (5. Aufl. v. Jörn 1. Bb. Berl. 99), Schulze (2. Aufl. 2 Bde., Leipz. 88—90), Bornhak (2 Bde. Freib. 88), Zelle, Handb. des öff. u. Privatrechts (5. Aufl. Berl. 03). Frh. v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts 2 Bde. u. 3 Ergänzungsbände (Freib. 89—96). Handwörterbuch der Staatswissenschaften v. Conrad u. a. (2. Aufl. 1.—6. Bd. Jena 98—01). Enzyklopädie der Rechtswissenschaft (in Sonderdarstellung aller Rechtsgebiete) v. Birkmeyer (Berl. 01). Holzendorff Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. 6. Aufl. (Berl. u. Leipz. 03).

III. Einteilung.

§ 3.

Der angegebene Zweck (§ 1) fordert eine tunlichst klare und übersichtliche Einteilung, welche die einzelnen Teile als vollständige und abgerundete Bilder hervortreten läßt, diese aber zugleich fortlaufend zu einem einheitlichen Ganzen aneinanderreihet. Nur so war es möglich, vieles und mannigfaltiges zu bringen, ohne darüber das Ganze und seine leitenden Gesichtspunkte aus dem Auge zu verlieren.

Der Staat, der den Gegenstand der Darstellung bildet, kommt nach zwei Richtungen in Betracht. Er erscheint in seiner Gestaltung (Verfassung) und in der Erfüllung seiner einzelnen Aufgaben (Verwaltung). Erstere wird durch das Verfassungs- oder Staatsrecht, letztere durch das Verwaltungsrecht näher bestimmt. Jenes bildet den Gegenstand der fünf ersten, dieses den der vier letzten Kapitel des Werkes. Als Staat kommt in beiden Teilen neben Preußen das deutsche Reich in Betracht (§ 1 Abs. 2), jedoch nicht in ganz gleicher Weise. Während im Staatsrecht Staat und Reich ziemlich getrennt nebeneinander hergehen, greifen im Verwaltungsrecht ihre Aufgaben fast überall ineinander.

Im Staatsrecht kommt zunächst der Staat in seiner Verfassung, seinen Ämtern (Behörden und Beamten) und seinen Gliedern zur Darstellung. Es geschieht dieses in nahezu gleichartiger Weise für das Reich (1. Kapitel) und für Preußen (2. Kapitel). Hieran schließen sich die Beziehungen des Staates zu fremden Staaten, seine Vertretung in den auswärtigen Angelegenheiten (3. Kapitel) und seine Verteidigung durch Heer und Kriegsmarine (4. Kapitel). Beide Gegenstände sind zur Reichssache geworden. Den Schluß bilden die Finanzen, deren der Staat sowohl zum eigenen Dasein, als zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf und die für das Reich wie für Preußen in Betracht kommen (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht ist nach dem Rechts- und dem Wohlfahrtszweck des Staates auf die beiden staatlichen Aufgaben zurückzuführen:

1. den Schutz der Person und des Eigentums,
2. die Pflege der geistigen (kulturellen) und wirtschaftlichen (materiellen) Interessen.

Den Schutz gewährt die Rechtspflege (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel). Die Förderung der geistigen Interessen gelangt in der auf Kunst, Unterricht, Kunst und Wissenschaft gerichteten Kulturpflege (8. Kapitel), die der wirtschaftlichen Interessen in der die einzelnen Zweige des Gütererwerbes (Kapitalbildung, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd und Fischerei, Gewerbe, Handel und Verkehr) zusammenfassenden Wirtschaftspflege (9. Kapitel) zur Darstellung.

Erstes Kapitel. Das Deutsche Reich.

I. Geschichte.

§ 4.

1. Der sich durch das gesamte Mittelalter hindurchziehende Kampf zwischen Königsgewalt und Landesherrschafft endigte im **älteren Deutschen Reiche** mit dem vollständigen Siege der letzteren.¹⁾ Während die Kaiser ihre Kräfte in äußeren und inneren Kämpfen erfolglos aufrieben, konnte die Landesmacht sich ungehindert entfalten. Ihr fortgesetztes Wachstum ließ schon in der zweiten Hälfte des Mittelalters die Versuche zu weiterer Befestigung der kaiserlichen Macht zurücktreten und die Beherrscher Deutschlands mehr und mehr auf die Erweiterung der eigenen Hausmacht Bedacht nehmen. Wie ein letztes Aufblühen des Reichsgedankens tritt am Ausgange des Mittelalters die Einteilung des Reichs in Kreise zum Zweck der Erhaltung des Landfriedens und die Einsetzung des Reichskammergerichts hervor (1495). Doch auch diese Maßregeln konnten den allgemeinen Zerfällungsgang nicht aufhalten, den die mit der Reformation eintretende religiöse Spaltung und die dadurch hervorgerufene Einmischung des Auslandes noch wesentlich förderten.

Der westfälische Friede (1648), der den Fürsten die Bündnischließung mit auswärtigen Mächten zugestand, bezeichnet bereits den vollendeten Sieg der Landesgewalt, die in dem aufstrebenden brandenburg-preussischen Staate besonders mächtig emporwuchs. Das Reich sank zum bloßen Schattenbilde herab. Die Kriege mit Frankreich hat es nicht mehr überlebt. Nachdem im Rheinbunde die beteiligten Staaten zu voller Souveränität gelangt waren, schwand mit der Niederlegung der Kaiserwürde durch Franz II. auch sein letzter Rest (1806).

§ 5.

2. Obwohl diese Stürme zahlreiche, bisher reichsunmittelbare Herrschaften hinweggeweht hatten,²⁾ sah sich Deutschland noch immer in eine größere Zahl selbständiger Staaten aufgelöst. Ein Zusammenschluß schien unerlässlich. Allen Einheitsplänen trat aber alsbald das Streben nach ungeschmälerter Aufrechterhaltung der neu erworbenen Souveränität hindernd in den Weg. Der **deutsche Bund**, der einen völkerrechtlichen Verein

¹⁾ Den entgegengesetzten Verlauf nahm der Kampf in Frankreich, wo die absolute Monarchie siegend hervorging. England steht in der Mitte zwischen Deutschland und Frankreich. Der Kampf führte hier in der magna charta (1215) zur Teilung der Gewalt zwischen König und

Großen, aus der sich im Laufe der Jahrhunderte die konstitutionelle Monarchie herausgebildet hat.

²⁾ Dies geschah durch Einziehung geistlicher Herrschaften (Säkularisierung) oder Verwaltung reichsunmittelbarer, weltlicher Herrschaften in mittelbare (Mediatistie-

der souveränen deutschen Fürsten und freien Städte bildete,³⁾ trug diesem Streben volle Rechnung und schloß damit von vornherein jede gesunde Weiterentwicklung der deutschen Verhältnisse aus. Weder nach außen, noch in seiner inneren Entwicklung vermochte Deutschland seinen Aufgaben zu genügen, und wo Erfolge erzielt wurden, geschah es unabhängig von der Bundeseinrichtung durch besondere Verträge, welche die durch gleiche Interessen verbundenen Staaten zusammenführten. So hat vor allem der Zollverein erfolgreich gewirkt, der die Mehrzahl der deutschen Staaten zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschloß.⁴⁾ Obgleich nur auf kündbarem Verträge beruhend und somit jeder festen und dauernden Grundlage entbehrend, auch in seiner Weiterbildung von den übereinstimmenden Beschlüssen aller Vereinsmitglieder abhängig, hat er doch wesentlich dazu beigetragen, die Notwendigkeit des engeren nationalen Zusammengehens klar zu legen. Überall gab Preußen den Kern für solche Bildungen ab, und hierin lag bereits der bestimmte Hinweis auf die Rolle, zu der dieser Staat bei der späteren Neugestaltung Deutschlands berufen erschien.

Die Ohnmacht des Bundes dem Auslande gegenüber wich einem kräftigeren Vorgehen, als die beiden deutschen Großmächte sich zur Lösung der endlos verschleppten schleswig-holsteinischen Frage miteinander verbanden (1864). Aber mit dem Vorgehen war auch die Gemeinschaft gewichen. Das weiß-schwarz-gelbe Band der Waffenbrüderschaft, an das einzelne patriotische Hoffnungen sich geknüpft hatten, zerriß, sobald die beiden Mächte gemeinsam an die Einrichtung der eroberten Lande herantraten. Es kam zum neuen Kriege zwischen den bisherigen Verbündeten (1866) und dieser hatte das Zurücktreten Oesterreichs von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zur Folge.⁵⁾

Die Zahl der Landesherrschaften des älteren deutschen Reichs sank, als infolge des Münchener Friedens (1801) das linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und die geschädigten Fürsten im Reichsdeputationshauptschluß (1803) durch Einziehung der geistlichen Herrschaften und der Mehrzahl der Reichsstädte schadlos gehalten wurden, von 296 auf 82; die Rheinbundsakte (1806) und die Beschlüsse des Wiener Kongresses verminderten sie weiter auf 38.

³⁾ Bundesakte 8. Juni 12 (G.S. 18 S. 143 u. Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (G.S. 113).

⁴⁾ Unter dem Schutze der Kontinental Sperre hatte sich besonders im westlichen Deutschland eine blühende Industrie entwickelt, die nach Wegfall dieser Schranke alsbald dem englischen Mitbewerber erlag. Preußen sah sich infolgedessen zur Ein-

führung von Grenzzöllen veranlaßt (§ 135 Abs. 3) und nötigte damit die übrigen deutschen Staaten, deren Industrie hierdurch noch mehr als die englische geschädigt wurde, sich ihm wirtschaftlich anzugliedern. Mit dem Abschluß von Zollverträgen begannen Anhalt und das Großherzogtum Hessen (1828), Kurhessen u. Waldeck (1831). Hierauf folgte der bayrisch-württembergische Zollverein, Sachsen u. der unter den thüringischen Staaten gebildete Zoll- u. Handelsverein (1833), Baden u. Nassau (1835), Frankfurt (1836), Lippe u. Braunschweig (1841), Luxemburg (1842) u. zuletzt der Hannover u. Oldenburg umfassende Steuerverein (1851). Dem Zollverein gehörten hiernach alle deutschen Staaten außer Mecklenburg, Holstein, den Hansestädten, Oesterreich u. Lichtenstein an.

⁵⁾ Prager Frieden 23. Aug. 66.

§ 6.

3. Damit war die Bahn für Deutschlands weitere politische Entwicklung frei geworden. Der geschlossene Frieden wurde der Ausgangspunkt für das **neue Deutsche Reich**. Der deutsche Bund löste sich auf und das durch Einverleibung erobelter Länder¹⁾ wesentlich verstärkte Preußen vereinbarte mit den übrigen 21 norddeutschen Staaten eine Verfassung, die nach Annahme durch den zu diesem Zweck einberufenen Reichstag als Verfassung des norddeutschen Bundes veröffentlicht wurde.²⁾

Mit den süddeutschen Staaten (Bayern, Württemberg, Baden und Südhessen) schloß der norddeutsche Bund neben einem Zollvereinigungsvertrage³⁾ auch Schutz- und Trugbündnisse, in denen die Beteiligten im Kriegsfall ihre volle Heeresmacht unter dem Oberbefehle des Königs von Preußen zur Verfügung stellten.⁴⁾

Schon nach wenigen Jahren sollten diese Bündnisse im Kriege mit Frankreich (1870) nicht nur ihre Feuerprobe bestehen; die Vereinigung sollte zugleich zu einer festeren und dauernden Gestaltung zusammenwachsen. Nachdem die süddeutschen Staaten durch die Novemberverträge dem norddeutschen Bunde beigetreten waren,⁵⁾ wurde die deutsche Kaiserwürde von den vereinten Fürsten und freien Städten dem König von Preußen angetragen und von diesem feierlich angenommen.⁶⁾ Die Mainlinie, die den Norden und Süden Deutschlands bislang getrennt hatte, war verschwunden, der norddeutsche Bund zum Deutschen Reiche erweitert.

Die neuen Einrichtungen erhielten in der Reichsverfassung ihren Ausdruck, die mit nur unwesentlichen Abweichungen den Inhalt der bisherigen Bundesverfassung und der Novemberverträge zusammenfaßte und mit dem dieserhalb berufenen Reichstage vereinbart wurde.⁷⁾ — Mit dem Reich wurde das von Frankreich abgetretene Gebiet Elsaß-Lothringen vereinigt.⁸⁾

1) § 29 Abs. 7 d. W.

2) Publ. 26. Juli 67 (RGBl. 1).

3) Vertr. 8. Juli 67 (RGBl. 81). Durch diesen wurden ähnlich der Einrichtung des norddeutschen Bundes ein Zollbundesrat, ein Zollpräsidium u. ein Zollparlament eingeführt.

4) Der Abschluß erfolgte gleichzeitig mit den Friedensverträgen (1866).

5) Baden u. Südhessen Verfassung u. Schlußprot. 15. Nov. 70 (RGBl. 627 u. 650); Württemberg Vtr., Schlußprot. u. Mil. Konv. 25. Nov. 70 (RGBl. 654, 657 u. 658); Bayern Vtr. u. Schlußprot. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 9 u. 23).

6) Publ. 18. Jan. 71.

7) EinführungsG. 16. April 71 (RGBl.

63). — Zugleich wurde eine Mehrzahl der norddeutschen Bundesgesetze zu Reichsgesetzen erklärt, das. §; für Baden u. Südhessen Art. 80 der Verf. von 1870 (Ann. 5); für Württemberg Art. 26 des Vtr. (Ann. 5); für Bayern III § 8 des Vtr. (Ann. 5) u. RG. 22. April 71 (RGBl. 87). — Bearb. der Reichsverfassung v. Köhne (8. Aufl. Berl. 99), Zorn (Verf. 95), Arndt (2. Aufl. Berl. 01) u. v. Seydel (2. Aufl. Freib. 97). Die das Deutsche Reich (Verfassung, Behörden und Beamte, Finanzen, Elf.-Lothringen) betreffenden Gesetze sind in des Verfassers Handbuch der Gesetzgebung (§ 1 Ann. 1 d. W.) dargestellt.

8) G. 9. Juni 71 (RGBl. 212) § 1. — § 25—28 d. W.

II. Reichsverfassung.

1. Übersicht.

§ 7.

Das Deutsche Reich, begründet als „ewiger Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes“, bildet einen Bundesstaat,¹⁾ der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Seine Bestandteile findet das Reich in Land und Leuten (Nr. 2 und 3); sein Wirkungskreis (Nr. 4) wird ihm durch die Verfassung mit der Maßgabe vorgezeichnet,²⁾ daß er im Wege der ordentlichen Reichsgesetzgebung (Nr. 5) nicht nur geregelt, sondern auch erweitert werden kann.³⁾ Die Reichsgewalt (§ 2 Abs. 1), welche die Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausübt, wird damit diesen letzteren gegenüber souverän. Sie kann diese zur Erfüllung ihrer verfassungsmäßigen Pflichten zwangsweise anhalten und hat sowohl Streitigkeiten der Staaten untereinander, als Verfassungstreitigkeiten innerhalb dieser zu erledigen.⁴⁾ Träger dieser Gewalt sind der Bundesrat (Nr. 6), der Kaiser (Nr. 7) und der Reichstag (Nr. 8). In diesen erscheinen die drei Kräfte verkörpert, die das Reich geschaffen haben — die opferbereiten Einzelstaaten, das starke und siegreiche Preußen und die treibende öffentliche Meinung.

¹⁾ Die Zwecke des Staates können in dem einzelnen Staate ihre volle Erfüllung finden (Einheitsstaat) oder zur Verbindung einer Mehrheit von Staaten Anlaß geben. Diese Verbindung heißt Staatenbund, so lange sie die Einzelstaaten nur durch Vertrag zusammenhält und deren Vollgewalt (Souveränität) unberührt läßt. Sie wird zum Bundesstaat, wenn sie selbst die Souveränität erlangt und durch die eigene Gesetzgebung über die Einzelstaaten hinweg zu den Staatsangehörigen in Beziehung tritt; Anm. 3 u. § 17 Anm. 1. Der Staatenbund ist ein völkerrechtliches, der Bundesstaat ein staatsrechtliches Gebilde; ersterer bildet ein Rechtsverhältnis, letzterer eine Staatspersönlichkeit. — Staatenbunde waren der deutsche Bund und die Schweiz vor 1848, Bundesstaaten sind das Deutsche Reich, die heutige Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

²⁾ Reichsverfassung v. 1871 (RGV. 64) Art. 4. — Obwohl die Verfassung aus Verträgen hervorgegangen ist und die auf das Bundesverhältnis bezüglichen Ausdrücke noch vielfach beibehalten hat, bilden ihre Bestimmungen doch Verfassungs-, nicht Vertragsrecht, da sie nicht nur im Gesetzgebungswege zustande gekommen sind, sondern auch inhaltlich über den Bereich der Einzelverträge hinaus reichen und dem Reiche die Befugnis zur eigenen selbständigen Gesetzgebung gewähren.

³⁾ Dieses folgt aus Verf. Art. 78. — Die Befugnis bildet ein zwar nicht wesentliches, aber gewöhnliches Merkmal des Bundesstaates. Auch die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben sie angenommen. In diesen wird sie von einer besonderen verfassungsgebenden Gewalt ausgeübt.

⁴⁾ Daf. Art. 19 u. 76.

2. Reichsgebiet.

§ 8.

Das Reichsgebiet umfaßt außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen 25 Staaten (4 Königreiche, 6 Großherzogtümer, 5 Herzogtümer, 7 Fürstentümer und 3 freie Städte).¹⁾

Von dem Gebiete des vormaligen deutschen Bundes schieden Österreich, das Fürstentum Liechtenstein und das Großherzogtum Luxemburg²⁾ aus; dagegen traten die vom Bunde ausgeschlossenen Provinzen Preußen und Posen, das an Preußen gefallene Herzogtum Schleswig, das vom Reiche erworbene Reichsland Elsaß-Lothringen¹⁾ und die Insel Helgoland (§ 33 Abs. 1) hinzu.

3. Reichsangehörigkeit.

§ 9.

a) Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit dem Erwerbe und Verluste der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben und

¹⁾ Verf. Art. 1, Anschluß Elsaß-Lothringens G. 9. Juni 71 (RGW. 212). — Strafrechtlicher Schutz § 233 Abs. 2 d. W. u. § 175.

Größe und Bevölkerung des Reichs und der Einzelstaaten.

Staaten	Größe qkm	Ortsanwesende Bevölkerung; am 1. Dez. 00.	Zunahme der Bevölkerung von 1895 bis 1900. v. ‰.
Königreich Preußen	348 658	34 472 509	8,2
Königreich Baiern	75 870	6 176 057	6,1
Königreich Sachsen	14 993	4 202 216	10,9
Königreich Württemberg	19 514	2 169 480	4,2
Großherzogtum Baden	15 081	1 867 944	8,3
Großherzogtum Hessen	7 681	1 119 893	7,8
Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin	13 127	607 770	1,7
Großherzogtum Sachsen-Weimar	3 617	362 873	7,0
Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz	2 930	102 602	1,0
Großherzogtum Oldenburg	6 427	399 180	6,3
Herzogtum Braunschweig	3 672	464 333	6,9
Herzogtum Sachsen-Meiningen	2 468	250 731	7,1
Herzogtum Sachsen-Altenburg	1 324	194 914	8,1
Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha	1 977	229 550	6,0
Herzogtum Anhalt	2 299	316 085	7,8
Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen	862	80 898	3,6
Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt	940	93 059	4,9
Fürstentum Waldeck	1 121	57 918	0,3
Fürstentum Reuß älterer Linie	317	68 396	1,4
Fürstentum Reuß jüngerer Linie	827	139 210	5,4
Fürstentum Schaumburg-Lippe	340	43 132	4,6
Fürstentum Lippe	1 215	138 952	3,0
Freie und Hansestadt Lübeck	298	96 775	16,1
Freie Hansestadt Bremen	256	224 882	14,5
Freie und Hansestadt Hamburg	415	768 349	12,7
Reichsland Elsaß-Lothringen	14 537	1 719 470	4,8
Deutsches Reich	540 742	56 367 178	7,8

Durchschnittlich wohnen 104 Einwohner auf dem qkm; in der Dichtigkeit der Bevölkerung wird Deutschland nur von Belgien (206) und England (121,8) übertroffen. — Die Zunahme der Bevölkerung entfiel fast ausschließlich auf die Großstädte und Industriegebiete.

²⁾ Dieses war durch den Londoner Vtr. 11. Mai 67 nach Aufhebung des früheren preussischen Besatzungsrechts unter dem bisherigen Herrscherhause für neutral erklärt.

verloren wird (§ 34), ist mit besonderen **Rechten** verbunden. Sie bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältnis (Indigenat) für ganz Deutschland, das den Angehörigen eines Bundesstaates in jedem andern insofern als Inländer erscheinen läßt, als er mit den Einheimischen in Bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts (§ 39), auf Wohnsitznahme (§ 10), Grundstückserwerb (§ 317 Abs. 1), Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 6), Zulassung zu öffentlichen Ämtern (§ 63 Abs. 2¹), Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte,¹) Rechtsverfolgung und Rechtsschutz (§ 169 Abs. 4) gleich zu behandeln ist;²) ferner sind Anhänger der verschiedenen religiösen Bekenntnisse in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung gleichberechtigt (§ 275 Abs. 1).

§ 10.

b) Das Recht der freien Wohnsitznahme führt weiter zur **Freizügigkeit**.³) Diese ermöglicht den vollen Gebrauch des in der Arbeit gegebenen Kapitals und wird damit zu einem Gliede in der Ordnung der wirtschaftlichen Freiheit. Mit der Freizügigkeit ist ein einheitliches Wohnrecht im ganzen Reiche verbunden (§ 9). Aus dem Reichsgebiet können Reichsangehörige weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden.⁴) Innerhalb dieses Gebiets kann ihnen, sobald sie den Nachweis der Reichsangehörigkeit und im Falle der Unselbständigkeit den der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters erbracht haben, der Aufenthalt oder die Niederlassung nicht verjagt oder beschränkt werden.⁵) Ausnahmen (Aufenthaltsbeschränkungen) sind nur zulässig:

1. im polizeilichen Interesse in den gesetzlich bestimmten Fällen,⁶)
2. aus Rücksichten der Ortsarmenpflege.⁷)

Der Anzug darf insbesondere weder von der Entrichtung eines Einzugsgeldes, noch von der Zusicherung der Wiederaufnahme (Heimkehrschein) abhängig gemacht werden.⁸)

Heimatscheine kommen demgemäß nur dem Reichsauslande gegenüber in Betracht, während im Verkehre der Bundesstaaten untereinander Staatsangehörigkeitsausweise ausreichen. Diese werden ohne Zeitbeschränkung, die Heimatscheine dagegen auf höchstens 5 Jahre ausgefertigt. Die Aus-

¹) Freiheit der Person und Wohnung § 35 Abs. 2¹, § 225 u. 226, der Berechtigung § 204 Abs. 3, der Auswanderung § 11, der Meinungsäußerung (Pressefreiheit) § 235 d. W.

²) Verf. Art. 3.

³) FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7 d. W., in Elsaß-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGBl. 51 Art. I. — Mit der Schweiz ist die Niederlassung für die beiderseitigen Angehörigen durch Art. 31. Mai 90 (RGBl. 131) geregelt.

⁴) StGB. § 9. — In Preußen war die Strafe der Ausweisung für Inländer schon 1774 aufgehoben. — Ausweisung der Ausländer § 230 Abs. 2, Auslieferung (auf Antrag des auswärtigen Staates) § 225 Abs. 5 d. W.

⁵) FreizG. § 1 u. 2 (Fassung GG. z. BGB. Art. 37).

⁶) Daf. § 3, 10 u. 12. — § 230 d. W.

⁷) Daf. § 1, 4—7 u. 9. — § 271 Abs. 4 d. W.

⁸) FreizG. § 8.

fertigung beider erfolgt in Preußen durch die Regierungspräsidenten, die sie — insbesondere die der Staatsangehörigkeitsausweise — auf die Unterbehörden (Landräte) übertragen können. Der Stempel beträgt 1,50 M.⁹⁾

§ 11.

c) Die freie Bewegung der Reichsangehörigkeit reicht über die Grenzen des Reichs hinaus und umfaßt die **Auswanderungsfreiheit**. Diese unterliegt nur den durch die Wehrpflicht bedingten Einschränkungen (§ 34 Absf. 4²⁾); Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.¹⁾ Die Auswanderungsfreiheit ist aufrecht erhalten, auch nachdem die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterstellt²⁾ und die Auswanderung durch Reichsgesetz geregelt worden ist.³⁾ Dieses soll die Auswanderer polizeilich gegen Ausbeutung schützen und politisch durch zuverlässige Auskunfterteilung, Fürsorge am Niederlassungsorte und Hinlenkung auf geeignete Ziele dem Deutschtum möglichst erhalten (nationale Auswanderungspolitik). Auswanderungsbehörden sind neben dem dem Reichskanzler zugeteilten Beirat die in den Hafenorten angestellten Kommissare, die Landesbehörden und die Konsuln.⁴⁾ Unternehmer, die die Auswanderung betreiben, und Agenten, die sie gewerbsmäßig vermitteln, bedürfen der Erlaubnis, die an erstere nur für bestimmte Länder oder Orte vom Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrates, an letztere von der Landesbehörde (Regierungspräsident) widerruflich und gegen Sicherheitsstellung erteilt wird. Der Geschäftsbetrieb unterliegt der Beaufsichtigung.⁵⁾ Die Beförderung erfordert einen schriftlichen Vertrag und ist in Bezug auf wehrpflichtige, zu verhaftende oder festzunehmende und von fremden Regierungen oder von Kolonisations- und ähnlichen Unternehmungen angeworbene Personen verboten.⁶⁾ Für

⁹⁾ Vf. 25. Juli 98 (Mf. 150) u. (Formulare) Vf. 20. Feb. 81 (Mf. 86), 3. März 83 (Mf. 84 S. 105) u. Vf. 27. Dez. 99 (Mf. 00 S. 5).

¹⁾ RU. Art. 11. Übereinf. mit Dänemark 5. Feb. 91 (RGV. 346). — In der Bevölkerung sahen die Staaten seit Mitte des 17. Jahrhunderts eine Grundlage ihrer Macht. Sie begünstigten deshalb die Einwanderungen und erschwerten die Auswanderungen (die für Leibeigene u. Hörige überhaupt nur mit Genehmigung der Herrschaft möglich waren), durch Auflegung von Abgaben (gabella) für Auswandernde (Abfahrtsfelder) und ins Ausland gehende Erbschaften (Abschoß). — Deutschlands überseeische Auswanderung hat seit 1891 abgenommen u. umfaßte 1903 nur noch 32098 Personen.

²⁾ RVerf. Art. 41.

³⁾ AuswG. 9. Juni 97 (RGV. 463). Bearb. v. Goetsch (Berl. 98) u. Stoerf (daf. 99). — Die GemD. ist unanwendbar daf. § 6. — Zuständige Behörden Vf. 11. Feb. 98 (Mf. 35).

⁴⁾ AuswG. § 38—41 u. 49. Beirat-Regul. 17. Febr. 98 (Zf. 98). Reichskommissare sind in Hamburg und Bremen bestellt.

⁵⁾ AG. § 1—21 u. (Strafen) 43—48: Best. üb. den Geschäftsbetrieb 14. März 98 (RGV. 39), erg. Bef. 25. März, 2. April u. 22. Juni 98 (Mf. 73 u. Zf. 335). Verzeichnis der zugelassenen Unternehmer Vf. 9. April 98 (Zf. 221) mit Nachträgen. Stempel § 152 Anm. 8 d. W.

⁶⁾ AG. § 22—24. Strafe der betrügerischen Verleitung zur Auswanderung StGB. § 144, der Verleitung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2 d. W.

die überseeische Auswanderung nach außereuropäischen Ländern sind besondere Schutzvorschriften gegeben, die eine sichere und pünktliche Beförderung und eine angemessene Unterkunft und Verpflegung sichern sollen.⁷⁾

§ 12.

d) Die **Bevölkerung** des Reichs wie der Einzelstaaten unterliegt der periodischen Aufnahme, die seit 1875 alle 5 Jahre in den Mittel- und Endjahren der Jahrzehnte stattfindet und sich nach der am 1. Dezember des Aufnahmejahrs ortsanwesenden Bevölkerung richtet. Diese und nicht die Wohnbevölkerung wird zu Grunde gelegt, weil es für letztere an einer festen Begriffsbestimmung fehlt. Mit der Aufnahme, die für verschiedene Reichs- und Staatsverwaltungszwecke von Bedeutung ist,⁸⁾ pflegen andere statistische Erhebungen verbunden zu werden. Sie erfolgt durch Zählkarten, die von den zu Zählenden ausgefüllt, von den örtlichen Behörden gesammelt und von Zentralbehörden der Landesverwaltung — in Preußen vom statistischen Bureau — zusammengestellt werden. Das Verfahren wird als bewährt bezeichnet, fordert jedoch einen erheblichen Aufwand an Arbeit und Kosten. Auch fällt neben der Erschwerung der Überwachung der Umstand störend ins Gewicht, daß die endgültige Feststellung erst längere Zeit nach der Aufnahme möglich wird.

4. Zuständigkeit des Reichs.

§ 13.

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs unterliegen folgende Angelegenheiten:

1. Die auswärtigen Angelegenheiten nebst dem Schutze des Handels im Auslande und der Schifffahrt zur See;¹⁾
2. das Heerwesen und die Kriegsmarine;²⁾
3. die Verwaltung der Reichsfinanzen,³⁾ insbesondere die Zölle und Reichssteuern⁴⁾ und die Ausgabe von sichergestelltem (fundiertem) und nicht sichergestelltem Papiergelde;⁵⁾

⁷⁾ AG. § 25—37 u. (Strafe) 46; Vorschr. üb. Auswandererschiffe 14. März 98 (RGBl. 57 u. Berichtung 917), erg. (§ 4) Bef. 18. Feb. 03 (RGBl. 37); deutsche von außerdeutschen Häfen ausgehende Schiffe AG. § 42 u. (Strafe) 47.

⁸⁾ Die Bevölkerungsziffer ist unter anderem nähergehend für die Wahlbezirkseinteilung (Reichstag § 17 Abs. 2, Landtag § 42 Abs. 4 d. W.); für Ausschreibung der Städte aus dem Kreisverbande (§ 55 Abs. 1); für Aufbringung der Matrifular-

beiträge im Reiche (§ 167 Abs. 4 d. W.); für Bemessung der Ausprägung von Scheidemünzen (§ 356 Abs. 4). Berufsstatistik § 340 Num. 2.

¹⁾ Verf. Art. 3 Abs. 6; Art. 11, 47 u. 54—56 (§ 82—86 u. 359 d. W.).

²⁾ Daf. Art. 4¹⁴, 57—68 u. 53 (§ 87 d. W.).

³⁾ Verf. Art. 69—73 (§ 165—167 d. W.).

⁴⁾ Daf. Art. 4² u. 33—40. — Dem Reich sind die meisten indirekten Steuern zugewiesen (§ 149 d. W.).

⁵⁾ Daf. Art. 4³ (§ 166 Abs. 7 d. W.).

4. das bürgerliche und das Strafrecht nebst dem Schutze des geistigen Eigentums und das gerichtliche Verfahren⁶⁾ und die Vorschriften über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;⁷⁾
5. die Bestimmungen über Passwesen und Fremdenpolizei⁸⁾ und
6. über die Presse und das Vereinswesen;⁹⁾
7. Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei;¹⁰⁾
8. die Grundsätze über Freizügigkeit; das Heimats-, Niederlassungs- und Armentwesen;¹¹⁾
9. die Gesetzgebung über Gewerbe und Handel, einschließlich des Versicherungswesens¹²⁾ und Bankwesens¹³⁾, über Erfindungspatente,¹⁴⁾ Maß-, Gewicht- und Münzwesen;¹⁵⁾
10. die Herstellung der im Interesse der Landesverteidigung und des Verkehrs erforderlichen Land- und Wasserstraßen, Flößerei- und Schiffsahrtsbetrieb auf gemeinsamen Wasserstraßen, Zustand der letzteren, Fluß- und sonstige Wasserzölle und Seeschiffahrtszeichen,¹⁶⁾ das Eisenbahnwesen;¹⁷⁾
11. das Post- und Telegraphenwesen.¹⁸⁾

Diese Zuständigkeit wird in zwei Richtungen eingeschränkt:

I. Räumliche Beschränkungen ergeben sich aus den Sonder- oder Reservatrechten:

1. In Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen ist die Biersteuer der Landesgesetzgebung vorbehalten;¹⁹⁾
2. Baiern und Württemberg verwalten unbeschadet einzelner, durch die Reichsgesetzgebung festgestellter Grundsätze das Post- und Telegraphenwesen selbständig.²⁰⁾
3. Beide Staaten genießen in betreff des Militärwesens einzelne Ausnahmerechte.²¹⁾
4. Auf Baiern ist die Gesetzgebung über Heimats- und Niederlassungswesen nicht anwendbar,²²⁾ die über das Eisenbahnwesen findet nur beschränkte Anwendung.²³⁾

6) Daf. Art. 4¹³, 6, 11 u. G. 20. Dez. 73 (RGW. 379) (§ 169 Abs. 4 d. W.).

7) Verf. Art. 4¹² (§ 207 d. W.).

8) Verf. Art. 4¹ (§ 234 d. W.).

9) Daf. Art. 4¹⁶ (§ 235 u. 236 d. W.).

10) Daf. Art. 4¹⁵ (§ 252 Abs. 1 u. 334, 335 d. W.).

11) Daf. Art. 3 u. 4¹. — G. 6. Juni 70 (RGW. 360) § 1 u. § 36 ff. (§ 10 u. 270 d. W.).

12) Verf. Art. 4¹ u. 2 (§ 340—354 u. 303 Abs. 5 d. W.).

13) Daf. Art. 4⁴. — G. 14. März 75 (RGW. 177) § 12 (§ 308 Abs. 6 u. 7 d. W.).

14) Daf. Art. 4⁵ (§ 350 Abs. 2 d. W.).

15) Verf. Art. 4³ (§ 355 u. 356 d. W.).

16) Daf. Art. 4⁸, 9 u. G. 3. März 73 (RGW. 47) (§ 358—360 d. W.).

17) Daf. Art. 4⁸ (§ 366 Abs. 2, § 368 Abs. 4 d. W.).

18) Daf. Art. 4¹⁰ (§ 369—372 d. W.).

19) Daf. Art. 35 Abs. 2 u. G. 25. Juni 73 (RGW. 161) § 4. — Fortfall des Vorbehalts in betreff der Branntweinsteuer in Süddeutschland § 160 Anm. 3 u. des Zollwesens in Hamburg u. Bremen § 149 Abs. 1 d. W.

20) Verf. Art. 4¹⁰ u. 52.

21) Daf. Schlußbest. 3. Abschn. XI. — § 87 Abs. 3 u. 6 d. W.

22) Verf. Art. 4¹.

23) Daf. Art. 4⁸ u. 46 Abs. 2.

II. Sachlichen Beschränkungen unterliegt die Zuständigkeit des Reichs an sich nicht. Es kann sein Tätigkeitsgebiet erweitern (§ 7 Abs. 1) und sich auf diesem völlig frei bewegen, insbesondere neben der Gesetzgebung auch die Vollziehung in Verwaltung und Rechtspflege übernehmen. Tatsächlich hat indes das Reich von dieser Befugnis nur beschränkten Gebrauch gemacht und sich der einzelnen Gegenstände in sehr verschiedenem Umfange bemächtigt:

1. Vollständig oder doch nahezu vollständig sind nur wenige Verwaltungszweige vom Reiche in Anspruch genommen (auswärtige, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten und die Reichsbank).
2. Auf anderen Gebieten hat das Reich sich auf die Gesetzgebung beschränkt und die Verwaltung und Rechtsprechung den Landesbehörden entweder ganz überlassen oder nur einzelne Zentralbehörden im Interesse einheitlicher Handhabung der gegebenen Grundsätze geschaffen (Reichsgericht, Bundesamt für Heimatwesen, Aufsichtsamt für Privatversicherung, Reichspatentamt, Reichsversicherungsamt, Reichseisenbahnamt).
3. Auch die Gesetzgebung hat endlich das Reich nicht überall vollständig übernommen, sich vielmehr verschiedentlich auf die Aufstellung der Hauptgrundsätze beschränkt und deren weitere Ausführung der Landesgesetzgebung überlassen. Die Reichsgesetze erlangen in diesen Fällen erst durch die Ausführungsgesetze der Einzelstaaten praktische Anwendbarkeit.

Die Zuständigkeiten des Reichs gewähren hiernach ein ziemlich buntes Bild und folgen keinem festen System. Der Grund liegt in der Art ihrer Entstehung. Nicht theoretische, sondern rein praktische Erwägungen haben das Reich ins Leben gerufen und weitergebildet, und dieser Systemlosigkeit verdanken die Reichseinrichtungen zum großen Teil ihre schnelle Entwicklung.

5. Reichsgesetzgebung.

§ 14.

Für das Zustandekommen der Reichsgesetze sind übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrates und des Reichstags erforderlich und ausreichend.¹⁾ Hierbei gelten für die Beschlussfassung im Bundesrate folgende Maßgaben:

1. In Angelegenheiten des Militärwesens, der Kriegsmarine, der Zölle und Verbrauchssteuern gibt bei Meinungsverschiedenheiten die Stimme Preußens insoweit den Ausschlag, als sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht;²⁾

¹⁾ Verf. Art. 5 Abs. 1, Art. 69 u. 73. — Das Vorschlagsrecht (Initiative) steht dem Bundesrat wie dem Reichstage zu Art. 71 u. 23. — Bedeutung der Gesetz-

gebung § 2 Abs. 1 d. B.; Gesetzesform für Verträge § 82 Abs. 3, für Reichshaushalts-Voranschläge § 165 Abs. 1.

²⁾ Verf. Art. 5 Abs. 2.

2. Verfassungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit, sie gelten als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen gegen sich haben;³⁾
3. Verfassungsvorschriften, welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in ihrem Verhältnis zur Gesamtheit feststellen, können nur mit deren Zustimmung abgeändert werden;⁴⁾
4. Bei Beschlußfassung über eine Angelegenheit, die nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, werden im Bundesrat nur die Stimmen der beteiligten Bundesstaaten gezählt.⁵⁾

Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor.⁶⁾ Bestehende Landesgesetze treten, insoweit sie mit erlassenen Reichsgesetzen unvereinbar sind, außer Kraft: Reichsrecht bricht Landesrecht.

Neben den Reichsgesetzen können Reichsverordnungen erlassen werden. Der Unterschied zwischen beiden liegt in der Form der Entstehung (§ 2 Abs. 1). Die Verordnung bedarf keiner Zustimmung des Reichstags, kann vielmehr von dem Bundesrat oder dem Kaiser selbständig erlassen werden.⁷⁾

Die Reichsgesetze erlangen ihre verbindende Kraft erst durch die Verkündigung (Publikation) im Reichsgesetzblatt und zwar mit dem 14ten Tage nach dem Erscheinen des betreffenden Stückes in Berlin.⁸⁾ Für die Konsulargerichtsbezirke währt diese Frist in Europa, Agypten und an der Küste des schwarzen und des mittelländischen Meeres 2, sonst 4 Monate; die letztere Frist gilt auch für die Schutzgebiete.⁹⁾ Die Ausfertigung und Verkündigung erfolgt durch den Kaiser.¹⁰⁾ — Das *RGBl.*, das allen in Preußen wohnenden Abonnenten der preuß. Gesetzsammlung unentgeltlich geliefert wird,¹¹⁾ hieß bis 1870 Bundesgesetzblatt. Bis 1873 fanden darin auch alle Ausführungsverordnungen (Bekanntmachungen, Reglements) Aufnahme. Seit 1873 ist ein Zentralblatt für das Deutsche Reich eingerichtet, in dem sie, nicht eben zum Vorteil der Einfachheit und Übersichtlichkeit, zusammen mit statistischen Nachweisen, Einzelentscheidungen, Ernennungen zc. veröffentlicht werden.¹²⁾

³⁾ Das. Art. 78 Abs. 1.

⁴⁾ Verf. Art. 78 Abs. 2. — Zu diesen Rechten gehören die § 13 Abs. 2¹ erwähnten Sonderrechte.

⁵⁾ Das. Art. 7 Abs. 4; die gleiche Vorschrift für den Reichstag (Art. 28 Abs. 2) ist aufgehoben G. 24. Feb. 73 (*RGBl.* 45), weil sie mit der Eigenschaft der Mitglieder als Vertreter des ganzen Volkes (Art. 29) nicht vereinbar erschien.

⁶⁾ Verf. Art. 2. Die allgemeinen gehen somit den besonderen Gesetzen vor.

⁷⁾ Das. Art. 7², 50, 53 u. 63. — Einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft, wie sie für Preußen (§ 37 Abs. 3² d. W.) und Elz.-Lothringen (§ 26 Abs. 2)

vorgesehen sind, kennt die *RV* nicht. — *Arndt*, das Verordnungsrecht des D. Reichs (Berl. u. Leipz. 84).

⁸⁾ Das. Art. 2 u. W. 26. Juli 67 (*RGBl.* 24); verb. § 16 Abs. 2 b. W.

⁹⁾ *Konf. VerG.* 00 (*RGBl.* 213) § 30 u. *Schutzgeb. G.* 00 (*RGBl.* 813) § 3.

¹⁰⁾ Verf. Art. 17; der Zustimmung (Sanktion) des Kaisers bedarf es nach Abs. 1 nicht.

¹¹⁾ *Ref.* 4. Sept. 68 (*MW.* 265).

¹²⁾ *Ref.* 27. Mai 76 (*MW.* 145). — Besondere Veröffentlichungsblätter für das Heer § 99, die Kriegsflotte § 114 Abs. 3, u. die *Post- u. Telegraphenverw.* § 370 Anm. 1.

6. Der Bundesrat.

§ 15.

Im Bundesrat übt die Gesamtheit der Bundesregierungen die souveräne Reichsgewalt aus. Ihm gebührt deshalb neben der Mitwirkung bei der Reichsgesetzgebung auch ihre Vorbereitung und, soweit sie nicht dem Kaiser besonders zugewiesen ist, ihre Ausführung.¹⁾

Nach seiner Zusammenfassung besteht der Bundesrat aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, deren Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je zwei, die übrigen Staaten je einen entsenden. Die Bevollmächtigten stimmen nach der Instruktion ihrer Regierung. Jeder Staat kann demgemäß seine Stimme nur einheitlich abgeben.²⁾

Die Berufung geschieht durch den Kaiser; sie muß mindestens einmal im Jahre und jedenfalls dann erfolgen, wenn der Reichstag zusammentritt oder ein Drittel der Stimmen sie verlangt.³⁾

Den Vorsitz führt der vom Kaiser ernannte Reichskanzler oder dessen Stellvertreter. Der Kanzler kann sich durch jedes andere Bundesratsmitglied vermöge schriftlicher Einsetzung vertreten lassen.⁴⁾

Der Bundesrat bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse und zwar 1. für auswärtige Angelegenheiten, 2. für Landheer und Festungen, 3. für Seewesen (Marine), 4. für Zoll- und Steuerwesen, 5. für Handel und Verkehr, 6. für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 7. für Justizwesen und 8. für Rechnungswesen.⁵⁾ — Besondere Ausschüsse sind außerdem für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahngütertarifwesen bestellt.

7. Der Kaiser.

§ 16.

Der jedesmalige König von Preußen nimmt eine hervorragende Stelle unter den Monarchen ein. Er führt den Namen „Deutscher Kaiser“⁶⁾, das kaiserliche Wappen und die kaiserliche Standarte.⁷⁾

¹⁾ § 14 d. W. u. Verf. Art. 7 u. 16. — Oberaufsichtsrechte über die Bundesglieder Art. 19 u. 76. — Strafrechtlicher Schutz StGB. § 105.

²⁾ Verf. Art. 6. — Schutz der Mitglieder Art. 10 u. StGB. § 106 u. 339 Abs. 3. — Elsaß-Lothringen ist im Bundesrate nicht vertreten, doch kann der Statthalter zu Beratungen über Landesangelegenheiten Kommissare abordnen G. 4. Juli 79 (RGBl. 165) § 7.

³⁾ Verf. Art. 12—14. — GeschäftsD. 21. Feb. 71.

⁴⁾ Verf. Art. 15 u. G. 17. März 78 (RGBl. 7) § 4.

⁵⁾ Verf. Art. 8.

⁶⁾ Das. Art. 11. — Volljährigkeit, Erbfolge, Regentschaft u. Stellvertretung bestimmen sich deshalb nach preussischem Recht (§ 39 Abs. 1 u. 6 d. W.). — Verbrechen wider den Kaiser werden ebenso wie die wider den Landesherrn begangenen bestraft StGB. § 80, 94 u. 95. Zuständigkeit des Reichsgerichts § 175 d. W. — Der jedesmalige Thronfolger führt den Titel „Kronprinz des Deutschen Reiches“ und „Kaiserliche Hoheit“ A. G. 18. Jan. 71 (MBl. 2). — § 18 Anm. 1. — Der Kaiser bezieht aus Reichsmitteln keine Entschädigung, verfügt aber für Reichszwecke über einen Dispositionsfonds.

⁷⁾ A. G. 3. Aug. 71 (MBl. 318 u.

Neben diesen Ehrenrechten sind dem Kaiser bestimmte Regierungs- und Verwaltungsbefugnisse übertragen, insbesondere die völkerrechtliche Vertretung des Reichs, die Kriegserklärung, die, soweit nicht ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt, die Zustimmung des Bundesrats erfordert, und die Friedensschließung,⁸⁾ die Berufung und Schließung des Bundesrats und des Reichstags,⁹⁾ die Verkündung der Reichsgesetze und die Überwachung ihrer Ausführung,¹⁰⁾ die Ernennung und Entlassung der Reichsbeamten,¹¹⁾ die Organisation des Heeres und der Kriegsflotte, der Oberbefehl über beide und die Ernennung der Offiziere und Beamten,¹²⁾ die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung,¹³⁾ das Begnadigungsrecht in Fällen erst- und letztinstanzlicher Entscheidung der Gerichte des Reichs,¹⁴⁾ und die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen (§ 26 Abs. 1) und der Schutzgewalt in den Schutzgebieten (§ 86 Abs. 1).

8. Der Reichstag.

§ 17.

Der Reichstag, der die einheitliche Vertretung des deutschen Volks bildet,¹⁾ nimmt eine ähnliche Stellung im Reiche wie die Landtage in den Einzelstaaten ein. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden (§ 14 Abs. 1). Ihm gebührt die Entlastung der Jahresrechnung.²⁾

Der Reichstag besteht aus einer Kammer. Die Wahl zu dieser erfolgt für fünf Jahre mittels allgemeiner und unmittelbarer (direkter) Wahlen und geheimer Abstimmung.³⁾ — Wähler ist jeder Deutsche, der

458) Nr. 2 u. 3. — Verwendung des Wappens zur Warenbezeichnung § 351 Abs. 3 d. W. — Unbefugter Gebrauch StGB. § 3607.

8) Verf. Art. 11 u. 56; Anordnung der Kriegsbereitschaft Art. 63 Abs. 4, des Kriegszustandes Art. 68. — Vertragsschlüsse § 82 Abs. 3 d. W., Erklärung des Belagerungszustandes § 233 Abs. 6, und Einführung zeitweiliger Paßpflicht § 234 d. W.

9) Verf. Art. 12; Auflösung und Vertagung § 17 Abs. 3 d. W.

10) Daf. Art. 17, verb. § 14 Anm. 10. Überwachung der Zoll- u. Steuerverwaltung Art. 36 Abs. 2, des Konsulatwesens Art. 56 Abs. 1. — Verordnungsrecht beim Heere Art. 63 Abs. 3 u. 4, bei der Kriegsflotte Art. 53 Abs. 1, im Postwesen Art. 50 Abs. 2. Recht zum Erlaß vorläufiger Verordnungen in Elsaß-Lothringen § 26 Abs. 2 d. W. Gegenzeichnung der Anordnungen durch den Reichskanzler § 19 Abs. 1.

11) Verf. Art. 18. — § 22 d. W.

12) Verf. Art. 53 u. 63. — § 872 d. W.

13) Verf. Art. 50.

14) Reichsgericht § 175 u. 199 Abs. 1 d. W.; Disziplinargerichte § 23 Abs. 5, Konsulargerichte § 85 Abs. 4, Schutzgerichtsgerichte § 86 Abs. 11, Preßengerichte § 359 Abs. 1.

1) Verf. Art. 29.

2) Daf. Art. 72.

3) Daf. Art. 20 u. 24 (Fassung des G. 19. März 88 RGBl. 110); WahlG. 31. Mai 69 (RGBl. 145) nebst Regl. 28. Mai 70 (RGBl. 275), Änderung der §§ 9, 11—13, 15—21, 27, 34 Bef. 28. April 03 (daf. 202), der Anf. D Bef. 8. Sept. 98 (ZB. 393). Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7, Elsaß-Lothringen G. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 3 u. 6, Helgoland G. 15. Dez. 90 (Anf. D Bef. 207) § 4. — Schutz des Wahlrechts StGB. § 107—109; Stimmzettel u. Druckschriften zu Wahlzwecken § 235 Abs. 4 u. Anm. 3. — Die unmittelbare Wahl bildet ein Merkmal des Bundesstaats § 7 (Anm. 1), während in Staatenbunde die Vertretung regelmäßig aus Abgeordneten der Einzellandtage besteht.

das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder Pflegschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.⁴⁾ Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht.⁵⁾ Die Wählbarkeit ist an dieselben Voraussetzungen geknüpft wie die Wahlberechtigung; außerdem muß der zu Wählende einem Bundesstaate oder Schutzgebiete seit mindestens einem Jahre angehört haben.⁶⁾ Beamte bedürfen zum Eintritt in den Reichstag keines Urlaubs, gehen jedoch der Mitgliedschaft beim Eintritt in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt verlustig.⁷⁾ — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt. Die Wahlkreise sind unter Zugrundelegung einer Durchschnittsbevölkerung von 100 000 Einwohnern abgegrenzt. Ihre Zahl beträgt 397.⁸⁾ — Behufs Ausführung der Wahlen werden die Wahlkreise in Wahlbezirke zerlegt und Wahlvorstände für diese gebildet.⁹⁾ Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage.¹⁰⁾ Die Wähler, deren Berechtigung zuvor durch öffentliche Auslegung der Wählerlisten festzustellen ist,¹¹⁾ wählen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel, die von bestimmter Größe und Beschaffenheit sein und unbeobachtet in einem Nebenraum oder an einem Nebentische in einen abgestempelten Umschlag gesteckt werden müssen.¹²⁾ Die Ergebnisse werden von den Wahlvorständen ermittelt und hierauf von einem Wahlkommissar für den ganzen Wahlkreis zusammengestellt.¹³⁾ Als gewählt gilt derjenige, der die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine solche nicht erzielt, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Loz, andernfalls die engere Wahl unter den beiden Bewerbern, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.¹⁴⁾

Dem Kaiser steht es zu, den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.¹⁵⁾ Die Berufung muß mindestens einmal jährlich stattfinden.¹⁶⁾ Die Vertagung (Unterbrechung der Sitzungen) darf ohne Zustimmung des Reichstags nur für 30 Tage und nur einmal während derselben Sitzungsperiode erfolgen.¹⁷⁾ Zur Auflösung während

4) RG. § 1 u. 3; StGB. § 34⁴.

5) RG. § 2; MilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 49 Abs. 1.

6) RG. § 4 u. SchutzgebG. 00 (RGW. 813) § 9 Abs. 2.

7) Verf. Art. 21. Stellvertretungskosten § 23 Anm. 3.

8) RG. § 5, Verf. Art. 20 u. G. 73 (Anm. 3) § 3; Wahlkreiseinteilung WahlRegl. § 23 nebst Anl. C (Berichtigung RGW. 70 S. 488 Nr. II) u. Nachträgen 72 (RGW. 38), 73 (RGW. 144), 76 (RGW. 275), f. Helgoland G. 90 (Anm. 3) § 4 u. Bef. 16. Mai 91 (RGW. 111), f. Süddeutschland 27. Feb. 71 (RGW. 35), f. Elz-Lothringen Bef. 1. Dez. 73 (RGW. 373).

9) RG. § 6 u. 9; WRegl. § 6—8 u. 10.

10) RG. § 9 u. 14; WR. § 9. — Die Öffentlichkeit bezieht sich nach einer Entsch. des Kam.Ger. 3. Nov. 90 auf alle im Reiche Wahlberechtigte.

11) RG. § 7 u. 8; WR. § 1—5.

12) RG. § 10 u. 11; WR. § 11—16.

13) RG. § 13; WR. § 17—22 u. 24—27.

14) RG. § 12; WR. § 28—35.

15) Verf. Art. 12.

16) Daf. Art. 13.

17) Daf. Art. 26. — Die Vertagung unterscheidet sich von der Auflösung, weil sie keine Neuwahlen erforderlich macht, von der Schließung, weil der Wieder-

der fünfjährigen Wahlperiode (Legislaturperiode) ist ein Beschluß des Bundesrates und die Zustimmung des Kaisers erforderlich. Nach der Auflösung muß die Zusammenberufung der Wähler binnen 60, die des neuen Reichstags binnen 90 Tagen erfolgen.¹⁸⁾

Die Verhandlungen sind öffentlich.¹⁹⁾ Die Mitglieder des Bundesrates können ihnen beiwohnen und müssen jederzeit gehört werden.²⁰⁾ Der Reichstag regelt Geschäftsgang und Disziplin durch eine Geschäftsordnung.²¹⁾ Er ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder (199) beschlußfähig und beschließt nach absoluter Mehrheit.²²⁾

Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden²³⁾ und wegen ihrer Abstimmungen und Äußerungen nicht verantwortlich.²⁴⁾ Während der Sitzungsperiode dürfen sie, wenn sie nicht bei Ausübung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Reichstags wegen strafbarer Handlungen oder zum Zwecke des Sicherungsarrestes verhaftet werden. Auf Verlangen des Reichstags wird auch jedes anhängige Strafverfahren und jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben.²⁵⁾ Endlich können sie ohne Genehmigung des Reichstags nicht außerhalb als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden.²⁶⁾ Die Reichstagsmitglieder dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.²⁷⁾

III. Die Reichsbehörden¹⁾.

1. Übersicht.

§ 18.

Das Reich, das die Verwaltung der meisten ihm zugewiesenen An-
gelegenheiten, insbesondere die Einrichtungen der unteren Instanzen den
zusammentritt ohne Einberufung statt-
findet u. die in Beratung befindlichen
Sachen, die im Falle der Schließung als
erledigt gelten (GeschäftsD. § 70, Dis-
kontinuität), wieder aufgenommen werden
können.

¹⁸⁾ Das. Art. 24 (Anm. 3) u. 25.

¹⁹⁾ Das. Art. 22. — Die über die
Verhandlungen herausgegebenen steno-
graphischen Berichte enthalten (als An-
lagen) auch die Gesekentwürfe mit Be-
gründung, Denkschriften u. Kommissions-
berichten; Generalregister bis einschl. 95
(Verf. 96).

²⁰⁾ Das. Art. 9.

²¹⁾ Das. Art. 27 u. GeschD. 12. Juni
86, durch spätere Reichstagsbeschlüsse viel-
fach ergänzt. Diese ordnet insbesondere
die Bildung der Kommissionen und Ab-
teilungen u. die Art der Beratung, die
für Gesekentwürfe und Anträge des Bun-
desrates in der Regel eine dreimalige ist.

²²⁾ Verf. Art. 28 Absf. 1; § 14 Anm. 5.

²³⁾ Verf. Art. 29.

²⁴⁾ Das. Art. 30. — Gleiches gilt von
wahrheitsgetreuen Berichten über die Ver-
handlungen Art. 22. — Ebenso StGB.
§ 11 u. 12 bezüglich der Landtage.

²⁵⁾ Verf. Art. 31 u. ZPD. § 904¹ u.
905¹. — Der Ausschluß der Schuldhast
ist mit deren Aufhebung (§ 193 Absf. 2
d. B.) gegenstandslos geworden.

²⁶⁾ ZPD. § 382 Absf. 2 u. 402, StPD.
§ 49 u. 72.

²⁷⁾ Verf. Art. 32; eine Strafan drohung
fehlt. Bezügliche Rechtsgeschäfte sind da-
gegen nichtig BGB. § 134. Die Rück-
forderung für den Leistenden (RN. I 16
§ 173 gab auch dem Fiskus ein For-
derungsrecht) ist ausgeschlossen, wenn auch
dieser gegen das Verbot verstieß das.
§ 817. — Den Reichstagsabgeordneten ist
jedoch das Recht zu freier Eisenbahnfahrt
zwischen der Station ihres Wohnortes
u. Berlin gewährt. Dieses Recht beginnt
8 Tage vor Eröffnung des Reichstags
u. erlischt 8 Tage nach dessen Schluß.

¹⁾ Die Reichsbehörden u. Reichsbeamten

Landesbehörden belassen hat (§ 13 Abs. 2 II 2), entbehrt infolge dessen einer durchgebildeten Behördengliederung. Die Reichsbehörden sind vorwiegend obere Aufsichtsbehörden; nur für die auswärtigen Angelegenheiten (§ 83—86), die Kriegszlotte (§ 114 Abs. 3), die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), das Post- und Telegraphenwesen (§ 370) und das Reichsland Elsaß-Lothringen (§ 27) besißt das Reich untere Verwaltungsbehörden. Die Ordnung seiner Behörden beruht auf dem Grundsätze strenger Zentralisation.

2. Der Reichskanzler.

§ 19.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrate (§ 15 Abs. 4) und bildet die Spitze der gesamten Reichsverwaltung, in der alle Fäden der letzteren zusammenlaufen. Er muß alle kaiserlichen Anordnungen und Verfügungen gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für diese.¹⁾ Für diese Gegenzeichnungen sowie für seine sonstigen Obliegenheiten können in Fällen der Behinderung auf Antrag des Reichskanzlers Stellvertreter vom Kaiser ernannt werden. Die Stellvertretung kann den Gesamtumfang der Geschäfte umfassen, oder es können für einzelne Amtszweige, die sich in der eigenen und unmittelbaren Verwaltung des Reichs befinden, die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden im ganzen Umfange oder in einzelnen Teilen ihres Geschäftskreises als Stellvertreter bestellt werden.²⁾

Für die eigene Geschäftsverwaltung des Reichskanzlers besteht die Reichskanzlei. Die Stellung des Reichskanzlers ist regelmäßig mit der des preußischen Ministerpräsidenten verbunden, um die Einheitlichkeit der Reichs- und der preußischen Verwaltung zu wahren.

3. Die übrigen Reichsbehörden.

§ 20.

Alle übrigen Reichsbehörden bilden nur Organe des Kanzlers. Ihre Einrichtung ist sonach von der der Zentralbehörden in den Einzelstaaten, insbesondere in Preußen (§ 44 und 46) wesentlich verschieden. Der Grund liegt in der Einrichtung des Reichs, an dessen Spitze der kollegialisch gebildete Bundesrat steht. In diesem werden, ähnlich wie im preußischen Staatsministerium, die Gesetze und Verwaltungsmaßregeln beraten; neben ihm würde sich für ein zweites Kollegium kein Platz finden; ein solches würde jede kräftige Anbahnung ausschließen, deren gerade das Reich mit seinen zahlreichen schöpferischen Aufgaben besonders bedarf.

führen die Bezeichnung „kaiserlich“ B. 3. Aug. 71 (RGBl. 318) Nr. 1. — Reichsdienstflagge § 113 Anm. 2 d. B. — Begriff der Behörde § 43 Anm. 1.

¹⁾ Verf. Art. 17. Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Anordnungen, die der Kaiser

als Oberbefehlshaber des Heeres (Art. 63, verb. § 39 Anm. 7 d. B.) u. der Kriegszlotte (Art. 53 Abs. 1) erläßt.

²⁾ G. 17. März 78 (RGBl. 7). — § 20 Abs. 2 d. B. — Vertretung im Bundesrate § 15 Abs. 4.

Die Zahl der hiernach dem Reichskanzler zugeordneten Behörden hat sich mit der Ausdehnung der Reichstätigkeit beständig vermehrt. Von dem ursprünglich gebildeten Reichskanzleramte haben sich im Laufe der Zeit immer neue Reichsämtler als besondere, unter Staatssekretären¹⁾ stehende Behörden abgelöst. Zuletzt ist dieses Amt selbst zu einem Reichsamt des Innern umgewandelt worden. Die Vorstände der wichtigeren Ämter sind zu Stellvertretern des Reichskanzlers für ihre Amtszweige bestellt (§ 19 Abs. 1). Zur Zeit bestehen demgemäß folgende Reichsämtler:

1. Das auswärtige Amt (§ 83).
2. Das Reichsamt des Innern für alle nicht besonderen Behörden übertragene Gegenstände.²⁾ Das Amt zerfällt in vier Abteilungen, die erste für Angelegenheiten des Reichstags und der Reichsbehörden, für Reichsangehörigkeitsfachen, Heer- und Kriegsflotte, Polizei, Gesundheits- und Tierheilmwesen; die zweite für Armenfachen, Versicherungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gewerbewesen und Arbeiterversicherung; die dritte für den Schutz des geistigen Eigentums, für Bank- und Börsenwesen, Patente, Muster- und Markenschutz, Schifffahrt und Auswanderungen und die vierte für Handels- und wirtschaftliche Angelegenheiten. Unter dem Reichsamt stehen die Reichskommissare für das Auswanderungswesen (§ 11), die Disziplinarbehörden (§ 23 Abs. 5), die Reichsschulkommission,³⁾ das statistische Amt,⁴⁾ das Gesundheitsamt (§ 252 Abs. 1), das Bundesamt für Heimatwesen (§ 271 Abs. 5), die physikalisch-technische Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2), das Aufsichtsamt für Privatversicherung (§ 303 Abs. 5), das Reichsversicherungsamt (§ 347 Abs. 2), das Patentamt (§ 350 Abs. 2), der Börsenausschuß (§ 354 Abs. 3), die Normaleichungskommission (§ 355 Abs. 4), das Kanalamt in Kiel,⁵⁾ die technische Kommission für Seeschifffahrt, die Reichsprüfungsinspektoren, das Schiffsvermessungsamt, das Oberseeamt und die Reichskommissare bei den Seeämtern (§ 359 Abs. 3).
3. Das Reichsmarineamt (§ 114 Abs. 3).
4. Das Reichsschatzamt (§ 165 Abs. 1 und 2).
5. Das Reichsjustizamt (§ 173 Abs. 1).
6. Das Reichseisenbahnamt (§ 366 Abs. 2).
7. Das Reichspostamt (§ 370).

Außerdem stehen unmittelbar unter dem Reichskanzler:

1. Die Reichsschuldenkommission (§ 166 Abs. 5).
2. Der Rechnungshof des Reichs (§ 165 Abs. 4).

¹⁾ Die Staatssekretäre der 1—5 und 7 benannten Reichsämtler führen für die Dauer ihres Amtes den Titel Excellenz *RG.* 27. April 89 (*RG.* 70).

²⁾ *RG.* 12. Aug. 67 (*RG.* 29), 12. Mai 71 (*RG.* 102) u. 24. Dez. 79 (*RG.* 321).

³⁾ § 90 Anm. 3.

⁴⁾ Eine besondere Abteilung bearbeitet die Arbeiterstatistik; Best. für den Beirat 30. April 02 (*RG.* 100).

⁵⁾ § 358 Anm. 6.

3. Die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (§ 166 Abs. 4).
4. Das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen)⁶⁾.
5. Das Reichsbankdirektorium (§ 308 Abs. 7).

Zur Verwaltung seiner Militärangelegenheiten bedient das Reich sich des preußischen Kriegsministeriums (§ 99).

IV. Die Reichsbeamten.

1. Begriff.

§ 21.

Die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten sind — ähnlich dem preußischen Recht (§ 62—75), doch mit einzelnen den Beamten günstigeren Bestimmungen — gesetzlich geregelt.¹⁾ Als Reichsbeamter gilt jeder Beamte, der entweder vom Kaiser angestellt oder nach der Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.²⁾ Für die von diesem Gesetz nicht getroffenen Rechtsverhältnisse gelten die einzelnen Landesgesetze.³⁾

Zu den Reichsbeamten gehören die Gesandten (§ 84), die Konsuln (§ 85), die Militärbeamten,⁴⁾ die Reichsbankbeamten,⁵⁾ die Post- und Telegraphenbeamten⁶⁾ und die Beamten in Elsaß-Lothringen und in den Schutzgebieten (§ 86 Abs. 1).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein.⁷⁾

⁶⁾ § 166 Anm. 7.

¹⁾ RBeamtenG. 31. März 73 (RGW. 61), AusfB. 23. Nov. 74 (RGW. 135), erg. (§ 1) B. 27. Dez. 99 (RGW. 730) nebst B. 14. Mai 01 (daf. 173) u. in Anwendung auf Reichsbankbeamte (Anm. 5) B. 19. Dez. 75 (RGW. 378), Landesbeamte in Elf.-Lothringen § 27 Anm. 1, in den Schutzgebieten § 86 Anm. 11. Bearb. v. Pieper (2. Aufl. Berl. 01) u. Brand (Berl. 02).

²⁾ RBG. § 1; ähnlich StGB. § 359. Zu den Reichsbeamten in dieser weiteren Bedeutung gehören auch die von den Landesregierungen für Zwecke des Reichsdienstes angestellten Beamten (mittelbare Reichsbeamte, Militärbeamte Anm. 4, mittlere u. untere Postbeamte Anm. 6). Die RVerf. hatte nur die vom Kaiser angestellten Beamten als Reichsbeamte bezeichnet. — § 18 Anm. 1 d. W. — Begriff der Beamten überhaupt § 62 Abs. 2.

³⁾ RBG. § 19.

⁴⁾ Die Militärbeamten zählen, da sie in einem Militärverhältnis mit Militärrang stehen, zu den Militärpersonen

MilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 38 u. § 98 Abs. 1 d. W. Sie sind aber nicht Personen des Soldatenstandes MilStGB. 20. Juni 72 (RGW. 174) § 4 u. Anlage. Auf Personen des Soldatenstandes findet das RBeamtenG. nur in betreff der Defekte (§ 134—138) Anwendung § 157 daf. Die Militärbeamten unterstehen der Militärstrafgerichtsbarkeit MStGerD. 1. Dez. 98 (RGW. 1189) § 1¹ und sind wegen militärischer Verbrechen u. Vergehen dem MStG. unterworfen MStG. § 43—45, 153, 154. — Militärjustizbeamte § 102 Abs. 4 d. W.

⁵⁾ G. 14. März 75 (RGW. 177) § 28.

⁶⁾ Verf. Art. 50 Abs. 3—5. — § 370 d. W.

⁷⁾ § 182 Abs. 3 d. W. Dazu gehören die Mitglieder des Reichsgerichts, des Bundesamts für Heimatwesen u. des Rechnungshofs RBG. § 158 und die Räte der Militärgerichte MStGerD. 98 (RGW. 1189) § 81 u. 96, nicht aber die Beamten der Reichsamwaltschaft (§ 179 Abs. 1 u. § 183 d. W.).

2. Anstellung.

§ 22.

Die Ernennung erfolgt durch den Kaiser. Die Bestallung wird für die höheren Beamten einschließlich der Konsuln durch ihn selbst, für die übrigen in seinem Namen durch den Reichskanzler oder die von diesem dazu ermächtigten Behörden ausgefertigt.⁸⁾ In einzelnen Fällen hat der Bundesrat mitzuwirken, in anderen steht diesem die Ernennung ausschließlich zu.⁹⁾ Die Reichstagsbeamten ernennt der Reichstagspräsident.¹⁰⁾

Die Anstellung erfolgt auf Widerruf oder auf Lebenszeit.¹¹⁾ Vorbedingung ist neben dem Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte¹²⁾ die nach den einzelnen Dienstzweigen verschiedene Befähigung.¹³⁾ Vor dem Dienstantritt ist zur Sicherung für Erfüllung der Amtspflichten ein Dienstseid zu leisten;¹⁴⁾ die Verpflichtung zur Kautionsleistung ist aufgehoben.¹⁵⁾ Für Ausländer hat die Anstellung den Erwerb der Reichs- und Staatsangehörigkeit zur Folge.¹⁶⁾

3. Pflichten.

§ 23.

Zu den Pflichten der Reichsbeamten gehört die gesetzmäßige und gewissenhafte Amtsführung und das achtungswürdige Verhalten in und außer dem Amte.¹⁾ Die Beamten haben Amtsverschwiegenheit zu beobachten²⁾ und ihre Tätigkeit voll und unbeeinflusst zu gewähren. Zur Entfernung aus dem Amte ist Urlaub³⁾ und zur Annahme von Titeln, Orden, Ge-

⁸⁾ Verf. Art. 18; RWG. § 4, 159 u. AusfB. § 2—4.

⁹⁾ Dem Bundesrat gebührt der Vorschlag in betreff der Mitglieder des Reichsgerichts, einschl. der Reichsanwälte RWG. § 127 u. 150, des Bundesamtes f. Heimatwesen G. 6. Juni 70 (umgefaßt 94 RWB. 262) § 42, des Bankdirektoriums G. 14. März 75 (RWB. 177) § 27, des Patentamtes G. 7. April 91 (RWB. 79) § 13 u. des Versicherungsverwaltungsamtes G. 00 (RWB. 573) § 11; die Begutachtung bei Anstellung der Reichsbevollmächtigten im Zoll- u. Steuerwesen Verf. Art. 36 u. der Konsuln das. Art. 56 u. die Ernennung in Ansehung der Mitglieder des Rechnungshofs G. 4. Juli 68 (RWB. 433) § 2, der Disziplinarbehörden RWB. § 93, des Bankverwalters G. 14. März 75 § 25 u. des Invalidenfonds G. 23. Mai 73 (RWB. 117) § 11.

¹⁰⁾ RWB. § 156.

¹¹⁾ Das. § 2 u. 32.

¹²⁾ StGB. § 34³.

¹³⁾ Näheres bei den einzelnen Dienstzweigen; Militärverwaltung § 63 Abs. 4.
¹⁴⁾ RWB. § 3; Formel B. 29. Juni 71 (RWB. 303); mittelbare Reichsbeamte

(Anm. 2) RWB. Art. 50 Abs. 3 u. 64 Abs. 1; Konsuln G. 8. Nov. 67 (RWB. 137) § 4; Eis.-Lothringen G. 20. Sept. 71 (RWB. 339).

¹⁵⁾ G. 20. Feb. 98 (RWB. 29), nur die Kautionspflicht der Reichsbankbeamten (B. 23. Dez. 75 RWB. 330 u. 31. März 80 RWB. 97) besteht fort, das. § 3.

¹⁶⁾ G. 1. Juni 70 (RWB. 335) § 9. — G. 20. Dez. 75 (RWB. 324).

¹⁾ RWB. § 10 u. 13; Inanspruchnahme im Rechtswege § 79 u. 154; verb. § 64 b. B.

²⁾ RWB. § 11 u. 12. Besondere Bestimmung für Postbeamte § 371 Anm. 4, Telegraphenbeamte § 372 Anm. 5 b. B.

³⁾ RWB. § 14 u. B. 2. Nov. 74 (RWB. 129). — Zum Eintritt in den Reichstag bedarf es keines Urlaubs RWB. Art. 21; ein Gehaltsabzug findet nicht statt, die Stellvertretungskosten trägt das Reich RWB. § 14 Abs. 2. — Beurteilung und Stellvertretung der gesandtschaftlichen und konsularbeamten § 84 Anm. 7 b. B. — Unabkömmlichkeit der Beamten im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2^a b. B.

schenken und Nebenämtern, zum Gewerbebetriebe und zum Eintritt in den Vorstand, den Verwaltungs- oder Aufsichtsrat einer Erwerbsgesellschaft eine besondere Erlaubnis erforderlich. Diese ist jederzeit widerruflich und in letzterem Falle überhaupt nur zulässig, wenn die Stelle nicht mit fortlaufender Vergütung verbunden ist.⁴⁾

Im Interesse des Dienstes können nichtrichterliche Beamte⁵⁾ unfreiwillig pensioniert oder einstweilen in den Ruhestand versetzt oder bei Nichterfüllung der Amtspflichten — soweit nicht die strafrechtliche Verfolgung eintritt⁶⁾ — disziplinarisch bestraft werden.

Die unfreiwillige Pensionierung erfolgt im Falle geistiger oder körperlicher Unfähigkeit auf Grund eines vorausgegangenen Verfahrens.⁷⁾

Die einstweilige Versetzung in den Ruhestand unter Gewährung eines Wartegeldes von $\frac{3}{4}$ des Gehalts, mindestens aber 450 und höchstens 9000 M., kann bei Umbildung der betreffenden Behörde, für gewisse höhere Beamte noch außerdem vom Kaiser verfügt werden.⁸⁾

Die Disziplinarbestrafung⁹⁾ bei Dienstvergehen erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis und Geldstrafe) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung).¹⁰⁾ Erstere steht innerhalb bestimmter Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu;¹¹⁾ letzterer muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, das in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt.¹²⁾ Die erste Instanz bilden die für bestimmte Bezirke eingerichteten 22 Disziplinkammern.¹³⁾ Die Berufung geht an den in Leipzig als dem Sitze des Reichsgerichts aus Mitgliedern des letzteren und des Bundesrates zusammengesetzten Disziplinarhof.¹⁴⁾

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Suspension) des Beamten mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehaltes verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein.¹⁵⁾

4) RRG. § 15, 16 u. StGB. § 331.

5) Richterliche Beamte § 21 Anm. 7.

6) Neben den allgemeinen bestehen besondere, die Beamten betreffende Strafvorschriften. Einzelne Handlungen werden härter bestraft, wenn sie von Beamten begangen werden StGB. § 128, 129, 155³, 174² u. ³, andere sind überhaupt nur in diesem Falle strafbar § 331 bis 359.

7) RRG. § 61—68.

8) Daf. § 24—31.

9) Daf. § 72—133.

10) Daf. § 72—76.

11) Daf. § 80—83.

12) Daf. § 84, 85, 94—109 (Öffentlichkeit § 103).

13) Daf. § 86—90, 92 u. 93. — Bezirke B. 11. Juli 73 (RRG. 293), Elsaß-Lothringen u. Schutzgebiete wie § 21 Anm. 1. — GeschD. 18. April 80 (ZB. 203) § 1—22. — Für Militärbeamte sind besondere Disziplinarcommissionen gebildet RRG. § 121—123. — Der Rechnungshof des Reichs (§ 165 Abs. 4 b. W.), das Reichsgericht (§ 175 b. W.) u. das Bundesamt f. Heimatwesen (§ 271 Abs. 5 b. W.) bilden selbst die Disziplinarbehörde für ihre Mitglieder.

14) RRG. § 110—117, 86, 87, 91 u. G. 16. Juni 79 (RRG. 157) § 1. — GeschD. (vor. Anm.) § 23.

15) RRG. § 125—133.

Defekte der Beamten bei Kassen und anderen Vermögensverwaltungen werden durch vollstreckbaren Beschluß der Verwaltungsbehörde festgestellt. Dem Beamten steht hiergegen der Rechtsweg offen.¹⁶⁾

4. Rechte¹⁾.

§ 24.

Der Beamte genießt besonderen strafrechtlichen Schutz²⁾ und das Recht auf Titel, Rang und Uniform, wie sie durch kaiserliche Verordnung festgestellt werden.³⁾ Die ihm außerdem zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche kann er als privatrechtliche im Rechtswege verfolgen.⁴⁾ Die Beschlagnahme, Verpfändung und Übertragung des Dienst- einkommens unterliegt mehrfachen Einschränkungen, welche dem Beamten unter allen Umständen ein angemessenes Einkommen sichern sollen.⁵⁾ Diese Ansprüche setzen sich zusammen wie folgt:

1. Das Gehalt wird monatlich oder vierteljährlich im voraus gezahlt.⁶⁾
2. Als Bestandteil des Gehalts gebührt dem Beamten der Wohnungsgeldzuschuß, der nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der Militärservizklassen abgestuft ist.⁷⁾
3. Bei Dienstreisen werden Tagegelder und Reisekosten und bei Ver-
fahrungen Umzugskosten gewährt.⁸⁾

¹⁶⁾ Daf. § 134—148 u. 154.

¹⁾ Nach RWG. § 19 kommen alle Begünstigungen der Landesgesetze bezüglich der Besteuerung des Dienst- einkommens (§ 77⁴ Abs. 5 d. W.) auch den Reichsbeamten zugute.

²⁾ StGB. § 113, 114 u. 196. Die Amtsehrenbeleidigung bildet im StGB. kein selbständiges Vergehen mehr.

³⁾ RWG. § 17. Die Ehrenrechte sind gegen Mißbrauch geschützt StGB. § 360⁸ u. fallen fort mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte § 33 u. Dienstentlassung im Disziplinarwege RWG. § 75², verb. § 100. — Rangklassen u. Uniformen entsprechen den preussischen (§ 70 d. W.). Insbesondere ist beigelegt der Rang der 3. Kl. den Oberpostdirektoren AC. 22. Feb. 82 (RWG. 42), der 4. Kl. den Oberpost- u. Posträten AC. 1. April 71 (RWG. 103), der 5. Kl. den Post- u. Telegraphen- direktoren u. Inspektoren AC. 3. April u. 4. Sept. 50 (GS. 300 u. 399) u. 17. Juli 76 (RWG. 186); der Rang der 3. Kl. der Subalternbeamten den Postmeistern AC. 4. Sept. 50 (GS. 399) u. der der 4. Kl. den Telegraphensekretären AC. 12. Feb. 56 (GS. 120).

⁴⁾ RWG. § 149, 150 mit Erg. (Anm. 1), 151, 153 u. 155.

⁵⁾ Daf. § 6 (Abs. 2, der durch RWG. § 411 ersetzt wurde, ist aufgehoben GG. Art. 43). RPd. § 811⁷,⁸ 850 Abs. 1⁶⁻⁸, Abs. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPd. § 495.

⁶⁾ RWG. § 4—6 nebst Bef. 20. Mai 85 (RB. 205). Gehalt bei Einberufung zum Militär § 71 d. W. u. U. D. 8. Mai 88 (RB. 169). — Die Gehaltserhöhung und die Einführung von Dienstalters- klassen erfolgte ähnlich wie in Preußen § 72 Abs. 1.

⁷⁾ G. 30. Juni 73 (RWG. 166), Klasseneinteilung § 109 Abs. 3 d. W. Fortfall der V. Servizklasse G. 7. Juli 02 (RWG. 239) § 2. — Vorschriften über Dienstwohnungen AC. 16. Feb. 03 (RB. 63).

⁸⁾ RWG. § 18, B. 25. Juni 01 (RWG. 241); Anwendung auf Militär- u. Marine- beamte B. 20. Mai 80 (RWG. 113), erg. 24. Mai 81 (daf. 101), 22. Juni 84 (daf. 65), 27. Juli 86 (daf. 235) u. 16. Feb. 91 (daf. 16), im Geschäftsgebiete des Amtes des Innern B. 10. Juli 01 (daf. 269), der Betriebsverw. der Eisen- bahnen desgl. (daf. 271) u. der RPost-

4. Dienstunfähigkeit, verbunden mit einer der Regel nach mindestens 10jährigen Dienstzeit, begründet den Anspruch auf Pension. Ihr Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen festen Diensteinkommen und nach der Dienstzeit in der Weise berechnet, daß er mit vollendetem 10. Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehalts beträgt und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis höchstens auf $\frac{45}{60}$ steigt.⁹⁾
5. Im Todesfalle wird den Hinterbliebenen für den Sterbemonat und das darauf folgende Gnadenvierteljahr das Gehalt (für den auf den Sterbemonat folgenden Monat auch die Pension) weitergezahlt.¹⁰⁾ Befand sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten im Auslande, so werden die Hinterbliebenen auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert.¹¹⁾
6. Den Hinterbliebenen werden Witwen- und Waisengelder gewährt. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde, das Waisengeld für jedes Kind, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes, andernfalls $\frac{1}{3}$.¹²⁾

V. Das Reichsland Elsaß-Lothringen.

1. Übersicht.

§ 25.

Elsaß-Lothringen bildete nach seiner Vereinigung mit dem Reiche keinen selbständigen Bundesstaat, sondern einen Bestandteil des Reichs, war jedoch in Bezug auf Staatsangehörigkeit, Finanzen und Verwaltung selbständig.¹⁾ Die Reichsgewalt beschränkte sich nicht auf die dem Reiche zugewiesenen besonderen Gegenstände, sondern erstreckte sich zugleich auf Landesangelegenheiten (§ 26 Abs. 1). Die Reichsverfassung trat am 1. Januar

u. Telegraphenverw. B. 29. Juni 77 (daf. 545), erg. 27. Juni 94 (daf. 491) u. 10. Juli 01 (daf. 275); Ausföhrung von Dienstreisen Bst. 12. Dez. 95 (ZB. 504), Klasseneinteilung Bst. 6. Jan. 76 (ZB. 7), 13. Feb. 86 (daf. 35), 18. April 88 (daf. 151); Verw. des Reichsheeres Bf. 13. Juni 95 (daf. 207), 23. Mai 96 (daf. 125) u. 1. Juni 99 (daf. 184); Marinebeamte Bf. 1. Nov. 95 (daf. 382); Eisenbahnverw. Bf. 18. Sept. 94 (daf. 413); Post- u. Telegraphenverw. Bf. 12. Jan. 92 (daf. 10). — Gesandtschaftliche u. Konsularbeamte § 84 Anm. 7 d. B.

⁹⁾ RStG. § 34—60 u. 6 (§ 42² u. 54 erg. durch G. 25. Mai 87 RStB. 194 u. § 51 durch G. 22. Mai 03 daf. 24), G. 21. April u. B. 20. Juni 86 (RStB. 80 u. 203), G. 25. Mai 87 (RStB. 194) u. 22. Mai 93 (RStB. 171) Art. 17. — Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347⁶ d. B.

¹⁰⁾ RStG. § 7—9 u. 69 (Abs. 1 erg. G. 25. Mai 87 RStB. 194).

¹¹⁾ G. 1. April 88 (RStB. 131).

¹²⁾ G. 20. April 81 (RStB. 85, § 16 Abs. 2 ersetzt RStB. § 197 u. 201 und aufgehoben G. Art. 48), erg. (Erlaß der Beiträge) G. 5. März 88 (RStB. 65), (Erhöhung) G. 17. Mai 97 (RStB. 455) Art. I u. IV, Ausföhr. 25. Mai 81 (ZB. 183) u. Vorschr. 26. Aug. 85. — Anwendung auf Kantbeamte B. 8. Juni 81 (RStB. 117), 18. März 88 (RStB. 80) u. 26. Juli 97 (RStB. 613). — Entschädigung bei Unfällen wie Anm. 9.

¹⁾ RStG. 9. Juni 71 (RStB. 212). — Im Sinne des RStG. gilt Elsaß-Lothringen als Bundesstaat G. Art. 5. — Das öffentliche Recht von Elsaß-Lothringen v. Leoni u. Mandel (Freib. u. Leipz.), Bd. I Verfassungsrecht (92), II Verwaltungsrecht (95).

1874 in Kraft.²⁾ Ihre Vorschriften, sowie die Grundsätze über Behörden und Beamte des Reichs sind mit den durch diese besondere Gestaltung bedingten Abweichungen auch für die Landesverwaltung maßgebend.³⁾ Im Laufe der Zeit sind Verfassung und Verwaltung des Landes selbständiger geworden (Autonomie). Es war als Mißstand empfunden, daß reine Landesangelegenheiten durch Organe wahrgenommen werden mußten, die außerhalb des Landes tagten und dem Lande ziemlich fremd gegenüberstanden. Demgemäß wurde, nachdem die neuen Einrichtungen einigermaßen befestigt erschienen, ein Statthalter in Straßburg eingesetzt, die gesamte Landesverwaltung dorthin verlegt und der Landesausschuß mit ausgedehnten Befugnissen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ausgestattet.⁴⁾

Wenn Elsaß-Lothringen sonach bei eigener Gesetzgebung, eigenen Finanzen und eigenen Behörden im allgemeinen allen für die Einzelstaaten gegebenen Voraussetzungen entspricht, so bestehen doch noch folgende Abweichungen:

1. Es nimmt an der Ausübung der Reichsgewalt nicht teil,⁵⁾
2. Der oberste Leiter der eigenen Verwaltung ist Beauftragter des die Reichsgewalt im Namen des Reichs ausübenden Kaisers (§ 26 Abs. 1),
3. Für den Erlass der Landesgesetze ist außer dem Landesausschuß auch der Reichstag zuständig (§ 26 Abs. 2).

2. Verfassung.

§ 26.

Die Staatsgewalt übt der Kaiser im Namen des Reichs aus. Einen Teil seiner Rechte hat er dem Statthalter übertragen, auf den gleichzeitig mehrere Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers und des früheren Oberpräsidenten übergegangen sind. Die Anordnungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Statthalters, die des Statthalters der des Staatssekretärs.¹⁾

Die Gesetzgebung, früher vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates ausgeübt, ging mit Einführung der Reichsverfassung auf das Reich über.²⁾ Der Kaiser kann, so lange der Reichstag nicht versammelt ist, mit Zustimmung des Bundesrates einstweilige Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, die indes der Verfassung und den Reichsgesetzen

²⁾ RG. 71 § 2, B. 20. Juni 72 (RGW. 208) u. 25. Juni 73 (RGW. 161) § 1. — Einzelne Teile, wie das Zoll-, Militär-, Eisenbahn-, Post- und Telegraphenwesen waren mit den entsprechenden Reichsgesetzen schon früher eingeführt. — Wappenzeichen AG. 29. Dez. 91 (GW. 7).

³⁾ § 27 u. 63 Anm. 6 d. B. — Vorläufige Erklärung des Kriegszustandes § 233 Anm. 10.

⁴⁾ RG. 4. Juli u. B. 23. Juli 79 (RGW. 165 u. 281); verb. § 26 Anm. 5.

⁵⁾ § 15 Anm. 2 d. B.

¹⁾ RG. 9. Juni 71 § 3, 4 u. v. 4. Juli 79 § 1, 2 u. 4 nebst B. 5. Nov. 94 (RGW. 529). Anspruch auf Pension u. Wartegeld RG. 28. April 86 (RGW. 129).

²⁾ RG. 9. Juni 71 § 3. Dabei geschieht — abweichend von den Reichsgesetzen (§ 14 Anm. 10) — dem Kaiser als Träger der Staatsgewalt die Zustimmung (Sanktion).

nicht widersprechen und sich nicht auf Anleihen oder Garantien erstrecken dürfen, auch dem nächsten Reichstag zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.³⁾ Durch Kaiserliche Verordnung können mit Zustimmung des Bundesrats reichsgesetzliche Abänderungen der in Elsaß-Lothringen als Landesrecht geltenden reichsgesetzlichen Vorschriften daselbst für landesrechtlich anwendbar erklärt werden.⁴⁾ Außerdem können Gesetze vom Kaiser im Einverständnis mit dem Bundesrat erlassen werden, sobald der Landesausschuß ihnen zugestimmt hat. Diese Gesetzgebungsform bildet die Regel, der Weg der Reichsgesetzgebung ist als Ausnahme vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehalts erlassenen Landesgesetze können nur auf gleichem Wege aufgehoben oder geändert werden. Sonst sind beide Arten von Landesgesetzen gleichberechtigt.⁵⁾ Die Veröffentlichung der Landesgesetze erfolgt durch das besondere Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.⁶⁾

Der Landesausschuß, dem auch das Recht zusteht, Gesetze vorzuschlagen und Petitionen dem Ministerium zu überweisen, besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirkstage, 20 durch die Landkreise und je eins durch die Gemeinden Straßburg, Mülhausen, Metz und Kolmar gewählt werden. Der Kaiser kann den Landesausschuß vertagen oder auflösen. Die Auflösung zieht die Auflösung der Bezirkstage nach sich. Die Neuwahlen zu den Bezirkstagen haben in solchen Fällen innerhalb 3, die zum Landesausschuß innerhalb 6 Monaten stattzufinden.⁷⁾

3. Behörden.

§ 27.

Die Einrichtung der Behörden und Verwaltungsbezirke knüpfte an die vorgefundenen Einrichtungen an, schuf aber einzelne neue Organe und erweiterte nicht unerheblich die Zuständigkeit der unteren Instanzen.¹⁾ Die oberste Verwaltung erlitt bei Einrichtung der Statthaltertschaft eine völlige Umgestaltung, indem an die Stelle des Reichskanzleramts für Elsaß-Lothringen und des Oberpräsidiums ein Ministerium in Straßburg errichtet wurde. Dieses bildet eine einheitliche Behörde unter einem Staatssekretär und zerfällt in die vier Abteilungen des Innern, für

³⁾ RG. 25. Juni 73 § 8.

⁴⁾ RG. 7. Juli 87 (RGBl. 377).

⁵⁾ RG. 2. Mai 77 (RGBl. 491).

⁶⁾ G. 3. Juli 71 (GB. 2) u. RG. 4. Juli 79 § 22.

⁷⁾ RG. 79 § 12—21. R. G. 29. Okt. 74 u. 13. Feb. 77 (RGBl. 77 S. 492 u. 493). — Die Verhandlungen sind öffentlich, die Geschäftssprache ist die deutsche RG. 23. Mai 81 (RGBl. 98) u. (Gerichte) 12. Juni 89 (RGBl. 95).

aufgehoben G. 18. Juni 02 (RGBl. 231).

— Die Landesbeamten sind nach Maßgabe des G. 23. Dez. 73 (daf. 479, Art. I erg. G. 31. Mai 98 daf. 51, Art. IV aufgeh. G. 13. Feb. 99 daf. 3 § 53) Reichsbeamte (§ 21—24 d. WB.); Disziplinarbehörden B. 7. Jan. u. 5. Nov. 74 (RGBl. 3 u. 128); Tagelöhner, Fuhr- u. Umzugskosten B. 25. Okt. 80 (GB. 136), erg. 26. Mai 90 (GB. 39) u. 8. April 03 (GB. 27); Unfallfürsorge (§ 347^o d. WB.) G. 20. Mai 02 (GB. 49); Witwen- u. Waisenversorgung G. 23. Dez. 73 (GB. 515), § 8 ersetzt G. 7. März 98 daf. 11). Richter Ann. 11.

¹⁾ G. 30. Dez. 71 (GB. 72 S. 49); § 10 Abs. 1 (s. g. Diktaturparagraph ist

Justiz und Kultus, für Finanzen, Gewerbe und Domänen, und für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. Den Abteilungen stehen Unterstaatssekretäre vor. Das Unterrichtswesen leitet der mit dem Ministerium verbundene Oberschulrat.²⁾ Als Beirat des Ministeriums besteht ein Landwirtschaftsrat, dessen Mitglieder teils von den landwirtschaftlichen Kreisvereinen gewählt, teils von dem Statthalter ernannt werden.³⁾

Zur Begutachtung der Gesetzentwürfe, Ausführungsverordnungen und sonstigen ihm überwiesenen Angelegenheiten ist unter dem Vorsitz des Statthalters ein Staatsrat aus den höchsten Verwaltungs- und Justizbeamten und 8—12 vom Kaiser auf 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestellt.⁴⁾

Unter dem Ministerium stehen Bezirkspräsidenten für die Bezirke.⁵⁾

Für die Verwaltungsrechtspflege (s. g. contentieux) treten unter dem Voritze der Bezirkspräsidenten deren Hilfsarbeiter zu den Kollegien der Bezirksräte zusammen; in ähnlicher Weise bildet sich unter dem Voritz des Statthalters der Kaiserliche Rat für Elsaß-Lothringen als zweite Instanz.⁶⁾

Die Bezirke zerfallen in Kreise, für die Kreisdirektoren bestellt sind.⁷⁾

In den Gemeinden werden Bürgermeister und Beigeordnete aus den Mitgliedern des Gemeinderats durch den Bezirkspräsidenten — in Gemeinden von 25 000 und mehr Einwohnern und den ihnen gleichgestellten Gemeinden auf Vorschlag des Gemeinderats durch Kaiserliche Verordnung — ernannt. Wenn der Vorschlag nicht zustande kommt oder ihm wieder-

²⁾ RG. 4. Juli 79 § 3—8 nebst B. 23. Juli 79 (GB. 81), 29. Juli 81 (daf. 95), 21. April u. 5. Juni 82 (daf. 67 u. 81), 25. April 87 (daf. 43), 16. Jan. 95 (daf. 3) u. 2. April 02 (daf. 29). Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reichs § 165 Anm. 7 d. B. — Unterrichtswesen G. 12. Feb. u. B. 10. Juli 73 (GB. 37 u. 166), letztere erg. B. 16. Nov. 87 (daf. 81), Rechtsverhältnisse der Lehrer 6. Juni 00 (daf. 105), Besoldung G. 4. Mai 98 (daf. 45).

³⁾ B. 6. Nov. 95 (GB. 111), geändert. 12. März 00 (daf. 51). — Beiräte für Handel u. Industrie bilden die Handelskammern G. 31. März u. 14. April 97 (daf. 33 u. 35), in Gesundheitsfachen die Ärztekammern G. 5 und der Apothekerkarat G. 14. Juli 98 (daf. 61 u. 69).

⁴⁾ RG. 4. Juli 79 § 9 u. 10.

⁵⁾ Die Bezirke Lothringen, Ober- und Unter-Elsaß mit den Hauptstädten Metz, Kolmar u. Straßburg entsprechen in der

Hauptfache den früheren Departements Mosel, Ober- und Niederrhein, die Präsidenten bei etwas erweiterter Befugnis den früheren Präfekten G. 30. Dez. 71 § 11 u. B. 10. Feb. 75.

⁶⁾ G. 30. Dez. 71 § 8, 13, RG. 4. Juli 79 § 11, G. 13. Juni 98 (GB. 55), B. 22. April 02 (GB. 32), Verfahren B. 23. März 89 (daf. 35). — Die Bezirksräte entsprechen den früheren Präfekturräten.

⁷⁾ Die Kreise sind an Stelle der französischen Arrondissements, die Kreisdirektoren unter Erweiterung der Zuständigkeit an Stelle der früheren Unterpräfekten getreten G. 30. Dez. 71 § 14, B. 20. Sept. 73 u. 28. Aug. 75. — Die Polizei wird von den Bürgermeistern geübt; nur für Straßburg, Metz u. Mülhausen sind Polizeidirektionen eingesetzt G. 71 § 14 Abs. 2, 3. Kostenbeitrag der Städte G. 6. Juli 01 (GB. 49). — Gendarmerie G. 20. Juni 72 (GB. 441).

holt nicht stattgegeben wird, kann das Ministerium einen einstufigen Verwalter ernennen.⁸⁾

Die Verwaltung der Steuern wird durch den dem Ministerium unterstellten Direktor der direkten Steuern⁹⁾ und durch den Generaldirektor der indirekten Steuern in Straßburg¹⁰⁾ geführt.

Die neue Gerichtsverfassung steht seit dem 1. Oktober 1879 in Kraft;¹¹⁾ oberstes Gericht ist das Reichsgericht.¹²⁾

Die Eisenbahnen stehen in Eigentum des Reichs und bilden keinen Gegenstand der Landesverwaltung.¹³⁾

4. Kommunale Vertretungen.

§ 28.

Neben dem Landesausschuß bestehen auch für die Bezirke, Kreise und Gemeinden besondere Vertretungen in den Bezirkstagen, Kreistagen und Gemeinderäten. Der Wirkungsbereich der beiden ersteren beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten, die Kundgebung von Wünschen, die Verteilung und Bewilligung von Abgaben und auf einzelne Handlungen der Vermögensverwaltung. Zu Beschlüssen der letzteren Art bedarf es in der Regel der Bestätigung der Regierung.¹⁾ Die Vertretungen gehen aus Wahlen der Bezirks-, Kreis- und Gemeindeeingewesenen hervor und können unter gewissen Voraussetzungen aufgelöst werden. In den Gemeinden dürfen in diesem Falle ihre Verrichtungen einem ernannten Ausschuß oder dem Bürgermeister übertragen werden.²⁾

⁸⁾ GemD. 6. Juni 95 (GB. 58), erg. G. 7. Juli 97 (daf. 75). Durch diese ist den Gemeinden größere Selbstverwaltung eingeräumt worden. Die Zahl der Gemeinden betrug 1699; 72,57 v. H. gehörten dem deutschen, 22,66 dem französischen u. 4,77 dem gemischten Sprachgebiete an.

⁹⁾ G. 30. Dez. 71 § 11 Abs. 3 u. 12; geändert (Zentralisierung der Verwaltung unter einem Steuerdirektor) G. 27. Feb. 84 (GB. 2).

¹⁰⁾ G. 30. Dez. 71 § 17.

¹¹⁾ § 173—187 d. W. — Vorbereitung zum höheren Justizdienst Reg. 24. März 00 (GB. 77). — Rang u. Titel der

Richter AG. 27. Dez. 98 (daf. 95), Disziplinarverhältnis G. 13. Feb. 99 (daf. 3). — Befähigung für den Gerichtsschreiber- und Gerichtsvollzieherdienst Reg. 12. April 98 (GB. 41). — AG. z. W. 17. April 99 (GB. 43).

¹²⁾ RG. 4. Juni 71 (RG. 315) u. 27. Jan. 77 (RG. 77) § 14.

¹³⁾ § 166 Anm. 7 d. W.

¹⁾ G. 24. Jan. 73 (GB. 18) u. 15. Juli 96 (daf. 65). — Die Vertretungen entsprechen den früheren General-, Arrondissement- u. Municipalräten.

²⁾ § 27 Anm. 8.

Zweites Kapitel. Der preußische Staat.

I. Geschichte.

1. Gebietsentwicklung.

§ 29.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählich, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen.

Die 927 von Kaiser Heinrich I. gegründete Nordmark wurde 1134 als Mark Brandenburg an Albrecht den Bären aus dem Hause der Askanier verliehen und von diesem und seinen Nachfolgern erheblich nach Osten hin erweitert. Wechselnde Schicksale brachten das Land, mit dem seit 1356 durch die goldene Bulle die Kurwürde dauernd verbunden war, nach Aussterben dieses Hauses an das der Wittelsbacher (1324—73), der Luxemburger (1373—1411) und schließlich 1415 an Friedrich I. von Hohenzollern, den Stammvater unseres heutigen Herrschergeschlechts. Die Mark, welche derzeit nur die Alt-, Mittel- und Uckermark, die Prieignitz und das Land Sternberg mit zusammen 425 □ M. umfaßte, wurde unter den nächsten Nachfolgern durch die Neumark (1455), das Herzogtum Krossen (1482), die Grafschaft Ruppin (1524) und das Land Beeskow-Storkow (1575) erweitert.

Wichtigere Erwerbungen brachten die folgenden Jahrhunderte. Unter Johann Sigismund wurden durch den Anfall der Herzogtümer Kleve mit Mark und Ravensberg (1614) und Preußen (1618) die Grenzen nach Osten und Westen soweit hinausgeschoben, daß diese Erwerbungen noch heute die äußersten Marksteine des Staatsgebietes bezeichnen. Der westphälische Frieden (1648) fügte das Fürstentum Minden, das Herzogtum Magdeburg mit Halberstadt und Hohenstein hinzu und legte mit dem Erwerbe von Hinterpommern den Grundstock für die Provinz Pommern, die bald darauf durch Lauenburg und Bütow (1657) und das Herzogtum Vorpommern bis zur Peene (1720) weitere Ausdehnung erhielt.

Der Erwerb der Königswürde durch Friedrich I. (1701) gab diesem Machtzuwachs auch äußerlich den entsprechenden Ausdruck.

Durch den Hubertusburger Frieden (1763) wurde Schlesien und die Grafschaft Glatz, durch die drei polnischen Teilungen Westpreußen,

das Ermeland und der Regedistrikt (1772), Südpreußen (Posen), Danzig und Thorn (1793) und die (später an Rußland übergegangenen) Gebiete Neuschlesien und Neustpreußen (1795) dem Staate einverleibt.

Völlig verändert ging das nunmehr zum Range einer Großmacht emporgestiegene Preußen aus den Kriegen mit Napoleon hervor. Durch den Tilsiter Frieden (1807) hatte es sich fast auf die Hälfte des bisherigen Länderbestandes beschränkt gesehen und alle Besitzungen links der Elbe, sowie der größten Teil der Erwerbungen aus den polnischen Teilungen verloren. In den beiden Pariser Frieden erhielt es dagegen fast alle früheren Besitzungen — einschließlich der ihm erst durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) zugefallenen Bistümer Münster und Paderborn, des Eichsfeldes und der Städte Mühlhausen und Nordhausen — wieder zurück.¹⁾ Außerdem fielen ihm Neuvorpommern und Rügen, die Niederlausitz und ein Teil der Oberlausitz, die Herzogtümer Sachsen und Westfalen und fast der ganze Bestand der heutigen Rheinprovinz zu.²⁾

Preußens Schwerpunkt war durch diese Veränderungen wesentlich nach Westen hin verschoben. Bisher nur Vorkämpfer im Osten, hatte es nunmehr auch eine Westmark zu verteidigen. In seiner Gestaltung war indes dieser erweiterten Aufgabe keine Rechnung getragen. Sein Gebiet war schlecht abgerundet, in zwei Teile zerrissen. Dieses Mißverhältnis ist erst durch die neuesten Ereignisse beseitigt. Nachdem während 50 Jahren nur wenige kleinere, meist getrennt liegende Gebietsteile erworben waren (Hohenzollern 1850, das Sadegebiet 1853), brachte der auf den österreichischen Krieg folgende Prager Frieden einen umfangreichen Zuwachs, indem er als neue Lande die Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, das Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, die Landgrafschaft Hessen, die freie Stadt Frankfurt und einige großherzoglich-hessische und bayrische Gebietsteile dem Staat hinzufügte (§ 33 Abs. 1). Die getrennten Gruppen der östlichen und westlichen Provinzen sahen sich durch die Gruppe der drei neuen Provinzen in Verbindung gebracht und Preußen, das jetzt ein Gebiet von 348 607 qkm mit 34 472 509 Einwohnern aufweist, hat damit nicht nur an Umfang, sondern auch an innerer Kraft und Festigkeit erheblich gewonnen.

2. Innere Entwicklung.

§ 30.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates, als deren wichtigster Ausgangspunkt die Regierung des großen Kurfürsten hervortritt. Dieser heilte die Wunden, die der dreißigjährige

¹⁾ Preußen verzichtete nur auf den östlichen Teil seiner polnischen Erwerbungen, auf Ansbach, Baireuth, Ostfriesland und das im Reichsdeputations-

hauptschluß erworbene Fürstent. (Bist.) Südbesheim.

²⁾ Ältere Besitzungen in dieser Provinz sind nur Kleve, Mörz u. Geldern.

Krieg dem Lande geschlagen, und legte auf fast allen Gebieten die Keime zu Preußens späterer Größe.

Die erste Aufgabe war die Bildung und Erhaltung eines schlagfertigen Heeres, denn nur mit solchem war es möglich, ein so ungünstig und ausgedehnt belegenes Gebiet erfolgreich zu behaupten. Bereits in der ersten Entwicklungszeit der stehenden Heere (um 1650) besaß Preußen ein Heer von 25 000 Mann. In der Folgezeit ist dieses beständig vermehrt, und unter der rastlosen Fürsorge Friedrich Wilhelms I. erwuchs jene Armee, mit der Friedrich der Große seine beispiellosen Erfolge erringen konnte. Bedeutsame Folgen hatte hierbei die Kantonalverfassung (1733), in der neben der bisherigen Werbung zum ersten Male eine förmliche Aushebung mit beschränkter Wehrpflicht hervortritt. Indem diese Kantonalpflicht sich später zur allgemeinen Wehrpflicht erweiterte,¹⁾ verwandelte sich das Söldnerheer zum „Volk in Waffen“. — Die Bedeutung der Armee war damit über den Rahmen ihrer eigentlichen und unmittelbaren Zwecke hinausgewachsen. Wenn Preußen sich von jeher berufen sah und sich noch heute berufen sieht, die beim Auseinanderfalle des Reichs vereinzelt deutschen Stämme wieder fester zusammen zu schließen, so haben ihm hierbei die Heereseinrichtungen die trefflichsten Dienste geleistet. Im Heere werden bei völlig gleichartiger Einrichtung überall dieselben Ziele verfolgt. So entsteht ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, das durch ernste Arbeit im Frieden, wie durch gemeinsame Gefahr im Kriege weiter gefördert wird und das Heer zu einem fest in sich geschlossenen Ganzen zusammenwachsen läßt. Und dieses Heer greift durch steten Zu- und Abfluß in alle Teile unserer Bevölkerung so wirksam und erfolgreich über, daß es mehr als jede andere Einrichtung zum Bindemittel für das neue Deutschland geworden ist.

Der durch die Heereseinrichtung gesteigerte Bedarf nötigte weiter zur genauesten Regelung der Finanzen. Auch hier legte der große Kurfürst den Grund, auch hier baute dann Friedrich Wilhelm I. mit seiner fast gewaltigen Tatkraft erfolgreich weiter. Sein Sinn für Ordnung und Einfachheit, der gegen die Prachtliebe seines Vorgängers, wie gegen die Verschwendungssucht der benachbarten Höfe so vorteilhaft absticht, kam auch der Verwaltung des Landes zu statten. Seine Grundsätze sind uns erhalten geblieben: Sparsamkeit im Haushalte, gewissenhafte Beobachtung fester Grundsätze in betreff der Staatsschulden, der Anwendung des Papiergeldes, der Aufstellung des Voranschlages sind von jeher Vorzüge der preußischen Verwaltung gewesen und haben unserem Staate trotz seiner geringen Hilfsquellen einen Kredit verschafft, den selbst die Zeiten der äußersten Not nicht dauernd erschüttern konnten.

Um die erforderlichen Einnahmen zu schaffen, bedurfte es endlich der Förderung der Erwerbstätigkeit. Boden und Klima des Landes

¹⁾ G. 3. Sept. 14 (GS. 79).

waren wenig günstig. Den Gegenden, in denen Kultur und Verkehr sich vorzugsweise entwickelt haben, lag es ziemlich fern. Preußen sah sich sonach seinen großen Aufgaben mit nur beschränkten Mitteln gegenübergestellt. Es mußte seine Hilfsquellen in ausgiebigster Weise ausnützen, um durch angestrengte Arbeit zu ersetzen, was die wenig verschwenderische Natur ihm versagt hatte. Auch dieser Aufgabe hat Preußens Regierung in vollstem Maße genügt. Betriebsame Kolonisten (französische Réfugiés 1685, Salzburger 1732, Holländer) wurden herangezogen (Bevölkerungspolitik), Sümpfe durch Entwässerung in blühendes Ackerland verwandelt (Oberbruch, Regeniederung), größere Kanäle angelegt, Manufakturen gegründet und Handelsverbindungen angeknüpft. — Diese rege Tätigkeit, die in Friedrich dem Großen ihren Höhepunkt erreichte, beruhte, der Entwicklung und dem Geiste des 18. Jahrhunderts gemäß, ausschließlich auf unmittelbarer staatlicher Einwirkung. Ein neues Element brachte im Beginn unseres Jahrhunderts die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung, indem sie die eigene Tätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben suchte. Auf der hierdurch geschaffenen Grundlage hat unsere wirtschaftliche Ordnung sich demnächst weiter entwickelt (§ 301 Abs. 1, 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4).

Eine notwendige Voraussetzung für diese rastlose und umfassende Tätigkeit, die unter anderen auch auf den Gebieten der Rechtspflege (§ 169 Abs. 3) und des Schulwesens (§ 290 Abs. 3) hervortrat, war die Ausbildung eines tüchtigen Beamtentums. Durch genaue Anweisung, strenge Überwachung, mehr aber noch durch das eigene Beispiel aufopfernder Pflichterfüllung haben sich Preußens Herrscher, vor allem Friedrich Wilhelm I., einen Beamtenstand geschaffen, der in selbstloser Hingabe und unermüdlicher Tätigkeit eine kräftige Stütze und eine wirksame Handhabe für alle ihre Bestrebungen geworden ist. Heer und Beamtentum bilden die beiden Grundpfeiler, auf denen Preußens Macht trotz geringer Mittel so fest und wirksam aufgebaut werden konnte.

3. Staatsform.

§ 31.

Alles, was Preußen bislang erreicht hat, seine rasche Machtentfaltung nach außen, wie seine gesunde Entwicklung im Innern, ist wesentlich das Werk seiner Fürsten gewesen. Es konnte nur durch die kraftvolle Geltendmachung des Einzelwillens erreicht werden, wie er in der unumschränkten Monarchie des 17. und 18. Jahrhunderts hervortritt.

In Preußen wie im übrigen Deutschland sahen sich die Landesherren in ihren Landen schon seit dem 14. Jahrhundert durch Landstände beschränkt, die verschiedene Rechte, insbesondere das Steuerbewilligungsrecht, für sich in Anspruch nahmen. Mit Entwicklung der landesherrlichen Gewalt trat seit dem dreißigjährigen Kriege die Macht dieser Stände all-

mählich zurück, um zuletzt ganz zu verschwinden. In Preußen geschah dies unter Friedrich Wilhelm I., der „seine souveraineté wie einen rocher von bronze stabilisierte“¹⁾ und die ständischen Rechte als „alte längst vergessene Dinge“ bezeichnen durfte.²⁾

Unser Staat erscheint seitdem völlig in dem Fürsten verkörpert, und Ludwigs XIV. Ausspruch (l'état c'est moi) darf auch auf Preußen angewendet werden, freilich in der völlig verschiedenen Bedeutung, daß in Frankreich der Staat den persönlichen Zwecken des Fürsten dienstbar gemacht wurde, Preußens große Könige dagegen sich selbst den Zwecken des Staates in gewissenhafter und hingebender Weise unterordneten. Dort war der Staat die Domäne seines Fürsten, hier der Fürst der erste Diener seines Staates. Dieses Pflichtbewußtsein der preussischen Herrscher bildet den Kern ihrer gesamten Tätigkeit und den Grund ihrer großen Erfolge. Durch dieses hat ihre Selbständigkeit, oft sogar ihre Willkür dem Lande zum höchsten Segen gereicht. Unsere heutigen Anschauungen werden von Voraussetzungen getragen, die von denen jenes Zeitalters weit abliegen. Um so weniger dürfen wir vergessen, daß es wesentlich die absolute Staatsform war, der wir unsere großartige Entwicklung im vorigen Jahrhundert zu danken haben.

Doch auch diese Entwicklung sollte ihre Zeit haben; das Geschick des Staates hatte während dieser ausschließlich in der Hand des Herrschers gelegen, und mit dem belebenden Geiste des großen Friedrich schwand auch Preußens Kraft dahin. Nach der tiefen Erniedrigung im Kriege mit Napoleon wollte die Stein-Hardenberg'sche Gesetzgebung die Bevölkerung, die sie zur Selbsttätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete befähigt hatte (§ 301 Abs. 1), auch zur Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten heranziehen. Dies ist der Gedanke der Steinschen Städteordnung (§ 77 Abs. 1). Im gleichen Sinne, wenngleich in weit beschränkterem Umfange, wurden Provinzen (1823) und Kreise (1823—28) zu eigener Tätigkeit berufen. Eine allgemeine Landesvertretung, obwohl mehrfach verheißsen,³⁾ kam dagegen nicht zustande. Erst die Stürme des Jahres 1848 haben sie zum Durchbruche gebracht.

Unter dem Eindrucke der Märzereignisse dieses Jahres trat der schon vorher aus den Provinzialständen gebildete vereinigte Landtag⁴⁾ von neuem zusammen und stellte neben einigen Grundlagen für die künftige Verfassung⁵⁾ ein Wahlgesetz fest.⁶⁾ Diese Regelungen führten noch zu

¹⁾ Erwiderung an die Stände von Preußen, die eine Bestätigung ihrer Privilegien forderten (1717).

²⁾ Ausspruch gegenüber den Jülich-Bergischen Ständen, die sich auf ihre Privilegien beriefen (1723).

³⁾ Bundesakte 8. Juni 15 (G. S. 18 S. 143) Art. 13; Wiener Schlußakte 15. Mai 20 (G. S. 113) Art. 54—59; FinEd. 27. Okt. 10 (G. S. 25) a. G. u.

7. Sept. 11 (G. S. 253) § 14; B. betr. die Repräsentation des Volkes 22. Mai 15 (G. S. 103); B. betr. Einführung des Staatsrats 20. März 17 (G. S. 67) § 2a u. Staatsschulden G. 17. Jan. 20 (G. S. 9) § II u. XIII.

⁴⁾ Pat. 3. Feb. 47 (G. S. 33).

⁵⁾ B. 6. April 48 (G. S. 87).

⁶⁾ G. 8. April 48 (G. S. 89).

keinem endgiltigen Ergebnis, und erst nach zweimaliger Auflösung der einberufenen Versammlungen kam es durch regierungsseitige Festsetzung (Diktirierung) zu dem noch heute maßgebenden Wahlgesetz, das auf öffentlicher Abstimmung und Dreiklassenteilung der Wähler nach Maßgabe der Staatssteuern beruht.⁷⁾ Aus den Beratungen einer demgemäß zusammenberufenen Versammlung ging schließlich die Verfassung hervor, welche die Grundlage unserer heutigen staatlichen Ordnung geworden und als solche in alle später erworbenen Landesteile eingeführt ist (§ 32 u. 33 Abs. 1). Indem die Verfassung der bestehenden Monarchie bestimmte bezeichnete Einschränkungen auferlegt, sind in Preußen — im Gegensatz zum Reiche — die älteren Rechte des Landesherrn insoweit bestehen geblieben, als sie nicht durch ausdrückliche Bestimmungen der Verfassung zu Gunsten des Landtags eingeschränkt sind. In Zweifelsfragen spricht die Vermutung für das Recht des Königs.⁸⁾

Unsere Geschichte bietet hiernach das Bild einer mit geringen Unterbrechungen ruhig fortschreitenden, gesunden Entwicklung. An zeitweiligen Störungen hat es nicht gefehlt, aber vergeblich hat die Reaktion sie aufzuhalten, die Revolution sie zu überstürzen gesucht; immer war es Preußens eigene Kraft, die diese Schwierigkeiten überwunden und das Staatsschiff wieder in das richtige Fahrwasser eines ruhigen Fortschritts hineingeleitet hat. Und diese Kraft haben selbst die schwersten Schicksalschläge nicht dauernd zu erschüttern vermocht. Oft, wo sie zu erlahmen begann, wo die preussische Überlieferung fast schon vergessen schien, hat sie sich wieder zu erneuter Arbeit emporgerafft und vor allem Preußen auch da nicht verlassen, wo es an die Erfüllung seines deutschen Berufes herantreten sollte. Zahlreiche neue Aufgaben sind seitdem für unser Staatswesen entstanden. In fast überstürzender Hast wuchsen neue Bildungen hervor, oft über das eigentliche Ziel hinauschießend. Gleichzeitig wurde durch schwindelhafte Erwerbsverhältnisse der Sinn für ernste Arbeit aus seiner Bahn gelenkt und dann durch soziale Irrlehren, durch religiöse Zerwürfnisse und zeitweilige Notstände die ordnende Tätigkeit gelähmt.

In solchen Augenblicken vermag der Rückblick auf unsere geschichtliche Entwicklung uns zugleich Trost und Belehrung zu gewähren. Er zeigt uns, daß Preußen mit noch geringeren Mitteln bereits weit größere Schwierigkeiten überwinden konnte, und er lehrt uns, auf welchem Wege sie überwunden sind. Möchte deshalb niemals vergessen werden, was Preußen in allen seinen Wechselfällen hochgehalten, und was es groß gemacht hat.

⁷⁾ B. 30. Mai 49 (GS. 205); § 42 Abs. 4 d. B.

⁸⁾ Bll. Art. 109. Vereinigung der gesamten Staatsgewalt im Staatsober-

haupte (monarchischer Grundsatz) LR. II 13 § 1, Wiener Schlußakte 15. Mai 20 Art. 57.

II. Verfassung.

1. Übersicht.

§ 32.

Die preußische Verfassungsurkunde¹⁾ regelt die Form des preußischen Staates und stellt daneben für einzelne Verwaltungszweige eine Reihe leitender Grundsätze auf, die sie unter dem nicht ganz zutreffenden Titel „Rechte der Preußen“ zusammenfaßt. Beide Teile sind nach Zweck und Bedeutung wesentlich voneinander verschieden.

Der erstere Teil hat Preußen endgiltig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt. Er umfaßt die Vorschriften über Zusammensetzung und Regierung des Staates und stellt die Verfassung in der engeren und eigentlichen Bedeutung des Wortes fest. Dieser hier in Betracht kommende Teil betrifft das Staatsgebiet (Nr. 2), die Staatsangehörigkeit (Nr. 3), die Gesetzgebung (Nr. 4), den König (Nr. 5) und den Landtag (Nr. 6).

Dem andern Teile fehlt diese selbständige Bedeutung. Seine Bestimmungen gelangen erst in der Einzelgesetzgebung zu praktischer Bedeutung und können nur mit dieser betrachtet werden.²⁾ Dabei ist ihr Einfluß ein ziemlich beschränkter geblieben, da einige nur wiederholen, was sich im wesentlichen bereits in der seitherigen Gesetzgebung anerkannt fand,³⁾ andere sich mit bloßen Hinweisungen auf erlassene oder zu erlassende Gesetze begnügen.⁴⁾ Die Absicht, in diesen Festsetzungen bestimmte Grundlagen für die übrige Gesetzgebung zu schaffen, die vermöge der erschwerten Voraussetzungen für Verfassungsänderungsgesetze⁵⁾ den verschiedenen Zeitströmungen gegenüber feste Stützpunkte gewähren sollten, hat sich in diesem Umfange nicht erfüllt. Die wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen haben auch hier ihr Recht behauptet, und wo Veränderungen der Einzelgesetzgebung Verfassungsbestimmungen berührten, ist auch deren Abänderung stets ohne Schwierigkeit vor sich gegangen.⁶⁾

Die Entstehung des Reichs hat die Bedeutung der preußischen Verfassung nicht unwesentlich eingeschränkt. Die Souveränität steht dem Reiche zu und Preußen hat damit die Stellung eines völlig selbständigen

¹⁾ Verfassungsurkunde 31. Jan. 50 (G. S. 17). Bearb. Arndt (4. Aufl. Berl. 00) u. Schwarz (2. Ausg. Bresl. 98), ferner mit allen anschließenden Vorschriften in des Verfassers Handb. der Gesetzgebung (§ 1 Anm. 1 d. W.).

²⁾ Vgl. über Art. 9 (Enteignungen) § 357 Abs. 3 u. § 312 Abs. 3 d. W.; ü. Art. 12—26 und 112 Abs. 3 (Kirche und Schule) § 275 Abs. 1, § 277 u. 290 Abs. 3; ü. Art. 29 u. 30 (Vereine) § 236; ü. Art. 40—42 (Freiheit des Grundeigentums) § 317 Abs. 2 u. § 319

Abs. 1; ü. Art. 99 bis 104 u. 109 (Finanzen) § 118 Abs. 4, 120 Abs. 2, 127 Abs. 4 u. 136 Abs. 1.

³⁾ W. Art. 4, 9, 11, 31, 33 u. 34.

⁴⁾ D. Art. 3, 17, 19, 26, 89, 98, 105 (G. 24. Mai 53) u. 113.

⁵⁾ § 37 Abs. 3¹ d. W.

⁶⁾ Aufgehoben sind Art. 15, 16 u. 18 auf dem Gebiete der Kirche § 277 Anm. 3; Art. 40—42 auf dem der Agrargesetzgebung § 317 Anm. 3 d. W.; Art. 105 auf dem der Gemeindegesetzgebung § 76 Anm. 3.

Staates eingebüßt.⁷⁾ Dies macht sich vor allem in der Gesetzgebung geltend, indem Reichsgesetze den Landesgesetzen überall vorgehen.⁸⁾ Insofern erstere abweichende Festsetzungen treffen, haben deshalb auch die Vorschriften der preussischen Verfassung ihre Bedeutung verloren.⁹⁾

2. Staatsgebiet.

§ 33.

Das preussische Staatsgebiet hat sich allmählich entwickelt.¹⁾ Die Verfassung zählt ihm alle derzeit mit der Monarchie verbunden gewesenen Landesteile zu, unter der Festsetzung, daß seine Grenzen nur durch Gesetz verändert werden können.²⁾ Seit Erlaß der Verfassung sind demgemäß hinzugetreten: Hohenzollern,³⁾ das Sadegebiet,⁴⁾ das Königreich Hannover, Kurfürstentum Hessen, Herzogtum Nassau, die Stadt Frankfurt,⁵⁾ mehrere vormalig großherzoglich-hessische und bayrische Teile,⁶⁾ Schleswig-Holstein und Lauenburg⁷⁾ und einige kleinere spätere Erweiterungen,⁸⁾ insbesondere die Insel Helgoland.⁹⁾ — Das Fürstentum Waldeck, dessen Verwaltung von Preußen seit 1867 durch Accessionsvertrag, jetzt bis auf weiteres übernommen ist,¹⁰⁾ gehört nicht zum preussischen Staate.

Das Staatsgebiet bildet ein geschlossenes Ganzes unter der Herrschaft des hohenzollernschen Königshauses. Da die Erbfolge innerhalb des letzteren unteilbar ist (§ 39 Abs. 1), so folgt daraus auch die Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Gebietes. — Die Landesfarbe ist schwarz=

7) Hiernach würden die Bezeichnungen: „Staatsgebiet, Staatsangehörigkeit, Staatsverfassung“ durch „Landesgebiet u. s. w.“ zu ersetzen sein. Die Gesetzgebung hat jedoch diese Ausdrucksweise nur bei den „Landesbehörden“ u. „Landesgesetzen“ zur Anwendung gebracht.

8) RVerf. Art. 2.

9) Auswanderung Art. 11; Militär W. Art. 34—38; Rechtspflege Art. 5—8, 10, 33, 86—97, 111 u. 116; Presse Art. 27, 28 u. 113; Briefgeheimnis Art. 33.

1) § 29 d. W. — Größe u. Bevölkerung § 55 Anm. 2 (Übersicht), periodische Feststellung der letzteren § 12 d. W.

2) W. Art. 1 u. 2.

3) G. u. Pat. 12. März 50 (GS. 289 u. 295).

4) Pat. 5. Nov. 54 (GS. 593) u. G. 23. März 73 (GS. 119).

5) G. 20. Sept. 66 (GS. 555) u. je 4 Patente u. Proklamationen 3. Okt. 66 (GS. 591—602). — Geschichtliche Entstehung Vf. 3. April, 21. u. 25. März 67 (M. 89, 53 u. 56).

6) G. 24. Dez. 66 (GS. 876) u. je 2 Patente u. Proklam. 12. Jan. 67 (GS. 137, 138, 173 u. 174).

7) G. 24. Dez. 66 (GS. 875), Pat. u. Prokl. 12. Jan. 67 (GS. 129 u. 131). — Geschichtliche Entstehung u. Zusammenfassung Vf. 12. Aug. 67 (M. 241). — Das Herzogt. Lauenburg, anfänglich nur in Personalverbindung, ist durch G. 23. Juni 76 (GS. 169) mit dem Staate vereinigt.

8) G. 3. April 69 (GS. 540) u. W. üb. Teilung des Kommuniongebietes am Unterharze 9. März 74 (GS. 295) Art. 1 u. 2 nebst G. 21. April 75 (GS. 199).

9) RG. 15. Dez. 90 (RG. 207) u. preuß. G. 18. Feb. 91 (GS. 11). — Einführung von Reichsgesetzen RG. 22. März 91 (RG. 21), 14. Dez. 92 (RG. 1052), 4. Juni u. 24. Juli 93 (RG. 193 u. 236), preussischen Gesetzen G. 22. März 91 (GS. 39), W. 20. März 93 (GS. 61), 8. April 94 (GS. 31) u. 1. Feb. 97 (GS. 23); Auseinanderlegung mit der Gemeinde W. 17. Mai 93 (GS. 91).

10) W. 2. März 87 (GS. 177).

weiß.¹¹⁾ — Unternehmungen gegen den Bestand des Staatsgebietes werden als Hochverrat bestraft.¹²⁾

Auch räumlich stellt sich das Staatsgebiet gegenwärtig als ein zusammenhängendes dar. Die von ihm eingeschlossenen Teile fremder Länder (Enklaven), wie die preußischen von anderen Ländern umschlossenen Gebietssteile (Exklaven) sind von nur untergeordneter Bedeutung.

Die Fläche des Staatsgebietes wird durch Landesvermessung (Landestriangulation) festgestellt. Ihrem Zwecke dient die Legung eines trigonometrischen Netzes und die Setzung von Marksteinen, für welche der erforderliche Grund und Boden gegen Entschädigung von den Eigentümern abgetreten werden muß.¹³⁾ — Die obere Leitung führt in Preußen das Zentraldirektorium der Vermessungen.¹⁴⁾

3. Staatsangehörigkeit.

§ 34.

Die **Bevölkerung** des preußischen Staates ist fast zu $\frac{2}{3}$ evangelisch¹⁾ und vorwiegend deutsch. Dem Vordringen des polnischen Elements²⁾ im Osten der Monarchie wird durch Förderung deutscher Ansiedlungen und Hebung des deutschen Schulwesens entgegengewirkt.³⁾

a) **Erwerb und Verlust.** Der Grundsatz, daß die Reichsangehörigkeit kein selbständiges Recht bildet, sondern nur in Verbindung mit der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird,⁴⁾ hat zu einer einheitlichen Regelung des Gegenstandes innerhalb des Reichs geführt.⁵⁾

¹¹⁾ RD. 20. Mai 18 (RA. II 347) u. 12. März 23 (GS. 127).

¹²⁾ StGB. § 81³ u. 4.

¹³⁾ G. f. d. östl. Prov. 7. Okt. 65 (GS. 1033), f. d. übrigen Landesteile außer Hohenzollern u. Jabegebiet 7. April 69 (GS. 729), erg. 24. Mai 01 (GS. 145) u. (Abfchreibung im Grundbuche) 3. Juni 74 (GS. 239). — Ausf. Nr. 20. Juli 78 (M. 190), Nachtr. 21. Okt. 82 (M. 281) u. 9. Dez. 90 (M. 91 S. 6).

¹⁴⁾ Satzungen 1. Mai 01. Vorsitzender ist der Chef des Generalstabes der Armee (§ 96 Abs. 3).

¹⁾ § 275 Anm. 2 d. W.

²⁾ Die Zahl der Polen betrug (1900) 3 Mill. (9 v. H. der Bevölkerung).

³⁾ Ansiedlungen § 322 Abs. 4. — Schulwesen G. 4. u. 6. Mai u. 15. Juli 86 (GS. 143, 144 u. 185), § 344 Anm. 10, § 291 Anm. 3 u. § 293 Anm. 7, 8

d. W. — Kreisteilungen zu gleichem Zwecke § 55 Anm. 5.

⁴⁾ § 9 d. W. Abweichung f. d. Schutzgebiete § 86 Anm. 7. — Für die Schweiz gilt derselbe Grundsatz, wie im deutschen Reiche, während in den Vereinigten Staaten von Amerika das Vereinsbürgerrecht das Staatsbürgerrecht nach sich zieht.

⁵⁾ RG. 1. Juni 70 (RGBl. 355); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7 d. W. u. in Elsaß-Lothringen G. 8. Jan. 73 (RGBl. 51) Art. 2 (damit sind § 1 Abs. 2, § 8 Abs. 3 u. § 16 des RG. 1870 fortgefallen). Bearb. Cahn (2. Aufl. Berl. 96). — Aufstellung der Jahresübersichten Wf. 11. März 83 (M. 41). Form der Naturalisations-, Renaturalisations-, Aufnahme- u. Entlassungsurkunden Wf. 9. Dez. 99 (M. 00 S. 43), der Staatsangehörigkeitsausweise § 10 Anm. 9.

Nach dieser wird in einem Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben:

1. mittelbar durch Abstammung (nicht durch Annahme an Kindesstatt) von dem ehelichen Vater oder der unehelichen Mutter, durch Legitimation und für die Ehefrau durch Verheiratung;⁶⁾
2. unmittelbar durch Verleihung. Diese erfolgt durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde, oder mit gleicher Wirkung durch Anstellung im Reichs- oder Staatsdienste. Sie heißt Aufnahme, wenn es sich um einen Reichsangehörigen handelt, andernfalls Naturalisation.⁷⁾ Die Aufnahme kann nur unter denjenigen Voraussetzungen versagt werden, unter denen eine Beschränkung der Freizügigkeit im Reiche zugelassen ist.⁸⁾ Für die Naturalisation wird dagegen vorausgesetzt, daß der sie Beantragende verfassungsfähig und unbescholten ist, Wohnung und Unterkommen am Niederlassungsorte findet und imstande ist, sich und seine Angehörigen daselbst zu ernähren. Hierüber ist der Vorstand der Gemeinde oder des Armenverbandes zu hören.⁹⁾

Die Staatsangehörigkeit geht verloren:

1. mittelbar durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen und für Frauen durch Verheiratung mit einem solchen;¹⁰⁾
2. auf Antrag durch Entlassung, die durch eine von dem Regierungspräsidenten ausgefertigte Urkunde erfolgt und nur unter gewissen, durch die Erfüllung der Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden darf;¹¹⁾

⁶⁾ RG. 1870 § 2—5.

⁷⁾ Daf. § 24, ⁵⁾ 6, 9—12 (11 in der Fassung des GG. z. BGB. Art. 41 I), ZustG. § 155 u. G. 20. Dez. 75 (RGW. 324).

⁸⁾ RG. § 7. — § 10 Abs. 1 d. W.

⁹⁾ RG. § 8. — Naturalisation früherer Reichsangehöriger Vf. 12. Okt. 91 (MBl. 171) u. 31. Okt. 97 (MBl. 214). Anstellung naturalisierter Nichtdeutscher § 63 Anm. 6 d. W. — Nach Gegenseitigkeitsverträgen wird zum Teil die Entlassung aus der bisherigen Staatsangehörigkeit verlangt; Österreich Vf. 28. Nov. 64 (MBl. 281), Persien Vtr. 11. Juni 73 (RGW. 351), Art. 17, Marokko Vtr. 3. Juli 80 (RGW. 81 S. 103) Art. 15.

¹⁰⁾ RG. § 13⁴⁾ u. 5.

¹¹⁾ RG. § 13¹⁾, 14, 14a (GG. z. BGB. Art. 41 II), 15, 17 bis 19 (Fassung GG. z. BGB. Art. 41 III). Zuständigkeit wie Anm. 7. — Wehrpflichtige im Alter von 17 bis 25 Jahren bedürfen eines Zeugnisses der Ersatzkommission, daß sie die

Auswanderung nicht nur zur Umgehung der Dienstpflicht nachsuchen RG. § 15¹⁾ u. WehrD. (§ 88 Anm. 1a d. W.) § 27^{1—3)}. Für Militärpersonen des stehenden Heeres (auch für Beurlaubte § 90 Abs. 3 d. W.) sowie für Offiziere des Beurlaubtenstandes u. Beamte ist die zuvorige Entlassung aus dem Dienste erforderlich RG. § 15³⁾ u. MG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 60. Für Personen der Reserve, Ersatzreserve u. Landwehr ersten Aufgebots ist Genehmigung der Militärbehörde erforderlich, die nur im Falle der Einberufung versagt werden darf RG. § 15³⁾, G. 9. Nov. 67 (BGM. 131) § 15 Abs. 3 u. StGB. § 360³⁾, Verfahren § 198 Nr. 5 d. W.; ausgenommen sind jedoch die nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften während des ersten Jahres G. 3. Aug. 93 (RGW. 233) Art. II § 2 Abs. 1. Für die Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es nur der Anzeige G. 11. Feb. 88 (RGW. 11) Art. II § 4³⁾. — Verbot der Auswanderung Wehrpflichtiger § 11 d. W.

3. unfreiwillig bei ununterbrochenem zehnjährigen Aufenthalte im Auslande ohne Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheines,¹²⁾ oder durch Ausspruch der Zentralbehörde des Heimatstaates bei Nichtbeachtung der Aufforderung zur Rückkehr im Kriegsfall und bei unerlaubtem Eintritt in fremde Staatsdienste.¹³⁾

Aufnahme- und Entlassungsurkunden — letztere soweit es sich um Übergang in einen andern deutschen Staat handelt (Überwanderung) — sind kostenfrei.¹⁴⁾

§ 35.

b) Mit der Staatsangehörigkeit sind **Pflichten und Rechte** verbunden.¹⁾

Die Pflichten bestehen in Gehorsam gegen den König, die Regierung und die Gesetze,²⁾ in der Wehr- und der Steuerpflicht (§ 88 u. 134), in der Verpflichtung zur Übernahme gewisser Ämter,³⁾ zur Ablegung des Zeugnisses⁴⁾ und zur Anzeige bestimmter Verbrechen.⁵⁾

Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) oder bürgerliche. Die staatsbürgerlichen Rechte sind Ausfluß des preußischen Staatsbürgerrechts. Sie umfassen das aktive und passive Wahlrecht zu öffentlichen Ämtern und Vertretungen.⁶⁾ Die bürgerlichen Rechte sind jetzt im wesentlichen zum Gemeingut aller Reichsangehörigen geworden (§ 9). Sie bestehen positiv in dem Anspruch auf die schützende und pflegende staatliche Tätigkeit, negativ in gewissen Freiheiten von der staatlichen Einwirkung, die in der Verfassung in den f. g. Grundrechten verbürgt werden. Im einzelnen gehören dazu:

¹²⁾ Das. § 133, 21 (Abf. 2 in der Fassung des GG. z. BGB. Art. 41 IV) u. 25 nebst Pf. 10. Mai 98 (MBl. 402). Das Recht auf Wiedererwerb (§ 21 Abf. 5) fällt mit dem Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit fort (D. 3. Feb. 94 (MBl. 39)). — Zur Vermeidung doppelter Staatsangehörigkeit kann die Frist für den Verlust durch Staatsvertrag auf 5 Jahre herabgesetzt werden (Vtr. des nordd. B. mit den Vereinigten Staaten v. Amerika 22. Feb. 68 (BGBI. 228); ähnliche Verträge der süddeutschen Staaten.

¹³⁾ RG. § 13², 20 u. 22.

¹⁴⁾ RG. § 24; der Stempel f. Naturalisationen beträgt 50, bei Bedürftigkeit 5 M., während Urkunden über Entlassungen nur dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) unterliegen (G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 43 u. 10.

¹⁾ Das Verhältnis wird am besten als „Staatsangehörigkeit“ bezeichnet. Der Ausdruck des Vtr. (Einl. § 37 u. 43): „Untertan“ betont nur die Pflichten, der

der Vtr. (Art. 3): „Staatsbürgerrecht“ lediglich die Rechte.

²⁾ Vtr. II 13 § 1, 4 u. 16. — Der Homagialeid bei Erwerb von Rittergütern oder Ausübung ständischer Rechte ist aufgehoben (G. 28. Mai 74 (GS. 195). Verzeichnisse dieser Güter (Rittergutsmatrikeln) werden dagegen wegen ihrer Bedeutung für ständische u. landwirtschaftliche Wahlen (§ 41 Abf. 3, 80³, 81³ u. 328 Abf. 5. d. B.) weitergeführt. — Strafe des Widerstandes gegen die Staatsgewalt StGB § 111—123.

³⁾ Ämter der Selbstverwaltung § 77 bis 81 d. B.; Schiedsmannsammt § 185 Abf. 2; Schöffen- u. Geschworenenamt § 178 Abf. 2, § 177 Ab. 4; Vormundschaft § 205 Abf. 3.

⁴⁾ ZPD. § 376, 380—390. — StPD. § 48—55. — StGB. § 138.

⁵⁾ Das. § 139.

⁶⁾ Strafe der Aberkennung das. § 31 bis 37 (§ 34⁶ neugefaßt GG. z. BGB. Art. 34 I). — Schutz das. § 105—109.

1. die Freiheit der Person in ihrer Bewegung und Häuslichkeit (Auswanderungsrecht § 11, Freizügigkeit und Eheschließungsrecht § 10 u. 204 Abs. 3, Freiheitschutz und Hausrecht,⁷⁾ wie in ihrem geistigen Leben (Glaubens- und Pressfreiheit § 275 u. 235, Vereins- und Versammlungsrecht § 236);
2. die Freiheit des Eigentums (Unverletzlichkeit § 357 Abs. 3, Grundentlastung § 317, 319, 320) und seines Erwerbes (Berufs- und Gewerbebefreiheit § 340 Abs. 4);
3. der Schutz der 1. und 2. benannten Rechte (Petitionsrecht,⁸⁾ Verstattung des Rechtswegs § 170, Gleichheit vor dem Gesetze⁹⁾.

§ 36.

c) **Bevorrechtete Klassen.** Im Anschluß an die Gleichheit vor dem Gesetze spricht die Verfassung die Aufhebung der Standesvorrechte aus. Sie faßt in betreff des Adels nur zusammen, was in einzelnen bereits durch eine Reihe älterer Gesetze ausgesprochen war.¹⁾ Der Adel schließt nur noch die Befugnis zur Führung der Adelsbezeichnungen (Titel und Wappen) in sich.²⁾ Seine Bedeutung ist danach nur eine gesellschaftliche, keine rechtliche.

7) Bl. Art. 5 u. 6. — Sklaven werden mit dem Betreten des Staatsgebietes frei G. 9. März 57 (GS. 160). Generalakte zur Bekämpfung des Sklavenhandels in Innerafrika nebst Dell. 2. Juli 90 (RGBl. 92 S. 605 u. 658), Ergänzung des Kap. VI (Beschränkung des Spirituosenhandels) Konv. 8. Juni 99 (RGBl. 00 S. 823); Ausführung B. 17. Feb. 93 (RGBl. 13). Bestrafung des Sklavenraubes u. des Sklavenhandels G. 28. Juli 95 (RGBl. 425). — Aufhebung der Leibeigenschaft § 317 Abs. 1 d. W., der Schuldhaft § 163 Abs. 2. — Strafe der Freiheitsberaubung StGB. § 233—240 u' 341, der Hausrechtsverletzung § 123 u. 342. — Voraussetzungen der Verhaftung u. Hausdurchsuchung § 225 u. 226 d. W.

8) Bl. Art. 32. — Petitionen unter einem Gesamtnamen sind nur Behörden und Korporationen gestattet, das. § 79 Anm. 10.

9) Bl. Art. 4; § 36 d. W.

1) Das LR. II 9 bestimmt üb. Erwerb, Nachweis und Verlust des Adels. Diese und die Vorschriften über Rang und Stand der Ehefrau (II 1 § 193, 738—40), der ehelichen, der durch Verfügung der Staatsgewalt ehelich erklärten, der unehelichen und der angenommenen Kinder (II 2 § 59, 603, 641, 683—5) werden, als dem

öffentlichen Recht angehörig, durch das BGB. — wenngleich dieses den Übergang des Familiennamens regelt § 1355, 1577, 1616, 1706, 1758 u. 1772 — nicht berührt AG. z. BGB. Art. 891c. — Stempel bei Standeserhöhungen § 152 Anm. 7. — Die Stände waren im älteren Reiche:

- a) der hohe Adel, geistliche und weltliche Fürsten mit Sitz und Stimme im Reichstage (Reichsstandschaft),
- b) der Adel (Ritterschaft), der landfässige u. die keiner Landeshoheit unterworfenen Reichsritterschaft,
- c) der persönlich freie Bürgerstand und
- d) der meist in Hörigkeit versunkene Bauernstand.

Diese Stände waren durch besondere Rechte und Beschäftigungen sowie durch Erschwerung des Übertritts streng voneinander geschieden. Die Unterschiede schwanden jedoch durch den Fortfall der geistlichen Herrschaften und die Mediatifizierung eines großen Teils des hohen Adels (§ 5, Anm. 1), durch die Beseitigung der Hörigkeit und der Sonderrechte bei Grundstücksenerwerb (§ 317 Abs. 1) und Gewerbebetrieb (§ 340 Abs. 4) und durch die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit (§ 169 Abs. 3), gütsherrlichen Polizei (§ 214 Abs. 3) und ständischen Vertretung (§ 80 Abs. 2 u. 81 Abs. 2).

2) Strafe der 'Annahmung des Adels

Eine bevorrechtete Stellung nehmen dagegen noch heute die Mitglieder des königlichen Hauses, der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau und die der standesherrlichen Familien ein.

Den Mitgliedern des königlichen Hauses, sowie denen des ähnlich gestellten hohenzollernschen Fürstenhauses³⁾ stehen zu:

1. Befreiung von der Militärpflicht, von der Quartierlast im Frieden und von der Vorspannleistung in betreff der Hofhaltungspferde;⁴⁾
2. Einkommen- und Gemeindesteuerfreiheit,⁵⁾ Porto-, Telegramm- und Stempelfreiheit für die regierenden Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen;⁶⁾
3. Bevorzugter Gerichtsstand vor dem Geheimen Justizrat (§ 176 Abs. 2), in nicht streitigen und Standesamtssachen vor dem Hausministerium (§ 39 Abs. 5);
4. Erleichterungen bei Vernehmungen und Eidesleistungen im Prozeß⁷⁾ und gesetzliche Vertretung durch ihre Behörden;⁸⁾
5. Ausschluß des bürgerlichen Rechts, der Gerichtsverfassung, der Zivilprozeß-, Strafprozeß- und Konkursordnung, soweit die Hausgesetze Bestimmungen treffen;⁹⁾
6. Besonderer strafrechtlicher Schutz;¹⁰⁾

StGB. § 360³⁾. Unzulässigkeit des Rechtswegs über die Befugnis u. R. 16. Feb. 95 (RM. 426). — In der Rheinprov. sind durch B. 21. Jan. 37 (GS. 7) u. in Westfalen durch R. 26./28. Feb. 37 (R. 3. XLIX 155) einigen Adelsfamilien gewisse von dem Pflichtteile abweichende letztwillige Verfügungen gestattet (Autonomie); das BGB. läßt dieses unberührt GG. Art. 216.

³⁾ Btr. 7. Dez. 49 (GS. 50 S. 289) Art. 12, AG. 14. Aug. 52 (GS. 771) u. 2. Aug. 7 (GS. 580). — Führung des Prädikates „Hoheit“ AG. 29. März 50 (M. 95). — Die Linie Hohenz. Hechingen ist ausgestorben.

⁴⁾ G. 9. Nov. 67 (RWB. 131) § 1, G. 25. Juni 68 (RWB. 523) § 4 u. G. 13. Feb. 75 (RWB. 52) § 3.

⁵⁾ Einkommensteuer G. 23. Juni 91 (GS. 175) § 3¹⁾; von der Kommunalgrundsteuer bleiben nur Schlösser und Gärten frei G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 Abs. 1a, Kommunaleinkommensteuer § 40 Abs. 1 Nr. 1, (Dienste) § 68 Abs. 5; der Landesherr ist auch aus dem Besitze der königl. Familiengüter nicht kreisabgabepflichtig DB. (XXXIII 1).

⁶⁾ G. 5. Juni 69 (RWB. 141) § 1, R. 2. Juni 77 (RWB. 524) § 1¹⁾ u. (Stempel) § 152 Abs. 2 d. W.

⁷⁾ ZPD. § 219 Abs. 2, 375 Abs. 2, 479 Abs. 2 u. 482 Abs. 3. — StPD. § 71, erg. G. 17. Mai 98 (RWB. 252) Art. II.

⁸⁾ AG. (z. ZPD.) 99 (GS. 388) § 2.

⁹⁾ GG. z. BGB. Art. 57, 58 nebst 60, 61, 216 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 88; GG. z. BGB. 27. Jan. 77 (RWB. 77) § 4 u. z. StPD. 77 (RWB. 346) § 4, beide erg. G. 17. Mai 98 (RWB. 252) Art. II; GG. z. ZPD. 77 (RWB. 244) § 5, erg. G. 17. Mai 98 (RWB. 332) Art. II¹⁾, z. KonkD. 77 (RWB. 390) § 7, erg. G. 17. Mai 98 (RWB. 248) Art. II³⁾. — Wegen Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 2 d. W. — Die Bestimmungen des R. über Unklagbarkeit der von preußischen Prinzen und Prinzessinnen ohne Genehmigung des Familienoberhauptes eingegangenen Darlehen (I 11 § 676, 677), über Erleichterung der Testamentsform für Familienangehörige des Landesherren (I 12 § 176¹⁾ u. über die Ehe zur linken Hand (II 1 § 193, 738—740 u. Abschn. 9) sind aufrecht erhalten AG. z. BGB. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 99^{1b)} u. c.

¹⁰⁾ StGB. § 96, 97 u. 100.

7. Mitgliedschaft im Staatsrat und im Herrenhause für die volljährigen Prinzen;¹¹⁾

Für die Familien der Häuser Hannover, Kurhessen und Nassau gelten die in Nr. 4 und 5 aufgeführten Bestimmungen.¹²⁾ Daneben gebührt ihren Mitgliedern die Freiheit von der Einkommensteuer.¹³⁾

Standesherrn sind diejenigen mediatisirten Fürsten und Grafen, die bei der Auflösung des Reichs Reichsstandschaft, Reichsunmittelbarkeit und die gewisse Regierungsrechte einschließende Landeshoheit besaßen.¹⁴⁾ Diesen hat die Bundesakte mehrere Rechte gewährleistet,¹⁵⁾ die durch die Landesgesetzgebung näher bestimmt sind und nach Aufhören des deutschen Bundes als Landesrecht fortbestehen.¹⁶⁾

Die Verfassung führt zu einigen Änderungen. Zwar sollte sie der Wiederherstellung der Rechte nicht entgegenstehen,¹⁷⁾ gleichwohl hat sie neue Festsetzungen erforderlich gemacht, die anfänglich durch Rezesse mit den beteiligten Häusern,¹⁸⁾ später durch besondere Gesetze erfolgt sind.¹⁹⁾ Die wesentlichsten, zum Teil auch durch die allgemeine Gesetzgebung bestätigten Rechte sind:

1. Zugehörigkeit zum hohen Adel und als deren Ausfluß Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürstenhäusern;
2. Autonomie mit der Befugnis, Festsetzungen zu treffen, die für die eigenen Angehörigen verbindlich sind, jedoch von den Landes- oder Reichsgesetzen nicht abweichen dürfen;
3. Befreiung von der Militärpflicht und von der Quartierlast im Frieden;²⁰⁾
4. Befreiung von der Gemeindeeinkommensteuer;²¹⁾

11) B. 20. März 17 (GS. 67) § 41 u. 14. Okt. 54 (GS. 541) § 1¹ u. 2¹.

12) Anm. 7—9. — Für Vormundschafts-, Nachlaß- u. Teilungssachen sind die Oberlandesgerichte zuständig G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 137. — Für die Ansprüche der Häuser an das Domänen- u. Grundbesitz wurden besondere Abfindungen gewährt § 122 Abs. 2 d. B.

13) Einkommenst. G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 3².

14) Anm. 1. — Die Fürsten Stolberg (Kosla, Stolberg u. Wernigerode) hatten sich schon vor Auflösung des Reichs durch Vertrag der Reichsunmittelbarkeit begeben, werden aber, da ihre Reichsstandschaft fortbauerte, den Standesherrn zugezählt.

15) B. 1. Juni 15 (GS. 18 S. 143) Art. 14.

16) Pr. B. 21. Juni 15 (GS. 105) u. Zusf. 30. Mai 20 (GS. 81). Für Hannover (Fürst Bentheim) B. 23 u. 48, Kurhessen B. 33 u. 49, für Nassau einzelne Rezesse. Spätere Bestimmungen Anm. 19.

17) G. 10. Juni 54 (GS. 363).

18) Auf Grund der B. 12. Nov. 55 (GS. 688) sind Rezesse abgeschlossen mit Wied am 25. Juli 60, Solms-Braunfels am 22. Nov. 61, Solms-Hohensolms am 22. Juli 62.

19) G. 15. März 69 (GS. 490). Auf Grund dieses Gesetzes ergingen Gesetze für Arenberg-Meppen 27. Juni 75 (GS. 327), G. f. Sahn-Wittgenstein-Berleburg 25. Okt. 78 (GS. 305), für Bentheim-Tecklenburg v. demf. L. (GS. 311). — In betr. der 3 Grafschaften Stolberg G. (wegen Einf. der Nr. 2) 18. Juni 76 (GS. 245).

20) G. 9. Nov. 67 (BGB. 131) § 1 u. G. 25. Juni 68 (BGB. 523) § 4.

21) G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 40 Abs. 3. — Die Freiheit von der Staatseinkommensteuer ist — gegen Entschädigung G. 18. Juli 92 (GS. 210) — aufgehoben G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 4.

5. Das Recht der Familienhäupter auf Austräge, d. i. auf Gerichte von Standesgenossen in Straffachen;²²⁾
6. Mitgliedenschaft im Herrenhause²³⁾ und Beteiligung an den Kreistagswahlen durch Stellvertreter.²⁴⁾

4. Landesgesetzgebung.

§ 37.

a) Der **Erlaß der Gesetze** lag in der unumschränkten Monarchie wesentlich in der Hand des Königs. Man unterschied die eigentlichen, im Staatsministerium und Staatsrat vorberatene Gesetze (Edikte, Patente, Publikanda und Verordnungen) von den nur vom Könige vollzogenen und an eine Behörde gerichteten Rabinettssordres und den auf Spezialbefehl von den höheren Verwaltungsbehörden erlassenen Verordnungen.

Seit Erlaß der Verfassung ist zu jedem Gesetze die Übereinstimmung des Königs und der beiden Häuser des Landtags erforderlich. Diese drei sind gleichberechtigt. Jeder von ihnen hat das Recht, Gesetze vorzuschlagen (Initiative) oder Abänderungen zu den eingebrachten Gesetzen (Amendements) zu beantragen. Finanzgesetzentwürfe und Staatshaushalts-Voranschläge, die eine Einzelberatung in beiden Häusern nicht zulassen würden, sind jedoch zuerst dem Abgeordnetenhause, als dem nächsten Vertreter der steuerzahlenden Bevölkerung vorzulegen; die Staatshaushalts-Voranschläge können vom Herrenhause nur im ganzen angenommen oder abgelehnt werden. Ein von dem König oder von einem der Häuser abgelehnter Gesetzentwurf gilt als verworfen und darf in derselben Sitzungsperiode nicht wieder eingebracht werden.¹⁾

Das Gebiet der Landesgesetzgebung ist inzwischen durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden (§ 13 u. 14). Neben den gewöhnlichen Gesetzen kommen in Betracht:

1. Verfassungsänderungen, welche die zweimalige, durch einen mindestens 2tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung in beiden Häusern voraussetzen,²⁾
2. Verordnungen (§ 2 Abs. 1). Die zum Erlaß von Rechtsverordnungen

²²⁾ G. 27. Jan. 77 (RGW. 77) § 7 u. Instr. 30. Mai 20 (GS. 81) § 17.

²³⁾ B. 12. Okt. 54 (GS. 41) § 2²⁾.

²⁴⁾ Art. (§ 81 Anm. 16) für Hannover § 53 Abs. 2, Hess.-Maffau § 54 Abs. 2, Westfalen § 99³⁾, Rheinprov. § 99⁴⁾. In den beiden letzteren Provinzen ist auch die Anhörung vor Anstellung der örtlichen Verwaltungsbeamten vorgesehen Westfalen § 99²⁾, Rheinprov. 99²⁾, ³⁾.

¹⁾ Bl. Art. 62 u. 64. — Bedeutung der Gesetzgebung § 2 Abs. 1 d. B. — Gesetzform für Verträge § 82 Anm. 3,

Staatshaushalts-Voranschläge § 118 Abs. 4 u. für Aufnahme von Staatsschulden § 127 Abs. 4 d. B. — Fleischmann, der Weg der Gesetzgebung in Preußen (Bresl 98).

²⁾ Bl. Art. 107. — Die erschwerte Form — die in anderen Staaten in dem Erfordernis einer höheren Zahl der Beschlußfähigkeit oder einer größeren Mehrheit (Reich § 14 Abs. 1²⁾ d. B.) besteht — ist den Verfassungen des festländischen Europa entnommen. Amerika hat neben den gesetzgebenden besondere verfassunggebende Stellen. Dem englischen Recht ist die Scheidung unbekannt.

erforderliche gesetzliche Ermächtigung kann für den einzelnen Fall oder allgemein erteilt werden. Letzteres ist geschehen für Polizeiverordnungen der Verwaltungsbehörden (§ 221) und für die vorläufigen Verordnungen mit Gesetzeskraft (Notgesetze), die der König unter Verantwortlichkeit des gesamten Staatsministeriums zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Beseitigung eines ungewöhnlichen Notstandes erlassen kann, insofern der Landtag nicht versammelt ist. Diese dürfen der Verfassung nicht zuwiderlaufen und sind dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt sofort vorzulegen.³⁾ — Die Verwaltungsverordnungen werden vom König oder den Verwaltungsbehörden zur Ausführung der Gesetze erlassen.

§ 38.

b) **Veröffentlichung der Gesetze.** Der König befiehlt die Verkündigung der Gesetze.¹⁾ Ihre Veröffentlichung (Publikation) erfolgte früher durch Verlesung von der Kanzel und öffentlichen Anschlag,²⁾ später neben letzterem durch auszugsweise Bekanntmachung in den Intelligenzblättern der Provinz.³⁾ Gegenwärtig wird sie durch Aufnahme in die Gesetzsammlung bewirkt.⁴⁾ Nur auf diesem Wege erlangen die Gesetze verbindliche Kraft. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündeter königlicher Verordnungen steht nur dem Landtage, nicht den Behörden zu.⁵⁾ Die Giltigkeit beginnt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem 14. Tage nach der Ausgabe in Berlin.⁶⁾ Bei Ge-

³⁾ Wl. Art. 63.

¹⁾ Das. Art. 45. Man unterscheidet die Schlußgenehmigung des Königs (Sanction), Gesetzesbefehl, wobei das Gesetz mit Eingang- und Schlußformel versehen wird, die Ausfertigung und die Veröffentlichung.

²⁾ B. 24. Aug. 1717 (C. C. M. II. Abt. 1 S. 613). — Die älteren landesherrlichen Verordnungen sind in den Sammlungen von Hiplius enthalten. Die erste u. zweite heißen corpus constitutionum Marchicarum (C. C. M.) und reichen von 1415 bis 1747, die dritte, das novum corpus constitutionum Borussia-Brandenburgensium (N. C. C.) umfaßt den Zeitraum von 1761 bis 1806.

³⁾ Wl. Einl. § 11.

⁴⁾ G. 3. April 46 (GS. 151) § 1. Verweisung der landesherrlichen Einzelerlasse in die Amtsblätter G. 10. April 72 (GS. 357) nebst Wf. 22. Juli u. 12. Sept. 72. Einrichtung der Gesammml. B. 27. Okt. 10 (GS. 1), der Amtsblätter B. 28. März 11 (GS. 165) u.

(Grundsätze für Einrückungsgebühren) Wf. 11. Juni 02 (Wf. 123). — Einf. in die Rheinprov. u. in Hohenzollern B. 9. Juni 19 (GS. 148) u. Erl. 19. Sept. 52 (GS. 588), i. d. Jadegebiet G. 14. Mai 55 (GS. 306), in Schleswig-Holstein u. Lauenburg B. 29. Jan. 67 (GS. 139) u. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 11, in die übrigen neuen Provinzen B. 1. Dez. 66 (GS. 743). — Ganzjährige Vorausbestellung Wd. 1. April 74 (Wf. 128). — Die Bezeichnung als Gesammml. für „die preußischen Staaten“ erscheint nicht mehr zutreffend. — Bearbeitung § 1 Anm. 1. Zusammenstellung nach der Zeitfolge u. heutigen Geltung v. Keil und Gallenfamp, 5 Bde. (7. Aufl. Berlin 94/7), desgl. kürzer und nach Gebieten v. Grotensend (4. Aufl. im Erscheinen Düsseldorf 02) u. Jelling (8. Aufl. v. Raug desgl. Berl. 03).

⁵⁾ Wl. Art. 106. Für Reichsgesetze besteht diese Beschränkung nicht.

⁶⁾ G. 16. Feb. 74 (GS. 23). Für Einzelerlasse währt die Frist 8 Tage G. 72 (Anm. 4) § 4; gleiches gilt für Polizeiverordnungen § 221 Anm. 4.

bietsabtretungen werden die Gesetze besonders eingeführt; im Falle bloßer Grenzregelungen treten sie dagegen ohne weiteres in Kraft.⁷⁾

Zu Veröffentlichungen der Bezirks- und Provinzialbehörden dienen die Amtsblätter, welche für die Regierungsbezirke ausgegeben werden.⁴⁾

Die Verpflichtung zur Haltung der Gesetzsammlung und des Amtsblattes ist gegenwärtig auf die Gemeinden und Gutsbezirke beschränkt.⁸⁾ Den Behörden werden beide unentgeltlich geliefert.⁹⁾

Die zur Ausführung der Gesetze vom König erlassenen Verordnungen finden nur zum Teil ihre Aufnahme in die Gesetzsammlung. Sonst fehlt es für diese ebenso wie für die von den obersten Behörden erlassenen Ausführungsbestimmungen an einem amtlichen Veröffentlichungsblatte. Das seit 1840 als Fortsetzung der Kamphsches Annalen erscheinende Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung bildet nur eine private Zusammenstellung, die zugleich wichtigere Einzelentscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden und Gerichte enthält. Eine zweckmäßigere Veröffentlichung ohne gleichzeitige Vermehrung der ohnehin übergroßen Zahl dieser Sammlungen würde unter besonderer Überschrift in der Gesetzsammlung möglich sein, die ohnehin seit Entstehung des Reichs einen großen Teil ihres Stoffes verloren hat.¹⁰⁾

5. Der König.

§ 39.

Die preussische Krone ist den Hausgesetzen gemäß erblich im Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt (Primogenitur) und der agnatischen Linealfolge.¹⁾ Mit ihr ist die deutsche Kaiserwürde stetig verbunden. Neben den ihm als Kaiser beigelegten Befugnissen (§ 16) stehen dem König als solchem bestimmte Regierungs-, Ehren- und Vermögensrechte zu.

Die Ausübung der Regierungsrechte ist den Forderungen des konstitutionellen Staates gemäß an gewisse Formen und Schranken gebunden.

7) R. D. 29. März 37 (G. S. 71).

8) G. 10. März 73 (G. S. 41), eingef. in Lauenburg G. 28. Feb. 77 (G. S. 87); B. 27. Okt. 10 (G. S. 1) § 6. — Verlag u. Vertrieb der Amtsblätter Bf. 11. Juli 02 (M. B. 153).

9) St. M. B. 28. Nov. 61 (M. B. 62 S. 1).

10) Besondere Veröffentlichungsblätter § 61 Anm. 10 b. B.

1) Bl. Art. 53. — Die die Unteilbarkeit bedingende Primogenitur, zuerst in betreff der Kurfürsten durch die goldene Bulle (1356) eingeführt, hat von da ihren Weg in die deutschen Hausgesetze gefunden. Mit der Aufnahme in die Bl.

sind die bis dahin nur für die Familienglieder verbindlichen hausgesetzlichen Bestimmungen zu allgemein gültigen, verfassungsrechtlichen geworden. — Durch Hervorhebung des Mannesstammes und der agnatischen Linealfolge wird die Thronfolge der Frauen und ihrer Nachkommen (Kognaten) ausgeschlossen. — Die Hausgesetze (Ordnung des Kurf. Albr. Achilles, Achillea 1473, die den Grundsatz der Unteilbarkeit für die Mark Brandenburg feststellte, und Geraer Hausvertrag 1603) werden in den Ed. 13. Aug. 1713 über die Unveräußerlichkeit und 17. Dez. 1808 über die Veräußerung der Domänen bestätigt.

Vor dem Regierungsantritt hat der König die Aufrechterhaltung der Verfassung eidlich zu geloben.²⁾ Er beruft und schließt den Landtag und erläßt in Gemeinschaft mit diesem die Gesetze, deren Ausführung und Verkündigung ihm allein zusteht.³⁾ Er übt die vollziehende Gewalt aus, ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener.⁴⁾ Die richterliche Gewalt wird dagegen in seinem Namen durch unabhängige Richter ausgeübt (§ 169 Abs. 3), wobei er das Recht der Begnadigung und Strafmilderung hat.⁵⁾ Alle Regierungshandlungen bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für diese übernimmt. Die Person des Königs ist unverleßlich.⁶⁾ Keiner Gegenzeichnung bedürfen die Regierungshandlungen, die der König als oberster Kriegsherr vornimmt (Armeebefehle),⁷⁾ oder als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments (§ 286 Abs. 4) vollzieht. Bei Erledigung der Regierungsgeschäfte, soweit sie nicht durch Vermittelung der Minister erfolgt, bedient sich der König des Geheimen Zivil-, des Militär- und des Marinekabinetts.⁸⁾

An Ehrenrechten gebührt dem König die Führung der königlichen Amtsbezeichnungen, Titel, Wappen⁹⁾ und Insignien (Krone und Szepter) und ein feierlicher Empfang auf Reisen.¹⁰⁾ Für Sterbefälle ist eine allgemeine Landesstrauer vorgeschrieben.¹¹⁾ Der König hat das Recht, Auszeichnungen, insbesondere Standeserhöhungen, Titel und Orden zu verleihen.¹²⁾

²⁾ Bl. Art. 54.

³⁾ Dsf. Art. 51, 52, 62, 63 u. 65. — § 37 d. W. — Vertragsschlüsse § 82 Anm. 3.

⁴⁾ Bl. Art. 45 u. 47. — § 63 Abs. 1 d. W. — Vollziehende Gewalt § 2 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 d. W.

⁵⁾ Bl. Art. 49. — Die Begnadigung ganzer Klassen heißt Amnestie. — Ermächtigung zur Nichtentziehung staatlicher Einnahmen G. 11. Mai 98 (G. 77) § 18, (aus Verträgen) § 37 Abs. 3, (Defekten) § 38.

⁶⁾ Dsf. Art. 43 u. 44. — Bestrafung der gegen die Person des Landesherrn gerichteten Verbrechen u. Vergehen StGB. § 80, 86, 94, 95, 98, 99 u. (des Regenten) 97 und 101. — Eine Regelung der Ministerverantwortlichkeit (Bl. Art. 61) ist nicht erfolgt.

⁷⁾ UG. 18. Jan. 61 (M. 73).

⁸⁾ Das Kabinett besteht seit der Zeit des großen Kurfürsten und wurde bei Umgestaltung der obersten Staatsbehörden ausdrücklich aufrecht erhalten B. 27. Okt. 10 (G. 3). — Seine Bedeutung im konstitutionellen Staate ist indes eine wesentlich eingeschränkte. — Militärkabinett § 99 Anm. 3, Marinekabinett § 114 Abs. 2.

⁹⁾ Die Bezeichnungen sind „S. Majestät“ u. „Allerhöchst“. — Titel u. Wappen (größeres, mittleres u. kleineres) B. 9. Jan. 17 (G. 17), UG. 16. Aug. 73 (G. 307), erg. (C I 38) UG. 30. März 74 (G. 128) und (C II Abs. 3 u. 4) UG. 8. Dez. 97 (G. 98 S. 2). — Verwendung des Wappens zur Warenbezeichnung § 350 Abs. 5 d. W.

¹⁰⁾ Regl. 29. Juli 90.

¹¹⁾ G. 14. April 03 (G. 115).

¹²⁾ Bl. Art. 50, RR. II 13 § 7 u. (Adel) II 9 § 9, 13 u. Anh. 118; Strafe unbefugter Annahme StGB. § 360⁸⁾. — Titel § 70 Anm. 3 d. W. Der Verlust der Titel und Orden tritt mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ein StGB. § 33 u. 34³⁾. Titelverleihung an Staatsbeamte § 70 Anm. 1, Kommunalbeamte § 79 Anm. 14. — Die preußischen Orden sind:

- a) der schwarze Adlerorden (1701);
- b) der Verdienstorden der Preuß. Krone Urf. 18. Jan. 01 (G. 5);
- c) der rote Adlerorden (1792, in vier Klassen und mit besonderen Abzeichen (Schleife, Eichenlaub, Krone);
- d) der Hohenzollernsche Haus-

Zu den Vermögensrechten¹³⁾ zählt die vom König bezogene Zivil-
liste.¹⁴⁾ Ursprünglich stellte sie die Entschädigung für den Verzicht des
Königshauses auf die Ansprüche aus den Einkünften der Domänen und
Forsten dar und wurde mit 7719 296 M. (2 $\frac{1}{2}$ Mill. Taler, davon
 $\frac{1}{2}$ Mill. in Gold) jährlich auf diese eingetragen. Demnächst ist sie um

- orden für Verdienste um das Königl. Haus, 1851 gestiftet, 1861 erweitert;
- e) der Kronenorden (1861) in vier Klassen;
- (c—e werden mit Schwertern für Auszeichnung vor dem Feinde verliehen);
- f) der Orden pour le mérite mit einer militärischen (1740) und einer 1842 für Wissenschaft u. Kunst gestifteten Friedensklasse;
- g) das Eisenkreuz, 1813 gegründet, 1870 mit zwei Klassen und einem Großkreuz erneuert; Ehrenzulage G. 2. Juni u. UG. 19. Nov. 78 (RGW. 99 u. 361) u. (Anlegung von Eichenblättern) 18. Aug. 95 (MVB. 216);
- h) der Johanniterorden, 1812 erwidert, durch UG. 15. Okt. 52 (GS. 53 S. 1) neu geordnet;
- i) der Luifenorden für Frauen, 1814 gestiftet, 1850 u. 1865 erneuert u. erweitert;
- k) das Verdienstkreuz für Frauen u. Jungfrauen (1871);
- l) das Allgemeine Ehrenzeichen, 1830 erweitert; Stiftung eines Kreuzes Stat. 17. Juni 00 (GS. 17);
- m) die Rettungsmedaille am Bande, Urk. 1. Feb. 33 (GS. 85), Dekl. 3. Nov. 38 (GS. 39 S. 29), UG. 8. April 01 (GS. 69) u. Vf. 30. Okt. 95 (MVB. 239);
- n) das Militär-Ehrenzeichen in zwei Klassen (1864);
- o) die Dienstausszeichnungen für Offiziere, Unteroffiziere u. Gemeine u. die Landwehr-Dienstausszeichnung Anl. 9 zur HeerD. (§ 88 Anm. 1 b. W.);
- p) der Wilhelmorden für hervorragende Verdienste um die Wohlfahrt u. Veredelung des Volkes, insbes. auf sozialpolitischem Gebiete B. 18. Jan. 96 (GS. 7);
- q) die rote Kreuzmedaille in 3 Klassen Urk. 1. Okt. 98 (GS. 321), Nachtr. 12. Nov. 00 (GS. 380).

Die Verwaltung der Ordensangelegenheiten führt die dem Präsidium des Staats-

min. unterstellte General-Ordenskommission UG. 22. Jan. 50 (GS. 42). — Die mit Orden Beliehenen befinden sich in der seit 1877 herausgegebenen Ordensliste verzeichnet. — Grundzüge für die Verleihung Vf. 30. Okt. 95 (MVB. 239). — Reihenfolge beim Tragen der Orden U. D. 27. Dez. 71 (MVB. 72 S. 2). — In Sterbefällen werden die Orden zurückgereicht, der schw. Adlerorden und die Orden I. Kl. an den König persönlich, die übrigen an die GenOrdenskommission Vf. 5. Feb. 68 (MVB. 88). — Strafe des unbefugten Tragens StGB. § 360^a. Verleumdung mit Aberkennung der bürg. Ehrenrechte das. § 33 u. 34^b.

An würdige, nicht unterstützungsbedürftige Ehepaare wird bei der goldenen oder diamantenen Hochzeit die Ehejubiläumsmedaille verliehen Vf. 25. Sept. 82. — Bei dem 7ten, ohne Dazwischenkunft von Töchtern in derselben Ehe geborenen Sohne kann die Annahme einer Patenstelle von Sr. Majestät zugestanden werden; ein Patengeschenk wird dagegen in der Regel erst bei dem 8ten lebenden Sohne gewährt Vf. 10. Jan. 74 (MVB. 93). — Namensänderungen § 204 Abs. 4.

¹³⁾ Steuer- und Portofreiheit § 36 Abs. 3². — In dem Vermögen scheiden sich die mit ihren Einkünften zum Unterhalt der Familie des Landesherrn bestimmten Familien- oder Hausfideikommissgüter von den durch den Landesherrn erworbenen, nicht mit solcher Zweckbestimmung versehenen sog. Schatullgütern. Den ersteren kommen die Vorrechte der Domänen (§ 121 Anm. 3) zu LR. II 14 § 12—15.

¹⁴⁾ Eine Zivilliste wurde zuerst in England unter Georg III. zwischen Regierung u. Parlament vereinbart; sie wird hier für die Regierungszeit jedes Monarchen besonders festgestellt. Der Name kommt von der Liste der zivilen Verwaltungsausgaben, die ursprünglich aus dieser Summe zu bestreiten waren. In Frankreich wurde die Zivilliste infolge der während der Revolution erfolgten Einziehung der königl. Güter eingeführt.

8 Mill. M. erhöht worden, die ohne solche Haftung den allgemeinen Staatseinkünften entnommen werden.¹⁵⁾

Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und des königlichen Hauses besteht das Hausministerium.¹⁶⁾ Dieses bildet den ordentlichen Gerichtsstand in nicht streitigen Angelegenheiten, einschließlich der Standesamtssachen.¹⁷⁾ Gleiches gilt in betreff des Hohenzollernschen Fürstenhauses.¹⁸⁾ Dem Hausministerium unterstehen die Erbämter¹⁹⁾ und die Standesämter.²⁰⁾ Zu seinem Geschäftsbereich gehören:

1. Das Heroldsamt für Standes- und Adelsachen,
2. Das königliche Hausarchiv,
3. Die Hofkammer der königlichen Familiengüter.²¹⁾

Der König wird mit vollendetem 18. Lebensjahre volljährig. Im Falle der Minderjährigkeit oder sonstigen dauernden Verhinderung hat der der Krone zunächst stehende volljährige Agnat, oder in Ermangelung eines solchen das Staatsministerium den Landtag zur Beschlußnahme über die Regentschaft zu berufen.²²⁾ Der Stellvertretung im Falle vorübergehender Behinderung wird in der Verfassung nicht gedacht, doch ist die Befugnis des Königs, eine solche nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsgrundsätze anzuordnen, niemals bezweifelt worden.

6. Der Landtag.

§ 40.

a) Der **Landtag** hat das Recht der Zustimmung zu allen Gesetzen (§ 37 Abs. 2) und zu gewissen Verträgen.¹⁾ Gegenstand der Gesetzgebung und demgemäß an seine Zustimmung gebunden ist auch die jährliche Aufstellung des Staatshaushalts-Voranschlags (§ 118 Abs. 4), die Aufnahme von Anleihen (§ 127 Abs. 4) und die Einführung neuer Steuern (§ 136 Abs. 1). Er überwacht ferner die Finanzverwaltung, indem ihm die Jahresrechnungen zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt werden müssen (§ 120 Abs. 2). Wie in der Mehrzahl der übrigen größeren konstitutionellen Staaten ist auch in Preußen der Landtag aus zwei Häusern zusammengesetzt, dem Herrenhause und dem Hause der Abgeordneten.²⁾ Beide stehen gleichberechtigt nebeneinander. Obwohl das Zustandekommen

¹⁵⁾ G. 30. April 59 (G. 204), 27. Jan. 68 (G. 61) u. 20. Feb. 89 (G. 27).

¹⁶⁾ R. 11. Jan. 19 (G. 2) Nr. 4.

¹⁷⁾ R. 6. Feb. 75 (R. 23) § 72 Abs. 1.

¹⁸⁾ A. 14. Aug. 52 (G. 771) Nr. 1.

¹⁹⁾ Bef. 17. Jan. 38 (G. 11) Nr. 1. — Die gleichzeitig vom Finanz-Min. abgetretenen Domänen gelangten 1848 an dieses zurück § 47 Abs. 1 d. W.

²⁰⁾ A. 16. Aug. 54 (G. 516).

²¹⁾ Unter Verwaltung des Hausmin. stehen außerdem das königlich-Prinzliche Familienfideikommiß u. das dem Kronprinzen als Thronlehen verliehene Fürstentum Delz.

²²⁾ W. Art. 54, 56—58.

¹⁾ § 82 Anm. 3 d. W.

²⁾ W. Art. 62 Abs. 1. Die Benennung beruht auf G. 30. Mai 55 (G. 316) § 1.

aller Gesetze von der Übereinstimmung beider abhängig erscheint (§ 37 Abs. 2), erfolgen ihre Beratungen doch gesondert. Nur bei Beschlußnahme über Einsetzung einer Regentenschaft treten sie zu gemeinsamer Verhandlung zusammen.³⁾ Die Legitimation seiner Mitglieder und die eigenen geschäftlichen Angelegenheiten ordnet jedes Haus für sich allein.⁴⁾ Ebenso kann jedes Haus selbständig schriftliche Petitionen entgegennehmen, sie den Ministern überweisen, von letzteren Auskunft verlangen (Interpellation), Kommissionen zur Untersuchung von Tatsachen ernennen und Adressen an den König richten.⁵⁾

Der Landtag tritt alljährlich zwischen Anfang November und Mitte Januar zur ordentlichen und außerdem, so oft es die Umstände erheischen, zur außerordentlichen Sitzungsperiode zusammen. Die Berufung wie der Schluß erfolgt durch den König für beide Häuser gleichzeitig.⁶⁾ Gleiches gilt von der Vertagung (vorübergehenden Unterbrechung der Sitzungen), die indes ohne Zustimmung des Landtags nur für 30 Tage und nur einmal während der Session erfolgen darf. Die Auflösung ist dagegen bei der heutigen Zusammensetzung des Herrenhauses nur noch auf das Abgeordnetenhaus anwendbar. Nach einer solchen muß die Versammlung der Wähler binnen 60, die des neuen Hauses binnen 90 Tagen erfolgen.⁷⁾

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.⁸⁾ Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl, im Herrenhause die von 60 Mitgliedern erforderlich.⁹⁾ Über die Verhandlungen werden stenographische Berichte veröffentlicht, denen als Anlagen die Gesetzentwürfe mit Begründung und die Kommissionsberichte beigelegt sind.¹⁰⁾

Die Mitglieder des Landtags schwören Treue und Gehorsam gegen den König und gewissenhafte Beobachtung der Verfassung.¹¹⁾ Sie sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Überzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge oder Instruktionen ge-

³⁾ § 39 Anm. 22 d. W.

⁴⁾ W. Art. 78 Abs. 1. Beide Häuser haben Geschäftsordnungen erlassen. Diese regeln die Wahl der Präsidenten u. Schriftführer, der Abteilungen u. der zur Vorberatung bestimmten Fachkommissionen, die allgemein für bestimmte Gegenstände (Geschäftsordnung, Petitionen, Staatshaushalt, Justiz, Gemeinwesen, Unterrichtswesen, Agrarverhältnisse, Handel u. Gewerbe) oder besonders für einzelne Angelegenheiten erfolgt, die Form der Beratung, die für Gesetvorlagen regelmäßig im Herrenhause zweimal, im Abgeordnetenhause dreimal stattfindet, die Festsetzung der Tagesordnung, die Redeordnung, die Form der Abstimmung, die durch Aufstehen, Auszählung oder Namensaufruf erfolgt u. die Handhabung

der Ordnung GeschD. f. d. Herrenhaus 15. Juni 92, f. d. Haus der Abg. 16. Mai 76, erg. 12. Feb. u. 5. Dez. 77.

⁵⁾ W. Art. 81 u. 82.

⁶⁾ Daf. Art. 51, 76 (Fassung des G. 18. Mai 57 (G. 369) u. 77 Abs. 1. — Jede Sitzungsperiode bildet ein in sich abgeschlossenes Ganzes, in der alle in ihr nicht zur Beschlußnahme gediehenen Gesetvorlagen, Anträge und Petitionen für erledigt erachtet werden GeschD. des Abg. (Anm. 4) § 74.

⁷⁾ W. Art. 51, 52 u. 77.

⁸⁾ Daf. Art. 79.

⁹⁾ Daf. Art. 80 u. G. 30. Mai 55 (G. 316) § 2.

¹⁰⁾ Wf. 6. Mai 54 (M. 91).

¹¹⁾ W. Art. 108.

bunden zu sein.¹²⁾ Sie können wegen ihrer Abstammung und wegen der in Ausübung ihres Berufes getauenen Äußerungen nicht außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Gleichweise sind wahrheitsgetreue Berichte über Landtagsverhandlungen von der Verantwortung frei.¹³⁾ Die Landtagsmitglieder genießen ferner besonderen strafrechtlichen Schutz;¹⁴⁾ auch wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften gewahrt. Während der Sitzungsperiode dürfen sie, soweit sie nicht auf frischer Tat ergriffen werden, nur mit Genehmigung des Hauses wegen strafbarer Handlungen verhaftet oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf Verlangen des Hauses wird auch jedes anhängige Strafverfahren, wie jede schwebende Untersuchungs- oder Zivilhaft für diese Zeit aufgehoben.¹⁵⁾ Die Vernehmung der Landtagsmitglieder als Zeugen oder Sachverständige ist außerhalb des Sitzungsortes nur mit Genehmigung des Hauses zulässig.¹⁶⁾ Bei Annahme eines besoldeten Amtes oder bei Eintritt eines Staatsdieners in ein mit höherem Range oder Gehalte verbundenes Amt erlischt die Mitgliedschaft; sie kann nur durch Neuwahl wieder erlangt werden. Zum Eintritt in den Landtag bedürfen Beamte keines Urlaubs. Niemand kann Mitglied beider Häuser sein.¹⁷⁾ Präsident und Mitglieder der Oberrechnungskammer sind vom Landtage ausgeschlossen.¹⁸⁾ — Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses erhalten Tagegelder und Reisekosten, auf die sie nicht verzichten dürfen;¹⁹⁾ die Herrenhausmitglieder genießen gleich den Mitgliedern des Reichstags nur freie Eisenbahnfahrt.²⁰⁾

§ 41.

b) Das **Herrenhaus**, das — gegenüber dem von der wechselnden Stimmung im Volke abhängigen Abgeordnetenhause — die Stetigkeit der staatlichen Gesetzgebung sichern soll, ist durch königliche Anordnung gebildet.¹⁾ Es besteht aus den großjährigen Prinzen des königlichen Hauses und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern. Für die Berufung wird preussische Staatsangehörigkeit, Wohnsitz in Preußen, ein Alter von mindestens 30 Jahren, Vollbesitz der bürgerlichen Rechte und Nichtbekleidung eines außerdeutschen Staatsamtes vorausgesetzt.²⁾

Mit erblicher Berechtigung sind die Häupter der hohenzollernschen

¹²⁾ Das. Art. 83.

¹³⁾ StGB. § 11 u. 12.

¹⁴⁾ Das. § 105 u. 106.

¹⁵⁾ Bl. Art. 84 Abs. 2—4; G. 1. Feb. 77 (RG. 346) § 6; ZPD. § 904¹⁾ u. 905¹⁾.

¹⁶⁾ § 17 Anm. 26 d. B.

¹⁷⁾ Bl. Art. 78. — Übernahme der Stellvertretungskosten für unmittelbare Staatsbeamte auf Staatsfonds StMB. 24. Okt. 69 (MB. 276).

¹⁸⁾ Bl. Art. 74 Abs. 2 (Fassung des G. 27. März 72 GS. 277).

¹⁹⁾ Bl. Art. 84 u. G. 20. Juli 76 (GS. 345). Die Berechnung der Reisekosten erfolgt demgemäß nach den für Staatsbeamte erlassenen Vorschriften (§ 73 Anm. 53).

²⁰⁾ § 17 Anm. 27.

¹⁾ B. 12. Okt. 54 (GS. 541), die auf Grund der durch G. 7. Mai 53 (GS. 181) erteilten Ermächtigung erlassen u. an Stelle der Art. 65—68 der Bl. getreten ist.

²⁾ B. § 1, 7, 9 u. 10.

Fürstenfamilie und der standesherrlichen Familien, die 1847 zur Herrenkurie berufen gewesenem Fürsten, Grafen und Herren und die durch besondere Verordnung mit diesem Rechte Beliehenen berufen.³⁾

Die Berufung auf Lebenszeit⁴⁾ erfolgt für die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen,⁵⁾ für die aus besonderem Vertrauen ausersehenen⁶⁾ und für die hierzu vorgeschlagenen Personen. Zum Vorschlage sind berufen:

1. Die Domstifter Brandenburg, Merseburg und Naumburg,⁷⁾
2. die Grafenverbände der Provinzen,⁸⁾
3. die Verbände der durch Großgrundbesitz ausgezeichneten Familien,⁹⁾
4. die Verbände des alten und des besetzten Grundbesitzes (Landschaftsbezirke),⁸⁾
5. die Universitäten,¹⁰⁾
6. die größeren Städte.¹¹⁾

§ 42.

c) Das **Haus der Abgeordneten** besteht aus 433 Mitgliedern,¹⁾ die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen.²⁾

Wähler (aktiv wahlberechtigt) ist jeder selbständige (verfügungsfähige) Preuße nach Vollendung des 24sten Lebensjahres, der sich im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, keine öffentliche Armenunterstützung erhält und in der Gemeinde seit 6 Monaten Wohnsitz oder Aufenthalt hat.³⁾ Für Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht.⁴⁾

³⁾ B. § 2 u. 11.

⁴⁾ Das. § 3—6, 8 u. 11.

⁵⁾ Obergurggraf, Obermarschall, Landeshofmeister u. Kanzler.

⁶⁾ Aus diesen sind Kronsyndiken zur Abgabe von Rechtsgutachten bestellt.

⁷⁾ § 281 Anm. 3b.

⁸⁾ B. § 4², 4, § 8 u. B. 10. Nov. 65 (GS. 1077).

⁹⁾ Zur Zeit die Familien Alvensleben, Arnim, Borcke, Borcke (Pommern), Bredow, Groeben, Kleist, Graf Königs-
mark, Osten, Puttkamer (Pommern),
Schulenburg, Schwerin, Wedel u. Zigewitz
(Pomm.).

¹⁰⁾ § 295 Anm. 1.

¹¹⁾ Zur Zeit die Städte Aachen, Altona,
Barmen, Bielefeld, Berlin, Bonn, Branden-
burg, Breslau, Bromberg, Danzig, Dort-
mund, Düsseldorf, Duisburg, Eberfeld,
Elbing, Erfurt, Essen, Flensburg, Frank-
furt a. M. u. a. D., Glogau, Görlitz,
Greifswald, Halberstadt, Halle, Hannover,
Hildesheim, Kassel, Kiel, Koblenz, Köln,
Königsberg, Krefeld, Liegnitz, Magdeburg,
Memel, Minden, Mühlhausen, Münster,

Nordhausen, Osnabrück, Posen, Potsdam,
Stettin, Straßund, Thorn, Trier und
Wiesbaden.

¹⁾ Bl. Art. 69, G. 30. April 51
(GS. 213) Art. I, v. 17. Mai 67 (GS.
1481) Art. I u. 23. Juni 76 (GS. 169) § 2.

²⁾ Die B. 30. Mai 49 (GS. 205),
die nur bis zum Erlaß eines Wahlgesetzes
in Kraft bleiben soll (Bl. Art. 115), ist,
da letzteres noch nicht ergangen, noch maß-
gebend, auch in den 1866 erworbenen
Landesteilen G. 11. März 69 (GS. 481)
§ 1, nachdem sie gem. G. 30. April 51
(vor. Anm.) in Hohenzollern eingeführt
war. Einf. in Lauenburg G. 23. Juni
76 (GS. 169) § 2, in Helgoland G.
18. Feb. 91 (GS. 11) § 3 u. 10. Die
B. gilt vor den entsprechenden Vorschriften
der Bl. (Art. 70—72 u. 74) Bf. 5. Nov.
58 (M.B. 222); Wahlregl. 8. Sept. 93
(M.B. 164). Schutz des Wahlrechts
StGB. § 107—109 u. 339 Abs. 3;
Druckschriften zu Wahlzwecken § 235
Anm. 3 u. 8.

³⁾ B. § 8.

⁴⁾ Mil. G. 2. Mai 74 (RWB. 45) § 49.

Wählbar (passiv wahlberechtigt) ist jeder Preusse, der das 30ste Lebensjahr vollendet hat, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und 1 Jahr dem preussischen Staatsverbande angehört hat.⁵⁾

Die Wahlperiode (Legislaturperiode) ist im Interesse größerer Stetigkeit von 3 auf 5 Jahre verlängert.⁶⁾ Die Wahl ist mittelbar (indirekt) und zerfällt in zwei Handlungen: die Wahl der Wahlmänner, deren einer auf je 250 Seelen zu wählen ist (Urwahl), und die der Abgeordneten durch die Wahlmänner.⁷⁾ Zum Zwecke der Wahl werden die nebst den Wahlorten gesetzlich festgestellten Wahlbezirke⁸⁾ in Unterabteilungen (Urwahlbezirke) von 750 bis 1749 Seelen zerlegt.⁹⁾ Die Urwahl erfolgt nach der Dreiklassenordnung, die ein Gleichgewicht der drei Stände, der Wohlhabenden, des Mittelstandes und der Unbemittelten herstellen soll. Die Urwähler werden innerhalb des Urwahlbezirks nach ihren direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialsteuern in drei Abteilungen so eingeteilt, daß jede Abteilung $\frac{1}{3}$ der Gesamtsumme dieser Steuern und zwar die erste die Höchste, die letzte die Geringste und die gar nicht Besteuernten umfaßt. Die zu wählenden Wahlmänner werden auf die Abteilungen gleichmäßig verteilt. Ist ihre Zahl nicht durch 3 teilbar, so fallen zwei überschießende der 1. und 3. Abteilung, einer dagegen der 2. Abteilung zu. Die Berechtigung zur Wahl wird durch öffentliche Auslegung der Urwähler- und der Abteilungslisten festgestellt.¹⁰⁾ — Die Dreiklassenordnung, die vielfach auch in der Gemeindeverfassung Eingang gefunden hat,¹¹⁾ leidet an unverkennbaren Mängeln. Sie ist umständlich und vielfach willkürlich. Die Einteilung der Urwahlbezirke und die Verteilung der Wahlmänner auf die Abteilungen ist häufig un-

⁵⁾ B. (Ann. 2) § 29.

⁶⁾ R.U. Art. 73 (Fassung des G. 27. Mai 88 G.S. 137).

⁷⁾ B. § 1 u. 4.

⁸⁾ R.U. Art. 69. — G. 27. Juni 60 (G.S. 357), ergänzt f. Pomernern G. 31. März 00 (G.S. 99) § 10, f. Westpreußen u. Posen G. 6. Juni 87 (G.S. 197) § 2 f. Posen 31. März 00 (G.S. 94) § 3 u. 4, f. Schlesien G. 29. März 97 (G.S. 92) § 2 u. f. die Rheinprov. 10. April 01 (G.S. 111) § 2; f. Schl.-Holstein G. 15. Feb. 72 (G.S. 158) § 2 u. KrD. 26. Mai 88 (G.S. 139) § 3 Abs. 3 u. § 4, insbes. Lauenburg G. 23. Juni 76 (G.S. 169) § 2 und Helgoland G. 18. Feb. 91 (G.S. 11) § 10; f. Hannover KrD. 6. Mai 84 (G.S. 181) § 1 u. Anl. B.; f. Hessen-Nassau KrD. 7. Juni 85 (G.S. 193) § 1 u. Anl. B., erg. § 2 der G. 31. März 95 (G.S. 78), 23. März 96 (G.S. 40), 25. März 99 (G.S. 67) u. 25. Juni 00 (G.S. 155).

⁹⁾ B. § 5—7 (§ 5 erg. G. 11. März 69 G.S. 481 § 2¹⁾; Regl. § 1 u. 2.

¹⁰⁾ B. (Ann. 2) § 10—14, erg. G. 29. Juni 93 (G.S. 103, Aufhebung des § 5 G. 30. Juni 00 G.S. 185 § 5, Einführung in Hohenzollern gem. G. 2. Juli 00 G.S. 245). Nach dem G. 93 werden die infolge der neuen Steuergesetzgebung (§ 137 Abs. 3 d. B.) nicht mehr veranlagten Wähler mit 3 M. u. bei Richterhebung von Gemeindesteuern die staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern in Ansatz gebracht, während die Bildung der Abteilungen auch in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Urwahlbezirke erfolgt. Aufstellung der Listen B. 30. Mai 49 § 15, 16; Regl. § 1, 3—9 u. (verändertes Formular) M.B. 95 S. 83.

¹¹⁾ Dreiklassenordnung bei den Gemeindevahlen § 77 Ann. 7.

gleichmäßig. Die gleiche Steuer kann in einem Bezirke eine ganz andere Bedeutung gewinnen, als in einem anderen. Gleichwohl ist es noch nicht gelungen, eine geeignetere, die Besteuerungsunterschiede berücksichtigende Wahlart zu finden.¹²⁾

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt nach absoluter Mehrheit durch Stimmabgabe zu Protokoll. Als Wahlmann kann jeder Urwähler in seinem Urwahlbezirke gewählt werden.¹³⁾ In gleicher Weise erfolgt die Wahl der Abgeordneten.¹⁴⁾

III. Die Staatsbehörden und deren Verfahren.

1. Übersicht.

§ 43.

Die Einrichtung (Organisation) der Behörden¹⁾ umfaßt neben ihrer Zusammensetzung auch die Bestimmung ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, ihrer Sitz und ihres Verfahrens. Sie steht als Bestandteil der vollziehenden Gewalt dem König zu (§ 2 Abs. 1 u. § 39 Abs. 2). Eine Mitwirkung des Landtags tritt nur insoweit ein, als eine Änderung bestehender Gesetze (§ 37 Abs. 2), oder eine Mehrbelastung des Staatshaushalt-Voranschlags damit verbunden ist (§ 118 Abs. 4). Im Wege der Gesetzgebung sind jedoch festzustellen die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die Einrichtung der Gerichte (§ 174—178) sowie die Abgrenzung ihrer Zuständigkeit gegenüber der Verwaltung (§ 170) und die Bildung der zugleich als Körperschaften in Betracht kommenden Kreise und Provinzen (Abs. 1 der §§ 80 und 81).

Die Staatsbehörden teilen sich in oberste, für den ganzen Staat bestimmte (Nr. 2), Mittel- (Provinzial-, Bezirks- und Kreis-)Behörden (Nr. 3), und Orts- (Lokal-)Behörden (Nr. 4). Das Verfahren innerhalb der Behörden heißt Geschäftsgang; dieser ist nach gleichen Grundsätzen geregelt (Nr. 5).

¹²⁾ Das Königreich Sachsen, das — um den wachsenden sozialdemokratischen Einfluß einzudämmen — 1896 das allgemeine Wahlrecht mit der Dreiklassenwahl vertauschte, hat dabei die Einschränkungen getroffen, daß Steuerpflichtige, die mindestens 300 oder 38 M. Steuer zahlen, stets der 1. oder 2. Klasse zugerechnet werden, daß jeder Klasse mindestens 3 Wähler angehören müssen und daß Steuerpflichtige, die mehr als 2000 M. Steuer zahlen, nur mit diesem Betrage in Ansatz kommen.

¹³⁾ B. § 17—25; Regl. § 10—22.

¹⁴⁾ B. § 26—31; Regl. § 23—31.

¹⁾ Behörde im Gegensatz zum Beamten

(§ 62) ist das von der Einzelperson unabhängige Amt, das auch eine Mehrheit von Beamten umfassen kann (§ 54 Anm. 9) und beim Wechsel der Person fortbauert. — Den Strafantrag bei Behördenbeleidigung kann auch die unmittelbar vorgesetzte Behörde stellen StGB. § 196. Die Vorschrift behandelt die Behörden als Personeneinheiten, da regelmäßig nur Personen beleidigt werden können. Die Beleidigung braucht deshalb nicht gegen alle oder gegen einzelne bestimmte Mitglieder gerichtet zu sein URGer. 12. April 81 (Entsch. Straff. IV 75), muß sich aber auf die amtliche Tätigkeit beziehen 8. Feb. 82 (daf. 135). — Bearbeitung der einschlagenden Gesetzgebung § 1 Anm. 1 b. B.

2. Oberste Behörden.

§ 44.

a) **Übersicht.** Die älteste Verwaltungsbehörde in Preußen war der 1604 eingefetzte Geheime- oder Staatsrat. 1723 trat, gleichzeitig mit der Bildung der Kriegs- und Domänenkammer (§ 57 Abs. 1), das General- (Oberfinanz-, Kriegs- und Domänen-) Direktorium ins Leben. Diese kollegialische Behörde, neben der, zur schnelleren Erledigung gewisser Geschäfte, 1728 ein büreaumäßig eingerichtetes Kabinettsministerium für die auswärtigen, Standes- und Hausangelegenheiten und 1731 ein chef de justice eingeführt war, tagte unter dem Vorßiß des Königs und zerfiel in fünf Departements, deren Zuständigkeit teils nach Gegenständen, teils nach Provinzen abgegrenzt war.

Eine durchgreifende Umgestaltung brachten die Steinschen Reformen (1808), deren Grundbestimmungen noch heute maßgebend sind.¹⁾ Danach wurden die Geschäfte lediglich nach Gegenständen verteilt und einzelnen obersten Beamten (Ministern) selbständig übertragen, um der Verwaltung größere Einheit, Kraft und Regsamkeit zu verleihen.²⁾ Ihren Vereinigungspunkt fanden die Minister im Staatsministerium (c);³⁾ der Staatsrat sollte nur eine beratende Behörde bilden (b).

Die Zahl der Minister, ursprünglich fünf, ist seitdem wiederholt vermehrt.⁴⁾ Auch die Zuständigkeit hat mehrfach gewechselt. Gegenwärtig bestehen:

1. Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (zugleich Auswärtiges Amt des deutschen Reiches § 83);
2. das Kriegsministerium (§ 99);
3. das Justizministerium (§ 173 Abs. 2);
4. das Finanzministerium (d);
5. das Ministerium des Innern (e);
6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten (f);
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe (g);
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten (h);
9. das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (i).

Neben den Ministerien bestehen als oberste Behörden das Oberverwaltungsgericht (k), die Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3) und der evangelische Oberkirchenrat (§ 287 Abs. 1).

¹⁾ B. 27. Okt. 10 (GS. 3), erg. R.D. 3. Juni 14 (GS. 40), 3. Nov. 17 (GS. 289), 11. Jan. 19 (GS. 2) u. Bef. 17. Jan. 38 (GS. 11).

²⁾ B. 10 (Abschn. Staatsminister). Befugnis der Minister zum Erlaß reglementarischer Anordnungen R.D. 4. Juli 32 (GS. 181). Ministerverantwortlichkeit § 39 Abs. 2. d. B.

³⁾ Die Würde des an die Spitze der ganzen Verwaltung gestellten Staatskanzlers (B. 1810 Nr. II) wurde nach dem Tode des Fürsten Hardenberg (1822) nicht wieder besetzt.

⁴⁾ Auswärtiges, Krieg, Justiz, Finanzen u. Innere. Die später gebildeten Ministerien wurden aus dem Min. des Innern abgezweigt.

§ 45.

b) Der **Staatsrat** wurde erst 1817 eingeführt⁵⁾ und hat sich mit kurzer Unterbrechung⁶⁾ bis heute erhalten. Er war seit Erlaß der Verfassung nur wenig in Tätigkeit getreten und nur anlässlich der Sozialreform (§ 345) unter Zuziehung neuer Mitglieder wieder berufen worden.⁷⁾ Seine Aufgabe besteht in der Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen.⁸⁾ Er erfüllt sie in einer engeren oder in einer Plenarversammlung⁹⁾ und setzt sich zusammen:

1. aus den königlichen Prinzen, die das 18. Jahr erreicht haben,
2. aus den durch ihr Amt berufenen Staatsdienern, insbesondere den Ministern, Feldmarschällen, dem Präsidenten der Oberrechnungskammer, dem Geheimen Rabinettsrat, dem Chef des Militärkabinetts und — soweit sie in Berlin anwesend sind — den Oberpräsidenten und kommandierenden Generalen,
3. aus den durch besonderes Vertrauen berufenen Staatsdienern.¹⁰⁾

§ 46.

c) Das **Staatsministerium** besteht aus dem Ministerpräsidenten, dessen Stellvertreter und den Staatsministern. Durch dieses soll die erforderliche Einheit der Verwaltung unter den selbständig stehenden Ministern hergestellt werden.¹⁾ Demgemäß sind ihm überwiesen:

1. Die Beratung der Gesetzentwürfe und Anordnungen von allgemeinem Interesse, der allgemeinen Verwaltungsüberichten, Pläne und Voranschläge;
2. die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ministern;
3. die Vorschläge wegen Anstellung der Ober- und der Regierungspräsidenten, sowie der Präsidenten der höheren Gerichte, der Direktoren, Oberforstmeister und der im gleichen Range stehenden Beamten.²⁾

Weiterhin wurden ihm übertragen:

4. die Befugnis zur Einleitung einer Regentschaft,³⁾ zur Erklärung des Belagerungszustandes (§ 233 Abs. 5) und die Verantwortlichkeit bei Erlaß vorläufiger Verordnungen;⁴⁾
5. die letztinstanzliche Entscheidung in Disziplinarsachen (§ 66 Abs. 1);
6. die Entscheidung über Einverleibung von Landgemeinden und Gutsbezirken (§ 78¹ Abs. 2) und die Beantragung der Auflösung kommunaler Vertretungen (§ 79¹ und 80¹).

⁵⁾ B. 20. März 17 (GS. 67) u. 6. Jan. 48 (GS. 15).

⁶⁾ Die Aufhebung (1848) ist wieder rückgängig gemacht A. 12. Jan. 52 (M. 21).

⁷⁾ Das neue Regul. ist nicht veröffentlicht.

⁸⁾ B. 48 § 5.

⁹⁾ Das. § 1 u. 2.

¹⁰⁾ B. 17 § 4 u. Deff. 5. April 17 (GS. 122).

¹⁾ A. 3. Juni 14 (GS. 40) Abs. 2 u. 12. — Abweichung im Reich § 20 d. B. — Ministerpräsident § 19 Abs. 2. Ein Stellvertreter ist zur Zeit nicht ernannt; regelmäßig war dieses ein anderer Ressort-, ausnahmsweise ein besonderer Staatsminister. — Knischewski, das pr. Gesamtministerium (Verl. 02).

²⁾ A. 3. Nov. 17 (GS. 289) VIII.

³⁾ A. Art. 57 u. 58; § 39 Abs. 6 d. B.

⁴⁾ A. Art. 63; § 37 Abs. 3² d. B.

Unmittelbar unter dem Staatsministerium stehen:

1. Das Zentraldirektorium der Vermessungen im preussischen Staate (§ 33 Absf. 4);
2. der Disziplinarhof für nicht richterliche Beamte (§ 66 Absf. 1.);
3. die Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte (§ 63 Absf. 3);
4. der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte (§ 170 Absf. 2);
5. das Oberverwaltungsgericht (k);
6. die Ansiedelungskommission für Westpreußen und Posen in Posen;⁵⁾
7. die Redaktionen des Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeigers und der Gesetzsammlung.

Unter der oberen Leitung des Präsidenten des Staatsministeriums stehen:

1. die Generalordenskommission;⁶⁾
2. die Staatsarchive.⁷⁾

§ 47.

d) Das **Finanzministerium** ist 1810 gebildet. Bei Einrichtung des Handelsministeriums (1848) ging das Salz-, Berg- und Hütten- und das Handels-, Fabriken- und Bauwesen auf dieses über; das Finanzministerium erhielt dafür die im Jahre 1835 an das Ministerium des Königl. Hauses abgetretenen Domänen und Forsten zurück,¹⁾ die indes später auf das landwirtschaftliche Ministerium übergingen.²⁾ Endlich sind dem Finanzminister die Feld(Vand)messangelegenheiten, soweit sie vorher bei der Bauverwaltung bearbeitet waren, überwiesen.³⁾

Das Ministerium zerfällt gegenwärtig in 3 Abteilungen:

1. Abteilung für das Stats- und Kassenwesen, der die Generallotteriedirektion (§ 132 Absf. 1), die Münze in Berlin, die amtliche Probieranstalt in Frankfurt a. M.⁴⁾ und die Generaldirektion der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt (§ 75 Absf. 3) unterstellt sind;
2. Abteilung für die Verwaltung der direkten Steuern, unter der die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin steht;⁵⁾
3. Abteilung für die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle. Unter dieser stehen die Provinzialsteuerdirektionen (§ 150 Absf. 2), das Hauptstempelmagazin in Berlin und die zur Überwachung der Zölle und Reichssteuern im Gebiete des Reichs bestellten preussischen Beamten (§ 149 Absf. 2).

Unter der Leitung des Finanzministers steht die Generalstaatskasse⁶⁾ und die Hauptverwaltung der Staatsschulden (§ 129). Außerdem sind ihm die Seehandlung nebst dem Königl. Leihamt (§ 121 Absf. 2) und die

⁵⁾ § 322 Anm. 8.

⁶⁾ § 39 Anm. 12 Absf. 2.

⁷⁾ § 297 Anm. 9.

¹⁾ A.C. 17. April 48 (G.S. 109) II¹.

²⁾ A.C. 7. Aug. 78 (G.S. 79 S. 25)

Nr. 1 u. G. 13. März 79 (G.S. 123).

³⁾ A.C. 4. Nov. u. 22. Dez. 87 (G.S. 88 S. 4); § 341 II⁴ d. W.

⁴⁾ § 356 Absf. 4 d. W. — Das Münzwesen ist durch A.C. 3. Jan. 59 (G.S. 8) auf das FinMin. übergegangen.

⁵⁾ § 57 Anm. 9.

⁶⁾ R.D. 17 (§ 44 Anm. 1) Nr. I 1.

Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Abs. 1) untergeordnet, während die Rentenbanken (§ 320 Abs. 2) zugleich unter ihm und dem landwirtschaftlichen Minister und die Oberprüfungskommission für Landmesser³⁾ zugleich unter beiden und unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten stehen.

§ 48.

e) Das **Ministerium des Innern**⁷⁾ besteht gleichfalls seit 1810. Sein Wirkungskreis wurde durch Abzweigung des Kultusministeriums (§ 49) und durch Übertragung der Landwirtschaft und der Bau- und der Gewerbepolizei auf das Handelsministerium (§ 50) wesentlich eingeschränkt. Ein Teil der Gewerbepolizei, bei dem das polizeiliche gegen das gewerbliche Interesse überwiegt, ist indes dem Ministerium des Innern zurückgegeben.⁸⁾ Die Geschäfte werden in zwei Abteilungen bearbeitet.

Unter dem Ministerium des Innern stehen die statistische Zentralkommission⁹⁾ und das statistische Bureau,¹⁰⁾ das Polizeipräsidium in Berlin (§ 214 Abs. 2) und das Domkapitel in Brandenburg.¹¹⁾

§ 49.

f) Das **Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten** (Kultusministerium) wurde von dem Ministerium des Innern abgezweigt.¹⁾ Die Befugnis des Kultusministers zu regulatorischer Regelung gewisser Gegenstände der Unterrichts- und Medizinalverwaltung erstreckt sich auch auf die neuen Provinzen.²⁾ Die Angelegenheiten der evangelischen Landeskirchen in den älteren Provinzen sind auf den Oberkirchenrat und die Konsistorien übergegangen.³⁾ Aus dem Gebiete des technischen Unterrichtswesens, das sonst dem Ministerium für Handel und Gewerbe zugewiesen ist (§ 50), unterstehen dem Kultusministerium noch die technischen Hochschulen und die Kunstschulen in Berlin und in Breslau (Abs. 3).⁴⁾

Das Ministerium zerfällt in vier Abteilungen:

⁷⁾ Von 1814—19 bestand ein besonderes Min. der Polizei. Von 1830—42 führte das Min. des J. die Bezeichnung: „M. des J. u. der Polizei“.

⁸⁾ Gewerbe der Presse, der Unternehmer v. Facht- u. Tanzschulen, v. Turn- u. Badeanstalten; der Pfandleiher; der an öffentlichen Orten ihre Dienste anbietenden Gewerbetreibenden; des Kleinhandels mit Getränken, der Gast- und Schankwirtschaft, der Schauspieler, Schausteller u. Musiker (auch beim Betriebe im Umherziehen) u. s. w. 17. März 52 (GS. 83) u. 30. Juni 58 (GS. 501). — Dem Min. des Innern untersteht auch das Versicherungswesen. Versicherungsinspektoren § 303 Anm. 1.

⁹⁾ u. s. w. 21. Feb. 70 (M. B. 89). — Die Komm. soll das einheitliche Zusam-

menwirken aller Zweige der Staatsverwaltung auf dem Gebiete der Statistik herbeiführen.

¹⁰⁾ u. s. w. 10. Juli 48 (GS. 336). — Veröffentlichungen Wf. 5. Feb. 63 (M. B. 25).
¹¹⁾ § 281 Anm. 3 b.

¹⁾ u. s. w. 3. Nov. 17 (Anm. 2) Nr. III. — Übergang der gesamten Medizinalverwaltung einschließlich der Medizinalpolizei u. s. w. 22. Juni 49 (GS. 335). — Das Tierheilverwesen ging später auf das landw. Min. über § 52 Anm. 5.

²⁾ u. s. w. 13. Mai 67 (GS. 667).

³⁾ u. s. w. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I. — § 286 Abs. 6 u. § 287 Abs. 1 d. W.

⁴⁾ u. s. w. 14. Okt. 78 (GS. 79 S. 26) u. 3. Sept. 84 (GS. 85 S. 95).

1. für die geistlichen Angelegenheiten (I);
2. für das höhere und technische Unterrichtswesen und die Kunst (IIa);
3. für das niedere Schulwesen (IIb);
4. für die Medizinalangelegenheiten (III).

Unter dem Ministerium stehen die Universitäten (§ 295), die Sachverständigen-Kammern (§ 296 Abs. 2), die wissenschaftlichen und Kunstanstalten (§ 297 Abs. 4 und 5), die meteorologische Anstalt, die technischen Hochschulen (§ 349 Abs. 1) und das Kunstgewerbemuseum (§ 349 Abs. 3), die Turnlehrerbildungsanstalt, die schulwissenschaftlichen und medizinischen Prüfungskommissionen, die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, die Versuchs- und Prüfungsanstalt für Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung,⁵⁾ der Ärztekammerausschuß und der ärztliche Ehrengerichtshof,⁶⁾ die technische Kommission für pharmazeutische Angelegenheiten⁷⁾ und der Apothekerrat (§ 252 Abs. 2), sowie die Charité in Berlin.⁸⁾

§ 50.

g) **Ministerium für Handel und Gewerbe.** Durch Abzweigung von dem Ministerium des Innern wurde ein Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten begründet.¹⁾ Ihm wurde außer dem später auf das Reich übergegangenen Postwesen und den Geschäften des Handelsamtes vom Finanzministerium das Salz-, Berg- und Hüttenwesen nebst dem Handels-, Fabriken- und Bauwesen und vom Ministerium des Innern die Landwirtschaft, die Bau- und ein Teil der Gewerbepolizei (§ 48 Abs. 1) überwiesen. Von dem Ministerium wurden nacheinander die Ministerien für Landwirtschaft (§ 52) und der öffentlichen Arbeiten (§ 51) abgezweigt, während ein Teil des technischen Unterrichtswesens auf das Kultusministerium übergegangen ist (§ 49 Abs. 1). Von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten wurde ihm indessen das Bergwesen wieder zurückgegeben.²⁾ Das Ministerium, zu dessen Verwaltungskreise auch die Privatbankanstalten, die Schifffahrt, die Rhederei und das Lotsenwesen gehören,³⁾ zerfällt jetzt in drei Abteilungen:

1. Zentral- und Handelsabteilung;
2. Gewerbeabteilung, die zugleich alle Arbeiterangelegenheiten umfaßt.

Unter diesen beiden Abteilungen stehen die technische Deputation für Gewerbe (§ 340 Abs. 3), die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen, die gewerblichen und kunstgewerblichen Fachschulen, die gewerblichen Fortbildungsschulen und die Porzellanmanufaktur (§ 349

⁵⁾ Ges. Anw. u. GebD. (M.B. f. Med.-Ang. I 237).

⁶⁾ § 258 Anm. 9 u. 11.

⁷⁾ Instr. 27. Okt. 49.

⁸⁾ § 273 Anm. 14.

²⁾ AC. 17. Feb. u. G. 26. März 90 (GS. 35 u. 37).

³⁾ In Reichsachen ist d. landw. Minister zuständig, bei unterlaufendem Schifffahrts- oder Strompolizeiinteresse unter Eintritt des Handels- od. des Min. d. öff. Arbeiten AC. 26. Nov. 49 (GS. 50 S. 3).

¹⁾ AC. 17. April 48 (GS. 109) I.

Abf. 3), die Eichungsbehörden (§ 355 Abf. 4), die Navigationschulen (§ 359 Abf. 3) und die Direktion der Königlichen Bernsteinwerke in Königsberg.⁴⁾

3. Abteilung für Berg-, Hütten- und Salinenwesen, unter der die geologische Landesanstalt, die Bergakademie, die Bergprüfungskommissionen und die Oberbergämter stehen (§ 311 Abf. 3).

§ 51.

h) Das **Ministerium der öffentlichen Arbeiten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt¹⁾ und besteht nach Abtrennung des Bergwesens²⁾ aus sechs Abteilungen:

A. für das Eisenbahnwesen: I. Bauabteilung, II. Verkehrsabteilung, IV. Verwaltungsabteilung und V. Finanzabteilung;

B. das Bauwesen: III A Wasserbauabteilung und III B Hochbauabteilung, die auch die Baupolizei, das Wegewesen und die Kleinbahnen umfaßt.

Zum Geschäftsgebiete der Eisenbahnabteilungen (A) gehören die Eisenbahndirektionen (§ 366 Abf. 3), zu dem der Bauabteilungen die Akademie des Bauwesens (§ 262 Abf. 1) und die technischen Prüfungsämter (§ 263 Abf. 1). — Zum Geschäftsgebiet dieses und des Ministers für Landwirtschaft gehört die Landesanstalt für Gewässerkunde,³⁾ während in das Geschäftsgebiet dieser beiden und des Handelsministers der Landeseisenbahnrat und die Bezirksbahnräte (§ 365 Abf. 2 Schlußsatz) fallen.

§ 52.

i) Das **Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten** ist von dem früheren Handelsministerium abgezweigt⁴⁾ und seitdem fortgesetzt erweitert,⁵⁾ insbesondere durch Überweisung der früher vom Finanzministerium bearbeiteten Domänen und Forsten.⁶⁾

Das Ministerium zerfällt in drei Abteilungen:

1. für landwirtschaftliche und Gestütangelegenheiten;
2. für Domänen;
3. für Forst- und Jagdsachen.

Zum Verwaltungsbereiche der ersten Abteilung gehören das Landesökonomiekollegium (§ 316 Abf. 4), die landwirtschaftlichen Lehranstalten (das. Abf. 5), das Oberlandeskulturgericht (§ 318 Abf. 3), die Zentralmoorkommission (§ 325 Abf. 2), die landwirtschaftlichen Kreditanstalten

⁴⁾ § 131 Anm. 7 d. W.

¹⁾ A.E. 7. Aug. 78 (G.S. 79 S. 25) Nr. 2, 3 u. G. 13. März 79 (G.S. 123). — Übergang der Verkehrsabgaben § 360 Abf. 1 d. W.

²⁾ § 50 Anm. 2 d. W.

³⁾ § 358 Anm. 5 d. W.

⁴⁾ A.E. 25. Juni 48 (G.S. 159) Nr. 5.

⁵⁾ Dem Min. wurden überwiesen das Gestütwesen A.E. 11. Aug. 48 (G.S. 228),

die Deichsachen § 50 Anm. 3, die Jagdpolizei G. 7. März 50 (G.S. 165) § 31, die Rentenbanken, die zugleich unter dem FinMin. stehen § 47 Abf. 3 d. W., das Tierheil-(Veterinär-)wesen A.E. 27 April 72 (G.S. 594), das Grundkreditwesen A.E. 10. Sept. 74 (G.S. 310) u. 13. Aug. 76 (G.S. 397) u. die ländlichen Fortbildungsschulen A.E. 24. Jan. 95 (G.S. 77).

⁶⁾ A.E. 7. Aug. 78 (G.S. 79 S. 25) 1; G. 13. März 79 (G.S. 123).

(§ 328 Abs. 4—6), die Haupt- und die Landgestütte (§ 333 Abs. 2) und die technische Deputation für das Veterinärwesen nebst den tierärztlichen Hochschulen (§ 334 Abs. 1).

Zum Geschäftsbereiche der 3. Abteilung gehören die Forstoberegaminationskommission und die Forstakademien (§ 125 Abs. 1).

§ 53.

k) Das **Oberverwaltungsgericht** bildet ein Glied der neuen Verwaltungsorganisation. Es besteht aus acht Senaten mit dem Präsidenten, sieben Senatspräsidenten und den Räten. Seine Mitglieder werden auf Lebenszeit ernannt und müssen zu einer Hälfte für das Richteramt, zur anderen für die höhere Verwaltung befähigt sein.¹⁾ Für Disziplinentscheidungen tritt ein besonderer Senat zusammen.²⁾ Das Oberverwaltungsgericht bildet die oberste Stelle im Verwaltungsstreitverfahren und entscheidet auf Berufungen gegen erstinstanzliche, sowie auf Revisionen gegen zweitinstanzliche Endurteile der Bezirksausschüsse.³⁾ In den letzteren Entscheidungen fällt ihm die wichtige Aufgabe zu, die Einheit der Rechtsprechung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts zu wahren und durch Aufstellung fester Grundsätze rechtsbildend in die Verwaltung einzugreifen.⁴⁾ Später wurde ihm in betreff der Gewerbe-, Einkommen- und Ergänzungssteuer die Entscheidung über Beschwerden wegen Nichtanwendung oder unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugewiesen.⁵⁾

3. Mittelbehörden.

§ 54.

a) **Überzicht.** Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, erfuhren im Jahre 1872 durch die neue Organisation der Landesverwaltung in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen und in Hohenzollern eine völlige Umgestaltung. Diese knüpfte an die im Interesse erweiterter Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Organe in Kreis und Provinz (§ 80 Abs. 2 und 81) an und bezweckte:

¹⁾ G. 3. Juli 75, 2. Aug. 80 (GS. 328) § 17 bis 30^a u. u. 88. — § 29 in der Fassung d. G. 27. Mai 88 (GS. 226) — (der übrige Teil des Ges. ist aufgehoben NBG. § 154); Regul. 22. Feb. 92 (NB. 133), Nachtr. 15. Mai 93 (NB. 123). — Rang § 70 Anm. 7 d. B.

²⁾ G. 8. Mai 89 (GS. 107).

³⁾ NBG. § 83, sowie § 93 u. u. 94. — Verfahren § 59 Abs. 4 d. B.

⁴⁾ Sammlung der diesem Zwecke dienenden Entscheidungen seit 1877, 41 Bände (Berl., Heymann). Bearb. nach Gebieten in 3. Aufl. v. Kunze u. Kaup (2 Bde.,

Berl. 97/8 mit Ergänzungen) u. (ausführlicher) v. Kampff u. Genzmer (4 Bde. Berl. 97/8. Ergänzung 01).

⁵⁾ GewerbeSt.G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 37, EinkommenSt.G. 23. Juni 91 (GS. 175) § 44—49 u. ErgänzungsSt.G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 36. Die Steuerjenate können in Kammern geteilt werden G. 26. März 93 (GS. 60); zur Zeit ist dies nicht geschehen StNB. 30. März 00. Sammlung der Entscheidungen seit 93 (10 Bde. Berl., Heymann); diese sind auch in die Kunze'sche Bearbeitung (vor. Anm.) aufgenommen.

1. Die Dezentralisation der allgemeinen Landesverwaltung;
2. die Heranziehung von Laien zu den Geschäften dieser Verwaltung;¹⁾
3. die Überwachung dieser Verwaltung mittels einer in festen Formen sich bewegenden und von unabhängigen Organen geübten Verwaltungsgerichtsbarkeit.²⁾

Die Einrichtung erfuhr dann eine weitere Umgestaltung³⁾ und wurde so zusammen mit den Kreis- und Provinzialordnungen in das übrige Staatsgebiet eingeführt.⁴⁾ Sie beschränkt sich auf die allgemeine, die sogenannte innere Verwaltung⁵⁾ und betrifft auch in dieser Begrenzung zunächst nur die Mittelbehörden.⁶⁾ Als solche hat sie in den Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Landräten drei selbständige Behörden instanzmäßig übereinandergestellt, denen in den Provinzialräten, Bezirksausschüssen und Kreisausschüssen Kollegien mit Laienmitgliedern zur Seite treten.⁷⁾ Diese wirken in den durch das Gesetz bestimmten Fällen als Be-

1) Selbstverwaltung bedeutet zunächst die Verwaltung der eigenen Angelegenheiten öffentlicher Verbände durch selbstgewählte Organe (wirtschaftliche Selbstverwaltung). Die wichtigsten und allgemeinsten Selbstverwaltungskörper sind die Kommunalverbände (§ 76—81). Der Kreis dieser Angelegenheiten ist mit der Entwicklung der Selbstverwaltung erheblich erweitert worden. Eine fernere Bedeutung hat die Selbstverwaltung durch Heranziehung dieser Organe oder der von ihnen gewählten oder vorge schlagenen Personen zu Geschäften der staatlichen Verwaltung erlangt (obrigkeitliche Selbstverwaltung). Diese früher auf Einzelgebiete beschränkte Heranziehung (§ 94 Abs. 3 u. 110 Abs. 4³⁾; § 138 Abs. 1; § 177 Abs. 2 u. 4, 178 Abs. 2 u. 185) hat in der neuen Verwaltungsorganisation eine allgemeinere Gestalt erfahren (§ 54 Abs. 2 u. Amtsvorsteher § 214 Abs. 3). Da für diese Personen die Besorgung der Staatsgeschäfte keinen Lebensberuf bildet, ist — im Hinblick auf die Entwicklung des englischen selfgovernment in den Friedensrichtern — auch diese ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit als Selbstverwaltung bezeichnet worden (Gneiss).

2) Tezner, die deutschen Theorien der Verwaltungsrechtspflege (Berl. 01).

3) WSt. 30. Juli 83 (GS. 195) § 1 bis 49 u. (Schluß- u. Übergangsbestimmungen) § 146—159; die § 50—126 des Ges. betreffen das Verfahren (§ 59 d. W.) u. § 127—145 die Polizeiverwaltung (§ 214 Abs. 3 d. W.). — Bearb. v. Studt u. Braunbehrens (Wb. I Organisationsgesetze 18. Aufl. 01 u. II Prov. u. RrD.

von Fricke 15. Aufl. Berl. 00, III. Kommunalsteuer, Städte- u. VdgD. von Freund 15. Aufl. 02, IV u. V sonstige Einzelgesetze 13. 6. Aufl. 97 u. 00, VI Arbeiterversicherung v. Hoffmann 3. Aufl. 02); besondere Bearbeitungen für Posen v. Haase (2. Aufl. 97), Hannover v. Gosikowski (Berl. 91) u. Hessen-Nassau v. Trovitz zu Solz (Berl. 98). Kürzere Bearb. der Organisations- u. Gemeindegesetze von Anshütz (Berl. 98).

4) WSt. § 154, 155; RrD. (§ 80 Anm. 16) f. Schl.-Holstein § 155, Hannover § 120, Westfalen § 102, Hess.-Nassau § 119, Rheinprov. § 104, G. f. Posen 19. Mai 89 (GS. 108).

5) WSt. § 3. Besondere Staatsverwaltungsbehörden bilden daneben die Militärbehörden (§ 100), die Behörden der indirekten Steuerverwaltung (§ 150 Abs. 2), die Justizbehörden und Gerichte (§ 173—180), die Kirchenbehörden (§ 283 u. 287 Abs. 2 u. 3), die Schulbehörden (§ 290 Abs. 5), die Bergbehörden (§ 311 Abs. 3), die landw. Behörden (§ 318 Abs. 2) u. die Eisenbahnbehörden (§ 366 Abs. 3). — Reichsbehörden § 18—20.

6) Die obersten Behörden und die Ortsbehörden werden abgesehen von dem Verwaltungsgericht (§ 53) nur mittelbar berührt; erstere werden insbesondere durch die mit der Organisation verbundene Dezentralisation von Einzelheiten der laufenden Verwaltung entlastet.

7) WSt. § 3 u. 4. — In dem Zusammenwirken der Beamten u. Laien — wie es schon von dem Minister von Stein geplant war — verbinden sich in zweckentsprechendster Weise Gesetzes- u. Geschäfts-

schlußbehörden, die beiden letzteren auch als Verwaltungsgerichte. Der Oberpräsident, früher zugleich Präsident der an seinem Amtssitze befindlichen Regierung, ist von der Verbindung mit dieser gelöst,⁸⁾ während der früher wesentlich als Organ der Regierung wirkende Landrat zu selbständiger Bedeutung gelangt ist.⁹⁾ Die größte Veränderung hat die Bezirksbehörde erfahren. Für die kollegiale Verfassung der Regierungen¹⁰⁾ war nach Einführung des gleichfalls kollegialen Bezirksausschusses kein Platz mehr vorhanden; die innere Verwaltung ist deshalb anstatt der dafür bestandenen Regierungsabteilung dem persönlich verantwortlichen Regierungspräsidenten übertragen.¹¹⁾

§ 55.

b) In betreff der **Verwaltungsbezirke** liegt der Organisation die feitherige Einteilung des Staates in Provinzen, Regierungsbezirke, Kreise und Gemeinden zu Grunde. Neben den 12 Provinzen bestehen als besondere Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen. Die Einteilung in Regierungsbezirke (zur Zeit 35) besteht, abgesehen von Berlin, für den ganzen Staat.¹⁾ Gleiches gilt von der

kunde mit unmittelbarer Anschauung und praktischer Erfahrung. Die Verwaltung wird dadurch vor einseitiger Auffassung bewahrt, das Interesse der Bevölkerung an den öffentlichen Angelegenheiten und ihr Vertrauen zur Regierung wächst und die Gegensätze zwischen den Interessen beider finden ihren Ausgleich.

⁸⁾ LG. § 17 u. (frühere Vorschrift) B. 30. April 15 (GS. 85) § 4 u. 32. — Die Regierungen werden in den älteren Gesetzen den Provinzialbehörden zugezählt, seit dem LG. aber als Bezirksbehörden von diesen getrennt.

⁹⁾ LG. § 3. — § 58 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ Nach der Art der Besetzung der Behörden scheiden sich zwei Systeme. Im Büroausystem (bei vorzugsweiser Ausbildung in Frankreich auch Präsekturssystem genannt) gipfelt die Behörde in einem einzelnen Beamten, der für ihre Maßregeln allein verantwortlich ist. Im kollegialen System besteht die Behörde aus mehreren (mindestens 3) Beamten, die nur nach Mehrheitsbeschluß entscheiden können. Das erstere System ermöglicht eine kraftvolle u. schöpferische Tätigkeit, eine rasche Durchführung u. eine wirkungsvolle Verantwortlichkeit, während bei letzterem eine vielseitigere und unbefangene Beurteilung und eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens erreicht werden kann. — Die ältere preussische Gesetzgebung suchte beide Vorzüge dadurch zu vereinigen, daß sie

den büreaumäßig eingerichteten oberen u. unteren Behörden in den die Mittelinstanz bildenden kollegialen Regierungen ein Gegengewicht gab; die neuere stellt dagegen in allen Instanzen Einzelbeamte u. Kollegien nebeneinander.

¹¹⁾ LG. § 3 u. 17.

¹⁾ Das. § 1 u. 2. — Ältere Provinzen B. 30. April 15 § 1. Die Vereinigung der Provinzen Ost- u. Westpreußen (1829) ist wieder beseitigt G. 19. März 77 (GS. 107). Dagegen bildet die aus der Vereinigung der Provinzen Mecklenburg u. Großherzogt. Niederrhein hervorgegangene Rheinprovinz noch jetzt eine Provinz, der dann das Fürstentum Nürtingen (Kreis St. Wendel R. 25. März 35 GS. 43) u. das Oberamt (jetzt Kreis) Meiningen (G. 24. Feb. 72 GS. 171) zugelegt sind. — Auscheiden des Stadtkr. Berlin aus dem Verbands der Prov. Brandenburg Prov. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 2; desgl. aus ihrer Verwaltung LG. § 1. — Reg.-Bez. Sigmaringen (Hohenzollern) B. 17. Jan. 52 (GS. 35) § 1. — Neue Provinzen Schl.-Holstein AG. 17. Juni 68 (GS. 620), Anschluß von Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5 u. Helgoland G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 3. — Hannover, Anschluß des Sadegebietes G. 23. März 73 (GS. 107); Vereinigung der früheren Berghauptmannschaft Klausthal mit dem

Übersicht der Verwaltungsbezirke:

Nr.	Provinz	Größe qkm	Ortsanwes. Bevölkerung am 1. Dezbr. 1900	Regierungsbezirke (Die groß gedruckten Orte sind zugleich Sitz der Ober- präsidenten)	Paß der Land- treife	Stadtkreise
1	Ostpreußen	86 994	1 996 626	Königsberg , Gumbinnen	35	Königsberg, Insterburg, Tilsit.
2	Westpreußen . . .	25 535	1 563 658	Danzig , Marienwerder .	25	Danzig, Elbing, Graudenz, Thorn.
3	Brandenburg . . .	39 838	3 108 554	Potsdam , Frankfurt a. D.	31	Brandenburg, Charlotten- burg, Potsdam, Rixdorf, Schöneberg, Spanbau, Frankfurt a. D., Forst, Guben, Kottbus, Lands- berg.
4	Berlin (Stadtkt.)	63	1 888 848	Berlin	—	Berlin.
5	Pommern	30 121	1 634 832	Stettin , Köslin, Stralsund	28	Stargard i. P., Stettin, Stolp, Stralsund.
6	Posen	28 971	1 887 275	Posen , Bromberg	40	Posen, Bromberg.
7	Schlesien	40 319	4 668 857	Breslau , Liegnitz, Oppeln	61	Breslau, Schweidnitz, Göz- litz, Liegnitz, Neuthein, Gleiwitz, Rattowitz, Kö- nigshütte, Oppeln, Ra- tibor.
8	Sachsen	25 255	2 832 616	Magdeburg , Merseburg, Erfurt	39	Mechtersleben, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Zeitz, Weißenfels, Erfurt, Mühl- hausen, Nordhausen.
9	Schlesw.-Holstein	19 004	1 387 968	Schleswig	20	Mitona, Flensburg, Kiel, Neumünster, Wandsbeck.
10	Hannover	38 511	2 590 939	Hannover , Silbesheim, Lüneburg, Stade, Osna- brück, Aurich	69	Hannover, Linden, Silbes- heim, Göttingen, Celle, Lüneburg, Garburg, Os- nabrück, Emden.
11	Westfalen	20 211	3 187 777	Münster , Minden, Arnsh- berg	38	Münster, Reddinghausen, Bielefeld, Bochum, Dort- mund, Gelsenkirchen, Ha- gen, Hamm, Witten.
12	Hessen-Nassau . .	15 699	1 897 981	Kassel , Wiesbaden	38	Kassel, Hanau, Frankfurt a. M., Wiesbaden.
13	Rheinprovinz . . .	26 995	5 759 798	Koblenz , Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen	61	Koblenz, Barmen, Düffel- dorf, Duisburg, Elberfeld, Essen, Krefeld, Mönchen- gladbach, Oberhausen, Remscheid, Solingen, Bonn, Köln, Mühlheim a. Rh., Trier, Aachen.
14	Hohenzollern . . . (Reg.-Bez.)	1 142	66 780	Sigmaringen	4	
Preussischer Staat		348 658	34 472 509*)		489	87

*) Die jährliche Zunahme gegen die letzte Zählung (1895) betrug 8,2 v. H.

Einteilung in Kreise.²⁾ Die größeren Städte bilden Stadtkreise neben den Landkreisen. Städte, die mit Ausschluß der aktiven Militärpersonen mehr als 25 000 (in Westfalen 30 000, in der Rheinprovinz 40 000) Einwohner haben, — ausnahmsweise auf Grund königlicher Verordnungen auch kleinere Städte — können nach vorausgegangener Vermögensauseinanderlegung aus dem Kreisverbande ausscheiden.³⁾ Die Provinzen (in Hessen-Nassau und Hohenzollern auch die Bezirke) und die Kreise bilden zugleich Kommunalverbände und können als solche nur durch Gesetz geändert werden.⁴⁾

Bei dieser Einteilung ist dem geschichtlichen Entwicklungsgange sehr eingehende Berücksichtigung zu Teil geworden, mehrfach auf Kosten der tatsächlichen Bedürfnisse. Die ungleichmäßige und teilweise zweckwidrige Abgrenzung mancher Bezirke hat bislang nur in wenigen Fällen Abhilfe erfahren.⁵⁾ Einzelne Teile der Provinzen liegen noch jetzt als Enklaven im Bereiche anderer: ein Denkmal vormaliger deutscher Zerrissenheit. Auf einzelnen Verwaltungsgebieten hat das praktische Bedürfnis diese Fesseln gesprengt, dadurch aber eine Mannigfaltigkeit erzeugt, die die Verwaltung erheblich erschwert und verwickelt.⁶⁾ Eine mehr einheitliche Gliederung, die allen oder doch nahezu allen Verwaltungszwecken sich anpaßt, erscheint im Interesse der Staats- wie der Selbstverwaltung dringend wünschenswert.

§ 56.

c) **Oberpräsident und Provinzialrat.** Die staatliche Verwaltung der Provinz führt der Oberpräsident,¹⁾ dem die erforderlichen Hilfs-

RB. Hildesheim B. 17. Juni 68 (GS. 671); Umwandlung der früheren Landdrostereien in Regierungsbezirke WB. § 2 Abs. 1. — Hessen-Nassau B. 22. Feb. 67 (GS. 273) § 1, 2, 10 u. M. 7. Dez. 68 (GS. 1056). — Die Reihenfolge für die Ausführung der Provinzen ist — wie die nebenstehende Übersicht sie angibt — festgestellt M. 4. Sept. 69 (WB. 233).

²⁾ B. 30. April 15 § 35, 36. — Kreiseinteilung in Schl.-Holstein B. 22. Sept. 67 (GS. 1587) § 1, Kr. Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 6; — Hannover WB. § 2 Abs. 2 u. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 1 Abs. 1 u. Anl. A; — Hessen-Nassau KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 1 Abs. 1 u. Anl. A. — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberämter B. 7. Jan. 52 § 2. Übersicht f. vor. Seite.

³⁾ § 4 u. 5 der KrD. 72 (GS. 81 S. 180) u. der KrD. f. Hannover, f. Hessen-Nassau, f. Westfalen u. f. d. Rhein-

prov. (§ 80 Anm. 16); JustizG. § 2. Grundsätze für die Auseinanderlegung WB. (X 10).

⁴⁾ § 80 Abs. 1 u. 81 Abs. 1 d. B.

⁵⁾ Teilung der Prov. Preußen (Anm. 11) u. einzelner übergroßer Kreise (Beuthen, Köslin u. Sternberg 1873, Königs 1875, Bochum 1885, Inowrazlaw 1886, Dortmund, Hagen u. Duisburg 1887). Außerdem wurden durch G. 6. Juni 87 (GS. 197) zur Förderung des deutschen Elements in den Provinzen Westpreußen u. Posen 17 neue Kreise gebildet.

⁶⁾ So gehört beispielsweise der Kr. Hinteln (Graffh. Schaumburg) in der allgemeinen Verwaltung zu Hess.-Nassau, in der Justiz- u. der Militärverwaltung zu Hannover u. in der indirekten Steuer- u. der Postverwaltung zu Westfalen.

¹⁾ B. 1815 § 2, 3 u. Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1); Verhältnis zum Minister § 12, 13; der DPr. führt den Vorsitz im Medizinal- u. im Provinzial-

arbeiter zur Seite stehen. Die Stellvertretung führt der Oberpräsidialrat.²⁾ Die Stellung des Oberpräsidenten ist dreifach:

1. er vertritt die obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlichen Anlaß, insbesondere im Kriegsfalle und bei Gefahr im Verzuge;³⁾
2. er verwaltet unmittelbar die über den Bereich einer Regierung hinaus oder über die ganze Provinz sich erstreckenden Angelegenheiten, Anlagen und Anstalten,⁴⁾ die ständischen und Provinziallandtagsachen,⁵⁾ in Verbindung mit dem kommandierenden General die das Armeekorps betreffenden Militärsachen,⁶⁾ die Rechte des Staates gegenüber der katholischen Kirche⁷⁾ und einzelne ihm besonders zugewiesene Gegenstände;⁸⁾
3. er hat die allgemeine Aufsicht über die Behörden der Provinz.⁹⁾ Der Oberpräsident, der hierbei eine Mittelbehörde zwischen Regierung und Minister nicht bilden sollte,¹⁰⁾ ist nunmehr, wie erwähnt, von der früheren Verbindung mit der Regierung gelöst und zur selbständigen, in der Regel endgültigen Beschwerdestelle, insbesondere in Kommunal-sachen und in betreff polizeilicher Verfügungen geworden.¹¹⁾

Dem Oberpräsidenten steht der Provinzialrat zur Seite, der neben

schulkollegium § 252 Anm. 6 u. § 290 Abs. 5 d. W.), aber nicht mehr in dem Konfistorium § 287 d. W. — Mitgliedschaft in Staatsrate § 45 d. W. — Der OPr. der Prov. Brandenburg ist zugleich OPr. von Berlin LWG. § 41 Abs. 1, verb. § 42, 43 Abs. 1 u. § 47. — In Hohenzollern, das nur in Militärsachen dem OPr. der Rheinprov. unterstellt ist, werden sonst die ObPräsGeschäfte von dem Reg.Pr. u. den zuständigen Ministern wahrgenommen B. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, 5 u. 7, LWG. § 5 u. 18.

²⁾ Daf. § 8 u. 9; besondere Vertretung als kön. Kommissar des Prov. landtags PrD. 29. Juni 75 (GS. 81 S. 234) § 26 u. im Vorßiß beim Prov. schulkoll. § 290 Anm. 9. — Oberpräsidialräte haben den Rang der Räte 3ter Klasse AC. 13. April 88 (GS. 76).

³⁾ Instr. § 1 III u. § 11² u. ³.

⁴⁾ Daf. § 1 I u. 2²⁻⁴, § 81 Anm. 20 u. § 273 Anm. 4 d. W. — Strombauverwaltung § 358 Abs. 1.

⁵⁾ Instr. § 2 I, RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) VII 1 u. ProvD. § 20, 26, 27 u. 114. — § 81 Anm. 20 d. W.

⁶⁾ Instr. § 2⁵; Militärverwaltung § 9; Zivilverforgung § 10. — In Ersatzangelegenheiten bildet der OPr. mit dem kommandierenden General die dritte Instanz § 94 Abs. 3 d. W.

⁷⁾ Instr. § 2⁶. Diese Rechte (Konfist.-Instr. 23. Okt. 17 GS. 237 § 3, 4, RD. 25 (Anm. 5) B 7 u. W. 27. Juni 45 GS. 443 § 1 u. 2) sind durch die der Kirche in dem (später aufgehobenen) Art. 15 der WU. gewährte Selbständigkeit wesentlich eingeschränkt. Andererseits sind in der jüngsten Kirchengesetzgebung neue, auch der evangelischen Kirche gegenüber wirksame Aufsichtsrechte hinzugetreten § 277 u. 278.

⁸⁾ Genehmigung zu Apotheken Instr. § 11 4b, zu gemeinnützigen Anstalten § 11 4a, zu Sparkassen Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 2, 19 u. 20, zu Synagogensatzungen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 50, zu öffentlichen Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder der Provinz außer Kirchensollekten Instr. § 11 4c u. § 246 Anm. 6 d. W., desgl. zu Ausspielungen AC. 2. Nov. 68 (GS. 991). — Ernennung der Amtsvorsteher RD. 13. Dez. 72 (GS. 81 S. 180) § 56, der Standesbeamten Bef. 1. Dez. 75 (MW. 275). — Polizeiverordnungsrecht § 221 Abs. 2 d. W.

⁹⁾ Instr. § 1 II, § 4—8 u. 11¹.

¹⁰⁾ Daf. u. W. 30. April 15 (GS. 85) § 4.

¹¹⁾ JustG. § 7 u. RD. § 177; LWG. § 127 u. 130.

unmittelbarer Mitwirkung bei einigen wichtigeren, die ganze Provinz betreffenden Angelegenheiten auch über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksausschusses zu entscheiden hat.¹²⁾ Er besteht aus dem Oberpräsidenten als Vorsitzenden, einem höheren Verwaltungsbeamten und fünf Mitgliedern, die vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus der Zahl der zum Provinziallandtage wählbaren Provinzangehörigen gewählt werden. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Für alle Mitglieder werden Stellvertreter bestellt oder gewählt.¹³⁾ In Posen, wo die Wahl nicht auf die zum Provinziallandtage wählbaren Personen beschränkt ist, bedürfen die gewählten Mitglieder der Bestätigung des Ministers des Innern.¹⁴⁾

§ 57.

d) **Bezirksregierung, Regierungspräsident und Bezirksausschuß.** Die von Joachim I. zur Verwaltung der Domänen eingesetzten Amtskammern waren nach Anerkennung der Domänen als Staatsgut (§ 122 Abs. 2) mit den Kriegskommisariaten, die der große Kurfürst zur Verwaltung der von den Ständen bewilligten Heeressteuern eingeführt hatte, zu Kriegs- und Domänenkammern vereinigt, um dadurch die Streitigkeiten über die Zuständigkeit beider Behörden zu beseitigen (1723). Wegen ihrer großen Schwerfälligkeit wurden diese Kammern dann einfacher und beweglicher gestaltet und unter Beibehaltung des Kollegialsystems zu Regierungen erweitert.¹⁾ Die diesen nach Wiederaufrichtung des Staates verliehene Verfassung hat in die neuen Provinzen Eingang gefunden und zu einem Teile sich bis heute erhalten.²⁾

Der Wirkungskreis der Regierungen umfaßt alle inneren Landesangelegenheiten, die eine auf den Bezirk beschränkte Verwaltung zulassen und nicht besonderen Behörden vorbehalten sind.³⁾

¹²⁾ Daf. § 4, 48, 49, verb. § 121. — Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. B.

¹³⁾ W. § 10—15. — Berlin § 43 Abs. 1. — Hohenzollern § 5. — Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 d. B.

¹⁴⁾ G. 19. Mai 89 (G. 108) Art. II u. III.

¹⁾ B. 26. Dez. 08 (G. 464) u. 30. April 15 (G. 85) § 9—14, 17, 19, 23—33. Bis 1804 hießen die später zu Oberlandesgerichten gewordenen Provinzialjustizkollegien Regierungen.

²⁾ Regierungsjnfr. 23. Okt. 17 (G. 248), erg. R. 31. Dez. 25 (G. 26 S. 5) u. Ges. Anw. v. demf. Tage (R. IX 821). — Einf. in Hohenzollern B. 7. Jan. 52 (G. 35) § 6—8, in Schl.-Holstein A. 20. Juni 68

(G. 620), in Hess.-Nassau B. 22. Feb. 67 (G. 273) § 1, 2, 5 und 6. — In Hannover, wo früher für die innere Verwaltung die Landdrosteien, für Kirchen- u. Schulsachen die Konfistorien u. für dir. Steuern, Domänen u. Forsten die Finanzdirektion zuständig waren, ist die Einrichtung der Regierungen mit den durch das W. eingeführten Änderungen am 1. Juli 1885 eingetreten W. § 2, 25 bis 27, R. 6. Mai 84 (G. 181) § 120.

³⁾ R. § 1; § 54 Anm. 5. Die teilweise den Regierungen übertragen gewesene Verm. der indir. Steuern ist auf die Prov.-Steuerdirektionen (§ 150 Abs. 2 d. B.) u. die der Gemeinheitsteilungen u. Ablösungen auf die Gen.-Kommissionen (§ 318 Abs. 2 d. B.) übergegangen. — Der evangelischen Kirche gegenüber hat die Regierung nach

Für die Bearbeitung der Geschäfte ist die frühere Dreiteilung beibehalten; sie zerfallen danach in:

1. Angelegenheiten des Innern (Hoheits-, Militär-, Kommunal-, Polizei-, Gesundheits-, Bau-, Armen-, landwirtschaftliche, Gewerbe-, Handels-, Verkehrs-, Juden-, Dissidenten- und statistische Sachen);
2. Kirchen- und Schulsachen;
3. direkte Steuern, Domänen und Forsten.⁴⁾

An der Spitze der Regierung steht der Regierungspräsident.⁵⁾ Diesem sind durch die Verwaltungsorganisation die Angelegenheiten des Innern zur büreaumäßigen Bearbeitung übertragen,⁶⁾ während die zu 2 und 3 bezeichneten Gegenstände nach wie vor unter ihm von der Regierung kollegialisch bearbeitet werden. Um jedoch der Bezirksverwaltung die nötige Einheit zu erhalten, ist dem Regierungspräsidenten die Befugnis beigelegt, auch in diesen Angelegenheiten Beschlüsse der Regierung außer Kraft zu setzen und in eiligen Sachen unter persönlicher Verantwortlichkeit selbständig zu verfügen.⁷⁾ Für die ihm zur eigenen Bearbeitung übertragenen Angelegenheiten ist dem Regierungspräsidenten ein Stellvertreter (Oberregierungsrat) nebst den erforderlichen Hilfsarbeitern zugeteilt. Letztere können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an ihren Plenarberatungen teil.⁸⁾

Die kollegialische Bearbeitung der Angelegenheiten der Regierung erfolgt in der Regel in den zwei Abteilungen für Kirchen- und Schulsachen und für direkte Steuern, Domänen und Forsten.⁹⁾ An der Spitze

Übergang der Vermögensverwaltung auf die Konsistorien nur Aufsichtsrechte auszuüben u. auch von diesen ist ein Teil auf den Regierungspräf. übergegangen § 286 Anm. 5; letzteres gilt auch gegenüber der katholischen Kirche § 284 Anm. 4. — Im Schulwesen stehen nur die Elementar-, Bürger- u. Privatschulen unter den Regierungen, die höheren unter den Prov.-Schulkollegien (§ 290 Absf. 5 d. W.) — Allg. Befugnisse und Obliegenheiten der Regierungen RZ. § 6—16, GeschW. II A, insbesondere geschäftlicher Verkehr mit auswärtigen Behörden RZ. § 9 u. Vf. 10. Juni 94 (MBl. 102), Zwangsgehalt RZ. § 11 Absf. 1 nebst B. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42 u. 48, RD. 25 D XII u. rhein. Resfortregl. 20. Juli 18 (RA. II 619) § 18. — Subalternbeamte RD. 25 D IX. Die Bureaubeamten heißen Regierungssekretäre § 63 Anm. 13 d. W. — Bezirksstatistiken Vf. 11. Dez. 59 (MBl. 325.)

⁴⁾ RZ. § 2—5 u. RD. 25 D II.

⁵⁾ RZ. § 39 u. 40, RD. D I, GeschW. III u. IV Absf. 10. — Fortfall der Re-

gierungsvoizpräsidenten LW. § 17 u. AusfVf. 9. Feb. 84 (MBl. 15) I.

⁶⁾ LW. § 3 u. 18 nebst AusfVf. III; verb. RZ. § 17, 19 u. 21⁹⁾ u. 13 nebst RD. 25 D II 1 u. GeschW. II D. — Polizeiverordnungsrecht § 221 Absf. 2 Nr. 2. Die Zwangsbefugnisse, welche für die Regierungspräsidenten neu geregelt sind, (§ 222 Absf. 2), richten sich gem. LW. § 6 für die Regierungen noch nach RZ. § 11 nebst B. 08 (Anm. 3) § 48.

⁷⁾ LW. § 24, AusfVf. (Anm. 5) VI. — RZ. § 39⁴⁾ u. RD. 25 D VII.

⁸⁾ LW. § 19 u. 20, verb. § 8 u. 146, AusfVf. II, III Absf. 9 u. V.

⁹⁾ RZ. § 2⁶⁾, 3¹⁾, 18—21, RD. D II 2 u. 3 u. GeschW. II E u. D. — Geschäftsgang RZ. § 22—33, RD. D V, VII u. VIII, GeschW. III u. IV Absf. 2—7; Unterschrift bei Berichten AC. 20. Okt. 94 (MBl. 197). — § 54 Anm. 10. — Bei der Regierung in Sigmaringen findet eine Scheidung in Abteilungen nicht statt; ihre Mitglieder werden zugleich in den dem Regierungspr. überwiesenen Angelegenheiten beschäftigt LW. § 21. In Straf-

der Abteilungen stehen Oberregierungsräte (Abteilungsdirigenten)¹⁰⁾ und bei der Finanzabteilung beim Vorhandensein einer entsprechenden Forstfläche als Mitdirigent ein Oberforstmeister.¹¹⁾ Außer diesen Beamten gehören zu den Regierungsmitgliedern die Regierungsräte und =Assessoren¹²⁾ und die technischen Mitglieder und Hilfsarbeiter.¹³⁾ Jedem Mitgliede ist ein bestimmter, geschäftlich abgegrenzter Wirkungskreis (Departement, Dezernat) zugeteilt, innerhalb dessen es zunächst und vollständig verantwortlich ist.¹⁴⁾

Eine gemeinschaftliche Beratung oder Beschlußfassung der Regierung (Plenum) ist für Gesetzeswürfe, allgemeine neue Einrichtungen und Grundsätze,¹⁵⁾ für Disziplinarsachen¹⁶⁾ und für Konfliktserhebungen¹⁷⁾ vorgeschrieben. Unmittelbar unter dem Regierungspräsidenten sind die Kassensachen durch den Kassenrat¹⁸⁾ und die technischen und Personalforstsachen durch den Oberforstmeister¹⁹⁾ zu bearbeiten. Außerdem bildet die Regierung die Hinterlegungsstelle (§ 209).

sind u. A. auch fehlt die Kirchen- u. Schulabteilung, die in Erfurt, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Münster, Minden, Koblenz, Köln u. Aachen zugleich von dem dem Regierungspräsidenten beigegebenen Oberregierungsrat geleitet wird *W.G.* § 22, *B.* 22. April 92 (*W.G.* 96) u. 2. Sept. 94 (*W.G.* 173). — In Berlin werden die Kirchen-, Invaliden-, Pensions- u. Unterstützungs-, sowie die Wittwen- u. Waisensachen vom Polizeipräsident, die Militär-, Bau- u. Kassensachen von der Min. Militär- u. Baukommission, die dir. Steuern von einer besonderen Direktion bearbeitet, während die Gemeindeaufsicht u. die Einleitung des Disziplinarverfahrens dem Oberpräf. zusteht *W.G.* § 42, 44—47, *B.* 5. Sept. 77 (*W.G.* 215) Art. III u. IV, *B.* 20. Okt. 96 (*W.G.* 203) Art. IV u. *B.* 26. Jan. 81 (*W.G.* 14). Schulwesen § 290 Anm. 9 d. *W.*

¹⁰⁾ *R.D.* 25 D III u. *R.Z.* § 41. In Königsberg, Potsdam, Posen, Breslau, Oppeln, Schleswig, Arnberg u. Düsseldorf u. bei dem Polizeipräsidenten in Berlin ist in Angelegenheiten des Regierungspräsidenten ein zweiter Oberregierungsrat u. in Königsberg, Potsdam, Frankfurt a. O., Stettin, Posen, Breslau, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Kassel u. Wiesbaden in den Finanzabteilungen ein besonderer Oberregierungsrat als Leiter für die Steuerangelegenheiten bestellt *B.* 4. Juni 95 (*W.G.* 187) u. 19. Mai 03 (*W.G.* 172).

¹¹⁾ *R.Z.* § 43; *R.D.* D II u. *Gesch.M.* II D.

¹²⁾ *R.Z.* § 42. — Voraussetzung ist Be-

fähigung für die höhere Verwaltung (§ 63 *Abf.* 3 d. *W.*) und in betreff der als Rechtsberater der Regierungen angestellten Juristarien (*R.Z.* § 44) richterliche Befähigung (§ 182 *Abf.* 2 d. *W.*).

¹³⁾ Medizinalräte *R.Z.* § 47; Bauräte *R.Z.* § 48 u. etatsmäßige Bauinspektoren *W.G.* 3. Mai 90 (*W.G.* 131) nebst *Wf.* 31. Mai 90 (*W.B.* 92); Gewerbechulräte *W.G.* 6. Dez. 99 (*W.G.* 00 *S.* 77); Gewerbeärzte § 340 *Abf.* 3 d. *W.*; Versicherungsrevisoren § 303 Anm. 1; Bezirkspolizeikommissare § 214 Anm. 6; Schulräte *R.Z.* § 46 u. *B.* 27. Juni 45 (*W.G.* 440) § 7 (die geistlichen Räte sind fortgefallen); Katasterinspektoren § 138 *Abf.* 2 d. *W.*; Forsträte *W.G.* 18. Sept. 50 (*W.G.* 489) u. Forstassessoren *W.G.* 24. Aug. 92 (*W.B.* 321), Departementstierärzte § 334 *Abf.* 2 u. (Düsseldorf) der Wohnungsinspektor § 273 Anm. 32.

¹⁴⁾ *R.Z.* § 22, 34—36, *Gesch.M.* III, IV *Abf.* 9; *Ausf.Wf.* (Anm. 5) III *Abf.* 8. — § 64 Anm. 4 d. *W.* — Verhalten der Regierungsbeamten *R.Z.* § 38 u. *R.D.* 25 D X.

¹⁵⁾ *R.Z.* § 5, *R.D.* D V u. VI.

¹⁶⁾ *W.* 21. Juli 52 (*W.G.* 465) § 31. — § 66 d. *W.*

¹⁷⁾ Konflikte bei Amtsvergehen (§ 64 d. *W.*) *W.* 8. April 47 (*W.G.* 170) § 4 *Abf.* 3, über Unzulässigkeit des Rechtswegs (§ 170 *Abf.* 2 d. *W.*) *W.* 1. Aug. 79 (*W.G.* 573) § 5 *Abf.* 3.

¹⁸⁾ *R.Z.* § 45, *R.D.* D II 5 u. *Gesch.M.* II E. — § 119 Anm. 19 d. *W.*

¹⁹⁾ *Gesch.M.* II D *Abf.* 1. Vollziehung *Wf.* 4. Mai 89 (*W.B.* 89).

Dem Regierungspräsidenten steht der Bezirksausschuß zur Seite, der mit Geschäften der Landesverwaltung auch die des Bezirksverwaltungsgerichts in sich vereinigt. Er besteht unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus zwei vom Könige lebenslänglich ernannten und aus vier vom Provinzialausschusse (in Hessen-Nassau vom Provinziallandtage) aus den Bezirksingewesenen gewählten Mitgliedern. Den ernannten Mitgliedern, deren eins zum höheren Verwaltungsdienste, das andere zum Richteramte befähigt sein muß, dürfen weder Vertretungen oder Hilfeleistungen in den Geschäften des Regierungspräsidenten, noch andere Ämter, außer richterlichen oder ohne Vergütung geführten, übertragen werden. Eins dieser Mitglieder wird mit dem Titel Verwaltungsgerichtsdirektor zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Vorzuge ernannt. Zu ihrer sonstigen Vertretung im Bezirksausschusse, sowie zur Vertretung der übrigen Mitglieder werden Stellvertreter ernannt und gewählt.²⁰⁾ In Posen bedürfen die gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Bestätigung des Oberpräsidenten.²¹⁾

§ 58.

e) **Landrat, Kreis- und Stadtausschuß.** Die Einrichtung der Landräte reicht in der Mark Brandenburg bis in das 16. Jahrhundert zurück. Ursprünglich rein ständische Organe wurden sie gegen Ende des 17. Jahrhunderts mit Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung betraut. Diese Geschäfte haben bei fortgesetzter Ausdehnung der Staats-tätigkeit so zugenommen, daß die Landräte zu Staatsbeamten geworden sind. Auf den ständischen Ursprung weist noch heute die Bestimmung zurück, daß mit Ausschluß der Provinz Posen die Kreisversammlung bei Besetzung der Landratsämter geeignete Personen, die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehören, in Vorschlag bringen darf¹⁾ und unter Bestätigung des Oberpräsidenten zwei Kreisdeputierte als Stellvertreter des Landrats zu wählen hat.²⁾ Die Ein-

²⁰⁾ RRG. § 28—34, 48 u. 49 nebst Ausf. (Anm. 5) IV u. V, für Berlin RRG. § 43 Abs. 2, 3 u. JustG. § 161; für Hohenzollern RRG. § 35; Hessen-Nassau § 81 Abs. 4 b. W. — Die Bildung von Abteilungen (RRG. § 29) ist erfolgt im RegB. Düsseldorf B. 28. Mai 88 (G. S. 136) u. Arnberg B. 6. März 89 (G. S. 31). — Zuständigkeit u. Ver-jahren § 59 d. W., Disziplinarverhältnis der Mitglieder und Stellvertreter § 66 Anm. 12 d. W., Rang der Verw.-Ger.-Direktoren § 70 Anm. 19 d. W.

²¹⁾ § 56 Anm. 14 d. W.

¹⁾ KrD. 13. Dez. 72 (G. S. 81 S. 180) § 74; KrD. f. Schl.-Holstein § 66, Hannover § 22, Hessen-Nassau § 24, West-

falen § 30 u. die Rheinprovinz § 30, 99² u. 102. — Für Posen ist die frühere Mitwirkung der Kreisvertretung beseitigt W. 2. Feb. 33 (R. XVII 33). — Dr. Gelpke, die geschichtliche Entwicklung des Landratsamtes (Verf. 02).

²⁾ KrD. § 75 Abs. 1. Tagegelber u. Reisekosten Wf. 14. Juli u. 29. Okt. 74 (W. 226 u. 1875 S. 65). Die Bestellung eines staatlichen Kommissars ist dadurch nicht ausgeschlossen W. (X 24). — Für kürzere Behinderungs-fälle kann der Landrat (mit Ausschluß des Vorsitzes im Kreisstage KrD. § 118 Abs. 1, im Kreis-ausschusse § 136 Abs. 2 u. der Ersatz-angelegenheiten und Kurabschätzungen Wf. 17. Dez. 96 u. 22. Jan. 97 W. 30) durch den Kreissekretär vertreten werden

richtung ist im Laufe der Zeit auf die später erworbenen Landesteile übertragen und auch in die neuen Provinzen eingeführt.³⁾

Geeignet zum Landrat sind außer den zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste befähigten auch die dem Kreise seit mindestens einem Jahre durch Grundbesitz oder Wohnsitz angehörnden Personen, soweit diese mindestens 4 Jahre als Referendare bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden oder in Selbstverwaltungsämtern des betreffenden Kreises, Bezirks oder der Provinz tätig gewesen sind. In letzterem Falle kann eine Beschäftigung bei höheren Verwaltungsbehörden bis zur Dauer von 2 Jahren in Anrechnung gebracht werden.¹⁾ — Abweichende Grundsätze gelten in Posen und Hohenzollern.⁴⁾

Die Landräte stehen unter dem Regierungspräsidenten.⁵⁾ Sie sind zugleich Organe der Staatsregierung und Leiter der Kommunalverwaltung der Kreise. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über alle Verwaltungszweige, für die keine besonderen Beamten bestellt sind.⁶⁾ Ursprünglich nur als ständige Kommissare der Regierung gedacht,⁷⁾ sind sie durch die Verwaltungsorganisation selbständiger gestellt, insbesondere ist ihre Zuständigkeit in Verbindung mit der des unter ihrem Voritze zusammen tretenden Kreis Ausschusses wesentlich erweitert.⁸⁾

Der Kreis Ausschuss in seiner zunächst für die Zwecke der Kommunalverwaltung erfolgten Zusammensetzung⁹⁾ bildet zugleich eine entscheidende Stelle in Sachen der Landesverwaltung und das Verwaltungsgericht erster Instanz.¹⁰⁾

In Stadtkreisen tritt in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen an Stelle des Kreis Ausschusses der Stadtausschuss. Er besteht unter dem Voritze des Bürgermeisters aus vier Mitgliedern, die vom Magistrat aus

KrD. § 75 Abs. 2 u. § 136 Abs. 2. — Entsprechend KrD. f. Hannover § 23, Hessen-Nassau § 25, Westfalen § 31, die Rheinprovinz § 31, Schl.-Holstein § 67.

³⁾ Schl.-Holstein KrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 66—69 u. (Helgoland) G. 18. Feb. 91 (GS. 11) § 4. — Hannover KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 22—24, 26, 118, 119 u. Amts-D. 10. Mai 59 (han. GS. I 483) § 5 u. 6; verb. § 214 Abs. 3 d. W. — Hessen-Nassau KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 24—26, 28, 117, 118 u. (Landr. Frankfurt a. M.) § 30 u. 33. — In Hohenzollern ist (ohne zwingenden Grund) die Bezeichnung „Oberamtmann“ geblieben LWG. § 5 u. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 3, 9 u. 10.

⁴⁾ In Posen kommt die ältere Vorschrift (Regul. 13. Mai 38 GS. 423) weiter zur Anwendung G. 6. Juni 87 (GS. 197) § 5, während in Hohenzollern (Anm. 3) die Befähigung für den höheren Verwaltungs- oder Justizdienst erforderlich ist

G. 11. März 79 (GS. 160) § 16 u. G. 23. Mai 83 (GS. 99).

⁵⁾ W. 30. April 15 (G. 85) § 44, LWG. § 18.

⁶⁾ Instr. 31. Dez. 16, nicht veröffentlicht u. ohne Gesetzeskraft Vf. 24. Nov. 22 (R. VI. 929). — Kreisstatistiken Vf. 27. Juni 62 (MW. 230). — Stempel zur Vollziehung § 61 Num. 2 d. W.

⁷⁾ W. 15. (Anm. 5) § 33. Dementsprechend konnten sie mit Stimmrecht zu den Regierungssitzungen zugezogen werden KrD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. V.

⁸⁾ LWG. § 3, KrD. (Anm. 1) § 76 u. 77; KrD. f. Hannover § 24, Hessen-Nassau § 26, Westfalen § 32, d. Rheinprov. § 32, Schl.-Holstein § 68. — Zwangsbefugnisse § 222 d. W.

⁹⁾ § 80 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ LWG. § 36; Dienststellung des Ausschusses u. seiner Mitglieder § 39, 40, 48 u. 49; Zuständigkeit u. Verfahren § 59 d. W.

seiner Mitte und — wo der Bürgermeister allein den Gemeindevorstand bildet — von der Gemeindevertretung aus der Zahl der Gemeindebürger zu wählen sind.¹¹⁾

§ 59.

f) Zuständigkeit und Verfahren. Die neue Verwaltungsorganisation (§ 54) hat sich nicht darauf beschränkt, neben der als Regel durchgeführten büreaumäßigen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte (Verwaltungsverfahren)¹⁾ für einen Teil dieser die kollegiale Behandlung durch Laienkollegien vorzusehen (Beschlussverfahren), sondern außerdem die Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt, mittels deren ein anderer Teil der Verwaltungssachen durch unabhängiger gestellte Behörden und in einem förmlichen, dem gerichtlichen nachgebildeten Verfahren entschieden wird (Verwaltungsstreitverfahren).

Diese dreifache Gestaltung des Verfahrens hat eine umfassende Neuregelung der Zuständigkeiten mit sich gebracht. — Das allgemeine Verwaltungsverfahren wird in der Provinz von dem Oberpräsidenten, im Regierungsbezirke von dem Regierungspräsidenten und der Regierung und im Kreise von dem Landrat ausgeübt, während das Beschlussverfahren in diesen drei Bezirken von dem Provinzialrat, Bezirksauschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß gehandhabt wird, und die Entscheidung im Streitverfahren an höchster Stelle durch das Oberverwaltungsgericht, sonst aber gleichfalls durch den Bezirksauschuß und Kreis- (Stadt-) Ausschuß erfolgt.²⁾ Streit- und Beschlussverfahren finden sich sonach in der Hand der Bezirks- und der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse vereinigt, die mit den im gewöhnlichen Verwaltungsverfahren zuständigen Regierungspräsidenten und Landräten in engster Verbindung stehen. Die Scheidung der Verwaltungssachen, die zuerst zu völliger Sonderung der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden in der Bezirksinstanz geführt hatte, kommt deshalb nur noch für das Verfahren in Betracht. Ihre Nachteile sind damit größtenteils beseitigt, indem die Zuständigkeitsfragen nicht mehr zwischen den

¹¹⁾ LWG. § 37, 38 u. KrD. § 170. — Dienststellung, Zuständigkeit u. Verfahren wie vor. Anm. — In einzelnen Fällen (ZustG. § 109, 114, B. 31. Dez. 83 § 1) tritt in kreisangehörigen Städten über 10000 Einwohnern an die Stelle des Kreis- (Stadt-) Ausschusses der Magistrat LWG. § 4 Abs. 2. In Hannover ist die Zahl dieser Städte noch erweitert KrD. f. Han. § 28. Die Zuständigkeit dieser Magistrate ist enger begrenzt, als die der Stadtausschüsse und die der letzteren enger, als die der Kreis- (Stadt-) Ausschüsse.

¹⁾ LWG. § 6. — Besondere Arten des Verwaltungsverfahrens in Militärsachen (Ersatzgeschäft) § 95, Kassenachen

§ 119 Abs. 4, Polizeisachen § 220—222, Bergsachen § 311 Abs. 3, landwirtschaftlichen Auseinandersetzungen § 318 Abs. 4, bei Abtötungen § 320, Enteignungen § 357 Abs. 3 d. B.

²⁾ LWG. § 3, 4, 7 u. 54; die Zuständigkeit der Selbstverwaltungskörper wird durch Gesetz bestimmt § 4 u. 7 Abs. 2. Für die durch Reichsgesetz dem Streitverfahren zugewiesenen Streitigkeiten kann Zuständigkeit und Instanzenzug durch Kön. B. bestimmt werden G. 27. April 85 (G. 127). — Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich, wo Grundstücke in Frage stehen, nach deren Lage, sonst nach dem Wohnsitz der Beteiligten LWG. § 57—59.

Behörden auftreten, sondern innerhalb dieser zum Austrage kommen.³⁾ Die umfangreiche und verwickelte Zuständigkeitsgesetzgebung, die unserer Verwaltung mit der neuen Organisation bechieden worden, ist dagegen geblieben. Grundsätzlich sollen Streitfachen über Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem öffentlichen Recht, soweit ihre Entscheidung nicht vorwiegend auf Verwaltungsermessen beruht und nicht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtswegs erfolgt, im Streitverfahren erledigt werden, während von den übrigen Verwaltungsfachen die wichtigeren und zu kollektialischer Behandlung geeigneten dem Beschlußverfahren vorbehalten bleiben. Ein fester Grundsatz, der in einer allgemeinen Formel (General-klausel) hätte Ausdruck finden können, ist jedoch nicht gegeben. Es hat deshalb eine Regelung der einzelnen Fälle (Kasustik) erfolgen müssen, die behufs rascherer Überleitung in das neue Verfahren zu einem umfangreichen, alle betreffenden Verwaltungszweige zusammenfassenden Gesetze geführt hat.⁴⁾

Für das allgemeine Verwaltungsverfahren sind die Rechtsmittel geordnet worden. Für die erste Anfechtung der Verfügungen dient in der Regel die Beschwerde, im Streitverfahren die Klage. Wo letztere zugelassen, ist erstere regelmäßig ausgeschlossen.⁵⁾ Die Frist beträgt für beide zwei Wochen. Sie schließt jede spätere Beschwerde aus (Ausschluß- oder Präklusivfrist) und hat, soweit nicht die Hinausschiebung der Ausföhrung nach dem Ermessen der Behörde das Gemeinwesen benachteiligen würde, aufschiebende Wirkung.⁶⁾ Gemeinsam geregelt sind ferner der Geschäftsgang⁷⁾ und die Vollstreckung.⁸⁾

Das Verwaltungsstreitverfahren⁹⁾ gewährt trotz der im Inter-

³⁾ Die Notwendigkeit dieser Änderung war in des Verfassers „Weiterführung der Verwaltungsorganisation“ Berl. 1878, sowie in § 57 der älteren Auflagen dieses Werkes näher entwickelt.

⁴⁾ ZuständigkeitsG. 1. Aug. 83 (GS. 237); Bearb. wie § 54 Anm. 3. Das Gesetz stellt sich als eine Reihe von Ergänzungsgesetzen auf den verschiedenen Verwaltungsgebieten dar und wird mit dem Fortschreiten der Einzelgesetzgebung von dieser allmählich aufgelogen werden. Die Bestimmungen dieses Gesetzes kommen demgemäß mit den Einzelgebieten zur Darstellung. — Über die Mängel dieser Gesetzgebungsweise S. 10 u. 11 der in vor. Anm. erwähnten Schrift.

⁵⁾ LWG. § 50. — Abweichung bei Polizeiverfügungen § 222 Absf. 4 u. 6 d. W.

⁶⁾ LWG. § 51—53 u. (Berechnung) ZPD. § 221, 222, 224 und WGB. § 187—193. — Gleiche Frist bei Verfügungen u. Revisionen LWG. § 85 u.

95, bei weiteren Beschwerden § 121 und in Polizeisachen § 129.

⁷⁾ Daf. § 55, 56 u. Regul. 28. Feb. 84 für Provinzialräte (MW. 35), Bezirksauschüsse (MW. 37) und Kreis- (Stadt-) Ausschüsse (MW. 41); Geschäftsübersichten Vf. 22. Dez. 84 (MW. 85 S. 1). Heranziehung der königl. technischen Beamten Vf. 9. Mai 74 (MW. 119).

⁸⁾ LWG. § 60. Zwangsverfahren betr. Zahlungen § 136 Anm. 8, betr. Handlungen oder Unterlassungen § 57 Anm. 6 u. § 222 Absf. 2 d. W.

⁹⁾ Daneben gelten gem. LWG. § 157 die besondern Bestimmungen über das Verfahren in Disziplinarsachen (§ 66 d. W.), Armenfreitigkeiten § 271 Absf. 5), Gewerbekonzessionsfachen (§ 341¹, ² d. W.). — Ein besonderes Verfahren besteht ferner in Waldschutzsachen § 330 Absf. 6 d. W. u. in betr. der Rechtsmittel gegen Polizeiverfügungen § 222 Absf. 4 d. W.

esse des Rechtsschutzes vorgeschriebenen Formen¹⁰⁾ dem Verwaltungsgerichte eine ziemlich freie Bewegung. Dieses kann unzulässige oder unbegründete Klagen durch Bescheid zurückweisen und, wo eine mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich beantragt wird, ohne solche entscheiden, andererseits bei scheinbar begründeten Ansprüchen — ähnlich wie im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 192²⁾) — dem Beklagten durch Bescheid die Klagestellung des Klägers aufgeben. Auch die Entscheidung fällt das Gericht nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Überzeugung.¹¹⁾ Gegen erstinstanzliche und nicht endgültige Entscheidungen findet die Berufung an den Bezirksausschuß und, wo dieser entschieden hat, an das Oberverwaltungsgericht statt; die Berufung ist bei dem Gericht, welches entschieden hat, anzumelden und zu rechtfertigen.¹²⁾ Gegen zweitinstanzliche, nicht endgültige Endurteile der Bezirksausschüsse ist — insofern unterlassene oder unrichtige Anwendung des betreffenden Rechts oder wesentliche Mängel des Verfahrens behauptet werden — die Revision an das Oberverwaltungsgericht zugelassen.¹³⁾ An Kosten kommt ein Pauschquantum zur Hebung.¹⁴⁾ Zur Erhebung von Kompetenzkonflikten sind auch im Streitverfahren die Zentral- und die Provinzialverwaltungsbehörden befugt. Die Entscheidung über die Zuständigkeit erfolgt durch die Verwaltungsgerichte und, wenn sich in derselben Sache Verwaltungsbehörde und Verwaltungsgericht zuständig erklären haben, durch das Oberverwaltungsgericht.¹⁵⁾

Im Beschlußverfahren kann der Vorsitzende in unaufschieblichen oder klar liegenden Fällen selbständig verfügen, soweit nicht ein kollegialer Beschluß vom Gesetze erfordert wird, oder die Abänderung eines durch Beschwerde angefochtenen Beschlusses erfolgt. Nach dem Ermessen der Behörde kann auch mündliche Verhandlung und förmliche Beweisaufnahme eintreten. Damit ist das Verfahren dem Streitverfahren näher gebracht.

¹⁰⁾ Die künstliche Übertragung der Grundsätze des Zivilprozesses (insbes. über Klage, Parteien, Beweis, Gebundenheit des Richters an den Klagenantrag, Rechtskraft u. aufschiebende Wirkung der Rechtsmittel) auf die Verwaltung ist neuerdings lebhaft bekämpft in „Born, Kritische Studien zur Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Verwaltungsarchiv II Heft 1 u. 2).

¹¹⁾ *WV. § 63—81. Ausschließung u. Ablehnung der Gerichtspersonen § 61, 62; Beschwerden über Leitung des Verfahrens § 110, 111; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand § 112. — Die Geltendmachung des Anspruchs vor dem Verwaltungsgericht unterbricht die Verjährung *BGB. § 220.**

¹²⁾ *WV. § 82—92. In Armenistritsachen ist statt des *OV.* das Bundesamt für Heimatswesen zuständig § 271 Abs. 5 d. *W.**

¹³⁾ *WV. § 93—99 u. 101; Wiederaufnahme des Verfahrens *WV. § 100 u. 101.**

¹⁴⁾ Das. § 102—109, *Wf. u. Tarif* 27. Feb. 84 (*MR. 30*) u. f. Hannover Best. 2. Juli 85 (*MR. 140*); die zivilprozessrechtlichen Gebühren der Zeugen u. Sachverständigen (§ 187 Abs. 4) gelten auch hier *WV. § 106. — Gerichtliche Geschäfte auf Ersuchen der Verwaltungsgerichte sind kostenfrei *U. 99 (GS. 326)* § 7. Die Stempelfreiheit des Verfahrens (*WV. § 102*) umfaßt nicht die Vollmachten *Wf. 26. Juni 96 (MR. 116).* — Die Kosten und die (durch das *BGB.* nach *CG. Art. 103* nicht berührten) Ansprüche auf ihre Rückerstattung verjähren in vier Jahren *U. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8.**

¹⁵⁾ *WV. § 113.*

Beschwerden gegen erstinstanzliche, nicht endgültige Beschlüsse sind bei der beschließenden Behörde anzubringen und gehen an die nächst höhere Instanz, die endgültig entscheidet. In einigen Ausnahmefällen geht die Beschwerde an den Minister. Endgültige Beschlüsse, welche die Befugnisse der Behörde überschreiten oder das bestehende Recht verletzen, können vom Vorstehenden mittels der Verwaltungsklage beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden.¹⁶⁾

4. Ortsbehörden.

§ 60.

Die Orts- (Lokal-)verwaltung wird regelmäßig von den leitenden Behörden der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen.¹⁾ Nur die Polizeiverwaltung wird in den großen Städten durch königliche Behörden (§ 214 Abs. 2) und in den Landgemeinden der meisten Provinzen durch besondere, zwischen Kreis- und Gemeindebehörden eingeschobene Behörden (§ 214 Abs. 3) gehandhabt. In den westlichen Provinzen sind diesen Zwischengliedern auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen.²⁾ — In Ausübung aller obrigkeitlichen Gewalt stehen den Gemeindebehörden Zwangsbefugnisse zu (§ 222 Abs. 2).

5. Geschäftsgang.

§ 61.

Alle bei den Behörden eingehenden Sachen (Eingänge) werden unter fortlaufenden Nummern in ein Tagebuch (Journal) eingetragen, das den Eingang und die demnächstige Erledigung nachweist. Die Erledigung erfolgt, soweit die Eingänge nicht nur für die Behörde selbst bestimmt sind und „zu den Akten“ gehen, durch Schreiben. Diese können im Anschluß an die Eingänge selbst gefertigt und mit diesen abgesendet werden (Erledigung in Urschrift oder brevi manu) und heißen, wenn sie auf die Eingänge selbst gesetzt werden, Rand- (Marginal-) Schreiben. Sie finden Anwendung, wenn die Eingänge bei der Behörde nur durchlaufen oder sonst für diese keinen dauernden Wert haben, oder wenn ihre Rückgabe erforderlich ist, was durch den Zusatz „unter Beding der Rückgabe“ (sub petito oder sub voto remissionis) angedeutet wird. In allen anderen Fällen werden die Schreiben selbständig entworfen. Der in abgekürzter Form unterzeichnete (signierte) Entwurf (Konzept) verbleibt bei der Be-

¹⁶⁾ Das. § 115—126.

¹⁾ § 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2; verb. § 77² d. W. — Eine eigene Stellung nehmen die selbständigen Städte der Provinz Hannover ein, die, obwohl zu den Kreisen gehörig, doch die (sonst den Kreisbehörden übertragenen) Geschäfte der Landesverwaltung wahrzunehmen haben KrD. f. Han. § 27. (Weitere Be-

fugnisse § 58 Anm. 11, § 215 Anm. 2 u. § 222 Abs. 4). Selbständig sind die Städte: Hameln, Nienburg, Peine, Goslar, Einbeck, Northeim, Osterode, Duderstadt, Münden, Uelzen, Stade, Bremerbörde, Buxtehude, Verden, Aurich, Norden, Leer, Papenburg und Lingen.

²⁾ Westf. LandW. 19. März 56 (GS. 265) § 74 u. rhein. GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) § 108.

hörde, während die von besonderen Beamten (Kanzlisten) gefertigte Reinschrift (Mundum),¹⁾ nachdem sie mit dem Entwurfe verglichen (kollationiert) und vollzogen ist,²⁾ zum Abgange gelangt. Die Eingänge, Entwürfe und sonstigen Verhandlungen werden nach Gegenständen gefondert, nach der Zeitfolge geordnet (Akten) und in besonderen Räumen (Registaturen) aufbewahrt.³⁾

Die Schreiben, für die bei allen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Format vorgeschrieben ist,⁴⁾ unterscheiden sich in Form und Ausdruck, je nachdem sie an vorgeordnete, untergeordnete (subordinierte), oder an gleichstehende (koordinierte) Behörden und Privatpersonen gerichtet sind. In ersterem Falle heißen sie Berichte, im zweiten Verfügungen und im dritten Schreiben. In Immediatberichten werden die Ausdrücke „allergnädigst“ und „alleruntertänigst“ gebraucht.⁵⁾ In den Berichten wird „gebeten“, in den Schreiben „ersucht“, in den Verfügungen „angewiesen“. Auf allen Schriftstücken ist auf die erste Seite oben rechts die Orts- und Zeitangabe, links die schreibende Behörde und die Tagebuchnummer — bei längeren Schriftstücken auch die kurze Angabe des Inhalts (Rubrum) und der Anlagen — und unten links die Adresse zu setzen. Berichte werden auf den ersten drei Seiten in halber, von da ab in Dreiviertelbreite geschrieben. Der Geschäftsverkehr soll zur Verminderung des Schreibwerks möglichst vereinfacht werden. Alle Schriftstücke sollen rein sachlich in klarer, knapper Ausdrucksweise gefaßt und alle Förmlichkeiten (Kuralien), unter anderem auch die persönlichen Anreden der eine Behörde bildenden Einzelbeamten vermieden werden.⁶⁾ Besondere Vorschriften sind über Zahlen-, Zeit- und Temperaturangaben ergangen.⁷⁾

¹⁾ Kanzlei-Regl. 19. Dez. 33 (RA. XLII 365); Justiz § 173 Anm. 7 d. B.

²⁾ Stempel zur Vollziehung amtlicher Schriftstücke durch Landräte Vf. 16. Dez. 93, anwendbar auf Bürgermeister u. Rön. Polizeibehörden in Stadtkreisen 9. Juni 94 (M.B. 1 u. 101), sowie auf Bürgermeister in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern Vf. 21. Sept. 01 (M.B. 211).

³⁾ Aussonderung u. Vernichtung alter Akten Vf. 10. Nov. 76 (M.B. 254); h. d. Justiz Vf. 6. u. 8. Sept. 00 (M.B. 569, 575 u. 577), der Rechnungen u. Belege § 119 Anm. 11 d. B.

⁴⁾ 33 od. 37 cm Höhe u. 21 cm Breite Vf. 9. März 77 (M.B. 85), 13. März u. 27. Nov. 84 (M.B. 51 u. 258). — Einteilung in Ries zu 1000 Bogen Vf. 2. Juni 83 (M.B. 209). — Prüfung der Papierforten Vorschr. des St.M. 17. Nov. 91 (M.B. 92 S. 9), der Tinten Vf. 9. Juli 88 (M.B. 119).

⁵⁾ Vf. 21. Okt. 58 (M.B. 203).

⁶⁾ Grundzüge des Min. für den Geschäftsverkehr der Staats- u. Kommunalbehörden Vf. der Min. d. Zn. u. d. Fin. 12. Aug. 97 (M.B. 144), ferner (ältere Vorschriften) B. 27. Okt. 10 (GS. 3) Abschn. Staatsmin. Abs. 8 u. RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 33. — Die hergebrachten, aber entbehrlichen Redewendungen enthält Nothe, über Kanzleisstil (12. Aufl. Berl. 02). — Anwendung der neuen einheitlichen Rechtschreibung St.M.B. 23. Dez. 02 (M.B. 03 S. 3).

⁷⁾ Bei mehrstelligen Zahlen sind die Gruppen zu 3 Ziffern durch Zwischenräume, die Dezimalstellen durch Kommas zu bezeichnen St.M.B. 8. März 81 (M.B. 90, M.B. 58). — Als gesetzliche Zeit ist in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des 15. Längengrades festgesetzt RG. 12. März 93 (RGW. 93). Temperaturangaben sind nach dem 100teiligen Thermometer (Celsius) zu machen Vf. 19. Juli 92 (M.B. 249).

Die Geschäftssprache ist deutsch. Nichtdeutsche Eingaben sind nur in dringenden Fällen zu berücksichtigen.⁸⁾ Entbehrliche Fremdwörter sind zu vermeiden.⁹⁾ — Die Veröffentlichungen (Publikationen) erfolgen durch bestimmte Blätter.¹⁰⁾

Gebühren werden, abgesehen von einzelnen Amtshandlungen (Paßausfertigung, Zwangsvollstreckung) in Verwaltungssachen nicht mehr erhoben.¹⁾

Besonders geordnet ist die geschäftliche Behandlung der Postsendungen (§ 371 Abs. 1) und Telegramme (§ 372 Abs. 2).

IV. Die Staatsbeamten¹⁾.

1. Begriff und Arten.

§ 62.

Das durch die Verfassung verheißene allgemeine Staatsdienergesetz²⁾ ist nicht ergangen; neu geregelt wurden nur die Disziplinarverhältnisse (§ 66), das Pensionswesen (§ 74) und die Witwen- und Waisenversorgung (§ 75). Sonst bildet noch das Landrecht die Grundlage.³⁾

⁸⁾ G. 28. Aug. 76 (G. 389) § 1 bis 3, 10, 11 u. R. 12. Okt. 81 (G. 329). — Gerichtssprache § 174 Abs. 3. DolmetscherD. § 184 Anm. 4 d. B.

⁹⁾ Die Ausschcheidung entbehrlicher Fremdwörter ist neuerdings in der Gesetzgebung wie in der Verwaltung bewirkt, erscheint aber noch weiterer Ausdehnung fähig. Sarrazin, Verdeutschungswörterbuch (2. Aufl. Berl. 89).

¹⁰⁾ Für das Reich bestehen das R.-Ges.-Bl. u. das ZentralBl. (§ 14 Abs. 4 d. B.), für den preuß. Staat die Ges.-Samml. u. das Min. Blatt der inn. Verw. (§ 38 d. B.), für Provinzen u. Reg.-Bez. die Amtsblätter (das.), für die Kreise die Kreisblätter. — Besondere Veröffentlichungsblätter für das Heer § 99 d. B., die Kriegsmarine § 114 Abs. 3, für Abgaben, § 136 Anm. 1, für Verwaltung der Justiz § 173 Abs. 3, des Gesundheitswesens § 252 Abs. 2, des Bauwesens § 262 Abs. 4, Unterrichts § 290 Abs. 5, Handels § 352 Abs. 3, Gewerbes § 340 Anm. 4, der Eisenbahnen § 366 Abs. 3, der Post und Telegraphen § 370 Anm. 1, für Entscheidungen des OVerwGer. § 53 Anm. 4 u. 5, des Bundesamtes für Heimatwesen § 271 Anm. 9, für evangelische Kirchengesetze § 288 Abs. 2.

¹¹⁾ R. 22. Nov. 42 (G. 309), f. die neuen Provinzen G. 27. Feb. 68 (G. 177) u. daneben f. Schlesw.-Holstein B.

22. Juli 72 (G. 585). Vergamtsgebühren § 311 Anm. 8. — Andererseits sind einige Verwaltungsgebühren für Erlaubnisertheilungen in der Form des Stempels neu eingeführt worden § 152 Abs. 3. — Verjährung wie § 59 Anm. 14.

¹⁾ Geschichte § 30 Abs. 5 d. B. — Die besonderen Verhältnisse der für einzelne Verwaltungszweige angestellten Beamten finden sich bei diesen vermerkt: Kommunalbeamte § 77²; Provinzialbeamte § 81 Abs. 3; gesandtschaftliche Beamte § 84 Anm. 7; Kassenbeamte § 119 Abs. 2; Forstbeamte § 125; Zoll- u. Steuerbeamte § 150 Abs. 3; Justiz- u. richterliche Beamte § 181—184; Polizeibeamte § 216—219; Medizinalbeamte § 252; Baubeamte § 262 Abs. 3 u. 263; Lehrer § 293—295; Beamte der Zentralgenossenschaftskasse § 307 Anm. 3; Bergbeamte § 311 Abs. 3; Tierärztliche Beamte § 334; Fischereibeamte § 339 Abs. 2; Eisenbahnbeamte § 366 Abs. 3 d. B. — Reichsbeamte § 21—24.

²⁾ W. Art. 98.

³⁾ R. II 10, nebst Ergänzungen eingeführt in Hohenzollern A. 6. Feb. 54 (G. 80), in die neuen Provinzen B. 23. Sept. 67 (G. 1619) u. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G. 97) § 1, 2, 6¹ u. B. 31. Mai 79 (G. 363). — Preuß. Beamten-Gesetzgebung von Pfafferoth (3. Aufl. 97).

Staatsbeamter ist jeder dauernd in ein unmittelbares oder mittelbares Dienstverhältnis (Amt) zur Ausübung von Verrichtungen der Staatsgewalt Berufene.⁴⁾ Mittelbar heißen diejenigen Staatsbeamte, die bei einer dem Staate untergeordneten, bei Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitwirkenden Körperschaft (Provinz, Kreis, Gemeinde, Sozietät zc.) in einem Beamtenverhältnisse angestellt sind.⁵⁾ Das Beamtenverhältnis entspringt dem öffentlichen Rechte, bringt jedoch einzelne privatrechtliche Folgen mit sich (§ 64 und 71).

Eine besondere Stellung nehmen die richterlichen Beamten vermöge der ihnen gewährten größeren Unabhängigkeit ein (§ 182 Abs. 3).

Nach der Art ihrer Tätigkeit werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden. Bei den höheren Beamten wird eine wissenschaftliche, bei den Subalternbeamten eine geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt, während die Unterbeamten vorwiegend zu nur mechanischen Verrichtungen angestellt sind.

2. Anstellung.

§ 63.

Die Ernennung erfolgt durch den König,¹⁾ entweder unmittelbar²⁾ oder in seinem Auftrage durch die oberen Behörden.³⁾ Sie erfolgt meist auf Lebenszeit; nur für untergeordnete Dienstverrichtungen findet eine Annahme auf Kündigung oder Widerruf statt. Der Angestellte erhält in der Regel eine Bestallung und hat den Dienst- und Verfassungseid zu leisten.⁴⁾

Unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedin-

⁴⁾ StGB. § 359. — Die Begriffsbestimmung des *AM.*, nach der die Beamten vorzüglich bestimmt sind, die Sicherheit, die gute Ordnung und den Wohlstand des Staates unterhalten u. befördern zu helfen, u. wonach sie dem Staatsoberhaupt besondere Treue und Gehorsam schuldig und dem Staate zu besonderen Diensten durch Eid u. Pflicht zugetan sind (II 10 § 1—3), ist unvollständig. Wenn das *AM.* ferner den Beamten auch die Geistlichen (II 11 § 19 u. 96) u. Militärbedienten (II 10 § 4—67) zuzählt, so ist ersteres mit der der Kirche durch *Bl. Art.* 15 gewährten Selbständigkeit nicht mehr vereinbar, letzteres im Begriffe richtig, aber, was die Personen des Soldatenstandes anlangt, der völlig gesonderten Einrichtung des Militärwesens nicht entsprechend; Militärbeamte § 21 *Ann.* 4. — Merkmale der Beamteneigenschaft *Bf.* 1. Juni u. 22. Nov. 91 (*M.B.* 92 S. 37 u. 36).

⁵⁾ *D.B.* (XVI 154).

¹⁾ *Bl. Art.* 45 u. 47.

²⁾ *B.* 27. Okt. 10 (*GS.* 3). Der König ernennt die Räte bei allen Zentral- u. Prov.-Behörden u. die im Range höher oder gleichstehenden Beamten (daj. *Abfchn.* Staatsmin. *Abf.* 6); ferner die Richter einschließlich der Handelsrichter *G.* 24. April 78 (*GS.* 230) § 7; die Universitätsprofessoren, die Direktoren der Gymnasien, Real- u. höheren Bürgerschulen u. Seminarier u. die Rendanten der Hauptklassen *B.* 10 *Abfchn.* Min. d. Inn. u. *B.* 9. Dez. 42 (*GS.* 43 S. 1) § 3. — § 46 *Abf.* 1³ d. *B.*

³⁾ *Reg.Zust.* 23. Okt. 17 (*GS.* 248) § 12.

⁴⁾ *Bl. Art.* 108 u. *B.* 22. Jan. u. 6. Mai 67 (*GS.* 132 u. 715). Die Verweisung auf den geleisteten Dienstseid beim Übertritt in ein anderes Amt (*RD.* 10. Feb. 35 *RP.* XIX 9) ist fortgefallen *Bf.* 26. Okt. 88 (*M.B.* 191). — Vereidigung der Kanzleiarbeiter *St.M.B.* 12. Okt. 61 (*M.B.* 267).

gungen sind die öffentlichen Ämter für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.⁵⁾ Die Bedingungen sind:

1. Reichs- oder Staatsangehörigkeit, die indes mit der Anstellung im Staatsdienste von selbst erworben wird;⁶⁾
2. Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte (§ 172 Abs. 3 2 u. 5);
3. Befähigung, die durch Prüfung, Supernumerariat, Militäranwartschaft oder Probendienleistung erworben oder nachgewiesen wird, im übrigen für die einzelnen Verwaltungszweige besonders geregelt ist.⁷⁾

Die in der allgemeinen höheren Verwaltung Anzustellenden werden nach dreijährigem Studium der Rechte und Staatswissenschaften und Ablegung der ersten juristischen Prüfung zwei Jahre hindurch bei den Gerichtsbehörden beschäftigt und hierauf zu Regierungsreferendaren ernannt. Nach weiterer zweijähriger Tätigkeit in der Verwaltung und Bestehen einer zweiten Prüfung vor der Prüfungskommission für höhere Verwaltungsbeamte erfolgt die Ernennung zum Regierungsassessor⁸⁾. Die Stellen der Mitglieder und Abteilungsdirigenten bei den Regierungen, der Mitglieder der Verwaltungsgerichte und Provinzialsteuerdirektionen, der Hilfsarbeiter bei den Ober- und Regierungspräsidenten sind den Regierungsassessoren und neben diesen mit einigen Maßgaben den zum höheren Justizdienst Befähigten ausschließlich zugänglich⁹⁾.

Die Militäranwartschaft, der Zivilversorgungsschein wird durch Invalidität oder 12jährige Dienstzeit als Unteroffizier erworben. — Den Militäranwärttern sind die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten im Staats- und Reichsdienste ausschließlich vorbehalten. Die Subalternbeamtenstellen, für die eine besondere wissenschaftliche und technische Vorbildung nicht erfordert wird, sind mit Ausschluß der Stellen bei den Zentralbehörden mindestens zur Hälfte in der dem Anteilsverhältnisse

⁵⁾ Wu. Art. 4. Die Verpflichtung zur Rautionsleistung, die durch das BGB. nicht berührt war GG. Art. 90, ist aufgehoben. Die Aufhebung betrifft jedoch die Gerichtsvollzieher und die Gemeindebeamten nicht G. 7. März 98 (GS. 19).

⁶⁾ RG. 1. Juni 70 (WGB. 355) § 9. — Die Reichsangehörigen stehen in betreff der Zulassung zu öffentlichen Ämtern einander gleich RVerf. Art. 3. — Den in den Reichsdienst oder Elsaß-Lothringischen Landesdienst übertretenden Beamten bleibt die Wiederaufnahme in den preuß. Staatsdienst ohne Verlust am Dienst Einkommen und Dienstalter gesichert Ae. 2. Feb. 81 (M.B. 46, J.M.B. 56). Im Gegenseitigkeitsvertr. mit Waldeck wird die Übernahme eines Beamten als Versetzung innerhalb des übernehmenden Staates angesehen; Dienstzeit u. Dienstalter kommen dabei in Anrechnung Accessionsvertr. (§ 33 Anm. 10) Art. 7.

— Die Anstellung naturalisierter Nichtdeutscher im preußischen Staatsdienste (nicht im Kommunaldienste Wf. 12. Feb. 48 M.B. 2) fordert höhere Ermächtigung R.D. 17. Okt. 47 (M.B. 305) u. St.M.B. 21. Juli 68 (M.B. 197). Anstellung von Luxemburgern St.M.B. 16. Feb. 80 (M.B. 106).

⁷⁾ § 62 Anm. 1 b. B.

⁸⁾ G. 11. März 79 (GS. 160) u. Regul. 30. Nov. 83 (M.B. 84 S. 1), § 12, 21 u. 24 geändert St.M.B. 19. Juni 87 (M.B. 135) u. (§ 19) 3. Juli 91 (M.B. 164); Wf. 23. Feb. 88 (M.B. 79). Anwendung auf anhaltische Referendare Ver-einb. 11. Dez. 99 (GS. 00 S. 33). Kom. v. L. Herrfurth (3. Aufl. Berl. 89). — Ausbildung in der Landwirtschaft Wf. 11. Nov. 96 (M.B. 227).

⁹⁾ G. § 9—13. — Befähigung zum Landratsamte § 58 Abs. 2 b. B.

entsprechenden Reihenfolge mit Militärantwärttern zu besetzen. Durch den Kaiser oder Landesherren kann im besonderen Interesse des Dienstes Bewerber für eine bestimmte Stelle die Anstellungsberechtigung verliehen werden. Die so begünstigten stehen den Militärantwärttern gleich.¹⁰⁾ Den Angestellten wird die etwa erdiente Militärpension bis zur Erfüllung ihres doppelten Betrages oder gewisser Mindestbeträge belassen.¹¹⁾

Die Pflanzschule für die Subalternstellen, soweit sie nicht mit Militärantwärttern zu besetzen sind, bildet das Zivilsupernumerariat. Für den Eintritt als Supernumerar wird vorausgesetzt:

1. Erfüllung der Militärpflicht;
2. Fähigkeit sich 3 Jahre hindurch selbst zu erhalten;
3. Versetzung in die Obersekunda einer neunklassigen höheren Lehranstalt (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule), Reifezeugnis einer sechs-klassigen solchen Anstalt oder höheren Bürgerichule oder vorzügliche praktische Brauchbarkeit und Ausbildung durch mehrjährige Beschäftigung bei den Behörden.¹²⁾

Die Annahme erfolgt bei den Regierungen¹³⁾ und ähnlich bei den übrigen Provinzialbehörden.¹⁴⁾

Bei Besetzung der nicht auf rein mechanische Dienstverrichtungen beschränkten Unterbeamtenstellen wird eine Probepflichtleistung erfordert. Ihre Dauer beträgt in der Regel sechs Monate und höchstens ein Jahr.¹⁵⁾

¹⁰⁾ RG. 27. Juni 71 (RGW. 275) § 58, 75 bis 77, 81—93, 4. April 74 (RGW. 25) § 10, 24. März 78 (RGW. 149) Art. III u. IV u. 22. Mai 93 (RGW. 171) Art. 6, 7, 9, 10 u. 12. — Grundzüge für die Besetzung WB. 7. u. 21. März u. preuß. Ausf. Vorschr. AG. 10. Sept. 82 (M. 225). Von den Anlagen D (Stellen im Reichsdienste u. Anstellungsbehörden), I (bezgl. in Preußen) u. K (Verzeichnis der zur Anstellung verpflichteten Privatbahnen) sind Anl. D u. K in neuer Fassung veröffentlicht 1901 (M. 227 u. 242). Die sonstigen Veränderungen sind im GB. u. M. in der Form von Deckblätter bekannt gemacht. Daneben Verzeichnis d. Stellen in den Bundesstaaten 26. Nov. 95 (Z. 397), Nachr. I 96 (Z. 97 S. 2), II—IV 98 (Z. 33, 289 u. 432), V. 98 (Z. 40), VI 00 (Z. 449) VII 01 (Z. 217). Bearb. von Hahn u. Menaber (Verf. 99). — Anstellung der mit Aussicht auf diese verabschiedeten Offiziere Vf. 1. Okt. 83 (M. 201) u. Nachr. des KrM. 1. Sept. 98. — Anstellung der Genarmen § 217 Abs. 2 u. Schupfleute § 218, der Forstschupbeamten § 125 Abs. 2 b. W. — Berücksichtigung der Militärantwärtter in den Gemeinden

§ 77 Anm. 17, in den Provinzen § 81 Anm. 19.

¹¹⁾ RG. 1871 § 101—108, RG. 1874 § 15, 22 u. RG. 1893 Art. 11 u. 12; Ausf. Best. 22. Feb. 75 (M. 146).

¹²⁾ Vf. 4. Feb. 56 (M. 57), 22. Dez. 59 (M. 60 S. 13) u. StM. u. AG. 28. Jan. 01 (Z. 118. 274); verb. § 294 Abs. 2 b. W.

¹³⁾ AG. 31. Okt. 27 (RA. XI 869), 10. Nov. 55 u. Vf. 4. Feb. 56 (M. 57). — Prüfung der Zivilsupernumerare und Militärantwärtter Vf. u. Prüf. 21. Aug. 94 (M. 159). — Die Scheidung in 2 Befolungsklassen (Sekretäre und Assistenten) ist beseitigt Vf. 13. März 96 (nicht veröffentlicht) u. Polizeibehörden u. Landratsämter 2. April 96 (M. 57 u. 58).

¹⁴⁾ Prov. Steuerdirektionen Vf. 22. Mai 77 (M. 201), 15. Nov. 80 (M. 81 S. 1) u. StM. 01 (Anm. 12) Nr. III. — Katasterverwaltung Vf. 19. März 60 (M. 103) u. 16. Aug. 71 (M. 318); Kön. Polizeiverwaltungen § 214 Anm. 5. — Generalkommissionen § 318 Anm. 8, Eisenbahndirektionen § 366 Anm. 8 d. W.

¹⁵⁾ StM. 19. Sept. 36 (RA. XXI 1) u. AG. 82 (Anm. 10) § 19—21.

3. Pflichten.

§ 64.

a) **Überhaupt.** Für die Beamten erscheint die allen Staatsangehörigen obliegende Pflicht zur Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung noch gesteigert.¹⁾ Sie haben ihr Amt gewissenhaft und gesetzmäßig zu verwalten²⁾ und sind namentlich zur Amtsschwiegenheit verpflichtet.³⁾ Die Pflichtverletzung hat dreifache Folgen, strafrechtliche, staatsrechtliche (disziplinarische), welche entsprechend den den Beamten obliegenden besonderen Pflichten das Strafrecht ergänzen (§ 66), und privatrechtliche, welche die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten aus Vertragsverhältnissen oder wegen unerlaubter Handlungen umfassen. Dabei kommt neben der Haftung des Fiskus für die Beamten, die der Beamten gegenüber Privaten und gegenüber dem Staate in Betracht. Die Beamten haften für den entstandenen Schaden bei vorsätzlicher und — wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz erlangen kann — auch bei fahrlässiger Verletzung ihrer Dritten gegenüber ihnen obliegenden Amtspflicht. Bei Urteilen in einer Rechtsache haften sie nur im Falle gerichtlich strafbarer Pflichtverletzung.⁴⁾ Eine Haftung des Staates oder der Körperschaft für den von ihren Beamten zugefügten Schaden ist reichsgesetzlich — abgesehen von den Grundbuchbeamten (§ 208 Abs. 3) — nur insoweit anerkannt, als es sich um die privatrechtliche Vertretung durch die Beamten handelt, während die Haftung für die in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügten Schäden als öffentlich rechtliche der Landesgesetzgebung überlassen ist.⁵⁾ Die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung ist an die Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht gebunden,⁶⁾ doch ist die Frage, ob eine Überschreitung der Amtsbefugnisse

¹⁾ LR. II 10 § 2, 3 u. II 13 § 1, 16. — Unzulässigkeit des Eintretens für die gegen die Staats- oder Rechtsordnung gerichteten Bestrebungen DB. 11. Jan. 88 (MB. 33) u. 29. Jan. 97 (MB. 92); diese Pflicht, die auch den mittelbaren Staatsbeamten obliegt, bemißt sich nach den verschiedenartigen Ämtern verschieden DB. (XIV 404).

²⁾ RegZnstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 8.

³⁾ RD. 21. Nov. 35 (GS. 237). — Vernehmung der Beamten als Zeugen oder Sachverständige § 195 Anm. 8, vor Militärgerichten § 102 Anm. 5.

⁴⁾ BGB. § 839; in der Amtspflicht erscheint die allgemeine Ersatzpflicht (§ 823) erweitert. Bei Haftung für Stellvertreter (§ 831) bleiben weitergehende, die Beamten betreffende landesrechtliche Vorschriften (LR. I 13 § 41—45) unberührt GG. Art. 78 u. AG. Art. 89 i. b. Mehrere

aus einer unerlaubten Handlung verantwortliche Beamte (Kollegien) haften dem Verletzten gegenüber als Gesamtschuldner BGB. § 840 Abs. 1, während in dem Verhältnis zueinander der Beamte haftet, der den Schaden verursacht hat § 841. Der Anspruch verjährt in 3 Jahren § 852. — Haftung der Beamten dem Staate gegenüber LR. II 10 § 88—91 u. (Beamtenkollegien) 127—145. Defekte § 68 d. B. Rechtskraft der Amtshandlungen minderjähriger Beamten LR. II 18 § 810. Pflicht zur Stempelverwendung StG. 31. Juli 95 (GS. 413) § 13, 15, 19 u. (Reichsstempel) § 154 Anm. 2 d. B. — Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert die Landgerichte G. 24. April 78 (GS. 230) § 39 Abs. 1² u. 3.

⁵⁾ BGB. § 89 Abs. 1 u. 31; GG. Art. 77. Das Landrecht und das gemeine Recht kennt solche Haftpflicht nicht.

⁶⁾ BII. Art. 97.

oder die Unterlassung einer Amtshandlung vorliege, im Falle der Konfliktterhebung der vorgelegten Provinzial- oder Zentralbehörde durch Vorentscheidung des Oberverwaltungsgerichts festzustellen.⁷⁾

§ 65.

b) Der Beamte ist ferner zur **vollen** (uneingeschränkten und unbeeinflussten) **Gewährung seiner Tätigkeit** verpflichtet. Er darf weder eigenmächtig einen Dritten an seine Stelle setzen,¹⁾ noch sich ohne besondere Genehmigung (Urlaub) aus dem Amte entfernen.²⁾ Eine Ausnahme tritt ein, wenn die Entfernung zur Erfüllung allgemeiner staatlicher Verpflichtung notwendig wird, wie beim Eintritt in den Reichs- oder Landtag,³⁾ bei Einziehung zum Militär (§ 90 2 Abs. 2) und bei Berufung als Schöffe oder Geschworener.⁴⁾ Die Behinderung ist jedoch behufs Überwachung der Dauer und Regelung der Vertretung den Vorgesetzten anzuzeigen.⁵⁾ Der Urlaub wird von der vorgelegten Behörde erteilt. In der allgemeinen Verwaltung ist dies die Regierung, für Beamte der letzteren und für Landräte der Regierungspräsident; bei längerer Dauer des Urlaubs ist der Oberpräsident oder Minister zuständig.⁶⁾ Dauert der Urlaub über 1½ Monate, so fällt das halbe, dauert er über 6 Monate, so fällt das ganze Gehalt fort, soweit nicht Gesundheitsrückichten die Veranlassung sind.⁷⁾

Der Genehmigung bedarf es zur Annahme von Orden und Geschenken⁸⁾ und zur Übernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, von letzteren, soweit sie mit fortlaufender Vergütung verbunden sind.⁹⁾

7) G. 13. Feb. 54 (GS. 86), eingef. in die neuen Prov. B. 16. Sept. 67 (GS. 1516) Art. IV u. eingeschränkt durch RW. 27. Jan. 77 (RW. 77) § 11; Verfahren G. 8. April 47 (GS. 170) u. RW. § 114; der Antrag auf Vorentscheidung unterbricht die Verjährung BGB. § 210. Die Vorschrift gilt für mittelbare und unmittelbare Staats-, nicht für Reichsbeamte.

1) RN. I 13 § 41—45, fortdauernd gültig G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 89 1 b u. (Haftung für Stellvertreter) GG. 3. BGB. Art. 78.

2) RN. II 10 § 92, 93; G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 8—13.

3) RWerf. Art. 21 u. RU. Art. 78. Stellvertretungskosten § 40 Anm. 17 d. B.

4) Vf. 24. Aug. 49 (MB. 189). — Gewisse Beamte sind zu diesem Dienst überhaupt nicht heranzuziehen BGB. § 344; G. 24. April 78 (GS. 230) § 33.

5) DB. (XVI 399).

6) RegZust. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 39 6; Zust. 31. Dez. 25 (GS. 26

GS. 1) § 114 b; Vf. 29. Juni 56 (MB. 194).

7) RD. 15. Juni 63 (MB. 137).

8) RN. II 20 § 360 nebst Vf. 16. Sept. 47 (MB. 249) u. 15. Juni 56 (MB. 219) fordert Ministerialgenehmigung; Vf. 17. Okt. 74 (MB. 252) verbietet die Annahme von Eisenbahnfreikarten. — Strafe der Bestechung StGB. § 331—335.

9) RD. 13. Juli 39 (GS. 235), Vf. 7. Feb. 83 (MB. 39); dies gilt auch für unbefordete RD. 25. Juli 40 (MB. 436), während bei mittelbaren Beamten die Übernahme der mit dem Hauptamte unvereinbaren Nebenämter im Wege der Aufsicht zu hindern ist Vf. 21. Jan. 82 (MB. 47). Nebenämter in anderen Staaten dürfen von Beamten, die vom König oder mit dessen Genehmigung angestellt sind, nur mit Allerhöchster Erlaubnis angenommen werden AG. 27. Juni 84 (ZB. UB. 517). — Baubeamte § 263 Abs. 2 d. B.; Meliorationsbauinspektoren § 323 Anm. 8. — Beschränkung des Erwerbes von Domänen- oder Forstgrundstücken

Dies gilt von Gemeindebeamten,¹⁰⁾ Vormundschaften,¹¹⁾ Gewerbeberechtigten¹²⁾ und von der Beteiligung bei Gründung oder Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Bergwerksgesellschaften. Die Beteiligung ist, wenn sie mit Vergütung verbunden ist, überhaupt unzulässig.¹³⁾ Eheschließungen sind anzuzeigen.¹⁴⁾

§ 66.

c) Die Verletzung der Amtspflichten kann die strafrechtliche Verfolgung des Beamten nach sich ziehen. Hierbei bestehen neben den allgemeinen einige besondere Strafvorschriften für Beamte.¹⁾ Die Amtspflichten reichen aber über das Strafgesetz hinaus. Der Beamte, der diese verletzt oder sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,²⁾ kann — soweit die Handlungen nicht im Strafgesetze vorgesehen sind und solange nicht wegen derselben Tatsachen eine gerichtliche Untersuchung schwebt — im Disziplinarwege verfolgt werden. Die **Disziplinarbestrafung** für nicht richterliche Beamte³⁾ erfolgt durch Verhängung von Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafe und gegen untere Beamte Arrest bis zu höchstens acht Tagen) oder durch Entfernung aus dem Amte (Strafversetzung und Dienstentlassung). Erstere steht innerhalb gewisser Grenzen jedem Dienstvorgesetzten zu;⁴⁾ der letzteren muß,

durch Domänen- oder Forstbeamte § 123 Anm. 1, von Bergwerken und Kuzen durch Bergbeamte § 311 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ StMB. 2. März 51 (M.B. 38). Der Genehmigung bedarf auch die Wahl zum Gemeindeverordneten, nicht die zum Kreisstadtsmitgliede Wf. 25. Mai 93 (M.B. 126). — Gemeindefaufsichts-, richterliche u. Polizeibeamte, Geistliche und Lehrer sind von Gemeindebeamten ausgeschlossen § 78 u. 79 d. W.

¹¹⁾ WGB. § 1784 u. 1888 nebst W. Art. 72.

¹²⁾ RWGD. § 12 u. pr. GewD. 17. Jan. 45 (GS. 41) § 19. — Musikmachen der Beamten Erl. 19. Mai 79 (M.B. 158).

¹³⁾ W. 10. Juli 74 (GS. 244).

¹⁴⁾ StMB. 3. Nov. 96 u. Wf. 7. April 97 (M.B. 52). Das — nach Wegfall der Beitrittspflicht zur allgemeinen Witwenkasse bereits befeitigte — Erfordernis der Eheerlaubnis ist für Staatsbeamte und Geistliche aufgehoben W. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 42.

aufsicht zieht den Verlust des Amtes von selbst nach sich DiszG. (Anm. 3) § 7; verb. § 172 Abs. 3. d. W.

²⁾ Das unwürdige Verhalten wird im ReichsbeamtenG. den Amtspflichtverletzungen zugezählt § 23 Abs. 1. d. W., im preuß. DiszG. (folg. Anm.) § 2 aber neben diese gestellt. Darunter fallen Schuldenmachen R.D. 12. Mai u. Wf. 24. Sept. 41 (M.B. 202 u. 262), Trunkenheit R.D. 24. Dez. 36 (R.N. XXI 13) u. Verletzung der Amtsverschwiegenheit § 64 Anm. 3. Regierungsbeamte R.D. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D X.

³⁾ DisziplinarG. 21. Juli 52 (GS. 465), eingef. in die neuen Provinzen nach Maßgabe der W. 23. Sept. 67 (GS. 1613), in Lauenburg nach G. 9. April 79 (GS. 345) § 27. AusfG. in Waldeck W. 18. Jan. 69 (GS. 209). — Bearb. v. Seydel (2. Aufl. Verf. 94). — Richterliche Beamte § 182 Abs. 3 d. W.

⁴⁾ DiszG. § 14—21. — Bezeichnung der unteren Beamtenklassen der Steuerverwaltung StMB. 28. Feb. 53 (M.B. 113), der Polizeiverwaltung StMB. 6. Okt. 53 (M.B. 263), der Eisenbahn-, Bau-, Handels- und Gewerbeverwaltung StMB. 26. Nov. 53 (M.B. 54 S. 2). Unbe-

¹⁾ § 23 Anm. 6. — Die gerichtliche Beurteilung zu längerer als einjähriger Freiheitsstrafe, zu Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder Stellung unter Polizei-

soweit es sich nicht um bloß widerruflich angestellte Beamte handelt,⁵⁾ ein förmliches Disziplinarverfahren vorausgehen, welches in Voruntersuchung und mündliche Verhandlung zerfällt.⁶⁾ Die erste Instanz bildet für die vom König oder von den Ministern angestellten Beamten der Disziplinarhof in Berlin, für alle übrigen Beamten die vorgesetzte Provinzialbehörde, die für diese Entscheidung zu Plenarsitzungen mit mindestens 3 Mitgliedern zusammentritt.⁷⁾ Die Berufung geht an das Staatsministerium.⁸⁾ Urteile, durch welche die Entlassung eines vom König ernannten oder bestätigten Beamten endgültig ausgesprochen wird, bedürfen der königlichen Bestätigung.⁹⁾

Bei Einleitung des Verfahrens oder in dessen Laufe kann die vorläufige Dienstenthebung (Amts suspension) mit einstweiliger Einbehaltung des halben Gehalts verfügt werden. Im Falle einer Verhaftung oder einer (noch nicht rechtskräftigen) auf Dienstentlassung lautenden oder diese gesetzlich nach sich ziehenden Entscheidung tritt sie kraft Gesetzes ein.¹⁰⁾

Mit entsprechenden Maßgaben findet das Gesetz Anwendung auf:

1. nicht richterliche Justizbeamte;¹¹⁾

bringliche Geldstrafen dürfen nicht in Haftstrafen umgewandelt werden StMB. 2. März 50 (MB. 93). — Gewährung eines Teils der Pension bei Dienstentlassungen DÖ. § 16 Abs. 3 u. Vf. 18. Nov. 98 (MB. 99 S. 1).

⁵⁾ DiszG. § 83—86, Vf. 21. Juli 57 (MB. 141) u. 23. Feb. 61 (MB. 159).

⁶⁾ DiszG. § 14, 16, 17, 22, 23, 32 bis 40. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden StMB. 24. Mai 65 (MB. 177). Abweichend bei Verhandlung vor den Verw. Gerichten RÖ. § 157², verb. Anm. 12. — Die tatsächliche Feststellung im Strafverfahren ist für den zur Beurteilung derselben Tatsachen berufenen Disziplinarrichter bindend, da das Disziplinarverfahren nur eine den besonderen Pflichten der Beamten entsprechende Ergänzung des Strafverfahrens bildet DÖ. (XXII 428); die Rechtsprechung des Disziplinarhofes ist mit Rücksicht auf die der Disziplinarbehörde zugestandene freie Beurteilung (DiszG. § 38 Abs. 1) zu dem entgegengesetzten Ergebnisse gelangt.

⁷⁾ DiszG. § 24—41 und (Versin) RÖ. § 45, 47. Eisenbahndirektionen sind Provinzialbehörden Ö. 17. Juni 80 (ÖS. 271). — Auf Grund des DiszG.

§ 26 ist die Zuständigkeit der Provinzialbehörden durch StMB. 23. Aug. 53 (MB. 227), 16. März 54 (MB. 75), 30. Mai 64 (MB. 137), 5. Nov. 77 (MB. 78 S. 24) u. 5. Okt. 94 (ZB. UB. 730) weiter ausgedehnt. Die richterlichen Mitglieder des Disziplinarhofes (§ 30) werden nach Aufhebung des Ober-Tribunals dem Kammergericht in Berlin entnommen Ö. 9. April 79 (ÖS. 345) § 13. — Disziplinarbehörden für Waldsch-Pyrmont B. 18. Jan. 69 (ÖS. 209) u. (Anwendung auf Lehrer) 2. Nov. 74 (ÖS. 353) u. 25. März 85 (ÖS. 67). — Die Entlassung kündbar angestellter Beamten bei den Regierungen erfolgt durch Plenarbeschluß RegInst. 23. Okt. 17 (ÖS. 248) § 50.

⁸⁾ DiszG. § 41—46.

⁹⁾ Daf. § 47.

¹⁰⁾ Daf. § 48—54; StMB. 20. Juni 84 (MB. 159) u. Vf. des JustMin. 9. Aug. 53 (MB. 229, ZMB. 334). Gehaltszahlung Vf. 27. Feb. 65 (MB. 149).

¹¹⁾ DiszG. § 55, 66, 68—77 u. Ö. 79 (Anm. 7) § 15—20. — Die früher dem Justizwaisenunterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen gegen Justizbeamte fließen jetzt zur Staatskasse Ö. 11. Mai 85 (ZMB. 170).

2. Beamte der Selbstverwaltung¹²⁾ und
3. Beamte der Militärverwaltung.¹³⁾

§ 67.

d) Außer dem Disziplinarverfahren sind gegen Beamte gewisse **Verfügungen im Interesse des Dienstes** zulässig:

1. Sie können in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und Gehalte unter Gewährung von Umzugskosten versetzt werden;¹⁾
2. Unmittelbare Staatsbeamte können — soweit es sich um die Umbildung von Behörden oder um bestimmte Beamte handelt — auf Wartegeld (zur Disposition) gestellt werden. Zu diesen Beamten gehören Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ober- und Regierungspräsidenten, Intendanten, Staatsanwaltschaftsbeamte, Vorsteher königlicher Polizeibehörden und Landräte, in den neuen Provinzen auch Oberregierungsräte und Oberforstmeister. Das Wartegeld beträgt bei Gehältern über 3600 M. die Hälfte bis höchstens 6000 M. Bei geringerem Gehalte wird der Hundertteilssatz entsprechend höher. Wartegeldempfänger sind bei Stellenbesetzungen vorzugsweise zu berücksichtigen;²⁾
3. Bei eintretender Dienstunfähigkeit können unmittelbare Staatsbeamte auf Grund eines besonderen Verfahrens gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.³⁾ Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann der Beamte die Versetzung in den Ruhestand jederzeit erhalten und beanspruchen.⁴⁾

§. 68.

e) **Defekte** der Beamten bei Rassen und anderen öffentlichen Verwaltungen sind nach Betrag und Ersatzpflicht durch Beschluß der Auf-

¹²⁾ Die besondere Vorschrift des DiszG. § 78 ist nach JustG. § 20³ u. 36³ fortgefallen DV. (XVIII 432). Gemeinde- u. Gutsvorsteher § 78 Anm. 13 d. B.; Bürgermeister, Magistratsmitglieder u. städtische Gemeindebeamte JustG. § 20 Absf. 1—3, die Entfernung aus dem Amte wegen Dienstunfähigkeit erfolgt allgemein in dem Disziplinarverfahren vor dem Bezirksausschüsse DiszG. § 94 u. 95, JustG. § 20 Absf. 2, DV. (XXIII 60); Amtsvorsteher u. Kreisbeamte PrD. § 68 u. 134³; Mitglieder der Provinzialräte, Bezirks- u. Kreis- (Stadt-) ausschüsse PrD. § 14, 32 u. 39, der Provinzialausschüsse ProvD. 29. Juni 75 (GE. 81 S. 234) § 51; für Provinzialbeamte das. § 98. — Hohenzollern Amts- u. LandesD. (Neufassung 00 GE. 324) § 47 u. 77.

¹³⁾ DiszG. § 79—82.

¹⁾ Das. § 87¹ u. 96.

²⁾ Das. § 87², 94 u. 96, AC. 14. Juni u. 24. Okt. 48 (GE. 153 u. 338) u. (neue Prov.) B. 23. Sept. 67 (GE. 1613) Art. IV.

³⁾ DiszG. § 87³ u. 88—96 (§ 88—93 auf Lehrer an höheren, nicht vom Staate allein unterhaltenen Schulen anwendbar G. 25. April 96 GE. 87 Art. VII) u. StMB. 3. Jan. u. 9. März 59 (MB. 45 u. 109). Verfahren bei widerruflich angestellten Beamten Bf. 12. Nov. 73 (MB. 74 S. 23).

⁴⁾ PenzG. 27. März 72 (Fassung des G. 31. März 82 GE. 133 Art. I) § 1 Absf. 3 u. § 30.

sichtsbehörde festzustellen. Die von den Provinzialbehörden dieserhalb erlassenen oder genehmigten Beschlüsse sind sofort vollstreckbar. Gleiches gilt von den durch die Kreisaußschüsse als Aufsichtsinstanz über Gemeinde- und Amtsklassen erlassenen Beschlüssen. Gegen den Defektenbeschuß ist neben dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde der Rechtsweg während eines Jahres zulässig.¹⁾ Im Beschlusse ist zugleich über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden.²⁾

4. Rechte.

§ 69.

a) **Überhaupt.** Den Pflichten der Beamten stehen Rechte gegenüber. Insoweit diese Ausflüsse des verwalteten Amtes bilden, werden sie Amtsbezugnisse genannt. Das Strafgesetz, welches die Übergriffe der Beamten mit Strafe bedroht,¹⁾ bietet ihnen andererseits besonderen strafrechtlichen Schutz.²⁾ Außerdem gewährt der Staat den Beamten gewisse Ehren- und Vermögensrechte. Erstere bestehen in Rang, Titel und Uniform (b), letztere (c) während des Dienstes in Gehalt (d) und sonstigen Vergütungen (e) und nach Beendigung des Dienstes in Pension (f) und in Witwen- und Waisenversorgung (g).

§ 70.

b) **Rang und Titel** nebst damit verbundenen Vorrechten werden mit der Bestallung erworben.³⁾ Sie können besonders verliehen werden, sind aber meist schon Folgen des Eintritts in eine bestimmte Beamtenstellung.⁴⁾

Die höchste Klasse im Range der Beamten ist durch den Titel „Erzellenz“ bedingt, der dauernd erst mit der Ernennung zum „Wirklichen Geheimrat“ erworben, vorübergehend aber auch von den Staatsministern und Oberpräsidenten während der Dauer dieser Stellung geführt wird.⁵⁾ Außerdem bestehen für die höheren Beamten 5 Rangklassen:

I. Klasse: Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren und Wirkliche Geheime Ober-Regierungs- (Finanz-, Justiz-, Kriegs-, Berg-) Räte,

1) B. 24. Jan. 44 (GS. 52); städtische Beamte JustG. § 17⁵, ländliche § 32⁵, Beamte der Amtsverbände KrD. 72 (GS. 81 S. 180) § 55 b Nr. 2. — Eisenbahndirektionen wie § 66 Anm. 7. — Niederschlagung G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 38.

2) StMB. 31. Aug. 63 (MB. 194).

1) § 23 Anm. 6.

2) LR. II 13 § 16. — § 24 Anm. 2 d. W. — Recht zum Waffengebrauche für Forst- u. Jagdbeamte § 125 Anm. 9, Grenzaußsichtsbeamte § 150 Anm. 8, Gefängnisbeamte § 173 Anm. 5, Polizei-

beamte § 216 Anm. 1, Strafanstaltsbeamte § 229 Anm. 7.

3) LR. II 10 § 84. — Strafe unfugiger Führung StGB. § 360⁸. — Verlust bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte das. § 33 u. 34³ u. bei Dienstentlassung im Disziplinarverfahren G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 16². — Allerhöchst vollzogene Patente über Titel- u. Charakterverleihungen sind stempelfrei Vf. 17. Nov. 96 (MB. 226). — Titelverleihung an Kommunalbeamte § 79 Anm. 14.

4) B. 7. Feb. 17 (GS. 61).

5) Vf. 19. Feb. 49 (MB. 39) und 5. Mai 88.

Präsidenten der Oberrechnungskammer⁶⁾ und des Oberverwaltungsgerichts.⁷⁾

II. Klasse: Vortragende Räte der Ministerien und Zentralbehörden mit dem Titel „Geheimer Oberregierungs- u. Rat“, Regierungspräsidenten, Berghauptleute,⁶⁾ Oberverwaltungsgerichtsräte,⁷⁾ Oberlandesgerichtspräsidenten,⁸⁾ Präsidenten der Eisenbahndirektionen,⁹⁾ Universitätsrektoren während der Amtsdauer,¹⁰⁾ der Polizeipräsident von Berlin,¹¹⁾ die Generalsuperintendenten und der Feldpropst der Armee.¹²⁾

III. Klasse: Sonstige vortragende Geheime Regierungs- u. Räte, Vorsitzende der Generalkommission, der Seehandlung¹³⁾ und der Bergwerksdirektion Saarbrücken,¹⁴⁾ Oberpräsidialräte,¹⁵⁾ Provinzialsteuere direktoren,¹⁶⁾ Präsidenten der Oberlandesgerichtsenate und der Landgerichte, Oberstaatsanwälte,⁸⁾ die älteren Oberkriegsgerichtsräte,¹⁷⁾ die Rektoren der technischen Hochschulen in Hannover und Aachen und der landwirtschaftlichen und tierärztlichen Hochschule in Berlin,¹⁰⁾ der Amtsgerichtspräsident und der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte in Berlin.¹⁸⁾

Hinter dieser Klasse folgen die Oberregierungsräte und Verwaltungsgesichtsdirektoren,¹⁹⁾ die Oberbauräte⁹⁾ und hierauf die Oberforstmeister (§ 57 Abs. 5) und Polizeipräsidenten außer Berlin,⁶⁾ ferner die Bevollmächtigten zur Kontrolle der Reichssteuern.²⁰⁾

IV. Klasse: Regierungs-, Oberberg-, Konsistorial- und Landräte, Polizeidirektoren,⁶⁾ Gewerbe- (§ 340 Abs. 3), Regierungs- und Forsträte und Forstmeister,²¹⁾ Bergräte,²²⁾ Ökonomieräte,²³⁾ Eisenbahndirektoren,⁹⁾ Medizinalräte (§ 252 Abs. 3), Landgerichtsdirektoren, Oberlandesgerichts-, Landgerichts-, Amtsgerichtsräte, Erste Staatsanwälte

⁶⁾ § 1—5 u. 7 der V. u. (Oberrechnungskammer) § 120 Anm. 4 d. V. — Ebenso der Oberlandstallmeister V. 3. April 69 (V. 95) und der Präsident des Oberkirchenrats, als Direktor einer früheren Ministerialabteilung.

⁷⁾ V. 6. Nov. 75 (V. 602). — Die Senatspräsidenten haben den Vortritt vor den Oberverwaltungsgerichtsräten V. 28. Juli 79 (V. 571).

⁸⁾ V. 11. Aug. 79 (V. 579), Zuf. 4 erg. 27. Jan. 98 (V. 5) I, V. Justiz. 28. Jan. 98 (M. 23).

⁹⁾ § 366 Anm. 5 d. V.

¹⁰⁾ R. 31. Dez. 18 (R. III 427); ebenso der Rektor der technischen Hochschule in Berlin 20. April 92 (St. Nr. 118).

¹¹⁾ R. 26. Jan. 34 (V. 19).

¹²⁾ V. 3. Dez. 32.

¹³⁾ V. 17 § 2, 4 u. 7; von den Räten der Ministerien (und der Ober-

rechnungskammer Anm. 6) gehören $\frac{2}{3}$ der 2. u. $\frac{1}{3}$ der 3. Rangklasse an V. 13. Feb. 36. — Die Ernennung älterer Regierungs- und Landräte zu „Geheimen Regierungsräten“ ist nur eine Titelverleihung.

¹⁴⁾ V. 15. Juni 92 (V. 203).

¹⁵⁾ § 56 Anm. 2 d. V.

¹⁶⁾ V. 15. Dez. 26 (R. X 934).

¹⁷⁾ § 102 Anm. 9.

¹⁸⁾ V. 9. Mai 92 (V. 105) u. 19. März 94 (V. 27).

¹⁹⁾ V. 4. Aug. 80 (V. 349).

²⁰⁾ V. 2. Okt. 75 (M. 264).

²¹⁾ V. 18. Sept. 50 (V. 489) Nr. 3 u. 14. Okt. 91 (M. 216), wonach der Titel „Forstmeister“ den älteren Oberförstern verliehen wird.

²²⁾ V. 5. Nov. 98 (V. 333), wonach den älteren Revierbeamten, Direktoren u. Inspektoren der Titel „Bergrat“ verliehen werden kann.

²³⁾ V. 27. Jan. 98 (V. 5) V.

und Staatsanwaltschaftsräte,²⁴⁾ die jüngeren Oberkriegs- und die älteren Kriegsgerichtsräte,¹⁷⁾ ordentliche Professoren,²⁴⁾ ältere Leiter und Professoren der höheren Schulen (§ 294 Abs. 2), einschließlich der Landwirtschaftsschulen (§ 316 Abs. 5) und der staatlichen Baugewerk-, Maschinenbau- und sonstigen Fachschulen (§ 349 Abs. 1),²⁵⁾ Archivare I. Klasse und Archivräte,²⁶⁾ Bauräte²⁷⁾ und der Landesdirektor von Waldeck.²⁸⁾

V. Klasse: Nach den Rechnungs-, Steuer- und Polizeiräten, Landrentmeistern²⁹⁾ und Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3) folgen die Assessoren;⁶⁾ ferner gehören in diese Klasse die Amtmänner in Waldeck,²⁸⁾ die Kreisärzte (§ 252 Abs. 3), die Oberförster,³⁰⁾ die Ökonomiekommissarien,²³⁾ die Kataster- und die Eichungsinspektoren, die Land- und Amtsrichter, Staatsanwälte,⁸⁾ die Justizhauptkassenrendanten,³¹⁾ die jüngeren Kriegsgerichtsräte,¹⁷⁾ die außerordentlichen Professoren und Seminardirektoren,²⁴⁾ die Leiter und Oberlehrer der oben (IV. Kl.) bezeichneten Schulen,²⁵⁾ die Archivare II. Klasse, sowie gewisse wissenschaftliche Beamte staatlicher Anstalten und Sammlungen,³²⁾ die Bau- und Maschineninspektoren²⁷⁾ und Regierungsbaumeister,³³⁾ Strafanstalts- und Direktoren der staatlichen Erziehungs- und Besserungsanstalten³⁴⁾ und die Geistlichen der Charité, Straf- und Gefängnisanstalten.³⁵⁾

Die Titularräte bilden zwei Klassen, welche den übrigen Rangklassen eingereiht sind. Die Räte der ersten Klasse führen in der Regel den Titel „Geheime“. ³⁶⁾

Die Rechtsanwälte folgen nach den Richtern; an ältere wird der Titel „Justizrat“ verliehen. ³⁷⁾

Die Subalternbeamten zerfallen in 4 Klassen, deren erste der 5ten der höheren Beamten entspricht:

I. Klasse: Ministerialsekretäre.

II. Klasse: Referendare³⁸⁾ und Regierungsbauführer.²⁷⁾

²⁴⁾ RD. 13. Nov. 17 u. 23. Dez. 42 (M.B. 43 S. 192). — Technische Hochschulen § 349 Anm. 3 d. B.

²⁵⁾ UE. 28. Juli 92 (GS. 264), 27. Mai 95 (GS. 264) u. 27. Jan. 98 (GS. 5) VI u. VII.

²⁶⁾ UE. 24. März 97 (M.B. 95).

²⁷⁾ UE. 1. Dez. 79 (M.B. 80 S. 4), 17. Juni 81 (M.B. 178) u. 27. Jan. 98 (GS. 5) III.

²⁸⁾ UE. 26. April 69 (GS. 648).

²⁹⁾ B. 17 § 6 A Abs. 3, Bf. 4. Feb. 55 (M.B. 17) u. UE. 7. Aug. 99 (GS. 157), bezgl. Abteilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landesgerichts Berlin I u. Vertreter der Oberstaatsanwälte 14. April 02 (GS. 123).

³⁰⁾ RD. 21. Okt. 78 (M.B. 284) u. Anm. 21.

³¹⁾ VD. 27. April 85 (M.B. 160).

³²⁾ VD. 10. Aug. 90 (M.B. 170).

³³⁾ UE. 11. Okt. 86 (M.B. 212).

³⁴⁾ UE. 25. Nov. 68 (GS. 1067) u. 16. Nov. 91 (M.B. 216).

³⁵⁾ VD. 14. Okt. 91 (M.B. 92 S. 31).

³⁶⁾ B. 17 § 6 A u. 7¹⁾.

³⁷⁾ RD. 1. Nov. 35 (GS. 230).

³⁸⁾ B. 17 (Anm. 4) § 6 B. Diese Klasse zerfällt in 2 weitere Klassen, in deren 2te die Kön. Förster eingereiht sind VD. 28. Mai 97 (M.B. 133), während zwischen der 2. Kl. u. den Unterbeamten die Oberwachmeister der Genbarmerie stehen UE. 6. Juni 00 (GS. 183). — In der allgemeinen Ver-

III. Klasse: Ministerialkanzleisekretäre und Kanzlisten, Regierungsfretäre,³⁸⁾ Kreis- und Oberamtssekretäre,³⁹⁾ Polizeidistriktskommissare.⁴⁰⁾

IV. Klasse: Regierungskanzleisekretäre und Kanzlisten.³⁸⁾

Das Rangverhältnis der Zivilbeamten gegenüber den Personen des Soldatenstandes und den Geistlichen ist nicht näher geregelt.

Im Anschluß an die Rangklassen bestimmt sich die Uniform der Beamten.⁴¹⁾

§ 71.

c) Das **Dienstentkommen**¹⁾ kann von den Staatsbeamten im Rechtswege in Anspruch genommen werden.²⁾ Seine Beschlagnahme, Verpfändung und Übertragung unterliegt im Interesse der Unterhaltsfähigkeit der

waltung ist diese Scheidung fortgefallen § 63 Anm. 13.

³⁹⁾ R.D. 25. Nov. 43 (G.S. 44 S. 15); A.E. 13. April 74 (G.S. 142).

⁴⁰⁾ A.E. 12. Juli 97 (G.S. 171.)

⁴¹⁾ B. 29. Juli u. Wf. 14. Aug. 89 (M.B. 158 u. 204). — Staatsbahnen u. Baubeamte A.E. 30. Dez. 89 (M.B. 90 S. 19), Ausdehnung auf die mit dem Charakter Bau- oder Gewerberat beliehenen Bau- u. Maschineninspektoren im Bereiche der Bau-, Unterrichts- u. landw. Verw. u. die Gewerbeinspektoren A.E. 16. Dez. 98 (M.B. 99 S. 13). — Insbesondere Forstbeamte Wf. 6. Mai 47 (M.B. 267), Regl. 29. Dez. 68 (M.B. 69 S. 41), Zuf. 31. Jan. 77 (M.B. 59) u. Wf. 18. Juli 83 (M.B. 163), der Gemeindefürsorgebeamte A.E. 11. Okt. 99 (M.B. 203); Steueraufsichtsbeamte Regl. 23. Juni 82; Polizeibeamte Wf. 13. Okt. 95 nebst Zusammenstellung (M.B. 226) u. (Schutzmannschaft) Regl. 6./11. Mai 68, A.E. 6./11. Mai 69 (M.B. 90) u. 13. Juni 94 (M.B. 117); Gefängnis- u. Strafanstaltsbeamte Wf. 24. Juni 69 (M.B. 198); Unterbeamte der Weinbau- u. Kellereiverwaltungen A.D. 12 u. Wf. 22. Feb. 02 (M.B. 60); Geflücksbeamte A.E. 17. März u. 15. Sept. 62 (M.B. 202 u. 203); Lotsenkommandeure und Hafenmeister A.D. 26. Okt. 91 (M.B. 216). — Anlegung der Uniform bei feierlichen Gelegenheiten und bei Erscheinen vor dem König R.D. 6. Okt. 24 (R.F. XXIV 311).

3. durch Einführung der Altersklassen (§ 72 Abs. 1) u. Gehaltsverbesserungen, die von unten beginnend und bei Gehältern von 12000 M. abschneidend, allmählich in den Jahren 1872 bis 1899 durchgeführt wurden. Sie betragen im Durchschnitt für die höheren Beamten 10, für die mittleren u. unteren 20 v. H. des Gehalts.

²⁾ Rechtsweg G. 24. Mai 61 (G.S. 241) § 1—8. — Das BGB. beläßt die vermögensrechtlichen Ansprüche u. Verbindlichkeiten der Beamten, Geistlichen u. Lehrer u. ihrer Hinterbliebenen aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse der Landesgesetzgebung, in soweit es darüber nicht besondere Bestimmungen trifft G.G. Art. 80. Solche Bestimmungen ergingen — abgesehen von denen über Vormundschaftsübernahme § 65 Anm. 11, Eheschließung das. Anm. 14 u. Wohnungskündigung § 73 Anm. 2 — über die Verjährung der Ansprüche (in 4 Jahren) BGB. § 197 und über die Haftung des Fiskus für Beamte und der Beamten gegenüber Privaten § 64 b. W. Eben dahin gehören die Bestimmungen, daß der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen (folg. Anm.) nicht abgetreten werden können BGB. § 400 u. 411 u. daß die Aufrechnung gegen sie unzulässig ist das. § 394; doch bleiben nach G.G. Art. 81 für die Abtretung weitergehende landesgesetzliche Einschränkungen (Unabtretbarkeit der Ansprüche auf Ruhegehalt G. 27. März 72 G.S. 268 § 26 und auf Witwen- und Waisengeld G. 20. Mai 82 G.S. 298 § 17) u. für die Aufrechnung alle abweichenden landesgesetzlichen Bestimmungen in Kraft. — Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert die Landgerichte G. 24. April 78 (G.S. 230) § 39 Abs. 1.

¹⁾ Dienstentkommen ist alles, was dem Beamten für seine Dienste bar oder in Natur dauernd gewährt werden muß. Es wurde erhöht 1. durch Beseitigung der Pensions-, Witwen- u. Waisenfassenbeiträge unter Erhöhung des Pensionsfußes (§ 74 u. 75); 2. durch Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen (§ 72 Abs. 2);

Beamten mehrfachen Einschränkungen.³⁾ Gleiches gilt von dessen Besteuerung durch die Gemeinden (§ 77⁴ Abs. 5). Durch Einberufung zum Militärdienste dürfen Beamte in ihrem Zivildienstverhältnisse keinen Schaden erleiden. Dies gilt vom Dienstalter (Anziennität), wie vom Gehalte. Von letzterem wird deshalb nur im Mobilmachungsfalle die etwaige Offizierbefoldung in Abzug gebracht und auch diese, wenn der Einberufene einen eigenen Hausstand mit Weib oder Kind hat und seinen Wohnort verlassen muß, nur insoweit, als Militär- und Zivilgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark übersteigen.⁴⁾ Ferner wird vom 1. Januar 1892 ab bestimmten Beamten die Zeit, um die infolge der Erfüllung der aktiven Militärpflicht ihre Anstellung im Staatsdienste verzögert wird, auf ihr Dienstalter in Anrechnung gebracht.⁵⁾

§ 72.

d) Die **Befoldung** (Gehalt) wird vierteljährlich im voraus gezahlt.¹⁾ Ein Anspruch auf Emporsteigen im Gehalte findet abgesehen von den Richtern (§ 182 Abs. 3) nicht statt. Der Betrag ist entweder für die einzelnen Stellen gleichmäßig festgestellt (Einzelsgehälter), oder er steigt nach Dienstaltersklassen, in denen die Beamten in bestimmten, meist dreijährigen Perioden mit festen Sätzen von einem Mindest- zu einem Höchstgehalte aufrücken.²⁾ Das Gehalt besteht in Geld, ausnahmsweise auch in Naturalbezügen (Erleuchtung und Feuerung),³⁾ Dienstgrundstücken und Dienstwohnung.⁴⁾

³⁾ ZPO. § 811⁷,⁸ u. 850 Abs. 1⁷,⁸, Abs. 2, 4, 5 nebst § 832, 833; StPO. § 495. Daneben gilt R. 29. Mai 34 (GS. 70) u. Vf. 6. Jan. 83 (MVB. 144).

⁴⁾ RMilG. (Fassung des G. 6. Mai 80 RG. 103) § 66 u. Ausf. Best. 6. Jan. 88 (MVB. 121, ZMVB. 170).

⁵⁾ UC. 14. Dez. 91 (ZMVB. 361, MVB. 1892 S. 80), Vf. 8. März 93 (MVB. 40) u. 23. Aug. 94 (MVB. 195).

¹⁾ G. 6. Feb. 81 (GS. 17) § 1 u. 11. Mai 98 (GS. 77) § 21. Portofreie Zahlung an auswärtig stehende Beamte Vf. 13. Dez. 82 (MVB. 83 S. 7), bis 800 M. durch Postanweisung Vf. 14. Juli 02 (MVB. 125). Nicht etatsmäßige Beamte erhalten ihr Einkommen monatlich, wenn es fest (fixiert) ist, im voraus, sonst nachträglich Vf. 16. Okt. 71 (MVB. 305), 19. März u. 24. Mai 74 (MVB. 74 u. 163) u. 7. Mai 75 (MVB. 166). Zahlung an kündbar angestellte Beamte Vf. 19. Juni 81 (MVB. 164), an Hilfsarbeiter StMVB. 2. Juli 59 (MVB. 106). Verpflichtung zur Rückzahlung beim Ausscheiden U. RGer. 22. Dez. 81 (MVB. 88 S. 148). — Den zu mehr als vierwöchentlicher Freiheits-

strafe verurteilten Beamten wird die Hälfte vorenthalten StMVB. 22. Dez. 99 (MVB. 46). — Rückfalte Verfahren in 4 Jahren VGG. § 197, 201.

²⁾ Unterbeamte Vf. 18. März, erg. 31. Mai, 8. Sept. u. (Rechnungslegung) 13. Dez. 92 (MVB. 169), erg. (Anrechnung früherer Dienstzeit bei Versetzungen und Beförderungen) 16. März 93 (MVB. 92) u. 31. Okt. 95 (MVB. 242), mittlere u. Kanzleibeamte Vf. 16. März (MVB. 92) u. (Rechnungslegung) 9. Sept. 93 (MVB. 196); dabei wird allen diesen Beamten die der etatsmäßigen Anstellung vorausgegangene diätarische Beschäftigung insoweit angerechnet, als sie 5 Jahre überdauert hat Vf. 21. April 94 (MVB. 65). — Höhere Beamte 9. März u. 1. April 94 (MVB. 55 u. 64).

³⁾ Diese können in Dienstgebäuden an Unterbeamte, die Heiz- u. Vorräte unter sich haben, von den Provinzialbehörden gegen Entgelt widerruflich bewilligt werden UC. 28. Jan. 62 (MVB. 326).

⁴⁾ Regul. 26. Juli u. Vf. 27. Okt. 80 (MVB. 264 u. 263, ZMVB. 330), erg. Nachtr. 20. April 98 (MVB. 120), Vf.

Die unmittelbaren etatsmäßigen Beamten und Lehrer, die nicht schon Anspruch auf freie Dienstwohnung oder Mietentschädigung haben, erhalten außerdem Wohnungsgeldzuschüsse, die nach dem Range der Beamten und nach der Zugehörigkeit des Dienstortes zu einer der vier Militärklassen abgestuft sind.⁵⁾

Neben dem Gehalte wird den Beamten, welche in ihrem Dienste regelmäßige Aufwendungen für Bureau, Pferde und dergl. zu machen haben, eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Sie wird in der Regel als Pauschsumme festgesetzt und zugleich mit dem Gehalte gezahlt.⁶⁾ Gleiches gilt von der den Beamten gewährten Schreibmaterialienvergütung.⁷⁾

§ 73.

e) Neben den regelmäßigen beziehen die Beamten in gewissen Fällen **besondere Vergütungen**. Bei Dienstgeschäften in einer Entfernung von mindestens 2 km vom Wohnorte werden Tagegelder und Reisekosten gewährt, die nach dem Range der Beamten abgestuft sind.¹⁾ Nach dem Range werden auch die Umzugskosten bemessen, auf welche die Beamten bei Versetzungen neben den persönlichen Tagegeldern und Reisekosten An-

10. Okt. 82 (M.B. 251), 23. Juli 86 (M.B. 157), 7. Aug. 88 (M.B. 148), 7. Sept. 89 (M.B. 162), 16. Feb. 00 (M.B. 99) u. (§ 14) 12. Nov. 00 (M.B. 01 S. 12 u. 103), verb. A.C. 24. Juni 61 (M.B. 217); Forstbeamte Vf. u. Vorfchr. 31. Jan. 93 (M.B. 31). Berechnung der Vergütungen G. 11. Mai 98 (G.S. 77) § 28 u. 29, der Unterhaltungskosten St.M.B. 13. Mai 84 (M.B. 119). — Wohnungen für geringer besoldete Beamte § 273⁵ d. B.

⁵⁾ G. 12. Mai 73 (G.S. 209), erg. (§ 6 Abs. 2) G. 15. April 03 (G.S. 121) u. AusfVerf. 16. Mai 73 (M.B. 167). — Klasseneinteilung § 109 Abs. 3.

⁶⁾ Behandlung bei Stellvertretungen Vf. 14. Dez. 50 (M.B. 367). — Unentgeltliche Verabreichung von Formularen neben der Aufwandsentschädigung Vf. 12. Dez. 94 (M.B. 95 S. 2).

⁷⁾ St.M.B. 11. Mai 63 (M.B. 189, J.M.B. 214).

¹⁾ G. 24. März 73 (G.S. 122); die Sätze sind erhöht und in Markrechnung und Metermaß übergeführt G. 28. Juni 75 (G.S. 370) Art. II, B. 15. April 76 (G.S. 107) u. 21. Juni 97 (G.S. 193) nebst AusfVf. 1. Sept. 97 (M.B. 148) u. (Benutzung der Kleinbahnen) St.M.B. 25. Okt. u. E. 25. Dez. 98 (M.B. 99 S. 20); Reisekosten bei Eisenbahnrevisionen u. Strombefahrungen B. 7. Jan. 76 (G.S.

31) u. 14. Dez. 98 (M.B. 99 S. 12); Tagegelder der Beamten der Lokalverw. der Zölle u. indir. Steuern B. 22. April 85 (G.S. 125) u. 9. Aug. 92 (G.S. 240). — Ausf. Vf. 28. Aug. 73 (M.B. 253), St.M.B. 13. Mai 84 (M.B. 107) A—D, 17. April u. 12. Juni 89 (M.B. 88 u. 124), 30. Okt. 95 (M.B. 259) u. 12. Aug. 96 (M.B. 188). Beamte ohne bestimmten Rang werden durch den Verwaltungsvorgesetzten eingeordnet G. 75 Art. I § 10. So erging für Forstbeamte Vf. 13. Jan. 98 (M.B. 36), Katasterkontrolleure 26. Juli 73 (M.B. 359), Bauinspektoren Vf. 8. Sept. 73 (M.B. 276), Landmesser und technische Sekretäre Vf. 2. Aug. 93 (M.B. 258), Schulleute in Berlin u. Umgebung § 218 Anm. 1, Beamte der geistl., Unterrichts- u. Medizinalverw. 24. Aug. 77 (M.B. 242), Archivbeamte 9. Dez. 90 (M.B. 239), Spezialkommissare 23. Jan. 86 (M.B. 24), Fischmeister 17. Okt. 79 (M.B. 80 S. 23). — Anpassung der Sätze für einzelne nicht zu den unmittelbaren Staatsbeamten gehörige Personenklassen Vf. 26. Feb. 03 (M.B. 33). — Besondere Sätze f. Justizbeamte § 181 Anm. 1, Gendarmen § 217 Anm. 3, Strafanstaltsbeamte im Aufsichtsdienst außerhalb der Anstalt § 229 Anm. 13, Medizinalbeamte § 252 Anm. 7, Auseinandersetzungsbehörden § 318 Anm. 16, Staatseisenbahnbeamte § 366 Anm. 8.

spruch haben. Außeretatsmäßige Beamte erhalten in der Regel nur die letzteren. Beamte ohne Familie nur die Hälfte der Umzugskosten.²⁾

Unterstützungen an besoldete Beamte werden nur bei besonderem Bedürfnis, Remunerationen nur nach Tüchtigkeit und Leistungen bewilligt. An besoldete höhere oder mittlere Beamte dürfen Unterstützungen nur bei außerordentlichem Bedürfnis und Remunerationen nur für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden.³⁾

§ 74.

f) Den unmittelbaren Staatsbeamten und den Lehrern an höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten wird beim Ausscheiden aus dem Dienste ein **Ruhegehalt** (Pension) gewährt.⁴⁾ Dabei wird — soweit es sich nicht um Staatsminister oder um Beamte über 65 Jahre handelt — die eingetretene Dienstunfähigkeit und in der Regel eine mindestens 10jährige Dienstzeit vorausgesetzt.⁵⁾ Der Betrag wird nach dem zuletzt bezogenen Diensteinkommen und der seit Beginn des 21sten Lebensjahres zurückgelegten Dienstzeit in der Weise bemessen, daß er mit vollendetem 10ten Dienstjahre $\frac{15}{60}$ des Gehalts ausmacht und mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ bis auf $\frac{45}{60}$ steigt.⁶⁾ Die Entscheidung

²⁾ G. 24. Feb. 77 (GS. 15), erg. (§ 3) G. 24. Aug. 96 (GS. 173); Ausf. Vf. 4. Mai 77 (MBl. 112), StMBl. 84 (vor. Ann.) E u. f. Forstbeamte Vf. 17. April 77 (MBl. 145). — Besondere Sätze für Gendarmen u. Staatsbahnbeamte wie Anm. 1, Volksschullehrer in Westpreußen u. Posen § 293 Anm. 8 d. W. — Vergütung des am bisherigen Aufenthaltsorte weiter zu zahlenden Mietzinses G. 77 § 4 Abs. 2. Beamte, Militärpersonen, Geistliche und öffentliche Lehrer können bei Versetzungen das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Schluß des Kalendervierteljahres spätestens am dritten Werktage des Vierteljahres kündigen) BVB. § 570, 565 u. 596 Abs. 3.

³⁾ G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 23—26.

⁴⁾ PensionsG. 27. März 72 (GS. 268), erg. durch G. 31. März 82 (GS. 133) u. (mittelbare Beamte) G. 1. März 91 (GS. 19) u. 30. April 84 (GS. 126). Das G. findet auf Lehrer u. Beamte an höheren Schulen (§ 294 Abs. 3) Anwendung, und zwar — soweit diese nicht vom Staate zu unterhalten sind — nach Maßgabe des G. 25. April 96 (GS. 87), nebst AusfVest. 1. Juni 96 (ZBWB. 452), wonach insbesondere die gesamte, im öffentlichen Schuldienste in Preußen zugebrachte Zeit anzurechnen und die Pension

zur Unterhaltung der Schulen von den Verpflichteten gem. B. 28. Mai 46 (GS. 214) § 4—9, 16—18 u. AG. 23. März 48 (GS. 113) aufzubringen ist. Volksschullehrer § 293 Abs. 2. — Verfahren Vf. 24. Sept. 74 (MBl. 249) u. in betr. der indir. Steuerverw. 6. Jan. 75 (MBl. 66), der Baubeamten 26. Sept. 82 (MBl. 256), erg. (Vf. 6) 29. April 99 (MBl. 80). Justizbeamte § 181 Anm. 1 d. W. — Das Bezugsrecht darf nicht abgetreten oder verpfändet werden BVB. § 26. Bearb. v. Marciniowski (2. Aufl. Berl. 84). — Rechtsverhältnis wie § 71 Anm. 2. — Besondere Entschädigung bei Unfällen in unfallversicherungspflichtigen Betrieben § 347⁶⁾ d. W.

⁵⁾ BVB. § 1 (G. 1882) § 2—7 u. 20. Zwangsweise (unfreiwillige) Pensionierung dienstunfähiger Beamten § 67³⁾ d. W.

⁶⁾ BVB. § 8—19 (§ 8 u. 16 in der Fassung des G. 1882, § 10 in der des G. 20. März 90 GS. 43); G. 12. Mai 73 (GS. 209) § 6 und (Dienstzeit der Beamten des Kunstgewerbemuseums) G. 19. Juli 86 (GS. 205). — Die Dienstzeit wird — soweit sie nicht volle Jahre umfaßt — nach Tagen berechnet Vf. 26. Nov. 00 (MBl. 01 S. 2). — Im Disziplinar- oder strafgerichtlichen Wege entlassenen u. wieder angestellten Beamten wird die vor der Entlassung zurückgelegte

hat der vorgefetzte und der Finanzminister; diese können sie aber auf nachgeordnete Behörden übertragen, soweit die Anstellung von diesen oder von den ihnen unterstellten Behörden ausgeht, und haben von dieser Befugnis zu gunsten verschiedener Provinzialbehörden Gebrauch gemacht. Bei Beamten, die vom König ernannt sind, ist königliche Genehmigung erforderlich.⁷⁾ Der Bezug der Pension ruht bei Verlust der Reichsangehörigkeit oder bei Eintritt in ein Reichs- oder Staatsamt, soweit Gehalt und Pension zusammen das frühere Gehalt übersteigen.⁸⁾

§ 75.

g) Die **Fürsorge für die Hinterbliebenen** umfaßt die Sterbe- und Gnadenbezüge und das Witwen- und Waisengeld.¹⁾

Um den Hinterbliebenen der Beamten den Übergang in die neue, meist beschränktere Stellung zu erleichtern, wird das Gehalt außer für den Sterbemonat noch für ein Gnadenvierteljahr fortgewährt. Die Gewährung umfaßt auch die Dienstwohnung mit Ausnahme der Arbeits- oder Sitzungsstube.²⁾ Die Gnadenbewilligung kommt der Witwe, den Kindern und Enkeln zu, kann aber mit Genehmigung des Ministers auch armen Eltern, Geschwistern, Geschwisterkindern und Pflegekindern belassen werden, die von dem Verstorbenen ernährt wurden. Sie ist der Beschlagnahme durch die Gläubiger und der Kommunalbesteuerung nicht unterworfen.³⁾ Von Pensionen wird außer dem Sterbemonate noch ein Gnadenmonat gewährt.⁴⁾

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwen und Waisen der pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten ein monatlich im voraus zu zahlendes Witwen- und Waisengeld. Das Wittwengeld beträgt innerhalb bestimmter Mindest- und Höchstgrenzen 40 v. H. der Pension, die der Beamte am Todestage erdient haben würde. Das Waisengeld

Dienstzeit angerechnet Vf. 22. April, 7. Juli u. 24. Sept. 01 (M.B. 153, 189 u. 220).

⁷⁾ P.G. § 21—23 (in der Fassung des G. 1884). Übertragung auf die Provinzialbehörden der allgemeinen Verw. Vf. 29. Juli u. 20. Okt. 84 (M.B. 194 u. 231), erstere (Nr. 12) geändert Vf. 22. April u. 24. Mai 01 (M.B. 153 u. 160) u. (Geltung im Geschäftsbereiche des Kultusministers) 11. Okt. 84 (S.B.W. 85 S. 136), der Forstverwaltung 12. Nov. 84 (M.B. 266), auf die Provinzialsteuerdirektoren (S.B. der Abgaben 1884 Nr. 22), im Bereiche der Justizbeamten Vf. 17. März 85 (S.M.B. 104), der Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung Vf. 16. Jan. 85 (M.B. 30), auf die Eisenbahndirektionen Def. 10. Okt. 84 (Eisenb. W.B. Nr. 28).

⁸⁾ P.G. § 27—29; Vf. 5. Feb. 81

(M.B. 77) u. 9. April 95 (M.B. 88). — Zahlung der Zivilpensionen u. Wartegelder (§ 67² d. W.) an auswärts wohnende Empfänger bis zu 800 M. monatlich durch Postanweisung Vf. 14. April 99 (M.B. 54). Militärpensionen RG. 27. Juni 71 (neu gefaßt 22. Mai 93 RG.W. 171 Art. 11 u. 12) § 103 u. 108.

¹⁾ Rechtsverhältnis wie § 71 Anm. 2, Bearb. des G. wie § 74 Anm. 4.

²⁾ G. 6. Feb. 81 (G.S. 17) § 2—4 u. 11. Mai 98 (G.S. 77) § 22; R.D. 27. April 16 (G.S. 134) Nr. 3. — Anwendbarkeit auf dauernd gegen feste Vergütung angestellte Hilfsarbeiter u. Hilfschreiber A.G. 18. April 55 (M.B. 113). Städtische Beamte § 77², Schullehrer § 293 Abs. 3 d. W.

³⁾ R.D. 15. Nov. 19 (G.S. 20 S. 45) u. § 77⁴ Abs. 5 d. W.

⁴⁾ Pens.G. § 31.

besteht, wenn die Mutter lebt, für jedes Kind in einem Fünftel des Witwengeldes, andernfalls in einem Drittel. Mit der Wiederverheiratung der Wittwen oder der Vollendung des 18. Lebensjahrs seitens der Waise erlischt der Bezug.⁵⁾ Diejenigen Beamten, die bereits Mitglieder einer Militär- oder Staatsbeamtenwitwenkasse waren, konnten diese Mitgliedschaft beibehalten.⁶⁾ Insofern verbleibt auch die königl. allgemeine Wittwen- verpflegungsanstalt in Wirksamkeit,⁷⁾ die von einer dem Finanzminister unterstellten Generaldirektion verwaltet wird.⁸⁾

V. Kommunalverbände.

1. Übersicht.

§ 76.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden (§ 55), und diese Glieder haben die doppelte Bedeutung als Bezirke der staatlichen Verwaltung und als Verbände zur Erreichung selbständiger wirtschaftlicher Zwecke. In den Gemeinden ist letztere Bedeutung die ursprüngliche und überwiegende. Ihre Bezirke und Organe sind zunächst für die eigenen Angelegenheiten eingerichtet und erst später vom Staate für dessen Zwecke herangezogen. Umgekehrt bildeten die Provinzen und Kreise anfänglich Verwaltungsbezirke mit staatlichen Behörden, und erst die auf die Selbstverwaltung gerichteten Bestrebungen der Neuzeit haben sie als Verbände höherer Ordnung (weitere Kommunalverbände) mit körperschaftlichen Rechten und eigenen Organen ausgestattet.¹⁾ Diese Bestrebungen traten bereits in den in den Jahren 1823 bis 1830 erlassenen Kreis- und Provinzialordnungen hervor, haben aber erst in der jüngsten Neugestaltung ihren festen Abschluß gefunden.²⁾ Nach dieser wird bei voll-

⁵⁾ G. 20. Mai 82 (GS. 298), erg. (Erlaß der Beiträge § 1—6) G. 28. März 88 (GS. 48) u. (§ 8—12) G. 1. Juni 97 (GS. 169), Ausf. Best. 5. Juni, 7. Juli u. 27. Sept. 82 (M.B. 100, 171 u. 248, ZM.B. 150 u. 1886 S. 123), 10. u. 23. April 83 (M.B. 54 u. 59, ZM.B. 139) u. 30. Dez. 84 (M.B. 85 S. 7, ZM.B. 85 S. 32). Anwendung auf im Reichsdienste wiederangestellte Pensionäre Vf. 9. Juni 86 (M.B. 118, ZM.B. 190). Übertragung der Bewilligung auf die Provinzialbehörden f. die Beamten der landwirtschaftlichen Verwaltung Vf. 28. April 85 (M.B. 84), der Forstverw. zwei Vf. 28. Mai 85 (M.B. 138). — Zahlung durch Postanweisung Vf. 30. Aug. 00 (M.B. 246). — Versorgung der Volksschullehrer-Witwen u. Waisen § 293 Abs. 3 d. W.

⁶⁾ G. 1882 § 22, 23 u. G. 88 Art. II.
⁷⁾ Regl. 28. Dez. 1775 (NCC. V. c. 381) u. G. 17. Mai 56 (GS. 477).

⁸⁾ Publ. 17. Jan. 38 (GS. 11) III 1.

¹⁾ Die Kommunalverbände haben sich von unten aufgebaut, während die Behörden von oben herab eingerichtet wurden. — Selbstverwaltung § 54 Anm. 1. — Schön, Recht der Kommunalverbände in Preußen (Leipzig. 97).

²⁾ § 80 u. 81 d. W. — Geschichte § 31 Abs. 4. — Preußen, wie im wesentlichen auch Deutschland, hat den Mittelweg eingeschlagen zwischen dem streng zentralisierten Frankreich, das die Selbstverwaltung nur als genau umschriebenes und eng eingegrenztes Glied der staatlichen Verwaltung kennt, und dem frei gestalteten England, das die gesamte örtliche Verwaltung bis auf die Justiz und einen Teil der Polizei in Gemeinde und Grafschaft verweist und dem Staate nur eine ergänzende Tätigkeit beläßt.

ständiger Überweisung einzelner Verwaltungszweige an die Selbstverwaltungskörper auch deren Mitwirkung bei Geschäften der allgemeinen Staatsverwaltung in ausgedehntem Umfange in Anspruch genommen (§ 54). Sonst ist die Kommunalgesetzgebung eine provinzielle geblieben, und die Verfassung hat ausdrücklich festgesetzt, daß die Vertretung und Verwaltung der Gemeinden, Kreise und Provinzen durch besondere Gesetze bestimmt werde.³⁾

Die Dreiteilung in Gemeinden, Kreise und Provinzen gestattet die Erfüllung aller staatlichen und Verbandszwecke, ohne daß es weiterer Zwischenglieder bedarf, und dieses tritt um so mehr hervor, je weiter die Einrichtung dieser Verbände entwickelt ist. Die Beseitigung der zwischen Provinzen und Kreisen noch bestehenden kommunalständischen Verbände ist hiernach nur eine Frage der Zeit.⁴⁾ Aus demselben Grunde erscheint auch die Einschlebung von Samt- und Amtsgemeinden zwischen Kreis und Gemeinde verwerflich.

Die Einrichtung der Selbstverwaltung beruht auf dem Grundbesitz und der Mehrheitswahl der Beteiligten. Auf diesen Grundlagen bilden sich Vertretungen (Gemeinde-, Stadtverordnetenversammlungen, Kreis- und Provinziallandtage), welche die Verwaltung überwachen, während diese selbst von enger begrenzten Vertretungskörpern (Magistraten, Kreis-, Provinzialausschüssen) geführt wird, die Vorbereitung und Ausführung aber gewählten Einzelbeamten (Gemeindevorstehern, Bürgermeistern, Landesdirektoren) übertragen ist.

Mit der Erweiterung der Selbstverwaltung hat auch das Finanzwesen der Kommunalverbände, das auf ähnlichen Grundlagen wie das des Staates⁵⁾ beruht, eine erhöhte Bedeutung gewonnen. — Als Einnahmen finden sich neben Vermögenseinkünften, Gebühren, Beiträgen und Steuern auch Dotationen und Beihilfen, die von dem Staate oder

³⁾ Bl. Art. 105 (G. 24. Mai 53 GS. 228). Nach der ursprünglichen Fassung war eine gemeinsame Regelung für Stadt und Land beabsichtigt. Demgemäß ergingen die GemeindeD. u. die Kreis-, Bezirks- u. ProvD. 11. März 50 (GS. 213 u. 251). Beide sind aufgehoben und die früheren Vorschriften wieder in Kraft gesetzt G. 24. Mai 53 (GS. 238).

⁴⁾ Kommunalständische Verbände für Verwaltung von Kredit- u. ähnlichen Anstalten u. Stiftungen bilden die Niederlausitz, die Oberlausitz u. die 7 Provinziallandschaften in Hannover f. die Fürstentümer Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen, d. Fürstent. Lüneburg, die Grafschaften Hoya=Diepholz, das Herzogt. Bremen u. Verden, das Fürstent. Osnabrück, das Fürstent. Ostfriesland u. das

Fürstent. Hildesheim B. 22. Sept. 67 (GS. 1635). Aufgehoben sind dagegen die Verbände für die Kurmark G. 22. Mai 02 (GS. 149), die Neumark 19. Jan. 81 (GS. 10) u. für Alt- u. Neuborpommern 18. Jan. 81 (GS. 7). — Die Regierungsbezirke bilden, abgesehen von Hessen-Nassau und Hohenzollern (§ 81² d. B.), keine Verbände.

⁵⁾ Voranschlags-, Kassen-, u. Rechnungswesen § 118—120, Nutzung der Staatsgüter u. Forsten § 124, Staatsschulden § 128 u. (Zinhaberpapiere) § 306 Abf. 3. — Grundstücksübertragungen des Staates auf Kommunalverbände oder unter diesen können durch Landesgesetz erfolgen GG. z. BGB. Art. 126. — Befreiung von der Grundbucheintragungspflicht § 208 Anm. 2 d. B.

wicklung nicht immer in gleichem Maße zur Geltung gekommen ist. Während des Mittelalters konnte die Gemeinde sich ziemlich frei bewegen. Einschränkungen erlitt sie höchstens durch die Grundherrschaft; der Staat trat ihr nirgends in den Weg. Mit dem Wachsen der landesherrlichen Gewalt seit dem 17. Jahrhundert trat die selbständige Bedeutung der Gemeinden dagegen zurück. Der absolute Staat sah in ihr nur den Verwaltungsbezirk, im Gemeindevorsteher nur den Staatsbeamten, in der Gemeindefache nur die Staatsangelegenheit. Die weiteste Ausbildung fand dieses Systems in Frankreich, dessen Einrichtungen auf das westliche Deutschland nicht ohne Einfluß geblieben sind. Immerhin hatten sich einzelne Keime des freien Gemeindefwesens durch diesen Zeitraum hindurch gerettet. An diese hat die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts wieder angeknüpft und die kommunale Selbständigkeit mit dem heutigen Staatswesen zu vereinigen gesucht. Den Beginn machten die Städte, denen schon durch die Unabhängigkeit vom Grundherrn eine freiere Stellung verblieben war. Vorbild wurde die preußische Städteordnung des Freiherrn v. Stein, die zur Erweckung des Interesses und Anteils der Bürger an den öffentlichen Angelegenheiten diese in ausgedehnter Weise zu persönlicher Tätigkeit im Dienste der Gemeinde berief,³⁾ in den später erworbenen Landesteilen jedoch in einer veränderten, die Staatsaufsicht stärker betonenden Gestalt zur Geltung gelangte.⁴⁾ Nach Beseitigung des Planes einer einheitlichen Regelung (§ 76 Abs. 1) ist die Gemeindegesetzgebung wieder zu dem früheren Grundsatze zurückgekehrt, nach

u. 13. Jahrhundert in dem außerhalb der Reichsgrenze belegenen Nordosten Deutschlands durch die Markgrafen in Brandenburg, den deutschen Orden in Preußen und die pommerischen und schlesischen Herzöge geschaffen. Neben größeren Gütern, die sie gegen Ritterdienstpflicht unter Befreiung von bäuerlichen Besitzabgaben an Ritterbürtige verliehen (Rittergüter), gaben sie an Unternehmer eine Anzahl Hufen gegen die Verpflichtung, diese mit Ansiedlern zu besetzen, während die Unternehmer einige Hufen zinsfrei zu Leben erhielten, mit denen das Schulzenamt erblich verbunden war. Als die Markgrafen dann im 14. Jahrhundert ihre Rechte in großem Umfange verpfändeten u. veräußerten, wurden die markgräflichen Dörfer zu gutsherrlichen. Der Einziehung bäuerlicher Grundstücke (dem Legen der Bauern), auch wo diese frei (wüst) geworden waren, wurde später von den preußischen Königen unter Festsetzung bestimmter Normaljahre durch eine Reihe von Edikten (1714, 1717, 1739, Schlesien 1749 u. 1764, Westpreußen 1772, Ostpreußen 1806) entgegengetreten. Dadurch war der willkürlichen Ausdehnung

der Rittergüter vorgebeugt und eine Abgrenzung zwischen Gemeinde- und Gutbezirken angebahnt. Das gutsherrliche Aufsichtsrecht bestand jedoch fort. So im R. (II 7 § 32—36, 47), wo aber die Verhältnisse der Dorfgemeinde — wenn auch nur subsidiarisch — zum erstenmal für den ganzen Staat geregelt werden (II 7 § 18—86). Dabei wurde die Gemeinde — entsprechend der seit Anfang des 18. Jahrhunderts herrschenden Anschauung — als Körperschaft anerkannt (§ 19) u. damit der selbständigen Weiterentwicklung zugeführt. Obwohl dann die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Agrargesetzgebung schon im Anfang des 19. Jahrhunderts völlig umgewandelt wurden, erfolgte die Neuordnung der Gemeindeverfassungen doch erst später. Sie begann in Westfalen und der Rheinprovinz (§ 78²⁾), während sie für die östlichen Provinzen erst nach Aufhebung der gutsherrlichen Aufsicht (§ 80 Anm. 6) im Jahre 1891 zum Abschluß gelangte (§ 78¹⁾).

³⁾ StädteO. 19. Nov. 08 (GS. 324).

⁴⁾ Rev. EtO. 17. März 31 (GS. 9).

dem sowohl die einzelnen Landesteile, als innerhalb dieser die Stadt- und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung fanden. Nur einzelne Gegenstände haben eine gemeinsame Regelung erfahren. Insbesondere sind unbeschadet der verschiedenartigen inneren Verfassung (§ 78, 79) die Grundzüge über die äußere Stellung der Gemeinde, über Gemeindebeamte, Vermögensverwaltung und Gemeindeabgaben im wesentlichen gleichartig festgestellt:

1. Die Gemeinde beruht — wie der Staat (§ 2 Abs. 1) auf einer dinglichen und einer persönlichen Grundlage, auf dem Gemeindebezirk und der Einwohnerschaft. Während in den älteren Gemeindeverfassungen das Gemeinderecht (Bürgerrecht), das nicht nur die politischen, sondern auch die wirtschaftlichen Berechtigungen in der Gemeinde in sich schloß, nur durch Geburt oder Verleihung erworben wurde, haben die neueren Gesetzgebungen diese Berechtigung lediglich von gewissen persönlichen Eigenschaften abhängig gemacht. Sie entstehen und erlöschen mit diesen Voraussetzungen, ohne daß es einer Verleihung durch die städtischen Behörden oder einer Willensäußerung der Beteiligten bedarf.⁵⁾ Die Gemeindeangehörigkeit, die zur Tragung der Gemeindelasten verpflichtet und zur Benutzung der Gemeindegemeinschaften berechtigt, wird lediglich durch Wohnsitznahme erworben und diese darf nur unter bestimmten Voraussetzungen versagt oder beschränkt werden.⁶⁾ Personen, die, ohne im Gemeindebezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe, eine Pachtung oder Bergbau betreiben, heißen Ausmärker (Forensen) und haben nur die aus diesem Besitz oder Betriebe entspringenden Rechte und Pflichten. Die Gemeindeangehörigkeit fällt weder mit dem Recht auf Unterstützung (Unterstützungswohnitz § 271 Abs. 4), noch mit dem politischen Gemeindegewahlrecht⁷⁾ und der damit verbundenen Pflicht zur Übernahme

⁵⁾ Abweichungen in der hannoverschen StädteO. § 79 Anm. 30; Verleihung des Ehrenbürgerrechts § 79 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ § 10 d. W. — Die Wohnsitznahme hat neben der subjektiven eine objektive Grundlage und fordert außer dem Willen, einen bestimmten Ort zum dauernden Aufenthalt und Mittelpunkt der Lebensverhältnisse zu machen, auch dessen Verwirklichung durch die Tat (XV 58); entsprechend das BGB. § 7—11, das eine ständige Niederlassung voraussetzt, auch einen doppelten Wohnitz kennt; Rheinprovinz G. 30. Juni 84 (GS. 307).

⁷⁾ Die Dreiklassenwahl (Landgemeinden § 78 Abs. 4, 7, 8, Städte § 79 Abs. 2, 3) erfolgt nach den für Landtagswahlen maßgebenden Grundzügen (§ 42 Abs. 4), doch werden die Abteilungen in den mehrere Urwahlbezirke umfassenden Gemeinden für die Gemeinden (nicht für

die Urwahlbezirke) gebildet G. 30. Juni 00 (GS. 185) § 1. Daneben wird die Wahlberechtigung in den Gemeinden teils weiter (Ausmärker, juristische Personen, für manche Gemeinden Frauen und Minderjährige), teils enger (Mindeststeuerleistung, Bürgerrecht) begrenzt. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern werden ferner Wähler, deren Steuerbetrag den Durchschnittsbetrag der einzelnen Wähler übersteigt, stets der 2. oder 1. Abteilung zugewiesen u. im Falle der Zuweisung beide Abteilungen durch Halbierung der auf sie entfallenden Gesamtsteuerbeträge voneinander getrennt G. 00 § 2; durch ein mit Zweidrittelmehrheit beschlossenes Ortsstatut kann jedoch ein den Durchschnittsbetrag bis zur Hälfte übersteigender Betrag zu Grunde gelegt oder die Einteilung der drei Abteilungen nach $\frac{5}{12}$, $\frac{4}{12}$ u. $\frac{3}{12}$ vorgenommen werden § 3 u. 4. —

von Gemeindeämtern (Gemeinderecht oder Gemeindemitgliedschaft § 78¹ Abs. 3, Bürgerrecht § 79¹) zusammen, die beide von besonderen Voraussetzungen abhängig sind.

2. Die Gemeinde bildet eine Körperschaft,⁸⁾ deren Rechte und Pflichten sich in drei verschiedenen Beziehungen äußern. Anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber sind diese Beziehungen vorwiegend privatrechtlicher Natur und Gegenstand des bürgerlichen Rechts.⁹⁾ Ihren Angehörigen gegenüber ist dagegen die Gemeinde mit mehrfachen besonderen Befugnissen (Besteuerungs- und Beitreibungsrecht Art. 4, Zwangsbefugnis § 222 Abs. 2) ausgerüstet, die sie als Trägerin der öffentlich rechtlichen Staatsgewalt erscheinen lassen. Vor allem tritt ihre öffentlich rechtliche Bedeutung aber in den Beziehungen zu den über ihr stehenden öffentlichen Körperschaften hervor. Sie bildet nicht nur ein Glied des Kreises (§ 80 Abs. 1) und mit diesem der Provinz, sondern hat auch als örtlicher Bezirk der staatlichen Verwaltung (§ 55) eine Reihe von Pflichten¹⁰⁾ und von Rechten, die insbesondere in der bevorzugten Stellung ihrer Behörden und Beamten in Erscheinung treten. Die Gemeindebehörden sind öffentliche Behörden.¹¹⁾ Die Gemeinde-

Ausf. Best. 20. Sept. 00 (M. B. 225), erg. Wf. 14. Juli 02 (M. B. 156).

⁸⁾ § 77 Anm. 2. — RGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 5 StD. 30. Mai 53 (GS. 261) § 9. — Änderung der Ortsnamen ist dem Landesherrn vorbehalten; die Schreibweise wird landespolizeilich festgestellt u. d. B. 21. Sept. 00 (XXXVIII 421).

⁹⁾ Befreiung von Stempel § 152 Abs. 2, von Gerichtskosten in Armensachen § 187 Abs. 3, Recht auf Fundfachen § 250, Haftung für Beamte § 64 d. B. Zahlungen und Aufrechnung wie beim Fiskus (§ 119 Anm. 16). — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 2; Gerichtsstand ZPD. § 17 u. 22; Zustellungen das. § 171 Abs. 2 u. 184; Zwangsvollstreckung GG. (Fassung des U. 17. Mai 98 RGW. 332 Art. II 3) § 15³, preuß. GerD. Anh. § 153 nebst Wf. 17. Nov. 47 (M. B. 277) u. JustG. § 174 u. 33⁴. — Stellung im Konkurse § 136 Anm. 11.

¹⁰⁾ Verpflichtung zur Haltung der GG. und des Amtsbl. § 38 Abs. 3, zur Stammrollenführung § 95 Abs. 1, zu Friedens- u. Kriegsdienstleistungen § 109—111, zur Mitwirkung bei Veranlagung und zur Hebung der Staatssteuern § 138 Abs. 1, zur Übernahme der Standesamtsgeschäfte § 204 Abs. 2, zur Bestellung von Waisenräten § 205 Abs. 5, zur Tragung der Polizei-

verwaltungskosten § 214 Abs. 2, zum Schadenersatz bei Ausläufen § 233 Abs. 4, zu Einrichtungen bei gemeingefährlichen Krankheiten § 253 Anm. 5, zur Armenpflege § 271 Abs. 1, zur Unterhaltung der Volksschule § 291 Abs. 5, zur Stierhaltung § 333 Anm. 12, zur Arbeiterkrankenversicherung § 346 Abs. 4, zum Wegebau § 362 Abs. 1. — Anordnung der den Gemeinden geleglich nach öffentlichem Rechte obliegenden, von diesen unterlassenen oder verweigerten Leistungen nach vorheriger Feststellung (Zwangsvorveranschlagung) JustG. § 19, RGD. 3. Juli 91 (GS. 233) § 141 u. Wf. 30. Dez. 90 (M. B. 91 S. 6).

¹¹⁾ Wahrnehmung staatlicher Verwaltungsgeschäfte § 60, der genossenschaftlichen, durch Auseinanderetzungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten § 321 Abs. 4, der Jagdangelegenheiten § 337 Abs. 2, der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten bezüglich des Arbeiterverhältnisses § 344 Abs. 8. — Testamentserrichtung bei Gefahr im Verzuge mit dreimonatiger Gültigkeit während der Lebenszeit des Erblassers BGB. § 2249, 2250, 2252, GG. Art. 150 u. UG. Art. 80, Anw. 23. Juni 00 (M. B. 251, J. M. B. Nr. 32, Beil.). — Gebühren für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. Geschäfte als gerichtlicher Hilfsbeamter verfahren in 4 Jahren AG. Art. 8.

beamten haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten.¹²⁾ Die Anstellung und die Ansprüche auf Dienstinkommen sind für diejenigen Beamten der Ortsgemeinden, Amtsbezirke und Kreisverbände, die gegen Besoldung und nicht nur auf Probe, zur Ausbildung, vorübergehend oder nebenamtlich (zeitlich oder sachlich begrenzt) angestellt sind, durch ein Gesetz geregelt,¹³⁾ daß die Gehaltzahlung, die Gnaden- und Sterbebezüge und die Tagegelder und Reisekosten — die beiden ersteren entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Bestimmungen (§ 72 Abs. 1 u. § 75 Abs. 2) — ordnet.¹⁴⁾ — In Städten — wo dieses Gesetz auf Bürgermeister, Beigeordnete und Magistratsmitglieder nur bezüglich der Pensionsberechnung und Hinterbliebenenversorgung Anwendung findet — sollen Beamte (ausschließlich der Betriebsbeamten) in der Regel lebenslänglich angestellt werden. Bei auffälligem Mißverhältnis zwischen Gehalt und dienstlichen Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde eine angemessene Erhöhung verlangen, die bei Widerspruch der Stadtgemeinde vom Bezirksausschusse festzustellen ist. Die Beamten haben Anspruch auf Pension nach Maßgabe der im Dienste der pflichtigen Gemeinde zugebrachten Dienstzeit und auf Witwen- und Waisenversorgung, beides entsprechend den für unmittelbare Staatsbeamte maßgebenden Bestimmungen (§ 74 u. 75 Abs. 3).¹⁵⁾ — Für Landgemeinden können die Verhältnisse der Beamten durch Ortsstatut geregelt werden, im Falle des Bedürfnisses auch die für die Städte gegebenen Bestimmungen durch den Kreisauschuß für anwendbar erklärt werden.¹⁶⁾ — Die Berücksichtigung der Militäranwärter ist ähnlich wie bei den Staatsbehörden (§ 63 Abs. 4) geregelt.¹⁷⁾ — Auf Gemeinde- und

¹²⁾ R. II 17 § 69. — § 62 d. W. — Die Kautionsbestellung unterliegt — wo sie nicht, wie in den hannoverschen Städten u. den westfälischen u. rheinischen Landgemeinden gesetzlich vorgeschrieben ist — der Beschlußnahme der Gemeinden Vf. 18. Mai 98 (M. B. 122). — Nebenämter § 65 Anm. 9, Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 12 d. W.

¹³⁾ KomBeamt. G. 30. Juli 99 (G. S. 141), in Hohenzollern gem. Gem. D. 3. Juli 00 (G. S. 189) § 87—91 u. Amts- u. Landes D. 00 (G. S. 324) §§ 47 Abs. 2 u. 77 Abs. 2 eingeführt. Anw. 12. Okt. 99 (M. B. 192). Bearb. v. Freytag (Berl. 00) u. Krenski (Berl. 01).

¹⁴⁾ R. B. G. § 1—6; über streitige Ansprüche beschließt unbeschadet des Rechtswegs der Kreis- (Bezirks-) Ausschuss § 7; Anw. Art. I, II. — Die Vorschriften gelten auch für Provinzialbeamte R. B. G. § 22.

¹⁵⁾ Daf. § 8—17 u. 24, entsprechend auf Kreiskommunalbeamte anwendbar § 21; Anw. Art. III, IV u. VI. — Für die Hinterbliebenenversorgung sind von

den Provinzen (in Hessen-Nassau den Bezirken) Versicherungskassen eingerichtet. — Genehmigung für kommunale Pensions-, Witwen- u. Sterbekassen Vf. 4. Juli 98 (M. B. 140).

¹⁶⁾ R. B. G. § 18, Amtsbezirke u. Samtgemeinden Abs. 4, westfälische Ämter und rheinische Bürgermeistereien § 19, 20 u. 25¹⁾, Hessen-Nassau § 25²⁾, Anw. Art. V.

¹⁷⁾ Die Kommunalverbände ausschließlich der Landgemeinden mit weniger als 2000 Seelen haben die Kanzlei- und die im wesentlichen auf mechanische Dienstleistungen beschränkter Beamtenstellen sämtlich und die Subalternbeamtenstellen im Büreaubienste mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen. Ausgenommen sind die Stellen, die eine besondere technische oder wissenschaftliche Vorbildung erfordern und die Stellen der selbständigen Kassenvorsteher u. Kassenbeamten G. 21. Juli 92 (G. S. 214). Die — unbeschadet weitergehender landesrechtlicher Bestimmungen — maßgebenden Grundsätze im Reich enthält G. 22. Mai

Anstaltsbeamte findet das Gesetz mit einigen Maßgaben Anwendung;¹⁸⁾ Stellen, die ein Jahreseinkommen von 750 Mark gewähren, aber keine höhere Befähigung erfordern, müssen mit forstversorgungsberechtigten Militärpersonen besetzt werden.¹⁹⁾ — Die Gemeinden unterliegen als öffentliche Körperschaften der staatlichen Aufsicht.²⁰⁾

3. Das Gemeindevermögen (Kämmereivermögen), das zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt ist (Verwaltungsvermögen) oder zur Bestreitung der Gemeindeausgaben dient (Finanzvermögen), steht dem Gemeindeglieder- oder Bürgervermögen gegenüber, dessen Eigentum zwar gleichfalls der Gemeinde, dessen Nutzung jedoch einzelnen Gemeindegliedern als solchen zusteht.²¹⁾ Die Verwaltung des Gemeindevermögens unterliegt der staatlichen Aufsicht, um jede Vergeudung zum Nachteil der folgenden Geschlechter auszuschließen. Aus diesem Grunde bedürfen Grundveräußerungen und Anleihen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.²²⁾ Besonders ausgedehnt ist diese Aufsicht bei Gemeindeforsten, deren Erhaltung zugleich durch allgemeine Rücksichten geboten erscheint (§ 330 Abs. 4). In den älteren Provinzen hat die Bewirtschaftung dieser Forsten unter Anstellung befähigter Personen nach Betriebsplänen zu erfolgen, die der Genehmigung der Regierungspräsidenten unterliegen und einen nachhaltigen Betrieb sichern sollen.²³⁾ Daneben können die

93 (RWB. 171) Art. 12 u. Bef. 25. Juli 99 (RWB. 268, MW. 00 S. 47). Ausf. Anw. 21. Juli 92 (MW. 285), erg. 1. Dez. 99 (MW. 235).

¹⁸⁾ RWB. § 23, Anw. Art. VII; Uniform § 70 Anm. 41 d. W. Forstthüter § 331 Abs. 5.

¹⁹⁾ Best. 1. Okt. 97 (MW. 237) § 1 Abs. 2, 25 Abs. 2 u. 29.

²⁰⁾ Die Aufsicht soll die Gemeinde an der Überschreitung der ihr gezogenen rechtlichen Schranken hindern, innerhalb dieser aber zu einer ihrem Zwecke entsprechenden Wirksamkeit anhalten. Die Aufsichtsbehörde hat diesfalls das Recht, in die Verwaltung fortdauernd Einsicht zu nehmen, einzelne wichtigere Beschlüsse (Wahl der ersten Beamten, Inanspruchnahme des Vermögens § 77³⁾, Besteuerung § 77⁴⁾ Abs. 7) zu bestätigen, ungesetzliche oder unbefugte Beschlüsse zu beanstanden, außerdemfalls die Auflösung der Vertretungen herbeizuführen (§ 79 Anm. 20, § 80 Anm. 11), andererseits aber die gehörige Erfüllung der Pflichten durch Disziplinar- oder Ordnungsstrafen (§ 66 Anm. 12) und durch Zwangsvoranschlagung (Anm. 10) zu erzwingen.

²¹⁾ Weber das Gemeinde- (Kämmerei-), noch das Gemeindegliedervermögen kann durch Gemeinheitsteilung in Privatver-

mögen umgewandelt werden § 321 Anm. 5 d. W., wohl aber letzteres in Gemeindevermögen RWB. (VIII 136). — Nicht zum Gemeindevermögen gehört das im Eigentum der Körperschaften und Stiftungen oder einzelner Klassen von Gemeindegliedern (Interessenten) befindliche Vermögen (Verwaltung Anm. 11, Genossenschaftsforsten Anm. 23).

²²⁾ StD. § 56 u. VGMöD. § 114; letztere erwähnt gleich den übrigen neueren Gemeindeordnungen auch einseitige Schenkungen und Verzichtleistungen. Die Verwendung von Stammkapitalien fordert ihrem Wesen nach die gleiche Behandlung bedarf aber nur nach der rhein. LandG.D. 23. Juli 45 (GE. 523) § 97 Abs. 1 der Genehmigung. Grundsätze für Anleihen, insbesondere für Ausgabe von Inhaberpapieren Vf. 1. Juni 91 (MW. 84) u. 6. Aug. 92 (MW. 321). Die Vermögensstücke werden im Lagerbuche nachgewiesen.

²³⁾ In den 7 östlichen Provinzen G. 14. Aug. 76 (GE. 373), (die Frist in § 11 ist auf 2 Wochen herabgesetzt RWB. § 51, die Zuständigkeit dagegen nicht geändert JustG. § 16 Abs. 2); Ausf. Instr. 21. Juni u. 19. Juli 77 (MW. 259 u. 204). — Westfalen u. Rheinprov. B. 24. Dez. 16 (GE. 17 S. 57) nebst RD. 12. Aug. 39 (GE. 266). —

Gemeinden im Landeskulturinteresse, erforderlichenfalls unter Beihilfe des Staates durch Beschluß des Bezirksausschusses zur Aufforstung unangebauter Grundstücke angehalten werden.²⁴⁾ In Teilen der Provinz Hannover und Hessen-Massau ist die staatliche Aufsicht zur vollständigen Bewirtschaftung durch Staatsforstbeamte gesteigert (Beförderung).²⁵⁾

4. Die Kommunalabgaben²⁶⁾ sind im Anschlusse an die Änderung der Staatssteuern (§ 137 Abs. 3) vollständig und einheitlich neugeordnet. Die Gemeinde bildet mit ihren Verkehrs- und ähnlichen Anlagen einen vorzugsweise wirtschaftlichen Verband. Demgemäß soll hier die Steuer nicht wie im Staate lediglich nach der Steuerfähigkeit, sondern zugleich nach dem Grundsätze der Leistung und Gegenleistung bemessen werden. Nur der minder leistungsfähigen Bevölkerung gegenüber konnte dieser Grundsatz nicht durchgeführt werden. Diese kann für die vorzugsweise durch sie veranlaßten Gemeindeausgaben (Polizei, Armenpflege und Volksschulwesen) nicht besonders herangezogen werden; hier hat umgekehrt der soziale Gesichtspunkt (§ 134 Abs. 4) zur Freilassung oder geringeren Heranziehung der unteren Einkommensklassen und der notwendigen Lebensbedürfnisse geführt. Daneben sucht das Gesetz durch Ausbildung der Gebühren und Beiträge und der indirekten Besteuerung die Höhe der direkten Steuern herabzumindern und unter diesen wieder die Personalsteuern bei stärkerer Inanspruchnahme der vom Staate der Kommunalbesteuerung voll überlassenen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer zu ermäßigen.²⁷⁾

Hohenzollern G. 22. April 02 (GS. 93). — Gemeindeforstbeamte Anm. 18. — Diese Vorschriften gelten auch von Anstalts- u. Genossenschaftsforsten § 330 Anm. 13. — Bearb. dieser Gesetzgebung v. Schulz, Forstwirtschaft (§ 1 Anm. 1 d. W.).

²⁴⁾ Ostf. Prov. G. 76 § 8, 9, Rheinprov. G. 15. Mai 56 (GS. 435) Art. 23 u. B. 1. März 58 (GS. 103).

²⁵⁾ Fürstent. Hildesheim B. 21. Okt. 15 Nr. I u. II; Fürstent. Kalenberg, Göttingen-Grubenhagen G. 10 u. Bef. 26. Juli 59 (han. GS. I 725 u. 739), ausgebehrt auf Hohenstein G. 30. Okt. 60 (daf. 164). — Kurhessen G. 29. Juni 21 (furch. GS. 29) § 132, Ausfchr. 28. Aug. 24 (daf. 71). — Nassau Gd. 16 u. B. 28. Aug. 54 (WBl. 160), erg. NrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 116 Abs. 2. Geltung für Anstalts- und Genossenschaftsforsten u. Bearbeitung wie Anm. 23. — Auch in Elsaß-Lothringen werden die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen einen Beitrag von den Staatsforstbehörden verwaltet.

²⁶⁾ Kommunalsteuern, Kommunalabgaben u. Kommunallasten unterscheiden

sich darin, daß erstere nur in Geldleistungen ohne Gegenleistung bestehen, während Kommunalabgaben auch Geldabgaben mit Gegenleistung (Gebühren u. Beiträge) u. Kommunallasten neben den Geld- auch Naturalleistungen umfassen.

²⁷⁾ Kommunalabg. G. 14. Juli 93 (GS. 152); Ausführung § 96, wodurch insbesondere die bestehenden Ordnungen aufrechterhalten sind Abs. 4; Anw. 10. Mai 94 nebst Übergangsbest. v. dems. T. u. Mustern zu Steuerordnungen u. 7. Dez. 95 (MBl. 96 S. 5). Bearb. v. Nöll (4. Aufl. Berl. 02) u. Schaff (2. Aufl. Han. 01). — Hohenzollern § 78 Anm. 21 d. W. — Das RomG. betrifft vorwiegend die Gemeindesteuern mit nur einzelnen Vorschriften für die weiteren Verbände (§ 80 Anm. 9, § 81 Anm. 10). Es kennt nur Abgaben in Geld u. Natural- (Sand- u. Spann-) diensten (Wegebau § 362 Abs. 4); Naturalleistungen sind ausgeschlossen DB. (XXXVI 170). Wie überhaupt (§ 76 Anm. 2) stehen auch in der Kommunalbesteuerung England u. Frankreich im Gegensatz. England besitzt ein völlig selbständiges Gemeindesteuersystem, das ursprünglich auf der als lokal-

Die Besteuerung ist darum, abgesehen von Hunde- und Lustbarkeitsteuern (Abs. 3) überhaupt nur insoweit zugelassen, als der Gemeindebedarf nicht durch anderweitige Einnahmen aus Vermögen, Gebühren und Beiträgen oder Zuschüssen beschafft wird, und auch dann ist durch direkte Steuern nur der nicht schon durch die indirekte Besteuerung gedeckte Betrag aufzubringen.²⁸⁾

Die Gebühren (§ 133) haben bei dem wirtschaftlichen Gepräge der Gemeinden für diese eine besondere Bedeutung. Sie lassen sich im voraus nach festen Normen und Sätzen bestimmen und werden als Verwaltungsgebühren für Handlungen oder als Benutzungsgebühren für die vorzugsweise Benutzung der von der Gemeinde im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Wasserwerke, Kanalisation, Schlachthäuser) erhoben. Verwaltungsgebühren sind für Genehmigung und Beaufsichtigung der Bauten, Märkte und — soweit keine Lustbarkeitsteuer (Abs. 3) erhoben wird — auch der Schaustellungen und Lustbarkeiten zulässig und dürfen auch von den Amtsbezirken, den Ämtern und den Landbürgermeistereien erhoben werden, die Kosten des bezüglichen Verwaltungszweiges aber nicht übersteigen. Die Verwaltungsgebühren bedürfen allgemein, die Benutzungsgebühren insoweit der Genehmigung, als sie die Anlage-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten nicht decken, oder als zur Benutzung der Veranstaltungen eine Nötigung besteht. Zuschüsse zu den Kosten der Herstellung oder auch der Unterhaltung von Veranstaltungen, die lediglich von den dadurch wirtschaftlich besonders geförderten Grundbesitzern und Gewerbetreibenden — selbst wenn diese die Anstalten tatsächlich nicht benutzen — erhoben werden, heißen Beiträge. Ihre Festsetzung bedarf der Genehmigung, die auf Grund eines besonderen Verfahrens erfolgt.²⁹⁾

fierte Einkommensteuer erhobenen Armensteuer beruhte. An diese reihten sich weitere Zuschläge (rate) an, die für jedes einzelne Bedürfnis besonders erhoben wurden (Zwecksteuerystem). Die Schätzung (communal taxation) ist die Grundlage für die staatliche income tax (§ 146 Anm. 1) geworden; sonst besteht keine Beziehung zwischen den Gemeinde- u. den Staatsfinanzen. — In Frankreich stehen dagegen neben starker Belastung des Verkehrs und Verbrauches (§ 148 Anm. 1) die Gemeindesteuern als Zuschläge (certains additionnelles) in völliger Abhängigkeit von den Staatssteuern.

²⁸⁾ RomG. § 1, 2 u. Anw. Art. 1 u. 2. — Gewerbliche Unternehmungen sollen, soweit sie nicht zugleich einem öffentlichen Zwecke dienen, ihre Kosten, einschließlich der Zinsen und Tilgung des Anlagekapitals decken RomG. § 3 u. Anw. Art. 3. Als

gewerbliche Unternehmungen kommen insbesondere die Beleuchtungs- u. Verkehrsanlagen in Betracht, während bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen das öffentliche Interesse überwiegt.

²⁹⁾ Verwaltungsgebühren RomG. § 6—8, Anw. Art. 4 u. 6 u. AC. 30. Dez. 95 (GE. 96 S. 8), wonach die Gebühren für Genehmigung u. Beaufsichtigung der Bauten auch da erhoben werden dürfen wo die Baupolizei durch Staatsbeamte verwaltet wird; Ordnung der Baupolizeigebühren Vf. 1. Sept. 96 (M. 162); Benutzungsgebühren RomG. § 4, 5, 7 u. 8, Anw. Art. 4 u. 5; Beiträge RomG. § 9 u. 12, Anw. Art. 7, insbesondere Schlachthausbeiträge § 257 Anm. 15, Kurtaxen RomG. § 12, Anw. Art. 8 u. DB. (XXXIV 196), Straßenbaubeiträge § 266 Abs. 3², Schulgeld § 291 Abs. 5, Marktstandsgelder § 354 Abs. 1 d. B. u.

Indirekte Gemeindesteuern sind mit der Maßgabe allgemein zugelassen, daß Verbrauchsteuern nur in den durch das Reichsgesetz gezogenen Grenzen³⁰⁾ erhoben werden und abgesehen von Wildpret und Geflügel auf Fleisch, Getreide, Mehl, Backwerk, Kartoffeln und Brennstoffe nicht neu eingeführt werden dürfen. Die Hunde- und Lustbarkeitsteuern verfolgen zugleich polizeiliche Zwecke. Die über die Einführung oder Änderung dieser Steuern zu erlassenden Steuerordnungen bedürfen der Genehmigung.³¹⁾ Die Erhebung von Einzugsgeldern ist überall befreitigt.³²⁾

Die direkten Steuern, die nach festen gleichmäßigen Grundsätzen auf alle Pflichtigen zu verteilen sind, können vom Grundbesitz und Gewerbebetriebe (Ertragsteuern, Realsteuern) und vom Einkommen (Einkommensteuer) erhoben werden. Ihre Einführung oder Veränderung muß, soweit sie nicht in Hundertteilen der Staatsteuern bewirkt wird, durch Steuerordnungen erfolgen, die der Genehmigung bedürfen.³³⁾ Zur Ver-

kehrsabgaben Vf. 11. Juni 96 (M.B. 129), § 360 Abs. 1 u. § 361 Anm. 6 d. B. — Beitreibung Anm. 46.

³⁰⁾ Zolltr. 8. Juli 67 (M.B. 81) ZArt. 5 II § 7, 8 u. (ausländische Erzeugnisse) Art. 5 I nebst G. 27. Mai 85 (M.B. 109); RVerf. Art. 40; Anw. Art. 10¹.

³¹⁾ RomG. § 13—19, Anw. Art. 9—12 (Art. 101^e geändert. Vf. 27. März 02 M.B. 69) u. (Zuständigkeit) Vf. 3. Dez. 00 (M.B. 01 S. 5). — Für die Verbrauchsteuern kommen hauptsächlich nur noch die Getränke und unter diesen das Bier in Betracht, das von dem am Orte gebrauten Biere mit 50 v. H. der Brausteuer (§ 161 Abs. 2), von dem eingeführten mit 65 Pf. das hl besteuert werden kann. Muster Vf. 7. Dez. 99 (M.B. 00 S. 10). Daneben sind die Schlachtsteuer, deren Forterhebung nach ihrer Aufhebung als Staatsteuer (§ 146 Abs. 1 d. B.) den Gemeinden gestattet war G. 25. Mai 73 (G.S. 222) § 2—5, (Wildpretsteuer) AG. 24. April 48 (G.S. 131) u. (Strafverjahren) § 150 Anm. 9 d. B., in einigen Städten (jetzt Potsdam, Posen, Gnesen, Breslau, Koblenz mit Ehrenbreitstein u. Aachen) u. die Mahl- und Schlachtsteuer in einigen Städten Hannovers und in verschiedenen Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau beibehalten. Vom 1. April 1910 ab soll diese Gemeindesteuer bis auf die Brau- und Salzsteuer fortfallen, Zolltarif G. 25. Dez. 02 (R.G.B. 303) § 18. Die Befreiung der Militärspeiseanstalten (R.D. 12. Aug. 24 R.V. VIII 1200 u. 13. Feb. 36 das. XX 151, gültig

in den neuen Landesteilen B. 23. Sept. 67 G.S. 1648 § 11 und im Gebiete des norddeutschen Bundes B. 22. Dez. 68 G.S. 571) ist aufrecht erhalten RomG. § 19 u. Anw. Art. 10⁴. — Umjagsteuer beim Erwerb von Grundstücken Vf. 19. Feb. 95 (M.B. 111) u. (Muster z. SteuerD.) 5. April 96 (M.B. 71). — Aufwand (= Luxus-) an Stelle der Einkommensteuer RomG. § 23 Abs. 2. — Die Hundesteuer kann außer von den Gemeinden auch von den Kreisen mit höchstens 5 M. für den Hund erhoben werden RomG. § 16 u. 93 (Fassung des G. 30. Juli 95 G.S. 409) u. Anw. Art. 12 u. 59 III und Hohenzollern A. u. L.D. 00 (G.S. 324) § 9 a.

³²⁾ G. 2. März 67 (G.S. 361) u. FreizügigkeitsG. 1. Nov. 67 (M.B. 55) § 8. — Bürgerrechtsgewinn- u. Einkaufsgelder in das besondere Bürgervermögen sind nicht ausgeschloffen RomG. § 96 Abs. 7. — § 78 Anm. 11, 22 u. § 79 Anm. 11.

³³⁾ RomG. § 20—23 u. Anw. Art. 13—15. Die Mehr- oder Minderbelastung bei größerem oder geringerem Vorteile (§ 20 Abs. 2) entspricht dem Grundsätze der Gegenleistung u. findet besondere Anwendung bei der Grundsteuer (stärkere Heranziehung der Baupläge nach Maßgabe des durch die Fluchtlinienfestsetzung erhöhten Wertes) § 27 Abs. 2 u. § 58, Anw. Art. 18 u. bei der Gewerbesteuer § 31; Vorausleistungen beim Wegebau § 362 Anm. 3 d. B. — Gleicher Grundsatz in Kreis § 80 Anm. 9 u. Provinz § 81 Anm. 10 d. B.

meidung der Doppelbesteuerung sind die pflichtigen Personen und Gegenstände, die sich außerhalb der Gemeinde (auch im Auslande) befinden, außer Betracht zu lassen.³⁴⁾ Beginn und Ende der Steuerpflicht folgen der Staatssteuer und treten mit dem Monate ein, der auf das bestimmende Ereignis folgt.³⁵⁾ Naturaldienste sind zulässig. Spanndienste sind nach Verhältnis des Wirtschaftszugviehes, Handdienste unter Zulassung der Stellvertretung und Geldabfindung auf alle Steuerpflichtigen gleichmäßig zu verteilen.³⁶⁾ Die Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer), die den Gemeinden ganz überlassen sind (§ 137 Abs. 3), können in Hundertteilen der staatlich veranlagten Steuern oder auf Grund besonderer Veranlagung herangezogen werden.³⁷⁾ Die Wandergewerbesteuer (§ 144) ist nicht Gegenstand der Gemeindebesteuerung; nur das Feilbieten und Verkauftionieren aus Wanderlagern ist neben der allgemeinen Gewerbesteuer einer Gemeindeabgabe unterworfen, die in Städten über 50 000 Einwohner 50 M., in solchen von 2000 bis 50 000 Einwohnern 40 M. wöchentlich beträgt. In kleineren Orten kommt sie mit 30 M. als Kreis-, in Hohenzollern als Amtsabgabe zur Hebung.³⁸⁾ — Wie mit der Wanderlager-, verbinden sich auch mit der Warenhaussteuer sozialpolitische Zwecke. Um der Bedrängnis des Kleinhandels durch übermäßigen Wettbewerb kapitalkräftiger Unternehmer entgegenzuwirken, ist der Kleinhandel, der mit mehreren der vier Warengruppen — 1. Lebens- und Genußmittel, 2. Bekleidungsgegenstände, Betten und Möbel (Garne, Stoffe, Teppiche), 3. Wirtschaftsgeräte und Möbel, 4. Wert- und Kunstwaren nebst Papierwaren, Büchern, Waffen, Sportgegenständen, Spielwaren, Nähmaschinen und Instrumenten — und mit einem Jahresumsätze von mindestens 400 000 M. betrieben wird, einer Gemeindesteuer von 1 bis 2 v. H. dieses Umsatzes unterworfen. Die Veranlagung erfolgt alljährlich im Anschluß an die der Gewerbesteuer durch den Steuerausschuß der Klasse I

³⁴⁾ Grundbesitz RomG. § 24 Abs. 1, Gewerbebetrieb § 28 Abs. 1, Einkommensteuer § 33 u. 35. — Bei Ausdehnung eines Steuergegenstandes über mehrere Gemeinden u. bei mehrfachem Wohnsitz findet eine verhältnismäßige Verteilung statt. Gewerbebetrieb das. § 32, Einkommensteuer § 47—52 (§ 48 a, 49 u. 50 in der Fassung des G. 30. Juli 95 GS. 409), Anw. 33—37 u. Rechtsmittel Anm. 47. — Bei erheblichen, durch Betriebe in Nachbargemeinden veranlaßten Aufwendungen können diese Gemeinden (in Gutsbezirken die Gewerbetreibenden) zu Zuschüssen an die betroffene Gemeinde durch Beschluß des Kreisaußschusses verpflichtet werden RomG. § 53 u. Anw. Art. 38.

³⁵⁾ RomG. § 60 u. Anw. Art. 41.

³⁶⁾ RomG. § 68 u. 90 Abs. 2, Anw. Art. 35.

³⁷⁾ Grund- u. Gebäudesteuer RomG. § 24—27 nebst Anw. Art. 16 u. 17, ferner (besondere Bauplaststeuer) Anm. 33 u. (staatliche Veranlagung) § 139—141 d. W., besondere kommunale Veranlagung Vf. 20. Okt. 99 (M. B. 160), erg. 16. Juni 02 (M. B. 128); Gewerbesteuer RomG. § 28—32 nebst Anw. Art. 19—21 u. (staatliche Veranlagung) § 143 d. W. Muster u. Denkschr. Vf. 21. Juni 97 (M. B. 150), erg. (§ 14) Vf. 15. Feb. 02 (M. B. 59). Die Betriebsteuer ist Kreissteuer (§ 143 Abs. 5 d. W.), kann aber außerdem von der Gemeinde herangezogen werden RomG. § 58 u. Anw. Art. 22.

³⁸⁾ G. 27. Feb. 80 (GS. 174) nebst Anw. 4. März 80 u. Gew.-St. G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 1 Abs. 2. Bearb. v. Strug (3. Aufl. Berl. 98).

(§ 143 Abs. 3), dem die Gewerbetreibenden Erklärungen über die Höhe dieses Umsatzes abzugeben haben; daneben ist der Beginn jedes Kleinhandels mit mehreren Warengruppen anzuzeigen.³⁹⁾ — Die Einkommensteuer bildet, da die Ergänzungsteuer (§ 147) der Gemeindebesteuerung nicht unterworfen ist, die einzige Personensteuer. Sie darf nur auf Grund der staatlichen Veranlagung und in der Regel nur durch Zuschläge zur Staatsteuer erhoben werden, kann aber zum Teil durch Aufwandsteuern mit Ausschluß der Miet- und Wohnungsteuern ersetzt werden.⁴⁰⁾

Die Steuerpflicht entspricht der Staatsteuerverpflicht und umfaßt die Personen, die in der Gemeinde einen Wohnsitz haben, Grundvermögen besitzen oder ein Gewerbe betreiben, und die Aktien- und ähnlichen Gesellschaften.⁴¹⁾ Außerdem kann die Gemeinde Neuanziehende besteuern, sofern der Aufenthalt über drei Monate währt.⁴²⁾ Endlich ist der Staatsschatz bezüglich des Einkommens aus Staatsgütern und Forsten, Bergbau und sonstigen Betrieben steuerpflichtig.⁴³⁾ — Festbesoldete, mittelbare und unmittelbare Staatsbeamte, Hof- und Militärbeamte und Kirchendiener können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Ruhe- und Wartegelder nur insoweit zu Kommunalaufgaben herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach Maßgabe ihres persönlichen Einkommens erhoben werden. Das Diensteinkommen wird dann auch nur halb so hoch wie dieses persönliche Einkommen und mit höchstens 1 bis 2 v. H. des Gesamtbetrages veranlagt. Ganz befreit sind die Besoldungen und Ruhegehälter der Geistlichen und Elementarlehrer, Pensionen und Ruhegehälter der Beamten unter 750 M. sowie die entsprechenden Witwen-

³⁹⁾ G. 18. Juli 00 (G. 294); Steuerpflicht § 1—7, Veranlagung § 8—16. Bearb. v. Struß (Verl. 00).

⁴⁰⁾ RomG. § 36, 37, 23 Abs. 2 u. 3 u. Anw. Art. 28, 29. Die früher vereinzelt erhobenen Mietsteuern werden infolge der eingeführten Einschränkungen (RomG. § 23 Abs. 4) voraussichtlich fortfallen. — Nichtpreußen, die nicht des Erwerbs wegen in der Gemeinde wohnen, können für die ersten drei Jahre, Einkommen unter 900 M. aber überhaupt von der Steuer ganz oder teilweise freigelassen werden. Andernfalls werden letztere, da sie staatsteuerfrei sind (§ 146 Abs. 3), für die Gemeindesteuer in drei Stufen mit festen Steuersätzen besonders eingeschätzt RomG. § 38 u. 39, Anw. Art. 30 u. G. 24. Juni 91 (G. 175) § 74 u. 75. — Mit Fabriken u. Bergwerken können feste Steuerbeiträge im voraus vereinbart werden RomG. § 43 u. Anw. Art. 31.

⁴¹⁾ RomG. § 33 Abs. 1—3, § 34, 35 u. (Privatbahnen) § 46 u. (Verteilung) Anm. 34; Anw. Art. 23 u. 24. Die Gemeindesteuer der Gesellschaften mit be-

schränkter Haftung (§ 309 Abs. 4) wird — abweichend von der Staatseinkommensteuer u. von der Gemeindesteuer der Aktiengesellschaften — nicht auf die Gesellschaften als solche, sondern auf die Gesellschafter nach ihrem gewerblichen Einkommen aus dem Gesellschaftsbetriebe gelegt RomG. § 33, kann aber von der Gesellschaft eingezogen werden § 67. Die Befreiung der Mitglieder des königlichen u. Hohenzollernschen Hauses, der Gesandten u. Konsularbeamten (§ 146 Anm. 4 d. W.) gilt auch für die Gemeindesteuer RomG. § 40 u. Anw. Art. 25. Freiheit der Schullehrerseminare § 293 Anm. 3 d. W.

⁴²⁾ RomG. § 33 Abs. 4, FreizG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55) § 8 u. Anw. Art. 23². — Im Neuanziehen liegt nur das Neuankommen DB. (III 102); Aufenthalt bedeutet einen Zustand, der auch durch zeitweilige Abwesenheit nicht notwendig unterbrochen wird DB. (XIV 153).

⁴³⁾ RomG. § 33 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 3 u. Domänen u. Forsten § 44, Staatsbahnen § 45.

und Waifengelder und alle Gnaden- und Sterbebezüge.⁴⁴⁾ — Militärpersonen sind bis auf die dem Grundbesitz oder einem stehenden Gewerbe aufgelegten Lasten, und die auf das sonstige außerdienstliche Einkommen der Offiziere gelegte besondere Abgabe gleichfalls gemeindesteuerfrei (§ 98 Abs. 5). — Für die Heranziehung der einzelnen Steuerarten ist im Hinblick auf die den Gemeinden gleichzeitig obliegenden staatlichen und wirtschaftlichen Aufgaben ein gewisser Spielraum gegeben; andererseits sind zur Verhütung einer zu starken Heranziehung der Einkommensteuer bestimmte Grenzen gezogen. Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Ertragsteuern) sind in der Regel gleichmäßig heranzuziehen; nur, wenn die zu einer dieser Steuern Pflichtigen besondere Vorteile genießen, kann diese stärker, doch höchstens mit dem doppelten Betrage herangezogen werden. Neben der Einkommensteuer sind die Ertragsteuern mindestens zu dem gleichen, höchstens zu einem um die Hälfte höheren Hundertteilssatze heranzuziehen. Die Einkommensteuer kann jedoch freigelassen oder niedriger herangezogen werden, solange der Hundertteilssatz der Ertragsteuern 100 nicht übersteigt. Werden aber bei Belastung der Einkommensteuer mit 150 v. H. die Ertragsteuern mit mehr als 150 v. H. erhoben, so können umgekehrt von dem Mehrbetrage für jeden Hundertteil der Ertragsteuern 2 v. H. der Einkommensteuer erhoben werden. 200 v. H. der Ertragsteuern und 100 v. H. der Einkommen- und Betriebsteuern sollen nur aus besonderen Gründen und mit Genehmigung überschritten werden. Kommt kein Beschluß über die Verteilung zustande, so werden die Ertragsteuern neben der Einkommensteuer mit einem um die Hälfte höheren Hundertteilssatze erhoben.⁴⁵⁾ Die Veranlagung erfolgt durch den Gemeindevorstand oder einen besonderen Steuerauschuß. Zur Abgabe von Erklärungen ist der Steuerpflichtige auf Fragen über bestimmte Tatsachen verpflichtet, sonst berechtigt. Die Hebung erfolgt regelmäßig für einen, zwei oder drei Monate.⁴⁶⁾

⁴⁴⁾ R. 23. Sept. 67 (GS. 1648) ist allgemein anwendbar, der notwendige Wohnsitz (§ 8 der V. u. Anm. 6) bleibt aber unberücksichtigt RomG. § 41. Anwendbarkeit auf Mitglieder der kirchenregimentlichen Behörden u. auf Kanzlei-gehilfen RW. (XXII 36 u. 53), auf Reichsbeamte G. 31. März 73 (RWB. 61) § 19. Anw. Art. 26.

⁴⁵⁾ RomG. § 54—59 u. Anw. Art. 39 u. 40. — Der Spielraum für den Hundertteilssatz der Personensteuer neben dem der Ertragsteuer ist hiernach dreifach abgestuft. Er bewegt sich, wenn letztere bis 100 v. H. beträgt, zwischen Freilassung und dem gleichen Hundertteilssatze, bei einer Ertragsteuer von 100 bis 150 v. H. zwischen $\frac{2}{3}$ und dem gleichen Hundertteilssatze und bei mehr als 150 v. H. der Ertragsteuer zwi-

schen $\frac{2}{3}$ und dem gleichen Hundertteilssatze zuzüglich je zweier v. H. für jedes über 150 hinaus erhobene v. H. der Ertragsteuer.

⁴⁶⁾ RomG. § 61—67, Anw. Art. 42 u. 43. Muster für einen Gemeindebeschluß Vf. 16. März 95 (WB. 115). — Beschlossene Zustimmung Vf. 18. April 98 (WB. 89). — Die Bestimmungen über Strafen RomG. § 79—82 u. Anw. Art. 48—50, Nachforderungen u. Verjährungen RomG. § 83—88 u. Anw. Art. 51—56, Kosten und Zwangsvollstreckung RomG. § 89 u. 90, Anw. Art. 57 u. 58 entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen (§ 136 und § 146 Abs. 8 d. WB.). Die Beitreibung ist jedoch auf Gebühren, Beiträge und die nach festgestelltem Tarife erhobenen Vergütungen ausgebehrt RomG. § 90 Abs. 1 u. Anw. Art. 58 Abs. 2.

Als Rechtsmittel gegen die Veranlagung zur Gemeindesteuer — nicht gegen die zu Grunde liegenden Staatsteuerfäge — kann binnen 4 Wochen Einspruch bei dem Gemeindevorstande und gegen dessen Beschluß binnen zwei Wochen Klage bei dem Kreis- (Bezirks-) ausschusse erhoben werden, beides ohne aufschiebende Wirkung.⁴⁷⁾

Die staatliche Aufsicht ist soweit eingeschränkt, als das staatliche Steuerinteresse und der erforderliche Schutz der Minderheiten dieses zuläßt. Die vorbehaltenen Genehmigungen erteilt der Kreis- (Bezirks-) ausschuss; für Städte der Bezirks- (Kreis-) ausschuss; für einzelne Fälle wird ministerielle Zustimmung erfordert.⁴⁸⁾ Die Änderung oder Ergänzung eines gesetzwidrigen Zustandes erfolgt im Wege der Anordnung.⁴⁹⁾

§ 78.

b) **Landgemeinden und Gutsbezirke.**¹⁾ Zu den Landgemeinden (Gutsbezirken) gehören alle Gemeinden, auf welche die Städteordnungen keine Anwendung finden (§ 79). Nach ihrer Verfassung zerfallen sie in drei Gruppen, von denen die erste die sieben östlichen Provinzen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein und Hohenzollern, die zweite die beiden westlichen Provinzen und die dritte Hannover umfaßt.

1. Die Bestimmungen in den sieben östlichen Provinzen, die an zahlreichen Stellen verstreut und vielfach unzugänglich und veraltet waren, haben einer einheitlichen Landgemeindeordnung Platz gemacht.²⁾

Mit Rücksicht auf die erhebliche Anzahl kleiner und leistungsfähiger oder vermengt liegender Landgemeinden und Gutsbezirke ist deren äußere Begrenzung neu geregelt. Soweit sie ihre öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen außer stande sind, können sie durch königliche Anordnung aufgelöst werden, worauf ihre Grundstücke durch Beschluß des Kreis- (Bezirks-) ausschusses mit einer Gemeinde oder einem Gutsbezirke zu vereinigen sind. Das Gleiche gilt von den überhaupt noch keinem Gemeinde- oder Gutsbezirke angehörenden Grundstücken (Eingemeindung). — Die Vereinigung ganzer Landgemeinden (Gutsbezirke) mit anderen Gemeinden (Gutsbezirken) erfolgt durch königliche Verordnung, wenn die Beteiligten

⁴⁷⁾ RomG. § 69—70, 75, 76 und (Riften) 94; Anw. Art. 45¹ u. 2 u. 60. Unzulässigkeit des Rechtswegs § 170 Anm. 4 d. B. — Über die Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens auf mehrere Gemeinden (Anm. 34) findet ein abweichendes Verfahren statt. Hier beschließt auf Antrag des Steuerpflichtigen der Kreis- (Bezirks-) ausschuss und gegen diesen Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren zugelassen RomG. § 71—77 u. Anw. Art. 45³, 4.

⁴⁸⁾ RomG. § 77, Anw. Art. 46. Genehmigung der Steuerordnungen (RomG. § 18 u. 23 Abs. 6) § 77⁴ Abs. 3 u. 4

d. B. — Übertragung der ministeriellen Genehmigung auf die Ober- und die Regierungspräsidenten Vf. 3. Dez. 00 (M. B. 01 S. 5).

⁴⁹⁾ RomG. § 78, Anw. Art. 47.

1) Geschichte § 77 Anm. 2.

²⁾ Landgem. D. 3. Juli 91 (G. S. 233), Übergangsbestimmungen § 146, 148 bis 149 (§ 147 ist durch die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnungen, § 77 Anm. 27, beseitigt) u. Anw. I v. 12. Nov. 91 (M. B. 181). — Bearb. v. Keil (Freiburg und Leipz. 96) u. Genzmer (2. Aufl. Berl. 00).

zustimmen, oder wenn bei ihrem Widerspruche das öffentliche Interesse (Unfähigkeit zur Erfüllung der öffentlich rechtlichen Verpflichtungen, Zersplitterung eines Gutsbezirkes oder Kolonienbildung auf solchem, erheblicher Widerspruch der kommunalen Interessen bei örtlich verbundener Lage) sie erheischt und die Zustimmung durch den Kreis (Bezirks-)auschuß ergänzt wird. Unter denselben Voraussetzungen können einzelne Teile von Gemeinden (Gutsbezirken) von diesen abgetrennt und anderen Gemeinden (Gutsbezirken) zugelegt werden; doch genügt hier der Beschluß des Kreis- (Bezirks-) ausschusses. In beiden Fällen hat nach Erschöpfung des Instanzenzuges vor den Beschlußbehörden (§ 54 Abs. 2) auf Beschwerde des Oberpräsidenten das Staatsministerium endgültig zu entscheiden.³⁾ Über die Auseinanderlegung beschließt vorbehaltlich der Verwaltungsfrage der Kreis- (Bezirks-) ausschuß, der dabei Vorausleistungen oder Beihilfen zur Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Beteiligten auflegen kann.⁴⁾ Durch diese vielgestaltigen und ziemlich umständlichen Vorschriften, die erst nach langwierigen Kämpfen zustande gekommen sind, soll das Interesse des Staates mit dem der Beteiligten vermittelt werden. In einem einfacheren Verfahren können benachbarte Gemeinden oder Gutsbezirke behufs Wahrnehmung einzelner Gemeindegewerke zu Verbänden (Zweckverbänden) zusammengesetzt werden. Diese Verbandsbildung erfolgt bei Einverständnis der Beteiligten durch den Kreisauschuß, andernfalls, wenn das öffentliche Interesse sie erheischt und nachdem die Zustimmung durch Beschluß des Kreis Ausschusses ersetzt ist, durch den Oberpräsidenten. Die Beilegung der Rechte öffentlicher Körperschaften fordert königliche Genehmigung. Die Rechtsverhältnisse werden durch ein Statut bestimmt; die Vertretung erfolgt durch den Verbandsvorsteher und Verbandsauschuß, in dem jede Gemeinde und jeder Gutsbezirk durch mindestens einen Abgeordneten vertreten sein muß.⁵⁾

Für die innere Gestaltung der Landgemeinden⁶⁾ kommen die Gemeindeangehörigkeit und das Gemeinderecht in Betracht. — Die Ge-

³⁾ LGD. § 1, 2 u. Anw. II v. 28. Dez. 91 (M. 92 S. 2). — Grundföglich werden die Grenzen bei solchen Zusammenlegungen weder so weit gezogen werden dürfen, daß die Möglichkeit des unmittelbaren örtlichen Zusammenwirkens und der gemeinsamen Benutzung der Gemeinbeeinrichtungen ausgeschlossen wird, noch so eng, daß die Gemeinde die zur ordnungsmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Leistungsfähigkeit nicht erlangt. — Zuständigkeit der Regierungspräsidenten zur Benennung von Vorwerken und ähnlichen Anlagen ohne kommunale Selbständigkeit V. 1. Aug. 92 (M. 256) u. zur Bestimmung der Bezeichnung u. Schreibweise der Ortsnamen 29. Juni 97 (M. 135).

⁴⁾ LGD. § 3 u. Anw. (vor. Anm.) Nr. 4. Gleiche Zuständigkeit bei Grenzstreitigkeiten LGD. § 4.

⁵⁾ Daf. § 128—133 und Anw. II (Anm. 3) Nr. 5. Gemäß § 131 Abs. 1 bilden die Verbände bei Übernahme der Armenpflege die Gesamtarmenverbände (§ 271 Abs. 1 b. W.). — Die Erweiterung der Amtsbezirke (§ 214 Abs. 3 d. W.) zu Kommunalverbänden (Krd. § 53) ist aufgehoben LGD. § 146, das besondere Verfahren bei Bildung von Spritzenverbänden (§ 241 Anm. 9 d. W.) dagegen bestehen geblieben.

⁶⁾ Anw. III v. 29. Dez. 91 (M. 92 S. 9). Rechtliche Stellung der Landgemeinde als Körperschaft LGD. § 5, Be-

meindeangehörigkeit ist durch den Wohnsitz bedingt. Sie berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten und verpflichtet zur Teilnahme an den Gemeindesteuern und Lasten.⁷⁾ — Das Gemeinderecht, welches neben einigen allgemeinen Bedingungen (Selbständigkeit, Reichsangehörigkeit, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Nichtempfang einer öffentlichen Armenunterstützung und Zahlung der schuldigen Gemeindeabgaben) einen mindestens einjährigen Wohnsitz im Gemeindebezirke und einen bestimmten Steuersatz voraussetzt (Gemeindemitglieder), umfaßt das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und das Recht zur Bekleidung unbesoldeter Gemeindeämter. Ausmärker (Forensen), juristische Personen, Frauen und unselbständige Personen sind nur stimmberechtigt, wenn sie seit mindestens einem Jahre ein Grundstück in der Gemeinde besitzen, das den Umfang einer spannsfähigen Acker- nahrung hat, oder mit einem Wohnhaus oder einer gewerblichen Anlage im Werte solcher Acker- nahrung versehen ist. Jeder Stimmberechtigte führt in der Regel eine Stimme; doch müssen mindestens $\frac{2}{3}$ sämtlicher Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen; auch sind Grundbesitzern mit 20 bis 50 M. Grund- und Gebäudesteuerertrag je 2, mit 50 bis 100 M. je 3 und über 100 M. je 4 Stimmen beizulegen. Steuersätze und Stimmenzahl können innerhalb bestimmter Grenzen erhöht oder ermäßigt werden.⁸⁾ — An Stelle der Gemeindeversammlung tritt, wenn die Zahl der Stimmberechtigten über 40 beträgt oder die Beteiligten es beantragen, eine Gemeindevertretung. Diese besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und 9 bis 24 nach der Dreiklassenordnung von den Stimmberechtigten auf 6 Jahre gewählten Vertretern. Mindestens $\frac{2}{3}$ müssen Angeseffene sein.⁹⁾ — Die Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) beschließt über alle dem Gemeindevorsteher nicht ausschließlich überwiesenen Gemeindeangelegenheiten und überwacht die Verwaltung.¹⁰⁾ Sie beschließt insbesondere über die Verwaltung und Benutzung des Gemeindevermögens¹¹⁾ und stellt den Gemeindevoranschlag und die Gemeindevorrechnungen fest.¹²⁾ — Die Verwaltung führt der Gemeindevorsteher (Schulze), dem zwei Schöffen zur Seite stehen. Die Schöffenzahl kann, wo es herkömmlich war, oder durch Ortsstatut bestimmt wird, auf höchstens sechs erhöht werden. Vorsteher und Schöffen werden aus der Zahl der Gemeindeglieder auf sechs Jahre gewählt, doch kann die Wahl des Vorstehers nach 3 Jahren

fugnis zu statistischen Anordnungen § 6 und 147 Abs. 1.

⁷⁾ RG. § 7—9 u. 65—67. — An Stelle der § 10—38 nebst Anw. III B tritt das RomAbgG., § 77 Nr. 4 b. W.

⁸⁾ RG. § 39—48 u. Anw. III A I.

⁹⁾ RG. § 49—67 u. Anw. III A II. Dreiklassenwahl § 77 Anm. 7 b. W.

¹⁰⁾ RG. § 102, 103; Geschäftsgang § 104—112.

¹¹⁾ Daf. § 113—116, 68—70, 73 und Anw. III C 1—4, insbes. Zulässigkeit des Einkaufsgeldes RG. § 72. — Verb. § 77³ b. W.

¹²⁾ RG. § 119—121 u. Anw. III C 5—11. Der Voranschlag kann für 1—3 Jahre aufgestellt werden § 119, das Rechnungsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März G. 14. Juli 93 (G. 152) § 95 Abs. 1.

auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrats, die nur unter Zustimmung des Kreis Ausschusses ver sagt werden kann.¹³⁾ In größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein aus Vorsteher und Schöffen bestehender kollegialischer Gemeindevorstand eingeführt, auch können in Gemeinden über 3000 Einwohnern der Gemeindevorsteher und die Schöffen bis zu einem Drittel auf 12 Jahre gegen Befoldung ohne Beschränkung auf die Gemeindeglieder angestellt werden.¹⁴⁾ Gemeindebeamte werden auf Beschluß der Gemeinde von dem Gemeindevorsteher angestellt und von diesem beaufsichtigt.¹⁵⁾

Die Gutsbezirke entstanden aus dem Eigentume des Gutsherrn, als die Bauern freie Eigentümer ihrer Höfe wurden und die Dorfgemeinde räumlich diesem Eigentume gegenübertrat.¹⁶⁾ Der Gutsbezirk findet somit, während die Gemeinde auf der Interessengemeinschaft einer Mehrheit benachbarter Bewohner beruht, in der Einheit eines größeren Grundbesizes seine Unterlage. Die innere Gestaltung eines Gutsbezirks weicht hiernach von der der Gemeinden völlig ab; nach außen hat aber der Gutsbesitzer mit den aus der Natur der Sache folgenden Maßgaben alle Rechte und Pflichten der Gemeinde. Insbesondere tritt er in Person oder durch einen als Stellvertreter zu bestellenden Gutsvorsteher an die Stelle des Gemeindevorstehers.¹⁷⁾

Die Aufsicht über die Landgemeinden und Gutsbezirke führt der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses, in höherer und letzter Instanz der Regierungspräsident. In bestimmten Fällen wird die Beschluß-

¹³⁾ LGD. § 74—85, 66³ u. (Ubergangsbestimmung) § 149 Abs. 3; Dienstunkosten § 86, 87; Rechte und Pflichten § 88, insbesondere in der Polizeiverwaltung § 90, 91, StrPD. § 157 nebst § 224 Anm. 3 b. W. Disziplinarverhältnis LGD. § 143, 144 u. (gegenüber dem Amtsvorsteher) KrD. 81 (GS. 180) § 65. Ausführung Anw. III, A III u. IV. Als Amtszeichen sind Schulzenstäbe u. Armbinden gestattet R. D. 1. u. Bf. 26. Mai 43 (M. B. 55 S. 135). In neu zu beschaffenden Dienstiegeln soll der preussische Adler nicht geführt werden Bf. 28. Jan. u. 15. Feb. 91 (M. B. 52). — Dorfgerichte § 180⁷ d. W. — Aufhebung der Lehn- und Erbschulzen LGD. § 92—101; § 77 Anm. 2.

¹⁴⁾ LGD. § 74 Abs. 6 u. § 89, sowie § 75 Abs. 2 u. G. 20. Mai 02 (GS. 143).

¹⁵⁾ Daf. § 117, 118 und 88 Abs. 4⁵; gewählte § 84 Abs. 6. — Gemeindepolizei-beamte § 219 u. Feld- u. Forsthüter § 331 Abs. 5 d. W. — Berücksichtigung Ver-jorgungsberechtigter § 77 Anm. 17.

¹⁶⁾ LR. II 7 § 18; DB. (II 117 u. 162).

Grenzmer, Entstehung u. Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke (Berlin 92). — Als Träger öffentlichrechtlicher Verpflichtungen werden die Gutsbezirke zuerst im ArmenG. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 8) anerkannt; die derzeit ohne Widerspruch der Beteiligten tatsächlich mit den Gemeinden vereinigten Gutsteile sollten auch rechtlich zu den Gemeinden gehören das. § 6³, durch G. 8. März 71 (GS. 130) § 74 aufrecht erhalten. — Bei ihrer öffentlichrechtlichen Bedeutung können Gutsbezirke durch privatrechtliche Verfügung nicht geändert werden DB. (I 109, VII 183 u. 103). Bestandteile des Gutsbezirks sind die in Schlesien, Brandenburg und Pommern vorkommenden Dorfauen, die in den Dorfschaften liegen und unbeschadet ihrer Bestimmung zu Plätzen und Straßen dem Gutsherrn gehören (Auenrecht) DB. (V 116).

¹⁷⁾ LGD. § 122—127. — Die öffentlichen Lasten trägt regelmäßig der Gutsbesitzer LGD. § 122; eine Verteilung kommt nur bei Kreissteuern (§ 80¹ d. W.), Kriegsteilungen (§ 111 Abs. 3) u. Armen-pflegekosten (§ 271 Anm. 1) in Frage.

nahme oder die Entscheidung des Kreis Ausschusses erfordert, erstere insbesondere in den Fällen, wo Gemeindebeschlüsse der Bestätigung bedürfen.¹⁸⁾

Auf ähnlichen Grundsätzen beruhen die Landgemeindeordnungen in Schleswig-Holstein,¹⁹⁾ in Hessen-Rassau²⁰⁾ und in Hohen-zollern.²¹⁾

2. Die beiden westlichen Provinzen besaßen schon seit 1841 und 1845 eine formell abgeschlossene Landgemeindegesetzgebung und größere, vielfach mit Vermögen ausgestattete Gemeindeverbände. Gleichwohl war hier die kommunale Selbsttätigkeit unter dem Drucke der büreaukratischen Amtmanns- und Bürgermeistereinrichtung und mehrfacher einschränkender Aufsichtsbestimmungen nur schwach entwickelt, und die neuen Kreisordnungen, die sich ihrer Bestimmung nach auf die mit der Kreiseinrichtung zusammenhängenden Gegenstände beschränken mußten, haben hier nur teilweise Abhilfe geschafft. Die westfälischen Ämter und rheinischen Bürgermeistereien, die eine Mehrzahl von Einzelgemeinden umfassen, sind auch als Kommunalverbände nur zu geringer körperschaftlicher Bedeutung gelangt und vorwiegend Verwaltungsbezirke geblieben. Amtmänner und Bürgermeister werden jetzt vom Oberpräsidenten unter Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper ernannt. Hierbei soll zwar auf ehrenamtliche Bestellung besonders Bedacht genommen werden, seither sind sie jedoch vorzugsweise dem Subalternbeamtentume entnommen. In ihrer Hand ruht ein großer Teil der Gemeindeverwaltung.²²⁾ In beiden Provinzen ist die Teilnahme

¹⁸⁾ LGD. § 139—145. — § 77 Anm. 20 d. W.

¹⁹⁾ G. 4. Juli 92 (GS. 147), nach dessen Art. V die LGD. in der veränderten Fassung als LGD. f. Schleswig-Holstein neu veröffentlicht ist. Bef. 10. Juli 92 (GS. 154); an Stelle der § 10—38 ist das RomAbgG. getreten § 77⁴ d. W. — In den Kirchspielslandgemeinden der Kreise Husum u. Norder- u. Süderdithmarschen sind die Dorfschaften u. Bauerschaften als öffentliche Körperschaften für rein örtliche Zwecke (Nebenwege, Feldhüter, Nachtwächter, Feuerlöschwesen) bestehen geblieben. Für Helgoland besteht ein besonderes Gemeindestatut LGD. § 121^{a-f}. — Ausf. Anw. 14. Juli 92. — Zuständigkeit der Gemeindevorstände zur Sicherung von Nachlassen § 180⁷ d. W.

²⁰⁾ LGD. f. Hessen-Rassau 4. Aug. 97 (GS. 301) u. G. 30. Juli 99 (GS. 141) § 25². Der Gemeindevorsteher heißt Bürgermeister § 45 Abs. 1; er kann in Gemeinden über 1200 Einwohnern mit Besolbung angestellt werden, welfenfalls die Wahl auf 12 Jahre erfolgt und nicht

auf Gemeindeglieder beschränkt ist § 46 Abs. 2. Ein kollegialer Gemeindevorstand (Gemeinderat) kann eingeführt werden; in Gemeinden über 500 Einwohnern bildet er die Regel § 45 Abs. 5—7 u. 60. Gutsbezirke sind nur im RW. Rassel zugelassen § 1, 2⁸, 94—99. Die Mitwirkung der Ortsbehörden (Ortsgerichte) in der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 180⁷ d. W.) ist aufrecht erhalten § 65. — Ortspolizeiverwaltung § 214 Abs. 3 d. W.

²¹⁾ Die auch für die — beiden unbedeutenden — Städte maßgebende hohenz. GemD. 3. Juli 00 (GS. 189) hat die frühere Bürger- zur Einwohnergemeinde gemacht (§ 7, 8), die land- u. forstwirtschaftlichen Nutzungen der besonders berechtigten Gemeindeglieder (Allmendegut) neu geregelt (§ 38—52) u. die Gemeindesteuern im Zusammenhang mit der Neuordnung der Staatssteuern (§ 137 Anm. 5) neugestaltet (§ 97—101). — Zuständigkeit der Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 180⁷ d. W.

²²⁾ Westf. LandGemD. 19. März 56 (GS. 265), erg. RrD. 31. Juli 86

an den öffentlichen Geschäften (das Gemeinderecht) von einem Mindeststeuerfusse abhängig. Die danach Berechtigten bilden die Gemeindeversammlung. In der Rheinprovinz heißen die ersteren Meistbeerbte und die letztere Gemeinde- oder Schöffenrat. Steigt die Mitgliederzahl über achtzehn, so werden unter Zugrundelegung der Dreiklassenordnung Gemeindeverordnete gewählt.²³⁾

3. In Hannover sind die früheren Bestimmungen im wesentlichen erhalten geblieben. Das hannoversche Landgemeindegesetz hatte den Grundsatz freier Selbstverwaltung schon früh zum Ausdruck gebracht und für deren Durchführung bestimmte Anhaltspunkte gegeben, ohne einer freien Handhabung und einer eingehenden Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse beengende Schranken zu ziehen.²⁴⁾

§ 79.

c) **Die Städte.**¹⁾ Die Verfassung der Städte zeigt gegenüber der der Landgemeinden eine größere Gleichartigkeit, hat aber ebenfalls in ihrer geschichtlichen Entwicklung einzelne provinzielle Verschiedenheiten bewahrt.

1. Unter den Städteordnungen behauptet die für die sieben östlichen Provinzen mit Ausschluß Neuvorpommerns erlassene die größte Bedeutung,²⁾ sowohl wegen des Umfanges ihres Geltungsgebietes, als wegen des Einflusses, den sie auf mehrere andere Städteordnungen ausgeübt hat (Nr. 2). Sie beruht auf dem Grundsatz voller Selbstverwaltung³⁾ und ist gegenüber den einschränkenden Bestimmungen der

(*GS.* 217) § 23—29 u. 99²⁾; Beseitigung des Einzugsgebüdes (*VGW.* § 56) *G.* 24. Juni 61 (*GS.* 446), verb. § 77 Anm. 32 d. *W.*, der Steuererhebung durch staatliche Erheber (*VGW.* § 44 u. 73) *G.* 14. Juli 93 (*GS.* 119) § 11 Abs. 3 und Erfaß der *VGW.* § 57—64 durch das *KomAbgG.* § 77⁴⁾ d. *W.* Rechnungsjahr (*VGW.* § 46) wie Anm. 12. Gemeinde- u. Amtsbeamte § 77 Anm. 16; *Instr.* 9. Mai u. 31. Juli 56 (*MW.* 147 u. 198). — Rheinische *GemD.* 23. Juli 45 (*GS.* 523), *erg. G.* 15. Mai 56 (*GS.* 435), *KrD.* 30. Mai 87 (*GS.* 209) § 23—29 u. 99³⁾; Pensionierung der Bürgermeister *G.* 21. Juli 91 (*GS.* 330) Art. I u. III; wegen der Steuererhebung (*GemD.* § 79 u. 106), der Kommunalabgaben (§ 22—32 u. *G.* 56 Art. 7), des Rechnungsjahres (*GemD.* § 89) u. der Gemeinde- u. Bürgermeisterbeamten gilt das f. d. westf. *VGW.* Gesagte, verb. § 77 Anm. 6 u. 24 d. *W.*; *Instr.* 18. Juli und 31. Juli 56 (*MW.* 166 u. 221). Feldgerichte, Schultheißen u. Schöffen im gemeinrechtlichen Gebiete *GemD.* § 174²⁾ nebst § 180⁷⁾ d. *W.* Bearb. von Schmidt (2. Aufl. Trier 03).

²³⁾ Westf. *VGW.* § 14—27. Rhein. *GemD.* § 44—59; *ErgG.* Art. 11—14. — Dreiklassenwahl § 77 Anm. 7 d. *W.*

²⁴⁾ Hann. LandgemG. und Bef. 28. April 59 (hann. *GS.* I 393 u. 409); an Stelle des *VGW.* § 63—68 und der Bef. § 47—60 tritt das *KomAbgG.* § 77⁴⁾ d. *W.*, Rechnungsjahr (Bef. § 42) wie Anm. 12; *KrD.* 6. Mai 84 (*GS.* 181) § 21, 35 bis 39 u. *ZustG.* § 24—37; verb. Landes-VerfG. 6. Aug. 40 (hann. *GS.* I 141) § 46, 48, 52—54, 57—59, 78, ergänzt *G.* 5. Sept. 48 (daf. 261), *G.* u. Bef. 28. April 59 (daf. 389 u. 397).

¹⁾ Geschichte § 77 Abs. 1 d. *W.* — Stadtrecht (systematisch u. geschichtlich) v. Leibig (Verl. 93).

²⁾ StädteD. 30. Mai 53 (*GS.* 261) u. *Instr.* 20. Juni 53 (*MW.* 138). — Bearb. v. Dertel (3. Aufl. Vieg. 00), Plagge-Schulze (2. Aufl. Berl. 01), Lebermann (Verl. 03) u. Zelle (4. Aufl. Berl. 03).

³⁾ *StD.* § 9. — Recht zu statutarischer Anordnung § 11, *ZustG.* § 16 Abs. 3, *Instr.* Nr. VII u. (Fälle) *StD.* § 5, 12, 21, 29, 59, 70 u. Anm. 14. — Die

revidierten zu der freieren in der Stein'schen Städteordnung herrschenden Auffassung (§ 77 Abs. 1) zurückgekehrt. Ihre Anwendung auf eine Gemeinde bestimmt sich nach deren geschichtlicher Entwicklung als Stadt, und diese wird entweder durch die seitherige Vertretung im Provinziallandtage oder durch die frühere Geltung einer der älteren Städteordnungen bestimmt.⁴⁾ Die Zugehörigkeit zur Gemeinde ist örtlich (Stadtbezirk)⁵⁾ oder persönlich (Einwohnereigenschaft).⁶⁾ Auf beiden ruht die Gemeindesteuerpflicht.⁷⁾ Von der Gemeindemitgliedschaft hebt sich das durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuersatz bedingte Bürgerrecht ab, welches das aktive und passive Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Übernahme von Gemeindeämtern verpflichtet. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht von diesen Voraussetzungen abhängig und mit keinen Verpflichtungen verbunden.⁸⁾ — Organe der Stadt sind die Stadtverordnetenversammlung, der Magistrat und der Bürgermeister. Die Stadtverordnetenversammlung, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach der Dreiklassenordnung von den Bürgern, und zwar zur Hälfte aus den Hausbesitzern zu wählen sind,⁹⁾ vertritt die Stadtgemeinde und überwacht die Verwaltung.¹⁰⁾ Sie beschließt über Benutzung des Gemeindevermögens,¹¹⁾ Aufbringung der Gemeindesteuern und Dienste,⁷⁾ Feststellung des Haushaltsvoranschlags¹²⁾ und Abnahme der Gemeinderrechnung.¹³⁾ —

Autonomie erstreckt sich nur auf die körperliche Verfassung u. Verwaltung der Gemeinden, nicht auf die Begründung neuer Rechtsverbindlichkeiten (Unterhaltung der Bürgersteige) DV. (XVI 48).

4) StD. § 1 Abs. 1. — Besondere Regelung für Flecken ist vorbehalten Abs. 2 u. JustG. § 22 Abs. 1.

5) StD. § 2; JustG. § 8 u. 9. Zulegung von Landgemeinden u. Gutsbezirken oder Teilen von diesen zu Stadtgemeinden LGD. (§ 78 Anm. 2) § 2^o.

6) StD. § 3. Die örtliche Zugehörigkeit berechtigt zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindegaststätten StD. § 4 Abs. 1 u. 2, JustG. § 18. — § 77³ d. B.

7) An Stelle der StD. § 4 Abs. 2, 53, 54 u. 68 tritt das RomAbgG. § 77⁴ d. B.

8) StD. § 5—8, 74, 75, erg. (§ 54 b) GemD. § 13 u. Wf. 27. Aug. 72 (WB. 224), wonach der Gewerbebetrieb vom Besitz des Bürgerrechts unabhängig ist, Gewerbetreibende aber nach 3 Jahren das Bürgerrecht erwerben müssen; weitere Ergänzungen (StD. § 54 d, Steuerfaj) G. 25. Mai 73 (GE. 213) § 9 b u. G. 24. Juni 91 (GE. 175) § 76, 77 u. (StD. § 7 Abs. 5, Konkursöffnung) G. 6. März 79 (GE. 109) § 51—53; JustG. § 10, 11, 18.

9) StD. § 12—28, erg. G. 1. März 91 (GE. 20) Art. I u. JustG. § 10—12. — Dreiklassenwahl § 77 Anm. 7.

10) StD. § 10, 35—37 u. (Geschäftsführung) § 38—48, nebst JustG. § 10, 11 u. 17¹ u. 2, Instr. Nr. XIII. Die Befugnis zur Beratung wie zur Beschlussfassung und somit auch das Petitionsrecht beschränkt sich auf Gemeindegaststätten DV. (XIII 89 u. XLI 34).

11) StD. § 49, 51 u. 55. Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich zu Anleihen, zur Veräußerung von Grundstücken und von Gegenständen, die einen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder Kunstwert haben, zur Veränderung im Genuß der Gemeindegaststätten StD. § 50 u. JustG. § 16 Abs. 1 u. 3, zur Abtragung oder Veränderung der Stadtmauern RD. 20. Juni 30 (GE. 113), Instr. 31. Okt. 30 (RA. XIV 774) u. Wf. 28. Aug. 57 (WB. 144). — § 77³ d. B. — StD. § 52 ist aufgehoben u. das Bürgerrechtsgewinngeld u. Einkaufsgeld neu geregelt G. 14. Mai 60 (GE. 237); Wegfall des Einzugsgebels § 77 Anm. 32.

12) StD. § 66, 67. Befolgungsvoranschlag § 64, JustG. § 16 Abs. 3 u. Instr. Nr. X. — Rechnungsjahr wie § 78 Anm. 12.

13) StD. § 69—71.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, einem Beigeordneten (zweiter Bürgermeister) als Stellvertreter und aus Schöffen (Stadtträte, Ratsherren, Ratsmännern), denen nach Bedürfnis besoldete Mitglieder (Syndikus, Kämmerer, Baurat, Schulrat u. s. w.) hinzutreten. Alle Mitglieder werden von den Stadtverordneten gewählt; die unbesoldeten auf sechs, die besoldeten einschließlich des Bürgermeisters auf 12 Jahre oder auf Lebenszeit und bedürfen der Bestätigung.¹⁴⁾ Der Magistrat bildet die Ortsobrigkeit und hat zugleich als Gemeindeverwaltungsbehörde das Gemeindevermögen, die Gemeindeeinkünfte und Anstalten zu verwalten, die Beschlüsse der Stadtverordneten vorzubereiten und auszuführen, die Stadt nach außen zu vertreten¹⁵⁾ und die Gemeindebeamten anzustellen.¹⁶⁾ Der Bürgermeister und die besoldeten Mitglieder des Magistrats haben Anspruch auf Pension und Hinterbliebenenversorgung.¹⁷⁾ — Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die ganze Stadtverwaltung, führt alle örtlichen Geschäfte der Landesverwaltung und handhabt in der Regel die

¹⁴⁾ Daf. § 29—34 u. (Zulassung lebenslänglicher Wahl) G. 25. Feb. 56 (G. 129); Instr. Nr. IX, Zuständigkeit bei der Bestätigung JustG. § 13; besondere Bestätigung der Gemeindepolizeibeamten § 219 d. W. — Amtszeichen (Kette, Medaille) werden vom König verliehen R. 9. April 51 (W. 86), ebenso der Titel „Oberbürgermeister“. Die Bezeichnung der Magistratsmitglieder als Stadtträte, Ratsherren kann dagegen durch Ortsstatut eingeführt werden; erstere in der Regel in Städten über 10000, letztere in solchen über 5000 Einw. R. 15. Feb. 73 (W. 59). Die rechtskundigen Mitglieder heißen Syndiken, die mit der Kassenverwaltung betrauten Kämmerer St. § 29. Die Amtsbezeichnung „Stadträte“ kann den Magistratsmitgliedern nach neunjähriger Dienstzeit von den städt. Vertretungskörpern verliehen werden § 34 Abs. 2. Titel, die nicht mit Rang oder ähnlichen Vorzügen verbunden sind, auch nicht bereits auf staatliche Beamtenklassen Anwendung finden, können unbeschadet des staatlichen Hoheitsrechtes (§ 39 Abs. 3 d. W.) auch von Kommunalbehörden und sonstigen zur Anstellung von Beamten berufenen Stellen an solche verliehen werden D. B. (VI 52). In der Verwaltung wird dagegen zur Verleihung — die auch die Zustimmung der Stadtverordneten voraussetzt — die staatliche Genehmigung gefordert, sobald die Verleihung staatsrechtliche Bedeutung, insbes. strafrechtlichen Schutz zur Folge haben soll Wf. 23. Okt. 01 (W. 256). — Die Verleihung der Magistratsmitglieder (§ 34

Abf. 2) erfolgt nach der für Beamte gegebenen Vorschrift § 63 Anm. 4 d. W. — Beurlaubung der Bürgermeister u. Magistratsmitglieder Wf. 5. Dez. 67, insbes. als Polizeiverwalter Wf. 10. Dez. 98 (W. 99 S. 6).

¹⁵⁾ St. § 10 u. 56. — Geschäftsgang St. § 57, Instr. Nr. XIII Abs. 1. — Bestellung von Deputationen für einzelne Geschäftszweige St. § 59 (Schuldeputationen Instr. Nr. XIII Abs. 2, B. 26. Juni 11 R. XVII 659, Wf. 14. Feb. 54 W. 46 u. 19. Okt. 68 W. 69 S. 12, die Mitglieder sind öffentliche Beamte, aber dem Disziplinarergesse nicht unterworfen D. B. XXV 415; Gesundheitskommissionen § 252 Abs. 3 d. W.) u. von Bezirksvorstehern St. § 60 u. JustG. § 14. — Verwaltungsberichte St. § 61.

¹⁶⁾ § 77² d. W.

¹⁷⁾ St. § 65 nebst G. 30. Juli 99 (G. 141) § 14 u. 15, JustG. § 20 Abs. 4, Instr. Nr. XI. — Die Berechnung erfolgt bei lebenslänglicher Anstellung und nicht anderweitiger Vereinbarung nach den für Staatsbeamte maßgebenden Pensionsfüßen (§ 74 d. W.), jedoch ohne Anrechnung des Militärdienstes u. D. 6. Nov. 76 (Striethorst B. 99 S. 86), Staatsdienstes Wf. 17. Dez. 67 (W. 68 S. 126) oder Dienstes in anderen Gemeinden 19. März 72 (W. 102); abweichend hat bezüglich der Militärdienstzeit das Reichsgericht entschieden u. 27. Feb. 96 (Entsch. Zivilf. XXXVII 235). — Verfahren bei zwangsweiser Pensionierung der Gemeindebeamten u. Zwangsvoranschlag des Pensionsbetrages D. B. (XXIII 60).

Ortspolizei.¹⁸⁾ Städte von nicht mehr als 2500 Einwohnern können eine vereinfachte Verfassung annehmen, in der der Magistrat durch einen zugleich den Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung führenden Bürgermeister ersetzt und die Zahl der Stadtverordneten bis auf sechs verringert wird.¹⁹⁾ — Die Aufsicht über die Stadtgemeinden wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten geführt. In gewissen Fällen wird die Beschlußnahme oder die Entscheidung des Bezirksausschusses erfordert, erstere insbesondere zu allen der Aufsichtsbehörde vorbehaltenen Bestätigungen von Gemeindebeschlüssen. Die Beschwerde- und die Klagefrist dauert 2 Wochen.²⁰⁾

2. Die vorerwähnte Städteordnung hat den Städteordnungen für Westfalen und für die Rheinprovinz zum Vorbilde gedient;²¹⁾ auch die Aufsicht ist nach Einführung der Verwaltungsorganisation (§ 54 Abs. 2) dieselbe wie für die östlichen Provinzen geworden.²²⁾ Nach der rheinischen Städteordnung werden jedoch die Magistratsgeschäfte der Regel nach von einem Bürgermeister versehen, dem ein oder mehrere Beigeordnete zur Seite stehen und auch der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung gebührt.²³⁾ — Die Städteordnungen für Schleswig-Holstein und für Frankfurt a. M. schließen sich eng an die für die älteren Provinzen erlassenen an.²⁴⁾ Doch ist die Dreiklassenordnung verlassen und die staat-

¹⁸⁾ StD. § 58 nebst JustG. § 20 Abs. 1 Nr. 2, StD. § 62 u. 63; Instr. Nr. XIV; Geschäfte als Amtsanwalt § 179 Abs. 1, Standesbeamter § 204 Abs. 2, Ortspolizeiverwalter § 214 Abs. 2, Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft § 224 Abs. 1 d. W. — Befugnis zur Verfügung von Warnungen und Verweisen gegen die Magistratsmitglieder DB. (XVII 443).

¹⁹⁾ StD. § 72, 73; JustG. § 16 Abs. 3 u. § 17¹. — Der Gemeindevorstand heißt auch hier Magistrat Bf. 20. März 56 (M.B. 91).

²⁰⁾ JustG. § 7, 16 Abs. 3, Instr. Nr. XVI u. (Streitfachen) JustG. § 21. In Berlin tritt an Stelle des Regierungs- u. Oberpräsidenten der Oberpräsident u. Minister des Innern § 7 Abs. 2. — Bestandsänderung der Beschlüsse StD. § 57 u. JustG. § 15, Auflösung der Stadtverordnetenversammlung StD. § 79 u. JustG. § 17³, Disziplinarbestrafung § 66 Anm. 12. — § 77 Anm. 20 d. W. — Aufsicht über die Polizeiverwaltung § 214 Anm. 2.

²¹⁾ StD. f. Westfalen 19. März 56 (G.S. 237), Instr. 9. Mai und (zu § 52) v. 31. Juli 59 (M.B. 144 u. 198), erstere erg. Bf. 13. Okt. 73 (M.B. 300). — StD. f. d. Rheinprovinz 15. Mai 56 (G.S. 406); § 77 Anm. 6 d. W.; Instr.

18. Juni u. (zu § 49) v. 31. Juli 56 (M.B. 161 u. 221), erstere erg. Bf. 13. Okt. 73 (M.B. 300). Verteilung dieser StD. an Städte unter 10000 Einwohner AC. 15. Mai 56 (G.S. 405) u. Instr. 18. Juni 56 (M.B. 164). — Beide Städteordnungen sind in betreff der Kommunalabgaben durch G. 14. Juli 93 (§ 77⁴ d. W.) ergänzt; die Zeitbestimmungen (StD. f. Westf. § 19 bis 21, für die Rheinpr. § 18—20) können statutarisch geändert werden G. 20. Mai 96 (G.S. 99). Das Rechnungsjahr läuft vom 1. April zum 31. März G. 93 § 95 Abs. 1; die Hinweise in Anm. 8, 9 u. 11 finden auch hier Anwendung.

²²⁾ Anm. 20; die abweichenden Bestimmungen der § 76 u. 77 der westf. u. der § 80 u. 81 der rhein. StD. sind damit fortgefallen.

²³⁾ Rhein. StD. § 9, 28, 66—68, verb. § 35, 53 u. 74. Einzelne weitere Abweichungen enthalten § 46, 49, 32 u. 71.

²⁴⁾ Schl.-Holst. Städte- u. Flecken- D. 14. April 69 (G.S. 589); Einf. in Lauenburg G. 16. Dez. 70 (Woch. Bl. 521). — Gem. VerjG. f. Frankfurt a. M. 25. März 67 (G.S. 401). Finanzielle Auseinandersetzung mit dem Staate G. 5. März 69 (G.S. 379). Eingemeindung der Stadt Wodenheim G. 31. März 95

liche Bestätigung auf Bürgermeister und Beigeordnete beschränkt.²⁵⁾ In Schleswig-Holstein treten die Stadtverordneten in der Regel nur in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Magistrat zusammen.²⁶⁾ Noch enger an die allgemeinen Grundsätze (Nr. 1) schließt die für Hessen-Nassau außer Frankfurt a. M. erlassene Städteordnung sich an, die auch die Dreiklassenordnung aufgenommen hat.²⁷⁾ — Die Aufsicht wird nach den oben (Nr. 1) angegebenen allgemeinen Bestimmungen geführt.²⁸⁾

3. Einen selbständigen Charakter hat die Gesetzgebung in den übrigen Landesteilen bewahrt. In Neuvorpommern sind unter Feststellung besonderer Stadtrezeffe die älteren Verfassungen aufrecht erhalten; die Bürgermeister werden lebenslänglich vom König ernannt.²⁹⁾ — Hannover besitzt eine besondere revidierte Städteordnung. Die städtischen Kollegien (Magistrat und Bürgervorsteher) können hier — wie in Schleswig-Holstein — zu gemeinsamer Verhandlung zusammentreten. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden auf Lebenszeit von diesem und einer gleichen Zahl von Bürgervorstehern in vereinigter Versammlung gewählt.³⁰⁾ — In Hohenzollern gilt die Gem.-O. zugleich für die Städte.³¹⁾

3. Die Kreise.

§ 80.

Die Kreisverbände, die sich überall mit den Kreisverwaltungsbezirken decken, umfassen eine Mehrzahl von Gemeinden oder fallen, wo schon die einzelne Gemeinde den Voraussetzungen des Kreises entspricht, mit dieser zusammen (Stadtkreis, § 55 Abj. 1). Veränderungen der Kreisbezirke erfordern, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, ein Gesetz.¹⁾ Die Kreise bilden Körperschaften zur Erfüllung öffentlicher

(G.S. 78). — Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 21.

²⁵⁾ Schl.-Holst. StD. § 44 u. 32. Frankf. GBG. § 35, 40 u. 42. Der erste Bürgermeister wird hier aus den von der Stadt vorgeschlagenen Kandidaten vom König ernannt.

²⁶⁾ Schl.-Holst. StD. § 50—52.

²⁷⁾ StD. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (G.S. 254). Das Bürgerrecht wird statt durch ein-, durch zweijährigen Wohnsitz erworben § 5. In Städten bis zu 1200 Einwohnern erhalten die Bürgermeister regelmäßig nur Dienstaufwandsentschädigung § 69. Die vereinfachte Verfassung (ohne Magistrat) ist in allen Städten zulässig § 83, 84. Feld- u. Ortsgerichte u. Feldgeschworene (§ 180⁷⁾ sind aufrecht erhalten § 68. Kommunalabgaben und Rechnungsjahr wie Anm. 21.

²⁸⁾ JustG. § 7—22; verb. StD. f. Westf. § 76—82, f. d. Rheinprov. § 81

bis 87, f. Schl.-Holstein § 91—92, f. Frankfurt a. M. § 79—83 u. f. Hessen-Nassau § 87—92.

²⁹⁾ G. 31. Mai 53 (G.S. 291), JustG. § 7—21 u. G. 30. Juli 99 (G.S. 141) § 17. Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Anm. 21.

³⁰⁾ Hann. StD. 24. Juni 58 (Hann. G.S. I 141) u. JustG. § 7—21; verb. die (§ 78 Anm. 24 erwähnten) Vorschriften des LandesVerfG. u. § 77 Anm. 5 d. W. — Kommunalabgaben u. Rechnungsjahr wie Anm. 21. — Stellung der selbständigen Städte § 60 Anm. 1. — Ernennung u. Pensionierung städtischer Beamten AG. 8. Mai 67 (G.S. 728).

³¹⁾ § 78 Anm. 21 d. W.

¹⁾ NrD. (Anm. 6) § 3—5 nebst JustG. § 2 u. G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 27. Auch bei Eingemeindung ganzer Gemeinden in Stadtkreise ist ein Gesetz nicht erforderlich Vf. 17. Juli 01 (MR. 194).

Zwecke.²⁾ Ihre Leistungen sind ihnen entweder vom Staate zugewiesen³⁾ oder durch eigene Entschliebung übernommen. Die letztere Tätigkeit ist nicht genau begrenzt und greift namentlich in das den Gemeinden zugewiesene Tätigkeitsgebiet mehrfach hinüber, indem der Kreis diesen bei unzureichender Leistungsfähigkeit ergänzend und ausbessend zur Seite tritt. Zur Erfüllung dieser Zwecke sind den Kreisen neben dem Besteuerungsrechte besondere Dotationen⁴⁾ und gewisse Einkünfte⁵⁾ überwiesen. Verwaltung und Verwendung dieser Mittel bilden den Gegenstand des Kreishaushalts.

Die Kreisverfassung wurde in Preußen während der zwanziger Jahre nach dem Vorbilde der älteren ständischen Verfassungen durch provinzielle Gesetze geordnet und in den vierziger Jahren durch das den Kreisen beigelegte Besteuerungsrecht wesentlich erweitert. Diese Gesetze traten nach Aufhebung einer auf den ganzen Staat berechnet gewesenen Einrichtung (§ 76 Abs. 1) wieder in Kraft und führten zu ähnlichen Bildungen auch in den neuen Provinzen. Zu vollen Kommunalverbänden mit wesentlich erweiterter Selbstverwaltung haben sich die Kreise aber erst in der neuesten Reformgesetzgebung entwickelt, welche die Kreisvertretung statt der früheren Stände auf die gesellschaftlichen Gruppen des größeren und des kleineren ländlichen Grundbesizes und der Städte aufgebaut und dem als Verwaltungsstelle des Kreises gebildeten Kreisauschusse zugleich Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung übertragen hat. Die Gesetzgebung war zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen gegeben (Nr. 1), ist demnächst aber in die neuen und westlichen Provinzen und in Hohenzollern (Nr. 2) und mit einigen Einschränkungen auch in Posen eingeführt worden (Nr. 3).

1. Die Kreisordnung erging für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.⁶⁾ Über

²⁾ KrD. § 2. — Ebenso die übrigen Kreisverfassungsgesetze (Anm. 16, 18 u. 19). — Gerichtsstand, Zustellungen und Zwangsvollstreckungen wie § 77 Anm. 9.

³⁾ Kriegsteilungen §§ 90 Abs. 3 u. 111 d. W.; Impfungskosten § 253 Abs. 4; Unterstützung der Hebeammenbezirke § 259 Abs. 3; außerordentliche Armenlast § 271 Abs. 3. — Die Kreise bilden die Sektionen der in jeder Provinz für die Unfallversicherung der land- u. forstwirtschaftlichen Arbeiter eingerichteten Berufsgenossenschaften § 347² d. W.

⁴⁾ G. 30. April 77 (GS. 187) § 1 bis 3 nebst Vf. 10. Juni 73 (MBl. 137), G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 26, 27; KrD. (Anm. 16) f. Schl.-Holstein § 61, 146 u. 147, f. Hannover § 109, 110, f. Hess.-Rassau § 110 u. 111, f. Westfalen § 97 u. 98, f. d. Rheinprovinz § 97 u.

98 u. f. Hohenzollern G. 19. Mai 85 (GS. 169). — Zuweisung der nach dem Feldzuge den Reservisten gewährten Darlehen G. 31. März 73 (GS. 176).

⁵⁾ Überweisung der Jagdscheingelder § 337 Abs. 3, der Steuer von Wanderlagern in Gemeinden unter 2000 Einwohnern § 77⁴, Abs. 4, der Betriebs- (Schank-)steuer § 143 Abs. 5 d. W. Zulässigkeit der Hundesteuer § 77 Anm. 31.

⁶⁾ KrD. (13. Dez. 72, mit Änderung G. 19. März 81 GS. 155 Art. I—III, gem. Art. V) neu veröffentlicht 81 GS. 180. Erläuterung Vf. 26. März 81 (MBl. 69). Der zweite Titel der KrD., dessen § 22—45, 53 u. 78—83 ganz weggefallen sind, handelt sonst von den Amtsvorstehern und Landräten, die hier trotz ihrer selbständigen Bedeutung nur als Glieder und Ämter des Kreises auf-

besondere Kreiseinrichtungen können Kreisstatuten und Reglements erlassen werden.⁷⁾ — Die Kreisangehörigkeit, die durch einen Wohnsitz innerhalb des Kreises bedingt wird, berechtigt zur Teilnahme an dessen Verwaltung und Vertretung, sowie an der Benutzung seiner Einrichtungen und Anstalten, verpflichtet dagegen zur Übernahme unbesoldeter Ämter und zur Steuerleistung.⁸⁾ — Die Kreissteuern werden in der Regel mit dem gleichen Hundertteilsatz der Grund- und Gebäudesteuer, der Gewerbesteuer in den Klassen I und II und der Staatseinkommensteuer der Kreisangehörigen auf die Gemeinden und Gutsbezirke verteilt. Ausnahmsweise kann — im Hinblick auf das größere oder geringere Vorwiegen der Verkehrs- oder ähnlichen Anlagen — mit Genehmigung des Bezirksausschusses der Hundertteilsatz für die Realsteuern auf das Aundert-halbfache erhöht oder auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die Art der Aufbringung ist den Gemeinden überlassen.⁹⁾ — Dienststellen der Kreisverwaltung sind der Kreistag, der Kreisaußschuß und der Landrat. Die Zahl der Mitglieder des Kreistags wird nach der Bevölkerungszahl bemessen und nach demselben Maßstabe auf Stadt und Land verteilt. Die Vertretung des Landes geht zu einer Hälfte aus den zu Wahlbezirken vereinigten Landgemeinden, zur anderen aus dem Verbands derjenigen größeren Grundbesitzer und Gewerbetreibenden hervor, die zu einem Mindestsatz der Grund- und Gewerbesteuer (in der Regel 225 M.) oder mindestens zum Mittelsatz der Gewerbesteuerklassen I und II veranlagt sind.¹⁰⁾ Der

gefaßt werden § 214 Abs. 3 u. § 58 d. W. — Die KrD. beseitigte — in Verfolg des G. 9. Oktober 07 (§ 317 Abs. 1 d. W.) — alle noch vorhandenen, mit dem Besitze bestimmter Güter verbundenen Vorrechte, die bevorzugte Vertretung der Rittergutsbesitzer im Kreistage, die gutherrliche Polizei (§ 214 Abs. 3), die gutherrliche Aufsicht über die Landgemeinden (§ 78 Abs. 6) und den Anspruch der Lehn- und Erbschulzengutsbesitzer auf das Schulzenamt (das. Anm. 13). — Anwendung der KrD. in den drei Grafschaften Stolberg KrD. § 181 u. G. 18. Juni 76 (G. 245). — Bearb. v. Studt (§ 54 Anm. 3) Bd. 2.

⁷⁾ KrD. § 20, 116¹ u. 176¹.

⁸⁾ Das. § 6—9. — Wohnsitz § 77 Anm. 6 d. W.

⁹⁾ KrD. § 10—12, 119, 124 u. 176³ und KomAbgG. 14. Juli 93 (G. 152) § 91 Abs. 1 Nr. 1, 2 u. Abs. 2 nebst Anw. 10. Mai 94 Art. 59 Nr. I 1, 2. Befreiungen KrD. § 17, 18, Kreis- und Gemeindesteuerpflicht denen sich nicht, da Personen u. Gegenstände, die seither kreissteuerfrei waren (eingetragene Genossenschaften KrD. § 14, Dienstwohnungen § 17),

im KomAbgG. (§ 24, 28, 33) aber der Gemeindebesteuerung unterworfen werden, nicht — wie Anw. Art. 59 Nr. 2 Abs. 2 es annimmt — durch KomAbgG. § 91 auch der Kreissteuer unterworfen werden DB. (XXIX 13). — Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile KrD. § 13, 119, 176² u. G. 93 § 91 Nr. 3 nebst Anw. Art. 59 Nr. I 3; Vorausleistungen beim Wegebau § 362 Anm. 3 d. W. — Heranziehung der Kreisaußmärkte, juristischen Personen, Handels-, Aktien- u. Bergwerksgeellschaften, Eisenbahnen und des Fiskus auf Grund besonderer (financierter) Steuerzüge u. Unzulässigkeit der Doppelbesteuerung KrD. § 14—16 (§ 14 Abs. 1 u. 2 — zur Heranziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der § 77 Anm. 41 d. W. angeführten Weise — neugefaßt G. 1. April 02 G. 65) u. KomAbgG. § 91⁴, Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens, das. § 92¹. Beschwerden KrD. § 19, ZustG. § 3, verb. § 170 Anm. 4.

¹⁰⁾ KrD. § 84—114 u. 183 nebst beigefügtem Wahlreglement u. G. 24. Juni 91 (G. 205) § 80. Die Frist in § 112 a

Kreistag hat den Kreis Kommunalverband zu vertreten und über die Kreis- und sonstigen ihm zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und beschließen.¹¹⁾ Die laufende Verwaltung führt der Kreis Ausschuß, der aus dem Landrat als Vorsitzendem und sechs vom Kreistage auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern besteht.¹²⁾ Der Kreis Ausschuß bildet zugleich die Beschlußbehörde in Landesverwaltungssachen und das Verwaltungsgericht erster Instanz.¹³⁾ In beiden Beziehungen entspricht ihm in Stadtkreisen der Stadtausschuß.¹⁴⁾ — Die Staatsaufsicht über die Landkreise wird von dem Regierungspräsidenten, in höherer und letzter Instanz von dem Oberpräsidenten ausgeübt.¹⁵⁾

2. Mit einzelnen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in die Rheinprovinz eingeführt.¹⁶⁾ Die in Hannover, in Nassau und den vormals bayrischen, landgräfllich und großherzoglich hessischen Teilen nebeneinander bestandenen Kreise und Amtsbezirke sind fortgefallen und durch neu abgegrenzte Kreise von mäßigem Umfange ersetzt worden.¹⁷⁾

In ähnlicher Weise sind in Hohenzollern die vier Amtsverbände eingerichtet. Die Amtsversammlungen gehen indes, da Grundbesitz und Städte sich hier weniger scharf abheben, allgemein aus Wahlen der Gemeinden hervor, auf welche die Abgeordneten nach der Volkszahl verteilt

währt jetzt zwei Wochen LG. § 51. Aus- führung Instr. 10. März 73 (M.B. 81), ergänzt Vf. 2. Mai 88 (M.B. 103). — Um das unverhältnismäßige Übergewicht der Gebäudebesitzer in den Vororten Ber- lins zu verhüten, muß in den Kreisen Teltow u. Niederbarnim wenigstens die Hälfte des Mindestsatzes auf die Grundsteuer entfallen, während Landge- meinden mit mehr als 6000 Einwohnern als Städte gelten G. 6. Juni 00 (G.S. 147).

¹¹⁾ KrD. § 115—117; Geschäftsgang § 118—125 u. Vf. 7. Juli 73 (M.B. 215). Eingaben und Petitionen § 126. Kreis- haushalt § 127—129. Genehmigung der Beschlüsse § 176, Beanstandung unbe- fugter oder ungesetzlicher § 178, Auflösung des Kreistags § 179.

¹²⁾ KrD. § 130—166 (§ 138 u. 139 sind nur noch auf das Verfahren in Kreis- kommunalsachen anwendbar, § 135, 140 bis 163, 165 ganz weggefallen); Diszi- plinarverhältnis § 66 Anm. 12; Kreis- kommissionen KrD. § 167, 168. — An- stellung der Kreisbeamten § 77² d. B.

¹³⁾ § 58 Absf. 4 u. 59 d. B.

¹⁴⁾ KrD. § 169, 170; verb. § 58 Absf. 5 d. B.

¹⁵⁾ KrD. § 176—180, Absf. 2 des letz-

teren neugefaßt JustG. § 4. — Die Auf- sicht beruht auf ähnlichen Grundsätzen wie die über Gemeinden § 77 Anm. 20.

¹⁶⁾ KrD. f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (G.S. 139), nach der in einigen Kreisen der Wahlverband der größeren ländlichen Grundbesitzer fortfällt § 71; Stadtkreis Altona § 134—138; Insel Helgoland G. 18. Feb. 91 (G.S. 11) § 7; im Kreise Herz. Lauenburg kommt nach Maßgabe des § 145 u. der B. 24. Aug. 82 (G.S. 343 u. 1883 S. 35) die KrD. 1872 (Anm. 6) zur Anwendung. — KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (G.S. 181), be- sondere Stellung der selbständigen Städte im Kreise § 60 Anm. 1 d. B. — KrD. f. Westfalen 31. Juli 86 (G.S. 217 u. Berichtigung 1887 S. 10), f. Hessen- Nassau 7. Juni 85 (G.S. 193, § 23, 34 bis 40 aufgeh. VGemD. 4. Aug. 97 G.S. 301 § 118 Absf. 1) u. f. d. Rhein- provin z 30. Mai 87 (G.S. 209). — Abweichend ist in allen diesen Provinzen die Verwaltung der Ortspolizei gestaltet § 214 Absf. 3 d. B.; die Ergänzungen des § 14 u. KomAbgG. (Anm. 9) gelten auch hier. — Kreiseinteilung in den drei neuen Provinzen § 55 Anm. 2 d. B.

¹⁷⁾ KrD. f. Hann. § 1, 2, 111—117, f. Hess.-Nassau § 1, 2, 112—116.

werden. Nur dem Fürsten von Hohenzollern ist als Besitzer des Domangutes in jeder der Amtsversammlungen eine Virilstimme beigelegt.¹⁸⁾

3. In der Provinz Posen ist der Kreistag noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände). Die Rittergutsbesitzer führen Virilstimmen, Städte und Landgemeinden entsenden Abgeordnete.¹⁹⁾ Die früheren Befugnisse der Kreisstände²⁰⁾ sind durch die neuere Gesetzgebung erweitert. Nach dieser werden auch in Posen zur Wahrung der Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung (§ 58 Abs. 4 d. W.) Kreisaußschüsse gebildet, deren Mitglieder jedoch auf Grund einer vom Kreistage aufzustellenden Vorschlagsliste vom Oberpräsidenten zu ernennen sind.²¹⁾ Dem Kreisaußschuß kann durch Beschluß des Kreistags auch die Verwaltung der Kreisangelegenheiten übertragen werden.²²⁾ Außerdem sind die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbehörden, soweit sie sich nicht auf die Zusammenfassung der Kreistage beziehen, sowie über Verteilung der Kreisabgaben auf Posen ausgedehnt worden.²³⁾

4. Die Provinzen.

§ 81.

Die Provinzialverbände fallen regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammen. Gleiches gilt von dem Stadtkreise Berlin, den Bezirksverbänden Kassel und Wiesbaden und dem Kommunalverbände Hohenzollern.¹⁾ Veränderungen der Provinzialbezirke erfolgen, soweit sie nicht infolge veränderter Gemeindegrenzen eintreten, durch Gesetz.²⁾ Bei ihrer ersten Einführung sollten die Provinzialvertretungen neben der Verwaltung ihrer Kommunalangelegenheiten auch alle Provinzial- und gewisse allgemeine Gesetze vorberaten.³⁾ Diese Tätigkeit hat mit Einführung der Landesvertretung ihre Bedeutung verloren. Sie erscheint nicht mehr als Mitwirkung bei der Gesetzgebung, sondern nur als eine allgemeine Begutachtung der provinziellen Gesetzentwürfe, deren Einholung und Berücksichtigung im einzelnen Falle der Staatsregierung überlassen ist. Andererseits ist die verwaltende Tätigkeit der Provinzen wesentlich erweitert, indem ihnen

¹⁸⁾ Hohenzoll. Amts- u. LandesD. (2. April 73, mit Änderungen G. 2. Juli 00 G. 228 Art. I—III gem. Art. IV) neu veröffentlicht 00 G. 324. Auch die neue Verwaltungsorganisation (§ 54 d. W.) kommt mit der Maßgabe des W. G. § 5 u. 35 daselbst zur Anwendung. Dotation Anm. 4.

¹⁹⁾ KrD. f. Posen 20. Dez. 28 (G. 29 S. 3). Aufsichtsbehörde ist der Oberpräsident § 56 Anm. 5, in höherer Instanz der Min. des Innern.

²⁰⁾ Vertretung des Kreis-kommunalverbandes, Verwaltung seiner Angelegenheiten unter Leitung des Landrats, Begleitung und Unterstützung der Verwaltung des

letzteren in den vorgesehenen Fällen KrD. § 1 u. 3; Petitionsrecht KrD. 27. Jan. 30 (G. 7); Befugnis, Ausgabem zu beschließen, welche die Eingefessenen verpflichten G. 25. März 41 (G. 58).

²¹⁾ G. 19. Mai 89 (G. 108) Art. IV.

²²⁾ Daf. Art. VB 2.

²³⁾ Daf. Art. VB 1, 3—7; auch das KomAbgG. (§ 80 Anm. 9) gilt für Posen.

¹⁾ § 55, insbes. Anm. 1. — Beseitigung der früheren Abweichungen ProvD. (Anm. 7) § 1 u. 3; Abweichung in Schl.-Holstein § 81² d. W.

²⁾ ProvD. (Anm. 7) § 4.

³⁾ Anm. 6.

unter Zuweisung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) verschiedene früher dem Staate vorbehaltenen Verwaltungszweige überwiesen sind.⁴⁾ Diese Wirksamkeit umfaßt neben der Gewährung von Beihilfen an die unteren Verbände auch die unmittelbare Verwaltung der zugehörigen Einrichtungen, Anstalten und Fonds und ist durch besondere Reglements geordnet.⁵⁾

Die Provinzialverfassung, die gleich der Kreisverfassung während der zwanziger Jahre in die einzelnen Provinzen Eingang fand,⁶⁾ hat seitdem die Schicksale der Kreisverfassung (§ 80 Abs. 2) geteilt. Die Wahl der Abgeordneten, die früher von den drei Ständen ausging, erfolgt nunmehr durch die Vertretungen der Land- und Stadtkreise. Die Neuordnung erging zunächst für die östlichen Provinzen außer Posen (Nr. 1) und wurde auf die neuen und westlichen Provinzen und Hohenzollern übertragen (Nr. 2); in Posen ist sie unter erheblichen Einschränkungen erfolgt (Nr. 3).

⁴⁾ Provinzialfonds in Hannover G. 7. März 68 (GS. 223); im NB. Kassel G. 16. Sept. 67 (GS. 1528), ergänzt G. 16. März 79 (GS. 225) § 5, 6 u. NE. 25. März 69 (GS. 525); im NB. Wiesbaden außer Frankfurt G. 11. März 72 (GS. 257). Die Gleichstellung der übrigen Landesteile erfolgte durch G. 30. April 73 (GS. 187), das zugleich Fonds zur Durchführung der KrD. überwieß (§ 80 Anm. 4). Für das ganze Staatsgebiet erging ferner unter Verstärkung der Fonds und Erweiterung der Verwendungszwecke das DotationsG. 8. Juli 75 (GS. 497); Verteilung B. 12. Sept. 77 (GS. 227). Verwendung zur Förderung der Kleinbahnen G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 42. Die Jahresrente ist dann mit Rücksicht auf die gestiegenen Anforderungen um 10 Mil. M. erhöht G. 2. Juni 02 (GS. 167). Diese werden zu je $\frac{1}{3}$ nach der aus der Einkommensteuerveranlagung festzustellenden Leistungsfähigkeit, nach der Belastung mit Kommunalabgaben im Verhältnis zur Einkommensteuer u. nach der Bevölkerungszahl auf die Provinzen verteilt das. § 2—4 u. 10 u. sind zu verwenden mit 7 Mil. für Armen- u. Begehrten § 1 u. 8 (davon mindestens $\frac{2}{3}$ zur Unterverteilung an leistungsschwache Kreise u. Gemeinden § 5—7 u. 12) u. mit 3 Mil. zum Neubau u. zur Unterhaltung von Kunststraßen § 9. Durch diese Verteilungsart soll den östlichen Provinzen — die früher bei weniger ausgebildetem Chausseebau mit geringeren Chausseeunterhaltungskosten bedacht waren, auch

bei Verschiebung der Bevölkerung nach den großen Städten und Industriemittelpunkten viele Arbeits- und Steuerkraft verloren hatten, ohne von der Fürsorge für die auswärtig arbeitenden entbunden zu werden — ein Ausgleich gegenüber den westlichen Landesteilen geröhrt werden. Festsetzung der Jahresrenten B. 22. Juli 02 (GS. 258). — Ausführung Vf. 5. Juli 02 (NB. 147). — Schl.-Holstein erhielt einen besonderen Fonds zur Entschädigung der Kriegserbschaftsprücker G. 9. Juni 75 (GS. 367). — Gegenstand der Provinzialverwaltung sind demgemäß das Landarmenwesen (§ 271 Abs. 2) nebst den Landarmen- und Wohltätigkeitsanstalten und milden Stiftungen (§ 272 Anm. 6); das Besserungswesen (§ 273⁴⁾), einschließlich der Unterbringung verwahrloster Kinder (§ 273¹); die Fürsorge für das Hebeammenwesen (§ 259 Abs. 3), für das Jren-, Taubstummen-, Blinden- und Idiotenwesen (§ 273³) und für Kunst u. Wissenschaft (§ 297 Abs. 4 u. 5); das Feuersozietätswesen (§ 304 Abs. 3); die Verwaltung der Hilfskassen (§ 307 Abs. 2); das landwirtschaftliche Unterrichts- und das Landesmeliorationswesen (§ 316 Abs. 5, § 323 Abs. 2) und der Wegebau (§ 361, insbes. Anm. 7 u. 8). — Die Provinzen bilden die Bezirke der für die Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter eingerichteten Berufsgenossenschaften § 347² d. W.

⁵⁾ DotG. § 25; Anm. 8.

⁶⁾ G. 5. Juni 23 (GS. 129); verb. Anm. 28.

1. Die Provinzialordnung für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen⁷⁾ gibt den Provinzen ausgedehnte Selbstverwaltungsbefugnisse; daneben greifen die Provinzen, da die Provinzialausschüsse die Laienmitglieder für die Bezirksausschüsse (§ 57 Abs. 7) und Provinzialräte (§ 56 Abs. 2) zu wählen haben, auch in das Gebiet der staatlichen Verwaltung hinüber. — Über besondere Verfassungsangelegenheiten oder Provinzialeinrichtungen sind Provinzialstatuten oder Reglements zulässig.⁸⁾ — Der Provinzialverband stellt sich als eine Zusammenfassung der zu ihm gehörigen Kreise dar, was ebensowohl in der Bestimmung der Provinzialangehörigkeit⁹⁾ und in der Verteilung der Provinzialabgaben auf die Kreise,¹⁰⁾ als in der Zusammensetzung des Provinziallandtages hervortritt. Zu diesem entsendet jeder Kreis nach der Einwohnerzahl einen oder mehrere Abgeordnete.¹¹⁾ Der Provinziallandtag wird alle zwei Jahre mindestens einmal vom König berufen.¹²⁾ Er vertritt die Provinz, stellt die Verwaltungsgrundsätze, den Voranschlag für den Provinzialhaushalt und die Einrichtung der Provinzialämter fest, beschließt über Kapitalverwendungen, Grundstücksveräußerungen, Anleihen und über die Ausschreibung von Abgaben und wählt die oberen Provinzialbeamten. Er besitzt das Petitionsrecht und hat die ihm von der Staatsregierung überwiesenen Gesetze und sonstigen Gegenstände zu begutachten.¹³⁾ Die Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes führt der Provinzialausschuß und der Landeshauptmann, ersterer als beschließende, letzterer als ausführende Stelle.¹⁴⁾ Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und 7 bis 13 vom Provinziallandtage gewählten Mitgliedern.¹⁵⁾ Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird ein Landeshauptmann (in Brandenburg Landesdirektor) unter königlicher Bestätigung auf 6 bis 12 Jahre vom Provinziallandtage gewählt, der von

7) ProvinzialO. (29. Juni 75 G. 335, mit Änderung G. 22. März 81 G. 176 Art. I, II, gemäß Art. III neu veröffentlicht Bef. 22. März 81 (G. 234). (Die die Bezirks- und Provinzialräte betreffenden § 62—86 sind fortgefallen). — Bearb. wie § 80 Anm. 6.

8) ProvO. § 8, 35, 95 Abs. 2, 119¹ u. 120; Fälle § 11, 38, 46, 47, 91, 93, 95 u. 96; die Veröffentlichung erfolgt durch die Amtsblätter.

9) Daf. § 5 u. 6.

10) Daf. § 7, 105—109 u. 119⁴; Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile § 110, 111, 119² u. G. 14. Juli 93 (G. 152) § 91³, Voraussetzungen zum Wegebau § 362 Anm. 3; Verteilung des dem Besteuerungsrechte mehrerer Kreise unterliegenden Einkommens ProvO. § 92²; Reklamationen Daf. § 112, 113

u. ZustG. § 1; verb. § 170 Anm. 4 d. B.

11) ProvO. § 9—24 nebst beigelegtem WahlRegl. u. § 100.

12) Daf. § 25—33. Königlicher Kommissar (§ 26, 27) ist der Oberpräsident § 56 d. B.

13) ProvO. § 34—44; Provinzialhaushalt § 101—104; Provinzialabgaben Anm. 10; Genehmigung der Beschlüsse ProvO. § 119 u. 120.

14) Sitz der Verwaltung sind für Brandenburg Berlin, für Sachsen Merseburg, sonst fallen die Sitz mit denen der Oberpräsidenten (Übersicht zu § 55 Anm. 2 d. B.) zusammen.

15) ProvO. § 45—51 u. 100; Berufung § 52, GeschäftsD. § 53—57, Geschäfte § 58—61. — Disziplinarverhältnis § 51. — Provinzialkommissionen § 99 u. 100.

Amts wegen Mitglied des Ausschusses ist.¹⁶⁾ Die Provinzialbeamten, zu denen neben den dem Landeshauptmann zugeordneten oberen Beamten¹⁷⁾ auch die erforderlichen Bureau-, Kassen- und Anstaltsbeamten gehören,¹⁸⁾ sind mittelbare Staatsbeamte; ihre Verhältnisse werden durch Reglement geordnet.¹⁹⁾ Die Staatsaufsicht über die Provinzialverbände wird vom Oberpräsidenten, in höherer Stelle vom Minister des Innern geführt.²⁰⁾

2. Mit unwesentlichen Abweichungen ist die gleiche Einrichtung in die Provinz Hannover eingeführt.²¹⁾ Der Landesdirektor bildet daselbst mit den ihm zugeordneten höheren — hier als Schagräte bezeichneten — Beamten ein Kollegium, das Landesdirektorium, und wohnt gleich diesen mit nur beratender Stimme den Sitzungen des Provinzialausschusses bei.²²⁾ — In der Provinz Hessen-Nassau bestehen neben dem Provinzialverbände zwei den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden entsprechende Bezirksverbände. Ihre Tätigkeit liegt wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiete. Die Bezirksversammlungen (Kommunallandtage) sind in der Form der Provinziallandtage zusammengesetzt. Ihre Verwaltungsausschüsse heißen Landesauschüsse, ihre ersten Beamten Landeshauptleute. Der Provinziallandtag besteht aus den Mitgliedern der beiden Bezirksversammlungen.²³⁾ Ein Provinzialauschuß ist vorerst nicht gebildet; seine Geschäfte führt, was die laufende Verwaltung betrifft, der Oberpräsident, während die Wahlen, insbesondere die zu dem Provinzialrate (§ 56 Abs. 2) und zu den Bezirksauschüssen (§ 57 Abs. 7) vom Provinziallandtage vollzogen werden.²⁴⁾ — Mit geringeren Abweichungen ist die Provinzialordnung in Westfalen, in der Rheinprovinz und in Schleswig-Holstein eingeführt.²⁵⁾ In

¹⁶⁾ Daf. § 87—92, 103 u. 46.

¹⁷⁾ Daf. § 93. Sie führen den Titel „Landesrat“ oder (als technische Beamte) „Landesbaurat“, „Landeshyndikus“ u. c. 20. Jan. 77 (M. B. 37). Von der Befugnis zu kollegialer Einrichtung des Landesdirektoriums hat nur die Provinz Sachsen Gebrauch gemacht.

¹⁸⁾ ProvD. § 94 u. 95.

¹⁹⁾ Daf. § 96; Anm. 8. Anwendbarkeit der allgemeinen Bestimmungen für Kommunalbeamte § 77 Anm. 13, u. (Berücksichtigung der Militärärzter) der für Städte maßgebenden Vorschriften (§ 77 Anm. 17 d. W.) ProvD. § 97; Dienstvergehen § 98.

²⁰⁾ Daf. § 114—122; Anm. 12 u. 13. Der Oberpräsident führt die gesundheitspolitische Aufsicht über die Provinzial- und die Schulaufsicht über die Provinzialzwangserziehungs-Anstalten u. c. 12. Mai 97) (G. S. 227).

²¹⁾ Die ProvD. (Anm. 7) ist durch G. 7. Mai 84 (G. S. 237) mit einigen Änderungen eingeführt und nach Art. V

daf. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hannover veröffentlicht (G. S. 243).

²²⁾ Daf. § 87—93 u. 56. — Regl. 1. Nov. 68 (G. S. 979).

²³⁾ Die ProvD. (Anm. 7) ist durch G. 8. Juni 85 (G. S. 242) mit einigen Änderungen eingeführt und nach Art. X das. in der neuen Fassung als ProvD. f. Hessen-Nassau veröffentlicht (G. S. 247) und Berichtigung des § 44 Abs. 2 (daf. S. XXXII). Intraffsetzung der § 43—71 B. 16. Dez. 87 (G. S. 487). Vermögensrechtliche Regelung infolge Einsetzung des Stadtkreises Frankfurt in den Verband Wiesbaden und veränderter Abgrenzung der Bezirksverbände Wiesbaden und Kassel B. 10. u. 15. März 86 (G. S. 45 u. 47). — Regul. f. d. Verwaltung des Verbandes Kassel 11. Nov. 68 (G. S. 999), Wiesbaden 17. Juli 71 (G. S. 299).

²⁴⁾ G. 85 Art. IV u. V.

²⁵⁾ Westfalen G. 1. Aug. 86 (G. S. 254), Rheinprovinz G. 1. Juni 87 (G. S. 249) u. Schleswig-Holstein G. 27. Mai 88 (G. S. 191). Auf Grund des Art. V dieser

dieser Provinz bilden indessen der Kreis Herzogtum Lauenburg und die Insel Helgoland besondere Kommunalverbände.²⁶⁾

Auf ähnlichen Grundlagen beruht die Einrichtung des Landeskommunalverbandes in Hohenzollern. In den Kommunalparlamenten entsenden die vier Oberämter je drei und die Fürsten Hohenzollern, Fürstenberg und Thurn und Taxis, sowie die Städte Hechingen und Sigmaringen je einen Abgeordneten. Der Vorsitzende ist zugleich Vorsitzender des aus vier Mitgliedern bestehenden Landesausschusses und dessen ausführendes Organ.²⁷⁾

3. In der Provinz Posen besteht der Provinzialparlament aus Abgeordneten der drei Stände (Ritterschaft, Städte und Landgemeinden).²⁸⁾ Auch hier ist ein Provinzialauschuß gebildet, dessen Mitglieder jedoch der Bestätigung des Ministers des Innern bedürfen. Der Provinzialauschuß und der Landeshauptmann verwalten die Angelegenheit des provinzialständischen Verbandes.²⁹⁾ Die Verteilung der Provinzialabgaben folgt den allgemeinen Grundsätzen.³⁰⁾

Gesetze wurde die Prov.D. in neuer Fassung veröffentlicht für Westfalen G.S. 1886 S. 256, für die Rheinprovinz G.S. 1887 S. 252 und für Schleswig-Holstein G.S. 1888 S. 194. — Sitze der provinziellen Verwaltung sind Münster, Düsseldorf u. Kiel. — Die Titel für die oberen Provinzialbeamten (Anm. 17) gelten auch in der Rheinprovinz u. in Schl.-Holstein A.G. 29. Okt. 77 (M.B. 280); der erste Beamte führt die Bezeichnung „Landeshauptmann“, in Hannover „Landesdirektor“. Einrichtung der Verwaltung in Schl.-Holstein Regl. 14. Aug. 71 (G.S. 372).

²⁶⁾ Prov.D. f. Schl.-Holstein § 1a u. G. 18. Feb. 91 (G.S. 11) § 3.

²⁷⁾ § 80 Anm. 18 b. B.

²⁸⁾ Auf Grund des allgemeinen G. (Anm. 6) ergingen G. 27. März 24 (G.S. 141), B. 15. Dez. 30 (G.S. 32 S. 9) u. 19. Dez. 45 (G.S. 46 S. 18), ergänzt (Verfahren bei ständischen Wahlen) B. 22. Juni 42 (G.S. 213), (ländliche Bezirkswähler) R.D. 27. Feb. 30 (G.S. 46), (Berechnung der Besitzzeit) B. 29. Nov. 44 (G.S. 706), (Lösung der Rittergüter) R.D. 11. Jan. 35 (G.S. 9) u. (Abdruck ständischer Gutachten) R.D. 2. Nov. 33 (G.S. 34 S. 91). Staatsaufsicht § 56 Anm. 5 b. B.

²⁹⁾ G. 19. Mai 89 (G.S. 108) Art. V A u. B. 5. Nov. 89 (G.S. 177).

³⁰⁾ G. 89 Art. V A Nr. 6, verb. Anm. 10.

Drittes Kapitel.

Auswärtige Angelegenheiten.

I. Einleitung.

§ 82.

Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die früher in der Hand der Einzelstaaten lag,¹⁾ ist nunmehr Sache des Reichs geworden, nachdem auf dieses neben dem ausschließlichen Rechte der Kriegserklärung und Friedensschließung (§ 16) fast alle Verwaltungszweige übergegangen sind, die Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten (§ 13). Das Reich ist damit dem Auslande als geeinigtes Ganzes in Achtung gebietender Stellung gegenübergetreten und vermag seinen Angehörigen einen Schutz zu gewähren, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich genug vermißt war.

Für die Einzelstaaten hat sich dagegen das Gebiet der auswärtigen Angelegenheiten wesentlich verengt. Ihr Verkehr mit außerdeutschen Staaten ist fast ganz verschwunden und auch die Beziehungen untereinander haben an Bedeutung verloren, seitdem die wichtigsten der früher durch Gegenseitigkeitsverträge geregelten Verhältnisse in der Reichsgesetzgebung ihre Erledigung finden (§ 13). Das Recht der gesandtschaftlichen und konsularischen Vertretung ist den Einzelstaaten zwar verblieben. Ihre gegenseitigen Beziehungen und ihre Verträge tragen aber eine vorwiegend örtliche Färbung und beschränken sich meist auf den Zusammenschluß mehrerer Staaten zu gemeinsamen Einrichtungen.²⁾

Die Eingehung (Ratifikation) der Verträge des Reichs steht dem Kaiser zu, der dieses völkerrechtlich zu vertreten hat; insoweit sie sich indessen auf Gegenstände beziehen, die in den Bereich der Reichsgesetzgebung fallen, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrates, und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.³⁾ Die Ver-

¹⁾ Der westf. Friede (§ 4 Abs. 2 d. W.) gab den Reichsständen das Recht, untereinander und mit auswärtigen Mächten Verträge zu schließen.

²⁾ Militärkonventionen § 87 Abs. 3 d. W.: Verträge über gemeinsame Land- und Oberlandesgerichte § 176 Anm. 1, über den Thüringischen Zoll- und Steuerverein § 150 Abs. 1 u. über den Anschluß

an preußische Generalkommissionen § 318 Anm. 7. — Die früheren Staatsverträge werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 56.

³⁾ RVerf. Art. 11. — In Preußen werden Verträge vom König errichtet und bedürfen der Zustimmung des Landtags, wenn sie dem Staate Lasten oder den Staatsangehörigen Verpflichtungen auf-

träge werden regelmäßig zwischen zwei Staaten abgeschlossen (Einzelverträge), haben aber auf einzelnen Gebieten zu größeren Staatengemeinschaften geführt, mit denen zum Teil ständige gemeinsame Verwaltungsstellen (internationale Kommissionen) verbunden sind.⁴⁾ Dem Inhalte nach betreffen die Verträge entweder Fragen des Völkerrechts⁵⁾ und der höheren Politik, wie die Schutz- und Trugbündnisse (§ 6), Friedensschlüsse und Grenzregelungen, oder der inneren Verwaltung in ihrer Einwirkung auf den Verkehr der Staaten untereinander. Die letzteren lassen sich in folgende Gruppen zusammenfassen:

1. Einige Verträge betreffen die persönlichen Verhältnisse der Staatsangehörigen, insbesondere deren Niederlassung und den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit,⁶⁾ die Zulassung der Medizinalpersonen und der Lehrer,⁷⁾ die Übernahme Auszuweisender und die Unterstützung Verarmter,⁸⁾ die Gleichstellung in der Rechtspflege,⁹⁾ den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums¹⁰⁾ und des gewerblichen Eigentums¹¹⁾ und die Regelung der Hinterlassenschaften (§ 85 Abs. 4).
2. Andere Verträge bezwecken die gegenseitige Unterstützung bei Ausübung der Rechtspflege,⁹⁾ insbesondere Verfolgung strafbarer Handlungen,¹²⁾ sowie bei Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.¹³⁾

legen III. Art. 48. — Die Mitwirkung des Reichs- und des Landtags beruht darauf, daß die Verträge nicht nur eine völkerrechtliche, sondern in der Rückwirkung auf die Staatsangehörigen auch eine staatsrechtliche Bedeutung haben.

⁴⁾ Dazu gehören die in Anm. 5, 9—11, 13, 14 (Meterkonv.), 17 u. 18 nachgewiesenen Vereinbarungen.

⁵⁾ Haager Abkommen 29. Juli 99 (RGW. 01 S. 482) u. Beitritt der Verein. Staaten) Ref. 9. Mai 02 (RGW. 168) über die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten (daf. 393) u. über die Gesetze u. Gebräuche des Landkriegs (daf. 423, 436) nebst 3 Erklärungen betr. Ausschluß gewisser Geschosse (daf. 470, 474, 478); Vereinbarung über Grundsätze des Kriegesseerechts, wonach die Kaperei abgeschafft ist, mit Ausnahme der Kriegskontrebande die neutrale Flagge u. das neutrale Gut unter feindlicher Flagge von der Beschlagnahme freibleibt u. Blockaden nur, wenn sie tatsächlich durchgeführt werden können, rechtsverbindlich sind B. 12. Juni 56 (GS. 585) u. Beitritt der deutschen Staaten) Ref. 3. Nov. 58 (GS. 568), nebst G. 3. Mai 84 (RGW. 49), wonach über die Rechtmäßigkeit der im

Kriege gemachten Seebeute (Prise) durch besondere, gem. kaiserlicher B. einzurichtende Prisengerichte zu entscheiden ist; Vereinbarung über Bedingungen neuer Besizergreifungen an der afrikanischen Küste § 86 Anm. 8; über Abstellung des Negerhandels § 35 Anm. 7; Genfer Konvention zur Vinderung des Loses der im Felde Verwundeten § 106 Abs. 3 b. B. — Bearb. des Völkerrechts v. Liszt (2. Aufl. Berl. 01) u. Ullmann (Freib. i. B. 98; Grundzüge des Völkerrechts v. Zorn (2. Aufl. Leipz. 03).

⁶⁾ § 10 Anm. 3; § 34 Anm. 9 u. 12.

⁷⁾ § 258 Anm. 2; § 293 Anm. 4 u. § 294 Anm. 5.

⁸⁾ § 271 Anm. 6.

⁹⁾ § 173 Anm. 8. Internationales Privatrecht § 171 Anm. 4.

¹⁰⁾ § 296 Anm. 9.

¹¹⁾ § 350 Abs. 1.

¹²⁾ Auslieferung von Verbrechern § 225 Anm. 5 u. Fahnenflüchtigen § 102 Anm. 7, Verfolgung der Kuppelei § 247 Anm. 1, der Zollvergehen § 158 Abs. 2, der Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereiverel § 331 Anm. 2.

¹³⁾ § 253 Anm. 1 u. (Reblaus) § 332 Anm. 3.

3. Zur Förderung von Handel und Verkehr dienen die Handelsverträge.¹⁴⁾ Zoll-, Freundschafts- und Schifffahrtsverträge sind teils mit diesen verbunden, teils neben ihnen abgeschlossen.¹⁵⁾ Ein mehr örtliches Gepräge tragen die Stromschifffahrtsverträge¹⁶⁾ und gleiches gilt von Verträgen über den Anschluß anzulegender Kanäle oder Eisenbahnen. Allgemeine Bedeutung behaupten dagegen die über den Eisenbahnverkehr¹⁷⁾ und über Post- und Telegraphenverkehr geschlossenen Verträge, unter denen durch seine weitreichende räumliche Ausdehnung der Weltpostverein besonders hervortritt.¹⁸⁾

II. Organe der auswärtigen Verwaltung.

§ 83.

1. Die Zentralbehörde ist das **auswärtige Amt**, das ein Organ des Reichskanzlers bildet (§ 20). Es besteht seit 1870, als das preußische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auf das Reich übernommen wurde, und ist zugleich als preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten wirksam (§ 44 Abs. 3¹⁾). Es zerfällt in die politische und Personalien-, die handelspolitische, die Rechts- und die Kolonialabteilung. Letztere verwaltet die Kaiserlichen Schutzgebiete (§ 86), — soweit es sich nicht um die allgemeine und die auswärtige Politik handelt — unter unmittelbarer Verantwortlichkeit des Reichskanzlers; als sachverständiger Beirat steht ihr der Kolonialrat zur Seite.¹⁹⁾ Unmittelbar unter dem Reichskanzler stehen die Prüfungskommission für das diplomatische Examen und die archäologischen Anstalten in Rom und Athen (§ 297 Abs. 2). Dem auswärtigen Amte unterstehen als ständige Vertretungen im Auslande die Gesandtschaften in allen völkerrechtlichen (Nr. 2) und die Konsulate in den handelspolitischen Beziehungen (Nr. 3); erstere haben die allgemeinen staatlichen, letztere vorwiegend die Handelsinteressen ihrer Staaten im Auslande zu vertreten.

§ 84.

2. Die an der Spitze der **Gesandtschaften** stehenden Beamten zerfallen nach den unter den europäischen Mächten getroffenen Vereinbarungen¹⁾ in Botschafter, Gesandte oder bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten und Geschäftsträger, die nach Rang und Stellung voneinander verschieden sind.²⁾ Die Bestellung der Gesandten steht ebenso wie die Be-

¹⁴⁾ § 352 Anm. 3. — Internationale Meterkonvention § 355 Abs. 1. — Konsularverträge § 85 Anm. 14.

¹⁵⁾ Schifffahrtsverträge § 359 Anm. 6.

¹⁶⁾ § 360 Anm. 8.

¹⁷⁾ Spurweite § 368 Anm. 1, Eisenbahnfrachtverkehr Anm. 8.

¹⁸⁾ § 369 Anm. 5—7 u. § 372 Anm. 4.

¹⁹⁾ A. E. 10. Okt. 90 (RWB. 179) u. Vf. v. demj. T. (ZB. 339), erg. 18. Okt. 01 (ZB. 395).

¹⁾ Staatsverträge von Wien 19. März 15 u. Aachen 21. Nov. 18.

²⁾ Zur Zeit ist das Deutsche Reich vertreten durch: 8 Botschaften (in Frankreich,

glaubigung und der Empfang der fremden Gesandten dem Kaiser zu;³⁾ die Beglaubigung erfolgt durch Überreichung der Beglaubigungsschreiben (Kreditive). Mit dieser Zulassung erlangen die Gesandten das Recht, in dem fremden Lande innerhalb der durch dessen Gesetzgebung gezogenen Grenzen Amtshandlungen im Namen und nach den Vorschriften des abfendenden Staates vorzunehmen.

Die Gesandten haben die internationalen Beziehungen zu pflegen, Angehörige ihres Staates zu schützen und die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des fremden Landes fortdauernd zu beobachten. Sie sind befugt zur Vornahme von Zustellungen und Legalisation von Urkunden,⁴⁾ zur Ausstellung von Pässen⁵⁾ und, soweit sie vom Reichskanzler dazu ermächtigt sind, zur Vornahme von Eheschließungen und Beurkundung des Personenstandes.⁶⁾ Die gesandtschaftlichen Beamten sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen einigen besonderen Vorschriften unterworfen.⁷⁾

Großbritannien, Italien, Osterreich-Ungarn, Rußland, Spanien, der Türkei u. den Vereinigten Staaten von Nordamerika), 15 Gesandtschaften (in Belgien, den Niederlanden, der Schweiz, Dänemark, Schweden mit Norwegen, Portugal, Rumänien, Serbien, Griechenland, Persien, China, Japan, Brasilien, Mexiko u. den La Platastaaten) u. 11 Ministerresidenzen, deren Chefs zum Teil persönlich mit dem Gesandtencharakter bekleidet sind (in Luxemburg, Marokko, Siam, Haiti, Zentralamerika, Kolumbien, Venezuela, Chile, Peru mit Ecuador, u. Bolivien, Havana u. Seoul). — Preußen unterhält Gesandte in Bayern, Württemberg, Baden, Posen, Agr. Sachsen (zugleich f. S. Altenburg, Anhalt u. Neuß), S. Weimar (zugleich f. S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg), Oldenburg (zugleich für Braunschweig u. beide Lippe) u. in Hamburg (zugleich f. Bremen, Lübeck u. beide Mecklenburg). Ein preußischer Gesandter ist ferner beim päpstlichen Stuhle bestellt.

³⁾ Verf. Art. 11.

⁴⁾ ZPD. § 199, 438 Abs. 2, verb. § 207 d. W.

⁵⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (WBl. 33) § 6 Abs. 1, verb. § 234 d. W.

⁶⁾ G. 6. Feb. 75 (RGBl. 23) § 85 Abs. 2, verb. § 204 d. W.

⁷⁾ § 21—24 d. W. — Strafe des dienstlichen Ungehorsams u. der Verletzung der Amtsverschwiegenheit (StGB. § 353 a. — Urlaub u. Stellvertretung der gesandt-

schaftlichen u. Konsularbeamten B. 23. April 79 (RGBl. 134), erg. (§ 2 Abs. 1) B. 17. Aug. 94 (RGBl. 518); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte AG. 1. Mai 79 (GS. 352) u. 16. Sept. 94 (GS. 174). Tagegelber, Fuhr- u. Umzugskosten B. 23. April 79 (RGBl. 127), erg. B. 7. Feb. 81 (RGBl. 27); Anwendbarkeit auf preußische gesandtschaftliche Beamte B. 1. Mai 79 (GS. 351) u. 28. Mai 81 (GS. 276). — Doppelrechnung der Dienstzeit in außereuropäischen Ländern G. 31. März 73 (RGBl. 61) § 51 u. B. Beschl. 18. Nov. 80 (ZB. 773) u. 21. Jan. 86 (ZB. 55). — Den Gerichtsstand haben gesandtschaftliche Beamte und Berufsconsuln am letzten Wohnorte im Reiche, sonst in der Hauptstadt ihres Heimatsstaates ZPD. § 15, (Zustellungen) § 200 u. (freiwillige Gerichtsbarkeit) G. 98 (RGBl. 771) § 3; StPD. § 11. — Das auswärtige Gesandtschaftspersonal unterliegt der inländischen Gerichtsbarkeit nicht (Exterritorialität). In betreff der Consuln gilt dies nur, soweit es durch Vereinbarung festgesetzt ist StG. § 18—21. — Die auswärtigen Gesandten sind ferner befreit von militärischen Friedensleistungen (§ 109 u. 110 d. W.) und von direkten Staatssteuern G. 24. Juni 91 (GS. 175) u. Kommunalsteuern § 3³ u. ⁴, G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 40² u. ³. Zölle werden ihnen aus der Reichskasse vergütet Zollvtr. 8. Juli 67 (WBl. 81) Art. 15 u. Bef. 20. Nov. 02 (ZB. 409). Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

§ 85.

3. Die **Konsulate** weisen in ihrem Ursprunge auf die Handelsfaktoreien zurück, die im Mittelalter an größeren Handelsplätzen für die einzelnen Nationen gebildet waren und durch ihre Vorsteher die Rechte ihrer Landsleute wahrnahmen. Ihre heutige Gestaltung fanden sie im Laufe des vorigen Jahrhunderts in Frankreich und England. Nach dem Vorgange dieser Staaten wurde nach Entstehung des Reiches auch das deutsche Konsulatwesen geordnet.

Die Konsuln sollen das Interesse des Reichs und seiner Angehörigen an außerdeutschen Handelsplätzen schützen und fördern. Ursprünglich waren sie für die Handelsbeziehungen bestimmt; im Laufe der Zeit hat sich ihre Tätigkeit zum Schutze der sonstigen Interessen erweitert, wodurch das konsularische Amt sich dem gesandtschaftlichen genähert hat. Sie werden vom Kaiser ernannt,¹⁾ dem auch die Genehmigung zur Anstellung fremder Konsuln im Reiche zusteht (Erteilung des Exequatur).²⁾

Die Konsuln sind an den wichtigeren Plätzen als Beamte angestellt (Berufskonsuln), während an andern Orten Privatpersonen — meist Kaufleute — mit den Konsulatsgeschäften betraut werden (Wahlkonsuln). Dem Range nach stufen sich die selbständigen Konsularbeamten in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln ab. Den Generalkonsuln ist die allgemeine Aufsicht über die Konsulate eines größeren Gebietes übertragen, während Vizekonsuln in der Regel den größeren Konsulaten als Hilfsbeamte beigegeben werden. Alle Konsuln können mit Genehmigung des Reichskanzlers Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen.³⁾ — Die Konsuln sind Reichsbeamte und als solche neben den allgemeinen⁴⁾ einigen besonderen Vorschriften unterworfen.

Aufgabe der Konsuln ist die Vornahme von Zustellungen und die Legalisation von Urkunden,⁵⁾ die Erteilung von Pässen,⁶⁾ die Ausstellung von Zeugnissen, die Aufnahme von Notariatshandlungen, die Sicherstellung von Verlassenschaften, die Abgabe schiebsrichterlicher Entscheidungen und der Schutz und die Überwachung der heimatlichen Schiffe.⁷⁾ Die

¹⁾ RVerf. Art. 47 u. 56 (§ 22 Anm. 9). — Konsulatsg. 8. Nov. 67 (RWB. 137); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7. Dienstinstr. 6. Juni 71 u. Nachtr. 22. Feb. 73. — König, Handbuch des Konsularwesens (6. Aufl. Berl. 02), Zorn, Konsulargesetzgebung (2. Aufl. Berl. 02).

²⁾ Diese Genehmigung ist als einzige Ausnahme von dem sonst vollständigen Übergange des Konsulatwesens auf das Reich auch den Einzelstaaten für ihr Gebiet verblieben Btr. 23. Nov. 70 (RWB. 71 S. 23) Nr. XII Abf. 1.

³⁾ KonfG. § 2 u. 7—11. — Die Zahl der Konsularämter wächst beständig und

beträgt zur Zeit 735; davon sind 122 Berufskonsulate (32 Generalkonsulate, 86 Konsulate und 4 Vizekonsulate) u. 613 Wahlkonsulate nebst Konsularagenturen. Preußen hat Konsuln in Bremen, Lübeck u. Rostock bestellt.

⁴⁾ § 84 Anm. 7 b. W.

⁵⁾ Daf. § 14 u. 19, verb. § 84 Anm. 4.

⁶⁾ KonfG. § 25, verb. § 84 Anm. 5.

⁷⁾ KonfG. § 12, 15—18 (16 erg. u. 17a zugefügt) G. z. RWB. Art. 38), 26—37; verb. § 359 Anm. 36. — Verlassenschaftsbtr. mit Rußland 12. Nov. 74 (RWB. 75 S. 136) u. Bf. 4. Feb. 95 (WB. 40), Brasilien RWB. 99 S. 547

Ankunft der Schiffe in einem Konsulatsbezirke ist dieserhalb von den Schiffsführern zu melden.⁸⁾ Den Konsuln ist ferner die Wahrnehmung der Interessen deutscher Auswanderer übertragen, erforderlichenfalls unter Zuordnung besonderer Hilfsbeamten (§ 11).

Auf Grund besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers — die mit Rücksicht auf die verschiedenen in den einzelnen Staaten bestehenden Vorschriften und getroffenen Vereinbarungen erteilt wird — sind außerdem einzelne Konsuln befugt zur Abhörnung von Zeugen, zur Abnahme von Eiden,⁹⁾ zur Vornahme von Eheschließungen und der Beurkundung des Personenstandes.¹⁰⁾ Das Gleiche gilt von der Konsulargerichtsbarkeit, die in Ländern mit weniger entwickelter Rechtspflege, in denen es durch Herkommen oder durch Verträge gestattet ist, von den Konsuln und den Konsulargerichten über Deutsche und Schutzgenossen ausgeübt wird.¹¹⁾ Berufungen bei dieser gehen an das Reichsgericht.¹²⁾

Die Gebühren der Konsuln sind gesetzlich festgestellt.¹³⁾

Daneben sind die Verhältnisse der Konsuln durch Konsularverträge mit einzelnen Staaten gegenseitig geregelt.¹⁴⁾

u. 550; ähnliche Vereinbarungen in mehreren Handels- u. Konsularverträgen Wf. 9. Mai 94 (ZMB. 129).

⁸⁾ G. 25. März u. Ausw. 28. Juli 80 (RGW. 181 u. 183).

⁹⁾ KonfG. § 20, Verzeichnis der ermächtigten Konsuln, Bef. 17. Mai 02 (ZMB. 113).

¹⁰⁾ KonfG. § 13, verb. § 204 Anm. 2 d. W.

¹¹⁾ G. 7. April nebst Einf. B. 25. Okt. 00 (RGW. 213 u. 999), Dienstamv. 27. Okt. 00 (ZB. 577), Anordnungen v. dems. L. über Beitreibung der Gerichtskosten (daf. 576) u. über Schutzgenossen (daf. 574); die Konv. der seefahrenden Staaten über das Schutzrecht in Marokko 3. Juli 80 (RGW. 103) soll dessen mißbräuchlicher Ausdehnung entgegenreten. — Die Konsulargerichtsbarkeit besteht in der Türkei, wo sie jedoch für Bosnien und Herzogovina G. 7. Juni u. B. 23. Dez. 80 (RGW. 146 u. 191) u. Tunis G. 27. Juni 83 (daf. 263) u. B. 21. Jan. 84 (daf. 9) außer Übung gesetzt u. für Ägypten zu gunsten der daselbst durch internationale Vereinbarung eingefetzten u. zum Teil mit Europäern besetzten Landesgerichte durch eine auf Grund des G. 30. März 74 (daf. 23) erlassene B. 23. Dez. 75 (daf. 381), erg. B. 15. Feb. 97 (daf. 17) u. 6. Jan. 01 (daf. 5) — deren begrenzte Zeitdauer aufgehoben wurde G. 5. Juni u. B. 23. Dez. 80 (daf. 145 u.

192) — erheblich eingeschränkt ist. Sie wird ferner ausgeübt in Persien Handvtr. 11. Juni 73 (daf. 351) Art. 13—16, Korea Hvtr. 26. Nov. 83 (daf. 84 S. 221) Art. III, China und Siam. Für Japan ist sie aufgehoben Hvtr. 96 (daf. 715) Art. 20. Verzeichnis der ermächtigten Konsuln wie Anm. 9. — Einführung in die deutschen Schutzgebiete § 86 Anm. 13. — Die Gerichtsbarkeit umfaßt die Befugnis zum Erlaß von Polizeiverordnungen KonfG. § 51.

¹²⁾ Daf. § 14.

¹³⁾ G. 1. Juli 72 (RGW. 245), § 8 aufgehoben G. 5. Juni 95 (RGW. 417).

¹⁴⁾ Vtr. mit Italien 7. Feb. 72 (RGW. 134) u. Zusf. 4. Mai 91 (RGW. 113), Spanien 12. Jan. 72 (RGW. 211), Griechenland 26. Nov. 81 (RGW. 82 S. 101), Serbien 6. Jan. 83 (RGW. 62), Rußland 8. Dez. 74 (RGW. 75 S. 145), den Vereinigten Staaten 11. Dez. 71 (RGW. 72 S. 95), Japan 4. April 96 (RGW. 732) u. (Inkraftsetzung) Bef. 7. Juli 99 (RGW. 364), Brasilien 10. Jan. 82 (RGW. 69), Peru 28. Juni 97 (RGW. 99 S. 662), Marokko Schutzvtr. 3. Juli 80 (RGW. 81 S. 103) Art. 3—9, Österreich-Ungarn Handvtr. (§ 156 Anm. 9) Art. 20, 21. Auch in den § 352 Anm. 3 aufgeführten Handelsverträgen finden sich auf die Konsularverhältnisse bezügliche Bestimmungen. In den Niederlanden ist der preuß. Vtr. 16. Juni 56 auf das Reich ausgedehnt Bef. 11. Jan. 72 (RGW. 67).

III. Schutzgebiete.

§ 86.

In den Schutzgebieten (Kolonien)¹⁾ ist der auswärtigen Tätigkeit des Reichs ein neues Feld erwachsen. Dem Reiche war durch die Verfassung die Beaufsichtigung und Gesetzgebung bezüglich der Kolonisation und Auswanderung in überseeische Länder übertragen²⁾ und damit eine Aufgabe gestellt, die in der Zeit des kolonialen Aufschwunges das ältere deutsche Reich in seiner Zerrissenheit (§ 4) nicht erfüllen konnte.³⁾ Die Schutzgebiete wurden in den beiden letzten Jahrzehnten erworben.⁴⁾ Das Reich trat zuerst mit einiger Zurückhaltung in die Kolonialbewegung ein, indem es die Besiedelung der Tätigkeit der Privatpersonen, insbesondere der Handelsgesellschaften überließ und sich auf den Schutz und die allgemeine Aufsicht beschränkte. Dieses Vorgehen bewährte sich nicht. Das Reich hat deshalb jetzt in allen Gebieten die vollen Hoheitsrechte übernommen.⁵⁾ Die Schutzgebiete sind damit der Souveränität des Reichs unterstellt; sie bilden ein Zubehör aber keinen Bestandteil des Reichs,⁶⁾ und ihre Bewohner sind keine Reichsangehörige.⁷⁾ Der Erwerb der Schutzgebiete

1) Kolonien sollen dem Handel feste Stützpunkte geben, der Auswanderung bestimmte Ziele bieten und das Mutterland im Bezuge der Kolonialwaren unabhängig stellen. In den deutschen Schutzgebieten fallen nach den klimatischen und Anbauverhältnissen die beiden letzteren Gesichtspunkte weniger ins Gewicht.

2) RVerf. Art. 41. — Die Rechtsverhältnisse der d. Schutzgebiete v. Fehr. v. Stengel (Tüb. 01).

3) Der Versuch, den der Große Kurfürst an der afrikanischen Goldküste mit der Kolonie Groß-Friedrichsburg gemacht hatte (1682), scheiterte, da der junge Staat noch nicht die Kraft besaß, das Erworbene festzuhalten und weiter zu entwickeln.

4) Zu den ersten Besitzungen in Afrika u. Neuguinea nebst Marshall-, Brown- u. Providencinseln traten das als Stützpunkt für Handel u. Kriegsstotte erworbene Kiautschou (1898), die von Spanien abgetretenen, dem Schutzgebiete von Neuguinea zugelegten Inselgruppen der Karolinen, Palau u. Marianen (1899) und die laut Abkommens mit England (gegen Abtretung der Salomoninseln Choiseul u. Isabel) und mit den Vereinigten Staaten von Amerika auf das Reich übergegangenen Samoainseln (1900).

Überzicht der Schutzgebiete.

Schutz- gebiete	Flächen- inhalt 1000 qkm	Anfällige 1902	
		Europäer (Weiße)	Darunter Deutsche
Togo	87,2	159	149
Kamerun	495	581	494
Südwest- afrika	835,1	4 674	2 595
Ostafrika	995	1 247	965
Neuguinea	239	301	207
Karolinen, Palau u. Marianen	2,0	145	89
Marshallinsl.	0,4	69	36
Kiautschou	0,5	3 445	—
Samoa	2,6	347	151
Zusammen	2656,8	—	—

5) In Togo und Kamerun waren Gesellschaften überhaupt nicht gebildet, in Südwestafrika gebieten sie nicht, und auch die Gesellschaften für Ostafrika und Neuguinea waren der Aufgabe nicht gewachsen.

6) U. des RVer. 15. Feb. 97. Die Schutzgebiete gehören zum Inlande, aber nicht zum Reichsgebiete.

7) Die Bewohner bestehen aus Reichsangehörigen, angesiedelten Ausländern und Eingeborenen. Die beiden letzteren gelten nur insoweit als Inländer, als dieses aus der Anwendung der eingeführten Gesetze (Anm. 13—15) auf sie folgt. Doch kann ihnen ohne Staatsangehörigkeit die Reichs-

stand als völkerrechtliche Handlung dem Kaiser allein zu;⁸⁾ ihre Verhältnisse sind dann aber zum Teil durch Gesetz geregelt worden.⁹⁾ Die die Hoheitsrechte umfassende Schutzgewalt übt der Kaiser im Namen des Reichs aus.¹⁰⁾ Dieserhalb sind besondere Behörden eingerichtet¹¹⁾ und ständige Schutztruppen gebildet.¹²⁾ Die Ausübung der Schutzgewalt unterliegt zwei Einschränkungen:

1. Auf die Gerichtsverfassung, das bürgerliche Recht, das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkursfachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Strafrecht und Strafverfahren, die durch Kaiserliche Verordnung eingeführt werden können, und die Kosten finden die Vorschriften über die Konsulargerichtsbarkeit (§ 85 Abs. 4) Anwendung, wobei an Stelle der Konsuln und Konsulargerichte besondere Beamte und Gerichte treten.¹³⁾ Im Anschluß daran wurden geregelt die Rechte an Grundstücken nebst Bergwerkseigentum¹⁴⁾ und die Eheschließung nebst Beurkundung des Personenstandes.¹⁵⁾

angehörigkeit verliehen werden SchG. (Anm. 9) § 9; Führung der Reichsflagge § 10; Religionsfreiheit § 14.

⁸⁾ AVerf. Art. 11. — Bedingungen neuer Besitzergreifungen in Afrika Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGW. 215) Art. 34 u. 35.

⁹⁾ SchutzgebietsG. 17. April 86 (RGW. 75, mit mehrfachen Änderungen gem. G. 25. Juli 00 RGW. 809 Art. 2) in neuer Paragraphen- und Nummerfolge neu veröffentlicht 00 RGW. 813. AusfB. 9. Nov. 00 (RGW. 1005). Der Reichshändler ist ermächtigt, kommunale Verbände in den Schutzgebieten zu bilden B. 3. Juli 99 (RGW. 366) u. die Verwaltung und Rechtspflege in den nicht zu den Schutzgebieten gehörenden, im deutschen Interessentkreise liegenden Gebieten zu ordnen B. 2. Mai 94 (RGW. 461).

¹⁰⁾ SchG. § 1. — Telegraphenwesen in Kiautschou B. 16. Okt 01 (RGW. 379).

¹¹⁾ Zentralverwaltung § 83 d. W. — Der oberste Beamte des einzelnen Schutzgebietes heißt Gouverneur, auf den Marschallinseln Landeshauptmann. — Die Beamten der Schutzgebiete sind Reichsbeamte gem. B. 9. Aug. 96 (RGW. 691), erg. 23. Mai 01 (RGW. 189), wegen der gesonderten Finanzverwaltung (Anm. 16) aber zugleich Landesbeamte; Disziplinarbehörden Art. 9 u. GesChD. 3. März 97 (ZB. 72). Den Landesbeamten können konsularische Befugnisse übertragen werden SchG. (Anm. 9) § 8.

¹²⁾ Die afrikanischen Schutztruppen sind den Zivilbehörden unterstellt; gleichzeitig wurde die Wehrpflicht eingeführt. Die

älteren Gesetze sind mit dieser Ergänzung neu veröffentlicht Bef. u. G. 96 (RGW. 653), § 18 neugefaßt G. 25. Juni 02 (RGW. 237); AusfB. betr. die Wehrpflicht in Südwestafrika B. 5. Dez. 02 (RGW. 297). Kiautschou hat eine ständige Besatzung der Marineinfanterie (§ 114 Abs. 2), in den australischen Schutzgebieten finden sich nur Polizeitruppen. Für die Schutztruppen in Afrika gelten die Militärstrafgesetze § 101 Anm. 3 u. 102 Anm. 1.

¹³⁾ SchG. § 2—6 u. 16 nebst AusfB. (Anm. 9).

¹⁴⁾ Der maßgebende § 21 des Konf.-GerG. 25. Okt. 00 (RGW. 213) nebst AusfB. 9. Nov. 00 (Anm. 9) § 3 läßt die abweichende Regelung durch Kaij. B. zu. Demgemäß ergingen Verordnungen über die Rechte an Grundstücken für Südwestafrika 5. Okt. 98 (RGW. 1063) u. (Aufgebot von Landansprüchen) 2. April 93 (daf. 143), Neuguinea 20. Juli 87 (daf. 379), Marshallinseln 22. Juni 89 (daf. 145), Kiautschou 25. Okt. 00 (daf. 1000), über die Enteignung in den Schutzgebieten Afrikas u. der Südsee B. 14. Feb. 03 (RGW. 27) u. über das Bergwesen für Kamerun (Schürfen) 28. Nov. 92 (daf. 1045), Südwestafrika 15. Aug. 89 (daf. 179) u. 6. Sept. 92 (daf. 789), Ostafrika 19. Okt. 98 (daf. 1045) u. Vf. 9. Okt. 00 (daf. 847). Für Kamerun ist der Gouverneur zum Erlasse von Waldschutzverordnungen ermächtigt B. 4. April 94 (daf. 231).

¹⁵⁾ SchG. § 7. Das hiernach maßgebende G. 4. Mai 70 (§ 204 Anm. 2)

2. Für die Schutzgebiete erfolgt die Aufstellung der Voranschläge, die Rechnungslegung und die Aufnahme von Anleihen gesondert nach gleichen Grundsätzen wie für das Reich.¹⁶⁾

Deutschen Kolonialgesellschaften können auf Grund eines vom Reichskanzler genehmigten Statutes Körperschaftsrechte durch den Bundesrat beigelegt werden. Geschieht dieses, so treten sie unter die Aufsicht des Reichskanzlers.¹⁷⁾

war bereits in fast alle Schutzgebiete eingeführt SchG. § 16.

¹⁶⁾ G. 30. März 92 (RGBl. 369); verb. § 165 Abs. 5 u. 6 u. 166 Abs. 6 d. W.

¹⁷⁾ SchG. § 11—13. Danach können die Gesellschaften, für die die Form der Aktiengesellschaft vielfach nicht paßte, in

einer dem Bedürfnis entsprechenden Gestaltung die Rechtsfähigkeit erlangen. Als solche Gesellschaften kommen, nachdem die Hoheitsrechte überall vom Reiche übernommen sind, nur noch Erwerbs- (Kolonisations-, Plantagen-, Handels-) Gesellschaften in Betracht.

Viertes Kapitel. Heer und Kriegsflotte.¹⁾

I. Einleitung.

§ 87.

Die bewaffnete Macht ist in erster Linie zum Schutze des Staates und seiner Angehörigen gegen äußere Feinde, daneben auch zur Erhaltung der inneren Sicherheit²⁾ bestimmt. Sie bildet die unerläßliche Ergänzung für die auswärtige Politik, die erst durch sie den festen Rückhalt und die erforderliche Sicherheit erlangt. Der Übergang der bewaffneten Macht auf das Reich³⁾ erschien demgemäß als eine durch dessen Wesen gebotene Notwendigkeit; die Heereseinrichtung ist sogar selbst eine Haupttriebfeder für die Bildung des Reichs gewesen, da Deutschland in seiner von wohlgerüsteten Großmächten⁴⁾ umschlossenen Lage eines starken bewaffneten Schutzes nicht entbehren konnte und die lockere Verbindung, welche die Truppenkörper im frühern deutschen Bunde zusammenhielt, sich hierzu als völlig unzureichend erwiesen hatte (§ 5).

Bei diesem Übergange wurde die preußische Heereseinrichtung (§ 30 Abs. 2) zu Grunde gelegt, welche die allgemeine Wehrpflicht bereits in ausgedehntester Weise zur Geltung gebracht hatte. Neben dem Landheere wurde auch die Flotte auf das Reich übernommen, beide aber in verschiedener Weise. Die Flotte war preußisch und konnte ohne Vorbehalt und vollständig auf Kaiser und Reich übergehen.⁵⁾ Das Heer setzte sich dagegen aus den verschiedenen Kontingenten der Einzelstaaten zusammen, und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich forterhielt.⁶⁾ Die Kontingentshoheit tritt indes gegen die Reichshoheit wesentlich zurück, so daß der Einheitlichkeit der Einrichtung kein Abbruch geschieht. Das Heer erscheint namentlich nach außen hin als festgeschlossenes Ganzes und darf in diesem Sinne als „Deutsches Reichs-Heer“ bezeichnet werden.

¹⁾ Bearbeitung der einschlägigen Gesetzgebung § 1 Anm. 1 d. W.

²⁾ Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen R.D. 28. Feb. 99 (M.W. 35). Vornahme von Verhaftungen u. vorläufigen Festnahmen § 225 Anm. 3; Verwendung zur Unterdrückung innerer Un-

ruhen § 233 Abs. 3 d. W.; Mitwirkung bei Feuergefähr § 241 Abs. 2.

³⁾ Verf. Art. 4¹⁴.

⁴⁾ § 96 Anm. 2.

⁵⁾ Verf. Art. 53.

⁶⁾ Vertretung des Reichsmilitärisch durch die Kontingentsverwaltung u. RVer. 20. Dez. 87 (Z.M.W. 88 S. 217).

Zunächst wird der Gegensatz zwischen Reichs- und Kontingenzhoheit schon dadurch abgeschwächt, daß beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen. Ein ähnliches Verhältnis ist ferner in den meisten anderen Staaten durch Abschluß von Militärkonventionen herbeigeführt, mittelst derer ihre Kontingente mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind. Als besondere Kontingente sind nur Bayern, Württemberg und Sachsen stehen geblieben. Dabei sind Württemberg und in noch weiterem Umfange Bayern gewisse, noch über die Kontingenzhoheit hinausreichende Vorrechte eingeräumt.⁷⁾

Ein gemeinsames Band umschließt diese Kontingente in der Reichsmilitärverfassung, und dieses Band hat sich im Laufe der Entwicklung immer fester und unauslösllicher gestaltet. Ihre Wirkung äußert diese Verfassung in vier Richtungen:

1. Der Heeresaufwand wird aus Reichsmitteln bestritten. Die Friedensstärke, die im allgemeinen 1 v. H. der Bevölkerung entsprechen soll, wird durch Reichsgesetz festgestellt und unterliegt der periodischen Bewilligung.⁸⁾ Die gesonderte Ausführung des bayrischen, württembergischen und sächsischen Kontingents im Etat betrifft im wesentlichen die Form.
2. Das Heer steht unter dem Oberbefehle des Kaisers, im Kriege uneingeschränkt, im Frieden nach Maßgabe der abgeschlossenen Konventionen und Bündnisverträge. Er hat das Recht der Besichtigung und bestimmt — soweit nicht Feststellungen durch Gesetz getroffen sind — über Stärke, Gliederung, sowie über Verteilung (Dislokation) und Heeresdisziplin. Er befiehlt die Kriegsbereitschaft und den Belagerungszustand und ernennt die höheren — in den durch Konvention verbundenen Kontingenten auch die niederen — Offiziere. Die Bundesfürsten sind oberste Befehlshaber der zu ihren Kontingenten gehörigen Truppenteile und haben das Recht, diese zu besichtigen.⁹⁾ Die Könige von Sachsen und Württemberg haben ein weitergehendes Ernennungs- und Verteilungsrecht; in Bayern steht dem Kaiser im Frieden nur das Recht der Besichtigung zu.⁷⁾
3. Die Gesetzgebung über das Militärwesen steht dem Reiche ausschließlich zu.¹⁰⁾
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung sind einheitlich geregelt. Diese Einheit tritt äußerlich darin hervor, daß, abgesehen von Bayern, alle Truppenteile fortlaufend beziffert, mit vereinzelten Ab-

7) Verf., Schlußbest. z. Abschn. XI u. f. Bayern Btr. 23. Nov. 70 (RGBl. 71 S. 9) III § 5; Württemberg Mil. Konv. 21./25. Nov. 70 (RGBl. 658). — Mil. Konv. mit Sachsen 7. Feb. 67.

8) Verf. Art. 58 u. 67.

9) Verf. Art. 63—66, 68 u. MG. 2. Mai 74 (RGBl. 45) § 6—8. Form der Armeebefehle § 39 Abs. 2 d. B.

10) Anm. 3 u. § 14 Abs. 1¹ u. 3 d. B.

weichungen gleichmäßig bekleidet und ausgerüstet sind und, neben der Landesfokarde, als gemeinsames Abzeichen die deutsche Fokarde tragen.¹¹⁾ Noch wichtiger ist die Übertragung der preußischen Militäreinrichtung auf das Reich geworden. Die Wehrpflicht wurde als Grundgesetz festgestellt (§ 88) und die preußische Militärgesetzgebung in das Gebiet des norddeutschen Bundes eingeführt. Sie hat inzwischen auf allen Gebieten einer allgemeinen Reichsgesetzgebung Platz gemacht, durch welche die Gleichmäßigkeit des Heerwesens im Reiche dauernd sichergestellt ist und dem Verordnungsrechte der Kontingentherrschaften engere Grenzen gezogen sind.

Den wichtigsten Teil des Heerwesens bildet die Ergänzung und Zusammenfügung des Heeres (Nr. II). Dem Zwecke des letzteren dient eine besondere, über verschiedene Gebiete sich erstreckende Heeresverwaltung (Nr. III). Neben der in der Wehrpflicht begründeten persönlichen Leistung fordert die Heereseinrichtung eine Reihe sachlicher Leistungen und Einschränkungen, zu denen teils die Reichsangehörigen unmittelbar, teils die Gemeinden verpflichtet sind (Nr. IV). Neben dem Landheere kommt die Kriegsflotte (Marine) in Betracht (Nr. V).

II. Ergänzung und Zusammenfügung des Heeres.

1. Wehrpflicht.

a) Einleitung.

§ 88.

Wehrpflicht ist die allgemeine Verpflichtung zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht; sie bildet die Grundlage der gesamten Heeresverfassung. Sie wurde im ganzen Reiche eingeführt und hat später noch einige Erweiterungen erfahren.¹⁾ Alle Reichsangehörigen, die zum Waffendienste oder zu einer ihrem bürgerlichen Berufe entsprechenden militärischen Dienstleistung fähig erscheinen, sind pflichtig. Die Wehrpflicht muß persönlich abgeleistet werden, die Stellvertretung ist ausgeschlossen. Befreit sind nur

¹¹⁾ Verf. Art. 63; Befehle 22. März 97 (RWB. Beil. zu Nr. 7).

¹⁾ RVerf. Art. 57, 59 (Fassung des G. 11. Feb. 88 Art. 1) u. G. 9. Nov. 67 (RWB. 131); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7, insbes. in Bayern G. 24. Nov. 71 (RWB. 398), in Elz.-Lothringen 23. Jan. 72 (RWB. 31). Nähere Bestimmungen brachte das MilG. 2. Mai 74 (RWB. 45) mit den die Wehrpflicht erweiternden Gesetzen 6. Mai 80 (RWB. 103), 11. Feb. 88 (RWB. 11) Art. II, 3. Aug. 93 (RWB. 233) u. zwei

25. März 99 (RWB. 213 u. 215). Zur Ausführung ergingen:

a) die WehrD., auf Grund RG. 18. Feb. 01 (RB. 41) neugefaßt Bef. 22. Juli 01 (RB. Beil. zu Nr. 32);
b) die HeerD. 22. Nov. 88;
c) die MarineD. 12. Nov. 94.

Die HeerD. u. die Mar.D., die die WehrD. in militärischer Beziehung ergänzen, sind mehrfach geändert; die Änderungen werden in Form von Deckblättern veröffentlicht, die im Buchhandel (Verl. bei Mittler) zu beziehen sind.

die Mitglieder der regierenden und der mit diesem Vorrechte versehenen standesherrlichen Familien.²⁾

Die Wehrpflicht dauert vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahre und zerfällt in die Militärflicht (§ 89), die Dienstpflicht (§ 90—92) und die Landsturmpflicht (§ 93).

b) Militärflicht.

§ 89.

Militärflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung zu unterwerfen. Sie umfaßt die für diese vorgeschriebenen Meldungen und Gestellungen und beginnt mit dem Kalenderjahre, in dem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Die Gestellung findet am Orte des Aufenthalts oder des Wohnsitzes statt, ohne daß die Landesangehörigkeit in Betracht kommt; es besteht militärische Freizügigkeit im ganzen Reiche.³⁾

Die Militärflichtigen werden:

1. bei völliger Brauchbarkeit und nach Maßgabe dieser in der durch das Loß bestimmten Reihenfolge in einen Truppenteil eingestellt,⁴⁾
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen,⁵⁾
3. bei bedingter Brauchbarkeit der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen,⁶⁾
4. bei zeitiger (vorübergehender) Unbrauchbarkeit im ersten und zweiten Militärflichtjahre bis zur nächsten Aushebung zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve oder dem Landsturm ersten Aufgebots überwiesen.⁷⁾

In gleicher Weise (Nr. 4) wird über diejenigen Militärflichtigen entschieden, die wegen hoher Loßnummer als überzählig nicht zur Einstellung gelangen,⁸⁾ sich in Untersuchung befinden⁹⁾ oder auf Reklamation wegen

²⁾ KrD. § 1. — In Helgoland bleiben die vor dem 11. Aug. 90 Geborenen befreit G. 15. Dez. 90 (RGBl. 207) § 3. — Wehrpflicht der Geistlichen § 282 Abs. 1 d. W. Wehrpflicht der Einwanderer und Ausländer MG. § 68, WD. § 21. — Ableistung der Wehrpflicht in den Schutzgebieten § 86 Anm. 12 d. W. — Einschränkung der Auswanderung in Rücksicht auf die Wehrpflicht § 34 Anm. 11 d. W. — Ausgewanderte bleiben bis zum Erwerbe einer anderweiten Staatsangehörigkeit militärflichtig MG. § 11. — Nach Vereinbarung mit der Schweiz sind die beiderseitigen Angehörigen nicht zum Militärdienste heranzuziehen Vf. 26. Nov. 59 (MBl. 325). — Strafe für Verletzung der Wehrpflicht StGB. § 140—143; Verjahren § 198⁵⁾ d. W. — Mitwirkung der

Polizei- u. Gemeindebehörden bei der Überwachung MG. § 70, WD. § 106 nebst Anl. 3 u. 4.

³⁾ KrD. § 17; MG. (G. 80 Art. II) § 10, 12 u. 31; WD. § 22, 23, 25, 26, 62, 72. — Strafe MG. § 33.

⁴⁾ WD. § 43; Mindestgröße für den Dienst mit der Waffe ist 1,54 m MG. § 17 Abs. 3, WD. § 31²⁾, HD. § 3—6 u. (Einstellung) 11 u. 12.

⁵⁾ MG. § 15 u. 18; WD. § 37 u. 38; HD. § 9.

⁶⁾ MG. § 16, G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WD. § 39; HD. § 7.

⁷⁾ MG. § 17, 21, 22 u. G. 88 Art. II § 9 u. 19 Abs. 1; WD. § 31, 35; HD. § 8.

⁸⁾ MG. § 13; WD. § 34, 35 u. 66.

⁹⁾ MG. § 18; WD. § 30 u. 35. In

ihrer bürgerlichen Verhältnisse Berücksichtigung finden. Solche Berücksichtigung ist zulässig zur Unterstützung hilfloser Anverwandter, zur Erhaltung eines landwirtschaftlichen oder Fabrikbetriebes, zum Zweck der Ausbildung und bei dauerndem Aufenthalt im Auslande. In den beiden letzten Fällen ist indes nur die zeitweilige Zurückstellung, nicht die Überweisung zur Ersatzreserve gestattet.¹⁰⁾ Entsprechende Grundsätze kommen bei Entlassung derjenigen eingestellten Soldaten zur Anwendung, die nach dem Diensteantritt sich als unbrauchbar erweisen oder einen Reklamationsgrund geltend machen können.¹¹⁾ Ihre Entlassung erfolgt zur Disposition der Ersatzbehörden. Außerdem entlassen die Truppenteile, für welche die dreijährige Dienstzeit noch gilt (§ 90 Abs. 1), alljährlich eine Anzahl Mannschaften nach zweijähriger Dienstzeit zur Disposition, um diese während des dritten Dienstjahrs bei entstehendem Ausfall wieder einzuziehen zu können (Dispositions- oder Königsurlauber). Auch hierbei finden häusliche Verhältnisse Berücksichtigung.¹²⁾

c) Dienstpflicht.

§ 90.

aa) Die **Dienstpflicht im allgemeinen** währt vom vollendeten 20sten Lebensjahre bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39ste Lebensjahr vollendet wird. Sie umfaßt die Pflicht zum Dienst im stehenden Heere (aktive Dienst- und Reservepflicht), die Landwehr- und die Ersatzreservepflicht. Während dieser Zeit gehört der Pflichtige 7 Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20sten bis zum beginnenden 28sten Lebensjahre, dem stehenden Heere an. Davon entfallen für die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie 3, für die übrigen (Fußtruppen, fahrende Artillerie und Train) 2 Jahre auf den Dienst bei den Fahnen; die übrige Zeit entfällt auf die Reserve. Hierauf gehören die ersteren Mannschaften 3, die letzteren, falls sie freiwillig drei Jahre aktiv gedient haben, 3, sonst 5 Jahre der Landwehr des ersten Aufgebots an; die übrige Zeit entfällt auf das zweite Aufgebot, für das mehrere Erleichterungen bestehen. Die Dienstzeit wird von dem Diensteantritt ab berechnet; der Übertritt in die Landwehr des ersten wie in die des zweiten Aufgebots erfolgt jedoch im Frieden erst bei der nächsten auf Erfüllung der Dienstzeit folgenden Frühjahr- oder Herbstkontrollversammlung.¹⁾ Im Kriege entscheidet lediglich das Bedürfnis über die

diesem Falle ist die Zurückstellung bis zum 5. Dienstpflichtjahre zulässig.

¹⁰⁾ M. G. § 19—22 (letzterer erg. G. 88 Art. II § 10); W. D. § 32, 33 u. 35.

¹¹⁾ M. G. § 52, 53 (G. 1880 Art. II), § 54 u. 55; W. D. § 82, 83; S. D. § 13 bis 17.

¹²⁾ M. G. § 60⁵; W. D. § 111¹⁰; S. D.

§ 37. Zugehörigkeit zum Beurlaubtenstande § 90 Abs. 3 b. W.

¹⁾ R. D. G. § 6 u. 7; M. G. § 50 u. 62 nebst G. 80 Art. I § 4, G. 88 Art. II § 1—5 u. G. 93 Art. II (in § 3 geändert G. 99 R. G. B. 213 Art. II); W. D. § 4—7, 11 u. 12; S. D. § 13.

Dauer der Wehrpflicht; Versetzungen in die Landwehr zweiten Aufgebots und Entlassungen aus dieser finden alsdann nicht statt.²⁾

Um die höhere wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung möglichst wenig durch die Dienstpflicht zu stören, ist der einjährig freiwillige Dienst zugelassen. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Zeugnisse der hierzu berechtigten Lehranstalten oder durch Bestehen einer Prüfung nachweisen³⁾ und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne in einem selbst gewählten Truppenteile zu dienen. Die Einrichtung bildet zugleich die hauptsächlichste Pflanzschule für die Reserve- und Landwehroffiziere.⁴⁾ — Auch anderen Pflichtigen ist der freiwillige Eintritt zu zwei-, drei- oder vierjährigem Dienst mit der Befugnis gestattet, bei körperlicher Tüchtigkeit schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre einzutreten und den Truppenteil zu wählen.⁵⁾ — Aus gleicher Rücksicht ist die Dienstzeit der Volksschullehrer und der Kandidaten des Volksschulamtes abgekürzt, die nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve entlassen werden.⁶⁾

Die Reservisten gehören nach ihrer Bestimmung zum stehenden Heere (Abf. 1), zugleich aber, da sie im Beurlaubtenverhältnis stehen, zum Beurlaubtenstande, dem außerdem die Personen der Landwehr und Ersatzreserve, die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und die zur Disposition der Truppenteile oder der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 89 Abf. 3) angehören.⁷⁾ Für den Beurlaubtenstand sind neben den Sonderbestimmungen für die Reserve und Landwehr (§ 91) und für die Ersatzreserve (§ 92) einige allgemeine Vorschriften gegeben. Die Beurlaubten stehen unter militärischer Kontrolle und können zur Übung herangezogen werden.⁸⁾ Im Mobilmachungs-

²⁾ KrDG. § 14 u. G. 88 Art. II § 5 Abf. 2; WD. § 19.

³⁾ Zeugnisse WD. § 90; Gesamtverzeichnis der Lehranstalten 02 (ZB. Anh. zu Nr. 26, WB. Beil. zu Nr. 24); Zusammenstellung der Bestimmungen über die Befähigung 26. Feb. 01 (ZB. 275). — Zur Begutachtung der Anträge auf Anerkennung der Berechtigung von Lehranstalten besteht die Reichsschulkommission. — Prüfung WD. § 91 u. 92 nebst PrüfD. Anl. 2.

⁴⁾ KrDG. § 11 u. 17 Abf. 2; MG. (G. 80 Art. II) § 14; WD. § 8, 88, 89, 93 u. 94; HD. § 19 u. 20. — Verb. § 91 Anm. 2.

⁵⁾ KrDG. § 10 u. 17 Abf. 2; MG. (G. 80 Art. II) § 10; WD. § 24, 84—87.

⁶⁾ MG. § 51; WD. § 9; HD. § 13², AG. 27. Jan. u. Wf. 6. Sept. 95 (WB. 254) u. Best. 8. Feb. 00 (WB. 77).

⁷⁾ MG. § 56, G. 88 Art. II § 11; zum Beurlaubtenstande gehören nach ergangenem Auftrage auch die Landsturmpflichtigen daf. § 26 u. 30.

⁸⁾ KrDG. § 15 Abf. 1 u. 17 Abf. 3; MG. § 57 u. 67; WD. § 105, 113 u. 114; Mitwirkung der Zivilbehörden bei der Kontrolle MG. § 70 u. WD. § 106 mit Anlage 3. Ein besonderes G. 15. Feb. 75 (RGW. 65) erging über Kontrolle (§ 1—3), Übungen (§ 4, 5) u. Disziplinarstrafmittel (§ 6, 7). Die Kontrolle über die Bezirkskommandos (§ 94 Abf. 2 d. W.) u. unter ihnen die Meldeämter (an den Stationsorten des Bezirkskommandos Hauptmeldeämter genannt) u. die Bezirksfeldwebel WD. § 105⁴. Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots sollen zu den Kontrollversammlungen — die alljährlich zweimal stattfinden — nur einmal u. zu den Übungen regelmäßig nur bis

fallende müssen sie in das Inland zurückkehren, sind aber sonst in der Wahl des Aufenthalts und in ihren bürgerlichen Verhältnissen nicht beschränkt.⁹⁾ — Bei Mobilmachungen und notwendigen Heeresverstärkungen tritt die Unterstützung bedürftiger Familien der einberufenen Mannschaften ein, die von den Kreisen (Versierungsverbänden) vorbehaltlich der Erstattung durch das Reich zu gewähren ist. Unterstützungsanspruch haben die Ehefrauen und ehelichen Kinder unter 15 Jahren und — soweit sie von den Einberufenen zu unterhalten waren — auch die älteren Kinder, die Verwandten in aufsteigender Linie und die Geschwister. Die Unterstützung beträgt monatlich mindestens 6 (im Winter 9) M. für die Ehefrau und 4 M. für jedes Kind und kann in Naturerzeugnissen gewährt werden. Die Festsetzung erfolgt durch die Kreisauausschüsse, denen je ein vom Bezirkskommando zu bestimmender Offizier ohne Stimmrecht beigeordnet wird.¹⁰⁾ Die Familien der zu Friedensübungen einberufenen Reservisten, Land- und Seewehrleute und Ersatzreservisten, diese für die zweite und dritte Übung, erhalten auf Verlangen Unterstützungen. Diese betragen für die Ehefrau 30, für andere Unterstützungsberechtigte je 10, zusammen höchstens 60 v. H. des ortsüblichen Tagelohns und werden aus Reichsmitteln erstattet.¹¹⁾

§ 91.

bb) An die aktive Dienstzeit schließt sich die **Reserve-** und an diese die **Landwehrpflicht**. Die Reserve und die Landwehr ersten Aufgebots besteht aus den im Heere ausgebildeten Soldaten; der Landwehr zweiten Aufgebots treten außerdem die ausgedienten Ersatzreservisten, welche geübt haben (§ 92), hinzu.¹⁾ Die Reserve, welche die jüngsten Jahrgänge umfaßt (§ 90 Abs. 1), dient nur zur Verstärkung der stehenden Truppenkörper. Die Landwehr wird dagegen bei der Infanterie und Kavallerie regelmäßig in besonderen Truppenkörpern zur Verteidigung des Vaterlandes als Reserve des Heeres verwandt, während sie bei den übrigen Waffen bei Kriegsgefahr gleichfalls nach Bedarf zum stehenden Heere und zur Flotte einberufen wird.²⁾

zum vollendeten 32sten Lebensjahre herangezogen werden G. 75 § 1, 4 u. WD. § 115, 116, HD. § 39, 40; dasselbe gilt von den Mannschaften der Ersatzreserve G. 88 Art. II § 12—15 u. 20, WD. § 115, 117. Die Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden zu Kontrollversammlungen u. Übungen überhaupt nicht herangezogen G. 88 Art. II § 4¹ u. 20. — HD. § 39, 40.

⁹⁾ MG. § 58 u. 61 u. (gleichlautend) KrDG. § 15 Abs. 2; Beurlaubung in das Ausland MG. § 59 u. (2. Aufgebot) G. 88 Art. II § 4⁴. — Auswanderung § 34 Anm. 11 b. W.

¹⁰⁾ MG. 28. Feb. 88 (MGW. 59).

¹¹⁾ MG. 10. Mai u. Bef. 2. Juni 92 (MGW. 661 u. 668), letztere geändert. Bef. 12. Dez. 98 (daf. 1305) u. 15. Nov. 02 (daf. 278); Vf. 20. Juni u. 12. Okt. 92 (MGW. 277 u. 365) u. 23. Aug. 94 (MGW. 154).

¹⁾ KrDG. § 7 Abs. 2; MG. § 50 Absf. 1 u. 2; G. 88 Art. II § 15 Absf. 2.

²⁾ KrDG. § 5 u. 6 Absf. 5; MG. § 63. — Ergänzung u. Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes KrDG. § 12, G. 75 (§ 90 Anm. 8) § 5 u. HD. § 45—53.

Die Einberufung bei notwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.³⁾ Dabei sind folgende Abweichungen zugelassen:

1. Wegen dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse können in begrenztem Umfange Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe, ausnahmsweise auch der Landwehr zweiten Aufgebots und Landwehrleute hinter diese letztere Jahresklasse zurückgestellt werden. Über die Gesuche wird von der verstärkten Ersatzkommission (§ 94 Abs. 3) in den jährlichen Musterungsterminen entschieden.⁴⁾
2. Beamte dürfen, wenn deren Stellen selbst vorübergehend nicht offen gehalten werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist (Unabkömmlichkeit), hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden. Diese Vergünstigung betrifft zunächst nur die auch in ihren Zivilverhältnissen für militärische Zwecke wirksamen Beamten, demnächst auch einzeln stehende Geistliche, Schullehrer, Lotsen, Kassenbeamte, Grenzaufsichtsbeamte, ferner Post-, Telegraphen-, Eisenbahn- und Gestütsbeamte, Gendarmen und Schutzleute.⁵⁾
3. Bei Kontrollentziehung und unentschuldigter Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehls kann die Veretzung in eine jüngere Jahresklasse erfolgen.⁶⁾

Im Fall der Einberufung zum Dienst stehen Reservisten und Landwehrleute unter den Militärgesetzen.⁷⁾ Sonst sind sie den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und unterliegen nur den durch die militärische Kontrolle gebotenen Einschränkungen und Disziplinarstrafbestimmungen. Sie haben demgemäß über ihren Aufenthalt die erforderlichen Meldungen zu erstatten, auch können Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden.⁸⁾

§ 92.

cc) Der **Ersatzreservepflicht** unterliegen — soweit die Deckung des ersten Bedarfs für die Mobilmachung es erfordert — zunächst die wegen hoher Losnummer, sodann die wegen häuslicher Verhältnisse, hierauf die wegen geringer körperlicher Fehler und endlich die wegen zeitiger Dienstuntauglichkeit nicht zur Einstellung gelangenden Militärpflichtigen (§ 89). Sie dauern 12 Jahre und rechnen vom 1. Oktober des ersten Militärpflichtjahres ab. Die Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobil-

³⁾ KrDG. § 8; MG. § 62 Abs. 1 u. 63; WD. § 118¹, ² u. ⁷.

⁴⁾ MG. § 64 u. G. 88 Art. II § 6; WD. § 118³, 122—124.

⁵⁾ MG. § 65; WD. § 118⁴ und (Gründe) § 125, (Verfahren) § 126, (Eisenbahnbeamte) § 127, 128. — Über die

Einwirkung der Einberufung auf die Zivilstellung, insbes. rücksichtlich des Gehalts § 71 b. W.

⁶⁾ MG. § 67.

⁷⁾ Daf. § 38 B 1 u. MStGW. 20. Juni 72 (RGW. 174) § 6.

⁸⁾ § 90 Anm. 8 b. W.

machungen und zur Bildung von Ersatztruppenteilen (§ 97 Abf. 3). Die Ersatzreservisten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 90 Abf. 2) und unterliegen auch sonst im allgemeinen den für die Landwehr des ersten Aufgebots geltenden Bestimmungen (§ 91). Sie können demgemäß schon im Frieden zu Übungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden.¹⁾

d) Die Landsturmpflicht.

§ 93.

Die weder dem Heere noch der Kriegsflotte angehörigen Wehrpflichtigen gehören vom 17ten bis zum 45ten Lebensjahre zum Landsturm. Dieser soll im Kriegsfall an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen und kann in Fällen außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres und der Kriegsflotte herangezogen werden. Er zerfällt in zwei Aufgebote. Das erste Aufgebot umfaßt die Pflichtigen bis zum vollendeten 39ten Lebensjahre. Es besteht demnach nur aus unausgebildeten Mannschaften und ist zur Ergänzung des stehenden Heeres bestimmt. In das zweite Aufgebot des Landsturms treten dagegen die Landwehrpflichtigen nach vollendeter Dienstzeit über. Dieses wird deshalb in der Regel in besonderen Abteilungen aufgestellt, soll aber nur in erheblichem Notfalle aufgeboten werden. Der Aufruf erfolgt in der Regel durch Kaiserliche Verordnung und nach Jahresklassen. Die Aufgerufenen stehen unter den Militärgesetzen und werden militärisch ausgerüstet und bewaffnet. Solange kein Aufruf ergangen, sind die Landsturmpflichtigen keiner militärischen Kontrolle und Übung unterworfen.²⁾

2. Ersatzwesen.

Das Ersatzwesen umfaßt die zur Durchführung der Wehrpflicht gegebenen, die Form betreffenden Vorschriften und betrifft die Ersatzbezirke und Ersatzbehörden und das Verfahren (Ersatzgeschäft).

§ 94.

a) **Ersatzbezirke und Ersatzbehörden.** Das Reich zerfällt in 22 Armeekorpsbezirke, diese in der Regel in je 4 Brigadebezirke, diese in Landwehrbezirke und diese in Aushebungs- und — wenn nötig — weiter in Musterungsbezirke. Für Berlin und Umgegend besteht eine Landwehrinspektion mit 4 Landwehrbezirken. Überhaupt steht die Militärbezirkseinteilung mit der Gliederung des Heeres (§ 96) in enger Verbindung, indem jeder Truppenteil seinen Ersatz aus einem bestimmten Bezirke empfängt und der Regel nach auch in diesem seinen Standort hat. Dies

¹⁾ G. 88 Art. II § 8—19, 20 u. 21; G. 15. Feb. 75 (RGBl. 65); WD. § 13, 40, 117; HD. § 7 u. 41. Die Übungspflicht dient jetzt nicht mehr der militärischen, sondern nur der Ausbildung in

einigen Sonderzweigen (Krankendienst, Handwerk).

²⁾ G. 88 Art. II § 15 Abf. 2, § 19, 23—33; WD. § 20, 39, 100—104, 120, 121.

Verhältnis dient zur Vereinfachung des Ersatzwesens, wie zur Beschleunigung der Mobilmachung.¹⁾

An der Spitze der Landwehrbezirke stehen Bezirkskommandos, welche die Vermittelung zwischen den Truppenteilen und dem Bezirke bilden, die Kontrolle über die Beurlaubten ausüben und beim Ersatzgeschäft mitwirken.²⁾

Die Ersatzbehörden sind aus Offizieren und Zivilbeamten zusammengesetzt und in drei Instanzen gegliedert. Die erste Instanz bildet für den mit dem Zivilverwaltungsbezirke (Kreis) zusammenfallenden Aushebungsbezirk die Ersatzkommission, die aus einem Offizier, in der Regel dem Landwehrbezirkskommandeur, und einem Verwaltungsbeamten (Landrat) oder dazu bestellten bürgerlichen Mitglieder besteht. Entsprechend ist als zweite Instanz für jeden Infanteriebrigadebezirk die Oberersatzkommission aus einem Offizier, in der Regel dem Infanteriebrigadefeldkommandeur, und einem höheren Verwaltungsbeamten zusammengesetzt. Für Entscheidungen, bei denen die bürgerlichen Verhältnisse der Pflichtigen in Frage kommen, wird die Ersatzkommission durch 1 Offizier und 4 bürgerliche Mitglieder, die Oberersatzkommission durch ein solches Mitglied verstärkt. Diese Mitglieder werden von den kommunalen Vertretungen (Kreis- und Provinziallandtagen) auf drei Jahre gewählt. Die dritte Instanz bildet für den Bezirk des Armeekorps der kommandierende General, in Preußen mit dem Oberpräsidenten, anderwärts mit dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde.

Die Leitung aller Ersatzangelegenheiten führen als Ministerialinstanz die Kriegsministerien (§ 99) im Verein mit den obersten Zivilverwaltungsbehörden, in Preußen mit dem Minister des Innern.

Neben den Ersatzkommissionen bestehen für bestimmte Bezirke (in Preußen für die Regierungsbezirke) Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige, die den Ersatzbehörden dritter Instanz untergeordnet sind.³⁾

§ 95.

b) Das **Ersatzgeschäft** beginnt mit der Verteilung des Ersatzes. Diese erfolgt auf die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Kontingente (§ 87 Abs. 3) nach der Bevölkerung, innerhalb dieser Kontingente nach der bei der Musterung ermittelten dienstfähigen Mannschaft. Dabei kommen die aus dem Bezirke eingestellten Freiwilligen in Anrechnung.⁴⁾

¹⁾ MG. § 5 (Fassung nach G. 27. Jan. 90 RG. 7 u. v. 25. März 99 RG. 215); WD. § 1 u. (Bezirkseinteilung) Anl. 1, erg. Bef. 20. März 02 (RG. 69) u. (Bayern) 12. Sept. 02 (MG. 285), 22. Jan. 03 (daf. 19). Musterungsbezirke WD. § 60⁴.

²⁾ GD. § 23, 24.

³⁾ MG. § 30³⁻⁵, erg. G. 85 (RG. 81); WD. § 2. Verzeichnis der Zivilvorsitzenden 02 (RG. Anh. zu Nr. 32). — Reisekosten der bürg. Mitglieder der Ersatzkomm. Vf. 7. Mai 76 (MG. 144) u. 10. Feb. 80 (MG. 103), der landrätlichen Büreaugesetzten 15. Okt. 97 (MG. 216).

⁴⁾ ArDG. § 9 u. MG. § 9, erg. G.

— Dem Erfaßgeschäft liegen Listen zu Grunde, die nach den Geburtsregistern und den von den Pflichtigen zu bewirkenden Meldungen aufgestellt werden. Sie zerfallen in die Stammrollen für die Gemeinden, die alphabetischen und die Restantenlisten für die Erfaß- und in die Vorstellungslisten für die Obererfaßkommissionen.⁵⁾

Das Erfaßgeschäft teilt sich in die Musterung vor der Erfaßkommission, in der Zurückstellungen selbständig verfügt werden können, sonst der eigentlichen Entscheidung nur vorgearbeitet wird,⁶⁾ und in die Aushebung vor der Obererfaßkommission, in der die endgültige Bestimmung erfolgt.⁷⁾ Im Kriege werden beide Geschäfte vereinigt.⁸⁾

3. Das stehende Heer.

§ 96.

a) **Friedensaufstellung.** Die Reichsverfassung hatte bei Bewilligung der Friedensstärke die Festsetzung eines bis auf weiteres maßgebenden Pauschbetrages vorgeesehen.¹⁾ Inzwischen haben die fortgesetzten Rüstungen unserer Nachbarstaaten²⁾ zu wiederholten Heeresverstärkungen geführt. Hierbei wurde seit 1874 der Weg periodischer Bewilligung eingeschlagen. In diesem Sinne soll vom 1. Oktober 1899 ab die durchschnittliche Jahresstärke des Heeres allmählich auf 495 500 Mann erhöht werden und so bis zum 31. März 1904 bestehen bleiben. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf diese Zahl ebensowenig in Anrechnung, als die besonders durch den Voranschlag festgestellte Zahl der Offiziere, Unteroffiziere, Ärzte und Militärbeamten.³⁾

Die Gliederung des Heeres erfolgt nach Waffengattungen und nach Truppenkörpern, von denen die größeren verschiedene Waffengattungen umfassen. Waffengattungen sind das Fußvolk (Infanterie) nebst Jägern und Schützen, die Reiterei (Kavallerie), die Feld- und die Fuß(Festungs)-artillerie, die Ingenieure (als Truppe Pioniere genannt), der Train (zur Beförderung des Heeresbedarfes) und die Verkehrsgruppen.⁴⁾ Abgesehen von der Infanterie bestehen für alle Waffengattungen Inspektionen zur tech-

26. Mai 93 (RGBl. 185), durch das auch Art. 53 der WVerf. abgeändert ist; WD. § 51—55; S.D. § 1.

⁵⁾ MG. § 31 u. 32; WD. § 44—50; Formulare für die Auszüge aus den Zivilstandsregistern (das. § 46⁷⁾ Wf. 1. Jan. 93 (MBl. 36).

⁶⁾ MG. § 30⁶ u. 7; WD. § 3, 63 bis 68 u. (Vorbereitung) 56—62, (Grundsätze für die Entscheidungen) 28—35.

⁷⁾ MG. § 30⁶ u. 8; WD. § 3, 69 bis 74 u. (Schluß) 77—79, (Grundsätze für die Entscheidungen) § 28, 36—43.

⁸⁾ WD. § 95—99. — Gleiches gilt von den Schiffermusterungen § 115 Wf. 2 d. W.

¹⁾ WVerf. Art. 62.

²⁾ Nach den Erfolgen der deutschen Waffen sind auch Frankreich (1873) u. Rußland (1878) zur allgemeinen Wehrpflicht übergegangen u. damit zu einer erheblichen Verstärkung ihrer Heere gelangt.

³⁾ RG. 25. März 99 (RGBl. 213) Art. I § 2 u. 4. — Die Gesamtstärke betrug (Voranschlag 1903) 605 975 mit 105 642 Dienstpferden. — Die nach China entsandten Truppenkörper sind nach Erfüllung ihrer Aufgabe aufzulösen G. 22. März 01 (RGBl. 39) § 7.

⁴⁾ Das Heer enthält an Infanterie 625 Bataillone, Kavallerie 482 Schwadronen, Feldartillerie 574 Batterien, Fuß-

nischen Beaufsichtigung, und zwar je eine für die Jäger und Schützen, die Feldartillerie, den Train und die Verkehrstruppen und deren mehrere mit je einer Generalinspektion für die Kavallerie, die Fußartillerie und das Ingenieur- und Pionierkorps. Unter den Inspektionen stehen bei der Kavallerie und Artillerie Brigaden, beim Train Direktionen, sonst Bataillone. — Die Truppenkörper finden in den Armeekorps ihren Zusammenschluß. Das deutsche Heer besteht aus dem Garde- und 22 Armeekorps, deren 3 bis 5 einer Armeeeinspektion unterstehen. Den 22 Armeekorps entsprechen Korpsbezirke, die der Regel nach ihren Ersatz liefern und ihre Standorte umfassen. Im Korpsbezirke ist unbeschadet der Souveränitätsrechte der Einzelstaaten (§ 87²) der kommandierende General oberster Militärbefehlshaber.⁵⁾ — Das preussische Gardekorps wird aus ganz Preußen, den thüringischen Staaten und Elsaß-Lothringen ergänzt. Die Korps 1 bis 11, 17 und 18 entsprechen mit einigen, durch die verschiedene Größenausdehnung bedingten Abweichungen den preussischen Provinzen, denen die kleineren Bundesstaaten zugelegt sind.⁶⁾ Das 12. und 19. Korps wird durch Sachsen, das 13. durch Württemberg, das 14. durch Baden, das 15. durch Elsaß, und das 16. durch Lothringen gestellt, während Baiern drei besondere Korps besitzt.⁷⁾ Jedes Armeekorps umfaßt neben den erforderlichen Fußartillerie-, Pionier- und Trainformationen 2 (das 1. und das 14. Korps 3) Divisionen, die regelmäßig 2 Infanterie- und je 1 Kavallerie- und 1 Feldartilleriebrigade umschließen; nur im Gardekorps sind die 4 Kavalleriebrigaden zu einer besonderen Kavalleriedivision vereinigt. Die Brigaden zerfallen in 2 (ausnahmsweise 3) Regimenter und diese bei der Infanterie und Fußartillerie (ebenso wie die Eisenbahnregimenter) in 2 bis 3 Bataillone (die ebenso wie die Pionier-, Jäger- und Schützenbataillone aus 4 Kompagnien bestehen), bei der Kavallerie in 5 Eskadrons und bei der

artillerie 38, Pionieren 26, Verkehrstruppen 11 u. Train 23 Bataillone RG. 99 Art. I § 3. — Die Verkehrstruppen, deren Inspekteur dem Kaiser unmittelbar unterstellt ist, bestehen aus a) der Eisenbahnbrigade mit 3 Regimentern und der Militäreisenbahn, b) der Inspektion der Telegraphentruppen mit 3 Bataillonen und der Kavallerie-Telegraphenschule und c) dem Luftschifferbataillon.

⁵⁾ MG. § 3 u. 5 (in der Fassung des G. 25. März 99 RGBl. 215).

⁶⁾ Es sind zugeteilt dem 1. Korps: Ostpreußen; dem 17.: Westpreußen u. der östliche Teil des NB. Köslin; dem 2.: das übrige Pommern u. NB. Bromberg; dem 3.: Brandenburg u. Stadt Berlin; dem 4.: Prov. Sachsen, Anhalt u. S.-Altenburg; dem 5.: NB. Posen u. Liegnitz; dem

6.: NB. Breslau u. Oppeln; dem 7.: NB. Münster u. Minden, der nördliche Teil des NB. Arnberg, der östliche des NB. Düsseldorf u. beide Lippe; dem 8.: die Rheinprov. auschl. der zum 7. u. 18. Korps gelegten Teile, Hohenzollern u. das odenb. Fürstentum Birtenfeld; dem 9.: Schl.-Holstein, NB. Stade, beide Mecklenburg, die Hansestädte u. das odenb. Fürstent. Lübeck; dem 10.: Hannover außer dem NB. Stadte, Braunschweig u. Oldenburg; dem 11.: der nördliche Teil von Hessen-Nassau, Waldeck, S. Weimar, S. Gotha, S. Meiningen u. beide Schwarzburg u. Reuß; dem 18.: der südliche Teil des NB. Arnberg u. der Prov. Hessen-Nassau, der Kreis Weklar u. (mit eigener Division) Hessen-Darmstadt.

⁷⁾ MG. § 3 (Anm. 5) u. 4.

Feldartillerie in 2 (ausnahmsweise 3) Abteilungen, die sich aus 3 (einzelne aus 2) Batterien zusammensetzen. Von den Abteilungen sind 15 reitende, die übrigen fahrende.

Außerhalb dieser Truppenteile steht der Generalstab der Armee, der in den großen Generalstab und in die Generalstäbe bei den höheren Truppenkommandos und den Gouvernements zerfällt. Ersterem liegt insbesondere die Sammlung und Verarbeitung des auf die verschiedenen Armeeeinrichtungen und Kriegsschauplätze bezüglichen Stoffes, die Vorbereitung der Mobilmachung und die Landesaufnahme (§ 33 Abs. 4) ob; letztere sollen die General- und Divisionskommandos in taktischer und strategischer Hinsicht unterstützen.

§ 97.

b) Die **Kriegsaufstellung** wird durch die Mobilmachung hergestellt, deren Anordnung dem Kaiser für das ganze Reich zusteht.¹⁾ Sie umfaßt die Bildung der Feldarmee und die Aufstellung der Ersatz- und Besatzungstruppen und besteht in der Einberufung der Mannschaften und Beschaffung der erforderlichen Pferde, Vorräte und Bestände. Behufs schnellen Vorgehens ist möglichste Beschleunigung geboten, die durch gehörige Vorbereitung (Mobilmachungsplan) und demnächstige Inanspruchnahme aller verfügbaren Mittel und Kräfte (Telegraphen, Eisenbahnen, Behörden) erreicht wird.²⁾

In der Feldarmee wird die Friedensarmee, die neben 2 (3) Jahrgängen der Militärpflichtigen noch 5 (4) Jahrgänge der Reserve (§ 90 Abs. 1) heranzieht, mehr als verdoppelt. Die Friedensarmee ist hiernach weniger Selbstzweck, als Mittel zum Zweck; sie bildet die Schule für das „Volk in Waffen“ und zugleich den Rahmen, innerhalb dessen die einberufenen Verstärkungsmannschaften ihren Halt finden. Die Verstärkung erfolgt durch Einziehung der Reserve und Landwehr (§ 91 Abs. 1).

Ersatztruppen werden bei allen selbständigen Truppenteilen gebildet, um den unvermeidlichen Abgang zu ersetzen und damit die Nachhaltigkeit des Vorgehens zu sichern. Die Kavallerieregimenter lassen innerhalb eine Schwadron in den Standorten zurück, die übrigen Waffengattungen bilden besondere Truppenkörper (Ersatzbataillone, Ersatzkompagnien und Ersatzbatterien). Ihr Stamm besteht aus denselben Mannschaften wie der der Feldtruppen; zur Ergänzung ist die Ersatzreserve bestimmt (§ 92).

Die Besatzungstruppen werden aus der zu vorstehenden Zwecken

¹⁾ RVerf. Art. 66 Abs. 4. Für Bayern erfolgt die Mobilmachung auf Veranlassung des Kaisers durch den König § 87 Abs. 4²⁾ d. W. — Dem Zwecke der Mobilmachung dient der Kriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W.

— Die vorläufige u. teilweise Mobilmachung heißt Kriegsbereitschaft.

²⁾ MG. § 6. — Schutz der Militärbrieftauben G. 28. Mai 94 (RGW. 453), Ausf. Best. 8. Nov. 94 (ZB. 457); verb. § 331 Ann. 11 d. W.

nicht mehr verwendeten Landwehr der Infanterie und Kavallerie gebildet. Sie dienen zur Besetzung der Stappenstraßen, Festungen und wichtigeren Standorte, zur Bewachung der Kriegsgefangenen und zu ähnlichen Zwecken.³⁾

Der Landsturm wird nur bei unmittelbarer Kriegsgefahr aufgerufen (§ 93).

4. Rechtsverhältnisse der Militärpersonen.

§ 98.

Die Militärpersonen, denen alle zum Heer und zur Kriegsslotte gehörigen Offiziere, Soldaten, Ärzte und Militärbeamten zugerechnet werden,¹⁾ sind in Ausübung ihres Berufs, soweit der dienstliche Zweck oder die eigene Sicherheit es erfordern, zum Waffengebrauch berechtigt.²⁾ Außerdem sind sie gegen Tötlichkeiten und Beleidigungen durch besondere Strafbestimmung geschützt.³⁾

Eine eigene Gerichtsbarkeit über Militärpersonen besteht nur in Strafsachen (§ 101, 102). In Zivilsachen bestimmt sich ihr Gerichtsstand nach dem jeweiligen, bei Truppen im Auslande nach dem letzten deutschen Standort.⁴⁾ Zustellungen und Ladungen erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde.⁵⁾ Zwangsvollstreckungen dürfen erst nach Anzeige bei dieser beginnen und in Militärdienstgebäuden (auf Kriegsfahrzeugen) nur von ihr vorgenommen werden. Auch bezüglich des Gegenstandes ist die Vollstreckung mehrfach eingeschränkt.⁶⁾

Der Genehmigung ihrer Vorgesetzten bedürfen Militärpersonen zur Verheiratung,⁷⁾ zum Gewerbebetrieb⁸⁾ und zur Übernahme von Kommunalämtern und Vormundschaften. Die letzteren dürfen sie ablehnen.⁹⁾ Zu Schöffen und Geschworenen sind sie überhaupt nicht zu berufen.¹⁰⁾ Das aktive Wahlrecht zum Reichs- und zum Landtage ruht für Militärpersonen; ausgenommen sind nur die Militärbeamten. Auch die Teilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den Militärpersonen untersagt.¹¹⁾

³⁾ RrDG. § 5.

¹⁾ MG. § 38; MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4, 5 u. Anlage. — Militärbeamte § 99 Anm. 1.

²⁾ G. 20. März 37 (GS. 60); Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II G. — § 87 Anm. 2 d. B.

³⁾ StGB. § 113 u. 196.

⁴⁾ MG. § 39, BGB. § 9 u. ZPD. § 14.

⁵⁾ Daf. § 172, 201 u. StPD. § 37, (Ladungen als Zeugen oder Sachverständige) ZPD. § 378 u. 402, StPD. § 48 Abs. 2 u. 72 u. (Festsetzung u. Vollstreckung der Strafen wegen Nichterscheinens oder Verweigerung des Zeugnisses) ZPD. § 380 Abs. 4, 390 Abs. 4, 409 Abs. 3, StPD. § 50 Abs. 4, 69 Abs. 5, 77 Abs. 2.

⁶⁾ MG. § 45 (Abs. 2 Satz 2 ist ersetzt durch BGB. § 411 u. aufgehoben G. Art. 45). — ZPD. § 752, 790, 8117, 8, 850, 904², 905², 912 u. 933. — StPD. § 495, 98 u. 105. — Verwaltungszwangsverfahren B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 8. — Verjährung, Abtretung u. Aufrechnung wie § 71 Anm. 2. Kündigung von Mietwohnungen bei Verletzungen wie § 73 Anm. 2.

⁷⁾ LR. II 1 § 34, 35 u. Anh. § 65, MG. § 40, 60⁴ u. 61. BGB. § 1315 Abs. 1. Die nicht genehmigte Ehe ist strafbar, nicht ungültig MilStG. § 150.

⁸⁾ MG. § 43 u. GewD. § 12 Abs. 2.

⁹⁾ MG. § 41 u. 47.

¹⁰⁾ StGB. § 34⁹ u. 85.

¹¹⁾ MG. § 49 u. MStGB. § 101 u. 113.

Im Kriege können Militärpersonen letztwillige Verfügungen unter erleichterten Formen (privilegierte Testamente) errichten¹²⁾ und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie einige sonstige Rechtshandlungen vor den Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräten vornehmen.¹³⁾ Die Beurkundung des Personenstandes außerhalb des Reichs erfolgt in diesem Falle unter schriftlicher Vermittelung der Vorgesetzten.¹⁴⁾

Das Dienst Einkommen der Unteroffiziere und Soldaten ist überhaupt, das der übrigen Militärpersonen im Mobilmachungsfalle von der Staatssteuer befreit.¹⁵⁾ Von der Kommunalsteuer waren alle Einnahmen der aktiven Militärpersonen frei, die nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührten.¹⁶⁾ Diese Vorschrift ist, soweit sie der Heranziehung des außerdienstlichen Einkommens der im Offiziersrange stehenden Militärpersonen und der Pensionen der zur Disposition gestellten Offiziere zu den Gemeindeabgaben entgegenstand, aufgehoben¹⁷⁾ und dieses Einkommen in Preußen einer besonderen Gemeindeabgabe unterworfen, die dem festen Satze der zu entrichtenden staatlichen Einkommensteuer entspricht. Befreit sind jedoch Militärpensionen unter 750 Mark und Wittven- und Waisenspensionen, Gnaden- und Sterbebezüge.¹⁸⁾

Unter den militärdienstlichen Vergütungen¹⁹⁾ sind die Pensionen von besonderer Bedeutung, da die Eigentümlichkeit des Militärdienstes ein rascheres und leichteres Eintreten der Pensionierung mit sich bringt. Diese ist unter Gewährung besonderer Zulagen an die im Kriege invalide gewordenen Offiziere und Soldaten des Heeres und der Kriegsflotte einheitlich geordnet.²⁰⁾ Die Pensionsansprüche können innerhalb 6 Monaten

¹²⁾ MG. § 44, Ausdehnung auf Personen an Bord außerhalb befindlicher Kriegsschiffe GG. z. BGB. Art. 44. Kostenfreiheit § 187 Abs. 3 d. B. — Eigentumswerb durch Erbtung RR. I 9 § 193—204, Kaperei § 205—8 u. 209 bis 19. — Kriegsverschollenheit BGB. § 15.

¹³⁾ G. 28. Mai 01 (RGBl. 185).

¹⁴⁾ § 204 Anm. 2 d. B.

¹⁵⁾ MG. § 46. — EinfStG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 6^{3—5}, Mannschaften des Beurlaubtenstandes und Schiffsbesatzung während des auswärtigen Dienstes daf. § 65.

¹⁶⁾ B. 22. Dez. 68 (BGBI. 571) f. d. nordd. Bund, laut Militärkonvention auch f. Baden u. Hessen.

¹⁷⁾ G. 28. März 86 (RGBl. 65).

¹⁸⁾ G. 29. Juni 86 (GS. 181), ergänzt G. 22. April 92 (GS. 101); Anwendung auf die Gendarmerie 14. Juli 93 (GS. 152) § 42 Abs. 2. Schulverbandslasten § 291 Anm. 17 d. B. — Befreiung der Militärspeisenanstalten von Verbrauchsabgaben § 77 Anm. 31.

¹⁹⁾ Wohnungsgeldzuschuß G. 30. Juni 73 (RGBl. 166); ReiseD. 25. Sept. 01 (MBl. 347), erg. (§ 18, 19) Vf. 30. Mai 02 (daf. 178) u. (§ 40 u. 42) 5. Dez. 01 (daf. 402).

²⁰⁾ G. 27. Juni 71 (RGBl. 275), erg. G. 4. April 74 (daf. 25), 21. April 86 (daf. 78), 24. März 87 (daf. 149), 22. Mai 93 (daf. 171) u. (Versorgung der Kriegsinvaliden u. Kriegshinterbliebenen) G. 31. Mai u. (Geltung für die Landesbeamten in Kiautschou) 23. Aug. 01 (daf. 193 u. 377) nebst Ausf. Anw. 9. Juni 01 (MBl. Beil. zu Nr. 16); Ausdehnung auf die vor 1870 geführten Kriege G. 14. Jan. 94 (RGBl. 107); Einf. in Eis. = Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGBl. 69) Nr. 3; Ausf. West. 18. Okt. 71 (MBl. 300), 75 (ZB. 142, MBl. 146, ZMBl. 175), erg. Bef. 9. Mai 77 (ZB. 252) u. 25. Jan. 94 (MBl. 46). — Sicherstellung der Ansprüche durch den Reichsinvalidenfonds § 166 Abs. 4 d. B. — Besondere Entschädigung der Personen des Soldatenstandes u. der Militär- u. Marinebeamten bei Betriebsunfällen § 347⁶ d. B.

nach endgültiger Entscheidung der Militärbehörde im Rechtswege geltend gemacht werden, wobei indes nur diese über die persönlichen Voraussetzungen und über die Frage zu entscheiden hat, ob ein Kriegs- oder Friedensverhältnis anzunehmen ist.²¹⁾ Die Pensionsätze werden für Offiziere und im Offiziersrange stehende Ärzte nach ähnlichen Grundsätzen berechnet, wie für Reichsbeamte (§ 24⁴⁾); wenn sie durch den Krieg invalide geworden sind, gebührt ihnen eine Erhöhung und im Falle der Verstümmelung oder sonstigen unheilbaren schweren Beschädigung eine weitere Zulage. Die Hinterbliebenen der pensionierten Offiziere erhalten laufende Unterstützungen. Sind die Offiziere im Kriege geblieben oder infolge des Krieges gestorben, so erhalten ihre Witwen und Kinder eine besondere Beihilfe.²²⁾ — Abweichend ist die Versorgung der Unteroffiziere, Soldaten und unteren Militärbeamten geregelt. Diese tritt ein, wenn die Beteiligten durch Dienstbeschädigung oder nach achtjähriger Dienstzeit invalide geworden sind oder mindestens 18 Jahre gedient haben. Durch 12jährige Dienstzeit erlangen sie bei guter Führung den Anspruch auf Zivilversorgung. Dabei werden Ganz- und Halbinvalide unterschieden. Zu ersteren gehören die zu keinem Militärdienste, zu letzteren die noch zum Garnisondienste tauglichen Personen. Die Pension ist nach dem Range bemessen und außerdem nach dem Grade der Invalidität und Erwerbsunfähigkeit und nach der Dienstzeit in 5 Klassen abgestuft. Sofern die Ganzinvalidität durch den Krieg herbeigeführt oder eine Verstümmelung eingetreten ist, werden Pensionszulagen gewährt. An Stelle der Pension kann die Verwendung im Garnisondienste oder die Zivilversorgung eintreten. Die Hinterbliebenen erhalten unter ähnlichen Voraussetzungen Beihilfen, wie die Hinterbliebenen der Offiziere.²³⁾ Die Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Klasse empfangen einen besonderen Ehrensold.²⁴⁾

Die Witwen und Waisen der übrigen Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange und der Militär- und Marinebeamten erhalten ein Witwen- und Waisengeld, das nach ähnlichen Grundsätzen bemessen wird, wie das der Staatsbeamten.²⁵⁾ Entsprechend ist die Fürsorge für Hinterbliebene der Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts geregelt.²⁶⁾

²¹⁾ G. 71 § 113—116 u. G. 74 § 18.

²²⁾ G. 71 § 2—47, G. 74 § 2—6, 19, 93 Art. 1—3, 23 u. 24 u. G. 01.

²³⁾ G. 71 § 58—102, 109—112, 74 § 10—14, 17, 20, 21 u. 23 u. G. 93 Art. 4—12, 21—24, G. 01 § 14—17. — Zivilversorgung u. daneben stattfindende Einziehung, Weiter- oder Wiedergewährung der Pension § 63 Absf. 4 b. W. — Invalidenhäuser bestehen in Berlin, Stolp u. Karlsbafen.

²⁴⁾ § 39 Anm. 12 g.

²⁵⁾ G. 17. Juni 87 (RGW. 237, § 18 Absf. 2 ersetzt RGW. § 197, 201 u. aufgeh. G. Art. 49) u. G. 17. Mai 97

(RGW. 455) Art. II, IV, V; AusfBest. 16. Juni 87 (M. 166). Verb. § 75 Absf. 3 b. W. Erlaß der Witwen- u. Waisengeldbeiträge G. 5. März 88 (RGW. 65). — Die Hinterbliebenen der im Auslande angestellten Personen des Soldatenstandes werden auf Reichskosten in die Heimat zurückbefördert G. 1. April 88 (RGW. 131). — Militärwaisenhäuser § 105 Absf. 4 b. W.

²⁶⁾ G. 13. Juni 95 (RGW. 261, § 8 Absf. 2 ersetzt RGW. § 197, 201 u. aufgeh. G. Art. 51), G. 97 (vor. Anm.) Art. III—V; AusfBest. 16. Juni 95 (M. 183).

Frühere Mitglieder der Landeswitwenkassen, die von dem Recht des Austrittes keinen Gebrauch gemacht haben, können Witwen- und Waisengeld nicht in Anspruch nehmen.²⁷⁾ Für diese besteht auch die preussische Militärwitwenkasse einstweilen fort.²⁸⁾

Dem Zweck der Versorgung dienen folgende besondere Einrichtungen:

1. Die Lebensversicherungsanstalt für die Armee und Marine, die Offizieren, Militärbeamten und Unteroffizieren Gelegenheit zur Lebensversicherung gewährt, die ihnen durch Privatgesellschaften nicht oder nur unter besonderen Opfern geboten wird.²⁹⁾
2. Die Kaiser Wilhelmstiftung, die den infolge des Kriegs erwerbsunfähig gewordenen oder des Ernährers beraubten Personen Hilfe und Unterstützung leisten will.³⁰⁾
3. Die Generalstabsstiftung, die neben Förderung militärwissenschaftlicher Zwecke auch auf Unterstützung unbemittelter und strebsamer Offiziere und Beamten des Generalstabs gerichtet ist.³¹⁾

III. Heeresverwaltung¹⁾.

1. Allgemeine Verwaltung.

§ 99.

a) Die oberste Verwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Contingente bildet das **preussische Kriegsministerium**, das — ebenso wie die für Bayern, Württemberg und Sachsen bestehenden, besonderen Kriegsministerien — als Organ der Reichsmilitär Gewalt anzusehen ist und insbesondere — unbeschadet der Sonderrechte dieser Staaten — die gemeinsamen Angelegenheiten des Reichsheeres wahrzunehmen hat.²⁾ Es umfaßt das Zentraldepartement, das allgemeine Kriegsdepartement, das Armeeverwaltungsdepartement, das Versorgungs- und Justizdepartement, die Remonteinspektion und die Medizinalabteilung.³⁾ Zum Dienstbereich des Kriegsministeriums in Verwaltungsangelegenheiten gehört die Feldzeugmeisterei, der die Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie sowie die Artilleriedepot- und die Train-

²⁷⁾ G. 87 § 25—30.

²⁸⁾ Regl. 3. März 1792, erg. G. 17. Juli 65 (G. 817) nebst Znfr. 26. Sept. 65 (M. 311) u. G. 15. Juni 97 (G. 185).

²⁹⁾ Stat. 10. Juni 93.

³⁰⁾ Stat. 1. Juni 71 (M. 190).

³¹⁾ G. 31. Mai 77 (R. 523), Stat. 21. März 78 (R. 13) u. G. 12. April 88 (R. 141).

¹⁾ Militärbeamte § 21—24 d. B., insbesondere § 21 Anm. 4, § 23 Anm. 13 u. § 24 Anm. 8; Klasseinteilung B. 12. Aug. 01 (R. 283). — Der technische Betrieb der Heeresverwaltung unterliegt der Krankenversicherung § 346 Abs. 3 u. der Unfallversicherung § 347⁶⁾. —

Grundzüge der deutsch. Militärverwaltung von Dr. v. Meyer (Verl. 01).

²⁾ § 87 Abs. 2 d. B. — Die Vermittlung bildet der Bundesratsausschuß für das Landheer u. die Festungen (§ 15 Abs. 5), in dem die genannten Staaten vertreten sind.

³⁾ Publ. 18. Feb. 1809 (G. 785), Einteilung M. u. Bef. 3. Aug. 98 (M. 317 u. 319), Befugnis zum Erwerb unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. B. — Im Voranschlag des Kriegsministeriums steht gem. R. 18. März 83 (M. 56) auch das die persönlichen Angelegenheiten bearbeitende Militärkabinett § 39 Abs. 2 d. B.

inspektion unterstellt sind. Zu Veröffentlichungen dient seit 1. April 1867 das *Armeeverordnungsblatt*.⁴⁾

§ 100.

b) Provinzialverwaltungsstellen des Kriegsministeriums sind die **Intendanturen**, deren eine für jedes Armeekorps besteht. Sie sind gleichzeitig Organe des kommandierenden Generals. Ihr Geschäftskreis umfaßt die gesamte Heereswirtschaft (Unterkunft, Verpflegung und Bekleidung der Truppen, Kassen- und Rechnungswesen).⁵⁾ Insofern es sich um Leistungen der Gemeinden und Privatpersonen für militärische Zwecke handelt, sind die Regierungspräsidenten zuständig.⁶⁾ Den Intendanturen sind die Divisionsintendanturen für die revidierende Tätigkeit bei den Truppenverwaltungen,⁷⁾ die Proviant- und die Bekleidungsämter, die Garnison- und die Lazarettverwaltungen und die Garnisonbauinspektionen unterstellt. Die Intendantur der militärischen Institute steht unmittelbar unter dem Kriegsminister.

2. Militärrechtspflege.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen.¹⁾ Sie betrifft nur Militärpersonen und bezeichnet daneben als militärische Verbrechen und Vergehen solche Straftaten, die entweder nur von Militärpersonen begangen werden können (Fahnenflucht, Unbotmäßigkeit) oder bei diesen einer besonderen Beurteilung unterliegen. Die besonderen Vorschriften über das Militärstrafrecht finden in den Eigentümlichkeiten der Heereseinrichtung und in der Notwendigkeit einer strengen Handhabung der Mannszucht ihre Begründung²⁾ und sind sachlich und förmlich einheitlich im Reiche geordnet.

§ 101.

a) Sachlich gilt das **Militärstrafgesetzbuch**, das dem allgemeinen Reichsstrafgesetzbuch entspricht.³⁾ Es enthält Strafbestimmungen für militärische Verbrechen und Vergehen und schließt, wo solches der Fall, die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen aus.⁴⁾ Die Strafen bestehen in:

⁴⁾ Wf. 18. Juni 67 (MBl. 238).

⁵⁾ R. D. 1. Nov. 20 (R. N. IV 904). — GarnisonbauD. u. BekleidungsD. 26. März 88 (MBl. 71 u. 63). Kassend. für die Truppen 11. März 97.

⁶⁾ GeschAnw. für die Reg. 31. Dez. 25 (R. N. IX 821) B. Abf. 3 u. LStG. § 17.

⁷⁾ R. D. 27. Jan. 60 (MBl. 155) u. 20. Dez. 62 (MBl. 63 S. 60). Im Verhältnis einer Div. Intendantur steht die Int. der Verkehrstruppen.

¹⁾ M. G. 2. Mai 74 (R. G. B. 45) § 39. — St. G. B. § 16 u. G. 27. Jan. 77 (R. G. B. 77) § 7.

²⁾ Die richterliche und die vollziehende Gewalt (§ 2 Anm. 7) erscheinen deshalb weniger streng getrennt als in der sonstigen Rechtspflege (§ 170), was insbes. bei der Bestätigungssorder (§ 102 Abf. 3) u. der Bestätigung ehrengerichtlicher Entscheidungen (§ 103 Abf. 2) hervortritt.

³⁾ MilStrafgesetzbuch 20. Juni 72 (R. G. B. 174), G. G. (daf. 173). — Anwendbarkeit auf die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 12) B. 26. Juli 96 (R. G. B. 669). — Bearb. v. Koppmann (2. Aufl. München 85) u. Walde (Leipz. 99).

⁴⁾ St. G. B. § 10; M. St. G. § 3. — Begriff der Militärpersonen § 98 Abf. 1 d. B.

1. Todesstrafe, die durch Erschießen vollstreckt wird,⁵⁾
2. Freiheitsstrafe, die bis zu 6 Wochen als (Stuben-, gelinder, mittlerer oder strenger) Arrest, darüber hinaus als Gefängnis und als Festungshaft bezeichnet wird,⁶⁾ und
3. Ehrenstrafe (Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung gegen Offiziere, Degradation gegen Unteroffiziere, Veretzung in die zweite Klasse gegen Unteroffiziere und Gemeine).⁷⁾

Die mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren bedrohten strafbaren Handlungen heißen militärische Vergehen, die mit längerer Freiheits- oder Todesstrafe bedrohten militärische Verbrechen.⁸⁾ Soweit diese Strafvorschriften das Verhältnis der Militärpersonen im Felde zum Gegenstande haben, werden sie als Kriegsgesetze bezeichnet.⁹⁾ Die übrigen Vorschriften betreffen die Verletzung der besonderen militärischen Dienstpflichten.¹⁰⁾

§ 102.

b) Die neue **Militärstrafgerichtsordnung** hat sich den Grundsätzen des bürgerlichen Strafprozesses insoweit genähert, als die Anforderungen der Mannszucht es zuließen. In ihr werden die Verfassung der Militärgerichte und das Verfahren völlig neu für das Reich geordnet.¹⁾

Der Militärgerichtsbarkeit unterliegen alle — auch die vor dem Diensteantritt begangenen — Straftaten der Militärpersonen des aktiven Heeres und der Kriegsmarine, sowie der zur Disposition gestellten Offiziere und Sanitätsbeamten. Für die Personen des Beurlobenstandes (§ 90 Abs. 3) erstreckt sie sich nur auf einzelne, mit dem militärischen Dienstverhältnisse zusammenhängende Handlungen, für die Offiziere außerdem auf die Herausforderung zum Zweikampfe. Nur mit Geldstrafe und Einziehung bedrohte Zuwiderhandlungen in Finanz-, Polizei-, Jagd- und Fischereisachen verbleiben den bürgerlichen Behörden.²⁾ — Die Ge-

⁵⁾ MStG. § 14. — MStGerD. (§ 102 Anm. 1) § 183.

⁶⁾ MStG. § 15—29.

⁷⁾ Daf. § 30—42.

⁸⁾ Daf. § 1.

⁹⁾ Kriegsverrat und Gefährdung der Kriegsmacht im Felde das. § 57—63; eigenmächtiges Weutemachen, Plünderung, Bedrückung der Landeseinwohner durch die Nachzügler (Marodiren) § 127—136.

¹⁰⁾ Fahnenflucht (Defektion) das. § 69—79 nebst den nach GG. § 2 in Kraft gebliebenen § 108 u. 109 des MStG. 3. April 45 (GS. 278) u. (Transporte) § 231 Anm. 8 d. W.; Feigheit MStG. § 84 bis 88; Unbotmäßigkeit (Insubordination) § 89—113 u. Berichtigung RWB. 73 S. 138. — Die Vorschriften über das Verhalten der Soldaten sind in den

Kriegsartikeln zusammengestellt N. B. 22. Sept. 02 (RWB. 279).

¹⁾ MilStrafGerD. 1. Dez. 98 (RWB. 1189), dazu GG. v. dems. T. (RWB. 1289), das neben den Übergangsbestimmungen (§ 23—32) weitere Erläuterungen enthält; AD. 28. Dez. 99 nebst AusfBest. 2. Jan. 00 (RWB. 2 u. 7). Die MStGerD. ist am 1. Okt. 00 in Kraft getreten GG. § 1 u. 2 B. 28. Dez. 99 (RWB. 00 S. 1 u. 2) u. gilt für die afrikanischen Schutztruppen (§ 86 Anm. 12) gem. B. 18 u. AusfBest. 23. Juli 00 (RWB. 831 u. 839), für Kiautschou 25. Juni 00 (RWB. 304) u. gilt für das ostasiatische Expeditionskorps B. 15. Juli u. 1. Nov. 00 (RWB. 779 u. 1004). — Bearb. v. Herz (3. Aufl. Berl. 02) u. Stenglein (Berlin 01).

²⁾ MStGerD. § 1—11; GG. § 3.

richtsbarkeit zerfällt in die niedere für Übertretungen und die nur mit Arrest bedrohten militärischen Vergehen der nicht im Offiziersrange stehenden Personen und in die höhere für alle übrigen Straftaten und wird von den Gerichtsherrn und den erkennenden Gerichten ausgeübt. — Gerichtsherrn sind die zuständigen Befehlshaber (Regimentskommandeure und Kommandanten kleiner Festungen für die niedere, Divisionskommandeure und Kommandanten größerer Festungen für die höhere Gerichtsbarkeit und kommandierende Generale in der Rechtsbeschwerde- und Berufungsinstanz); ihre Wirksamkeit liegt wesentlich auf dem Gebiete der Strafverfolgung, des Ermittlungsverfahrens und der Strafvollstreckung; als Organe, insbesondere für die Führung der Untersuchung und die Vertretung der Anklage stehen ihnen in der niederen Gerichtsbarkeit Gerichtsoffiziere, in der höheren richterliche Militärjustizbeamte (Abs. 4) zur Seite. — Die erkennenden Militärgerichte sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Die mit 3 Offizieren besetzten Standgerichte sind für die niedere, die mit 1 Kriegsgeschworenengerichtsrat und 4 Offizieren besetzten, bei den Divisionen gebildeten Kriegsgeschworenengerichte für die höhere Gerichtsbarkeit bestimmt. Berufungen gehen von den Standgerichten an die Kriegsgeschworenengerichte und gegen deren erstinstanzliche Entscheidungen an die bei den Generalkommandos gebildeten, mit 2 Oberkriegsgeschworenengerichtsräten und 5 Offizieren besetzten Oberkriegsgeschworenengerichte. Für Revisionen besteht das Reichsmilitärgericht in Berlin. An der Spitze dieses Gerichts steht ein General (Admiral); zur Wahrnehmung des öffentlichen, insbesondere des militärischen Interesses ist eine aus einem Obermilitäranwalt und mehreren Militäranwälten bestehende Militäradvokatur eingerichtet. An der Rechtsprechung nimmt der Präsident nicht teil; diese erfolgt durch Senate, die mit einem Senatspräsidenten und mehreren Räten und Offizieren besetzt sind.³⁾ Für das bayerische Heer ist ein besonderer Senat gebildet.⁴⁾

Das Verfahren beruht auf der Anklageform, ist mündlich und, soweit die Öffentlichkeit nicht wegen Gefährdung der Staatsicherheit, der Ordnung und Sittlichkeit oder der militärdienstlichen Interessen ausgeschlossen wird, öffentlich. Die Verteidigung ist unbeschränkt; Rechtsanwälte werden jedoch nur bei Verbrechen und Vergehen gegen das bürgerliche Strafgesetzbuch in Fällen der höheren Gerichtsbarkeit zugelassen. Über die Beweisaufnahme urteilt das Gericht nach seiner Überzeugung. Bei Übertretungen kann die Strafe durch Strafverfügungen festgesetzt werden, gegen die binnen einer Woche Einspruch erhoben werden kann, worauf das ordentliche Verfahren eintritt.⁵⁾ — Rechtsmittel sind wie beim bürgerlichen

³⁾ MStGD. § 12—92; GG. § 4—9; Gerichtsoffiziere MStGD. § 99—102, Militäradvokatur § 103—7. Gesetzb. f. d. RMilGer. 30. Jan. 02 (ZB. 59). — Entscheidungen 3 Bde. (Berl. 03).

⁴⁾ GG. § 33 u. G. 9. März 99 (RGBl. 135).

⁵⁾ MStGD. § 115—362 (§ 137 be- richtigte RGBl. 99 S. 132); GG. § 10—14, 16—18 u. 22. Voraussetzungen für den Ausschluß der Öffentlichkeit AG. 28. Dez. 99 (ZB. 00 S. 496, ABBl. 360). Ladungen von Beamten als Sachverständige oder Zeugen außerhalb des Wohnortes

Strafprozesse die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung gegen Urteile und die Revision gegen Urteile der Oberkriegsgerichte in Fällen behaupteter Gesetzesverletzung.⁶⁾ Gegen im Felde oder an Bord ergangene Urteile finden Rechtsmittel nicht statt. — Die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit wird durch eine Bestätigungsorder ausgesprochen.⁷⁾ Im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochene Personen werden nach den allgemeinen Grundsätzen entschädigt.⁸⁾

Die höheren Militärjustizbeamten (Kriegsgerichts-, Oberkriegsgerichts- und Räte beim Reichsmilitärgericht) müssen zum Richteramte (§ 182 Abs. 2) befähigt sein.⁹⁾ Ihre Dienstvergehen werden in einem besonderen Verfahren verfolgt, für das Disziplinar-kammern bei den Oberkriegsgerichten und ein Disziplinarhof bei dem Reichsmilitärgerichte bestehen.¹⁰⁾

§ 103.

c) Neben der militärgerichtlichen ist bei Dienstvergehen die **Disziplinarbefrafung** der Militärpersonen zugelassen und zwar auch für die leichteren im Militärstrafgesetze vorgesehenen Fälle.¹⁾ Die näheren Vorschriften erläßt der Kaiser.²⁾

Ferner bestehen unabhängig von den Militärgerichten **Ehrengerichte**³⁾ zur Beurteilung solcher Handlungen und Unterlassungen der Offiziere, die an sich nicht strafbar, gleichwohl dem Ehrgefühl oder den Verhältnissen des Offiziersstandes zuwider sind, und solcher Fälle, in denen Offiziere zum

sind der vorgelegten Behörde mitzuteilen
Vf. 6. Aug. u. 3. Nov. 02 (M.B. 187 u. 202).

⁶⁾ MStGD. § 363—415.

⁷⁾ Daf. § 416—435; Strafvollstreckung § 450—464, GG. § 15 u. 19 u. Kosten MStGD. § 469—471. — Von den über die Auslieferung von Deserturen abgeschlossenen Kartellkonventionen sind in Geltung die Konv. mit Dänemark 25. Dez. 20 (GS. 21 S. 33) u. Wiener Fr. 30. Okt. 64 Art. II u. die im deutschen Bunde geschlossene Konv. 10. Feb. 31 (GS. 41), erq. Defl. 15. Jan. 32 (GS. 177) u. UE. 4. Sept. 64 (GS. 572), bezüglich Österreichs Prager Fr. 23. Aug. 66 Art. XIII u. Bayern, bezüglich dessen auf Fangprämien gegenseitig verzichtet ist UE. 18. Mai 85 (GS. 349). — Führung der Strafregister und wechselseitige Mitteilung der Urteile B. des Bundesrates 16. Juni 82 (ZB. 309) u. 9. Juli 96 (daf. 426), in den Schutzgebieten B. 18. Juli 00 (Anm. 1) § 33.

⁸⁾ MStGD. § 436—449 u. 465 bis 468 nebst § 197 b. B.

⁹⁾ MG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 7 Absf. 1; MStGD. § 93—98; Militär-

gerichts-schreiber § 108—110, Militärjustizverwaltung § 111 bis 114; GG. § 20, 21 u. Übergangsbestimmungen) 26—32. — Rang u. Uniform (§ 70 b. B.) beim Reichsmilitärgericht UE. 30. Juni 00 (ZB. 441, M.B. 360), Dienstzeit B. 6. Dez. 00 (RGW. 1035).

¹⁰⁾ G. 1. Dez. 98 (RGW. 1297); G. 31. Mai 73 (RGW. 61) § 158 Absf. 1. GesfchD. 2. Jan. 00 (M.B. 12).

1) GG. z. MStGD. § 3.

2) MG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 8; DiszStD. f. d. Heer 31. Okt. 72 (M.B. 330), Änderung (§ 14) M.D. 31. Dez. 88 (M.B. 89 S. 5) u. (§ 47) M.D. 4. Aug. 87 (daf. 241). Die D.D. ist für Sachsen u. Württemberg in Kraft gesetzt u. für Bayern gleichlautend erlassen. — Disziplinar-mittel gegen Mannschaften des Beurlaubtenstandes § 90 Anm. 8, des Landsturms § 93 b. B.

3) Eine Rechtspflege in Ehrensachen findet sich zuerst im schwedischen Heere während des dreißigjährigen Krieges. Von dort fand sie Eingang in das brandenburgische Heer; eigentliche Ehrengerichte bestehen seit 1808.

Schutze ihrer eigenen Ehre auf einen ehrengerichtlichen Spruch antragen. Die Entscheidung der Ehrengerichte kann auf Warnung, Entlassung mit schlichtem Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstande lauten und bedarf der Allerhöchsten Bestätigung. Die Ehrengerichte bestehen für Hauptleute oder Rittmeister und Subalternoffiziere aus dem Offizierkorps, für Stabsoffiziere aus einem General und 9 Stabsoffizieren des Armeekorps. Zur Vorbereitung der Entscheidungen wählen die Ehrengerichte alljährlich einen Ehrenrat,⁴⁾ dem insbesondere eine ausgleichende Wirksamkeit zur Verhinderung des Zweikampfes übertragen worden ist.⁵⁾

3. Militärkirchenwesen.

§ 104.

Die militärkirchlichen Angelegenheiten im Gebiete der preussischen Militärverwaltung sind neu geordnet. An der Spitze stehen der evangelische und der katholische Feldpropst der Armee als ausführende Stellen der Minister des Krieges und der geistlichen Angelegenheiten, als Vertreter der militärkirchlichen Interessen und als Vorgesetzte aller anderen Militärgeistlichen. Innerhalb der Armeekorpsbezirke führen die Militär-Oberpfarrer die Dienstaufsicht über die Militärgeistlichen. Als solche sind Divisionspfarrer den Divisionen und Garnisonpfarrer den Gouvernements- oder Kommandanturen zugeteilt, während bei den Kadetten- und sonstigen militärischen Anstalten Anstaltspfarrer angestellt sind. Die Militärgeistlichen sind obere Militärbeamte im Offiziersrange und — abgesehen von den Feldpropsten — zugleich dem militärkirchlichen und dem betreffenden Militärbefehlshaber untergeordnet. Die Militärkürster sind untere Militär-, die Militärhilfsgeistlichen Zivilbeamte der Militärverwaltung. Außerdem können Zivilgeistliche mit der Militärseelsorge in einem Standorte widerrechtlich beauftragt werden. Die Kosten für Unterhaltung der Garnisonkirchen trägt der Staat, soweit sie nicht aus Einkünften des Kirchenvermögens und Einnahmen der Kirchenassen gedeckt werden können. Das Kirchenvermögen wird durch Garnisonkirchenvorstände verwaltet.¹⁾

Zu den Militärgemeinden gehören die Personen des Soldatenstandes während des aktiven Dienstes oder der Einberufung und — in Orten, wo ein Militärprediger oder ein mit der Seelsorge für das Militär ausdrücklich beauftragter Zivilgeistlicher sich befindet — die zur Disposition gestellten Offiziere und die Militärbeamten nebst ihren Frauen und in der elterlichen Gewalt des Vaters und im väterlichen Hause befindlichen Kindern.²⁾

4) B. 2. Mai 74 (§ 13 geänd. WD. 5. Nov. 91. WW. 246) u. Kriegsflotte § 116 Anm. 4 d. B.

5) WD. 1. Jan. 97.

1) Evang. militärkirchliche DienstD. 17. Okt. 02 u. katholische von dems. Tage (Berl. v. Mittler). Diese gelten für das preussische Militärverwaltungsgebiet, un-

beschadet der mit einzelnen Bundesstaaten getroffenen besonderen Vereinbarungen (Mil. Kirchen-Konventionen).

2) Die bezüglichlichen älteren Vorschriften (Preuß. Mil. KirchenD. 12. Feb. 32 GS. 69 § 34—37) sind gem. der mil. kirchl. Dienstordnungen (Anm. 1) bis auf weiteres in Kraft geblieben.

In der evangelischen Kirche sind der Feldpropst und die Oberpfarrer Mitglieder des Oberkirchenrats und der Konsistorien (§ 287). Sonst wird die Militärkirchenverfassung durch die neuere Kirchengesetzgebung nicht berührt.³⁾

4. Militär-Erziehungs- und Unterrichtswesen¹⁾.

§ 105.

Dieses umfaßt die Vor- und die Weiterbildung der Offiziere, sowie die Erziehung und den Unterricht der Unteroffiziere und Mannschaften.

Das auf die Ergänzung des Offizierkorps berechnete Militär-Erziehungs- und Bildungswesen wird durch eine Generalinspektion geleitet. Unter dieser stehen die Obermilitärstudienkommission, die Oberexaminationskommission, das Kadettenkorps und die Kriegsschulen. — Die Oberexaminationskommission zerfällt in die beiden Abteilungen für die Offiziers- und für die Fähnrichsprüfung.²⁾ Das Kadettenkorps soll Söhnen von Offizieren die Mittel, anderen Personen die Gelegenheit zur Erziehung und Ausbildung für den Kriegsdienst bieten und bildet damit eine Pflanzschule für das Offizierkorps.³⁾ — Die Kriegsschulen, die unter einer eigenen Inspektion stehen, sind für die kriegswissenschaftliche Ausbildung zu Offizieren bestimmt.⁴⁾

Die Weiterbildung der Offiziere vermittelt die Kriegsakademie in Berlin, die in wissenschaftlicher Beziehung dem Chef des Generalstabes, sonst dem Kriegsminister unterstellt ist.⁵⁾ Die weitere technische Ausbildung der Fußartillerie- und Ingenieuroffiziere erfolgt auf der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin.⁶⁾

Behufs Heranbildung junger Leute zu Unteroffizieren bestehen Unteroffizierschulen und Unteroffizierervorschulen.⁷⁾ Die darin auf-

³⁾ G. 11. Mai 73 (G. S. 191) § 29; Kirchengem. u. SynD. 10. Sept. 73 (G. S. 74 G. S. 151) § 48⁴.

¹⁾ Als Schulen für den Militärdienst selbst sind aufzuführen: die Infanterieschießschule in Spandau, die Feld- u. die Fußartillerieschießschule in Zülpohr, die Militärreitschule in Hannover, die Militärturnanstalt in Berlin und das zur Förderung der Gleichförmigkeit im Infanteriedienste bestimmte Lehrbataillon in Potsdam. Ärztliche u. tierärztliche Militärbildungsanstalten § 106, 107 d. W.

²⁾ B. üb. Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes 11. März 80 (M. B. 61), § 5 ergänzt Wf. 6. Mai 81 (M. B. 139).

³⁾ Organisation 18. Jan. 77 (M. B. 21), erg. A. E. 9. Mai 88 (daf. 118); Aufnahmebest. Neuabdruck 18. Nov. 99 (daf. 477). Rang der Lehrer A. E. 3. Aug. 01 (daf. 319). — Das Kadettenkorps umfaßt die Hauptanstalt in Groß-Lichterfelde u. die Provinzialanstalten in Potsdam,

Rösslin, Wahlstatt, Pöln, Naumburg, Dranienstein, Bensberg, Dresden und Karlsruhe.

⁴⁾ Kriegsschulen (M. 13. Aug. 98 u. Instr. f. d. Inspekteur 28. Jan. 75 M. B. 36) bestehen in Danzig, Potsdam, Anklam, Neisse, Glogau, Hannover, Kassel, Hersfeld, Engers u. Meß.

⁵⁾ M. 21. Nov. 72 (M. B. 350) u. Best. 11. Nov. 75 (daf. 258). — DienstD. 26. April 88 (daf. 113), erg. 12. März 03 (daf. 42).

⁶⁾ M. 5. Jan. 82 (M. B. 23), 20. Sept. 85 (daf. 199), 29. März 96 (daf. 93) Nr. 9 u. 25. März 99 (daf. 121) Nr. 15.

⁷⁾ Dienstvorschr. 2. Feb. 95. Unteroffizierschulen bestehen in Marienwerder, Treptow a. R., Potsdam, Weichenfels, Ettlingen, Dieblich und Jülich, Vorschulen in Bartenstein, Greiffenberg i. P., Wohlau, Weilburg, Jülich, Neu-Breisach u. Annaburg, letztere in Verbindung mit der dortigen Erziehungsanstalt.

genommenen sind zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppenteile verpflichtet.⁸⁾ — Die Militärknabenerziehungsanstalt in Annaburg (M. Merseburg) wurde 1738 von August III. von Sachsen begründet und ist zur Erziehung von Söhnen im Dienste befindlicher oder mit den Invalidenwohlthaten ausgechiedener Soldaten bestimmt. In der damit verbundenen Militärschule werden gleichzeitig Zöglinge für die Unteroffizierschulen vorbereitet. Die Dienstpflicht der so Ausgebildeten kann für jedes Jahr, während dessen sie auf Staatskosten unterhalten worden sind, um zwei Jahre über die aktive Dienstzeit hinaus verlängert werden.⁹⁾ Die Anstalt steht gleich den Unteroffizierschulen unter der Inspektion der Infanterieschulen in Berlin.¹⁰⁾ — Das große Militärwaisenhaus in Potsdam wurde 1724 durch Friedrich Wilhelm I. begründet und 1829 unter Einrichtung eines Mädchenwaisenhauses in Pretsch auf Militärwaisenknaben beschränkt, die daselbst gleichzeitig militärisch vorgebildet werden. Beide Anstalten stehen unter einem Direktorium, dessen Chef der Kriegsminister ist.¹¹⁾ Für Aufhebung der aus dem Einrückungszwange und der Herausgabe der Intelligenzblätter bezogenen Einkünfte empfängt das Waisenhaus eine Entschädigungsrente aus der Staatskasse.¹²⁾ — In einzelnen größeren Standorten bestehen für Kinder der im Dienste stehenden Unteroffiziere und Soldaten besondere Gar-nison-schulen.

5. Militärgesundheitswesen¹⁾.

§ 106.

Die Militärärzte des aktiven Dienst- und des Beurlaubtenstandes bilden mit den Lazarettgehilfen und Krankenwärtern das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitäts-offizierkorps. Die Rang- und Dienstverhältnisse des letzteren sind entsprechend denen des Offizierskorps geregelt.²⁾ An der Spitze des Sanitätskorps steht der zugleich der Medizinalabteilung im Kriegsministerium vorstehende Generalarzt der Armee, während durch die Generalärzte der Verband der Militärärzte innerhalb der Armeekorps geleitet wird. Bei

⁸⁾ WehrD. (§ 88 Anm. 1) § 87; HeerD. (daf.) § 13⁷⁻⁹; Aufnahmebedingungen Vf. 31. Jan. 81 (M. 66).

⁹⁾ WD. § 10, HD. § 13⁵⁻⁹. — Aufnahmebedingungen Vf. 31. Jan. 81 (M. 63).

¹⁰⁾ Vorf. 2. Juni 81 (M. 151) u. 26. Juni 86 (M. 185); der Inspektion sind auch die Inf.-Schießschule u. die Mil.-Turnanstalt (Anm. 1) unterstellt.

¹¹⁾ Aufnahmebedingungen Vf. 23. Nov. 01 (M. 264); HeerD. § 13⁸.

¹²⁾ G. 21. Dez. 49 (G. 441).

¹⁾ Sicherungsmittel gegen ansteckende Krankheiten Reg. 8. Aug. 35 (G. 240) § 15, 40, 42, 62, 65, 69, 73, 82 u. 89. — Die Ausführung der nach dem R.

SeuchenG. 30. Juni 00 (RG. 306) zu ergreifenden Maßregeln (§ 253 Abs. 2 d. B.) liegt nach § 39 den Militär- und Marinebehörden ob. Gegenseitige Mittheilung übertragbarer Krankheiten unter Militär- u. Polizeibehörden West. des R. 22. Juli 02 (RG. 257). Dies sind die Ortspolizeibehörden Vf. 31. Dez. 02 (M. 03 S. 24).

²⁾ B. über die Organisation des Sanitätskorps 6. Feb. 73 (M. 103), erg. (Dienst- u. Rangverhältnisse der Militärapotheke) AG. 14. März 02 (daf. 161); Änderungen Weis. z. M. 1877 Nr. 6, 1895 S. 41; B. über Ehrengerichte 9. April 01.

den Truppenteilen und Anstalten sind Oberstabsärzte, Stabsärzte, Ober-, Assistenz- und Unterärzte angestellt.³⁾ Das Sanitätsoffizierkorps ergänzt sich durch Mediziner, die

1. auf der Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen in Berlin (1795 als pépinière gegründet) ausgebildet sind,⁴⁾ oder
2. ihrer Dienstpflicht genügen,⁵⁾ oder
3. nach erlangter Befähigung als Arzt auf Beförderung eintreten.⁶⁾

Das militärärztliche Hilfspersonal im Frieden bilden die Sanitäts-Unteroffiziere, =Gefreiten und =Soldaten.⁷⁾ Approbierte Apotheker genügen ihrer Dienstpflicht als einjährig-freiwillige Militär-Apotheker in einer Militärapotheke. Im Beurlaubtenstande werden sie in Ober- und Unterapotheke eingeteilt.⁸⁾

Für die Krankenpflege im Felde werden Krankenwärter und Krankenträger ausgebildet;⁹⁾ eine wirksame Unterstützung erwächst dabei der Militärverwaltung durch die freiwillige Krankenpflege.¹⁰⁾ Die Pflege Verwundeter ist durch zwischenstaatlichen Vertrag geregelt.¹¹⁾

6. Militärveterinärwesen.

§ 107.

Dieses steht unter einer besonderen, dem Kriegsministerium unterstellten Inspektion des Militärveterinärwesens. Das veterinärärztliche Personal, das sich in der Regel durch Zöglinge der Militärroßarztschule ergänzt, besteht aus Korpsstabs- und Stabsveterinären und Ober- und Unterveterinären. Für den Hufbeschlag bei den Truppenteilen sind Fahnen-

³⁾ B. 73 § 1, 2 u. 13, vgl. § 7—11.

⁴⁾ Daf. § 4; HeerD. § 13⁵⁾; Aufnahmebest. 10. Sept. 01. — Regl. f. d. militärärztl. Prüfung 30. April 69 (M.B. 70 S. 156) u. Vorschr. 12. Juli 81 (M.B. 164).

⁵⁾ Mediziner können der Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe genügen oder nach 6 monatlichem Dienste sich zurückstellen lassen, um nach erlangter Approbation die übrigen 6 Monate als Unterarzt zu dienen B. 73 § 5; HeerD. § 19¹⁾ u. 22. — Unterärzte des Beurlaubtenstandes B. 73 § 12 u. 24.

⁶⁾ Daf. § 6.

⁷⁾ M.E. 27. Jan. 99 (M.B. 45).

⁸⁾ HeerD. § 21 u. 36¹⁰⁾.

⁹⁾ KriegssanitätsD. 10. Jan. 78, Änderung 16. Juli 90 (M.B. 158), 24. Jan. 99 (daf. 52) u. M.E. 14. Mai 02 (daf. 170).

¹⁰⁾ Einteilung, Bekleidung und Ausrüstung M.E. 30. Aug. 98 (M.B. 348).

— Die deutschen Vereine vom roten Kreuz bestehen aus dem unter Leitung eines Zentralcomités stehenden preuß. Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, der in Provinzial-, Kreis- und Lokalvereine geteilt und mit den Landesvereinen im übrigen Deutschland durch ein besonderes Zentralcomité verbunden ist. Hand in Hand mit diesem geht der ähnlich gegliederte vaterländische Frauenverein § 272 Anm. 4 d. B.

¹¹⁾ Genfer Konv. 22. Aug. 64 (G.S. 65 S. 841); diese sind alle europäischen und größeren außereuropäischen Staaten beigetreten. Die Grundzüge finden auf den Seekrieg Anwendung Haager Abt. (§ 82 Anm. 5) 29. Juli 99 (M.B. 01 S. 455). — Der Gebrauch des roten Kreuzes zu geschäftlichen Zwecken, zur Bezeichnung von Vereinen u. Gesellschaften oder zur Kennzeichnung ihrer Tätigkeit fordert Erlaubnis G. 22. März 02 (M.B. 125); Ausf. Bef. 7. u. 8. Mai 03 (daf. 215 u. 216).

schmiede angestellt.¹⁾ Unter der Inspektion stehen die Militär-Veterinärakademie und die Lehrschmieden.²⁾ Approbierte Tierärzte können bei freiwilligem Eintritt nach Ausbildung mit der Waffe zu ein- oder dreijährig-freiwilligen Unterveterinären ernannt werden.³⁾

IV. Heereslasten.

1. Übersicht.

§ 108.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen oder Unterlassungen verpflichtet. Da grundsätzlich Entschädigung für diese geleistet wird, ihre Verteilung auf die Pflichtigen auch nicht nach einem allgemeinen Maßstabe, sondern nach dem hervortretenden militärischen Bedürfnisse sich richtet, so fallen sie unter den Begriff der Enteignung, nicht unter den der Besteuerung. Die Lasten sind verschieden, je nachdem sie im Frieden oder im Kriege gefordert werden, oder als Eigentumsbeschränkungen in der Umgebung von Festungen sich darstellen.

2. Friedensleistungen.

§ 109.

a) Die **Quartierleistung** ist besonders geregelt.¹⁾ Für die Unterbringung der Mannschaften und Pferde in den Standorten der Truppen (Garnisonen) reichen die hierzu verfügbaren Gebäude (Kasernen) in der Regel nicht aus; auf Märschen und an Orten vorübergehenden Aufenthaltes (Kantonnements) fehlen sie fast immer. In beiden Fällen müssen deshalb Privatgebäude in Anspruch genommen werden, und dieser Notwendigkeit entspricht die Quartierleistungspflicht. Sie erstreckt sich ihrem Umfange nach auf die Gewährung von Wohnungs- und Stallräumen für Mannschaften und Dienstpferde. Bei Kantonnierungen, die nicht von vornherein auf länger als 6 Monate festgesetzt sind, müssen diese Räume auch für Offiziere und Beamte und deren Pferde und für Geläß zu Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalen gewährt werden.²⁾

Die Verpflichtung ist dinglich. Sie lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, soweit diese nicht für den Wohnungsbedarf, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb unentbehrlich sind. Befreit sind Gebäude, die sich im Besitze regierender oder standesherrlicher Familien befinden, zu Ge-

¹⁾ MilitärveterinärD. 3. Juni 97 (MWB. 174), erg. Vf. 6. Nov. 01 (ZB. 388) u. RG. 27. Aug. 03 (MWB.); die der früheren MWD. 86 als Anhang I angefügte Seuchen-Instr. ist in Kraft geblieben.

²⁾ Erstere befindet sich in Berlin; Lehrschmieden bestehen in Berlin, Königsberg, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M. und Gottesau in Baden.

³⁾ SD. § 191 Abs. 4 MWD. § 19 u. 20. — Köpferärztliches Personal des We-
urlaubtenstandes § 35 bis 37.

¹⁾ Quartierleistungsgesetz 25. Juni 68 (RGBl. 523) u. Instr. 31. Dez. 68 (RGBl. 69 S. 1). — Einf. in Baden G. 22. Nov. 71 (RGBl. 400), Bayern u. Württemberg Gesetze 9. Feb. 75 (RGBl. 41 u. 48), Elsa.-Lothringen G. 14. Juni 71 (GBl. 187).

²⁾ RG. § 1—3 u. Anl. A, ergänzt (Offizierquartiere u. f. g. enges Quartier) G. 21. Juni 87 (RGBl. 245) Art. I; Instr. § 1.

sandtschaftswohnungen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche, insbesondere zu kirchlichen, Unterrichts-, Armen-, Kranken- und Gefängniszwecken dienen und Gebäude, die nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Erbauung noch nicht zwei Jahre gestanden haben.³⁾ Der Anspruch gegen die Gebäudebesitzer wird indes nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung der Gemeinden und Gutsbezirke geltend gemacht. Auf diese wird die Einquartierung nach Grundsätzen verteilt, die für jeden Kreis im voraus durch eine Kreiseinquartierungskommission festgestellt sind, während die Unterverteilung innerhalb der Gemeinden in Garnisonorten durch Aufstellung eines Katasters, sonst durch Gemeindebeschluß oder Ortsstatut geregelt wird. Auf letzterem Wege kann auch die Unterbringung in gemieteten Quartieren und der Anschluß von Gutsbezirken an benachbarte Gemeinden in Beziehung auf die Einquartierungslast beschloffen werden.⁴⁾ Die Quartierpflicht kann durch Bestellung anderer Quartiere erfüllt werden; ihre Nichterfüllung hat Zwangsmaßregeln, insbesondere Beschaffung des Quartiers auf Kosten der Pflichtigen zur Folge.⁵⁾

Die Quartierleistung kann nur gegen Entschädigung (Servis) gefordert werden. Diese bestimmt sich nach einem Tarif, der auf Einteilung aller Ortschaften in 4 Servisklassen beruht. Berlin, Frankfurt a. M., Altona, Hamburg, Bremen, Dresden, München, Stuttgart, Straßburg, Mülhausen i. G. und Metz bilden eine besondere Klasse A.⁶⁾

§ 110.

b) Ein ferneres Gesetz regelt die **anderen Naturalleistungen im Frieden**.¹⁾ Auch auf diese sieht sich die Militärverwaltung angewiesen; doch sollen sie nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der militärische Bedarf nicht auf anderem Wege gedeckt werden kann.²⁾ Für die Leistungen wie für etwa vorkommende Beschädigungen wird Vergütung gewährt. Der Anspruch muß jedoch bei dessen Verlust im ersteren Falle im Laufe des folgenden Kalenderjahres, im letzteren innerhalb 4 Wochen

³⁾ D.G. § 4; Instr. § 2. Dienstwohnungen in Dienstgebäuden sind pflichtig Wf. 6. Aug. 75 (M.B. 289).

⁴⁾ D.G. § 5—7, 9 u. 18; Instr. § 3, 4, 7—9. — JustG. § 50 u. 51. — Umquartierung D.G. § 14 u. Instr. § 14. — Form der Einquartierung durch Marschrouten, Quartieranweisung oder Quartierbillets D.G. § 8 und Instr. § 5, 6, 10—12.

⁵⁾ D.G. § 10, 11; Instr. § 13. — Beschwerden D.G. § 12, 13.

⁶⁾ D.G. § 1, 3 u. 19, Tarif u. Klasseneinteilung G. 26. Juli 97 (R.G.B. 619), Beil. II neugefaßt G. 28. März 03 (R.G.B. 65) § 5, Beil. I u. III erg. durch Fortfall der fünften Servisklasse G. 7. Juli 02 (R.G.B. 239) § 1 Absf. 2; Tarif u. Klasseneinteilung unterliegen von 10 zu

10 Jahren der Revision G. 28. Mai 87 (R.G.B. 159) § 2; die nächste Revision der Klasseneinteilung soll spätestens mit Wirkung vom 1. April 04 ab erfolgen G. 7. Juli 02 § 1 Absf. 1. — Berechnung und Geltendmachung D.G. § 16, 17; Instr. § 15 (Fassung des Erl. 3. Sept. 70 R.G.B. 514 u. 29. Jan. 85 R.G.B. 9), § 16 u. 17. — Einverleibte Gemeinden treten in die Servisklasse der neuen Gemeinden Wf. 30. Mai 91 (Z.B. 149).

¹⁾ R.G. (13. Feb. 75 R.G.B. 52, mit Änderungen G. 24. Mai 98 R.G.B. 357 gem. Art. IV) neu veröffentlicht R.G.B. 361. — Ausf. 13. Juli 98 (R.G.B. 921).

²⁾ R.G. § 3 u. 5, § 10 u. 12, erg. G. 7. Juli 02 (R.G.B. 239) § 1.

geltend gemacht werden.³⁾ Die Leistungen werden teils von den Gemeinden, teils unmittelbar von den Pflichtigen gefordert.

Die Vermittelung der Gemeinden tritt in folgenden Fällen ein:

1. Zur Vorspannleistung sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet, soweit letztere nicht zum Hofhalt der regierenden Familie gehören, im Besitz der Gesandtschaften, Gestüte oder Militärverwaltungen stehen oder zum Dienst oder Berufe der Offiziere, Beamten, Ärzte, Tierärzte und Posthalter erforderlich sind. Der Vorspann wird in der Regel nur für einen Tag und nur auf Märschen, im Bivak oder Lager oder bei vorübergehender Einquartierung in Anspruch genommen. Die Vergütung erfolgt nach periodisch vom Bundesrate festgestellten Sätzen.⁴⁾
2. Bei vorübergehender Einquartierung ist außer dem Quartier Naturalverpflegung zu gewähren, die in der Regel der eigenen Kost des Quartiergebers entsprechen soll. Die Vergütung beträgt vorbehaltlich der Erhöhung bei besonderen Preissteigerungen für die volle Tageskost 80 Pf., ohne Brot 65 Pf. Für Offiziere wird ein höherer Betrag gezahlt, diese haben jedoch in Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern nur Morgenkost zu beanspruchen.⁵⁾
3. Futtermittel (Fourage) sind gleichfalls nur auf Märschen oder bei vorübergehender Einquartierung zu liefern. Die Vergütung erfolgt nach dem monatlichen Durchschnitt der höchsten Tagespreise am Hauptmarkort mit einem Aufschlage von 5 v. H.⁶⁾

Alle diese Leistungen werden nach ähnlichen Grundsätzen wie die Quartierleistung sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb dieser verteilt. Die Gemeindevorstände sind für die gehörige Beschaffung verantwortlich und eintretendenfalls zum Ersatz der aufgewendeten Kosten verpflichtet. Die Vergütungen werden an die Gemeindebehörde zur sofortigen Verteilung an die einzelnen Leistenden gezahlt.⁷⁾

Unmittelbare Leistungen sind:

1. Die Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Marine;⁸⁾
2. die Eisenbahnbeförderung zu bestimmten Tariffähigen;⁹⁾
3. die Benutzung der Grundstücke (ausschließlich der Gebäude, Höfe, Gärten, Weinberge und Schonungen) zu Truppenübungen und der Brunnen, Tränken, Schmieden für das militärische Bedürfnis. Die

³⁾ RG. 98 § 16 u. AusfB. — Die Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen erfolgt in gleicher Weise bei Flurschäden (Abs. 4³ d. B.). — Entschädigung berechtigter Dritter GG. 3. BGB. Art. 52 u. 53.

⁴⁾ RG. § 3, 9¹ u. AusfB.

⁵⁾ RG. § 4, 9² u. AusfB.

⁶⁾ RG. § 5, 9³ u. AusfB.

⁷⁾ RG. § 2, 6—8 u. 9 Abs. 2 u. AusfB., ZustG. § 50.

⁸⁾ RG. § 10 u. AusfB.

⁹⁾ RG. § 15 u. AusfB.; MitTransportD. 18. Jan. 99 (RG. 15, erg. S. 156, 392, 1900 S. 785 u. 1011, 1901 S. 207, 265, 1902 S. 275, 293, 1903 S. 6, 60 u. 213) nebst Tarif 18. Jan. 99 (RG. 108), erg. (Nr. 3) Bef. 16. März 01 (RG. 36).

Festsetzung der Vergütung für Beschädigungen, insbesondere für Flurschäden, erfolgt mangels Einigung unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung durch eine Kommission, der außer einem Zivilkommissar, einem Offizier und einem Militärbeamten mindestens zwei unter Mitwirkung der Kreistage auszuwählende Sachverständige angehören müssen.¹⁰⁾

3. Kriegsleistungen.

§ 111.

Die Kriegsleistungen sind in ähnlicher Weise reichsgesetzlich geordnet, wie die während des Friedens geforderten.¹⁾ Auch sie sollen nur in dem unerläßlichen Umfange und in der Regel nur gegen Vergütung in Anspruch genommen werden.²⁾ Die Forderungen des Krieges treten indes viel umfassender und plötzlicher auf und fordern eine so schnelle und unmittelbare Befriedigung, daß die Kriegsleistungspflicht notwendig ausgedehnter wird und auch die Ersatzleistung einigen Einschränkungen unterworfen ist.

Die Verpflichtung zu Kriegsleistungen besteht nur während des mobilen Zustandes³⁾ und ruht auf den Gemeinden, den Kreisen oder den einzelnen Pflichtigen. Die Heranziehung der letzteren erfolgt zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen und Pferden oder zur Gewährung der Eisenbahnbeförderung. In betreff der Vergütungen bestimmt sich die Zulässigkeit des Rechtswegs nach den Landesgesetzen. Die Festsetzung erfolgt, soweit sie nicht besonders im Gesetze geordnet ist, durch Abschätzungskommissionen, die aus je einem Zivilkommissar, einem Offizier, einem Militärbeamten und zwei von den Kreisen zu wählenden Sachverständigen bestehen.⁴⁾

Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Futtevvorräten, Vorspann, Arbeitskräften und Stoffen zur Herstellung von Wegen, Befestigungen und zu sonstigen militärischen Zwecken zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Sie sind berechtigt, dabei die zu Gemeindebeiträgen Verpflichteten gegen die ihnen selbst gewährte Vergütung heranzuziehen. Diese Ver-

¹⁰⁾ RG. § 11—14 nebst AusfW., Entschädigung der als Protokollführer zugezogenen Supernumerare B. 11. Mai 95 (GS. 183), Gebühren der zugezogenen Ortsangehörigen Vf. 4. Juli 78 (M. B. 235) u. 14. Aug. 80 (M. B. 245); Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum Instr. 8. Mai 83 (M. B. 220, J. M. B. 237). — Die Abhaltung militärischer Schießübungen bildet eine Handlung der Staatshoheit; die Polizei kann diese nicht im Sicherheitsinteresse verbieten, hat solches vielmehr im Wege der Verhandlung oder Beschwerde zu wahren (B. II 399).

¹⁾ RG. 13. Juni 73 (RG. B. 129), Einf. in Eis.-Lothringen G. 6. Okt. 73 (GS. 262); AusfW. 1. April 76 (RG. B. 137), erg. (§ 10—12 u. Beil. A 2) B. 14. April 88 (RG. B. 142) Art. I u. B. 27. Juni 90 (RG. B. 75) I; Beil. B u. C neu veröffentlicht Bef. 24. Juli 94 (B. B. 341 u. 426).

²⁾ RG. § 2.

³⁾ Daf. § 1 u. 32.

⁴⁾ Daf. § 33, 34; AusfW. Nr. 16. — Entschädigung Dritter wie § 110 Anm. 3.

gütung ist bei Naturalquartier, soweit dieses nicht an die Friedensgarnison, an Ersatz- und Besatzungstruppen gewährt wird, sowie für Überlassung aller nicht nutzbar verwerteten Gebäude und Grundstücke ausgeschlossen. Sie wird nach den Friedenssätzen oder nach den ortsüblichen Durchschnittspreisen geleistet, und zwar in der Regel durch Anerkennnisse, die auf den Namen lauten, verzinst und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eingelöst werden.⁵⁾

Von den Kreisen (Lieferungsverbänden) kann zur Füllung der Kriegsmagazine der anderweit nicht zu beschaffende Bedarf an Vieh, Brot, Hafer, Heu und Stroh gefordert werden (Landleieferungen). Bei der Beschaffung können diese Verbände sich der Vermittelung der Gemeinden bedienen. Die Vergütung erfolgt wie bei den Gemeindeleistungen.⁶⁾

Schiffsfahrzeuge müssen für Kriegszwecke zu vorübergehender Benutzung oder dauernder Verwendung verfügbar gestellt werden. Die Entschädigung wird in ersterem Falle wie bei den Gemeindeleistungen durch Anerkennnis, in letzterem durch Barzahlung geleistet.⁷⁾

Zur Beschaffung der Mobilmachungspferde müssen im Kriegsfalle alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und haren Ersatz des Wertes der Militärverwaltung überlassen. Die Schätzung findet unter Leitung des Landrats durch periodisch für jeden Kreis gewählte Sachverständige statt.⁸⁾

Die Eisenbahnverwaltung ist zur Beförderung der Mannschaften, Pferde und Geräte und zur Hergabe ihres Personals und ihrer Bau- und Betriebsmittel verpflichtet. Die Entschädigung erfolgt nach festgesetzten Tarifen, die Zahlung in ähnlicher Weise wie bei den Gemeindeleistungen. Der Betrieb der Eisenbahnen auf dem Kriegsschauplatze oder in dessen Nähe ist von den Anordnungen der Militärbehörde abhängig.⁹⁾

4. Grundeigentumsbeschränkungen vor Festungen¹⁾.

§ 112.

Die Eigentümlichkeit des Festungskrieges macht die Fernhaltung aller Anlagen aus der Umgebung der Festungen erforderlich, die dem Angreifer irgend welche Deckung gewähren können. Zu diesem Zwecke ist die Umgebung je nach der Entfernung von der Befestigungslinie in drei

⁵⁾ RG. § 3—15, 20—22; AusfB. Nr. 1—8 u. 11a; Form der Marschrouten B. 18. April 82 (RGW. 47), erg. B. 14. April 88 (RGW. 142) Art. II u. 27. Juni 90 (RGW. 75) II.

⁶⁾ RG. § 16—22; AusfB. Nr. 9, 10 u. 11 b. Für die Verteilung kommt noch G. 11. Mai 51 (GS. 362) § 5³ zur Anwendung KrD. 81 (GS. 180) § 116². — Im Kriege 1870/71 sind Landleieferungen nicht in Anspruch genommen.

⁷⁾ RG. § 23, 24; AusfB. Nr. 12.

⁸⁾ RG. § 25—27; gemäß AusfB. Nr. 13 erging Regl. 22. Juni 86 (M. B. 224) nebst Wf. 4. Dez. 94 (M. B. 95 S. 24). Vorspannbefreiungen § 110 Abs. 21 b. B.

⁹⁾ RG. § 28—31; AusfB. Nr. 14 u. 15; TransportD. wie § 110 Anm. 9.

¹⁾ RG. 21. Dez. 71 (RGW. 459); Einf. in Eis.-Lothringen G. 21. Feb. 72 (RGW. 56).

Rayons mit einer Breite von 600, von 375 und von 1275 m eingeteilt. Der Raum zwischen voreinander liegenden Befestigungen wird als Zwischenrayon, der stadtwärts vor einer Zitadelle liegende Raum als Esplanade bezeichnet.²⁾ Geländeveränderungen und bauliche Anlagen innerhalb der Rayons sind teils von einer besonderen Genehmigung der Festungskommandantur abhängig, teils ganz unzulässig. Diese Einschränkungen steigern sich mit der Annäherung an die Festung. Während im dritten Rayon nur dauernde Erhöhungen und Vertiefungen und turmartige Bauten ausgeschlossen werden, sind im zweiten alle Maffivbauten, im ersten alle Wohngebäude, Feuerungsanlagen und schwerer zerstörbaren Baulichkeiten untersagt. Gegen die Entscheidungen und sonstigen Anordnungen ist binnen 4 Wochen die Berufung zugelassen. Über diese, sowie über Genehmigung größerer Anlagen innerhalb der Rayons und über Änderungen der letzteren entscheidet die vom Kaiser berufene und dem Reichsschatzamt unterstehende Reichsrayonkommission.³⁾ Für Wertverminderungen infolge des Rayongesetzes wird, insofern sie über die seitherigen Beschränkungen hinausgehen, Entschädigung geleistet. Sie besteht bei Wertverminderungen unter einem Drittel des Wertes in einer sich abtragenden Rente, sonst nach Wahl in Rente oder Kapital. Die Feststellung erfolgt unbeschadet des Rechtswegs im Verwaltungsverfahren.⁴⁾

Im Falle der Armierung sind alle baulichen Anlagen, Materialvorräte und Pflanzungen innerhalb der Rayons auf Erfordern zu beseitigen. Insoweit nicht nach der früheren Gesetzgebung die Pflicht zu unentgeltlicher Entfernung besteht oder die Errichtung im ersten oder zweiten Rayon nach Abstekung der Rayonlinie erfolgt ist, wird für die Beseitigung Entschädigung gewährt.⁵⁾ Für Grundstücke, die im Falle der Armierung in Anspruch genommen und nach eingetretener Desarmierung nicht zurückgegeben werden, wird die Entschädigung im Enteignungsverfahren festgestellt.⁶⁾

Die Anlegung von Festungen steht gleich der Ernennung der Festungskommandanten dem Kaiser zu.⁷⁾ Eine wesentliche Umgestaltung hat das deutsche Festungswesen neuerdings erfahren. Auf Grund der im letzten Kriege gesammelten Erfahrungen ist unter Aufgabe einzelner minder wichtiger Festungen die Herstellung größerer Waffen- und Verteidigungsplätze durch Verstärkung und Erweiterung der beibehaltenen herbeigeführt.⁸⁾

²⁾ RG. § 1—7. — Feststellung bei Neuanlage von Befestigungen § 8—12.

³⁾ Daf. § 13—33.

⁴⁾ Daf. § 34—45, erg. (Entschädigung berechtigter Dritter § 36 Abs. 4 u. § 37) CG. z. BGB. Art. 54, verb. 52 u. 53. — JustG. § 153. — Österreich und Rußland kennen keine Entschädigungen, Frankreich hat sie erst bei der Befestigung von Paris zugestanden und Holland sie neuerdings gesetzlich anerkannt.

⁵⁾ RG. § 43 u. 44.

⁶⁾ KriegsG. 13. Juni 73 (RGW. 129) § 14. — Enteignung § 357 Abs. 3 d. W.

⁷⁾ WVerf. Art. 64 u. 65. Bayern hat sich eine selbständigere Stellung vorbehalten Schlusprot. 23. Nov. 70 (BGBI. 71 S. 23) XIV.

⁸⁾ Aufgehoben wurden Stettin, Minden, Erfurt, Wittenberg, Rosel und bis auf die Küstenwerke Kolberg u. Stralsund, endlich Landau Schlusprot. 23. Nov. 70 XIV.

V. Die Kriegsflotte.

1. Übersicht.

§ 113.

Die Kriegsflotte (Kaiserliche Marine) ist ausschließliche Reichs-
sache und als solche einheitlich gestaltet. Ihr Bestand sowie dessen Ersatz
und Indiensthaltung ist durch Gesetz festgestellt. Er soll in dem Zeitraum
von 1901—17 derartig erhöht werden, daß — abgesehen von Torpedos,
Kanonenbooten, Schul- und Spezialschiffen — die Schlachtlotte aus 2
Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linien Schiffen und (als Auf-
klärungs Schiffen) 8 großen und 24 kleinen Kreuzern, die Auslandsflotte
aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern und die Materialreserve aus
4 Linien Schiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern bestehen wird. Je
2 Geschwader bilden die aktive und je 2 die Reserve-Schlachtlotte; erstere
wird ganz, letztere zur Hälfte dauernd in Dienst gehalten. Diese Ver-
stärkung war im Kriegsfall zur Verteidigung unserer Küsten und
zur Offenhaltung unserer Häfen, im Frieden zum Schutze unseres See-
handels und unserer ausgedehnten Kolonien unerlässlich geworden.¹⁾ —
Die Kriegsflagge ist schwarz-weiß-rot mit dem preußischen Adler und
eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, be-
stimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere
und Beamten. Der Kieler und der Jadehafen sind als Reichskriegshäfen
in schiffahrts- und hafenzpolizeilicher Beziehung den Marinebehörden unter-
stellt und ähnlich den Festungen gegen schädliche Einrichtungen und An-
lagen gesichert.²⁾

Die Einrichtung der Kriegsflotte und ihrer Verwaltung ist selbständig
und von der des Landheeres getrennt (Nr. 2). Die Grundsätze über Er-
gänzung des Heeres finden jedoch mit den durch die Sache gebotenen Maß-
gaben auch auf die Flotte Anwendung (Nr. 3). Gleiches gilt von den

§ 3. — Die beibehaltenen wichtigeren
Festungen sind westlich: Metz, Straßburg,
Wesel, Köln, Koblenz, Mainz, Ulm (Str.
16. Juni 74) u. Ingolstadt; östlich:
Danzig, Königsberg, Graudenz, Thorn,
Posen u. Glogau; im Innern: Küstrin,
Spandau u. Magdeburg und die Küsten-
festungen Pillau, Swinemünde, Friedrichs-
ort u. Wilhelmshaven.

¹⁾ RVerf. Art. 4 7 u. 14, G. 14. Juni 00
(RGW. 255); die Kriegsflotte wird hier-
durch unter Fortfall von 8 Küstenpanzern
um 19 Linien Schiffe, 2 größere u. 8 kleinere
Kreuzer vermehrt werden. Zur Zeit
(1903) besteht die Kriegsflotte aus 17
Linien Schiffen, 8 Küstenpanzern, 12 Panzer-
kanonenbooten, 11 großen u. 30 kleinen
Kreuzern, 6 Kanonenbooten, 15 Schul-,
8 Spezial-, 3 Hafens-, zusammen 110

(neben 20 im Bau begriffenen) Schiffen.
— Linien Schiffe sind Panzerschiffe über
5000 t Wasserverdrängung (déplacé-
ment), Kreuzer gepanzerte u. ungepan-
zerte Schiffe über 800 t. — Die Zahl
der Offiziere u. Mannschaften betrug
(Voranschlag 1902) 35 768.

²⁾ RVerf. Art. 53 (Fassung des G.
19. Juni 93 RGW. 185 Art. I) Abs. 1
bis 3, Art. 55 u. RG. 19. Juni 83
(RGW. 105). Für die nicht zur Führung
der Reichskriegsflagge berechtigten Reichs-
behörden besteht die Reichsdienstflagge B.
8. Nov. 92 (RGW. 1050) § 2—4) u.
Bef. 20. Jan. u. 13. April 93 (ZB. 9,
112 u. 273). — Führung der Kriegsflagge
auf den Privatschiffen der deutschen Lan-
desherren und Prinzen AC. 2. März 86
(RGW. 59).

Rechten und Pflichten der Militärpersonen und den Friedens- und Kriegseleistungen (Nr. 4).

2. Einrichtung.

§ 114.

Die 1870 an die Spitze der Kriegsflotte gestellte Admiralität wurde 1889 unter Trennung zwischen Befehlsstelle und Verwaltung in das Oberkommando und das Reichsmarineamt zerlegt.¹⁾ Das Oberkommando wurde 1899 aufgehoben und damit die Einrichtung entsprechend der des Landheeres gestaltet.

Im Oberbefehle stehen unmittelbar unter dem Kaiser für die persönlichen Angelegenheiten das Marinekabinett, für die Prüfung der Verwendungsfähigkeit der Flotte der Admiralstab der Marine (entsprechend dem Generalstabe der Armee § 96 Abs. 3), ferner die jeweiligen Geschwaderchefs, der Inspekteur des Bildungswesens und die Chefs der Marinestationen für die Ostsee in Kiel und für die Nordsee in Wilhelmshaven. Unter dem Stationschef der Ostsee stehen die Inspektionen des Torpedowesens und der Marineinfanterie (3 Seebataillone zur Verteidigung der Kriegshäfen, des Schutzgebietes Kiautschou und zur Besatzung der Schiffe), unter dem Stationschef der Nordsee die Inspektion der Marineartillerie (4 Matrosenartillerieabteilungen) und die Marine-Telegraphenschule. Außerdem sind jedem Stationschef je eine Marineinspektion mit je einer Matrosen- und einer Werstdivision unterstellt. Unter dem Inspekteur des Bildungswesens stehen die Marineakademie zur wissenschaftlichen Ausbildung der Offiziere, die Marineschule zur Vorbereitung für die Seekadetten- und Seeoffizierberufsprüfung, die Deckoffizierschule zur Fortbildung des Maschinisten- und Steuermanns- sowie des Torpedopersonals und die Schiffsjungenddivision.²⁾

Das Reichsmarineamt bildet die oberste Reichsbehörde für die Verwaltungs- und die technischen Angelegenheiten der Marine und wird unter der Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitet.³⁾ Zu Veröffentlichungen dient seit 21. April 1870 das Marineverordnungsblatt. Unter dem Reichsmarineamt stehen das Torpedowesen

¹⁾ Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Kommando u. Verwaltung *AC.* 17. März 93 (*MarWB.* 37).

²⁾ *Vorschr. über Ergänzung des Seeoffizierkorps AC.* 17. April 99 (*MarWB.* 112 u. 336, erg. 1900 S. 249). Ausbildung der Seekadetten u. Schiffsjungen *AC.* 26. Jan. 99 (daf. 173), geändert (§ 371, 4) Bef. 5. Mai 03 (daf. 194).

³⁾ *AC.* 30. März 89 (*RGBl.* 47) u. (Gliederung) 17. April 99. — Auf Marinebeamte finden das *Beamt. G.* 31. März 73 (*RGBl.* 61) und die *B. 2.* Nov. 74 (*RGBl.* 129), insbes. § 7 u. 8 Anwen-

— § 21—24 d. *B.*, insbes. § 21 Anm. 4, § 23 Anm. 13 u. § 24 Anm. 8. — Bekleidungs Vorschriften *AD.* 30. Nov. 91, Änderung *AC.* 10. April 99 (*MarWB.* 103); Marinejustizbeamte 12. Nov. 00 (daf. 01 S. 7). Klasseneinteilung wie § 99 Anm. 1 d. *B.* Der technische Betrieb der Marineverwaltung unterliegt der Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) und der Unfallversicherung (§ 347⁶). — Der Rang der Marinejustizbeamten ist gleich dem im Landheere (§ 102 Anm. 9) geregelt *AC.* 2. Aug. 99 (*MarWB.* 199).

in technischen und Verwaltungssachen, die Marinewedepotinspektion mit den zugehörigen Artillerie- und Minenedepots, die Werften,⁴⁾ die Seewarte in Hamburg (§ 359 Abs. 3), die beiden Intendanturen, die Bekleidungs- und Sanitätsämter, die Rechtspflege und die Seelsorge in den Marinestationen⁵⁾ und das Gouvernement von Kiautschou.

3. Ergänzung.

§ 115.

Die Grundlage bildet gleichfalls die allgemeine Wehrpflicht, der alle Seeleute von Beruf einschließlich der Maschinisten und Schiffshandwerker durch Dienst in der Kriegsflotte genügen. Als Seeleute werden die Personen angesehen, die mindestens ein Jahr auf deutschen Handelsschiffen gedient oder die Seefischerei gewerbmäßig betrieben haben.⁶⁾ Im Bedarfsfalle darf auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung hinübergegriffen werden.⁷⁾ Die Wehrpflicht bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen⁸⁾ mit folgenden Maßgaben. Die aktive Dienstzeit der Berufsseeleute und Maschinisten kann bei gehöriger technischer Vorbildung auf ein Jahr abgekürzt, die Entlassung eingeschiffter Mannschaften dagegen bei späterer Rückkehr in den Heimathafen bis zu dieser verschoben werden. In betreff des einjährig-freiwilligen Dienstes wird die Befähigung auch durch Ablegung der Steuermannsprüfung erworben. Selbstbefleidung und Selbstverpflegung wird dabei nicht erfordert. Seeleute, die nach vorschriftsmäßiger Anmusterung in Dienst getreten sind, werden für die Dauer der letzteren im Frieden zum Dienst nicht herangezogen. Gleiches gilt von der Zeit des Besuches einer Navigations- oder Schiffsbauerschule. Die Marinereserve, die Seewehr des ersten und des zweiten Aufgebots und die Marineersatzreserve entspricht den gleichen Bildungen im Landheere. Sie steht einschließlich der Offiziere unter Kontrolle der Bezirkskommandos, und kann, abgesehen von dem zweiten Aufgebote, zu Übungen herangezogen werden.⁹⁾

Das Ersatzwesen ist das des Landheeres (§ 94, 95); doch finden zu gunsten der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen an Orten, wo deren eine größere Anzahl vorhanden ist, besondere Schiffermusterungen im Dezember statt. Die Pflichtigen können bis zu diesen zurückgestellt werden und erhalten in ihnen die endgiltige Entscheidung.¹⁰⁾

4) Die Werften (Danzig, Kiel u. Wilhelmshaven) dienen dem Schiff-, Hafen- u. Maschinenbau. — Vorschr. üb. Auszubildung, Prüfung u. Anstellung im Schiffbau- u. Maschinenbaufache 23. März 99 (MWB. Anl. zu Nr. 9).

5) M.E. 18. Juni 72 (RWB. 361). — Ergänzung des Personals Regl. 24. Aug. 86 (MarWB. Beil. zu Nr. 17), des Bureaupersonals Regl. 2. Nov. 86 (vgl. zu Nr. 22). — Mar.KirchenD. 03.

6) MVerf. Art. 53 (§ 113 Anm. 2). — KrD.G. 9. Nov. 67 (RWB. 131) § 13².

7) KrD.G. § 93 (§ 113 Anm. 2) Art. II § 1 Abs. 3.

8) § 88—93 d. W. und MarineD. 12. Nov. 94 (§ 88 Anm. 1c d. W.

9) KrD.G. § 6, 13 nebst G. 11. März 88 (G.S. 11) Art. II § 20—22 u. 35, WehrD. (§ 88 Anm. 1a d. W.) § 14—18, 23, 41, 88³, 116 4 u. 11, 117 3 u. 8.

10) WehrD. § 75 u. 76.

4. Rechte und Pflichten der zugehörigen Personen. Friedens- und Kriegsleistungen.

§ 116.

Die zur Marine gehörenden Soldaten und Beamten zählen zu den Militärpersonen¹⁾ und haben Rechte und Pflichten der letzteren.²⁾ Insbesondere finden die Militärpensionsgesetze mit einigen Maßgaben auf sie Anwendung.³⁾ Gleiches gilt vom Militärstrafrecht.⁴⁾ Urkunden über Todesfälle auf in Dienst gestellten Schiffen sind dem Standesamte des letzten Wohnortes zuzufertigen.⁵⁾

Die Vorschriften über Friedens- und Kriegsleistungen (§ 108—111) finden, soweit die Natur der Sache es zulässt, auch auf die Marine Anwendung.⁶⁾ Besonders auf die letztere bezieht sich die Pflicht zur Bestellung von Schiffsfahrzeugen (§ 110 Abs. 4¹ und § 111 Abs. 5).

¹⁾ MilStG. 20. Juni 72 (RGBl. 174) § 4. — Marinebeamte § 114 Anm. 3.

²⁾ § 98 b. B. — Der Satz ist in betreff der im MilG. 2. Mai 74 enthaltenen Vorschriften nicht zweifellos, weil der vorzugsweise von den Rechten und Pflichten der Militärpersonen handelnde dritte Abschnitt die Überschrift „Vom aktiven Heer“ trägt und dieser Ausdruck sich anderweit (KrWG. § 2) im Gegensatz zur Marine angewendet findet.

³⁾ § 98 Abs. 6 b. B. — Besondere Vorschriften für die Marine: RG. 27. Juni 71 (RGBl. 275) § 48—57, v. 4. April 74

(RGBl. 25) § 7—9 u. 20 u. v. 22. Mai 93 (RGBl. 171) Art. 13—15.

⁴⁾ § 101 u. 102 d. B. — Zusatzbestimmungen für die Marine enthalten § 162—166 des MilStGB.; Kriegsartikel 10. Jan. 03 (MVB. 23). — DisziplinarstrafD. für die Marine 1. Nov. 02 (MVB. 361). Ehrengerichte B. 20. März 99 (MVB. 79, erg. 151, 273, 1900 S. 263, 1901 S. 249).

⁵⁾ § 204 Anm. 2 b. B.

⁶⁾ Friedensleistungen Instr. 13. Juli 98 (RGBl. 921) zu § 1—18. Kriegsleistungen B. 1. April 76 (RGBl. 137) Nr. 17.

Fünftes Kapitel.

Finanzen.

I. Einleitung.

§ 117.

Das Finanzwesen (Staatswirtschaft) umfaßt neben der Verwaltung des Staatsvermögens und der Staatsschulden die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfs erforderlichen Mittel. Umfang und Art dieses Bedarfs werden durch die Aufgaben bestimmt, welche der Staat auf den einzelnen Verwaltungsgebieten zu erfüllen hat. Die Entwicklung der Finanzverwaltung steht deshalb mit der der allgemeinen Staatsstätigkeit im engsten Zusammenhange und reicht wie diese nicht über die Mitte des 17ten Jahrhunderts zurück.¹⁾ Um diese Zeit führte die Vermehrung der bis dahin wesentlich aus den Einkünften der Domänen und Regalien²⁾ bestrittenen Staatsbedürfnisse zu der Besteuerung, die dem Finanzwesen ein neues Gepräge und eine mit den gesteigerten Ansprüchen an die Staatsstätigkeit mehr und mehr wachsende Bedeutung verliehen hat (§ 135).

Innerhalb der deutschen Staaten hat andererseits das Finanzwesen in neuester Zeit dadurch wesentliche Einschränkungen erfahren, daß ein Teil der staatlichen Aufgaben auf die Selbstverwaltungskörper (§ 81 Abs. 1), ein anderer auf das Deutsche Reich (§ 13 Abs. 1³⁾) überging. Mit dem letzteren Übergange ist eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden, die zwar mit der Finanzverwaltung der Einzelstaaten, aus der sie hervorgegangen ist, noch mehrfach verwachsen ist, sich aber mit der zunehmenden Bedeutung des Reichs zu immer größerer Selbständigkeit entwickelt.

¹⁾ Begründer des Finanzhaushalts war der französische Minister Colbert. — Entwicklung in Preußen § 30 Abs. 3 d. W. — Wirtschaftliche Grundlage § 298 d. W. — Bearbeitungen der Finanzwissenschaft: Stein (5. Aufl. Leipzig 86), Eberberg (7. Aufl. Leipzig 03), Wagner (auf Grund des Werkes von Rau, 3. Ausg. Leipzig und Heidelberg 83—01), Schön-

berg Handbuch der polit. Ökonomie 3. Teil (Tüb. 4. Aufl. 97), Roscher (5. Aufl. von Gerlach, Stuttg. 01).

²⁾ Die Verwaltung dieser Gegenstände durch Kammern gab der die Finanz- und die Polizeiwissenschaft umfassenden Kameralwissenschaft den Namen. Mit der veränderten Einteilung der Verwaltungslehre ist der Ausdruck verschwunden.

Die preußische Finanzverwaltung, die, weil sie die Grundlage bildet, vor der des Reichs zu betrachten ist, umfaßt die Einnahmen und Ausgaben des preußischen Staates. Das Verhältnis beider zueinander und ihre gehörige Verteilung wird durch den Voranschlag (Etat) festgestellt, während ihre Verwaltung im Kassen- und Rechnungswesen erfolgt (Nr. II). Daneben kommen — da die Ausgaben ihrem Wesen nach in die Einzelgebiete der Verwaltung fallen — nur die Einnahmen in Betracht, die teils auf privat-, teils auf staatsrechtlichem Titel beruhen. Die privatrechtlichen Einnahmen fließen aus dem Staatsvermögen (Nr. III), dem die Staatsschulden gegenüber stehen (Nr. IV). Auf staatsrechtlichem Titel beruhen die staatlichen Nutzungsrechte, Regalien und Gebühren (Nr. V) und die zur Deckung des gesamten übrigen Bedarfs von den Staatsangehörigen erhobenen Steuern (Nr. VI). Indem ein Teil der letzteren vom Reiche in Anspruch genommen wird, ist hiermit der Übergang zu den Reichsfinanzen (Nr. VII) gegeben.

Die Einrichtung der preußischen Finanzverwaltung ist nicht in allen Instanzen dieselbe. Als Zentralbehörde verwaltet das Finanzministerium die Voranschlags-, Kassen- und Rechnungssachen und die Steuern (§ 47), während Domänen und Forsten dem landwirtschaftlichen Ministerium unterstellt sind (§ 52). In der Mittel- und Unterinstanz ist dagegen die Verwaltung der indirekten Steuern besonderen Behörden übertragen (§ 150 Abs. 2), während die der direkten Steuern zusammen mit den Staatsgütern und Forsten von den Regierungen in besonderen Finanzabteilungen wahrgenommen wird (§ 57 Abs. 5). Diese verwalten die Staatsgüter unmittelbar, während in der Verwaltung der Forsten die Oberförster (§ 125), in der der direkten Steuern bei der Veranlagung die Landräte und Katasterbeamten und bei der Erhebung die Kreisassen und Gemeinden mitwirken (§ 138).

II. Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen¹⁾.

§ 118.

1. Der **Staatshaushalts-Voranschlag (=Etat)**, der die voraussichtlich eingehenden Einnahmen und die erforderlich werdenden Ausgaben enthält, hat eine staatswirtschaftliche und eine staatsrechtliche Bedeutung.²⁾

In staatswirtschaftlicher Beziehung soll er eine Übersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit im voraus das Gleichgewicht (Bilanz) zwischen beiden festgestellt werden kann. Einnahme und Ausgabe sind zu diesem Zwecke, soweit deren Beträge nicht bereits

¹⁾ Dieses bildet den Wirkungskreis der ersten Abteilung d. FinMin. § 47 d. B. — Herrfurth, G., das pr. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen (3. Aufl. Berlin 96 nebst Ergänzungsheft 99).

²⁾ Etat bedeutet Voranschlag; die Bezeichnung „Budget“ entstammt dem Beutel, in dem der Voranschlag dem englischen Parlament überreicht wird.

feststehen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre mit möglichster Genauigkeit abzuschätzen. Je nachdem der Voranschlag die gesamten oder nur die reinen Einnahmen und Ausgaben nachweist, unterscheidet man Brutto- und Nettovoranschlag. Ersterer macht die Ergebnisse jedes Verwaltungszweiges unmittelbar ersichtlich, letzterer zeigt, wie sie zustande kommen; ersterer ist übersichtlicher, letzterer vollständiger und deshalb in neuerer Zeit mehr zur Anwendung gelangt.³⁾ — Der Umstand, daß im Staate ein Teil der Ausgaben ein notwendig gegebener ist, während in den Steuern eine bewegliche, den Umständen nach stärker anzuspinnende Einnahmequelle zur Verfügung steht, führt zu einem Unterschiede zwischen der Staats- und der Privatwirtschaft, da letztere ihre Ausgaben lediglich nach den Einnahmen zu bemessen hat. Die Abhängigkeit der staatlichen Einnahmen von den Ausgaben ist aber keine unbedingte. Auch der Staat hat neben den notwendigen weitere Ausgaben, die nur mehr oder minder nützlich erscheinen und deshalb nach den vorhandenen Mitteln zu bemessen sind, während andererseits auch der Besteuerung gewisse Grenzen gezogen sind (§ 134). Einnahme und Ausgabe können deshalb nicht getrennt, sondern nur im steten Rückblick der einen auf die andere bemessen werden. Beide stehen auch in Wechselwirkung zueinander, denn jede richtig angelegte Ausgabe wirkt wiedererzeugend. Sie tut dies mittelbar, wenn sie nur auf Schutz- und Kulturzwecke gerichtet ist, unmittelbar, wenn sie sich auf die materiellen Interessen erstreckt. Indem sie mit der Steuerkraft die Staatseinnahmen erhöht, gestattet sie bis zu einem gewissen Grade erneute und erhöhte staatliche Verwendungen. Die richtige Sparsamkeit im Staatshaushalt beruht deshalb nicht darauf, daß die Ausgaben möglichst niedrig gehalten oder die Steuerkraft möglichst wenig angespannt wird; sie muß vielmehr in jedem Einzelfalle den Wert abwägen, den eine Staatsleistung im Verhältnis zu den durch sie erforderlichen Opfern hat.

Gelingt es nicht, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen, so entsteht ein Überschuß oder ein Fehlbetrag (Defizit). Beide können ihren Ursachen nach vorübergehend oder dauernd sein. Dementsprechend hat die Verwendung oder Deckung sich zu gestalten. Ein einmaliger Überschuß, der nicht etwa in einem früher hervorgetretenen oder demnächst zu erwartenden Fehlbetrage aufgeht, darf für außerordentliche Zwecke (Schuldentilgung, einmalige Einrichtungen u. dgl.) verwendet werden, während ein dauernder zur Befriedigung fortlaufender Mehrbedürfnisse oder zur Verminderung der ordentlichen Steuern Anlaß bieten wird. In gleicher Weise darf nur für vorübergehend hervortretende Fehlbeträge, soweit sie nicht in vorhandenen oder bevorstehenden Überschüssen Deckung

³⁾ Preußen Anm. 8, Reich § 165 Abs. 3 d. W. — Zweijähriger Durchschnitt in Preußen Vf. 21. März 78 (M. B. 79). — Für nicht im voraus zu bestimmende Aus-

gaben kann der Voranschlag den Behörden feste, nicht zu überschreitende Summen (Kredite) zur Verfügung stellen.

finden,⁴⁾ das außerordentliche Hilfsmittel des Staatskredits (§ 126 Abs. 3) oder der Vermögensveräußerung (§ 123) in Anspruch genommen werden, während bei dauerndem Fehlbetrage durch Ausgabenverminderung oder Steuererhöhung geholfen werden muß. Die Grenze zwischen beiden Fällen muß fest gezogen werden, wenn nicht ein einmaliger Fehlbetrag sich zum dauernden entwickeln und die akute zur chronischen Krankheit sich ausbilden soll.

Die staatsrechtliche Bedeutung des Staatshaushalts-Voranschlags folgt aus der konstitutionellen Staatsform. Das ursprüngliche Steuerbewilligungsrecht war in England durch Hinzufügung des Verwendungszweckes (seit 1688) allmählich zum Budgetrecht geworden. Diesem Vorbilde entsprechend fordert die preußische Verfassung, daß der Voranschlag alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werde.⁵⁾ Dem englischen Grundsatz, daß gesetzlich feststehende Einnahmen und Ausgaben nicht Gegenstand parlamentarischer Bewilligung sind, ist nur insoweit Rechnung getragen, als die bestehenden Steuern solange forterhoben werden dürfen, bis ein Gesetz sie ändert.⁶⁾ Die auf Gesetz oder privatrechtlicher Verpflichtung beruhenden, sowie die zur Erhaltung des Staates unerläßlichen Ausgaben, deren Weiterleistung nicht unterbleiben darf, finden somit auch in dem Falle ihre Deckung, daß der Voranschlag nicht, oder nicht rechtzeitig zustande kommt. — Der genehmigte Voranschlag bildet die Grundlage für die Einziehung der Einnahmen und die Ermächtigung zur Leistung der Ausgaben und damit die bindende Richtschnur für die gesamte Verwaltung. Das gilt auch in betreff der einzelnen Voranschlagstitel. Die Übertragung etwaiger Ersparnisse eines Verwaltungszweiges auf einen anderen (Transferierung, Virement) muß besonders vorgesehen sein. Überschreitungen des Voranschlags bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags.⁷⁾ — Die Rechtsgrundsätze über den Staatshaushalt, wie sie sich bei der Verwaltung in Vorschriften und tatsächlicher Übung gebildet hatten, sind neuerdings gesetzlich festgelegt. Dadurch soll ihre Handhabung sicherer und gleichmäßiger gestaltet und für das Zusammenwirken des Landtags mit der Regierung sowie der einzelnen Verwaltungszweige untereinander eine feste Grundlage geschaffen werden.⁸⁾

4) Sind Ausgaben zu leisten, bevor die entsprechenden Einnahmen eingeht, so entsteht ein Kassen- oder Rechnungsfehlbetrag, der durch Aufnahme schwebender Schulden (§ 126 Abs. 5 b. W.) gedeckt werden darf.

5) W. Art. 99. — § 37 Abs. 2 b. W. u. § 2 Anm. 4.

6) W. Art. 109.

7) W. Art. 104 Abs. 1 u. G. 27. März 72 (G. 278) § 19.

8) Staatshaushalts-(Komptabilitäts-)G. 11. Mai 98 (G. 77) mit Ausf. Anw.

8. Juni 98 (W. 133). Das G. besteht aus 3 (äußerlich nicht hervorgehobenen) Teilen. Der erste betrifft die Einrichtung des Voranschlags u. dessen Mitteilung an die Oberrechnungskammer (§ 1—12); dabei sollen die besonderen, sogen. mittelbaren Staats- oder Nebenfonds nur dann in den Voranschlag aufgenommen werden, wenn sie nicht juristische Persönlichkeit besitzen, während sie sonst — als nicht zum Staatsvermögen gehörend — dem Landtag nur durch Nachweisungen mitzuteilen sind § 2 bis 5. — Der zweite

Die Aufstellung des preußischen Voranschlags erfolgt für das Voranschlagsjahr, das zur Erleichterung der rechtzeitigen Fertigstellung auf die Zeit vom 1. April bis 31. März verlegt ist.⁹⁾ Auf Grund der von den Ministern und obersten Verwaltungschefs aufgestellten einzelnen Voranschläge wird der allgemeine Staatshaushalts-Voranschlag vom Finanzminister zusammengestellt.¹⁰⁾ Sein Umfang ist durch den Übergang verschiedener Verwaltungszweige auf das Reich und die Selbstverwaltungskörper erheblich eingeschränkt. Der Voranschlag zerfällt in Einnahmen und Ausgaben; letztere zerfallen in dauernde und in einmalige und außerordentliche.¹¹⁾ Daneben werden im Voranschlag unter den Einnahmen wie unter den dauernden Ausgaben getrennt aufgeführt:

- A. die einen Überschuß abwerfenden Einnahmezweige (Staatsgüter und Forsten, Lotterie, Seehandlung, Bergwerke, Eisenbahnen und Steuern), denen als Ausgaben die Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten gegenüberstehen;
- B. die allgemeine Finanzverwaltung und die Dotationen (Zuschuß zur Kronfideikommissrente, Staatsschulden, Landtagskosten);
- C. die Staatsverwaltung.

Jeder dieser Teile zerfällt nach den Ministerien oder selbständigen Verwaltungen in Hauptvoranschläge, diese für die einzelnen Verwaltungen in Einzelvoranschläge und letztere nach den einzelnen Gegenständen in Kapitel und Titel.¹²⁾

Teil betrifft die Handhabung des Voranschlags (Einnahmen u. Ausgaben gemeinsam § 13—15, Einnahmen 16—19, Ausgaben 20—36, Beträge 37, Defekte 38), wobei Bruttoverwaltung u. Zentralisierung als Regel gelten. Nach ersterer sind Einnahmen u. Ausgaben zum vollen Betrage anzusetzen, ohne daß gegenüberstehende Ausgaben (Verkaufskosten, Tantiemen) u. Einnahmen (Verkaufserlöse § 2¹⁾) u. — falls die betreffenden Fonds nicht mehr offen sind — auch Zurückerstattungen u. Rückeinnahmen davon abgesetzt werden dürfen § 19, 20 u. 36. Infolge der Zentralisierung werden alle Einnahmen, für die keine besondere Bestimmung zu treffen ist, zur Deckung des allgemeinen Ausgabenbedarfs (allgemeine

Finanzverwaltung) verwendet § 16. — Der dritte Teil betrifft den Abschluß u. die Legung der Rechnung § 39—54 (Abschlüsse § 119, Anm. 12, Reste § 120, Anm. 2, Legung und Abnahme der Rechnung Anm. 3, 7).

⁹⁾ G. 29. Juni 76 (GS. 177). Bezeichnung des Voranschlagsjahrs nach dem seinen größeren Teil umfassenden Jahre West. 6. Mai 98 (M.B. 154), der Vierteljahre nach den Monaten (z. B. April 1881) Wf. 25. Nov. 77 (M.B. 78 S. 3).

¹⁰⁾ R.D. 29. Mai 26 (GS. 45), AusßW. v. demf. T. (R.N. X. 649) u. R.D. 19. Juli 45 (GS. 265).

¹¹⁾ Einmalige u. außerordentliche Ausgaben werden abweichend vom Reiche (§ 165 Absf. 3 d. W.) zusammen aufgeführt.

¹²⁾ Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des preuß. Staates berechnen sich aus dem Voranschlage 1903 (GS. 47 u. 167):

I. Einnahme (abzüglich der Betriebs-, Erhebungs- u. Verwaltungskosten):

1. Vermögenseinnahme aus Domänen und Forsten (abzüglich der Kronfideikommissrente mit 7719296 M., § 122 Absf. 2 d. W.) 56,8, aus Berg-, Hütten- und Salzwerken 26, aus Eisenbahnen 491,9, Seehandlung 2, Münze 0,2, zusammen	576,9 Mil. M.
2. Lotterieregal	9,2 " "
	<hr/> Summe 586,1 Mil. M.

§ 119.

2. Das **Kassenwesen** umfaßt die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder und ist streng zentralisiert. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse, neben der nur die Generallotterie-, die Generalmilitär- und die Staatschuldentilgungskasse als zentrale Kassen beibehalten sind. Alle Einnahmen und Ausgaben der Generalstaatskasse gehen durch die Regierungshauptkassen, die demgemäß gleichfalls Sammelkassen für die verschiedenen Verwaltungszweige innerhalb der Regierungsbezirke bilden.¹⁾ Unter diesen Kassen stehen die Kreis-kassen²⁾ und als Einzelkassen für besondere Gegenstände die Domänen- und Forstkassen,³⁾ die Hauptzoll- und Hauptsteuerkassen für Zölle und indirekte Steuern, die Gerichtskassen (§ 187 Abs. 5), die Oberbergamts-, Berg- und Hüttenamtskassen und die Eisenbahnkassen.

Zu den Kassenbeamten gehören die Landrentmeister bei den Regierungshauptkassen⁴⁾ und die Rentmeister bei den Kreis-kassen.⁵⁾ Bei ersteren wie bei allen größeren Kassen sind besondere Beamte für das

	Übertrag	586,1 Mil. M.
3. Allgemeine Finanzverwaltung [darunter Anleihe 72, Anteil an dem Ertrage der Zölle, Tabak- und Branntweinsteuer und Reichsstempelabgabe (§ 167 Abs. 5) 331 und hinterlegte Gelder 26 Mil.]		447,0 " "
4. Steuern, direkte 198,3, indirekte (unmittelbar preuhische) 52,8 Mil. zusammen		251,1 " "
	Summe	1284,2 Mil. M.
III. Dauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):		
1. Dotationen: Zuschuß zur Kronfideikommissrente (Nr. 11) 8 Mil. M., öffentliche Schuld 284,3, Landtag 1,9, zusammen		294,7 Mil. M.
2. Allgemeine Finanzverwaltung, [darunter: Matrifularbeiträge (§ 167 Abs. 4 d. W.) 347, hinterlegte Gelder 26 Mil.]		426,0 " "
3. Staatsverwaltung: Staats- u. ausw. Min., 3,5, Fin.-Min. (Ob.Präs., Regierungen, Pensionen) 112,6, Min. d. öff. Arb. 23,9, f. Gew. 8,1, der Justiz 32,7, Min. des Innern (Landräte, Polizei, Strafanstalten) 56,6, f. Landwirtschaft 20,5, der geistl. u. f. w. Ang. 147,7, zusammen		405,6 " "
III. Einmalige u. außerordentliche Ausgaben		157,9 " "
	Summe	1284,2 Mil. M.

Schwarz u. Struß, der Staatshaushalt u. die Finanzen Preußens (Verf. 01 Bd. 1 Überschußverwaltungen, Bd. 2 Zuschußverwaltungen (bisher erschienen Buch I Geistliche, Unterrichts- u. Medizinalverw.; II u. III Landwirtschaftliche u. Gekütverw.; IV Handel- und Gewerbeverw.; V Bauverw.; VII Eisenbahnverw.).

¹⁾ Gesch. Anw. 21. Mai 87. — Abrechnung mit der Reichshauptkasse § 165 Anm. 5.

²⁾ Gesch. Anw. 19. Dez. 94.

³⁾ Gesch. Anw. 1. Juli u. Vf. 12. Juli 02 (MdB. 161). Die den Regierungen durch Reg. Instr. § 12 übertragene Er-

nennung der Forstkassenrendanten (Gesch. Anw. 1. Juni 02) erfolgt durch den Landwirtschaftsminister Md. 14. Juli 95 (MdB. 236).

⁴⁾ Rang § 70 Anm. 29.

⁵⁾ M. 10. Dez. 84 (MdB. 259). — Prüfung Verf. 6. Jan. 84.

Zahlungsgeſchäft (Kaſſierer, Rendanten), für die Buchungen (Buchhalter) und für den Bureau- und den Unterbeamtendienſt (Kaſſenſchreiber und Kaſſendiener) angeſtellt.⁶⁾ Die Tätigkeit der Kaſſenbeamten ſetzt beſondere Sorgfalt und Zuverlässigkeit voraus. Die vorgeſetzte Behörde kann ihre Anrechte auf den Grundbeſitz der Kaſſenbeamten eintragen laſſen.⁷⁾ Unterſchlagungen der letzteren ſind mit beſonderer Strafe bedroht;⁸⁾ ihre Defekte werden in einem eigenen Verfahren feſtgeſtellt (§ 68).

Der Kaſſenraum, in dem alle Kaſſenvorräte und nur dieſe aufzubewahren ſind, muß unbedingt ſicher, inſbeſondere mit feſten Fenſterverſchlüſſen verſehen ſein.⁹⁾

Das Verfahren in Kaſſenſachen, das durch allgemeine¹⁰⁾ und beſondere für die verſchiedenen Kaſſen gegebene Vorſchriften^{1 u. 2)} geregelt iſt, ſoll den Gang des Kaſſengeſchäfts genau nachweiſen und den Stand der Kaſſe jederzeit erſichtlich machen. Jede Einnahme und Ausgabe iſt deſhalb ſogleich in die Kaſſenbücher einzutragen.¹¹⁾ Im Tagebuche (Journale) befinden ſich alle Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge zuſammengeſtellt, während ſie in dem — für jeden voranſchlagsmäßigen Verwaltungszweig zu führenden — Handbuche (Manuale) unter Gegenüberſtellung mit dem voranſchlagsmäßigen Soll nach dem Verwaltungszweige (Vorſchlagstitel), im Kontobuche nach der Perſon (Kaſſe), mit der die Kaſſe in Abrechnung ſteht, geſondert aufgeführt werden. Vorläufige und einſtweilige Einnahmen (Aſſervate) und Ausgaben (Vorſchüſſe) werden beſonders gebucht. — Zum Nachweiſe des Standes der Kaſſen in einem gegebenen Augenblicke dienen die Kaſſenabſchlüſſe (Kaſſenextrakte). Sie werden täglich, monatlich, vierteljährlich und jährlich aufgeſtellt; der letzte Vierteljahrsabſchluß bildet zugleich den Jahres(Final)abſchluß.¹²⁾ Nach dieſem dürfen Eintragungen für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr erfolgen. Die Abſchlüſſe, die bei den Regierungen und im Finanzministerium — bei dieſem von der hierfür eingefehten Hauptbuchhalterei¹³⁾ — zuſammengeſtellt werden, gewähren einen Überblick über das Geſamtergebnis der Finanzverwaltung während eines beſtimmten Zeitraumes, das ſpäter in der Rechnung (§ 120) den erforderlichen näheren Nachweis erhält. — Alle Einnahmen und Ausgaben ſind durch Anweiſungen (Ordres) der zuſtändigen Behörden zu

6) RR. II 14 § 46.

7) Daf. § 45—51, 60—64 u. RD. 2. Juli 33 (GS. 81).

8) StGB. § 350, 351 u. 353.

9) Vf. 4. Juni 68 (MB. 69 S. 7).

10) Kaſſenregl. 17. März 28 (RA. XII 285).

11) Die Vernichtung der Kaſſenbücher, Rechnungen u. Belege erfolgt regelmäßig nach 10 Jahren Vorhtr. des StaatsMin.

3. Juni u. Vf. 15. Juli, 8. Sept. u. 11. Nov. 02 (MB. 169 u. 203).

12) StGB. (§ 118 Anm. 8) § 39—41; der Abſchluß der Kaſſenbücher erfolgt für die Einzelkaſſen, die mit den Provinzialhauptkaſſen abrechnen, am 26., für die übrigen am 30. April, für die Provinzialhauptkaſſen am 10., für die Zentralkaſſen am 30. Mai und für die Generalſtaatskaſſe am 10. Juni 18. 11. Sept. 76.

13) Vf. 7. Jan. 59 (MB. 25).

rechtfertigen (justifizieren), die Ausgaben außerdem durch Belege (Quittungen), die, insoweit es sich um stattgehabte Lieferungen oder Leistungen handelt, bezüglich der Richtigkeit bescheinigt sein müssen.¹⁴⁾ Als Belege für Zahlungen an Privatempfänger bis zum Betrage von 800 M. sind Posteinlieferungsscheine zugelassen.¹⁵⁾ — Die Zahlungen finden in der Regel nur im Kassenraume statt¹⁶⁾ und sind in Reichsmünzen¹⁷⁾ oder Reichskassenscheinen¹⁸⁾ zu leisten. Jede Kasse bedarf zu ihrer Verwaltung eines Bestandes (Betriebsfonds), dessen Höhe von den zunächst bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben abhängt. Entbehrliche Bestände sind der höheren Kasse sofort abzuliefern und notwendige Zuschüsse von dieser rechtzeitig zu erbitten. Zahlungen, die eine Kasse im Auftrage (Delegation) einer höheren Kasse leistet, werden dieser unter Einreichung der Belege angerechnet. Die Anrechnung bildet für die auftragende Kasse gleichzeitig ein Einnahme- und ein Ausgabegechäft. Die Generalstaatskasse und die Regierungshauptkassen leisten jetzt Zahlungen durch die Reichsbank (§ 308 Abs. 7), mit der sie im Giroverkehr stehen. Die nachgewiesenen Guthaben bilden einen Teil des Barbestandes dieser Kassen.

Zur Aufsicht über die Kassenverwaltung sind für die einzelnen Kassen Kassenkuratoren bestellt.¹⁹⁾ Zur Überwachung finden Kassenrevisionen statt, die ordentlichen in der Regel monatlich an bestimmten Tagen, die außerordentlichen (extraordinären) mindestens einmal jährlich zu unvermuteter Zeit.²⁰⁾

§ 120.

3. Das Rechnungswesen. Die Rechnung zeigt, wie sich nach Ablauf des Jahres der Plan erfüllt hat, der vor dessen Beginn im Voranschlage aufgestellt war. Das Voranschlagsjahr ist deshalb zugleich das

14) Vf. 16. Aug. 76 (M.B. 190). — Bescheinigungen von Quittungen üb. Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder Vf. 25. Feb. 86 (M.B. 35).

15) StM.B. 18. März 99 (M.B. 54 u. 82).

16) Die Verpflichtung folgt für Zahlungen an öffentliche Kassen aus BGB. § 270, aus diesen aus GG. Art. 92 u. GG. Art. 11. — Aufrechnungen sind nur den einzelnen Kassen gegenüber zulässig BGB. § 395.

17) MünzG. 9. Juli 73 (RGV. 233) Art. 14 § 1. — Reichsilbermünzen müssen in jedem Betrage von den Reichs- u. Landeskassen angenommen werden Art. 9; ebenso bei allen Zahlungen Talerstücke im Werte von 3 M. bis zu ihrer Außersetzungs Art. 15¹⁾.

18) G. 30. April 74 (RGV. 40) § 5.

19) R.D. 19. Aug. 23 (GS. 159) Nr.

1c. — Bei den Regierungshauptkassen steht die Kuratel den Präsidenten, die besondere Aufsicht den Kasserräten zu § 57 Anm. 18. Kuratoren der Kreisassen sind regelmäßig die Landräte, Gesch. Anw. 5. Feb. 95.

20) R.D. 19. Aug. 23 (der daselbst vorgeschriebene Zeitraum ist das Voranschlagsjahr StM.B. 21. März 79 S.M.B. 100), die Minister können von der Vorschrift der gleichzeitigen Revision der an demselben Orte befindlichen Kassen entbinden, auch statt der einmonatlichen die zwei- oder dreimonatliche Revision anordnen R.D. 19. Nov. 92 (M.B. 321). — Einf. in die neuen Provinzen B. 7. März 68 (GS. 232). — Revision der Reg.hauptkassen § 57 Anm. 18, außerordentliche der Kreisassen Anw. 5. Feb. 95; ordentliche Gesch. Anw. (vor. Anm.).

Rechnungsjahr; die Titel des Voranschlags sind auch die der Rechnung. Die letztere fügt dem voranschlagsmäßigen „Soll“ das „Ist“ hinzu und ergibt dadurch am Schlusse des Rechnungsjahres¹⁾ neben den erwachsenen Beständen oder Vorschüssen auch die den festen Voranschlagsätzen gegenüber gemachten Ersparungen oder Überschreitungen und verbliebenen Einnahme- und Ausgabereste.²⁾

Aus den Einzelrechnungen über die einzelnen Verwaltungen wird die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt jedes Jahres vom Finanzminister zusammengestellt und mit diesen und einer Übersicht der Staatsschulden dem Landtag zur Entlastung (Decharge) der Staatsregierung vorgelegt.³⁾

Den Mittelpunkt für die Rechnungslegung bildet die Oberrechnungskammer. Sie wurde 1717 zur selbständigen Überwachung der gesamten Staatswirtschaft durch Prüfung der Rechnungen und der von den Behörden angewendeten Verwaltungsgrundsätze gegründet und bildete im absoluten Staate nur eine Verwaltungsstelle. Vordem nur zur Überwachung der Behörden bestimmt, hat sie seit Erlaß der Verfassung auch die verfassungsmäßige Überwachung der Staatsrechnung durch den Landtag zu unterstützen und vorzubereiten und ist dieserhalb durch Gesetz als selbständige, dem König unmittelbar untergeordnete Behörde eingerichtet.⁴⁾ Ihre Mitglieder dürfen nicht Mitglieder des Landtags sein und sind rechtlich, insbesondere in Bezug auf ihr Disziplinarverhältnis den richterlichen Beamten gleichgestellt.⁵⁾ Die Oberrechnungskammer hat die Rechnungen über den Staatshaushalt zu prüfen und festzustellen und die Ab- und Zugänge im Staatseigentum, sowie die Verwaltung der Staatsschulden zu überwachen. Neben der gehörigen Belegung der Rechnungen hat sie auch die Beobachtung der maßgebenden Vorschriften und Verwaltungsgrundsätze und die etwaige Notwendigkeit ihrer Abänderung zu prüfen. Dabei sind ihr alle Provinzial-

¹⁾ § 119 Anm. 12 b. B.

²⁾ Einnahmestücke werden als solche in der Jahresrechnung nachgewiesen und für das nächste Jahr in Sollennahme gestellt StGH. (§ 118 Anm. 8) § 92; Ausgabe-
reste werden unter Zurückbehaltung der erforderlichen Beträge gleichfalls für das nächste Jahr — doch nur für dieses — in Sollausgabe gestellt. Weiter am Jahres-
schlusse verbleibende Bestände gelten als erspart mit Ausnahme der Bau- und derjenigen Fonds, für die die Übertragbarkeit im Einzelvoranschlag besonders ausgesprochen ist das. § 43—46 u. 13 Abs. 2.

³⁾ BU. Art. 104 Abs. 2. — StGH. (§ 118 Anm. 8) § 47, 52—54.

⁴⁾ Das. u. G. 27. März 72 (GE. 278); Geschäftsgang das. § 7, 8 u. Regul.

22. Sept. 73 (GE. 458), ergänzt (§ 5) durch UE. 11. Mai 77 (GE. 130) u. (§ 6) durch UE. 27. Juli 74 (GE. 294); daneben steht die Instr. 18. Dez. 24 (RA. IX 2) noch teilweise in Geltung, nach der die Oberrechnungskammer auch auf er-
giebige Gestaltung der Einnahmen u. spar-
same Verwaltung der Ausgaben hinzu-
wirken hat. — Hertel, d. pr. Ob.-Rech-
nungskammer (Berl. 83 mit Ergänzungs-
heft 90).

⁵⁾ G. 72 § 2—6 nebst G. 9. April 79 (GE. 345) § 8 u. 14. Die Mitglieder heißen zu $\frac{2}{3}$ Geheime Oberregierungs-
und zu $\frac{1}{3}$ Geheime Regierungsräte mit dem Range der 2. u. 3. Klasse UE. 8. Okt. 68 (GE. 69 S. 961) u. 15. April 94 (GE. 33).

und Ortsbehörden in Angelegenheiten ihrer Verwaltung untergeordnet.⁶⁾ Außerdem hat sie die allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt, bevor sie dem Landtage vorgelegt wird (Abf. 2), mit ihren Bemerkungen bezüglich der Richtigkeit und Boranschlagsmäßigkeit zu versehen.⁷⁾

III. Staatsvermögen.

1. Staatsvermögen überhaupt.

§ 121.

Der Staat in seinen auf privatrechtlichem Gebiete liegenden Vermögensverhältnissen heißt *Fiskus*¹⁾ und ist als solcher den Vorschriften des Privatrechts und dem Urteilsprüche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann.²⁾ Die früheren Vorrechte des Fiskus sind fast ausnahmslos beseitigt.³⁾ Seine Befreiung von Staatsteuern,⁴⁾

⁶⁾ BII. Art. 104 u. G. 72 § 9–17.

⁷⁾ BII. Art. 104 u. G. 72 § 18 u. 19. Der Oberrechnungskammer werden dieserhalb die Übersichten der im Jahre stattgehabten Einnahmen u. Ausgaben u. die von den Rassen gelegten u. von den zuständigen Behörden vorgeprüften (abgenommenen) Rassenrechnungen eingereicht StKG. (§ 118 Anm. 8) § 47–51. — Wirksamkeit im Reiche § 165 Abf. 4 d. W.

¹⁾ In weiterer Bedeutung ist der *Fiskus* der Staat als Träger aller Finanzrechte, auch der auf staatsrechtlichem (staatshoheitlichem) Titel beruhenden; er wird nach dem betreffenden Verwaltungszweige als Militär-, Domänen- oder Steuerfiskus bezeichnet. — Das RN. (II 14 § 1) bezeichnet ihn zu eng u. nur im objektiven (nicht im subjektiven) Sinne als „Gesamtheit der Staatseinkünfte“.

²⁾ RN. II 14 § 76, 77, 81, 82 u. G. 30. Jan. 77 (RWB. 244) § 4. — Die Unterstellung unter das Privatrecht ist deutschrechtlich, während das englische u. französische Recht (nach Vorgang des römischen) dem Staate auch in vermögensrechtlicher Beziehung den öffentlichrechtlichen Charakter beilegt. — Der Fiskus stellt mit seinen Verwaltungsstellen (fiskalischen Stationen) nur eine Rechtsperson dar RWB. 20. Okt. 50 (Entsch. XX 19), Abweichung § 119 Anm. 16. Erbrecht und Aneignungsrecht § 131 d. W. Haftung des Fiskus für seine Vertreter (Beamten) § 64 d. W. Sein Gerichtsstand wird durch den Sitz der ihn vertretenden Behörde bestimmt ZPD. § 17 bis 19. Vertretung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Allg. Reg. Infr. 23. Okt.

17 (GS. 148) § 14, im Gebiet der Justizverwaltung § 189 Anm. 8. — Beurkundung der Grundübertragungsverträge durch eigene Beamte § 207 Anm. 2 u. Befreiung von der grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 2 d. W. Die Ressortchefs sind zum Erwerb unbeweglicher Sachen ermächtigt und können diese Befugnis auf unterstellte Behörden übertragen AG. 30. März 86 (ZMB. 97); letzteres ist geschehen im Geb. der Militärverm. AD. 30. April 87 (ZMB. 211), der Eisenbahnverm. Bef. 5. Mai 86 (ZMB. 139) u. der Bauverm. Bef. 11. Mai 86 (daf. u. MW. 95). Der Finanzminister ist zur Veräußerung entbehrlicher Grundstücke der Steuerverwaltung ermächtigt AG. 4. Juli 68 (ZMB. 94 S. 161). — Der Zwangsvollstreckung gegen den Fiskus hat ein Benehmen mit der Aufsichtsbehörde voranzugehen, preuß. VerD. I 35 § 33 u. Anh. § 242, GG. 3. ZPD. (Fassung G. 17. Mai 98 RWB. 332 Art. II 3) § 15³; Vf. JustMin. 24. März 82 (ZMB. 59).

³⁾ Vorrechte in betreff der Einziehung vertragsmäßiger Forderungen, von denen die Erreichung bestätigter Voranschläge abhängt, der Zwangsverwaltung der Pachtstücke bei säumiger Pachtzahlung oder schlechter Wirtschaft und der Zwangsentfernung des Pächters nach abgelaufener Pachtzeit W. 26. Dez. 08 (GS. 17 S. 282) § 42^{2–4} u. RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D. XII a; in betreff der Zahlungen § 119 Abf. 4 und der Steuerforderungen im Konkurse § 136 Abf. 5 d. W. — Eicherungshypothek GG. 3. RWB. Art. 91.

⁴⁾ Erbschaftsteuer § 153 d. W. — Die Befreiung von Grund-, Gebäude- u. Gewerbesteuer ist gegenstandslos geworden,

Stempel- (§ 152 Abf. 2) und Gerichtskosten (§ 187 Abf. 3) bildet kein Vorrecht, sondern folgt aus der Vereinigung des Berechtigten mit dem Verpflichteten in einer Person.

Die einzelnen Gegenstände des Staatsvermögens dienen entweder allgemeinen staatlichen Zwecken, wie die öffentlichen Straßen, Flüsse und Häfen, und die Dienstgebäude (Verwaltungsvermögen), oder sie sind lediglich oder doch vorwiegend zur Gewinnung von Staatseinnahmen bestimmt (Finanzvermögen).⁵⁾ Erstere fallen unter die Verwaltungszweige, denen sie dienen, letztere bilden den Gegenstand der Finanzverwaltung und bestehen in Staatsgütern und Forsten (§ 122—125), in Kapitalfonds⁶⁾ und gewerblichen Anlagen.⁷⁾ Zu diesen gehört die Seehandlung. Sie wurde 1772 zur Belebung des darniederliegenden auswärtigen Handels gegründet, dann als selbständige Staatsanstalt neu eingerichtet,⁸⁾ später jedoch dem Finanzminister untergeordnet.⁹⁾ Sie ist zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und gewerblicher Unternehmungen ermächtigt¹⁰⁾ und wird gegenwärtig als staatliche Handels- und Geldanstalt verwaltet, die Handel und Gewerbe unterstützen soll. Unter ihr steht das königliche Leihamt.¹¹⁾

2. Staatsgüter und Staatsforsten¹⁾.

§ 122.

a) **Geschichte.** Die Staatsgüter (Domänen, bis in das 18te Jahrhundert Kammergut genannt) nahmen in Deutschland an zwei verschiedenen

seitdem diese Steuern den Gemeinden überlassen sind (§ 137 Abf. 3 d. W.) und die Gemeindesteuerfreiheit fortgefallen ist § 77⁴⁾ Abf. 5.

⁵⁾ Das R., das in Teil II Tit. 14 die Staatseinkünfte und fiskalischen Rechte überhaupt u. in Tit. 15 u. 16 die einzelnen Rechte u. Regalien (§ 130 Anm. 1) behandelt, scheidet die zum allgemeinen Gebrauche zugelassenen Vermögensgegenstände als „gemeines Gut“ (II 14 § 21) von dem übrigen „besonderen Staatseigentum“ (daf. § 11). — Staatsbauten § 264, Dienstwohnungen § 72 Abf. 1 d. W.

⁶⁾ Diese sind, nachdem unter Aufhebung des früheren Staatschatzes G. 18. Dez. 71 (G. 593) ein Reichskriegsschatz gebildet ist (§ 166 Abf. 3 d. W.), nur noch von untergeordneter Bedeutung. — Der vor-malige kurhessische Hauschatz ist auf den Staat übergegangen G. 16. März 81 (G. 140).

⁷⁾ Die wichtigsten sind die Staatseisenbahnen und die staatlichen Bergwerke, Hütten u. Salinen. Beide gehören, weil sie neben den fiskalischen auch öffentliche Interessen verfolgen u. mit der Privatindustrie in enger Verbindung stehen, in

die Wirtschaftspflege (§ 311—315 u. 365—368 d. W.). Gleiches gilt von der königl. Porzellanmanufaktur (§ 349 Abf. 3). — Auf das Reich übergegangen sind die Bank (§ 308 Abf. 5) und die Staatsdruckerei (§ 166 Abf. 2).

⁸⁾ G. 17. Jan. 20 (G. 25).

⁹⁾ A. E. 17. April 48 (G. 109) Nr. II 2.

¹⁰⁾ R. D. 14. Feb. 45 (G. 98). — Bedingungen für Aufbewahrung von Wertpapieren Wf. 4. Nov. 99 (M. D. 190). — Zur Zeit besitzt die Seehandlung die Bromberger Mühlen und die Flachsgarn-Maschinenspinnerei in Landsbut; sie wird im Vorausschlag mit dem Geschäftsgewinn aufgeführt G. 11. Mai 98 (G. 77) § 6, der (1903) 2 Mill. M. betrug.

¹¹⁾ § 307 Anm. 5.

¹⁾ Unter Domänen i. w. S. werden alle nutzbaren Vermögensstücke und Rechte des Staates, i. e. S. nur dessen Feldgüter verstanden. — Das besondere Recht der Domänen (R. II 14 § 16—20 u. 36 bis 43), das in die neuen Landesteile eingeführt ist, gehört dem öffentlichen Recht an u. wird durch das BGB. nicht berührt.

Stellen ihren Ausgangspunkt. Die Landesherren befanden sich im privatrechtlichen Besitze umfangreicher Güter, die sie durch Kauf, Erbschaft und andere privatrechtliche Erwerbarten weiter vermehrten. Andererseits traten die früher den Landesherren in ihrer Eigenschaft als Reichsbeamte überwiesenen Reichsgüter und alle später durch Eroberung, Mediatisierung, Säkularisation²⁾ und andere staatsrechtliche Titel erworbenen Güter hinzu. Beide Teile des Kammergutes waren nicht voneinander geschieden. Es bedurfte auch solcher Scheidung nicht, so lange aus ihnen alle Kosten des Hofhalts und der Landesverwaltung gedeckt werden konnten. Als aber hierzu unter Bewilligung der Landstände Steuern erhoben werden mußten, die in eine besondere, von der Kammerkasse getrennte Landkasse flossen, trat das Kammergut in eine Mittelstellung zwischen das reine Privatvermögen des Fürsten und das Landesvermögen. Die Landstände beanspruchten nunmehr eine Mitwirkung bei seiner Verwaltung, die die Landesherren wegen des gemischten Charakters dieses Gutes nicht zugestehen wollten. Die Frage, die seit Einführung der Verfassungen noch brennender geworden ist, wurde meist erst nach längeren Kämpfen zum Austrag gebracht.³⁾

In Preußen wies das R. das Eigentum an den Domänen dem Staate, ihre Benützung aber dem Oberhaupte zu.⁴⁾ Bereits 1713 war der Grundsatz der Unveräußerlichkeit ausgesprochen und damit die Eigenschaft als Staatseigentum anerkannt. Hiervon mußte zwar in den Unglücksjahren 1806/7 abgewichen werden; die Veräußerung wurde aber nur gegen Schadloshaltung und nur insoweit für zulässig erklärt, als die Staatsbedürfnisse und das Interesse des königl. Hauses sie notwendig oder vorteilhaft erscheinen ließen.⁵⁾ Abgesehen von dem Vorbehalt in betreff des königl. Hauses ist dieser Grundsatz auch auf die später hinzugetretenen Domänen ausgedehnt.⁶⁾ Bei Regelung des Staatsschuldenwesens wurde

Forstwirtschaft u. Forstpolizei § 330 u. 331, Gemeinde- und Anstaltsforsten § 77³⁾ u. § 330 Abs. 4 d. W. — Ulrichs, Domänenverwaltung des preuß. Staates (3. Aufl. von Günther Bresl. 00). Staatsforstverwaltung, Bearbeitung der Gesetzgebung § 1 Anm. 1 d. W., ferner Schlieffmann, (3. Aufl. Berl. 00) u. v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens (3. Aufl. v. Donner Berl. 94 u. Erg. 01).

²⁾ Einziehungen geistlicher Güter fanden infolge der Reformation u. des Reichsdeputationshauptschlusses (§ 5 Anm. 2 d. W.) statt. Für Preußen Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32).

³⁾ Hierbei sind drei Wege eingeschlagen. Während in den größeren Staaten (Preußen, Bayern, Württemberg, Sachsen) das seit dem 18. Jahrhundert als Do-

mänen bezeichnete Kammergut als Staatsgut unter Überweisung einer Rente (Zivilliste) an den Landesherrn anerkannt wurde, ist es in einigen Staaten (Baden, Schw.-Kudolstadt u. Sondershausen, Neufß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe) an die regierenden Familien als Eigentum unter Vorbehalt eines festen Beitrags zur Landesverwaltung überwiesen und in anderen (Hessen, Oldenburg, S. Kob. Gotha, S. Meiningen, S. Altenburg, Anhalt, Waldeck) zwischen Herrscherhaus u. Landeskasse geteilt worden.

⁴⁾ R. II 14 § 11.

⁵⁾ Ed. u. Haus-G. 6. Nov. 09 (GS. 1806/10 S. 604). R. II 14 § 16—20.

⁶⁾ Durch Säkularisation erworbene Domänen Defk. u. B. 6. Juni 12 (GS. 108), Domänen in den neu und wieder

das Königl. Haus mit einer Rente von 7 719 296 M. (Kronfideikommiß) auf die Domänen angewiesen. Die letzteren selbst wurden den Staatsgläubigern als Sicherheit bestellt (§ 127 Abs. 2) und damit als Staatsgut anerkannt.⁷⁾ — Gleiches gilt in betreff der 1866 erworbenen Provinzen,⁶⁾ in denen die früheren Herrscher durch besondere Entschädigungen abgefunden worden sind.⁸⁾

§ 123.

b) **Veräußerung.** Für die Frage, ob eine Veräußerung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes¹⁾ angemessen sei, kommen neben den rechtlichen²⁾ und finanziellen auch volkswirtschaftliche Rücksichten in Betracht.

In betreff der Staatsforsten ist sie jedenfalls zu verneinen. Bei der hohen Bedeutung der Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes und der nur in beschränktem Umfange möglichen Einwirkung auf Gemeinde- und Privatforsten (§ 330 Abs. 4) muß der Staat auch unmittelbar eingreifen, indem er die vorhandenen Forsten zu erhalten und sie — wie es seit 1846 regelmäßig geschieht — durch Ankauf und Aufforstung geeigneter Flächen (Berghänge, Heide- und Ödland) zu erweitern sucht.

Beftrittener ist die Frage in betreff der Feldgüter. Für ihre Veräußerung wird der finanzielle Grund angeführt, daß bei Verwendung des Erlöses zur Schuldentilgung an Verwaltungskosten gespart und eine höhere Rente erzielt werde. Diefem Gewinne steht aber der Vorteil gegenüber, den das Steigen der Grundrente und die höhere Sicherheit jeder Kapitalanlage in Grund und Boden gewährt. In volkswirtschaftlicher Beziehung wird dann darauf hingewiesen, daß die Staatsgüter bei ihrem Übergang in Privatbesitz besser bewirtschaftet werden können, auch bei Vermehrung der kleineren Betriebe die Ansiedelung kleiner Besitzer und die Schöpfung oder Hebung des Bauernstandes ermöglichen würden.³⁾

erworbenen Landesteilen B. 9. März 19 (GS. 73), in den 1866 erworbenen Provinzen B. 5. Juli 67 (GS. 1182) § 1.

⁷⁾ B. 17. Jan. 20 (GS. 9) Nr. III, bestätigt Bl. Art. 59. — Der Mehrbetrag der heutigen Zivilliste (§ 39 Abs. 4 d. B.) erfolgt aus dem allgemeinen Staatscin-künften. — Diese Verpfändung ist mit Abtragung der älteren Schulden gegenstandslos geworden § 127 Anm. 3 d. B.

⁸⁾ Die Abfindung des vorm. hann. Königshauses (Welfenfonds) war mit Rücksicht auf dessen feindliche Haltung mit Beschlag belegt. Diese Beschlagnahme ist aufgehoben G. 10. April 92 (GS. 79). Die gleiche in betr. des vormaligen Kurfürsten v. Hessen ergriffene Maßregel ist mit dessen Tode fortgefallen G. 26. Juli 75 (GS. 583). Vorm. kurhess. Fideikommißvermögen § 121 Anm. 6. — Schad-

loshaltung des herz. Schl. Holsteinischen Hauses G. 1. April 85 (GS. 98).

¹⁾ Bedingungen der Veräußerung Vf. 27. April 65 (M.B. 294), erg. 23. Juni 78; der Lizitation Vf. 4. Juni 69 (M.B. 296); Zuständigkeit Vf. 16. April 70 (M.B. 147); Voraussetzungen des freihändigen Verkaufs Vf. 12. Feb. 38 (R.V. XXII 36). — Patronatrechte werden nicht mit verkauft Vf. 9. Jan. 12 (GS. 3). — Der Erwerb durch Domänen- u. Forstbeamte des Bezirks fordert höhere Genehmigung Vf. 29. Feb. 12 (GS. 16), R.D. 5. Sept. 21 (GS. 158).

²⁾ Eine Mitwirkung des Landtags — wie sie andere Verfassungen vorsehen — ist in Preußen nicht ausgesprochen; sie kann indes bei der Ausgabenbewilligung (§ 118 Abs. 4 d. B.) ausgeübt werden.

³⁾ Die Ansiedelung deutscher Bauern

Andererseits bietet ein ausgedehnter Grundbesitz nicht nur der Staatswirtschaft ein sicheres Rücklagekapital, sondern kommt dem Staate auch bei Erfüllung sonstiger Aufgaben (landwirtschaftlichen Lehr- und Versuchsanstalten, Meliorations-, Pferdezuchtanlagen u. dgl.) zu statten. Hienach ist abgesehen von dem Falle der Not der Verkauf der vorhandenen Staatsgüter der Regel nach nicht zu empfehlen und nur ausnahmsweise da zuzulassen, wo die Verbeibehaltung eines Staatsgutes mit Schwierigkeiten verknüpft ist, oder sein Verkauf unter besonders günstigen Bedingungen bewirkt werden kann. Zweckentsprechend ist jedenfalls der Verkauf vereinzelt liegender Grundstücke (Streuparzellen), deren Verwaltungskosten meist zu dem Werte in keinem richtigen Verhältnisse stehen.

Aus letzterem Grunde empfiehlt sich auch die Ablösung der auf dem Staatsgute ruhenden Lasten und Abgaben. Die preußische Regierung hat sie sowohl im Interesse der Befreiung des Grundeigentums als in dem der Vereinfachung der Verwaltung fortgesetzt betrieben. Neben der allgemeinen Gesetzgebung (§ 320) sind mehrfach besondere Gesetze für die Staatsgüter und Staatsforsten ergangen.⁴⁾ Auch die Lasten, bei denen der Fiskus als Berechtigter erscheint, sind größtenteils abgelöst.

§ 124.

c) **Bewirtschaftung.**¹⁾ Die Forsten werden vom Staate unmittelbar bewirtschaftet.²⁾ Die Geschäfte der Forstverwaltung umfassen neben der Beschreibung der Forsten (Statistik, Vermessung, Kartierung und Abschätzung)³⁾ den Waldbau, den Forstschutz⁴⁾ und die Forstnutzung. Letztere geschieht in der Regel durch Versteigerung.

Die Nutzung der Staatsgüter erfolgt dagegen der Regel nach durch Verpachtung größerer Gutsgebiete auf 18 Jahre. Dem Pächter ist dabei in der Wahl der Bewirtschaftungsart ziemlich freie Hand gelassen. Das Pachtjahr beginnt mit dem 1. Juli. Auch hier bildet das Meistgebot die

und Arbeiter in den Provinzen Westpreußen u. Posen (§ 322 Anm. 8) verfolgt politische Zwecke; dasselbe gilt von der Bereitstellung von 100 Mil. M. zur Erwerbung von Domänen u. Forsten in diesen Provinzen G. 1. Juli 02 (G.S. 234) Art. II.

⁴⁾ Holz- u. Kohlennutzung im Oberharze B. 14. Sept. 67 (G.S. 1621). Fixierung der Bauholzabgaben in den vorm. Prov. Hanau u. Fulda auf die Gemeinden G. 6. Juli 73 (G.S. 350); Abstellung des Besoldungsholzes für Dorfschulzen in Hessen G. 1. April 75 (G.S. 197).

¹⁾ Anwendung der altpreußischen Einrichtungen in den neuen Provinzen B. 4.

u. 5. Juli 67 (G.S. 1129 u. 1183). — Ertrag der Domänen (1903) 19,6 Mil. M. (38,85 je ha) der Forsten 44,9 Mil. M. Die Fläche betrug 1903 an Domänen (1172 Vorwerke) 347663 ha, an Forsten 2824416 ha.

²⁾ Hierbei sind die allgemeinen Grundsätze des Forstwirtschaftsbetriebes (§ 330 Abs. 2 d. W.) maßgebend.

³⁾ Anleitung zur Waldwertberechnung Wf. 24. Mai 86 (M.B. 244). — Anwendung der neuen Maße und Gewichte Wf. 30. Okt. 69 (M.B. 70 S. 141). — Forstlich phänologische Beobachtungen Wf. 5. Feb. 85 (M.B. 36).

⁴⁾ Ausführung des Forstpolizeigesetzes (§ 331 d. W.) in Staatsforsten Wf. 29. Mai 80 (M.B. 190).

Regel.⁵⁾ Auch die mit dem Grundbesitze verbundenen besonderen Nutzungen (Jagd,⁶⁾ Fischerei) und dergl. werden der Regel nach meistbietend verpachtet.

§ 125.

d) **Verwaltungsorgane.**¹⁾ Die oberste und die Provinzialverwaltung erfolgt durch das landwirtschaftliche Ministerium (§ 52) und durch die Finanzabteilungen der Regierungen. Für die technische Bearbeitung der Forstfachen sind berufsmäßig ausgebildete Forstbeamte bestellt. Im Ministerium sind unter einem Oberlandsforstmeister mehrere Landesforstmeister, bei den Regierungsabteilungen Oberforstmeister als Mitdirigenten und Forsträte als Mitglieder angestellt. Letztere verwalten gleichzeitig Forstinspektionsbezirke und führen in diesen die Aufsicht über die Oberförster und die Überwachung des Forsthaushalts.²⁾ — Die Oberförster sind die forstlichen Ortsverwaltungsbeamten.³⁾ — Alle diese Stellungen setzen neben der praktischen eine wissenschaftliche Vorbildung und das Bestehen zweier Prüfungen voraus. Nach der ersten (Tentamen) wird der Forstleve zum Forstreferendar, nach der zweiten (Staatsprüfung) zum Forstassessor ernannt.⁴⁾ Die wissenschaftliche Ausbildung erfolgt auf den Forstakademien in Eberswalde und Münden.⁵⁾

Unter den Oberförstern stehen die Forstschutzbeamten (Revierförster, Hegemeister, Förster, Waldwärter und Forsthilfsaufseher).⁶⁾ Die Forst-

⁵⁾ Die Verpachtung findet sich seit dem Ertrag der Natural- durch die Geldwirtschaft, zuerst in dem wirtschaftlich entwickelteren Westen (Kleve 1757), im folgenden Jahrhundert auch in den Marken angewendet. — Pachtvertrag § 327 Abs. 3; allgemeine Bedingungen der Domänenverpachtung (die regelmäßig für 18 Jahre erfolgt) v. 1. März 00. — Grundzüge für die ausnahmsweise freihändige Verpachtung von Domänen- und Forstgegenständen Vf. 3. Juni 77 (M.B. 178) u. 15. Sept. 81 (M.B. 222). — Zur Erfüllung der Versicherungspflicht besteht eine Sozietät für Ost- u. Westpreußen, Pommern, Brandenburg u. Sachsen. — Verdienten Domänenpächtern werden die Titel „Oberamtmann“ u. „Amtsrat“ verliehen.

⁶⁾ Bedingungen Vf. 14. Sept. 96 (M.B. 203).

¹⁾ § 124 Anm. 1 d. B.

²⁾ § 57 Abs. 5 d. B. Vf. 26. März 34 (R.N. XVIII 37). Uniform § 70 Anm. 41, Dienstwohnungen § 72 Anm. 4 d. B.

³⁾ Geschn. 4. Juni 70 (M.B. 71 S. 69). — Forstassessorrentanten § 119 Anm. 3.

⁴⁾ Best. 25. Jan. 03 (besonders veröffentlicht laut Vf. 23. Feb. 03 M.B. 41);

Aufnahme in das reitende Feldjägerkorps 30. Nov. 99.

⁵⁾ Regulativ u. Statuten 24. Jan. 84, erg. § 294 Abs. 2 d. B. Im Anschluß an die Akademien ist das forstliche Versuchswesen eingerichtet Vf. 14. März 72 (M.B. 123) u. 31. Dez. 85 (M.B. 86 S. 8). Els.-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg u. Anhalt haben sich den preussischen Anstalten angeschlossen, Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden u. Braunschweig besitzen ähnliche Einrichtungen.

⁶⁾ Stellung als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 3. — Instr. f. Förster 23. Okt. 68 (M.B. 79 S. 95), § 12 Abs. 1 aufgeh. Vf. 27. März 96 (M.B. 74), § 37 geändert Vf. 12. Jan. 00 (M.B. 128). — Das Oberverwaltungsgericht erklärt die Forstbeamten als Beamte der Jagdpolizei, auch außerhalb des Dienstbezirks für zuständig, dieses jedenfalls für in diesem Bezirke begangene Straftaten u. bei Gefahr im Verzuge (XXXII 436); das Kammergericht hält sie dagegen kraft eigener Befugnis zur Verfolgung der außerhalb ihres Schutzbezirks begangenen Straftaten nicht für befugt Vf. 24. Feb. 00 (M.B. 101). — Uniform u. Dienstwohnung wie Anm. 2.

anstellungsberechtigung wird durch Militärdienst im Jägerkorps, praktische Beschäftigung und Unterweisung und das Bestehen zweier Prüfungen erworben.⁷⁾

Die Staatsforstbeamten haben neben den allgemeinen Rechten der Beamten⁸⁾ das Recht zum Waffengebrauch⁹⁾ und können ein für allemal gerichtlich beedigt werden (§ 331 Abs. 8).

IV. Staatsschulden.

1. Begriff und Arten.

§ 126.

Durch Aufnahme einer Staatsschuld (Anleihe) wird die Ausgabe eines einzelnen Jahres auf eine Reihe von Jahren verteilt. Die Anleihe bildet sonach einen auf die Zukunft gezogenen Wechsel. Sie soll entweder das gestörte Gleichgewicht zwischen Ausgabe und Einnahme wiederherstellen (Finanzschuld), oder Eisenbahnen, Telegraphen, Kanäle, Stromregulierungen und ähnliche Anlagen ermöglichen, die wiedererzeugend wirken und dadurch ihre Kosten demnächst mittelbar oder unmittelbar zurückerstatten (Anlageschuld). Beide Schuldarten sind wesentlich voneinander verschieden. Die Finanzschuld hat den rein finanziellen Zweck, einen Fehlbetrag (§ 118 Abs. 3) zu decken; die Bedeutung der Anlageschuld liegt dagegen auf volkswirtschaftlichem Gebiete. Sie ist erst in neuester Zeit entstanden und hat das Staatsschuldenwesen in ein völlig verändertes Licht gerückt. So lange es nur Finanzschulden gab, durfte aus der Zunahme der Schulden ohne weiteres auf eine Verschlechterung der Finanzlage geschlossen werden.¹⁾ Seitdem aber die Staaten größere gewinnbringende und gemeinnützige Unternehmungen in den Bereich ihrer Tätigkeit gezogen und dieserhalb Anleihen aufgenommen haben, trifft dieser Schluß nicht mehr zu. Die Anlageschulden sind nicht mehr ein Zeichen finanzieller Schwäche, sondern umgekehrt eines gewissen Aufschwunges. Der Wohlstand eines Staates kann deshalb nicht mehr nach dem Stande seiner Schulden bemessen werden,

⁷⁾ Best. 1. Okt. 97 (M.B. 237), Zusätze 4. Okt. 99 (M.B. 262); Vorsch. üb. Jägerprüfung 12. März 00, Försterprüfung 3. Feb. 87 (M.B. 49), geänd. (§ 8 Abs. 1) Vf. 28. Okt. 02 (M.B. 215). — Für die niedere Forstlaufbahn bestehen die Forstschule in Gr. Schönebeck u. die Forstlehrlingschule in Proskau.

⁸⁾ § 69—75 d. B. Rang u. Uniform § 70, insbes. Anm. 21, 30, 38 u. 41, Dienstwohnung § 72 Anm. 4, Tagelöhner u. Umzugskosten § 73 Anm. 1 u. 2. — Unfallversicherung der Forstbeamten u. Forstarbeiter § 347 2 u. 6 d. B. Invalidenversicherung Vf. 27. Nov. 99 (M.B. 262). — Brandversicherungsverein für

preuß. Forstbeamte Vf. 12. Juli 80 (M.B. 81 S. 28).

⁹⁾ G. 31. März 37 (G.S. 65) nebst R.D. 6. Okt. 37 (G.S. 38 S. 257), 21. Mai 40 (G.S. 129), 19. Feb. 42 (G.S. 111) u. 21. Aug. 55 (G.S. 633); Instr. 17. April 37 nebst Vf. 14. Juli 97 (M.B. 175) u. (Kommunal- u. Privatforstbeamte) 1. Sept. 97 (M.B. 193). Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. II F. — Strafe der Widerseßlichkeit StGB. § 117—119.

¹⁾ Noch Adam Smith prophezeite aus der wachsenden Staatschuld den Untergang aller Staaten (wealth of nations Buch 5 Kap. 3).

es müssen diesen vielmehr zunächst die durch die Anlageschuld geschaffenen Werte gegenübergestellt werden. Aus gleichem Grunde ist die Zulässigkeit einer Schuld nicht mehr nach den beschränkten, für Finanzschulden maßgebenden Grundsätzen (§ 118 Abs. 3) zu bemessen, es muß vielmehr, wo es sich um Anlagen handelt, das Verhältnis ermittelt werden, in dem ihr Wert zu dem Preise der Anleihe steht.

Der Preis einer Anleihe findet seinen Ausdruck in der Höhe des Zinsesz, oder, wenn letzterer feststeht, des Kurses. Kurs ist der Verkehrswert, zu dem eine Schuld bei der ersten Begebung (Emission) oder bei einer späteren Übertragung gehandelt wird. Dieser braucht dem Nenn- (Nominal)werte nicht zu entsprechen. Zins und Kurs bedingen sich gegenseitig. — Bei dauerndem Herabgehen des Zinsfußes kann der Staat die Anleihe kündigen und zu geringerem Zinsfuß wiederbegeben (Schuldumwandlung, Konvertierung). — Konsolidation ist die Umwandlung mehrerer zu verschiedenen Zins- oder sonstigen Bedingungen ausgegebenen Anleihen in eine einzige, einheitlich gestaltete.

Der Zins wird um so niedriger sein, je größer die Sicherheit ist, die durch eine Anlage geboten wird. Diese Sicherheit gibt der Staatskredit. Er beruht auf der Annahme, daß ein Staat die übernommenen Verbindlichkeiten erfüllen könne und wolle, und gründet sich daher ebenso sehr auf die Ordnung seines Haushaltes und die Ergiebigkeit seiner Hilfsquellen, als auf die politische Festigkeit seiner Stellung und die Gewissenhaftigkeit seines Auftretens.

Neben die verzinsliche tritt die unverzinsliche Schuld, wenn der Staat zur Ausgabe von Papiergeld (Staatsnoten) schreitet. Diese Staatsnoten sollen in gleicher Weise wie die Banknoten dem Bedürfnis nach bequemen Umlaufsmitteln entgegenkommen. Sonst sind beide wesentlich voneinander verschieden. Während die Banknoten der Regel nach durch Niederlegung entsprechender Werte sichergestellt (sundiert) und jederzeit einlösbar sind (§ 308 Abs. 4, 6 und 7), werden die Staatsnoten nur allgemein durch den Kredit und die Einnahmen des Staates verbürgt. Sie erscheinen also nur solange und insoweit gesichert, als dieser Kredit reicht und Staatseinnahmen für sie verfügbar sind. Ihre Einlösung durch Annahme als Zahlungsmittel bei den Staatskassen ist nur solange möglich, als Zahlungen an letztere zu leisten sind. Der Umstand, daß die Ausgabe von Papiergeld ein äußerst bequemes und vermöge der Zinsersparnis vorteilhaftes Mittel zur Geldbeschaffung ist, hat diese Grenze oft überschreiten lassen.²⁾

²⁾ Frankreich machte den Anfang während der Revolution mit den Assignaten; andere Staaten folgten. Überall führte aber die übermäßige Ausgabe von Papiergeld zu dessen schneller Entwertung. Als die öffentlichen Kassen es nicht mehr

aufnehmen konnten, vermochte auch der dem Papiergelde im allgemeinen Verkehr beilegte Zwangskurs (Papiervährung) nicht zu verhindern, daß es nur mit Aufgeld (Agio) gegen vollwertige Zahlungsmittel eingetauscht werden konnte und

Von der dauernden wird die schwebende Schuld unterschieden. Zu solcher wird die Finanzschuld, sobald sie durch bestimmt bevorstehende Einnahmen gedeckt werden soll, die nur wegen späterer Fälligkeit noch nicht zur Verwendung gelangen können. Ihre Begebung erfolgt mittelst laufender Kredite (Kontokorrente), wie sie in England und jetzt auch im deutschen Reich (§ 165 Abs. 3) und in Preußen (§ 119 Abs. 4) durch die Bank, in Frankreich durch die mit der Hebung der Staatseinnahmen betrauten Generaleinnehmer gewährt werden, oder mittelst der in Deutschland und Oesterreich üblichen Schatzanweisungen, verzinslichen Schuldschreibungen mit bestimmten kurzen Fälligkeitsterminen (§ 128 Abs. 3 und 166 Abs. 6). Die erstere Einrichtung ist vollkommener und vorteilhafter, da sie eine wiederkehrende regelmäßige Benutzung ermöglicht und größere Betriebsfonds entbehrlich macht. Andererseits setzt sie neben einem streng geordneten Finanzwesen das Vorhandensein einer größeren Kapitalmacht voraus, welche die Kredite jederzeit zu beschaffen vermag.

Neben der Aufnahme der eigenen Schulden kann der Staat zur Förderung gemeinnütziger Anlagen mit seinem Kredit auch anderen Unternehmern zu Hilfe kommen. Dies geschieht in der Form der Garantien, mittelst deren ein bestimmter Ertrag zugesagt und eintretendenfalls der erforderliche Zuschuß geleistet wird. Der Staatskredit erscheint hier als Bürge für den Privatkredit. Am ausgedehntesten sind die Garantien bei Eisenbahnanlagen angewendet worden.

2. Geschichte.

§ 127.

Schon seit dem Mittelalter waren von den Landesherren zu Lasten der Kammergüter (§ 122) Kammer Schulden und von der Körperschaft der Landstände Landes Schulden aufgenommen worden. Wenn diese Schulden auch im 18. Jahrhundert durch die steigenden Kosten der stehenden Heere und die Verschwendungssucht der Höfe vielfach eine bedenkliche Höhe erreichten, bewahrten sie doch den Charakter einer vorübergehenden Belastung. In Preußen führte in dieser Zeit die Sparsamkeit der preussischen Könige (§ 30 Abs. 3) umgekehrt zur Bildung eines Staatsschatzes, der im Frieden gesammelt wurde, um im Falle des Krieges außerordentliche Aufwendungen zu ermöglichen.¹⁾

Mit der französischen Revolution trat ein Umschwung ein. Diese und die sich anschließenden Kriege brachten so umfangreiche Anleihen und eine so erhebliche Ausgabe von Papiergeld²⁾ mit sich, daß an eine alsbaldige Rückzahlung nicht mehr gedacht werden konnte. Um den gesunkenen Kredit wieder zu heben und die Gläubiger sicher zu stellen, schritten die Staaten

neben empfindlichen Verlusten für die Befitzer auch die Erschütterung des Stadtkredits zur Folge hatte.

1) Friedrich d. Gr. übernahm einen

Schatz v. 9 Mil. Tr. (1740) u. hinterließ einen solchen von 60 Mil. (1786). Reichskriegsschatz § 166 Abs. 3 d. W.

2) § 126 Anm. 2 d. W.

schließlich zu einer allgemeinen Regelung des Schuldenwesens. In Preußen wurde diese erst 1820 möglich. Die Schulden wurden in einem Etat zusammengestellt und veröffentlicht und durch Verpfändung des gesamten derzeitigen Staatsvermögens, insbesondere der Domänen, Forsten und säkularisierten Güter sichergestellt.³⁾

Bis zum Jahre 1848 wurde die Schuld durch regelmäßige Tilgung wesentlich gemindert, von da ab durch neue Anleihen, insbesondere durch fortgesetzte Aufnahme von Anlagenschulden (§ 126 Abs. 1), und durch Übernahme der Schulden der 1866 erworbenen Landesteile⁴⁾ wieder vermehrt. Diese neueren Schulden wurden nicht mehr durch Verpfändung sichergestellt; sie beruhen im Gegensatz zu den älteren Schulden nur auf dem allgemeinen Staatskredit. Die Staatsschuld ist seitdem fortgesetzt gestiegen und damit zu einer ständigen Einrichtung geworden. Da sie — im Gegensatz zur Privatschuld — unkündbar und in viele, leicht übertragbare Anteile zerlegt war, wurde sie gleichzeitig zu einem beliebten Mittel der Kapitalanlage, bei der die Rücksicht auf Rückzahlung gegen die auf einen bequemen und gesicherten Zinsgenuß zurücktrat. Dieser Entwicklung entsprach in Preußen die Konsolidation, welche die früher in 115 Titel zerplitterte Staatsschuld auf eine einheitliche Form zurückführte und damit die Kapital- in eine Rentenschuld umwandelte.⁵⁾ Der dabei auf 4½ v. H. festgesetzte einheitliche Zinssatz ist dann entsprechend dem Sinken des Zinsfußes wiederholt herabgesetzt, indem die späteren Anleihen zu dem niedrigeren Zinssatz von 4, 3½ und 3 v. H. begeben und die Tilgung auf die höher verzinslichen Anleihen gerichtet wurde, daneben aber auch die letzteren mehrfach gekündigt und nur solchen Inhabern belassen wurden, die sich mit dem niedrigeren Zinse einverstanden erklärten.⁶⁾ Zugleich mit der Konsolidation trat an Stelle der Zwangstilgung — die auf 1 v. H. der

³⁾ G. u. Etat 17. Jan. 20 (GS. 9 u. 17) u. R.D. 17. Juni 26 (GS. 57) Nr. I. — Die verzinsliche Schuld betrug damals 180, die unverzinsliche 11 Mil. Th. — Die dieserhalb angeordnete Kontrolle der Veräußerung von Domänen- u. Forstgrundstücken ist mit Rücksicht auf die fortgeschrittene Tilgung der älteren Schulden aufgehoben Bf. 6. Nov. 96 (ZMB. 342).

⁴⁾ G. 29. Feb. 68 (GS. 169), 11. Feb. 69 (GS. 355) u. (Frankfurt a. M.) 5. März 69 (GS. 379) § 2.

⁵⁾ G. 19. Dez. 69 (GS. 1197). — § 126 Abs. 2 d. W. — Mit dem Ausdrücke Konsolidation (Konsolidierung) wird außerdem die Verwandlung einer schwebenden in eine bleibende oder einer Papiergeld- in eine verzinsliche Schuld bezeichnet. — Mittelst der zuerst in England

und Frankreich angewendeten Rentenschuld wird nicht die Rückzahlung eines Kapitals, sondern die Gewährung eines festen Zinses zugesichert. Diese Form bezeichnet das Verhältnis der Unkündbarkeit besser, läßt den Unterschied zwischen Kurs und Nennwert verschwinden und gewährt dem Schuldenwesen des Staates ein übersichtlicheres und einheitlicheres Gepräge.

⁶⁾ § 126 Abs. 2 d. W. Umwandlung der viereinhalbprozentigen Anleihe auf 4 v. H. G. 4. März 85 (GS. 55) und der vierprozentigen Anleihen auf 3½ v. H. G. 23. Dez. 96 (GS. 269). Die durch letzteres Gesetz umgewandelten Schuldverschreibungen sind bis 1. April 1905 unkündbar daf. § 10. — Die Umwandlung wird durch das BGG. nicht berührt GG. Art. 98.

ursprünglichen Schuld unter Herabsetzung der Tilgungsbeträge von 10 zu 10 Jahren festgestellt war⁷⁾ — eine freie Tilgung, die nur aus den Überschüssen des Staatshaushalts erfolgen sollte, soweit der Voranschlag nicht anderweit über sie verfügt.⁸⁾ Die neueste Gesetzgebung ist dann wieder zur festen Tilgung zurückgekehrt, um diese von den wechselnden Verhältnissen und Anschauungen und den schwankenden Erträgen der mit der Eisenbahnübernahme erheblich angewachsenen Betriebsverwaltungen unabhängig zu machen (§ 128c). — Die Zielpunkte der Verwaltung in den letzten Jahrzehnten sind hiernach Vereinfachung der Schuld, eine dem Sinken des Zinsfußes entsprechende Herabminderung der Zinslast und eine regelmäßige angemessene Tilgung.

Neben dieser wirtschaftlichen erfolgte die staatsrechtliche Entwicklung des Staatsschuldenwesens. Schon bei seiner ersten Regelung⁹⁾ war zugesagt, daß neue Anleihen nur mit Zustimmung und unter Mitgarantie der zukünftigen reichständischen Versammlung aufgenommen werden sollten. Diese Verheißung ist erst durch die Verfassung erfüllt worden, nach der die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Garantien zu Lasten des Staates nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden.⁹⁾

3. Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

§ 128.

Der gegenwärtige Betrag der preussischen Staatsschuld¹⁾ wird schon durch den Wert der Staatsbahnen gedeckt, so daß das übrige Staatsvermögen schuldenfrei erscheint. Die für die Verwaltung der Staatsschulden maßgebenden Grundsätze²⁾ betreffen deren Aufnahme, Verzinsung und Tilgung.

7) G. 17. Jan. 20 (GS. 9) § V—VII u. 24. Feb. 50 (GS. 57) § 7, 8. — Die Tilgung wird entweder zwangsweise im voraus durch Gesetz festgestellt oder frei nach der jeweiligen Finanzlage bemessen. Der Tilgungsbetrag wird im ersteren Falle in Hundertteilen der jeweiligen Schuld (meist $\frac{1}{2}$ —2 v. H.) oder in einem festen, nach der ursprünglichen Schuld bemessenen u. gleichmäßig neben dem Zinse bis zur Tilgung fortgezählten Beträge bestimmt. Dem Tilgungsfonds (sinking fund) fließen die ersparten Zinsen zu, so daß die Tilgung mit zunehmender Geschwindigkeit verläuft. Diese in England von Pitt (1816) u. Walpole geförderte u. auch anderwärts beliebte Einrichtung wurde in den dreißiger Jahren wieder verlassen.

8) G. 69 (Anm. 4) § 2 u. 3.

9) Bl. Art. 103. — § 37 Abs. 2 d. W. u. § 2 Anm. 4. — Die Übersicht

der Staatsschulden ist alljährlich dem Landtage vorzulegen Bl. Art. 104 Abs. 2.

1) Die preussische Staatsschuld betrug (1. April 03):

a) allgemeine Staatsschuld, Schulden v. Hannover	3,3	konsolidierte zu	3 $\frac{1}{2}$	(vormals 4) v. H.	§ 127 Anm. 6) 3585,1,
		zu 3 $\frac{1}{2}$ v. H. 1914,1 u.			zu 3 v. H. 1274,8
					6777,3 Mil. M.
b) Eisenbahnschuld (§ 365 Abs. 2 d. W.).	112,1	"	"	"	"
c) Hinterlegsgelder (§ 128 Abs. 5 d. W.).	26	"	"	"	"
					6915,4 Mil. M.

2) Ausdehnung auf die neuen Provinzen § 127 Anm. 4 d. W. — Sattler, das Schuldenwesen des pr. Staates und des d. Reiches (Stuttg. 93).

a) Die Aufnahme erfolgt regelmäßig durch Ausgabe von Schulurkunden (Obligationen), die auf den Inhaber lauten.³⁾ Diese Schulform wurde als die einfachere und beweglichere in Preußen nicht nur der in England und Frankreich üblichen Eintragung in ein Schuldbuch⁴⁾ vorgezogen, sondern hatte auch die früher mehrfach angewendeten Schulurkunden auf Namen vollständig verdrängt. Da aber die Inhaberpapiere geringere Sicherheit gegen Diebstahl und zufällige Verluste boten, ist eine zweite Form der Staatsschuld zugelassen, indem alle konsolidierten Schuldverschreibungen bei der Schuldenverwaltung eingeliefert und durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in gleichwertige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden können.⁵⁾

Bis 1867 wurden alle Anleihen durch die Seehandlung begeben; seitdem werden sie entweder zu bestimmten Preisen an Bankhäuser überlassen, oder, wenn genügende Nachfrage zu gewärtigen steht, zu öffentlicher Zeichnung ausgesetzt (mittelbare oder unmittelbare Begebung). Dasselbe gilt auch von den zu vorübergehender Deckung der Ausgaben ausgegebenen Schatzanweisungen (schwebende Schuld).⁶⁾

Die Staatsschuldverschreibungen dürfen zur Anlegung von Sparkassen- und Mündelgeldern verwendet werden (pupillariſche Sicherheit)⁷⁾. Sie unterliegen den allgemeinen Vorschriften über Inhaberpapiere (§ 306 Abf. 3).

Eine besondere Art der Staatsschuld bilden die Hinterlegungsgelder (Depositalgelder), welche in den gesetzlichen Hinterlegungsfällen bei den Regierungshauptkassen eingezahlt werden und in das Eigentum des Staates übergehen. Sie werden mit $2\frac{1}{2}$ v. H. verzinst und nach Maßgabe der Bestände zu den durch Anleihen zu deckenden Ausgaben verwendet.⁸⁾

b) In betreff der Verzinsung ist die Begebung von Prämienanleihen und die Ausgabe von Papiergeld dem Reiche vorbehalten (§ 166 Abf. 6 und 7).

Die Erhebung der Zinsen erfolgt gegen Zinsscheine (Coupons), die mit den Schuldscheinen für einige Jahre ausgegeben und nach deren Ab-

³⁾ Ausstellung BGB. § 793 Abf. 2, GG. Art. 100¹ u. UG. Art. 17 § 1.

⁴⁾ Auch in England findet seit 1863 neben der Eintragung der Schuldtitel (consols) in das „great book“, das die Bank für den Staat führt, die Ausgabe von Inhaberpapieren statt. — In Frankreich, wo die gleiche Eintragung von der Finanzverwaltung besorgt wird u. bei allen Hauptsteuereinnahmestellen zugelassen ist, wurden schon früher Schuldverschreibungen (titres) in Form von Auszügen aus dem „grand livre“ ausgestellt.

⁵⁾ G. 20. Juli 83 (GS. 120), erg. 8. Juni 91 (GS. 105) u. GG. §. BGB. Art. 97, UG. Art. 16, Inkraftsetzung B.

25. April 84 (GS. 269); Ausf. Best. 18. u. 19. Juni 91 (M. B. 77), Nachtr. 30. Okt. 01 (M. B. 254). — Durch Verpfändung von Buchschulden kann Sicherheit nur bis zu $\frac{3}{4}$ des Kurzwertes geleistet werden BGB. § 232, 236.

⁶⁾ In Preußen zuerst zur Deckung außerordentlicher Kriegsausgaben angewendet G. 28. Sept. 66 (GS. 607) § 3¹, 4 u. 6.

⁷⁾ B. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5) Nr. 5 u. § 205 Anm. 7 b d. B.

⁸⁾ Hinterl. D. 14. März 79 (GS. 249) § 1—10, 94—96 u. B. 21. Mai 79 (GS. 383). — § 209 d. B.

lauf gegen Einlieferung eines Erneuerungsscheines (Talons) erneuert werden.⁹⁾ Diese Erneuerung findet alle 4, bei den konsolidierten Schulden alle 10 Jahre statt. Die Kraftloserklärung verlorener oder vernichteter Zinsscheine ist ausgeschlossen.¹⁰⁾ Die Zinsen sind bei allen öffentlichen Kassen einlösbar und verjähren in vier Jahren nach der Fälligkeit.¹¹⁾

c) Die Tilgung, die durch Kündigung zu barer Rückzahlung oder durch Ankauf von Staatspapieren erfolgen kann, ist — wie es bezüglich der Eisenbahnschuld bereits bestimmt war (§ 365 Abs. 2) — durch Gesetz festgestellt. Sie beträgt mindestens $\frac{3}{5}$ v. H. der jeweiligen Staatsschuld; außerdem sind die nach etwaiger Ergänzung des Eisenbahnausgleichsfonds (§ 365 Abs. 2) verbleibenden vollen Staatshaushalts-Überschüsse zur Tilgung zu verwenden.¹²⁾ Diese Tilgungspflicht gilt, da es sich um eine Rentenschuld handelt, nicht den Gläubigern gegenüber.

4. Verwaltungsstellen.

§ 129.

Die Verwaltung führt die Hauptverwaltung der Staatsschulden. In bezug auf Ausgabe, Verzinsung und Einziehung der Schuldurkunden ist sie selbständig und allein verantwortlich, sonst ist sie dem Finanzminister untergeordnet. Sie besteht aus einem Direktor und mindestens drei Mitgliedern. Unter ihr stehen die Staatsschuldentilgungskasse und die Kontrolle der Staatspapiere.¹⁾ — Die Aufsicht über die Hauptverwaltung führt die Staatsschuldenkommission, die aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und je drei auf drei Jahre gewählten Mitgliedern des Herren- und des Abgeordnetenhauses besteht.²⁾ Die Mitglieder der Hauptverwaltung und der Präsident der Oberrechnungskammer werden in öffentlicher Sitzung des Oberverwaltungsgerichts, die von den Häusern des Landtags gewählten Kommissionsmitglieder in öffentlicher Sitzung der letzteren eidlich verpflichtet.³⁾

V. Regalien und Gebühren.

1. Übersicht.

§ 130.

Die Regalien (jura regalia) bildeten die Gesamtheit der den Landesherren als solchen zustehenden Rechte. Sie wurden später in höhere und

⁹⁾ G. 18. März 69 (G. 490).

¹⁰⁾ § 306 Anm. 22 b. W.

¹¹⁾ R. V. § 197.

¹²⁾ G. 8. März 97 (G. 43), geändert (§ 3) G. 3. Mai 03 (G. 155) u. § 127 Abs. 3 b. W. — Die hannoverschen Schulden (Anm. 1) unterliegen noch der Auslösung G. 11. Feb. 69 (G. 355) § 1.

¹⁾ G. 24. Feb. 50 (G. 57) § 1—6, 16 u. 17 nebst G. 13. Feb. 84 (G. 64). Der Verwaltung sind die Regierungen unterstellt R. D. 9. Juni 21 (G. 52).

²⁾ G. 50 §§ 10—13, 15—17.

³⁾ Daf. §§ 9 u. 13 u. G. 29. Jan. 79 (G. 10).

niedere geschieden. Erstere betrafen die eigentlichen Hoheitsrechte; unter niederen verstand man die nutzbaren Rechte (Finanzregale), und diese wurden dann vorzugsweise Regalien genannt.¹⁾

Der Ausdruck findet sich bereits in der Konstitution Kaiser Friedrichs I. (1158), die nach Unterwerfung Mailands die kaiserlichen Gerechtsame den lombardischen Vasallen gegenüber feststellte. Bei Abschwächung der kaiserlichen Gewalt gingen die Regalien zunächst auf die Kurfürsten,²⁾ später auch auf die übrigen Landesherren über. Sie bildeten deren finanzielles Sonderrecht, über das sie selbständig verfügen konnten, während die Erhebung von Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden war (§ 31 Abs. 2).

Die neuere Entwicklung unseres Staatslebens mit ihren auf Befreiung des Verkehrs und Gewerbes gerichteten Bestrebungen hat die Bedeutung der Regalien fast vollständig verwischt. Das Verkehrswesen wird vom Staate nicht mehr als Finanzquelle, sondern um seiner selbst willen gepflegt; die Verwaltung des Post- und des Münzwesens, der Straßen, Ströme und Häfen ist damit aus dem Kreise der Regalien in das Gebiet der Wirtschaftspflege übergetreten (§ 357 Abs. 2) und hat nur insoweit eine nebensächliche finanzielle Bedeutung bewahrt, als der Staat für die vorzugsweise Benutzung der von ihm erhaltenen Anstalten eine Entschädigung in Gestalt von Gebühren erhebt (Nr. 4). Nachdem ferner der Privat-erwerb des Staates jedes Vorrechts entkleidet war (§ 121 Abs. 1), mußten Jagd, Fischerei, Forsten und Bergwerke gleichfalls den Charakter der Regalität verlieren. Gleiches gilt von den mit Ausschluß privater Mitbewerbung vom Staate betriebenen Handelsgeschäften (Monopolen). Nur als Erhebungsform für gewisse Steuern erhielten sich einzelne Monopole eine Zeit lang fort.³⁾ Andere Regalien endlich hörten entweder ganz auf, wie das Abzugsregal (§ 11), oder sie wurden in Verbrauchssteuern umgewandelt, wie das Zoll- und das Salzregal (§ 156, 163). Als Finanzquellen sind die Regalien damit, wo sie nicht gänzlich verschwanden, wie in England und Frankreich, auf vereinzelte Überbleibsel zusammengeschrumpft. In Preußen besteht zur Zeit nur das Anfallrecht auf herrenlose Gegenden nebst dem Bernsteinregal (Nr. 2) und das Lotterieregal (Nr. 3).

1) R. II 14 § 24—43. Im einzelnen behandelt das R. dann im Tit. 15 die Rechte u. Regalien an Land- u. Heerstraßen, Strömen, Häfen u. Meeresufer, denen das Fischerei-, Zoll-, Post- und Mühlenregal zugezählt wird, in Tit. 16 die Regalien an erb- und herrenlosen Gütern, einschließl. des Jagd- und Bergwerksregals und in Tit. 17 als Nutzung der Gerichtsbarkeit das Konfiskations- u. das Abzugsregal. — Durch das WGB. werden die Regalien nicht berührt G. Art. 73;

dies gilt nicht von dem Anfallrecht § 131 Abs. 1 d. W.

2) In der goldenen Bulle (1356) werden demgemäß das Münz-, Zoll-, Bergwerks-, Salz-, Judenschutz- und Abzugsrecht aufgeführt.

3) Preußen hatte vordem das Spielkarten- u. Salzmonopol. — Größere Bedeutung hat das in anderen Ländern ausgebildete Tabakmonopol § 162 Abs. 1 d. W.

2. Anfallrecht.

§ 131.

Das Anfallrecht umfaßt den Anspruch des Staates auf herrenlose Sachen. Dazu gehören erblose Verlassenschaften⁴⁾ und vom Eigentümer aufgegebene Grundstücke, bezüglich deren der Fiskus ein Aneignungsrecht hat.⁵⁾ Das Heimfallrecht an Lehen ist dagegen mit der Aufhebung des staatlichen Obereigentums bis auf die Thron- und die außerhalb des Staates belegenen Lehen fortgefallen.⁶⁾

In Ostpreußen besteht von der Ordenszeit her das Bernsteinregal, das als Rest des früheren Bergregals anzusehen ist.⁷⁾ In Westpreußen und Pommern beschränkt sich der Anspruch des Fiskus auf den im Meer oder am Strande gefundenen Bernstein.⁸⁾

3. Lotterieregal.

§ 132.

Die Staatslotterie wurde als Finanzquelle gegründet. In Preußen geschah dies in der Not des siebenjährigen Krieges. Trotz mannigfacher Angriffe ist sie seitdem beibehalten, wobei neben finanziellen Rücksichten auch die Annahme bestimmend war, daß das Lotteriespiel an sich nicht zu hindern, aber nur bei unmittelbarer staatlicher Leitung gehörig zu überwachen sei. Die Einrichtung hat aber im Laufe der Zeit mehrfache Milderungen erfahren. Anfänglich bestand ein Lotto neben der Klassenlotterie.¹⁾ Zu Beginn des vorigen Jahrhunderts erfolgte eine Neuregelung;²⁾ das Lotto wurde umgestaltet³⁾ und bald darauf ganz abgeschafft;

4) BGB. § 1936 nebst den Sondervorschriften § 1942, 1964—6, 2011, 2104, 2149 u. ZPO. § 780 Abs. 2. — Das Recht steht öffentlichrechtlichen Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten nur insoweit zu, als sie es rechtmäßig vom Staate erworben haben GG. Art. 133 u. LR II 16 § 20, gebührt aber dem Fiskus und anderen juristischen Personen bezüglich des Nachlasses der in ihren öffentlichen Anstalten verpflegten oder unterstützten Personen GG. Art. 139, LR II 19 § 50—75 u. II 16 § 22. — Anfall des Vermögens aufgelöster Vereine § 237 Ann. 13 u. erloschener Stiftungen § 210 Abs. 1 d. W.

5) BGB. § 928 Abs. 2 nebst GG. Art. 129, 130 u. 190. — Bewegliche herrenlose Sachen kann jeder sich aneignen, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist und das Aneignungsrecht eines andern dadurch nicht verletzt wird BGB. § 958. Funde § 250 d. W.

6) G. 2. März 50 (GS. 77) § 21.

7) G. 22. Feb. 67 (GS. 272). Die vom Staate angekauften Bernsteinwerke

G. 22. Feb. 99 (GS. 105) werden von einer Direktion in Königsberg verwaltet.

8) LR II 15 § 80. — Westpr. ProvM. 19. April 44 (GS. 103) § 73, 74 u. G. 4. Aug. 65 (GS. 873) Art. III.

1) Man unterscheidet die Zahlen- und die Klassenlotterie. Die erstere (Lotto), die bei kleinen Einsätzen und hohen Gewinnaussichten besonders nachteilig wirkt, stammt aus Genua, die letztere aus Holland.

2) Lott. Ed. 28. Mai 10 (GS. 1806/10 S. 712), Einf. in Hohenzollern G. 7. Mai 53 (GS. 180). — Aufhebung der Lotterien in Hannover, Dänabrück, Frankfurt a. M. AG. 5. Juli 67 (GS. 1056). — Reichsstempelabgaben von Lotterielosen § 154 Abs. 3³⁾ d. W. — Das Lotteriewesen in Preußen v. Marcinowski (Verl. 92 u. Ergänzungsheft 94). — Im Reiche haben sich (1902) Anhalt u. die thüringischen Staaten mit Hessen-Darmstadt zur mitteldeutschen Landeslotterie mit dem Sitze in Darmstadt zusammengeschlossen.

3) Lott. Ed. § 2.

die Klassenlotterie wurde beibehalten, erlitt aber verschiedene Einschränkungen.⁴⁾ Demgemäß erfolgt nunmehr die Ziehung nach einem bestimmten Plane in der Weise, daß zunächst nur ein Teil der Gewinne gezogen wird, ihre Mehrzahl aber für die letzte Ziehung aufgespart bleibt. Der Staat bezieht $14\frac{9}{10}$ v. H. von jedem Gewinne. Die Verwaltung führt die dem Finanzminister unterstellte General-Lotteriedirektion.⁵⁾

Zum Schutze der Staatslotterie ist der Handel mit ihren Losen und Losabschnitten von besonderer Ermächtigung abhängig gemacht.⁶⁾ Damit soll gleichzeitig der mißbräuchlichen Ausbeutung der Spielsucht vorgebeugt werden. Ähnliche Zwecke verfolgen die im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Verbote der unerlaubten Auspielungen und des Spielens in auswärtigen Lotterien (§ 246 Abs. 1), sowie das Verbot der Prämienanleihen (§ 166 Abs. 6).

4. Gebühren.

§ 133.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Es kann sich dabei um Amtshandlungen des Staates oder um Benutzung staatlicher Anstalten handeln. Überall wird indes die Erfüllung eines allgemeinen Verwaltungszwecks vorausgesetzt, und hierdurch unterscheidet sich die Gebühr von dem nur Finanzzwecke verfolgenden Regale. Dem Gegenstande nach erstrecken sich die Gebühren auf nahezu alle Verwaltungsgebiete und werden ebensowohl für den staatlichen Schutz geleistet, wie die Gerichts- und Verwaltungskosten, als auf den Gebieten der Kultur- und der Wirtschaftspflege, wie Stolgebühren und Schulgeld und die Wege-, Hafens-, Post-, Telegraphen- und Münzgebühren. Die besondere Gestaltung des Gebührenwesens fällt in diese Einzelgebiete.

Die festgestellte Gebühr heißt Taxe; ihre Gesamtheit bildet den Tarif. Gebühren können Staats- oder Kommunalbeamte nur auf Grund eines Gesetzes erheben,⁷⁾ während die zur Staatskasse fließenden als Abgaben nach denselben Grundsätzen erhoben werden, wie die Steuern (§ 136 Abs. 1). Die Beamtengebühren (Sporteln) treten gegen die zur Staatskasse eingezogenen Gebühren mehr und mehr zurück. Die Gebühr darf die betreffende Aufwendung des Staates nicht überschreiten, braucht sie aber nicht zu decken, kann vielmehr in dem Maße gegen sie zurückbleiben, als durch die Aufwendung zugleich allgemeine Zwecke gefördert werden. Der Grundsatz, daß der Staat seine Aufgaben um ihrer selbst und nicht um des finanziellen

4) RD. 21. Juli 41 (GS. 131).

5) Lott.Gb. § 6 u. 12. — Die Lotterie liefert — nach einer im Jahre 1886 erfolgten Vermehrung der Lose — (1903) einen Ertrag von 9,2 Mil. M.

6) G. 18. Aug. 91 (GS. 353). —

Unterjagung des sonstigen Losehandels § 341 II 3 Abs. 2 b. W.

7) BU. Art. 102. — Berechnung im Voranschlage G. 11. Mai 98 (GS. 77) § 27. Einziehung § 136 Abs. 4 b. W.

Erfolges willen zu erfüllen habe, der auch die Verkehrsanstalten aus dem Kreise der Regalien ausschneiden ließ (§ 130), hat auch zur Einschränkung der Gebühren geführt.⁸⁾ Gleichwohl hat die Gebühr sich erhalten, entweder weil besondere Zwecke mit ihr verbunden wurden, wie die Verminderung der Prozesse durch die Höhe der Gerichtsgebühren (§ 187 Abs. 1), oder finanzielle Rücksichten dazu Anlaß boten. In diesem Sinne hat die Gebühr neuerdings wieder erweiterte Anwendung gefunden.⁹⁾

An die Gebühren schließen sich die Einnahmen, die dem Staate aus Strafen und Einziehungen (Konfiskationen) erwachsen (§ 172 Abs. 3³ u. 7).

VI. Steuern.

1. Steuern im allgemeinen.

§ 134.

a) **Grundlagen der Besteuerung.** Steuern sind Zwangsbeiträge, die der Staat kraft seiner Finanzhoheit oder ein öffentlicher Verband kraft staatlicher Ermächtigung zur Bestreitung seiner allgemeinen Bedürfnisse nach bestimmtem Maßstabe erhebt.¹⁾ Diese allgemeine Zweckbestimmung scheidet die Steuern von den Gebühren, die für einzelne Gegenleistungen entrichtet werden. Beide werden unter der Bezeichnung Abgaben zusammengefaßt.²⁾

Die Steuer muß unter Ausschluß aller Befreiungen allgemein und der Leistungsfähigkeit entsprechend gleichmäßig verteilt, nicht über das notwendige Bedürfnis hinaus erhöht und so wenig drückend als möglich angelegt werden.³⁾ Dabei sind direkte und indirekte Steuern zu unterscheiden. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges gefunden (Einkommen- und Ertragsteuern, Abs. 3), die indirekten dagegen mittelbar im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs oder des Verbrauchs (Verkehr- und Verbrauchsteuern) ermittelt, die ein Merkmal der Steuerfähigkeit abgeben. Je schwieriger es bei Vermehrung der Steuern wurde, das zu besteuernde Einkommen im Wege unmittelbarer Schätzung vollständig und gleichmäßig zu erfassen, um so wichtiger mußte eine Besteuerung werden, die solche Schätzung entbehrlich machte. Der Einfluß, den die indirekte Steuer durch die Zölle auf den Handels- und gewerblichen Verkehr ausübt (§ 156 Abs. 2), hat diese Bedeutung noch gesteigert. Andererseits wird der indirekten Steuer vorgeworfen, daß sie nur schwankende Erträge liefere, schwer zu

⁸⁾ Aufgehoben wurden die Verwaltungsgebühren § 61 Abs. 4, einzelne Stollgebühren § 287 Anm. 19 u. die Bergamtsgebühren § 311 Anm. 8, ermäßigt das Briefporto § 371 Anm. 10. — Aufhebung des Volksschulgelbes § 291 Abs. 5.

⁹⁾ Stempelsteuer § 152 Abs. 3, Kom-munalabgaben § 77⁴ Abs. 2.

¹⁾ Gemeindesteuern § 77⁴, Kreissteuern § 80 Abs. 3, Provinzialsteuern § 81 Abs. 3, Kirchensteuern § 281, Schulsteuern § 291 Abs. 5 d. W.

²⁾ § 77 Anm. 26 d. W.

³⁾ § 135 Anm. 2 d. W.

überwachen sei und dadurch die Umgehung (den Schmuggel) fördere, daß sie den Verkehr beschränke, die notwendigsten Lebensmittel verteuere und sich der Steuerfähigkeit der zu Besteuernden nicht genügend anpasse. Diese Vorwürfe treffen nicht oder nur bedingt zu. Kein Land darf dem Grundsatz der Verkehrsfreiheit das Interesse seiner Industrie dauernd zum Opfer bringen; die notwendigsten Lebensmittel brauchen der Besteuerung nicht oder nur mit der nötigen Beschränkung unterworfen zu werden; die Verteilung der direkten Steuern weist aber gleichfalls in ihrer tatsächlichen Gestaltung so zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf, daß auch sie in dieser Beziehung einen Vorzug nicht für sich in Anspruch nehmen kann. Dabei fehlt der direkten Besteuerung die ausgleichende Wirkung, die bei der indirekten den Steuerdruck in stets beweglicher, den örtlichen Umständen und Handelsverhältnissen sich anpassender Weise auf Erzeuger, Händler und Verzehrer verteilt und diese sogar im Auslande zu erfassen vermag.⁴⁾ Die direkte Steuer trifft endlich den Pflichtigen weit empfindlicher, weil sie zur vorgeschriebenen Zeit erhoben und nötigenfalls zwangsweise beigetrieben wird, während die indirekte sich in Betrag und Fälligkeit dem Preise und Verbrauch der besteuerten Ware anschließt: die indirekte Steuer zahlt der Pflichtige, wenn er kann und will, die direkte dagegen, wenn er soll und muß. — Wegen dieser Vorzüge haben die übrigen Großstaaten, insbesondere England und Frankreich, den weit überwiegenden Teil ihres Staatsbedarfs von jeher durch indirekte Steuern gedeckt. Deutschland und Preußen verfolgten den umgekehrten Weg;⁵⁾ insbesondere wurden die direkten Steuern den immer mehr anwachsenden kommunalen Lasten fast ausschließlich zu Grunde gelegt. Erst die neuere Zeit hat Wandel geschaffen, indem zunächst die hervorgetretenen Mehrbedürfnisse des Reichs wesentlich durch Erhöhung der indirekten Steuern gedeckt (§ 154 bis 163 d. W.) und schließlich die direkten Ertragsteuern vom Staate den Kommunalverbänden überlassen wurden (§ 137 Abs. 3 d. W.).

Die direkte Steuer beruht auf dem Ertrage eines Gegenstandes oder einer Tätigkeit, des Steuerobjekts. In Beziehung auf eine bestimmte zu besteuende Person, das Subjekt, werden diese Erträge zum Einkommen. Das Einkommen entsteht aus den regelmäßig wiederkehrenden Jahreseinnahmen einer Person, während ihre einmaligen Einnahmen dem

⁴⁾ Die Überwälzung tritt ein, wenn eine Steuer von einem andern als dem Zahlenden getragen wird. Sie ist wie die Preisbestimmung (§ 299 II) von Angebot und Nachfrage abhängig und wird dadurch für die Beteiligten zu einer wirtschaftlichen Machtfrage. Sie kommt auch bei der direkten Steuer vor, tritt aber hauptsächlich bei der indirekten Steuer wegen deren größerer Beweglichkeit auf.

⁵⁾ Während Preußen in den früheren

Jahrzehnten seine direkten Steuern mehrfach erhöhte, wurden an indirekten die Mahl- und Schlachtsteuer (§ 146 Abs. 1), die Weinsteuer (§ 159 Anm. 2), die Zeitungssteuer (§ 151 Anm. 3) und das Schauffeegeld (§ 361 Anm. 6) ganz beseitigt und die Salzsteuer (§ 164 Abs. 3) wesentlich ermäßigt. — Einschränkung der indirekten Gemeindebesteuerung § 77⁴ Abs. 3 d. W.

Vermögen zu wachsen. Man unterscheidet demgemäß Ertrag- und Einkommensteuern, je nachdem von dem Steuergegenstande (Objekte) oder der Steuerperson (dem Subjekte) ausgegangen wird. Die Einkommensteuer faßt somit alle in einer Person vereinigten Ertragsteuern einheitlich zusammen. Da sie hierbei auch die Berücksichtigung der von dem einzelnen Ertrage unabhängigen persönlichen Verhältnisse (Schulden, Arbeitskraft, Krankheit usw.) möglich macht, würde sie an sich geeignet sein, alle einzelnen Steuern zu ersetzen. Hier tritt indes die große Verschiedenartigkeit der einzelnen Einkommenszweige hindernd in den Weg. Das Einkommen setzt sich aus dem Ertrage des Grund und Bodens, des Kapitals und der Arbeitskraft zusammen. Grund- und Kapitaleinkommen ist durch Besitz gesichert (fundiertes oder Besitzeinkommen) und gewährt dadurch eine weit nachhaltigere steuerliche Leistungsfähigkeit, als das (nicht fundierte) Arbeitseinkommen. Ein fernerer Unterschied waltet zwischen dem Grund- und dem Kapitaleinkommen ob. Ersteres ist festliegend und jederzeit erkennbar und bietet dadurch für die Veranlagung und Einziehung sichere Grundlagen, während das bewegliche und schwer zu übersehende Kapitaleinkommen sich der Besteuerung leichter entziehen kann. Diese Verschiedenheiten werden um so fühlbarer, je stärker die Steuerkraft angespannt wird, und so haben sich überall, wo allgemeine Einkommensteuern eingeführt wurden, die bestehenden Ertrag- und die indirekten Steuern neben diesen erhalten und weiter entwickelt.⁶⁾

Dazu tritt die verschiedene Bedeutung, die das Einkommen für den einzelnen hat, je nachdem es sich auf den mindesten, zum Lebensunterhalt erforderlichen Betrag (Existenzminimum) beschränkt, oder daneben nützliche, aber entbehrliche Ausgaben zuläßt, oder auch noch Mittel für besonderen Aufwand oder für Kapitalbildung gewährt. Die neuere Zeit hat diesen Rücksichten erhöhte Beachtung zugewendet und damit den volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkt gegen den finanziellen in den Vordergrund gerückt. Die Steuer darf niemals den unentbehrlichen Lebensunterhalt entziehen. Die Steuerfähigkeit wächst insfolgedessen in dem Maße, in dem ein Einkommen diesen Mindestbetrag für den Unterhalt übersteigt. Dies hat in der indirekten Besteuerung zu geringerer Heranziehung der notwendigen Lebensbedürfnisse und zur stärkeren der Aufwandsgegenstände, in der Gewerbe- und Einkommensteuer zur Freilassung der

⁶⁾ Frankreich, das alle Steuern durch eine einzige zu ersetzen versuchte (1790), kehrte bald wieder zu seinen historischen Steuern zurück und hat in seinem Steuersystem die indirekten Steuern sogar vorzugsweise entwickelt § 148 Anm. 2. — Die neueste preussische Gesetzgebung (§ 137 Abs. 3) hat die früher nur als Ergänzung der Ertragsteuern behandelte Einkommensteuer, die sie durch Ein-

führung der Steuerklärungspflicht vervollkommnete, zur Hauptsteuer gemacht und sie nach Überweisung der Ertragsteuern an die Kommunalverbände noch durch eine Vermögenssteuer (§ 147) ergänzt. Die indirekte Steuer fließt hier nach in der Hauptsache dem Reiche, die Einkommensteuer dem Staate und die Ertragsteuer den Kommunalverbänden zu.

unteren und zur stärkeren Heranziehung der höheren Stufen geführt. Der Steuerfuß, d. i. der Hundertteilatz der Steuer im Verhältnis zum Einkommen darf demgemäß bis zu einem gewissen Grade steigen (Progressivsteuer).⁷⁾ — Aus wirtschaftlichen Rücksichten wird der Höhe der Steuer noch eine engere Grenze gezogen. Sie darf nicht, oder doch nur äußerstenfalls und vorübergehend bis dahin angespannt werden, daß sie die wirtschaftliche Weiterentwicklung, insbesondere die Kapitalbildung ausschließt. Aufgabe der Verwaltung ist es vielmehr, mit den ihr durch die Besteuerung zufließenden Mitteln auf diese Weiterentwicklung befruchtend einzuwirken und so die Steuerkraft immer von neuem zu fördern und stärken. Die wiedererzeugende Kraft der Anlagenschulden (§ 126 Abs. 1 u. 118 Abs. 2) wohnt in diesem Sinne auch der Besteuerung bei.

Mittels der Steuerkontingentierung soll die Steuer in den Grenzen eines im voraus festgestellten Bedarfs gehalten und damit jeder einseitig fiskalischen Einschätzung vorgebeugt werden. Man scheidet die direkten Steuern in Quotitäts- und Repartitions- oder kontingentierete Steuern. Bei ersteren steht der Steuerfuß fest, der Steuerbetrag (das Steuerfoll) muß danach ermittelt werden; bei der Repartitionssteuer ist dagegen dieser Steuerbetrag (das Kontingent) fest bestimmt und wird auf die einzelnen Steuerobjekte nach Maßgabe der durch Schätzung gefundenen Werte verteilt.⁸⁾

§ 135.

b) **Geschichte.** In den Steuern findet der Bedarf eines Staates nur insoweit seine Deckung, als dieser nicht durch andere Einnahmen beschafft werden kann. Die Steuern konnten deshalb erst entstehen, als die übrigen Einnahmen nicht mehr ausreichten. Ihre älteste Form in Deutschland bildeten die Beden, freiwillig von den Landständen, zuerst für den einzelnen Bedarfsfall, später dauernd übernommene Beiträge, die als Vermögensteuern auf dem Grundbesitz als der derzeitigen Haupteinnahmequelle lasteten. Daneben entwickelten sich einzelne Zölle, zuerst mit dem Charakter des Schutzgelbes (Geleitzoll).¹⁾ Erst als nach dem dreißigjährigen Kriege die Leistungsfähigkeit der Grundbesitzer erschöpft schien, wurde in der verschiedenen Verbrauchsabgaben zusammenfassenden Accise die Besteuerung des beweglichen Kapitals versucht. Diese wurde die gewöhnliche Steuerform für die Städte, auf die der Betrieb von Handel und Gewerbe beschränkt war. Auf dem Lande erhielt sich dagegen die aus den Beden hervorgegangene Grundsteuer unter verschiedenen Bezeichnungen (Schoß, Kontribution, Lehnperdegeld, Servis) ziemlich unverändert fort.

⁷⁾ Progressiv sind in Preußen die Einkommensteuer (§ 146 Abs. 4 d. W.) und die Eisenbahnabgabe (§ 145 Abs. 1).

⁸⁾ Die Kontingentierung stammt aus Frankreich, wo die direkte Steuer auf die Departements verteilt und diesen zur

Unterverteilung überlassen wird. In Preußen findet sie bei der Grundsteuer (§ 140 Abs. 1) und in gewissem Sinne auch bei den Zuschlagsteuern der Kommunalverbände (§ 77⁴ Abs. 4) Anwendung.

¹⁾ Zollregal § 130 d. W.

Den vermehrten Ansprüchen, die im 18. Jahrhundert die Entwicklung der stehenden Heere und die Verschwendung der Höfe mit sich brachten, vermochten diese einfachen Steuern nicht mehr zu genügen. Es galt Mittel zu finden, die eine ausgiebigere und nachhaltigere Ausnutzung der vorhandenen Steuerkraft zuließen. Diesem Streben kam die erwachte Wissenschaft zuhilfe. Die Volkswirtschaft lehrte die Bedingungen der Gütererzeugung, die Philosophie den Zweck und die Aufgaben des Staates näher erkennen²⁾ und unter diesen Einflüssen verdichteten die bis dahin ziemlich planlos aufgelegten Steuern sich zu Steuersystemen.

In Preußen, wo sich gleichfalls Grenzzölle und unter scharfer Trennung von Stadt und Land Grundsteuer und Accise³⁾ entwickelt hatten, führte zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die verschiedenartige Gestaltung in den einzelnen Landesteilen und das vermehrte Finanzbedürfnis zu einer umfassenden Regelung.⁴⁾ Die gleichzeitige Verheißung, daß als Ersatz für das verschwundene Steuerbewilligungsrecht (§ 31 Abs. 2) eine Nationalrepräsentation eingeführt und alle Exemtionen abgeschafft werden sollten, ging zwar erst in neuerer Zeit in Erfüllung (§ 136 Abs. 1), inzwischen wurde jedoch eine einheitliche Ordnung des Steuerwesens herbeigeführt und dabei den Anforderungen der Verkehrs- und Gewerbefreiheit erweiterte Rechnung getragen. Nachdem die Ausdehnung der Konsumtionsteuern von Brot, Fleisch, Bier und Branntwein auf das Land sich als nicht durchführbar erwiesen und diese deshalb hier und in den kleinen Städten einer Personensteuer (Kopfststeuer) Platz gemacht hatten,⁵⁾ veranlaßten die neuen Erwerbungen der Jahre 1814/15 in Verbindung mit der fortgesetzt durch den Krieg hervorgerufenen Finanznot eine erneute Regelung des Abgabewesens. Die indirekten Steuern wurden nach Beseitigung der Binnenzölle⁶⁾ sowohl in betreff der Grenzzölle⁷⁾ als der Verbrauchsteuern⁸⁾ neu geordnet, dann aber den engeren Grenzen des Staatsverbandes

²⁾ Den Anlaß gaben die Physiokraten in Quesnays bekanntem Wort: *pauvre paysan, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi*. Während diese nur die Grundsteuer anerkannten (§ 300 Nr. 2), stellte Ab. Smith bereits ein System auf, das in den bekannten 4 Sägen gipfelt: allgemeine Beitragspflicht nach Verhältnis des Einkommens; bestimmte, nicht willkürliche Steuer; Erhebung in der am wenigsten unbequemen und kostspieligen Weise; Bemessung nach dem Vorteile, den der einzelne an der Verwaltung hat. — Der letztere Grundsatz — nach dem *Montesquieu* (*esprit des lois* XIII) die Steuer als den einen Teil des Vermögens bezeichnet, den der Besteuerte hingibt, um den andern sicherer und besser zu genießen — hat hauptsächlich für die Kommunal-

besteuerung Bedeutung erlangt (§ 137 Abs. 3).

³⁾ Die Accise wurde 1684 allgemein geregelt und 1766 nach französischem Vorbilde als Regie eingerichtet. Ihre drückende Form veranlaßte die Wiederaufhebung (1787).

⁴⁾ FinEd. 27. Okt. 10 (GS. 25). — Im Anschlusse ergingen besondere Gesetze für Accise und Zölle, für Gewerbesteuer (§ 142 Anm. 1 d. W.), Stempelsteuer und für die (1814 wieder beseitigte) Luxussteuer.

⁵⁾ FinEd. 7. Sept. 11 (GS. 253).

⁶⁾ B. 11. Juni 16 (GS. 193).

⁷⁾ G. 26. Mai 18 (GS. 65).

⁸⁾ G. u. D. 8. Feb. 19 (GS. 97 u. 102).

entrückt und zunächst auf den Zollverein, später auf das Reich übertragen (§ 149 Abs. 1). Nur die 1822 für sich geregelte Stempel- und Erbschaftsteuer sind im wesentlichen dem preussischen Staate verblieben (§ 152, 153). Die direkten Steuern erhielten 1820 eine neue Ordnung, die eine einheitliche Gestaltung und gerechtere Verteilung brachte und bis in die jüngste Zeit hinein die Grundlage gebildet hat.⁹⁾

§ 136.

c) **Gemeinsame Vorschriften.**¹⁾ Nach der Verfassung dürfen Steuern und Abgaben nur auf Grund von Staats oder besonderen Gesetzen erhoben werden, die bestehenden sind indes fortzuheben, bis ein Gesetz sie ändert.²⁾ Der fernere Grundsatz, daß Bevorzugungen nicht eingeführt und die bestehenden abgeschafft werden sollen,³⁾ gelangte demnächst mit der Grundsteuerregelung (§ 140) zur Durchführung.

In betreff der Verjährung müssen bei direkten Steuern Ansprüche auf Befreiung oder Ermäßigung innerhalb dreier Monate und Nachforderungen des Fiskus vor Ablauf des Voranschlagsjahrs geltend gemacht werden. Indirekte Steuern können nur binnen Jahresfrist zurück- oder nachgefordert werden. Die Erbschaftsteuern verjähren in 10, die Stempelgefälle, sowie alle Rückstände der bereits zur Hebung gestellten direkten und indirekten Steuern in 4 Jahren.⁴⁾ Sind die Rückstände mit Übertretungen verbunden, so verjähren sie mit diesen teils in 5, teils schon in 3 Jahren.⁵⁾

⁹⁾ G. 30. Mai 20 (G.S. 134). — In Helgoland werden die Steuern vorläufig noch für die Gemeinde verwendet G. 18. Feb. 91 (G.S. 11) § 9.

¹⁾ Zu Veröffentlichungen dient seit 1839 das Zentralblatt der Abgaben; früher war es auch für Handel und Gewerbe bestimmt; seit 1. April 01 erscheint ein besonderes MinBl. für die Handels- u. Gewerbeverwaltung.

²⁾ Bl. Art. 100 u. 109.

³⁾ Das. Art. 101; G. 24. Feb. 50 (G.S. 62). — Die Befreiungen u. Bevorzugungen, die vorzugsweise die Rittergüter betrafen, wurzeln in der früheren Heeresverfassung. Von den zur Unterhaltung der Kriegstruppen eingeführten Grundsteuern waren die Rittergüter — auch nachdem der von diesen zu leistende Reiterdienst fortgefallen war — teils ganz frei geblieben, teils waren sie zu geringeren Abgaben (Donativ-, Lehn-, Pferde- u. Ritterpferdegeldern) herangezogen worden.

⁴⁾ G. 18. Juni 40 (G.S. 140), für Staatsteuern mit diesen, für Kommunal- u. ähnliche Abgaben (§ 14 des G.) durch

G. 12. April 82 (G.S. 297) u. unter Ausdehnung auf sonstige öffentliche Gebühren, für diese u. für Verkehrsabgaben (§ 2) durch G. 20. Sept. 99 (G.S. 177) Art. 9 in die neuen Provinzen eingeführt. Das Kalenderjahr ist auf das Voranschlagsjahr (§ 118 Abs. 5 d. B.) verlegt G. 12. Juli 76 (G.S. 288) § 1. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs auf Befreiung oder Ermäßigung ist verkürzt auf 4 Wochen für die Gewerbesteuer § 143 Abs. 4 d. B., Einkommensteuer § 146 Abs. 7, für Kommunalsteuern § 77⁴ Abs. 6, Provinzialabgaben § 81 Anm. 10, auf 2 Monate für Kreisabgaben § 80 Anm. 9 u. Amtsabgaben § 214 Anm. 6; Zulässigkeit der Verwaltungsklage § 170 Anm. 4.

⁵⁾ G. 22. Mai 52 (G.S. 250) Art. V u. B. 25. Juni 67 (G.S. 921) Art. XI. EinfG. z. StGB. 31. Mai 70 (RGBl. 195) Art. 7. Für Stempel-, Erbschaft- und Spielkartensteuer, Grenzölle, Branntwein-, Brau- u. Tabaksteuer gelten die §§ 152, 153, 155 u. 159—162 d. B. aufgeführten Gesetze.

Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur zugelassen, wenn:

1. die Befreiung auf Grund von Privilegien, Vertrag oder Verjährung oder
 2. die Überlastung in der Bestimmung des Anteils bei Verteilung einer Last auf mehrere Pflichtige behauptet,⁶⁾
 3. wenn die Eigenschaft einer Abgabe als Steuer, oder
 4. die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe bestritten,
 5. wenn die Tilgung oder Verjährung einer Steuer behauptet wird.
- In den Fällen zu 4 und 5 muß der Anspruch binnen 6 Monaten geltend gemacht werden.⁷⁾

Alle Steuern unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege. Diese erfolgt durch Vollstreckungsbeamte (Exekutoren). Das Gleiche gilt von den Steuern der öffentlichen Verbände, den Gebühren und den im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen. Das Verfahren ist mit Rücksicht auf die neue Prozeßgesetzgebung neu geregelt.⁸⁾ Die deutschen Bundesstaaten leisten sich bei der Einziehung gegenseitig Beistand.⁹⁾ Zwangsversteigerungen von Grundstücken sind zur Deckung von Steuerstrafen nur zulässig, wenn der Grundbesitzer im Auslande wohnt und anderes Vermögen im Inlande nicht vorhanden ist.¹⁰⁾

Im Konkurse hat der Fiskus für Steuerforderungen an beschlagnahmten Sachen die Rechte des Faustpfandgläubigers. Sonst nimmt er in der Reihe der Konkursgläubiger die zweite Stelle ein.¹¹⁾

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle ist, soweit es sich nur um Geldstrafen oder Einziehungen handelt, ein Verwaltungsverfahren vorbehalten des Rechtswegs zugelassen.¹²⁾

⁶⁾ R. II 14 § 78—80 u. 2—9, B. 26. Dez. 08 (G. 17 S. 282) § 36, 37, 41 u. (Geb. des franz. Rechts Regl. 20. Juli 18 R. II 619) § 15. Sonderrechte (jura singularia), wie die Gemeindesteuervorrechte der Beamten sind nicht solche Privilegien (B. VI 119). — Privatrechtliche Verteilung der Lasten von Sachen bei Kauf u. bei Nutzung B. § 103, 995, 1047.

⁷⁾ G. 24. Mai 61 (G. 241) § 9, 10 u. (Stempelabgabe) G. 31. Juli 95 (G. 413) § 26 u. 35.

⁸⁾ G. 99 (G. 388) § 5, B. 15. Nov. 99 (i. d. Amtsbl.). Bearb. v. Kauf (2. Aufl. Verl. 01). Dem Verfahren unterliegen direkte u. indirekte Staat-, Kirchen- und Gemeindeabgaben, Gebühren, Strafen u. Kosten daf. § 1 u. § 1 d. B. f. d. östl. Prov. 30. Juli 53 (G. 909), f. Neu-

vorpomern 1. Feb. 58 (G. 85), f. Westfalen 30. Juni 45 (G. 444), f. d. Rheinprov. 24. Nov. 43 (G. 351), f. d. neuen Prov. 22. Sept. 67 (G. 1553). Beschlagnahme der Staatsschuldbuchforderungen G. 20. Juli 83 (G. 120) § 7, des Arbeits- u. Dienstlohnes § 193 Abs. 2 d. B.

⁹⁾ R. G. 9. Juni 95 (R. G. B. 256).

¹⁰⁾ Indirekte Steuern G. 26. Juli 97 (G. 237) § 54 Abs. 2. — Verfahren § 193 Abs. 3 d. B.

¹¹⁾ Konk. § 49¹ u. 61². — Gleiche Rechte haben die Provinzial-, Kreis-, Amts- und Gemeindevorstände.

¹²⁾ St. P. D. § 459—469; Einf. G. dazu § 6³. — Gebst. 21. Mai 61 (G. 317) § 17 Abs. 4. — Gewerbeste. 24. Juni 91 (G. 205) § 73 u. (Gewerbetrieb im Umherziehen) 3. Juli 76 (G. 247) § 27—30 u. Anw. 30. Aug. 76 (M. B.

2. Direkte Steuern.¹⁾

a) Direkte Steuern überhaupt.

§ 137.

aa) das heutige **direkte Steuersystem** umfaßt:

1. Die Grund- und Gebäudesteuer (b);
2. die Gewerbesteuer nebst der Eisenbahnabgabe (c);
3. die Einkommensteuer (d);
4. die Ergänzungsteuer (e).

Alle diese Steuern waren allgemeine Staatsteuern,²⁾ nur Helgoland blieb ausgeschlossen.³⁾ Durch die Reichsgesetzgebung sind die direkten Steuern nur insoweit berührt worden, als diese jede Doppelbesteuerung beseitigt, indem das Einkommen aus Grundbesitz, Gewerbebetrieb, Gehalt und Pensionen nur von dem Staate besteuert werden darf, in dem es bezogen wird, während das sonstige Einkommen nur da heranzuziehen ist, wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in dessen Ermangelung seinen Aufenthalt hat.⁴⁾

Eine eingreifende Änderung hat die direkte Besteuerung in jüngster Zeit erfahren. Grundbesitz und Gewerbebetrieb wurden seither sowohl von der Einkommensteuer als von den Ertragsteuern betroffen. Diese doppelte staatliche Besteuerung wurde dadurch noch drückender, daß die Ertragsteuern die Schulden unberücksichtigt ließen. Außerdem mußten den Gemeinden, an die immer neue und erhöhte Anforderungen herantraten, auch neue Steuerquellen erschlossen werden, und hierzu erschienen die Ertragsteuern besonders geeignet, da in der Gemeindebesteuerung die Rücksicht auf Gegenleistung und Kostenvermehrung weit mehr ins Gewicht fällt, als bei der Staatsteuer. Aus diesen Gründen sind vom 1. April 1895 ab die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Gewerbe- und Betriebssteuer für den Staat außer Hebung gesetzt. Diese Steuern werden jedoch vom Staate weiter veranlagt und verwaltet,⁵⁾ da die Ergebnisse

77 S. 15). — EinkstG. 24. Juni 91 (GS. 175) § 70. Indirekte Steuern § 150 Abs. 4 b. W.

¹⁾ Einteilung in Einkommen- u. Ertragsteuern § 134 Abs. 4 b. W., in Quotitäts- und Repartitions- (kontingentierte Steuern) das. Abs. 7. — Der Ertrag der direkten Steuern stellt sich (Staatszh. 03) auf 198,3 Mil. M. — Die preuß. Gesetze üb. die dir. Steuern v. Fünfting Bd. I—III (§ 146 Anm. 1, 147 Anm. 3 u. 143 Anm. 2 b. W.). Bd. IV (geschichtl. Entwicklung) in Vorbereitung.

²⁾ Die Einföhrungsbestimmungen (§ 139 Anm. 4) kommen nach Neuregelung aller übrigen Steuern nur noch für die Grund- u. Gebäudesteuer in Betracht.

³⁾ § 135 Anm. 9.

⁴⁾ BG. 13. Mai 70 (BWB. 119); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7, in Elsaß-Lothringen G. 14. Jan. 72 (GS. 61). — Ähnliche Grundzüge sind mit Österreich vereinbart Btr. 21. Juni 99 u. G. 18. April 00 (GS. 259) § 1, auch ist der Finanzminister zu ähnlichen Vereinbarungen u. Anordnungen unter Wahrung der Gegenseitigkeit ermächtigt das. § 2.

⁵⁾ G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 1 u. 3. In Hohenzollern, wo die für Sigmaringen maßgebenden direkten Steuern auch in Hechingen eingeführt waren G. 22. Feb. 67 (GS. 269) u. B. 14. Okt. 69 (GS. 1117), sind die Grund-, Gefäll-, Gebäude- u. Gewerbesteuer gleichfalls zu

ihrer Veranlagung nach wie vor auf anderen Verwaltungsgebieten benutzt werden⁶⁾ und auch ferner als Grundlage für die Gemeindebesteuerung dienen sollen. Die Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer sind infolgedessen nur noch der Form nach Staatsteuern, der Sache nach Gemeindesteuern, da ihre Erhebung den Gemeinden anheimgestellt ist.⁷⁾ Als direkte Staatsteuern kommen dagegen außer der Wandergewerbesteuer (§ 144) und der Eisenbahnabgabe (§ 145) nur noch Personensteuern in Betracht und als solche ist, um die dem Staate mit der Neuregelung erwachsenden Ausfälle zu ersetzen,⁸⁾ neben der seitherigen Einkommensteuer (§ 146) eine Ergänzungssteuer neu eingeführt (§ 147).

§ 138.

bb) **Die Verwaltung der direkten Steuern** wird in der Zentralstelle von der zweiten Abteilung des Finanzministeriums, in der Provinzialstelle von den Finanzabteilungen der Regierungen wahrgenommen.¹⁾ In der örtlichen Verwaltung erscheinen Veranlagung und Hebung voneinander getrennt. Die Veranlagung geschieht durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung von Kommissionen, die aus Steuerpflichtigen oder Vertretern der Selbstverwaltungskörper zusammengesetzt sind. Die Hebung erfolgt jetzt überall durch die Gemeinden (Gutsbezirke). Diese sind auch bezüglich der Staatsteuern zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung und zur Hebung und Beitreibung verpflichtet.²⁾

gunsten der Kommunalverbände außer Hebung gesetzt und die sonstigen direkten Steuern (Kapitalien-, Dienstvertrag- u. Hundesteuer) durch die allgemeine Einkommen- u. Ergänzungssteuer (§ 146 u. 147 d. W.) ersetzt worden G. 2. Juli 00 (GS. 252). — Die durch § 2 gleichfalls außer Hebung gesetzten Bergwerksteuern — die dem Bergregale entstammten und nach den auch in die neuen Provinzen eingeführten Gesetzen 12. Mai 51 (GS. 261) u. 20. Okt. 62 (GS. 351) mit 2 v. H. des Bruttoertrages erhoben wurden — werden nicht weiter veranlagt, sind also ganz fortgefallen. Heranziehung des Bergbaues zur Gewerbesteuer § 143 Absf. 2²⁾ d. W. — Die Außerhebesetzung erstreckte sich auf etwa 100 Mil. M., wovon je 40 auf die Grund- u. Gebäudesteuer und 20 auf die Gewerbesteuer entfielen.

⁶⁾ Wahlrecht nach der Dreiklassenordnung § 42 Absf. 4 d. W., zum Kreisstage im Verbands der größeren Grundbesitzer § 80 Absf. 3, Stimmrecht in den Landgemeindeversammlungen § 78¹⁾ Absf. 3. Verteilung der Kosten der Handelskammern § 352 Absf. 3. Die Grund- und

Gebäudesteuernkataster bilden ferner die Grundlage für die Grundbücher § 208 Anm. 12.

⁷⁾ G. 93 § 1; abweichende Behandlung der Betriebsteuer § 143 Absf. 5 d. W. — Die infolge der Überweisung an die Gemeinden nötig gewordenen Änderungen trifft G. 93 § 6—10, ferner (Veranlagung der von der Staatsteuer befreiten Gemeindesteuerpflichtigen § 140 Anm. 3, § 141 Anm. 2, § 143 Anm. 4 u. 5) § 4 und (Verpflichtung der Gemeinden zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Veranlagung sowie zur Hebung und Beitreibung dieser Steuern) § 11, 14, 15 u. 16 Absf. 1.

⁸⁾ Ein Teil der Ausfälle (Anm. 5) war durch erhöhte Erträge der Einkommensteuer und durch den Fortfall der Überweisung aus den Erträgen der Getreide- u. Viehzölle an die Kommunalverbände (G. 14. Mai 85 GS. 128) gedeckt das. § 28.

¹⁾ § 47 u. 57 d. W.; Berlin § 57 Anm. 9.

²⁾ G. 93 § 16 Absf. 2, W. 22. Jan. 94 (GS. 5) u. (Ergänzungssteuer) § 147 Anm. 2 u. 7. — Die staatlichen Steuer-

Besonders ist die Katasterverwaltung eingerichtet, die die Veränderungen in die Grund- und Gebäudesteuerbücher nachzutragen hat (Fortschreibung). In bestimmten, in der Regel mit den Kreisen zusammenfallenden Bezirken sind Katasterämter mit Katasterkontrolleuren eingerichtet. Sie stehen unter den Regierungen und dem Finanzminister. Bei ersteren sind demgemäß je ein bis zwei Katasterinspektoren mit dem Range der Regierungsassessoren, bei letzterem ist ein Generalinspektor des Katasters angestellt.³⁾

b) Grund- und Gebäudesteuer.

§ 139.

aa) **Einleitung.** Die Grundsteuer bildet eine Ertragsteuer von dem nutzbaren Grund und Boden. Die genauere Ermittlung dieses Ertrages fordert die besondere Vermessung und Abschätzung (Bonitierung) aller einzelnen Flächen und erscheint vermöge ihres Umfangs und der damit verbundenen Kosten nur für einen längeren Zeitraum ausführbar.¹⁾ Die Grundsteuer erlangt damit eine gewisse Stetigkeit,²⁾ und durch diese hatten die älteren preussischen Grundsteuern sich trotz ihrer Ungleichmäßigkeit bis in die neuere Zeit hinein behaupten können. Eine allgemeine Neuregelung erfolgte, nachdem schon vorher in den beiden westlichen Provinzen die Um-

erheber in den westlichen und neuen Provinzen (RD. 6. Feb. 41 GS. 29 u. G. 11. Feb. 70 GS. 85 § 11) sind damit fortgefallen. — Da die gleichen Grundsätze auch für die den Gemeinden überlassenen Steuern gelten (§ 137 Anm. 7), ist das Verfahren für Staat- u. Gemeindesteuern einheitlich geordnet. — Kontrolle und Verrechnung der Strafen, Kosten und Nachsteuern Anw. 16. März 95.

³⁾ § 140 Anm. 8 u. § 141 Anm. 6. — PrüfungsD. für Katasterbeamte 17. Dez. 92, für Landmesser § 341 Anm. 24 d. W.; Gesch. Anw. (V) für die Katasterkontrolleure 21. Feb. 96; Zagegeld und Reisefkosten § 73 Anm. 1 d. W. — Gebührentarif für Katasterauszüge 21. Feb. 96, Kartenauszüge (außer Rheinprov. u. Hohenzollern) 10. März 86, Fortschreibungen 15. Dez. 98 (in den Amtsblättern); Stempelfreiheit der Auszüge § 152 Abs. 2 d. W. Die Fortschreibungsgebühren werden durch die Gerichtskassen eingezogen Tar. 98 u. Vf. 4. Jan. 99 (JRW. 9). — Die Generaldir. des rheinisch-westf. Katasters (W. 12. Dez. 64 GS. 683 § 2) ist aufgehoben W. u. Vf. 16. Aug. 71 (RW. 314).

¹⁾ In England beruht die Besteuerung des Grund und Bodens (land tax) auf einer oberflächlichen Schätzung des durch den Pachtwert angezeigten Grundeinkommens. Diese Grundeinkommensteuer folgt hier lediglich den für die allgemeine income tax (§ 146 Anm. 1) gegebenen Regeln. Den Gegenatz bildet die auf Einzelvermessung und Abschätzung der Grundstücke beruhende eigentliche Grundsteuer (Grundertragsteuer). — Die Ergebnisse der Ermittlung werden im Kataster (capitum registrum) zusammengefaßt, wie es zuerst in Osterreich aufgestellt (censimento Milanese 1708—60) und später von Frankreich nachgeahmt wurde (1807). Von hier ging die Einrichtung mit den der Fremdherrschaft unterworfen gewesenen Landesteilen auf Preußen über, wo sie demnächst (Anm. 4) zu allgemeiner Geltung gelangte.

²⁾ Die Grundsteuer verliert dadurch im Laufe der Zeit die Natur der Steuer und wird, indem sie den Preis des einzelnen Grundstücks mitbestimmt, zur Reallast. In diesem Sinne wurde in England die ältere Grundsteuer 1798 für ablösbar erklärt. Grundsteuerentschädigungen in Preußen § 139 Abs. 3 d. W.

legung der besonders drückenden, während der Fremdherrschaft aufgelegten Steuern bewirkt war,³⁾ erst in neuerer Zeit.⁴⁾

In ihrer weiteren Bedeutung umfaßt die Grundsteuer auch die mit Gebäuden besetzte Fläche, und die Gebäudesteuer war früher von der übrigen Grundsteuer nicht geschieden. Die in dem Gebäude hervortretende unlösliche Verbindung des Baukapitals mit dem Grundkapitale bietet indes durch die große Veränderlichkeit des Wertes und durch die Nutzbarkeit des Grundstücks als Wohnung so wesentliche Abweichungen, daß bei entwickelterem Steuerwesen eine gesonderte Behandlung der Gebäudesteuer unerlässlich geworden ist. So sind in Preußen alle mit Gebäuden besetzten Flächen nebst zugehörigen Hofräumen und Hausgärten der eigentlichen Grundsteuer entzogen und der Gebäudesteuer unterworfen.⁵⁾

Die für Aufhebung der Grundsteuerbefreiung gewährten Entschädigungen⁶⁾ mußten nach Außerhebungsetzung der Grund- und Gebäudesteuer (§ 137 Abs. 3) zurückgezahlt werden, soweit die Grundstücke nicht inzwischen durch ein lästiges Rechtsgeschäft veräußert waren. Bei Vererbungen kam nur der Bruchteil in Betracht, der mittelbar oder unmittelbar auf den zeitigen Eigentümer vererbt war.⁷⁾ Die Zurückzahlung erfolgte in Kapital oder in einer — bei 3½ v. H. Zins und ½ v. H. Tilgungsbeitrag — in 60½ Jahren getilgten Rente.⁸⁾

§ 140.

bb) Die Regelung der **Grundsteuer i. e. S.** (Grundsteuer von den Liegenschaften)¹⁾ erfolgte unter Feststellung einer Summe von insgesamt 39 600 000 M., die nach Maßgabe des Reinertrags auf die einzelnen

³⁾ G. 21. Jan. 39 (G. 30). Die durch B. 14. Okt. 44 (G. 596) angeordnete Revision des Katasters wurde mit Rücksicht auf die neue Grundsteuerregulierung wieder rückgängig gemacht G. 26. Sept. 62 (G. 336).

⁴⁾ Gesetze 21. Mai 61 betr.:

a) Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§ 140 Anm. 1),

b) die Gebäudesteuer (§ 141 Anm. 1).
Einf. in Schl.-Holstein B. 28. April 67 (G. 543) u. (Aufhebung der älteren Steuern) B. 7. April 77 (G. 129), 27. Juni 81 (G. 305), 18. Okt. 82 (G. 375), 7. Mai 83 (G. 105), 25. Mai 85 (G. 170) u. 25. April 87 (G. 133); in Lauenburg G. 23. Juni 76 (Wochenbl. 127 u. 171); in Hannover B. 28. April 67 (G. 533), Fidegebiet G. 23. März 73 (G. 107) § 5; Kurhessen B. 28. April 67 (G. 538); Nassau,

Heßl.-Homburg und großh. heß. Teile B. 11. Mai 67 (G. 593), vormalig bayerische B. 24. Juni 67 (G. 842); Kreis Meisenheim B. 4. Juni 77 (G. 761). — Überweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 b. W.

⁵⁾ GrundsteuerG. (§ 140 Anm. 1) § 1.

⁶⁾ G. 21. Mai 61 (G. 327) und 11. Feb. 70 (G. 85) § 1, 15—17.

⁷⁾ G. 14. Juli 93 (G. 119) § 17—22.

⁸⁾ Daf. § 23—27.

¹⁾ GrundsteuerG. 21. Mai 61 (G. 253). Nach Einführung in die neuen Prov. (§ 139 Anm. 4) erging für diese das AusfG. 11. Feb. 70 (G. 85). — Lauenburg B. 8. Okt. 77 (G. 229). — In Hohenzollern fand bislang nur eine Landesvermessung für Hechingen statt G. 11. April 59 (G. 190); § 137 Anm. 5.

steuerpflichtigen Grundstücke verteilt wurde (Kontingentierung).²⁾ — Befreiung genießen die dem Reiche, dem Staate und den Kommunalverbänden gehörenden und zu einem öffentlichen Zwecke oder Gebrauche bestimmten Grundstücke, Verkehrs- und Deichanlagen, die den Kirchen, Unterrichts-, Gefängnis-, Armen-, Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten gehörenden und für deren Zwecke unmittelbar benutzten Grundstücke, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer.³⁾ — Den Reinertrag der Grundstücke bildet der bei Annahme einer gemeingewöhnlichen Kultur und Bewirtschaftung durchschnittlich zu erzielende Rohertrag nach Abzug der Gewinnungs- und Bewirtschaftungskosten und der Zinsen des Gebäude- und Inventarientkapitals. Zu letzterem gehört das forstliche Betriebs-, nicht aber das auf Meliorations- oder Schutzanlagen verwendete Kapital. Der wirtschaftliche Zusammenhang mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen wird ebensowenig berücksichtigt, wie das Vorhandensein von Realrechten oder Reallaften. Die Ermittlung des Reinertrags bei Veranlagung der Grundsteuer erfolgt kreisweise durch Kommissionen Eingeseffener unter Leitung staatlich ernannter Kommissare.⁴⁾ Die Kosten der ersten Ermittlung trug der Staat.⁵⁾

Mit Abschluß der Veranlagung, die bei der Grundsteuer sich zwischen 9 und 10 v. H. des Reinertrags berechnete, wurde die Steuer in den Einzelbeträgen wie in der Gesamtsumme dauernd festgestellt. Die Ergebnisse sind in gemeindefeise angelegten Flurbüchern und Mutterrollen zusammengestellt. In ersteren finden sich die Grundstücke nach ihrer Lage, in letzteren nach ihren Eigentümern aufgeführt.⁶⁾

Veränderungen der Grundsteuer (Ab- und Zugänge) finden nach Abschluß der Veranlagung nur statt, wenn Steuergegenstände durch Eintritt der Steuerfreiheit, Heranziehung zur Gebäudesteuer, Eintritt bleibender Ertragsunfähigkeit oder einer infolge von Überschwemmungen herbeigeführten erheblichen und bleibenden Ertragsverminderung oder durch Untergang ausfallen oder in umgekehrtem Falle neu hinzutreten.⁷⁾ Die Ände-

²⁾ GrundstG. § 3, 7 u. 8; G. 8. Feb. 67 (GS. 185) § 1—31 u. v. 70 § 2. — Besondere Vorschrift für die westl. Prov., wo die Verteilung im Anschluß an das vorhandene Kataster (§ 139 Anm. 3) erfolgte, GrundstG. § 9 u. B. 12. Dez. 64 (GS. 683) § 1 u. 6. — Die in diesen Provinzen bestandenen Grundsteuerdeckungs- u. Grundsteuererneuerungsfonds wurden aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 6.

³⁾ KomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24. Die danach auf den ganzen Staat ausgebehnte R.D. 8. Juni 34 (GS. 87)

erhält die kommunalen Realverpflichtungen auch nach späterer Erwerbung eines Grundstückes zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken aufrecht. — Grundstücke des Reichs RG. 25. Mai 73 (GS. 113) § 1.

⁴⁾ GrundstG. § 6 nebst Anweisung.

⁵⁾ G. 7. Jan. 67 (GS. 26).

⁶⁾ G. 8. Feb. 67 (Anm. 2) § 6—10 u. B. 12. Dez. 64 § 15.

⁷⁾ GrundstG. § 10 u. G. 15. April 89 (GS. 99). — Mit der Steuer (§ 137

zung und die vorkommenden Besitzwechsel bilden den Gegenstand der Fortschreibung.⁸⁾

§ 141.

cc) Von der **Gebäudesteuer**¹⁾ sind die königlichen Schlösser und die Gebäude befreit, die dem Reiche, dem Staate oder den Kommunalverbänden gehören und zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ferner die Kirchen, Unterrichts-, Gefängnis-, Armen-, Kranken- und gewisse Wohltätigkeitsanstalten, sowie in dem seitherigen Umfange die Dienstwohnungen der Geistlichen, Kirchendiener und Volksschullehrer.²⁾ Die Steuer ist Quotitätsteuer (§ 134 Abs. 5) und beträgt bei Wohngebäuden 4, bei anderen Gebäuden, 2 v. H. des jährlichen Nutzungswertes.³⁾ Der Nutzungswert wird ermittelt:

1. in Städten und solchen Ortschaften, in denen entsprechende Vermietungen vorkommen, nach dem mittleren durchschnittlichen Mietwerte der letzten 10 Jahre,
2. sonst durch Klasseneinteilung der Gebäude nach ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit in Verbindung mit den Gesamtverhältnissen der zugehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke.⁴⁾

Die Einschätzung erfolgt unter Aufsicht des Finanzministers und der Regierungen durch Veranlagungskommissionen, die von den Kreistagen gewählt werden und unter dem Vorfig staatlicher Ausführungskommissare zusammentreten.⁵⁾

Abf. 3) sind auch deren Ausfälle auf die Gemeinden übergegangen, die auch über Erlaß oder Ermäßigung entscheiden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 11 Abf. 2.

⁸⁾ G. 8. Feb. 67 (Ann. 2) § 32—39. — Ann. I u. II (ausschl. Hohenzollern) 21. Feb. 96. Kostentragung G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 14. — Fortschreibung bei landwirtsch. Auseinandersetzungen G. 26. Juni 75 (GS. 325). — Erhaltung der Übereinstimmung der Kataster mit den Grundbüchern Wf. 5. u. 28. Juni 77 (SMW. 103 u. 161), 12. Juni u. 2. Juli 85 (daf. 186 u. 233), u. 25. März 90 (daf. 109).

¹⁾ Gebäudesteuer G. 21. Mai 61 (GS. 317); Einf. in die neuen Prov. § 139 Ann. 4. Bearb. v. Gauß (Berl. 97).

²⁾ § 140 Ann. 3. — Daneben muß die Befreiung der landwirtschaftlichen und der für Brennmaterialien, Rohstoffe und Zugvieh bestimmten gewerblichen Gebäude (GebstG. § 37) als fortbestehend angesehen

werden, da diese als schon durch die Grund- u. Gewerbesteuer besteuert gelten.

³⁾ GebstG. § 4, 5. — Der Hundertsteilsatz ist wesentlich geringer bemessen als bei der Grundsteuer, weil von dem Nutzungswerte die Ausbesserungs-, Abnutzungs- und Versicherungskosten nicht abgezogen werden.

⁴⁾ Daf. § 6—8. — Die erstere Besteuerung erscheint als Gebäudezins-, die letztere als Gebäudeklassensteuer. Beide sind Gebäudesteuern und lasten als solche auf dem Hauseigentümer. Die in Frankreich entstandene Mietsteuer (contribution des portes et fenêtres) bildet dagegen eine Einkommenbesteuerung des Mieters, für dessen Gesamteinkommen in der gezahlten Miete ein Merkmal gefunden wird. In Deutschland ist sie nur als Gemeindesteuer einstufteln zugelassen § 77 Ann. 40 d. W.

⁵⁾ GebstG. § 9—13; § 137 Ann. 7 d. W.

Die die Steuer beeinflussenden Veränderungen müssen von dem Eigentümer angezeigt werden. Diese Ab- und Zugänge bilden mit den Besitzwechseln den Gegenstand der Fortschreibung.⁶⁾

Die Veranlagung wird alle 15 Jahre neu festgestellt.⁷⁾ Die Ergebnisse der letzten Feststellung traten mit dem Jahre 1895 in Kraft.

c) Gewerbesteuer.

§ 142.

aa) **Übersicht.** Die Gewerbesteuer erfaßt zwei begrifflich verschiedene, tatsächlich aber unlösbar miteinander verbundene Gegenstände, sie trifft neben dem zu weiterer Erzeugung werbend angelegten Kapitale auch die gewerbliche Arbeit (Arbeitsverdienst, Unternehmergewinn), die dieses Kapital erst beleben und fruchtbringend machen muß. Sie bildet deshalb, obwohl an sich Ertragsteuer, doch bereits den Übergang zur Einkommensteuer, da die persönliche Arbeit von dem Steuersubjekte nicht getrennt werden kann.

In Preußen erfolgte die Steuerentrichtung früher durch Lösung eines Gewerbescheins.¹⁾ Diese Form erschien mit der demnächst eingeführten Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und wurde in betreff des stehenden Gewerbes verlassen. Die Gewerbesteuer erscheint seitdem nicht mehr als Bedingung, sondern als Folge des Gewerbebetriebes (bb). Beibehalten wurde die Gewerbescheinpflcht nur bei dem Wandergewerbe, dessen Besteuerung damit eine abweichende wurde (cc) und gleich der besonderen Besteuerung der Eisenbahnen (dd) dem Staate verblieben ist (§ 137 Abs. 3).

§ 143.

bb) In betreff **der Steuer vom stehenden Gewerbe** ist an Stelle der seitherigen Gesetzgebung, die bis 1820 zurückreichte und trotz zahlreicher Ergänzungen den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprach, ein neues Gewerbesteuergesetz erlassen. Dieses hat die nicht mehr zutreffende Unterscheidung nach den Arten des Gewerbebetriebes und nach den Ortsklassen (Abteilungen) aufgegeben, zugleich aber der neueren Entwicklung des Gewerbebetriebes entsprechend durch Erleichterung der kleineren Gewerbetreibenden und stärkere Heranziehung der größeren Betriebe eine gerechtere Verteilung der Steuern ermöglicht.²⁾

⁶⁾ GebfG. § 15—19. Anm. III v. 21. Feb. 98 (wie § 140 Anm. 8). Steuerzugänge infolge von Neubauten oder Verbesserungen erfolgen mit Ablauf des Rechnungsjahrs (nicht mehr der beiden folgenden Jahre § 19¹⁾), in dem sie eingetreten sind RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 26 Abs. 4. Diese Veränderungen sind spätestens bis 30. Juni des folgenden Rechnungsjahrs anzumelden G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 8 Abs. 2.

⁷⁾ GebfG. § 20.

¹⁾ Ed. 2. Nov. 10 (§ 135 Anm. 11).

²⁾ GewerbesteuerG. 24. Juni 91 (GS. 205). Überweisung an die Gemeinden § 137 Abs. 3 u. (der Betriebssteuer) an die Kreise § 143 Abs. 5 d. W. AusfAnw. 4. Nov. 95 (3 Teile). — Rom. v. Juisting (2. Aufl. Berl. 00, kleinere Ausg. 95) u. Falkmann (3. Aufl. v. Struß Berl. 98).

Gegenstand der Besteuerung sind die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Mehrere Betriebe derselben Personen werden — abgesehen von der Betriebsteuer (Abs. 5) — als ein Gewerbe behandelt.³⁾ Befreit sind:

1. die ausschließlich oder hauptsächlich gemeinnützigen öffentlichen Anstalten, während sonst alle Gewerbebetriebe des Staates, der Reichsbank, der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände steuerpflichtig sind;
2. die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, der Obst- und Weinbau einschließlich der Molkerei- und ähnlichen Genossenschaften zur Verarbeitung und Verwertung selbstgewonnener Erzeugnisse, wogegen Kunst- und Handelsgärtner, gewerbsmäßige Viehmäster, Milch-, Obst- und Fischereipächter, die Brennereien, der Bergbau nebst der Ausbeutung von Torfstichen, Kies- und ähnlichen Gruben, Stein- und Kalkbrüchen der Steuer unterliegen;
3. die amtliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende und erziehende Tätigkeit (Ärzte, Rechtsanwälte, Land- und Feldmesser, Markscheider);
4. Kredit- und Konsumvereine und Genossenschaften, soweit sie den Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken, keinen offenen Laden halten und die Verteilung des Gewinnes oder des Vermögens bei der Auflösung ausschließen;⁴⁾
5. der Marktverkehr (§ 354 Abs. 1);
6. der Betrieb der Eisenbahnen mit Ausschluß der Kleinbahnen.⁵⁾

Die Veranlagung erfolgt in vier Klassen, in welche die einzelnen Betriebe nach der Höhe ihres Ertrages oder dem Werte ihres Anlage- und Betriebskapitals im abgelaufenen Geschäftsjahre eingereiht werden. Betriebe unter 1500 M. Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben ganz frei. Veranlagungsbezirke bilden in Klasse I die Provinzen, in Klasse II die Regierungsbezirke, sonst die Kreise. Die Steuer beträgt in Klasse I ein v. H. des Ertrages in Stufen, welche um 48 M. Steuer (4800 M. Gewerbeertrag) steigen. In Klasse II bis IV geschieht die Besteuerung — entsprechend der schon früher bestandenen und bewährten Einrichtung — nach Mittelsätzen. Dieserhalb bilden die Steuerpflichtigen der einzelnen Klassen II, III und IV in jedem Veranlagungsbezirke eine besondere Steuer-gesellschaft. Der von dieser aufzubringende Steuerbetrag wird durch Vielfachung des Mittelsatzes mit der Zahl der Gewerbetreibenden gefunden, auf diese aber innerhalb bestimmter Höchst- und Mindestsätze nach dem Um-

³⁾ GewStG. § 1, 2, 17—21 u. 38. AusfAnw. Art. 1—3, 12—14 u. 19. — Zerlegung des Steuerfuges der über mehrere Gemeindebezirke verbreiteten Betriebe RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 32 Abs. 1 u. § 76. — Besondere Ge-

meinde- u. Gewerbesteuer für Warenhäuser § 77 4 Abs. 4.

⁴⁾ GewStG. § 3—5 und RomAbgG. § 28 Abs. 1 u. 2; Anw. Art. 4—11.

⁵⁾ RomAbgG. § 28 Abs. 3; Besteuerung der Eisenbahnen § 145 und (Kleinbahnen) 365 Abs. 4 b. B.

fange des Betriebes verteilt.⁶⁾ — Die Veranlagung geschieht durch Steuer=auschüsse. Ihre Mitglieder sind in Klasse I zu $\frac{2}{3}$ von den Provinzial=auschüssen zu wählen, während $\frac{1}{3}$ nebst dem Vorsitzenden vom Finanz=minister ernannt wird. In Klasse II bis IV bestehen die Ausschüsse aus einem Kommissar der Regierung als Vorsitzendem und den von den Steuer=pflichtigen (Steuer=gesellschaft) auf drei Jahre zu wählenden Abgeordneten.⁷⁾ — Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, Beginn und Ende des Gewerbebetriebes der Gemeindebehörde anzuzeigen,⁸⁾ auch auf Auf=forderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des Ausschusses über gewisse tatsächliche Verhältnisse ihres Gewerbebetriebes Auskunft zu erteilen.⁹⁾

Als Rechtsmittel stehen dem Steuerpflichtigen der Einspruch bei dem Steueraus=auschusse, gegen dessen Entscheidung die Berufung an die Regierung und gegen deren Entscheidung im Falle der Gesetzesverletzung die Be=schwerde beim Oberverwaltungsgerichte zu. In Klasse I ist die Regierung am Sitze des Ausschusses zuständig. Die Frist beträgt für alle 3 Rechts=mittel 4 Wochen. Das Recht der Berufung hat auch der Vorsitzende des Ausschusses.¹⁰⁾ — Im Lauf des Steuerjahres kann die Steuer, wenn außerordentliche Ereignisse den Betrieb wesentlich schädigen, ermäßigt oder erlassen werden.¹¹⁾

⁶⁾ GewStG. § 6—14, 22—24, Anw. Art. 15—18. — Steuerklassen und Steuerfäße stellen sich wie folgt:

Klasse	Gewerbeertrag M.	Anlage= und Betriebskapital M.	Steuerfaß (M.)		
			Mindest=	Mittel=	Höchst=
IV	1500 bis aus=schl. 4000	3000 bis aus=schl. 30000	4	16	36
III	4000 " " 20000	30000 " " 150000	32	80	192
II	20000 " " 50000	150000 bis aus=schl. 1 Mill.	156	300	480
I	50000 oder mehr	1 Mill. od. mehr	1 v. H. des Ertrages.		

⁷⁾ GewStG. § 10, 15 u. (Übergangs=best.) § 16, ferner § 46—50. Tagelöhler, Reisefoten u. Gebühren § 51, Defl. 22. April u. B. 4. Juli 94 (GE. 93 u. 201), Befugnisse GewStG. § 25—27; Verfahren § 29—32. — Strafen der Verletzung des Dienstgeheimnisses § 72. — Anw. Art. 20—24, 30—41.

⁸⁾ GewStG. § 52, 53, 56, 58, G. 93 (GE. 119) § 10 und (Übergangs=bestimmung) GewStG. § 57; Anw. Art. 25 bis 29; Strafe § 70. — Mit dieser Anzeige fällt die nach der GewD. der Gemeindebehörde zu machende Anzeige (§ 341 Anm. 2) zusammen. Die Steuerpflicht beginnt und endet mit dem auf die Betriebseröffnung und Abmeldung folgenden

vierteljahre das. § 33, 34. — Hebung § 39 bis 43; § 138 Anm. 2 d. B.

⁹⁾ GewStG. § 27, 54 (erg. G. 00 GE. 294 § 13. Abs. 2), 55 u. 56 u. (Übergangs=bestimmung) § 57. Alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen (juristische Personen, Aktiengesellschaften, eingetragene Genossenschaften) haben ihre Geschäftsbereichte und Jahresabschlüsse der Regierung einzureichen § 28. — Strafen § 71.

¹⁰⁾ Das. § 35—37 u. 29, 30 u. 74 (§ 75 aufgehoben G. 14. Juli 93 GE. 119 § 16). Anw. Art. 42—45; § 53 d. B.

¹¹⁾ GewStG. § 44; Nieder=schlagung § 45; G. 14. Juli 93 (GE. 119) § 11 Abs. 2 u. Zusatz VI.

Neben der allgemeinen Gewerbesteuer ist eine besondere Betriebssteuer für den Betrieb der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus zu entrichten. Sie beträgt für Betriebe, die nach den allgemeinen Grundsätzen (Abs. 2) frei sein würden, 10 M., sonst nach den 4 Gewerbesteuerklassen 15, 25, 50 und 100 M. jährlich. Die Festsetzung erfolgt durch die Landräte, in den Stadtkreisen durch die Gemeindevorstände; die Beschwerde geht an die Regierung und an den Finanzminister. Die Betriebssteuer verfolgt — gleich der Wandergewerbesteuer (§ 144 d. W.) — zugleich polizeiliche Zwecke. Sie ist deshalb gleichfalls im voraus für das Jahr zu entrichten. Sie ist auch nicht den Gemeinden überlassen, die sie nur nach Maßgabe des Bedarfs und besonderen Beschlusses erheben würden, fließt vielmehr in ihrem vollen Betrage den Kreisen zu.¹²⁾

§ 144.

cc) Die Entrichtung der **Wandergewerbesteuer** erfolgt durch Lösung eines Gewerbescheins, da sie anderweit nicht genügend gesichert sein würde.¹⁾ Die Gewerbescheinpflcht fällt in der Regel mit der im polizeilichen Interesse für diesen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Wandergewerbescheinpflcht (§ 342) zusammen. Der Gewerbeschein ist deshalb in der Regel mit dem Wandergewerbeschein verbunden.²⁾ Die im voraus für das Kalenderjahr zu entrichtende Jahressteuer beträgt regelmäßig 48 M., kann aber bei ausgedehnterem Betriebe einzelner Gewerbe auf 72, 96 und 144 M. erhöht oder bei geringerem Betriebe auf 36, 24, 18, 12 und 6 M. ermäßigt werden.³⁾

§ 145.

dd) Die **Eisenbahnabgabe** wird nach dem Reinertrage bemessen, wie er nach den Ergebnissen des Kalenderjahrs unter Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten sowie der Beiträge zum Reservefonds und zur Verzinsung und Tilgung der Anleihen festgestellt wird. Die Sätze werden steigend bei einem Reinertrage bis 4 v. H. mit $\frac{1}{40}$, außerdem je von dem Mehrertrage über 4 bis 5 v. H. mit $\frac{1}{20}$, über 5 bis 6 v. H. mit $\frac{1}{10}$ und über 6 v. H. mit $\frac{2}{10}$ erhoben. Dieser hohe, durchschnittlich 10 v. H. des Er-

¹²⁾ GewStG. § 59—69; besondere Berücksichtigung vorübergehenden Betriebes § 61, des Verkaufes von selbstgewonnenem Most u. Wein § 67, der Kaffeeschänken § 3, G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 12 u. AusfAnw. 5. März 94, erg. Nichtbesteuerung des Kleinhandels mit denaturiertem Spiritus) Wf. 1. April 96. — Gemeindebesteuerung § 77 Anm. 37 d. W.

¹⁾ G. 3. Juli 76 (GS. 247) § 1 bis 26, (§ 2 erg. G. 23. Dez. 96 GS. 273); Anw. 27. Aug. 96. — Besondere

Besteuerung der Wanderlager durch die Kreise und Gemeinden § 77⁴ Abs. 4 d. W.; sonst unterliegt das Wandergewerbe nicht der Gemeindebesteuerung G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 28 Abs. 4.

²⁾ G. 76 § 6 Abs. 5. — Eine Ausnahme bilden rohe, nicht selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, welche gewerbeschein- aber nicht wandergewerbescheinpflichtig sind, das. § 1¹ u. GewD. § 59¹.

³⁾ G. 76 § 9 u. Berichtigung GS. 76 S. 272.

trages darstellende Steuerbetrag findet in der bevorzugten, diesen Unternehmungen eingeräumten Stellung seine Begründung.¹⁾

Der Ertrag, der anfänglich zum allmählichen Ankauf der Privatbahnen verwendet werden sollte, fließt jetzt zur Staatskasse.²⁾ Infolge der Verstaatlichung aller wichtigeren Bahnen (§ 365 Abs. 1) hat die Steuer nur noch geringe Bedeutung.

d) Einkommensteuer.¹⁾

§ 146.

Die direkte persönliche Steuer war in Preußen ursprünglich Kopfsteuer und als Ergänzung für die in den Städten erhobene indirekte Verzehrungssteuer auf das platte Land beschränkt (§ 135 Abs. 3). Beides hat sich im Laufe der Zeit vollständig verloren. Die Verzehrungsabgabe wurde als Mahl- und Schlachtsteuer auf die großen und mittleren Städte beschränkt (1820) und auch aus diesen bis zu ihrer Aufhebung²⁾ mehr und mehr durch die direkte Besteuerung verdrängt. Zugleich erfuhr die Personensteuer eine mehr ins einzelne gehende Abstufung. Die Kopfsteuer wurde zur Klassensteuer mit einigen nach der Lebensstellung des Steuerpflichtigen unterschiedenen Klassen (1820). Auf diese ist dann für Einkommen über 3000 M. eine nach dem Einkommen abgestufte klassifizierte Einkommensteuer aufgesetzt (1851). Hierauf hat diese Einkommensermittelung auch bei der Veranlagung der Klassensteuer Eingang gefunden (1873).

Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in dem neuesten Einkommensteuergesetze, das Klassen- und Einkommensteuer zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolz und zugleich unter Erleichterung der minder bemittelten Bevölkerungsschichten und stärkerer Heranziehung der großen Einkommen eine gerechtere Verteilung der Steuerlast durch zweckentsprechendere und eingehendere Ermittlung des Einkommens anstrebt.³⁾

¹⁾ Die Abgabe sollte ursprünglich den Staat für die Schmälerung der Erträge des Postregals entschädigen EisenbG. 3. Nov. 38 (GS. 505) § 36—39 und wird durch die Außerhebungsetzung der Ertragsteuern (§ 37 Abs. 3 d. W.) nicht berührt. G. für inländische Aktiengesellschaften 30. Mai 53 (GS. 449) u. 21. Mai 59 (GS. 243), für sonstige Eisenbahnen 16. März 67 (GS. 465). — Einf. in die neuen Prov. B. 22. Sept. 67 (GS. 1639). — Kleinbahnen sind frei § 365 Abs. 4 d. W.

²⁾ G. 21. Mai 59 (GS. 243).

¹⁾ Vaterland der allgemeinen Einkommensteuer ist England. Die berühmte income tax Robert Peels (1842) trifft nicht das Gesamteinkommen der Person,

sondern das Einkommen in seinen Quellen, das in 5 Gattungen (Grundeigentum und Grundgerechtigkeit; Pächtergewinn; Zinsgewinn; Gewerbe u. allgemeines Einkommen; Amtseinkommen) nach besonderen Regeln behandelt wird. Sie bildet eine lokalisierte Einkommensteuer, die als solche in der Kommunalbesteuerung eine hervorragende Bedeutung gewonnen hat § 77 Anm. 27. — Justizng., Geschichtl. Entwicklung des preuß. Steuerwesens (Verf. 00).

²⁾ G. 25. Mai 73 (GS. 222). — Fortdauer als Gemeindesteuer § 77 Anm. 31 d. W.

³⁾ Einkommensteuer G. 24. Juni 91 (GS. 175), Einf. in Hohenzollern § 137 Anm. 5. § 82—84 aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 134) § 49 Abs. 4. AusfAnw.

Die Steuerpflicht bestimmt sich bei der Einkommensteuer gleichzeitig nach der Person des zu Besteuernden (Subjekt) und nach dem Gegenstande der Besteuerung (Objekt). Preußen und Angehörige anderer Bundesstaaten unterliegen ihr in dem durch die reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Doppelbesteuerung (§ 137 Abs. 2) bedingten Umfange. Für erstere erlischt die Steuerpflicht bei mehr als zweijährigem Aufenthalt im Auslande. Ausländer sind steuerpflichtig, soweit sie in Preußen Wohnsitz haben oder sich des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Steuer alle Personen mit ihrem Einkommen aus den in Preußen gezahlten Gehältern und Pensionen und aus in Preußen belegenen Grundstücken, Gewerbe- und Handelsanlagen. — Außer den natürlichen (physischen) Personen erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf Aktiengesellschaften, Berggewerkschaften, eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder hinausgeht, und auf Konsumvereine mit offenem Laden, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben. Das Einkommen dieser Gesellschaften bestimmt sich durch die Dividenden und sonstigen Gewinnanteile, denen einerseits die Beiträge zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung und zum Reservefonds zugesetzt, andererseits zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Gesellschaften $3\frac{1}{2}$ v. H. des Aktienkapitals abgerechnet werden. — Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von 900 M.⁴⁾ — Gegenstand der Besteuerung ist das reine Einkommen nach seinen Quellen als Kapital, Grundbesitz mit Pacht und Miete, Handel und Gewerbe mit Bergbau und sonstigen einen Gewinn bringenden Beschäftigungen, Rechten und Vorteilen. Feststehende Einnahmen und Ausgaben werden nach ihrem Betrage, andere nach dem Durchschnitt der vorangegangenen drei Jahre berechnet. Die Veranlagung erfolgt nach Haushaltungen.⁵⁾

6. Juli 00. — § 134 Anm. 6 d. W. — Bearb. v. Fuisling (2. Aufl., v. Struß Berl. 03) u. Fernow (5. Aufl. Berl. 02).

⁴⁾ Einkst. G. § 1—5 nebst Anw. Art. 1, 2 u. 34, verb. EG. § 12b, 16 u. 24 Abs. 2 nebst Anw. Art. 26 u. 27. — Befreiung der Mitglieder des königlichen und des hohenzollernschen Fürstenhauses § 36 Anm. 5 d. W., des ehemals hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Herrscherhauses das. Anm. 13, der fremden Gesandtschafts- u. Konsularbeamten § 84 Anm. 7, des Militärdienstinkommens § 98 Abs. 5 d. W. — Heranziehung der vormals Reichsmittelbaren, woburh EG. § 4 fortgefallen ist, § 36 Anm. 21 d. W. — Ausländer § 137 Anm. 4. —

Besondere Heranziehung des Einkommens unter 900 M. zu Kommunalabgaben § 77 Anm. 40 d. W. — Der Agioertrag bei Ausgabe von Aktien stellt keinen einkommensteuerpflichtigen Gewinn dar W. 25. Juni 02. Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften u. s. w. (systematisch) von Simon (Berl. 92).

⁵⁾ EG. § 6—16, insbesondere Begriff des Einkommens § 7 u. 8 u. Anw. Art. 3, Berücksichtigung von Remunerationen u. sonstigen den Beamten herkömmlich zu bestimmten Zeiten gewährten Vergütungen Wf. 16. Nov. 93 (W. 258), Remunerationen für außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes beschäftigte Beamte sind steuerfrei W. 2. April 02 (W. 127); ab-

Die Steuerhöhe bemißt der dem Gesetz beigelegte Tarif im allgemeinen auf 3 v. H. des Einkommens. Dieser Satz fällt jedoch bei Einkommen unter 9500 M. (Degression) und steigt bei solchen über 30 500 M. (Progression) bis zu einem Einkommen von 100 000 M., wo eine 4prozentige Besteuerung eintritt.⁶⁾

Zu besserer Feststellung der tatsächlichen Erwerbs- und Einkommensverhältnisse sind Steuererklärungen (Deklarationen) für die bereits mit mehr als 3000 M. veranlagten und für die besonders dazu aufgeforderten Steuerpflichtigen vorgeschrieben. In den Erklärungen ist neben den abziehenden Schulden und Lasten das Einkommen nach seinen Quellen (Abs. 2) getrennt aufzuführen. Soweit dieses nur durch Schätzung zu ermitteln ist, kann gestattet werden, daß statt des Einkommens dessen tatsächliche Unterlagen angegeben werden. Verschümnisse ziehen den Verlust der Rechtsmittel und bei Nichterklärung auf wiederholte Aufforderung einen 25prozentigen Steuerzuschlag nach sich.⁷⁾

Der Veranlagung geht eine Voreinschätzung voraus. Voreinschätzungsbezirke bilden grundsätzlich die Gemeinden und Gutsbezirke, Veranlagungsbezirke die Kreise; doch können mehrere der ersteren zusammengelegt, auch innerhalb eines Kreises mehrere Veranlagungsbezirke gebildet werden. Die Mitglieder der Voreinschätzungs- und der Veranlagungskommission werden auf 6 Jahre zum kleineren Teile von der Regierung ernannt, zum größeren von der Gemeinde und von dem Kreistage gewählt. Den Vorsitz führen der Gemeindevorstand und der Landrat oder ein besonderer Regierungskommissar. Die Steuer für Einkommensbeträge bis 3000 M. wird von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagen und von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission festgestellt. Im Fall der Beanstandung des Vorschlags und in betreff der Einkommensbeträge über 3000 M. hat die Veranlagungskommission Beschluß zu fassen.⁸⁾

zugsfähige Beträge GG. § 9, Anw. Art. 4, 24, 25 u. 43 (Lebensversicherungsprämien § 303 Anm. 2 d. W.), Berechnung GG. § 10 u. 11 u. Anw. Art. 5, 6 u. 42, Bestimmung nach den einzelnen Quellen GG. § 12—16 u. Anw. Art. 7—23.

⁶⁾ GG. § 17—19 u. Anw. Art. 45. — Insbesondere Berücksichtigung der Kinderzahl GG. § 18 u. Anw. Art. 44, ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse GG. § 19.

⁷⁾ Daf. § 24—33 u. 38 Abs. 2 nebst Anw. Art. 28—31, 50—54, 61 und (Strafe unrichtiger Angabe) GG. § 66. — Die Einrichtung bestand bereits im Rgr. Sachsen, in Baden, Sachsen-Weimar u. den Hansestädten.

⁸⁾ GG. § 31—39, 78 u. Anw. Art.

40, 41, 46—49, 55—61, GeschäftsD. der Kommission GG. § 50—54 u. Anw. Art. 68—71, Strafe der Verletzung des Dienstgeheimnisses GG. § 69 u. 70; § 71 ist aufgehoben G. 14. Juli 93 (GS. 119) § 16; Tagelager, Reisekosten u. Gebühren § 72, Dekl. 22. April u. B. 4. Juli 92 (GS. 93 u. 201). Dienstverhältnis des Vorsitzenden zu den Gemeinde- u. Gutsvorständen Vf. 17. Dez. 94 (M. B. 95 S. 12). — Ort der Veranlagung GG. § 20, Anw. Art. 35, Vorbereitung GG. § 21—23, Anw. Art. 36 bis 39 und (Strafe) GG. § 68, Oberaufsicht § 55. — Mitteilungen der Amtsgerichte GG. § 35, Vf. 15. Nov. 94 (S. M. B. 314), 24. Aug. 95 (daf. 263), 15. Dez. 96 (daf. 364) u. 00 (daf. 428). — Unent-

Als Rechtsmittel steht dem Steuerpflichtigen wie dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission innerhalb 4 Wochen die Berufung an die Berufungskommission offen. Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet. Die Mitglieder werden zum kleineren Teile einschließlich des Vorsitzenden vom Finanzminister ernannt, zum größeren von dem Provinzialausschusse aus den Bezirkseingewohnern auf 6 Jahre gewählt.⁹⁾ — Gegen die Entscheidungen der Berufungskommission ist im Fall der Gesetzesverletzung die Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht zugelassen.¹⁰⁾ — Innerhalb des Steuerjahres kann die Steuer bei Erbesanfällen erhöht und bei Verminderung des Einkommens um mehr als den vierten Teil infolge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder außergewöhnlicher Unglücksfälle ermäßigt werden.¹¹⁾ — Gegen die Versäumung von Ausschlußfristen infolge unabwendbarer Zufälle ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugelassen.¹²⁾

Die Hebung erfolgt in Vierteljahrsteilen unentgeltlich durch die Gemeinden.¹³⁾ Unterlassene oder unrichtige Angaben sind mit Strafe bedroht.¹⁴⁾

e) Ergänzungsteuer.

§ 147.

Die Ergänzungsteuer ist eine Vermögensteuer. Sie ergänzt nicht allein den Ausfall, den der Staat mit der Überweisung der Ertragsteuern an die Gemeinden erlitten hat (§ 137 Abs. 3 d. W.), sondern auch die Einkommensteuer, indem sie die an sich steuerfähigen, aber der Liebhaberei oder der Spekulation wegen ertraglos gelassenen Vermögenstücke (Parks, Baugrundstücke) trifft und zugleich eine Vorbelastung des Besitzeinkommens vor dem Arbeitseinkommen (§ 134 Abs. 3) ermöglicht. Vor den Ertragsteuern gewährt sie den Vorzug, daß sie das Gesamtvermögen, mithin auch die Schulden berücksichtigt.¹⁾

Die Steuerpflicht erstreckt sich auf alle einkommensteuerpflichtigen (§ 146 Abs. 3), natürlichen (physischen) Personen nach dem Gesamtwert des von ihnen und ihren Haushaltungsangehörigen besessenen Vermögens, das

geltliche Mitwirkung der Gemeinden § 138 Abs. 1 d. W.

⁹⁾ GG. § 40—43, 63, 71, 78 u. 79 u. Anw. Art. 62—67; Geschäfts-D., Tagegelber, Reisekosten u. Dienstverhältnis des Vorsitzenden wie vor. Anm.

¹⁰⁾ GG. § 44—49; § 53 d. W.

¹¹⁾ GG. § 56—61. — Niedererschlagung § 64.

¹²⁾ ErgStG. (§ 147 Anm. 1) § 47. Die Vorschrift ist der für das Verwaltungsverfahren (§ 59 Anm. 11 d. W.) nachgebildet.

¹³⁾ EinkStG. § 62—64, Anw. Art. 81 bis 83. — § 138 Abs. 1 d. W.

¹⁴⁾ EinkStG. § 66, 68 u. 70, Anw. Art. 84. Nachzahlung § 67 u. 80, Anw. Art. 85.

¹⁾ ErgänzungsteuerG. 14. Juli 93 (GE. 134), Einf. in Posenzollern § 137 Anm. 5. Ausf. Anw. 6. Juli 00. — Bei Verteilung öffentlicher Lasten nach dem Maßstabe der direkten Steuern bleibt die Ergänzungsteuer außer Ansatz ErgStG. § 51. — Bearb. v. Fuißing (Berl. 99) u. Struß (3. Aufl. Berl. 95).

die in Preußen belegenen Grundstücke nebst Zubehör, das Bergwerkseigentum, die Nießbrauch- und sonstigen in Geld schätzbaren Rechte und Ge- rechtigkeiten, ferner die in Preußen verwendeten Anlage- und Betriebs- kapitalien und endlich das sonstige Kapitalvermögen (bares Geld, Wert- papiere und Forderungen) umfaßt. Außer den einkommensteuerpflichtigen sind ferner ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufent- halt alle natürlichen Personen nach dem Wert ihres preußischen Grundbe- sitzes, Anlage- und Betriebskapitals steuerpflichtig. Von diesem Aktivver- mögen kommen die Schulden in Abzug. Bewegliche körperliche Sachen (Möbel, Hausgerät), die nicht als Zubehör eines Grundstücks oder als Bestandteile eines Anlage- oder Betriebskapitals anzusehen sind, bleiben ebenso außer Ansatz, wie das zu den laufenden Ausgaben bestimmte bare Geld und andererseits die Haushaltungsschulden. Steuerfrei bleiben kleine Vermögen bis zu 6000 M., ferner die Vermögen bis 20 000 M., soweit sie kein Einkommen über 900 M. (§ 146 Abs. 3) gewähren, oder bei einem Einkommen bis zu 1200 M. weiblichen, zur Unterhaltung minderjähriger Angehöriger verpflichteten Personen oder vaterlosen minderjährigen Waisen gehören.²⁾

Der Steuerfuß beträgt unter besonderen Ermäßigungen für Vermögen bis zu 32 000 M. $\frac{1}{2}$ vom Tausend des gemeinen Wertes. Dieser Satz bildet die untere Grenze der Steuerstufen.³⁾

Die Veranlagung schließt sich in betreff der Unterlagen, des Ver- fahrens und der Organe eng an die der Einkommensteuer an. Eine Vor- einschätzung findet jedoch nicht statt, wogegen für die Wertermittelung ein Schätzungsausschuß aus dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission, mindestens zwei von der letzteren aus ihrer Mitte abgeordneten und zwei ständigen, durch die Regierung ernannten Mitgliedern gebildet wird. Die Steuerpflichtigen sind zur Vermögensanzeige berechtigt, an deren tatsächliche Angaben die Kommission insoweit gebunden ist, als keine Beanstandung erfolgt.⁴⁾ Der Veranlagungszeitraum beträgt 3 Jahre.⁵⁾

²⁾ ErgG. § 2—17 (insbes. Wertbe- stimmung § 9—16, Besteuerungsgrenze § 17); Anw. Art. 1—18. — Die Schätzung erfolgt nach dem gemeinen, d. h. nach dem Werte, den ein Gegenstand für jeden Besitzer haben kann; der durch besondere Umstände bedingte außerordent- liche und der aus zufälligen Eigenschaften oder Verhältnissen entstehende Wert der besonderen Vorliebe bleibt unberücksichtigt. — Die Gemeinden (Gutsbezirke) haben unentgeltlich mitzuwirken ErgG. § 45 Abs. 1.

³⁾ ErgG. § 18, 19; Anw. § 19—21. — Eine Herabsetzung oder Erhöhung des Satzes war für den Fall vorgesehen, daß das Ergebnis der ersten Veranlagung von

dem veranschlagten Betrage (35 Mil. M.) erheblich abweichen würde GG. § 48 u. 50 u. die Sätze sind demgemäß unter ent- sprechender Abrundung um 5,2 Pf. für jede M. erhöht B. 25. Juni 95 (GS. 265).

⁴⁾ ErgG. § 20—32 u. 46, Anw. Art. 22—44 u. 52 (insbes. Schätzungsausschuß GG. § 23, 24, Anw. Art. 29—32, Ver- mögensanzeige GG. § 26 u. 30, Anw. Art. 33—38). Die für die Einkommen- steuer-Veranlagungskommission maßgebenden Bestimmungen über Tagegelder und Reisekosten (§ 146 Anm. 8) gelten auch für den Steuerauschuß ErgG. § 45 Abs. 5 u. B. 4. Feb. 94 (GS. 6).

⁵⁾ ErgG. § 37 Abs. 1.

Die Rechtsmittel (Berufung und Beschwerde) entsprechen den für die Einkommensteuer gegebenen Bestimmungen und das Gleiche gilt von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,⁶⁾ sowie von der Erhebung und den Strafen.⁷⁾

3. Indirekte Steuern.

a) Indirekte Steuern überhaupt.

§ 148.

aa) **Übersicht.** Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch (§ 134 Abs. 2). Für den Verkehr hat sich seit Anfang des Jahrhunderts im Stempel eine allgemeine Erhebungsform ausgebildet (b). Die Verbrauchsgegenstände verschwinden dagegen mit dem Verbrauche und sind damit jeder ferneren Überwachung entrückt. Für diese mußte eine andere Form gefunden werden, die ohne allzugroße Belästigung und ohne unverhältnismäßige Erhebungskosten ausreichende Überwachungsmittel bot. Die Erhebung war deshalb auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in dem die beim Verbrauche vielfach verteilten steuerbaren Gegenstände sich noch ungeteilt in größeren Mengen beieinander finden. Im Verkehr mit dem Auslande bot sich dieser Zeitpunkt bei Überschreitung der Grenze. So entwickelten sich aus dem Zollregal (§ 130) die Grenzzölle, die sich allgemein bis auf den heutigen Tag erhalten haben (c). Ähnliche Abgaben entstanden zwar auch im inneren Verkehre als Torsteuer (Accise, Octroi); diese waren aber ihrer Natur nach auf die größeren Städte beschränkt und selbst in diesen für den Verkehr so lästig, daß sie meist wieder beseitigt sind. Die Steuererhebung von den im Inlande erzeugten Verbrauchsgegenständen schloß sich deshalb an die Herstellung an, die der Staat sich entweder ausschließlich selbst vorbehielt (Monopol) oder im Privatverkehre überwachte und besteuerte (Fabrikationsteuer). In Deutschland sind im Interesse der gewerblichen Freiheit alle Monopole beseitigt; es kommen somit neben Stempeln und Grenzzöllen als innere Verbrauchssteuern nur Fabrikationsteuern in betracht (d).

Die Scheidung der Grenzzölle von den inneren Verbrauchssteuern ist hiernach eine nur äußerliche, durch die Art der Erhebung bedingte. Ihre Gegenstände sind, soweit deren Herstellung überhaupt im Inlande stattfindet, dieselben, und beide Abgaben zerfallen nach diesen in Genußmittel- und Lebensmittelsteuern. Die Genußmittelsteuern sind wesentlich Luxussteuern. Sie schließen sich der Wohlhabenheit der Besteuereten an

⁶⁾ Das. § 33—36, 47 u. (Kostenerstattung) § 45 Abs. 2 u. 3; Anw. Art. 45—51; verb. § 146 Abs. 7 d. W. Veränderungen während des Veranlagungszeitraumes ErgG. § 38—41.

⁷⁾ Das. § 42—44 u. 46; verb. § 146 Abs. 8 d. W.

und sind demgemäß einer starken, nur durch die Rücksicht auf den finanziellen Erfolg bedingten Anspannung fähig. Ihre wichtigsten Gegenstände sind im Auslandsverkehre die Kolonialwaren, im inneren Verkehre die Getränke Schaumwein (§ 159), Branntwein (§ 160) und Bier (§ 161), der Tabak (§ 162) und der Rübenzucker (§ 163). Die Lebensmittelsteuern treffen dagegen ohne solche Abstufung auch die minder wohlhabenden Klassen. Durch die indirekte Erhebungsform wird ihr Druck zwar wesentlich abgeschwächt, im übrigen sprechen aber dieselben volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gründe gegen sie, wie gegen die Besteuerung der kapitallosen Arbeit (§ 134 Abs. 4 und § 146 Abs. 2). In Deutschland sind sie bis auf die Salzsteuer abgeschafft und auch diese hat bedeutende Ermäßigungen erfahren (§ 164).¹⁾

§ 149.

bb) **Übergang auf das Reich.** Die Grenzzölle stehen mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhang (§ 156) und können ihrer Natur nach nur für ein größeres, abgerundetes Gebiet erhoben werden. Die einzelnen deutschen Staaten erschienen hierzu nicht geeignet. Die Erhebung der Zölle und der mit ihnen in Verbindung stehenden Verbrauchsteuern wurde deshalb über die engeren Grenzen der Einzelstaaten hinausgeführt, um im Zollvereine ein erweitertes und zweckentsprechenderes Gebiet zu erhalten (§ 5 Abs. 1). Das Deutsche Reich, für das außerdem das Interesse der Beschaffung eigener Einnahmen hinzutrat, gab diesem Verhältnis eine festere und dauernde Gestaltung, indem es die Ausübung der Gesetzgebung über Zölle und Verbrauchsteuern ausschließlich übernahm.²⁾ Hamburg und Bremen sind dem Zollverbände erst im Jahre 1888 unter Belassung eines beschränkten Freihafengebiets angeschlossen

¹⁾ Die wieder eingeführten Getreide- u. Viehzölle (§ 157 Abs. 2¹⁾) sind ihrem Wesen nach Schutzzölle. — In entschiedenem Gegensatz stehen Englands und Frankreichs Steuersysteme. England hat sowohl die Monopole als die Lebensmittelsteuern beseitigt, die indirekte Besteuerung auf nur wenige Genußmittel beschränkt und auch bezüglich dieser alle örtlichen Steuern ausgeschlossen. — In Frankreich haben sich dagegen die indirekten Steuern besonders üppig entfaltet. Die örtlichen, auf die Lebensmittel gelegten Steuern (octrois), die schon während der Revolution wieder eingeführt waren, bilden die Hauptquelle der Gemeinbewirtschaft und sind seitdem auch für den Staat in immer weiterem Umfange nutzbar gemacht. Daneben besteht das hohe enregistrement (§ 151 Anm. 1) und das Monopol auf Tabak (§ 161

Anm. 4), Schießpulver und Streichhölzer. — Die in beiden Ländern sehr hohen indirekten Steuern sind somit in England möglichst intensiv, in Frankreich möglichst extensiv angelegt.

²⁾ Zollvtr. 8. Juli 67 (RWB. 81) u. RVerf. Art. 70 u. 33, 35 Abs. 1 u. 40; der Vertrag, auf den Art. 40 der RVerf. hinweist, ist dadurch, soweit er nicht durch Bestimmungen der RVerf. aufgehoben oder ersetzt wird, zu einem Bestandteil dieser Verfassung geworden; Änderung des Art. 5¹ G. 27. Mai 85 (RWB. 109). — Im Zollverbände stehen außerdem das nicht zum Reiche gehörige Großh. Luxemburg Vtr. 11. Juni 72 (RWB. 330) § 14 u. die österreichischen Gemeinden Jungholz und Mittelberg Vtr. 2. Dez. 90 (RWB. 91 S. 59); ausgeschlossen ist Helgoland G. 15. Dez. 90 (RWB. 207) § 2.

worden.³⁾ Ausgenommen sind nur noch Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen in betreff der Brausteuern.⁴⁾ Die indirekte Besteuerung ist damit in der Hauptsache auf das Reich übergegangen. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nacheinander die Wechsel-, Börsen- und Spielkartensteuern an das Reich (§ 154, 155).

Als Reichsteuern kommen demnach die Wechsel-, Börsen- und Spielkartenstempelsteuern, die Grenzzölle und die vom Schaumwein, Branntwein, Bier, Tabak, Zucker und Salz erhobenen Verbrauchssteuern in Betracht. Die Ordnung dieser Steuern ist Sache der Reichsgesetzgebung. Ihre Erträge fließen in die Reichskasse, ihre Erhebung und Verwaltung erfolgt jedoch durch die Einzelstaaten, die somit die indirekten Reich- und Staatssteuern gemeinsam erheben und verwalten können.⁵⁾ In bezug auf die Reichsteuern findet eine gegenseitige Überwachung statt durch Reichsbevollmächtigte, die den Provinzial-, und durch Stationskontrolleure, die den örtlichen Behörden beigeordnet sind.⁶⁾

§ 150.

cc) Der **Verwaltung** der indirekten Steuern in Preußen haben die freie Stadt Lübeck und die Fürstentümer Lippe und Waldeck nebst einigen oldenburgischen¹⁾ und hanseatischen Gebietsteilen sich angeschlossen. Außerdem sind die sächsisch-thüringischen Staaten mit den anstoßenden preußischen Gebieten zum thüringischen Zoll- und Steuerverein zusammengetreten, innerhalb dessen diese Abgaben gemeinsam unter einem von Preußen ernannten Generaldirektor verwaltet werden.²⁾

Die indirekte Steuerverwaltung ist von den übrigen Verwaltungszweigen völlig gesondert. Die Zentralverwaltung wird von der dritten Abteilung des Finanzministeriums und die Provinzialverwaltung von den Provinzialsteuerdirektionen wahrgenommen.³⁾ Die Einrichtung der

³⁾ RVerf. Art. 34; Hamburg G. 16. Feb. 82 (RG. 39) § 1 (Beitrag des Reichs zu den Herstellungskosten § 2—4); Bremen G. 30. Sept. 85 (RG. 79).

⁴⁾ RVerf. Art. 35 Abs. 2; Zahlung von Aversen § 167 Abs. 3 b. W.; Übergangsabgaben § 161 Abs. 2. — Dem bairischen Zollverwaltungsgebiete sind die von Bayern umschlossenen thüringischen Gebiete Osthelm und Königsberg zugelegt. — Anschluß der süddeutschen Staaten an die Brauntweinsteuergemeinschaft § 160 Anm. 3 b. W.

⁵⁾ Verfahren bei der Abführung Wf. 31. März 76 (WB. 117). — Der Ertrag der indirekten Steuern stellt sich (1903) für das Reich auf 903, für Preußen auf 52,8 Mil. M.

⁶⁾ RVerf. Art. 36; Rang § 70 Anm. 20 b. W.; Tagegelber und Reisekosten Wf. 31. März 76 (WB. 117).

¹⁾ Bef. 5. Juni 79 (GS. 567).

²⁾ Btr. 20. Nov. 89 (GS. 90 S. 13) u. (Eintritt der schwarzburgischen Unterherrschaften) 20. Nov. 00 (GS. 01 S. 93). Die RVerf. läßt diese Abmachungen bestehen Art. 36 Abs. 1.

³⁾ Diese wurden seit 1823 allmählich, zuletzt für Brandenburg (AC. 1. Okt. 75 GS. 76 S. 167), eingeführt, während ursprünglich das gesamte Steuerwesen den Regierungen übertragen war Reg.-Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 31. Den Geschäftsbezirk bilden die Provinzen; doch sind die Kreise Schmalkalden und Ilfeld zu Sachsen, der Kr. Hinteln (ebenso wie die Lippischen Fürstentümer und Waldeck) zu Westfalen und der Kr. Weglar zu Hessen gelegt. Die Sitze der Provinzialsteuerdirektionen sind bis auf Berlin, Altona u. Köln die der Oberpräsidenten (Übersicht § 55 Anm. 2).

letzteren ist büreaumäßig;⁴⁾ an ihrer Spitze stehen Provinzialsteuerdirektoren.⁵⁾ Ihre örtlichen Verwaltungsorgane bilden die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und unter diesen die Steuerämter und Salzsteuerämter erster und zweiter Klasse.⁶⁾ Die Verwaltung der Verkehrsabgaben und die damit zusammenhängende Vermessung der Flußschiffe ist auf die Bauverwaltung übergegangen (§ 360 Abs. 1).

Die Grenz- und Steueraufsichtsbeamten haben das Recht zur Vornahme von Haus- und Körperdurchsuchungen⁷⁾ und zum Waffengebrauche.⁸⁾

Als Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen in allen Zoll- und indirekten Steuerfällen — Hinterziehungen (Defraudationen) bei Verletzung der Steuerpflicht, Übertretungen (Kontraventionen) bei Verletzung der Überwachungsvorschriften — ist das schon früher angewendete und wegen der Einfachheit, Schnelligkeit und Billigkeit bewährte Unterwerfungs-(Submissions)-verfahren durch Gesetz einheitlich geregelt worden. Der Beschuldigte kann sich dem Strafbescheide der Steuerbehörde sogleich unterwerfen oder Beschwerde oder Antrag auf gerichtliche Entscheidung dagegen erheben. Bei Umwandlung einer Geld- in eine Gefängnisstrafe ist das Gericht zuständig.⁹⁾

b) Stempelsteuer.

§ 151.

aa) **Einleitung.** Der Stempel bildet eine billige, praktische und darum beliebte Steuererhebungsform. Seine Hauptanwendung findet er bei den von Verkehrsgeschäften erhobenen Steuern, und diese werden deshalb selbst

⁴⁾ R.D. 5. Okt. 24 (R.N. VIII 1005) u. Gesch. Anw. 31. Dez. 25 (daf. IX 821) II C Abs. 2. Annahme von Supernumeraren § 63 Anm. 14 und von Hilfsarbeitern Wf. 16. Sept. 74 (M.W. 297).

⁵⁾ Die Mitglieder bedürfen der Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste neben praktischer Vorbereitung in der Steuerverwaltung G. 11. März 79 (G.S. 160) § 10. Rang § 70 Anm. 16.

⁶⁾ VereinszollG. 1. Juli 69 (R.W. 317) §§ 18, 128, 131 u. 133. — Verzeichn. Z.B. 87 S. 138.

⁷⁾ ZollG. §§ 19, 126, 127, 129 u. 132. — Uniformierung § 70 Anm. 41. — Unabkömmlichkeit bei Einberufung zum Militär § 91 Abs. 2² d. W. — Tagelöcher § 73 Anm. 1.

⁸⁾ G. 28. Juni 34 (G.S. 83). Das G., dessen § 1—7 u. 13 in Schl.-Hollstein eingeführt wurden (W. 29. Juli 67 G.S. 1265 § 1 u. 2¹) und die entsprechend im Zollvereinsgebiete maßgebenden Grund-

sätze (G. 23. Jan. 38 G.S. 34 § 27) sind noch anwendbar ZollG. § 19.

⁹⁾ G. 26. Juli 97 (G.S. 237), Ausf.-Vorschr. 00 (M.W. 257); § 136 Abs. 6 u. 198³ d. W. Das G. ist anwendbar auf Gemeinde-, Schlacht- und Wildpretsteuer, soweit diese vom Staate erhoben wird § 58, u. auf Warenbezeichnungen § 59 (§ 350 Abs. 5 d. W.), nicht aber auf Ordnungsstrafen in Stempelfachen gegen Beamte und Notare (§ 152 Anm. 18). In betreff der Reichsteuern verweisen WechselstG. (§ 154 Anm. 1 d. W.) § 18, RStG. (§ 154 Anm. 2 d. W.) § 36 u. TabakstG. (§ 162 Anm. 6 d. W.) § 46 auf die Zollgesetze, diese ZollG. 1. Juli 69 R.W. 317 § 165) wieder auf die Landesgesetze, deren bezügliche Bestimmungen auch durch die St.B.D. (G.S. 1. Feb. 77 R.W. 346 § 6³) nicht berührt werden. — Niederschlagung und Milderung der Strafen M.G. 26. Sept. 97 (G.S. 402), Ausf. 15. Okt. 97 (Z.M.W. 266). — Sonnenberg, das Strafverfahren in Zoll- u. Steuerfällen (2. Aufl. Berl. 99).

als Stempelsteuern bezeichnet.¹⁾ Daneben werden auch einzelne Verbrauchssteuern und Gebühren in dieser Form erhoben.²⁾

Neben der allgemeinen Stempelsteuer (bb) wurden besonders geregelt der Erbschaftstempel (cc), der Wechsel- und Börsenstempel (dd) und der Spielkartenstempel (ee), die beiden letzteren als Reichsteuern. Zeitungs- und Kalenderstempelsteuern sind beseitigt.³⁾

Die Verwaltung des Stempelwesens erfolgt überall durch die vorher (§ 150) aufgeführten Behörden. Bei den Provinzialsteuerdirektionen sind zur besonderen Aufsicht Erbschaft- und Stempelsteuerämter eingerichtet, die zur Einsichtnahme aller Verhandlungen der Behörden, Beamten (auch der Notare), Aktien- und ähnlichen Gesellschaften (§ 309), der eingetragenen Genossenschaften, Gewerkschaften, Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit und Auktionatoren berechtigt sind. Außerdem haben alle Staats- und Kommunalbehörden und Beamten die Stempelverwendung sowohl selbst zu beachten, als Zuwiderhandlungen Dritter zur Anzeige zu bringen.⁴⁾

§ 152.

bb) Die **allgemeine Stempelsteuer** ist neu geregelt worden. Leitend war dabei die Rücksicht auf die neue Verkehrsentwicklung und die schonende Behandlung der unbemittelten Bevölkerungsklassen.¹⁾

Die Steuerpflicht richtet sich nach dem Inhalt der Urkunde.²⁾ Den

¹⁾ Der Stempel kam im 17. Jahrhundert in Holland auf. In Preußen fand er 1685 Eingang u. 1810 (§ 135 Anm. 4) u. 1822 eine durchgreifende Neuregelung. — Die Registrierungsabgabe (enregistrement) ist französischen Ursprungs (1790), wurde später in Italien (1861) und Oesterreich (1876) eingeführt und besteht auch in Elß-Lothringen, wo sie jedoch durch das StempelG. 21. Juni 97 (GBl. 47) erheblich eingeschränkt ist. Die zivilrechtliche Vorschrift, wonach gewisse Rechtsgeschäfte zur Erlangung eines sichern Datums der öffentlichen Eintragung bedürften (Franz. GBl. Art. 1328), ist mit der B. D., die die Beschränkungen des Zeugenbeweises beseitigt hat, fortgefallen. Die Abgabe erscheint hiernach nicht mehr als Gebühr, sondern als Steuer. Aufhebung in der Rheinprovinz G. 7. März 22 (GBl. 57) § 1 u. 23. April 24 (GBl. 80).

²⁾ Die Spielkartensteuer bildet eine Verbrauchssteuer in Stempelform § 155, die Erbschaftsteuer dagegen eine Verkehrssteuer ohne diese Form § 153; statistische Gebühr § 157 Abs. 3 u. Brief- u. Telegraphenporto § 371 Abs. 1 u. 372 Abs. 5. — In Baden, Württemberg, Hessen und dem rechtsrheinischen Bayern (Anm. 1) finden

sich Steuern und Gebühren im Stempel zusammengefaßt.

³⁾ G. 7. Mai 74 (RGBl. 65) § 30.

⁴⁾ StempelG. (§ 152 Anm. 1) § 30 u. 31, GStG. (§ 153 Anm. 1) § 31, WStG. (§ 154 Anm. 1) § 20 u. 21, RStG. (§ 154 Anm. 2) § 38 bis 40, SpG. (§ 155 Anm. 2) § 21.

¹⁾ StempelsteuerG. 31. Juli 95 (GBl. 413), insbes. Fristenberechnung § 28 und B. G. § 186—193, Kosten StG. § 29, Übergangs- u. Schlußbestimmungen § 34 bis 36. — Das G. gilt im ganzen Staatsgebiete außer Helgoland u. Hohenzollern; für letzteres sind die auf Stempel bezüglichen Bestimmungen des G. 20. Juni 75 (GBl. 235) nebst G. 18. Juli 83 (GBl. 189) § 3 u. G. 25. Juni 95 (GBl. 203) § 131 Abs. 1 maßgebend. — Ausf. Anw. 13 u. Dienstvorschr. 14. Feb. 96, erstere erg. Vf. 28. Dez. 97 (i. d. Amtbl.) mit Nachtr. Nov. 00. — Bearb. v. Gaupp u. Loefl (5. Aufl. Berl. 01), (eingehender) Feinitz (2. Aufl. Berl. 00), (kleiner) Böhm (3. Aufl. Berl. 03).

²⁾ StG. § 1—3, Verpfl. 12, (Haftbarkeit) 13, (Verjährung) 27; Rechtsweg § 136 Abs. 3 d. B. Zuständig sind

Gegenstand der Steuer bildet zunächst nicht das Rechtsgeschäft selbst, sondern dessen Beurkundung, da nur diese äußerlich erkennbar erscheint;³⁾ die Steuerpflicht und die Höhe der Steuer bemißt sich jedoch nach dem Rechtsgeschäfte selbst. Die Steuer ist dabei entweder nach dem Gegenstande dieses Geschäfts fest bestimmt (Verhandlungstempel), oder sie muß nach dessen Werte berechnet werden (Wertstempel). Der Verhandlungstempel ist einfacher, der Wertstempel dagegen gerechter und deshalb in dem neuen Gesetze in erweitertem Umfange angewendet worden. — Befreiung genießen sachlich Urkunden, die einen Wert bis 150 Mark darstellen oder die Erfüllung der staatlichen Militär- und Steuerpflicht betreffen, Auseinandersetzungs- und Entzeignungssachen, Katastrerauszüge und Schiedsmannsverhandlungen. Persönlich befreit sind der König, die Königin und königlichen Witwen, der Reichs- und der preußische Fiskus und deren öffentliche Anstalten, die Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, die Unterrichts-, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, die Gemeinden in Schul-, Armen- und Kirchenangelegenheiten und die gemeinnützigen Baugesellschaften, während ausländischen Landesherren, Fiskus und Anstalten, sowie den Vorstehern der fremden Missionen die Stempelfreiheit im Falle der Gegenseitigkeit zugestanden werden kann. Bei zweiseitigen Verträgen zwischen einer befreiten und einer pflichtigen Person hat letztere die Hälfte des Stempels zu zahlen. Bei Lieferungen an den Fiskus trägt der Übernehmer den vollen Stempel.⁴⁾

Der Steuerbetrag bestimmt sich nach dem dem Gesetze angehängten alphabetischen Tarife.⁵⁾ Die einzelnen Sätze betragen mindestens 0,50 M. und steigen regelmäßig⁶⁾ auch um diesen Betrag. — Der Verhandlungstempel beträgt meist, insbesondere für Verträge und Vergleiche, für Ausfertigungen und Protokolle der Behörden und für amtliche Zeugnisse in Privatsachen 1,50 M.⁷⁾ Die Stempelabgabe für Erlaubniserteilungen⁸⁾

ohne Rücksicht auf den Wert die Landgerichte *RG. z. GStG. § 39 Abs. 1⁴* (Fassung 21. Sept. 99 *GS. 249 Art. 130 v*).

³⁾ Ausnahme *Ann. 12.* — Erstattung bei nicht zustande gekommenem Rechtsgeschäfte *StG. § 25.*

⁴⁾ *StG. § 4 u. 5.* Daneben bleiben die früher gewährten sachlichen u. persönlichen Befreiungen in Kraft *§ 4 h u. § 5 Abs. 4.* — Befreiung der Landesherren u. juristischen Personen in Baden u. Hessen *Wf. 17. Nov. 02 (ZMB. 294).*

⁵⁾ *StG. § 1 und Tarif.*

⁶⁾ Ausnahmen bei Genehmigungen (Fristverlängerung) nach *Tar. Nr. 22 c u. d, Ann. 8, Schulverschreibungen Ann. 14* und Versicherungsverträgen *Ann. 15.*

⁷⁾ *Tar. Nr. 71 u. 67, ferner 10, 53 u. 77, insbes. Unterschriftsbeglaubigungen durch die gesetzlich dazu berufenen Behörden Wf. 18. u. 28. Okt. 96 (ZMB. 343 u. MB. 202);* ebenso Bestallung besoldeter Beamten *Tar. Nr. 12* und Approbation der Ärzte u. Apotheker *Nr. 22 b.* — Pässe zahlen nach dem Vermögensverhältnis 1,50 u. 0,50, Leichenpässe 5 u. 1,50 M. *Tar. Nr. 49.* — Naturalifikationen *§ 34 Ann. 14 d. W.* — Dem höchsten Stempel (600 bis 6000 M.) unterliegen Ständeserhöhungen *Tar. Nr. 60.* Der Steuersatz für Titelverleihungen an Privatpersonen (*Nr. 60 e*) findet auf die Verleihung des Titels als Sanitätsrat keine Anwendung *Wf. 31. Aug. 01.*

⁸⁾ Apotheken 50 M. (vererbliche und

stellt sich als Verwaltungsgebühr (§ 774 Abs. 2 und § 133) dar. — Der Wertstempel wird nach Hunderttheilsklassen oder nach festen Abstufungen des ermittelten Wertes⁹⁾ bestimmt. Im einzelnen bestehen folgende Sätze: Fideikommissstiftungen 3 v. H.;¹⁰⁾ Kauf- und Tauschverträge über inländische unbewegliche Sachen 1, über andere Gegenstände $\frac{1}{3}$ v. H.;¹¹⁾ Pacht- und Mietverträge $\frac{1}{10}$ v. H.;¹²⁾ Gesellschaftsverträge für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 309 Abs. 4) je nach dem Betrage des Stammkapitals $\frac{1}{50}$ bis 1, für Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 309 Abs. 2 u. 3) $\frac{1}{50}$ v. H.;¹³⁾ Schuldverschreibungen (außer den bereits reichsstempelpflichtigen Wertpapieren § 154 Abs. 3¹⁾) $\frac{1}{12}$, Darlehen auf längstens Jahresfrist und kaufmännische, nicht auf Order ausgestellte Verpflichtungsscheine über Leistungen von Geld jedoch nur $\frac{1}{50}$ v. H.;¹⁴⁾ Versicherungsverträge (unter Freilassung der Versicherungen bis 3000 M. und der auf Gegenseitigkeit ohne Gewinnzweck begründeten Anstalten) bei Lebens- und Rentenversicherung $\frac{1}{20}$, Unfall- und Haftpflichtversicherung $\frac{1}{2}$, Feuer-, Hagel- und Viehversicherung $\frac{1}{1000}$ v. H.;¹⁵⁾ Vollmachten 1,50—10 (Generalvollmachten 20) M.¹⁶⁾

Die Entrichtung des Stempels erfolgt durch Niederschrift der Erklärung auf Stempelpapier oder durch Entwertung (Kassierung) von Stempelpapier oder Stempelmarken zu den Urkunden. Sie hat regelmäßig

veräußerliche $\frac{1}{2}$ v. H., mindestens 50 M.), Zweigapotheken 5 M. Tar. Nr. 22a; Privatfrankenanstalten, Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirtschaften, Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, Singspielhallen (§ 341 II 2 d. W.) gemäß der Gewerbesteuerklasse 1,50—100 M. Nr. 22c nebst Pf. 11. Juli 02 (M. B. 141); Verlängerung der Polizeifunde über 2 Wochen hinaus 1 M. Tar. Nr. 51; gewerbliche Anlagen (§ 341 I 1) bei Anlagelosten bis 100000 M. 1—100 M., darüber hinaus für je 50000 M. 50 M. mehr Nr. 22d; ebenso Eisenbahnanlagen das. 1 u. m; Dampffessel (§ 341 I 2) 1,50 M. das. e; Pfandleiher (§ 341 II 2 Abs. 3) 15 M. das. f; Versicherungsunternehmer (§ 303 Abs. 5) 20 und 100 M. das. g u. h; Auswanderungs-Unternehmer und Agenten (§ 11 d. W.) 25 u. 100 M. das. i u. k; Straßenverkehrsgewerbe (§ 341 II 5) 3—20 M. das. n. — Mit Rücksicht auf die kommunale Gebührenpflicht (§ 774 Abs. 2) ist die Bauerlaubnis stempelfrei Tar. Nr. 10b, während die Erlaubnis für Fußbarkeiten nur dem Stempel von 0,50 oder 1,50 M. unterliegt das. Nr. 39 u. Pf. 15. Nov. 96 (M. B. 239).

⁹⁾ Ermittlung des Wertes StG. § 6,

§ 8 u. 10; die Steuerpflichtigen müssen über den Wert Auskunft erteilen § 7. Nebenausfertigungen sind dem Duplikatstempel (1,50 M. Tar. Nr. 16) unterworfen § 9.

¹⁰⁾ Tar. Nr. 24.

¹¹⁾ Das. Nr. 22. Entsprechend beträgt der Stempel für Auflassungen 1 v. H. das. Nr. 8 u. für Auktionen $\frac{1}{3}$ v. H. Tar. Nr. 9. — Börsenmäßige Kaufgeschäfte § 154 Abs. 3²⁾ d. W. — Schenkungen § 153 Anm. 1.

¹²⁾ Tar. Nr. 48; danach hat bei unbeweglichen Gegenständen, die nur bei einer jährlichen Pacht (Miete) über 300 M. pflichtig sind, der Verpächter (Vermieter) alle in dem Kalenderjahre in Geltung gewesenen Verträge (auch die mündlichen) im Januar des folgenden Jahres in ein Verzeichnis einzutragen und dieses bei einer Steuerstelle zu versteuern. — Besondere Bestrafung StG. § 17 Abs. 2.

¹³⁾ Tar. Nr. 25.

¹⁴⁾ Tar. Nr. 58; Lombarddarlehen auf höchstens Jahresfrist, sowie Bücher u. Bescheinigungen der öffentlichen u. gemeinnützigen Sparkassen sind frei.

¹⁵⁾ Das. Nr. 70.

¹⁶⁾ Das. Nr. 73.

binnen 2 Wochen nach der Aufstellung zu erfolgen.¹⁷⁾ Zuwiderhandlungen werden mit dem Vierfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens mit 3 M. — in einzelnen besonderen Fällen mit dem Zehnfachen und mindestens 30 M. — bestraft. In geringeren Fällen und gegen Beamte und Notare werden Ordnungstrafen festgesetzt. Eine Umwandlung der Geld- in Freiheitstrafen und eine Zwangsvollstreckung in Grundstücke der Inländer findet nicht statt.¹⁸⁾

§ 153.

cc) Die **Erbchaftsteuer** wird bei Erwerbung einer Erbschaft entrichtet. Obwohl sie hiernach zu den indirekten Steuern gehört, nähert sie sich doch, weil sie nach der Höhe der Erbschaft bemessen wird und die Wirkung der Vermögensteuer (§ 147 Abs. 1) hat, der direkten Steuer. Sie bildet eine beliebte und verbreitete Steuerform, weil sie leicht zu tragen und einfach zu veranlagen ist. Da die Beerbungen von schriftlicher Beurkundung nicht abhängig sind, kann die Erbschaftsteuer auch nicht in der Form eines Stempels erhoben werden. Sie bildet sonach eine Verkehrsteuer, die nicht Stempelsteuer ist. In neuerer Zeit ist sie deshalb auch gesondert von der allgemeinen Stempelgesetzgebung behandelt. Einem Stempel in gleicher Höhe wie die Erbschaften sind schriftliche Schenkungen unter Lebenden unterworfen.¹⁾ Die Steuer, von der Erbschaften bis 150 M., sowie die der Verwandten auf- und absteigender Linie, der Ehegatten und der Dienstboten (dieser im Betrage bis 900 M.), des Reichs- und des preußischen Fiskus, der Kirchen und mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Religionsgesellschaften, der Armenverbände, öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf-, Besserungs-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten sowie Waisenhäuser und milder Stiftungen befreit sind, bewegt sich je nach dem Grade der Verwandtschaft zwischen 1 und 8 v. H. der Erbschaft.²⁾ Die Erbschaftsteuerämter (§ 151 Abs. 3) erhalten von den Standesämtern Auszüge aus den Sterberegistern und von den Gerichten Abschriften der eröffneten Testamente. Außerdem muß ihnen jeder steuerpflichtige

17) StG. § 14—16 u. 32. Stempelverwendung bei Pacht- u. Mietverträgen Anm. 12, bei den Gerichten § 187 Abs. 4 b. W. — Unbefugter Handel mit Stempelzeichen StG. § 33; Strafen der Fälschung StGB. §§ 275, 276 Abs. 1, 360⁴ (Fassung des G. 13. Mai 91 RGBl. 107 Art. IV), 360⁵, § 364 u. Übereink. mit Österreich und Liechtenstein 27. Mai u. 18. Juni 65 (GS. 1019 u. 1020).

18) StG. § 17—20. — Verfahren StG. § 21; § 150 Anm. 9, gegen Beamte u. Notare StG. § 19 Abs. 3, G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 60 u. Vf. 15. u. 30. Aug. 98 (MBl. 203). — Vollstreckung StG. § 22. — Verjährung § 23.

1) ErbschaftsteuerG. (30. Mai 73 mit Ergänzung 91) neu veröffentlicht 91 GS. 78; (§ 2—4 u. 46 sind, soweit sie nicht für Hohenzollern gelten, aufgehoben G. 31. Juli 95 (GS. 413) § 35. Schenkungen daf. Tar. Nr. 56. Rechtsweg u. Zuständigkeit wie § 152 Anm. 2. — Bearb. u. System v. Schück u. Crusef (Berl. 96), (kleiner) Böhm (Berl. 03).

2) Tarif zum EG., Befreiungen erg. G. 31. Juli 95 (GS. 412) Art. I 3 u. RG. 25. März 73 (RGBl. 113) § 1. — Befreiung der Landesherren u. juristischen Personen in Baden u. Hessen wie § 152 Anm. 4.

Erbesanfall binnen 3 Monaten angezeigt und demnächst näher erläutert (deklariert) werden.³⁾ Auf diesen Grundlagen ermitteln sie den reinen Wert der Erbschaftsmassen und stellen danach die Steuer fest.⁴⁾

§ 154.

dd) Die **Wechselstempelsteuer** ist Reichsteuer. Sie stuft sich nach dem Werte ab und beträgt bis zu 1000 M. für jede angefangenen 200 M. je 10 Pf. und für jede weiterhin angefangenen 1000 M. je 50 Pf. mehr, im allgemeinen also $\frac{1}{2}$ vom Tausend. Die Entrichtung muß stattfinden, bevor ein Wechsel aus den Händen, oder weiter gegeben wird und erfolgt durch Verwendung von Stempelblankets oder Aufkleben von Stempelmärken.¹⁾

Auf gleiche Weise gelangt die f. g. **Börsensteuer** zur Hebung.²⁾ Diese ist die jüngste aller Abgaben und bezweckt die Besteuerung der erst mit der neueren Verkehrsentwicklung entstandenen und seither steuerfrei gelassenen beweglicher Anlagewerte. Sie wurde eingeführt und später wesentlich erhöht, da sie in nicht drückender Weise von Geschäften gezahlt wird, die als solche nicht Gegenstand der Gewerbesteuer sind und einer besonderen Verkehrssteuer um so eher unterworfen werden konnten, als auch der Grundstücksverkehr mit einem Stempel belastet war (§ 152 Abs. 3). Dazu kommt, daß diese Geschäfte, wo sie in Spekulation ausarten (§ 354 Abs. 2), wirtschaftlich und sozial verderblich wirken und deshalb besser in gewissen Schranken gehalten werden.

Die Steuer betrifft Wertpapiere, Rechtsgeschäfte, Spiel und Wette und Schiffsfahrtsurkunden:

1. Aktien zahlen 2 (ausl. $2\frac{1}{2}$) v. H. des Wertes, Kuxe (§ 312 Abs. 4) 1,50 M. und für Einzahlungen nach dem 1. Juli 1900 noch 1 v. H. des Wertes. Die für den Handelsverkehr bestimmten Renten- und Schuldverschreibungen sind mit 6 vom Tausend besteuert; inländische Schuldverschreibungen auf den Inhaber der Kommunalverbände, der

³⁾ ErbG. § 31—37. — Strafen § 43 bis 48. — Wf. 30. Dez. 73 (JMBl. 74 S. 3), 17. Okt. 99 (das. 299) u. 9. Sept. 01 (das. 229). — § 204 Anm. 1 d. W.

⁴⁾ GG. § 5—28 (§ 10 u. 15 erg. G. 31. Juli 95 Art. I 1 u. 2) u. 41.

¹⁾ Wechselstempelsteuer G. 10. Juni 69 (WGBI. 193); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7, in Elz-Lothringen G. 14. Juli 71 (WBl. 175). — Aenderweite Fassung der § 2 u. 3 G. 4. Juni 79 (WGB. 151). — Ausf. Best. 9. März 01 (ZB. 69). — Bearb. v. Loeb (7. Aufl., Verl. 02).

²⁾ Das G. 1. Juli 81 (WGB. 185) ist nach mehrfachen Änderungen auf Grund

des G. 14. Juni 00 (WGB. 260) Art. 9 Abs. 3 in neuer Nummerfolge der Abschnitte und Paragraphen zusammengefaßt als Reichsstempelgesetz 14. Juni 00 (WGB. 275 u. Berichtigung 556). Ausf. Best. 9. März 00 (ZB. 335 u. 437), insbes. (allgemeine Bestimmungen) Nr. 1 u. 68—77. Die Bezeichnung als ReichsstempelG. ist nicht ganz zutreffend, da zu den Reichsstempelabgaben auch Wechsel- und Spielkartenstempel gehören. — Hebung u. Verwaltung der Steuer G. § 41—54, Ausf. B. Nr. 78—93, insbes. Zulassung des Rechtswegs G. § 43, Befreiungen § 53; Verwendung des Ertrages § 167 Abs. 5 d. W.

Grundbesitzerkörperschaften, Grundkredit- und Hypothekbanken und Transportgesellschaften zahlen nur 2 vom Tausend; Reichs- und Bundesstaatspapiere sind frei. Die Steuerpflicht tritt mit der Ausgabe oder der Inverkehrsetzung der bereits ausgegebenen Papiere ein.³⁾

2. Der Abschluß von Kauf- und Anschaffungsgeäften unterliegt, wenn es sich um Wertpapiere oder ausländisches Geld handelt, einem Stempel von $\frac{2}{10}$ vom Tausend, wenn er über börsemäßig gehandelte Waren und auf Grund von Börsengebräuchen erfolgt, einem solchen von $\frac{4}{10}$ vom Tausend. Geschäfte über im Inlande von einem der Vertragsschließer erzeugte oder hergestellte Waren sind frei. Über die steuerpflichtiger Geschäfte muß eine Schlußnote doppelt ausgestellt, mit Stempelmarke versehen, nach der Zeitfolge beziffert und von beiden Vertragsschließern fünf Jahre hindurch aufbewahrt werden (Schlußnotenzwang).⁴⁾
3. Von Spiel und Wette sind für Lose und Einlagen 20 (für ausländische 25) v. H. zu zahlen. Auspielungen mit einem Gesamtwerte von höchstens 100 M. oder zu ausschließlich mildtätigen Zwecken mit einem Gesamtwerte von höchstens 25 000 M. sind frei.⁵⁾
4. Schiffsfrachturen sind mit einem Stempel von 1 M. (im Verkehre zwischen Häfen der Nord- und Ostsee mit 10 Pf.) besteuert.⁶⁾

§ 155.

ee) Die **Spielfartensteuer** ist ihrem Wesen nach Verbrauchssteuer in Stempelform. Als solche ist sie auf das Reich übernommen, wodurch erst der freie Verkehr mit Spielfarten im Reiche möglich geworden ist. Sie beträgt 30 Pfg., bei mehr als 36 Blättern 50 Pf. für das Spiel und wird entrichtet, sobald die Karten aus dem Auslande eingeführt¹⁾ oder in inländischen Fabriken hergestellt werden. Anlage, Einrichtung und Betrieb der letzteren unterliegen deshalb der Überwachung der Steuerbehörden. Der Handel mit Spielfarten ist frei, darf aber im Umherziehen nicht betrieben werden; auch können die Vorräte der Händler jederzeit von den Steuerbeamten eingesehen werden. Ungestempelte Karten unterliegen der Einziehung.²⁾

³⁾ RStG. § 1—5; Tarif Nr. 1—3. Ausf. B. Nr. 2—21.

⁴⁾ RStG. § 6—21; Tarif Nr. 4. Ausf. B. Nr. 22—42.

⁵⁾ RStG. § 22—31; Tarif Nr. 5. Ausf. B. Nr. 43—60. Stempelspflichtigkeit der Auspielungen bei Jahrmärkten und Volksfesten Bef. 5. Dez. 83 (ZB. 347).

⁶⁾ RStG. § 32—40; Tarif Nr. 6. Ausf. B. Nr. 61—67.

¹⁾ Der von den eingeführten Karten gezahlte Zoll (60 M. für 100 kg neben

dem inländischen Stempel) enthält zugleich einen Schutzoll Zolltarif 15. Juli 79 (RGW. 207) Nr. 32.

²⁾ RG. 3. Juli 78 (RGW. 133); Ausf. Bef. 6. Juli u. 26. Okt. 78 (ZB. 403, M. B. 205 u. 270); das angeschlossene Reg. über den Betrieb der Spielfartenfabriken ist ergänzt Bef. 15. April und 7. Aug. 79 (ZB. 286 u. 516) u. 16. März 86 (ZB. 59). Verbot des Hausierhandels Gew. D. § 56⁴. — Bearb. wie § 154 Num. 1. — Im Reiche bestanden (1901) 29 Fabriken.

c) Grenzzölle.¹⁾

§ 156.

aa) **Einleitung.** Grenzzölle werden bei Ein-, Aus- oder Durchfuhr der Waren über die Landesgrenze erhoben.²⁾ Für das ein einheitliches Zollgebiet bildende Deutsche Reich kommen nur die Einfuhrzölle in Betracht; die Aus- und Durchfuhrzölle, welche auch anderwärts nur geringe Bedeutung haben, sind beseitigt.³⁾

Die Zölle haben neben der finanziellen auch eine volkswirtschaftliche Bedeutung und werden hiernach als Schutz- und Finanzzölle geschieden. Beide treten jedoch in den einzelnen Zöllen meist zusammen auf; nur wenige der letzteren stellen sich als reine Finanz- oder reine Schutzzölle dar.⁴⁾ Im allgemeinen tritt die finanzielle Bedeutung der Zölle gegen die volkswirtschaftliche zurück. Sie bietet auch keine Besonderheiten, da finanziell die Zölle nur eine durch die Entrichtung an der Grenze eigenartig gestärkte Erhebungsform für Verbrauchssteuern bilden, mit denen sie ihrem Inhalte nach zusammenfallen (§ 148 Abs. 1).

In volkswirtschaftlicher Beziehung stehen sich der Freihandel und das Schutzzollsystem gegenüber.

Der Freihandel glaubt in Anlehnung an die Lehren des Ad. Smith⁵⁾ durch völlig freien Wettbewerb und den ungehinderten wirtschaftlichen Austausch der Nationen untereinander die Gütererzeugung und den Wohlstand am sichersten zu fördern. Fände der Grundsatz bei allen Staaten gleichmäßige Annahme, so würden diese einigermassen gleichberechtigt einander gegenüberstehen. So lange aber noch fast alle Verkehrsstaaten ihr Gebiet mit Schutzzollschranken umgeben haben, würde der einzelne Staat, der in diesem Sinne vorgehen wollte, die eigenen wirtschaftlichen Interessen denen

¹⁾ Geschichte § 135, insbes. Zollverein § 5 Abs. 1, Übergang auf das Reich § 149 d. W.

²⁾ Die Ein- und Ausfuhr kann außerdem aus politischen oder polizeilichen Rücksichten beschränkt oder verboten werden B. ZollG. (§ 158 Anm. 1) § 2. Dahin gehört die Pferde- und Waffenausfuhr im Kriegsfall, die Ausfuhr von Lebensmitteln bei Notständen, die Einfuhr bei Seuchen § 253 Anm. 5, Viehseuchen § 335 Abs. 2 u. 3 d. W., Beschränkung der Fleischeinfuhr § 257 Abs. 5, von Pflanzen u. Obst zur Bekämpfung der Schildlaus und von Reben beim Auftreten der Reblaus § 332 Anm. 2 u. 3.

³⁾ Werf. Art. 33, § 149 Anm. 2. — Die Zollfreiheit ist bei der Durchfuhr als Grundsatz, bei der Ausfuhr als Regel anerkannt B. ZollG. § 1, 5 u. 6. Ausfuhrabgaben werden seit Aufhebung

des Lumpenzolles (G. 7. Juli 73 GZ. 241 § 1 II) nicht mehr erhoben.

⁴⁾ Finanzzölle sind die Eingangsgaben von solchen Waren, die im Inlande weder selbst, noch in Ersatzmitteln gefertigt, oder daselbst gleich hoch besteuert werden. Finanzzölle waren ferner die Durchgangsabgaben, Schutzzölle dagegen die Ausgangsgaben.

⁵⁾ § 300 Anm. 4 d. W. — Der Freihandel überträgt die Lehre von der Arbeitsteilung (§ 299² u. 300³) auf den internationalen Verkehr. — Bei Smith erscheint übrigens der Freihandel nur als das schließliche Ziel. Er billigt demgemäß nicht nur Finanz-, Retorsions- u. Zölle im Interesse der Landesverteidigung, sondern will auch die sonstigen Schutzzölle zur Erhaltung der Arbeiter nur allmählich beseitigen u. läßt die indirekte Besteuerung zu.

der übrigen Staaten zum Opfer bringen und sich einer Waffe begeben (Kampf, im Falle der Erwidernng Retorsionszölle), die die übrigen fortgesetzt gegen ihn anwenden können. Durch die Freihandelspolitik eines einzelnen Staates ist deshalb ebensowenig die allgemeine Verkehrsfreiheit herzustellen, als seine Abrüstung den allgemeinen Frieden begründen würde. Daneben kommt die Ungleichheit der Bedingungen in Betracht, unter denen die einzelnen Zweige der Gütererzeugung in den verschiedenen Staaten betrieben werden. Ein Staat vermag demgemäß seine Ware zu geringeren Preisen anzubieten als ein anderer. Die fortgesetzte Erleichterung des Verkehrs und die Verminderung der Beförderungskosten fördern diesen Wettbewerbungskampf, dem die erzeugende Tätigkeit des auf dem betreffenden Gebiete minder begünstigten Staates endlich erliegen müßte, wenn hier nicht durch Schutzzölle ein Ausgleich geschaffen würde. Die Freihändler wenden dagegen ein, daß die unbeschränkte Mitbewerbung billige Preise und damit den allgemeinen Wohlstand fördere. Billige Preise haben indes nur bedingten Wert und bleiben immer noch für denjenigen zu hoch, der nicht in den Stand gesetzt wird, diese zu bezahlen. Das erste Erfordernis bleibt deshalb, die Bevölkerung durch Förderung ihrer Erwerbstätigkeit zahlungsfähig zu erhalten. Erst unter dieser Voraussetzung vermag sie von der ihr durch die Einfuhr gebotenen Kaufgelegenheit überhaupt Gebrauch zu machen, und höhere Preise und die durch sie bedingten höheren Löhne sind in diesem Sinne nicht nur als Anzeichen und Folge, sondern auch als Ursache der größeren Wohlhabenheit eines Landes anzusehen.

Während der Freihandel, der einen internationalen, weltbürgerlichen Standpunkt einnimmt, für die Tätigkeit des Verkehrsstandes eintritt, erstrebt der Schutzzoll, der durch das selbständige Wirtschaftsinteresse des einzelnen Staates bestimmt wird, den Schutz der nationalen Arbeit. Jener sucht möglichst billig zu kaufen, dieser möglichst teuer zu verkaufen. Der Schutzzoll wurde hauptsächlich durch das Merkantilsystem (§ 300¹) gefördert, das den Staat gegen das Eindringen fremder Waren zu schützen suchte. Er sieht jedoch von der völligen Ausschließung, von dem Verbote fremder Wareneinfuhr (Prohibitivsystem, § 352 Abs. 2) ab und beschränkt sich darauf, der inländischen vor der auswärtigen Gütererzeugung durch beschränkte Besteuerung der letzteren einen mäßigen Vorsprung zu gewähren. Der Schutzzoll hat den Industrien in den einzelnen Staaten unverkennbar große Dienste geleistet und ihr Emporkommen einem mächtigeren auswärtigen Mitbewerbe gegenüber vielfach erst möglich gemacht. Soweit und so lange deshalb durch Angebot des Auslandes der Preis einer Ware unter die mittleren inländischen Herstellungskosten herabgedrückt wird, ist ein Schutzzoll für diese Ware unerläßlich. Dies gilt von der Land- und Forstwirtschaft wie von der Industrie; die Interessen beider fallen in diesen den Gesamtwohlstand der Nation bedingenden Fragen zusammen.

Die vollständige Durchführung der Freihandelsidee würde hiernach nur

unter Preisgebung der wichtigsten Erwerbsinteressen möglich werden. Andererseits fordert die Verkehrs- und Erwerbsfreiheit, daß der Zollschutz nicht weiter und nicht länger ausgedehnt werde, als zur Erreichung des Zweckes unbedingt erforderlich ist, daß insbesondere nicht durch Fernhaltung der nötigen Rohstoffe der eigenen Erzeugung aus diesem Zolle eine Beschränkung erwachse. Die Einhaltung dieser Grenzlinie gehört zu den schwierigsten Aufgaben der gesamten Verwaltung, da sie die stetige Berücksichtigung der mannigfaltigen und wechselnden Verhältnisse aller Erwerbszweige voraussetzt und daneben auch diejenigen Bestrebungen zu bekämpfen hat, die unter dem Deckmantel des Schutzzolles einseitige Erwerbsinteressen verfolgen.

Die zollpolitischen Beziehungen der Staaten untereinander können sich so gestalten, daß ein Staat einen allen übrigen Staaten gegenüber gleichmäßig anwendbaren (autonomen) Zolltarif aufstellt, den er jederzeit einseitig erhöhen kann; oder er kann durch Handelsverträge mit den einzelnen Staaten die Zölle für längere Zeit festlegen (Konventionaltarife), und so unterschiedliche (Differential-) Zölle im Verkehre mit ihnen erheben. Hierbei können sich die Staaten im voraus alle diejenigen Vorteile vertragsmäßig zusichern, die einem anderen Staate später etwa von ihnen gewährt werden (Meistbegünstigung). Die Zugeständnisse können der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen oder im Tarife im voraus durch Höchst- und Mindestsätze begrenzt werden.

Während die übrigen Verkehrsstaaten die Eingangszölle mehr und mehr erhöht hatten,⁶⁾ waren in Deutschland die Grundsätze eines gemäßigten Schutzollsystems von Preußen auf den Zollverein übergegangen. Da dieser aber zu jeder zollpolitischen Maßnahme der Übereinstimmung aller Vereinsglieder bedurfte, erschien jede kräftige nationale Wirtschaftspolitik von vornherein ausgeschlossen. In der Abhängigkeit von den Nachbarstaaten konnte Deutschland deren Zugeständnisse nur durch Abminderung seiner Eingangszölle erkaufen und entzog damit der heimischen Industrie einen großen Teil des bisher ihr gewährten Schutzes.⁷⁾ Der drohende Verfall der deutschen

⁶⁾ Nur in England hat die Freihandelsidee nach längerem Kampfe dauernd gesiegt. Den Anfang dieses Kampfes bezeichnet der Streit um die Kornzölle, deren Abschaffung seit 1838 von Manchester aus (Manchesterpartei, Cobden) in Anlehnung an die Lehre Bastiats (§ 299 Anm. 6 u. 300 Anm. 5) lebhaft betrieben u. 1846 unter Robert Peel erreicht wurde; den Abschluß bildet der Zolltarif von 1853 und der französische Handelsvertrag von 1860, der unter Beseitigung aller Einfuhrverbote auf dem Grundsätze der Konventionaltarife und Meistbegünstigung beruht. Mit den Kornzöllen waren auch die Industriezölle

und die Navigationsakte (§ 300 Anm. 1) gefallen; England erhebt seitdem nur einzelne Finanzzölle. — Frankreich hält dagegen mit einer durch die Handelsverträge herbeigeführten Unterbrechung (1860—71) noch jetzt an dem Schutzollsysteme fest.

⁷⁾ Der gemäßigte Schutzoll wurde in Deutschland durch den Württemberger Fr. List (1789—1846) vertreten. Zwischen den einzelnen und die Menschheit stellt er als notwendiges wirtschaftliches Mittelglied die Nation. Durch den Schutzoll gewinnt diese an erzeugenden Kräften, was sie an Werten verliert. List unterscheidet

Gütererzeugung und Industrie nötigte zur Umkehr und führte nach Übergang des Zollwesens auf das Reich (§ 149) zur Aufstellung eines autonomen Tarifes, der die Verhältnisse der inländischen Erzeugung wieder eingehender berücksichtigte und später, insbesondere in der 1885 und 1887 eingetretenen Erhöhung der land- und forstwirtschaftlichen und einiger industrieller Zölle weiter ergänzt wurde.⁸⁾

Um gegenüber der fortgesetzten Erhöhung der Eingangszölle in den übrigen Verkehrstaaten den Absatz der deutschen Erzeugnisse im Auslande zu sichern, betrat das Deutsche Reich bei Ablauf der seitherigen Verträge (1. Februar 1892) in den neuen Zoll- und Handelsverträgen mit Oesterreich, Italien, der Schweiz und Belgien, ferner mit Rumänien, Serbien und Rußland den Weg der Konventionaltarife, indem unter Zusicherung der Meistbegünstigung gegenseitige Zollermäßigungen für zwölf Jahre vereinbart wurden.⁹⁾ Deutschland gewährte insbesondere gegen einige Zu-

drei wirtschaftliche Entwicklungsstufen. Während der reine Ackerbaustaat mit dünner Bevölkerung und geringer Kapitalbildung der industriellen Schutzzölle noch nicht bedarf, sind diese während der Entwicklung der eigenen Industrie im Manufakturstaate — insbesondere also in Deutschland — unentbehrlich. Der vollendete Wirtschafts- (Ackerbau-, Manufaktur- und Handels-)staat kann sie dann wieder entbehren. — Auf der anderen Seite fand Ende der vierziger Jahre in der deutschen Freihandelschule (Prince-Smith, Faucher und Michaelis) der unbedingte Freihandel eine eifrige und erfolgreiche Förderung.

⁸⁾ Zolltarif G. (15. Juli 79 RGW. 207, mehrfach erg., zuletzt durch G. 22. Mai 85, das. 93 u. auf Grund des § 5 des letzteren) in jetzt gültiger Fassung neu veröffentlicht RGW. 85 S. 112 u. (Berichtigung des § 3) S. 253; weitere Ergänzung G. 21. Dez. 87 (RGW. 533) u. 14. Mai 95 (RGW. 233), Nr. II geänd. G. 14. Juni 00 (RGW. 298). Die besondere Anwendung regelt das amtliche Warenverzeichnis B.ZollG. (§ 157 Anm. 14) § 12, Bef. 95 (ZB. 376), 96 (ZB. 633), 97 (ZB. 407), 98 (ZB. 274, 292 u. 486), 99 (ZB. 373 u. 426), 00 (ZB. 411 u. 607) Nr. I, 02 (ZB. 204). Erteilung amtlicher Auskunft in Zollangelegenheiten Best. 98 (ZB. 84); das RZTG. (Anm. 11) § 2 sieht hierzu besondere Behörden in den einzelnen Steuerdirektionsbezirken vor. — Bearb. v. Appelt-Behrend (4. Aufl. Wittenb. 97).

⁹⁾ Den Handels- u. Zollverträgen v. 6. u. 10. Dez. 91 mit Oesterreich-Ungarn

(RGW. 92 S. 3), Italien (das. 97), Belgien (das. 241) und der Schweiz (das. 195, erg. 1896 S. 1) folgten solche mit Serbien 21./9. Aug. 92 (RGW. 93 S. 269), Rumänien 21. Okt. 93 (RGW. 94 S. 1) u. Rußland 10. Feb. 94 (RGW. 153). Ausf. des Zolltariffs mit Oesterreich G. 9. Juni 95 (RGW. 253). Das Recht der Meistbegünstigung bezügl. Spanien Notenwechsel 12. Feb. 99 (RGW. 335), Nordamerika, das das seit 1828 mit Preußen und den Hansestädten getroffene Abf. dem Reiche gegenüber als verbindlich anerkannt hat (10. Juli 00) u. Frankreich Friedensvtr. 10. Mai 71 (RGW. 223) Art. 11 u. Nov. 11. Dez. 71 (RGW. 72 S. 7) Art. 17; Schutzgebiet Tunis Erfl. 18. Nov. 96 (RGW. 97 S. 7). — Der Meistbegünstigungsvtr. mit England, der — da dieses keine Schutzzölle erhebt Anm. 6 — nur den englischen Kolonien gegenüber Bedeutung hat, ist außer Kraft getreten Bef. 31. Juli 98. Der Bundesrat hat diesen Ländern außer Kanada bis auf weiteres das Meistbegünstigungsrecht zugestanden G. 29. Mai u. Bef. 11. Juni 01 (RGW. 183 u. 205). — Die Ermäßigungen und Befreiungen können gegen Einräumung angemessener Vorteile auch anderen Staaten vom Bundesrate zugestanden werden G. 30. Jan. 92 (RGW. 300); andererseits können — im Wege des Vergeltungs- (Retorsions-)rechts — die Zölle für Waren aus solchen Staaten, die deutsche Schiffe und Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer Staaten, bis zu 100 v. H. über den Tarif erhöht und zollfreie Waren mit Zoll bis zu 20 v. H. des Wertes belastet

geständnisse in der Eisen- und Gewerbeindustrie Ermäßigungen der landwirtschaftlichen und einiger Industriezölle, sowie der Zölle für Wein und Südfrüchte. Die an die Handelsverträge geknüpften Erwartungen haben sich nicht erfüllt. Die Ausfuhr wurde durch weitere Erhöhung der fremden Eingangszölle ernstlich bedroht, zumal das Reich diesen infolge seiner Zugeständnisse meist wehrlos gegenüberstand. Besonders fühlbar machte sich die Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle, da die Landwirtschaft ohnehin von der Entwicklung der Verhältnisse schwer zu leiden hatte (§ 329) und einzelne dagegen ergriffene Ausgleichsmaßregeln¹⁰⁾ keine wirksame Abhilfe zu schaffen vermochten. Unter diesen Umständen ist nach lebhaften Kämpfen ein neuer Zolltarif zustande gekommen, der eine umfassende Erhöhung der Zollsätze, insbesondere der Getreidezölle vorsieht, auch durch größere Spezialisierung der Sätze eine wirksamere Betretung der eigenen Interessen bei Abschluß der Handelsverträge ermöglichen soll, mit Rücksicht auf die Notwendigkeit ihrer Erneuerung aber erst zu einem vom Kaiser unter Zustimmung des Bundesrates festzustellenden Zeitpunkt in Kraft treten wird.¹¹⁾

§ 157.

bb) Der **Zolltarif**, der die zollpflichtigen Waren in alphabetischer Reihenfolge einzeln auführt, bildet den inhaltlichen Teil der Zollgesetzgebung.¹⁾ Die Verzollung erfolgt regelmäßig nach dem Rein(Netto)gewichte, ausnahmsweise nach dem Roh(Brutto)gewichte oder nach Stücken (Wieh) oder Maßen (Holz).²⁾ Alle Mengen unter 50, Postsendungen bis zu 250 Gramm, Erzeugnisse der im Grenzverkehre betriebenen Land- und Forstwirtschaft, gebrauchte Bekleidungsgegenstände, Haus-, Fabrik- und Handwerksgeräte, bei Zuzügen und Reisen als Transportmittel benutzte Wagen und Tiere, Fässer, Säcke u. s. w., Muster und Proben, Baumaterialien zu Seeschiffen, Kunstfachen und Altertümer bleiben zollfrei.³⁾

werden ZTG. § 6 nebst G. 18. Mai 95 (RGW. 233) Nr. I. Anwendung gegen Haiti B. 17. April 01 (RGW. 121), Ausf. 01 (ZB. 113). Ursprungszeugnisse aus den meistbegünstigten Ländern Bef. 30. Jan. 92 (ZB. 71). Noch strengere Vergeltungsbestimmungen enthält RTGD. (Anm. 11) § 10 u. (Ursprungszeugnisse) § 9.

¹⁰⁾ Aufhebung des Identitätsnachweises § 157 i. Abf. 4, Getreidestaffeltarife § 368 Anm. 11.

¹¹⁾ ZolltarifG. 25. Dez. 02 (RGW. 303). Die Gruppen des Tarifs sind statt der alphabetischen Ordnung des früheren Tarifs nach den Gattungen der zollpflichtigen Gegenstände systematisch in 19 Abschnitte verteilt, innerhalb deren sie fortlaufend unter 946 Nummern aufgeführt werden. — Mit Rücksicht auf die erst bevorstehende Inkraftsetzung sind nach-

stehend die Bestimmungen u. Nummern neben den jetzt noch geltenden Vorschriften aufgeführt.

¹⁾ Die von dem Zolltarife (§ 156 Anm. 8) abweichenden Sätze, die infolge der Handelsverträge (§ 156 Anm. 9) für die vertrags- u. meistbegünstigten Staaten eingeführt wurden, sind neben den zolltarifmäßigen Sätzen in Klammern u. die Sätze des neuen Tarifs (§ 156 Anm. 11) in den Anmerkungen aufgeführt.

²⁾ ZTG. § 2. Der Abzug für die Verpackung (Tara) ist besonders geregelt Bef. ZB. 88 S. 184, erg. (§ 1E) Bef. 1. April 98 (ZB. 198), 9. Mai 99 (ZB. 155), 9. Mai 00 (ZB. 300), 8. März 01 (ZB. 73), 14. Nov. 01 (ZB. 412), 23. Okt. 02 (ZB. 390); RTG. (§ 156 Anm. 11) § 3.

³⁾ ZTG. § 4 u. 5, erg. G. 18. April

Die einzelnen Zollsätze sind für Gegenstände, die der Bearbeitung unterliegen, im Interesse der heimischen Industrie in der Weise abgestuft, daß Rohstoffe, soweit sie überhaupt zollpflichtig sind, am niedrigsten, Halbfabrikate höher und Ganzfabrikate am höchsten besteuert sind (§ 156 Abs. 6). Die Zölle sind in der Regel für 100 kg bemessen und scheiden sich nach Zweck und Bedeutung der Gegenstände wie folgt:

1. Im Interesse der Land- und Forstwirtschaft sind die gegen Ende der sechziger Jahre beseitigten Zölle größtenteils wiederhergestellt. Der Getreidezoll, der den heimischen Ackerbau gegen die Masseneinfuhr aus den billiger erzeugenden südoeuropäischen, amerikanischen und ostindischen Ländern schützen soll, beträgt für Weizen und Roggen 5 (3,50), für Hafer 4 (2,80), Malz 4 (3,60), Gerste 2,25 (2), Buchweizen 2, Mais 2 (1,60), Hülsenfrüchte 2 (1,50), getrocknete Rüben und Cichorien 1, Ölfrüchte 2 M.;⁴⁾ Mühlenfabrikate zahlen 10,50 (7,30) M.⁵⁾

Die Zölle auf Vieh und tierische Erzeugnisse — Pferd 20 (10), Ochse 30 (25,50), Kuh und Stier 9, Jungvieh und Schwein 6 (5) M. für das Stück; Fleisch 20 (17 u. 15), Butter 20 (16), Käse 20, Schmalz 10, anderes Tierfett 2 M. für 100 kg — sind gleichfalls hauptsächlich gegen die südoeuropäische und amerikanische Einfuhr gerichtet.⁶⁾

Die Holzzucht ist durch Zölle auf Borke und Gerberlohe mit 0,50 M. (frei) und auf Bau- und Nutzholz geschützt, welches nach dem Grade der Zurichtung 0,20 M., 0,40 (0,30) M. oder 1 (0,80) M. — 1,20, 2,40 (1,80) oder 6 (4,80) M. je Festmeter — entrichtet. Brennholz ist gleich den Kohlen frei.⁷⁾

Im Falle der Wiederausfuhr von Getreide und Holz ist deren zollfreie Niederlage in Transitlagern gestattet; bei Ausfuhr von Getreide, Ölfrüchten und Fabrikaten der Mühlen und Mälzereien können Einfuhrscheine erteilt werden, die zur zollfreien Einfuhr

86 (RGBl. 123); Schiffsbau-Reg. 17. Juli 89 (ZB. 431), erg. WB. 14. Jan. 97 (ZB. 35), 20. Mai 98 (ZB. 292) u. 3. Mai u. 13. Okt. 00 (ZB. 313 u. 545). — Gesandte § 84 Anm. 7 b. W. — Befreiungen nach dem neuen ZTG. (§ 156 Anm. 11) § 5—8.

⁴⁾ Zolltarif Nr. 9 (G. 21. Dez. 87 § 1¹ u. 2), NZT. (§ 156 Anm. 11) Nr. 1—26; von den erhöhten Sätzen (Weizen u. Spelz 7,50, Roggen, Gerste, Hafer 7 M.) darf bei vertragsmäßigen Abmachungen nicht unter bestimmte Mindestsätze (Weizen u. Spelz 5,50, Roggen u. Hafer 5, Malzgerste 4 M.) herabgegangen werden ZTG. § 1 Abs. 1.

⁵⁾ Taf. Nr. 25 q² (G. 21. Dez. 87

§ 1³ u. 2). — NZT (18,75 M.) Nr. 162—165.

⁶⁾ ZollT. Nr. 39, 37, 25 f, g, o, 26 h, l; Denaturierung von Talg für gewerbliche Zwecke WB. 18. Juni 85 (ZB. 273). Unterscheidung der Fette u. Kerzenstoffe Zutr. 30. Jan. u. 19. Dez. 96 (ZB. 54 u. 644) erg. Bef., 22. Nov. 00 (ZB. 610) Nr. II. — NZT. (Pferde, Stiefel 90—360 M., Rindvieh, Schafe, Schweine 100 kg Lebendgewicht 18 M.) Nr. 100 bis 107, (Fleisch 45, 60 u. 120 M.) Nr. 108, (Butter u. Käse 30, Schmalz 12,50 M.) Nr. 126—135.

⁷⁾ ZollT. Nr. 13 (Änderung G. 14. Mai 95 II 2) u. 34. — NZT. Nr. 74—99.

- einer entsprechenden Warenmenge berechtigen (Aufhebung des Identitätsnachweises zur Wiederbelebung der Getreideausfuhr im nordöstlichen Deutschland.)⁸⁾
2. Auf dem Gebiete des Bergbaues und der Bergbau (Montan)industrie stehen die Eisenzölle voran, die infolge des französischen Handelsvertrages aufgehoben waren und zur Wiederbelebung der durch in- und ausländische Massenerzeugung stark bedrückten und gegen England nicht mitbewerbsfähigen Eisenindustrie wieder eingeführt sind. Der Zoll auf Roheisen beträgt 1 M. und steigt bei schmiedbarem Eisen, Eisenblech und Draht bis zu 5, bei groben Eisenwaren bis zu 15, bei feinen bis zu 60 M. Blei und Zink sind, weil sie überwiegend ausgeführt werden, Kupfer und Zinn, weil sie einen wichtigen Stoff für die heimische Industrie darstellen, ebenso wie alle Erze und edlen Metalle frei.⁹⁾
 3. Für die Gewebe (Textil)industrie kommen Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide in Betracht. Ihre Rohstoffe sind zollfrei. Als Halbfabrikate erscheinen die Garne, als Ganzfabrikate die Stoffe und die Bekleidungs- (Konfektions-)gegenstände. Dementsprechend sind die Zollsätze unter Berücksichtigung der Feinheit der Waren im Interesse der Gewerbe der Spinnerei und Weberei abgestuft. Der höchste Zoll wird für Seidengaze mit 1000 M. bezahlt. Auch auf diesem Gebiete hatte der Wettbewerb Englands, Österreichs und Belgiens und in betreff der Seidenwaren Frankreichs die deutsche Industrie erheblich geschädigt, was sich namentlich bei der früher durch die hohen französischen Zölle geschützten oberelsässischen Industrie geltend machte.¹⁰⁾
 4. Von sonstigen Industriezweigen ist die Anfertigung von Tonwaren, von Glas, Papier, Leder, Kautschuk und von Waren daraus, von Kurzwaren, Seife, Lichten und Ölen durch Zölle geschützt.¹¹⁾ Gleiches gilt von der Anfertigung von Zündhölzern als Ausgleich für die dieser In-

⁸⁾ RZG. § 7, Fassung des G. 14. April 94 (RGBl. 335) mit Ausf. Best. 21. Feb. 98 (RZ. 100 erg. 99 S. 256); Reg. für Mühlen u. Mälzereien 15. März 00 (RZ. 131), Ölmühlen 22. Dez. 98 (RZ. 2). — Privattransitlager für Getreide 27. April 94 (RZ. 243, erg. 99 S. 51, 253 u. 00 S. 48). Die gemischten Getreide-transitlager, aus denen nach Wahl in das Inland oder Ausland verfrachtet werden kann, sind durch das RZG. § 11 wesentlich eingeschränkt. Die mit dem Abfahre aus größeren Lagern verbundenen Vorteile werden dagegen jetzt durch Verkaufsgenossenschaften (§ 328 Abs. 7 d. B.) erstrebt. — Holzlagerregul. 23. Nov. 97 (RZ. 330). RZG. (§ 156 Anm. 11) § 11².

⁹⁾ ZollT. Nr. 6, 3, 7, 19, 33, 42 u.

43. — Kurzes schmiedbares Stabeisen zahlt aus den Vertragstaaten (Anm. 1) 1,50 statt 2,50 M. — RZT. Nr. 777 bis 891.

¹⁰⁾ Daf. Nr. 2, 22, 30 (erg. G. 6. März 99 RGBl. 133 nebst Anm. 13. Nov. 00 RZ. 600), 41. Zwirnspitzen aus den Vertragstaaten (Anm. 1) zahlen 600 statt 800 M. — Seidenzwirn zur Verarbeitung Best. 14. Dez. 96 (RZ. 627). — RZT. Nr. 391 bis 543 mit höchstem Satz von 1500 M.

¹¹⁾ ZollT. Nr. 38, 10, 27, 21, 17, 20, 31, 23, 26a—f, erg. G. 14. Mai 95 II 6 u. 7; die Vertragstaaten (Anm. 1) genießen einige Begünstigungen. — RZT. Nr. 544—86, 649—73 u. 713—68.

dustrie aus sicherheitspolizeilichen Gründen auferlegten Einschränkungen.¹²⁾

5. Als Finanzzölle kommen die Zölle auf Material- und Gewürz- (Spezerei)waren in Betracht. Den höchsten Ertrag liefern die Zölle von Wein mit 24, in Flaschen 48, Schaumwein 120 M. und Kaffee mit 40, gebrannter mit 50 M. Daran schließen sich Tee mit 100 M., Reis mit 4 M., Süßfrüchte mit 12, 24 und 30 M., Gewürze mit 50 M. und Petroleum mit 6 M.¹³⁾

Auch die Zölle auf Branntwein (§ 160 Abs. 7), Bier (§ 161 Abs. 2), Tabak (§ 162 Abs. 7), Zucker (§ 163 Abs. 3) und Salz (§ 164 Abs. 4) sind in dem der inländischen Verbrauchsteuer entsprechenden Umfang Finanzzölle. Abgesehen vom landwärts eingehenden Salze ist der Zoll etwas höher als die Verbrauchsteuer und stellt insoweit einen Schutz-zoll dar.

Im Interesse der Statistik des Warenverkehrs mit dem Auslande müssen alle ein-, aus- und durchgeführte Waren nach Gattung, Menge, Herkunfts- und Bestimmungsort schriftlich angemeldet werden. Befreit sind zollfreie Waren in Sendungen bis zu 250 Gramm und die oben erwähnten von der Verzollung ausgeschlossenen Gegenstände. Dabei wird eine statistische Gebühr für die Reichskasse in Reichsstempelmarken erhoben, die 5 Pf. für je 5 Stück Vieh, je 500 kg verpackter oder 1000 kg unverbundener Waren; und 10 Pf. für je 10 000 kg an Massengütern in Wagen- oder Schiffs-ladungen beträgt. Gebührenfrei sind zollpflichtige oder nur durchgeführte Waren und Postsendungen.¹⁴⁾

§ 158.

cc) Die **Zollordnung**, der förmliche Teil der Zollgesetzgebung, ist darauf gerichtet, den Eingang der Zölle unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs zu sichern.¹⁾ Dies fordert gewisse Verkehrsbeschränkungen

¹²⁾ ZollD. Nr. 5d; § 341 Anm. 4. — NZF. Nr. 367, 368.

¹³⁾ Daj. Nr. 25 e (erg. G. 14. Juni 00 Nr. 2), m (G. 14. Mai 95 II 5), w, s, h, i u. 29; Wein u. Süßfrüchte aus den Vertragstaaten (Anm. 1) genießen einige Begünstigungen. — Der Kakaozoll kann im Falle der Wiederausfuhr der daraus hergestellten Waren ganz oder teilweise vergütet werden G. 22. April 92 (RWB. 601), Ausf. Best. 9. Juli 96 (ZB. 378, erg. 98 S. 449 u. 03 S. 27) und 26. Juli 00 (ZB. 477). — Steuerfreie Ablassung des Mineralöls zu gewerblichen Zwecken Bef. 3. Dez. 96 (ZB. 593) und 4. Juli 02 (ZB. 202). — NZF. Nr. 61—67, 180—185.

¹⁴⁾ RW. 20. Juli 79 (RWB. 261); Ausf. Best. und Dienstvorschr. 28. Okt. 96 (ZB. 508 u. 549); statist. Warenver-

zeichnis und Verzeichnis der Massengüter Bef. 6. Nov. 95 (ZB. 376), 3. Dez. 96 (ZB. 590), 22. Dez. 97 (ZB. 411), 23. Dez. 98 (ZB. 489), 15. Dez. 99 (ZB. 412) u. 28. Juni 00 (ZB. 411) II. — Die Abgabe bildet keine Gebühr, da keine Gegenleistung stattfindet (§ 133 Abs. 1 d. B.), sondern einen Zoll.

¹⁾ Diese Vorschriften bilden den Hauptinhalt des VereinszollG. 1. Juli 69 (RWB. 317) nebst Ausf. Anw. u. Begleit-schein-Regul. (ZB. 88 S. 489 u. 501), erg. Bef. 13. Feb. 94 (ZB. 52) u. (Nr. 32 I Abs. 2) 8. Juli 99 (ZB. 252). Das G. betrifft den Verkehr überhaupt (§ 16—35 u. 93), auf der Unterelbe Regul. 88 (ZB. 430), geändert Bef. 5. Mai 03 (ZB. 162), dem Kaiser Wilhelm-Kanal ZollD. 24. Feb. 03 (ZB. 73), auf der

gen bei Einfuhr zollpflichtiger oder verpackter Waren, dabei aber eine entsprechende Leichtigkeit und Einfachheit des Verfahrens. Dazu treten mehrere besondere Vergünstigungen. Gegenstände, die zur Verarbeitung mit der Bestimmung der Wiederaus- oder Wiedereinfuhr über die Grenze ein- oder ausgehen (Veredelungsverkehr), können vom Eingangszolle befreit werden.²⁾ Besonders wichtig ist der Zollkredit, der dem Zollpflichtigen den Vorstoß ersparen soll, den er bis zum Absatz der eingeführten Ware zu leisten haben würde. Er kann durch Stundung des Zollbetrages oder unter einstweiliger Sicherstellung der Waren durch Hinausschiebung der Verzollung gewährt werden. Die Sicherstellung erfolgt durch Warenverschluß oder durch Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen, die, wenn es sich um bloße Durchführung durch das Zollgebiet handelt, Transitlager genannt werden.³⁾ Rückzölle heißen hierbei die im Falle bereits stattgehabter Zahlung wiedererstatteten Zölle.⁴⁾

Andererseits bestehen neben den erforderlichen Strafvorschriften⁵⁾ besondere Überwachungsmaßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels (Schmuggels), namentlich im Grenzbezirke.⁶⁾ Die Verbindung zweier Staaten zu gegenseitiger Unterstützung bei Überwachung des Schleichhandels heißt Zollkartell.⁷⁾

Unterweser Reg. 88 (ZB. 861), auf dem Rheine Reg. 89 (ZB. 591), WB. 71 u. 00 (ZB. 300), den Verkehr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen (§ 36–58), auf Eisenbahnen (§ 59–73) Regul. 88 (ZB. 573, erg. 95 S. 265 u. 03 S. 72), zur See (§ 74–90, Normativbest. für die Hafenregulative 88 ZB. 761), den Verkehr der Posten (§ 91 u. Regul. 88 ZB. 605, erg. 99 S. 9) u. der Reisenden (§ 92); Fleischschau-ZollD. 5. Feb. 03 (ZB. 32) u. Vf. 25. März 03 (WB. 86). — Das G., das für den nordd. Bund erlassen u. als Landesgesetz in die süddeutschen Staaten eingeführt war, bildet, nachdem die Gesetzgebung in Zollsachen auf das Reich übergegangen ist (RVerf. Art. 35), ein Reichsgesetz. — Bearb. v. Habenstein (Verl. 92). — ZollabfertigungsVtr. mit der Schweiz 5. Dez. 96 (MWB. 97 S. 195).

²⁾ ZBG. § 111–118. Warensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande § 111 u. Regul. 25. März 78 (ZB. 211). KontenRegul. für den Vertrieb unverzollter ausländischer Waren nach dem Auslande 22. Dez. 87 (ZB. 585), erg. Bef. 11. April 94 (ZB. 92). — Zolltarife durch die Landesbehörden WB. 19. Nov. 86 (ZB. 401). — Vtr. üb. den grenzüberschreitenden Fabrikverkehr mit Belgien (Spinnen, Walken u. Färben) 7. April 00 (MWB. 781), den

Niederlanden (Färben, Bleichen u. Bedrucken) 5. Juni 01 (daf. 02 S. 55).

³⁾ ZBG. § 95–110 (§ 108 Abs. 2 geänd. G. 18. April 89 MWB. 53); Niederlage-, Privatlager- und Weinlager-Regul. (ZB. 88 S. 551, 233, 253, 89 S. 410, 95 S. 302, 97 S. 123), Branntwein § 160 Anm. 9 d. W.; Getreide § 157 Anm. 8, Zollregul. für Mehlstärkefabriken 2. Juli 91 (ZB. 180), § 9 geänd. Bef. 13. März 95 (ZB. 58) u. 10. Nov. 96 (ZB. 576). — Stundung im NZG. (§ 156 Anm. 11) § 12.

⁴⁾ Diesen entsprechen bei den Verbrauchssteuern die Steuervergütungen, die, wenn sie den geleisteten Steuerbetrag übersteigen, zu Ausfuhrzuschüssen (Prämien) werden.

⁵⁾ ZBG. § 134–164. Die Übertretung der Ein-, Durch- u. Ausfuhrverbote heißt Kontrebande (§ 135), die Abgabenhinterziehung Defraudation (§ 136). Haftverbindlichkeit für Angehörige, Gehilfen, Diener u. Beamte § 153. — Strafverfahren § 150 Abs. 4 d. W. — Das deutsche Zollstrafrecht von Löbe (3. Aufl. Leipz. 02).

⁶⁾ ZBG. § 16, 119–124.

⁷⁾ Die Zollkartelle bilden ebenso wie die gegenseitigen Erleichterungen im Zoll- u. Grenzverkehre Gegenstand der Handelsverträge (§ 156 Anm. 9 u. § 352 Anm. 3).

d) Verbrauchsteuern.¹⁾

§ 159.

aa) **Schaumweinsteuer.** Der zum Verbrauch im Inlande bestimmte Schaumwein, der nicht bereits verzollt worden ist,²⁾ unterliegt einer Verbrauchsabgabe, die für den aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellten 10 Pf., für anderen Schaumwein 50 Pf. für jede Flasche beträgt. Die Steuer ist von dem Hersteller mittelst Anbringung eines Steuerzeichens an der Umschließung zu entrichten, das bis zu deren Öffnung erhalten werden muß. Die Schaumweinfabriken unterliegen mit Rücksicht auf diese Besteuerung der besonderen Überwachung.³⁾

§ 160.

bb) **Branntweinsteuer.** Der Branntwein ist als Genußmittel und wegen der sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die mit seinem übermäßigen Genuße verbunden sind, für eine hohe Besteuerung vorzugsweise geeignet. Gleichwohl war diese Steuerquelle im Deutschen Reich früher nur unvollständig ausgenutzt. Die Verwendung des Branntweins zu technischen Zwecken, insbesondere zur Herstellung von Essig und chemischen Waren, fiel dabei zwar weniger entscheidend ins Gewicht, seitdem in dem Holzgeiste ein Mittel zur Ungenießbarmachung (Denaturierung) des Branntweins gefunden war. Die Branntweinfabrikation¹⁾ hatte sich aber gleichzeitig zu einem

¹⁾ Nach der Art der Erhebung unterscheidet man Rohstoff (Material)- u. Fabrikatsteuern. Letztere werden von dem fertigen Erzeugnisse, erstere von dem verwendeten Stoffe vor der Fabrikation oder in einem bestimmten Zeitabschnitte dieser erhoben. Die Rohstoffsteuer wird als Flächensteuer (nach der Größe der zur Erzeugung des Rohstoffes bebauten Fläche), als Gewichtsteuer oder als Wertsteuer erhoben. Die erstere ist die einfachste, aber, da sie weder die Menge noch die Beschaffenheit berücksichtigt, auch die unvollkommenste dieser Steuerarten (§ 162 Abs. 7). — Die Rohstoffsteuer erleichtert die Erhebung und Überwachung, trifft aber ihren Gegenstand nicht gleichmäßig, da aus derselben Menge Rohstoff nach dessen Gehalt oder der Entwicklung der Betriebseinrichtungen eine verschiedene Ausbeute gewonnen werden kann. — Bei erhöhter Inanspruchnahme dieser Steuern ist deshalb mehr und mehr von der Flächen- zur Wertsteuer u. von der Rohstoff- zu der Fabrikatsteuer übergegangen.

²⁾ Zolltarif (§ 156 Anm. 8) Nr. 25 e, neuer ZT. (daf. Anm. 11) Nr. 181.

³⁾ SchaumweinStG. 9. Mai 02

(RGW. 155); Bestimmung der Steuer § 1—6, Kontrolle § 7—14, Strafen § 15 bis 27, allgemeine u. Übergangsbest. § 28 bis 31. — Ausf. Best. 12. Juni 02 (RGW. 127) erg. 12. Feb. 03 (RGW. 51). — Gemeinschaft mit Luxemburg Abt. 10. Mai 02 (RGW. 232), erg. Bef. 18. März 03 (daf. 56). — Der Schaumweinzoll war bereits durch G. 14. Juni 00 (§ 156 Anm. 8 d. W.) entsprechend erhöht worden. — Die frühere allgemeine Weinsteuer war aufgehoben G. 15. April 65 (GS. 265).

¹⁾ Zur Herstellung des Branntweins (Brennerei) werden Getreide u. Kartoffeln verwendet. Das in diesen Rohstoffen enthaltene Stärkemehl (Dextrin) wird durch Einwirkung von Malz (§ 161 Anm. 1) in Malzzucker verwandelt und dadurch gärungsfähig gemacht (Einmaischen, Maische). Die Maische wird nach eingetretener Zuckerbildung durch Zusatz von Hefe zur Gärung gebracht, wobei der gelöste Zucker in Alkohol und Kohlensäure zerlegt wird, und liefert durch Abdampfung (Destillation) in einem geschlossenen Kessel (Blase) den Branntwein oder Spiritus. Außerdem wird Branntwein aus zuckerhaltigen Stoffen, insbes.

bedeutfamen Nebengewerbe der Landwirtschaft herausgebildet, das bei Verwendung der Kartoffeln zum Brennen eine ergiebige Ausnutzung des im Ofen unseres Vaterlandes vorherrschenden Sandbodens vielfach erst möglich gemacht und durch Verwertung der Rückstände der Brennereien (Schlempe) als Viehfutter Viehzucht und Ackerbau in diesen weniger begünstigten Landesteilen erheblich gefördert hatte.

War schon damit eine schonende Berücksichtigung des Brennereigewerbes bei der Besteuerung geboten, so trat der weitere Umstand hinzu, daß das Gewerbe diesen Aufschwung zum großen Teile der Art seiner Besteuerung verdankte. Die Steuer war in Preußen seit 1820 Rohstoffsteuer und wurde nach dem zum Einmaischen bestimmten Raume bemessen (Maischbottichsteuer). In dieser Form war sie sowohl auf die neuen Provinzen, als auf die übrigen zum derzeitigen Branntweinsteuergebiete gehörigen Staaten übertragen worden.²⁾ Während die Beibehaltung dieser Steuerart im Interesse der Landwirtschaft lag, war doch bei der Ungleichmäßigkeit ihrer Verteilung jede Steigerung der Steuer ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde wurde ein neues Branntweinsteuergesetz (1887) eingeführt, das inzwischen (1895 und 1902) weiter ergänzt ist. Dieses verfolgt neben dem finanziellen einen sittlichen, einen volkswirtschaftlichen und — indem es durch gestaffelte stärkere Besteuerung der größeren Betriebe und Gewährung von Ausfuhrvergütungen die kleineren Betriebe gegen den erdrückenden Wettbewerb der größeren zu schützen und den Wettbewerb auf dem Weltmarkte zu heben sucht — auch einen sozialpolitischen Zweck (§ 134 Abs. 4). Es unterscheidet dieserhalb drei Steuerarten, indem es neben der älteren, zeitgemäß verbesserten Maischbottich- und Rohstoffsteuer eine Verbrauchsabgabe und eine Brennsteuer neu einführt.³⁾ Der Schwerpunkt liegt in den beiden letzteren, so daß die

Melasse (§ 163 Anm. 1 c) gewonnen. Der Gehalt, den der Spiritus neben Wasser teilen an Alkohol besitzt, wird nach dem von Tralles hergestellten Alkoholometer bestimmt. Dieses sinkt wegen des geringeren spezifischen Gewichts des Alkohols in die zu messende und auf 15,625 Grad Celsius abgekühlte Flüssigkeit um so tiefer ein, je mehr Alkohol diese enthält. Das Maß des Einsinkens wird durch Grade (0 bis 100) bezeichnet. — Die Branntweinindustrie hat sich erst seit Beginn des Jahrhunderts entwickelt. Im Reichssteuergebiete (§ 149 Abs. 1 d. B.) waren (1901) 69 858 Brennereien im Betriebe (davon 45 694 in Baden u. El-Lothringen). Der Verbrauch von Trinkbranntwein betrug 4,21 auf den Kopf.

²⁾ Anm. 3. — Branntweinsteuergebiet § 149 Abs. 1 d. B.

³⁾ Branntweinsteuerg. 24. Juni

87 (RGBl. 253), erg. G. 8. Juni 91 (RGBl. 338) und 16. Juni 95 (RGBl. 265) und auf Grund des Art. V des letzteren neu veröffentlicht RGBl. 276, weitere Änderung (§ 1 Abs. 2 u. 3 und § 47) G. 4. April nebst Bef. 28. Juli 98 (RGBl. 159 u. 1018) u. (§ 1 Abs. 3, 4, § 2 Abs. 3—8, § 41, 42 u. 43 a—e) G. 7. Juli 02 (RGBl. 243). — Einf. in Bayern, Württemberg und Baden (wo die Steuer bis dahin Landessteuer war) Verf. Art. 35) § 47 und 48 nebst B. 27., 23. u. 9. Sept. 87 (RGBl. 491, 487 u. 485) und in Hohenzollern (wo daneben eine Wirtschaftsabgabe vom Wein- u. Branntweinschank und Kleinhandel erhoben wird G. 21. Mai 56 GS. 457 und B. 25. Sept. 57 GS. 189) BranntwG. § 49 nebst B. 25. Sept. 87 (RGBl. 489). — Ausf. Bef. (Grundbef. d. Brennereid., Meßuhrd., Be- gleiterscheinD., LagerD., ReinigungsD., M-

Branntweinsteuer in der Hauptsache zur Fabriksteuer geworden ist. Das Gesetz unterscheidet ferner drei Arten von Brennereien, erstens die landwirtschaftlichen, die ausschließlich Kartoffeln und Getreide verwenden und alle gewonnenen Rückstände und den Dünger in der eigenen Wirtschaft verwerten, zweitens die nur im Südwesten des Reichs vorkommenden Materialbrennereien, die lediglich nicht mehliges Stoffe (Obst, Treber), jedoch mit Ausschluß von Melasse, Rüben und Rübensaft verarbeiten, und drittens die gewerblichen, zu denen alle übrigen Brennereien gehören.⁴⁾

Die Verbrauchsabgabe ist beim Übergange des Branntweins in den Verkehr von dem zu entrichten, der diesen zur freien Verfügung erhält. Der ausgeführte Branntwein bleibt frei, und dasselbe gilt nach näherer Bestimmung des Bundesrates von dem zu gewerblichen oder in öffentlichen Heil- und wissenschaftlichen Anstalten verwendeten; außerdem kann der Bundesrat auch den zu wirtschaftlichen oder Heilzwecken verwendeten freilassen. Die Abgabe wird nach einem doppelten Satze erhoben. Sie beträgt von einem bestimmten Teil des in den Inlandverkehr tretenden Branntweins — der alle 5 Jahre nach dem Durchschnittsverbrauch der vorangegangenen 5 Jahre neu festgestellt und nach der seitherigen Betriebsmenge oder den Betriebsverhältnissen innerhalb gewisser Grenzen auf die am 1. April 1887 vorhanden gewesenen, sowie auf die nach einjährigem Betriebe neu hinzutretenden landwirtschaftlichen und Materialbrennereien verteilt wird (Kontingent) — 50 Pf., sonst 70 Pf. für das Liter.⁵⁾ Damit soll den bestehenden und den neu hinzutretenden, nicht gewerblichen Brennereien ein angemessener Schutz gegen einen durch Überzeugung verursachten Preisdruck gewährt werden, ohne damit die weitere Entwicklung des Brennereigewerbes und die Ausfuhr des Branntweins einzuschränken.

Die landwirtschaftlichen und die Materialbrennereien genießen noch eine weitere Erleichterung. Während von den gewerblichen Brennereien ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe im Betrage von 16—20 Pf. für das Liter reinen Alkohols erhoben wird, entrichten die landwirtschaftlichen noch die Maischsteuer in der früheren Höhe von 1,31 M. für jedes hl Maischraum und jede Einmischung unter abgestufter Ermäßigung für kleinere Brennereien, während die Materialbrennereien noch der früheren Rohstoffsteuer unterliegen. Landwirtschaftliche und Materialbrennereien können jedoch statt dessen gleichfalls einen Zuschlag zur Verbrauchs-

AlkoholermittlungsD., BefreiungsD., geänd. 28. März 01 (ZB. 91, geänd. u. erg. 18. Sept. 02 (ZB. 315); Vorschr. über Statistik) 28. Juni 00 (ZB. 473 u. Beil.), geänd. 02 (ZB. 400); Revision der Probenehmer Anw. 5. Nov. 00 (ZB. 589). — Bearb. v. Tesmer (2. Aufl. Greifsw. 97). — Fortfall der Gewerbesteuerfreiheit § 143 Absf. 2² d. B.

⁴⁾ BranntweinsteuerG. § 4 I Absf. 2, 3 u. III, § 42 I Absf. 2.

⁵⁾ BrG. § 1—3 u. (Schutz u. Strafbestimmungen) 5—38. — Der Reinertrag der Abgabe wird auf die Einzelstaaten nach dem Maßstabe der Matrikularbeiträge verteilt § 39. — Der Reinigungszwang (§ 4 und 25) ist aufgehoben G. 7. April 89 (GS. 49).

abgabe beantragen, der dann je nach der erzeugten Menge für erstere auf 10—20 Pf., für letztere auf 4—20 Pf. festgesetzt wird.⁶⁾

Von den größeren, über 200 hl erzeugenden Brennereien wird endlich bis zum 30. September 1912 als Zuschlag zur Verbrauchsabgabe noch eine, nach der erzeugten Menge steigende (progressive) Brennsteuer erhoben, die je nach der Höhe der Erzeugung regelmäßig 2—6,50 M. vom hl beträgt. Diese soll der übermäßigen Erzeugung vorbeugen, zugleich aber die Mittel zu einer Vergütung (Prämie) von 6 M. für das hl des ausgeführten oder des denaturierten freigelassenen Branntweins gewähren und dadurch den Wettbewerb auf dem Weltmarkt, insbesondere gegenüber dem durch hohe Ausfuhrprämien unterstützten österreichisch-ungarischen und russischen Branntwein ermöglichen.⁷⁾

Der inländische Brennereibetrieb ist durch Eingangszoll (240 und 160 M. für 100 kg Branntwein)⁸⁾ und durch Ausfuhrvergütung für die entrichtete Maßischsteuer geschützt.⁹⁾

§ 161.

cc) **Brausteuer.** Das Bier ist ein gesünderes Getränk als der Branntwein und vermag bei weiterer Verbreitung den Genuß des letzteren zu beschränken. Wenn durch diese Rücksicht der Höhe der Biersteuer eine Grenze gezogen wird, so bildet das Bier andererseits einen geeigneteren Steuergegenstand als der Branntwein, weil es weder als Rohherzeugnis für die Industrie, noch als Förderungsmittel der Landwirtschaft in Betracht kommt. Seine Herstellung hat sich unabhängig von letzterer selbständig entwickelt und einen Umfang gewonnen, der sie zu einer ergiebigen Steuerquelle geeignet macht.¹⁾

Die Steuer wird als Rohstoffsteuer erhoben. Die Mängel einer solchen

⁶⁾ G. 8. Juli 68 (BGBl. 384), das ursprünglich für das nichtpreussische Branntweinsteuergebiet erlassen, dann entsprechend ergänzt und auf das ganze Branntweinsteuergebiet ausgedehnt ist BrG. § 40—43.

⁷⁾ BrG. § 43a—e, neugefaßt G. 02 (Ann. 3) Art. II u. III. Kleinhandel (§ 341 Ann. 15 d. B.), insbes. mit denaturiertem Branntwein § 43 e, Best. 27. Feb. 96 (ZB. 67).

⁸⁾ G. 14. Juni 00 (RGW. 298) Nr. 2b, RZL. (§ 156 Ann. 11) Nr. 178, 179. Übergangsabgabe BrG. § 45.

⁹⁾ G. 68 (Ann. 6) § 5. Vergütung bei Ausfuhr alkoholhaltiger Parfümerien, Zahn-, Mund- und Kopfwässer Vorschr. 10. Dez. 95 (ZB. 507). Branntwein-Niederlage-Regul. ZB. 87 S. 441, erg. Bef. 8. Feb. 97 (ZB. 47). — Im Verkehre mit Luxemburg, wo eine ähnliche Steuer eingeführt ist, findet unter Weg-

fall der Übergangsabgabe und Ausfuhrvergütung gegenseitige Abrechnung statt Abf. 22. Mai 96 (RGW. 676). — Verkehr an der deutsch-französischen Grenze Vereinh. 1. Okt. 01 (RGW. 02 S. 131), mit Belgien 1. Aug. 02 (RGW. 301).

¹⁾ Die Bierbereitung (Brauerei) erfolgt, indem Malz (gekemptes Getreide, meist Gerste) geschrotet und mit Wasser eingerührt wird (Einmaischung), sodann (in der Regel unter Zusatz von Hopfen) gekocht und schließlich zur Gärung gebracht wird. Die Art der Gärung ist vorzugsweise für die verschiedenen Biergattungen bestimmend. — Von 100 kg Malz werden etwa 5 hl Bier gewonnen. — Die Zahl der Brauereien betrug (1901) im Branntweinsteuergebiete 6674, der Bierverbrauch 105 (in Bayern 245) l für den Kopf der Bevölkerung.

treten auch hier hervor, obwohl bei der einfacheren Gestaltung der Fabrikation in geringerem Grade. Mit Ausschluß von Baiern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, wo die Biersteuer als Landessteuer erhoben und neben einem Ubersum im Verkehre mit dem übrigen Deutschland eine Übergangsabgabe gezahlt wird,²⁾ ist die Steuer für das Reich einheitlich geregelt.³⁾ Sie beträgt von Malz und Reis 2, von Stärke 3 und von Zucker, Sirup und anderen Malzerzatzmitteln 4 M. für jede 50 kg; sie kann aber auch auf einen Abfindungsbetrag festgestellt werden (Fixation). Der ohne Brauanlage zum eigenen Bedarf bereitete Hausstrunk bleibt frei.⁴⁾ Die Versteuerung erfolgt in der Regel vor dem Einmaischen, ausnahmsweise vor dem Vermahlen des Malzes und bedingt eine steuerliche Überwachung der zur Brauerei und zur Aufbewahrung der Braumaterialien dienenden Räume.⁵⁾ Die Strafbestimmungen entsprechen den für Grenzzölle gegebenen.⁶⁾ Der inländische Brauereibetrieb ist durch Eingangszoll (6 M. für 100 kg)⁷⁾ und Ausfuhrvergütung⁸⁾ geschützt.

§ 162.

dd) **Tabaksteuer.** Seit der Entdeckung Amerikas hat nicht nur der Gebrauch des Tabaks allgemein Verbreitung gefunden, auch der Anbau und die Verarbeitung dieses Erzeugnisses hat sich in ausgedehnter Weise entwickelt.¹⁾ Als Genußmittel vermag der Tabak unbestritten eine hohe Steuer zu tragen; ihre Anlegung bietet aber erhebliche Schwierigkeiten, und diese steigern sich in dem Maße, als der Ertrag höher geschraubt werden soll und neben der Einfuhr die eigene Tabakindustrie eines Landes vorge-schritten ist. In den Tabak bauenden Ländern²⁾ finden sich drei Be-

²⁾ Verf. Art. 35; f. Elsaß-Lothringen RG. 25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4. — Übergangsabgabe Bef. 29. Dez. 83 (RGBl. 84 S. 3). — Die süddeutschen Biersteuern sind ungefähr doppelt so hoch als die norddeutsche und auch in der Form der Erhebung und durch Staffelnung zu gunsten der kleineren Betriebe von dieser verschieden.

³⁾ Brausteuerg. 31. Mai 72 (RGBl. 153 u. Berichtigung Beil. zu Nr. 16). — Änderung des § 44 G. 23. Dez. 76 (RGBl. 237). — Ausf. Vorschr. 88 (ZB. 677). — Bearb. v. Bertho (Verl. 85).

⁴⁾ BraustG. § 1—5.

⁵⁾ Daf. § 9—26.

⁶⁾ Daf. § 27—42.

⁷⁾ Tarif (§ 156 Anm. 8) Nr. 25 a (Fassung des G. 14. Juni 00 RGBl. 298 Nr. 2a). NZF. (daf. Anm. 11) Nr. 186.

⁸⁾ BraustG. § 6. — Vorschr. üb. Rückvergütung BB. 5. Juli 88 (ZB. 720), 2. Juni 92 (ZB. 468); 23. Mai 01 (ZB. 228) u. 7. Mai 03 (ZB. 171).

¹⁾ Die Tabakindustrie umfaßt den Anbau, die Fabrikation u. den Handel. — Im Zollgebiete wurde (1901) der Anbau von 120490 Personen auf 16963 ha, also wesentlich im kleinen betrieben. Vorkugsweise beteiligt sind Baden, Preußen (Uckermark), Baiern (Pfalz) und Elsaß-Lothringen. — Die Herstellung ist, weil sie ohne Kapital und Arbeitsteilung möglich ist, gleichfalls vorwiegend Kleinindustrie (Hausbetrieb). Die getrockneten und gesonderten (fortierten) Blätter werden mit salziger Brühe eingemacht (sauciert) u. in eine gewisse Gärung gebracht (fermentiert). Hierauf erhalten sie, nachdem sie wieder getrocknet sind, die bestimmte Form als Zigarren, Rauch- oder Schnupftabak. — Der Handel wird nur im großen betrieben. Hauptmarkt ist Bremen, demnächst Hamburg.

²⁾ In England ist der Tabakbau seit Karl II. ganz verboten; die Steuer konnte hier auf Grenzzölle beschränkt bleiben.

steuerungsarten vor: die Rohstoffsteuer, die Fabrikatsteuer und das Monopol. — Die Rohstoffsteuer wird als Flächen-, Gewicht- oder Wertsteuer erhoben. Die Flächensteuer ist die unvollkommenste dieser Steuerarten. Bei der Gewichtsteuer bleibt zwar nur die Beschaffenheit unbeachtet; die Steuer bedingt aber eine lästige Überwachung und zwingt den Tabakbauer, die Steuer bis zur Verwertung des Erzeugnisses bar vorzuschießen. Der Wertsteuer endlich steht die Schwierigkeit einer zureichenden Wertbestimmung entgegen. — Bei der Fabrikatsteuer finden Stempelmarken Anwendung, die bei der Verpackung des Fabrikates angebracht werden müssen.³⁾ Auch sie ist mit Wertbestimmung und lästigen Überwachungsmaßregeln verbunden. — Unter diesen Umständen hat sich das Tabakmonopol trotz aller vom Standpunkte der Theorie und des Handelsinteresses gegen Monopole zu Felde geführten Gründe in den meisten Ländern Europas behauptet.⁴⁾ Dieses gibt Fabrikation und Handel ausschließlich in die Hand des Staates, der damit in die Lage kommt, durch entsprechenden Preisaufschlag eine beliebige Steuer aufzulegen. Dieser Aufschlag kann ohne Schwierigkeit mit dem Werte des Fabrikats gesteigert werden (Progressivsteuer) und so bildet das Monopol die einzige Steuerform, die eine gehörige Abstufung und dadurch eine hohe Belastung des Tabaks möglich macht. Wo das Monopol sich auf den Handel mit dem im Inlande erzeugten Tabak beschränkt und die Einfuhr gegen entsprechende Verzollung frei läßt, wird es als Roh-tabakmonopol bezeichnet. Die Mängel dieser Besteuerung bestehen in dem Erfordernis einer großen Beamten-einrichtung und in der Nothwendigkeit, bei seiner Neueinführung die Tabak-gewerbetreibenden entsprechend abzufinden.

In Preußen, wo unter Friedrich dem Großen mit der Regie vorübergehend das Monopol bestanden hatte,⁵⁾ war 1819 die Flächensteuer eingeführt. Sie wurde 1868 auf das Gebiet des norddeutschen Bundes ausgedehnt, ist dann aber einer für das Reich eingeführten Gewichtsteuer gewichen.⁶⁾ Diese wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben.⁷⁾ Die bepflanzten Flächen müssen in vorgeschriebener Weise behandelt⁸⁾ und der Steuerbehörde angezeigt werden, worauf diese die Feststellung der zu versteuernden Mengen durch vorläufige Abschätzung vor der Ernte und durch Verwiegen nach dieser bewirkt.⁹⁾

³⁾ Eine derartige Stempelabgabe wird in den Vereinigten Staaten und in Rußland (Tabakaccise) neben einer besonderen Gewerbesteuer von der Tabakindustrie erhoben.

⁴⁾ Mit Ausnahme von England, Rußland (Anm. 2 u. 3) u. Deutschland beherrscht das Monopol alle Länder Europas (43,7 v. H. seiner Bevölkerung). — In Frankreich besteht es seit Ludwig XIV. Steuerfuß u. Steuerertrag sind beständig gestiegen. — In Oesterreich war es

1670 (in Ungarn erst 1851) eingeführt und bis 1784 verpachtet.

⁵⁾ § 135 Anm. 3.

⁶⁾ Tabaksteuer-G. 16. Juli 79 (RGBl. 245), erg. (§ 12, 16 u. 19) G. 5. April 85 (RGBl. 83); AusfVorschr. 1. April 03 (RGBl. 129). — Bearb. von Reinhold (2. Aufl. 91).

⁷⁾ TabakstG. § 2.

⁸⁾ Daf. § 22, 3 u. 4.

⁹⁾ Daf. § 5—15 u. G. 85 § 1.

Bei Entrichtung der so ermittelten Steuer treten mehrfache Vergünstigungen ein, so die Verwahrung des Tabaks in steuerfreien Niederlagen, die Übertragung der Steuer auf den Käufer und ihre Stundung.¹⁰⁾ Außerdem ist die Flächensteuer mit 4,5 Pf. für den Quadratmeter als Ausnahme für kleine Tabakfelder unter 4 Ar beibehalten, da für diese die zur Gewichtsermittlung erforderliche Einrichtung zu umständlich sein würde.¹¹⁾ Die Strafbestimmungen sind ähnlich wie bei den Grenzzöllen geregelt.¹²⁾

Der Eingangszoll für 100 kg beträgt bei Rohtabak 85 M., bei Zigarren 270 M., bei anderen Tabakfabrikaten 180 M. Hierdurch, sowie durch eine entsprechende Ausfuhrvergütung wird der inländischen Tabakkultur und Fabrikation ein Zollschutz gewährt.¹³⁾

§ 163.

ee) **Zuckersteuer.** Dem aus Ostindien stammenden und seit der Entdeckung Amerikas über alle Tropenländer verbreiteten Zuckerrohr ist im Laufe des 19ten Jahrhunderts durch die Zuckerrübe ein erheblicher Wettbewerb erwachsen. Die Rübenzuckerindustrie bezeichnet einen Sieg menschlicher Erfindung über die Macht des Klimas. Mit ihr hat der Zucker aufgehört, Kolonialware zu sein. Die Entdeckung wurde 1747 durch Margraf in Berlin gemacht, aber erst durch seinen Schüler Achard praktisch verwertet. Über die Schwierigkeiten, mit denen die junge Industrie zu kämpfen hatte, half die napoleonische Kontinentalsperre (1806—11) mit ihrer gewaltigen Preissteigerung für alle Kolonialwaren erfolgreich hinweg, und seitdem hat sich die Zuckerherstellung¹⁾ in Deutschland in hohem

¹⁰⁾ TabakstG. § 16—21 u. G. 85 § 2, 3; Steuerfreie Niederlagen Regul. 29. Mai 80 (ZB. 386), Steuerkreditierung 16. Juni 80 (ZB. 468), erg. (§ 1 Abs. 2) Bef. 9. Feb. 86 (ZB. 32) und Nachtr. 88 (ZB. 748).

¹¹⁾ TabakstG. § 23—26; Verwendung von Ersatzmitteln WBechl. 27. Nov. 79 (ZB. 753), 12. März 80 (ZB. 209) u. 28. Jan. 86 (ZB. 32).

¹²⁾ TabakstG. § 32—47.

¹³⁾ TabakstG. § 1, 30, 31 u. gleichlautend Tarif (§ 156 Anm. 8) Nr. 25 v. Neuer ZT. (§ 156 Anm. 11) Nr. 29 u. 220. — Tarafäge WB. 20. März 84 (ZB. 106) u. 31. März 85 (ZB. 157); Ausfuhrvergütung Regul. 88 (ZB. 834), erg. ZB. 98 S. 198.

¹⁾ Die Zuckerherstellung erfolgt in vier Abschnitten (Gewinnung u. Läuterung des Rübensaftes, Darstellung u. Raffinierung des Zuckers).

a) Der Rübensaft wird durch Auslaugung der in kleine Streifen (Schneidel) zerteilten Rüben (Diffusion) gewonnen.

Die vom Zuckerjast befreiten Rückstände dienen als Viehfutter.

- b) Zur Befreiung des Saftes von den die Kristallbildung hindernden Salzen u. mineralischen Stoffen (Läuterung, Scheidung) wird Kalk zugefetzt, mit dem diese Stoffe sich verbinden u. mittelst Filtrierens durch Knochenkohle und Anwendung von Kohlen- oder Phosphorsäure gemeinsam entfernen lassen.
- c) Mit dem Erkalten des durch Einkochen verdickten Saftes erfolgt die Kristallbildung. Der zurückbleibende Saft (Sirup) gestattet die mehrmalige Wiederholung dieses Verfahrens, wodurch ein zweites, drittes u. viertes Erzeugnis gewonnen wird. Der eine Kristallisierung nicht mehr zulassende Sirup heißt Melasse und wird als Viehfutter oder zur Spiritusbereitung verwendet. Daneben ist das Osмосe-, das Glutinos- und das Strontianverfahren auf weitere Gewinnung des in der Melasse unkrystallisiert verbliebenen Zuckers gerichtet worden.
- d) Die Reinigung des so gewonnenen

Maße weiter entwickelt. Sie hat den Volkswohlstand erhöht, den Betrieb der Landwirtschaft gefördert und eine neue, ergiebige Steuerquelle geschaffen.

Die Zuckersteuer war anfänglich Rohstoffsteuer, die nach der Menge der verarbeiteten Rüben bemessen wurde. Obwohl die Rübenzuckerindustrie bei dieser — demnächst auf das Reich übertragenen²⁾ — Besteuerung großen Aufschwung nahm und durch ausgedehnte Ausfuhr lohnenden Absatz fand,³⁾ trat doch schließlich bei vermehrtem Angebote ein erheblicher Preisrückgang ein. Dabei hatte die Erhebung der Steuer vom Rohstoffe einen starken Antrieb zur Erhöhung der Zuckerausbeute geboten, und wenn auch dadurch der Betrieb des Rübenbaues wie der Zuckerherstellung sich hoch entwickelte,⁴⁾ so erwuchs doch daraus zugleich eine Benachteiligung der weniger ertragreichen Bodenarten und der kleineren Betriebe, die dieser Entwicklung nicht so schnell zu folgen vermochten. Außerdem erlitt die Staatskasse empfindliche Ausfälle, da die für den ausgeführten Zucker gezahlten Vergütungen bei dem unsicheren Ausbeuteverhältnis meist höher waren, als die davon erhobene Zuckersteuer.

Diesen Mißständen gegenüber hatte die neuere Zuckersteuergesetzgebung einen ähnlichen Weg eingeschlagen, wie die neuere Branntweinbesteuerung (§ 160 Abs. 3), indem sie neben der an Stelle der Rohstoffe eingeführten Fabrikatsteuer (Verbrauchsabgabe) eine nach dem Umfange gestaffelte Betriebsteuer vorsah, deren Ertrag zu Ausfuhrprämien verwendet werden und damit gleichzeitig der durch fortgesetzte Ausdehnung der Betriebe zunehmenden Übererzeugung steuern und den Wettbewerb sowohl

Rohzuckers von dem ihm anhaftenden, den Geschmack und die Farbe beeinträchtigenden Unreinigkeiten (Raffinierung) geschieht durch nochmaliges Einsochen u. Läutern u. zwar in der Regel in besonderen Fabriken. Das Ausbringen des Zuckers zur Raffinade (Rendement) schwankt zwischen 60 u. 96 v. H.

Wichtig für den Handel wie für die Besteuerung ist die Bestimmung des Zuckergehalts. Das aus Holland stammende Verfahren der Feststellung nach Typen (Mustern, Proben) ist unzureichend, da Farbe und Gestalt sich künstlich herstellen lassen. Man hat deshalb die Polarisation angewendet, die auf dem Gesehe beruht, daß der durch ein Kaltpatristall gegangene (polarisierte) Lichtstrahl, wenn er durch eine Zuckerauflösung geführt wird, eine nach der Menge der in dieser enthaltenen Zuckerteile verschiedene Richtung annimmt. In diesem mittelst eines Werkzeugs (des Saccharimeters) ausgeführten optischen Verfahren lassen sich indessen größere Zuckermengen nur dann bestim-

men, wenn sie dieselbe Zuckerart unermischt enthalten. Die Versuche zur Behebung dieser Unvollständigkeit sind noch nicht abgeschlossen.

²⁾ RVerf. Art. 35; Einf. in ESt. Lothringen B. 17. Juli 71 (RGW. 325) § 3.

³⁾ Im Betriebsjahre 1901 wurden in 395 Fabriken (302 in Preußen) 16 Mill. t Rüben verarbeitet. Daneben bestanden 46 Raffinerien u. 6 Melasse-entzuckerungsanstalten. Die Anbaufläche umfaßte 478 749 ha. Auf 1 ha wurden durchschnittlich 33,4 t Rüben geerntet. — Der Verbrauch belief sich 1841 auf 2½ kg auf den Kopf der Bevölkerung, 1901 auf 11,6 kg. — Die Ausfuhr betrug (1896/7) mehr als das Doppelte des Inlandsverbrauchs, ist aber seitdem bei Zunahme des letzteren ohne Vermehrung der Erzeugung stetig herabgegangen und überstieg 1899/1900 den Inlandsverbrauch nur noch um 15—16 v. H.

⁴⁾ 1840 wurde das kg Rohzucker durchschnittlich aus 17, jetzt wird es schon aus 6,96 kg Rüben hergestellt.

der kleinen mit den großen Betrieben, als der inländischen mit der ausländischen Industrie erleichtern sollte.⁵⁾ Nachdem aber durch zwischenstaatlichen Vertrag zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, den Niederlanden, Großbritannien, Frankreich, Spanien, Italien und Schweden-Norwegen einschließlich der Kolonien die Aufhebung der Prämien vom 1. September 1903 ab vereinbart war,⁶⁾ wurde die Betriebsteuer samt der mit ihr in Verbindung stehenden Kontingentierung aufgehoben und gleichzeitig die Zuckersteuer in Rücksicht auf die eintretende Ersparnis an Ausfuhrvergütungen und die mit Herabgehen der Zuckerpreise zu erwartende Zunahme des Inlandverbrauchs von 20 auf 14 M. für je 100 kg Rohzucker herabgesetzt.⁷⁾ Die Zuckersteuer ist in dieser Höhe von dem Inhaber der Fabrik zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den Verkehr tritt. Der ausgeführte Zucker bleibt steuerfrei.⁸⁾ — Der Eingangszoll ist auf 45 M. für je 100 kg erhöht.⁹⁾

§ 164.

ff) **Salzsteuer.** Das Salz bildet kein Genuss-, sondern ein Lebensmittel. Als solches erscheint es für eine höhere Besteuerung um so weniger geeignet, als sein Verbrauch sich nicht nach der Wohlhabenheit abstuft, auch das Salz zu landwirtschaftlichen und technischen Zwecken Verwendung findet. Daß das Salz gleichwohl fast überall in hohem Maße besteuert wurde, erklärt sich aus seiner Geschichte. Von dem Bergregale wurde ein besonderes Salzregal abgezweigt (§ 130) und als Finanzquelle stark ausgebeutet. Der monopolartige Betrieb der Salzwerke bot hierzu einen bequemen Weg. So blieb auch, nachdem das Regal bereits den Charakter der Verbrauchsteuer angenommen hatte, das Monopol als zweckmäßigste Erhebungsform für diese bestehen. Erst nachdem in unserem Jahrhundert Bedeutung und Wesen der Steuer näher ergründet war, wurde die Abgabe wesentlich herabgesetzt, das Monopol auch vielfach in eine Produktsteuer umgewandelt.¹⁾

⁵⁾ ZuckersteuerG. (31. Mai 91 RGV. 295, erg. G. 27. Mai 96 RGV. 109 u. gem. Art. IV Abs. 3 des letzteren) neu veröffentlicht 96 RGV. 117, AusfBest. 27. Mai 96 (ZB. 231), erg. (§ 1) 8. Nov. 97 (ZB. 313), (§ 3) 11. Mai 98 (ZB. 246), (§ 70) 24. Mai 97 (ZB. 145, (§ 122) 12. Juni u. (Anl. D § 3 u. 15) 29. Juni 01 (ZB. 236) u. (daf. § 26) 1. Mai 99 (ZB. 192 u. 129). — Beschränkung der Verwendung künstlicher Süßstoffe § 257 Abs. 1² d. B.

⁶⁾ Brüsseler Vtr. 5. März 02 (RGV. 03 S. 7, 225) nebst Schlußprot. (daf. 22); ein Überzoll (Mehrbetrag des Auslandzollens gegen die inländische Verbrauchssteuer) darf höchstens 6 (bei nicht raffiniertem Zucker 5,50) Frank für 100 kg

betragen Art. 3 u. Schlußprot., wogegen Zucker, der aus Ländern stammt, die Prämien bewilligen, mit einem mindestens deren Höhe erreichenden Sonderzolle zu belegen ist.

⁷⁾ G. 6. Jan. 03 (RGV. 1).

⁸⁾ ZG. 96 § 1—6 u. ErgG. 03 Art. 1; Überwachung ZG. 96 § 7—42; Strafen § 43—64; Übergangsbestimmungen § 82, 83.

⁹⁾ ZG. 96 § 80 u. ErgG. 03 Art. 2; verb. Anm. 6. — Nach dem neuen ZL (§ 156 Anm. 11) Nr. 176, 177 beträgt der Zoll nur 40 M.

¹⁾ In England ist seit 1825 jede Salzabgabe aufgehoben. Frankreich führte für das in der Revolution beseitigte

Preußen hat lange am Monopol festgehalten. Der 1820 einheitlich geregelte Salzpreis war indes 1842 ermäßigt und für Viehsalz noch weiter herabgesetzt. Zur Verhütung von Hinterziehungen bestand für einzelne Grenzbezirke ein Salzzwang (Salzkonstriktion), nach dem auf jeden Kopf eine bestimmte Menge Salz entnommen werden mußte.

Im Jahre 1867 wurde dann auf Grund einer Übereinkunft unter den Zollvereinstaaen das Salzmonopol durch eine Salzsteuer ersetzt,²⁾ die jetzt als Reichsteuer erhoben wird.³⁾ Alles Salz mit Ausnahme des zur Ausfuhr, zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (Sodaherstellung) bestimmten, unterliegt einer Steuer von 12 M. für 100 kg.⁴⁾ Salzwerke und Salzfabriken müssen im Falle der Neueröffnung oder Betriebsveränderung der Steuerbehörde angezeigt werden und stehen unter deren Überwachung.⁵⁾

Der Eingangszoll ist für das seewärts eingehende Salz der inländischen Steuer gleich, sonst aber (für 100 kg) um 0,80 M. höher gestellt.⁶⁾ Dieser unterschiedliche Zoll beruht auf dem Wettbewerb Frankreichs, das von ausländischem Salz eine um den gleichen Betrag höhere Abgabe erhebt.

Die Eröffnung der reichen Steinsalzlager bei Staßfurt und Erfurt, sowie die vermehrte Salzgewinnung im Neckargebiete hat die inländische, meist in den Händen des Staats befindliche Erzeugung so gesteigert, daß der ganze Verbrauch durch sie gedeckt werden kann.⁷⁾

VII. Finanzen des Reichs.¹⁾

1. Verwaltung.

§ 165.

Das Finanzwesen des Reichs hat in dem Reichschatzamte seine oberste Verwaltungsbehörde erhalten, das als Organ des Reichskanzlers (§ 20 Abs. 2⁵⁾) in zwei Abteilungen das Voranschlags-, Kassen- und Rechnungs-

Monopol eine Produktionssteuer ein (1806). Auch Rußland besitzt eine solche, während Österreich und Italien das Monopol beibehalten haben.

²⁾ Übereinf. 8. Mai u. BG. 12. Okt. 67 (BGBl. 49 u. 41); Einf. in einige dem Zollgebiet angeschlossene Teile B. 1. Okt. 68 (GS. 957); Ausf. Best. 5. Juli 88 (ZB. 613), erg. W. Beschl. 10. Dez. 91 (ZB. 92 S. 2), 16. Mai 95 (ZB. 176) u. 10. Jan. 00 (ZB. 12). Bearb. v. Trautvetter (Verf. 98).

³⁾ W. Verf. Art. 35.

⁴⁾ G. 67 § 2 u. 20. — Abraum- salze (§ 323 Anm. 5) können freigelassen werden BB. 6. Juli 78 (ZB. 435). — Die Unbrauchbarmachung zum menschlichen Genuß heißt Denaturierung ZB. 88

S. 642, 95 S. 167 u. 265, 96 S. 68 u. 625, 98 S. 246, 02 S. 122; Unzulässigkeit der Karbolsäure BB. 29. Mai 84 (ZB. 178).

⁵⁾ G. 67 § 3—10; Strafen § 11—18.

⁶⁾ Daf. § 19 u. Tarif (§ 156 Anm. 8) Nr. 25 t. — Neuer ZF. (§ 156 Anm. 11) Nr. 280.

⁷⁾ 1901 wurden im Zollgebiete in 286 Salzwerken Bergwerken u. Salinen 5,6 Mil. t Stein-, Kali- u. Siedesalz gewonnen und 436 333 t (7,6 kg für den Kopf) von Speisesalz verbraucht; zu steuerfreien Zwecken (Viehsütterung, Düngung und in gewerblichen Betrieben) wurden 565 517 t verwendet.

¹⁾ Bearbeitung der Gesetze § 6 Anm. 7 b. W.

wesen, das Reichsvermögen, die Reichsschulden einschließlich des Reichspapiergeldes und des Münzwesens und die Zoll- und Steuerfachen verwaltet.²⁾

Dem Reichschatzamt unterstehen außer den in Abs. 3 und 4 und § 166 benannten Finanzbehörden die Reichszollbevollmächtigten (§ 149 Abs. 2) und die Reichsrayonkommission (§ 112 Abs. 1).

Über den Reichshaushalt, der alle Einnahmen und Ausgaben umfaßt, wird für das Voranschlagsjahr vor dessen Beginne ein Voranschlag (Etat) durch Gesetz festgestellt.³⁾ Der Reichshaushalts-Voranschlag, der seither — abweichend vom preussischen Voranschlage (§ 118 Abs. 5) — die reinen Einnahmen und Ausgaben nachwies, wird jetzt gleichfalls in die Bruttoeinrichtung (§ 118 Abs. 2) übergeführt. Die Ausgaben, die voranstehen, zerfallen in fortdauernde und einmalige, letztere bilden weiter den ordentlichen und außerordentlichen (durch außerordentliche Einnahme zu deckenden) Voranschlag. Das Voranschlagsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.⁴⁾ Die Zentralkassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, die eine Geschäftsabteilung der Reichsbank-Hauptkasse bildet.⁵⁾

Über die Verwendung aller Einnahmen ist durch den Reichskanzler dem Bundesrat und Reichstag zur Entlastung alljährlich Rechnung zu legen.⁶⁾ Die Vorprüfung und die Überwachung der voranschlagsmäßigen Verwaltung erfolgt durch die preussische Oberrechnungskammer (§ 120 Abs. 3), die hierbei um einige Mitglieder verstärkt wird und unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reiches“ eine besondere unabhängige Reichsbehörde bildet.⁷⁾

2. Reichsvermögen und Reichsschulden.

§ 166.

Durch Übertragung des Eigentums und der dinglichen Rechte an allen unmittelbar zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung dienenden Gegenständen ist das Reich zum selbständigen Vermögenssubjekte geworden.¹⁾ Der damit von den einzelnen Staatsfiskalen geschiedene Reichs-

²⁾ Erl. 14. Juli 79 (RGBl. 196).

³⁾ MVerf. Art. 69—71 u. Anm. 30. — Bedeutung des Voranschlags § 118 d. W., des Voranschlaggesetzes § 2 Anm. 4. — Voranschlag für die Schutzgebiete § 86 Anm. 16.

⁴⁾ G. 29. Feb. 76 (RGBl. 121), Zeichnung wie § 118 Anm. 9; Eis.-Lothringen G. 18. März 78 (GBl. 7).

⁵⁾ Bef. 1. Juni 71 (RGBl. 126) u. 29. Dez. 75 (ZB. 821); § 308 Abs. 7 d. W. Anschluß an den Reichsbank-Giroverkehr Bef. 98 (ZB. 299). — GeschA. 30. Dez. 75 (Auszug MBl. 76 S. 64). — Abrechnung mit den Landeskasernen, zwei Bf. 2. Juni 78 (MBl. 144 u. 146).

⁶⁾ MVerf. Art. 72.

⁷⁾ G. 4. Juli 68 (RGBl. 433), § 3 geänd. G. 11. Feb. 75 (RGBl. 61). — Die Übertragung ist alljährlich erneuert, zuletzt durch G. 16. März 03 (RGBl. 55); sie bezieht sich auch auf Eis.-Lothringen, die Schutzgebiete und die Reichsbank. — Zintr. für den Rechnungshof 5. März 75 (ZB. 157), § 4 u. 5 geänd. Bef. 7. April 77 (ZB. 182).

¹⁾ G. 25. Mai 73 (RGBl. 113); entbehrlich oder unbrauchbar werdende Grundstücke sind dem Bundesstaate zurückzugeben, soweit deren Ertrag nicht aus dem Erlöse zu decken ist § 5—7; Einf. in Eis.-Loth.

fiskus hat gleiche Rechte mit jenen in betreff der Befreiung seines Eigentums von Steuern²⁾ und des Gerichtsstandes.³⁾ Außerdem genießt er Befreiung von Porto⁴⁾ und Gerichtskosten.⁵⁾

Gegenstand des Reichsvermögens sind der Anteil des Reichs an der Reichsbank (§ 308 Abs. 11), die Reichsdruckerei,⁶⁾ die Reichseisenbahnen⁷⁾ und verschiedene bei dem Reiche gebildete Fonds, insbesondere der Reichskriegsschatz und der Reichsinvalidenfonds.

Der Reichskriegsschatz besteht aus 120 Mill. M., die der französischen Kriegssentschädigung entnommen wurden und in barem gemünztem Gelde für Zwecke der Mobilmachung niedergelegt sind. Er soll die unverzügliche Durchführung der letzteren sichern und darf deshalb weder zinsbar belegt noch andertweit benutzt werden, muß auch bei stattgehabter Verwendung stets wieder entsprechend ergänzt werden.⁸⁾

Der gleichfalls der französischen Kriegssentschädigung mit 561 Mill. M. entnommene Reichsinvalidenfonds bezweckt die Sicherstellung der infolge des Krieges 1870/71 an Militärpersonen und deren Hinterbliebene gesetzlich zu zahlenden Pensionen und Verforgungen. Die Verwendung ist dann auf die Unterstützung hilfsbedürftiger alter Krieger ausgedehnt. Für diese Ausgaben sind alljährlich die Zinsen und ein Teil des Bestandes derart zu verwenden, daß der Fonds bis zuletzt ausreicht.⁹⁾ Die Bestände werden zinsbar belegt¹⁰⁾ und von der ähnlich der Reichsschuldenverwaltung zusammengesetzten und der Aufsicht der Reichsschuldenkommission

U. 8. Dez. 73 (GG. 387). — Vertretung § 87 Anm. 6 d. W.

²⁾ § 121 Abs. 1. — Der Reichsfiskus unterliegt der Finanzhoheit der Einzelstaaten nur, soweit er sich ihr unterwirft. Dieses geschieht in U. 73 § 1 Abs. 2, der ihn hinsichtlich der Befreiung von Steuern u. sonstigen dinglichen Lasten den Staatsfiskalen gleichstellt; das Reich unterliegt damit nach Überlassung der Grund- und Gebäudebesteuerung an die Gemeinden (§ 137 Abs. 3 d. W.) auch diesen Steuern (§ 774 Abs. 5), Reichsbank § 308 Anm. 17 d. W.

³⁾ ZPO. § 18, 19.

⁴⁾ U. 5. Juni 69 (RGBl. 141) § 2.

⁵⁾ § 187 Abs. 3 d. W.

⁶⁾ U. 15. Mai 79 (RGBl. 139) u. § 370 Anm. 1.

⁷⁾ Die Eisenbahnen in Elz-Lothringen traten durch den Frankfurter Frieden (Zusatzartikel 10. Mai 71 RGBl. 234) in das Eigentum des Reichs, das demnächst auch die Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Bahn übernahm § 6 das., U. 15. Juli 72 (RGBl. 329) u. Vtr. 11. Nov. 02 (das. 03 S. 183). Die Verwaltung führt unter dem Reichsamte für die Reichseisenbahnen

in Berlin (U. 27. Mai 78 RGBl. 79 S. 193) die Generaldirektion in Straßburg.

⁸⁾ U. 11. Nov. 71 (RGBl. 403). — Verwaltung W. 22. Jan. 74 (RGBl. 9), erg. (§ 2) W. 31. März 97 (RGBl. 169). — Der Reichskriegsschatz hängt mit der Wehrverfassung (§ 97 d. W.) zusammen und ist durch die in den Kriegsjahren 1866 und 1870 mit dem preußischen Kriegsschatz gemachten günstigen Erfahrungen hervorgerufen. Er dient gleich diesem nur der ersten Ausrüstung, während der ältere, in Preußen ohne Beschränkung des Betrages angesammelte Staatsschatz (§ 127 Anm. 1), der Kriegführung überhaupt galt.

⁹⁾ U. 23. Mai 73 (RGBl. 117) § 1. — Erweiterte Bestimmung U. 11. Mai 77 (RGBl. 495) § 1, U. 2. Juni 78 (das. 99) § 4, 30. März 79 (das. 119) § 2 u. 3, U. 22. Mai 93 (das. 171) Art. 25, 26, U. 22. Mai 95 (das. 237) nebst W. 13. Aug. 95 (U. 476) u. Vtr. 15. Aug. u. 7. Sept. 95 (MBl. 191 u. 217), U. 1. Juli 99 (RGBl. 339).

¹⁰⁾ U. 73 § 2—10 u. 79 § 1. — Der Bestand betrug (1902) 335 Mill. M.

unterstellten Verwaltung des R.-Inv.-Fonds verwaltet.¹¹⁾ Über die nach Erfüllung des Zweckes entbehrlich werdenden Bestände kann nur durch Reichsgesetz verfügt werden.¹²⁾

Dem Vermögen steht die Reichsschuld gegenüber,¹³⁾ die in eine verzinsliche und in eine unverzinsliche zerfällt. Die verzinsliche Schuld wird — regelmäßig unter Ausgabe von Schuldburkunden, die auf den Inhaber lauten (§ 306 Abs. 3) — durch Anleihen oder — wenn es sich um Deckung vorübergehender Bedürfnisse handelt — durch Ausgabe von Schaganweisungen begeben (Abs. 6), während die unverzinsliche Schuld in den Reichsklassenscheinen zur Erscheinung gelangt (Abs. 7).

Die Aufnahme von Anleihen und die Übernahme von Garantien zulasten des Reichs erfolgt im Wege der Reichsgesetzgebung.¹⁴⁾ Die Grundsätze über Aufnahme und Verwaltung der Reichsschulden sind im Anschluß an die im bürgerlichen Recht durch das BGB. und die ZPD. eingetretenen Änderungen einheitlich zusammengestellt.¹⁵⁾ Danach erfolgt die außerordentliche Beschaffung der Geldmittel durch verzinsliche Anleihen oder durch Schaganweisungen, deren Umlaufzeit, wenn es sich um Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel handelt, auf 6 Monate beschränkt ist. Die nähere Bestimmung trifft der Reichskanzler. Die Tilgung erfolgt durch Ankauf von Schuldverschreibungen. Das Reich kann die für die Inhaber unkündbaren Schuldverschreibungen in der gesetzlich festzustellenden Frist insgesamt oder in Teilbeträgen kündigen.¹⁶⁾ Verwaltungsbehörde ist die preussische Hauptverwaltung der Staatsschulden unter der Benennung „Reichsschuldenverwaltung“; die fortlaufende Aufsicht führt eine Reichsschuldenkommission, die aus je 6 Mitgliedern des Bundesrates und des Reichstags und dem Präsidenten des Rechnungshofes zusammengesetzt ist.¹⁷⁾ Erweislich vernichtete Schuldburkunden werden ersetzt, angeblich abhanden gekommene unterliegen dem Aufgebot und der Kraftlosserklärung durch die Gerichte; für Zinscheine ist diese ausgeschlossen.¹⁸⁾ Prämienanleihen, bei denen der Zins ganz oder teilweise als Gewinn verlost wird, sind nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der An-

11) G. 73 § 11—14 und GeschA. 11. Juni 74 (RGBl. 104).

12) G. 73 § 15.

13) Staatsschulden überhaupt § 126 d. B. — Die Reichsschuld betrug (1902) 2813 Mil. M. neben 120 Mil. Reichsklassenscheinen. Die 4prozentigen Reichsschulden sind in gleicher Weise wie in Preußen (§ 127 Anm. 6) in 3 $\frac{1}{2}$ prozentige umgewandelt G. 8. März 97 (GS. 21). — Literatur wie § 128 Anm. 2 d. B.

14) RVerf. Art. 73. § 14; § 2 Anm. 4 d. B.

15) ReichsschuldenD. 19. März 00 (RGBl. 129). (Übergangsbestimmungen § 20

bis 22). — Grundsätze für die Tilgung § 167 Abs. 5 d. B. Entschädigungen anlässlich der ostasiatischen Unternehmung sind zur Verminderung der Reichsschuld zu verwenden G. 22. März 01 (RGBl. 39) § 6.

16) ReichD. § 1—8. — Unterzeichnung der Schuldburkunden § 4 nebst BGB. § 739 Abs. 2.

17) ReichD. § 9—15; § 129 d. B.

18) ReichD. § 16—19. BGB. § 798 bis 800 u. (Zinscheine) 803, 804, ZPD. § 1004—18, Zahlungssperre BGB. § 799 Abs. 2 u. 802, ZPD. § 1019—22.

leihe eines Bundesstaates oder des Reichs zulässig.¹⁹⁾ Die Schulburlunden (Abf. 5) können wie in Preußen (§ 128 Abf. 2) durch Eintragung in ein Reichschuldbuch in gleichwertige Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden.²⁰⁾

Die unverzinsliche Schuld (§ 126 Abf. 4) wird durch die Reichskassenscheine gebildet. Die Grundsätze über Ausgabe von sichergestelltem (fundiertem) und nicht sichergestelltem Papiergelde sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung.²¹⁾ Die Reichskassenscheine sind danach mit dem dem Reichskriegsschatz entsprechenden Betrage von 120 Mill. M. in Abschnitten von 5, 20 und 50 M. ausgegeben. Sie müssen bei allen Kassen des Reichs und der Einzelstaaten in Zahlung genommen und von der Reichshauptkasse auf Erfordern jederzeit bar eingelöst werden. Im Privatverkehr findet ein Zwang zur Annahme nicht statt.²²⁾ Das mannigfaltige Papiergeld der Bundesstaaten, mit dem Deutschland früher zum Schaden des Verkehrs überschwemmt war, ist eingezogen; für die Folge ist die Papiergeldausgabe durch die Bundesstaaten nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig.²³⁾

3. Reichs-Einnahmen und Ausgaben¹⁾.

§ 167.

Der Bedarf des Reichs findet zunächst in den Einnahmen aus den ihm überwiesenen Verwaltungen (Gebühren) und Steuern (§ 149 Abf. 2) seine Deckung.

¹⁹⁾ G. 8. u. Bef. 19. Juni 71 (RGW. 210 u. 255).

²⁰⁾ G. 31. Mai 91 (RGW. 321), § 9 neugefaßt G. zum BGB. Art. 50, § 11 Abf. 2 neugefaßt G. 98 (RGW. 771) § 188, Intrafssetzung § 24 u. B. 24. Jan. 92 (RGW. 303); Ausführung Bef. 27. Jan. u. 7. März 92 (B. 25 u. 157). Sicherheitsleistung durch Verpfändung wie § 128 Ann. 5.

²¹⁾ Werf. Art. 4³. — Ein sichergestelltes Papiergeld bilden die auf 100 M. und darüber lautenden Reichsbanknoten § 308 Abf. 7 d. B. — Der Aus-

druck „Papiergeld“ trifft nicht ganz zu, da eine allgemeine Annahmepflicht weder in betreff der Reichsbanknoten, noch der Reichskassenscheine (folg. Ann.) besteht.

²²⁾ G. 30. April 74 (RGW. 40) § 1, 5—7 u. Ann. 13. — Behandlung falscher u. unbrauchbarer Kassenscheine Bf. 2. Juli 76 (M. 222). — Der strafrechtliche Schutz ist der des Metallgeldes § 356 Ann. 14 u. 15, erstreckt sich aber zugleich auf das zur Anfertigung verwendete besondere Papier G. 26. Mai 85 (RGW. 165).

²³⁾ G. 74 § 2—4 u. 8.

¹⁾ Die reinen Einnahmen u. Ausgaben des Reichs berechnen sich aus dem Voranschlage 1903 (RGW. 65):

IA. Fortdauernde Ausgaben (abzüglich der gegenüberstehenden Einnahmen):

1. Reichstag, Reichskanzler 1, Ausw. A. 13,8, RA. des Innern u. Eisenbahnamt 54,4, RJustizVerw. 1,4	70,6	Mill. M.
2. Reichsamt u. Rechnungshof 545,3, Reichschuldb. 99	644,3	„ „
3. RHeer 563, Marine 92,6	655,6	„ „
4. Allg. Pensionsfonds	77,6	„ „
5. RZwangs fonds	49,0	„ „
Zusammen	1497,1	Mill. M.

IB. Einmalige Ausgaben: (ordentlicher Etat 220, außerordentlicher 187)

407,0 Mill. M.
Gesamtausgabe 1904,1 Mill. M.

Nur einzelne dieser Verwaltungen, wie die Reichsbank, die Reichseisenbahnen und das Post- und Telegraphenwesen, liefern Überschüsse. Bayern und Württemberg, die das Post- und Telegraphenwesen selbst verwalten, haben an den daraus dem Reiche zufließenden Einnahmen keinen Teil.²⁾

An Steuern fließen dem Reiche die meisten indirekten Abgaben zu.³⁾ Die hierbei ausgeschlossenen Staaten (§ 13 Abs. 211) haben dafür besondere Beiträge (Averfen) zu leisten.⁴⁾

Die durch Steuern nicht gedeckten Bedürfnisse des Reichs werden von den Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung durch Matrikularbeiträge aufgebracht. Die Festsetzung erfolgt durch den Voranschlag, ihre Ausschreibung durch den Reichskanzler.⁵⁾ Der Verteilungsmaßstab entspricht nicht der Leistungsfähigkeit, bildet aber, da es an einer gleichmäßigen Einschätzung im Reiche fehlt, die allein mögliche Grundlage.

Der Betrag der Matrikularbeiträge ist sonach veränderlich. Wenngleich sie bei der stetigen Zunahme des Bedarfs beständig gestiegen sind, so lieferten doch die dem Reiche zugewiesenen indirekten Steuern (Abs. 3) durch ihre Neugestaltung und das Anwachsen des Verkehrs so erhebliche Mehrerträge, daß die Erhebung von Matrikularbeiträgen ganz hätte entbehrt werden können. Um jedoch die bundesmäßige Gestaltung des Reichs besser zum Ausdruck zu bringen, das Bewilligungsrecht des Reichstags durch Forterhebung der Matrikularbeiträge sicher zu stellen und den Bundesstaaten Anteil an den erhöhten Steuereinnahmen zu sichern, wurde bestimmt, daß dem Reiche von der Mehreinnahme aus der Erhöhung der Zölle (§ 156 Abs. 8) und der Neuregelung der Tabaksteuer (§ 162 Abs. 2) nur der feste Betrag von 130 Mill. M. zufließen, der Mehrbetrag aber — gleich dem Ertrage der später eingeführten Börsensteuer⁶⁾ und Branntweinverbrauchsabgabe⁷⁾ — den Bundesstaaten nach dem Maßstabe der zu leistenden Matrikularbeiträge überwiesen werden sollte.⁸⁾ Die damit verbundenen Absichten werden nur unvollkommen erreicht; dagegen wird durch die Anordnung nicht nur die

II. Einnahmen:

1. Zölle und Verbrauchsteuern	810,2,	Reichstempel-	
abgaben	93		903,2 Mill. M.
2. Verwaltungen: Post u. Telegraphen	57,4,	Eisen-	
bahnen	21,1,	Druckerei, Banken	18,2
			96,7 " "
3. Matrikularbeiträge			565,8 " "
4. Zuschuß des außerordentlichen Etats u. Ausgleichs-			
beiträge			89,5 " "
5. RInV-Fonds			49,4 " "
6. Außerordentliche Deckungsmittel			199,5 " "
		Zusammen	1904,1 Mill. M.

²⁾ RVerf. Art. 52 Abs. 4.

³⁾ Das. Art. 33—40. — § 149 d. B.

⁴⁾ RVerf. Art. 38 Abs. 3 u. 4; G.

25. Juni 73 (RGBl. 161) § 4.

⁵⁾ RVerf. Art. 70.

⁶⁾ G. 14. Juni 00 (RGBl. 275) § 55.

⁷⁾ § 160 Anm. 5 d. B.

⁸⁾ G. 15. Juli 79 (RGBl. 207) § 8

(f. g. Frankensteinsche Klausel).

Übersicht und die Abrechnung erschwert, sondern bei den fortgesetzten Schwankungen der Matrikularbeiträge und der Überweisungen auch der Haushalt der Bundesstaaten erheblich gestört. Auch im Reiche, dessen Mehrbedarf lediglich den Bundesstaaten zur Last fiel, wurde vielfach nicht mit der nötigen Sparsamkeit gewirtschaftet, zumal hier die selbständige Verantwortlichkeit und die entscheidende Stellung, wie sie der preußische Finanzminister besitz, fehlte. Mehrausgaben, die das Bedürfnis überschritten oder mit der Finanzlage nicht vereinbar waren und die Aufnahme von Anleihen für solche begegneten nicht immer dem gehörigen Widerstand, und die Reichsschuld, die als reine Finanzschuld einer starken Tilgung besonders bedurft hätte, wuchs ohne solche unausgesetzt. Wenn es demgegenüber auch noch nicht gelungen ist, das finanzielle Verhältnis zwischen Reich und Bundesstaaten dauernd fester zu gestalten, so ist in den letzten Jahren doch jährlich durch besondere Gesetze bestimmt worden, daß der Mehrbetrag, um den die Überweisungen das Etatsoll übersteigen, dem Reiche behufs stärkerer Schuldentilgung aus den Steuereinnahmen zufließen.⁹⁾

⁹⁾ Zuletzt G. 28. März 03 (RGBl. 109).

Sechstes Kapitel.

Rechtspflege.

I. Einleitung.

1. Übersicht.

§ 168.

Gegenstand der Rechtspflege (Justiz) bilden das bürgerliche Recht (Zivilrecht, Privatrecht) und das Strafrecht (Kriminalrecht). Die Gerichtsbarkeit (richterliche Gewalt) zerfällt ferner in die streitige und nicht streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit, je nachdem sie Streitfragen zwischen zwei Parteien zu entscheiden hat oder sich über andere Geschäfte erstreckt. Die Entscheidung von Rechtsstreiten (Prozessen) bildet den Schwerpunkt der Rechtspflege (richterliche Tätigkeit). Sie weist eine eigene Gestaltung auf und scheidet sich durch strengere Formen von der Verwaltung (Nr. 3). Die Gerichtsbehörden üben aber neben dieser entscheidenden auch eine verwaltende Tätigkeit aus, die teils die Ordnung der eigenen Angelegenheiten betrifft (Justizverwaltung), teils auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Erscheinung tritt.

Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ist das gesamte Gebiet der Rechtspflege in der Reichsgesetzgebung durch umfassende Gesetze geordnet worden (§ 169 Abs. 4). Diese Gesetze sind von Einführungsgesetzen begleitet, die hauptsächlich die Überleitung der neuen Ordnungen in das bestehende Recht bezwecken. Den Reichsgesetzen gegenüber geschieht dieses unmittelbar und vollständig, der Landesgesetzgebung gegenüber aber meist nur in allgemeinen Vorbehalten, die erst in weiteren Ausführungsgesetzen der einzelnen Bundesstaaten die erforderliche Regelung finden.

Bei dieser Neuordnung (Abs. 2) wird das inhaltliche (materielle) und das förmliche (formelle) Recht geschieden. In der streitigen Gerichtsbarkeit ist diese Scheidung fast vollständig durchgeführt. Hier ist deshalb das inhaltliche (bürgerliche und Straf-)Recht (II) und das förmliche Recht, welches die Gerichtsverfassung (III) und das Verfahren (Prozeß) in seinen Einzelzweigen (Zivilprozeß, Strafprozeß und Konkurs) umfaßt (IV), gesondert zu betrachten; nur im Konkurse ist das inhaltliche von dem förmlichen Rechte nicht geschieden. Dasselbe gilt zum Teil noch von der frei-

willigen Gerichtsbarkeit, obwohl auch bei dieser mit der reichsgesetzlichen Neuregelung eine vermehrte Sonderung beider Gebiete eingetreten ist (V).

2. Geschichte.

§ 169.

Die Gerichtsbarkeit¹⁾ stand im älteren deutschen Reiche dem Kaiser zu, der ihre Ausübung den Grafen übertrug, später den Landesherren überließ. Daneben blieb eine Gerichtsbarkeit des Kaisers und Reichs bestehen, die in den Hofgerichten an dem jeweiligen Sitze des Kaisers (*judex curiae*) und in einzelnen Reichsgerichten zur Geltung kam. Aus den Hofgerichten entwickelte sich seit 1501 der Reichshofrat in Wien, aus den Reichsgerichten seit 1495 das Reichskammergericht in Speier, später in Wezlar. Ersteres trug mehr den Charakter eines persönlichen Gerichts des Kaisers und unterschied namentlich über Aberkennung von Fürstentümern und Grafschaften; letzteres bildete der Hauptsache nach die zweite Instanz gegen Urteile der Landgerichte. Seine Zuständigkeit wurde indes schon vor Auflösung des Reichs durchbrochen, indem die Kurfürsten, später auch die übrigen größeren Landesherren sich durch *s. g. privilegia de non appellando* von ihr frei zu machen mußten. Die Weiterentwicklung der Rechtspflege war damit in die Einzelstaaten verlegt.

Für Preußen, wo schon unter Joachim I. durch Aufnahme des römischen Rechts²⁾ und Errichtung eines Kammergerichts (1516) ein erster Schritt zur selbständigen Entwicklung der Rechtspflege getan war, wurde mit diesem Privilegium (1746) der erste Anstoß zu einer umfassenden Umgestaltung der Rechtspflege gegeben, die der Unklarheit und Unsicherheit der Rechtsbestimmungen und dem schleppenden Prozeßgange Abhilfe schaffen sollte. Sie begann unter Friedrich dem Großen und endete gegen Ablauf des Jahrhunderts mit der zusammenfassenden Bearbeitung (Modifizierung) des gesamten Rechts. Das allgemeine Landrecht (1794) umfaßte neben dem Privatrecht auch das Straf-, Staats- und Kirchenrecht. Die Gerichtsordnung regelte den Zivilprozeß (1793), die Kriminalordnung den Strafprozeß (1805). Daneben wurde eine Hypotheken- und eine Depositionsordnung erlassen (1783).

Diese Gesetzgebung hat unbeschadet einzelner Abänderungen bis in die neueste Zeit die Grundlage unseres Rechtslebens gebildet. Eine wichtige

¹⁾ Die Gerichtsbarkeit schied sich ursprünglich in Rechtsprechung (Urteilsfindung) und Gerichtsherrlichkeit. Letztere schloß das Recht in sich, den Urteilspruch herbeizuführen und zu vollziehen. Sie war lediglich Aufgabe der vom Kaiser ernannten Richter (Grafen), während die Urteilsfindung den aus der Gemeinde entnommenen Schöffen, die das Recht schöpften oder schufen, zufiel. Mit dem

Aufhören der Gau- und Schöffengerichte nach Einführung der fremden Rechte fielen beide Tätigkeiten in der Hand des Richters zusammen.

²⁾ In dem ersten privatrechtlichen preussischen Gesetzbuch (Joachimica 1527) wird das gemeine (römische) Recht als subsidiäre Rechtsquelle ausdrücklich anerkannt.

Änderung trat mit der Verfassung ein. Die Privatgerichtsbarkeit und der privilegierte Gerichtsstand wurden aufgehoben und in Strafsachen ein mündliches und öffentliches Verfahren mit Geschworenen eingeführt.³⁾ Die richterliche Gewalt sollte fortan unter Wegfall aller Ausnahmegerichte nur im Namen des Königs durch unabhängige Richter ausgeübt werden.⁴⁾ Fast gleichzeitig erfolgte die Umgestaltung des inhaltlichen Strafrechts.⁵⁾

Im neuen deutschen Reiche ist das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden.⁶⁾ Diese begann mit Einführung eines gemeinsamen Strafrechts (§ 172 Abs. 1) und Handels- und Wechselrechts (§ 353 u. 306 Abs. 2) unter Einsetzung eines Reichsoberhandelsgerichts⁷⁾ und mit Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe unter den Einzelstaaten.⁸⁾ Demnächst schaffte sie eine gleichmäßige Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 1) und ein einheitliches Verfahren im Zivilprozeß (§ 188 Abs. 3), Strafprozeß (§ 194) und Konkurse (§ 200 Abs. 2). Nachdem auch das bürgerliche Recht, von dem bis dahin außer dem Handels- und Wechselrechte nur einzelne Gegenstände reichsgesetzlich geordnet waren, einheitlich geregelt (§ 171 Abs. 2) und in Verbindung damit auch die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Hauptsache gleichmäßig geordnet worden ist (§ 203 Abs. 2), erscheint die Landesgesetzgebung im wesentlichen auf die Ausführung der Reichsgesetze (§ 168 Abs. 2), die Regelung des Verfahrens vor einigen Sondergerichten (§ 180) und auf die Justizverwaltung (§ 173) beschränkt. Damit ist eine umfassende Rechtseinheit in Deutschland hergestellt. Sie bildet eine neue Frucht unserer nationalen Einigung, die aber auch selbst wieder befruchtend auf diese zurückwirkt.

3. Gebiet der Rechtspflege.

§ 170.

Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung erfolgte in Preußen bereits mit der Neueinrichtung der Behörden im Jahre 1808. Die Aufgabe des Staates zum Schutze der einzelnen gegen Rechtsverletzungen¹⁾ fällt auf den Gebieten des bürgerlichen und des Strafrechts

³⁾ B. 2. u. 3. Jan. 49 (GS. 1 u. 14).

⁴⁾ Wl. Art. 86 u. 87 (Änderung § 176 Ann. 1), Art. 7; § 174 Abs. 2 d. W. — Die noch von Friedrich Wilhelm I selbst ausgeübte Rechtspflege (Kabinettsjustiz) war schon unter Friedrich dem Großen beseitigt worden.

⁵⁾ StGB. 14. April 51 (GS. 93).

⁶⁾ NVerf. Art. 4¹³, erg. G. 20. Dez. 73 (RGW. 379); Einf. in Eif.-Lothringen G. 8. Feb. 75 (RGW. 69) Nr. 6.

⁷⁾ G. 12. Juni 69 (RGW. 201).

⁸⁾ NVerf. Art. 3 u. G. 21. Juni 69 (RGW. 305). — Rechtshilfe wird auch bei Einziehung von Staats- und öffent-

lichen Verbandsteuern, von Gebühren und von im Verwaltungsverfahren festgesetzten Strafen gewährt § 136 Abs. 4 d. W.

¹⁾ Der Grundsatz, daß die zwangsweise Geltendmachung der Rechte Sache des Staates ist, erleidet eine Ausnahme in der Selbstverteidigung und der Selbsthilfe. Die Selbstverteidigung ist nicht widerrechtlich, wenn sie erfolgt zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs einer Person (Notwehr) WGW. § 227 u. StGB. § 53 (§ 172 Abs. 4 d. W.), oder zur Abwendung der durch eine fremde Sache drohenden Gefahr, wo-

den Gerichten zu. Dieser Grundsatz ist auch in der Reichsgesetzgebung dahin festgestellt, daß den Gerichten alle Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, für die nicht entweder die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsgerichte begründet ist. Die genaue Grenzbestimmung zwischen beiden Gebieten ist jedoch den Einzelstaaten verblieben, die ihren Gerichten auch jede andere Art der Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung übertragen können. Die Abgrenzung bildet den Ausgangspunkt aller staatlichen Tätigkeit und erfolgt deshalb ausschließlich im Wege der Gesetzgebung.²⁾ Die Gerichte haben ihre Entscheidung allein nach Recht und Gesetz zu fällen, während die Verwaltungsbehörden innerhalb der gesetzlichen Vorschriften auch durch Zweckmäßigkeitsrückichten geleitet werden. Erstere finden im Gesetze ihren Zweck, letztere ihre Schranke. Diese Grundsätze sind indes aus praktischen Gründen und im Anschluß an die bestehenden Einrichtungen mehrfach verlassen. Auch die Rechtspflege bedingt eine Verwaltung (Justizverwaltung), und neben dieser ist den Gerichten die vorwiegend aus Verwaltungshandlungen bestehende freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen. Andererseits sind die Verwaltungsbehörden mehrfach mit Entscheidung der in der Verwaltung unterlaufenden privatrechtlichen Streitfragen betraut (Administrativjustiz). Die neuere Gesetzgebung suchte auch in den letzteren Fällen den Privatrechten einen ausgedehnteren Rechtsschutz zuzuwenden und hat der Verwaltung über einzelne Gegenstände das Entscheidungsrecht nur vorläufig, vorbehaltlich des Rechtsweges eingeräumt,³⁾ andere unter Ausdehnung des Rechtswegs ihr ganz entzogen.⁴⁾ Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat endlich auch in den den Verwaltungsbehörden verbliebenen Sachen für gewisse, die Privatrechte berührende Angelegenheiten ein an gerichtliche Formen und Voraus-

bei der anzurichtende Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen darf RG. § 228 u. 904. Die Selbsthilfe Wegnahme oder Beschädigung einer Sache, Beseitigung des Widerstandes eines Verpflichteten oder Festnahme eines fluchtverdächtigen Schuldners) ist gestattet, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und ohne dem der Anspruch gefährdet sein würde das. § 229 bis 231.

²⁾ RG. § 13; GG. 27. Jan. 77 (RG. 77) § 4. — VII. Art. 96. — Droop, der Rechtsweg in Preußen (Verf. 99) u. (umfangreicher) D. Stölzel (Verf. 01).

³⁾ Dahin gehören Enteignungen (§ 357 Abs. 3), Gefinde- und Mietstreitigkeiten (§ 249 Abs. 1 u. 4) und Strafverfügungen bei Übertretungen (§ 228) oder Steuerwiderhandlungen (§ 136 Abs. 6).

⁴⁾ G. 24. Mai 61 (GS. 241), nach Maßgabe der B. 16. Sept. 67 (GS. 1515) Art. I, II u. V in die neuen Provinzen

und nach Maßgabe des G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 3 in Lauenburg eingeführt. Der Rechtsweg ist danach ausgedehnt:

- a) auf vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten (§ 1—8),
- b) auf gewisse Fälle der Befreiung von Staatssteuern (§ 9 u. 10 des G., u. § 136 Abs. 3 d. B.),
- c) desgl. von Kirchen- u. Pfarrabgaben (§ 15, 16 des G. RD. 19. Juni 36 (GS. 198).

Über die Beitragspflicht zu Kreis-, Gemeinde-, Schul-, Synagogen- u. ähnlichen Abgaben wird jetzt sowohl bei Klagen gegen Beschlüsse in betreff der Veranlagung, als bei Streitigkeiten der Pflichten untereinander im Verwaltungsstreitverfahren entschieden JustG. § 160.

Rechtsweg gegen den Fiskus § 121 Anm. 2, gegen Polizeiverfügungen § 222 Abs. 5 d. B.

setzungen gebundenes Verfahren geschaffen (§ 59) und dabei durch Beseitigung des Rechtswegs in einzelnen Fällen, wo dieser in das Gebiet des öffentlichen Rechts hinein ausgedehnt war, eine angemessenere Abgrenzung zwischen Justiz und Verwaltung herbeigeführt.⁵⁾

Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Zentral- oder Provinzialbehörden erhoben werden. Durch die Erhebung wird das Verfahren unterbrochen. Der besondere Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 6 dem Oberlandesgericht in Berlin angehören, die übrigen zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein müssen.⁶⁾

II. Das inhaltliche Recht.

1. Das bürgerliche Recht.

§ 171.

Das bürgerliche Recht in Preußen hatte sich seither in den drei Rechtsgebieten des Landrechts, des gemeinen und des französischen Rechts verschieden entwickelt. Das Allgemeine Landrecht von 1794¹⁾ galt in den 1815 zum Staate gehörigen Landesteilen. Ausgenommen waren 1. Neuvorpommern und Rügen und die ostrheinischen Teile des Regierungsbezirks Koblenz, wo — ebenso wie in den später erworbenen Teilen (Hohenzollern, Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau) — das gemeine deutsche Recht galt, das sich aus der Aufnahme des römischen Rechts und dessen Änderung durch das kanonische und das deutsche Recht entwickelt hatte, und 2. das linke Rheinufer nebst dem vormaligen Großherzogtum Berg, wo das im französischen bürgerlichen Gesetzbuche (code civil) zusammengestellte französische Recht eingeführt war.²⁾ — Das französische

⁵⁾ Anm. 4 Abs. 2 u. § 222 Abs. 5.

⁶⁾ RGZ. § 17 u. GG. 27. Jan. 77 (RGZ. 77) § 17. B. 1. Aug. 79 (GS. 573), erg. bezüglich der Entscheidungen des Reichsgerichts G. 22. Mai 02 (GS. 145). — GG. (3. 3P.D.) 30. Jan. 77 (RGZ. 244) § 15¹⁾. — Rechtspredung des Kompetenzgerichtshofes, systematisch zusammengestellt v. D. Stölzel (Berlin) 97. — Verfolgung der Beamten wegen Überschreitung der Amtsbefugnisse § 64 d. B. — Kompetenzkonflikte im Verwaltungsstreitverfahren § 59 Abs. 4.

¹⁾ Das LR. geht von der Person aus, die es im ersten Teile nach den einleitenden Bestimmungen (Tit. 1—7) als Einzelperson in ihrem wichtigsten und unbedingtesten Vermögensrechte, dem Eigentume behandelt (Tit. 8—23), während der

zweite Teil stufenweise die Verbindung der Einzelpersonen zu erweiterten Persönlichkeiten betrifft, wie sie in der Familie (Tit. 1—4) nebst Gesinde (Tit. 5), den Körperschaften (Tit. 6), den Ständen der Bauern (Tit. 7), Bürger (Tit. 8), des Adels (Tit. 9), der Beamten (Tit. 10), der Geistlichkeit (Kirche Tit. 11) u. Lehrer (Unterricht Tit. 12) und endlich im Staate selbst hervortritt, der allgemein (Tit. 13), in seinen Vermögensrechten (Tit. 14—16, vgl. § 130 Anm. 1 d. B.) und in seinen Schutzverhältnissen (Gerichtbarkeit Tit. 17, Vormundschaft Tit. 18, Armenpflege Tit. 19 und Strafrecht Tit. 20) betrachtet wird. Das LR. umfaßt somit außer dem bürgerlichen auch das öffentliche (Staats-, Kirchen- u. Straf-) Recht.

²⁾ Im übrigen Reich galt in der Rheinpfalz, in dem linksrheinischen Hessen

Recht hatte die Provinzialrechte vollständig beseitigt; im Gebiete des Landrechts und des gemeinen Rechts, die beide nur eine ergänzende (subsidiäre) Geltung in Anspruch nahmen, bestanden sie dagegen fort. Die Absicht ihrer einheitlichen Zusammenstellung (Kodifizierung) ist jedoch nur für Ost- und für Westpreußen ausgeführt.³⁾

An Stelle dieses zersplitterten, vielfach veralteten Rechtszustandes ist das gesamte bürgerliche Recht vom 1. Januar 1900 ab in dem Bürgerlichen Gesetzbuche neu und einheitlich im Reiche geordnet worden.⁴⁾ Dieses läßt die privatrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze insoweit in Kraft, als es sie nicht unmittelbar ändert oder beseitigt, hebt dagegen (im Wege vollständiger Kodifikation) die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze auf allen Gebieten auf, die es nicht (meist wegen ihres Zusammenhanges mit dem öffentlichen Recht) ganz oder teilweise der Landesgesetzgebung vorbehält.⁵⁾ Das öffentliche Recht wird nur insoweit berührt,

u. in Ost-Lothringen das französische Recht, das in Baden als Badisches Landrecht besondere Bearbeitung gefunden hatte (1809); in Ansbach-Bayreuth war das preussische Landrecht eingeführt, für das Königreich Sachsen ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch herausgegeben (1863); in den übrigen Ländern galt das gemeine Recht.

³⁾ Ostpreuß. Prov. R. 1801/02 (Nov. corp. const. XI 407 u. 871). — Westpr. Prov. R. 19. April 44 (GS. 103); Einf. in Danzig G. 16. Feb. 57 (GS. 87); Aufhebung in Posen G. 5. Juni 63 (GS. 374); Änderung des § 44, G. 11. Feb. 50 (GS. 43).

⁴⁾ Bürgerliches Gesetzbuch 18. Aug. 96 (RGBl. 195); das EinfG. von demselben Tage (RGBl. 604) regelt nach den allgemeinen Bestimmungen Art. 1—6 das Verhältnis des BGB. a) zum Recht des Auslandes (Anwendung des BGB. im Auslande u. des ausländischen Rechts im Reiche, s. g. internationales Privatrecht) Art. 7—31, b) zum bisherigen Reichsrechte Art. 32—54 (Anm. 5), c) zum bisherigen Landesrecht Art. 55—152 (Anm. 5) u. d) zu den beim Inkrafttreten vorhandenen rechtlichen Tatbeständen Art. 153 bis 217. Das preuß. AußG. 20. Sept. 99 (GS. 177), führt das Verhältnis zu den Landesgesetzen weiter aus (§ 168 Abs. 2 d. W.). Bearb. v. Neumann (3 Bde., 3. Aufl. Berl. 02), Gareis u. a. (7 Bde. Berl., das Sachenrecht v. Biermann, 2. Aufl. 03), Ruhlbeck (2. Aufl. 02), Grusen-Müller (2 Teile, Berl. 01); System v. Endemann (3 Bde., 7. u. 8. Aufl. 03), Dernburg (4 Bde., 2. Aufl. Halle 02), Kürzer Cretschmar (2 Bde. Düsseldorf 02)

und noch gedrängter Altzmann (Berl. 10. Aufl. 03).

⁵⁾ Die Änderungen des Reichsrechts GG. Art. 32 nebst 33 u. 4 sind teils in GG. Art. 34—51, teils in besonderen abändernden oder neuen Gesetzen erfolgt, die gleichzeitig mit dem BGB. in Kraft getreten sind Art. 1. Dahin gehören das GG. (§ 174 Anm. 1) nebst Gebühren O. für Gerichtsvollzieher (§ 184 Anm. 8) u. Rechtsanwälte (§ 186 Anm. 7), das GerichtskostenG. (§ 187 Anm. 2), die ZPProzD. (§ 188 Anm. 3), die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Anm. 15), die KonkD. (§ 200 Anm. 1), die freiwillige Gerichtsbarkeit (§ 203 Anm. 1), die GrundbuchD. (§ 208 Anm. 9) u. das HandWB. (§ 353 Anm. 1). Das Wechselrecht (§ 306 Abs. 2 d. W.) wird durch diese Änderungen nicht betroffen. — Über das Landesrecht bestimmt GG. Art. 55 nebst 3, 4 u. 218. Die Vorbehalte betreffen allgemeine Gebiete (Art. 56—76) oder besondere Rechtsverhältnisse (Art. 77—152). Zu den allgemeinen Gebieten gehören insbesondere das Berg-, Agrar- (nebst Fideikommiß-, Lehn-, Anerben- u. Rentengüter-) recht, das Wasser-, Jagd- u. Fischereirecht, ferner das Urheber- u. Verlagsrecht (Art. 76), das besonders geregelt ist § 296 d. W., u. das Versicherungsrecht (Art. 75), dessen besondere reichsgesetzliche Regelung bevorsteht. Das AG., das sich vorwiegend mit den vorbehaltenen besonderen Rechtsverhältnissen befaßt, hebt das RR. (Anm. 1) in seinen das Privatrecht betreffenden Bestimmungen (Teil I u. II 1—3 u. 5) bis auf einzelne besonders hervorgehobene

als das BGB. auf einzelne, mit dem bürgerlichen Recht zusammenhängende Gebiete übergreift. Durch das BGB. wird somit grundsätzlich das gesamte öffentliche Recht und das Reichsprivatrecht aufrecht erhalten, das Landesprivatrecht dagegen aufgehoben.

Das BGB., das in 5 Büchern den Allgemeinen Teil, die Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht behandelt,⁶⁾ steht zwar, besonders in den beiden ersten Büchern, auf römisch-rechtlicher Grundlage, berücksichtigt aber schon in diesen alle entwicklungs-fähigen deutschen Rechtsbildungen;⁷⁾ in erweiterterem Umfange geschieht dieses in den drei letzten Büchern. Dabei sucht es den Anforderungen unserer rasch fortschreitenden Entwicklung überall gerecht zu werden. In diesem Sinne hat das BGB. — während das Landrecht noch auf dem tunlichst alles regelnden, bevormundenden Standpunkte des 18. Jahrhunderts (§ 301 Abs. 1) steht — dem freien Ermessen des Richters, der Berücksichtigung der guten Sitte und der Verkehrssitte einen weiten Spielraum geöffnet⁸⁾ und zugleich die möglichste Erleichterung und Sicherung des

Paragraphe ganz auf, während es die das öffentliche Recht betreffenden übrigen Titel nur in einzelnen Bestimmungen als beseitigt anführt Art. 89¹⁾; das rheinische bürgerliche Gesetzbuch (Anm. 2) wird bis auf wenige das Wasser-, Weide- u. Nachbarrecht betreffende Artikel ganz beseitigt Art. 89²⁾, das gemeine Recht dagegen nur in den Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand u. über die Privatpfändung ausdrücklich aufgehoben Art. 89³⁾.

⁶⁾ Das erste Buch enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über (natürliche und juristische) Personen (Abschn. 1), Sachen (2), Rechtsgeschäfte (3), Verjährung (5). Das zweite Buch behandelt die Schuldverhältnisse (vermögensrechtliche Beziehungen der Personen zueinander) allgemein (Abschn. 1—6) und in der Einzelgestaltung dieser Verhältnisse (Abschn. 7), wie sie aus Rechtsgeschäften, insbes. Kauf (Tit. 1), Schenkung (2), Miete u. Pacht (3), Darlehen (5), Dienstvertrag (6), Werkvertrag (7), Auftrag (10), Verwahrung (12), Gesellschaft (14), Bürgschaft (18), (wegen des Versicherungs- und des Verlagsvertrages Anm. 5), oder aus unerlaubten Handlungen (Tit. 25) erwachsen. Das dritte Buch umfaßt im Sachenrecht (Beziehungen der Person zur Sache), vielfach gesondert für bewegliche u. unbewegliche Sachen, den Besitz (Abschn. 1), die allgemeinen Rechte an Grundstücken — Grundbuchwesen § 208 Abs. 2 d. W., — (Abschn. 2), das Eigentum (Abschn. 3) u.

die Einzelrechte an fremden Sachen (Erbbaurecht Abschn. 4, Dienstbarkeiten 5, Werkaufrecht 6, Reallasten 7, Hypothek, Grundschuld u. Rentenschuld 8 u. Pfandrecht 9). Das im vierten Buche enthaltene Familienrecht (persönliche u. vermögensrechtliche Beziehungen der Personen zueinander) betrifft in 3 Abschnitten die bürgerliche Ehe (§ 204 Abs. 3 d. W.), die Verwandtschaft und die Vormundschaft (§ 205 d. W.). In dem im fünften Buche behandelten Erbrecht, das den Übergang vom Familien- zum Sachenrecht bildet, stehen die gesetzliche Erbfolge (Abschn. 1, Verzicht 7) u. die rechtliche Stellung des Erben (Abschn. 2, Erbschein 8, Erbschafts-kauf 9) voran; darauf folgen die Verfügungen von Todeswegen (Testament 3, Erbvertrag 4) nebst den Vorschriften über Pflichtteil (5) u. Erbunwürdigkeit (6).

⁷⁾ Dahin gehört die (mit Rücksicht auf den Lebensversicherungs- u. Leibverdingungsvertrag erlassene) Vorschrift, daß Dritte aus einem Verträge unmittelbar Forderungsrechte erwerben können BGB. § 371, ferner die Sicherstellung des Pächters u. Mieters durch Anerkennung des Sages, daß bei Grundstücken Kauf nicht Miete bricht § 327 Anm. 4, die Fürsorgepflicht bei dem Darlehens-, Dienst- u. Werkvertrage Anm. 10 u. die Gewährspflicht beim Viehkauf § 333 Abs. 6 d. W.

⁸⁾ Dies gilt bei Auslegung der Verträge BGB. § 157, 242 u. Willensklärungen § 133; Nichtigkeit der gegen die gute Sitte verstoßenden — insbesondere

Verkehrs erstrebt.⁹⁾ Andererseits bringt das BGB. einige Einschränkungen, indem es den möglichst wirksamen Schutz der Rechte der Persönlichkeit, insbesondere den Schutz der wirtschaftlich Schwachen gegen Übervorteilung und Ausbeutung erstrebt.¹⁰⁾ Vor allem tritt aber die nationale Bedeutung des BGB. hervor. Wenn früher die deutsche Rechtsprechung für die Hälfte unserer Bevölkerung auf fremdsprachliche Quellen angewiesen war, so steht ihr jetzt im ganzen Reiche ein deutsches Gesetzbuch offen, das sich durch reine Sprache, schlichte Ausdrucksweise und knappe Fassung besonders auszeichnet.

2. Das Strafrecht.

§ 172.

Das Strafrecht war der erste Gegenstand, dessen die Reichsgesetzgebung sich auf dem Gebiete der Rechtspflege bemächtigte. Vorbild war das preußische Strafgesetz, doch hat das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich¹⁾ den Gedanken einer fortschreitend milder werdenden Auffassung in noch stärkerem Maße zum Ausdruck gebracht, mehrfach wohl über die

der wucherischen — Rechtsgeschäfte BGB. § 138, Herausgabepflicht bei dagegen verstoßender Annahme einer Leistung § 817, 819 und Ersatzpflicht bei vorsätzlicher Schadenzufügung § 826. Als solcher Verstoß gilt die Heiratsvermittlung gegen Lohn § 656 u. auf gleichem Grunde beachtet das Verbot der Ausübung eines Rechts, wenn sie nur eine Schadenzufügung bezweckt § 226. — Nach der Verkehrssitte bestimmt sich, ob eine bewegliche Sache zu den vertretbaren gehört § 91 u. ob sie ein Zubehör bilden § 97; daneben ist die Verkehrssitte in zahlreichen Einzelfällen entscheidend, so nach § 343, 519, 560, 612, 632, 657, 689, 904, 906, 1019 u. 20, 1641, 2205.

⁹⁾ Formfreiheit § 207 Abs. 1 d. W., Vereinfachung und Verkürzung der Verjährungsfristen (für Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen 4 Jahre BGB. § 197, aus Rechtsgeschäften des täglichen Verkehrs 2 Jahre § 196, auf Gewährleistung aus Kaufgeschäften bei Grundstücken 1 Jahr, bei beweglichen Sachen 6 Monate § 477, auf Ersatz aus Miet- und Leihverträgen 6 Monate § 558 u. 606; Viehmängel § 333 Abs. 6 d. W.), Beschränkung der Erziehung (bewegliche Sachen BGB. § 937 bis 945, Grundstücke § 208 Anm. 2 d. W.), Schutz des gutgläubigen Erwerbers BGB. § 932—936, BGB. § 366, 367, öffentlicher Glaube des Grundbuchs § 208 Abs. 3 d. W.

¹⁰⁾ Die Fürsorge erstreckt sich auf die

durch ihr Dienst- oder Schuldverhältnis oder wegen Geschäftszunahme Schutzbedürftigen. Sie erscheint im Dienstvertrage BGB. § 616—8, 629 (Gefinde § 249 Anm. 7, und nach BGB. Handlungs- Gehilfen u. Lehrlinge § 353 Anm. 7 d. W.), im Werkvertrage § 265 Anm. 1, ferner im Schutze gegen Wucher und Zinsübervorteilung § 306 Abs. 5 d. W., in der besonders in den Nebengesetzen (Anm. 5) behandelten Einschränkung der Zwangsvollstreckungen zur Erhaltung des wirtschaftlichen Bestandes § 193 Anm. 10 u. im Rechte zur Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 1.

¹⁾ Reichstrafgesetzbuch; GG. 31. Mai 70 (BWB. 195). — Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7, insbes. in Bayern G. 22. Mai 71 (BWB. 87) § 7, in Elsaß-Lothringen G. 30. Aug. 71 (WB. 255) u. 29. März 88 (RWB. 127). Das Strafgesetzbuch ist (mit den inzwischen eingangenen Änderungen G. 10. Dez. 71 RWB. 442 u. 26. Feb. 76 RWB. 25) neu veröffentlicht 76 RWB. 40. Die weiteren Änderungen ergeben sich aus Anm. 10, 15—17, 20—25 u. den daselbst gegebenen Hinweisen. — Bearbeitungen von Oppenhoff (14. Aufl. Berl. 01), Dischhausen (6. Aufl. Berl. 01), (Heiner) Frank (3. u. 4. Aufl. Leipz. 03), Daude (8. Aufl. Berl. 01) u. Dalke (zugl. für StPD., 8. Aufl. Berl. 02).

zulässige Grenze hinaus. Dagegen zeichnet sich das deutsche Strafgesetzbuch durch seine knappe und klare Ausdrucksweise, wie durch seine übersichtliche Anordnung vor anderen Gesetzen vorteilhaft aus. Schwierigkeiten bietet nur die Abgrenzung gegen das Landesstrafrecht, das durch das Reichsstrafgesetz nicht beseitigt, sondern nur in denjenigen Gebieten ersetzt wird, die Gegenstand des letzteren bilden. Hiernach sind alle besonderen Strafvorschriften der Landesgesetze, namentlich die auf Vereine, Steuern, Feld- und Forstpolizei, Forstdiebstahl, Jagd und Fischerei bezüglichen in Kraft geblieben. Auch neue landesgesetzliche Strafbestimmungen können auf diesen Gebieten erlassen werden, doch dürfen nur Gefängnis bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung und Entziehung öffentlicher Ämter darin angedroht werden.²⁾

Die Straftaten (Delikte) zerfallen nach der Höhe der angedrohten Strafen in drei Gattungen. Sie heißen Verbrechen, wenn Todes- oder Zuchthausstrafe oder eine Festungshaft von mehr als 5 Jahren in Frage steht, Vergehen, wenn geringere Festungshaft oder Gefängnis oder Geldstrafe über 150 M. angedroht wird, Übertretungen, wenn die Strafe nur in Haft oder geringerer Geldbuße besteht.³⁾ Auf die innerhalb des Reichs begangenen strafbaren Handlungen finden die Strafgesetze regelmäßig Anwendung; für die im Auslande begangenen kommen sie nur ausnahmsweise in Betracht.⁴⁾

Als Strafen sind folgende zugelassen:

1. Die Todesstrafe, die durch Enthauptung in umschlossenem Raume vollstreckt wird,⁵⁾ ist auf alle Fälle des Mordes, des gegen Kaiser oder Landesherrn gerichteten Mordversuchs und der unter Anwendung von Sprengmitteln mit vorauszufehendem Erfolge bewirkten Tötung eingeschränkt.⁶⁾
2. Die Freiheitsstrafen bestehen in Zuchthaus, Gefängnis, Festung und Haft. Die Zuchthausstrafe ist mit Zwangsarbeit verbunden, wird lebenslänglich oder auf 1 bis 15 Jahre verhängt und zieht die dauernde Unfähigkeit zum Militärdienst und zur Vesteidung öffentlicher Ämter nach sich. Die ihr nachstehende Gefängnisstrafe kann mit angemessener Beschäftigung verbunden werden. Ihre Dauer beträgt 1 Tag bis 5 Jahre. Mit den geringsten Beschränkungen in bezug auf die persönliche Freiheit ist die Festungshaft (*custodia honesta*) verbunden, mit einer

²⁾ GG. § 2 und 5; die gleichfalls aufgeführten Gebiete der Zölle, Presse u. Post sind jetzt Gegenstand der Reichsgesetzgebung (§ 149, 235 Abs. 2 u. 369 Abs. 2 d. W.). — Bearb. der strafrechtlichen Nebengesetze des Reichs v. Stenglein (3. Aufl. Berl. 01), in Preußen v. Groschuff u. a. (2. Aufl. Berl. 03).

³⁾ StGB. § 1.

⁴⁾ Das. § 3—8. — Sonderbestimmungen in betr. der Militärpersonen § 101 d. W., der Reichs- und Landtagsmitglieder § 17 Abs. 5 u. § 40 Abs. 4 d. W.

⁵⁾ StGB. § 13. — Vollstreckung StPD. § 485 u. 486.

⁶⁾ StGB. § 80, 211 u. G. über Sprengstoffe (§ 341 Anm. 21) § 5 Abs. 3.

Dauer von 1 Tag bis zu 15 Jahren oder auf Lebenszeit. Die Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung. Sie wird bis zu höchstens 6 Wochen, und nur bei Übertretungen und einzelnen Vergehen angewendet.⁷⁾

3. Geldstrafen sind im Falle der Unbeibringlichkeit in Freiheitsstrafen umzuwandeln, wobei ein Tag dem Betrage bis zu 15 M. entspricht.⁸⁾
4. Auf Verweis kann in besonders leichten Fällen gegen jugendliche Personen erkannt werden.⁹⁾
5. Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte kann neben der Todes-, Zuchthaus-, oder unter Umständen neben einer mindestens dreimonatigen Gefängnisstrafe auf 1 bis 10 Jahre verhängt werden. Die Wirkung tritt mit Ablauf der Freiheitsstrafe ein und erstreckt sich auf alle öffentlichen Rechte. Die Bestrafung kann sich indes auch auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter beschränken.¹⁰⁾
6. Die Polizeiaufsicht und die Ausweisung der Reichsausländer aus dem Reichsgebiete ist gleichfalls als Nebenstrafe zulässig.¹¹⁾
7. Der Einziehung (Konfiskation) unterliegen alle bei Verbrechen, Vergehen und gewissen Übertretungen gebrauchten oder für sie bestimmten, oder durch sie hervorgebrachten Gegenstände, sofern diese dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.¹²⁾

Der Versuch ist nur bei Verbrechen und bei einzelnen Vergehen strafbar und wird milder bestraft als die vollendete Tat.¹³⁾ — Als Teilnahme gilt die Mittäterschaft, die Anstiftung und die Beihilfe; letztere wird gleichfalls milder und bei Übertretungen überhaupt nicht bestraft.¹⁴⁾ — Ganz ausgeschlossen bleibt die Strafe bei vorhandener Unzurechnungsfähigkeit, Nötigung, Notwehr, Notstand, Unkenntnis der die Strafbarkeit bedingenden Umstände und bei jugendlichem Alter vor vollendetem 12ten Jahre. Im Alter bis zum 18ten Jahre ist die Bestrafung milder und von der Voraussetzung abhängig, daß der Angeschuldigte die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht besaß.¹⁵⁾ — Antragsstrafthaten sind solche Handlungen, deren Bestrafung vom Antrage der Beteiligten abhängig ist. Der Antrag muß binnen 3 Monaten gestellt werden.¹⁶⁾ — Verbrechen und Vergehen verjähren in 3 bis 30 Jahren, Übertretungen in 3 Monaten, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter

7) StGB. § 14—26, 31, 60 u. 77. — Vollstreckung § 229 und (vorläufige Aussetzung) § 199 Abs. 1, Zwangsbeschäftigung und polizeiliche Nachhaft § 273⁴ Abs. 2 d. B.; Vollstreckung der Festungshaft Regl. 2. Juli 73 (ZMB. 302).

8) StGB. § 27—30 u. 78.

9) Daf. § 57⁴.

10) Daf. § 32—37 (34⁶ neugefaßt *OG. z. BGG. Art. 34 I*).

11) Daf. § 38, 39. — § 230 d. B.

12) StGB. § 40—42. Anwendungen § 152, 295, 296 a, 360, 367 u. 369².

13) Daf. § 43—46.

14) Daf. § 47—50.

15) Daf. § 51—59, (§ 55 neugefaßt *OG. z. BGG. Art. 34 II*). — § 273¹ Abs. 2 d. B.

16) StGB. § 61—65 (letzterer neugefaßt *OG. z. BGG. Art. 34 III*). — Form des Antrags *StB. D.* § 156.

Strafen in 2 bis 20 Jahren.¹⁷⁾ — Im Fall des Zusammenstreffens strafbarer Handlungen kommt bei Verletzung mehrerer Strafgesetze durch dieselbe Handlung (ideale Konkurrenz) das Gesetz, das die schwerste Strafe androht, zur Anwendung. Werden durch mehrere selbständige Handlungen ein oder mehrere Strafgesetze verletzt (reale Konkurrenz), so erleidet die schwerste der verwickelten Strafen eine entsprechende Erhöhung.¹⁸⁾

Die einzelnen Straftaten und deren Bestrafung bilden den zweiten (besonderen) Teil des Strafgesetzbuches.¹⁹⁾ Verbrechen und Vergehen finden sich gemeinsam aufgeführt. An die gegen die Staaten und deren Beherrscher gerichteten (politischen) Verbrechen und Vergehen²⁰⁾ schließen sich die gegen die öffentliche Ordnung und das Sittengesetz verstößenden und die auf die Religion bezüglichen an.²¹⁾ Hierauf folgen die gegen die Personen, insbesondere deren Ehre, Leben und Gesundheit²²⁾ und gegen das Eigentum gerichteten Handlungen.²³⁾ Daran schließen sich die gemeingefährlichen und im Amte begangenen Verbrechen und Vergehen.²⁴⁾ Den Schluß bilden die Übertretungen, die indes nur zum geringeren Teile im Reichsstrafgesetzbuche behandelt, im übrigen der Landesgesetzgebung und der Regelung durch Polizeiverordnungen überlassen sind.²⁵⁾

¹⁷⁾ StGB. § 66—72 (§ 69 in der Fassung des G. 26. März 93 RGBl. 133).

¹⁸⁾ Das. § 73—79 u. (Gesamtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Bundesstaaten festgestellt sind) B. 11. Juni 85 (RGBl. 270, SMBl. 310).

¹⁹⁾ Diese einzelnen Strafbestimmungen werden bei den einzelnen Verwaltungszweigen nachgewiesen.

²⁰⁾ Abschn. 1—6 (§ 80—122). — Aufruhr, Hoch- und Landesverrat § 233 Abs. 2 d. B.

²¹⁾ Abschn. 7—13 (§ 123—184); insbesondere Hausfriedensbruch § 123, 124, Meineid § 153—163, unerlaubte Ausstellung von Inhaberpapieren § 306 Anm. 20 d. B., Sittenverbrechen u. Vergehen § 247 Anm. 1 u. 2. — Verletzung der Wehrpflicht § 88 Anm. 2. — Münzverbrechen u. Vergehen § 356 Anm. 14 u. 15.

²²⁾ Abschn. 14—18 (§ 185—241); insbesondere Beleidigung § 185—200 (§ 195 erg. G. z. B. G. Art. 34 VI), Zweikampf (Duell) § 201—210, Mord u. Todschlag § 211—222, Körperverletzung § 223 bis 233 (Unzulässiger Gebrauch von Sprengstoffen Anm. 6), Verletzungen der persönlichen Freiheit § 234—241 (§ 235, 237, 238 erg. G. z. B. G. Art. 34 VII—IX).

²³⁾ Abschn. 19—26 (§ 242—305); insbesondere Diebstahl u. Unterschlagung § 242—8

(Entziehung elektrischer Arbeit G. 9. April 00 RGBl. 228), Raub und Erpressung § 249—256, Hehlerei § 257—262, Betrug § 263—5, Urkundenfälschung § 267 bis 280, Bankrott (§ 281—3 u. G. § 2 Abs. 3) wird jetzt nach der Konk. (§ 200 Anm. 3 d. B.) bestraft, strafbarer Eigennuß § 284—302 (die Bestrafung des Mißbrauchs der Warenbezeichnungen ist statt des § 287 besonders geregelt § 350 Anm. 14 d. B., ebenso die des Buchers durch Einschlebung der § 300^{a-c} und 367¹⁶ u. Änderung des § 360¹² gem. § 306 Anm. 25 d. B.), Sachbeschädigung § 303—5.

²⁴⁾ Abschn. 27 (§ 306—330, zur Erhöhung des Schutzes der Verkehrsanlagen sind § 316 Abs. 1 geändert § 368 Anm. 3 d. B., ferner § 317, 318 neugefaßt u. 318a u. 364 Abs. 2 eingeschoben § 371 Anm. 6 u. 372 Anm. 4 d. B.) und Abschn. 28 (§ 331—359).

²⁵⁾ Abschn. 29 (§ 360—370). Es betreffen den öffentlichen Schutz der Sicherheit u. Ordnung § 360—5 (die Fürsorge für Angehörige ist durch Einschlebung des § 361¹⁰ gesichert § 273 Anm. 24), den der persönlichen Sicherheit und Freiheit § 366, 367 (die Strafbestimmungen für den Verkehr mit verfälschten u. verdorbenen Lebensmitteln § 367⁷ sind erweitert § 257 Anm. 7 d. B.), den des Vermögens § 368—370.

III. Gerichtsverfassung.

1. Justizverwaltung.

§ 173.

Das Reichsjustizamt hat die Justizangelegenheiten des Reichs wahrzunehmen, insbesondere die Reichsgesetze vorzubereiten und die Verwaltung in betreff des Reichsgerichts zu führen.

Das Justizministerium bildet die oberste Justizverwaltungsbehörde für Preußen.¹⁾ Die Vorstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften sind ihm unterstellt. Seine Entscheidung ist auf Beschwerden über Disziplin, Geschäftsbetrieb und Verschleppungen beschränkt; eine Einwirkung auf die Rechtsprechung steht ihm nicht zu.²⁾ Unter dem Justizminister steht die für die ganze Monarchie eingesetzte Justizprüfungskommission.³⁾

Zu den Gegenständen der Justizverwaltung gehört die Aufsicht über die Gerichtspersonen (§ 181—186), die Verwaltung der Grundstücke und Räumlichkeiten,⁴⁾ insbesondere der gerichtlichen Gefängnisse,⁵⁾ über die gerichtlichen Kassen (§ 187 Abs. 5) und die Rechnungslegung.⁶⁾ Der Geschäftsgang ist im wesentlichen der der Verwaltungsbehörden.⁷⁾ Im

¹⁾ B. 27. Okt. 10 (GS. 3). Neue Prov. vier B. 3. Okt. 65 (GS. 603—6) u. B. 28. Jan. 67 (GS. 140). — Übertragung einzelner Geschäfte des Just.-Min. auf die Provinzialbehörden Vf. 26. März 74 (ZMB. 109).

²⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 77, 84 u. 85.

³⁾ G. 6. Mai 69 (GS. 656) § 2.

⁴⁾ Zuständigkeit Vf. 1. April 74 (ZMB. 101). — Justizbauverwaltung W. 20. April u. Vf. 14. Juli 74 (ZMB. 214) u. einmalige u. außerordentliche Ausgaben Vf. 26. Juni 86 (ZMB. 182).

⁵⁾ Die Gefängnis-D. 21. Dez. 98 (ZMB. 292), die die Grundsätze des W. 28. Okt. 97 (§ 229 Anm. 10) für die Gefängnisse durchführt, betrifft die Verwaltung, Beamten u. Ordnung in den Gefängnissen u. die Behandlung der Gefangenen; Änderung (§ 8 u. 75) 14. März 00 (ZMB. 86), (§ 31 Abs. 5) Vf. 25. Nov. 01 (ZMB. 267). — Verpflegungskosten-tarif 15. Nov. 75 (ZMB. 237) u. Vf. 22. März 83 (ZMB. 81). — Unfallversicherung § 347⁵ d. W. — Verrechnung des Arbeitsverdienstes u. der Unfallversicherungsbeiträge Vf. 23. März 99 (ZMB. 106). — Waffengebrauch der Gefängnisbeamten Best. 11. März u. Vf. 26. April 39 (ZMB. 114 u. 157). — Unter der Justizverwaltung stehen die für Untersuchungsgefängnisse und zur Vollstreckung von Haft- u. Gefängnisstrafen bestimmten

Anstalten. Größere Gerichtsgefängnisse in Danzig-Elba, Berlin (Stadtvogtei) mit Filiale, Weuthen, Hannover u. Frankfurt a. M.; Zentralgefängnisse in Gollnow, Wronke u. Bochum; Untersuchungsgefängnisse in Berlin (Moabit); Strafgefängnisse in Blönssee u. Tegel, Glückstadt u. Frankfurt a. M. (Preungesheim); einige größere Gefängnisse sind dem Minister des Innern unterstellt (§ 229 Anm. 4 d. W.). — Wulff, Die Gefängnisse der Justizverw. in Preußen (Hamb. 00).

⁶⁾ Anw. 24. Juni 80 (besonders herausgegeben, Vf. 15. Mai 80 ZMB. 156 und Bericht. 81 S. 2); Verwaltung der Etatsfonds Vorschr. 31. März 00 (ZMB. 300), geändert Vf. 22. April u. 4. Mai 03 (daf. 90 u. 95), Bureaubedürfnisfonds Vf. 5. Juni 83 (ZMB. 154); Behandlung der Einnahmen und Ausgaben Anw. 30. Aug. 79 u. Vf. 5. Nov. 81 (ZMB. 267); Prüfung der Belege Vf. 22. Juni 85 (ZMB. 223). — Ansaß von Rechnungsgebühren Vf. 22. Dez. 99 (ZMB. 865). Rechnungsrevisoren Instr. 20. Juni 85 (ZMB. 221 u. Anl.) u. Vf. 11. Sept. 86 (ZMB. 248). — Vernichtung der Rechnungen, Belege u. Kassenbücher Vf. 21. Juni 02 (ZMB. 134).

⁷⁾ § 61 d. W. — Rangleid. 9. Feb. 95 (ZMB. 40 u. Beil.) nebst Vf. 18. Jan. 97 (ZMB. 21), 30. Mai 99 (daf. 159), (§ 5 Abs. 3) 28. März u. (§ 33) 10. Juli 01 (daf. 74 u. 160), (§ 15 Abs. 2) Vf.

Geschäftsverkehre mit dem benachbarten Auslande bestehen einige auf Gegenseitigkeit beruhende Erleichterungen.²⁾ Die amtlichen Veröffentlichungen im Gebiete der Justizverwaltung erfolgen seit 1839 in dem Justizministerialblatte. Die früheren sind in den Kamphs'schen Jahrbüchern enthalten.

2. Gerichte.

§ 174.

a) **Übersicht.** Die Verfassung der ordentlichen Gerichte ist durch Reichsgesetz geregelt,¹⁾ ihre Einrichtung jedoch bis auf das Reichsgericht den Einzelstaaten belassen. Neben den ordentlichen sind besondere Gerichte (§ 180) nur in bestimmten Fällen zugelassen.²⁾

Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Staatsgerichte geübt, unter Ausschluß jeder Kabinettsjustiz, jeder privaten oder geistlichen Gerichtsbarkeit und aller Ausnahmegerichte.³⁾

Die Gerichte haben sich gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren.⁴⁾ Ihre Verhandlungen sind mit Ausnahme der Beratungen und Abstimmungen in der Regel öffentlich. Die Aufrechterhaltung der Ordnung (Sitzungs-

9. Feb. u. 14. Juni 02 (daf. 34 u. 126) u. (§ 35—38) 20. April 03 (daf. 89). — Vernichtung der Akten u. Urkunden Wf. 6. Sept. 00 (daf. 569), erg. 8. Mai 03 (daf. 114). — Entscheidungen der Justizverwaltung sind kostenfrei G. 25. Juni 95 (G. 203) § 134.

²⁾ Wf. betr. die im Auslande zu erhebenden Ersuchungsschreiben 20. Mai 87 (ZMB. 139). — In dem Abkommen mit Osterreich-Ungarn, der Schweiz, Italien, Portugal, Spanien, Frankreich, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rumänien u. Rußland 14. Nov. 96 u. 22. Mai 97 (RWB. 99 S. 285 u. 295) ist neben Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen bei Sicherheitsleistung für Prozeßkosten (Art. 11—13), im Armenrecht (Art. 14—16) und bei Personalfast (Art. 17) auch der unmittelbare Geschäftsverkehr der Behörden, bei Zustellungen (Art. 1—4) und bei Vornahme gerichtlicher Handlungen in bürgerlichen u. Handelsachen (Art. 5—10) vereinbart. — Fortfall der Gebührenrecherche im Rechtshilfeverkehr mit Dänemark Bef. 14. Aug. 00 (ZB. 503); ferner Osterreich Wf. 9. Aug. 56 (ZMB. 210) u. 9. Dez. 90 (ZMB. 345); Gerichtsbehörden Bef. 12. Mai 84 (ZMB. 114); Gerichtsbezirk Warschau Wf. 79 (G. 138), 84 (G. 72) u. 93 (G. 83), Ausf. Verf. 16. Dez. 79 (ZMB. 474), 9. Feb. 83 (ZMB. 32), 23. Juni 94

(ZMB. 167) u. 18. Sept. 96 (ZMB. 309), Gerichtsverfassung und Zivilprozeßverfahren in Rußland Wf. 26. Mai 97 (ZMB. 122); Gerichtsbehörden der Schweiz Wf. 20. Jan. u. 12. Juli 79 (ZMB. 20 u. 232) u. 20. April 88 (daf. 103).

¹⁾ Gerichtsverfassungsg. (27. Jan. 77 RWB. 41, mit Änderung G. 17. Mai 98 RWB. 252 Art. I, gem. G. 17. Mai 98 RWB. 342 § 1¹⁾) in neuer Fassung veröffentlicht 98 RWB. 371. Bearb. § 188 Anm. 3 u. § 194 Anm. 1 d. W. — GG. 27. Jan. 77 (RWB. 77), erg. (§ 5, 9, 10) G. 17. Mai 98 (RWB. 252) Art. II u. III u. (Aufhebung des § 12) 12. Juni 89 (daf. 95). — Preuß. AusführungsG. 24. April 78 (G. 230), erg. G. 21. Sept. 99 (G. 249) Art. 130. — Das GG. bildet die Grundlage für die 3 Prozeßordnungen (§ 188 Abs. 3, 194 u. 200 Abs. 2 d. W.), für die es die Organe schafft Tit. 1—12 u. die allen gemeinsamen Vorschriften über das Verfahren gibt Tit. 13—17.

²⁾ GG. § 13; GG. § 2—4; W. § 16.

³⁾ GG. § 1, 15, 16. — Diese Grundsätze waren in Deutschland bereits mit geringen Ausnahmen anerkannt. Für Preußen § 169 Abs. 3 d. W.

⁴⁾ GG. § 157—169; W. § 87 u. Erg.

polizei) und die Leitung der Beratung und Abstimmung liegt dem Vorsitzenden ob.⁵⁾ Die Gerichtssprache ist die deutsche.⁶⁾ Während der vom 15. Juli bis 15. September währenden Gerichtsferien werden nur Straf- und gewisse eilige Sachen erledigt. Diese Vorschriften finden auch auf die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten entsprechende Anwendung.⁷⁾

Die ordentlichen Gerichte sind das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Die Zuständigkeit verteilt sich auf diese Gerichte wie folgt:

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bildet das Amtsgericht, in wichtigeren Sachen das Landgericht die erste Instanz;⁸⁾ Berufungen und Beschwerden gehen vom Amtsgericht an das Landesgericht, von diesem an das Oberlandesgericht.⁹⁾
2. In Strafsachen findet eine Dreiteilung statt. Übertretungen und einige Vergehen gehören vor die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte, Berufungen gegen deren Entscheidung, sonstige Vergehen und leichte Verbrechen vor die bei den Landgerichten gebildeten Strafkammern, schwerere Verbrechen vor die ebendasselbst gebildeten Schwurgerichte.¹⁰⁾
3. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bildet das Amtsgericht regelmäßig die erste Instanz (§ 178 Abs. 1). Beschwerden gehen an das Landgericht, wo dieses zuständig war, an das Oberlandesgericht und wo letzteres zuständig war, an den Justizminister. Für die weitere Beschwerde — die nur zulässig ist, wenn die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf Verletzung des Gesetzes beruht und das Amtsgericht die erste Instanz bildet — ist das Kammergericht zuständig. Will dieses bei Auslegung einer reichsgesetzlichen Vorschrift von der Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Reichsgerichts abweichen, so entscheidet das letztere.¹¹⁾

Alle diese Gerichte mit Ausnahme der Amtsgerichte sind Kollegialgerichte. Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft (§ 179).

Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt und von dem nur geschäftlichen Dienste befreit. Zu schärferer Durchführung dieses Grundsatzes (der f. g. Passivität der Gerichte) ist nach dem

⁵⁾ RG. § 170—185 u. 194—200. Strafe für Verletzung der Geheimhaltung G. 5. April 88 (RG. 133) Art. II, verb. § 233 Anm. 1 u. § 247 Anm. 1 d. W. — Amtstracht der Richter, Gerichtsschreiber, Staats- und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen AG. § 89 u. AG. 12. Juli 79 (JWB. 172).

⁶⁾ RG. § 186—193 und (Eisaf-Lothringen G. 12. Juni 89 (RG. 95).

⁷⁾ RG. § 201—204; AG. § 91.

⁸⁾ RG. § 23 u. 70.

⁹⁾ Daf. § 71 u. 123¹ u. 4. — Revision § 175 u. 191² d. W.

¹⁰⁾ RG. § 27, 73—76 und 80. — Revisions- und Beschwerdeinstanz § 175, 176 u. 197² d. W.

¹¹⁾ RG. 98 (RG. 771) § 19, 27 bis 29, G. 21. Sept. 99 (GE. 249) Art. 3 bis 8, AG. (Anm. 1) § 41—43 u. 57, erg. G. 99 Art. 130 VI u. VIII; Grundb. 98 (RG. 754) § 71—81. — Zuständigkeit des Reichsgerichts § 175 Anm. 8.

französischen Vorbilde der greffiers und huissiers die Einrichtung der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher eingeführt, denen die Einleitung und die Ausführung der Entscheidung zufällt (§ 184). Das Hinterlegungswesen ist zum größeren Teile auf die Verwaltungsbehörden übertragen (§ 290).

Neben den Richtern ist das Laienelement in ausgedehntem Umfange zu den Geschäften der Rechtsprechung herangezogen. Dies tritt in der Einrichtung der Handelsrichter (§ 177 Abs. 2), der Schiedsmänner (§ 185) und der Schöffen (§ 178 Abs. 2) hervor, welche neben der beibehaltenen Einrichtung der Geschworenen (§ 177 Abs. 4) neu eingeführt wurden.

§ 175.

b) **Das Reichsgericht** hat seinen Sitz in Leipzig.¹⁾ Seine Mitglieder (Präsident, Senatspräsidenten und Räte) werden auf Vorschlag des Bundesrates vom Kaiser ernannt. Die Zuziehung von Hilfsrichtern ist unzulässig.²⁾ Bei dem Reichsgericht sind sieben Zivil- und vier Strafsenate gebildet, die bei abweichender Ansicht zu vereinigten Zivil- und Strafsenaten zusammentreten.³⁾ Das Plenum entscheidet nur über innere Angelegenheiten.⁴⁾ Die Aufgabe des Reichsgerichts besteht in der Wahrung der Rechtseinheit und der gleichmäßigen Auslegung der Reichsgesetze. Der Umfang dieser Aufgabe wächst mit Ausdehnung der Reichseinrichtung beständig. Schon dem zuerst ins Leben gerufenen Reichsoberhandelsgericht waren im Laufe der Zeit mehrfach Gegenstände übertragen worden, die mit dem Handelsrechte nicht mehr zusammenhängen. Die Erbschaft dieses nunmehr aufgehobenen Gerichts ist dem Reichsgericht zugefallen.⁵⁾ Außerdem entscheidet dieses über Revisionen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen,⁶⁾ gegen Urteile der Schwurgerichte und — soweit es sich um Verletzung der Reichsgesetze handelt — der Strafkammern in Strafsachen⁷⁾ und über weitere Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, falls ein Oberlandesgericht von der Entscheidung eines anderen Oberlandes- oder des Reichsgerichts abweichen will.⁸⁾ In Staaten mit mehreren Oberlandesgerichten (Preußen, Bayern) kann ein Teil dieser Zuständigkeiten einem obersten Landesgericht übertragen werden.⁹⁾ Andererseits können auch andere nach den bisherigen

¹⁾ RG. 11. April 77 (RGW. 415).

²⁾ RGW. § 125—131 u. 134. — Zustellungsbeamte Vorschr. 11. Mai 83 (ZB. 159). — Einziehung und Berechnung der Kosten G. 17. Mai 98 (RGW. 252) Art. IV, Bf. 3. Jan. 00 (ZMB. 9).

³⁾ RGW. § 132—134, 137—140.

⁴⁾ Daf. § 128, 129, 131; Geschäftsgang § 141 u. GesChD. 8. April 80 (ZB. 190), erg. Bef. 25. Juli 86 (ZB. 300).

⁵⁾ G. § 14 u. RG. 16. Juni 79 (RGW. 157).

⁶⁾ RGW. § 135; § 191² b. W. —

Entscheidungen in Zivilsachen 52 Bde. (1903); in systematischer Ordnung u. abgekürzter Fassung bis Bd. 38 von G. u. von Dr. Fr. Schulze (Leipz. 98).

⁷⁾ RGW. § 136; § 197² b. W. — Entscheidungen in Strafsachen 36 Bde. (1901); Generalregister Bd. 1—35 von Suppes (Leipz. 03).

⁸⁾ G. 98 (RGW. 771) § 28, GrundbbD. (daf. 751) § 79 u. (Kosten) G. 98 (RGW. 252) Art. IV.

⁹⁾ G. § 8—10, erg. G. 77 § 1 u. G. 17. Mai 98 (RGW. 252) Art. III.

Prozeßgesetzen von den obersten Landesgerichten zu entscheidende Sachen dem Reichsgericht zugewiesen werden;¹⁰⁾ Preußen hat von dieser Befugnis in einigen Fällen Gebrauch gemacht.¹¹⁾ Endlich entscheidet das Reichsgericht in erster und letzter Instanz über Hoch- und Landesverrat gegen Kaiser und Reich.¹²⁾

§ 176.

c) Die **Oberlandesgerichte**, deren Bezirke und Sitze in Preußen durch Gesetz bestimmt werden,¹⁾ sind gleichfalls mit einem Präsidenten und mehreren Senatspräsidenten und Räten besetzt und zerfallen in Zivil- und Strafsenate. Sie bilden die Beschwerde- und Berufungsinstanz für die Landgerichte und — soweit es sich nicht um Verletzung von Reichsgesetzen handelt — auch die Revisionsinstanz für die Strafkammern. Sie bearbeiten ferner die Lehn- und Fideikommiß- und die nicht streitigen Angelegenheiten der Standesherrn.²⁾

Das DLG. in Berlin heißt Kammergericht.³⁾ Bei diesem ist der Geheime Justizrat gebildet, vor dem die Mitglieder der königlichen und der Hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben.⁴⁾ Die Revisions- und oberste Beschwerdeinstanz bildet das Reichsgericht.⁵⁾

Binnenschiffahrt G. 98 (RGW. 868) § 138 Abs. 2, Flößerei G. 15. Juni 95 (RGW. 341) § 31. — Eine solche Übertragung hat für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (GG. § 8) nur in Baiern stattgefunden; in Strafsachen (GG. § 9) aber auch in Preußen, wo auf Landesrecht bezügliche Revisionen dem Kammergericht (§ 176 Abs. 2) zugewiesen sind AG. § 50.

¹⁰⁾ GG. § 15—17. Einrichtung von Hilfssenaten zu diesem Zwecke B. 27. Sept. 79 (RGW. 299).

¹¹⁾ B. 26. Sept. 79 (RGW. 287). Übertragung aus anderen deutschen Staaten RGW. 79 S. 288—298 u. 81 S. 37 u. 38.

¹²⁾ GG. § 136¹ u. G. 3. Juli 93 (RGW. 205) § 12.

¹⁾ AG. § 47, G. 4. März 78 (GS. 109) § 1 u. 3. — Die Bezirke entsprechen den Provinzen (in Hess.-Nassau den Reg.-Bezirken), doch sind zugelegt zu Sachsen der Kreis Ilfeld u. die Fürstent. Schm.-Sondershausen und Anhalt (Vtr. 7. u. 9. Okt. 78 GS. 79 S. 173 u. 182), zu Hannover der Kr. Hinteln u. die Fürstentümer Lippe (Vtr. 4. Jan. 79 GS. 219) u. Pyrmont, zu Westfalen der landrechtliche Teil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.), zum N. B. Kassel der Kr. Wiedenkopff und das Fürstent. Waldeck, zum N. B. Wiesbaden der gemeinrechtliche Teil

der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. W.) u. Hohenzollern, zur Rheinprov. das Fürstent. Birkenfeld (Vtr. 20. Aug. 78 GS. 79 S. 165). — Die Sitze befinden sich in Königsberg, Marienwerder, Berlin (§ 176 Abs. 2 d. W.), Stettin, Posen, Breslau, Raumburg, Kiel, Celle, Hamm, Kassel, Frankfurt a. M. und Köln. — In betreff der Kreise Schleusingen u. Schmalkalden, die zum Landgericht Meiningen (Vtr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 189) und des Kreises Ziegenrück, der zum Landgericht Rudolstadt gehört (Vtr. 17. Okt. 78 GS. 79 S. 196, Art. 10 geändert. 25. Feb. 97 das. 113) ist Preußen bei dem DLG. in Jena beteiligt Vtr. 23. April 78 (GS. 79 S. 203). Die Art. 86 u. 87 der WU. sind mit Rücksicht hierauf geändert G. 19. Feb. 79 (GS. 18).

²⁾ GG. § 119—124; AG. § 48—50 und 57. — Besondere Zuständigkeit des Kammergerichts (Abs. 2) in Strafsachen GG. § 9 u. AG. § 50, in Sachen der freiwill. Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 4³ d. W.

³⁾ AG. 1. Sept. 79 (GS. 587).

⁴⁾ AG. § 18 u. G. 26. April 51 (GS. 181) Art. III. — GG. (z. 3. PD.) 30. Jan. 77 (RGW. 244) § 5, AG. 99 (GS. 388) § 4; GG. (z. 3. PD.) 1. Feb. 77 (RGW. 346) § 4; GG. (z. 3. Konf.) 10. Feb. 77 (RGW. 390) § 7.

⁵⁾ GG. § 3 u. B. 26. Sept. 79 (RGW. 287) § 2.

§ 177.

d) Die **Landgerichte**, deren Sitze und Bezirke in Preußen gleichfalls durch Gesetz bestimmt werden,¹⁾ sind mit einem Präsidenten und mehreren Direktoren und Mitgliedern besetzt. Bei diesen Gerichten sind Zivil- und Strafkammern eingerichtet und Untersuchungsrichter für je ein Geschäftsjahr bestellt.²⁾ Die Zivilkammern bilden die erste Instanz in allen Sachen, die nicht vor die Amtsgerichte gehören und die zweite Instanz für Entscheidungen der letzteren.³⁾

Zur Entscheidung von Handelsstreitigkeiten können nach Bedürfnis bei den Landgerichten Kammern für Handelsfachen gebildet werden, die aus einem Mitgliede des Landgerichts als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern bestehen. Letztere werden vom König auf Vorschlag der Handelskammern (§ 352 Abs. 3) ehrenamtlich auf drei Jahre ernannt.⁴⁾ Die Kammern entscheiden über Beschwerden in den den Amtsgerichten zugewiesenen Handelsangelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁵⁾

Die Strafkammern entscheiden in erster Instanz über die nicht vor die Schöffengerichte gehörigen Vergehen und über einzelne Verbrechen, in zweiter über Berufungen gegen Urteile der Schöffengerichte.⁶⁾ Bei großer Entfernung des Landgerichtssitzes kann bei einem Amtsgericht für ein oder mehrere Amtsgerichtsbezirke eine (abgezweigte) Strafkammer gebildet werden.⁷⁾

Über die sonstigen Verbrechen entscheiden die Schwurgerichte.⁸⁾ Diese treten bei den Landgerichten periodisch zusammen und bestehen aus 3 richterlichen Mitgliedern und 12 nur zur Entscheidung der Schulfrage berufenen Geschworenen. — Das Amt der Geschworenen ist Ehrenamt; die Berufung erfolgt nach gleichen Grundsätzen, wie die zum Schöffenamte.⁹⁾

1) RG. § 37 u. G. 4. März 78 (GS. 109) § 2—4 u. Anlage, erg. G. 12. Feb. 84 (GS. 63), 7. April 85 (GS. 107) § 3, R. 3. April 88 (GS. 51) u. R. 8. April 92 (GS. 104). Einrichtung für Berlin u. Umgebung G. 16. Sept. 99 (GS. 391). — Beteiligung Preußens bei den Landgerichten Meiningen und Rudolstadt und Zuteilung der Fürstentümer Schw. Sondershausen, Pyrmont, Waldeck u. Birkenfeld zu den Landgerichten Erfurt, Hannover, Kassel u. Saarbrücken § 176 Anm. 1. — Bei Bildung der Landgerichtsbezirke wurde von einer regelmäßigen Einwohnerzahl von 250 000 ausgegangen.

2) GG. § 58—69; RG. § 37, 38.

3) GG. § 70, 71; RG. § 39, 41—43, erg. G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 130 v u. VI.

4) GG. § 100—118; RG. § 46.

5) G. 98 (RG. 771) § 30; verb. § 143 Abs. 1 u. 145 Abs. 1.

6) GG. § 72—77.

7) Daf. § 78, Vf. 25. Juli 79 (RM. 207) u. 21. Okt. 82 (RM. 321).

8) GG. § 80 u. G. § 6. Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen § 172 Abs. 2 d. B. — In Preußen waren von 1848 bis 1853 für alle politischen und Preßvergehen die Schwurgerichte zuständig. Hiervon ist im GG. ebenso abgesehen, wie von der seit 1853 bestandenen Verweisung des Hoch- u. Landesverrates vor einen besonderen Staatsgerichtshof.

9) GG. § 79, 81—99; RG. § 44, 45. — Gemeinschaftliche Schwurgerichte im DLG. Bezirk Jena (§ 176 Anm. 1) Nr. 11. Nov. 78 (GS. 79 S. 216), Nachtr. 30. März 89 (GS. 197) u. 98 (GS. 343).

§ 178.

e) Den **Amtsgerichten**, deren Sitze und Bezirke durch königliche Verordnung bestimmt waren, jetzt aber nur durch Gesetz geändert werden können,¹⁾ stehen Einzelrichter vor. Soweit sie mit mehreren Richtern besetzt sind, werden die Geschäfte örtlich oder sachlich unter diese verteilt. Einem — bei größeren Gerichten mehreren — von ihnen wird die allgemeine Dienstaufsicht übertragen.²⁾ Die Amtsgerichte sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M. und für alle Streitfachen zuständig, die sich auf ein Miet-, Gefinde- oder Arbeitsverhältnis, auf das Verhältnis Reisender zu Wirten, Fuhrleuten, Schiffern und Handwerkern, auf Viehmängel, Wildschäden und Schwängerungen beziehen. Sie bearbeiten ferner das Aufgebotsverfahren³⁾ und die Konkurse (§ 202 Abs. 1) und leiten die Zwangsvollstreckungen, auch wenn die Erkenntnisse von höheren Gerichten ergangen sind (§ 193 Abs. 1). In nicht streitigen Angelegenheiten stehen ihnen die Verwaltung der Grundbuch-, Vormundschafts- und Stiftungssachen, die Führung der Handels-, Genossenschafts-, Muster- und Schiffsregister, die im Handels- und Genossenschaftsgesetze außerdem vorgesehenen Handlungen, das Verlassenschaftswesen und die Vollziehung, Beurkundung und Bestätigung der Rechtshandlungen zu.⁴⁾

Für Strafsachen werden unter dem Vorsitz des Amtsrichters und unter Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. In ihnen sind — abweichend von den gesondert tagenden und auf Beantwortung der Schuldfrage beschränkten Schwurgerichten — die Laien mit dem Richter zu einem Kollegium vereinigt und zu voller Entscheidung berufen. Die Schöffengerichte sind für Übertretungen und die mit höchstens 3 Monaten Gefängnis oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen, ferner für einfache Beleidigungen und leichte Fälle des Diebstahls, Betrugs, der Unterschlagung, Hehlerei und Sachbeschädigung zuständig.⁵⁾ Das Amt der Schöffen ist Ehrenamt. Ausgeschlossen sind Personen, die infolge von Bestrafung oder Konkurs hierzu unfähig, wegen Gebrechen ungeeignet oder noch nicht 30 Jahre alt sind, ferner solche, die noch nicht zwei Jahre in der Gemeinde wohnen oder Armenunterstützung empfangen, endlich Diener, Religionslehrer, Volksschullehrer, Militärpersonen, richterliche, Staatsanwaltschafts-, gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungs- und ge-

1) RG. § 21. — Sitze und Bezirke B. 26. Juli 78 (GS. 275) u. 5. Juli 79 (GS. 393) mit zahlreichen Ergänzungen. Berlin u. Umgebung wie § 177 Anm. 1. — Abhaltung von Gerichtstagen RG. § 22.

2) GG. § 22; RG. § 23, 24 (Abs. 2) erg. G. 21. Sept. 99 GS. 249 Art. 130 IV) u. § 79 Abs. 2. — Bei dem Amtsgericht Berlin wird Dienstaufsicht und Disziplin durch einen Amtsgerichtspräsidenten wahrgenommen G. 10. April 92 (GS. 77)

u. Vf. 4. Sept. 00 (RM. 559); Rang § 70 Anm. 18 d. B.

3) GG. § 23, 24.

4) G. 98 (RG. 771) §§ 35, 65, 69, 72, 125, 145; Grundb. 98 (RG. 754) § 1 nebst RG. 26. Sept. 99 (GS. 307) Art. 1. — § 203 Anm. 3 d. B.

5) GG. § 25—30, verb. § 75. — In den Schöffengerichten ist ein Teil der altgermanischen Gaugerichtsverfassung (§ 169 Anm. 1) wieder ins Leben gerufen.

wisse höhere Beamte. Zur Ablehnung des Amtes berechtigt die Mitgliedschaft in einer deutschen gesetzgebenden Versammlung, die Erfüllung der Pflicht als Geschworener oder Schöffe im letzten Geschäftsjahre, die Stellung als Arzt oder Apotheker ohne Gehilfen, die Vollendung des 65sten Lebensjahres und die Unfähigkeit zur Tragung des erforderlichen Aufwandes.⁶⁾ — Die zu Schöffen geeigneten Personen werden alljährlich in Listen für die Gemeinden (Urlisten) und Amtsgerichtsbezirke zusammengestellt. Ein Ausschuß, der aus dem Amtsrichter, einem Verwaltungsbeamten und sieben von der Kreis- (Amts- oder Gemeinde-)Vertretung gewählten Vertrauensmännern zusammengesetzt ist, entscheidet endgültig über die erhobenen Einsprüche und die für das Geschäftsjahr zu berufenden Schöffen und Vertreter (Haupt- und Hilfschöffen). Die Schöffen werden in der durch Auslosung bestimmten Reihenfolge zu den Sitzungen herangezogen.⁷⁾

§ 179.

f) Bei jedem Gerichte besteht eine von diesem unabhängige **Staatsanwaltschaft**. Sie bildet eine einheitliche Behörde ohne kollegialische Verfassung und wird beim Reichsgericht durch den Oberreichsanwalt und Reichsanwälte, bei den Oberlandesgerichten durch den Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte, bei den Landgerichten durch den Ersten Staatsanwalt und Staatsanwälte und bei den Schöffengerichten durch Amtsanwälte versehen.¹⁾ Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft deren Anordnungen Folge zu leisten.²⁾

Die Zuständigkeit in streitigen Sachen bestimmt sich nach den Prozedurordnungen. Im bürgerlichen Streitverfahren liegen der Staatsanwaltschaft nur wenige Geschäfte ob.³⁾ Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt in dem auf der Grundlage der öffentlichen Klage aufgebauten Strafverfahren, in dem der Staatsanwaltschaft die Rolle des Anklägers zufällt (§ 196 Abs. 1). Zugleich steht ihr die Strafvollstreckung zu.⁴⁾ In nicht streitigen Sachen

⁶⁾ GG. § 31—35; AG. § 33. — Strafe unwahrer Entschuldigung StGB. § 138. — Helgoland G. 4. Juni 93 (RG. 193).

⁷⁾ GG. § 36—57; AG. § 34—36 (§ 35 Abs. 1 u. 2 für Helgoland geändert). G. 8. April 94 (G. 31). Aufstellung der Urlisten Vf. 18. April 79 (M. 105) u. 18. Jan. 82 (M. 26).

Amtsanwälte AG. § 62 bis 65 u. AmtsanwaltsD. 28. Aug. 79 (JM. 260), Art. 8 und 9 aufgeh. Vf. 28. Mai 85 (JM. 175) § 17, Ergänzungen (Art. 59 Abs. 1) Vf. 28. Nov. 95 (JM. 414) u. (Art. 71 Abs. 3) Vf. 29. Sept. 97 (JM. 249).

²⁾ GG. § 153; — § 224 b. W.

³⁾ Ehe- und Entmündigungssachen § 192^{3—5} b. W.

⁴⁾ StPD. § 483. — Die Staatsanwaltschaften führen im Reiche auf Grund wechselseitiger Mitteilung Strafregister über die in ihrem Bezirke Geborenen B. des BR. 16. Juni 82, erg. 96, AusßVf. 9. Juli 96 (JM. 267 u. 294, M. 167), erg. Vf. 13. April 97 (JM. 92). Berichtigung bei Todesfällen B. 90 (M. 139, JM. 280), erg. 9. März 99 (M.

¹⁾ GG. § 142—152; AG. § 58—61, 66 u. 67. GeschD. f. d. Sekretariate der Staatsanwaltschaften 28. Nov. 99 bei den Landgerichten 30. Nov. 99 (JM. 525), erg. Vf. 19. Okt. 01 (daf. 255) u. 8. Mai 03 (daf. 109), den Oberlandesgerichten (daf. 601). Die Staatsanwaltschaft bei den Land- u. Amtsgerichten in Preußen von v. Mark u. Klopß (2. Aufl. Berl. 01). —

ist die frühere Zuständigkeit bestehen geblieben.⁵⁾ Der Staatsanwaltschaft liegt insbesondere die Überwachung der Erfüllung der durch das Handelsgesetzbuch den Kaufleuten auferlegten Verpflichtungen ob.⁶⁾ In den neuen Provinzen hat sie die Verwaltung des Gefängniswesens.⁷⁾

§ 180.

g) **Besondere Gerichte** neben den ordentlichen sind nur für wenige bestimmte Sachen zugelassen, und auch letztere kann die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen.¹⁾ In Preußen bestehen neben dem Kompetenzgerichtshofe (§ 170 Abs. 2) und dem Geheimen Justizrat (§ 176 Abs. 2) nur:

1. die Militärgerichte;²⁾
2. die Disziplinargerichte für Richter (§ 182 Abs. 3), Beamte (§ 23 Abs. 5 und 66 Abs. 1), Geistliche (§ 277² und 287 Abs. 4) und Studierende (§ 295 Abs. 3);
3. die Austrägalgerichte der Standesherrn;³⁾
4. die auf Staatsverträgen beruhenden und in ihrer Einrichtung sich eng an die ordentlichen Gerichte anschließenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte;⁴⁾
5. die Gerichte in Ablösungs- und landwirtschaftlichen Auseinandersetzungs-sachen (Generalkommissionen und Oberlandeskulturgericht, § 318);
6. die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8);
7. Dorfgerichte, Ortsgerichte und Ortsvorsteher in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.⁵⁾

39). — Mitteilungen der Staatsanwaltschaft an andere Behörden über Untersuchungen u. Verurteilungen Vf. 25. Aug. 79 (M.B. 221, J.M.B. 251), erg. (Nr. 2—24) Vf. 28. März 84 (daf. 65); (Nr. 3) 22. März 80 (M.B. 112, J.M.B. 58); (Nr. 4) 12. Okt. 96 (J.M.B. 339), 14. Jan. 98 (daf. 24) u. 4. Mai 99 (daf. 146); (Nr. 7) 12. Juli 81 (M.B. 178, J.M.B. 159); (Nr. 9 Abs. 1) 14. Okt. 01 (daf. 246); (Nr. 12) 8. Juli 96 (J.M.B. 243) u. 9. März 00 (daf. 86); (Nr. 17) 30. Juni 88 (daf. 167); (Nr. 20) 14. Sept. 99 (daf. 277); (Münz-Verbrechen und -Vergehen) Vf. 29. April 86 (J.M.B. 105).

⁵⁾ U.G. § 58.

⁶⁾ U. 24. Sept. 99 (U.S. 303) Art. 3.

⁷⁾ B. 25. Juni 67 (U.S. 921) Art. XIII.

¹⁾ U.G. § 14 u. 16; U.G. § 3, 5 (erg. U. 17. Mai 98 R.G.B. 252 Art. II) u. 6; (die durch U.G. § 14³ zugelassenen Gemeindeggerichte finden sich nur in Württemberg u. Baden).

²⁾ U.G. § 16; U.G. § 7; § 102 b. B.

³⁾ U.G. § 7. — § 36 Abs. 6⁵ b. B.

⁴⁾ U.G. § 14¹; U. 8. u. 9. März u. B. 1. Sept. 97 (U.S. 129, 132 u. 609), letztere erg. B. 20. Aug. 00 (U.S. 314). — Durch die Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (U.S. 69 S. 798) Art. 33, 34 u. 40 hatte Holland, durch die Elbschiffv. 23. Juni 21 (U.S. 22 S. 9) Art. 26 u. Abb. Nrte 13. April 44 (U.S. 458) § 46—51 Österreich (auch nach Aufhebung der Elbzölle U. 11. Juni 70 R.G.B. 416) Anspruch auf solche Gerichte. — Die auf Deutschland beschränkten, die Weser und den Neckar betreffenden Gerichte sind fortgefallen.

⁵⁾ Den im Gebiete des R.R. bestehenden Dorfgerichten, die aus Schulzen und Schöffen zusammengesetzt u. der Aufsicht der Amtsgerichte unterstellt sind, steht die Sicherung von Nachlässen (U.G. § 1960), die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen und meistbietender Verpachtungen und die Aufnahme von Tagen zu R.R. II 7 § 79 u. 86, U. 21. Sept. 99 (U.S. 249) Art. 104—110, 119 u. 126 Abs. 1; Verfahren u. Gebühren 20. Dez. 99 (J.M.B. 806). Ähnliche Zuständigkeit

B. Gerichtspersonen.

§ 181.

a) **Übersicht.** Die Justizbeamten¹⁾ scheiden sich in die selbständig gestellten Richter und in die nicht richterlichen Beamten. Der Aufsicht des Justizministers und der Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaft sind zwar alle Justizbeamten unterworfen,²⁾ doch bleibt die aus dieser Aufsicht fließende Befugnis zur Erteilung von Rügen und Verhängung von Ordnungsstrafen,³⁾ ebenso wie die eigentliche Disziplinarbestrafung⁴⁾ auf die nicht richterlichen Beamten beschränkt, während für die Richter besondere Vorschriften bestehen. Zu den nicht richterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte und niederen Gerichtsbeamten, zu den Justizpersonen außerdem die Schiedsmänner, Rechtsanwälte und Notare.

§ 182.

b) Die **Richter** werden auf Lebenszeit vom König ernannt.⁵⁾

Die Befähigung zum Richteramt wird durch Ablegung zweier Prüfungen dargelegt. Der ersten geht ein dreijähriges Rechtsstudium auf einer Universität⁶⁾ — davon mindestens drei Halbjahre auf einer deutschen —, der zweiten eine mindestens vierjährige praktische Beschäftigung bei den Gerichten, Staats- und Rechtsanwälten voraus. Der Ablegung der ersten

besitzen die Gemeindevorstände in Schleswig-Holstein, die Ortsvorsteher in Hohenzollern und die Bürgermeister in den vormals nassauischen, hessen-homburgischen und großherzoglich hessischen Teilen G. 99 § 111—120. In diesen Teilen und den vormals kurhessischen Teilen des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt, sowie im Gebiete des vormaligen Justizsenats Ehrenbreitenstein (rechtsrheinischer Teil des Rh. Koblenz) können mit ähnlicher Zuständigkeit Ortsgerichte errichtet werden das. § 121—124, 126, 127; Einrichtung B. 20. Dez. 99 (GS. 640) u. (Aufnahme von Taren) 8. April 03 (GS. 119), Verfahren u. Gebühren Vf. 28. Dez. 99 (ZMB. 889). Beurkundungen von Kauf- und Tauschverträgen über Grundstücke im vorm. Herz. Nassau § 207 Anm. 2 d. B. — Gebühren verfahren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8.

¹⁾ Tagelöhler u. Reisefakoten B. 24. Dez. 73 (GS. 74 S. 2), erg. B. 8. Mai 76 (GS. 119) u. 27. Aug. 00 (GS. 319), auf den DLGBez. Köln ausgedehnt B. 11. Feb. 80 (GS. 53), für Beamte der Oberlandes- u. Landgerichte außer Kraft gesetzt B. 6. Aug. 98 (GS. 297). — Beurteilungen Vf. 28. Mai 85 (ZMB. 175). Das Gehalt steigt nach Altersstufen bei Subalternbeamten Vf. 5. April 93 (ZMB. 91), erg. zwei Vf. 10. Mai 94

(ZMB. 120 u. 121), den Gefängnisdirektoren u. mittleren Beamten Vf. 6. Juni 97 (ZMB. 129). Richter Anm. 11. — Pensionierung Vf. 17. März 85 (ZMB. 104), erg. (Nr. 12) 31. Juli 01 (das. 215).

²⁾ AG. § 77—79, 82 u. 83; GG. § 152.

³⁾ AG. § 80, 81.

⁴⁾ § 66 d. B., insbes. Anm. 11.

⁵⁾ GG. § 6 u. 10; AG. § 7 u. 2 (erg. G. 21. Sept. 99 GS. 249 Art. 130 II).

⁶⁾ Zugelassen werden Abgangsschüler der Gymnasien, Realgymnasien u. Oberrealschulen; die der beiden letzteren, sowie die der ersteren, die nicht mindestens mit genügendem Latein bestanden haben, müssen sich die zum Verständnis der römischen Rechtsquellen erforderlichen Kenntnisse aneignen u. darüber in der ersten juristischen Prüfung ausweisen Vf. 1. Feb. 02 (ZMB. 30, ZBWB. 275); Bestimmung über die Ergänzungsprüfung in den alten Sprachen Vf. 22. Nov. 02 (ZBWB. 03 S. 195). — Für das Universitätsstudium (§ 5 Abs. 5 b) ist das BGB. in den Mittelpunkt des Unterrichts gestellt und die seminaristische Lehrweise vorgeschrieben Vf. 18. Jan. 97 (ZMB. 19), erg. (Nr. II b u. IV) Vf. 13. Mai 99 (ZMB. 150); Gebühr Vf. 21. März 91 (ZMB. 133). — Prüfungs-kommission § 173 Abs. 2 d. B.

Prüfung folgt die Ernennung zum Referendar, der der zweiten die zum Gerichtsassessor.⁷⁾ Die in einem Bundesstaate Bestandenen können in jedem andern zur Vorbereitung oder zum Richteramt zugelassen werden.⁸⁾ Zu letzterem ist auch jeder ordentliche Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität befähigt.⁹⁾

Die Richter haben einen bestimmten Rang¹⁰⁾ und einen Rechtsanspruch auf festes Gehalt, das sich für die Senatspräsidenten und Räte der Oberlandesgerichte, die Präsidenten und Direktoren der Landgerichte und die Ober- und Ersten Staatsanwälte nach Dienstaltersstufen, für die Land- und Amtsrichter und die Staatsanwälte dagegen nach einem gemeinsamen für die Monarchie gebildeten Befoldungsetat regelt, in dem diese nach dem Dienstalter als Gerichtsassessor aufrücken.¹¹⁾ Damit und mit der Anstellung auf Lebenszeit (Abs. 1) soll die Unabhängigkeit der Richter sichergestellt werden. Gleichem Zwecke dient die Vorschrift, daß Richter unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Voraussetzungen und Formen ihres Amtes enthoben, oder an eine andere Stelle, oder in den Ruhestand versetzt werden dürfen.¹²⁾ Das Disziplinarverfahren gegen Richter, die ihre Amtspflichten verletzen oder sich des durch den Beruf erforderlichen Ansehens und Vertrauens unwürdig zeigen, ist deshalb abweichend von den allgemeinen Disziplinarvorschriften geregelt.¹³⁾

§ 183.

c) Die **Staatsanwälte** gehören zu den nicht richterlichen Justizbeamten (§ 181), müssen aber zum Richteramt befähigt sein. Die diesbezügliche und für die Ernennung, das Rangverhältnis und Gehalt in betreff der Richter gegebenen Vorschriften finden auch auf die Staatsanwälte Anwendung.¹⁴⁾

⁷⁾ *WGH.* § 2; *U.* 6. Mai 69 (*GS.* 556), ergänzt *U.* 1. Juni 74 (*GS.* 212) u. *U.* § 1 u. 2; *Regul.* 1. Mai 83 (*MW.* 125, *SMW.* 131), § 1—11 neu gefaßt *Wf.* 3. Nov. 90 (*SMW.* 277), § 11 *Wf.* 1 u. 2 desgl. *Wf.* 6. März 99 (*SMW.* 57), § 23 *erg. Wf.* 12. März 88 (*SMW.* 64).

⁸⁾ *WGH.* § 3 u. 5. — *Elz-Lothringen* § 63 *Ann.* 6 u. § 27 *Ann.* 11 d. *W.*

⁹⁾ *WGH.* § 4.

¹⁰⁾ § 70 d. *W.* — Bei den Amts- u. Landgerichten führen sie den Amtstitel „Amtsrichter“ u. „Landrichter“ *U.* § 8.

¹¹⁾ *WGH.* § 7 u. 9; *U.* § 10 u. 11 u. *U.* 31. Mai 97 (*GS.* 157) nebst *Wf.* 4. Juni 97 (*SMW.* 124).

¹²⁾ *WGH.* § 8; *U.* 3, 4, u. *U.* 26. März 56 (*GS.* 201) § 1. — Entsprechende Vorschriften enthielt bereits die *W.* Art. 87. Das in letzterer ausgesprochene Verbot der Übertragung anderer beförderter Staats-

ämter (Art. 88) war aufgehoben *U.* 30. April 56 (*GS.* 297). — Mit Rücksicht auf das Inkrafttreten des *WGH.* konnten Richter über 65 Jahre mit ihrer Zustimmung zum 1. Okt. 1899 oder 1. Jan. 1900 in den einseitigen Ruhestand mit vollem Gehalt für 3 Jahre versetzt werden *U.* 13. Juli 99 (*GS.* 123).

¹³⁾ *U.* 7. Mai 51 (*GS.* 218), *erg. U.* 26. März 56 (*GS.* 201), u. (Außerkräftsetzung für Militärjustizbeamte) *U.* 1. Dez. 98 (*RGW.* 1297) § 37. *Einf. i. d. neuen Prov. gem. B.* 23. Sept. 67 (*GS.* 1613); Anpassung an die neue Gerichtsverfassung u. *Einf. i. Lauenburg U.* 6. April 79 (*GS.* 345). An Kosten werden nur Auslagen erhoben *U.* 25. Juni 95 (*GS.* 403) § 123. — Handhabung der Disziplin bei dem Amtsgerichte Berlin § 178 *Ann.* 2 d. *W.*

¹⁴⁾ *WGH.* § 147—152; *U.* § 60, 61, 66, 67.

§ 184.

d) Zu den **niederen Gerichtsbeamten**¹⁾ gehören die mit der neuen Gerichtsverfassung eingeführten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher und die Gerichtsdienner.²⁾

In dem Gerichtsschreiber findet sich der gesamte Subalterndienst bei einem Gerichte (Gerichtsschreiberei) vereinigt. Der Gerichtsschreiber führt das Protokoll in den Gerichtssitzungen, hat Anmeldungen, Gesuche, Wechselproteste, Inventuren und Siegelungen aufzunehmen und Beglaubigungen und Ausfertigungen zu erteilen.³⁾ Die Anstellung der Gerichtsschreiber erfolgt nach vorgeschriebener Vorbereitung und Prüfung gegen Gehalt.⁴⁾ Das erforderliche Schreibwerk müssen die Gerichtsschreiber auf Verlangen gegen Entschädigung selbst beschaffen.⁵⁾

Die Gerichtsvollzieher sind mit der Vornahme von Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen betraut⁶⁾ und zur Aufnahme von Wechselprotesten und zur Vornahme von freiwilligen Versteigerungen, Siegelungen und Inventuren zuständig.⁷⁾ Sie dürfen Gebühren erheben.⁸⁾

§ 185.

e) **Schiedsmänner** zu vergleichsweiser Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten waren seit 1827 in ganz Altpreußen mit Ausnahme der Rheinprovinz

1) Zuständigkeit bei der Anstellung Vf. 2. März 85 (ZMB. 96).

2) DienstD. 21. Dez. 99 (ZMB. 862).

3) GG. § 154; AG. § 68, 70 Abs. 1, 71 u. 72; G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 18, 35, 36 u. 38. GeschäftsD. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte 26. Nov. 99 (ZMB. 395, geändert. [§ 7] 8. Mai 03 das. 109, [§ 51] Vf. 9. Dez. 01 das. 278, bearb. v. Peters 3. Aufl. Berl. 01), Landgerichte (das. 473), Obergerichte (das. 563). — Wenig entsprechend der sonst erstrebten deutschen Ausdrucksweise ist ihnen der Amtstitel „Sekretär“ beigelegt Vf. 12. Dez. 79 (ZMB. 471). — Die Stellen der Gerichtsschreibergehilfen und Assistenten sind mit denen der Gerichtsschreiber (Sekretäre) zu einer Befoldungsklasse vereinigt Vf. 17. März 96 (ZMB. 85).

4) G. 3. März 79 (GS. 99), § 5 neu gefasst G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 131; GerSchrD. 17. Dez. 99 (ZMB. 849), erg. Vf. 24. Okt. 00 (das. 617) u. (Fortfall § 1 Abs. 2) 16. März 03 (das. 56), (§ 2) 4. März 01 (das. 51). Die Anstellung als Dolmetscher ist auf Gerichtsschreiber beschränkt DolmD. 18. Dez. 99 (ZMB. 856), erg. 16. Juni 02 (das. 126) u. (§ 10) 5. März 01 (das. 51). — Die etatsmäßigen Stellen sind abgesehen von

denen der Dolmetscher vollständig, die diätarischen zu $\frac{1}{5}$ den Militärämtern vorbehalten Vf. 23. März 95 (ZMB. 97).

5) G. 79 § 8, Vf. 4. u. 29. Sept. 79 (ZMB. 308 u. 361), 19. Jan. 84 (das. 18) u. 2. Jan. 85 (das. 5).

6) ZPD. § 166 u. 753; StPD. § 37. — § 175 Anm. 2 u. § 193 Abs. 1 u. 2 d. W. — Justizverwaltung B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 6 Abs. 4.

7) GG. § 155 u. 156; AG. § 73, 74 (erg. G. 21. Sept. 99 GS. 249 Art. 130I u. IX), 38 u. 76. — GerVollzD. 31. März 00 (ZMB. 345) nebst Vf. 31. März 00 (das. 385), 16. Dez. 01 (das. 302), 6. Jan. u. 16. Feb. 03 (das. 8 u. 16), eine Neufassung steht bevor; GeschAnw. 1. Dez. 99 (das. 629 u. Berichtigung 789), erg. 17. Feb. 00 (das. 59) u. 27. Aug. 02 (das. 226); Vornahme freiwilliger Versteigerungen Vf. 29. Sept. 81 (ZMB. 247, ZMB. 212) u. 2. Dez. 95 (das. 417). — Kautionen § 63 Anm. 5 d. W.

8) GebD. (24. Juni 78 RGW. 166, mit Änderungen gem. G. 98 GS. 342) neu veröffentlicht 98 RGW. 683; pr. G. 27. Sept. 99 Abschn. 2 (GS. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 GS. 385. Gebühr für Wechselproteste § 306 Anm. 18. d. W. Sonstige Gebühren Vf. 8. Dez. 99

eingeführt. Nachdem die neue Justizgesetzgebung das gerichtliche Einschreiten wegen der durch Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen von dem zuvorigen erfolglosen Sühneverfuche vor einer Vergleichsbehörde abhängig gemacht hatte,¹⁾ wurde die Einrichtung auf den ganzen Staat ausgedehnt.²⁾ Zugleich wurde den Schiedsmännern außer dem Falle der Beleidigung und Körperverletzung³⁾ auch die gütliche Schlichtung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche übertragen, soweit solche von den Parteien beantragt wird. Alle demgemäß aufgenommenen Vergleiche haben die Wirkung der gerichtlichen.⁴⁾ Die Verhandlungen sind sportel- und stempelfrei.⁵⁾ Die Parteien finden damit Gelegenheit, die Weitläufigkeiten und Kosten des Prozeßverfahrens zu vermeiden.

Für die einzelnen Gemeinden werden Schiedsmänner und Stellvertreter auf drei Jahre gewählt. Größere Gemeinden werden in Bezirke geteilt, kleinere zu solchen vereinigt. Die Wahl steht in letzterem Falle der Kreis-, sonst der Gemeindevertretung zu. Die Gewählten werden bestätigt und vereidigt. Sie haben die Rechte der Beamten und stehen unter Aufsicht des Land- und Oberlandesgerichtspräsidenten und des Justizministers. Das Amt ist Ehrenamt. Zur Wählbarkeit gehört ein Alter von 30 Jahren, Wohnsitz im Bezirke, Besiz der bürgerlichen Ehrenrechte und des Verfügungrechts über das Vermögen. Staats- und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung bedürfen der Genehmigung. Zur Ablehnung berechtigen das Alter von 60 Jahren, anhaltende Krankheit, lange oder häufige Abwesenheit, Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamtes oder die des Schiedsmannsamtes während der letzten drei Jahre und sonstige Billigkeitsgründe. Unbefugte Ablehnung kann für 3 bis 6 Jahre mit Verlust des Gemeinderichts und mit um $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ stärkerer Heranziehung zu den Gemeindelasten bestraft werden.⁶⁾

§ 186.

f) Die **Rechtsanwälte**¹⁾ sind die berufenen Vertreter und Verteidiger der Parteien vor Gericht. Ihre Tätigkeit erstreckt sich sonach neben der Prozeßvertretung (Anwaltschaft, Prokuratur) auch auf die Rechtsverteidigung (Advokatur).

(*IMB.* 721). — Verjährung in 2 Jahren *RGB.* § 196¹⁵. — Von 1900 ab sind die Gerichtsvollzieher gegen festes Gehalt angestellt; die Gebühren werden zur Staatskasse eingezogen.

1) *StPD.* § 420.

2) *SchiedsmannSD.* 29. März 79 (*GS.* 321). — *Kom. v. Florshütz* (12. Aufl. *Verl.* 98) u. v. Halle (2. Aufl. *Verl.* 03).

3) *StD.* § 33—39.

4) *StD.* § 12—32 (*Abf.* 3 neugefaßt *G.* 22. Sept. 99 *GS.* 284 *Art.* 2) u. 47.

5) *Daf.* § 40—46 u. *G.* 31. Juli 95 (*GS.* 413 § 4 g, 15 *Abf.* 3, § 35 und *Tarif Nr.* 67 *Abf.* 2, wodurch *StD.* § 40 u. 41, soweit sie den Stempel betreffen, ersetzt sind.

6) *StD.* § 1—11; *Wf.* 27. Aug. 79 (*MB.* 209, *IMB.* 304) § 4 geändert. *Wf.* 8. April (*MB.* 63, *IMB.* 87).

1) *RechtsanwD.* 1. Juli 78 (*RGB.* 177). — *Bearb.* von *Schadow* (4. Aufl. *Verl.* 00).

Außerhalb der Anwaltsprozesse (§ 189 Abs. 2) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte im ganzen Reiche zuständig.²⁾ Sonst ist die Zulassung durch die Fähigkeit zum Richteramt bedingt und nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen zu versagen.³⁾ Mit diesen Einschränkungen besteht freie Advokatur.

Das Verhältnis des Rechtsanwalts zum Auftraggeber ist an sich Gegenstand des Privatrechts, bringt dabei aber für ersteren mehrere besondere Obliegenheiten mit sich. Neben der Erfüllung dieser und der durch den Beruf an sich geforderten Pflichten muß der Rechtsanwalt sich auch innerhalb und außerhalb seines Berufes der durch diesen bedingten Achtung würdig zeigen.⁴⁾ Zuwiderhandlungen werden in einem besonderen ehrengerichtlichen Verfahren verfolgt und mit Warnung, Verweis, Geldbuße oder Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft bestraft.⁵⁾

Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Anwaltskammer. Diese wählt einen Vorstand von 9 bis 15 Mitgliedern, dem die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten, die Aufsicht über die Anwälte, insbesondere die Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt und die Entscheidung von Streitigkeiten der Anwälte untereinander und mit ihren Auftraggebern obliegt.⁶⁾

Die Gebühren der Rechtsanwälte sind durch Reichsgesetz nach ähnlichen Grundsätzen geregelt, wie die Gerichtskosten.⁷⁾ Abweichende Verabredungen sind dadurch nicht ausgeschlossen.⁸⁾ Die Regelung ist auf die Berufstätigkeit der Rechtsanwälte in den durch Landesgesetz geregelten Angelegenheiten ausgedehnt.⁹⁾

4. Gerichtskosten.

§ 187.

Die Gerichtskosten (Sporteln) bilden eine Gebühr (§ 133), die für die Benutzung der staatlichen Rechtspflege erhoben wird. Sie sind durch das Privatinteresse der Beteiligten bedingt, neben dem auf einzelnen Gebieten (Strafrechtspflege, Vormundschafts- und Grundbuchwesen) auch das öffent-

²⁾ RAd. § 26 u. 27.

³⁾ Daf. §§ 1—25, 104, 107—110, 112—114, B. 25. Juni 79 (GE. 387) und Ausf. 28. Juni 79 (ZMB. 151). — Zulassung beim RGericht RAd. § 98—101.

⁴⁾ Daf. § 28—40 u. StGB. § 31 Abs. 2, § 300, 352, 356, 358 u. 359.

⁵⁾ RAd. § 62—97, 115 u. 116. — Bestrafung der Ungebühr in den Gerichts-sitzungen durch das Gericht StGB. § 180 bis 183, der Dienstleistung bei beiden Parteien StGB. § 356.

⁶⁾ RAd. § 41—61, 102, 105, 106 u. 111.

⁷⁾ RGebD. (7. Juli 79 RGBl. 176, mit Änderung gem. G. 17. Mai 98 RGBl. 342) neu veröffentlicht 98 RGBl. 692. — Verjährung der Gebühren in 2 Jahren StGB. § 196¹⁵. — Strafe der Überhebung StGB. § 352. — Bearb. v. Meyer (3. Aufl. Berl. 99), Walter-Joachim (4. Aufl. Berl. 02), Sydow u. Busch (7. Aufl. Berl. 03).

⁸⁾ GebD. § 93. Sondervorschrift für die Arbeiterversicherung § 347 Anm. 7.

⁹⁾ G. 27. Dez. 99 Abschn. 1 (GE. 317, gem. Art. 29) neu veröffentlicht 99 GE. 381. — Rotariatsgeschäfte § 203 Abs. 3.

liche Interesse in Betracht kommt. Sie fallen im bürgerlichen Streitverfahren der unterliegenden Partei zur Last¹⁾ und dienen somit zugleich als Schutzmittel gegen mißbräuchliche Benutzung der Gerichte durch unbegründete oder ungenügend vorbereitete Anträge.

Das Kostenwesen ist für die streitige Gerichtsbarkeit durch Reichsgesetz geregelt,²⁾ während die Kosten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Abs. 3) und die Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach der Landesgesetzgebung belassen sind.³⁾

Die Kostenpflicht bestimmt in streitigen Sachen der Richter; sonst liegt sie dem Antragsteller, bei den von Amtswegen betriebenen Geschäften dem Beteiligten ob.⁴⁾ — Befreit sind neben den durch besondere Anordnungen bestimmten Rechtsfachen der Reichs- und der preussische Fiskus; öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser, ferner im öffentlichen Interesse begründete Stiftungen sowie Gemeinden in Armenangelegenheiten; Volksschulen, öffentliche Unterrichtsanstalten, Kirchen und Pfarreien, soweit sie keine Überschüsse abwerfen und nicht lediglich das Interesse der Nutznießer in Frage kommt; Militärpersonen bezüglich letztwilliger Verfügungen im Falle der Mobilmachung und der Todeserklärungen im Kriege; gemeinnützige Baugesellschaften; sonstige gemeinnützige Privatunternehmungen auf Grund besonderer Bewilligung.⁵⁾ — Befreit sind ferner alle diejenigen, welche die Kosten neben dem eigenen und der Familie Unterhalt nicht aufzubringen vermögen (Armenrecht).⁶⁾ Ausländern steht diese Wohlthat nur im Falle der Gegenseitigkeit zu.⁷⁾

Der Kostenbetrag wird nicht für die einzelnen gerichtlichen Handlungen, sondern für die gesamte Tätigkeit des Gerichts bei einem Rechts-

¹⁾ ZPD. § 91—107.

²⁾ RGerichtskostenG. (18. Juni 78 RGW. 141, mit Änderungen, G. 29. Juni 81 RGW. 178 Art. 1, gem. G. 17. Mai 98 RGW. 342) neu veröffentlicht 98 RGW. 659. Bearb. v. Pfafferoth (7. Aufl. Berl. 00).

³⁾ Preuß. GerichtskostenG. (25. Juni 95 GS. 203, mit Änderungen gem. G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 86 § 2) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 GS. 326. Das G. behandelt im ersten Teile (§ 1—118) die freiwillige (§ 105 aufgeh. G. 12. Mai 02 GS. 139 § 1 Abs. 4), im zweiten (119 bis 36) die streitige Gerichtsbarkeit (in § 124—36 insbesondere die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen) und gibt im dritten (§ 137—46) Schlußbestimmungen. Bearb. v. Mügel (3. Aufl. Berl. 00).

⁴⁾ RGW. § 86—92 und (Fälligkeit) § 93—97; verb. für Strafsachen § 199 Abs. 2, für die freiwillige Gerichtsbarkeit § 203 Anm. 2 d. W. — Preuß. GKG. § 1—5, (Fälligkeit) 11 und (Gebührenpflicht bei Säumnis u. Beschwerden) 109 bis 112.

⁵⁾ RGW. § 98 u. (Reichsgericht) B. 24. Dez. 83 (RGW. 84 S. 1). — PrGGW. § 7 bis 10 (§ 8 u. 10 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1 u. 3).

⁶⁾ ZPD. § 114—127; StPD. § 419 Abs. 3; insbes. obrigkeitliche Vorbescheinigung ZPD. § 118, Vf. 26. Mai 87 (M. 118, JMB. 187) u. 11. Okt. 95 (M. 223, JMB. 322). — PrGGW. § 17 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

⁷⁾ § 173 Anm. 8.

geschäfte in Pauschsätzen festgestellt, die nach dem Werte steigen.⁸⁾ Diese Pauschsätze umfassen regelmäßig auch die Stempel.⁹⁾ Daneben kommen jedoch die baren Auslagen in Ansatz.¹⁰⁾ Zu diesen gehören außer den Gebühren, Tagegeldern und Reisekosten der Justizbeamten¹¹⁾ auch die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.¹²⁾ — Nach diesen Grundätzen sind die Sätze für die einzelnen Geschäfte besonders festgestellt, sowohl in der streitigen¹³⁾ wie in der freiwilligen Gerichtsbarkeit.¹⁴⁾

Die Kostenerhebung wird in bürgerlichen und Konkursfachen regelmäßig durch Einforderung eines Vorschusses sicher gestellt,¹⁵⁾ während solcher in der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit nur zur Deckungbarer Auslagen nach dem Ermessen des Gerichts erfordert wird.¹⁶⁾ Festsetzung und Einziehung der Kosten sind näher geregelt.¹⁷⁾ Die letztere erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, die gleich den Gefängnis-kassen Sonderkassen und Organe der für die Oberlandesgerichtsbezirke errichteten Justizhauptkassen bilden.¹⁸⁾

⁸⁾ Werthbestimmung RGKG. § 9 bis 17. — PrGG. § 18—28. — Die Beträge stellen sich auf mindestens 20 Pf. und werden auf Zehnpennigbeträge abgerundet RGKG. § 7, PrGG. § 32.

⁹⁾ RGKG. § 2. — PrGG. § 29 u. 18. Wo ausnahmsweise Stempel zu erheben sind (§ 69, 97 und 114 Abs. 3), werden sie als Gerichtsgebühren eingezogen § 30 u. 31 (auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1). — Ausführung (mit Bezug auf das StempelG. § 31. Juli 95 G. S. 413) Vf. 29. Feb. 96 (ZMB. 63), erg. 17. Juli 00 (ZMB. 505).

¹⁰⁾ RGKG. § 79—80 b. — PrGG. § 113—118, verb. § 6 u. 141 (§ 115 ist auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

¹¹⁾ § 181 Anm. 1 u. § 184 Anm. 8, § 186 Abs. 5 d. W.; Vf. 27. Nov. 86 (ZMB. 327).

¹²⁾ GebührenD. (30. Juni 78 RGW. 173, mit Änderungen gem. G. 98 RGW. 342 § 1) neu veröffentlicht 98 RGW. 689. Der Anspruch muß binnen 6 Monaten geltend gemacht werden § 16; sonst verjähren diese Gebühren in 2 Jahren RGW. § 196 17.

¹³⁾ Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten RGKG. § 8—49 u. 101, ferner Anm. 1; Strafsachen RGKG. § 59—78, ferner § 199 Abs. 2 d. W.; Konkursfachen RGKG. § 50 bis 58. — Verb. Anm. 3.

¹⁴⁾ Allgemeine Bestimmungen PrGG. § 1—32; Urkunden § 33—56; Grundbuchfachen § 57—70; Registerführung § 71—80; Nachlassfachen u. Auseinander-

setzungen § 81—90; Vormundschaftsachen § 91—95; Fideikommiss, Stiftungen u. Vermögensverwaltungen § 96, 97; sonstige Angelegenheiten § 98—108; gemeinschaftliche Bestimmungen § 109—112.

¹⁵⁾ RGKG. § 81—85 nebst § 3 u. 90. ZPD. § 108—113. § 173 Anm. 8 d. W.

¹⁶⁾ PrGG. § 6, 58⁶ nebst Vf. 15. Sept. 95 (ZMB. 272), § 86 Abs. 1, verb. § 15.

¹⁷⁾ RGKG. § 4 u. PrGG. § 14, Nachforderung RG. § 5 u. PrG. § 12, Niedererschlagung RG. § 6 u. PrG. § 17, Verjährung PrG. § 13 u. 119 Abs. 2, Einziehung daf. § 16 (§ 13, 16 u. 17 sind auf die streitige Gerichtsbarkeit ausgedehnt § 119 Abs. 1).

¹⁸⁾ KassenD. 31. März 00 (ZMB. 102), vereinfachte Kosteneinziehung in größeren Städten § 27 u. Vf. 31. März 00 (ZMB. 279); Giroverkehr KassD. § 65, Vf. 13. April 99 (daf. 129) u. 8. März 00 (daf. 76); außerordentliche Revision Vf. 21. Juni 85 (daf. 222), Nr. 12 aufgehoben Vf. 6. April 99 (daf. 126); die zwangsweise Beitreibung erfolgt nach den § 193 Abs. 1 u. 2 d. W. aufgeführten Vorschriften durch die Gerichtsvollzieher § 184 Abs. 3). — Einziehung beim Reichsgerichte § 175 Anm. 2. — Die Bundesstaaten haben sich bei der Einziehung Beitritt zu leisten RGKG. § 99; Anw. 23. April 80 (ZB. 278, ZMB. 128) auch in den durch LandesG. den Gerichten überwiesenen Angel. der freim. Gerichtsbarkeit Vf. 14. April 03 (ZMB. 88); Einziehungsbehörden ZB. 85 Weis. Nr. 13, erg. ZMB. 97 S. 24 u. 99 S. 116.

IV. Verfahren.

1. Verfahren in bürgerlichen Streitfachen.

a) Einleitung.

§ 188.

Das Rechtsverfahren ist ein Zweig des öffentlichen Lebens und kann bei vorgeschrittenem Verkehr der einheitlichen Regelung in einem größeren Gebiete nicht entbehren. Gleichwohl bestanden in Deutschland eine Reihe von Prozeßordnungen, die zum Teil auf völlig verschiedenen Grundsätzen beruhten.

Für Preußen hatten sich in der Allgemeinen GerichtsD. und in dem rheinisch-französischen Verfahren zwei entgegengesetzte Einrichtungen entwickelt. Die GerD. hatte getreu dem Geiste der Neugestaltung der Rechtspflege unter Friedrich dem Großen ein Instruktionsverfahren eingeführt, in dem der Richter, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, von Amtswegen das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis auf jede Weise erforschen sollte (§ 169 Abs. 2). Dieses Verfahren erwies sich als nicht durchführbar; spätere Gesetze (1833 und 1846) kehrten deshalb zur Verhandlungs- und Eventualmaxime des gemeinen deutschen Prozesses¹⁾ zurück und suchten gleichzeitig durch Hinzufügung einer Schlußverhandlung Annäherung an den Grundsatz der Mündlichkeit. Im Wesen blieb indes in dem vorausgehenden Schriftenwechsel die schriftliche Grundlage bestehen. In dieser Gestaltung wurde das Verfahren später (1849 und 1867) auf die Gebiete des gemeinen Rechts übertragen. Nur die Provinz Hannover blieb ausgeschlossen. In dieser wurde die dortige ProzeßD. beibehalten, die ebenso wie der im rheinischen Rechtsgebiete maßgebend gebliebene Code de procédure civile den Grundsatz der Mündlichkeit zum vollen Ausdruck gebracht hatte.

Die ZivilprozeßD., die die verschiedenen deutschen Prozeßvorschriften durch neue einheitliche Bestimmungen für das ganze Reich ersetzt hat, ist später im Anschluß an das BGB. ergänzt mit einigen die Vereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung des Verfahrens und den Schutz der Persönlichkeit bei der Entmündigung und Zwangsvollstreckung bezweckenden Änderungen.²⁾

¹⁾ Nach der Verhandlungsmaxime ist der Richter in seiner Entscheidung lediglich an die Vorträge der Parteien gebunden; nach der Eventualmaxime haben letztere alle Angriffs-, Verteidigungs- und Beweismittel bei Strafe des Ausschlusses auf einmal vorzubringen, auch wenn davon erst später und unter Umständen (eventuell) Gebrauch gemacht werden soll.

²⁾ ZivPrD. (30. Januar 77 RGBl. 83, mit Änderung G. 17. Mai 98 RGBl. 256, gem. G. 17. Mai 98 RGBl. 342 § 17) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGBl. 410; EinfG. 30. Jan. 77 (RGBl. 244), erg. G. 17. Mai 98 (RGBl. 332) Art. II. — Preuß. AusfG. (24. März 79 GS. 281, mit Änderung G. 22. Sept. 99 GS. 284, gem. Art. 7) in neuer Fassung u. Para-

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 189.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung (§ 174 Abs. 5¹),¹) örtlich durch den Gerichtsstand (Forum) bestimmt. Dieser richtet sich nach dem Orte, an dem die Parteien wohnen, die streitige Sache betreffen oder die fragliche Handlung vorgenommen ist.²) In vermögensrechtlichen Sachen können die Parteien sich über ein an sich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbaren (Prorogation).³) — Richter, die in der Sache befangen erscheinen, sind laut Gesetz oder nach Ablehnung durch die Parteien von der Entscheidung ausgeschlossen.⁴)

Die Parteifähigkeit entspricht der Rechtsfähigkeit, die Prozeßfähigkeit der Fähigkeit, sich durch Verträge zu verpflichten (Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts). Ehefrauen sind als solche nicht beschränkt.⁵) In Streitfachen vor den ordentlichen Gerichten mit Ausschluß der Amtsgerichte ist die Vertretung durch einen bei dem Gerichte zugelassenen Vertreter geboten (Anwaltsprozesse).⁶) In den übrigen Fällen können alle prozeßfähigen Personen als Bevollmächtigte oder Beistände auftreten.⁷) Die Vollmachten müssen schriftlich ausgestellt und auf Verlangen der Gegenpartei beglaubigt sein. Sondervollmachten werden nicht erfordert.⁸)

Im Verfahren ist der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit zum vollsten Siege gelangt. Bestimmend war dabei die Erwägung, daß, wenn das schriftliche Verfahren größere Sicherheit und Übersichtlichkeit gewährt hatte, dafür im mündlichen Verfahren nicht nur eine wesentliche Abkürzung erreicht, sondern vor allem die Sache über die Form, das inhaltliche über das förmliche Recht erhoben werden konnte. Die Mündlichkeit fordert die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem erkennenden Richter. Die mündliche Verhandlung wird zur Haupthandlung, in der der ganze

graphenfolge veröffentlicht 99 *GS.* 388, § 12 aufgeh. *G.* 12. Mai 02 (*GS.* 139) § 1. — Bearb. v. Seuffert (8. Aufl. München 01), Strudmann u. Koch zugleich für das *OBG.* (8. Aufl. Berl. 01), Peterßen u. Unger (5. Aufl. Jahr 03), Reinde (4. Aufl. Berl. 00), Gaupp u. Stein (5. Aufl. Tübingen 03); Lehrbücher v. Fitting (10. Aufl. Berl. 00) u. Hellwig 1. Bd. (Leipz. 03).

¹) *RPD.* § 1, Wertbestimmung des Streitgegenstandes § 2—11.

²) *RPD.* § 12—37, verb. § 9 Anm. 55 b. *B.*; *OBG.* § 7 bis 11.

³) *RPD.* § 38—40.

⁴) *Daf.* § 41—49.

⁵) *Daf.* § 50—77; Rechtsfähigkeit *OBG.* § 1 u. (Ereine) 21—23, 42—44, Geschäftsfähigkeit § 104—115. Nicht

rechtsfähige Vereine § 237 Anm. 5 b. *B.* — *RPD.* § 51, 57 u. *AG.* § 2 handeln von dem gesetzlichen und dem amtlich bestellten Vertreter, *RPD.* § 59—63 von der Streitgenossenschaft, § 64—77 von der Beteiligung Dritter am Rechtsstreite.

⁶) *Daf.* § 78 u. 130⁶; verb. § 137 Abs. 4 u. 141.

⁷) *Daf.* § 79 u. 90. — Unfähige u. geschäftsmäßige Bevollmächtigte und Beistände (Winkelfonjulenten) können in der mündlichen Verhandlung zurückgewiesen werden, die geschäftsmäßigen, soweit sie nicht von der Justizverwaltung zugelassen sind § 157 nebst *Bf.* 25. Sept. 99 (*SMB.* 272); Unterfagung des Betriebes § 341 II³ Abs. 2 d. *B.*

⁸) *RPD.* § 80—90; Vertretung des Fiskus *G.* 14. März 85 (*GS.* 65) u. *Bf.* 23. u. 24. März 85 (*SMB.* 119 u. 121).

Rechtsstreit einschließlich der Beweisaufnahme (§ 190 Abs. 2) sich abspielt. Die Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung), die im preussischen Prozesse die eigentlichen Grundlagen des Verfahrens bildeten, dienen nur noch zur Vorbereitung. Ihr Inhalt ist für den Richter nur insoweit maßgebend, als er in der mündlichen Verhandlung wiederholt wird. Die Eventualmaxime, durch welche im schriftlichen Verfahren der vollständige Abschluß jedes Schriftsatzes erzielt werden sollte, wurde damit entbehrlich und ist fortgefallen. Angriffs- und Verteidigungsmittel, Beweismittel und Beweiseinreden können bis zum Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung und demnächst auch in der Berufungsinstanz vorgebracht werden. Die Verhandlungsmaxime ist beibehalten, erhält jedoch durch die richterliche Prozeßleitung die erforderliche Begrenzung.⁹⁾

Um ferner den Richter möglichst auf die Rechtsprechung zu beschränken, sind ihm alle Geschäfte abgenommen, die mit gleichem Erfolge von untergeordneten Personen oder von den Parteien selbst geführt werden können. Die Zustellungen sind in die Hand der Parteien gelegt (Privatbetrieb), die indes vor den Amtsgerichten und in Anwaltsprozessen im Falle der Wahrung einer Notfrist die Vermittelung der Gerichtsschreiber in Anspruch nehmen können. Die Zustellung wird durch die Gerichtsvollzieher entweder unmittelbar oder durch die Post bewirkt. Zwischen Anwälten kann sie unmittelbar geschehen.¹⁰⁾ Der Regel nach erfolgt die Terminansetzung durch den Richter, die Ladung durch die Parteien.¹¹⁾

Fristen können auf Gesetz, richterlicher Bestimmung oder Vereinbarung beruhen. Sie werden unter Einrechnung des Anfangstags berechnet und laufen mit dem Schlußtage, soweit dieser kein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, ab. Ihr Lauf ruht während der Gerichtsferien.¹²⁾ Dies gilt nicht von den im Gesetz als solchen bezeichneten Notfristen, die außerdem jeder Einwirkung der Parteien entzogen sind.¹³⁾ Gegen Versäumung von Prozeßhandlungen und Fristen findet unter Umständen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.¹⁴⁾ Ein Stillstand in dem einmal eingeleiteten Prozesse kann infolge gesetzlicher Vorschrift eintreten oder durch richterliche Bestimmung oder Vereinbarung der Parteien herbeigeführt werden (Unterbrechung, Aussetzung oder Ruhen des Verfahrens).¹⁵⁾

⁹⁾ ZPD. § 128—165, verb. 273, 282 u. 529.

¹⁰⁾ ZPD. § 166—207 u. (Zustellung von Amts wegen ohne Zuziehung des Gerichtsvollziehers) 208—213 u. Vf. 10. Dez. 99 (ZMBl. 728), erg. 12. Sept. 00 (daf. 564) u. (zu § 3 Abs. 1) 9. März 03 (daf. 54); insbes. Zustellung durch Niederlegung der Schriftstücke bei den Polizei- oder Gemeindevorstehern § 182 u. Vf. 14. April 80 (MBl. 129, ZMBl. 95), durch die Post § 193—7 u. Anw. des RPostV. 9. Dez. 99 (ZMBl. 722, ZBl. 00 S. 329).

Zustellung in Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 00 (RGBl. 213) § 28. — Zuständigkeit der Notare G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 31 Abs. 2.

¹¹⁾ ZPD. § 214—20.

¹²⁾ Daf. § 221—9 u. RGBl. § 186 bis 193.

¹³⁾ ZPD. § 223 u. 224. Beispiele in § 339, 516, 552, 586, 958 u. 1044.

¹⁴⁾ Daf. § 230—8.

¹⁵⁾ Daf. § 239—52. — Unterbrechung durch Kompetenzkonflikt § 170 Abs. 2 b. B.

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 190.

Das erstinstanzliche Verfahren findet entweder vor dem (kollegialen) Landgericht oder vor dem Einzelrichter (Amtsgericht) statt (§ 174 Abs. 5¹). Im Verfahren vor den Landgerichten ist die Klage, die von einem beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein muß, dem Gerichtsschreiber einzureichen und nach Bestimmung des Termins durch den Präsidenten dem Beklagten zuzustellen. Die zwischen Zustellung und Termin liegende Einlassungsfrist beträgt mindestens 1 Monat, in Markt- und Messsachen 24 Stunden.¹⁾ Die Klage bestimmt die Grundlage des Rechtsstreites; durch ihre Erhebung wird die Streitsache rechtshängig.²⁾

In der mündlichen Verhandlung (§ 189 Abs. 3) entscheidet das Gericht auf Grund der Parteivorträge³⁾ nach freier Überzeugung und zwar zunächst über etwa vorgebrachte prozeßhindernde Einreden,⁴⁾ sodann zur Hauptsache.⁵⁾ Der Entscheidung geht — soweit die behaupteten Tatsachen nicht zugestanden oder offenkundig sind⁶⁾ — die Beweisaufnahme voraus. Sie erfolgt auf Grund der zugleich mit den Behauptungen anzugebenden Beweismittel⁷⁾ durch Beweisantretung der Partei oder durch Beweisbeschluß des Gerichts. Sie findet regelmäßig vor dem Prozeßgericht statt und bildet keinen selbständigen Abschnitt, sondern nur einen Teil, einen Zwischenfall für das eigentliche, von der Klage bis zum Urteil ununterbrochen fortlaufende Verfahren.⁸⁾ Die Ergebnisse des Beweises unterliegen der freien Würdigung des Richters, der dabei durch Beweisregeln nur wenig eingeschränkt wird.⁹⁾

Die Urteile sind Zwischen- oder Endurteile. Letztere entscheiden den Streit entweder unbedingt oder bedingt im Hinblick auf einen abzuleistenden Eid. Sie entscheiden ihn ganz, oder — wenn nur Teile des Streitgegenstandes spruchreif sind — teilweise (Teilurteile). Die Zwischenurteile beschränken sich auf die Entscheidung einzelner selbständiger Angriffs- und Verteidigungsmittel oder eines Zwischenstreites. Das Urteil

1) ZPO. § 253—262.

2) Daf. § 263—272 u. 281.

3) Daf. § 273, 278—80, 297, 298.

4) Daf. § 274—6.

5) Daf. § 286. Zulässigkeit des Sühneversuchs § 296, eines vorbereitenden Verfahrens in Rechnungs- u. ähnlichen Sachen § 277 u. 348—54.

6) ZPO. § 288—93. — Gleiche Bedeutung haben die gesetzlich vermuteten Tatsachen GG. § 16¹.

7) ZPO. § 282, 283 u. 294. — Beweismittel sind Augenschein (§ 371, 372); Zeugen u. Sachverständige (§ 287 und 373—414, Verwaltungsverfahren

§ 478—84, allgemeine Beerdigung von Sachverständigen AG. z. GG. § 86 in Fassung des G. 21. Sept. 99 GG. 249 Art. 130 x u. Wf. 5. Feb. 00 ZM. 48, § 2 Abs. 2 neugefaßt 19. März 01 (daf. 72) u. § 14 hinzugefügt 25. März 02 (daf. 71), Gebühren § 187 Anm. 12 d. W., Vernehmung öffentlicher Beamten § 195 Anm. 8); Urkunden (ZPO. § 415—44, GG. § 17) u. Eid (ZPO. § 445—84).

8) ZPO. § 284, 285, 355—70 u. (Sicherung des Beweises) § 485—94.

9) Daf. § 286, 287. — Die Beweisregeln betreffen namentlich die Beweise durch Urkunden u. Eid (Anm. 7).

wird im Termine oder in einem sofort und nicht über eine Woche hinaus anzusetzenden Termine verkündet und daneben den Parteien auf deren Betreiben zugestellt.¹⁰⁾ Versäumt eine Partei den Verhandlungstermin, so ergeht ein Versäumnis- (Kontumazial-) Urteil, in dem der nicht erschienene Kläger abgewiesen und in betreff des nicht erschienenen Beklagten das Zugeständnis der klägerischen tatsächlichen Anführung angenommen wird. Gegen das Versäumnisurteil kann die Partei binnen 2 Wochen Einspruch erheben.¹¹⁾

Auf das Verfahren vor den Amtsgerichten kommen vorstehende Bestimmungen mit denjenigen Abweichungen zur Anwendung, die das Verhältnis des Einzelrichters, der Fortfall des Anwaltzwanges¹²⁾ und die geringere Bedeutung des Streitgegenstandes mit sich bringen.¹³⁾ Die Klageform ist erweitert; die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht, in die Ladungsurkunde aufgenommen oder bei gleichzeitigem Erscheinen der Parteien an einem ordentlichen Gerichtstage mündlich vorgetragen werden;¹⁴⁾ die Einlassungsfrist ist auf 3 Tage, außerhalb des Gerichtsbezirks auf 1 Woche herabgesetzt.¹⁵⁾ Endlich findet gegenüber dem Parteibetriebe eine erweiterte gerichtliche Einwirkung statt, sowohl bei den Zustellungen¹⁶⁾ als in der mündlichen Verhandlung.¹⁷⁾

d) Rechtsmittel.

§ 191.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter und sind bei diesem anzubringen. Nicht zu den eigentlichen Rechtsmitteln gehören demnach die Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnis (§ 189 Abs. 5), der Einspruch gegen Versäumnisurteile (§ 190 Abs. 3) und die aus verschiedenen Gründen behufs Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens zugelassenen Wichtigkeits- und Restitutionsklagen,¹⁾ da über alle diese Streitfragen der erste Richter entscheidet. Als Rechtsmittel kommen somit nur folgende in Betracht:

1. Gegen erstinstanzliche Urteile ist binnen Monatsfrist die Berufung zulässig, die lediglich eine Wiederholung des Rechtsstreites vor einem anderen Richter bezweckt.²⁾
2. Im Interesse der Rechtsseinheit ist in gleicher Frist gegen Endurteile der Oberlandesgerichte die Revision an das Reichsgericht zugelassen. Voraussetzung ist, daß die Verletzung eines ein größeres Gebiet um-

10) Daf. § 300—329.

11) Daf. § 330—347.

12) Daf. § 79, 83, 88, 90, 129, 166.

13) Daf. § 495—510.

14) Daf. § 496, 499, 500.

15) Daf. § 498.

16) Daf. § 497; § 189 Abs. 4 d. B.

17) ZPO. § 503.

1) Daf. § 578—91.

2) Daf. § 511—44. — Instanzenzug § 174 Abs. 5¹ d. B.

fassenden Gesetzes behauptet wird und in Vermögenssachen der Wert den Betrag von 1500 M. übersteigt.³⁾

3. Die Beschwerde an das nächst höhere Gericht findet gegen bestimmte, eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen statt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Sie bewegt sich in einfachen Formen und ist, abgesehen von dem Falle der „sofortigen Beschwerde“, an keine Frist gebunden.⁴⁾

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 192.

Ein außerordentliches, summarisches Verfahren ist in der ZPD. nicht vorgesehen, da das ordentliche Verfahren sich vermöge seiner Dehnbarkeit den verschiedenartigen Streitsachen genügend anpaßt. In Rücksicht auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Rechtshilfe oder auf die eigentümliche Gestaltung des zur Entscheidung stehenden Rechtsverhältnisses ist nur in folgenden Fällen ein besonderes Verfahren zugelassen:

1. Im Urkunden- und Wechselprozesse können durch Urkunden nachweisbare Forderungen auf Geld, auf andere vertretbare Sachen oder auf Wertpapiere, einschließlich der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldforderungen verfolgt werden. Dem Beklagten ist dabei vorbehaltlich besonderer Geltendmachung anderweiter Einwendungen nur ein beschränktes Verteidigungsrecht eingeräumt. Der Kläger erlangt hiermit eine beschleunigte vorläufige Rechtshilfe. Für Wechselklagen ist außerdem die Zuständigkeit des Gerichts des Zahlungsorts und eine kürzere Einlassungsfrist vorgeschrieben.¹⁾
2. Forderungen von Geld, anderen vertretbaren Sachen oder Wertpapieren, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen, einschließlich der Hypotheken-, Grund oder Rentenschuldforderungen können im Mahnverfahren vor den Amtsgerichten geltend gemacht werden. Dieses Verfahren gipfelt in einem Zahlungsbefehle, den der Richter für vollstreckbar erklärt, wenn nicht innerhalb einer Woche Widerspruch erhoben wird.²⁾ Der Vollstreckungsbefehl hat die Bedeutung eines Versäumnisurteils.³⁾
3. In Ehesachen ist das Landgericht zuständig und wegen des öffentlichen Interesses eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft zugelassen. Der Klage auf Scheidung oder Herstellung des ehelichen Lebens muß ein Sühneversuch vor dem Amtsgericht vorausgehen. Die Richtigkeitsklage

³⁾ ZPD. § 545—66, GG. § 6 u. B. 28. Sept. 79 (RGW. 299), auszschl. des § 3 v. Reichstag genehmigt Ref. 11. April 80 (RGW. 102) u. erg. durch G. 15. März 81 (RGW. 38), 24. Juni 86 (RGW. 207) u. 30. März 93 (RGW. 139). — GG. 3. GG. 27. Jan. 77 (RGW. 77) § 8, 3. BGG. Art. 6.

⁴⁾ ZPD. § 567—76; sofortige Beschwerde § 577 u. (Einzelfälle) 46, 71, 102, 105, 135, 252, 387.

¹⁾ ZPD. § 592—605. — Über den auf ähnlichen Voraussetzungen beruhenden Arrestprozeß § 193 Abs. 5 d. B.

²⁾ ZPD. § 688—703.

³⁾ Daf. § 700; § 190 Abs. 3 d. B.

- kann außer den Ehegatten auch der Staatsanwalt und ein beteiligter Dritter erheben.⁴⁾
4. Nach ähnlichen Grundzügen ist das Verfahren zur Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern geregelt.⁵⁾
5. Die Entmündigung Geisteskranker und Geisteschwacher erfolgt auf Antrag der Beteiligten unter Mitwirkung des Staatsanwalts durch Beschluß des Amtsgerichts, das den Geisteszustand von Amts wegen festzustellen hat.⁶⁾ Das Verfahren gilt mit einigen Abweichungen für Entmündigung wegen Verschwendung und Trunksucht, die auch von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande beantragt werden kann.⁷⁾
6. Das Aufgebotsverfahren besteht in einer öffentlichen gerichtlichen Aufforderung zur Anmeldung von Ansprüchen und Rechten mit der Wirkung, daß ihre Unterlassung einen Rechtsnachteil zur Folge hat. Die Bekanntmachung erfolgt im Reichsanzeiger; zuständig ist das Amtsgericht.⁸⁾ Das Verfahren kann für die nach Landesgesetz zulässigen Aufgebote landesgesetzlich geregelt werden. In Preußen ist die ZPD. anwendbar, soweit dabei der Eintritt von Rechtsnachteilen durch Beschluß des Gerichts festgestellt werden muß.⁹⁾

4) ZPD. § 606—39, 888. — Ausschluß der Öffentlichkeit GerVerfG. § 171. — Die Scheidung besteht in voller Lösung des ehelichen Bandes (Ehescheidung) oder in Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft BGB. § 1564—86 u. GG. Art. 17.

5) ZPD. § 640—4. — BGB. § 1591 ff.

6) ZPD. § 645—79. — BGB. § 61. — Verfahren Wf. 28. Nov. 99 (ZMW. 388). — Ausschluß der Öffentlichkeit GerVerfG. § 172. — Begutachtung krankhafter Gemütszustände zwei Wf. 31. Mai 87 (M. 120).

7) ZPD. § 680—7 u. AG. § 3. — BGB. § 6², 3.

8) Die Zulässigkeit der Aufgebote bestimmt sich nach dem BGB. u. dem LGB., das Verfahren regelt die ZPD. allgemein § 946—59, u. durch besondere Bestimmungen für Aufgebote zwecks Todeserklärung (BGB. § 13—20) § 960—76 u. Bef. 8. März 00 (RGW. 128), Ausschließung eines Grundbesitzers (BGB. § 927) § 977—81, der Hypotheken-, Grundschulden- u. Rentenschuldgläubiger (BGB. § 1170, 1171) § 982—7 u. entsprechend der (nach BGB. § 887, 1104, 1112, 1269) dinglich Berechtigten § 988, der Nachlassgläubiger (BGB. § 1970) § 989—1001 u. der Schiffspfandgläubiger (BGB. § 765, BinnenschiffG. 98 RGW. 868 § 110) § 1002, 1024 Absf. 1 u. AG. Art. 18. Daran schließt sich das Aufgebotsverfahren

zwecks Kraftloserklärung von Urkunden ZPD. § 1003—24, insbes. von Inhaberpapieren (§ 306 Absf. 3 d. W.) § 1004—9, Wertpapieren mit Zinsscheinen § 1010—18 u. in betreff der Zahlungssperre (BGB. § 799 Absf. 2 u. 802) § 1019—22, der Erbscheine (BGB. § 2361 Absf. 2, verb. 1507 u. 2368) G. 98 (RGW. 771) § 84, KSchuldurkunden § 166 Anm. 18 d. W. — Landesgesetze Anm. 9.

9) GG. § 11 (Fassung des G. 17. Mai 98 (RGW. 332 Art. II²) u. AG. Art. 10. Dies gilt von Aufgeboten der Familienglieder bei Familienstiftungen § 210 Anm. 4 d. W. u. der Anwärter bei Familiensideikommissen u. Lehnen das. Anm. 8, ferner der Kuzscheine § 312 Absf. 4 u. der hinterlegten Gelber, Wertpapiere u. Kostbarkeiten § 209 Absf. 2 d. W. — Nach sonstigen Vorbehalten (ZPD. § 1023 u. 1024) ist landesgesetzlich für Aufgebote gewisser dinglich Berechtigter (vor. Anm.) eine erleichterte Veröffentlichung AG. § 8 u. für Aufgebote von Legitimationspapieren (BGB. § 808 nebst GG. Art. 102 Absf. 2) sowie Hypotheken-, Grundschulden- u. Rentenschuldbriefen (BGB. § 1162) u. unbekannter Wiederkaufsberechtigter bei Rentengütern (AG. 20. Sept. 99 G. 177 Art. 29 § 11) eine solche u. eine abgekürzte Aufgebotsfrist eingeführt worden AG. 3. ZPD. § 7, 9 u. 11.

7. Innerhalb der für den Abschluß von Vergleichs gezogenen Grenzen können die Parteien sich durch Vereinbarung einem einfach gestatteten schiedsrichterlichen Verfahren unterwerfen (Schiedsvertrag). Die Entscheidung erfolgt durch einen oder mehrere erwählte Schiedsrichter auf Grund der Ermittlung des Sachverhaltes. Der Schiedsspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.¹⁰⁾

f) Zwangsvollstreckung.¹⁾

§ 193.

Die regelmäßige Voraussetzung der Zwangsvollstreckung (Exekution) bildet ein Urteil, das rechtskräftig geworden²⁾ oder für vorläufig vollstreckbar erklärt ist³⁾ und mit der Vollstreckungsklausel versehen sein muß.⁴⁾ Die Vollstreckung erfolgt unter Leitung der Amtsgerichte durch die Gerichtsvollzieher.⁵⁾ Beim Tode des Schuldners wird sie in den Nachlaß fortgesetzt.⁶⁾

Die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen erfolgt durch Pfändung; mit dieser erlangt der Gläubiger ein Pfandrecht.⁷⁾ Reicht die Pfändung zur Sicherstellung des Gläubigers nicht aus, so ist der Schuldner zur Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses (Inventars) und zu dessen Bekräftigung durch den Offenbarungseid verpflichtet. Im Weigerungsfalle kann er durch Haft hierzu angehalten werden.⁸⁾ Die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben.⁹⁾ Körperliche Sachen werden durch Inbesitznahme gepfändet und — soweit sie nicht in Geld bestehen — bis zur Höhe der schuldigen Forderung im Wege öffentlicher Versteigerung verwertet. Ausgeschlossen sind die zum Lebensunterhalt, Erwerbe und Berufe erforderlichen Gegenstände.¹⁰⁾ — In Forderungen

¹⁰⁾ ZPO. § 1025—48. Unterbrechung der Verjährung eines vor einem Schiedsgericht geltend zu machenden Anspruchs BGB. § 220. — Mit dem Verfahren vor den Schiedsmännern (§ 185 Abs. 1 d. W.), den Gewerbegerichten (§ 344 Abs. 8) u. den Schiedsgerichten für die Arbeiterversicherung (§ 347 Abs. 2 u. 348 Abs. 5) hat dieses Verfahren nichts gemein.

¹⁾ Öffentlich rechtliche u. sozialpolitische Bedeutung in Rücksicht auf die wirtschaftliche Erhaltung § 171 Anm. 10 d. W.

²⁾ ZPO. § 704—7.

³⁾ Daf. § 708—21.

⁴⁾ Daf. § 724—49. — Vollstreckung aus Urteilen ausländischer Gerichte § 722, 723 und (Österreich) Wf. 9. März 00 (ZMW. 79), aus sonstigen Schuldtiteln § 794 bis 801.

⁵⁾ Daf. § 750—74 u. 789—93. Ein-

stellung oder Beschränkung § 775—8, Kostentragung § 788.

⁶⁾ Daf. § 779—87.

⁷⁾ Daf. § 803—6.

⁸⁾ Daf. § 807 u. 899—915. Offenbarungseid außerhalb des Rechtsstreites § 203 Anm. 3 u. § 206 Anm. 3 d. W.

⁹⁾ G. 29. Mai 68 (BWB. 237), § 2 ist aufgehoben GG. § 13¹⁾; Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 7 d. W.

¹⁰⁾ ZPO. § 808—27; Hausgeräte u. Haushaltsgegenstände sollen nicht gepfändet werden, wenn der Erlös zu dem Werte außer Verhältnis stehen würde § 812. — Betriebsmittel der Eisenbahnen Anm. 14, der Posten G. 28. Okt. 71 (BWB. 347) § 18 u. 20. — Unpfändbare Sachen (ZPO. § 811, 812) unterliegen nicht dem Pfändungsrecht des Vermieters BGB. § 559 u. Gastwirtes 704 u. gehören nicht zur Konkursmasse Konk. § 1 Abs. 4.

und andere Vermögensrechte geschieht die Vollstreckung, indem das Amtsgericht dem Drittschuldner die Zahlung an den Schuldner untersagt. Forderungen aus Wechseln und anderen übertragbaren Papieren werden durch Inbesitznahme der letzteren gepfändet. Bei Pfändung der Forderungen auf Sachen sind diese abzunehmen und gleich gepfändeten körperlichen Sachen zu verwerten. Nicht zu pfänden sind die zum Lebensunterhalt und im Interesse des Berufs unentbehrlichen Bezüge.¹¹⁾ Gleiches gilt vom Arbeits- oder Dienstlohn, soweit nicht öffentliche Abgaben oder Jahresvergütungen über 1500 M. in Frage stehen.¹²⁾ — Reicht ein abgepfändeter und hinterlegter Geldbetrag zur Befriedigung der beteiligten Gläubiger nicht aus, so findet ein Vertheilungsverfahren vor dem Amtsgericht statt.¹³⁾

Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erstreckt sich auf Grundstücke und ihnen gleichgestellte Berechtigungen, auf eingetragene Schiffe, auf Gegenstände, die der Hypothek oder dem Schiffspfandrecht unterliegen, und erfolgt durch Eintragung einer Sicherheitshypothek, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung.¹⁴⁾ Die beiden letzteren sind getrennt und, nachdem im BGB. ein gemeinsames Liegenschaftsrecht geschaffen ist (§ 208 Abs. 1), auch reichsgesetzlich geordnet.¹⁵⁾ Zuständig ist das Amtsgericht der belegenen Sache; die Zustellungen erfolgen von Amts wegen.¹⁶⁾ Von dem Verfahren bleiben die vor dem betreibenden Gläubiger eingetragenen Forderungen unberührt (sogen. Deckungsgrundsatz); bei der Versteigerung wird deshalb nur ein solches

¹¹⁾ BPD. § 828—63. Unpfändbare Forderungen können weder aufgerechnet BGB. § 394 (Ausnahme beim Gehaltslohn § 249 Anm. 5, bei Gebühren aus Kranken-, Hilfs- u. Sterbefällen § 345 Anm. 1 d. B.), noch abgetreten werden § 400. Pfändung der Schuldbuchforderungen des Reichs G. 31. Mai 91 (RGW. 321) § 7 Abs. 4, des Staates G. 20. Juli 83 (GS. 120) § 7 Abs. 4, des Dienstlohnens der Justizbeamten Vf. 29. Juni 86 (ZMB. 192), der Offiziere u. Militärbeamten des Heeres Vf. 23. April u. 12. Sept. 98 (ZMB. 92 u. 230), der Kriegsmarine 4. Dez. 98 (ZB. 496).

¹²⁾ BPD. § 850¹ u. G. 21. Juni 69 (RGW. 242); Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 7 d. B.; erg. (§ 2) G. 17. Mai 98 (RGW. 332) Art. III u. (Sicherung der Alimentenansprüche unehelicher Kinder gegen den Vater) G. 29. März 97 (RGW. 159) Art. 1.

¹³⁾ BPD. § 872—82.

¹⁴⁾ Daf. § 864—70 u. BGB. § 1147; die Zwangsvollstreckung in Privat- u. Kleinbahnen (Bahninheit) kann landes-

gesetzlich geregelt werden § 871, verb. § 367 Abs. 3 d. B.

¹⁵⁾ G. u. CG. (24. März 97 RGW. 97 u. 135, mit Änderungen gem. G. 17. Mai 98 RGW. 342 § 2) neu veröffentlicht RGW. 98 S. 713 u. (CG.) 750. Das G. behandelt im ersten Abschnitt nach allgemeinen Vorschriften (§ 1—14) die Zwangsversteigerung (§ 15—145) u. die Zwangsverwaltung (§ 146—61), im zweiten Abschnitt (§ 162—71) die Zwangsversteigerung von Schiffen § 359 Anm. 20 d. B. u. im dritten (§ 172—84) einige außerhalb des Vollstreckungsverfahrens liegende Fälle. Bearb. v. Wolff (2. Aufl. Berl. 01), Jäkel (Berl. 00) u. Fischer u. Schäfer (Berl. 02). — Preuß. Ausf. G. 23. Sept. 99 (GS. 291). — Kosten § 187 Anm. 3 d. B. — Freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken § 203 Anm. 3.

¹⁶⁾ RG. 98 § 1—3. — Bekanntmachung CG. Art. 6 u. Vf. 7. Dez. 99 (ZMB. 790), Geschäftsführung u. Gebühren des Verwalters CG. Art. 14 u. Vf. 8. Dez. 99 (ZMB. 791).

Gebot zugelassen, das diese Forderungen und die Kosten des Verfahrens deckt (geringstes Gebot).¹⁷⁾ — Auch die Zwangsbeitreibung im Verwaltungsverfahren geschieht, wenn sie gegen das unbewegliche Vermögen gerichtet ist, unter Vermittelung des Amtsgerichts.¹⁸⁾

Die Zwangsvollstreckung auf Herausgabe bestimmter Sachen erfolgt bei beweglichen Gegenständen durch Abnahme, nötigenfalls unter Auferlegung des Offenbarungseides, bei unbeweglichen durch Ausßerbesitzsetzung. Handlungen sind auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten zu bewirken, oder, soweit dieses nicht möglich, ebenso wie Unterlassungen durch Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Haft zu erzwingen.¹⁹⁾

Eine vorläufige Sicherungsmaßregel der Zwangsvollstreckung bildet der dingliche oder persönliche Arrest, falls es sich um Geldforderungen handelt,²⁰⁾ und die einstweilige Verfügung, wenn eine persönliche Leistung oder die Regelung eines streitigen Rechtszustandes in Frage steht.²¹⁾

2. Strafverfahren.

a) Einleitung.

§ 194.

Wie im Zivilrecht machte sich auch im Strafprozeß das Bedürfnis geltend, die verschiedenartigen Prozeßvorschriften in Deutschland einheitlich zusammenzufassen, zumal das inhaltliche Strafrecht bereits einheitlich geordnet war (§ 172 Abs. 1). Die Anklageform und die Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit unter Zuziehung des Laienelementes zu dem Amt der Rechtsprechung waren schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführt, und die auf den gleichen Grundsätzen beruhende neue ReichsstrafprozeßD.,¹⁾ welche die landesrechtlichen Vorschriften für das Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten ersetzte,²⁾ hat deshalb geringere Änderungen mit sich gebracht als die ZivilprozeßD. Als die wichtigsten sind die Einführung der Schöffengerichte (§ 178 Abs. 2), die Zulassung der Privat- und Nebenklage

¹⁷⁾ RG. § 44 Abs. 1. Durch diesen für den Grundkredit wichtigen Grundsatz wird der voranstehende Gläubiger geschützt, der Überschuldung vorgebeugt und der Schuldner vor rücksichtsloser Ausübung des Beitreibungsrechtes gesichert. — Der mehrfach beantragten Übertragung des nordamerikanischen Heimstättenrechts, das einen unantastbaren Familienbesitz schaffen will, steht das Bedenken entgegen, daß sie neben Erschütterung des Grundkredits auch die Lässigkeit u. Unwirtschaftlichkeit fördern würde.

¹⁸⁾ B. 15. Nov. 99 (GS. 545) § 51, 52.

¹⁹⁾ ZPD. § 888—98.

²⁰⁾ Daf. § 916—34.

²¹⁾ Daf. § 935—45 u. GG. § 16³ (G. 17. Mai 98 RGW. 332 Art. II⁴).

¹⁾ StrafPrD. 1. Feb. 77 (RGW. 253); EinfG. (daf. 346). — Übergangsbest. G. 31. März 79 (GS. 332) § 35 bis 48. — Bearb. v. Löwe zugleich für das GG. (jetzt Hellweg, 10. Aufl. Berl. 00), Daube (5. Aufl. Berl. 01), Dalke § 172 Anm. 1 d. B.

²⁾ GG. § 3 u. 6.

(§ 196 Abs. 1) und die Einschränkung der Rechtsmittel (§ 197) hervorzuheben.

b) Grundlagen des Verfahrens.

§ 195.

Die Zuständigkeit wird sachlich durch die Gerichtsverfassung,¹⁾ örtlich durch den Gerichtstand (Forum) bestimmt. Der Gerichtstand der begangenen Tat ist mit dem des Wohnsitzes und dem des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten gleichberechtigt, während der Gerichtstand der Ergreifung nur Anwendung findet, wo ein anderer Gerichtstand fehlt.²⁾ In der Sache befangene Richter sind gesetzlich oder nach Ablehnung durch die Parteien ausgeschlossen.³⁾

Die gerichtlichen Entscheidungen, welche in die das Hauptverfahren abschließenden Urteile und in Beschlüsse oder Verfügungen zerfallen, werden den anwesenden Beteiligten verkündet, den abwesenden zugestellt.⁴⁾ Die Fristen werden nach gleichen Grundsätzen berechnet wie im Zivilprozesse (§ 189 Abs. 5), jedoch durch die Gerichtserien nicht unterbrochen.⁵⁾ Bei Veräumung infolge unabwendbarer Anlässe kann Wiedereinsetzung beansprucht werden.⁶⁾

Zur Feststellung des Tatbestandes dienen die Untersuchungshandlungen. — Zeugen sind in der Regel einzeln und eidlich zu vernehmen, Landesherren und Mitglieder der landesherrlichen, der hohenzollernschen und der 1866 entthronten Familien nur in ihrer Wohnung, Minister und Mitglieder des Bundesrates oder einer gesetzgebenden Versammlung nur am Ort ihres Sitzes oder Aufenthalts. Von der allgemeinen Zeugenpflicht sind Verlobte, Ehegatten und nahe Verwandte, sowie in Rücksicht auf ihren Beruf Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Ärzte und Beamte ausgenommen. Das Erscheinen der Zeugen und die Zeugnisablegung kann durch Geld- und Haftstrafen erzwungen werden.⁷⁾ Die vom Richter nach Bedarf zuzuziehenden Sachverständigen erscheinen als dessen Gehilfen.⁸⁾ Für gewisse Fälle ist richterliche Inaugenschein-

¹⁾ StPD. § 1 u. 6. Landesherr u. landesherrliche Familie § 36 Abs. 3³. — § 174 Abs. 5² d. W. — Zuständigkeit in zusammenhängenden Strafsachen StPD. § 2 bis 5 u. 13.

²⁾ Daf. § 7—9, (§ 7 ist dahin ergänzt, daß für Druckschriften regelmäßig nur das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk sie erschienen sind G. 13. Juni 02 RGW. 227); verb. § 10—21 (§ 11 erg. GG. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 35 I).

³⁾ StPD. § 22—32.

⁴⁾ Daf. § 33—41. — Die Zustellung erfolgt nach den Grundsätzen der StPD. (§ 189 Abs. 4 d. W.). Vereinfachte Zustellung Vf. 16. Juli 79 (ZMB. 194) u. 18. März 82 (ZMB. 53).

⁵⁾ StPD. § 42, 43; GG. 202¹.

⁶⁾ StPD. § 44—47.

⁷⁾ Daf. § 48—71, letzterer erg. G. 17. Mai 98 (RGW. 252) Art. II. — Gebühren § 70; § 187 Anm. 12 d. W. — Zeugenvernehmung der Beamten Anm. 8.

⁸⁾ StPD. § 72—85. — Gebühren § 84; § 187 Anm. 12 d. W. — Vernehmung öffentlicher Beamten als Zeugen oder Sachverständige StPD. § 376, 483, 408 u. StPD. § 53, 76 Abs. 2, StMG. 6. April 83 (M. 80), Vf. 17. Mai 83 (ZMB. 155) u. 28. Juli 86 (M. 181, ZMB. 137).

nahme vorgeschrieben.⁹⁾ — Andere Maßnahmen bilden die Beschlagnahme und Durchsuchung, die Verhaftung und vorläufige Festnahme.¹⁰⁾ — Zur weiteren Aufklärung erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten,¹¹⁾ dem die Verteidigung in ausgedehntester Weise und in jeder Lage des Verfahrens gestattet ist.¹²⁾

c) Verfahren in erster Instanz.

§ 196.

Das Verfahren setzt eine Klage voraus, die für dessen Grenzen bestimmend ist. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft mit der Maßgabe erhoben und vorbereitet, daß bei Gefahr im Verzuge die erforderlichen Untersuchungshandlungen vom Amtsrichter vorgenommen werden können, und daß gegen ablehnende Bescheide der Staatsanwaltschaft die gerichtliche Entscheidung vom Verletzten beantragt werden darf.¹⁾ Neben der öffentlichen findet eine Privatklage statt, die aber nicht jedermann (Popularklage), sondern nur dem Verletzten zusteht und im allgemeinen Strafrecht nur für die auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen zugelassen ist.²⁾ Der zur Privatklage Berechtigte kann sich dem Staatsanwalt, wenn dieser Klage erhebt, im Wege der Nebenklage anschließen. Gleiche Befugnisse haben diejenigen Personen, die durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Klageerhebung wegen einer gegen ihre Person oder gegen ihr Vermögen gerichteten Handlung herbeigeführt haben oder zur Forderung einer Buße berechtigt sind.³⁾

Im Strafverfahren ist unbeschadet der Anklageform der Richter nicht wie im Zivilverfahren an die Vorträge der Parteien gebunden, sondern zu selbständiger Erforschung der Wahrheit verpflichtet. Diesem Zwecke dient insbesondere die gerichtliche Voruntersuchung, die die Frage klar stellen soll, ob der Angeschuldigte weiter zu verfolgen sei. Sie findet in Reichs- und Schwurgerichtssachen stets, in Strafkammersachen aber nur auf Antrag der Parteien statt. Bei den Schöffengerichten tritt sie überhaupt nicht ein.⁴⁾ Im Falle der weiteren Verfolgung wird das Hauptverfahren eröffnet; der Angeschuldigte wird zum Angeklagten.⁵⁾

⁹⁾ StPD. § 86—93. — Verfahren bei Leichenöffnungen § 87 u. Regul. 13. Feb. 75 (ZMB. 75).

¹⁰⁾ StPD. § 94—132. — Die Ausföhrung erfolgt in der Regel durch die Polizei, § 225—227 b. W.

¹¹⁾ StPD. § 133—136.

¹²⁾ Daf. § 137—150 (§ 149 Abs. 2 erg. GG. z. StGB. Art. 35 II).

¹⁾ Daf. § 151—75. — Antragsstraf-taten § 172 Abs. 4 b. W.

²⁾ StPD. § 414—434. — StGB. § 185—187 u. 223 nebst § 195 u. 196. — Vorheriger Sühneverfuch § 185 b. W.

³⁾ StPD. § 435—446. — StGB. § 188 u. 231.

⁴⁾ StPD. § 176—195. — In der dabei dem Staatsanwalt wie dem Beschuldigten eingeräumten Befugnis zu selbsttätiger Mitwirkung tritt die StPD. einen Mittelweg zwischen dem auch in der Voruntersuchung von dem Grundfage der Öffentlichkeit und Mündlichkeit geleiteten englischen u. dem mit geheimer u. schriftlicher Voruntersuchung verbundenen französischen Verfahren.

⁵⁾ StPD. § 196—211 u. 155.

Die Hauptverhandlung erfolgt nach der erforderlichen Vorbereitung⁶⁾ in unmittelbarer Gegenwart der mitwirkenden Parteien und Gerichtspersonen, des Staatsanwalts und eines Gerichtsschreibers und setzt, der Regel nach, auch die des Angeklagten voraus.⁷⁾ Der Vernehmung des letzteren schließt sich die Beweisaufnahme an, bei der Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu vernehmen und Urkunden zu verlesen sind.⁸⁾ Hieran reihen sich die Schlußvorträge des Staatsanwalts und des Angeeschuldigten, wobei diesem das letzte Wort gebührt.⁹⁾ Das Urteil wird nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Überzeugung gefällt. Es lautet auf Verurteilung, Freisprechung oder — wenn es bei Antragsstrafaten an dem Antrage fehlt — auf Einstellung des Verfahrens. Das Urteil nebst Gründen ist am Schluß der Verhandlung oder spätestens eine Woche darauf durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe zu verkünden.¹⁰⁾ Die Entscheidungen erfolgen durch Stimmenmehrheit; nur die dem Angeklagten nachteiligen, die Schuldfrage betreffenden, erfordern eine Zweidrittelmehrheit.¹¹⁾

Die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten (§ 177 Abs. 4) beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank und der Beeidigung der Geschworenen.¹²⁾ Den Parteivorträgen geht die Fragestellung des Gerichts an die Geschworenen voraus, die deren Entscheidung auf die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Schuldfrage beschränkt.¹³⁾ Die Entscheidung (Spruch) erfolgt nach einer Belehrung durch den Gerichtsvorsitzenden in abgesonderter Beratung. Die Schuldigsprechung fordert gleichfalls eine Zweidrittelmehrheit.¹⁴⁾ Auf Grundlage des Spruches fällt das Gericht sein Urteil.¹⁵⁾

Gegen Abwesende kann eine Hauptverhandlung nur wegen solcher Handlungen stattfinden, die mit Einziehung oder Geldstrafe bedroht sind.¹⁶⁾ In allen anderen Fällen ist nur ein Verfahren zur Sicherung des Beweises zulässig; auch kann an Stelle der Verhaftung das inländische Vermögen beschlagnahmt werden.¹⁷⁾

d) Rechtsmittel.

§ 197.

Rechtsmittel¹⁾ können von dem Staatsanwalt, wie von dem Beschuldigten oder dessen gesetzlichen Vertreter oder von dem Ehemann eingelegt werden.²⁾ Gleiches gilt von der in bestimmten Fällen grober Rechts-

6) Daf. § 212—224.

7) Daf. §§ 225—236.

8) Daf. §§ 237—256.

9) Daf. §§ 257, 258.

10) Daf. § 259—268 u. 275. — Beschluß der Unzuständigkeit § 269 u. 270. — Protokoll über die Hauptverhandlung § 271—274 u. Bf. 2. Nov. 85 (ZMB. 359).

11) GG. § 198; StrpD. § 262.

12) Daf. § 276—289.

13) Daf. §§ 290—299.

14) Daf. §§ 300—313.

15) Daf. §§ 314—317.

16) Daf. §§ 318—326.

17) Daf. §§ 327—337.

1) Begriff § 191 d. B. — Instanzenzug § 174 Abs. 5²⁾.

2) StrpD. § 338—345.

verletzung zugelassenen Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens.³⁾ Die dabei freigesprochenen oder mit geringerer Strafe belegten und die von diesen zu unterhaltenden Personen können Entschädigung aus der Staatskasse beanspruchen.⁴⁾ — Als eigentliche Rechtsmittel kommen folgende in Betracht:

1. Die Berufung (Appellation). Diese bezweckt eine Wiederholung der Verhandlung in ihrem ganzen Umfange. Sie erscheint mit dem Grundsatz der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung nicht wohl vereinbar und ist deshalb nur gegen Urteile der Schöffengerichte zugelassen. Die Einlegungsfrist beträgt eine Woche.⁵⁾
2. Die Revision beschränkt sich auf die Frage der Gesetzverletzung und läßt die tatsächliche Würdigung, die der Straffall beim ersten Richter gefunden hat, unangetastet. Sie findet gegen Urteile der Landgerichte (Strafkammer) und Schwurgerichte statt. Die Frist für die Einlegung beträgt gleichfalls eine Woche.⁶⁾
3. Die Beschwerde richtet sich nur gegen Beschlüsse und Verfügungen. Sie geht an das nächst höhere Gericht und ist, abgesehen von den Fällen der „sofortigen Beschwerde“, an keine Frist gebunden.⁷⁾

e) Besondere Arten des Verfahrens.

§ 198.

Neben dem ordentlichen kommen in folgenden Fällen besondere Arten des Verfahrens zur Anwendung:

1. durch amtsrichterlichen Strafbefehl können für Übertretungen und mit höchstens 3 Monat Gefängnis oder 600 M. Strafe bedrohte Vergehen¹⁾ Strafen bis 150 M. oder 6 Wochen nebst etwa verwirkter Einziehung festgesetzt werden (Mandatverfahren). Im Falle des Einspruchs entscheidet das Schöffengericht im gewöhnlichen Verfahren.²⁾
2. Letzteres gilt auch beim Einspruch gegen polizeiliche Strafverfügungen.³⁾
3. Bei Zuwiderhandlungen in betreff der öffentlichen Abgaben und Gefälle ist unbeschadet des Antrags auf gerichtliche Entscheidung ein Verwaltungsstrafverfahren zugelassen, auch die Verwaltungsbeförde zur eigenen Verfolgung im gerichtlichen Verfahren ermächtigt.⁴⁾

³⁾ StPD. § 399—413.

⁴⁾ U. 20. Mai 98 (RGW. 345), in den Konsulargerichtsbezirken anwendbar U. 7. April 00 (RGW. 213) § 71.

⁵⁾ StPD. § 354—373.

⁶⁾ Daf. § 374—398.

⁷⁾ Daf. § 346—353. Fälle der sofortigen Beschwerde § 28, 46, 122, 209, 270, 412, 463 u. 494.

¹⁾ GG. § 27¹ u. ².

²⁾ StPD. § 447—452 u. (Formulare) Vf. 4. Nov. 84 (ZMB. 260).

³⁾ StPD. § 453—458; GG. § 6³ u. § 5. — Polizeiliche Strafverfügungen § 228 b. B.

⁴⁾ StPD. § 459—469 u. GG. § 6³. — Verfahren bei Steuern § 136 Absf. 6 u. § 150 Absf. 4 d. B., bei Postgefallen § 371, insbef. Anm. 7.

4. Für Forst- und Feldrügefachen können die Landesgesetze ein besonderes Verfahren und die Verhandlung ohne Schöffen anordnen.⁵⁾
5. Gegen ausgewanderte Wehrpflichtige ist als Ausnahme des oben (§ 196 Abs. 4) erwähnten Grundsatzes ein Ungehorsamsverfahren zugelassen.⁶⁾
6. Ein besonderes (s. g. objektives) Verfahren findet bei selbständig erfolgender Einziehung einzelner Gegenstände,⁷⁾ sowie bei Vermögensbeschlagnahmen⁸⁾ statt.

f) Strafvollstreckung und Kosten.

§ 199.

Die Vollstreckung erfolgt nach beschrittener Rechtskraft durch die Staatsanwaltschaft ausschließlich der Amtsanwälte. Das Begnadigungsrecht steht dem Landesherrn, in bezug auf erstinstanzliche Entscheidungen des Reichsgerichts dem Kaiser zu.¹⁾ In Preußen darf der Justizminister bei solchen zu Freiheitsstrafen verurteilten Personen, für die bei längerer guter Führung eine Begnadigung in Aussicht genommen werden kann, die Strafvollstreckung aussetzen. Dies gilt insbesondere für die erstmalig, zu weniger als sechs Monaten verurteilten Personen unter 18 Jahren.²⁾

Die Kosten sind im Falle der Verurteilung vom Angeklagten, im Falle der Freisprechung von der Staatskasse oder dem Privatkläger zu tragen. Bei Anzeigen, die wider besseres Wissen oder fahrlässigerweise gemacht sind, können sie auch dem Anzeigenden auferlegt werden. Bei Antragsstraftaten fallen die durch Zurücknahme erwachsenden Kosten dem Antragsteller zur Last.³⁾ — Transport- und Haftkosten kommen als bare Auslagen in Ansatz.⁴⁾

3. Konkurs.

§ 200.

a) **Einleitung.** Zweck des Konkurses ist die ausschließliche und gemeinschaftliche Befriedigung einer Mehrheit von Gläubigern aus dem Vermögen eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners.

⁵⁾ GG. § 3 Abs. 3; Verfahren bei Feld- u. Forstrevellen u. Forstdiebstählen § 331 Abs. 4 u. 8 b. W.

⁶⁾ StPD. § 470—476; StGB. § 140 bis 143 u. 360³; Vf. 21. März 80 (M. 104) u. 5. Feb. 92 (SM. 65).

⁷⁾ StPD. § 477—479; StGB. § 42; Vernichtung bei Verletzung des Urheberrechts G. 19. Juni 01 (R. 227) § 42, 43, 46—48 u. 52.

⁸⁾ StPD. § 480; StGB. § 93 u. 140.

¹⁾ StPD. § 481—495 u. Vf. 14. Aug. 79 (SM. 237).

²⁾ U. 23. Okt. 95 (SM. 348). Die

Maßregel, deren gleichmäßige Handhabung seit 1. Jan. 03 unter den Bundesstaaten vereinbart ist, bildet einen Versuch auf dem Wege zur bedingten Verurteilung, wie sie vor 20 Jahren in Massachusetts und später in England, Belgien u. Norwegen zur Hilfe für die Verurteilten u. Erspargung von Vollstreckungskosten eingeführt worden ist.

³⁾ StPD. § 496—506. Kostensätze § 187 Anm. 13 b. W.

⁴⁾ GerKostG. 98 (R. 659) § 79⁷ u. ⁸, GebD. 98 (R. 689) § 13⁷, pr. GerKostG. 99 (G. 326) § 113⁸, ⁹ u. 140. — Festsetzung und Einziehung der Trans-

Auch hier hat das Interesse des Verkehrs eine einheitliche Regelung, im Reiche herbeigeführt.¹⁾ Die Rechtssicherheit hat dadurch erheblich gewonnen, zumal dabei nach Vorgang der preussischen Konkursordnung (1855) die zahlreichen und verwickelten Vorrechte beseitigt wurden, die im gemeinen deutschen Prozesse das Verfahren erschwerten und verzögerten.

Geschichtlich hatte sich der Konkurs, der vorzugsweise bei Kaufleuten eintritt, zunächst nur für diese ausgebildet. So erscheint er als Falliment in den Staaten des Mittelalters, zuerst in Italien. Diese Beschränkung hat indes ihre Bedeutung verloren, seitdem der Kaufmannsstand aus seiner früheren Abgeschlossenheit herausgetreten ist. In der neueren Gesetzgebung ist sie deshalb grotenteils beseitigt.²⁾ Auch die noch in dem preussischen Gesetze festgehaltene Scheidung zwischen kaufmännischem und allgemeinem Konkurs ist von der deutschen Konkursordnung verlassen.

Im Begriffe steht der Konkurs dem Streitverfahren am nächsten, insbesondere der Zwangsvollstreckung. Er ist deshalb als ein gemeinschaftliches Beitreibungsverfahren bezeichnet worden. Andererseits erscheint in ihm mit dem förmlichen Rechte, auf das der Prozeß sich beschränken kann, auch das inhaltliche Recht eng verbunden. Ferner fehlt dem Konkurs die Eigenschaft eines eigentlichen Rechtstreites, in dem Parteien einander gegenüberstehen. Beide Umstände verleihen ihm ein eigenes Gepräge und weisen ihm seinen Platz zwischen dem Prozesse und der freiwilligen Gerichtsbarkeit an.

Die Konkursordnung enthält neben dem Konkursrechte (b) und dem Konkursverfahren (c) besondere Strafbestimmungen, mittelst derer sowohl der betrügerische und der einfache (leichtsinrige) Bankrott, als jede absichtliche Verkürzung der Gläubiger bedroht ist.³⁾

§ 201.

b) Durch das **Konkursrecht** werden die Ansprüche der Konkursgläubiger an die Konkursmasse näher bestimmt. Die letztere umfaßt das gesamte zur Zeit der Konkursöffnung dem Gemeinschuldner gehörende Vermögen, soweit dieses der Zwangsvollstreckung unterliegt. Auch das Gesamt-

portkosten in Hannover u. Hessen-Nassau Reg. 6. Mai 71 (M.D. 346), noch gültig Bf. 10. Dez. 81 (M.D. 82 S. 35). — § 224 Anm. 5 d. W.

¹⁾ KonkursD. (10. Feb. 77 RGW. 351, mit Änderung G. 17. Mai 98 RGW. 230, gem. G. v. demf. L. RGW. 342 § 1) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGW. 612; Einföhrungsgesetze 10. Feb. 77 (RGW. 390) u. 17. Mai 98 (RGW. 248). — Preuß. AusfG. 6. März 79 (G.S. 109). — Bearb. v. Eybow (8. Aufl. Berl. 99), Boffert (sonst v. Sarwey

4. Aufl. Berl. 01), Petersen-Kleinfeller (4. Aufl. Jahr 01), Jäger (2. Aufl. Berl. 03) u. Wilimowski u. Kurlbaum (6. Aufl. Berl. 03).

²⁾ Nordamerika 1867, England 1829, Dänemark 1872. — In Frankreich hat sich diese Beschränkung — die den Konkurs in den code de commerce verweisen ließ — bis heute erhalten. — Deutschland, welches schon seither dem Konkurs seine Stelle im allgemeinen Prozesse angewiesen hatte, ist dagegen vor dieser beschränkteren Auffassung bewahrt geblieben.

³⁾ KonkD. § 239—244, GG. 77 § 3³.

gut bei der ehelichen Gütergemeinschaft gehört zur Konkursmasse.¹⁾ Konkursgläubiger sind alle, die zur Zeit der Konkursöffnung einen begründeten persönlichen Vermögensanspruch gegen die Gemeinschuldner haben. Ihr gleiches Interesse bedingt eine Gemeinschaft, die in dem gemeinsamen Anspruch auf gleichmäßige Befriedigung hervortritt.²⁾ Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen Konkursverwalter über.³⁾ Gleichzeitig erleidet ersterer in Ausübung seiner bürgerlichen und politischen Rechte mehrfache Einschränkungen.⁴⁾

Die vor der Konkursöffnung eingegangenen Rechtsgeschäfte oder vorgenommenen Rechtshandlungen des Gemeinschuldners⁵⁾ unterliegen der Anfechtung, wenn dadurch einzelne Vermögensstücke unrechtmäßig der Masse entzogen sind.⁶⁾ Nach gleichen Grundsätzen ist die Anfechtung außerhalb des Konkurses geregelt.⁷⁾ Gegenstände, die sich im Vermögen des Gemeinschuldners befinden, ohne diesem zu gehören, unterliegen der Aussonderung und Herausgabe an die Berechtigten.⁸⁾ Von hervorragender Bedeutung sind dabei die Ansprüche der Ehefrau, denen gegenüber die Gläubigerschaft neben dem Anfechtungsrechte durch die weitere Vorschrift geschützt ist, daß erstere die von ihr während der Ehe erworbenen Gegenstände nur in Anspruch nehmen kann, wenn sie nachweist, daß sie nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.⁹⁾

Aus der so umgrenzten Konkursmasse findet die Absonderung derjenigen Gläubiger statt, die einen Anspruch auf bestimmte einzelne Vermögensstücke geltend machen können, wie die Realgläubiger in betreff des unbeweglichen Vermögens (§ 193 Abs. 3) und die Faustpfandgläubiger in betreff der Faustpfänder.¹⁰⁾ Hierauf dürfen die zur Aufrechnung befugten Gläubiger ihre Forderungen außerhalb des Konkursverfahrens geltend machen.¹¹⁾ Sodann folgen als Massegläubiger diejenigen, deren Ansprüche erst nach der Konkursöffnung in bezug auf die Konkurs-

1) KonkD. § 1, 2. — § 193 Anm. 10 d. B.

2) KonkD. § 3, 5, 12—15. — Versammlung der Besitzer von Schuldverschreibungen § 306 Abs. 4 d. B.

3) KonkD. § 6—11. — Wirkung der Eröffnung auf Verzählung u. Miteigentum § 16.

4) Er verliert das Wahlrecht zum Reichstage (§ 17 Abs. 2 d. B.), das Bürgerrecht (§ 79), die Fähigkeit zum Schöffen, Geschworenen und Handelsrichter (§ 177 Abs. 2 u. 4, § 178 Abs. 2), Vormunde (§ 205 Abs. 3) u. Handelskammer-, Handwerkerammer- oder stimmberechtigten Innungsmitglieder (§ 352 Abs. 3 u. § 343).

5) KonkD. § 17—28.

6) Daf. § 29—42.

7) G. (21. Juli 79 RGW. 277, mit Änderungen G. 17. Mai 98 RGW. 248 Art. VII, gem. G. v. demf. L. RGW. 342 § 1) neu veröffentlicht 98 RGW. 709.

8) KonkD. § 43—6.

9) Daf. § 45.

10) Daf. § 4, 47—52; CG. 98 Art. III; AG. § 6 u. 7. — Vorrecht der Pfandbriefgläubiger der Hypothekenbanken G. 13. Juli 99 (RGW. 375) § 35, verb. § 43 u. der Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung G. 12. Mai 01 (daf. 139) § 61 Abs. 3.

11) KonkD. § 53—6.

masse entstanden und deshalb vorweg aus dieser zu befriedigen sind.¹²⁾ Den Schluß bilden die auf das Konkursverfahren selbst angewiesenen Konkursgläubiger, die ihre Befriedigung nacheinander in 6 Klassen und innerhalb dieser gleichmäßig nach Verhältnis der Beträge erhalten.¹³⁾

§ 202.

c) Für das **Konkursverfahren** ist das Amtsgericht zuständig, bei dem der Gemeinschuldner seinen Gerichtstand hat.¹⁾ Dieses ernennt den Konkursverwalter,²⁾ während als Vertreter der zu wesentlich selbständiger Geltung gebrachten Gläubigerschaft der Gläubigerausschuß³⁾ und die Gläubigerversammlung berufen sind.⁴⁾

Die Eröffnung des Verfahrens erfolgt im Falle der Unfähigkeit zur Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Gemeinschuldners oder eines Gläubigers durch Beschluß des Gerichts.⁵⁾ Das Verfahren beginnt mit der Ermittlung und Feststellung der Teilungsmasse⁶⁾ und der Schuldenmasse⁷⁾ (Aktiv- und Passivmasse) und endet durch Verteilung, Zwangsvergleich oder Einstellung des Verfahrens. Die Verteilung wird in Hundertteilssätzen der Forderungen ausgedrückt und erfolgt, sobald ausreichend bare Masse vorhanden ist, oder ihre Verwertung beendet oder etwa zurückbehaltene Beträge der Masse frei geworden sind (Abschlags-, Schluß- oder Nachtragsverteilung).⁸⁾

Schneller und einfacher führt der vergleichsweise Abschluß des Verfahrens zum Ziele, durch den gleichzeitig die bessere Ausnutzung schwer verkäuflicher Gegenstände und der Erwerbstätigkeit und Geschäftsverbindungen des Gemeinschuldners ermöglicht und das Eintreten Dritter für ihn angebahnt wird. Das Gesetz läßt deshalb unter Genehmigung des Gerichts auch einen Zwangsvergleich (Aktord) zu, sobald die Mehrzahl der Gläubiger mit einer Dreiviertelmehrheit der Forderungen solchen beschließt.⁹⁾ — Die Einstellung des Konkurses erfolgt, wenn alle Beteiligten zustimmen oder die Masse sich als zu unbedeutend herausstellt.¹⁰⁾

Besondere Bestimmungen gelten für das Konkursverfahren über:

1. Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, für die das Verfahren außer im Falle der Zahlungsunfähigkeit auch bei Überschuldung eintritt, sowie über offene Handelsgesellschaften,¹¹⁾

¹²⁾ Daf. § 57—60.

¹³⁾ Daf. § 61—70; AG. § 8—11.

¹⁾ KonkD. § 71—7.

²⁾ Daf. § 78—86.

³⁾ Daf. § 87—92.

⁴⁾ Daf. § 93—9. — Stellung des Gemeinschuldners § 100, 101.

⁵⁾ Daf. § 102—16; AG. § 12—14.

⁶⁾ KonkD. § 117—37.

⁷⁾ Daf. § 138—48.

⁸⁾ Daf. § 149—72.

⁹⁾ Daf. § 173—201.

¹⁰⁾ Daf. § 202—6.

¹¹⁾ Daf. § 207—12 u. 244 nebst HGB. § 131³, 144, 240 Abs. 2, 292 Abs. 1³ u. 325³. — Die Vorschriften über Aktiengesellschaften (KonkD. § 207, 208) gelten auch für juristische Personen (§ 237 Abs. 2 b. B.) u. für Vereine, die als solche verklagt werden können KonkD. § 213, ferner für Gesellschaften mit beschränkter Haftung

2. den Nachlasskonkurs, der gleichfalls die Überschuldung voraussetzt,¹²⁾
 3. das inländische Vermögen eines im Auslande in Konkurs geratenen Schuldners.¹³⁾

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

1. Einleitung.

§ 203.

Zur Verhütung von Rechtsstreitigkeiten sind gewisse Rechtsgeschäfte und die Rechtsangelegenheiten gewisser Personen einer teils notwendigen, teils in das Ermessen der Parteien gestellten amtlichen Mitwirkung unterworfen. Obwohl diese Geschäfte nur teilweise den Gerichten übertragen sind, auch die neuere Gesetzgebung die Gerichte möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung zu beschränken sucht (§ 189 Abs. 4), wird diese Tätigkeit doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet. Der Grund für die amtliche Mitwirkung liegt entweder in der Wichtigkeit und Schwierigkeit der Rechtshandlungen oder in der Unfähigkeit der handelnden Personen.

Für die inhaltlich im BGB., im HGB. und in den sonstigen Reichsgesetzen geregelten Gebiete ist auch das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einheitlich im Reiche geordnet worden.¹⁾ Die allgemeinen Vorschriften über Rechtshilfe, Zuständigkeit, Beweisaufnahme, Fristen und Beschwerden entsprechen in der Hauptsache den für den Zivilprozeß gegebenen (§ 189 und 191³⁾). Die Ablehnung eines Richters ist jedoch ausgeschlossen; auch sind die Gerichtsferien auf das Verfahren ohne Einfluß; die Richter verfahren von Amts wegen.²⁾ Die einzelnen Vorschriften betreffen den Personenstand (Nr. 2), die Vormundschaft (Nr. 3), die Nachlasssachen (Nr. 4), die gerichtlichen und notariellen Urkunden (Nr. 5), die Grundbuchsachen (Nr. 6), die Hinterlegung (Nr. 7) und die Stiftungen, Familienfideikomisse und Lehen (Nr. 8). Für Personenstand und Grundbuchsachen sind besondere Reichsgesetze ergangen, die Hinterlegung, Familienfideikomisse und Lehen sind dagegen der Landesgesetzgebung belassen.³⁾

Ö. 98 (RGW. 846 § 63, 64. — Genossenschaften Ö. 98 (RGW. 810) § 98 bis 118.

¹²⁾ RontD. § 214—36.

¹³⁾ Daf. § 237, 238.

¹⁾ ÖG. z. BGB. § 1. — RG. über die freiwillige Gerichtsbarkeit (17. Mai 98 RGW. 189, mit Änderungen, gem. Ö. 17. Mai 98 RGW. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGW. 771. — Zur Ergänzung u. Ausführung (RG. § 200 Abs. 1) u. zur Regelung der durch die Reichsgesetzgebung nicht berührten Gebiete

erging das preuß. UG. 21. Sept. 99 (GS. 249). Bearb. v. Birkenbihl (Berl. 00), Kausnitz (desgl.) u. Schütze-Görlich (ebda. 01). Jastrów, Formularbuch u. Notariatsrecht (3 Teile, ebda. 00).

²⁾ HGB. § 1—34, 194, 199. Die Vorschriften gelten im wesentlichen auch für die durch Landesgesetze den Gerichten überwiesenen Geschäfte UG. Art. 1 u. (Beschwerde) 3—6; über die weitere Beschwerde entscheidet das Kammergericht Art. 7, 8; Kostenpflicht Art. 9—14; gerichtliche Zwangsgewalt Art. 15—17.

³⁾ Außerdem werden geregelt Handels-

Für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind regelmäßig die Amtsgerichte zuständig.⁴⁾ Für die Beglaubigung von Unterschriften und die Beurkundung von Rechtsgeschäften sind daneben die Notare bestimmt. Ursprünglich wurden sie vom Reiche bestellt.⁵⁾ Später entwickelte sich die Einrichtung in den einzelnen Landesherrenschaften verschieden. In Preußen, wo sie bereits 1880 bis auf die Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln einheitlich gestaltet war, ist sie jetzt für den ganzen Staat gleichmäßig geordnet worden.⁶⁾ — Die Notare, die zum Richteramt in einem Bundesstaate befähigt sein müssen, werden vom Justizminister unter Zuweisung eines Amtsbezirks auf Lebenszeit ernannt; die Ernennung eines Rechtsanwalts zum Notar kann für die Dauer seines Hauptamtes erfolgen.⁷⁾ Die Notare sind Staatsbeamte, zählen zu den nichtrichterlichen Justizbeamten (§ 181) und stehen unter der Aufsicht des Justizministers, der Oberlandes- und der Landgerichtspräsidenten.⁸⁾ Die Zuständigkeit bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften.⁹⁾ Die Notare beziehen für ihre Tätigkeit Gebühren, die nach dem Werte des Gegenstandes bemessen werden.¹⁰⁾

2. Personenstand.

§ 204.

Während früher die Beurkundung des Personenstandes regelmäßig im Anschluß an die von den Religionsparteien damit verbundenen Handlungen

sachen (§ 353 Anm. 1 u. 3 d. W.) FGG. § 125—58 u. AG. Art. 29, 30, Vereinsachen (§ 237 Abs. 2 d. W.) FGG. § 159, 160, die Güterregister § 161, 162, (Führung der Vereins-, Genossenschafts-, Handels- u. Güterrechtsregister AG. Art. 29, Best. u. Wf. 6. Nov. 99 ZMB. 299, nebst § 310 Anm. 8 d. W., Übertragung der Registerführung für benachbarte Amtsgerichte auf das Amtsgericht I in Berlin Wf. 99 ZMB. 560), Schiffspfandrecht (§ 359 Anm. 20 d. W.) FGG. § 100—24, Offenbarungszeid, Untersuchung u. Verwahrung von Sachen u. Pfandverkauf § 163—6 u. freiwillige gerichtliche Versteigerung von Grundstücken AG. Art. 66 bis 76, verb. 31, 33, 38 u. FGG. § 181.

⁴⁾ FGG. § 35, 65, 69, 72, 125, 145 u. 167 Abs. 1. — Besondere Zuständigkeit der Vorgerichte, Gemeindevorstände u. Ortsbehörden (AG. Art. 104 bis 27) § 180⁷⁾ d. W.

⁵⁾ Reichs-NotariatsD. 1512.

⁶⁾ AG. Art. 77—103. Die reichsgesetzliche Regelung wird erstrebt.

⁷⁾ Daf. Art. 77—80.

⁸⁾ Daf. Art. 81 Abs. 1, StGB. § 31 Abs. 2 u. 359; Nebenämter AG. Art. 82,

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit Art. 90 u. StGB. § 300, zur Stempelverwendung § 64 Anm. 4, § 151 Abs. 3 u. § 152 Abs. 4 d. W. — Aufsicht u. Disziplinarverhältnis § 91—94 u. 103, G. 9. April 79 (GS. 345) § 21—24, ferner § 66 Anm. 11 d. W. — Amtsstellung Wf. 21. Dez. 99 (ZMB. 834).

⁹⁾ AG. Art. 88; in Betracht kommen insbes. Nachlasssachen u. Beurkundungen (§ 206 u. 207 d. W.), Siegelungen Art. 87, Wechselpoteſte WechselD. 5. Juni 69 (WGBI. 382) Art. 87; Vollstreckbarkeit der Notariatsurkunden ZPD. § 797 Abs. 2; Geschäftsbetrieb AG. Art. 95, 96, Vertretung sowie Verwahrung der Papiere beim Ausscheiden Art. 97—103. — Entsprechende Zuständigkeit der Konjunkt KonjG. 8. Nov. 67 (WGBI. 137) § 16, 17 u. 17a (G. 3. WGB. Art. 38 II); vereinfachtes Verfahren in den Schutzgebieten G. 00 (RWB. 813) § 6⁸⁾.

¹⁰⁾ GebD. (25. Juni 95 GS. 256, mit Änderungen AG. Art. 134, gem. Art. 135) neu veröffentlicht 99 GS. 374. Die Gebühren verfahren in 2 Jahren WGB. § 196¹⁵⁾.

vor sich ging, hat in neuerer Zeit die selbständige und staatsrechtliche Bedeutung, die dieser Beurkundung beizuwohnt, zu ihrer Übertragung auf bürgerliche Behörden geführt. Sie erfolgte in Preußen 1874 unter Einwirkung der kirchlichen Wirren (§ 277) zugleich mit der Einführung der obligatorischen Zivilehe. Das preussische Gesetz hat nach kurzer Geltung einem Reichsgesetz Platz gemacht, das durch die neuere Gerichtsverfassung mehrfach ergänzt und bezüglich des Eheschließungsrechts unter Aufrechterhaltung des grundsätzlichen Standpunkts ganz umgestaltet worden ist.¹⁾

Die Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle erfolgt ausschließlich durch Staatsbeamte mittelst Eintragung in die vorgeschriebenen Geburts-, Heirats- und Sterberegister. Die Eintragung geschieht kostenfrei. Die Beamten werden vom Staat für bestimmte Bezirke bestellt. In Bezirken, die den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, werden die Standesamtsgeschäfte regelmäßig durch den Vorsteher oder einen von der Gemeindebehörde mit staatlicher Genehmigung angestellten Beamten versehen. Geistliche sind nicht zu bestellen, Gemeindebeamte dagegen zur Übernahme des Amtes verpflichtet.²⁾ Die Kosten tragen regelmäßig die Gemeinden, denen auch etwaige Gebühren und Strafen zufließen.³⁾ Die Aufsicht führt in Landgemeinden der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses (§ 78 Abs. 6), in Stadtgemeinden der Regierungspräsident;⁴⁾ die Anweisung zur Vornahme einer abgelehnten Amts-

¹⁾ PersonenstandsG. 6. Feb. 75 (RGW. 23), erg. GG. z. BGB. Art. 46. Ausf.-Anw. mit Formularen 25. März 99 (RGW. 225), Formulare zu Geburts-, Aufgebots- u. Eheschließungsbescheinigungen Vf. 30. April 82 (M.B. 83). Einführung in Helgoland B. 25. Nov. 99 (RGW. 675). — Zuständige Behörden PG. § 84 u. Bef. 99 (M.B. 189). — Abgefürzte Registerauszüge in Angelegenheiten der Krankenversicherung Vf. 18. Aug. 93 (M.B. 236), der Witwenpflegeanstalt u. der Knappschaftskassen Vf. 14. Juni u. 4. Juli 99 (M.B. 104).

— Mitteilung der Totenlisten an die Erbschaftsteuerämter G. 91 (GS. 78) § 31, Vf. 3. Dez. 73 (M.B. 74 S. 24), erg. 26. Dez. 87 (M.B. 203) u. 31. Mai 00 (M.B. 189), an die Ortspolizeibehörden und Staatsanwaltschaften § 179 Anm. 4, des Stoffes über die Bewegung der Bevölkerung an das statistische Bureau Vf. 13. März 75 (M.B. 65). — Familienstammbücher Vf. 29. April 95 (M.B. 135). — Bearb. v. Kruse (6. Aufl. Verl. 02).

²⁾ PG. § 1—6 u. preuß. G. 9. März 74 (GS. 95) § 3 Abs. 5; § 56 Anm. 8.

— Führung der Standesregister PG. § 12 bis 16, gerichtliche Aufbewahrung der Nebenregister § 16 Abs. 2 u. FG. (Anm. 1) § 69 u. 197; Beurkundung auf See § 61—64, für Militärpersonen außerhalb des Reichs oder auf in Dienst gestellten Marinefahrzeugen PG. § 71, B. 4. Nov. 75 (RGW. 313) und 20. Jan. 79 (RGW. 5), für die Landesherren und deren Familie PG. § 72. Beurkundung in Grenzpfarreien PG. § 75 (Fassung des GG. z. BGB. Art. 46 v), für Reichsangehörige im Auslande PG. § 85 u. G. 4. Mai 70 (GWBl. 599) § 1, 2, 9—14 u. (Einführung in die Schutzgebiete) § 86 Anm. 15 d. B. Das G. gilt in Süddeutschland § 6 Anm. 7 u. Ets.-Vorbringen G. 8. Mai 75 (RGW. 69) Nr. 2.

³⁾ PG. § 7—10, 16, 70 nebst Tarif. § 16 und Tarif finden auch auf die gerichtlich geführten Standesregister oder Kirchenbücher Anwendung pr. VerköstG. 99 (GS. 326) § 80. JustG. § 154 Abs. 3. — Strafen PG. § 67—69 (Fassung des GG. z. BGB. Art. 46 III, IV).

⁴⁾ PG. § 11 Abs. 1, 2; JustG. § 154 Abs. 1, 2.

handlung, die Berichtigung der Register und die Aufbewahrung der jährlich einzureichenden Abschriften (Nebenregister) erfolgt indes durch die Gerichte.⁵⁾

Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Verpflichtet zur Anzeige sind der Vater, die Hebamme, der Arzt, jede andere zugegen gewesene Person und die Mutter.⁶⁾ Die Anerkennung eines unehelichen Kindes (Vaterschaft) darf erst nach Erklärung vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde eingetragen werden.⁷⁾ Die Annahme an Kindes Statt setzt einen Vertrag voraus, der vom Amtsgerichte bestätigt sein muß.⁸⁾ Die Eintragung in das Geburtsregister erfolgt in beiden Fällen durch Randvermerk.⁹⁾ — Eheschließungen, deren Voraussetzungen durch das BGB. bestimmt werden (inhaltliches Eheschließungsrecht),¹⁰⁾ können rechtsgültig nur nach vorherigem, durch zweiwöchentlichen Aushang zu bewirkendem Aufgebot¹¹⁾ durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standes-

⁵⁾ W. § 11, 65, 66, FGG. § 70 u. 186.

⁶⁾ BGB. § 17—27 u. 68. Aufhebung der rheinischrechtlichen Vorschriften üb. Eintragung der Vornamen G. 23. Mai 94 (GS. 79). Eintragung fremdsprachlicher Namen Vf. 11. März 98 (M. 58). — Anm. 15.

⁷⁾ BGB. § 25; BGB. § 1718 u. (behufs Legitimation durch nachfolgende Ehe) 1720 Abs. 2, AG. Art. 70, 71, Ausf.-Anw. (Anm. 1) § 14—16 u. Vf. 18. Okt. 99 (M. 189). — Die Legitimation kann durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitsklärung der Staatsgewalt erfolgen BGB. § 1719 bis 40. Zuständig ist für Preußen der Justizminister, bei Annahme eines adligen Namens unter Zustimmung des Königs B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 13.

⁸⁾ BGB § 1741—72, FGG. § 65 bis 68 u. B. 99 (vor. Anm.) Art. 14.

⁹⁾ BGB. § 26, FGG. § 71.

¹⁰⁾ BGB. § 1303—15. Die Eheimännernisse sind ausschließend oder trennend; bei letzteren gilt die Ehe als nicht geschlossen (Nichtigkeit, § 1323—9), oder sie ist bis zur erfolgten Anfechtung gültig (Anfechtbarkeit § 1330—5). — Nach § 1315 bedarf es der Genehmigung für Militärpersonen (§ 98 Anm. 7), für Landesbeamte, soweit die Landesgesetze es vorschreiben (§ 65 Anm. 14) u. für Ausländer (Erfordernisse u. Form) GG. Art. 13; letztere bedürfen eines gesandtschaftlich oder konsularisch zu beglaubigenden Zeugnisses der Heimatbehörde, daß dieser Eheimännernisse nicht bekannt sind u. daß die Ausländer nebst

Ehefrau u. Kindern ihre Staatsangehörigkeit durch die Eheschließung nicht verlieren AG. Art. 43 § 1—5 u. (vertragsmäßige Befreiung der Angehörigen einzelner Staaten) Vf. 13. März 03 (M. 28). Einem Verehelichungszeugnisses bedürfen auch die Bewohner des rechtsrheinischen Bayerns (Art. 43 § 6), deren Ehen mangels dieses Zeugnisses zwar nicht rechtsgültig, aber für die bayerischen Heimatverhältnisse unwirksam sind Vf. 21. Juni 92 (M. 248) u. 19. Dez. 99 (M. 00 S. 8). — Preußen erhalten bei Eheschließung im Auslande eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten, daß es in Preußen einer obrigkeitlichen Erlaubnis nicht bedarf Vf. 10. Jan. 53 u. 7. Jan. 66 (M. 104). Die Ausstellung kann den Landräten übertragen werden Vf. 10. Mai 61; in Hessen-Nassau sind sie neben dem Reg.-Präs. zuständig Vf. 2. Feb. 69 (M. 30) Anm. 2. — Befreiung von Eheimännernissen (BGB. § 1322 Abs. 1) gewährt, wenn es sich um die Wartezeit der Witwen handelt, das Amtsgericht, sonst der Justizminister B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 10 u. 11. — Die polizeilichen Ehebeschränkungen waren schon früher beseitigt G. 4. Mai 68 (BGBl. 149), Einf. in Süddeutschland außer Bayern § 6 Anm. 7 b. B.; ebenso die Eheverbote des R. (II 1 § 30—33) wegen Ungleichheit des Standes G. 22. Feb. 69 (GS. 365).

¹¹⁾ BGB. § 1316 u. (Befreiung) 1322 Abs. 2, 3 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 12; BGB. § 44—50 (Fassung des GG. z. BGB. Art. 46 II); erforderliche Urkunden Vf. 13. März 03 (M. 32).

beamten gegebene Erklärung geschlossen werden (förmliches Eheschließungsrecht).¹²⁾ Vor diesem Zeitpunkt sind religiöse Ehefeierlichkeiten unzulässig.¹³⁾ — Sterbefälle sind spätestens am folgenden Wochentage vom Familienhaupt oder vom Eigentümer des Sterbehauses dem Standesbeamten anzuzeigen. Eine vorherige Beerdigung ist nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde gestattet.¹⁴⁾

Mit dem Personenstande steht die Führung bestimmter Zunamen in Zusammenhang. Namensänderungen fordern staatliche Genehmigung.¹⁵⁾ Der Namensgebrauch ist privat- und strafrechtlich geschützt.¹⁶⁾

3. Vormundschaft.

§ 205.

Die im römischen Recht als Privatrechtsverhältnis auftretende Vormundschaft hatte in Deutschland durch Eintritt der staatlichen, in der Regel von den Gerichten wahrgenommenen Aufsicht eine wesentliche Änderung erfahren. Im Landrecht war diese gemeinrechtliche Obervormundschaft besonders ausgedehnt, während in der preussischen Vormundschaftsordnung (1875) der Vormund wieder selbständiger gestellt und in den Familien- und Waisengeräten auch die Familie und Gemeinde in die vormundschaftliche Verwaltung hineingezogen wurden. Auf gleicher Grundlage beruht das BGB., das das Vormundschaftsrecht inhaltlich für das ganze Reich neu geregelt hat.¹⁾

Als Vormundschaftsgericht ist das Amtsgericht des Wohnsitzes zuständig.²⁾ Im allgemeinen wird die Vormundschaft über Minderjährige, über Großjährige und die Pflegschaft unterschieden.

¹²⁾ BGB. § 1316—22. Die Regelung der Zuständigkeit (§ 1320, 1321) begründet nur eine Dienstplicht für den Standesbeamten; Unzuständigkeit macht, wenn die Verlobten in gutem Glauben sind, die Ehe nicht ungültig § 1319. — Eintragung in das Heiratsregister BGB. § 54, 55. — Form der Eheschließung im Auslande G. 70 (Anm. 2) § 3—9, erg. GG. z. BGB. Art. 40, in Konsulargerichtsbezirken G. 7. April 00 (RGBl. 213) § 36, Schutzgebieten wie Anm. 2. Ehescheidungen § 192 Anm. 4 d. B.

¹³⁾ BGB. § 67 (Fassung des GG. z. BGB. Art. 46 III). — Die kirchlichen Verpflichtungen werden durch die bürgerliche Eheschließung nicht berührt BGB. § 1588. Hinweis auf diese Verpflichtungen bei Aufgeboten, Eheschließungen u. Geburten Vf. 5. März 97 (M. 51).

¹⁴⁾ BGB. § 56—60.

¹⁵⁾ RD. 15. April 22 (GS. 108), auch die veränderte Schreibweise (polnische Schriftzeichen) bedarf der Genehmigung U. Kam. Ger. 12. April 00 (MBl. 208

u. DB. 18. Juni 01 (XXXIX 403); zuständig ist, abgesehen von abligem Namen, der RegPräf. UE. 12. Juli 67 (GS. 1310), auch in betreff der Vornamen Vf. 15. Aug. 98 (MBl. 191); Verfahren Vf. 9. Aug. 67 (MBl. 246). Stempel 30, bei Bedürftigkeit 5 M. G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 42. — Erklärungen über den Namen einer geschiedenen Ehefrau (BGB. § 1577) u. eines ehelichen Kindes, das den Namen des Ehemannes der Mutter annehmen soll (BGB. § 1706) sind vom Standesbeamten zu beglaubigen u. durch Handvermerk einzutragen AG. Art. 68.

¹⁶⁾ BGB. § 12 u. StGB. § 360^a.

¹⁾ BGB § 1773—1921 nebst GG. Art. 23 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 72—78. — Das förmliche Vormundschaftsrecht gibt das FGG. (§ 203 Anm. 1) § 35—64. Kosten § 187 Anm. 14 d. B.

²⁾ FGG. § 35—47.

a) Eine Vormundschaft über Minderjährige ist einzuleiten, wenn diese nicht unter elterlicher Gewalt stehen.³⁾ Die Bevormundungsfälle sind von dem Standesbeamten und dem Waisenate (Abs. 6) dem Gerichte anzuzeigen,⁴⁾ das den Vormund von Amtes wegen bestellt und verpflichtet. Eine kraft Gesetzes eintretende Vormundschaft besteht nicht; doch sind zunächst die vom Vater, der ehelichen Mutter und den Großeltern benannten Personen zu berufen; erst wo solche fehlen, sind die Vormünder nach Anhörung des Waisentates auszuwählen. Zur Ablehnung berechtigt nur weibliches Geschlecht, Vollendung des 60. Lebensjahres, Vorhandensein von mehr als 4 eigenen ehelichen, minderjährigen Kindern, Krankheit oder Gebrechlichkeit, entfernter Wohnsitz, Erfordernis einer Sicherheitsleistung,⁵⁾ Führung von mehr als einer Vormundschaft oder Pflegschaft. Der Gegenvormund, der insbesondere bei erheblicher Vermögensverwaltung zu bestellen ist, soll die pflichtgemäße Führung der Vormundschaft überwachen.⁶⁾

Die Führung der Vormundschaft umfaßt die Sorge für die Person und die Vermögensangelegenheiten des Mündels einschließlich seiner Vertretung. Der Vormund führt die Vormundschaft selbständig unter eigener Verantwortlichkeit, ist aber in bestimmten Fällen an die Genehmigung des Gerichts oder des Gegenvormundes gebunden. Gleich diesem ist er dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.⁷⁾

³⁾ BGB. § 1773. — Die Volljährigkeit tritt mit Vollendung des 21sten Lebensjahres ein BGB. § 2; nach Vollendung des 18ten ist Volljährigkeitserklärung möglich § 3—5 u. (Verfahren FGW. § 56 u. 196. — Die elterliche Gewalt (BGB. § 1626—98, Verfahren § 192⁴ d. W.) — die auf allen privat- u. öffentlichrechtlichen Gebieten die väterliche Gewalt erhebt hat AG. Art. 69 — umfaßt die Sorge für die Person u. das Vermögen minderjähriger Kinder einschließlich ihrer Vertretung BGB. § 1626 bis 42, mit dem Rechte der Nugnießung an ihrem Vermögen § 1649—64. Sie wird zunächst vom Vater ausgeübt § 1627, der in der Beaufsichtigung durch das Vormundschaftsgericht freier gestellt ist als der Vormund § 1665—75 (Anm. 8 u. 9); die Mutter nimmt nur an der Sorge für die Person teil § 1634. Wenn der Vater tot ist oder die elterliche Gewalt verwirkt, übt die Mutter sie allein aus § 1684—6, 1696—8, der aber ein Beistand bestellt werden kann § 1687—95.

⁴⁾ FGW. § 48—50 u. Abs. 20. Nov. 99 (M. B. 00 S. 2).

⁵⁾ BGB. § 1774—91. Bestellung von Militärpersonen § 98 Abs. 3 d. W., Be-

amten § 65 Anm. 11, auch für Reichsbeamte geltend § 21 Anm. 3; Bevormundung durch die Anstaltsvorstände § 273 Anm. 4; Fürsorgeerziehung verwahrloster Kinder das. Anm. 6.

⁶⁾ BGB. § 1792, 1799, 1832—6.

⁷⁾ BGB. § 1793—1836 u. (Befreiungen auf Anordnung der Eltern) § 1852—7. — Die für die verzinsliche Anlegung von Mündelgeld im Interesse der Sicherheit vorgeschriebenen Bedingungen (Mündelsicherheit) haben durch ihre Anwendung auf andere Privatrechtsverhältnisse (§ 234, 1079, 1288, 1377, 1642, 2119) u. auf die Vermögensverwaltung verschiedener öffentlichrechtlicher Körperschaften u. Anstalten eine weit über das Vormundschaftsrecht hinausreichende Bedeutung erlangt. Die Anlegung darf erfolgen:

a) in Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen an inländischen Grundstücken innerhalb des 15fachen (bei erstfälliger Beleihung 20fachen, bei höherer Beleihungsfähigkeit von bestimmten öffentlichen Anstalten 30fachen, auf Grund königlicher Verordnung 40fachen) Grundsteuerreinertrags oder bei ländlichen

Bei Beaufichtigung der Vormünder durch die Gerichte⁸⁾ stehen diesen in den Gemeindevaisenträten Hilfsorgane zur Seite, die bei Gefährdung des Vermögens dem Gericht Anzeige zu machen, sonst bei der persönlichen Fürsorge für die Mündel in ähnlicher Weise mitzuwirken haben, wie die Gegenvormünder bei der Vermögensverwaltung. Als Waisenträte werden für eine oder mehrere Gemeinden ein oder mehrere Gemeindeglieder bestellt. Das Amt ist unentgeltliches Ehrenamt.⁹⁾ — Ferner hat das Gericht auf Anordnung der Eltern oder auf Antrag der Beteiligten einen Familienrat einzusetzen, der aus 2 bis 6 Verwandten oder Verschwägerten unter Vorsitz des Richters besteht und die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübt.¹⁰⁾

Die Beendigung der Vormundschaft erfolgt mit der Volljährigkeit oder Volljährigkeitserklärung des Mündels oder mit dessen Wiedereintritt in die elterliche Gewalt. Das Amt des Vormunders endigt, wenn dieser stirbt, wegen Unfähigkeit oder aus sonstigen Gründen entlassen oder wegen Pflichtwidrigkeit entsetzt wird.¹¹⁾

b) Über Volljährige wird eine Vormundschaft nur im Fall der Entmündigung eingeleitet. Auf diese finden die allgemeinen Bestimmungen

Grundstücken innerhalb $\frac{2}{3}$, bei städtischen innerhalb $\frac{1}{2}$ des durch Lage des Gerichts oder der erwähnten Anstalten ermittelten Wertes,

- b) in verbrieften und Schuldbuchforderungen, die gegen das Reich oder einen Bundesstaat gerichtet oder von diesem gewährleistet sind,
- c) in Rentenbriefen, kündbaren oder regelmäßig tilgbaren Schuldverschreibungen, die von deutschen Kommunalverbänden oder deren Kreditanstalten oder mit staatlicher Genehmigung von kirchlichen Verbänden ausgestellt sind, in Pfandbriefen bestimmter öffentlicher Kreditanstalten, Inhaberpapieren, die von preussischen Hypothekendarlehenbanken auf Grund von Darlehen an öffentliche Körperschaften ausgegeben sind,
- d) in öffentlichen, vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten für geeignet erklärten Sparkassen.

BGB. § 1807, GG. Art. 212 u. 99, AG. Art. 73—75, Bef. 7. Juli u. 28. Dez. 01 (RGZ. 263 u. 1902 S. 3) u. 24. Aug. 03 (das. 275). Das nicht auf diese Weise anzulegende Geld ist bei der Reichsbank, einer öffentlichen Bank (Seehandlung) § 121 Abs. 2, Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1, Landesbanken u. land-

schaftlichen Kreditanstalten § 328 Abs. 3—5 d. W.) oder für geeignet erklärten Privatbanken (nicht bei den Hinterlegungsstellen § 209) anzulegen BGB. § 1808, GG. Art. 144, AG. Art. 76; — Inhaberpapiere der Mündel sind regelmäßig zu hinterlegen oder auf Namen umzuschreiben BGB. § 1814 bis 20 u. Hinterl.-D. (Fassung des AG. Art. 84 IX) § 47, 47 a u. 48.

⁸⁾ BGB. § 1837—48 u. (Genehmigungen vor. Ann.) 1821—31. Die Haftung für Verletzung der Amtspflicht gegenüber dritten (§ 64 d. W.) liegt dem Vormundschaftsrichter dem Mündel gegenüber ob § 1848 u. (bei der elterlichen Gewalt Ann. 3) 1674. — Wirksamkeit der Verfügungen FGG. § 51—53 u. 55, Eintragung der Sicherungshypothek § 54, Beschwerden § 57—64.

⁹⁾ BGB. § 1849—51 u. (Einrichtung) AG. Art. 77, nach dessen § 2 auch Pflegerinnen zur Überwachung der Kinder u. weiblichen Mündel bestellt werden können; Einrichtung der Waisentratsversammlungen u. Teilnahme der Vormundschaftsrichter Vf. 26. April u. 20. Juli 02 (MBl. 81 u. 124).

¹⁰⁾ BGB. § 1858—61 (GG. Art. 147 Abs. 1 u. FGG. § 190 u. 195 kommen für Preußen nicht in Betracht).

¹¹⁾ BGB. § 1882—95.

mit einigen Maßgaben Anwendung. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, kann unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden.¹²⁾

c) Eine Pflegschaft ist zu bestellen, wo die Vertretung einer Person nur für ein einzelnes Geschäft oder für einen begrenzten Kreis von Anlässen erforderlich wird. Diese Fälle treten ein, wenn die elterliche Gewalt oder Vormundschaft aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen, insbesondere wegen widerstreitender Interessen nicht ausgeübt werden kann. Besondere Fälle bilden die Fürsorge für Gebrechliche, Abwesende, unbekannte Beteiligte, für eine Leibesfrucht und für ein durch öffentliche Sammlung für einen vorübergehenden Zweck zusammengebrachtes Vermögen. Die Pflegschaft ist nach dem Vorbilde der Vormundschaft geordnet.¹³⁾

4. Nachlasssachen.

§ 206.

Die nach dem BGB. eingetretene gerichtliche Mitwirkung bei Regelung des Erbrechts übt das Amtsgericht (Nachlassgericht) aus.¹⁾ Dieses hat für die Sicherung des Nachlasses zu sorgen²⁾ und eine Reihe einzelner Geschäfte vorzunehmen,³⁾ insbesondere zur Auseinandersetzung von Miterben auf Antrag eines Beteiligten ein Vermittlungsverfahren einzuleiten und im Fall der Einigung diese zu beurkunden und zu bestätigen. Aus der bestätigten Vereinbarung findet die Zwangsvollstreckung statt.⁴⁾ Das Gericht kann das Verfahren auf Antrag eines Beteiligten einem Notar überweisen; die Bestätigung der Auseinandersetzung verbleibt indes dem Gericht.⁵⁾

¹²⁾ BGB. § 1896—1908. — Entmündigung § 192⁵⁾ d. B.

¹³⁾ BGB. § 1909—21; Nachlasspflegschaft § 206 Anm. 2.

¹⁾ FGG. § 72—4. — Staatsverträge über Nachlassbehandlung § 85 Anm. 7 d. B.

²⁾ BGB. § 1960. (Die weitergehenden landesgesetzlichen Befugnisse des Nachlassgerichts GG. Art. 140 sind für Preußen aufgehoben AG. Art. 79). Mitwirkung der Vorgerichte u. Ortsbehörden § 180⁷⁾ d. B. Die Polizeibehörden haben Todesfälle, die eine Sicherung erfordern, dem Gerichte anzuzeigen AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 19; beim Tode eines Beamten tritt die Mitwirkung seiner Behörde oder Aufsichtsbehörde ein das. Art. 20. — Anordnung der Nachlasspflegschaft (BGB. § 1960—2) FGG. § 75, der Nach-

lassverwaltung (BGB. § 1975—92) das. § 76.

³⁾ Bestimmung einer Inventarfrist für den Erben (BGB. § 1994—2000) FGG. § 77, Gewährung der Akteneinsicht § 78, Abnahme des Offenbarungseides (BGB. § 2006) § 79, Fristbestimmung bei Vermächtnissen (BGB. § 2151—4, 2192, 2193, 2198) § 80, Verfügung bezüglich des Testamentsvollstreckers (BGB. § 2200, 2202, 2216—24, 2227) § 81, 82, Einforderung der Testamente (BGB. § 2259 Abs. 1) § 83, Ausfertigung der Erbjudiciale (BGB. § 2353—70) § 85 (Kraftlos-erklärung § 192 Anm. 8 d. B.).

⁴⁾ FGG. § 86—98, 192 u. Anwendung auf Teilung des ehelichen Gesamtgutes) 99. Teilungsgrundsätze BGB. § 2042—9.

⁵⁾ FGG. § 193, AG. Art. 21—27 u. (Kostenpflicht) 28.

5. Gerichtliche und notarielle Urkunden.

§ 207.

Nach dem BGB. bedarf es in der Regel keiner besonderen Form der Rechtsgeschäfte. Wo solche jedoch durch Gesetz oder Vereinbarung der Parteien vorgeschrieben ist, macht ihr Mangel das Rechtsgeschäft nichtig. Besondere Formen sind die Schriftform, welche die Unterzeichnung durch eigenhändige Unterschrift oder durch ein gerichtlich oder notariell zu beglaubigendes Handzeichen voraussetzt, die öffentliche Beurkundung (Aufnahme der Erklärung), welche die Schriftform und die öffentliche Beglaubigung ersetzt.¹⁾

Für die öffentliche Beglaubigung und die Beurkundung sind die Amtsgerichte und Notare (§ 203 Abs. 3) zuständig.²⁾ Für die Beurkundung von Rechtsgeschäften bedarf es regelmäßig der Zuziehung von Zeugen nicht; ist jedoch ein Beteiligter taub, blind, stumm oder sonst am Sprechen verhindert, so muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen. Wenn mit einem Stummen oder am Sprechen Verhinderten eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist oder ein Beteiligter erklärt, daß er der deutschen

¹⁾ BGB. § 125. Die Schriftform (§ 126, 127) ist vorgeschrieben für Stiftungsgeschäfte (§ 210 Abs. 1 b. W.) u. Pacht- u. Mietverträge über Grundstücke für länger als ein Jahr (BGB. § 566, 581 Abs. 2), die öffentliche Beglaubigung (§ 129) für Anmeldungen zum Vereinsregister (§ 237 Anm. 10 b. W.) u. Erklärungen behufs grundbuchlicher Eintragung (Grundb. 98 RGV. 754 § 29), die gerichtliche oder notarielle Beurkundung (BGB. § 128) für Grundstücksübertragungen (§ 313), Schenkungsversprechen (§ 518), Testamente, soweit sie nicht eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind (§ 2231, 2238), Erbverzichte (§ 2348, 2352), u. Erbschaftskäufe (§ 2371). Für die Beurkundung ist die gleichzeitige Anwesenheit der Parteien an sich nicht erforderlich, gleichwohl für einzelne Rechtsgeschäfte besonders vorgeschrieben (Auflassung § 208 Abs. 2 u. Eheschließung § 204 Abs. 3 b. W.; ferner Eheverträge BGB. § 1434, Annahme an Kindesstatt § 1750 Abs. 2, 1770 u. Erbverträge § 2276, 2290 Abs. 4).

²⁾ ZGG. § 167 u. (auf Kriegsfahrzeugen im Auslande) 184; AG. Art. 31 bis 39 (von der Ermächtigung, die Zuständigkeit für die Beurkundung auf die Gerichte oder die Notare zu beschränken

EG. z. BGB. Art. 141 hat Preußen keinen Gebrauch gemacht). Die Zuständigkeit anderer Behörden u. Beamten zu Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bleibt unberührt ZGG. § 191 u. AG. Art. 32 Abs. 1. Abgesehen von den Standesbeamten (§ 204 Abs. 2 b. W.), den Dorf- u. Ortsgerichten u. Ortsbehörden (§ 180⁷ d. W.) u. der Formerleichterung bei Rentengutbildungen (§ 322 Anm. 10) u. bei freiwilliger Abtretung zu enteignender Grundstücke (§ 357 Anm. 9) können Grundabtretungsverträge, bei denen ein Beteiligter durch eine öffentliche Behörde vertreten wird, durch den von dieser bestimmten Beamten beurkundet werden EG. z. BGB. Art. 142 u. AG. Art. 12 § 2 u. 4. Die gleiche Befugnis haben die Bürgermeister im vormaligen Herzogtum Nassau bei allen Grundstücksabtretungen, falls am Orte kein Amtsgericht ist und der Wert 500 M. nicht übersteigt das. § 3 u. 4. — Anerkennung der Urkunden öffentlicher Behörden u. Beamten im Verkehr mit Österreich Vtr. 25. Feb. 80 u. Ausdehnung auf Bosnien u. Herzegovina) 13. Juni 81 (RGV. 4 u. 253); Behörden Bef. 18. Juli 01 (RGV. 323). — Gebühren einzelner Staaten ZMW. 99 S. 36.

Sprache nicht mächtig sei, so muß ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Über die Verhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen, das in Urschrift in Verwahrung des Gerichts oder Notars bleibt, in Ausfertigung aber von den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern gefordert werden kann.³⁾ Die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen darf nur erfolgen, wenn diese in Gegenwart des Richters oder Notars vollzogen oder anerkannt werden; von dem Inhalt der Urkunden darf der Richter oder Notar ohne Zustimmung der Beteiligten nicht Kenntnis nehmen. Für diese Beglaubigungen und sonstigen einfachen Zeugnisse bedarf es keines Protokolls.⁴⁾

6. Grundbuchsachen.

§ 208.

Das Recht an Grundstücken (Liegenschaftsrecht) war in Preußen im Jahre 1872 unter Einführung der Grundbucheinrichtung neu geregelt worden, die die Grundsätze und das Verfahren der älteren Hypothekenordnung von 1783 unbeschadet der gebotenen Sicherheit erheblich vereinfacht und damit den Bedürfnissen des vermehrten Umsatzes der Grundstücke und eines erleichterten Grundkredits Rechnung getragen hatte. Zunächst auf das landrechtliche Gebiet berechnet war die Einrichtung später auf fast alle Teile des Staates übertragen worden. Das BGB. hat die Grundbucheinrichtung, die es auf alle Rechte an unbeweglichen Sachen ausdehnte, übernommen und damit ein gemeinsames Liegenschaftsrecht für das Reich geschaffen (Abs. 2), das in förmlicher Beziehung in der Reichs-Grundbuchordnung seinen Abschluß gefunden hat (Abs. 3).¹⁾

Die Grundbucheinrichtung soll die Rechte an Grundstücken, wie sie dem Eigentümer, dem Grundberechtigten und dem Grundgläubiger zustehen, völlig sicher stellen; das Grundbuch hat dieserhalb die Grundstücke und die genannten Berechtigten mit allen vorkommenden Veränderungen genau nachzuweisen. Die Grundlagen für das Grundbuchrecht sind die Einigung, die Eintragung und die Öffentlichkeit. Jede Rechtsänderung an einem Grundstück (Übertragung des Eigentums, Belastung mit einem Rechte, Übertragung oder Belastung solchen Rechts) ist abhängig:

1. in der Regel (abgesehen von den Fällen der Erbfolge, Zwangsvollstreckung und Enteignung) von der Einigung der Beteiligten,
2. von der Eintragung in das Grundbuch.

Die Einigung bildet einen dinglichen Vertrag, der von dem zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft völlig unabhängig ist. Einer besonderen Form be-

³⁾ FGG. § 168—82 u. 198 u. AG. Art. 2, 40—65. — Besondere Vorschriften enthält das BGB. für die Aufnahme von Testamenten § 2232—48 u. Erbverträgen § 2276.

⁴⁾ FGG. § 183 u. AG. Art. 56—60 u. 54.

¹⁾ Liegenschaftsrecht von Turnau u. Förster (I. Bd. Sachenrecht. II. Grundb. D. Paderb. 2. Aufl. 02), Oberneck (2. Aufl. Berl. 01), Fuchs (Berl. 01) u. (kürzer) Philler (bezgl.).

darf die Einigung — abgesehen von der Auflassung — nicht, da ihre volle Wirksamkeit erst mit der Eintragung eintritt. Die Beteiligten sind aber an die Einigung nur gebunden, wenn sie gerichtlich oder notariell oder von dem Grundbuchamte erfolgt ist. Zur Aufhebung eines Rechts genügt die Erklärung des Berechtigten und die Löschung im Grundbuche.²⁾ — Aus der Öffentlichkeit folgt — neben der förmlichen Vorschrift, daß die Grundbücher für alle Beteiligten zugänglich sind (Abf. 3) — auch inhaltlich die Rechtsvermutung, daß ein eingetragenes Recht besteht, ein gelöschtes nicht besteht, soweit dem Erwerber nicht die Unrichtigkeit der Eintragung bekannt ist (öffentlicher Glaube des Grundbuchs).³⁾ — Die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke erforderliche Einigung muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte erklärt werden (Auflassung).⁴⁾ — Rechte, die das Grundstück eines anderen belasten und deshalb der Eintragung bedürfen, sind nach dem BGB. das Erbbaurecht, die Dienstbarkeiten, das Vorkaufrecht und die Grund (Real-)lasten.⁵⁾ Daran schließen sich die Hypothek,

²⁾ BGB. § 873—8. — Das Rangverhältnis der eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge oder — bei Eintragung in verschiedene Abteilungen des Grundbuchs — nach dem Tage der Eintragungen § 879—882; Abweichung für Landeskurrenten GG. Art. 118 u. § 328 Abf. 5 d. W. — Zur Sicherung eines vertragsmäßigen oder gesetzlichen, persönlichen Anspruchs an einem Grundstücke dient die Vormerkung im Grundbuche, die auf Grund einstweiliger Verfügung oder der Bewilligung des Betroffenen erfolgt BGB. § 883—8; steht der Inhalt des Grundbuchs mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung gefordert u. ein Widerspruch eingetragen werden § 849—9. — Durch Eintragung kann der Eigentümer die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem herbeiführen § 890 u. Vorbehalt für die Landesgesetzgebung GG. Art. 119³ u. § 266 Anm. 1 d. W. — Aus der Dinglichkeit des Rechtsverhältnisses folgt, daß der Eigentümer Rechte an dem eigenen Grundstücke haben kann BGB. § 889, 1143, 1163, 1168, 1170—3, 1177 u. daß die Ansprüche aus eingetragenen Rechten nicht verjähren § 901, 902, während allein durch die Eintragung bei 30jährigem Besitze das Eigentum erworben wird (Tabularerzählung § 900). — Mit Rücksicht auf ihre Zweckbestimmung oder die Rechtsstellung ihrer Besitzer sind von der Eintragungspflicht (GG. Art. 127)

befreit u. nur auf Antrag einzutragen die Grundstücke des Reichs, des Staates, der Kommunalverbände, Kirchen, Klöster u. Schulen, die öffentlichen Gewässer, Wege u. Eisenbahnen Grundb. (Anm. 9) § 90, 91 u. (Eigentumsübertragung) G. 99 (GS. 177) Art. 27 u. B. 13. Nov. 99 (GS. 519) Art. 1. Von der Befugnis zur Ausdehnung auf Grundstücke des Landesherren und der landesherrlichen, sowie der ihnen gleichgestellten Familien ist noch nicht Gebrauch gemacht.

³⁾ BGB. § 891—3. Entsprechende Vermutung begründet bei beweglichen Sachen der Besitz § 1006.

⁴⁾ BGB. § 925, 926; Stempel § 152 Anm. 11 d. W.; Abweichung für das rheinische Rechtsgebiet GG. Art. 143 Abf. 1 u. UG. Art. 26. — Andere Erwerbarten sind die Erztigung auf Grund der Eintragung Anm. 2 oder des Aufgebots § 192 Anm. 8 u. die Aneignung durch den Fiskus nach Verzicht des seitherigen Eigentümers § 131 Anm. 5 d. W.

⁵⁾ Erbbaurecht (BGB. § 1012—17) § 265 Anm. 1 d. W. — Die Dienstbarkeit kann dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten Grundstücks zustehen (Grunddienstbarkeit BGB. § 1018—29 u. GG. Art. 113—6, 187 u. 184) oder an eine bestimmte Person geknüpft sein; zu letzteren gehören der (auch an beweglichen Sachen stattfindende) Nießbrauch (BGB. § 1030—67) u. die beschränkten (nur mit einzelnen Nutzungen oder anderen Befugnissen verbundenen) persön-

die Grund- und die Rentenschuld. Diese bilden das Pfandrecht an unbeweglichen Sachen, sind aber bei ihrer eigenartigen Gestaltung als solches im BGB. nicht bezeichnet. Sie dienen dem Grundkredit (§ 328 Abs. 3) und geben das Recht, die Zahlung einer bestimmten Geldsumme aus einem Grundstücke zu fordern. Dieses Recht in seiner Reinheit ist die Grundschuld, die eine persönliche Forderung nicht voraussetzt. Tritt diese hinzu, so entsteht die Hypothek. Die Grundschuld kann in eine Hypothek und diese in eine Grundschuld umgewandelt werden. Eine Unterart der Grundschuld ist die Rentenschuld, bei der die bestimmte Geldsumme in regelmäßig wiederkehrenden Terminen zu zahlen ist. Sie ist für den Gläubiger unkündbar und nur für den Schuldner gegen eine im voraus festzusetzende Ablösungssumme nach einer sechs Monate vorher erfolgten Kündigung ablösbar. Diese Schuldforn, die im Mittelalter zur Umgehung des Zinsverbots aufgefunden und später bei den auf Befreiung des Grundeigentums gerichteten Bestrebungen fortgefallen war, ist wieder zugelassen, weil sie der Natur des Grundbesitzes als Rentenquelle besser entspricht und den Grundeigentümer gegen unzeitige Kündigung sichert.⁶⁾ Über die Eintragung wird ein (Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuld-) Brief erteilt, bei der Hypothek kann die Erteilung ausgeschlossen werden, während bei der Grund- und bei der Rentenschuld die Briefe auf den Inhaber ausgestellt werden können.⁷⁾ Für die eingetragenen Geldsummen nebst Zinsen und Kosten haftet das belastete Grundstück nebst den damit noch in wirtschaftlichem Zusammenhange befindlichen Früchten, den Miet- und Pachtzinsen für ein Jahr nach der Fälligkeit, den Versicherungsgeldern, dem Zubehör und den zugeschriebenen Grundstücken.⁸⁾

Das förmliche Recht (die GrundbuchD.) umfaßt die Zuständigkeit der Behörden, die Einrichtung der Grundbücher und das Verfahren.⁹⁾ —

lichen Dienstbarkeiten (§ 1090—3). — Vorkaufsrecht (§ 1094—1104) § 319 Abs. 1 d. W. — Grund(Real)lasten verpflichten — während die Dienstbarkeiten auf einem Unterlassen oder Dulden beruhen — zu wiederkehrenden Leistungen u. können sowohl zugunsten einer bestimmten Person, als des jeweiligen Eigentümers eines bestimmten Grundstücks bestellt sein (BGB. § 1105—12 u. GG. Art. 113—116, verb. § 319 Anm. 4 d. W.).

⁶⁾ Hypothek BGB. § 1113—83, 1190; eine besondere Art bildet die Sicherungshypothek, bei der das Recht sich nur nach der Forderung (nicht nach der Eintragung) bestimmt § 1184—6; bei Forderungen aus Inhaberpapieren, Wechseln u. anderen durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen findet sie ausschließlich Anwendung § 1187—9. — Grundschuld § 1191—8 u. Rentenschuld § 1199—1203

u. GG. Art. 35. — Gültig gebliebene landesgesetzliche Bestimmungen GG. Art. 91, 117, 118 u. (Übergangsbestimmungen) 184, 192—5 u. GG. Art. 33, 34. Unschädlichkeitszeugnis § 319 Abs. 2 d. W.

⁷⁾ BGB. § 1116, 1117, 1144 u. 1195; Aufgebot 1162 nebst § 192 Anm. 8 d. W.

⁸⁾ BGB. § 1118—32 u. 1192.

⁹⁾ GrundbD. (24. März 97 RGW. 139, mit Änderung gem. G. 17. Mai 98 RGW. 342 § 2) neu veröffentlicht 98 RGW. 754. — Pr. AnzG. 26. Sept. u. W. 13. Nov. 99 (GS. 307, 519, 657). — Bearb. v. Willenbücher (2. Aufl. Berl. 00), Achilles u. Strecker (Berl. 01), Philler (Berl. 01), verb. Anm. 1. — Kosten § 187 Anm. 14 d. W. — Bergwerkseigentum § 312 Anm. 1, Schiffspandrecht § 359 Anm. 20, Bahngrundbücher § 367 Abs. 3.

Grundbuchämter sind die Amtsgerichte.¹⁰⁾ Für vorfällige oder jahrlässige Verletzung der Amtspflicht eines Grundbuchbeamten haftet der Staat, der von dem Beamten Ersatz verlangen kann.¹¹⁾ — Die Grundbücher, deren Einsicht jedem Beteiligten gestattet ist, werden für bestimmte Bezirke eingerichtet; in ihnen erhält in der Regel jedes Grundstück ein Grundbuchblatt, doch kann bei zersplittertem Besitz über mehrere Grundstücke desselben Eigentümers ein gemeinschaftliches Blatt geführt werden.¹²⁾ Eintragungen erfolgen regelmäßig auf Antrag.¹³⁾ Die Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldbriefe, die einen mit der Nummer des Grundbuchblattes versehenen Auszug aus dem Grundbuche enthalten, werden von dem Grundbuchbeamten erteilt.¹⁴⁾ Beschwerden gegen Entscheidungen des Grundbuchamts gehen an das Landgericht, über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.¹⁵⁾

7. Hinterlegung.

§ 209.

Die Verschiedenartigkeit in der Einrichtung des Hinterlegungs- (Depositen-)wesens, die am stärksten zwischen der im landrechtlichen Gebiete gültigen Depotald. von 1783 und der jede Mitwirkung der Gerichte ausschließenden rheinischen Verfassung sich geltend machte, ist nach Eintritt der neuen Gerichtsverfassung einer einheitlichen Ordnung gewichen.¹⁾ Diese beschränkt sich auf die Bestimmung der Zuständigkeit und des Verfahrens, während Zweck und Voraussetzungen Gegenstand des bürgerlichen Rechts bilden und im BGB. neu geregelt sind.²⁾ Mit Rücksicht hierauf hat auch die Hinterlegungsordnung eingreifende Änderungen erfahren.³⁾ Den Gerichten, denen die eigentlichen Hinterlegungsgeschäfte abgenommen wurden, verblieb lediglich:

¹⁰⁾ GD. § 1 Abs. 1; AG. Art. 1—7.

¹¹⁾ GD. § 12; AG. Art. 8.

¹²⁾ GD. § 1—11. Einrichtung der Grundbücher § 1 Abs. 2, 85—97, 99, AG. Art. 29 u. Vf. 26. Sept 99 (JMB. 349), erg. (§ 43) 22. Jan. 00 (daf. 34). Die Bezeichnung der Grundstücke erfolgt nach den Grund- u. Gebäudesteuerbüchern GD. § 2 Abs. 2 u. B. 99 Art. 2, verb. § 140 Num. 8 d. B. Das Verfahren bei Anlegung der Grundbücher u. der Zeitpunkt, in dem sie als angelegt anzusehen sind, wird durch Kön. B. bestimmt GG. z. BGB. Art. 186, GD. § 82 u. B. 99 Art. 3—36 u. Bef. 25. Jan. 00 (GS. 19). Anlegung in Nassau B. 11. Dez. 99 (GS. 595) u. Vf. 7. Mai 00 (JMB. Beil. zu Nr. 21).

¹³⁾ GD. § 13—55, 98; AG. § 9, 10; öffentliche Lasten sind nicht einzutragen § 11 Abs. 1, Waldgenossenschafts-

lasten § 11 Abs. 2, Rentenbank- u. Rentengutzrenten § 12 Abs. 1, Eintragungen bei Auseinandersetzungen § 12 Abs. 2, 13, 14, Lehen u. Fideikommissen § 15—20, landtschaftlichen Kreditanstalten § 21.

¹⁴⁾ Daf. § 56—70.

¹⁵⁾ Daf. § 71—81.

¹⁾ HinterlegungsD. 14. März 79 (GS. 249), § 90, 91 aufgehoben AG. (Num. 3) Art. 84XXI, § 98 erg. G. 14. Juli 95 (GS. 301) nebst Vf. 15. Dez. 99 (JMB. 00 S. 5). Bearb. v. Bartels (Verf. 00).

²⁾ Hinterlegung zur Sicherheitsleistung BGB. § 232—5, zur Befreiung von einer Schuld § 372—86, 1142 Abs. 2, 1171, 1224, 1269; verb. § 306 Num. 21 d. B.

³⁾ GG. z. BGB. Art. 144—6 u. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 84.

1. die nur vorläufige Verwahrung von Geld, Kostbarkeiten und von Wertpapieren, die an den Inhaber gezahlt werden können,⁴⁾
2. die Hinterlegung anderer Sachen, insbesondere der sonstigen Wertpapiere und Urkunden.⁵⁾

Sonst sind für die eigentliche Hinterlegung der zu 1 bezeichneten Sachen die Regierungen zu Hinterlegungsstellen unter Aufsicht des Finanzministers bestimmt. Die Bezirke sind den Gerichtsbezirken entsprechend abgegrenzt worden.⁶⁾ — Das Verfahren ist für die Hinterlegung von Geld und für die von Wertpapieren und Kostbarkeiten verschieden. Während ersteres zur Vermeidung nutzloser Kapitalansammlung in das Eigentum des Staates übergeht und von diesem mit 2½ v. H. verzinst wird,⁷⁾ werden letztere unverändert verwahrt.⁸⁾ Mit Ablauf von 10 Jahren hört, wenn nicht ein neuer Antrag erfolgt, die Verzinsung auf;⁹⁾ nach weiteren 20 (in einzelnen Fällen 31) Jahren kann das Geld gerichtlich aufgeboten werden.¹⁰⁾ Bei unverzinslichen Geldbeträgen, Wertpapieren und Kostbarkeiten tritt das Aufgebot regelmäßig erst nach 30 Jahren ein.¹¹⁾

8. Stiftungen, Familiensfideikommiße und Lehen.

§ 210.

Stiftung ist die Widmung eines bestimmten Vermögens zu einem bestimmten dauernden Zwecke, sie erfordert ein an schriftliche Form gebundenes Stiftungsgeschäft und staatliche Genehmigung. Die Stiftung muß einen Vorstand haben; bei Verwaltung durch eine öffentliche Behörde kann auch diese Vorstand sein. Die Verfassung wird durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftung verliert ihre Rechtsfähigkeit durch Konkurs.¹⁾ Außerdem kann sie aufgehoben oder durch Umwandlung der Zweck-

4) H. D. § 70—85 mit Erg. A. G. Art. 84 XV—XXI; Ausf. 26. Dez. 99 (Z. M. B. 870).

5) H. D. § 87—89 (Fassung des A. G. Art. 84 XX). Ausf. wie vor. Num.

6) H. D. § 1—6 (§ 4 erg. A. G. Art. 84 I); zur Hinterlegung von Wertpapieren können die Minister in gewissen Fällen auch die (§ 205 Anm. 7) bezeichneten Kreditanstalten bestimmen A. G. Art. 85 nebst Vf. 17. Dez. 99 (M. B. 00 S. 7). Anw. 26. Aug. 79 (Z. M. B. 326). — Bezirke West. (Nr. 2) 31. Juli 79 (Z. M. B. 217). — Hinterlegungsstelle f. Berlin ist die Mil.- und Baukommission H. D. § 2 u. West. (Nr. 1) 31. Juli 79 (Z. M. B. 217).

7) H. D. § 7—10 und (Zinsfuß von 2½ v. H.) B. 21. Mai 79 (G. S. 383). — Einzahlung § 11—21 (18 u. 19 in der Fassung des A. G. Art. 84 II); Aus-

zahlung § 22—35 (§ 30, 31, 33 erg. A. G. Art. 84 III—V, § 35 aufgeh., soweit er Stempel betrifft G. 31. Juli 95 G. S. 413 § 35). Über diese entscheidet nicht das Gericht, sondern die Verwaltungsbehörde, auf die diese Aufgabe der Rechtspflege übergegangen ist Erf. R. G. 14. Okt. 93 (M. B. 94 S. 51). — Die Hinterlegungsgelder bilden einen Teil der Staatsschuld § 128 Abs. 5 b. B.

8) H. D. § 36, 38—52 (mit Ergänzung u. Neufassung A. G. Art. 84 VI—X).

9) Daf. § 53—57.

10) Daf. § 58—62 nebst Zusätzen (§ 58a, b u. 61 Nr. 4) A. G. Art. 84 XI, XII; Verfahren § 192 Anm. 9 b. B.

11) H. D. § 63—69 (§ 64 u. 67 erg. A. G. Art. 84 XIII, XIV).

1) B. G. B. § 80—86. Für öffentlich-rechtliche Stiftungen wird nur die Haf-

Bestimmung umgewandelt werden, wenn die Erfüllung des Zweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet. Das Vermögen fällt alsdann an die in der Verfassung bestimmten Personen, wo diese fehlen, wenn die Stiftung von einer öffentlichen Körperschaft errichtet oder verwaltet war, an diese, sonst an den Fiskus. Beide haben es möglichst dem Stiftungszwecke entsprechend zu verwenden.²⁾ Für die staatliche Genehmigung bedarf es der Prüfung, ob der Zweck dem Gemeinwohl entspricht und ob die Verfassung den möglichen verschiedenen Zwecken und Bedürfnissen angepaßt ist. Beides ist entbehrlich, wenn der Zweck im voraus feststeht, wie es bei der — lediglich den Interessen der Mitglieder bestimmter Familien dienenden — Familienstiftung der Fall ist. Während deshalb die Aufsicht über sonstige Stiftungen eine Verwaltungsangelegenheit bildet und zur Entstehung wie zur Verfassungsänderung und Aufhebung die Genehmigung des Königs oder der Aufsichtsbehörde erfordert wird,³⁾ bildet die Genehmigung der Familienstiftung eine Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die durch das Amtsgericht erfolgt und nur die Prüfung der Fassung und Gesetzmäßigkeit voraussetzt. Die Änderung der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung erfordert einen einstimmigen Familienbeschluß, den das Amtsgericht aufzunehmen und zu genehmigen hat.⁴⁾

Von der Familienstiftung unterscheidet das Familienfideikommiß sich dadurch, daß, während jene eine juristische Person bildet, als deren Gläubiger der Genußberechtigte erscheint, das Familienfideikommiß im Eigentum dieses Berechtigten steht und nur in betreff der Veräußerung, Verpfändung und Vererbung einer dinglichen Beschränkung zu Gunsten der Nachfolger unterworfen ist. Die Familienfideikommiße, deren Zweck in der Erhaltung des Familienglanzes besteht, finden sich in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert. Die Verfassung hatte sie untersagt, doch ist ihre Errichtung seitdem wieder zugelassen; auch das BGB. hat sie nicht berührt.⁵⁾ Das Landrecht hat sie gegen die bisherige gemeinrechtliche Übung auf bestimmte Vermögensgegenstände und auf landwirt-

tung und die Pflicht zur Anzeige im Falle der Überschuldung für den Vorstand festgesetzt § 89.

²⁾ Daf. § 87, 88, AG. Art. 5 § 2 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 5 Abs. 2. — Der Wert der sehr umfangreichen milden und wohlthätigen Stiftungen wird erheblich dadurch abgeschwächt, daß sie die wirklichen Bedürfnisse der Armut und die zu deren Abhilfe bereits bestehenden Einrichtungen oft nicht genügend berücksichtigen und dabei für alle Zeit festgelegt sind.

³⁾ AG. Art. 4 u. B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 4. 5. Genehmigung von

Zuwendungen § 237 Abs. 5 d. B. Stempel Erbsch. StG. 91 (GS. 78) § 7.

⁴⁾ AG. Art. 1, 2 u. (bestehende Stiftungen) 3. — Aufgebotsverfahren (Art. 2 § 11) § 192 Anm. 9 d. B.

⁵⁾ Bl. Art. 40 u. G. 25. Juni 52 (GS. 319). — GG. 3. BGB. Art. 59—61. — Über die Neuregelung ist ein vorläufiger Entwurf veröffentlicht. — Der Fideikommißbesitz in Preußen umfaßte (1896) 2,1 Mil. ha, 6,12 v. H. der Gesamtläche; von dem Bestande waren 12,92 v. H. Forsten. — Wirtschaftliche Bedeutung § 322 Abs. 2 d. B.

schastlich benutzte Grundstücke mit mindestens 7500 M. Reinertrag und Kapitalien von mindestens 30 000 M. eingeschränkt.⁶⁾ Eine wesentliche Voraussetzung für sie bildet eine bestimmte Erbfolgeordnung unter den Berechtigten (Agnaten), und nach dieser werden Seniorate, Majorate, Minorate und Primogenituren unterschieden.⁷⁾ Durch Familienbeschlüsse können Fideikommissе jederzeit aufgehoben oder abgeändert werden.⁸⁾ Zuständig in Fideikommissachen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte. Die Beschwerdeinstanz bildet der Justizminister.⁹⁾

Ein Teil dieser Vorschriften gilt auch für Lehen,¹⁰⁾ die jedoch, nachdem das Oberlehnseigentum aufgehoben und der Lehnverband nahezu vollständig aufgelöst ist (§ 319 Abs. 1), nur noch geringe Bedeutung beanspruchen.

⁶⁾ R.R. II 4 § 47—61. — Im R.R. war der Fideikommissinhaber nur nutzbarer Eigentümer, während das Obererigentum der Gesamtfamilie zustand. Nach neuerer Anschauung ist er voller Eigentümer, die Anwärter erscheinen nur als Berechtigte. Dem entspricht die grundbuchliche Eintragung § 208 Anm. 13 d. B. — Errichtung R.R. II 4 § 62—71, Nachweis der Ahnen R.D. 4. Sept. 30 (G.S. 129), Stempel § 152 Abs. 3 d. B. — Rechte und Pflichten des Fideikommissbesizers R.R. II 4 § 72—133, insbes. beim Schatz I 9 § 94—6, bei Vermächtnissen I 12 § 475, 476, Anfechtbarkeit

der ehelichen Geburt II 2 § 17, 18, elterliche Gewalt W.G. z. B.G.B. Art. 69.

⁷⁾ R.R. II 4 § 134—226. Erbschaftsteuer G. 91 (G.S. 78) § 26.

⁸⁾ Ed. 9. Okt. 07 (G.S. 06/10 S. 170) § 9, G. 15. Feb. 40 (G.S. 20), insbes. Aufgebot der Anwärter § 9—11. Einf. in Neuborpommern G. 12. Juli 86 (G.S. 162).

⁹⁾ G. 24. April 78 (G.S. 230) § 49¹ nebst G. 5. März 55 (G.S. 175). Kosten § 187 Anm. 14 d. B.

¹⁰⁾ R.R. I 18 § 1—679 und Lehnsfuratoren II 18 § 996—1002.

Siebentes Kapitel.

Polizei.¹⁾

I. Begriff und Arten.

§ 211.

Der Begriff der Polizei hat sich geschichtlich entwickelt. Früher umfaßte sie die gesamte innere Staatsstätigkeit; später wurden die Kameralien (Finanzen und Volkswirtschaft) ausgedeutert.²⁾ Immerhin umschloß sie neben dem Schutze, den der Staat zu gewähren hat, noch einen Teil der auf Förderung der Erwerbstätigkeit gerichteten staatlichen Wirksamkeit. Seit Beginn des Jahrhunderts erscheint auch diese von der Polizei getrennt. Der Begriff der früher der Sicherheitspolizei gegenübergestellten Wohlfahrtspolizei ist damit fortgefallen.³⁾

In dieser eingeschränkteren Bedeutung erstreckt sich die Aufgabe der Polizei nur noch auf die Bekämpfung der durch Ereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie teils vorbeugend (präventiv), teils abwehrend (repressiv) zur Ausführung bringt.⁴⁾

Inzwischen hatte die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung eine weitere Einschränkung der polizeilichen Tätigkeit herbeigeführt, indem die Rechtspflege die (repressive) Abwehr der durch Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren mit der Maßgabe allein übernahm, daß die Polizei ihr dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite trat. Diese Tätigkeit bildet den Gegenstand der Strafpolizei (Nr. III). Erscheint

¹⁾ v. Mohl Polizeiwissenschaft (3. Aufl. Tübing. 66). — Förstmann Prinzipien des preuß. Polizeirechts (Berl. 69).

²⁾ § 117 Anm. 2 d. W.

³⁾ Die frühere Wohlfahrtspolizei gehört nunmehr in das Gebiet der Wirtschaftspflege (Kap. 9). — Beide staatliche Aufgaben, die heute in der Bezeichnung „innere Verwaltung“ zusammengefaßt sind, werden bereits im V.R. II 13 § 2 und 3 einander gegenübergestellt; ebenso Reg.Instr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 7 Abs. 1.

⁴⁾ Das V.R. (II 17 § 10) bestimmt: „Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ord-

nung u. zur Abwendung der dem Publikum, oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.“ Durch diese für die einzelnen Gebiete im G. 11. März 50 (G.S. 265) § 6 näher bezeichnete Aufgabe wird — soweit nicht besondere Gesetze Ausnahmen bedingen § 257 Abs. 1, 266 Anm. 7 u. 341 Abs. 211 — die polizeiliche Tätigkeit in ihren Zielen begrenzt; sie ist insbesondere auf Machteile oder Belästigungen nicht auszu dehnen D.R. (XI 344). Aus dem Worte „die nötigen“ folgt auch eine Begrenzung der Mittel zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben.

die Polizei hierin nur als Gehilfin der Rechtspflege, so verblieb ihr eine selbständige Wirksamkeit sowohl in der Abwehr schädlicher Ereignisse (Unfallpolizei, Gesundheitspolizei), die sie nach wie vor vorbeugend und abwehrend auszuüben hat, als in der nur vorbeugenden Abwehr der aus Rechtsverletzungen drohenden Gefahren. Die Gefahren können äußere oder innere sein, sie können die allgemeine Sicherheit oder die öffentliche Ordnung und Sitte oder das Leben und die Gesundheit des einzelnen bedrohen, und hiernach scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallpolizei umfassende Sicherheitspolizei (Nr. IV) von der Ordnungs- und Sittenpolizei (Nr. V) und dem Gesundheitswesen (Nr. VI).

Fällt auch den Zwecken nach die gesamte polizeiliche Wirksamkeit in eines dieser Gebiete, so bildet doch die Polizei keine in sich abgeschlossene selbständige Tätigkeit der inneren Verwaltung, durchdringt vielmehr deren ganzes Gebiet, so daß fast in jedem Teile neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervortritt. Die Einteilung in Strafpolizei, Sicherheits- und Unfallpolizei, Ordnungs- und Sittenpolizei und Gesundheitswesen ist deshalb nur auf die allgemeine Polizei anwendbar. Nur diese wird nach dem verfolgten Zweck eingeteilt (Zweckpolizei), während die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten hervortretende polizeiliche Tätigkeit, obwohl auch diese die angeführten Zwecke verfolgt, doch nach diesen Gebieten benannt wird und nur im Zusammenhange mit ihnen betrachtet werden kann (Sachpolizei). Es gilt dieses von den Gebieten des Bauwesens (Nr. VII) und des Armenwesens (Nr. VIII), die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters im Anschluß an die Polizei zur Darstellung gelangen; es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wirtschaftspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Tätigkeit in größerem oder geringerem Umfange hervortritt.⁵⁾

II. Polizeiverwaltung.

1. Polizeibehörden.

§ 212.

a) **Zentralbehörde** ist der Minister des Innern (§ 48). Seine Zuständigkeit erstreckt sich indes nur auf die allgemeine Polizei; während unter dem Kultusminister die Gesundheitspolizei, unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Bau-, Wege- und Eisenbahnpolizei, unter dem Handelsminister die Berg-, Hasen- und Schifffahrts- und der größte Teil der Gewerbepolizei und unter dem Landwirtschaftsminister die Landwirtschafts-, Forst-, Jagd-, Fischerei- und Viehseuchenpolizei stehen.⁵⁾

⁵⁾ Versicherungspolizei § 303, 304; Bergpolizei § 313 Abs. 2; Wasserpolizei § 324—326; Feld- und Forstpolizei § 331, 332; Viehseuchenpolizei § 335; Jagdpolizei § 337; Fischereipolizei § 339; Gewerbepolizei § 341, 342; Markt-

polizei § 354 Abs. 1; Maß- und Gewichtspolizei § 355; Schifffahrts-, Hasen- und Strompolizei § 358 Abs. 2, 359 Abs. 3; Wegepolizei § 364; Eisenbahnpolizei § 368 Abs. 2 d. W.

§ 213.

b) Die **Landespolizei** bildet den Gegensatz zur Ortspolizei. Während diese die Interessen der nachbarlich örtlichen Gemeinschaft zu schützen hat, umfaßt die Landespolizei ihrem Begriffe nach die Abwehr der den Staat oder die Gesellschaft als solche bedrohenden Gefahren, und fällt in diesem Sinne mit der höheren (politischen oder Staats-) Polizei zusammen. Daneben werden indes als landespolizeiliche alle diejenigen Einrichtungen angesehen, die ihrer höheren Bedeutung oder ihrer größeren Schwierigkeit wegen tatsächlich von einer unteren Behörde nicht wahrgenommen werden. Landespolizeibehörde ist der Regierungspräsident.⁶⁾ Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf nahezu alle Gebiete der Polizeiverwaltung. Nur einzelne Zweige werden von besonderen Behörden verwaltet, wie die Bergpolizei (§ 313 Abs. 2) und die Eisenbahnpolizei (§ 368 Abs. 2). Den Oberpräsidenten sind, abgesehen von einzelnen besonders bestimmten Gegenständen,⁷⁾ nur die sich über mehrere Regierungsbezirke erstreckenden Angelegenheiten und die bei außerordentlichen Ereignissen und bei Gefahr im Verzuge erforderlichen Anordnungen vorbehalten.⁸⁾

§ 214.

c) Mannigfaltiger hat sich die **Ortspolizei** (Lokalpolizei) gestaltet, die sich gleichfalls über fast alle Gebiete der Polizeiverwaltung erstreckt.¹⁾ Sie wird zwar überall im Namen des Königs geübt, doch sind ihre Organe sowohl für Stadt und Land als für die einzelnen Provinzen verschieden.

In den Städten wird die Polizei regelmäßig von den Bürgermeistern verwaltet,²⁾ doch kann sie in wichtigeren Gemeinden, insbesondere in

⁶⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 22—4 u. WSt. § 17. Beigabe von Bezirkspolizeikommissaren im Range der Polizeiinspektoren im Bezirk Arnsherg u. in der Rheinprov. (Düsseldorf, Essen, Elberfeld u. Aachen) Nr. 18. Jan. 99 (GS. 23). Grenzkommissariate an der Ostgrenze (Cybiktuhnen, Prostken, Ilowo, Thorn u. Beuthen). — Erlaß v. Polizeiverordnungen § 221 d. W. — Unmittelbar der Landespolizeibehörde vorbehalten ist die Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei § 358 Abs. 2 u. der Erlaß von Polizeiverordnungen über die Sonntagsheiligung § 244 d. W. — Die Schreibweise der Ortschaftsnamen bestimmt die Landespolizeibehörde Nr. XII 326 u. Vf. 29. Juni 97 (MR. 135).

⁷⁾ Instr. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 1) § 114 b u. c; Strombaudirektionen § 358 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ Instr. (vor. Anm.) § 23 u. 112.

¹⁾ Ausgenommen sind neben der Berg-, der Eisenbahn- u. der Strom-, Hafen- u. Schifffahrtspolizei (§ 213 Anm. 6 u. 7) die Fischereipolizei § 339 (Anm. 17) u. die den Landräten vorbehaltenen Gebiete § 215 Anm. 2. — Unterrichtsweisen § 290 Anm. 8.

²⁾ Ältere Prov.: G. üb. d. Polizeiverm. 11. März 50 (GS. 265) § 1, StädteD. f. d. östl. Prov. 30. Mai 53 (GS. 261) § 62, f. Westf. 19. März 56 (GS. 237) § 62 u. f. d. Rheinprov. 15. Mai 56 (GS. 406) § 57; neuere Prov.: R. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 1, StädteD. f. Schl.-Holstein 14. April 69 (GS. 589) § 89, Hess.-Rassau 4. Aug. 97 (GS. 254) § 67 u. f. Hannover, wo die Magistrate zuständig sind, StädteD. 24. Juni 58 (hann. GS. I 148) § 71, 78 und 79; Hohenzollern wie Anm. 14. — Die Aufsicht in Polizeisachen führt in den freisangehörigen Städten der Landrat § 215 Anm. 2.

folchen von mehr als 10 000 Einwohnern, durch Beschluß des Ministers des Innern besonderen königlichen Behörden übertragen werden.)³ In diesem Falle bestreitet der Staat die Kosten der Polizeiverwaltung; die Gemeinden tragen jedoch einen nach der Einwohnerzahl abgestuften Beitrag von 0,70 bis 2,50 M. für den Kopf der Bevölkerung bei.⁴ Die Behörden heißen Polizeipräsidenten oder Polizeidirektionen; doch führen auch die Vorsteher der letzteren zum Teil den Titel als Polizeipräsident. Dem Polizeipräsidentium in Berlin sind neben den ortspolizeilichen auch landespolizeiliche Befugnisse beigelegt.⁵

In betreff der Landgemeinden hatte sich in den östlichen Provinzen die mit dem Besitze eines Gutes verbundene Polizeigewalt (guts herrliche Polizei) mit einigen Unterbrechungen bis in die neueste Zeit behauptet. In den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen sind nunmehr unter Aufhebung dieser Polizeigewalt besondere Amtsbezirke gebildet, innerhalb deren die Ortspolizei von Amtsvorstehern möglichst als Ehrenamt, nötigenfalls aber unter kommissarischer Anstellung von Berufsbeamten verwaltet wird.⁶ Die Einrichtung ist

³) G. über d. PolV. § 2. Schl.-Polstein StädteD. § 89 Abs. 3 u. 4; Hannover StD. § 78; Frankfurt a. M., wo der Polizeipräsident zugleich Landrat des gleichnamigen Landkreises ist u. in diesem die Ortspolizei verwaltet B. 29. Juni 67 (GS. 917) § 30—32. — Die ähnlichen Bestimmungen in den übrigen neuen Landesteilen sind aufrecht erhalten B. 67 (Anm. 2) § 2.

⁴) G. 20. April 92 (GS. 87). Dem Staate liegen nur die durch Einsetzung, Unterhaltung u. Ausrüstung des nötigen Dienstpersonals unmittelbar erwachsenden Kosten ob, nicht die infolge der verwaltenden Tätigkeit mittelbar entstehenden Ausgaben für Anstalten und Einrichtungen (Zwangszugliche Geschlechtsfranker) DB. (XXVII 62 u. 75 u. XL 123) u. U. RGer. 24. Juni 95 (M. B. 248). Die Beiträge sollen zur Vermehrung der Gendarmen im Interesse der übrigen Stadtgemeinden verwendet werden das. § 1. — Verhältnismäßige Herabsetzung der Beiträge bei Überweisung einzelner Zweige der Polizeiverwaltung an die Gemeinden § 6 u. (Berechnung) DB. (XXV 26 u. XL 137).

⁵) Polizeipr. in Berlin (Regl. 18. Sept. 22 Kl. VIII 491 u. R. D. 16. Mai 30 das. XIV 359; DB. VIII 331), das die Landespolizeibehörde über den Polizeidirektionen in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf bildet G. 13. Juni 00 (GS. 247) u. in Straf- und Sitten-

polizei für weitere Berliner Vororte zuständig ist G. 12. Juni 89 (GS. 129), Polizeipr. in Königsberg, Stettin, Breslau, Magdeburg, Hannover mit Stadt Linden, Frankfurt a. M. (Anm. 3) u. Köln; Polizeidir. in Danzig, Posen, Potsdam, Kiel, hier nach StädteD. (Anm. 2), Kassel, Wiesbaden, Aachen, Saarbrücken mit St. Johann u. Malfstatt-Burbach, Koblenz, Hanau, Fulda. Die vier letztgenannten werden als Nebenämter von den Landräten verwaltet. — Die Verwalter der Polizeibauinspektionen, die von den Polizeidirektionen unmittelbar in Anspruch genommen werden können, stehen dienstlich u. persönlich den Kreisbauinspektoren gleich Bf. 16. April 01 (M. B. 138). — Annahme von Zivilsupernumeraren Bf. 13. April 00 (M. B. 174), Prüfung der Bürobeamten Bf. 11. Dez. 00 (M. B. 01 S. 2), Anstellung 2. Feb. 98 (M. B. 20), der Meldbeamten 22. März 99 (M. B. 53) u. § 218 b. B. (Erfordernis einer sechsmonatigen Probezeit) 6. Dez. 02 (M. B. 223).

⁶) KrD. 81 (GS. 180) § 46—52, 54—63, 65—68 (§ 53 ist aufgehoben § 78 Anm. 5 d. B.); ferner JustG. § 5 u. 6, wonach die staatliche Aufsicht von dem Landrat als Vorsitzenden des Kreisaußschusses u. in höherer und letzter Instanz von dem RegPräf. geführt wird; Bf. u. Aus. Inst. 18. Juni 73 (M. B. 150 und 153) Art. 2 u. 4. — Amtsankosten KrD. § 69—73, Bf. 10. Juni

unter Erweiterung der Befugnis der Behörden zur Bestellung kommissarischer Amtsvorsteher auf Schleswig-Holstein übertragen.⁷⁾ Einzelne zu einem Landkreise gehörige Landgemeinden oder Gutsbezirke können bezüglich der Polizeiverwaltung durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse mit dem Bezirk einer kreisangehörigen Stadt vereinigt werden.⁸⁾ Ähnlich, nur mit ausgeprägterem Beamtencharakter, bestehen in Posen Distriktskommissare,⁹⁾ in Westfalen Amtsmänner¹⁰⁾ und in der Rheinprovinz Landbürgermeister.¹¹⁾ Für Hannover, wo von der Befugnis zur Einführung der Amtsvorsteher kein Gebrauch gemacht worden ist, wird die Ortspolizei von den Landräten verwaltet.¹²⁾ Damit erweitert sich naturgemäß die Tätigkeit der Gemeindevorsteher auf diesem Gebiete, denen auch im Gesetze mehrere ortspolizeiliche Berrichtungen überwiesen werden.¹³⁾ Noch weiter ist diese Zuständigkeit in Hessen-Nassau und in Hohenzollern ausgedehnt, indem hier die Ortspolizei unter unmittelbarer Aufsicht der unteren Staatsverwaltungsbehörden von den Organen der Gemeindeverwaltung selbst gehandhabt wird.¹⁴⁾ Diese Einrichtung setzt ein entwickeltes Gemeindeleben und einigermaßen befähigte Gemeindeorgane voraus, verdient aber, wo diese vorhanden sind, schon um deswillen den Vorzug, weil sie der Ortspolizeibehörde ihre Stelle im eigenen Orte zuweist, wo sie unausgesetzt beobachten und unmittelbar eingreifen kann. Sie vermeidet daneben die Einschlebung von Zwischenbehörden zwischen Landrat und Gemeindebehörde und macht damit die Verwaltung einfacher und billiger. Sie verhindert vor allem die Einführung unterer Beamten in die örtliche Verwaltung, die anderenfalls nicht überall zu umgehen ist.

§ 215.

d) Eine eigentliche **Kreispolizei** hat sich erst in neuerer Zeit gebildet. Der Landrat war ursprünglich nur Kommissar der Regierung¹⁾ und hat erst

73 (M.B. 137) u. 3. März 81 (M.B. 75). — Amtsausschüsse KrD. § 51—55a, Wf. 18. Dez. 73 (M.B. 74 S. 13). — Amtsvorsteher sind mittelbare Staatsbeamte; die Bezeichnung „königlich“ steht ihnen nicht zu Wf. 15. Juni 74 (M.B. 169); Wf. 17. Dez. 78 (M.B. 79 S. 1). — Die Zahl der Amtsbezirke in den oben genannten Provinzen belief sich (1875) auf 5658 mit durchschnittlich je 1600 Einwohner und je 6 Gemeinden oder Gutsbezirken; 340 Amtsbezirke umfassen eigene Gemeinden oder Gutsbezirke.

⁷⁾ KrD. 26. Mai 88 (Wf. 139) § 32 bis 65.

⁸⁾ KrD. 81 § 49a u. JustG. § 6. In Schl.-Holstein ist die Befugnis auf Städte, Stadtkreise u. zu solchen gehörige Landgemeinden ausgedehnt KrD. (vor. Ann.) § 36.

⁹⁾ KrD. 10. Dez. 36 (R.N. XX 943), Anstellung Instr. 9. Aug. 87 (M.B. 179), Rang § 70 Ann. 40 d. W.

¹⁰⁾ Westf. LGemD. 19. März 56 (Wf. 265) § 4, 41, 74 u. KrD. 31. Juli 86 (Wf. 217) § 29.

¹¹⁾ Rhein. GemD. 23. Juli 45 (Wf. 523) § 76, 108 u. KrD. 30. Mai 87 (Wf. 209) § 28.

¹²⁾ KrD. 6. Mai 84 (Wf. 181) § 24, 25 u. 28—30.

¹³⁾ Daf. § 345—8; WGemG. 28. April 59 (hann. Wf. I 393) § 69, 70.

¹⁴⁾ WGemD. f. Hessen-Nassau 4. Aug. 97 (S. 301) § 63 u. (Bildung gemeinschaftlicher Ortspolizeibezirke) 64. — WGemG. f. Hohenz. 3. Juli 00 (Wf. 189) § 71.

¹⁾ W. 30. April 15 (Wf. 85) § 33.

allmählich eine selbständige polizeiliche Stellung erhalten. Seine wesentlichsten Aufgaben auf diesem Gebiete sind die Aufsicht über die Ortspolizeibehörden.²⁾ und das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (§ 221 Abs. 2³⁾ und polizeilichen Zwangsmaßregeln (§ 222 Abs. 2). Erst damit ist der Landrat zur eigentlichen Polizeibehörde geworden.

2. Polizeibeamte.

§ 216.

a) **Überficht.** Neben den allgemeinen Bestimmungen über Beamte (§ 62—75 u. 77²⁾ bestehen über die Befugnisse und Einrichtung der unmittelbar ausführenden (Exekutiv-) Beamten mehrfache besondere Vorschriften. Sie haben das Recht zur Festnahme von Personen (§ 225), zur Durchsuchung (§ 226), zur Beschlagnahme (§ 227), und im Falle der Not zum Waffengebrauch.¹⁾ In der Einrichtung werden die staatlich angestellten und besoldeten Gendarmen (b) und Schutzmänner (c) von den Gemeindepolizeibeamten (d) unterschieden. Neben diesen allgemeinen Polizeibeamten gibt es solche für einzelne besondere Verwaltungszwecke.²⁾

§ 217.

b) Die **Gendarmerie** war bereits 1812 gebildet, erhielt aber erst 1820 ihre heutige Gestaltung,³⁾ in der sie auch auf die neuen Provinzen übertragen wurde.⁴⁾ Sie ist in Rücksicht auf Wirtschaft, Disziplin, Ge-

²⁾ Das. § 35, KrD. 81 § 77 u. (Ordnungsstrafrecht) DV. (XVI 404). Die Landräte führen hiernach die Aufsicht in allen kreisangehörigen Städten, unbeschadet der abweichenden Zuständigkeit bei Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen in Städten mit mehr als 10000 Einwohnern (§ 222 Abs. 4 b. W.). In Hannover sind jedoch alle selbständigen Städte (§ 60 Anm. 1) der Aufsicht des Landrats entzogen DV. § 155 Abs. 3 u. KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 27. — Besondere Zuständigkeit in der Viehheuchelpolizei § 335 Anm. 13, Jagdpolizei § 337 Anm. 1, Chauffee-polizei § 364 Anm. 1. Sonst hat der Landrat in den der Ortspolizeibehörde zugewiesenen Geschäftskreis regelmäßig nicht einzugreifen DV. (X 357).

¹⁾ GendInstr. (Anm. 3) § 28 u. W. 67 (Anm. 4) § 18; Anwendbarkeit auf die übrigen ausübenden Beamten R.D. 4. Feb. 54 (M.B. 69).

²⁾ Forstschutzbeamte § 125 Abs. 2 b. W.; Feld- u. Forsthüter § 331 Abs. 5; Fischereibeamte § 339 Anm. 17; Chauffee-

auffeher § 364 Abs. 4; Eisenbahnpolizeibeamte § 368 Abs. 2.

³⁾ W. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) u. DienstInstr. v. dems. J. (das. S. 10). — Der Gerichtsstand ist der des stehenden Heeres § 11 der W. u. § 101 d. W. Die MitStGerD. 1. Dez. 98 findet auf Gendarmen Anwendung G. § 2 Abs. 3, nicht aber das MitStGB. 20. Juni 72, gem. G. § 2 Abs. 2, das frühere preuß. MitStGB. 3. April 45 (GS. 278) I § 482, 3 u. 188 gilt deshalb fort. — Disziplinaruntersuchung R.D. 22. Aug. 29 (R.V. VIII 560) u. Wf. 12. Juni 50 (M.B. 179). — Reisekosten u. Tagelöhner W. 1. April 74 (GS. 131) u. 11. Mai 98 (GS. 103). — Umzugskosten W. 27. Jan. 79 (GS. 22) u. 19. Dez. 83 (GS. 347). — Pensionierung G. 27. März 72 (GS. 268) § 4. — Gemeindesteuerfreiheit wie Militärpersonen § 97 Abs. b. W. — Unabkömmlichkeit bei Einziehung zum Militär § 91 Abs. 22 d. W.

⁴⁾ Hohenzollern Erl. 30. Dez. 50 (GS. 51 S. 703). — Schl.-Holstein, Hannover u. Hefsen-Nassau W. 23. Mai 67 (GS. 777).

richtstand und innere Verfassung militärisch eingerichtet, steht unter einem Militärvorgesetzten und wird den Armeekorps entsprechend in Brigaden eingeteilt. Jede Brigade besteht aus einem Brigadier und einer Anzahl von Offizieren, Oberwachtmeistern, berittenen und Fußgendarmen. In ihren Dienstobliegenheiten stehen die Gendarmen dagegen unter den Zivilbehörden, denen sie zugewiesen sind, insbesondere unter den Landräten. Den Ortspolizeibehörden sind sie nicht unterstellt, haben jedoch ihren Aufforderungen zu entsprechen.⁵⁾ Die unmittelbare militärische Aufsicht über die Gendarmen wird durch Gendarmerieoffiziere und Oberwachtmeister geführt.⁶⁾

Die Gendarmen werden aus den geeigneten Unteroffizieren mit mindestens 9jähriger Dienstzeit entnommen und nach sechsmonatlicher Probepflichtleistung angestellt. Der Dienst in der Gendarmerie wird bezüglich der Zivilversorgungsansprüche dem Militärdienst zugerechnet.⁷⁾

§ 218.

c) Die Einrichtung der **Schutzmannschaft** entspricht mit Ausschluß der militärischen Einrichtung überall der der Gendarmerie. Sie wurde 1848 in Berlin, später auch in den übrigen Städten mit königlicher Polizeiverwaltung eingeführt. Die Einstellung von Unteroffizieren mit 9jähriger Dienstzeit ist zulässig, sofern geeignete versorgungsberechtigte Bewerber nicht vorhanden sind.¹⁾ Die besondere Aufsicht führt unter dem Polizeipräsidenten (Direktor) in Berlin der Polizeioberst mit Polizeimajoren, Polizeihauptleuten, Leutnants und Wachtmeistern, in den übrigen Städten der Polizeinspektor mit den Polizeikommissaren. Letztere sind für bestimmte Zweige der Polizeiverwaltung (Kriminal-, Fuhrkommissare) oder Bezirke (Revierkommissare) bestellt.

§ 219.

d) Die **Gemeindepolizeibeamten** sind Polizeijergeanten oder Polizeidiener.²⁾ Die Anstellung setzt Zivilversorgungsberechtigung,³⁾ eine 3 bis 6 monatliche Probezeit und Genehmigung des Regierungspräsidenten vor-

⁵⁾ RrD. 81 (GS. 180) § 65 Abs. 2. — Instr. für die Tätigkeit bei größeren Truppenübungen 7. Aug. 90 (M.B. 101). — Annahme nicht staatlicher Zuwendungen Wf. 3. Dez. 90 (M.B. 242).

⁶⁾ Rang der Oberwachtmeister § 70 Anm. 38 d. W. — Zur theoretisch fachlichen Ausbildung sind Gendarmerieschulen in Wohlau und Einbeck eingerichtet. Wf. 6. Jan. 02 (M.B. 9).

⁷⁾ W.B. 7/21. März 82 (3B. 123) § 1, erg. Bef. 29. Jan. 95 (3B. 17); § 63 Abs. 4 d. W.

52 (M.B. 55 S. 119), 20. Juli 75 (M.B. 201) u. Wf. 18. Juli 85 (M.B. 231). Einstweilige Einstellung nach 6 u. 7jähriger Dienstzeit W.D. 21. Sept. 02 (M.B. 168, W.B. 307). — Waffengebrauch Wf. 4. Feb. 54 (M.B. 69). — Uniform § 70 Anm. 41 d. W. — Tagegelde u. Reisekosten in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg u. Rixdorf W. 2. Juni 02 (GS. 204).

²⁾ Uniform wie Anm. 1. — Gemeinde-, Feld- u. Forsthüter § 216 Anm. 2.

³⁾ § 217 Anm. 7 d. W.

¹⁾ RrD. 23. Juni 48 u. 22. März

aus.⁴⁾ Die Beaufsichtigung erfolgt in mittleren Städten durch Polizeikommissare, in größeren außerdem durch Polizeieinspektoren.

3. Zuständigkeit und Verfahren.

§ 220.

a) **Übersicht.** Die Aufgaben der Polizei bieten mehrfache Besonderheiten. Vielsach dulden sie keinen Aufschub; das Eingreifen muß unmittelbar und schnell erfolgen. Ihre Wirksamkeit ist ferner nicht nur gegen bestimmte, sondern auch gegen mögliche oder doch nur wahrscheinliche Ereignisse und Handlungen gerichtet und muß dabei alle besonderen Verhältnisse des Lebens eingehend berücksichtigen, die sich in ihrer wechselnden Mannigfaltigkeit nicht im voraus bestimmen lassen. Endlich bedarf die Polizei, um ihrer Aufgabe genügen zu können, des Ansehens und muß in diesem geschützt werden.

Alle diese Umstände haben dazu geführt, die Polizei mit einer Reihe besonderer Befugnisse auszustatten und dabei ihrem eigenen Ermessen einen ausgedehnteren Spielraum zu gewähren. Die Polizei kann solche polizeiliche Gebiete, die dem zeitlichen Wechsel oder der örtlichen Verschiedenheit in höherem Grade unterworfen sind, unter Androhung von Strafen durch Polizeiverordnung allgemein regeln (b), sie kann daneben in gewisse Verhältnisse durch Polizeiverfügung bestimmend eingreifen und diese durch Zwangsmaßregeln durchsetzen (c).¹⁾

Diese Befugnisse sind regelmäßig mit Beschränkungen der Person und des Eigentums verbunden.²⁾ So lange Gesetz und Verordnung nicht geschieden waren, schien dies unbedenklich. Seitdem aber der Grundsatz der Unterordnung der Verwaltung unter das Gesetz maßgebend geworden (§ 170 Abs. 1), ist man unausgesetzt bemüht, Rechtssicherheiten zu schaffen, die gegen eine eigenmächtige oder zu weit gehende Anwendung dieser Befugnisse sichern sollen; die Frage, welche Einschränkungen dabei möglich sind, ohne den Zweck der Polizei zu beeinträchtigen, bietet erhebliche Schwierigkeiten und ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

§ 221.

b) Der Erlass von **Polizeiverordnungen** erscheint im Landrecht als Majestätsrecht. Den Ministern stand diese Befugnis zu; die Regierung

⁴⁾ § 4 des P.O. u. der V. 67 (§ 214 Anm. 2).

¹⁾ Eine dritte Befugnis bildet die polizeiliche Strafverfügung (§ 228 d. W.). Die Polizeibehörde erscheint als Trägerin der drei Gewalten (§ 2 Anm. 7), in der Polizeiverordnung als Gesetzgeber, in der Strafverfügung als Richter u. nur in der Polizeiverfügung als eigentliche Verwaltungsbehörde. — Die Polizeiverordnung bildet eine Rechtsnorm u. gilt damit i. S. des G.W. als Gesetz G.O. Art. 2.

²⁾ Wer eine Sache in einen polizeiwidrigen Zustand versetzt, ist zu dessen Beseitigung verpflichtet, auch wenn er behauptet, die Sache gehöre ihm nicht oder wenn er sie an einen anderen abtritt D.R. XXXIV 429. Das G.W. läßt die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt, welche im öffentlichen Interesse das Eigentum in Ansehung tatsächlicher Verhältnisse beschränken G.O. Art. 111. — Biermann, Privatrecht u. Polizei in Preußen (Berl. 96).

gen waren dagegen an höhere Genehmigung gebunden¹⁾ und die Ortspolizeibehörden auf wenige Gegenstände der Feldpolizei beschränkt.²⁾

Ein allgemeines Polizeiverordnungsrecht ist erst später eingeführt³⁾ und demnächst durch die neue Verwaltungsgesetzgebung erweitert und unter Teilnahme der Selbstverwaltungskörper allen Polizeibehörden beigelegt wie folgt:

1. Den Ministern für das Staatsgebiet oder Teile von diesem auf den ihnen besonders zugewiesenen und auf den Gebieten der Eisenbahn-, Strom-, Schifffahrts- und Hafenspolizei, sowie in betreff der Zubereitung und des Vertriebes von Giften und explodierenden Stoffen, mit Strafanndrohung bis zu 100 M.;⁴⁾
2. den Ober- und den Regierungspräsidenten über alle im Interesse der Provinzen oder mehrerer Bezirke, und der Bezirke oder mehrerer Kreise zu regelnde Gegenstände, unter Zustimmung der Provinzialräte und der Bezirksausschüsse — in eiligen Fällen auch vorbehaltlich dieser auf höchstens 3 Monate — mit Strafanndrohung bis zu 60 M.;⁵⁾
3. den Landräten für die Kreise oder mehrere Ortspolizeibezirke, unter Zustimmung der Kreis- und Bezirksausschüsse, mit Strafanndrohung bis zu 30 M.;⁶⁾
4. den Ortspolizeibehörden, für die Ortspolizeibezirke oder eine oder mehrere Gemeinden, mit einem Strafmaße von 9 M., bei Zustimmung der Regierungspräsidenten und in Stadtkreisen von 30 M. In den Städten ist dabei die Zustimmung der Gemeindevorstände erforderlich; nur für die zum Gebiet der Sicherheitspolizei gehörigen Verordnungen genügt die Beratung mit diesen. Auf dem Lande ist in allen Fällen die Zustimmung der Amtsausschüsse erforderlich.⁷⁾ An deren Stelle tritt in den nur aus einer Gemeinde bestehenden Amtsbezirken die Gemeindevertretung.⁸⁾

¹⁾ Rn. II 13 § 6. — RegAnfr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 11 u. StrM. 7. Jan. 45 (M. 40). Ausgedehntere Befugnis nach franz. Recht Wf. 13. April 42 (M. 209).

²⁾ Feldpol. 1. Nov. 47 (GS. 376) § 2, 10, 25, 40, 73, 74.

³⁾ P. 11. März 50 (GS. 265) § 5—19; neue Prov. W. 20. Sept. 67 (GS. 1629) § 5 bis 17; Lauenburg G. 7. Jan. 70 (M. 13) § 5—17. Sachlich wird das Polizeiverordnungsrecht — ebenso wie das Polizeiverfügungsrecht § 22, M. XI 365 — durch den Begriff der Polizei (§ 211 Anm. 4) eingeschränkt. — Rostn, Polizeiverordnungsrecht (2. Aufl. Berl. 96).

⁴⁾ P. § 136, Form u. Bekanntmachung § 140; Beginn der Wirksamkeit

§ 141. — Verordnungen der Konjunkt § 85 Anm. 11 d. W., in den Schutzgebieten G. 00 (M. 813) § 15 Abs. 2.

⁵⁾ P. § 137—139, Form u. Bekanntmachung § 140, Beginn der Wirksamkeit § 141. — Verordnungen üb. Sonntagsheiligung § 244, Bergpolizei § 313 Abs. 2, üb. Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei § 358 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ P. § 142 u. 144 Abs. 2; P. § 5 u. 6.

⁷⁾ P. § 143, 144, P. § 5—7; KrD. 81 (GS. 180) § 62. — Sicherheitspolizei § 232 Anm. 1. — We nehmen mit den Kommandanturen Wf. 2. Okt. 40 (M. 361) u. 21. Aug. 52 (M. 218).

⁸⁾ KrD. § 51² u. U. D. 16. Juni 76 (M. 203).

Der Minister kann alle polizeilichen, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses die Kreis- und ortspolizeilichen Vorschriften außer Kraft setzen.⁹⁾ Der Richter hat nur die Gesetzmäßigkeit, nicht die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizeiverordnungen zu prüfen. Im Unvermögensfalle erkennt er statt der Geldstrafe auf verhältnismäßige Haft.¹⁰⁾

Die Zahl der Polizeivorschriften ist infolge dieses Ordnungsrechts erheblich gewachsen und die Übersicht über diese vielgestaltigen Bestimmungen sehr schwierig geworden. Man hat durch Zusammenstellungen zu helfen gesucht, aber ohne dauernden und gründlichen Erfolg. Nur die eingeschränkte und zweckentsprechende Anwendung dieses wichtigen Rechts vermag hiergegen einige Abhilfe zu schaffen.

§ 222.

c) Wesentlich von den Polizeiverordnungen verschieden sind die **Polizeiverfügungen**. Richten jene sich gegen eine Mehrheit von Fällen und Personen, so haben diese einen bestimmten Fall, meist auch eine bestimmte Person im Auge. Jene werden deshalb veröffentlicht (publiziert), diese zugestellt (infinuiert). Der Hauptgegensatz liegt indessen in der Verschiedenheit ihrer Zwecke. Die Polizeiverordnung will ähnlich dem Strafgesetz eine Rechtsverletzung gesühnt sehen, die Polizeiverfügung ihr vorbeugen, indem sie eine bestimmte Handlung oder Unterlassung herbeizuführen sucht.¹⁾

Zur Durchführung aller obrigkeitlichen Verfügungen stehen den Polizeibehörden Zwangsbefugnisse zu. Neben dem gesetzlichen Zwangsmittel der Androhung von Geld- und Haftstrafe können sie die zu erzwingende Handlung auf Kosten des Inanspruchgenommenen durch dritte bewirken lassen.²⁾ Das Recht steht den nachstehend (Nr. 2) benannten Behörden für alle obrigkeitlichen Anordnungen wie folgt zu:

1. Die Ausführung der zu erzwingenden Handlung ist möglichst durch einen dritten auf Kosten des Inanspruchgenommenen zu bewirken;
2. persönliche Leistungen oder Unterlassungen sind durch Androhung und

⁹⁾ PStG. § 145; PStG. § 8—10 u. 16.

¹⁰⁾ PStG. § 17, 18; StGB. § 18, 28 u. 29. — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch den Verwaltungsgerichten zu; sie erstreckt sich über die Frage, ob der Gegenstand der Polizeiverordnung überhaupt in das Gebiet der polizeilichen Tätigkeit (§ 211 Anm. 4) fällt, nicht auf die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit StB. (IX 353 u. XXIII 352). — Die Prüfung der Rechtsgültigkeit steht auch dem Zivilrichter zu U. RVer. 26. Jan. 00 (ZMB. 01 S. 64).

¹⁾ Polizeiverfügungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote; darunter fallen nicht Mahnungen unter Hinweis auf die bei Nichtbeachtung eintretende Strafe StB. (XXXIV 429) u. Verbote auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung StB. (XXXV 336). Dem Richter ist durch die Regelung der Rechtsmittel (Anm. 4) die Prüfung der Rechtsgültigkeit entzogen U. RVer. (vor. Anm.).

²⁾ PStG. § 20; neue Prov. § 18 der (in § 221 Anm. 3) angeführten Vorschriften.

Festsetzung von Geld oder verhältnismäßiger Haftstrafe zu erzwingen, bezüglich deren die Gemeinde- (Guts-)vorsteher bis 5 M. oder 1 Tag, die Ortspolizei- oder städtischen Gemeindebehörden in Landkreisen bis 60 M. oder 1 Woche, in Stadtkreisen gleich den Landräten bis 150 oder 2 Wochen, die Regierungspräsidenten bis 300 M. oder 4 Wochen gehen dürfen;

3. unmittelbarer Zwang ist nur äußerstenfalls anzuwenden.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels sind dieselben Rechtsmittel wie gegen die Anordnung selbst zulässig. Gegen die Festsetzung und Ausföhrung findet nur die Beschwerde im Aufsichtswege mit zweiwöchentlicher Frist statt.³⁾

Als Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden ist wahlweise entweder die Beschwerde bei dem Landrat und (in Städten mit über 10 000 Einwohnern und gegen Verfügungen des Landrats) bei dem Regierungspräsidenten — und gegen deren Bescheid an den Regierungspräsidenten und den Oberpräsidenten mit nachfolgender Klage beim Obergerverwaltungsgericht im Falle behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit —, oder bei letzterer Voraussetzung auch die Verwaltungsklage bei dem Kreis- und dem Bezirksausschusse zugelassen. Gegen polizeiliche Verfügungen der Regierungspräsidenten findet die Beschwerde an die Oberpräsidenten und gegen deren Bescheid bei behaupteter Rechts- oder Sachwidrigkeit die Klage bei dem Obergerverwaltungsgericht statt. Beschwerde oder Klage gegen Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden sind bei den Behörden anzubringen, gegen deren Verfügung sie gerichtet sind. In kreisangehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, sowie in den selbständigen Städten der Provinz Hannover sind die Regierungspräsidenten und Bezirksausschüsse zuständig.⁴⁾

Diese Entscheidungen sind endgültig; doch ist, wenn auf diesem Wege eine Polizeiverfügung als gesetzwidrig oder unzulässig aufgehoben wird, über

³⁾ RÖG. § 132, 133. Die Geldstrafen unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Abs. 4 d. W.), doch ohne vorgängige Anmahnung Wf. 15. März 88 (M. B. 90). — Die Haft wird nach StGB. § 28 u. 29 berechnet. — Mit Strafe bedrohte Handlungen unterliegen keinem Zwangsverfahren mittelst Geld- oder Haftstrafe DV. (V 278, M. B. 79 S. 236), doch gehört die Verhinderung strafbarer Handlungen zu den Aufgaben der Polizei DV. (IX 275). — Vermöge der Zwangsgewalt sind die Polizeibehörden befugt, Personen zwangsweise vorzuladen DV. (XV 423 u. M. B. 87 S. 242), auch Zwangsgestellungen (Eistierungen) vorzunehmen und dieselben in die Wohnungen einzu-

bringen. U. RÖG. 23. März 80 (M. B. 234). — Fortdauernde Zwangsbefugnis der Regierungen § 57 Anm. 6 d. W.

⁴⁾ RÖG. § 127—130; § 59 u. § 215 Anm. 2 d. W.; Berlin RÖG. § 127 c; Hohenzollern § 130 Abs. 2; Hannover KrD. 6. März 84 (GS. 181) § 281, verb. § 60 Anm. 1 d. W. — Besondere Zuständigkeit u. eigenes Verfahren in Schulbau-, Wasserpolizei- u. Wegefachen § 291 Abs. 5, 324 Anm. 9 u. 364 Abs. 2 d. W.; nur die Klage ist zulässig bei Verfolgung der Verbreitung von Druckschriften § 235 Abs. 4, der Umlage von Ansiedelungen u. Kolonien § 266 Abs. 5 u. der Gewerbelegitimationskarten § 341 Abs. 3, sowie bei der Widschadensfeststellung § 337 Abs. 4.

die Vertretungsverbindlichkeit des Beamten nach den allgemeinen Rechtsregeln (§ 64) im Rechtswege zu entscheiden.⁵⁾ Dem letzteren unterliegen auch nach wie vor alle durch die Verfügung berührten privatrechtlichen Verhältnisse, insbesondere der etwaige Entschädigungsanspruch und die Frage, wem unter mehreren Beteiligten eine geforderte Leistung obliege.⁶⁾ Dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel (vor. Absatz) jetzt auch in dem Falle statt, daß die Befreiung von der auferlegten Verpflichtung auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift oder eines speziellen Rechtstitels behauptet wird.⁷⁾

Das geschilderte Verfahren erscheint ziemlich verwickelt und weitläufig, während gerade für Polizeisachen eine einfache Gestaltung und rasche Erledigung unerlässlich ist. Es belastet ferner das Oberverwaltungsgericht mit der Entscheidung von tatsächlichen und Zweckmäßigkeitsfragen, die dem Wesen und der Bedeutung dieses Gerichtshofes wenig entsprechen. Es kann endlich durch die wahlweise Zulassung zweier verschiedener Rechtsmittel zu einer völligen Rechtsverwirrung führen, sobald mehrere durch eine polizeiliche Verfügung Betroffene verschiedene Wege einschlagen und entgegengesetzte Entscheidungen herbeiführen.

III. Strafpolizei.

1. Übersicht.

§ 223.

Die frühere Gesetzgebung unterschied Kriminal- und Polizeigerichtbarkeit und wies ersterer die Untersuchung und Bestrafung der (vorsätzlichen oder schuldhaften) Verbrechen, letzterer die der Übertretungen zu.¹⁾ Tatsächlich war die Polizeigerichtbarkeit in der Regel mit der Polizeiverwaltung verbunden.²⁾ Hierin mußte eine Änderung eintreten, als mit der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung die Verfolgung aller Rechtsverletzungen zur Sache der Gerichte wurde (§ 179 Abs. 1). Dabei blieb indes die zur Erforschung und ersten Verfolgung berufene Staatsanwaltschaft in Ermangelung eigener örtlicher Organe auf die Mitwirkung der örtlichen Polizeibehörden angewiesen (Nr. 2). — Ferner wurde den letzteren das Recht der Strafverfügung übertragen, die jedoch der gerichtlichen Entscheidung nicht vorgreift (Nr. 3). — Der Vollstreckung der Strafe und der Erfüllung des Strafzweckes dienen endlich verschiedene Anstalten und Einrichtungen, die den Verwaltungsbehörden unterstellt und somit als Gegenstände der Polizeiverwaltung zu behandeln sind.

⁵⁾ G. 11. Mai 42 (GS. 192) § 1, 6; PStG. § 131.

⁶⁾ G. 42 § 4.

⁷⁾ PStG. § 127 Abs. 4 nebst GerVerfG. 98 (RGBl. 371) § 13, wodurch § 2 u. 3 des G. 42 geändert sind.

¹⁾ RN. II 17 § 11 u. 16.

²⁾ Das RN. (II 17 § 115) scheint von besonderen Polizeigerichten auszugehen.

Hierzu gehören die Gefängnisse und Strafanstalten, die Polizeiaufsicht und die Transporte (Nr. 4—6).

2. Die Polizei als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft.

§ 224.

a) **Einleitung.** Die polizeiliche Tätigkeit auf diesem Gebiete, die Straf(Kriminal)polizei ist keine selbständige, sondern nur eine ausführende, ergänzende. Die Polizei erscheint dabei nur als Gehilfin der Staatsanwaltschaft. Schon nach preussischem Recht hatte sie das Einschreiten der letzteren vorzubereiten und zu unterstützen.¹⁾ Das französische Recht hat diese Tätigkeit als gerichtliche Polizei zu einem eigenen, den Gerichten unterstellten Zweige der Polizeiverwaltung ausgebildet,²⁾ und die neue Reichsgerichtsverfassung hat sich diesem Vorgange insoweit angeschlossen, als sie den Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes ausdrücklich die Stellung von Organen der Staatsanwaltschaft zuweist.³⁾ Diese sind demgemäß, soweit sie ihr Amt nicht als Ehrenamt versehen, dem Staatsanwalt des Landgerichts und dem Oberstaatsanwalt unterstellt, die, sobald die vorgesetzte Behörde vergeblich um Abhilfe er sucht worden, zu Rügen und zu Ordnungsstrafen bis 100 M. gegen sie befugt sind.⁴⁾

Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen und dessen unveränderte Erhaltung zu sichern. Leichen von Personen, die unbekannt oder eines nicht natürlichen Todes verstorben sind, dürfen nur unter Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters beerdigt werden.⁵⁾ Die Polizei ist dieserhalb zur Vornahme

¹⁾ B. 3. Jan. 49 (GS. 14) § 4.

²⁾ Code d'instruct. crim. Art. 2.

³⁾ GG. § 153; Disziplinarerg. 21. Juli 52 (GS. 465) § 57, 58, 63 nebst G. 9. April 79 (GS. 345) § 16. — Zu diesen Beamten gehören in Städten mit köntgl. Polizeiverwaltung die Kommissare; in anderen Städten die Bürgermeister (außer in den Stadtkreisen u. größeren Städten Bf. 20. Dez. 79 MB. 80 S. 28), Polizei-Inspektoren u. Kommissaren; auf dem Lande die Guts- u. Gemeinde- u. die Amtsvorsteher, die Amtmänner in Westfalen u. die Bürgermeister in der Rheinprovinz 15. Sept. 79 (MB. 265, ZMB. 349) u. 27. Aug. 01 (ZMB. 221), u. (Aenderung der Nr. XII 2) 19. Okt. 94 (MB. 191), die Polizeibezirks- u. die Polizeikommissare in Westfalen u. der Rheinprov. Bf. 2. Juni u. 23. Sept. 96 (MB. 104 u. 166) u. 12. Juli 97 (MB. 133), die Revierförster, Hegemeister, Förster, Forst-

auffseher, Forsthilfsjäger und auf Forststellungsberichtigung dienenden Waldwärter Bf. 23. Nov. 81 (MB. 82 S. 34), 3. Jan. u. 23. Juli 83 (MB. 24 u. 181), die versorgungsberechtigten Gemeindeforstschußbeamten einschl. der Hilfsaufseher Bf. 3. Jan. 99 (MB. 45 u. 264), die Fischereiaufseher Bf. 27. Feb. 85 (MB. 49).

⁴⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 80, 81; Bf. 7./15. Okt. 79 (MB. 80 S. 2).

⁵⁾ StrPD. § 157. — Erledigung bezüglicher Ersuchen des Untersuchungsrichters § 187. — Ermittlungen im Militärstrafverfahren MilStGD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1189) § 153—5 u. 161. — Üb. Gewährung von Sachverständigengebühren entscheidet innerhalb der für die Gerichte maßgebenden Sätze (§ 187 Anm. 12) die Polizeibehörde; sie fallen, wenn nicht dritte erstattungspflichtig sind, der Polizeiverwaltung zur Last Bf. 15. Okt. 65 (MB. 282); Zeugen-

aller notwendigen, keinen Aufschub gestattenden Anordnungen ermächtigt,⁶⁾ aber, sofern damit Beschränkungen der verfassungsmäßig gewährleisteten Freiheit der Person und des Eigentums verbunden sind, an Erfüllung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen und Formen gebunden. Im einzelnen kommt die Freiheitsentziehung (b), die Durchsuchung (c) und die Beschlagnahme (d) in Betracht.

§ 225.

b) **Freiheitsentziehung.** Die persönliche Freiheit ist verfassungsmäßig gewährleistet und strafgesetzlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur unter den durch das Gesetz bestimmten Bedingungen und Formen zugelassen.¹⁾

Demgemäß sind Verhaftungen nur auf Grund schriftlichen Haftbefehls des Richters gegen Angeschuldigte zulässig, die der Tat und zugleich der Flucht oder einer unerlaubten Einwirkung auf Tatbestand oder Beweismittel dringend verdächtig sind. Die nur wegen Fluchtverdachts Verhafteten können gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.²⁾

Unter gleichen Voraussetzungen sind die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten auch ohne richterlichen Haftbefehl zu vorläufiger Festnahme befugt, sobald Gefahr im Verzuge obwaltet. Wird ein Unbekannter oder der Flucht Verdächtiger auf frischer Tat betroffen, so ist jedermann zur Festnahme berechtigt. Der Festgenommene ist unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen.³⁾

gebühren haben die Polizeiverwaltungen nicht zu gewähren Vf. 7. Dez. 99 (M.B. 90 S. 57). — Die allgemeinen Zwangsbefugnisse (§ 222 Abs. 2 d. B.) sind dabei anwendbar Vf. 21. Mai 92 (M.B. 222). Über Beschwerden ist jedoch im Justizaufsichtswege (U. 24. April 78 GS. 230 § 85), nicht in dem allgemeinen, für Polizeiverfügungen vorgeschriebenen Verfahren (§ 222 Abs. 4 d. B.) zu entscheiden O.B. (XXVI 386) u. 9. Mai 96 (M.B. 79); auf militärgerichtliche Anlässen erstreckt sich diese Zuständigkeit nicht O.B. (XXXII 387). — Der Polizeiverwaltung fallen die durch Feststellung der strafbaren Handlungen entstehenden Kosten insoweit zur Last, als sie nicht Teile der gerichtlichen Untersuchung bilden oder auf Verlangen des Staatsanwalts erfolgen Vf. 6. Mai 50 (M.B. 188), 10. Feb. 66 (M.B. 23) u. (neue Provinzen) 11. Juni 69 (M.B. 170). — Bei Transporten durch Kön. Polizei- u. Strafanstaltsbeamte werden die Kosten

von der Justizverwaltung nicht erstattet Vf. 14. Juli 97 (M.B. 196).

⁶⁾ StPD. § 161.

¹⁾ Bl. Art. 5; StGB. § 234—241 u. 341. — Unzulässigkeit der Sklaverei § 35 Anm. 7 d. B. — Vorbild war die englische habeas-corpus-Akte (1679).

²⁾ StPD. § 112—126, 130 u. 132. — Die Verfolgung Flüchtiger kann von den Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates auf das Gebiet eines anderen fortgesetzt werden O.B. § 168.

³⁾ StPD. § 127—129 nebst Vf. 11. Juli 81 (M.B. 183), bei Steuerergehen (§ 150 Anm. 9) U. 26. Juli 97 (GS. 237) § 19. — Zuständigkeit der Gemeindevorsteher § 91³ der VGemD. 3. Juli 91 (GS. 233) u. (Schl.-Holstein) 4. Juli 92 (GS. 155), KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 35. — Vorläufige Festnahme der Militärpersonen MilStGD. (§ 224 Anm. 5) § 180, 181. Verhaftung und vorläufige Festnahme

Gegen zu Verhaftende, die flüchtig sind oder sich verborgen halten, können die Richter und Staatsanwaltschaften, gegen Entwichene auch die Polizeibehörden Steckbriefe erlassen, die unter Bezeichnung der Person und der Anschuldigung zur Verhaftung öffentlich auffordern.⁴⁾

Die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher ist mehrfach durch Verträge mit auswärtigen Staaten sichergestellt.⁵⁾ Sie fordert Genehmigung der Minister des Auswärtigen und der Justiz.⁶⁾ Die Kosten trägt jeder ausliefernde Staat innerhalb seines Gebietes.⁷⁾ Inländer unterliegen der Auslieferung nicht.⁸⁾

Außer den Fällen der Verhaftung und vorläufigen Festnahme sind die Polizeibehörden befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe solches erforderlich machen. Es muß jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages die Freilassung oder das zur Überweisung an die zuständige Behörde Erforderliche veranlaßt werden.⁹⁾

durch Militärwachen *W.* und *Instr.* 29. Jan. 81 (*M.B.* 60), *erg.* (§ 12) *Wf.* 11. März 96 (*M.B.* 44) u. 22. Feb. 99 (*M.B.* 49). — Die Ortspolizeibehörden sind verpflichtet, die Festgenommenen in reinlichem Zustande abzuliefern *W.* (XIII 102).

⁴⁾ *St.P.D.* § 131. — Benutzung der Strafregister (§ 179 *Ann.* 4 d. *W.*) zu diesem Zwecke *Wf.* 27. Nov. 87 (*M.B.* 271). Für Steckbriefe u. strafpolizeiliche Bekanntmachungen im Reiche besteht das deutsche Fahndungsblatt, das beim Polizeipräsidentium in Berlin herauskommt u. den Polizeibehörden u. Gendarmen geliefert wird *Best.* 23. März 99 (*M.B.* 37). — Verhinderung der Auswanderung § 11 *Ann.* 6 d. *W.*

⁵⁾ Verfahren *Wf.* 29. Okt. 97 (*M.B.* 214), gegenüber Österreich *Wf.* 31. Dez. 75 (*M.B.* 76 S. 50), *Ann.* 25. Feb. 93 (*M.B.* 21) u. *Wf.* 15. Nov. 01 (*M.B.* 25). — *Str.* mit Frankreich 21. Juli 45, weiter anwendbar *Str.* 11. Dez. 71 (*R.G.B.* 72 S. 7) *Art.* 18 *Abf.* 4, *Ergänzungen Wf.* 23. Sept. 99 (*M.B.* 185) u. 10. März 03 (*M.B.* 90); — Belgien 24. Dez. 74 (*R.G.B.* 75 S. 73, *Verichtigung* 1879 S. 2 u. *Ergänzung* 1901 S. 203); — den Niederlanden *Str.* 31. Dez. 96 u. (zwischen Schutzgebieten u. Kolonien) 21. Sept. 97 (*R.G.B.* 731 u. 747) nebst *Wf.* 7. Aug. 99 (*M.B.* 144); — Luxemburg 76 (*R.G.B.* 223); — Großbritannien 14. Mai 72 (*R.G.B.* 229), *Ausf.* 6. Aug. 75 (*M.B.* 190, *Aus-*

dehnung auf die deutschen Schutzgebiete *Str.* 5. Mai 94 (*R.G.B.* 535); — Schweden u. Norwegen 19. Jan. 78 (*R.G.B.* 110); — der Schweiz 24. Jan. 74 (*R.G.B.* 113) u. *Wf.* 27. Jan. 98 (*M.B.* 37); — Italien 31. Okt. 71 (*R.G.B.* 446), 25. Juli 73 (*R.B.* 271), *Wf.* 1. Okt. 91 (*M.B.* 212) u. 24. Aug. 93 (*M.B.* 246); — Serbien *Art.* XXV des Konsularvtr. (§ 85 *Ann.* 14 d. *W.*); — Spanien 2. Mai 78 (*R.G.B.* 213); — dem Kongostaat 25. Juli 90 (*R.G.B.* 91 S. 91 u. 111); — den *U. St. v. Amerika* 16. Juni 52 (*U.S.* 53 S. 645), auf den nordd. *Bund* ausgebehnt *Str.* 22. Feb. 68 (*R.G.B.* 228) *Art.* 3; — Brasilien 17. Sept. 77 (*R.G.B.* 78 S. 293); — Uruguay 12. Feb. 80 (*R.G.B.* 83 S. 287). — Mit Rußland hat Preußen die gegenseitige Auslieferung bei Verbrechen und Vergehen gegen den Landesherrn oder dessen Familie, bei Mord, Mordversuch u. Dynamitverbrechen u. Vergehen durch Übereinf. 85 (*St. Ang.* *Art.* 20) vereinbart; *Ersuchen* um Festnahme *Wf.* 13. Nov. 96 (*M.B.* 233), *Auslieferungsorte* u. *Behörden* 11. Okt. 99 (*M.B.* 209).

⁶⁾ *Einf.* in die neuen *Prov.* *U.S.* 26. Juli 67 (*U.S.* 1264) u. *Wf.* 24. Nov. 81 (*M.B.* 244).

⁷⁾ *Wf.* 18. Juni 75 (*M.B.* 269).

⁸⁾ *St.G.B.* § 9.

⁹⁾ *U.* 12. Feb. 50 (*U.S.* 45) § 6; *Zuständigkeit* wie *Ann.* 3. — *Zwangsgestellung* § 222 *Ann.* 3 d. *W.*

§ 226.

c) **Durchsuchung.** Die Verfassung bezeichnet die Wohnung als unverletzlich und im Strafrecht wird der Hausfriedensbruch mit Strafe bedroht. Das Eindringen in die Wohnung und ihre Durchsuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.¹⁾ Es muß der Verdacht einer bestimmten strafbaren Handlung vorliegen und die Ergreifung des Verdächtigen oder die Auffindung von Beweismitteln bezweckt werden. Bei Nachtzeit sind Durchsuchungen der Wohnung nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Die Anordnung der Durchsuchung von Wohnung und anderen Räumen, von Personen und den ihnen gehörigen Sachen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den zu deren Hilfsbeamten bestellten Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Bei den ohne Weisung des Richters oder Staatsanwalts vorgenommenen Durchsuchungen sind möglichst ein Gemeindebeamter oder zwei Gemeindeglieder zuzuziehen.²⁾

§ 227.

d) **Beschlagnahme.** Verfassungsmäßig ist das Eigentum unverletzlich, insbesondere die Beschlagnahme von Briefen und Papieren nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.³⁾ Demgemäß dürfen im Strafverfahren Gegenstände, die als Beweismittel dienen können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung genommen, oder, wenn sie sich im Gewahrsam einer Person befinden, und von dieser nicht freiwillig herausgegeben werden, beschlagnahmt werden. Für die Anordnung der Beschlagnahme gelten gleiche Voraussetzungen wie für die Durchsuchung, doch kann die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen, die an den Beschuldigten gerichtet sind, nicht durch die Polizei angeordnet werden.⁴⁾ Die Beschlagnahme auf dem Gebiete der Presse ist besonders geregelt (§ 235 Abs. 2).

3. Polizeiliche Strafverfügungen.

§ 228.

Um die meist einfach liegenden geringeren Übertretungen (§ 172 Abs. 2) leichter, schneller und wohlfeiler erledigen zu können, als es im gerichtlichen Strafverfahren möglich sein würde, ist der Polizeibehörde die Befugnis zur Strafverfügung beigelegt. Wer die Polizeiverwaltung in

¹⁾ Bl. Art. 6; StGB. § 123, 124 u. 342.

²⁾ StPD. § 102—111 u. (außerhalb des Strafverfahrens) G. 12. Feb. 50 (GS. 45) § 7—9 u. 12, bei Steuerergehen (§ 150 Anm. 9) G. 26. Juli 97 (GS. 237) § 17, 18, bei Zwangsvollstreckungen der Gerichtsvollzieher StPD. § 758, 761.

³⁾ Bl. Art. 9, 33 u. 6.

⁴⁾ StPD. § 94—101, im Konkurse KonkD. § 121, bei Steuerergehen G. 97 (vor. Anm.) § 13—16 u. 18; Strafe der Entziehung StGB. § 137, Vermögensbeschlagnahme das. § 93, 140 Abs. 2.

einem bestimmten Bezirke auszuüben hat,⁵⁾ kann wegen der in diesem verübten Übertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen, sowie Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen einer Woche nach der Bekanntmachung auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird. Gegen Versäumnis dieser Frist wegen unabwendbarer Zufälle kann das Amtsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verfügen.⁶⁾ Ausgeschlossen bleibt die Strafverfügung bei Forstdiebstählen (§ 331 Abs. 8), Steuer- und bergpolizeilichen (§ 136 Abs. 6 und 313 Abs. 2) und vor die Gewerbe-gerichte (§ 340 Abs. 3) gehörigen Übertretungen,⁷⁾ ferner gegen Militärpersonen, soweit die Strafe sich nicht auf Geldbuße und Einziehung beschränkt.⁸⁾ Die endgültig festgesetzten Geldstrafen und die eingezogenen Gegenstände fallen dem zur Tragung der sächlichen Polizeikosten Verpflichteten zu, der auch alle entstehenden uneinziehbaren Kosten zu tragen hat.⁹⁾

4. Gefängnisse und Strafanstalten.

§ 229.

Die Gefängnisse dienen zur Vollstreckung der Haft- und kürzeren Gefängnisstrafen (§ 172 Abs. 3²⁾ und zur Unterbringung der in Untersuchungshaft befindlichen, sowie der vorläufig fest- und in polizeiliche Verwahrung genommenen Personen.¹⁾ Sie zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse. Die Unterhaltung der ersteren erfolgt durch den Staat,²⁾ die der letzteren durch die zur Tragung der Polizeikosten verpflichteten Gemeinden.³⁾

⁵⁾ Zuständig sind hiernach in der Regel die Ortspolizeibehörden (§ 214 d. W.), ausnahmsweise die Regierungspräsidenten und die von diesen beauftragten Behörden in Strompolizeisachen (Vf. 13. Jan. 62 M. 27) u. die Landräte bei Schauffepolizeizwiderhandlungen (§ 364 Anm. 1). — Ähnliche Befugnis der Seemannsämter § 359 Abs. 4 d. W.

⁶⁾ St. P. O. § 453—458; C. G. 1. Feb. 77 (M. 346) § 63. — Preuß. G. 23. April 83 (C. 65) nebst Anw. 8. Juni u. Vf. 2. Juli 83 (M. 152 u. 175). — Nachträgliche Zurücknahme oder Herabminderung der Strafe Vf. 5. Sept. 92 (M. 345) u. 7. März 94 (M. 43), sie ist auch nach Abgabe an den Amtsanwalt zulässig 6. Mai 02 (M. 86); Beitreibung der Geldstrafen wie § 222 Anm. 3 d. W. — Strafverfügungen gegen Schüler sind den Schulbehörden mitzuteilen Vf. 14. Jan. 98 (M. 22).

⁷⁾ G. 83 § 2, erg. G. 26. Juli 97 (C. 387), Anw. § 2.

⁸⁾ G. 83 § 11, Anw. § 22 u. MilitärG. (§ 224 Anm. 5) § 2.

⁹⁾ G. 83 § 7 u. (Stempelfreiheit) § 6; § 214 d. W. — Die Erträge der von den Amtsvorstehern festgesetzten Geldstrafen fließen den Amtsstaffen zu Kr. D. 81 (C. 180) § 73.

¹⁾ Vollzug der Haft- und Gefängnisstrafe u. Untersuchungshaft Vf. 19. Feb. 76 (M. 30), § 4 geändert Vf. 21. Okt. 77 (M. 287). Unzulässigkeit der Prügelstrafe als Disziplinarmittel Vf. 15. Mai 69 (M. 130). — Unfallfürsorge für Gefangene § 3475 d. W. — Der Haftkostenfuß ist allgemein auf 80 Pf. täglich festgesetzt Vf. 27. März 83 (M. 72). Der Erbschaftspruch des Staates wird durch das W. B. nicht berührt C. G. Art. 103.

²⁾ Befreiung der Gemeinden von der Beitragsleistung G. 1. Aug. 55 (C. 579) u. f. Schl.-Holstein B. 26. Juni 67 (C. 1073) § 2 u. von der Bemachung R. D. 11. Juli 29 (C. 93). Gefängnisse § 173 Anm. 5 d. W.

³⁾ G. 11. März 50 (C. 265) § 3

Die Zuchthaus- und längeren Freiheitsstrafen werden in den eigentlichen Strafanstalten vollstreckt.⁴⁾ Diese stehen unter Aufsicht des Ministers des Innern⁵⁾ und der Regierungspräsidenten⁶⁾ und werden von besonderen Strafanstaltsbeamten⁷⁾ verwaltet. Die Einrichtung ist im allgemeinen die gleiche.⁸⁾ Alle Strafanstalten sind von Stempel- und Gerichtskosten, sowie von Erbschafts- und Gebäudesteuer befreit.⁹⁾

Eine einheitliche gesetzliche Regelung, wie sie bezüglich der Freiheitsstrafen durchgeführt ist, hat die Strafvollstreckung im Reiche noch nicht erfahren. Der Bundesrat hat jedoch gemeinsame Grundsätze festgestellt, die bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Strafen einstweilen zur Anwendung kommen.¹⁰⁾

Der leitende Gedanke jeder Strafvollstreckung ist die Besserung des Sträflings, und die lebhafteste Erörterung hat hierbei seit langem die Frage der Einzelhaft hervorgerufen. Diese kann nur nach der Persönlichkeit des Sträflings entschieden werden. Der verkommene Verbrecher erblickt in der Einzelhaft eine Verschärfung, während sie für den auf der Bahn der Entfittlichung weniger Vorgeschnittenen die mildere Form

u. 1. Aug. 55 § 3. — Neue Prov. B. 20. Sept. 67 (GS. 1529) § 3.

4) Die unter dem Min. des Innern stehenden 52 Strafanstalten (Zuchthäuser) u. Gefängnisse sind teils gemeinsam, teils nach Geschlechtern oder nach Bekenntnissen gesondert. Strafanstalten in Wartenburg, Jüterburg, Rhein, Graubenz, Neme, Berlin (Moabit), Brandenburg, Sonnenburg, Luckau, Naugard, Rawitsch, Crone a. B., Fardon, Brieg, Görlich, Jauer, Sagan, Ratibor, Gr. Strehlitz, Lichtenburg, Delitzsch, Rendsburg, Celle, Lüneburg, Münster, Kassel, Ziegenhain, Diez, Werden u. Siegburg; Strafanstalten u. Gefängnisse in Striegau, Lingen, Kassel-Wehlheiden; Gefängnisse in Kottbus, Breslau, Wohlau, Halle, Hameln, Herford, Hamm, Münster, Aachen, Düsseldorf, Düsseldorf-Deerendorf, Elberfeld, Kleve, Koblenz, Köln, Bonn, Saarbrücken, Siegburg, Trier, Wittlich u. Transportgefängnis in Gersfeld; im Bau sind die Gefängnisse in Anrath, Büttringhausen u. Wipperfurth. Die Zahl der Gefangenen belief sich 1897 auf 25471 u. zeigte gegenüber der früheren starken Zunahme in den letzten Jahren einen allmählichen Rückgang. Der tägliche Verpflegungssatz beträgt 29 Pf. — Krohne u. Ueber, die Strafanstalten u. Gefängnisse in Preußen (Berl. 01).

5) Vf. 2. Nov. 36 (RA. XX 979); neue Provinzen B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. XIV.

6) RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 22 u. VVG. § 17.

7) Rang der Str.A.-Inspektoren § 70 Anm. 34; Ordnung des Dienstes der Oberbeamten Regl. 4. Nov. 90 (M.B. 237). — Waffengebrauch Vf. 7. März 94 (M.B. 84). — Anstellung der Str.A.-Geistlichen Vf. 2. Okt. 53 (M.B. 265).

8) Anwendung des Regl. f. Rawitsch 4. Nov. 35 auf die Strafanstalten in den älteren Provinzen mit Ausnahme der Rheinprov. 25. Dez. 35 (RA. XIX 1080) u. auf die Strafanstalt in Werden (M.B. Düsseldorf) Vf. 22. Okt. 37 (RA. XXI 1045). — Form der Jahresberichte Vf. 5. April 86 (M.B. 148). Haftkostenjahr wie Anm. 1. Wiedereinziehung der Kosten B. 15. Jan. 85 (M.B. 14, 3M.B. 37). — Speisung u. Bekleidung Vf. 29. Juli 74 (M.B. 176), Speiseetat 12. Juli 87 (M.B. 181). — Die (als Strafe durch RD. 6. Mai 48 GS. 123 aufgehobene) körperliche Züchtigung ist als Disziplinarmittel noch zugelassen. — Ablieferung der Leichen an Anatomien Vf. 9. Juni 89 (M.B. 132). — Soweit diese Anstalten auch für Untersuchungsgefangene dienen (Schlesien, Rheinprov.), bestimmt sich die Behandlung der letzteren nach Vf. 14. Okt. 84 (M.B. 241), Nr. 1 erg. 26. Mai 85 (M.B. 106).

9) Befreiung von Stempel § 152 Abf. 2, Erbschaftsteuer § 153, Gerichtskosten § 187 Abf. 3 d. B.

10) B.B. 28. Okt. 97 (3B. 368).

bildet, auch die Möglichkeit der Besserung in sich schließt. Das Strafgesetz überläßt deshalb ihre Anwendung dem Ermessen der Verwaltung; doch darf sie ohne Zustimmung des Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden.¹¹⁾

In Verbindung damit steht die Beschäftigung, welche die geistige und körperliche Frische erhalten und einen redlichen Erwerb nach der Entlassung erleichtern soll. Für Zuchthäusler erscheint sie als Zwangsarbeit; für die mit Gefängnis Bestraften ist sie nur zugelassen.¹²⁾ Besondere Beachtung hat die Beschäftigung außerhalb der Anstalt gefunden, weil sie die Gesundheit vorzugsweise fördert, den Übergang zur Freiheit erleichtert und eine bessere finanzielle und volkswirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskräfte zuläßt. Andererseits fordert diese Beschäftigung gewisse Rücksichten. Bei den mit Gefängnis Bestraften ist sie von deren Zustimmung abhängig, während Zuchthäusler nur getrennt von freien Arbeitern beschäftigt werden dürfen.¹³⁾

Zur Erleichterung des Überganges in die Freiheit dient endlich die vorläufige Entlassung. Die zu längerer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der Strafe verbüßt haben, bei guter Führung durch den Justizminister auf Widerruf entlassen werden. Sie stehen unter besonderer Überwachung der Ortspolizei.¹⁴⁾

Zu religiös-sittlicher Hebung der Gefangenen und entlassenen Gefangenen, sowie zur Vermittelung des Unterkommens und redlichen Er-

¹¹⁾ StGB. § 22. — Die Entsittlichung u. Verwilderung, welche das Zusammenleben in den Strafanstalten zur Folge hatte, brachte 1786 in dem von einer Gesellschaft in Philadelphia begründeten pennsylvanischen oder Zellensthem die Einzelhaft zur strengen Durchführung. Dabei wurde unter dem Einfluß der herrschenden Sekte der Quäker der Hauptwert auf religiöses Insichgehen gelegt, die Beschäftigung dagegen vernachlässigt. Die Folge war vielfach eine körperliche und geistige Erschlaffung der Bestraften u. diese Erfahrung führte zu dem gemilderten Auburnschen oder Schweigsthem, nach dem die Sträflinge getrennt schlafen, aber nach Maßgabe der Arbeitsfähigkeit in Klassen geteilt u. gemeinsam unter strenger Aufsicht und Fernhaltung jedes gegenseitigen Verkehrs beschäftigt werden. Einen weiteren Fortschritt bezeichnet das seit 1854 besonders in England u. der Schweiz verbreitete irische oder Progressivsthem, das auch auf das deutsche Strafgesetz eingewirkt hat. Dies beginnt mit

einer nach der Persönlichkeit bemessenen, durchschnittlich neunmonatlichen Einzelhaft, läßt dann eine mit zunehmenden Vorteilen und Erleichterungen verbundene gemeinsame Beschäftigung folgen, um mit einer widerruflichen Beurlaubung unter polizeilicher Aufsicht zu enden (Wf. 6).

¹²⁾ StGB. § 15 u. 16. — § 172 Wf. 32 b. W. — Beschäftigung mit Handwerkerarbeiten Wf. 13. Jan. 82 (Mf. 18), landwirtschaftlichen Meliorationen u. eigener Land- u. Viehwirtschaft zwei Wf. 14. Jan. 95 (Mf. 21), erg. 28. Jan. 97 (Mf. 235) u. 20. Nov. 99 (Mf. 239). — Arbeitsprämien unterliegen keiner Beschlagnahme Wf. 6. Juli 85 (Mf. 209).

¹³⁾ G. 11. April 54 (Gf. 143). — Entschädigung der Aufsichtsbeamten W. 21. Juni 98 (Gf. 65).

¹⁴⁾ StGB. § 23—26; Instr. 21. Jan. 71 (Mf. 47, Jm. 35). Über die zeitweilige Haftentlassung (Beurlaubung) bestimmt Wf. 15. Juli 70 (Mf. 197) u. 29. Okt. 79 (Mf. 80 S. 17).

werbs für die letzteren bestehen Gefängnisvereine, die sich 1892 zu einem Verbands zusammengeschlossen haben.¹⁵⁾

5. Polizeiaufsicht, Aufenthaltsbeschränkung und Ausweisung.

§ 230.

Neben der Strafe kann das Gericht in bestimmten Fällen auf die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkennen. Die Festsetzung erfolgt unter Berücksichtigung der Art des Verbrechens und der Führung während der Strafzeit durch die Regierungspräsidenten für einen Zeitraum von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und hat die Wirkung, daß Hausdurchsuchungen jederzeit stattfinden dürfen und dem Verurteilten von der höheren Landespolizeibehörde der Aufenthalt an bestimmten Orten untersagt werden kann.¹⁾ Die Polizeiaufsicht erscheint hiernach nicht mehr als Strafe, sondern als polizeiliche Sicherungsmaßnahme. Eine Aufenthaltsbeschränkung ist gegen Angehörige des Jesuitenordens zulässig (§ 285 Abs. 2). — In den älteren Provinzen kann die Landespolizeibehörde außerdem die wegen sicherheits- oder sittlichkeitswidriger Handlungen Bestraften vom Aufenthalt an gewissen Orten ausschließen.²⁾

Gegen Ausländer kann in den vorgenannten Fällen an Stelle der Polizeiaufsicht oder Aufenthaltsbeschränkung die Ausweisung aus dem Reichsgebiete verfügt werden.³⁾ Außerdem ist diese gegen solche Aus-

¹⁵⁾ Vf. 1. Sept. 79 (M.B. 274) u. 19. Juni 95 (M.B. 170), erg. 5. Nov. 02 (M.B. 231). — Besonders erfolgreich hat seit lange die rheinisch-westfälische Gefängnisgesellschaft gewirkt.

¹⁾ StGB. § 38, 39 u. 361 i. Zust. 30. Juni 00 (M.B. 212, ZM.B. 525) u. (bei Verurteilung in einem anderen Bundesstaate) B.B. 16. Juni 72 (M.B. 193). Die Frist für die Polizeiaufsicht läuft von der Verbüßung der Freiheitsstrafe, nicht erst von der Entlassung aus dem Arbeitshause (§ 273 d. B.) Vf. 18. Juli 02 (M.B. 157). — Aufsichtsführung durch die Gemeindevorsteher § 912 der RG. 3. Juli 91 (GS. 233) u. f. Schl.-Hollst. 92 (GS. 155), Pr.D. f. Hann. 6. Mai 84 (GS. 181) § 342. — Unzulässigkeit der Erteilung von Wandergewerbescheinen Gew.D. § 572. — Besondere Aufsicht über vorläufig entlassene Sträflinge § 229 Abs. 6 d. B. — Ein Nachrichtenverkehr über Vorbestrafungen Neuanziehender besteht nur für die größeren Städte Vf. 22. Mai 89 (M.B. 130). — Führung der Strafregister bei den Staatsanwaltschaften § 179 Anm. 4.

²⁾ G. 31 Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 22 nebst BG. 1. Nov. 67 (WGB. 55)

§ 3 Abs. 1, AusVf. 14. Dez. 60 (M.B. 61 S. 11). Dies Recht besteht fort O.B. (IX 415, M.B. 83 S. 59), betrifft aber nicht den nur vorübergehenden (besuchsweisen) Aufenthalt (X 336). Anm. 6.

³⁾ StGB. § 392, sowie § 285 Abs. 2 d. B. — Vollziehung Bef. 10. Dez. 90 (Z.B. 378), erg. Vf. 24. Sept. 00 (M.B. 232) u. 20. Juli 02 (M.B. 160); Reichsgrenzstellen Bef. 25. Juli 99 (Z.B. 265); Durchtransport durch die deutschen Staaten Vf. 12. Jan. 95 (M.B. 23), erg. (gegenüber Sachsen) Vf. 13. Aug. 01 (M.B. 216). — Strafe unbefugter Rückkehr StGB. § 361². — Die Transportkosten trägt jeder Bundesstaat innerhalb seines Gebietes Vf. 2. Juli 73 (M.B. 221) u. 31. Jan. 98 (M.B. 19), auch bei Ausweisung oder Übernahme hilfsbedürftiger G. 12. Jan. u. Vf. 11. Nov. 95 (M.B. 23 u. 247). — Ausweisung nach Osterreich Vf. 9. Dez. 76 (M.B. 77 S. 40), 19. März 80 (M.B. 114) u. 8. Jan. 85 (M.B. 14), aus und nach der Schweiz NiederlassungsWtr. (§ 10 Anm. 3 d. B.) Art. 4 u. 8; Behörden Vf. 1. Sept. 97 (M.B. 203). — Ausweisung Beamter § 271, (insbes. gegenseitige Übernahme) Anm. 6 d. B.

länder zulässig, die wegen gewerbsmäßigen Glückspiels, Landstreichens, Bettelns, Arbeitscheu, Unzucht oder Obdachlosigkeit verurteilt sind.⁴⁾ — Daneben besteht für die Bundesstaaten das Recht der Landesverweisung, die als Ausfluß der Staatshoheit überall ausgeübt werden kann, wo Ausländer sich als staatsgefährlich oder als lästig erweisen.⁵⁾ Auf Reichsangehörige findet die Maßregel nach dem Grundsatz der Freizügigkeit (§ 10) keine Anwendung. Ausgenommen sind jedoch solche Personen, die in einem Bundesstaate nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen unterworfen werden können oder innerhalb der letzten 12 Monate wegen wiederholten Bettelns oder Landstreichens bestraft worden sind.⁶⁾

6. Transporte.

§ 231.

Der Transport ist eine Haft, die durch den damit verbundenen Ortswechsel ihre eigene Gestalt gewinnt. Das Verfahren ist gleichmäßig geregelt,⁷⁾ wogegen die Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten sich je nach dem Zweck des Transports verschieden bestimmt.⁸⁾ Auch die zu treffenden Sicherheitsmaßregeln sind nach den obwaltenden Umständen verschieden. Während in wichtigeren Fällen, insbesondere bei Verbrechern und Fahnenflüchtigen, der Gendarmerietransport Anwendung findet,⁹⁾ werden einfache Transporte durch angenommene Zivilpersonen besorgt. In minder gefährlichen Fällen ersetzt endlich die Ausstellung des Zwangspasses (Reiseroute) den Transport, in der dem Inhaber bei Strafe aufgegeben wird, sich ohne Aufenthalt auf vorgeschriebenem Wege nach dem Bestimmungsort zu begeben.¹⁰⁾

⁴⁾ StGB. § 284, 3613—s u. § 362.

⁵⁾ Zuständigkeit der unteren Polizeibehörden Vf. 31. Jan. 82 (M.B. 50); Unzulässigkeit der Verwaltungsklage für Reichsausländer LW. § 130 Abs. 3. Strafe wie Anm. 3.

⁶⁾ G. 1. Nov. 67 (VGBL. 56) § 3 Abs. 2; Vf. 28. Juli 94 (M.B. 147), 24. Jan., 7. Feb., 2. Juni u. 25. Dez. 95 (M.B. 18, 28, 166 u. 261).

⁷⁾ GenTransportInstr. 16. Sept. 16 (R.N. XI 509), ergänzt 23. Juli 17 (R.N. I Heft 3 S. 152) u. 3. Okt. 18 (R.N. II 1088). Behandlung der Transportierten Vf. 12. Dez. 02 (M.B. 231, JMB. 291). — Hann. Bef. 9. Dez. 62 (hann. GS. II 27). — Eisenbahntransporte Vf. 28. Feb. 86 (M.B. 46).

⁸⁾ Die Verpflichtung der Gemeinden (R.N. II 7 § 378) ist in betreff des Transports Aufgegriffener zum Siege der Ortsobrigkeit aufrecht erhalten Vf. 9. Nov. 75 (M.B. 203), desgl. in betr. der Einkieferung Fahnenflüchtiger an die nächste

Gendarmeriestelle behufs Weiterbeförderung an den nächsten Truppenstandort R.N. II 7 § 379, B. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 127 u. Vf. 29. Okt. 89 (M.B. 219). Die Kosten der Ausweisung von Ausländern sind dagegen Kosten der Landespolizei Vf. 20. Feb. 00 (M.B. 137). — Polizeitransporte in Strafsachen § 224 Anm. 5. — Gerichtlicher Transport im Strafprozeß § 199 Abs. 2 d. W. — Transport in die Arbeitsanstalten § 2734 Abs. 2. — Auslandstransporte (Auslieferungsverträge) § 225 Anm. 5 u. § 230 Anm. 3.

⁹⁾ B. 30. Dez. 20 (GS. 21 S. 1) § 125, 7.

¹⁰⁾ Vf. 23. Mai 40 (M.B. 165), 9. Sept. 58 (M.B. 193) u. 5. März 02 (M.B. 71). — Hann. Bef. 23. Mai 59 (hann. GS. I 613). — Notwendige Reiseunterstützungen der Zwangspasßinhaber gehören zu den Transport-, nicht zu den Armenpflegekosten Vf. 18. Aug. 63 (M.B. 197).

IV. Sicherheitspolizei.

1. Übersicht.

§ 232.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwesens, der Person und des Eigentums im Gegensatz zu dem Schutze der Ordnung und Sitte und der wirtschaftlichen Tätigkeit.¹⁾ Sie umfaßt in dieser weitern Bedeutung auch die eigenartig gestaltete Unfallpolizei (Nr. 6); sonst hat sie die Rechtsverletzungen zu bekämpfen, die Staat und Gesellschaft oder die einzelnen Bewohner gefährden. Soweit es sich hierbei um Bekämpfung der öffentlichen Gefahren handelt, fällt sie mit der höheren oder politischen Polizei zusammen.²⁾ Ihr liegt hiernach zunächst die Abwehr der unmittelbaren Angriffe ob, die in Gestalt von Aufruhr, Hoch- oder Landesverrat gegen den Staat gerichtet sind (Nr. 2). Sodann soll sie den Gefahren vorbeugen, die aus der Freiheit des Reiseverkehrs, der Presse und des Vereinslebens dem Gemeinwesen erwachsen können (Nr. 3, 4 und 5). Diese Freiheiten sind verfassungsmäßig gewährleistet und die hierauf gerichtete Gesetzgebung, die mit Ausnahme des Vereinswesens vom Reiche ergangen ist, bestrebt sich, die erforderlichen Einschränkungen auf das geringstmögliche Maß herabzusetzen.³⁾

2. Auflauf und Aufruhr. Belagerungszustand.

§ 233.

Nächst der äußeren ist die innere Sicherheit die erste Lebensbedingung jedes Staatswesens. Die Abwehr der gegen diese gerichteten Angriffe bildet die wichtigste Aufgabe der gesamten inneren Verwaltung. Die Gesetzgebung hat nach Vorgang der französischen dieserhalb Strafbestimmungen erlassen und das Verfahren bei Aufständen geregelt.

Jede gegen die Person des Herrschers, gegen die Verfassung und das Gebiet des Reichs oder eines deutschen Staates gerichtete verräterische Handlung wird als Hochverrat und jede Förderung einer feindlichen Macht zum Nachteil des Reichs als Landesverrat bestraft.¹⁾ Außerdem ist die

¹⁾ Kön. Befehl 24. April 12 (G. S. 43) Abs. 5. Der Begriff hat, obwohl nicht feststehend, doch im Polizeiverordnungsrechte praktische Bedeutung erlangt § 221 Abs. 24 d. W.

²⁾ § 213 d. W. — Bestrafung der gemeingefährlichen Verbrechen u. Vergehen StGB. § 306—330, insbesondere der verbrecherischen Verwendung von Sprengstoffen § 341 Anm. 21.

³⁾ Die Einschränkungen im Kampfe mit der katholischen Kirche sind größtenteils beseitigt § 277 d. W. Ebenso sind die Einschränkungen, die gegenüber den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (§ 300⁴⁾ durch das Aus-

nahmegesetz 21. Okt. 78 (RGBl. 351) eingeführt waren, mit dem 1. Okt. 1890 fortgefallen.

¹⁾ StGB. § 80—93 u. 360¹; die Strafbarkeit des Verrats militärischer Geheimnisse ist (unter Neufassung der § 89, 90 u. Ergänzung der § 92, 360¹) erweitert, insbes. auf die Mitteilung an Mittelpersonen u. das bloße Auskundschaften (Spionage) ausgedehnt G. 3. Juli 93 (RGBl. 205). Veröffentlichungen durch die Presse über Gerichtsverhandlungen, bei denen die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatsicherheit ausge-

öffentliche Aufreizung, der Aufruhr und die Zusammenrottung,²⁾ die heimliche oder verbotwidrige Ansammlung von Waffen und die Führung (in Stöcken oder Röhren) verborgener Waffen mit Strafe bedroht.³⁾

Für das Verfahren der Polizeibehörden bei Aufläufen sind die älteren Vorschriften noch anwendbar.⁴⁾ Die Polizeibehörde hat danach unverzüglich mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten, und, wo diese nicht ausreichen, die bewaffnete Macht in Anspruch zu nehmen. Letztere darf nur auf Grund solcher Inanspruchnahme und nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen einschreiten.⁵⁾ Der versammelten Menge gegenüber ist eine dreimalige Aufforderung zum Auseinandergehen vorgeschrieben.⁶⁾ Im Notfalle darf das Militär von der Waffe Gebrauch machen.⁷⁾

Für Beschädigungen bei Aufläufen sind alle Teilnehmer als Gesamtschuldner, demnächst aber die Gemeinden haftbar.⁸⁾

Für den Fall eines Kriegs oder Aufruhrs kann bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit unter Außerkräftsetzung einzelner bürgerlicher Rechte, insbesondere der Press- und Vereinsfreiheit der Belagerungszustand erklärt werden, um damit eine strenge einheitliche Leitung der Vollzugsgewalt herbeizuführen. Die Erklärung erfolgt durch das Staatsministerium, in dringenden Fällen, insbesondere bei Kriegsgefahr durch den obersten Militärbefehlshaber des gefährdeten Gebietes. Auf diesen geht damit die gesamte vollziehende Gewalt über. Sicherheitswidrige Handlungen sind mit verschärfter Strafe bedroht und werden in einem abgekürzten Verfahren von Kriegsgerichten abgeurteilt. Auch ohne Belagerungszustand können die gedachten bürgerlichen Rechte außer Kraft gesetzt werden (sog. kleiner Belagerungszustand). In dem einen wie in dem andern Falle ist dem Landtag über die Maßregel Rechenschaft zu geben.⁹⁾

Für das Reichsgebiet mit Ausschluß Baierns kann der Kaiser nach gleichen Grundsätzen den Belagerungszustand erklären.¹⁰⁾

geschlossen war, sind mit Strafe bedroht G. 5. April 88 (RGBl. 133) Art. III, StPD. § 480.

²⁾ StGB. § 110 u. 111; — § 115 u. 116; — § 124, 125 u. 127.

³⁾ Das. § 360² u. 367⁹. Zulässigkeit der Beschränkung des Waffentragens durch PolB. Wf. 22. Jan. 91 (MBl. 27).

⁴⁾ R. 30. Dez. 1798 § 1—8 u. 17. Aug. 35 (GS. 170) § 8—10.

⁵⁾ Bl. Art. 36.

⁶⁾ StGB. § 116.

⁷⁾ G. 20. März 37 (GS. 60), Einf. in die neuen Prov. B. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II.

⁸⁾ R. 35 § 11 u. G. 11. März 50 (GS. 199), durch BGB. nicht berührt GG. Art. 108. Für die bewaffneten Sicherheitsvereine (§ 7) ist noch die durch

die Amtsblätter veröffentlichte RD. 1. Okt. 30 anwendbar.

⁹⁾ Bl. Art. 111 u. G. 4. Juni 51 (GS. 451); Einf. in die neuen Prov. wie Anm. 7. Die Zulässigkeit der Außerkräftsetzung der Pressfreiheit besteht fort PressG. (§ 235 Anm. 2) § 30 Abs. 1. Für die Bestrafungen ist jedoch jetzt das StGB. (GG. 31. Mai 70 RGBl. 195 § 2 u. 4 u. MitStGB. 20. Juni 72 RGBl. 174 § 2⁹) u. für die Kriegsgerichte die MitStGD. 1. Dez. 98 (RGBl. 1109) bestimmend.

¹⁰⁾ RVerf. Art. 68 u. GG. (j. StGB.) 31. Mai 70 (RGBl. 195) § 4, (Baiern Vtr. 23. Nov. 70 WGBL. 71 S. 9 Nr. III § 5 VI). — Besonders, dem preussischen entsprechendes RG. f. El.-Lothringen 30. Mai 92 (RGBl. 667).

3. Paßwesen und Fremdenmeldung.

§ 234.

Die frühere Rechtlosigkeit der Fremden hatte seit Beginn des vorigen Jahrhunderts in der Periode des Polizeistaates dem Grundsätze Platz gemacht, daß jede Reise an obrigkeitliche Erlaubnis gebunden und ohne solche strafbar sei. Diese Erlaubnis führte zum Ausweis-scheine und wurde zur Grundlage des Paßwesens. Als der wachsende Verkehr die Durchführung des Grundsatzes unmöglich machte, wurde die Paßpflicht auf bestimmte Reisen (Auslandsreisen) oder Klassen Reisender (Handwerksgesellen, Postreisende) eingeschränkt.¹⁾ Im Reiche ist aus der zwangsmäßigen Paßführung eine freigestellte geworden. Eine Paßpflicht kann nur ausnahmsweise oder vorübergehend bei Gefährdung der staatlichen Sicherheit und öffentlichen Ordnung eingeführt werden. Gleichzeitig wurde die Paßerteilung nach einheitlichen und vereinfachten Grundsätzen geregelt.²⁾ — Den letzteren Zweck verfolgte bereits die unter den deutschen Staaten vereinbarte Einrichtung der Paßkarten, die noch gegenwärtig als Ausweismittel neben den Pässen zugelassen sind.³⁾ Das Paßgesetz hat die Verpflichtung, daß jedermann sich auf amtliches Erfordern über seine Person auszuweisen hat, ausdrücklich aufrecht erhalten. Die Vorschrift hat indes bei ihrer Unbestimmtheit keine große praktische Bedeutung gewonnen und insbesondere der überhand nehmenden Landstreicherei keinen Einhalt getan. Solches wird nur durch Wiedereinführung der Paßpflicht für das arbeitssuchende Publikum möglich werden, wozu durch Einführung der Arbeitsbücher für minderjährige Arbeiter (§ 344 Abs. 2) ein wenigstens vorläufiger Schritt getan ist.

Weder die Paßfreiheit noch die Freizügigkeit hat die Vorschriften über die Fremdenmeldung beseitigt,⁴⁾ die entweder als Meldung Reisender und Führung von Fremdenbüchern durch die Gastwirte oder als Meldung der An-, Ab- und Umzüge in einer Gemeinde durch Polizeiverordnungen näher geregelt sind. Aufenthaltbeschränkungen dürfen mit diesen Meldungen nicht verbunden werden.⁵⁾

¹⁾ PaßEd. 22. Juni 17 (GS. 152).

²⁾ PaßG. 12. Okt. 67 (RGBl. 33); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7 d. B.; Ausf. Vf. 30. Dez. 67 (M.B. 68 S. 4). Die Zeitdauer beträgt ein, ausnahmsweise zwei Jahre Vf. 12. Okt. 99 (M.B. 209). Stempel § 152 Anm. 7 d. B. Paßpflicht besteht zur Zeit für die aus Rußland kommenden Reisenden B. 14. Juni 79 (RGBl. 155) und 30. Juni 94 (RGBl. 501). Grenzarten Vf. 19. Juni 97 (M.B. 114). — Führungsbeseinigungen sind Ausländern nicht zu erteilen Vf. 2. Juli 02 (M.B. 136).

³⁾ Str. 21. Okt. 50 (M.B. 51 S. 7) u. Vf. 20. Sept. 53 (M.B. 235).

⁴⁾ PaßG. § 10 u. FreizG. 1. Nov. 67 (RGBl. 55) § 10.

⁵⁾ G. 31. Dez. 42 (GS. 43 S. 5) § 8—10, Vf. 18. Dez. 37 (M.B. 46 S. 10) u. D.B. (VII 382). — Entwurf einer PolizeiB. Vf. 7. März 02 (M.B. 64). — Entgegennahme durch die Gemeindevorsteher § 90⁴ der VGemD. 3. Juli 91 (S. 233) u. (Schl.-Holstein) 4. Juli 92 (GS. 155), KrD. f. Hannover 6. Mai 84 (GS. 181) § 34⁴, f. Schl.-Holstein 26. Mai 88 (GS. 139) § 27⁴. — Meldepflicht der Beamten Vf. 3. Juni 91 (M.B. 88). — Die dierhalb ausgestellten Abzugs-scheine sind stem-pelfrei Vf. 7. Mai 47 (M.B. 172) u.

4. Die Presse.

§ 235.

Presse ist die Vervielfältigung des Gedankens durch den Druck. Diese erfolgt einmalig in dem Buche und in der Broschüre oder wiederkehrend in der periodischen und Tagespresse. Die Presse hat gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst die Aufmerksamkeit der Gesetzgeber auf sich gelenkt. Zuerst wurde jede Veröffentlichung von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Diese als Zensur bezeichnete Einrichtung, als deren Erfinder Papst Alexander VI. gilt, fand in Deutschland in den Religionsstreitigkeiten des 16. Jahrhunderts ihre weitere Ausbildung. In Preußen war die Zensur bis zum Jahre 1848 maßgebend, wenn auch zeitweise in mildester Form. Seitdem ist sie beseitigt und das Recht der freien Meinungsäußerung grundsätzlich anerkannt. Den Ausschreitungen der Presse wird nicht mehr vorbeugend, sondern nur abwehrend durch das Strafgesetz entgegengewirkt.¹⁾

Die damit begründete Pressfreiheit ist nach Übergang der Presseangelegenheiten auf das Reich noch erweitert.²⁾ Der Betrieb des Pressegewerbes ist frei und der Entziehung nicht unterworfen. Auf jeder Druckschrift, soweit diese nicht nur zu Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dient, muß der Name des Druckers und Verlegers (beim Selbstverlag der des Verfassers oder Herausgebers), bei periodischen (in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden) Druckschriften auch der des verantwortlichen Schriftleiters (Redakteurs) angegeben sein. Die periodische Presse ist zur Aufnahme tatsächlicher Berichtigungen und gegen Einrückungsgebühren auch amtlicher Bekanntmachungen verpflichtet. Von jeder periodischen Druckschrift, soweit sie nicht ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dient, ist bei der Ausgabe ein Abdruck der Polizeibehörde unentgeltlich zu liefern. Letztere kann bei gewissen Zuwiderhandlungen die Druckschrift beschlagnahmen, hat aber in kurzen Fristen die gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Die Gerichte haben bei strafbarem Inhalt die Unbrauchbarmachung aller Abdrücke, Platten und Formen auszusprechen.³⁾

Der ortspolizeilichen Erlaubnis⁴⁾ und der Mitführung des Erlaubnis-scheines bedarf es

gebührenfrei Vf. 12. Sept. 67 (MBl. 309).

¹⁾ W. Art. 27 u. 28. — Die f. g. Theaterzensur wird dadurch nicht berührt § 341 Anm. 14 d. W.

²⁾ RVerf. Art. 416 u. RPreßG. 7. Mai 74 (RGBl. 65), Einf. in Eß-Lothringen nach Maßgabe des G. 8. Aug. 98 (GBl. 73). — Kom. v. Schwarze (4. Aufl. von Appeliusz, Erlangen 02) u.

Delius (Hann. 95); Reichspressrecht v. Klöppel (Leipz. 94).

³⁾ RPreßG. u. StGG. § 41 u. 42, verb. Anm. 4; einfache Stimmzettel gelten nicht als Druckschriften G. 12. Mai 84 (RGBl. 17). — Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliotheken § 297 Anm. 8, Zeitungspostgebühr § 371 Anm. 10 d. W. — Gerichtsstand § 195 Anm. 2.

⁴⁾ ZustG. § 116 (in Hannover KrD. 6. Mai 84 GBl. 181 § 28²⁾), § 118 u. 162.

1. zum gewerbsmäßigen (auf Erwerb gerichteten) Verkaufen, Verteilen oder Anschlagen von Druck- und anderen Schriften und Bildwerken,⁵⁾
2. zum unentgeltlichen Verteilen außerhalb geschlossener Räume und zum Anschlagen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen an öffentlichen Orten;⁶⁾ außerdem kann die nicht gewerbsmäßige Verteilung solchen Personen verboten werden, denen ein Wandergewerbeschein nicht erteilt werden darf.⁷⁾

Zur Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften während der Wahlen zum Reichstage und Landtage und zur gewerbsmäßigen Verteilung von Schriften oder Bildwerken in geschlossenen Räumen bedarf es keiner Erlaubnis.⁸⁾ Vom Feilbieten im Umherziehen (Kolportagebuchhandel) sind alle in sittlicher oder religiöser Beziehung Argernis gebenden, oder mittelst Zusicherung von Prämien oder Gewinnen oder in Lieferungen ohne bestimmte augenfällige Angabe des Gesamtpreises vertriebenen Schriften und Bildwerke ausgeschlossen; die Händler haben ein vom Bezirksausschuß genehmigtes Verzeichnis der zugelassenen Schriften und Bildwerke mit sich zu führen.⁹⁾ Buch- und Stein drucker, Buch- und Kunsthändler, Antiquare, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesezimmern, Verkäufer von Druckschriften, Zeitungen und Bildern müssen den Beginn ihres Gewerbebetriebes unter Angabe der Räumlichkeit, sowie jeden Wechsel der letzteren der Polizeibehörde anzeigen.¹⁰⁾

Ausländische periodische Druckschriften können, wenn wegen ihres strafbaren Inhalts zweimal binnen Jahresfrist Verurteilung erfolgt ist, innerhalb 2 Monaten nach Rechtskraft des letzten Urteils für zwei Jahre vom Reichskanzler verboten oder des Postvertriebs verlustig erklärt werden.¹¹⁾

5. Vereine und Versammlungen.

§ 236.

a) **Vereins- und Versammlungsrecht.** Verein und Versammlung decken sich nicht, stehen aber vielfach miteinander in Berührung. Verein ist die freiwillige dauernde Verbindung mehrerer Personen zu bestimmtem gemeinschaftlichen Zwecke, Versammlung die zeitweilige Zusammenkunft mehrerer Personen zu gemeinsamer Beratung oder Beschlußfassung. Den

⁵⁾ GewD. § 43 Abs. 1 u. 2, Strafe § 148⁵ u. 149¹.

⁶⁾ Preuß. G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 10 (Ausschluß anderer Anschläge u. Plakate als amtlicher Bekanntmachungen u. Ankündigungen des täglichen Lebens) § 9 u. (Strafe) § 41; die Vorschrift gilt mit der aus Num. 8 folgenden Beschränkung gem. RPreßG. § 30 Abs. 2 weiter u. KamG. 23. Jan. 96 (MBl. 68) u. OBl. (V. 413).

⁷⁾ RPrG. § 5, erg. GewD. § 43 Abs. 6; verb. § 342 Abs. 1 b. Bl.

⁸⁾ GewD. § 43 Abs. 3—5.

⁹⁾ GewD. § 56 Abs. 3 (G. 6. Aug. 96 RGBl. 685 Art. 12), Abs. 4 u. Bl. 28. Jan. 84 (MBl. 22); Zuständigkeit B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 3; Ausf. Anw. 22. März 99 (MBl. 65) III. — Refers GewD. § 63 Abs. 1; Strafe § 149².

¹⁰⁾ GewD. § 14 Abs. 2, § 15 u. (Strafe) § 148³.

¹¹⁾ RPrG. § 14 u. G. 28. Okt. 71 (RGBl. 347) § 3.

Verein scheidet von der Versammlung die längere Dauer und die dadurch bedingte festere Ordnung. Er wirkt insolgedessen nicht so rasch und unmittelbar wie die Versammlung, seine Einwirkung ist aber stetiger und nachhaltiger. Gemeinsam ist beiden der durch Vereinigung erstrebte gemeinschaftliche Zweck. Aus diesem Grunde hat auch die Gesetzgebung beide meist gemeinsam behandelt.

Während die frühere Gesetzgebung eine scharfe Überwachung der Vereine und Versammlungen bezweckte und allgemein ihr Verbot zuließ,¹⁾ findet sich gegenwärtig die Vereins- und Versammlungsfreiheit in Preußen grundsätzlich anerkannt. Sie erscheint als weitere Folge des Rechts der freien Meinungsäußerung (§ 235 Abs. 1), schließt aber nicht aus, daß das Recht — ohne Einmischung in die inneren Verhältnisse — in seiner Ausübung zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung eingeschränkt wird.²⁾ Das Vereinswesen bildet Gegenstand der Reichsgesetzgebung;³⁾ ein Reichsvereinsgesetz ist indes bislang nicht erlassen.

Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten, sofern deren Zwecke den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen.⁴⁾ Beschränkungen unterliegen jedoch solche Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken. Diese müssen Satzungen und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen nach der Stiftung oder eingetretenen Änderung der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisaufnahme einreichen. Ausgenommen sind die mit Körperschaftsrechten versehenen kirchlichen und religiösen Vereine.⁵⁾ Politische Vereine sind außerdem dahin beschränkt, daß sie Frauen, Schüler und Lehrlinge nicht aufnehmen dürfen.⁶⁾

¹⁾ RN. II 6 § 1—10. — Der VB. 5. Juli 32 (GS. 116) verbot politische Vereine und Volksversammlungen fast unbedingte.

²⁾ RU. Art. 29, 30 u. VereinsG. 11. März 50 (GS. 277), das, obwohl als G. erlassen, als V. bezeichnet ist; Einf. i. d. neuen Prov. V. 25. Juni 67 (GS. 921) Art. II A, Lauenb. G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 10. Bearb. v. Delius (Verl. 2. Aufl. 96); System v. Caspar (Verl. 94). — Die strafrechtlichen Bestimmungen des VG. sind durch CG. 3. StGB. § 2, die strafprozessrechtlichen (Schließung der Vereine § 8 u. 16) durch CG. 3. StPD. § 62 aufrecht erhalten.

³⁾ NVerf. Art. 416. — Die Grundsätze üb. Vereins- u. Versammlungsrecht im Reiche bei Reichstagswahlen (RG. 31. Mai 69 BGM. 145 § 17) entsprechen den preußischen. — Anm. 6.

⁴⁾ StGB. § 128 u. 129. — Aufhebung des Verbots der Arbeiterkoalition § 344 Abs. 2 d. B. — Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichtsrecht

des Regierungspräsidenten über erlaubte Privatgesellschaften (Vereine) besteht nicht DV. (XVII 403).

⁵⁾ VG. § 2, Strafe § 13. Die Pflicht zur Einreichung besteht, wenn sie versäumt ist, auch für die folgenden Vorsteher u. Kam. Ger. 7. Sept. 99 (M. 245).

⁶⁾ RU. Art. 30 Abs. 3, VG. § 8 u. 21, Strafe § 16. Das weitere Verbot, mit gleichartigen Vereinen in Verbindung zu treten, ist aufgehoben RG. 11. Dez. 99 (RG. 669). — Politische sind solche Vereine, die den Staat und dessen Einrichtungen erörtern. Sie bilden den engeren Begriff unter den mit öffentlichen Angelegenheiten überhaupt besaßten Vereinen, zu denen außerdem auch die auf kommunalem, religiösem u. sozialem Gebiete tätigen Vereine gehören. Nach U. des RVer. (III. Straffen.) 25. Jan. 92 wird ein Verein, der wirtschaftliche Ziele unter Inanspruchnahme der staatlichen Mitwirkung in Gesetzgebung u. Verwaltung verfolgt, dadurch noch nicht zu einem politischen.

Versammlungen ohne Waffen und in geschlossenen Räumen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern darin öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen hat und sich darin durch einen oder zwei Abgeordnete vertreten lassen kann. Werden diese Vorschriften nicht beachtet oder Anträge oder Vorschläge erörtert, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, so kann die Versammlung aufgelöst werden. Zu Versammlungen unter freiem Himmel und öffentlichen Aufzügen ist polizeiliche Erlaubnis erforderlich. Ausgenommen sind gewöhnliche Leichenbegängnisse, herkömmliche Hochzeitszüge und in hergebrachter Art stattfindende Prozessionen, Wallfahrten und Wittgänge.⁷⁾

Auf das Heer finden diese Vorschriften nur beschränkte Anwendung.⁸⁾

§ 237.

b) **Bevorrechtete Vereine.** Die Vereinsfreiheit erleidet eine Ausnahme, sobald der Zweck des Vereins eine Erlaubnis bedingt,¹⁾ oder besondere von staatlicher Genehmigung abhängige Vorrechte in Anspruch genommen werden.²⁾

Das wichtigste dieser Vorrechte bildet die Rechtsfähigkeit (juristische Persönlichkeit, Körperschaftsrechte). Ein Verein bildet an sich eine bloße Privatgesellschaft, in der die Teilnehmer nur persönlich gebunden sind, aber weder untereinander noch dritten gegenüber als Einheit erscheinen. Durch die Körperschaftsrechte wird dagegen der Verein zur rechtlich aner-

7) Wu. Art. 29 Abs. 2, B.G. § 1—7, 9—12, 14, 15, 17—21, Genossensch. G. 98 (RGW. 810) § 149; Überwachung der Prozessionen Vf. 26. Aug. 74 (M.B. 201); auch den hergebrachten Prozessionen kann aus allgemein polizeilichen Rücksichten (Schutz des öffentlichen Gottesdienstes einer anerkannten Religionsgesellschaft) entgegengetreten werden DB. (XXIII 409). — Geldsammlung u. die Erhebung von Eintrittsgeldern in öffentlichen Versammlungen kann durch Polizeiverordnung nicht von ortspolizeilicher Genehmigung abhängig gemacht werden Vf. 10. März 92 (M.B. 193), U. Kam.-Ger. 20. Mai 01 (Jahrb. XXII 95). — Öffentliche Versammlungen sind an die allgemein geltende Polizeistunde (§ 245 Abs. 2 d. B.) gebunden DB. (XXIII 339 u. XXXII 391) u. können aus Rücksicht auf die Festtagsheiligung (§ 244 Anm. 2) eingeschränkt werden DB. (XXXV 424 u. M.B. 97 S. 197), wiederholt gegenüber der Annahme des U. Kam.-Ger. 22. April 01 (Jahrb. XXII C. 66), daß die Be-

schränkungen durch die B. 50 erschöpfend geregelt seien DB. (XLI 404). Der Gebrauch einer fremden (polnischen) Sprache ist kein Auflösungsgrund, soweit er nicht die Vereitelung der polizeilichen Überwachung bezweckt. DB. (I 347 u. XXXII 395). Eine wirksame Überwachung ist damit bei der Schwierigkeit solchen Nachweises u. der Beschaffung der der fremden Sprache kundigen Polizeibeamten ziemlich ausgeschlossen.

8) Wu. Art. 38 u. 39. — RMilG. 2. Mai 74 (RGW. 45) § 49.

1) Dahin gehören Eisenbahn-, Kredit-, Versicherungs- u. ähnliche Gesellschaften. Das Nähere gehört in die Einzelgebiete.

2) Kriegervereine (Militärbegräbnis- und Unterstützungsvereine) bedürfen ortspolizeilicher Genehmigung RD. 22. Feb. 42 (M.B. 98), noch anwendbar DB. (M.B. 79 S. 73); gegen Versagung u. Zurücknahme findet das Verwaltungsstreitverfahren nicht statt DB. (daj. 99 S. 119. XXXVI 426). — Musterfajungen

kantten und geschützten Gesamtheit (Körperschaft, Korporation) und damit zu jeder vermögensrechtlichen Handlung befähigt.³⁾ Auch erlangt der Verein dadurch das sonst nur den Behörden vorbehaltenene Recht, Petitionen unter einem Gesamtamen vorzubringen.⁴⁾

Der Erwerb der Rechtsfähigkeit⁵⁾ wird durch Gesetz geregelt.⁶⁾ Das BGB. unterscheidet dabei Vereine, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und solche, die auf einen anderen — f. g. idealen (religiösen, sittlichen, geistigen, sozialen, politischen) — Zweck gerichtet sind. Die ersteren — die nur in beschränktem Umfange insoweit in Frage kommen, als sie nicht besonders durch die Reichsgesetzgebung geregelt⁷⁾ oder der Landesgesetzgebung vorbehalten sind⁸⁾ — erlangen die Rechtsfähigkeit durch Verleihung,⁹⁾ die letzteren durch die unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Eintragung in das von den Amtsgerichten geführte öffentliche Vereinsregister (eingetragene Vereine).¹⁰⁾ Die Anmeldung ist vom Gericht der Verwaltungsbehörde mitzuteilen, die gegen die Eintragung Einspruch erheben darf, wenn der Verein nach öffentlichem Recht unerlaubt ist oder verboten werden kann, oder wenn er einen politischen, sozialpolitischen

Vf. 14. Okt. 02 (MBl. 216). Besondere Vorschriften bestehen über Uniformierung u. Führung von Fahnen.

³⁾ Mit den Körperschaftsrechten erlangt eine Gesamtheit von Personen (universitas personarum) oder Sachen (pia corpora) die Eigenschaft der juristischen (moralischen) Person u. damit die Fähigkeit, als Rechtssubjekt aufzutreten und Rechtshandlungen vorzunehmen. Voraussetzung ist in beiden Fällen der gemeinsame Zweck, der zu seiner Verwirklichung bestimmter Organe bedarf. Sachliche Gesamtheiten sind die Stiftungen (§ 210 Absf. 1 d. B.), persönliche die Körperschaften. Zwischen beiden stehen die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Anstalten. — Das BGB., das neben den natürlichen Personen (§ 1—20) die juristischen Personen behandelt, zählt zu diesen im bürgerlichen Recht nur Vereine (§ 21 bis 79) u. Stiftungen (§ 80—88), im öffentlichen Recht neben Fiskus, Körperschaften u. Stiftungen auch Anstalten (§ 89). Öffentlich rechtliche sind alle zur Erfüllung staatlicher Zwecke verpflichtete Körperschaften, insbes. neben dem Reichs- u. dem preussischen Fiskus (§ 166 Absf. 1 u. 121 Absf. 1 d. B.) die Provinzen, Kreise u. Gemeinden (§ 81, 80 u. 772), die Armenverbände (§ 271 Absf. 1 u. 2), die Schulgemeinden (§ 291 Absf. 5) u. die Deichverbände (§ 326).

⁴⁾ Bl. Art. 32.

⁵⁾ Auf nicht rechtsfähige Vereine finden die Vorschriften über Gesellschaften (BGB. § 705—40) Anwendung daf. § 54; sie können jedoch verklagt u. die Urteile gegen sie vollstreckt werden ZPO. § 50 Absf. 2 u. § 735.

⁶⁾ Bl. Art. 31; Kolonialgesellschaften § 86 Absf. 2, Religionsgesellschaften § 275 Absf. 1 d. B.

⁷⁾ Aktien- u. andere Handelsgesellschaften § 309 u. 353 Absf. 3, Erwerbs- u. Wirtschaftsgenossenschaften § 310, Innungen § 343, gewerbliche Hilfskassen § 346 Absf. 1, Krankenkassen daf. Absf. 4, Berufsgenossenschaften § 347 d. B.

⁸⁾ Dazu gehören außer den Anm. 3 erwähnten öffentlichrechtlichen Verbänden insbesondere die Wasser-, Wald- u. Fischereigenossenschaften § 324 Absf. 4, 330 Absf. 7 u. 339 Absf. 2 d. B.

⁹⁾ BGB. § 22 u. 33 Absf. 2. Die Verleihung erfolgt durch die zuständigen Minister B. 16. Nov. 99 (G. 562) Art. 1, bei Vereinen, die ihren Sitz nicht in einem Bundesstaate haben, durch den Bundesrat BGB. § 23 u. G. Art. 10.

¹⁰⁾ BGB. § 21, 55—79, die Anmeldungen bedürfen der öffentlichen Beglaubigung § 77; Führung der Vereinsregister G. 98 (BGB. 771) § 159, AG. 21. Sept. 99 (G. 249) Art. 29 Absf. 1, Best. 3. Nov. 98 (B. 438) § 1—11 u. Vf. 6. Nov. 99 (MBl. 299).

oder religiösen Zweck verfolgt. Der Einspruch kann im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) angefochten werden.¹¹⁾

Die Verfassung rechtsfähiger Vereine (das s. g. innere Vereinsrecht) wird gleichfalls im BGB. geregelt.¹²⁾ Sie können durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden und verlieren die Rechtsfähigkeit beim Konkurse und durch Entziehung im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4), im Fall gesetzwidriger Verletzung des Gemeinwohls oder der Verfolgung anderer als satzungsmäßiger Zwecke.¹³⁾

Der Erwerb von Rechten durch juristische Personen ausschließlich der Familienstiftungen (§ 210 Abs. 1) ist dahin beschränkt, daß Schenkungen, Zuwendungen von Todes wegen und Grundstückserwerbungen im Wert von mehr als 5000 M. der Genehmigung bedürfen. Das Gleiche gilt von allen Grundstückserwerbungen durch außerdeutsche juristische Personen. Die Genehmigung erteilt der König oder die durch Königl. Verordnung bezeichnete Behörde.¹⁴⁾

6. Unfallpolizei.

§ 238.

a) **Überzicht.** Während in Beziehung auf Rechtsverletzungen die Polizei nur vorbeugend zu selbständiger Tätigkeit gelangt, da sie bei deren abwehrender Bekämpfung lediglich als Gehilfin der Justiz mitzuwirken hat (§ 211 Abs. 3), ist ihre Tätigkeit in Bezug auf Unfälle an diese Schranke nicht gebunden. Sie wirkt hier vorbeugend wie abwehrend und hat Unfälle nicht allein zu verhüten, sondern auch, wenn sie eingetreten sind, deren nachteilige Einwirkungen durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln zu beseitigen oder zu verringern. Jedermann ist hierbei, wenn er dazu von der Polizeibehörde aufgefordert wird, zu entsprechender Beistandsleistung verpflichtet.¹⁾ Für gefährvolle Lebensrettung wird als Auszeichnung die Rettungs-

¹¹⁾ BGB. § 61—63; unerlaubte u. verbotene Vereine § 236 Abs. 3 d. B., politische § 236 Anm. 6. — Zuständig für die Einspruchserhebung ist der Landrat (in Stadtfreien die Ortspolizeibehörde), für die Entscheidung der Bezirksauschüß § 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 3.

¹²⁾ BGB. § 24—53 (Vorstand § 26 bis 30 u. 40, Mitgliederversammlung § 32—37 u. 40, Mitgliederrechte § 38 bis 40 u. G. 98 BGB. 771 § 160 nebst GG. 3. BGB. Art. 163). Die Vorschriften gelten auch für die durch Verleihung rechtsfähigen Vereine. Die früheren Vorschriften (RN. II 5 § 26—202) kommen jedoch noch auf die vor Inkrafttreten des BGB. bestehenden u. die auf Landesgesetz beruhenden (Anm. 8) Vereine zur

Anwendung GG. Art. 163—7 u. 82, AG. Art. 891 c.

¹³⁾ BGB. § 41—44. Die Zuständigkeit ist ähnlich wie Anm. 11 geregelt B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 2. — Das Vermögen fällt an die in der Satzung bestimmten Personen, mangels solcher, wenn es ausschließlich den Interessen der Mitglieder diene, an diese, sonst an den Fiskus BGB. § 45, 46, GG. Art. 85, AG. Art. 5 § 1.

¹⁴⁾ GG. Art. 86, AG. Art. 6, 7. Bei außerpreussischen deutschen Aktien- u. ähnlichen Gesellschaften sind die Minister zuständig B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 6.

¹⁾ StGB. § 36010; bei Waldbrand, Feld- u. ForstpolizeiG. 1. April 80 (GS. 230) § 444; in Bergwerken BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 205, 207.

medaille verliehen.²⁾ Für Wiederbelebungsversuche Scheintoter oder Verunglückter werden außerdem Prämien gewährt.³⁾

Auch die Unfallpolizei kommt hier nur insoweit in Betracht, als sie nicht in besondere Verwaltungsgebiete fällt. Wo die Person in Leben und Gesundheit gefährdet erscheint, wird sie zur Gesundheitspolizei (§ 253—257), wo besondere Gründe des Unfalls in bestimmten Betrieben liegen, zur Baupolizei (§ 265—268), Bergpolizei (§ 313 Abs. 2), Wasserpolizei (§ 324—326), Gewerbepolizei (§ 341, 342, 344), Schifffahrtspolizei (§ 358 Abs. 2, 359 Abs. 3) oder Eisenbahnpolizei (§ 368 Abs. 2). In der Unfallpolizei sind deshalb nur die allgemeinen Unfallursachen zu erörtern und diese können bestehen in Herab- und Einsturz (b), Zersprengungen (c), Feuer (d) oder Tieren (e).

§ 239.

b) Neben den in die Baupolizei gehörigen Vorschriften über Errichtung und Erhaltung der Gebäude beugt das Strafgesetz der **Beschädigung durch Umstürzen und Herabfallen** vor¹⁾ und gebietet die gehörige Bedeckung oder Bewährung der Brunnen, Gruben und Abhänge.²⁾ Diese Vorschrift ist in betreff der Sand-, Ton-, Lehm- und Kiesgruben und der Kalk- und Steinbrüche durch Polizeiverordnungen weiter ausgeführt, durch die insbesondere die gehörige Abböschung der Seitenwände vorgeschrieben wird.

§ 240.

c) **Zur Verhütung von Zersprengungen** (Explosionen) verbietet das Strafgesetz das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, sowie in gefährlicher Nähe der Gebäude und feuerfangenden Sachen³⁾ und die Übertretung von Verordnungen, die wegen Zubereitung, Aufbewahrung und Beförderung von Sprengstoffen ergangen sind.⁴⁾ Im Umherziehen dürfen weder Spreng-

²⁾ § 39 Anm. 12^m d. W. — Lebensrettungsprämien Vf. 21. Mai 50 (M. B. 127).

³⁾ Vf. 20. Okt. 20 (R. A. V 147).

¹⁾ StGB. § 366 s. — R. N. 18 § 74, 75. — Betrieb der Luftschiffahrt Vf. 9. April 92 (M. B. 211).

²⁾ StGB. § 367 12; Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (G. S. 230) § 29.

³⁾ StGB. § 367 s u. 368 7. — Militärische Schießübungen § 110 Anm. 10 d. W.

⁴⁾ StGB. § 367 s. — MinPolB. betr. den Verkehr mit Sprengstoffen 19. Okt. 93 (M. B. 225), erg. (§ 21) 29. Juni 98 (M. B. 99 S. 58) nebst Vf. 27. Feb. 94 (M. B. 47) u. (Militär- u. Marine-

verwaltung) 23. Dez. 93 (M. B. 94 S. 19). Zuständigkeit des Ministers § 221 Abs. 2¹ d. W. Gewerbepolizeiliche Genehmigung u. Strafe des verbrecherischen u. gemeingefährlichen Gebrauchs § 341 II 2 Abs. 4 d. W. Errichtung u. Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen Best. 10. Okt. 93 (M. B. 01 S. 36). — Minerale (Petroleum) Entwurf einer PolB. üb. den Verkehr Vf. 28. Aug. 02 (M. B. 178). Im Handel ist Petroleum, das nach dem Ablassen Apparate schon bei Erwärmung auf weniger als 21 Grad entflammbare Dämpfe entwickelt, besonders zu bezeichnen B. 24. Feb. 82 (M. B. 40), Bef. 20. April u. 21. Juli 82 (M. B. 196 u. 344) u. 19. Sept. 84 (R. B. 250). — Sicherheitsvorschriften für elektrische

stoffe, noch leicht entzündliche Öle oder Spiritus aufgekauft oder feilgeboten werden.⁵⁾

Eigene Sicherungsvorschriften sind daneben für Dampfkessel, Schießpulver-, Zündstoff- und ähnliche Fabriken gegeben (§ 341 I 1 und 2).

§ 241.

d) Die Polizei hat sowohl den Ausbruch des Feuers zu verhüten, als für Löschung ausgebrochener Brände zu sorgen. Der erstere vorbeugende Teil der **Feuerpolizei** fällt, soweit er sich auf Gebäude bezieht, in das Gebiet der **Baupolizei**. Daneben verbietet das Strafgesetz die gefährliche Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände¹⁾ und die Annäherung mit Feuer oder Licht an diese.²⁾ Gleichem Zwecke dient die polizeiliche Aufsicht über das Feuerversicherungswesen (§ 304).

Weit umfangreicher ist die abwehrende Feuerpolizei,³⁾ insbesondere das Feuerlöschwesen gestaltet. Bei Unglücksfällen oder gemeiner Not und Gefahr muß auf polizeiliche Aufforderung jedermann Hilfe leisten, soweit er dies ohne erhebliche eigene Gefahr zu tun vermag.⁴⁾ Daneben bedingt aber das Feuerlöschwesen eine über das ganze Land verbreitete Einrichtung, die neben der Bereithaltung des nötigen Personals auch das Vorhandensein der erforderlichen Geräte bezweckt. Die Beschaffung ist Pflicht der Gemeinden oder der einzelnen Gemeindeglieder und bei Strafe geboten.⁵⁾ In Notfällen tritt das Militär aushelfend ein.⁶⁾

Im einzelnen wird die Verpflichtung durch Feuerlöschordnungen geregelt, welche sowohl über die Feuerlöschanstalten, als über das Löschen- und Rettungsverfahren Bestimmung treffen.⁷⁾ Die Regelung ist je nach Bedürfnis und Mitteln in den einzelnen Gemeinden verschieden. Die größeren Städte haben besondere, lediglich diesem Zwecke dienende und für ihn ausgebildete Berufsfeuerwehren mit wesentlich vervollkommeneten

Hochspannungsanlagen Vf. 28. Dkt. 98 (M.B. 230), für Mittelspannungsanlagen 20. März 00 (M.B. 194), für Starkstromanlagen (neu bearbeitet Verl. 01), zum Schutze von Telegraphen u. Fernsprechanlagen Vf. 13. Feb. 01 (M.B. 76).

⁵⁾ GewD. § 566 u. 1464.

¹⁾ StGB. § 3676; Lagerung solcher Gegenstände u. Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen § 368 Abs. 2 d. W.; Lagerung von Maschinenauszug u. Wollabgängen in Wollspinnereien Vf. 12. Juni 43 (M.B. 157) u. 21. Dkt. 62 (M.B. 307). — Aufhebung älterer gesetzlicher Bestimmungen in Schl.-Holstein und dem RB. Raffel G. 23. April 95 (GS. 167), verb. Anm. 6.

²⁾ StGB. § 3685 u. 7. — Waldungen § 331 Anm. 10 d. W. — In Feuer arbeitende Gewerbetreibende StGB. § 3693.

³⁾ Statistik der Brände Vf. 21. Sept. 80 (M.B. 231) u. 10. Juli 81 (M.B. 170).

⁴⁾ RR. II 7 § 2712 u. 13; StGB. § 3688. Verpflichtung der Gemeinden u. Gutsbezirke RB. (XXXVIII 179).

⁵⁾ RD. 29. Aug. 18 (GS. 155).

⁶⁾ Regelung Vf. 28. Dez. 98 (M.B. 99 S. 6); sie erfolgt durch Polizeiverordnung. Diese hat sich bei Einrichtung von Pflichtfeuerwehren auf die Androhung von Strafen zu beschränken, während die Auflegung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen nur durch Ortsstatut (Städte-D. § 11) erfolgen kann. U. KamG. 23. Mai u. Vf. 21. Juli 01 (M.B. 213). Aufhebung der älteren gesetzlichen Vorschriften in Schlesien G. 30. März 87 (GS. 95) u. Hessen-Raffau G. 18. Mai 03 (GS. 176).

Lösch- und Rettungsvorschriften.⁷⁾ Sie haben sich entschieden bewährt und, wo sie eingeführt sind, die weitere Ausdehnung der Feuerbrünste fast vollständig verhindert. — In mittleren Orten sind zu gleichem Zwecke freiwillige Feuerwehren gebildet, die teils aus freier Vereinigung der Bürger hervorgehen, teils sich an bestehende Turner-, Arbeiter- und ähnliche Vereine anlehnen.⁸⁾ Neben den freiwilligen Feuerwehren oder an Orten, wo diese nicht eingerichtet sind, bestehen Pflichtfeuerwehren, welche die durch Polizeiverordnung zum Löschdienste verpflichteten Einwohner umfassen. — Für kleinere Gemeinden beschränkt sich die Feuerlöschrichtung auf eine von den Gemeindegliedern selbst bediente Feuerpritze nebst deren Zubehör an Feuerhaken, Leitern und Eimern. Ganz kleine Gemeinden sind behufs dieser Beschaffung zu Verbänden vereinigt.⁹⁾

§ 242.

e) **Zur Verhütung von Unfällen durch Tiere** bedroht das Strafgesetz das zu schnelle Fahren und Reiten, sowie das mit Gefahr verbundene Einfahren und Zureiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen, ferner in Städten das Schlittensfahren ohne feste Deichsel oder Geläute mit Strafe.¹⁰⁾ Gleiches gilt von dem Unterlassen der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Tiere.¹¹⁾ Verboten ist das Hegen der Hunde auf Menschen.¹²⁾ In den größeren Städten wird außerdem der Beschädigung durch Hunde mittelst des Maulkorbzwanges vorgebeugt. Daneben kann der zu starken Vermehrung der Hunde durch Erhebung einer Kommunalhundesteuer entgegen gewirkt werden.¹³⁾

V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

1. Übersicht.

§ 243.

Die Polizei hat die Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Erregung ungebührlichen Lärms und groben Unfugs ist ebenso mit Strafe

⁷⁾ Die erste Berufsfeuerwehr in Deutschland wurde in Berlin 1851 errichtet. — Alle größeren Berufsfeuerwehren führen Dampfpritzen. Von größter Bedeutung sind die Wasserleitungen (§ 258 Abs. 3) geworden, die nicht nur zur Wasserbeschaffung dienen, sondern vermöge ihres Druckes auch unmittelbar beim Löschen Verwendung finden.

⁸⁾ Sie bilden Organe der Polizeibehörden DB. (VIII 403); verb. Vf. 30. Mai 84 (MB. 161); Mitwirkung bei Bauten Vf. 14. Mai 99 (MB. 80). — Die organisierten Bürger- (freiwilligen) Feuerwehren, deren erste in Meißen (1841) u. Durlach errichtet wurden, haben sich erst in den letzten

Jahrzehnten in größerem Umfange entwickelt.

⁹⁾ JustG. § 139, 140, 160. — Schlesien G. 87 (Ann. 6) § 2.

¹⁰⁾ StGB. § 366 2 u. 4.

¹¹⁾ Das. § 366 5 u. 367 11. — Dieenstände kann die Polizeibehörde aus gefährlicher Nähe der Straßen entfernen DB. (MB. 79 S. 7). — Schadenersatz bei Beschädigung durch Tiere StGB. § 833, 834.

¹²⁾ StGB. § 366 6.

¹³⁾ § 774 Abs. 3 d. B. — Maßregeln gegen die Tollwut § 335 Abs. 4 2. — Wer ein Tier hält, ist für den durch dieses verursachten Schaden verantwortlich StGB. § 833, verb. 834.

bedroht, wie die Übertretung der die Erhaltung der Ruhe und Reinlichkeit auf Plätzen und Straßen bezweckenden Vorschriften.¹⁾ Außerdem bedarf es der Fernhaltung aller Verlegungen der Religion und Sittlichkeit.

In der Periode des Polizeistaates war dieser Zug der polizeilichen Tätigkeit besonders entwickelt. Unmäßigkeitstrafen und Luxusreglements zeugen von dem genauesten Eingehen auf die verschiedenen Lebensverhältnisse. Die neuere Gesetzgebung beobachtet eine größere Zurückhaltung. Sie geht von dem Gesichtspunkt aus, daß die Förderung der Religiosität und Sittlichkeit zunächst der individuellen Entwicklung unter Einwirkung der Kirche und Schule zu belassen sei und hat demgemäß neben der Abwehr der diesen Bestrebungen entgegen tretenden Hindernisse vorwiegend nur die öffentlichen Verlegungen der Religion und Sitte zum Gegenstand ihrer Tätigkeit gemacht. Diese Grenzen sind auch in neuester Zeit nicht überschritten worden, obschon mit der zunehmenden sittlichen Verwilderung eine strengere Handhabung der Ordnungs- und Sittenpolizei nötig geworden ist.

Im einzelnen sind die Maßregeln gerichtet gegen Störung der religiösen Ordnung (Nr. 2), Mißbrauch und Übermaß des Wirtshausbesuchs und der Lustbarkeiten (Nr. 3 und 4), geschlechtliche Ausschweifung (Nr. 5) und Tierquälerei (Nr. 6). Endlich wird im Interesse der öffentlichen Ordnung bei Regelung des Verhältnisses zwischen Herrschaft und Gesinde, zwischen Mieter und Vermieter (Nr. 7), sowie in betreff gefundener Sachen (Nr. 8) die Mitwirkung der Polizei in Anspruch genommen.

2. Sicherung der religiösen Ordnung.

§ 244.

Das Strafgesetz verbietet die Gotteslästerung, die Beschimpfung der christlichen Kirchen und der mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaften, die Störung des Gottesdienstes, die Leichen- und Gräberschändung und sichert die Feiertagsheiligung.¹⁾ Über die äußere Heiligung der Sonn- und Festtage werden die näheren Vorschriften durch Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten gegeben, die gewisse Berrichtungen für den ganzen Feiertag, andere für die Stunden des Gottesdienstes untersagen und den doppelten Zweck verfolgen, äußere Störungen von dem Gottesdienste und der Sonntagsfeier fern zu halten und die der Teilnahme daran sich entgegenstellenden Hindernisse zu beseitigen.²⁾ Als gemeiner Buß- und Bettag ist der Mittwoch vor

1) StGB. § 360 11 u. 366 10.

1) StGB. § 166—168, 304 u. 366 1.

2) RD. 7. Feb. 37 (GS. 19). Die gleiche Zuständigkeit ist in die neuen Provinzen und Hohenzollern unter Aufhebung aller älteren Bestimmungen eingeführt G. 9. Mai 92 (GS. 107). — § 236 Anm.

7 d. W. — Bei Fristen werden Sonn- u. Feiertage nicht eingerechnet BGB. § 193, ZPO. § 222 Abs. 2. — Der Schutz der äußeren Ordnung des Gottesdienstes (Kirchstuhlordnung) bildet einen Teil der Landespolizei W. (WB. 85 S. 22); verb. § 281 Anm. 11 d. W. — Zusammenstellung der in allen Bun-

dem letzten Trinitatissonntage bestimmt.³⁾ Der Karfreitag gilt als allgemeiner Feiertag, doch ist in vorwiegend katholischen Gemeinden die herkömmliche Werkthätigkeit nur insoweit verboten, als es sich um öffentlich bemerkbare oder geräuschvolle Arbeiten in der Nähe gottesdienstlicher Gebäude handelt.⁴⁾ Die besonderen Beschränkungen, denen die Gewerbetreibenden bezüglich der Beschäftigung ihrer Arbeiter an Sonn- und Festtagen unterliegen (§ 344 Abs. 2), bezwecken die Sonntagsruhe, nicht die Sonntagsfeier.

3. Aufsicht über Wirtschaftsbesuch und Lustbarkeiten.

§ 245.

Neben den unmittelbar gegen Trunksucht, Verschwendung und Nüchternheit gerichteten Maßnahmen (§ 273⁴ Abs. 2) hat die Polizei diesen Lastern durch Aufsicht über Gast- und Schankwirte entgegenzutreten.

Nächst den beschränkenden Vorschriften in betreff der Konzessionierung⁵⁾ wird die Übertretung der Polizeistunde an dem Wirte und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft.⁶⁾ In der Regel ist diese Stunde auf 10 Uhr Abends festgesetzt. In größeren Orten ist sie allgemein oder für die geeigneten Wirtschaften weiter hinauszgerückt.

Durch Polizeiverordnung ist den Wirten mehrfach die Verabreichung von Getränken an Trunkenbolde und an Schüler untersagt.⁷⁾

Öffentliche Tanzlustbarkeiten sind von besonderer Erlaubnis abhängig, die nur in beschränktem Umfange erteilt wird.⁸⁾

4. Verbotene Spiele und Versammlungen.

§ 246.

Das Strafgesetz verbietet gewerbmäßige und öffentliche Glücksspiele, sowie die Gestattung solcher an öffentlichen Versammlungsorten.¹⁾

bestaaten geltenden Vorschriften, Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags 1885/6 Nr. 71.

³⁾ G. u. B. 12. März 93 (GS. 29 u. 30) u. f. Hannover RG. u. B. 12. März 93 (GS. 30 u. 31) u. 11. Juni 94 (GS. 118). Die Vorschrift gilt nicht in Hohenzollern, ist dagegen in alle norddeutschen Staaten außer Mecklenburg u. Rußl. ä. L. eingeführt.

⁴⁾ G. 2. Sept. 99 (GS. 161).

⁵⁾ § 341 Nr. II 2 Abs. 2 d. B. — Verpflichtung der Gast- u. Schankwirte zur Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße § 355 Abs. 6.

⁶⁾ StGB. § 365. Stempel § 152 Anm. 8 d. B. — Für geschlossene Gesellschaften oder Vereine, auch wenn sie zur entgeltlichen Verabfolgung von Getränken der Konzession bedürfen, darf eine Polizeistunde nicht festgesetzt werden DB. 20. Okt. 02 (Pr. Verw. Bl. XXIV 152).

⁷⁾ Entwurf einer PolB. Wf. 18. Nov. 02 (M. B. 228).

⁸⁾ GewD. § 33 c; Wf. 26. Nov. 59 (M. B. 339) u. Polizeiverordnungen. — Abgaben von Tanzlustbarkeiten oder Überwachungsgebühr § 77⁴ Abs. 2 u. 3. Stempel wie Anm. 6. — Geschlossene Gesellschaften (auch nur zu Lustbarkeitszwecken zusammen getretene DB. XXXV 436) in geschlossenen Räumen bedürfen zu Tanz oder Theateraufführungen keiner Erlaubnis DB. IX 406), als geschlossen sind jedoch solche Vereine nicht anzusehen, deren Mitglieder keinen individuell abgeschlossenen Personenkreis bilden (XXVII 428). Auch geschlossene Gesellschaften unterliegen jedoch der Konzessionspflicht u. der Kommunalsteuer von Lustbarkeiten beim Betriebe von Gast- u. Schankwirtschaft u. Kleinhandel mit Branntwein u. Spiritus. — Theateraufführungen und Singspielhallen § 341 (Anm. 14 u. 16).

¹⁾ StGB. § 284, 285 u. 360 14. —

Verboten ist ferner das Spielen in außerpreussischen Lotterien,²⁾ der Verkauf von Losen und die Veröffentlichung der Gewinne durch in Preußen erscheinende Zeitungen. Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Auspielungen ist an obrigkeitliche Erlaubnis geknüpft, die für kleinere Volksbelustigungen von der Ortspolizeibehörde, sonst vom Oberpräsidenten und bei Ausdehnung über mehrere Provinzen vom Minister des Innern erteilt wird.³⁾ Der Handel mit geringeren als den genehmigten Anteilen oder Abschnitten von Losen zu Privatlotterien und Auspielungen ist mit Rücksicht auf die dabei unterlaufende Übervorteilung und Anreizung zur Spielsucht verboten.⁴⁾ — Die öffentlichen Spielbanken sind im ganzen Reiche aufgehoben.⁵⁾

Die Abhaltung öffentlicher Sammlungen (Kollekten) bedarf nach Polizeiverordnungen der Genehmigung.⁶⁾

5. Maßregeln gegen geschlechtliche Ausschweifung.

§ 247.

Das Strafgesetz verbietet neben den Sitten=Verbrechen und =Vergehen die Erregung öffentlichen Argernisses durch unzüchtige Handlungen und die Verbreitung oder Ausstellung unzüchtiger Schriften und Bilder.¹⁾

Privatrechtlich wird durch Spiel (auch in staatlich nicht genehmigten Lotterien), Wette u. (soweit nicht beide Teile in das Börsenregister eingetragen sind § 354 Absf. 3 d. W.) auch durch das Differenzgeschäft eine Verbindlichkeit nicht begründet BGB. § 762—764.

²⁾ G. 29. Juli 85 (GS. 317), ungenehmigt des StGB. (folg. Anm.) rechtmäßig DB. (XXXV 330) u. 10. Okt. 01 (XL 303 u. MB. 02 S. 15).

³⁾ StGB. § 286; Erl. 2. Nov. 68 (GS. 991) u. Vf. 14. Nov. 68 (MB. 304), 11. April 76 (MB. 113) u. 10. Jan. 84 (MB. 21). — Lotterie=(Prämien-)Anleihen § 166 Absf. 6, Staatslotterie § 132 d. W. — Wetten auf Rennplätzen (Totalisatoren sind als obrigkeitlich genehmigtes Glücksspiel zu betrachten u. RVer. 2. Juni 96 XXVIII 401) Vf. 30. Aug. 86 (MB. 201) u. (Reichsstempelsteuer) § 154 Absf. 33 d. W.

⁴⁾ G. 19. April 94 (GS. 73). Die GewD. ist unanwendbar, soweit sie nicht besondere Bestimmungen enthält § 6; dahin gehört das Verbot des Handels mit Lotterielosen im Umherziehen GewD. § 565 56a2 u. 1487a, gegen Teilzahlungen § 306 Absf. 5 u. die Unterjagung des Losehandels § 341 II 3 Absf. 2 d. W.

⁵⁾ BG. 1. Juli 68 (BGBl. 367); Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7 d. W.

⁶⁾ Der Erlaß solcher Verordnungen ist zulässig sowohl für öffentliche Kollekten u. DT. 53 (MB. 164) u. (Zuständigkeit) § 56 Anm. 8 als für Hauskollekten, die sich auf eine bestimmte Klasse von Personen beschränken u. DT. 76 (MB. 77 S. 11); dies gilt nicht von den in Versammlungen stattfindenden Sammlungen (Zellersammlungen) § 236 Anm. 7 d. W.; auch bedürfen öffentliche Aufforderungen zur Einzahlung freiwilliger Beiträge keiner Genehmigung Vf. 25. Nov. 72 (MB. 334). — Kirchenkollekten bedürfen der Genehmigung der höheren Kirchenbehörde RD. 16. Feb. 56 (MB. 116); außerhalb der Kirchengebäude ist zu diesen die Genehmigung der Staatsbehörde (Minister, Ober- oder Regierungspräsident) erforderlich G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24⁷ u. V. 9. Sept. 76 (GS. 395).

¹⁾ Doppelhehe (Bigamie) StGB. § 171 (Absf. 1 u. 3 erg. GG. z. BGB. Art. 34 V), Ehebruch § 172, verbotener Weislaß § 173, 174, widernatürliche Unzucht § 175, Verführung u. Notzucht § 176—179 u. 182, Kuppelei, deren Bestrafung durch Neufassung der § 180, 181 verfährt u. durch Zufügung des § 181a auf Zuhälter ausgedehnt ist G.

Ferner sind mit Haftstrafe und demnächstiger Einsperrung in ein Arbeitshaus Weibspersonen bedroht, die unbeaufsichtigt gewerbsmäßig Unzucht treiben (Prostitution), oder im Falle der Beaufsichtigung den dieserhalb erlassenen Vorschriften zuwiderhandeln. Statt der Einsperrung in ein Arbeitshaus — die vor vollendetem 18. Lebensjahr überhaupt unzulässig ist — kann die Verurteilte in einer Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl untergebracht werden. Diese Aufsicht ist nur über Frauenzimmer zu verhängen, deren Eigenschaft als Dirnen durch bestimmte Tatsachen (Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht oder geschlechtliche Krankheit) erwiesen ist.²⁾ Sie erfolgt im Interesse der Gesundheit, Ordnung und Sitte, und besteht in periodischer Untersuchung des Gesundheitszustandes, Verbot des Besuchs bestimmter Gebäude und Orte, des Bewohnens bestimmter Häuser, des Umhertreibens und jedes auffälligen Benehmens an öffentlichen Orten. Vordelle sind unzulässig.³⁾

Das außereheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts (Konkubinats) ist gesetzlich nur insoweit verboten, als diesen die Eheschließung wegen begangenen Ehebruchs untersagt ist. Es soll indes durch polizeiliche Zwangsmaßnahmen auch da verhindert werden, wo es zu einem öffentlichen Argernis Anlaß gibt.⁴⁾

6. Verbot der Tierquälerei.

§ 248.

Mit Strafe wird bedroht, wer öffentlich oder in Argernis erregender Weise Tiere böshaft quält oder roh mißhandelt.¹⁾ Besondere Polizeiverordnungen bestehen in betreff der an sich nicht verbotenen²⁾ Benutzung der Hunde zum Ziehen. Der Schutz der nützlichen Vögel (§ 332 Abs. 1) dient zugleich dem Interesse der Landwirtschaft.

Zur Verhinderung der Tierquälerei bestehen Tierschutzvereine.

25. Juni 00 (RGW. 301) u. auch bei Verleitung zur Auswanderung stattfindet G. 9. Juni 97 (RGW. 463) § 48 u. Übereink. mit den Niederlanden u. Belgien (RGW. 91 S. 356, 375), öffentliches Argernis StGW. § 183, Ausstellen u. Verbreiten unzüchtiger Schriften u. Bilder (dessen Bestrafung durch Neufassung des § 184 verschärft u. durch Zufügung des § 184a auf gröbliche Verletzung des Schamgefühls gegenüber jugendlichen Personen u. des § 184b auf Argernis erregende Mitteilungen aus nicht öffentlichen Gerichtsverhandlungen ausgedehnt ist) G. 25. Juni 00 (RGW. 301).

²⁾ StGW. § 361b, 362 (Fassung des G. 25. Juni 00 RGW. 301) u. Vf. 7. Juli 50 (MfB. 247). Gewerbsmäßige Unzucht liegt nur bei Hingabe an mehrere

Männer gegen Entgelt — nicht bei Unterhaltung durch einen einzelnen Mann — vor O. 11. Juli 99 (Pr. Verw. Bl. Nr. 61). — Arbeitshäuser § 273 Anm. 25 d. B. — Kosten der zwangsweisen Heilung § 214 Anm. 4 d. B.

³⁾ R. D. 31. Okt. 45.

⁴⁾ R. D. 4. Okt. 10 (RA. XVIII 785), Vf. 11. April 54 (MfB. 71) u. O. (VII 370). Verb. GewD. § 62 Abs. 5 u. 63 Abs. 2. — Ausländer sind auszuweisen Vf. 5. Nov. 52 (MfB. 293).

¹⁾ StGW. § 360 13 — Behandlung der Versuche an lebenden Tieren (Vivisektionen) auf den Landesuniversitäten Vf. 2. Feb. 85 (MfB. 25). — Vermeidung unnötiger Tierquälerei beim Schlachten Vf. 25. März 90 (MfB. 55).

²⁾ Vf. 30. Dez. 62 (MfB. 63 S. 13).

7. Polizei in Gesinde- und Wohnungssachen.

§ 249.

Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde beruht auf einem durch die Gesindeordnungen¹⁾ näher bestimmten Vertrage, mittelst dessen der eine Teil sich auf feste Zeit zu häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten gegen bestimmten Lohn verpflichtet. Das Verhältnis ist privatrechtlich und unterliegt der endgültigen Entscheidung des Richters.²⁾ Um aber den Störungen vorzubeugen, die bei Richterfüllung des Vertrages inzwischen eintreten würden, ist der Polizei das Recht zur vorläufigen Entscheidung und zwangsweisen Vollstreckung eingeräumt.³⁾

Im allgemeinen wird das Gesinderecht durch das BGB. nicht berührt;⁴⁾ nur in einzelnen Bestimmungen sucht dieses eine größere rechtliche Selbständigkeit und einen wirksameren Schutz für das Gesinde herbeizuführen. Anwendung finden demgemäß die Vorschriften des BGB. über die Geschäftsfähigkeit,⁵⁾ die Vertretungsver-

¹⁾ Es ergingen Gesindeordnungen für das Gebiet des R. am 8. Nov. 10 (GS. 101), bearb. von Lindenber (6. Aufl. Berl. 01), Nußbaum (Berl. 00) u. (zugleich für die anderen altpreuß. Provinzen) v. Birkenbihl (4. Aufl. Berl. 99); für die Rheinprov. 19. Aug. 44 (GS. 410), auf den landrechtlichen Teil dieser Prov. (§ 171 Abs. 1 d. B.) ausgedehnt B. 21. Sept. 47 (GS. 356); für Neuvorpommern 11. April 45 (GS. 391); für Schl.-Holstein 25. Feb. 40 (Schl.-Holst. Samml. 35), erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 14 § 2; in d. Prov. Hannover für die Bez. Hannover, Hildesheim u. Lüneburg 15. Aug. 44 (hann. GS. I 161); für Hessen-Rassau: kurb. GesD. 15. Mai 1797 u. 18. Mai 1801 (erg. G. 20. Sept. 99 Art. 14 § 3) u. 1816 nebst B. 29. Nov. 23 (kurb. GS. 57) u. nass. Ed. 15. Mai 19 (WB. 121).

²⁾ Zuständig sind ohne Rücksicht auf den Wert die Amtsgerichte GG. § 232; die Streitigkeiten bilden Ferienjachen § 202^{4a} u. die Urteile sind vorläufig vollstreckbar ZPO. § 709².

³⁾ GesD. 10 § 33, 47, 51, 160, 167 u. Wf. 17. April 12 (WB. 41 S. 330), ferner § 33, 83 u. 172; die Befugnis wird durch das BGB. nicht berührt DB. 29. Nov. 01 (WB. 02 S. 56). — Die Entscheidung stellt sich in betreff des Verfahrens und der Rechtsmittel als Polizeiverfügung (§ 222 d. B.) dar DB. (I 398). Zuständig ist lediglich die Polizeibehörde des Dienstortes DB. 2. April 01 (XXXIX 420, WB. 174). — Die Kosten der Zurückführung trägt die Orts-

polizeiverwaltung Wf. 19. April 90 (WB. 79). — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwertigen Sachen wird gegen Gesinde nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247.

⁴⁾ GG. 3. BGB. Art. 95 Abs. 1. — Für das — im R. (II 5 § 177—95) im Anschluß an den Gesindedienst geregelte — Verhältnis der Hausoffizianten, der Erzieher u. Privatsekretäre ist jetzt das BGB. (§ 611—30) maßgebend GG. Art. 89^{1c}, während die früher dem Gesinde zugesähten Schiffsrechte jetzt unter die GewD. fallen § 360 Anm. 10 d. B.

⁵⁾ BGB. § 104—15, 131, GG. Art. 95 Abs. 2; danach erlangen Minderjährige, die von dem gesetzlichen Vertreter zum Diensttritt ermächtigt sind, die volle Rechtsfähigkeit bezüglich des Dienstvertrags BGB. § 113, auch die Ehefrau kann sich vermieten, der Ehemann hat nur ein beschränktes Kündigungsrecht § 1358. Andererseits kann die Ehefrau selbständig Dienstboten annehmen (Schlüsselgewalt) § 1357. — Die Draufgabe (Mietgeld) — die nach GesD. § 23 den schriftlichen Vertrag ersetzte, — gilt nach dem grundsätzlich von der Formfreiheit ausgehenden BGB. nur als Zeichen des Vertragsabschlusses § 336—8. Für Lebenszeit oder länger als 5 Jahre geschlossene Dienstverträge kann der Verpflichtete nach 5 Jahren mit sechsmonatlicher Frist kündigen § 624, GG. Art. 95 Abs. 2. Der Dienstberechtigte kann (in Abweichung von dem Grundsatz § 193 Anm. 11 d. B.) Entschädigungsansprüche wegen Pflichtverletzung gegen den Lohn

bindlichkeit⁶⁾ und die Krankenfürsorge.⁷⁾ Ein Züchtigungsrecht steht dem Berechtigten nicht zu.⁸⁾ Ein Wohnsitz wird durch das Dienstverhältnis nicht begründet.⁹⁾

Zur Sicherung des Dienstvertrages sind Gesindedienstbücher eingeführt,¹⁰⁾ für die unter Aufhebung aller Abgaben eine gleichmäßige Form in der ganzen Monarchie vorgeschrieben ist. Die in einem Bundesstaat ausgestellten Dienstbücher gelten im ganzen Reiche.¹¹⁾ Die Verletzung der Dienstpflichten durch die Dienstboten und ländlichen Arbeiter ist in den älteren Provinzen mit Strafe bedroht. Gleiches gilt von der Erzwingung von Handlungen und Zugeständnissen durch Arbeitseinstellung.¹²⁾ Das erstere Verbot gilt für die Dienstboten auch in Schleswig-Holstein¹³⁾ und Hessen Nassau.¹⁴⁾

In betreff des Wohnungsmietverhältnisses hat die Polizeibehörde die Räumungsfristen bei Ablauf der Mietzeit durch Polizeiverordnung zu bestimmen,¹⁵⁾ Streitigkeiten bei Ausübung des Zurück-

aufrechnen AG. Art. 14 § 1 Abs. 3. Sonst bestimmt der Dienstvertrag sich nach der GesD. Er gilt, wenn nichts besonders verabredet ist, bei städtischem Gesinde für ein Vierteljahr, bei ländlichem für ein Jahr geschlossen § 41 u. verlängert sich stillschweigend, wenn nicht 6 Wochen u. 3 Monate vor seinem Ablaufe gekündigt wird, um den gleichen Zeitraum § 114, 115. Strafe der Annahme des Gesinde ohne Nachweis § 12 u. GG. Art. 95 Abs. 1. Der Vertrag kann aufgelöst werden nach Kündigung GesD. § 110—6 u. (vor Ablauf der Dienstzeit) 143—9, in gewissen Fällen ohne Kündigung durch die Herrschaft § 117—35, in anderen durch das Gesinde § 136—42. Die Kündigung kann durch stillschweigende Willensäußerung (Verlassen des Dienstes) erfolgen DV. XV 435. Gesindevermieter § 3412 Abs. 3 d. B.

⁶⁾ BGB. § 278, 831, 840 Abs. 2, GG. Art. 95 Abs. 2. Die hierdurch aufrecht erhaltenen weitergehenden Bestimmungen der Gesindeordnungen sind beiseitigt AG. Art. 14 § 1 Abs. 2.

⁷⁾ Die Fürsorge dauert 6 Wochen, aber nicht über das Dienstverhältnis hinaus, auch können die Kosten vom Lohne abgezogen werden (nach GesD. § 86, 87, die als dem Gesinde günstiger aufrecht erhalten sind, fallen beide Beschränkungen bei Erkrankungen durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben fort); der Berechtigte muß das Gesinde gegen Gefahr für Leben u. Gesundheit bei Verrichtung des Dienstes schützen, auch in Wohnung,

Verpflegung u. Beschäftigung die für Gesundheit, Sittlichkeit u. Religion erforderlichen Einrichtungen treffen BGB. § 617—9, GG. Art. 95 Abs. 2. Die Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenfürsorge tritt nicht ein, wenn durch Krankenversicherung (§ 346 Abs. 3) oder durch die öffentliche Armenpflege (§ 271 Abs. 4) gesorgt wird. — Durch kürzere unverschuldete Behinderung verliert der Dienstbote den Gehaltsanspruch nicht BGB. § 616, AG. Art. 14 § 1 Abs. 1.

⁸⁾ GG. Art. 95 Abs. 3. Auch nach der preuß. GesD. bestand kein Züchtigungsrecht; § 77 (Straflosigkeit bei geringen Tathandlungen der durch Ungebührlichkeit gereizten Herrschaft) fällt nicht darunter Vf. 11. Aug. 98 (M. B. 201).

⁹⁾ AG. Art. 14 § 1 Abs. 4.

¹⁰⁾ G. 29. Sept. 46 (GS. 467); die Strafandrohung beruht auf Polizeiverordnungen Vf. 5. Jan. 54 (M. B. 13). — Hannover G. 16. Feb. 53 (hann. GS. III 9), Auschr. 9. Okt. 34 (das. II 13) u. 13. Juli 56 (das. I 755).

¹¹⁾ G. 21. Feb. 72 (GS. 160), Ref. 10. März 73 (B. 73).

¹²⁾ G. 24. April 54 (GS. 214); die Zuständigkeit des Landrats bei Beteiligung des Ortspolizeiverwalters (§ 1 Abs. 3) ist fortgefallen § 214 Abs. 3 d. B.

¹³⁾ G. 6. Feb. 78 (GS. 86).

¹⁴⁾ G. 27. Juni 86 (GS. 173) u. f. d. vorm. bayr. Teile PolStGB. 10. Nov. 61 Hauptst. 15.

¹⁵⁾ G. 30. Juni 34 (GS. 92) § 2 u. f. d. neuen Provinzen G. 4. Juni 90 (GS. 177) § 2. Zugleich wird die

behaltungsrechts wegen rückständiger Miete einstweilen zu regeln und etwaigen Gewalttätigkeiten vorzubeugen.¹⁶⁾

8. Polizei in betreff gefundener Sachen.

§ 250.

Bei Funden soll dem Verlierer sein Recht gewahrt und, wo dieses nicht mehr möglich erscheint, dem Finder das Eigentum verschafft werden. Das BGB., das den Gegenstand neu geregelt hat, sucht den Finder dabei möglichst unabhängig zu stellen und hat deshalb auch die Mitwirkung der Polizei wesentlich eingeschränkt. Finder ist, wer eine verlorene Sache entdeckt und an sich nimmt. Er hat dem Verlierer oder sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen, inzwischen die Sache zu verwahren und sie, wenn das Verderben zu besorgen oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, unter Anzeige bei der Polizeibehörde öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder ist berechtigt, die Sachen oder den Versteigerungserlös bei der Polizeibehörde abzuliefern. Wenn der Name oder Wohnort des Finders unbekannt ist und der Wert über 3 Mark beträgt, oder wenn die Polizeibehörde es anordnet, ist er zur Ablieferung verpflichtet. Dem Finder gebührt Ersatz für die Aufwendungen und ein Finderlohn, der 5, von dem Mehrwert über 300 Mark und bei Tieren 1 v. H. des Wertes der Sache beträgt. Zur Geltendmachung beider Ansprüche hat er ein Rückbehaltungsrecht.¹⁾ Der Finder erwirbt das Eigentum an der Sache mit Ablauf eines Jahres, wenn ihm inzwischen kein Empfangsberechtigter bekannt geworden ist, bei Sachen, die nicht mehr als 3 Mark wert sind, wenn er den Fund auf Nachfrage nicht verheimlicht hat. Verzichtet der Finder, so tritt die Gemeinde ein.²⁾ Funde in Geschäftsräumen oder in den Beförderungsmitteln öffentlicher Behörden oder Verkehrsanstalten sind an diese abzuliefern und können von ihnen nach öffentlicher Bekanntmachung öffentlich versteigert werden. Der Erlös fällt, wenn sich in 3 Jahren kein Empfangsberechtigter meldet, den Behörden (Fiskus, Gemeinde) oder den Inhabern der Verkehrsanstalten zu. Finderlohn und Eigentumsanspruch des Finders fallen hier fort.³⁾

Kündigungsfrist näher bestimmt § 1 dieser Gesetze und das Ruhen der Räumungspflicht an Sonn- u. Festtagen vorgeschrieben das. § 3. Die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt C. B. Art. 93. — Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 1 d. B.

¹⁶⁾ BGB. § 561—63; StGB. § 289. — Zur Aufrechterhaltung der Ruhe oder Verhinderung einer Straftat kann die Polizeibehörde den Mieter bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts schützen D. (VII 375).

¹⁾ BGB. § 965—872; Anw. 27. Okt. 99 (M. B. 211).

²⁾ BGB. § 973—76. Binnen 3 Jahren kann der Geschädigte die Herausgabe nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung (§ 812—22) fordern § 977.

³⁾ Das. § 978—83, Bef. 16. Juni 98 (M. B. 912). StM-Beschl. 18. Nov. 99 (Z. M. B. 379, M. B. 00 S. 2). — Sondervorschriften für zollpflichtige Gegenstände G. 1. Juli 69 (M. B. B. 317) § 104 u. 157, Postsendungen G. 28. Okt. 71

VI. Gesundheitswesen.

1. Übersicht.

§ 251.

Die Gesundheit ist die erste und wichtigste Voraussetzung jeder geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung. Vielsach von Ursachen abhängig, die der einzelne nicht zu beherrschen vermag, wird sie damit zu einem Gegenstande, dem der Staat seine Fürsorge zuzuwenden hat.

Bis in den Anfang des 19ten Jahrhunderts hinein war diese staatliche Tätigkeit lediglich gegen die Krankheitsgefahr gerichtet. Sie beschränkte sich auf die Einrichtung des Heilwesens und auf den Kampf gegen Ausbruch und Verbreitung der Seuchen.¹⁾ Erst das Auftreten der Cholera (1830) lehrte erkennen, daß der Schwerpunkt des Gesundheitswesens in der Pflege der Bedingungen der Gesundheit liege. Seitdem und besonders in neuester Zeit sind bedeutsame Fortschritte in dieser Richtung gemacht worden.²⁾ Das Ziel ist aber noch nicht erreicht, und es müssen, bevor dieses geschieht, zahlreiche Vorurteile überwunden werden, die namentlich die örtliche Gesundheitspflege zur Zeit noch beherrschen.

Die Tätigkeit des Staates erfordert besondere Verwaltungsstellen (Nr. 2). Sie äußert sich vorbeugend in betreff der der Gesundheit drohenden Gefahren, oder als Kampf gegen die bereits eingetretene Krankheit. Die erstere Tätigkeit ist wesentlich polizeilicher Natur. Sie bildet den Gegenstand der Gesundheitspolizei (Sanitätspolizei) (Nr. 3) und richtet sich gegen die Gefahren, die durch ansteckende Krankheiten, durch den Verkehr mit Giften und die Berührung mit Leichen oder durch schädliche Ausdünstungen erwachsen (Nr. 3 a—d). Sie soll aber auch alle nachteiligen Einwirkungen beseitigen, die durch mangelhafte Nahrung, Wohnung, Wartung oder Beschäftigung hervorgerufen werden können. Die Fürsorge für Wohnung, Wartung und Beschäftigung fällt in besondere Gebiete;³⁾ die Sorge für gesunde Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände dient dagegen dem allgemeinen Gesundheitszwecke und ist hier zu betrachten (Nr. 3 e).

(RWB. 347) § 26, Strandgüter StrD. (§ 359 Anm. 31) § 20—35. — Das Eigentum an einer gefundenen Sache, die so lange verborgen lag, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schaz), wird je zur Hälfte von dem Finder u. dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schaz verborgen lag RWB. § 984.

¹⁾ Preuß. MedD. u. Eb. 1685 u. 1725 (Mylus X 4 S. 11 u. 219).

²⁾ Hygiene ist die Lehre von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit. — Hygienemuseum in Berlin Vf. 26.

Feb. 87 (MAB. 77), hyg. Anstalt in Posen. Handbuch der Hygiene von Wenf, 10 Bände (Jena 93/01); Pistor, das Gesundheitswesen nach deutschem Reichs- u. preuß. Landesrecht (2 Bde. Berl. 96 u. 98). Gesundheitsbüchlein, gemeinschaftliche Anleitung zur Gesundheitspflege, bearb. im kais. Gesundheitsamt (9. Abdr. Berl. 01).

³⁾ Baupolizei § 266 Anm. 6, Kinderpflege § 273 1 Abs. 1, Wohnungspflege § 273 5, Gesundheitspflege in Volksschulen § 292, insbes. Anm. 1 u. 5, in gewerblichen Betrieben § 344 Abs. 4 u. 7 b. W.

Die Bekämpfung der Krankheiten bildet den Gegenstand des Heilwesens (Medizinalwesens). Dieses umfaßt die Fürsorge für das Vorhandensein geeigneter Medizinalpersonen (Ärzte, ärztliche Gehilfen und Hebammen, Nr. 4 a) und Heilstätten. Zu diesen gehören die Apotheken (Nr. 4 b) und daneben die Kranken-, Entbindungs- und ähnlichen Anstalten (§ 273²) und die öffentlichen Badeanstalten, Gesundbäder und Brunnen.⁴)

2. Verwaltung des Gesundheitswesens.

§ 252.

Die Medizinalpolizei ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung.¹) Demgemäß wurden durch Reichsgesetz geordnet die Bekämpfung bestimmter gemeingefährlicher Krankheiten (§ 253 Abs. 2), das Impfwesen (§ 253 Abs. 4), die Lebensmittelpolizei (§ 257) und die Ausübung der ärztlichen Praxis (§ 258). Als technische Behörde ist ein Gesundheitsamt eingesetzt und in Verbindung mit diesem ein Reichsgesundheitsrat gebildet.²)

Sonst erfolgt die Verwaltung durch die Landesbehörden. In oberster Instanz geschieht ihre Bearbeitung durch die dritte Abteilung des Kultusministeriums (§ 49); das Viehseuchenwesen steht jetzt unter dem Landwirtschaftsminister (§ 52). Zu Veröffentlichungen dienen seit 1885 die Veröffentlichungen des Kais. Gesundheitsamtes und seit 1. April 1901 das Ministerialblatt für Medizinal- und medizinische Unterrichtsangelegenheiten. — Die Provinzialbehörde bildet, abgesehen von einigen dem Oberpräsidenten vorbehaltenen Gegenständen,³) der Regierungspräsident (§ 57 Abs. 4). Diesem wie dem Minister sind in den Medizinalräten technische Beamte zugeteilt. Nur begutachtende Organe bilden daneben für das gesamte Staatsgebiet die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen⁴) und der Apothekerrat⁵) und für die Provinzen die Medizinalkollegien.⁶)

⁴) Gesundbäder und Brunnen sind Staats- oder Privatanstalten. Erstere stehen unter den Finanzabteilungen der Regierungen. Die Badepolizei wird von Badekommissaren verwaltet. Die Anstalten finden sich in Kranz u. Norderny (Seebäder), Rehburg, Dynhausen (unter dem Oberbergamt in Dortmund), Hofeismar, Kennndorf, Wilhelmshab, Ems, Fachingen, Geilnau, Niederseifers, Schlangenbad, Langenschwalbach, Weilbach u. Vertrich.

¹) RVerf. Art. 415. — Der Ausdruck Medizinalpolizei ist nicht ganz zutreffend, da auch die Gesundheits- oder Sanitätspolizei einbegriffen ist.

²) R. Seuch. G. (§ 253 Anm. 2) § 43.

³) Apotheken § 56 Anm. 8, gesundheitspolizeiliche Aufsicht über die Provinzialanstalten § 81 Anm. 20.

⁴) Gesch. Anw. 9. Okt. 88 (M. 193). Zuziehung von Vertretern der Ärztekammern R. 25. Mai 87 (G. 169) § 3 u. R. 21. Juli 92 (G. 222).

⁵) Gesch. Anw. 29. April 96.

⁶) Instr. 23. Okt. 17 (G. 245). Neue Prov. B. 22. Sept. 67 (G. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (G. 169) § 5. Zuziehung von Vertretern der Ärztekammern wie Anm. 4. Für Berlin ist das MedKoll. der Prov. Brandenburg zuständig L. B. G. § 41, für Hohenzollern das der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (G. 35) § 1. Den Vorsitz führen die Oberpräsidenten, ihre Vertretung die Oberpräsidialräte; nur für Berlin tritt der besondere Vertreter im Prov. Schulkollegium (§ 290 Anm. 9) auch hier ein.

In den Kreisen sind als technische Berater der Landräte (in Stadtkreisen der Polizeibehörden) Kreisärzte angestellt, denen nach Bedarf Hilfsärzte beigegeben werden können. Für beide ist eine Prüfung vorgeschrieben. Die Kreisärzte erhalten eine feste pensionsfähige Befoldung; soweit sie vollbesoldet sind, ist ihnen die Privatpraxis untersagt. Der Kreisarzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse, Anordnungen und Anstalten zu überwachen und kann bei Gefahr im Verzuge vorläufige Anordnungen gegen die Weiterverbreitung gemeingefährlicher Krankheiten selbständig treffen. Er nimmt auf Ersuchen an den Sitzungen des Kreis-ausschusses und Kreistags mit beratender Stimme teil und ist der Gerichtsarzt seines Bezirks.⁷⁾ Die Kreisärzte haben den Rang der 5., die älteren mit dem Charakter Medizinal- und Geheimer Medizinalrat den der 4. Klasse.⁸⁾ Daneben ist für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einwohnern zur Förderung der gesundheitlichen Verhältnisse und Einrichtungen eine Gesundheitskommission zu bilden, der der Kreisarzt mit beratender Stimme bewohnt. Auch in kleineren Gemeinden kann eine Gesundheitskommission gebildet werden.⁹⁾

Den Organen der Selbstverwaltung steht ferner auf dem Gebiete des Gesundheitswesens insofern eine Mitwirkung zu, als ein Teil der Heil- und Pflgeanstalten auf die Provinzen übergegangen ist (§ 259 Abs. 3 und 273² u. 3).

3. Gesundheitspolizei.

§ 253.

a) Der Kampf gegen **gemeingefährliche Krankheiten** (Seuchenpolizei) wurde früher, namentlich im 16. Jahrhundert der orientalischen Pest gegenüber, durch vollständige Absperrung geführt. Dieses Mittel ist als undurchführbar längst verlassen. Dagegen haben die europäischen Staaten gemeinsame Maßnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Pest und die zu diesem Zweck in dem Roten Meer und dem Persischen Golf einzurichtende gesundheitliche Überwachung getroffen.¹⁾ In der sonst-

⁷⁾ G. 16. Sept. 99 (GS. 172, Inkraftsetzung B. 4. März 01 GS. 47, bearb. v. Hippel, Leipz. 02) § 1—9, 13—15 u. 17. — Prüfung Bef. 30. März 01 (M. 155). — Vergütungssätze für Med. Beamte G. 9. März 72 (GS. 265), ergänzt (§ 1) durch B. 4. Nov. 74 (GS. 354), (§ 2 u. 5) durch B. 17. Sept. 76 (GS. 411) u. 21. Juni 97 (GS. 193) Art. V Abs. 2.

⁸⁾ AG. 18. Juni 01 (GS. 139).

⁹⁾ G. 99 § 10—13, 16 u. 17. Die Zusammensetzung entspricht der der städtischen Deputationen (§ 79-Ann. 15 d. B.). — Bildung u. Aufgabe nebst Gesck. Ann. 13. März 01 (Z. B. u. B. 379).

¹⁾ Internationale Sanitäts-Übereinf. 19. März 97 (RG. 00 S. 43), geändert (Art. 35) Defl. 24. Jan. 00 (RG. 821). — Eine fernere Übereinf. mit den Niederlanden, Belgien, Luxemburg, der Schweiz, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland u. Montenegro 15. April 93 [RG. 94 S. 343, Beitritt Großbritanniens das. S. 519, 1895 S. 461 u. Kolonien) 1899 S. 266, Serbiens u. Liechtensteins S. 152, Rumäniens 1897 S. 776] erstrebt unter Vermeidung unnötiger Verkehrsbelästigungen den gesundheitlichen Schutz beim Austreten der Cholera in Europa, während durch Konv. 31. Jan. 92 Maßregeln gegen die Ein-

gen Bekämpfung der gemeingefährlichen Krankheiten hat das Reich sich bislang auf einzelne dieser Krankheiten beschränkt (Abs. 2), die anderen noch der Landesgesetzgebung überlassen (Abs. 3).

Nach Reichsgesetz²⁾ ist jeder Erkrankungs-, Todes- und Verdachtsfall an Auszug (Peptra), Cholera (asiatischer), Flecktyphus (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalischer Beulenpest) und Pocken (Blattern) von dem Arzt, dem Haushaltungsvorstand, jeder sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigten Person, dem Inhaber der Wohnung oder Behausung und dem Leichenschauer der Polizeibehörde anzuzeigen.³⁾ Diese hat die Krankheit durch den beamteten Arzt (§ 252 Abs. 3) zu ermitteln⁴⁾ und die erforderlichen Schutzmaßregeln anzuordnen, die in ärztlicher Beobachtung, Absonderung der kranken, krankheits- oder ansteckungsverdächtigen Personen bestehen und mit aufschiebender Wirkung nicht angefochten werden können.⁵⁾ Für Gegenstände, die infolge der notwendigen Desinfektion beschädigt oder vernichtet sind, wird Entschädigung aus öffentlichen Mitteln gewährt.⁶⁾

Die daneben in Kraft gebliebenen⁷⁾ landesrechtlichen Vorschriften⁸⁾ enthalten allgemeine Maßregeln (Anzeigepflicht, Abstellung größerer Vereinigungen, nötigenfalls Schließung der Kirchen und Schulen, Abschließung der Kranken und Gestorbenen, Desinfektion)⁹⁾ und besondere Vorschriften für einzelne Krankheiten.¹⁰⁾ Als solche kommen noch in Betracht der Unterleibstypheus;¹¹⁾ Ruhr; die sich rasch entwickelnden (akuten) Ausschlagskrankheiten (Masern, Scharlach und Röteln); ansteckende Augenent-

schleppung, insbes. aus Ägypten u. durch den Suezkanal getroffen sind.

²⁾ R. Seuch. G. 30. Juni 00 (RGW. 306), allgemeine (insbes. die Zuständigkeit betreffende) Vorschr. § 35—43, Strafvorschriften § 44—46. — Vorläuf. Ausf. Best. bezüglich der Pest 4. Okt. 00 (RGW. 849).

³⁾ R. Seuch. G. § 1—5. Wechselseitige Mitteilung der Militär- u. Polizeibehörden üb. das Auftreten Bef. 22. Juli 02 (RGW. 257).

⁴⁾ R. S. G. § 6—10. Nach § 10 kann eine allgemeine Leichenschau vorübergehend angeordnet werden; die dauernde Einführung ist vielfach gewünscht, in Ermangelung geeigneter Beschauer aber noch nicht für durchführbar erachtet.

⁵⁾ Daf. § 11—27. Die erforderlichen Einrichtungen, insbes. in Bezug auf Wasserversorgung u. Fortschaffung der Abfallstoffe liegen den Gemeinden ob § 35 u. 23. — Beschränkung des Gewerbebetriebs im Umherziehen § 15 2 u. GemD. § 56 b Abs. 2, des Einlasses von Beförderungsmitteln, Waren u. Gebrauchsgegenständen u. Personen aus dem

Auslande R. Seuch. G. § 24, 25, B. 13. Juli u. 18. Dez. 99 (RGW. 369 u. 703), Bef. 4. Juli 00 (RGW. 555) u. 24. Aug. 01 (RGW. 281); (Paßpflicht) § 234 Anm. 2 d. B.

⁶⁾ R. Seuch. G. § 28—34.

⁷⁾ Daf. § 48.

⁸⁾ Reg. 8. Aug. 35 (GS. 240), Strafen jetzt StGB. § 327.

⁹⁾ Reg. § 9, 10 u. 12—22 u. Beil. § 1—14; die Sanitätskommissionen (Reg. § 1—8 u. 11) sind durch die Gesundheitskommissionen (§ 252 Anm. 9) ersetzt. Vorschr. in betr. der Schulen § 14, Vf. 14. Juli 84 (M. B. 198 u. 3 B. W. 809) u. 6. Aug. 85 (M. B. 179).

¹⁰⁾ Reg. § 35—41, 59—91 u. Beil. § 16, 17, 19—24; die Vorschriften über Viehseuchen (Reg. § 92—122 u. Beil. § 25—27) sind durch das Reichsviehseuchen-G. (§ 335 d. B.) ersetzt.

¹¹⁾ Reg. § 35—40 u. Beil. § 16; Kennzeichen des zu den Ausschlagskrankheiten zählenden (jetzt nach Abs. 2 unter das R. Seuch. G. fallenden) Fleck(typhus) typhus Vf. 21. Jan. 81 (M. B. 22).

zündung; ¹²⁾ Geschlechtskrankheit; ¹³⁾ Krätze; Weichselzopf; Kopfgrind; Krebs; Schwindjucht ¹⁴⁾ und Gicht. Durch Polizeiverordnungen wurden später die Diphtherie, ¹⁵⁾ das Kindbettfieber und die Genickstarre hinzugefügt.

Im Wege der Reichsgesetzgebung ist das Impfwesen geregelt. ¹⁶⁾ Alle Kinder müssen vor Ablauf des auf das Geburtsjahr folgenden Lebensjahrs, alle Schüler im 12. Lebensjahre geimpft werden, soweit sie nicht die natürlichen Blattern überstanden haben. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden und im dritten Jahre nochmals zu wiederholen. Zur Impfung sind nur Ärzte befugt. ¹⁷⁾ Die erforderliche Lymphe wird aus den den Oberpräsidenten unterstellten Schutzpockenimpfanstalten abgegeben. ¹⁸⁾ Für die nicht durch Privatärzte Geimpften findet die Impfung unentgeltlich durch Impfärzte statt, die für bestimmte Bezirke angestellt sind. Die Kosten tragen in Preußen die Kreise. ¹⁹⁾ — Außerdem kann beim Ausbruche von Pockenfeuchen die Zwangsimpfung aller ansteckungsfähigen Personen, auch der Erwachsenen, angeordnet werden. ²⁰⁾

§ 254.

b) Der Handel mit **Giften** ist von besonderer Genehmigung abhängig, die nur an zuverlässige, unbescholtene Personen erteilt wird (§ 341 II 2 Abs. 3). Im Umherziehen dürfen Gifte und gifthaltige Waren nicht auf gekauft oder feilgeboten werden. ¹⁾ Der Kleinhandel mit gewissen Giften ist ausschließlich den Apotheken vorbehalten (§ 260 Abs. 3). Die unerlaubte Zubereitung oder Feilhaltung von Giften ist mit Strafe bedroht, desgleichen die Nichtbefolgung der über die Aufbewahrung, Beförderung, Zubereitung und Feilhaltung erlassenen Sicherheitsvorschriften. Zum Erlasse der letzteren sind die Minister befugt (§ 221 Abs. 2¹⁾. ²⁾ Ein besonderes Reichs-

¹²⁾ Reg. § 62—64, Beil. § 20 u. Vf. 11. Nov. 62 (M.B. 328). — Verhütung der Übertragung durch die Schulen Vf. 20. Mai 98 (R.V. W. 99 S. 372).

¹³⁾ Reg. § 65—73, Beil. § 21; Überwachung der Dirnen § 247 Abs. 2 d. W.

¹⁴⁾ Reg. § 90, 91 u. Beil. § 24; Vorbeugungsmaßregeln Vf. 1. u. 8. Sept. 92 (M.B. 261 u. 254) u. 22. Dez. 97 (M.B. 98 S. 4). Lungenheilstätten § 273² d. W.

¹⁵⁾ Vf. 1. April 74 (M.B. 109).

¹⁶⁾ Reichs-impfG. 8. April 74 (M.B. 31). — Durch die Impfung wird das Kuhpockengift künstlich auf den Menschen übertragen, um diesen für die Ansteckung durch Menschenblattern unempfindlich zu machen, die in früheren Zeiten verheerend wirkten. Sie wurde zu Ende des vorigen Jahrhunderts in England durch Jenner erfunten und hat sich von dort über Deutschland verbreitet.

¹⁷⁾ Daf. § 8 Abs. 1, Vf. 13. Mai 76 (M.B. 127); Ausführung der Impfungen

Vf. 6. April 86 (M.B. 51), geändert (§ 6) 21. März 96.

¹⁸⁾ ZG. § 9 u. Instr. 28. März 76 (M.B. 77 S. 10). Infolge Bundesratsbeschlusses kommt zur Vermeidung von Krankheitsübertragungen vorwiegend die Tierlymphe zur Anwendung. Anstalten an den Provinzialhauptorten, in Königsberg zugleich für Westpreußen, in Berlin zugleich für Prov. Brandenburg, in Halle für Sachsen, in Kiel für Schl.-Holstein.

¹⁹⁾ ZG. § 6, 7; Impfplisten u. m. Impfscheine § 7, 8, 10 u. 11, W.B. 30. Okt. 74 (M.B. 255) u. 5. Sept. 78 (M.B. 242). — Kosten G. 12. April 75 (G.S. 191) nebst Vf. 19. April u. 8. Juni 75 (M.B. 99, 181).

²⁰⁾ ZG. § 18 Abs. 3.

¹⁾ GewD. § 56⁹. — Baumann, Der Gift- u. Farbwarenhandel (Berl. 01).

²⁾ StGB. § 367³ u. 5 nebst GewD. § 34 u. pr. GewD. 17. Jan. 45 (G.S.

gesetz regelt die Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben. Zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung der zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genussmittel, sowie zur Herstellung der Schönheits- (kosmetischen) Mittel, der zum Verkauf bestimmten Spielwaren, Tapeten, Möbelstoffe, Teppiche, Bekleidungsgegenstände, Kerzen, künstlichen Blumen und Früchte, Schreibmaterialien und Lichtschirme dürfen solche Farben nicht verwendet werden; bei Herstellung des Anstrichs in Wohn- und Geschäftsräumen sind arsenhaltige Wasser- oder Leimfarben ausgeschlossen.³⁾ Gleichfalls durch Reichsgesetz ist bestimmt, daß Ess-, Trink- und Kochgeschirre und sonstige zur Herstellung, Aufbewahrung oder Verpackung dienende Geräte, Gefäße und Umhüllungen nur bis zu einem bestimmten Maße blei- oder zinkhaltig sein dürfen.⁴⁾

§ 255.

c) Die Beförderung von **Leichen** ist zur Verhütung von Ansteckungen nur auf Grund von Leichenpässen gestattet, deren Ausstellung der Regel nach durch die Landräte erfolgt.¹⁾ Mit mehreren deutschen Staaten und mit Oesterreich ist die gegenseitige Anerkennung dieser Pässe vereinbart.

Zur Verhütung des Lebendigbegrabens sind Beerdigungen nur mit Vorwissen der Behörde gestattet.²⁾ Dabei wird der Ablauf einer dreitägigen Frist nach dem Ableben oder die besondere Untersuchung durch den Arzt oder die Ortsbehörde erfordert.³⁾ In einzelnen größeren Orten ist eine regelmässige Leichenschau polizeilich eingeführt.⁴⁾ Das öffentliche Ausstellen der Leichen und das Öffnen der Särge bei der Begräbnisfeier ist verboten.⁵⁾ Die Beerdigungen sollen weder in Kirchen, noch in bewohnten Gegenden der Städte, noch ohne besondere Anzeige außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (**Kirchhöfe**) stattfinden.⁶⁾ Die letzteren sind in der Regel Eigentum der Kirchengesellschaften und von diesen zu unterhalten.⁷⁾

61 S. 441) § 49. — Min.PolB. 24. Aug. 95 (M.B. 265), erg. (§ 14 Abs. 2, 3 u. § 18 Abs. 2) Bef. 16. Okt. 01 (M.B. 245 u. 266). — Überwachung der Drogenhandlungen § 341 II 3 Abs. 2 d. B.

³⁾ G. 5. Juni 87 (RGW. 277) u. Bef. 10. April 88 (ZB. 131).

⁴⁾ G. 25. Juni 87 (RGW. 273), erg. 22. März 88 (RGW. 114). — Einrichtung u. Betrieb der Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken § 344 Anm. 11 d. B.

¹⁾ RN. II 11 § 463 u. 464. — RD. 9. Juni 33 (GS. 73), Vf. 19. Dez. 57 (M.B. 58 S. 2) u. 23. Sept. 88 (M.B. 184); zuständige Behörden in den Bundesstaaten § 368 Anm. 8, in Oesterreich Bef. 14. Juni 02 (ZB. 165). — Stempel § 152 Anm. 7 d. B.

²⁾ RN. II 11 § 475 u. 476. —

StGB. § 3671 u. 2. — Erfordernis vorheriger Eintragung in die Standesregister § 204 Abs. 3 d. B., der Genehmigung des Staatsanwalts oder Amtsrichters bei unnatürlichen Todesfällen § 224 Abs. 2.

³⁾ Vf. 2. März 27 (RN. XI 168).

⁴⁾ In ländlichen Kreisen ist in der Regel davon abzugehen Vf. 22. Nov. 02 (M.B. 03 S. 20); vgl. jedoch § 253 Anm. 4.

⁵⁾ RD. 4. Nov. 1801 u. 18. Jan. 1803 (RN. XV 832) u. Polizeiverordnungen.

⁶⁾ RN. II 11 § 184, 186, 187. — Rhein. Rechtsgeb. Franz. Dctr. 12. Juni 1804 (Daniels IV 535) u. (Aufhebung des Art. 15) RD. 27. Aug. 20 (RN. IV 532).

⁷⁾ RN. II 11 § 183 u. 761; die Grundsteuerfreiheit (G. 14. Juli 93 GS. 152 § 24e) steht ihnen auch in diesem

Ihre Benutzung darf indes den Mitgliedern anderer aufgenommenener Religionsgesellschaften, die eigene Kirchhöfe nicht besitzen, nicht versagt werden.⁸⁾ Die Anlegung neuer Kirchhöfe erfordert polizeiliche Genehmigung.⁹⁾ Die außer Gebrauch gesetzten dürfen aus Rücksichten der Gesundheitspolizei und der Ehrfurcht erst nach 40 Jahren verkauft oder anderweit in Gebrauch genommen werden.¹⁰⁾

§ 256.

d) Die **Verhütung schädlicher Ausdünstungen** fällt, soweit es sich um Wohnungen handelt, in das Gebiet der Baupolizei (§ 266 Abs. 2) und, soweit die Reinhaltung der Straßen in Frage steht, in das der **Straßenpolizei** (§ 364 Abs. 5). Nach Polizeivorschriften¹⁾ sollen schmutzige, insbesonders übelriechende oder der Verwefung unterliegende Gegenstände und Flüssigkeiten von den Straßen ferngehalten, letztere aber gleichzeitig von dem trotzdem sich ansammelnden Schmutze regelmäßig gereinigt werden.²⁾ Das Bedürfnis in beiden Beziehungen macht sich im wesentlichen nur an bewohnten Straßen geltend und steigert sich mit der Größe und Bedeutung der Wohnplätze. In den Landgemeinden sind vor allem die Abflüsse aus den Dungstätten auf die Straßen Gegenstand des Verbots geworden, und ihre Abstellung liegt ebensowohl im Interesse der Gesundheit und des Verkehrs, wie in dem des Wegebauens und der Landwirtschaft.

In den Städten macht die Dichtigkeit der Bevölkerung und die Menge der Abfallstoffe besondere Maßnahmen zur Beseitigung der festen Abfälle und der Abwässer notwendig. — Die festen Abfälle bestehen aus Straßen- und Hauskehricht (Müll). Sie werden regelmäßig abgefahren unter möglichster Verhinderung der Staubentwicklung. Nur in vereinzelt

Fälle zu DB. (V 125). — Die Gemeinden u. Ortsbezirke im Gebiete des LR. sind zur Anlegung nicht verpflichtet, soweit nicht ein entgegenstehendes Wohnheitsrecht sich gebildet hat DB. (XXXVI 440). Abweichung im rhein. Rechtsgebiete Präjud. DL. 23. Juni 55 (Entsch. XXX 475). — Die landesgesetzlichen Rechte zur Benutzung eines Platzes auf einer öffentlichen Begräbnisstätte (Erbbegräbnisse, LR. II 11 § 185 u. DB. VI 385) werden durch das BGB. nicht berührt GG. Art. 133.

⁸⁾ LR. II 11 § 188, 189 u. f. Westfalen B. 15. März 47 (GS. 116).

⁹⁾ Die Genehmigung erfolgt im Gebiete des LR. (II 11 § 764, 765) durch die Ortspolizeibehörde DB. (XX 411) u. Bf. 12. Aug. 91 (WB. 139). Bei kirchlichen Begräbnisplätzen ist jedoch der Regierungspräsident zuständig, evangelische Kirche B. 30. Jan 93 (GS. 10) Art. 12, katholische Kirche G. 20. Juni 75 (GS.

241) § 505 u. B. 30. Jan. 93 (GS. 13). — Die Entfernung von Ortschaften soll 188,31 m (50 Ruten) betragen Bf. 18. März 59 (WB. 98).

¹⁰⁾ RD. 28. Jan. 30 (RA. XIV 183). Ausnahmen gestattet der Regierungspräsident, für katholische Begräbnisplätze der Oberpräsident AG. 17. April 93 (WB. 127).

1) StGB. § 366.10.

²⁾ Die Reinigung ist Sache der Gemeinden Bf. 15. Mai 29 (RA. XIII 341), innerhalb dieser aber meist auf die angränzenden Hausbesitzer gelegt. — Sonst gehört die Beseitigung der den öffentlichen Interessen zuwiderlaufenden Beschaffenheit eines Grundstücks zu den Pflichten des Eigentümers DB. (VII 348 u. entsprechend VIII 330, X 180, XII 310 u. XIII 326), soweit diese Pflichten nicht durch besonderes Gesetz geregelt sind (XVI 321).

Fällen hat die Schwierigkeit, die großen Mengen des Hauskehrichts unterzubringen, zu dessen Verbrennung geführt. — Schwieriger und mannigfaltiger ist die Beseitigung der Abwässer (Spüljauche) gestaltet, die durch Abfuhr oder durch Kanalisation nach verschiedenen Systemen erfolgen kann. Das gesundheitliche Interesse fordert deren rasche und vollständige Entfernung, das finanzielle und landwirtschaftliche Interesse daneben die möglichste Verwertung der in ihnen enthaltenen Dungstoffe. Obwohl diese Zwecke von den einzelnen Systemen nicht in gleicher Weise erfüllt werden, kann die Auswahl unter ihnen doch nur im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Örtlichkeit und der Lebens- und Leistungsverhältnisse der Bewohner getroffen werden.³⁾

§ 257.

e) Die **Lebensmittelpolizei** soll Schutz gegen die Gefahren und Nachteile gewähren, die durch Verfälschung der Nahrungs- und Genussmittel, sowie einzelner Gegenstände des täglichen Gebrauchs (Spielwaren, Tapeten, Farben, Ess-, Trink- und Kochgeschirre, Petroleum) entstehen. Wo die Ge-

³⁾ Die Spüljauche wird durch das Aborts-, das Wirtschafts-, das Fabrik- u. das Tage-(Straßen-)wasser gebildet. Für die Abfuhr kommt nur das Aborts- u. nach Umständen das Wirtschafts- u. Fabrikwasser in Betracht, während die Kanalisation regelmäßig alle Abwässer aufnimmt u. diese nur ausnahmsweise getrennt abführt. — Die Abfuhr geschieht aus Gruben oder in Tonnen. Bei den Gruben ist — auch wenn die Abfuhr geruchlos durch Einpumpen in luftleere Fässer (pneumatisch) erfolgt — infolge der Ausdünstungen u. des Undichtwerdens und Überlaufens eine Verunreinigung der Luft u. des Bodens und ein Verlust an Dungstoffen unvermeidlich. Zweckentsprechender ist die Abfuhr in verschlossenen, mit den Aborten durch Abfallrohre verbundenen Tonnen, zumal wenn dabei zerriebener Torf (Torfmüll) verwendet wird, der die Ausdünstungen durch Auffangen der Gase und Flüssigkeiten verhindert. — Noch gründlicher u. rascher werden die Abwässer aus den Zuleitungsrohren u. aus dem umgebenden Erdreiche durch die Kanalisation entfernt, die mit einem Röhrennetze den Untergrund des zu entwässernden Geländes durchzieht. Umfangreiche Kanalisationen bedürfen der Ministerialgenehmigung Vf. 30. März 96 (M. B. 70). — Das Verbot der Einleitung des unreinen Kanalwassers in die Flüsse (Vf. 15. Juni u. 1. Sept. 77 M. B. 158 u.

257) nötigt dabei zu einer vorherigen Reinigung, obwohl die Wahrnehmung, daß die unreinen Stoffe im fließenden Wasser zum Teil durch Zersetzung verschwinden (Selbsteinigung der Flüsse), jetzt einer mildereren Auffassung Eingang verschafft hat. Die Reinigung wirkt mechanisch, chemisch u. bakteriologisch, je nachdem sie die ungelösten oder die in der Lösung begriffenen — besonders die stickstoffhaltigen — Bestandteile beseitigt, oder die Lebewesen, insbesondere die Krankheitskeime vernichtet. Die Reinigung erfolgt durch Klärung oder Verrieselung. Zur Klärung der Abwässer reicht der Niederschlag beim ruhigen Stehenlassen oder die Filtrierung nicht aus, weil dabei nur die ungelösten Stoffe entfernt werden. Die Abwässer werden deshalb mit Kalk und chemischen Stoffen gemischt, die sich mit dem größten Teile der unreinen Stoffe verbinden u. mit diesen als Schlamm zu Boden sinken (Fällung). Noch vollständiger wird die Reinigung der Abwässer u. zugleich die Verwertung der darin enthaltenen Dungstoffe durch eine genügend ausgedehnte Verrieselung erreicht. Die gesammelten Abwässer werden dabei durch Druckpumpen der Rieselanlage zugeführt u. dort über geneigt angelegte (aptierte) u. gehörig drainierte (§ 325 Abs. 2) Felder geleitet, welche die Schmutzstoffe zurückhalten. Vogel, die Verwertung der städtischen Abfallstoffe (Verl. 96).

undheit gefährdet erscheint, ist ein vollständiges Verbot gerechtfertigt; wo es aber nur gilt, den Käufer vor Täuschung und den Verfälscher echter Ware vor unberechtigtem Mitbewerbe zu schützen, wird nur die gehörige Erkennbarkeit der nachgeahmten Ware gefordert:¹⁾

1. Die Polizeibeamten dürfen zur Untersuchung Proben dieser Gegenstände aus den Verkaufsräumen gegen Entgelt entnehmen, auch in den Verkaufsräumen der wegen solcher Fälschungen bestrafte Personen Besichtigungen vornehmen.²⁾
2. Der Verkehr mit diesen Gegenständen, insbesondere die Herstellung, Aufbewahrung und Feilhaltung kann polizeilich geregelt werden; dieses geschieht durch kaiserliche Verordnung, die dem nächsten Reichstage vorzulegen ist und von diesem außer Kraft gesetzt werden kann.³⁾ — Eine reichsrechtliche Regelung hat außer der Verwendung gesundheitsgefährlicher Farben und blei- und zinkhaltiger Gefäße und Umhüllungen (§ 254) auch der Verkehr mit künstlichen Süßstoffen, Kunstbutter und Wein erfahren. Die Herstellung und Einführung sowie der Verkauf künstlicher Süßstoffe (Saccharin), die ohne entsprechenden Nährwert eine höhere Süßkraft als raffinierter Zucker besitzen, ist verboten. Ausnahmsweise können erstere unter gewissen Beschränkungen zugelassen werden; doch darf die Abgabe der Süßstoffe nur an Apotheken und an solche Personen erfolgen, die sie zu einzelnen bestimmten Zwecken verwenden.⁴⁾ — Unter Kunstbutter (Margarine) werden alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnlichen Zubereitungen verstanden, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt. Zur Vermeidung von Täuschungen darf Kunstbutter nur unter Anbringung der Bezeichnung „Margarine“ an den Verkaufsstellen, Gefäßen, Umhüllungen oder Stücken mit einem die Erkennbarkeit erleichternden Zusatz (Sesamöl), sowie — abgesehen von dem Kleinhandel in Orten unter 5000 Einwohnern — nur unter Trennung der Geschäftsräume für Kunst- und für natürliche Butter gewerbsmäßig hergestellt, verkauft oder feilgehalten werden. Die Vermischung von Butter oder größeren Milch- oder Rahmmengen mit Kunstbutter oder anderen Speisefetten ist verboten. In ähnlicher Weise ist Milchfäse und Schweineschmalz vor der Verwechslung mit Margarinefäse und Kunstspeisefett geschützt.⁵⁾

¹⁾ RG. 14. Mai 79 (RGW. 145), durch das FleischschauG. (Anm. 57) nicht berührt das. § 29, Handhabung Vf. 14. Sept. 83 (M. 236). Bearb. von Meyer u. Finkelnburg (2. Aufl. Berl. 85). Die Nahrungsmittelgesetzgebung im D. Reihe von Buchta (Berl. 01). Milchuntersuchung § 333 Anm. 13; Bierdruckvorrichtungen Vf. 29. Dez. 80 (M. 81 S. 21). Prüfung der Nahrungsmittelchemiker Bef. 6. Feb., 17. April u. 10. Mai 95 (ZB. 253, 398 u. 433).

²⁾ RG. 79 § 1—4 u. 9.

³⁾ Das. § 5—8. — Verbot von Maschinen zur Herstellung künstlicher Kaffeebohnen B. 1. Feb. 91 (RGW. 11). — B. über den Petroleumverkauf § 240 Anm. 4.

⁴⁾ G. 7. Juli 02 (RGW. 253), Ausf.-Bef. 23. März 03 (ZB. 103).

⁵⁾ G. 15. Juni u. Bef. 4. Juli 97 (RGW. 475 u. 591) II u. 1. März 02 (das. 64), Bef. 24. März, 13. Juli u. 7. Nov. 98 (M. 64, 199 u. 252); chemische Untersuchung von Fetten u. Käsen

— Dem Weine dürfen gewisse schädliche Stoffe nicht zugesetzt werden; zugleich ist bestimmt, welche Herstellungsarten als Fälschungen oder Nachahmungen im Sinne des Gesetzes anzusehen sind. Der Vertrieb von Kunstwein als Naturwein oder unter ähnlicher Bezeichnung ist verboten.⁶⁾

3. Die Strafbestimmungen sind erweitert und verschärft; insbesondere ist die Fälschung als solche auch da für strafbar erklärt, wo weder die Voraussetzungen des Betrugs noch Gefährdungen der menschlichen Gesundheit vorliegen.⁷⁾

Der Fleischüberwachung insbesondere dienen neben der allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau die Schlachthäuser und die mikroskopischen Untersuchungen des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. — Die Schlachtvieh- und Fleischbeschau ist reichsgesetzlich geregelt.⁸⁾ Das zum Genuß für Menschen bestimmte Schlachtvieh unterliegt vor und nach der Schlachtung der amtlichen Untersuchung. Notschlachtungen sind von der ersten und die auf den eigenen Gebrauch beschränkten Hauschlachtungen, falls keine Erkrankungsmerkmale hervortreten, von beiden Untersuchungen befreit.⁹⁾ Die Bildung der Beschaubezirke und die Anstellung der Beschauer erfolgt durch die Landesbehörden.¹⁰⁾ Bei der Untersuchung kann das Fleisch für tauglich, untauglich oder bedingt tauglich erachtet werden.¹¹⁾ Für das bedingt taugliche und für das genießbare minderwertige Fleisch sind in Gemeinden mit Schlachthauszwang besondere Verkaufsstellen (Freibänke) vorgeschrieben. Andere Gemeinden können solche einrichten. Alles derartige Fleisch muß, wo Freibänke bestehen, auf diesen verkauft, darf aber regelmäßig nur zum Gebrauch im eigenen Haushalte abgegeben werden.¹²⁾ Das aus dem Auslande eingehende Fleisch mit Ausschluß des Wildprets und

Anw. 1. April 98 (ZB. 201). — Die Herstellung der Kunstbutter erfolgt, indem dem erwärmten Rinderfett die leichter schmelzbaren Teile entzogen und rein oder mit Milch verarbeitet werden; das erst bei höherer Hitze schmelzende und deshalb zurückbleibende Stearin wird zur Herstellung von Lichten verwendet.

⁶⁾ G. 24. Mai u. AusfBef. 2. Juli 01 (RGW. 175 u. 257) u. (Chemische Untersuchung) 25. Juni 96 (ZB. Anh. zu Nr. 27); die Beurteilung der Sachverständigen kann den Landräten übertragen werden u. durch Handschlag erfolgen Bf. 13. Nov. 02 (MWB. 228). — Nicht verboten — weil chemisch nicht nachweisbar — sind die Entsäuerung durch kohlen-sauren Kalk (Schaptalisierung) u. der Zusatz von Zucker in bestimmter Menge zum Most (Gallisierung).

⁷⁾ RG. 79 § 10—16, letzterer erg. G. 29. Juni 87 (RGW. 276); daneben StrGB. § 3677, vgl. § 263, 324 u. 325.

⁸⁾ Schlachtvieh- u. Fleischschau- G. 3. Juni 00 (RGW. 547), Inkraftsetzung § 30, B. 30. Juni 00 (RGW. 775), 16. Feb. u. 7. Juli 02 (das. 47 u. 241); Strafen S. u. F. § 26—28. AusfAnw. 30. Mai 02 (ZB. Beil. zu Nr. 22), erg. (§ 26 Abs. 3) Bef. 10. Feb. 03 (ZB. 46), u. (Anl. A, C, D u. F) drei Bef. 27. März 03 (ZB. 116, 118 u. 120) u. Bf. 26. März 03 (MWB. 82); PreußMG. 28. Juni 02 (GS. 229 u. Berichtigung 292) nebst AusfBef. 20. März 03 (MWB. 56). — Bearb. v. Hippel (2. Aufl. Berl. 03) u. Buchka (Berl. 02).

⁹⁾ F. u. SG. § 1—4 nebst Bef. 10. Juli 02 (RGW. 242) Nr. 1; verb. § 20 u. 24. Fleischschaustempel Bf. 7. März 03 (MWB. 49).

¹⁰⁾ F. u. SG. § 5, verb. § 22, 23, 24 insbes. Nr. 2.

¹¹⁾ Das. § 6—11; verb. § 19, 22, 24, insbes. Nr. 3; verbotene Zusätze § 21 u. Bef. 18. Feb. 02 (RGW. 48).

¹²⁾ AusfG. § 7—12.

Federviehes unterliegt der Untersuchung bei der Einfuhr. Die doppelte Schau fällt hier fort. Dafür dürfen frisches Fleisch nur in ganzen Tierkörpern, Pöfelsfleisch nur in Mengen von mindestens 4 kg und Büchsenfleisch, Würste und sonstige Gemenge aus zerkleinertem Fleisch überhaupt nicht eingeführt werden.¹³⁾ — Der amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegt das zum Genusse für Menschen bestimmte Fleisch von Schweinen und Wildschweinen. Dies gilt auch für das aus anderen Bundesstaaten eingeführte, nicht bereits amtlich untersuchte Fleisch. Dagegen besteht für Hauschlachtungen, die nicht in Schlachthäusern mit Schlachthauszwang erfolgen und für Hohenzollern die Untersuchungspflicht nur, soweit dieses durch Polizeiverordnung bestimmt wird.¹⁴⁾ — Auf gleichem Wege ist das Aufblasen des Fleisches verboten.¹⁵⁾ Die Schlachthäuser bezwecken neben größerer Reinlichkeit im Betriebe die bessere gesundheitliche Überwachung des Schlachtviehes und des Fleisches sowie die Beseitigung der mit den Einzelschlachtstätten verbundenen Verunreinigungen und Ausdünstungen. Nach Errichtung öffentlicher Schlachthäuser kann durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß in Privathäusern der Stadt und — soweit es sich um den städtischen Gewerbebetrieb der in der Stadt wohnenden Schlächter und Händler mit frischem Fleische handelt — auch in ihrem Umkreise nicht geschlachtet werden darf, und daß sowohl das in das Schlachthaus gebrachte Vieh vor und nach dem Schlachten, als das von außerhalb eingebrachte Fleisch, soweit dieses nicht bereits amtlich untersucht ist, durch approbierte Tierärzte untersucht werden muß.¹⁶⁾

Besondere Bedeutung für die Gesundheit hat das Wasser, das als Trinkwasser, zur Herstellung von Speisen und Getränken und zur Reinigung verwendet wird. Man unterscheidet das Tagewasser, das sich in Flüssen und Seen findet, von dem Grundwasser, das die durchlässigen (gröberen, sandigen) Erdschichten durchdringt, sich dann über den undurchlässigen sammelt und natürlich in Quellen oder künstlich in Brunnen¹⁷⁾ zu Tage ge-

¹³⁾ F. u. Sch. § 12—17 u. Bef. (Ann. 8) Nr. 2—4; verb. § 223 u. 25. — GewD. für Untersuchung des eingeführten Fleisches 12. Juli 02 (M. 238). Fleischschau-ZollD. § 158 Anm. 1.

¹⁴⁾ Vf. 20. April 66 (M. 77), 4. Jan. 75 (M. 49) u. 21. Juni 78 (M. 152) nebst Sch. u. F. § 24 u. M. § 1—4, § Abs. 2 u. (Kosten) § 14 Abs. 2. Angestellte Fleischbeschauer sind Gewerbetreibende i. S. der GewD. § 36, Vf. 6. April 77 (M. 166). Die Behandlung des beanstandeten Fleisches erfolgt gem. der Ausf. Anw. (Ann. 8) Vf. 10. Nov. 02 (M. 233). — Gewährpflicht beim Viehkauf § 333 Abs. 6 d. B.

¹⁵⁾ Vf. 13. Feb. 85 (M. 54).

¹⁶⁾ G. 18. März 68 (G. 277), neu-

gefaßt (§ 1 Abs. 1) 29. Mai 02 (G. 162), sonst erg. 9. März 81 (G. 273) nebst Sch. u. F. § 20 Abs. 2 u. M. § 4—6, 14, GewD. § 23 Abs. 2 u. JustG. § 131, Verwendungsbeiträge u. Untersuchungsgebühr G. 68 § 5, G. 19. Juli 93 (G. 152) § 11 Abs. 2 u. 3 u. DB. (XXXIV 64). — Gewerbliches Genehmigungsverfahren § 341 I 1 d. B.

¹⁷⁾ Brunnen werden in größerer oder geringerer Tiefe (Tief- u. Flachbrunnen) angelegt, indem entweder die Erde bis auf die Grundwasser führende Schicht aufgehoben und die Wandung durch Mauern oder Balken gestützt u. von der umgebenden Erdschicht abgeschlossen wird (Kessel- oder Schachtbrunnen), oder indem eiserne Röhren in die Erde eingetrieben werden

fördert wird. Dieses Grundwasser ist durch den Erdboden von Unreinigkeiten, insbesondere von den pflanzlichen Krankheitskeimen (Bakterien) befreit (filtriert), die dem Tagerwasser anhaften. Andererseits nimmt das Grundwasser aus dem Erdboden Kohlensäure und mittelst dieser Kalk- und Magnesiumsalze auf. Es wird damit zum harten Wasser, das besser zum Trinken zusagt, als das weiche Tagerwasser, aber für wirtschaftliche Zwecke weniger geeignet ist, weil es schlecht löst und beim Kochen Salze absetzt (Kesselstein). Das Tagerwasser wird durch die kleineren (Haus-) Filter nur unvollkommen gereinigt. Durch Abkochen werden zwar die Krankheitskeime vernichtet, das Wasser verliert aber zugleich die Kohlensäure und mit dieser den erfrischenden Geschmack. Das zu Genusszwecken bestimmte Wasser wird deshalb regelmäßig aus Brunnen entnommen. In größeren und dichter bewohnten Ortschaften, wo die Brunnen nicht ausreichen, das Brunnenwasser auch vielfach durch die in den oberen Erdschichten verbreiteten Unreinigkeiten verdorben wird, werden jedoch meist besondere Wasserleitungen angelegt.¹⁸⁾

4. Heilwesen.¹⁾

§ 258.

a) **Ärzte** und **Bahnärzte** bedürfen der Approbation, die auf Grund einer Prüfung von dem Kultusminister erteilt wird. Nur wenn sie approbiert sind, dürfen sie den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel führen, vom Staat oder den Gemeinden anerkannt oder mit öffentlichen Verrichtungen betraut werden und die Heilkunde im Umherziehen ausüben.²⁾

(Röhrenbrunnen), in denen das Wasser durch eigenen Druck emporsteigt (artefizielle), oder durch am oberen Ende angebrachte Pumpwerke gehoben wird (abessinische).

¹⁸⁾ Die Wasserleitungen führen das Wasser aus Stellen, wo es in ausreichender Menge u. geeigneter Beschaffenheit vorhanden ist, in fest verschlossenen Röhren durch natürlichen Druck oder durch Pumpwerke der Verbrauchsstelle zu. Das Tagerwasser wird dabei durch ausgebehute Sandfilteranlagen geleitet, die bei zweckmäßiger Anlage u. sorgfältigem Betriebe die gröberen Unreinigkeiten und die Krankheitskeime größtenteils zurückhalten. Das Grund-, insbesondere das Tiefgrundwasser ist zwar von diesen Stoffen frei, enthält dafür aber meist Eisenoxydul, das sich in den tieferen, dem Sauerstoff der Luft nicht zugänglichen Erdschichten vorfindet u. im Wasser löst. Das Grundwasser wird dadurch nicht gesundheitsschädlich, aber unrein. Es wird deshalb zunächst mit der Luft in Berührung gebracht, worauf das Eisenoxydul

durch Oxydation zu Eisenoxyd wird, welches braune unlösliche Flocken im Wasser bildet und sich dann leicht aus diesem entfernen läßt.

¹⁾ § 251 Abs. 4 b. W.

²⁾ GewD. § 29, 40 Abs. 1 u. 56a1; Zurücknahme § 53 Abs. 1, 54, Amv. 9. Aug. 99 (M. 127) Nr. 49—52 u. JustG. § 1201; Strafe unbefugter Bezeichnung GewD. § 147s. — Einf. der Vorschr. in Ess.-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGW. 350). — Zulassung der beiderseitigen Medizinalpersonen im Grenzverkehr mit Belgien Str. 7. Feb. 73 (RGW. 55), den Niederlanden 11. Dez. 73 (RGW. 74 S. 99) u. (Tierärzte) 23. Feb. 98 (RGW. 99 S. 221), Luxemburg 4. Juni 83 (RGW. 84 S. 19), Österreich 30. Sept. 82 (RGW. 83 S. 39) u. der Schweiz 29. Feb. 84 (RGW. 45). — Als Auszeichnung wird den Ärzten der Titel „Sanitäts- und Geheimer Sanitätsrat“ (§ 152 Anm. 7 d. W.), den Medizinalbeamten (§ 252 Abs. 2 u. 3 d. W.) der Titel „Medizinalrat“ verliehen.

Sonst ist diese Ausübung nicht mehr von der Approbation abhängig; Begriff und Strafbarkeit der Medizinalpfluscheri (Quackalberei) sind damit fortgefallen. — Die Prüfung der Ärzte³⁾ umfaßt auch die Geburtshilfe und Wundarzneykunde (Chirurgie). Die Scheidung der Wundärzte von den Ärzten ist entsprechend der neueren Anschauung von der Einheit der Heilkunde seit 1852 verlassen. — Eine Vereidigung der Ärzte findet nicht mehr statt.⁴⁾

Befreit sind die Ärzte von der Verpflichtung zur Übernahme der Gemeindeämter (§ 78 Abs. 4 u. 79 Abs. 2) und des Schöffen- und Geschworenenendienstes (§ 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4), sowie zur Bestellung der zu ihrem Berufe nötigen Pferde im Kriegsfalle (§ 110 Abs. 2¹⁾). Im Fall der Zuziehung zu Zweikämpfen bleiben sie straflos.⁵⁾ Die ihnen kraft ihres Standes anvertrauten Geheimnisse müssen sie bewahren; auch unterliegen sie dieserhalb keinem Zeugniszwange.⁶⁾ Der frühere Zwang zur Hilfeleistung ist aufgehoben.⁷⁾ Die Zahlung ist der Vereinbarung überlassen und erfolgt in Ermangelung solcher nach der Gebührenordnung.⁸⁾

Zur Wahrnehmung der ärztlichen Berufs- und Standesinteressen und zur Erörterung aller Angelegenheiten der öffentlichen Gesundheitspflege ist für jede Provinz eine Ärztekammer errichtet, deren Mitglieder von den in der Provinz wohnhaften Ärzten auf 3 Jahre gewählt werden. Die Aufsicht führt der Oberpräsident.⁹⁾ Die Kammer kann unter dessen Genehmigung Beiträge auf die wahlberechtigten Ärzte umlegen; sie wird vermögensrechtlich durch ihre Kasse vertreten, die Rechte erwerben, Verbindlichkeiten eingehen, klagen und verklagt werden kann.¹⁰⁾ Mit den Ärztekammern sind — ähnlich den Anwaltskammern (§ 186

³⁾ PrüfD. f. Ärzte 28. Mai 01 (ZB. 136). Prüfung der Zahnärzte 5. Juli 89 (ZB. 417). Auslegung der Prüfungsordnungen Bef. 24. April 99 (ZB. 124). — Entbindung von der ärztlichen Prüfung auf Grund wissenschaftlicher Leistungen Bef. 9. Dez. 69 (WGB. 687).

⁴⁾ Vf. 29. Dez. 69 (WB. 70 S. 74).

⁵⁾ StGB. § 209.

⁶⁾ Daf. § 300 u. 3PD. § 383⁵⁾.

⁷⁾ GewD. § 144 Abs. 2. — Sie unterliegen jedoch der allgemeinen Pflicht zur Weistandsleistung § 238 Abs. 1 b. W. Ein von der Polizeigewalt verschiedenes Aufsichts- u. Ordnungsstrafrecht besteht weder über Ärzte OB. (XXXI 271), noch über Apotheker (XXXIII 356).

⁸⁾ GewD. § 80 Abs. 2. — Nach Aufhebung der älteren Taxen (G. 27. April 96 G. S. 90) sind allgemeine Höchst- und Mindestsätze festgestellt, zwischen denen die Gebühr nach Lage des Einzelfalles (Beschaffenheit u. Schwierigkeit der Leistung, Vermögenslage, örtliche Verhält-

nisse) zu bestimmen ist. Die Mindestsätze kommen — soweit nicht besonders schwierige u. zeitraubende Leistungen in Frage stehen — für Unbemittelte, Armenverbände, Staatsfonds, milde Stiftungen, Knappschafts- und Arbeiterkrankenkassen zur Anwendung GewD. 15. Mai 96 (WB. 105). — Gebühren verjähren in zwei Jahren WGB. § 196¹⁴⁾.

⁹⁾ B. 15. Mai 87 (G. S. 169), Neufassung des § 3 Abs. 1 B. 21. Juli 92 (G. S. 222), des § 4 B. 23. Jan. 99 (G. S. 17), des § 11 B. 20. Mai 98 (G. S. 115), Aufhebung des § 5 G. 99 (Ann. 10) § 56, 57, Ergänzung des § 8 Abs. 5 B. 6. Jan. 96 (G. S. 1) Art. II. Ärztekammerauschuß das. Art. I. Die brandenburgische Ärztekammer in Berlin umfaßt auch den Stadtkreis Berlin, die rheinische auch die hohenzollernschen Lande. — Elz-Lothringen § 27 Ann. 3 d. B.

¹⁰⁾ G. 25. Nov. 99 (G. S. 563) § 49 bis 55.

Abf. 4) — ärztliche Ehrengerichte für alle Ärzte ausschließlich der beamteten, der Militär- und Marineärzte verbunden. Diese haben über Verletzungen der Standesehre und Berufspflichten zu entscheiden und dabei sowohl die Beilegung von Streitigkeiten zu vermitteln, als die Strafgewalt auszuüben. Die Strafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafen bis zu 3000 M. und zeitweilige oder dauernde Entziehung des Wahlrechts zur Ärztekammer. Berufungen gehen an einen unter dem Vorsitz des Direktors der Medizinalabteilung (§ 252 Abf. 2) gebildeten Ehrengerichtshof.¹¹⁾

Zum Bereiten und Verkaufen von Arzneimitteln (Dispensieren) sind die Ärzte nicht befugt;¹²⁾ doch bestehen folgende Ausnahmen:

1. An Orten, in deren Nähe sich keine Apotheke befindet, ist den Ärzten das Halten einer Hausapotheke für die notwendigsten Mittel in ihrer Praxis gestattet;¹³⁾
2. Zahnärzte dürfen äußerliche Arzneimittel für ihre Praxis bereiten und feilhalten;¹⁴⁾
3. Homöopathischen Ärzten kann das Dispensieren ihrer Arzneimittel nach Ablegung einer Prüfung erlaubt werden.¹⁵⁾

Zur Unterstützung notleidender Ärzte und ihrer Angehörigen bestehen verschiedene Hilfsvereine.¹⁶⁾

§ 259.

b) **Ärztliche Gehilfen.** Die Ausübung der f. g. kleinen Chirurgie durch Heilbediener (Chirurgengehilfen) ist nach der Gew.D. gleichfalls frei. Dagegen kann denen, die eine Prüfung bestehen, das Recht beigelegt werden, sich als geprüfte Heilbediener zu bezeichnen.¹⁾ Gleiches gilt von Hühneraugenoperateuren.²⁾ Militärjanitätsmannschaften stehen den geprüften Heilbedienern gleich.³⁾

Die Krankenpflege wird daneben durch die in den Krankenanstalten (§ 273²⁾) ausgebildeten Wärter und Wärterinnen ausgeübt.⁴⁾

Die gewerbliche Ausübung des Berufes der **Hebammen** setzt ein Prüfungszeugnis der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde voraus.⁵⁾

¹¹⁾ Daf. § 1—14; das Strafverfahren § 15—18 entspricht dem disziplinargerichtlichen (§ 66 d. W.) Ausf. Best. 21. Dez. 99. — Bearb. v. Utmann (Berl. 00).

¹²⁾ R. II 8 § 460; StGB. § 367 z.

¹³⁾ Apoth.D. (§ 260 Anm. 1) § 14 u. (Begriff der Hausapotheke) Vf. 20. Dez. 61 (M. 62 S. 11).

¹⁴⁾ Vf. 12. Feb. 12 (R. V 201).

¹⁵⁾ Regl. 20. Juni 43 (S. 305). — Prüfung Vf. 23. Sept. 44 (M. 290). — Einf. in die neuen Prov. Vf. 13. April 69 (M. 89).

¹⁶⁾ Hüfelandstiftung R. D. 21. Nov. 30 (R. XX 1036).

¹⁾ Vf. 27. Dez. 69 (M. 70 S. 74).

²⁾ Vf. 20. Juli 70 (M. 229).

³⁾ Vf. 9. Mai 70 (M. 158).

⁴⁾ Krankenschwestern § 272 Anm. 5.

⁵⁾ Gew.D. § 30 Abf. 2, 40 Abf. 1; Zurücknahme der Approbation § 53 Abf. 1 u. 54, gem. DV. (IX 302), verb. JustG. § 1205; Zulassung im Grenzverkehr wie § 258 Anm. 2 d. W. — Bei Neuregelung des Hebammenwesens in Preußen ist der frühere Standpunkt verlassen, wonach wie bei Ärzten und Geburtshelfern (§ 258 d. W.) die Approbation für das ganze Reich gelten u. zur Führung des Titels, nicht auch zur Ausübung des Berufs die Voraussetzung bilden sollte. Auch

Die Vorbildung wird auf Hebammenlehranstalten erworben, deren Verwaltung auf die Provinzen übergegangen und durch besondere Satzungen geregelt ist.⁶⁾ Die ausgebildeten und mit Prüfungszeugnissen versehenen Hebammen werden vereidigt und stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes.⁷⁾ Um das Land mit den erforderlichen Hebammen zu versorgen, sind für bestimmte Bezirke besondere Bezirkshebammen angestellt. Diese empfangen eine feste Vergütung, gegen die sie zahlungsunfähigen Personen nötigenfalls unentgeltliche Hilfe leisten müssen.⁸⁾ Der Gewerbebetrieb der übrigen Hebammen wird durch diese Anstellungen nicht beeinträchtigt. — Die Hebammenunterstützungsfonds zu Beihilfen und Prämien für Bezirkshebammen sind gleichfalls auf die Provinzen übergegangen.⁶⁾ Die Abgaben, welche früher bei Trauungen und Taufen zu Gunsten dieser Fonds erhoben wurden, sind aufgehoben. Hebammenbezirke, welche die Mittel zur Ausbildung, Besoldung oder Unterstützung einer Bezirkshebamme nicht aufbringen können, sind durch die Kreise zu unterstützen.⁹⁾

§ 260.

c) Die Entwicklung der **Apotheken** hat mit der des Arztwesens gleichen Schritt gehalten. In Deutschland, wo sie am vollständigsten erfolgt ist, hat die Landesgesetzgebung die Apotheken von jeher als öffentliche, der staatlichen Genehmigung und Aufsicht unterliegende Anstalten angesehen und zu ihrem Betriebe eine fachliche Bildung erfordert.¹⁾ Die

§ 80 der GewD., der für Ärzte Taxen zuläßt, wird auf Hebeammen nicht mehr angewendet Vf. 6. Aug. 83 (M.B. 211), erg. 16. Mai 84 (M.B. 124) u. 24. Feb. 00 (M.B. 100). Aufhebung der Taxen für Schl.-Holstein G. 23. April 75 (G.S. 201). — Verjährung der Gebühren wie § 258 Anm. 8 d. B.

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 12 u. 13. — Änderung der Reglements ProvD. 81 (G.S. 233) § 120. — Aufnahmebedingungen Vf. 83 (vor. Anm.) § 3. Hebammenlehranstalten bestehen in Königsberg (staatlich), Gumbinnen, Danzig, Frankfurt a. O., Lübben (von der Landesdeputation der Niederlausitz verwaltet), Stettin, Posen, Breslau, Doppelu, Magdeburg, Bittenberg, Erfurt, Hannover, Celle, Osnabrück, Baderborn, Marburg (staatlich) und Köln.

⁷⁾ Vf. 83 (Anm. 5) § 2, 4—6. — Anw. zur Verhütung des Kindbettfiebers Vf. 22. Nov. 88 (M.B. 208).

⁸⁾ Vf. 83 § 7—11. — Hebammenbezirke bilden keine Körperschaften u. haben kein Besteuerungsrecht DB. (XII 168).

⁹⁾ G. 28. Mai 75 (G.S. 223).

¹⁾ In England ist der Verkauf von Arzneimitteln frei; in Frankreich können Apotheken von geprüften Apothekern unbeschränkt eingerichtet werden, doch unterliegen sie der Aufsicht. — Die erste preussische ApothekerD. wurde 1693 erlassen. Sie fand im Medizinaledikr von 1725 (§ 251 Anm. 1) Aufnahme u. wurde später durch die noch gültige Apothek.D. 11 Okt. 1801 (Nov. corp. const. XI 555, Aufhebung des Anh. Abschn. I betr. Aufbewahrung u. Verabfolgung der Giftdrogen G. 13. Aug. 95 (G.S. 519) ersetzt. — Die altpreussischen Grundzüge sind im RegBez. Kassel eingeführt Vf. 13. Juli 68 (M.B. 207) Nr. 8; für Hannover gilt dagegen die ApothD. 19. Dez. 20 (hann. G.S. 21 I 17). — Eine gemeinsame deutsche ApothD. ist erstrebt, aber noch nicht zu stande gebracht. Wöttger, die preuß. Apothekengesetze (2. Aufl. Berl. 98), Pistor, das Apothekewesen in Preußen (Berl. 93). Springfeld, die Errichtung von Apotheken in Preußen (Berl. 02).

neuere deutsche Gesetzgebung greift nur insoweit in diese Verhältnisse ein, als sie die Fachbildung für das Reich einheitlich geordnet hat.²⁾

Der Betrieb des Apothekergewerbes hat eine doppelte Voraussetzung:

1. Die Approbation des Apothekers. Sie erfolgt nach bestandener Prüfung in der Arzneikunde (Pharmazentik).³⁾
2. Die Konzession der Apotheke. Diese erfolgt durch den Oberpräsidenten (§ 252 Abs. 2) und ist überall erforderlich, wo kein Realprivilegium vorliegt.⁴⁾ Man unterscheidet deshalb konzessionierte und privilegierte Apotheken. Die konzessionierten Apotheker durften seither beim Abgange einen befähigten Geschäftsnachfolger vorschlagen,⁵⁾ wodurch diese Konzessionen in ihrem Werte den Apothekerprivilegien ähnlich geworden waren. Diese Befugnis wird jedoch, um eine gewinnfüchtige Ausbeutung zu verhüten, bei neuen Konzessionen nicht mehr erteilt.⁶⁾ Die Anlage neuer Apotheken ist nur im Falle des Bedürfnisses bei wesentlicher Vermehrung der Volksmenge oder bedeutender Erhöhung ihres Wohlstandes zulässig.⁷⁾

Infolge der Ausschließlichkeit des Apothekergewerbes dürfen gewisse Heilmittel, Drogen und chemische Präparate im Kleinverkaufe nur in den Apotheken verkauft werden.⁸⁾ Andererseits müssen in ihnen die Heil-

²⁾ GewD. § 6, 29, 40 Abs. 1.

³⁾ Daf. — Prüfung der Apothekerbef. 5. März 75 (ZB. 167 u. 1884 S. 155); Änderung (§ 42) Bef. 25. Dez. 79 (ZB. 850, MB. 1880 S. 59) u. (§ 17a) 6. Juli 89 (ZB. 421); Auslegung wie § 258 Anm. 3, Zurücknahme der Approbation wie § 258 Anm. 2 d. B. — Prüfung der Apothekergehilfen Bef. 13. Nov. 75 (ZB. 761, MB. 76 S. 27), erg. 4. Feb. 79 (ZB. 91, MB. 30), 25. Dez. 79 (ZB. 850, MB. 80 S. 59), 23. Dez. 82 (ZB. 458, MB. 83 S. 45), 13. Jan. 83 (ZB. 12) u. 20. Feb. 02 (ZB. 36). Zulassung von Ausländern zur Prüfung Vf. 10. Dez. 80 (MB. 81 S. 4). — Die Bestimmungen der GewD. über Gehilfen u. Lehrlinge (§ 344 d. B.) finden auf Apotheken keine Anwendung GewD. § 41 Absf. 2 u. § 154 Absf. 1; dasselbe gilt von der Invalidenversicherung § 348 Absf. 2 d. B. — Vereidigung der approbierten Apotheker Vf. 29. Dez. 69 (MB. 70 S. 74).

⁴⁾ ApothD. 1801 Tit. I § 1—6. — In den unter französischer, bergischer u. westfälischer Herrschaft gestandenen Landesteilen gibt es keine privilegierten Apotheken. Auch sonst sind Privilegien seit dem Ed. 1810 (§ 135 Anm. 4) nicht

mehr erteilt. — Stempel für die Konzessionen § 152 Anm. 8 d. B.

⁵⁾ RD. 5 u. Vf. 21. Okt. 46 (MB. 209) u. RD. 7 u. Vf. 21. Juli 86 (MB. 161).

⁶⁾ GE. 30. Juni u. Vf. 5. Juli 94 (MB. 119 u. 146). Witwen u. Waisen eines Apothekers können die Apotheken weiter verwalten lassen ApothD. I § 4. — Unzulässigkeit der Verpachtung Vf. 21. Sept. 86 (MB. 198).

⁷⁾ B. 24. Okt. 11 (GS. 359).

⁸⁾ Auf Grund der GewD. § 6 Absf. 3 erging B. 22. Okt. 01 (RGW. 380), erg. Bef. 1. Okt. 03 (RGW. 281). Strafe StGB. § 367³. Überwachung u. Unter-
sagung des Handels mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken § 341 II 3 Absf. 2 d. B. — Im Umherziehen dürfen Arznei- u. Geheimmittel nicht angekauft oder feilgeboten werden Gew. § 56⁹. Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln Vf. 20. Jan. 98 (MB. 22). Aufhebung älterer Vorschriften G. 16. Juni 93 (GS. 81) u. 8. Juni 96 (GS. 149). — Anw. über Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaren in Apotheken 10. Dez. 1800 (Nov. corp. const. X 3245) u. Vf. 3. Juni 78 (MB. 117); Anm. 1 und § 254 d. B. — Schilder, die den Irrtum her-

mittel nach genauer Vorschrift (Arzneibuch) zubereitet, aufbewahrt und vorrätig gehalten werden.⁹⁾ Die Arzneipreise werden durch Taxen festgesetzt; Ermäßigungen auf Grund freier Vereinbarung sind zulässig.¹⁰⁾

Die Apotheken stehen unter der Aufsicht des Kreisarztes und unterliegen der periodischen Besichtigung.¹¹⁾ — Für Apotheker gelten in betreff der Bewahrung der im Gewerbe anvertrauten Geheimnisse und — soweit sie ohne Gehilfen arbeiten — auch in betreff des Geschworenen- und Schöffendienstes gleiche Grundsätze wie für Ärzte (§ 258 Abs. 2). — Zur Erörterung der den Apothekerberuf oder die Arzneiversorgung betreffenden Angelegenheiten und zur Wahrnehmung der Standesinteressen der Apotheker sind Apothekerkammern gebildet, die ähnlich wie die Ärztekammern (§ 258 Abs. 3) eingerichtet sind¹²⁾ und in einem Apothekerkammer-Ausschuß ihren Vereinigungspunkt finden.¹³⁾

VII. Bauwesen.¹⁾

1. Übersicht.

§ 261.

Zur Erfüllung der auf dem Gebiete des Bauwesens ihm obliegenden Aufgaben bedarf der Staat der Baubehörden und Baubeamten und zur Vorbildung der letzteren besonderer Unterrichtsanstalten. Diese Einrichtung und die allgemeinen bei Staatsbauten zu beobachtenden Grundsätze bilden den Gegenstand der Staatsbauverwaltung (Nr. 2).

Sonst äußert sich die staatliche Tätigkeit in betreff des Bauwesens verschieden, je nachdem es sich um Hochbau, Wasserbau oder Straßen- und Eisenbahnbau handelt. Die letzteren Zweige des Bauwesens fallen in besondere Verwaltungsgebiete,²⁾ so daß hier nur der Hochbau in Frage kommt. Die Wirksamkeit des Staates auf diesem Gebiete ist wesentlich polizeilich und wird als Baupolizei bezeichnet (Nr. 3).

2. Staatsbauverwaltung.

§ 262.

a) **Baubehörden.** Zentralbehörde ist der Minister der öffentlichen Arbeiten (§ 51). Unter ihm steht neben den Prüfungskommissionen die

vorrufen, ein Drogengeschäft sei eine Apotheke, kann die Polizeibehörde besitzigen DV. (M. 81 S. 80).

⁹⁾ ApothD. 1801 Titel III. — Das deutsche Arzneibuch ist 1900 in vierter Ausgabe erschienen. — Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie Beschaffenheit u. Bezeichnung der Arzneigläser Vf. 4. Dez. 91 (M. 123) u. 22. Juni 96 (M. 123), geändert. (§ 11) 19. April 98 (M. 88) u. erg. 8. Mai u. 24. Nov. 99 (M. 77 u. 231).

¹⁰⁾ GewD. § 80 Abs. 1. — Die Arzneipreise werden wegen Änderung in den Einkaufspreisen alljährlich neu festgestellt.

¹¹⁾ ApothD. 1801 Tit. II. — Einrichtung, Betrieb u. Besichtigung Vf. 16. Dez. 93 (M. 94 S. 3), erg. (§ 13) Vf. 8. Dez. 98 (M. 99 S. 3), (§ 16) Vf. 18. Juni u. (Prüfung der Wagen u. Gewichte durch die Eichämter § 14 u. 24 Abs. 2) Bef. u. Vf. 10. Juli 95 (M. 194 u. 196), (§ 32) Bef. 4. Jan. 00 (M. 10). — § 252 Anm. 3.

¹²⁾ B. 2. Feb. 01 (GS. 49) § 1—11.

¹³⁾ Daf. § 12—18.

¹⁾ Bearbeitung der einschlagenden Gesetzgebung § 1 Anm. 1 b. B.

²⁾ Wasserbau § 324—326 und 358;

Akademie des Bauwesens, die das gesamte Baufach in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat und in die beiden Abteilungen für Hochbau und für Ingenieur- und Maschinenwesen zerfällt.³⁾

Provinzialbehörde ist der Regierungspräsident, dem in den Bauräten technische Berater zugeteilt sind.⁴⁾

Als örtliche Behörden sind die allgemeinen Polizeibehörden und neben diesen als technische Stellen die Kreisbaubeamten wirksam. Die Tätigkeit der letzteren beschränkt sich nach Übergang des Wegebaues auf die Provinzen im wesentlichen auf den Hoch- und den Wasserbau. Für beide Zweige sind in der Regel besondere Baukreise abgegrenzt und besondere Beamte angestellt. Die königlichen Kreisbaubeamten führen den Titel „Kreisbaupinspektor“,⁵⁾ während den von den Kreisverbänden angestellten der Titel „Kreisbaumeister“ beigelegt werden soll.⁶⁾

Ämtliche Veröffentlichungsblätter sind die Zeitschrift für Bauwesen und das neben dieser seit 1881 erscheinende Zentralblatt der Bauverwaltung.

§ 263.

b) **Baubeamte.** Die Prüfung und Ausbildung der höheren Baubeamten, die nach den Fachrichtungen, des Hochbaues, des Ingenieur- (Wasser- und Straßen- oder Eisenbahn-) Baues und des Maschinenbaues besonders gestaltet ist, zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil.¹⁾ Der erstere umfaßt ein mindestens vierjähriges Studium auf einer technischen Hochschule (§ 349 Abs. 1), mit dem die Vorprüfung und die erste Hauptprüfung verbunden ist. Diese Prüfungen erfolgten seither vor einem der Prüfungsämter in Berlin, Hannover und Aachen, sind aber seit 1. Januar 1903 durch die akademische Diplomprüfung bei den Hochschulen ersetzt, die gleichfalls in eine Vor- und eine Hauptprüfung zerfällt.²⁾ Ist die Hauptprüfung bestanden, so wird der Baubeflissene zum Bauführer ernannt und drei — im Maschinenbaufache zwei — Jahre bei einer Provinzialbehörde (Regierung, Strombau- oder Kanalverwal-

Wegebau § 363; Eisenbahnbau § 367 d. W. — Gemeinsame Vorschriften über die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen § 347 Nr. 1, 3 u. (unmittelbare Staatsbaubeamte) Nr. 6.

³⁾ Wf. 7. Mai 80 (Wf. 261); Jnstr. 27. Aug. 80 (Wf. 212).

⁴⁾ § 57 Abs. 4 d. W. — Einrichtung in Hannover G. 27. Sept. 69 (Wf. 1178). — Befugnis zum Erwerb unbeweglicher Sachen § 121 Anm. 2 d. W. — Besondere Einrichtung der Strombauverwaltungen § 358 Abs. 1 d. W.

⁵⁾ Wf. 27. April 80 (Wf. 116); — Rang § 70 (Anm. 27) d. W., Tagelöhner u. Reisefloßen § 73 Anm. 1; Vergütung

für Nebenarbeiten Wf. 18. Feb. 91 (Wf. 19); Zuziehung zu Kirchen- u. Schulbauten Wf. 20. Jan. 81 (Wf. 26); zu den Landesverwaltungsgeheimnissen der Kreisauerschüsse § 59 Anm. 7 d. W., bei Genehmigung von Neubauten Wf. 11. Dez. 75 (Wf. 285). — Dienstanweisung f. Bauinsp. der Hochbauverwaltung 1. Dez. 98 (nicht veröffentlicht). — Verwalter der Polizeibauinspektionen § 214 Anm. 5.

⁶⁾ Wf. 4. Aug. 80 (Wf. 272); § 79 Anm. 14 d. W.

¹⁾ Vorfchr. 1. Juli 00.

²⁾ Bef. 27. Nov. 02 (Wf. d. Bauverw. 609, d. Unt. Verw. 03 S. 189).

tung, Eisenbahndirektion) praktisch beschäftigt.³⁾ Nach Bestehen der zweiten Hauptprüfung, die vor dem technischen Oberprüfungsamte in Berlin erfolgt, wird der Bauführer durch den Minister zum Regierungsbaumeister ernannt oder darf sich, soweit dieses nicht geschieht, als „staatlich geprüfter Baumeister“ bezeichnen.¹⁾ — Besonders geregelt ist die Ausbildung der mittleren (technischen Bureau-) Beamten.⁴⁾

Die Staatsbaubeamten führen die vorstehenden Titel mit dem Zusätze „Königliche“. Ihnen liegt neben der staatlichen Aufsicht über das gesamte Bauwesen auch die unmittelbare Leitung der vom Staate auszuführenden Bauten ob.⁵⁾ Die selbständige Übernahme von Nebenarbeiten gegen Vergütung ist untersagt; nur wenn sie im öffentlichen Interesse liegt, kann sie widerruflich von der vorgesetzten Behörde gestattet werden.⁶⁾

§ 264.

c) **Verfahren.** Für Staatsbauten sind gleichmäßige Grundsätze aufgestellt und die den Regierungen in dieser Beziehung erteilten Vorschriften auch auf die übrigen Verwaltungsbehörden ausgedehnt.¹⁾

Im Interesse geschäftlicher Vereinfachung und größerer Selbständigkeit der mittleren und unteren Baubehörden ist die Veranschlagung,²⁾ Prüfung (Revision) und Abnahme durch Baubeamte auf Bauten mit einem 500 M. übersteigenden Werte beschränkt, während die ministerielle Nachprüfung (Superrevision) nur für solche Anschläge erfordert wird, die 30 000 M. (bei Wiederherstellungsbauten 9000 M.) übersteigen. Gleiches gilt in betreff derjenigen Privatbauten, für die eine diesen Beträgen entsprechende Staatsbeihilfe in Anspruch genommen wird.³⁾

Verdingungen erfolgen regelmäßig im Wege der öffentlichen Ausschreibung.⁴⁾

³⁾ Anw. zur Annahme u. Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- u. des Wasser- u. Straßenbauwesens 15. Feb. 01 (M.B. 116).

⁴⁾ Best. 10. März 03.

⁵⁾ Verantwortlichkeit Vf. 15. April 94 (M.B. 86). — Uniform § 70 Anm. 41 d. B. — Tagegelber der Regierungsbaumeister in der allgemeinen u. der inneren Verw. Vf. 21. Nov. u. 9. Dez. 86 (M.B. 250 u. 252).

⁶⁾ Vf. 18. April u. 31. Aug. 86 (M.B. 93 u. 185).

¹⁾ Instr. 18. Dez. 24 (R.A. IX 2) § 18 u. Vf. 4. Juli 92 (M.B. 150). — Best. über die Bauart 1. Nov. 93 (M.B. 134). — Inventarzeichnungen Vf. 15. Sept. 83 (M.B. 223). — Unfallverhütung u. Arbeiterschutzeinrichtungen Vf. 24. Dez. 90 (M.B. 262). — Zentralheizungsanlagen Anw. 25. März, Vf. 22. April 01 (M.B. 128). — Vielfache Best. üb. das

Verfahren enthält daneben die Anw. f. d. Bauinspektoren § 263 Anm. 5 d. B.

²⁾ Formliche Behandlung Vf. 21. Juli 81 (M.B. 185).

³⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 219 u. G. 11. Mai 98 (G.S. 77) § 30. — R.D. 30. März 68 (M.B. 152) u. 20. April 74 (M.B. 118), M.E. 31. Mai u. Vf. 20. Juni 80 (M.B. 177) u. 27. Juni 93 (M.B. 253). — Aufstellung der Revisionsnachweisungen Vf. 20. Okt., 11. u. 25. Nov. 80 (M.B. 278 u. 1881 S. 1 u. 12). — Vorbereitung, Ausführung u. Abrechnung der Staatshochbauten Vf. 4. Aug. 85 (M.B. 161) u. 11. März 98 (M.B. 82).

⁴⁾ RegInstr. § 13, G. 98 (vor Anm.) § 37 u. Vf. 80 Nr. 2; allgemeine Verdingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. für Leistungen u. Lieferungen Vf. 17. Jan. u. 22. März 00 (M.B. 107), erg. Vf. 24. Juni 01 (M.B.

Im Kassen- und Rechnungswesen⁵⁾ findet bei größeren Bauten die Bildung von Sonderbaukassen statt.⁶⁾ Bei Unternehmungsbauten sind entsprechende Abschlagszahlungen zulässig.⁷⁾

Technische Vorschriften bestehen für die Bauten zu einzelnen besonderen Zwecken⁸⁾ und allgemein über die Form der Mauerziegel,⁹⁾ über die Lieferung von Portlandzement¹⁰⁾ und Verwendung der Schwemmsteine.¹¹⁾

3. Baupolizei.

§ 265.

a) Die dem Eigentümer beim Bauen auferlegten Einschränkungen beruhen auf dem allgemeinen Baurecht, das die Beziehungen des Bauenden zu dem Grundeigentum und den Nachbarn regelt,¹⁾ oder auf besonderen,

202); Glaslieferungen und Glasarbeiten Vf. 28. Juni u. 7. Juli 94 (M.B. 123); größere zusammengesetzte Eisenkonstruktionen Vf. 25. Nov. 91 (M.B. 233), geändert. (§ 8 Absf. 2) 30. Aug. u. 12. Nov. 98 (M.B. 222 u. 1899 S. 18).

⁵⁾ Instr. 8. Juni 71 (M.B. 255), Vf. 29. März 73 (M.B. 124) u. 29. März, 25. Juli u. 7. Aug. 75 (M.B. 187 u. 201). — Verrechnung der Invaliden- und Altersversicherungskosten Vf. 2. April 91 (M.B. 52).

⁶⁾ Entschädigung der Rendanten Reg. 26. Nov. 53 (M.B. 54 S. 82), Vf. 15. Okt. 62 (M.B. 308) u. 31. Aug. 73 (M.B. 276). Reisekosten u. Tagelöhner Vf. 28. März 95 (M.B. 130).

⁷⁾ Vf. 7. Aug. u. 9. Sept. 74 (M.B. 231 u. 232) u. 20. Juni 80 (M.B. 177) Nr. 3.

⁸⁾ Kirchenbauten § 281 Num. 13, Schulbauten § 291 Num. 24.

⁹⁾ Vf. 13. Okt. 70 (M.B. 283); größeres Format für monumentale Bauten Vf. 10. Okt. 02 (M.B. 191).

¹⁰⁾ Vf. 19. Feb. 02 (M.B. 58).

¹¹⁾ Vf. 15. Nov. 73 (M.B. 308) u. Prüfungstation für Baumaterialien § 349 Num. 2.

1) Das BGB. sieht die Belastung eines Grundstücks mit dem erblichen u. veräußerlichen Baulandrecht vor (Erbbaurecht) § 1012—17 u. verpflichtet den Nachbar, ein ohne Vorbehalt oder grobe Fahrlässigkeit u. unwillkürlich über die Grenze hinaus errichtetes Gebäude gegen Entschädigung durch Geldrente zu dulden (Überbau) § 912—916. Daneben kommen die Bestimmungen üb. unerlaubte Handlungen (§ 836—839), u. üb. Grunddienstbarkeiten (BGB. § 1018 bis 1029, insbes. 1022, GG. Art. 115, 116,

120 Absf. 2 Nr. 2, 128, 787 u. 98. I 22 § 55—62) in Betracht. Nur die im BGB. zugelassenen dinglichen Rechte, nicht der Verzicht auf Schadenersatz aus einer benachbarten Anlage kann zu Lasten eines Grundstücks eingetragen werden (Beschl. des Kam. Ger. 11. März 01 (M.B. 02 S. 20). Über die gesetzlichen Einschränkungen zu Gunsten der Nachbarn (Nachbarrecht) enthält das BGB. einige allgemeine Grundsätze § 905—909 u. läßt sonst die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt GG. Art. 124. Das Gleiche gilt von den Bestimmungen, die das Grundeigentum im öffentlichen Interesse in Ansehung tatsächlicher Verfügungen beschränken. Art. 111. Demgemäß bleiben nach AG. Art. 89 Ib die Vorschriften des Nr. I 8 § 33—69, 71—82, 125 bis 131, 133, 137—140, 142—4, 146—8, 152, 153, 155, 156, 162—8, 185 u. 186 in Kraft, die jedoch erst in Ermangelung besonderer Polizeigesetze Anwendung finden, ferner nach AG. Art. 89 2 die Best. des franz. BGB. Art. 664, 674—681. — Das Rechtsverhältnis zwischen Besteller und Bauunternehmer bestimmt sich nach den Vorschriften über den Werkvertrag BGB. § 631—51, insbes. (Verjährung bei Mängeln in 5 Jahren) 638 u. (Sicherungshypothek) 648. — Die gesundheitsgefährliche Beschaffenheit einer Wohnung gibt dem Mieter ein unbeschränktes Kündigungsrecht BGB. § 544. — Durch Polizeiverordnung kann vorgeschrieben werden, daß in Wohnvierteln alle Gebäude einer feuergefährlichen oder lästigen gewerblichen Anlage eine bestimmte Entfernung von Grundstücks- oder Straßengrenzen einhalten müssen DV. u. Vf. 18. Dez. 98 (M.B. 99 S. 14). — Siebert, Bautechnische Regeln und Grundsätze (Verl. 03). Baly,

als Polizeiverordnungen (§ 221 und 266 Abs. 2) erlassenen **Bauordnungen**, welche die ihm weiter im öffentlichen Interesse auferlegten Beschränkungen enthalten. Diese sind verschieden, je nachdem es sich um große, mittlere oder kleinere Städte oder um Landgemeinden handelt. Sie weichen aber auch in den einzelnen Landesteilen nach der Bauweise²⁾

preuß. Baupolizeirecht (2. Aufl. Berl. 00) u. § 261 Anm. 1 d. W.

²⁾ Die Bauweise wird durch die verwendeten Baustoffe bestimmt; zur Verwendung kommen Steine, Holz u. Eisen. Die Gebäude heißen, je nachdem ihre Umfassungswände ganz aus Stein oder aus Holzgerüsten mit Steinfüllung bestehen, massiv oder Fachwerk. Die in die Erde reichenden Grundmauern (Fundamente) werden jedoch auch bei Fachwerkbauten massiv aufgeführt, während Balkenlage u. Dachstuhl auch bei Massivbauten regelmäßig in Holz hergestellt werden. Nach einer neueren Bauweise, die Festigkeit und Feuerfestigkeit mit Leichtigkeit verbindet, werden Wände u. Wölbungen aus Eisen- und Drahtgestlecht hergestellt, auf das eine Stuckmasse (Rabitz) oder Zementmörtel (Monnier) aufgetragen wird. — Die Steine sind natürliche (Fels- oder Bruch-)Steine oder künstliche, aus Ton geformte und in Ziegelförmigen gebrannte Ziegelsteine. Zu ihrer festen Verbindung dient der Mörtel, der aus Lehm, Kalkmörtel oder Zement besteht. Lehm ist das einfachste und billigste Bindemittel, aber wenig fest u. gegen Nässe nicht widerstandsfähig. Dauerhafter ist der Kalkmörtel, eine Mischung des Kalks, der aus dem natürlich als Gestein vorkommenden kohlen-sauren Kalk durch Brennen in Kalköfen gewonnen wird und in Wasser gelöscht ist, mit reinem Quarzsande. Im Laufe der Zeit nimmt dieser Mörtel die beim Brennen entwickelte Kohlen-säure aus der Luft wieder auf und verhärtet zu Stein. Noch fester und auch unter Wasser erhärtend (hydraulisch) ist der Zement, ein hart gebranntes und dann zermahlenes Gemisch aus Kalk und Ton. — Das Bauholz (§ 330 Anm. 1 u. 7) dient zum Aufbau der Fachwerk-wände, der Balkenlage und des Dachstuhls. In der Fachwerkwand finden sich die wagerecht auf der Grundmauer lagernden Schwellen, die senkrecht auf diese gestellten Stiele (Säulen), die wagerecht darüber lagernden Rahmstücke (Rahmen), die die Stiele verbindenden wagerechten Kiegel und die sie absteifenden schräggestellten Streben. Die Balken

werden auf die Rahmstücke der Längswände — bei Massivbauten auf diese Wände selbst — quer über das Gebäude verlegt und in Räumen, wo stützende Zwischenwände fehlen, bei großer (über 6 m betragender) Spannung durch in der Mitte parallel den Längswänden aufgelegte Balken (Unterzüge, Träger), sowie durch freistehende Säulen gestützt. Die Balkenlage wird gegen das obere Geschoß durch die Dielung, gegen das untere durch in Balken eingelassene, mit Strohhalm umwundene Hölzer (Staken) und durch aufgenagelte Bretter (Verschalung) abgeschlossen, die zur Befestigung des Deckenputzes mit Rohr benagelt werden; statt der Verschalung werden neuerdings durch Drähte verbundene Rohrgewebe angewendet. Der Dachstuhl wird auf die oberste Balkenlage — bei flach gedeckten Gebäuden zur Gewinnung eines nutzbaren Bodenraumes auf einer erhöhten Umfassungswand (Drempel) — aufgebaut, indem die im Winkel gegeneinandergestellten Sparren auf den Balkenköpfen oder auf einem über diesen liegenden Rähm befestigt werden. Größere, über 4 m lange Sparren werden noch durch Balkenwerk gestützt. Auf die Sparren werden Latten oder Bretter aufgenagelt u. diese tragen die Bedachung, die aus Stein (flachen Ziegelsteinen oder Wiberichwänzern Wf. 4. Dez. 88 Wf. 215, S-förmig gebogenen Dachpfannen, ineinandergesetzten Falzziegeln oder Schieferplatten), Pappe (mit Teer getränkt), Holzzement (Mischung aus Teer, Pech und Schwefel mit Kiesaufschüttung) oder Metall (Zink oder Eisenblech) bestehen kann. Strohh-, Rohr- und Holzschindel-dächer sind wegen ihrer Feuergefahrlichkeit nur beschränkt zugelassen § 266 Anm. 5. Die höchste Dachante wird First, ein nach allen vier Seiten abfallendes Dach Walm-dach genannt. — Das Eisen findet wegen seiner Festigkeit und bequemen Herstellung besonders da Anwendung, wo es auf Raumersparnis oder schnelle Herstellung ankommt. Das spröde Gußeisen wird vorwiegend zu Säulen und Stützen, das zähe Schmiedeeisen dagegen zu Trägern (Tragbalken) benützt. Auch zum

voneinander ab, wie sie durch Klima, Baustoffe und Lebensgewohnheit verschieden bedingt wird. In diesem Sinne bestehen besondere Bauordnungen sowohl für die Provinzen oder Bezirke, als innerhalb dieser für die großen Städte und für Stadt- und Landgemeinden.³⁾ Die für Städte gültigen Vorschriften können vom Bezirksausschuß auf die innerhalb dieser oder im Gemenge mit städtischen Grundstücken liegenden und zum platten Lande gehörigen Gebäude ausgedehnt werden.⁴⁾

§ 266.

b) Die **Genehmigung zu Neu- und Umbauten** (Bauerlaubnis) erteilt die Ortspolizeibehörde.¹⁾ Dies gilt auch von Staatsbauten.²⁾ Wer ohne Genehmigung baut oder von ihr abweicht, verwirkt Strafe und hat zu gewärtigen, daß der Bau, wenn er schädlich, gefährlich oder verunstaltend ist, auf seine Kosten abgeändert, oder, soweit dieses nicht möglich ist, abgetragen wird.³⁾

Mit dem Bauerlaubnisgesuch sind Lage und Einrichtung des Gebäudes durch die erforderlichen Zeichnungen (Lageplan, Grundriß und Aufriß, Ansichtszeichnung) ersichtlich zu machen. Bei der Genehmigung kommen neben den Rücksichten des Verkehrs,⁴⁾ der Festigkeit des Baues, der Feuericherheit,⁵⁾

Fachwerkbau hat Eisen Verwendung gefunden. Das Eisen ist jedoch teurer als Holz, auch keineswegs, wie früher angenommen wurde, feuersicher.

³⁾ Allgem. Grundsätze Vf. 19. Dez. 80. — Aufhebung der einer polizeilichen Regelung entgegenstehenden älteren Vorschriften in Schlesien für die Städte Erl. 2. März 57 (GS. 167) u. für Landgemeinden Erl. 23. Aug. 62 (GS. 338), in Frankfurt a. M. G. 17. Mai 84 (GS. 297), Hessen-Nassau wie § 241 Anm. 6 d. W. — Dispense von baupolizeilichen Bestimmungen erteilt in der Regel der Kreis- und der Bezirksausschuß JustG. § 145 und 162, auch für ausgeführte Bauten DB. (XXIX 354) u. Vf. 21. Feb. 96 (M. 52). — Sorge für Arbeiterwohnungen § 2735 d. W.

⁴⁾ R. 17. Juli 46 (GS. 339) u. JustG. § 143.

¹⁾ RN. I 8 § 65—69, auch die Zusammenziehung besonders bezifferter Baustellen fordert Genehmigung daf. § 76, 77 (§ 208 Anm. 2); Grundsätze § 265 Anm. 3, Mitwirkung von Technikern § 262 Anm. 5, der Feuerwehren § 241 Anm. 8. Zulässigkeit von Gebühren § 77 4 Abs. 2, Stempelfreigkeit § 152 Anm. 8 d. W. — Bauten an Chausseen § 364 Anm. 1, an Eisenbahnen § 368 Anm. 5. — Gewerbliche Anlagen § 341 Anm. 4. — Einrichtung u. Betrieb der

Aufzüge (Fahrstühle) Vf. 4. Sept. 99 (M. 167). — Gegen Verjagung oder eingeschränkte Erteilung sind die in bezug auf Polizeiverfügungen gegebenen Rechtsmittel (§ 222 Abs. 4) zulässig DB. (XII 363).

²⁾ Vf. 12. Okt. 78 u. 25. Mai 98 (M. 124).

³⁾ StGB. § 3683 u. 36715. — RN. I 8 § 71 u. 72. Dispense § 265 Anm. 3.

⁴⁾ RN. I 8 § 78—80, 82 verbietet die Verengung der Straßen. — Wo Baufluchtlinien nicht bestehen, kann die Entfernung von dem Rande öffentlicher Wege durch Polizeiverordnung bestimmt werden DB. (XXXVI 338). Einschränkungen im Interesse der Nachbarn (Nachbarrecht) § 265 Anm. 1.

⁵⁾ Entfernung der Gebäude voneinander (Auseinanderbau auf dem Lande) u. von anderen feuergefährlichen Anlagen (Pulvermagazinen RD. 5. Nov. 22 u. Vf. 18. Okt. 34 RN. XVIII 1109, gewerblichen Anlagen § 341 I 1, Eisenbahnen § 368 Abs. 2; Herstellung der Bedachungen, Feuerungen u. Schornsteine aus feuersicherem Stoffe nach Maßgabe der Polizeiverordnungen Bef. 10. Sept. 53 (GS. 754); Zugänglichkeit der Treppen u. Ausgänge. Besondere Vorschriften für Theater u. ähnliche Räumlichkeiten Vf. 12. Okt. 89 (M. 180, 198 u. Berichtigung 1889 S. 267) u.

der Gesundheit⁶⁾ und der Schönheit⁷⁾ auch die des Schutzes der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Ruhe⁸⁾ in Betracht.

Diese Rücksichten fordern ferner eine ordnungsmäßige Anlegung der Straßen und Plätze,⁹⁾ und es können dieserhalb Straßen- und Baufluchtlinien im voraus einzeln oder für größere Flächen (Bebauungspläne) mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze Neubauten, Um- und Ausbauten versagt werden können, und die Gemeinde befugt wird, die über die Straßenfluchtlinie hinausliegende Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.¹⁰⁾ Eine Entschädigungspflicht für die Gemeinde tritt erst ein, wenn das so ausgeschlossene Gelände für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen wird, von daraufstehenden Gebäuden freigelegt werden muß oder zu einem Bauplatze gehört, der

18. März 91 (M.B. 69), für Gebäude zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe (Waren-, Geschäftshäuser usw.) Wf. 6. Mai 01 (M.B. 166). Standfestigkeit hoher Bauwerke Wf. 25. Juli 89 (M.B. 131), insbes. Schornsteine 30. April 02 (M.B. 93).

⁶⁾ Die Wohnungen müssen trocken bezogen werden u. für Luft und Licht zugänglich sein. — In der Regel sollen Gebäude — abgesehen von Gassen (Anm. 9) — nicht höher als die Straßenbreite sein und nicht mehr als vier bewohnte Geschosse enthalten. — Spülabtritte Wf. 4. Nov. 87 (M.B. 246) u. § 256 Wf. 2 d. W.

⁷⁾ Die Baufreiheit ist insoweit eingeschränkt, als grobe Verunstaltungen der Städte, Straßen u. öffentlichen Plätze verboten sind M. I 8 § 66, 71 u. 78; auch kann die Landespolizeibehörde zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden Reklameschilder u. sonstige Aufschriften u. Abbildungen außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Pol.W. verbieten G. 2. Juni 02 (G.S. 159), AusWf. 16. Juni 02 (M.B. 132). Sonst sind die allgemeinen Grenzen der polizeilichen Tätigkeit (§ 211 Anm. 4) maßgebend, demgemäß sind Baubeschränkungen, die die Aussicht auf ein Denkmal erhalten sollen, unzulässig D.B. (IX 353), wogegen eine im gesundheitlichen Interesse ergehende Bestimmung einzelner Bezirke für landhausmäßige Bebauung statthaft erscheint (XXVI 323).

⁸⁾ Dazu gehört die Verherrlichung revolutionärer Vorgänge D.B. (XXXVI 403).

⁹⁾ G. 2. Juli 75 (G.S. 561). Einf.

in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (G.S. 97) § 8⁶. Bearb. v. Friedrichs (4. Aufl. von Strauß, Verf. 99). — Das Gesetz verfolgt außer dem baupolizeilichen (negativen) Bauverbote auch den wegebaulichen (positiven) Zweck der Straßenanlegung D.B. (XXX 67). Die gewöhnliche Mindestbreite beträgt bei Hauptstraßen 30 m, bei Nebenstraßen 20 m u. bei Gassen 12 m. — In Frankfurt a. M. kam auf Antrag der Gemeinde oder der Mehrheit der Eigentümer für überwiegend unbebaute Teile nach endgültiger Feststellung des Bauplanes eine der Bebauung entsprechende Umlegung von Grundstücken aus Gründen des öffentlichen Wohles zwangsweise bewirkt werden G. 28. Juli 02 (G.S. 273), AusWf. 20. Dez. 02 (M.B. 03 S. 5) u. (Bebauung u. Benutzung ehemaliger Wallgrundstücke) G. 4. Juni 03 (G.S. 190). Dasselbe Ziel haben Dortmund, Neuß u. Wehlar auf dem Wege der Zusammensetzung durch die Auseinandersetzungsbehörden erstrebt; de Webige u. Fahrenhorst, die Grundstücksumlegung in Stadtelbmarken (Dortm. 03). — Die Aufstellung von Denkmälern für Mitglieder des Kön. Hauses oder in den Residenzstädten (Berlin, Potsdam, Charlottenburg) fordert Kön. Genehmigung Wf. 17. Juli 97 (M.B. 107).

¹⁰⁾ G. 75 § 1—11, 16, ZusG. § 146, 162 u. LWG. § 121. Die Vorschriften werden durch das WGB. nicht berührt G. Art. 111. Aufstellung von Fluchtlinien u. Bebauungsplänen Vorschr. 28. Mai 76 (M.B. 131); Wahrnehmung der öffentlichen Interessen Wf. 29. Juni 02 (M.B. 139). — Das Verbot erstreckt sich nicht auf Umzäunungen D.B. (XXV 379).

bereits anderweit an eine fertige Straße und an eine festgelegte Baufluchtlinie grenzt.¹¹⁾ Außerdem kann durch Ortsstatut festgestellt werden, daß, 1. wenn Straßen oder Straßenteile noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen des Ortes für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen;¹²⁾

2. die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerungs- und Beleuchtungs- vorrichtung neuer Straßen und Straßenteile, sowie deren zeitweilige, jedoch höchstens 5jährige Unterhaltung von den Unternehmern der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern, sobald diese Gebäude an der neuen Straße errichten, übernommen werden muß.¹³⁾

Die Errichtung von Feuerstellen innerhalb einer Entfernung von 75 m von größeren Waldungen ist nur auf Grund eines die Verhütung von Feuergefährdung bezweckenden Verfahrens vor der Polizeibehörde zulässig.¹⁴⁾

Neue Ansiedelungen (Anbauten außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft) fordern — abgesehen von der Rheinprovinz und Hohenzollern — eine besondere ortspolizeiliche Genehmigung, die bei mangelnder Zugänglichkeit zu versagen ist, und außerdem bei Gefährdung der benachbarten Felder, Gärten, Forsten oder der Jagd, Fischerei und des Bergbaues auf Grund eines Einspruchsverfahrens vor dem Kreis- und dem Bezirksausschusse versagt werden kann.¹⁵⁾ Die früheren aus persönlichen Gründen entnommenen Beschränkungen der Ansiedlungsfreiheit sind fortgefallen. — Die Anlegung einer Kolonie (Mehrzahl zusammenhängender Ansiedelungen) setzt außerdem die vorherige Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse und die Genehmigung des Kreis- ausschusses — in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde — voraus.¹⁶⁾

¹¹⁾ G. 75 § 13 u. 14.

¹²⁾ G. 75 § 12 u. (Ausschluß der Entschädigung) 13, JustG. § 146.

¹³⁾ Daf. 75 § 15, G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 10 u. JustG. § 146. — Die Verpflichtung trifft auch die Besitzer von Fabrikgebäuden Wf. 9. März 87 (M.B. 82). Der Bürgersteig bildet einen Teil der öffentlichen Straße DB. (VIII 189), kann jedoch unbeschadet des öffentlichen Interesses von dem Hausbesitzer benutzt werden, soweit dieser das Steinpflaster zu unterhalten hat M. 18 § 78, 81 u. 82. Hieraus folgt keine allgemeine durch Polizeiverordnung näher zu regelnde Unterhaltungspflicht für den Hausbesitzer, wie das Ob.-Trib. sie angenommen hatte (M.B. 78 S. 55), solche Pflicht kann nur auf ein nachzuweisendes Ortsrecht gegründet werden DB. (X 203), auch nicht durch Statut eingeführt werden § 79 Anm. 3 d. B.

¹⁴⁾ Feld- u. Forstpol. G. 1. April 80 (GS. 230) § 47—52 (Frist in § 50 jetzt zwei Wochen LWG. § 51); Hohenzollern § 90.

¹⁵⁾ G. 25. Aug. 76 (GG. 405) § 13 bis 17, 21 (Frist in § 17 jetzt zwei Wochen LWG. § 51) u. JustG. § 147; Ausf. Nr. 10. März 77 (M.B. 103) § 14—18; Schl.-Polst. G. 13. Juni 88 (GS. 243) § 13—24 u. (Kr. Herz. Lauenburg) G. 4. Nov. 74 (Wochenbl. 291) nebst JustG. § 148; Hannover G. 4. Juni 87 (GS. 324) § 14—24; Hefsen-Nassau G. 11. Juni 90 (GS. 173). Ergänzung der vier Gesetze zu gunsten des Bergbaues G. 16. Sept. 99 (GS. 497). — (Über den auf die Lastenverteilung bezüglichen Teil dieser Gesetze § 319 Abf. 2; Bearb. das.). — Die Bauerlaubnis bleibt daneben erforderlich DB. (VII 314).

¹⁶⁾ G. 76 § 18—21 u. 24. Zulässigkeit der Rautionsbestellung für die spä-

Besonderen Beschränkungen unterliegen Neubauten innerhalb des Festungsrayons (§ 112).

§ 267.

c) **Überwachung der Bauausführung, Bauabnahme.** Mit Strafe ist sowohl die gefahrdrohende Verletzung der Regeln der Baukunst, bedroht, als die Außerachtlassung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln beim Bauen.¹⁾ Ein Nachweis der Befähigung oder Vorbildung der Bauhandwerker wird dagegen nicht mehr erfordert.²⁾ Die Sicherheit der Bauausführung ist dadurch wesentlich verringert, insbesondere auf dem Lande, wo es ohnehin nicht selten an der genaueren technischen Überwachung fehlt. In den Städten sind meist mehrere technische Revisionen vorgeschrieben, nach Vollendung des Rohbaues, nach der des ganzen Baues, teilweise auch schon nach Legung der Grundmauern. Das Beziehen der Wohnungen ist vielfach erst gestattet, nachdem eine bestimmte Frist seit der letzten Revision verstrichen ist.

§ 268.

d) **Einschränkungen bezüglich vorhandener Bauten** bestehen insoweit, als alle Feuerstellen in baulichem und brandsicherem Zustande erhalten, insbesondere Gebäude, die einzustürzen drohen, auf polizeiliche Anforderung ausgebessert oder niedergerissen werden müssen.³⁾ Im Fall der Unterlassung kann, abgesehen von der Strafe, das Gebäude auf Kosten des Eigentümers hergestellt, auf seine Gefahr verkauft, der Gemeinde zugeschlagen oder abgebrochen werden.⁴⁾ Auch außerdem soll die Polizei Bauanlagen auf Straßen, welche den Verkehrenden Gefahr drohen, nicht dulden.⁵⁾

Zur Erhaltung der Kunst- und geschichtlichen Denkmäler ist unter dem Kultusminister ein Konservator der Kunstdenkmäler angestellt.⁶⁾ Die Wegnahme und Beschädigung öffentlicher Denkmäler ist untersagt⁷⁾ und jede wesentliche Veränderung an öffentlichen Gebäuden und Denkmälern an Allerhöchste Genehmigung geknüpft.⁸⁾ Gemeinden dürfen nach Vorschrift der Städte- und Landgemeindeordnungen Sachen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert haben, ohne Genehmigung weder veräußern noch verändern. Gleiches gilt von Stadtmauern, Toren, Türmen und Wällen.⁹⁾

tere Regelung Vf. 22. Sept. 98 (M. B. 224). — Schl.-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau wie vor. Anm. — Begriff der Kolonie M. B. (XXIV 387 u. XXXV 397).

1) StGB. § 330 u. 367 14; GewD. § 120 Abs. 3 u. § 147 4. — Rechtsverhältnis bei Bauten § 365 Anm. 1 b. W.

2) Baugewerkschulen § 349 Anm. 3 b. W.

3) StGB. § 368 4 u. 367 13.

4) LR. I 8 33—64; Zwangsversteigerung G. 23. Sept. 99 (G. S. 291) Art. 28—32.

5) LR. I 8 § 73.

6) Vf. u. Instr. 24. Jan. 44 (M. B. 38 u. 39). Außerdem sind Provinzialkonservatoren angestellt.

7) LR. I 8 § 35; StGB. § 30 1.

8) RD. 4. Okt. 15 (G. S. 206).

9) LandgD. 3. Juli 91 (G. S. 233) § 114, StädteD. 30. Mai 53 (G. S. 261) § 50 2. — § 79 Anm. 11 b. W.

VIII. Armenwesen.

1. Übersicht.

§ 269.

Armut ist die Not, der Mangel der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse. Wo der Einzelne sich nicht mehr zu helfen vermag, muß der Staat ergänzend eintreten. Dieses fordert nicht nur die Nächstenliebe, sondern auch die Politik; denn Not kennt kein Gebot und wird dadurch häufig zur Quelle der Rechtsverletzungen. Die Hilfe hat dem Eintreten der Armut nach Möglichkeit vorzubeugen, sodann aber, wo diese eingetreten ist, dafür zu sorgen, daß sie wieder beseitigt oder doch möglichst unschädlich gemacht werde, und daß kein Hilfsbedürftiger ohne die erforderliche Unterstützung bleibe.¹⁾

Eine Verpflichtung zu unmittelbarer staatlicher Hilfsleistung ist damit nicht gegeben. Der Staat hat nur die Unterstützungspflicht im Wege der Gesetzgebung festzustellen und ihre Erfüllung im Wege der Aufsicht zu überwachen.²⁾ Unmittelbare Hilfe gewährt er nur bei außerordentlichen Notständen und auch diese ist mehr auf die Erhaltung im wirtschaftlichen Bestande als auf Unterstützung und Schadenergütung gerichtet.³⁾ Kleinere einmalige Beihilfen bis zu 60 M. können daneben in geeigneten Fällen, insbesondere an verschämte Arme aus den zur Verfügung der Regierungspräsidenten stehenden Armen- und Wohltätigkeitsfonds gewährt werden.⁴⁾

Die Tätigkeit auf dem Gebiete des Armenwesens ist in der Hauptsache eine pflegende (Armenpflege). Der Polizei fällt dabei nur eine vermittelnde vorläufige Tätigkeit zu, indem sie Obdachlose unterzubringen und die Unterstützung Hilfsbedürftiger in dringenden Fällen herbeizuführen hat.⁵⁾ Hierauf und auf die der Verarmung vorbeugende Bekämpfung der Bettelerei und Landstreicherei (§ 273 Nr. 4) beschränkt sich die Wirksamkeit der Armenpolizei.

Die Aufgaben der Armenpflege sind beständig gewachsen, da nicht nur die Zahl der Armen, sondern auch die Anforderungen, welche die Menschenliebe und die Lebensansprüche (standard of life) stellen, fortdauernd zunehmen.⁶⁾ Auch die Arbeiterversicherung (§ 345—8) hat mehr in dieser Richtung als in der einer Erleichterung der Armenverbände eingewirkt.

1) RN. II 19 § 1.

2) RD. 22. Dez. 36 (GS. 37 S. 2) u. G. 8. März 71 (GS. 130) § 33.

3) Fürsorge für die oberschlesischen Tapphuswaisen G. 13. Juni 51 (GS. 462), Beseitigung des Notstandes in Ostpreußen G. 23. Dez. 67 (GS. 1929), bezgl. in Pommern und Schl.-Holstein infolge der Sturmflut G. 24. April 73 (GS. 185), in Oberschlesien G. 3. Feb. 80 (GS. 17) u. 23. Feb. 81 (GS. 25), § 3 erg. G. 1. Mai 89 (GS. 102), im Stromgebiete des Rheines infolge der Hochwasser G.

21. Jan. 83 (GS. 3), bezgl. der Weichsel G. 8. April 85 (GS. 105), 14. Juli 86 (GS. 211) u. 13. Mai 88 (GS. 103), erg. 8. Mai 89 (GS. 102), der Oder u. Elbe 20. April 98 (GS. 29).

4) Wf. 27. Juni 25 (RA. IX 445), 23. Juli 68 (M.B. 241) u. 26. April 85 (M.B. 78).

5) RN. II 19 § 15; Wf. 1. Feb. 72 (M.B. 46) Nr. 2 u. DB. (I 337 u. VII 129—136).

6) Im Arbeiterhaushalt entfallen auf die Ernährung etwas über 50, auf Woh-

In der geschichtlichen Entwicklung (Nr. 2) ist die Pflicht zur öffentlichen Armenpflege allmählich zu einer festen gesetzlichen Ordnung gelangt (Nr. 3). Neuerdings hat sich die öffentliche Armenpflege auch in der Art ihrer Ausübung weiter entwickelt und eine engere Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit angestrebt (Nr. 4). Hierbei haben auch die einzelnen Gebiete dieser Tätigkeit eine weitere Ausbildung erfahren (Nr. 5).

2. Geschichte.

§ 270.

Die Armenpflege lag in der ersten Hälfte des Mittelalters wesentlich in den Händen der Kirche. Die Spenden wurden als gutes Werk betrachtet und oft sehr reichlich und ohne bestimmten Plan gewährt. Mit der Entwicklung des Lehnwesens trat die Fürsorgepflicht des Lehnsherrn für seine Vasallen hinzu. In den Städten sorgten zunächst die Gilden für ihre Angehörigen; später wurde die Armenpflege zum Gegenstand der städtischen Verwaltung. Nach Eintritt der Reformation und Zerfall des Lehnverhältnisses wurde diese Hilfe unzureichend, besonders als die Not des Dreißigjährigen Krieges die Zahl der Bedürftigen stark vermehrte. Seitdem hat die Landesgesetzgebung sich der Armenpflege zugewendet und die Verpflichtung der Gemeinden auf diesem Gebiete bestimmter geregelt.¹⁾ In den meisten deutschen Staaten wurde dabei der Unterstützungsanspruch von der besonderen Verleihung des Heimatrechts durch die Gemeinden abhängig und dadurch zu einer Beschränkung der Aufnahme Neuanziehender. Preußen

nung 20—25 (auf dem Lande etwas weniger) u. auf Kleidung 10—15 v. S. des Einkommens. — Im Reich wurden (1885) 1592000 Personen (3,4 v. S. der Bevölkerung) aus öffentlichen Kassen unterstützt. Der Aufwand betrug 90 Millionen, durchschnittlich 55 M. für jeden Unterstützten. Für Preußen betrug die Zahl der Unterstützten 953292 (3,37 v. S.), der Aufwand 53 Mill. M. Zahl der Armenverbände § 271 Anm. 1. Die Armenstatistik gewährt kein vollständiges Bild, da sie nur die öffentlichen — nicht die sonst oder überhaupt nicht — unterstützten Armen nachweist, auch der Begriff der Armut nicht feststeht, u. die Art der Unterstützung nicht näher bestimmt werden kann.

¹⁾ Für Preußen wurde diese Verpflichtung neben Strafandrohung gegen das Betteln wiederholt ausgesprochen 1684, 1715, 1748 u. Nr. II 19 § 10. — Die romanischen Länder haben bei reichen Armenstiftungen keine vollständige öffentliche Armenpflege. In Frankreich ist die Armenpflege in das Versehen der Gemeinden gestellt; eine Ver-

pflichtung besteht nur für die Pflege der Kinder und Geisteskranken in den Departements und seit 1893 für die Krankenpflege in den Gemeinden. — England hat das Armenwesen schon bald nach Einziehung der geistlichen Güter umfassend geregelt; nach der Elisabethakte (1601) sollte der Staat im ganzen Lande für Unterstützung der Hilfsbedürftigen sorgen. Dies geschah sehr reichlich; sogar Zuschüsse zu unzureichenden Löhnen wurden gewährt. Die Armenlast wuchs insolgedessen außerordentlich u. die Armenpflege wurde in zahlreichen Fällen mißbräuchlich ausgenutzt. Dies führte unter den Einflüssen der Lehre von Malthus (§ 300 Anm. 5) zu der Maßregel, daß alle arbeitsfähigen Armen in streng überwachten Arbeitshäusern (workhouses) untergebracht wurden (1834). Ferner wurde eine staatliche Zentralbehörde eingesetzt u. die Vereinigung der bis dahin ausschließlich verpflichteten Kirchspiele zu Kreisverbänden, zunächst für die Arbeitshäuser, später auch für sonstige umfassende Pflegezwecke vorge-
sehen.

knüpfte jedoch, von dem Grundsatz der Freizügigkeit ausgehend, den Anspruch an die tatsächliche Wohnsitznahme und schuf damit einen besonderen, mit der Gemeindeangehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz (§ 77¹) nicht zusammenfallenden Unterstützungswohnsitz (1842). Nach Einführung der Freizügigkeit im Reiche (§ 10) ist diese Einrichtung dann auch in die Reichsgesetzgebung übernommen.²⁾

3. Armenpflegepflicht.

§ 271.

Die Verpflichtung zur Armenpflege ruht demgemäß in erster Linie auf den Ortsarmenverbänden. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden und selbständigen Gutsbezirken zusammen; doch können auch deren mehrere zu Gesamtverbänden, in den östlichen Provinzen in der Form der Zweckverbände (§ 78 Abs. 3), vereinigt werden. Die Übertragung der Pflicht auf die Ortsverbände beruht darauf, daß diese die Arbeitskräfte wirtschaftlich auszunutzen und dabei die Armenpflege billiger und sachgemäßer bewirken können.¹⁾

Wo ein Ortsarmenverband zur Leistung der Unterstützung nicht verpflichtet oder nicht vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in Ostpreußen und Herzogtum Lauenburg mit dem Kreise, in Hessen-Nassau und Hohenzollern mit dem Bezirke, sonst mit dem Provinzialverbände zusammenfällt.²⁾

¹⁾ RG. über den Unterstützungswohnsitz (6. Juni 70, erg. G. 12. März 94 RGBl. 259 u. gemäß dessen Art. 3) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RGBl. 94. S. 262; Einf. in Lauenburg G. 24. Juni 71 (WochBl. 183) u. 9. März 79 (GS. 134), in Südhessen Verf. 15. Nov. 70 (WGBL. 627) Art. 80 II, Baden u. Württemberg G. 8. Nov. 71 (RGBl. 391). — In Bayern, wo die Armenpflege an das Heimatrecht geknüpft ist, und in Elsaß-Lothringen gilt noch die Landesgesetzgebung § 271 Ann. 6. (Das Heimatrecht gilt auch in Osterreich, kann jedoch hier seit 96 durch 10jährigen Aufenthalt erloschen werden). Preuß. Ausführungsg. 8. März 71 (GS. 130), Instr. 10. April 71 (MBl. 132). — Bearb. v. Eger (4. Aufl. Breslau 00), Wohlers, jetzt Krech (9. Aufl. Berl. 01).

¹⁾ RG. § 2—4 u. 6—8; AG. § 2 bis 25, insbes. Heranziehung der Grundbesitzer u. Einwohner eines Gutsbezirks § 8; JustG. § 40 u. 44. — Armendeputation AG. AG. § 3—5. — Im Jahre 85 bestanden als Ortsarmenverbände 1238 Städte, 31408 Landgemeinden, 11346 Gutsbezirke und 3376 gemischte Bezirke, zusammen 47368 Ver-

bände. — Gesamtarmenverbände finden sich fast nur in Schlesien (2836 neben 3192 Ortsarmenverbänden, Grundlage bildet hier das Ed. 14. Dez. 1747), in Neuvorpommern (106 neben 62 Ortsarmenverbänden, hier fallen sie mit den Kirchspielsverbänden zusammen) u. in Hannover.

²⁾ RG. § 2, 5—8, 30a u. 32, wonach zur Inanspruchnahme des Landarmenverbandes die stattgehabte Vornahme der geeigneten Ermittlungen genügt; AG. § 26 bis 30, 34, 37—39. Die Landarmenverbände haben unvermögenden Ortsarmenverbänden Beihilfen zu gewähren AG. § 36, JustG. § 42. Die Landarmenkosten werden nach den direkten Steuern auf die Kreise verteilt AG. § 29, JustG. § 44. — ProvD. 81 (GS. 234) § 128. — Landarmenverbände für Ostpreußen Regl. 26. Sept. 64 (GS. 621), Westpreußen Regl. 11. Sept. 67 (GS. 1709), Brandenburg B. 25. Feb. u. 20. April 78 (GS. 94 u. 143), Pommern B. 27. Dez. 76 u. 15. März 77 (GS. 77 S. 2 u. 95), Posen B. 29. Juli 71 (GS. 329), erg. (§ 3) 15. Mai 88 (GS. 134), Schlesien B. 16. Aug. 71 (GS. 345) u. 16. Feb. 78

Daneben besteht die außerordentliche Armenlast. Zur Unterbringung von hilfsbedürftigen Geisteskranken, Geisteschwachen (Idioten), Fallsüchtigen, Taubstummen und Blinden in geeignete Anstalten, deren ausreichende Errichtung und Erhaltung den Landarmenverbänden obliegt, müssen die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens zwei Drittel der Kosten zuschießen. Daneben bleiben etwa vorhandene Verbände zur Tragung der außerordentlichen Armenlast bestehen. Diese können gleich den Kreisen und Landarmenverbänden auch die Fürsorge für Sieche unmittelbar übernehmen.³⁾

Die Verpflichtung der Ortsarmenverbände ist eine vorläufige oder endgültige. Erstere liegt dem Ortsarmenverbande ob, in dessen Bezirk die Hilfsbedürftigkeit hervortritt. Sie erfolgt vorbehaltlich des Kostenersatzes durch den endgültig verpflichteten Verband. Nur bei Erkrankung von Personen, die auf länger als eine Woche gegen Lohn oder Gehalt in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnisse stehen und deren Angehörigen, sowie von Lehrlingen fällt für die ersten 13 Wochen dieser Erstattungsanspruch fort. Diese Pflicht soll den Ausgleich für die wirtschaftliche Ausnutzung dieser Personen in dem Aufenthaltsorte bilden.⁴⁾ — Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes ist durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb dieses Verbandes bedingt, der für die Frau durch Verehelichung, sonst durch Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre verloren geht. Dieses frühere Alter ist jetzt mit Rücksicht auf die früher eintretende wirtschaftliche Selbständigkeit gewählt.⁵⁾ — Ausländer, zu denen in Armenpflegefachen auch die Baiern und Elsaß-Lothringer gehören, werden in Krankheitsfällen den Inländern gleich behandelt. Die Kosten tragen die Landarmenverbände.⁶⁾ — Diese Regelung bedingt eine Einschränkung der Frei-

(GS. 91), Sachsen B. 2. Okt. 71 (GS. 473), 16. März 78 (GS. 127) u. AG. 10. Juni 76 (GS. 243), Schl.-Holstein B. 1. Sept. 71 (GS. 377), Hannover B. 1. Aug. 71 (GS. 325), Westfalen B. 15. Sept. 71 (GS. 461), die Rheinprov. B. 2. Okt. 71 (GS. 477), AG. 12. April 73 (GS. 251) u. 9. Jan. 82, den NB. Kassel B. 29. Juli 71 (GS. 323), den NB. Wiesbaden B. 4. Sept. 71 (GS. 378) u. Prov. D. 85 (GS. 247) § 101, f. Hohenzollern B. 16. Sept. 74 (GS. 311).

³⁾ AusfG. § 30—31e u. 68 Abs. 2 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. I u. III) nebst Vf. 15. Sept. 91 (NB. 166) u. § 32. — Anstalten § 273 s. d. B.

⁴⁾ AG. § 28, 29, 34 u. 35. Für die

Kostenersatzung unter preussischen Armenverbänden bestehen feste Sätze AG. § 30, AG. § 35 u. Tarif 2. Juli 76 (NB. 259). — Vorrecht der Charité § 273 Anm. 14.

⁵⁾ AG. § 9—27 u. 33.

⁶⁾ Daf. § 60; AG. § 64. — Verträge über wechselseitige Unterstützung u. Übernahme Auszuweisender bestehen gegen Osterreich Bef. 2. Sept. 75 (NB. 475); die Schweiz Niederlassungs-Vtr. (§ 10 Anm. 3 d. B.) Art. 4 u. 8, Behörden Vf. 1. Sept. 97 (NB. 203), die vorläufige Fürsorge für die vom Deutschen Reich zu Übernehmenden besorgen die Ortsarmenverbände der Übernahmeorte Vf. 10. Nov. 02 (NB. 03 S. 14); Italien 8. Aug. 73 (NB. 281, NB. 74 S. 70); Dänemark 11. Dez. 73 (NB. 74 S. 31,

zügigkeit (§ 10). Die Gemeinden sind demgemäß zur Ausweisung Neuanziehender befugt, wenn diese sich weder eine eigene Wohnung, noch ein Unterkommen verschaffen können, oder nachweislich die Kräfte oder Mittel zum notdürftigen Lebensunterhalte nicht besitzen, solchen auch von unterstützungspflichtigen Verwandten nicht erhalten. Auch nach dem Anzuge können Hilfsbedürftige, deren Unterstützung aus anderen Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit notwendig geworden ist, in die Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes zurückgewiesen werden.⁷⁾

Streitigkeiten der Armenverbände wegen öffentlicher Unterstützung Hilfsbedürftiger unterliegen dem Verwaltungsstreitverfahren vor den Bezirksausschüssen. Zuständig ist der Bezirksausschuß, der dem in Anspruch genommenen Armenverbande vorgesetzt ist. Die landesgesetzlichen Vorschriften sind auch bei Ansprüchen auswärtiger Verbände maßgebend.⁸⁾ Berufungen in Streitigkeiten zwischen Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten (außer Baiern und Elsaß-Lothringen) gehen an das Bundesamt für Heimatwesen in Berlin als letzte Instanz. Daneben ist das Amt von einzelnen Staaten, insbesondere von Preußen, als letzte Instanz für die im eigenen Gebiete vorkommenden Streitfachen anerkannt.⁹⁾ — Streitende preußische Armenverbände können statt dieses Verfahrens die schiedsrichterliche Entscheidung des Kreis- (Stadt-) ausschusses in Anspruch nehmen.¹⁰⁾

MW. 74 S. 71), erg. Bef. 25. Aug. 81 (ZB. 407 u. 427, MW. 225), 14. Dez. 83 u. 7. Juli 84 (MW. 84 S. 5 u. 191), 25. Aug. 98 (ZB. 149); Belgien 7. Juli 77 (ZB. 411); Rußland Vf. 10. Feb. nebst Vf. 6. Mai u. 7. Nov. 94 (MW. 93 u. 209), 20. Juni 95 (MW. 237) u. 7. Juni 97 (MW. 140); gegen Frankreich besteht die gleiche Übung ohne Abkommen. — Gegen Bayern u. Elsaß-Lothringen ist nach dem sonst durch das UnterstützungswohnsitzG. beseitigten § 7 des FreizG. 1. Nov. 67 (WGBI. 55) noch der f. g. Gotbaer. Vtr. 15. Juli 51 (GS. 711) nebst Vtr. 11. Juli 53 (GS. 877) u. Bef. 6. Jan. 54 (GS. 32) anwendbar MW. Art. 3 Abs. 4 u. Art. 4 Nr. 1. Laut Übereinkommen zwischen Preußen u. Els.-Lothringen sollen jedoch Unterstützungsbedürftige, die sich nach zurückgelegtem 18ten Lebensjahre fünf Jahre hindurch in einem der Staaten aufgehalten haben, sowie deren Angehörige nicht abgehoben werden; die bis dahin etwa aufgewendeten Unterstützungsbeiträge werden den preußischen Gemeinden aus dem Landesfiskus von Els.-Lothringen erstattet Vf. 15. Dez. 99 (MW. 00 S. 78).

⁷⁾ FreizG. 1. Nov. 67 (WGBI. 55) § 1 u. 4—7; UnterstG. (§ 270 Anm. 2) § 31, 32 u. 55—58. Transportkosten für Reichsangehörige § 230 Anm. 3.

⁸⁾ RG. § 37—41 u. (Vollstreckung) § 53—59; dazu § 52 u. AG. § 49, 57 bis 59; ferner ZustG. § 39 u. (erstinstanzliches Verfahren) die § 59 Abs. 4 d. W. aufgeführten Vorschriften. — Die Ansprüche verjähren in zwei Jahren RG. § 30a. — Die Heimatsdeputationen (AG. § 40 bis 48 u. 50—56) sind mit Durchführung der Verwaltungsorganisation fortgefallen. — Die Erstattung verausgabter Unterstützungskosten unterliegt dem Rechtswege AG. § 68 (Fassung des G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. III).

⁹⁾ RG. § 37, 41—52, AG. § 57 bis 59 u. GesChD. 6. Jan. 73 (ZB. 4). — Letzte Instanz im eigenen Gebiete bildet das Bundesamt für Preußen, Hessen, S.-Weimar, Kob.-Gotha, Altenburg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Neuh. L., Waldeck, beide Schwarzburg u. Lippe, Lübeck u. Bremen. — Die Entscheidungen werden besonders herausgegeben (35 Hefte bis 1903).

¹⁰⁾ AG. § 60—62 u. ZustG. § 431.

Der Anspruch auf Unterstützung bildet keinen Rechtsanspruch, sondern begründet nur eine öffentliche Zwangspflicht. Er umfaßt Obdach, den unentbehrlichen Lebensunterhalt, Krankenpflege und angemessenes Bezugslohn; Schulgeld fällt nicht darunter.¹¹⁾ Er kann nur im Verwaltungswege geltend gemacht werden; Beschwerden gehen an den Kreisausschuß, in Städten über 10 000 Einwohnern an den Bezirksausschuß.¹²⁾ Anderweite Verpflichtungen zur Unterstützung Hilfsbedürftiger¹³⁾ werden durch die öffentliche Armenpflege nicht berührt. Der Anspruch des Armenverbandes auf Ersatz seiner Leistungen durch verpflichtete Dritte unterliegt dem Rechtswege;¹⁴⁾ doch kann die Verwaltungsbehörde auf Antrag des Armenverbandes Eheleute, eheliche Eltern und Kinder, oder die uneheliche Mutter und deren Kinder auf Grund vorgängiger Entscheidung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Verpflichtung¹³⁾ zur Gewährung der erforderlichen laufenden Unterstützung anhalten.¹⁵⁾

4. Ausübung der Armenpflege, Privatwohltätigkeit.

§ 272.

Auf dem Gebiete des Armenwesens haben in jüngster Zeit die Vereine eine besonders rege Tätigkeit entfaltet und die Grundsätze für die Ausübung der Armenpflege erheblich geklärt.¹⁾ Es kommt nicht auf das Wohltun an sich, sondern darauf an, daß dieses an der rechten Stelle und in der rechten Weise geschieht. Jede ohne Not, zu reichlich oder an Unwürdige gewährte Unterstützung ist nicht nur überflüssig, sondern wirkt schädlich, da sie dem Bedachten den Antrieb zu eigener Tätigkeit und das Bewußtsein der wirtschaftlichen Verantwortlichkeit raubt und die mit Täuschung und Heuchelei verbundene Bettelei fördert, in weiterem Verfolg aber den allgemeinen Wohltätigkeits Sinn abschwächt und dadurch auch den wirklich Bedürftigen schädigt. Zur Vermeidung dessen muß jeder Einzelfall in bezug auf die Bedürftigkeit und Würdigkeit des zu Unterstützen-

11) RG. § 1 u. Entsch. d. BundesV. 15. Okt. 72 (MBl. 263).

12) RG. § 63 u. ZustG. § 41.

13) Verpflichtet sind Verwandte in gerader Linie BGB. § 1601, der uneheliche Vater bis zum 16. Lebensjahr des Kindes § 1708, Ehegatten § 1360 u. 1361 u. die Herrschaft gegen erkranktes Gesinde § 249 Anm. 7 d. B. Reihenfolge in Erfüllung der Unterhaltungspflicht BGB. § 1606 bis 9, Umfang u. Art. § 1610—5, danach ist der Unterhalt in Geldrente zu gewähren § 1612 u. nicht für die Verganzenheit zu fordern § 1613.

14) RG. § 61, 62 u. VG. § 68 Abs. 1, durch BGB. nicht berührt CG. Art. 103; dasselbe gilt von dem Erbrecht in den Nachlaß der in Anstalten verpflegten Personen (RN. II 19 § 50—75) CG. Art.

139. — Dem Verwaltungsfreitverfahren unterliegen Ansprüche der Armenverbände gegen Arbeiterkrankenkassen Kr.-VersG. 92 (RGBl. 417) § 57 b, 58 u. 72 u. auf Invaliden- u. Altersrenten JVersG. 99 (RGBl. 463) § 49—51.

15) VG. § 65 (mit den Zusätzen gemäß G. 11. Juli 91 GS. 300 Art. II), 67 u. ZustG. § 431; die Vorschrift wird durch das BGB. nicht berührt CG. Art. 103.

1) Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Vereins für Armenpflege u. Wohltätigkeit von Münstermann (Leipz. 96); ferner: die Armenpflege, Einführung in die praktische Pflege-tätigkeit von demselben (Berl. 97).

den eingehend und fortdauernd geprüft und die Unterstützung selbst nach Maß und Art dem Einzelfall genau angepaßt werden (Individualisierung). Die Unterstützung soll dem Bedürftigen ein menschliches Dasein ermöglichen, sie darf aber nicht über das Notwendige hinausgehen und keinesfalls das gewöhnliche Verdienst des freien Arbeiters übersteigen. Der Not kann aber auch nur dann wirksam vorgebeugt werden, wenn die Unterstützung zweckmäßig verwendet und der Unterstützte nach Möglichkeit wirtschaftlich gehoben wird. Mit der Unterstützung muß deshalb die sittliche und wirtschaftliche Einwirkung verbunden werden. Damit tritt — wie bei dem Gesundheitswesen (§ 251 Abs. 2) — die vorbeugende Armenpflege in den Vordergrund, indem es mehr darauf ankommt, durch rechtzeitiges Eingreifen den Eintritt der Not zu verhindern, als die bereits eingetretene Not zu bekämpfen.

Bei dieser Entwicklung hat die Privatwohltätigkeit, die durch Privatpersonen, Vereine und kirchliche Körperschaften geübt wird, erhöhte Bedeutung gewonnen. Mit der öffentlichen muß diese private Armenpflege in engste Verbindung treten, was durch wechselseitige Verständigung und Auskunfterteilung zwischen beiden, wirksamer aber durch Zusammenarbeiten aller in der Armenpflege tätigen Personen bei gleichmäßiger Einteilung der örtlichen Bezirke erreicht werden kann und der Privatarmenpflege meist erst zu planmäßigem Vorgehen und zu gehöriger Ordnung verhelfen wird. An sich ist die private von der öffentlichen Armenpflege völlig verschieden. Diese beruht auf Gesetz, jene auf inneren Beweggründen. Die öffentliche Armenpflege ist an feste Voraussetzungen gebunden, die private vermag sich freier zu bewegen, sich dem Einzelfalle mehr anzupassen, zwischen der verschuldeten und der unverschuldeten Armut besser zu unterscheiden und dieser auch über das unbedingt Notwendige hinaus zu helfen. Sie darf der Verarmung vorbeugen, während die öffentliche Armenpflege nur die bereits eingetretene Not zu bekämpfen hat und vermag weit wirksamer auf sittlichem und wirtschaftlichem Gebiete einzugreifen. Dabei führt die private Tätigkeit der Armenpflege durch Sammlungen und Geschenke erhebliche Mittel²⁾ und in den freiwilligen Helfern auch willkommene Kräfte zu. Die private Armenpflege vermag hiernach die öffentliche sehr wirksam zu unterstützen und zu ergänzen. Wie in der allgemeinen Selbstverwaltung (§ 54 Abs. 2) bewährt sich auch hier das Zusammenwirken der unmittelbaren praktischen Erfahrung des Laien mit der Kenntnis und der Schulung des Beamten. Die tätige Nächstenliebe,

²⁾ Legtwillige Zuwendungen, die ohne nähere Bestimmungen an Arme vermachbar werden, fallen der öffentlichen Armenkasse der Gemeinde zur Verteilung unter Arme zu BGB. § 2072. Die Vollziehung von Schenkungen u. letztwilligen Zuwendungen kann, wenn sie im öffentlichen Interesse

liegt, außer von dem Erben auch von der Behörde verlangt werden BGB. § 525 Abs. 2 u. 2194. Zuständig sind die Minister, die die Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen können B. 16. Nov. 99 (GS. 562) Art. 7. — Stiftungen § 210 Abs. 1 b. B.

die mit Wohlwollen auf alle Einzelverhältnisse einzugehen weiß, paart sich mit dem ernststen Gerechtigkeitsinn, der unberechtigte Ansprüche mit Strenge abzuweisen vermag. In diesem Sinne war die Mitarbeit der Bürger im Ehrenamte bereits in der öffentlichen Armenpflege der größeren Städte mit Erfolg nutzbar gemacht worden.³⁾ Aus gleichem Grunde hat die Frauentätigkeit im Armenwesen eine erhebliche Bedeutung gewonnen, insbesondere auf den Gebieten der Kinder-, Kranken- und hauswirtschaftlichen Pflege.⁴⁾ Die Wirksamkeit der Frauen findet dabei in den als Mitglieder geistlicher Orden oder besonderer Genossenschaften ausgebildeten Schwestern⁵⁾ Vorbild und Anregung.

Der Unmittelbarkeit der Armenpflege dient ferner deren Dezen-

³⁾ Nach dem Elberfelder System wird die Stadt in Bezirke geteilt; diesen stehen von den Stadtverordneten zu wählende Vorsteher vor, die der für die ganze Stadt bestellten Armendeputation untergeordnet sind. Jeder Bezirk zerfällt in Quartiere, in denen ein Armenpfleger für 2—4 Familien berufen wird. Dieser hat alle Gesuche persönlich zu untersuchen u. kann geringere Beträge selbständig gewähren, während größere von der aus den Pflegern gebildeten Bezirksversammlung, in der Regel nur für zwei Wochen bewilligt werden.

⁴⁾ Die umfassendste Einrichtung besteht der vaterländische Frauenverein, der als Hauptzweck die Fürsorge für Verwundete und Kranke im Kriege (§ 106 Abs. 3 d. W.) verfolgt, daneben aber, um seine Kräfte dauernd zu üben und zu erhalten, in der Bekämpfung außerordentlicher Notstände und jeder dauernden Not auch eine wirksame Friedenstätigkeit entfaltet hat u. in der Ausbildung und Erhaltung von Krankenpflegerinnen diesen doppelten Zwecken gerecht wird. Der preussische Verein bildet mit den Landesvereinen von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Meckl.-Schwerin u. S.-Weimar den Verband der deutschen Frauenvereine u. umfaßte (1903) 1093 Zweigvereine nebst drei Hilfsvereinen mit einem Gesamtvermögen von 14 Mill. M. Die Zweigvereine sind für die Provinzen (in Hessen-Nassau u. Hohenzollern für die Regierungsbezirke) zu größeren Verbänden zusammengeschlossen.

⁵⁾ In der katholischen Kirche ist neben anderen (Voromäerinnen, graue Schwestern) die von Vinzens de Paula 1633 gegründete Genossenschaft der barmherzigen Schwestern am be-

kanntesten. Diese treten nach einer Probezeit durch ihr Gelübde in feste Verbindung mit dem Mutterhause, das ihre Versorgung übernimmt u. sie in Anstalten oder einzelne Niederlassungen (Gemeindepflege) entsendet. Zulassung der mit der Krankenpflege befaßten Orden der katholischen Kirche G. 31. Mai 75 (GS. 217) § 2, 3 u. B. 14. Juli 80 (GS. 285) Art. 6. — In der evangelischen Kirche wurden — nachdem diese hauptsächlich durch die von Wichern zur Betätigung der gesamten christlichen Liebesarbeit ins Leben gerufene innere Mission die Pflege-tätigkeit (Diaconie) wieder aufgenommen hatte — ähnliche Anstalten zur berufsmäßigen Ausbildung von Helfern begründet. Auch diese Anstalten bilden, wenngleich dabei die evangelische Freiheit gewahrt wurde, den Mittelpunkt für die Tätigkeit der daraus hervorgegangenen Personen, und auch hier trat die Wirksamkeit männlicher Kräfte (Brüder, Diaconen, Stadtmissionare) gegen die der Schwestern erheblich zurück. Sie findet sich zuerst in den reformierten Gemeinden der Niederlande und hat in Deutschland in der von Pastor Fliedner 1836 gegründeten Diaconissenanstalt in Kaiserswert, die 1894 in 68 Mutterhäusern 10412 Schwestern umfaßte, die größte Bedeutung erlangt. — Wie hier die Krankenpflege den Ausgangspunkt und das Krankenhaus die Bildungsstätte für die Ausbildung abgab, haben auch öffentliche und Vereins-Krankenanstalten die Ausbildung sogenannter Laienschwestern übernommen. Am bekanntesten sind die Schwestern des Johanniterordens (§ 281 Anm. 3c) u. die durch den vaterländischen Frauenverein (vor. Anm.) ausgebildeten Schwestern vom roten Kreuz.

tralisation. Die öffentliche Armenpflege wird deshalb regelmäßig in den Gemeinden (§ 271 Abs. 1) und innerhalb der größeren Gemeinden in kleineren Bezirken ausgeübt.³⁾ Andererseits hat die zu geringe Leistungsfähigkeit wieder zum Zusammenschluß der kleineren Verbände geführt (Zentralisation), sobald kostspielige Einrichtungen in Frage kamen, die größere Mittel oder besondere technische Kräfte erforderten. Da ferner die zunehmende Bewegung der Bevölkerung den Zusammenhang des Einzelnen mit der Gemeinde mehr und mehr gelöst hatte, mußte der unmittelbaren Armenpflege in den Gemeinden die der Kreise und Landarmenverbände ergänzend hinzutreten (§ 271 Abs. 2 und 3). Auch in der Privatarmenpflege finden sich ähnliche Gliederungen.

In Zusammenhang damit steht die Scheidung in offene und geschlossene Armenpflege, je nachdem die Fürsorge in der Wohnung des Bedürftigen oder in Anstalten⁴⁾ erfolgt. Die offene Armenpflege erleichtert die Individualisierung (Abs. 1) und die Scheidung zwischen guten und schlechten Pflinglingen. Sie beläßt die Armen in der Familie, in den gewohnten Lebensverhältnissen; sie erhält damit das Bewußtsein der Verantwortlichkeit und fördert die Rückkehr zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit. Die Anstaltspflege erleichtert dagegen die Überwachung durch Arbeitszwang und Erziehung, die sachgemäße Wirtschaft und Pflege und die Anwendung besonderer technischer Mittel und Kräfte. Jede Pflegeart hat hiernach je nach den obwaltenden Verhältnissen ihre eigenen Vorzüge. Die geschlossene Armenpflege muß insbesondere da eintreten, wo die Armen zu eigener Wirtschaftsführung und Hilfe unfähig sind, wie es bei alten und alleinstehenden, bei kranken und gebrechlichen und bei arbeitscheuen und verwahrlosten Personen der Fall ist.

Trotz der Entwicklung der Geldwirtschaft (§ 299 Nr. II Abs. 2) hat die Naturalunterstützung sich in der Armenpflege noch vielfach behauptet. Auf dem Lande tritt sie in der sogenannten Reihenverpflegung auf, in den Städten in der Verabreichung der notwendigen Lebensbedürfnisse und Heizstoffe oder von Suppenmarken für die Volksküchen. Sie ermöglicht den billigeren und besseren Bezug der Waren und sichert — ebenso wie die Verabreichung der Unterstützungen in kürzeren Zwischenräumen — die zweckentsprechende Verwendung der Unterstützungen. Dem Bedenken, daß sie die eigene wirtschaftliche Tätigkeit der Verpflegten einschränke, wird vor-

³⁾ Rechtsverhältnisse der Armenanstalten RR. II 19 § 32, 44, 49—89, insbes. Körperschaftsrechte § 42; Erb-recht § 131 Ann. 4 d. W., Befreiung vom Stempel § 152 Abs. 2, Erbschafts-steuer § 153, Gerichtskosten § 187 Abs. 3; staatliches Oberaufsichtsrecht Wf. 14. Dez. 41 (M. B. 42 S. 8). Neben den Gemeinbeamtenthäusern, die teils nur Woh-

nung, teils auch Verpflegung gewähren, bestehen die Landarmenanstalten, deren einzelne mit Besserungsanstalten (§ 273 Ann. 25) verbunden sind, andere selbstständig bestehen (Wittstock, auch Siechen-anstalt, Schrimm, Freiburg i. Schl., Kattowitz, Geseke u. Trier). — An-stalten für Einzelzwecke § 273 Ann. 1, 2, 4, 17, 20—23 u. 25.

gebeugt, wenn sie sich auf die allgemein notwendigen Rohstoffe beschränkt und die Beköstigung nur da gewährt, wo eine geordnete Wirtschaftsführung ausgeschlossen ist.

5. Einzelgebiete der Armenpflege.

§ 273.

Die Verarmung kann verschuldet oder unverschuldet sein; die Umstände, auf die sie zurückzuführen ist, können körperliche (Kindheit, Krankheit und Gebrechen), wirtschaftliche (Mangel an Arbeit oder Geschicklichkeit) oder sittliche (Niederlichkeit, Müßiggang und Trunksucht) sein. Dementsprechend unterscheiden sich auch die Mittel, welche die Armenpflege anzuwenden hat. Als Sondergebiet kommen dabei die Kinderpflege, die Fürsorge für Kranke, für Gebrechliche, für Arbeitslose und für Obdachlose in Betracht.

1. Die Kinderpflege hat vollständig oder ergänzend einzutreten, je nachdem die Elternpflege ganz fehlt oder nur unzureichend ist. — Der vollständigen Fürsorge bedürfen verlassene, verwaiste, gebrechliche und verwahrloste Kinder. Bei verlassenen Kindern, deren Eltern unbekannt sind¹⁾ oder aus sonstigen Gründen nicht zur Fürsorge herangezogen werden können, sowie bei Waisen, tritt zunächst die Vormundschaft ein (§ 205); daneben muß aber die Gelegenheit zur Unterbringung dieser Kinder geschafft werden, die in Anstalten oder Familien erfolgen kann. Für die Anstaltspflege, die hauptsächlich in Waisenhäusern²⁾ erfolgt, spricht die sorgfältigere Erziehung und leichtere Überwachung, während die Familienpflege einfacher, praktischer und billiger ist, auch die Belassung der Waisen in den Verhältnissen des gewöhnlichen Lebens und die Berücksichtigung der einzelnen Persönlichkeiten besser ermöglicht (§ 272 Abs. 4). Die Familienpflege fordert jedoch eine strenge Auswahl der Familien und eine sorgfältige Überwachung der Pflege. In diesem Sinne ist bestimmt, daß die Inpflegenahme von Kindern unter 6 Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) der Polizei angezeigt werden muß, welche die gehörige Ernährung, Unter-

¹⁾ Findelhäuser, in denen neben ausgelegten auch unbemerkt (in f. g. Drehladen) abgegebene Kinder Aufnahme fanden, wurden unter dem Einflusse der Kirche in Italien schon im 12. Jahrhundert eingerichtet und später unter Napoleon I. in Frankreich eingeführt (1811). Mehr vereinzelt kamen sie in England (London) und Deutschland (Hamburg) vor. Wegen der Gefahr des Auslegens der Kinder u. der Vermehrung der unehelichen Geburten sind sie jetzt fast ganz verschwunden.

²⁾ Das erste größere Waisenhaus war das Französische in Halle 1698. — Militärwaisenhaus § 105 Abs. 4 d. W.

— Sonst sind die Waisenhäuser meist von Gemeinden oder durch Stiftungen begründet. Staatliche bestehen in Königberg i. Pr., Büllichau, Dranienburg, Merseburg (Christianenwaisenhaus), Kassel, Hanau u. Steele, provinzielle in Stargard i. Pom., Reichenbach u. Langendorf (Prov. Sachsen). Vormundschaft der Anstaltsvorstände wie Anm. 4. — Die Waisenanstalten haben sich durch ihre Einrichtung zum Teil der Familienpflege genähert, indem sie Gruppen von 8 bis 12 Pfleglingen in besonderen Häusern (cottages) bildeten. In dieser Weise ist das von Wichern gegründete rauhe Haus in Horn bei Hamburg eingerichtet.

bringung und Pflege zu überwachen hat.³⁾ Wo unmittelbare Hilfe nötig ist oder körperliche oder geistige Mängel eine besondere Fürsorge erheischen, tritt die Anstaltspflege in den Vordergrund. Kranke und gebrechliche Kinder werden ähnlich wie Erwachsene (Nr. 2 u. 3) untergebracht.

Für verwahrloste Kinder besteht die Fürsorgeerziehung (Zwangserziehung), die neben der Armenpflege auch den Zwecken der Jugend-erziehung und der vorbeugenden Polizei dient und dadurch besondere Bedeutung gewinnt, daß jugendliche Personen der bessernden und erziehenden Einwirkung noch zugänglicher, zugleich aber für die schädlichen Einflüsse einer schlechten Umgebung weit empfänglicher sind als Erwachsene. Die Fürsorgeerziehung, die einen Eingriff in die elterlichen und vormundschaftlichen Rechte darstellt, fällt damit in das Familienrecht. Die Verwahrlosung ist entweder auf Zustände des häuslichen Lebens oder auf Eigenschaften des Kindes selbst zurückzuführen, und diese treten entweder in dessen gesamtem Verhalten oder in der Begehung bestimmter strafbarer Handlungen hervor. — In letzterem Falle gehört die Maßregel in das Gebiet des Strafrechts, nach dem

1. bei Angeeschuldigten zwischen dem 12. und 18. Jahre, die im Falle mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Handlung freizusprechen sind (§ 172 Abs. 3), in dem Urteile zu bestimmen ist, ob sie ihrer Familie oder einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt⁴⁾ oder privaten Anstalten, Vereinen oder Familien zu überweisen sind,⁵⁾
2. Kinder unter 12 Jahren, die bei Begehung strafbarer Handlungen überhaupt nicht strafrechtlich zu verfolgen sind (§ 172 Abs. 3), auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts in eine Familie, Erziehungs- oder Besserungsanstalt untergebracht werden können.⁶⁾

Nach bürgerlichem Recht können Kinder, auch wenn sie keine strafbare Handlung begangen haben, auf Beschluß des Vormundschaftsgerichts nach näherer

³⁾ Vf. 18. Juli 74 (M.B. 173) u. 20. März 96 (M.B. 67). Die Regelung durch Polizeiverordnung wurde erst möglich, nachdem die Gew.D. auf den Gegenstand für nicht anwendbar erklärt war Gew.D. § 6.

⁴⁾ Staatliche Erziehungsanstalten (Besserungs-, Rettungshäuser) in Konradshammer bei Oliva (für Ost- u. Westpreußen, Pommern u. Posen), in Wabern, Hardehausen (Knaben), St. Martin bei Boppard (Mädchen), Gräsrath u. Steinfeld bei Aachen, provinzielle in Gropischken, Lerchenberg, Tempelburg bei Danzig, Stranzberg, Schubin (kath.), Zerhütz (ev.), Lubliniz u. Moritzburg bei Zeitz; die Schulaufsicht über diese führt der Oberpräsident U.C. 12. Mai 97 (G.S. 227). Darstellung v. Krohne (Berl. 01). Die sonstigen Anstalten sind Privat-

unternehmungen. — Über Minderjährige, die in einer der Verwaltung des Staats oder einer Gemeindebehörde unterstellten Anstalt untergebracht sind, hat der Anstaltsvorstand die Rechte u. Pflichten des Vormundes. Er hat die Aufnahme in die Anstalt dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen u. genießt die zulässigen vormundschaftlichen Befreiungen G.G. 3. BGB. Art. 136 u. U.G. Art. 78; das BGB. kennt keine gesetzliche Vormundschaft.

⁵⁾ StGB. § 56 u. U.D. 23. Juni 82 (M.B. 209); die Kosten trägt der Staat; eine Einziehung aus dem etwa vorhandenen Vermögen findet nicht statt Vf. 11. Dez. 88 (M.B. 89 S. 6).

⁶⁾ StGB. § 55 (Fassung des G.G. 3. BGB. Art. 34 II).

Bestimmung der Landesgesetze in gleicher Weise untergebracht werden, wenn sie durch Schuld des Vaters verwahrlosen oder unter Vormundschaft stehen.⁷⁾ Das dieserhalb für Minderjährige unter 18 Jahren ergangene preussische Gesetz erstreckt sich zugleich auf solche Minderjährige, die bei Begehung strafbarer Handlungen wegen jugendlichen Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden (Nr. 2) und sonst wegen unzulänglicher Erziehung dem völligen sittlichen Verderben verfallen würden. Die Unterbringung darf nicht in Arbeits- und Landarmenhäusern und nur, solange der körperliche oder geistige Zustand es erfordert, in Anstalten für Kranke und Gebrechliche erfolgen. Die Kosten tragen, soweit sie nicht eigenes Vermögen oder unterstützungspflichtige Verwandte⁸⁾ besitzen, die Provinzial- (in Hessen-Massau und Hohenzollern die Kommunal-) Verbände unter Zuschuß von $\frac{2}{3}$ aus der Staatskasse. Die Ausstattung und Überführung der Unterzubringenden liegt den Ortsarmenverbänden ob.⁹⁾

Eine ergänzende Fürsorge für Kinder erfolgt durch deren Bewahrung, wenn die Eltern durch Arbeit an der Beaufsichtigung und Pflege behindert sind¹⁰⁾ und durch gesundheitliche Pflege, wenn die Eltern diese wegen unzureichender Mittel nicht gewähren können.¹¹⁾

2. Die Krankenpflege ist durch die Arbeiterversicherung erheblich gefördert worden. Diese hat auf die Gemeinde und die Privatarmenpflege anregend eingewirkt, insbesondere der vorbeugenden Krankenpflege neue Wege erschlossen (§ 347¹ und 348 Abs. 3). Die Krankenpflege umfaßt die Gewährung der ärztlichen Hilfe und der Arzneimittel und die Errichtung von Krankenanstalten. — Neben der Anstellung von Armenärzten kommt die von Krankenschwestern¹²⁾ in Frage; in den größeren Städten bieten Polikliniken und Unfallmeldestellen Gelegenheiten zu unentgeltlicher Hilfe.¹³⁾ Ferner sind außer der Arznei auch Heilmittel (Stärkungsmittel, Verband-

7) BGB. § 1666 u. 1838, GG. Art. 135. — Zurückführung entlaufener minderjähriger Kinder Vf. 26. Dez. 52 (M. 53 S. 13).

8) § 271 Anm. 13 d. W.

9) G. 2. Juli 00 (GS. 264), Ausf. Best. 18. Dez. 00 (M. 01 S. 27), Tarif für die Kostenerstattung (G. § 16 Abs. 2) Vf. 15. März 02 (M. 66). — Bearb. v. Mölle (2. Aufl. Berl. 01) u. Schmitz (3. Aufl. Düsseldorf. 01).

10) Kinder bis zu drei Jahren werden in Krippen, ältere Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht in Kinderbewahranstalten (nicht ganz zutreffend auch als Warteschulen oder Kleinkinderschulen bezeichnet) und schulpflichtige Kinder in Knaben- und Mädchen-Heimen und -Heimen untergebracht. Eigentliche Warteschulen bedürfen der Ge-

nehmigung der Ortsschulbehörde Instr. 31. Dez. 39 (M. 40 S. 94) § 11.

11) Kränkliche Kinder werden mit gesunder Milch versorgt oder in besonderen Heilstätten in Sol- u. Seebädern untergebracht, während den erholungsbedürftigen Kindern der größeren Städte der Aufenthalt an gesunden Orten während der Sommerferien in geeigneten Familien oder in größeren, von Lehrern oder Lehrerinnen geleiteten Gruppen (Ferienkolonien) ermöglicht wird. Diese Kolonien sind jetzt in einer Zentralfstelle für Sommerpflege vereinigt. — Schutz der arbeitenden Kinder vor Überanstrengung § 344 Abs. 7 d. W.

12) § 272 Anm. 5 d. W.

13) Diese Stellen sind durch Samaritervereine begründet u. unterhalten. 1896 bestanden deren 28 in Deutschland, die zu einem Bunde zusammengetreten waren.

zeug) und Krankengeräte (Krankenwagen, Bade- und Desinfektionseinrichtungen) vorzusehen. Die Frage, ob die Pflege in Krankenanstalten oder in der Wohnung des Erkrankten den Vorzug verdient, ist nach den umgebenden Verhältnissen und nach der Natur der Krankheit zu entscheiden (§ 272 Abs. 4). In vielen Fällen kann durch sachgemäße Anstaltspflege schwereren Erkrankungen oder längerem Siechtum erfolgreich vorgebeugt werden. Hier- nach muß sowohl für das Vorhandensein der nötigen Krankenhäuser, als für eine geordnete Gemeindepflege gesorgt werden, die in den geeigneten Fällen für rechtzeitige Überführung der Kranken in diese Anstalten sorgen kann. Größere Krankenhäuser bieten vollkommene Einrichtungen und tüchtigere ärztliche Kräfte, kleinere sind dagegen einfacher und billiger herzustellen und für die Erkrankten leichter erreichbar. Es empfiehlt sich deshalb, daß neben größeren Anstalten in den Hauptorten auch kleinere für einfachere Erkrankungen an geeigneten kleineren Verkehrsmittelpunkten errichtet werden. Die Krankenhäuser sind öffentliche, vom Staat, von Provinzen, Kreisen und Gemeinden errichtete¹⁴⁾ oder Privatanstalten. Private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten bedürfen der Genehmigung, die bei Unzuverlässigkeit der Unternehmer, gesundheitswidriger Einrichtung oder erheblichen Gefahren und Nachteilen versagt werden kann¹⁵⁾ und unterliegen der besonderen Aufsicht.¹⁶⁾ — Neben den eigentlichen Krankenhäusern bestehen einige Heime für Genesende.¹⁷⁾ In neuester Zeit sind ferner Lungenheilstätten errichtet, in denen auch den unbemittelten

¹⁴⁾ Die allgemeinen Krankenanstalten (Hospitale) sind ursprünglich aus Stiftungen hervorgegangen; später erscheinen sie als Lehrstätten an den Universitäten u. zuletzt hauptsächlich als Ausflüsse der Ortsarmenpflege in Gemeinde- u. Kreis- anstalten. — Staatsanstalten sind die Charité in Berlin u. das Haupthospital St. Elisabeth in Kassel. Die Charité steht unmittelbar unter dem Kultusminister R.D. 17. April 46 (GS. 166) u. Reg. 7. Sept. 30 (GS. 133); wegen aufwendeter Kur- u. Verpflegungskosten kann sie die Gemeinden unmittelbar in Anspruch nehmen, ohne an die Formen u. Voraussetzungen der Armenpflege gebunden zu sein das. § 7 u. Bef. 29. Juni 80 (M.B. 168); die allgemeinen Verpflegungsäcker (§ 271 Anm. 4) sind indes maßgebend Vf. 25. Aug. 97 (M.B. 192). Damit verbunden ist die Anstalt für Anstetungskrankheiten. — Provinzial- anstalten sind die Hospitäler in Königsberg (Löbnichtsch), Stettin (St. Petri) u. Treptow, die Heil- u. Pflege- anstalten in Freiburg i. Schl., Lublinitz u. Kattowitz, das Landarmen- u. Kranken- haus in Geseke und die Landkranken-

häuser in Kassel, Eschwege, Hersfeld, Fulda, Hanau, Rinteln u. Schmalkalden. Die Entbindungsanstalten sind regel- mäßig mit den Hebammenlehranstalten (§ 259 Anm. 6) verbunden; eine beson- dere staatliche Entbindungsanstalt be- steht in Kassel. — Befreiung von Stem- pel § 152 Abs. 2, Erbschaftsteuer § 153 u. Gerichtskosten § 187 Abs. 3 d. W.

¹⁵⁾ GewD. § 30, 40, JustG. § 115 u. 118. Frist für den Beginn GewD. § 49, 50, Zurücknahme § 53, 54 u. JustG. § 1201; Anw. 9. Aug. 99 (M.B. 127) Nr. 34. — Krankenanstalten der Orden u. ähnlichen Wohltätigkeitsver- einigungen Vf. 21. Feb. 93 (M.B. 128). — Die Zahl hat seit Erlaß der GewD. erheblich zugenommen.

¹⁶⁾ Vf. 30. Sept. 70 (M.B. 265). An- lage vor. Anm. — Aufnahme u. Ent- lassung Anw. 20. Sept. 95 (M.B. 272), erg. 24. April 96 (M.B. 104). Wasser- heilanstalten Regl. 15. Juni 42 (GS. 243) § 2—4 u. 7.

¹⁷⁾ Genesungsheime (Sanatorien) in Berlin u. Breslau, ferner in Bremen, München u. Stuttgart.

die Heilung der besonders verheerenden Lungenschwindsucht¹⁸⁾ durch Aufenthalt in gesunder Luft und kräftige Ernährung ermöglicht wird.

Eine Ergänzung der Krankenpflege bildet die Hauspflege in Fällen, wo die Hausfrau der Fürsorge für Haushalt und Kinder durch Krankheit entzogen ist. Nach ähnlichen Grundsätzen bestimmt sich die Fürsorge für Wöchnerinnen.

3. Die Pflege der Gebrechlichen hat durch die Regelung der außerordentlichen Armenlast (§ 271 Abs. 3) eine festere Grundlage gewonnen. Die Gebrechen sind geistige (Geisteskrankheit, Geisteschwäche) oder körperliche (Blindheit, Taubstummheit, Fallsucht, Verküppelung); dazu tritt das Siechtum. Die Pflege erfolgt vorwiegend in Anstalten; die öffentlichen Anstalten stehen unter Verwaltung der Provinzen.¹⁹⁾ Die Irrenanstalten entstanden erst im dritten Jahrzehnt des 19ten Jahrhunderts. Die anfängliche Unterscheidung zwischen Heil- und Bewahranstalten ist aufgegeben, da die Heilbarkeit der Geisteskrankheiten sich nicht sicher vorausbestimmen läßt.²⁰⁾ In den Blinden- und Taubstummenanstalten²¹⁾ sowie in den Anstalten für Fallsüchtige (Epileptische) und

¹⁸⁾ Die Zahl der Schwindsüchtigen im Reiche wurde (1897) auf 1,3 Mil. berechnet. Die Krankheit raffte 1888/92 von den etwa 11 Mill. Bewohnern der größeren Städte 34,443 (über drei vom Tausend) hinweg und bedingte annähernd drei v. H. aller Sterbefälle.

¹⁹⁾ G. 8. Juli 75 (G. 497) § 44 u. ProvD. 81 (G. 233) § 128. Änderung der Reglements § 120 das. — Prov. Hannover G. 7. März 68 (G. 223) § 13. — Bez. Rassel Fel. 16. Sept. 67 (G. 1528) Nr. 2 u. G. 25. März 69 (G. 525) § 14. — Bez. Wiesbaden G. 1. März 72 (G. 257) § 12. — Anm. über Unterbringung in Privatanstalten für Geistesranke, Epileptische u. Zbioten 26. März 01 (M. 104).

²⁰⁾ Irrenanstalten in Altenberg bei Wehlau, Kortau bei Allenstein, Schwetz, Neustadt in Westpr., Konradsstein bei Stargard, Eberswalde, Neu-Huppin, Landsberg, Sorau, Uckermünde, Treptow a. N., Lauenburg, Dvinsk, Dzielanka, Kosten (zugleich Zbiotenanstalt), Brieg, Bunzlau, Kreuzburg, Leubus, Blagowitz, Rybnik, Tost, Mitscherbiz bei Schkeuditz, Nietleben bei Halle, Jerichow (Landesanstalt), Neustadt i. S. (Pflegeanst.), Schleswig, Göttingen, Hildesheim mit Tochteranstalt Einum, Osnabrück, Lengerich, Marsberg, Münster, Aplerbeck, Eichelborn bei Hennigshausen (Pflegeanst.), Marburg, Haina (Landeshospital), Merzhäusen (vgl.), Weilmünster (Heil- u.

Pflegeanst.), Eichberg (Rassau), Andernach, Bonn, Galkhausen bei Langensfeld, Düren, Grafenberg bei Düsseldorf, Düsseldorf (Departementalirrenanstalt), Merzig, St. Thomas (Bewahranstalt) in Woppar (staatlich) u. Sigmaringen (Fürst Karl-Landeshospital), B. 31. Aug. 74 (G. 308).

²¹⁾ Provinzialbehörde für die Schulaufsicht ist das Provinzialschulkollegium A. G. 27. Juli 85 (G. 350). Blindenanstalten in Königsberg, Königsthal bei Danzig, Steglitz bei Berlin (staatlich), Stettin, Bromberg, Breslau (Privatanstalt), Halle mit Zweiganstalt in Barby, Kiel, Hannover, Paderborn (katholisch), Soest (evangelisch), Frankfurt, Wiesbaden, Newiwd u. Düren. — Taubstummenanstalten in Königsberg (Prov.-A. u. private ostpreuß. Zentralanst.), Angerburg, Pöffel, Marienburg, Schlochau, Danzig (städtisch), Berlin (staatlich und städtisch), Wriezen, Guben, Stettin, Köslin, Stralsund (städtisch), Posen, Schneidemühl, Bromberg, Breslau, (Privatanstalt), Liegnitz (vgl.), Ratibor (vgl.), Erfurt, Halberstadt, Osterburg, Weißenfels, Halle, Schleusingen (Taubstummenheim), Schleswig, Emden, Hildesheim, Osnabrück, Stade, Bären u. Langenhorst (katholisch), Petershagen und Soest (evangelisch), Frankfurt a. M. (Erziehungsanstalt), Homberg, Ramberg (Rassau), Effen, Brühl u. Kempen (katholisch), Newiwd (evangelisch), Trier (katholisch), Elber-

Geisteschwache²²⁾ wird die Entwicklung der bildungsfähigen Keime zur Ermöglichung eines wenn auch beschränkten Erwerbes erstrebt. — Für Altersschwache und Invaliden ist mehrfach durch Stiftungen gesorgt (Hospitäler). Ihre Versorgung in diesen oder in ihren Familien ist durch die Alters- und Invalidenversicherung (§ 348) wesentlich gefördert worden. Daneben bestehen einzelne besondere Siechenhäuser.²³⁾

4. Bei der Sorge für Arbeit ist zu unterscheiden, ob die Arbeitslosigkeit auf Arbeitsunfähigkeit, Arbeits scheu oder Arbeitsmangel beruht.

Während den Arbeitsunfähigen neben der Arbeiterversicherung (§ 345 bis 348) nur durch die allgemeine Armenpflege zu helfen ist, bildet die Arbeits scheu, die als eine Hauptursache der Verarmung erscheint, einen wichtigen Gegenstand der vorbeugenden (polizeilichen) Staatsstätigkeit. Das Gesetz bedroht mit Haft Personen, die

1. als Landstreicher (zweck- und arbeitslos) umherziehen,
2. Betteln oder Kinder und Hausgenossen nicht vom Betteln abhalten,
3. diese Personen (Nr. 2) nicht von Diebstahl, Zoll- und Steuer-, Feld- und Forst-, Jagd- und Fischereivergehen abhalten,
4. in Folge Spiels, Trunkes und Müßigganges in einen Zustand geraten, in dem zu ihrem oder der von ihnen zu ernährenden Personen Unterhalt durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß,
5. sich der Pflicht zur Unterhaltung dieser Personen (Nr. 4) trotz Anforderung der Behörde entziehen,
6. aus Arbeits scheu angemessene Arbeit verweigern, wenn sie aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden,
7. sich in der von der Behörde bestimmten Frist kein Unterkommen verschaffen (verschuldete Obdachlosigkeit).

Außer in den Fällen zu 3 und 5 kann daneben gegen die Bestraften zum Zweck der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus bis zu 2 Jahren (korrektionale Strafhaft, Detention) oder die zwangsweise Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten, bei Ausländern die Ausweisung verfügt werden. Die Zulässigkeit dieser Unterbringung spricht der Richter aus, die Dauer setzt der Regierungspräsident fest.²⁴⁾ Die Kosten, ausschließlich der dem

selb (evangelisch), Aachen u. Köln (Privatanstalt). — Geschichte und Statistik des Taubstummenbildungswesens *ZB. UB.* 84 S. 523. — Prüfungs-D. für Taubstummenlehrer u. Anstaltsvorsteher 11. Juni 81 (*MB.* 167, *ZB. UB.* 462). — Ausbildung taubstummer Lehrlinge § 344 Anm. 15.

²²⁾ Provinzialidiotenanstalten in Lüben, Potsdam (Wilhelmstift) u. Schleswig, Anstalt für Fallsüchtige in Karlshof bei Rastenburg, Potsdam, u. für Blöde in UchtSpringe (Altmar). Heil-

Pflegeanst. für Geisteschwache in Langenhagen.

²³⁾ Provinzialsiechenanstalten in Br.-Eylau (Wilhelm-Augusta), Wittstock (auch Landarmenanst.) u. Bütow.

²⁴⁾ Den Grundsatz enthält *LR.* II 19 § 3, die Ausführung *StGB.* § 361³⁻⁵ u. 7-10 (10 durch *G.* 12. März 94 *RGB.* 259 Art. 2 hinzugefügt) u. 362 (*Fassung G.* 25. Juni 00 *RGB.* 301); *Rf.* 22. Okt. 85 (*MB.* 237) u. 12. Okt. 96 (*SMB.* 339), erg. (Nr. 1) 14. Jan. 98 (*daf.* 24); Ausföhrung, Festsetzung der Nachhaft *Rf.*

Staate zur Last fallenden Transportkosten, tragen die Landarmenverbände (Provinzen). Auf diese sind deshalb die Arbeitshäuser (Besserungsanstalten) übergegangen.²⁵⁾ — Verschwender und Trunkfichtige können entmündigt werden. Sie sind damit — gleich den über 7 Jahre alten Minderjährigen und den Geisteschwachen — in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt und können verpflichtende Willenserklärungen nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters abgeben.²⁶⁾ — Besondere Maßregeln bestehen gegen umherziehende Zigeuner.²⁷⁾

Bezüglich des Arbeitsmangels ist ein Recht auf Arbeit weder zu begründen, noch durchzuführen. Es scheidet an der Möglichkeit, jederzeit und jeden Orts die geeignete Arbeit zu schaffen; das Recht würde auch die freie Arbeit schädigen und, indem es den Versorgten die Selbstverantwortung abnimmt, enttittlichend wirken.²⁸⁾ Dagegen bildet die Förderung der Arbeitsgelegenheit eine wichtige Aufgabe der Wohlfahrtspflege in Staat und Gemeinde, die teils durch Inangriffnahme öffentlicher Arbeiten in Zeiten der Not, teils durch Erleichterung der Erwerbstätigkeit (§ 301 Abs. 1) und den Schutz der nationalen Arbeit (§ 156 Abs. 5) erfüllt wird. In jüngster Zeit ist der Einrichtung der Arbeitsnachweise besondere Beachtung gewidmet,²⁹⁾ da die gewerbmäßige Arbeitsvermittlung teils

14. Nov. 98 u. 25. Juni 01 (M.B. 198). — Die Nachhaft bildet keinen Teil der Strafe, sondern eine infolge dieser angeordnete Besserungsmaßregel Wf. 25. Nov. 85 (M.B. 47).

²⁵⁾ G. 8. März 71 (G.S. 130) § 38. — Die Arbeitshäuser dienen ursprünglich den Gemeinden zur Bewertung der Arbeitskraft der in der geschlossenen Armenpflege unterhaltenen Armen. Später wurden sie von größeren Verbänden zur Wiedereingewöhnung Arbeitsscheuer an Arbeit errichtet (workhouses in England § 270 Anm. 1). Voraussetzung bildet in beiden Fällen die Arbeitsfähigkeit. Demgemäß scheiden sich heute Besserungsanstalten, Armenarbeitshäuser u. Armenhäuser für Arbeitsunfähige. — Die Besserungsanstalten (auch Korrektions-, Korrigenden- oder Arbeitsanstalten oder -häuser benannt) sind durch besondere Reglements geordnet u. finden sich in Verbindung mit den Landarmenanstalten (§ 272 Anm. 6 d. W.) in Tapiau (Ostpreußen), König, Landsberg, Prenzlau, Strausberg, Neufettin, Ufermünde, Bojanowo, Frankfurt, Schweidnitz, Schadeleben b. Gr. Salze, Moritzburg bei Zeitz, Himmelsthür bei Hildesheim, Wunstorf mit Tochteranstalt in Orrel, Benninghausen, Breitenau (Hessen) u. Hadamar. Nicht mit Landarmenan-

stalten vereinigt sind die Besserungsanstalten in Kummelsburg (für Berlin), Glückstadt mit Nebenanstalt in Bockelholm, Moringen (Werkhaus) und Brauweiler. Städtische Arbeitshäuser besitzen Greißwald u. Stralsund. — Steuer- u. Sportelfreiheit gleich den Strafanstalten (§ 229 Anm. 9). — Die Prügelstrafe als Disziplinar mittel ist unzulässig Wf. 12. April 73 (M.B. 124).

²⁶⁾ BGB. § 62, 3 u. 106—114. Verfahren § 1925 d. W. — Auf die Enthaltsamkeit vom Branntweingenuß suchten früher die an verschiedenen Orten errichteten Mäßigkeitsvereine hinzuwirken; neuerdings hat der deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in Hildesheim seine Bestrebungen gegen die Ursachen der Trunksucht selbst gerichtet.

²⁷⁾ Wf. 29. Sept. 87 (M.B. 242) u. 1. Aug. 02 (M.B. 159).

²⁸⁾ Auch aus R.N. II 19 § 2 u. 6 folgt kein Recht auf Arbeit. — Gescheitert sind die Maßnahmen der englischen Gilbertsakte 1782/96, wie die französischen Nationalwerkstätten 1848. — Aus gleichem Grunde ist die in einigen Schweizerantonen versuchte Versicherung gegen Arbeitslosigkeit mißglückt.

²⁹⁾ Wf. 8. März 98 (M.B. 77) u. 10. Dez. 99 (M.B. 00 S. 40), in mittleren

nicht ausreicht, teils mit ungerechtfertigter Ausbeutung der Arbeitssuchenden verbunden ist. Der Arbeitsnachweis beugt der Verarmung vor und hat zugleich eine hohe wirtschaftliche Bedeutung. Er kann von den Arbeitgebern (Zünften, Arbeitgeberverbänden, Landwirtschaftskammern) oder den Arbeitern (Gewerkschaften und Fachvereinen, trades unions in England und Arbeiterbörsen in Paris) oder von unabhängigen Organen (Behörden, Kommunalverbänden und gemeinnützigen Vereinen) ausgehen. Die letzteren verdienen den Vorzug, weil die Nachweise in der Hand der Arbeitgeber oder Arbeiter leicht zu Machtmitteln im sozialen Kampfe werden. Die Nachweise der Gemeinden und gemeinnützigen Verbände sind deshalb auch in der Zunahme begriffen und zu einem Verbandszusammenschluss, der durch periodische Veröffentlichungen über die Lage des Arbeitsmarktes einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Orten herbeizuführen sucht und, wenn er auch einen Rückfluß überzähliger städtischer Arbeitskräfte auf das Land (§ 327 Abs. 2) nur in beschränktem Maße herbeigeführt hat, doch den übermäßigen Zuzug zu den Städten etwas eindämmen können.

Die Arbeiterkolonien sollen den durch Wandern und Betteln heruntergekommenen Wanderern, die sich der Arbeit entwöhnt haben, eine Zuflucht bieten und durch zweckentsprechende Beschäftigung die Rückkehr zur Arbeit und geregelterem Leben ermöglichen.³⁰⁾ Die gleichzeitig eingerichteten Naturalverpflegungsstationen, die, statt der planlos dem Bettler gewährten Unterstützung, mittellosen Wanderern gegen eine Arbeitsleistung Verpflegung und Unterkunft für eine Nacht gewähren sollten, sind wegen der steigenden Kosten, der Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung und der Gefahr der Förderung des Wanderns großenteils wieder eingegangen. Ähnliche Ziele verfolgen die Vereine gegen Bettelerei, die jedoch in engerer Verbindung mit der Ortsarmenpflege vorwiegend gegen die einheimische Bettelerei gerichtet sind. Um diese nicht durch Gaben zu fördern, verbinden sich die

Städten 18. Nov. 02 (M. B. 224). — Vermittlung für entlassene Strafgefangene § 229 Abs. 7.

³⁰⁾ Anregung u. Vorbild bot die f. Westfalen u. Lippe in Wilhelmshof bei Bielefeld von dem Pastor v. Bodelschwingh gegründete u. geleitete Anstalt; ähnliche Arbeiterkolonien entstanden f. Ostpreußen in Karlshof b. Rastenburg, f. Westpreußen in Hilmarsdorf b. Königsberg, f. Brandenburg in Friedrichswille bei Neppen, f. Berlin in Berlin mit Tegel, f. Pommern in Meierei b. Schivelbein, f. Posen in Alt-Dagitz b. Filehne, f. Schlesien in Wunscha b. Rothenburg u. in Hohenhof (katholisch), f. Sachsen in Seyda b. Zagna u. in Magdeburg, f. Schl.-Holstein in Kückling bei Kiel, f. Hannover u. Braunschweig in Kästorf b.

Gifhorn, f. Westfalen (neben Wilhelmshof) in Maria-Ween (katholisch), f. d. Rh. Wiesbaden u. d. Großh. Hesse in Neu-Urichstein b. Kirchhain u. f. d. Rheinprov. in Löhlerheim b. Wesel, in Urst (katholisch) u. in Elkenroth b. Altentkirchen (besgl.). — Im übrigen Deutschland finden sich Arbeiterkolonien in Hamburg, f. Oldenburg u. Bremen in Dauelsburg b. Delmenhorst, f. Agr. Sachsen in Schneegrün b. Plauen u. in Viezke, f. Thüringen in Geilsdorf, f. Bayern I in Simonsdorf u. II in Herzogsmühle u. in Schernau bei Ramstein (Pfalz), f. Württemberg I in Dornahof b. Utzhausen u. II in Erlach, f. Baden in Ankenbusch im Schwarzwald. Diese Kolonien sind zu einem Verbande zusammengeschlossen.

Mitglieder zu einer geordneten Wohltätigkeit, während sie sich der unmittelbaren Verabreichung von Almosen enthalten.³¹⁾

5. Sorge für Wohnung und Häuslichkeit. Das allgemeinste Hilfsmittel gegen Wohnungsnot bilden die Asyls für Obdachlose in größeren Städten, die ohne Gegenleistung ein einmaliges Nachtlager, auch wohl Bad und Morgensuppe gewähren. Der Grundsatz der Gewährung ohne Personenausweis (Anonymität) wird jetzt aus denselben Gründen verworfen, die gegen eine ohne Prüfung erfolgende Armenpflege (§ 272 Abs. 1) sprechen. — Ferner bilden gesunde, entsprechend geräumige und billige Wohnungen eine wesentliche Voraussetzung für das wirtschaftliche Wohlergehen; die Sorge für solche wird damit zu einem wichtigen Zweige der vorbeugenden Armenpflege.³²⁾ Die Herstellung kann auf die Beschaffung von Mietwohnungen oder bei Herstellung von Einfamilienhäusern auf die Ermöglichung späteren Erwerbes gerichtet sein. Sie kann durch gemeinnützige Vereine, insbesondere Baugenossenschaften³³⁾, oder durch größere Arbeitgeber erfolgen.³⁴⁾ So hat der Staat zur Erbauung von Miethäusern für seine Arbeiter und gering besoldeten Beamten 32 Mill. M. verfügbar gemacht, die vorzugsweise der Berg- und der Eisenbahnverwaltung zu gute kommen.³⁵⁾ — Aus gleichem Grunde wird der Haus- haltungsunterricht für Mädchen der ärmeren Stände gefördert, der in oder neben der Volksschule oder in besonderen Fortbildungsschulen erteilt werden kann.

³¹⁾ Vf. 28. Dez. 79 (M.B. 80 S. 29).

³²⁾ Kündigung ungesunder Wohnungen § 265 Anm. 1. — Bei der Reg. in Düsseldorf ist seit 02 ein Wohnungsin- spektor angestellt. — Zeitschrift für Woh- nungswesen, seit 1. Okt. 02 zweimal mo- natlich (Berl. bei Heymann).

³³⁾ Stempelfreiheit § 152 Abs. 2 d. W.

³⁴⁾ Die Herstellung von Arbeiterwoh- nungen wird neuerdings durch Baudar- lehen der Invalidenversicherungsanstalten (§ 348 Abs. 5) gefördert. — Neben dem Neubau ist nach dem Vorgange der Eng- länderin Octavia Hill auch die Umge-

staltung unbrauchbarer Wohnungen in brauchbare unternommen, auch durch Hausordnungen oder Mietbedingungen eine erziehlche Einwirkung auf die Mieter erstrebt worden. — Gesammelte Pläne von Arbeiterwohnhäusern v. Abrecht (Berl. 96) u. bei Hundt, Bergarbeiter- Wohnungen im Ruhrrevier (Berl. 02).

³⁵⁾ G. 13. Aug. 95 (G.S. 521), 2. Juli 98 (G.S. 137), 23. Aug. 99 (G.S. 165), 9. Juli 00 (G.S. 293), 16. April 02 (G.S. 81) nebst Ausf. Best. 3. Juni 02 (M.B. 116) u. G. 4. Mai 03 (G.S. 175).

Achstes Kapitel. Kulturfürsorge.

I. Kirche und Religionsgesellschaften.

1. Einleitung.

§ 274.

Die christliche Glaubensgemeinschaft wird Kirche genannt. Sie beruht (als unsichtbare Kirche) auf der Übereinstimmung der religiösen Überzeugung, fordert aber zugleich äußere Einrichtungen (sichtbare Kirche), die an die gemeinsame Andachtübung sich anschließen und in Verfassung und Recht ihren Ausdruck finden (Kirchenverfassung, Kirchenrecht).¹⁾

Die Kirche trat zuerst in Einzelgemeinden auf, an deren Spitze Älteste (Presbyteren) standen. Diese sonderten sich allmählich von dem Volke (Laiken) als ein auserwählter Stand (Klerus), der in seiner streng gegliederten Einrichtung zum Hauptbindeglied für die zerstreuten Einzelgemeinden wurde. Die Aufsicht führten Bischöfe, die in den Hauptorten als Metropolitanen (Patriarchen) zu besonderem Ansehen gelangten. Der Bischof von Rom (Papst) nahm, gestützt auf die Bedeutung Roms als Welthauptstadt und die angebliche Einsetzung durch Christi Auftrag an den Apostel Petrus, einen besonderen Rang für sich in Anspruch. Günstige Umstände ließen die so entstandene römisch-katholische Kirche, die sich, entsprechend der Verschiedenheit in Sitte und Denkart, vollständig von der morgenländischen (griechischen) Kirche getrennt hatte, rasch und mächtig emporwachsen. Lat-

¹⁾ Kirchenrecht ist das die Kirche betreffende Recht (jus ecclesiasticum). Daneben steht das von der Kirche ausgegangene Recht (jus canonicum), das sich mehrfach über nicht zur Kirche gehörige Gegenstände verbreitet hat und deshalb mit jenem nicht überall deckt. — Bearb. v. Friedberg (5. Aufl. Leipz. 03), verb. § 284 Anm. 2, § 286 Anm. 1 u. § 288 Anm. 1 d. W. Das Landrecht, das in Teil II Tit. 11 ein vollständiges Kirchenrecht enthält, leitet die Kirche ohne Rücksicht auf die innere Notwendigkeit aus dem Begriff der Gesell-

schaft ab u. unterscheidet als Religionsgesellschaften:

a) die zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbundenen Kirchengesellschaften (§ 11 u. Abschn. 1—11) u.
b) die zu anderen Religionsübungen vereinigten geistlichen Gesellschaften (Klöster, Stifte, Orden) Art. II § 12, 939 u. Abschn. 12—20. — § 281 Anm. 3, § 283 Anm. 5 u. § 285 d. W.

Die Wl. Art. 13 unterscheidet zwischen Religions- u. geistlichen Gesellschaften.

Kräftige Kirchenfürsten förderten dieses Wachstum und machten gleichzeitig die Gewalt des Papsttums innerhalb der Kirche zu einer nahezu unumschränkten. Mit solchen Mitteln gerüstet, trat sie in den großen Kampf mit dem deutschen Kaisertum ein, der in der ersten Hälfte des Mittelalters um die Weltherrschaft geführt wurde und in dem Fall des Hohenstaufischen Kaiserhauses (1268) zu Gunsten der Kirche seinen Abschluß fand. Der innere Verfall, der sich der Kirche alsbald bemächtigte, schloß die weiteren Folgen des Sieges aus und gab den Anstoß zur Reformation, die in der bis dahin einheitlich gestalteten abendländischen Kirche eine dauernde Spaltung hervorrief und dadurch deren Machtstellung weiter erschütterte. Die neben der katholischen entstandene evangelische Kirche, die sich demnächst nach der lutherischen und reformierten Lehre in zwei Bekenntnisse (Konfessionen) spaltete, hat sich nach längerem Ringen zu völliger Gleichberechtigung in Deutschland emporkämpft und damit den Grundstein zur Glaubens- und Religionsfreiheit gelegt (Nr. 2).

Inzwischen hatte sich in Europa ein vollständiges Staatensystem entwickelt und bei der Zerrissenheit der Kirche erhielt in den Einzelstaaten die Staatsgewalt von neuem das Übergewicht. So entstand das Territorialsystem, das nach dem Satze „*cujus regio, illius religio*“ die Kirche unbedingte vom Staat abhängig machte und die kirchlichen und landesherrlichen Befugnisse völlig zusammenwarf. — Dieser Zustand hat erst im Laufe des vorigen Jahrhunderts sein Ende erreicht. Der Staat hat der Kirche aus eigenem Antriebe eine selbständige Stellung eingeräumt, dadurch aber eine genauere Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat notwendig gemacht (Nr. 3). Der Kirche als solcher sind mehrere gemeinsame Rechtsverhältnisse eigen (Nr. 4), doch findet sie ihre eigentliche Gestaltung gesondert für die katholische und für die evangelische Kirche (Nr. 5 und 6). Gleiches gilt von den übrigen Religionsgesellschaften (Nr. 7).

2. Glaubens- und Religionsfreiheit.

§ 275.

In den Religionsfriedensschlüssen hatte der Grundsatz der Glaubens- und Religionsfreiheit nur beschränkte Anerkennung gefunden.¹⁾ Erst im Laufe des 18. Jahrhunderts gelangte er zu umfassender Geltung. Preußen mit seiner aus verschiedenen Bekenntnissen zusammengesetzten Bevölkerung

¹⁾ Der westfälische Friede (1648) ließ im Reich nur Katholiken u. Protestanten (Lutheraner und Reformierte) zu, denen er in der Beziehung zum Reiche gleiche Rechte gewährte. In den Territorien, die durch das bis dahin von den Landesherren unbedingte ausgeübte Aufnahme-recht (Reformationrecht, *jus reformationis*) bereits ein wesentlich konfessio-

nelles Gepräge angenommen hatten, ließ der Friede dieses Recht mit der Einschränkung bestehen, daß den Konfessionen der Besitzstand des Normaljahrs (1624), der Vermögensbesitz im Fall der Auswanderung, der Anspruch auf Hausandacht u. ein gleiches bürgerliches Recht gesichert werde.

ging hierin voran.²⁾ Das Landrecht hat den Grundsatz der Duldung (Toleranz) zum bestimmten Ausdruck gebracht.³⁾ Noch weiter ist später die Verfassung gegangen, die neben der Freiheit des Bekenntnisses und der Religionsübung auch die der Vereinigung zu Religionsgesellschaften mit der Einschränkung gewährleistet hat, daß Körperschaftsrechte von letzteren nur durch besondere Gesetze erworben werden können.⁴⁾ Ferner wurde der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse mit der Maßgabe unabhängig gemacht, daß den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten hierdurch kein Abbruch geschehen darf. Im Reiche, wo zur Zeit des Bundes der Grundsatz auf die drei christlichen Bekenntnisse beschränkt war, ist er gegenwärtig allgemein anerkannt.⁵⁾ Bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen

²⁾ Mit Annahme der Reformation durch Joachim II. trat das Aufnahme-recht (§ 276¹), das den Andersgläubigen nur die Auswanderungsfreiheit gewährte, in Kraft (Märkische KirchenD. 1540). Johann Sigismund mußte aber bei seinem Übertritt zur reformierten Lehre den Ständen das Verbleiben bei dem lutherischen Bekenntnis gewährleisten (1614), vertragsmäßig auch den Katholiken in Kleve, Berg u. Ostpreußen Gleichberechtigung gewähren. Gleiches geschah dann auch bezüglich der seit Mitte des vorigen Jahrhunderts hinzugetretenen größeren katholischen Landesteile. — Die Bevölkerung von Preußen setzte sich (1900) zusammen aus 12113670 (35,14 v. H.) Katholiken; 21817577 (63,29 v. H.) Evangelischen (Unierten, Lutherischen u. Reformierten, § 288 Anm. 9 d. W.); 139127 (0,4 v. H.) sonstigen Christen (Brüdergemeinde, Baptisten, Irvingianern, Mennoniten, Freigemeindlern, Dissidenten); 392322 (1,14 v. H.) Juden; 9813 (0,03 v. H.) Anhängern sonstiger u. unbekannter Religionen. Vorwiegend evangelisch sind Ostpreußen, Berlin, Brandenburg, Pommern, Sachsen, Schl.-Holstein, Hannover u. die Rhebez. Breslau u. Liegnitz, vorwiegend katholisch dagegen Polen, die Rheinprovinz, Hohenzollern, sowie die Rhebez. Münster und Oppeln.

³⁾ LR. II 11 § 1—8 u. Pat. 30. März 47 (GS. 121). — Eheliche Kinder aus gemischten Ehen sind, wenn die Eltern nicht über deren anderweite Erziehung einig sind, in der Religion des Vaters zu unterrichten LR. II 2 § 77, 78, 81—84 u. Defi. 21. Nov. 1803 (Nov. C. Const. XI 1931), Ausdehnung auf die westf. Prov. RD. 17. Aug. 25 (GS. 221);

uneheliche LR. II 2 § 642; diese Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt EG. Art. 134.

⁴⁾ RL. Art. 12 u. 13 (durch BGB. nicht berührt EG. Art. 84). — Die Staatsgenehmigung (LR. II 11 § 10) ist damit fortgefallen; die Religionsgesellschaften unterliegen nur den Beschränkungen des Vereinsgesetzes (§ 236 d. W.) und sind, wenn sie Körperschaftsrechte erlangt haben, auch von diesen befreit R. 11. März 50 (GS. 277) § 2 Abs. 3. Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2 d. W.), besitzen zur Zeit die katholische und evangelische Kirche LR. II 11 § 17, 18 u. Pat. 47 (vor. Anm.) Abs. 1, die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Luth. Gen.-Konz. 23. Juli 45 (GS. 516) Nr. 3 u. Instr. 7. Aug. 47 (MR. 317) u. (Unzulässigkeit der Bezeichnung als evangelisch-lutherisch) DB. (XXXVIII 435), die Herrnhuter u. böhmischen Brüder Gen.-Konz. 7. Mai 1746 u. 18. Juli 1763, die Synagogengemeinden G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 37 u. die vom Staate aufgenommenen Stifter, Klöster und Orden LR. II 11 § 940. — Verleihung an Mennoniten G. 12. Juni 74 (GS. 238), an Baptisten 7. Juli 75 (GS. 374). — Mit Körperschaftsrechten versehene Religionsgesellschaften sind frei von Stempel § 152 Abs. 2 u. Erbschaftsteuer § 153 d. W. — Den anerkannten Religionsgesellschaften wird in den Schutzgebieten Religionsfreiheit gewährleistet SchutzgebG. 00 (RWB. 813) § 14.

⁵⁾ RL. Art. 12, RW. 3. Juli 69 (RWB. 292), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 7 d. W.

(Feiertagen, Eidesleistungen) soll indes lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden.⁶⁾ Dadurch blieb eine engere Verbindung des Staates mit den christlichen Kirchen gewahrt.

Als eine Folge der Religionsfreiheit ist es anzusehen, daß der in vorgeschriebener Form vor dem Richter erklärte Austritt aus der Kirche oder aus einer mit Körperschaftsrechten versehenen Religionsgesellschaft die Befreiung von den kirchlichen Verbandslasten nach sich zieht.⁷⁾

3. Verhältnis des Staates zur Kirche.

§ 276.

a) In der Anerkennung der Religionsfreiheit tritt der Staat nur negativ der Kirche gegenüber. Seine Beziehungen zu ihr erscheint damit aber noch nicht erschöpft, sie äußert auch ihre positive Wirkung. Der Inbegriff der hieraus fließenden Rechte wird im Gegensatz zu der von den Organen der Kirche selbst ausgeübten Kirchengewalt (Kirchenregiment, jus sacrorum oder in sacra) als **Kirchenhoheit** (jus circa sacra) bezeichnet. Während die Einwirkung der Kirche auf bürgerliche Rechtsverhältnisse fast völlig beseitigt ist,¹⁾ kann der Staat seinem eigensten Wesen nach auf gewisse Rechte gegenüber der Kirche nicht verzichten. Die Kirchenhoheit bildet demgemäß einen notwendigen Bestandteil der Staatshoheit. Sie umfaßt:

1. Das Aufnahme-recht (jus reformandi), jetzt nur die Verleihung der Körperschaftsrechte umfassend,²⁾
2. Das Schutz- und Schirmrecht (jus advocatae), vermöge dessen der Staat sowohl den nötigen strafrechtlichen und polizeilichen Schutz (§ 244), als die erforderliche Rechtshilfe bei vermögensrechtlichen Ansprüchen³⁾ zu gewähren hat und
3. das Oberaufsichtsrecht (jus supremæ inspectionis), mittelst dessen er allen sein eigenes Gebiet verletzenden und gefährdenden Übergriffen entgegentritt.

Diese staatliche Aufsicht ist nicht allein den einzelnen Konfessionen gegenüber verschieden, sie hat sich auch je nach dem wechselnden Verhältnisse zwischen Staat und Kirche im Laufe der Zeiten mehrfach geändert.⁴⁾ Die Bestimmung ihrer Grenzen bietet große Schwierigkeiten und ist zu einer Quelle endlosen Streites geworden.

⁶⁾ Bl. Art. 14.

⁷⁾ G. 14. Mai 73 (GS. 207), Ausf.-Wf. 13. Juni 73 (ZMB. 183). Gebühr 3 M. G. 25. Juni 95 (GS. 203) § 104.

¹⁾ In diesem Sinne erfolgte die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit § 174 Abs. 2 d. W., die Einführung der Zivilehe § 204 u. die Beseitigung der

kirchlichen Schulaufsicht § 290 Abs. 5.

²⁾ § 275, insbes. Anm. 1, 2, 4 d. W.

³⁾ Dazu gehört die Regelung streitiger Bau-sachen § 281 Anm. 14 u. die Beibehaltung kirchlicher Abgaben Anm. 15.

⁴⁾ Während im Mittelalter der Staat vielfach von der Kirche abhängig erschien, der absolute Staat des 17. u. 18. Jahrhunderts dagegen tief in ihr inneres Leben hineingriff, sucht die Gegenwart in

§ 277.

b) Im **Verhältnis der Kirche zum Staate** war ersterer durch die preußische Verfassung die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, der ungehinderte Verkehr mit ihren Oberen und die freie Besetzung der kirchlichen Stellen gewährt.¹⁾ In der fest und vollständig eingerichteten katholischen Kirche konnte diese Vorschrift nicht allein ohne weiteres zur Durchführung gelangen, sie erhielt auch durch milde Handhabung des Grundgesetzes seitens des Staates, sowie durch geschicktes und tatkräftiges Vorgehen der Bischöfe bald eine über ihre Absicht hinausgehende Anwendung. Die Aufsicht des Staates und die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgesetze wurde allmählich ganz in Frage gestellt. Dazu kam, daß mit Aufstellung des Unfehlbarkeitsdogmas²⁾ der Papst ein unbedingtes Anordnungsrecht für sich in Anspruch nahm, das bei dem allumfassenden Charakter des katholischen Lehrbegriffs in das staatliche Gebiet tief hineingriff und vermöge der in dieser Kirche geübten strengen Disziplin in weiten Kreisen sich Geltung verschaffte. Demgegenüber suchte die s. g. Maigesetzgebung die vielfach verwischte Grenzlinie zwischen Kirchenhoheit und Kirchengewalt wieder bestimmter zu ziehen. Sie war zunächst durch die Politik der katholischen Kirche hervorgerufen und wesentlich gegen diese gerichtet, sollte jedoch das staatliche Aufsichtsrecht allgemein, also auch der evangelischen Kirche gegenüber, feststellen. Um dabei jeden aus den Bestimmungen der Verfassung herzuleitenden Einwand abzuschneiden, wurden diese aufgehoben.³⁾ Nachdem diese Gesetzgebung nach längerem Streit (Kulturkampf) zum größten Teil wieder beseitigt worden ist,⁴⁾ besteht jetzt folgender Rechtszustand:

1. Für die Übertragung eines geistlichen Amtes in der christlichen Kirche wird die Eigenschaft als Deutscher, das Abgangszeugnis auf einem deutschen Gymnasium und ein dreijähriges Studium auf einer deutschen Universität vorausgesetzt. Von diesen Erfordernissen kann der

der Scheidung der Kirchenhoheit von der Kirchengewalt die beiderseitigen Gebiete fester gegeneinander abzugrenzen.

¹⁾ *Bl.* Art. 15, 16 u. 18. — Das Erfordernis staatlicher Zustimmung zu kirchlichen Erlässen (*jus placeti* *Bl.* II 11 § 117 u. 118) war damit beseitigt.

²⁾ *Constitutio: Pastor aeternus* 18. Juli 70.

³⁾ *G.* 18. Juni 75 (*GS.* 259) betr. Aufhebung der *Bl.* Art. 15, 16 u. 18.

⁴⁾ *G.* 14. Juli 80 (*GS.* 285), 31. Mai 82 (*GS.* 307), 11. Juli 83 (*GS.* 109), 21. Mai 86 (*GS.* 147) u. 29. April 87 (*GS.* 127). — Insbesondere wurden die Strafmittel der Aufenthaltsbeschränkung u. Entziehung der Reichs- u. Staats-

angehörigkeit wieder beseitigt *RG.* 6. Mai 90 (*RGBl.* 65) und die eingestellt gewesen staatlichen Leistungen an Bischöfe u. katholische Geistliche wieder aufgenommen *G.* 31. Mai 82 Art. 2. Endlich wurden die inzwischen angesammelten Sperrgelder (16 Mill. *M.*) den Diözesen zurückgegeben, um in diesen nach dem Beschluß besonderer Kommissionen zunächst zur Entschädigung der von der Einziehung Betroffenen verwendet zu werden. Aus den verbleibenden Summen sind Diözesanfonds gebildet, deren Erträge nach Vereinbarung zwischen dem Kultusminister und dem Diözesanoberen zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind *G.* 24. Juni 91 (*GS.* 227).

Kultusminister entbinden. Die Errichtung von Knabenkonvikten und Knabenseminaren (mit Gymnasialunterricht) ist untersagt. Konvikte für Besucher von Gymnasien und Universitäten sind dagegen zugelassen. Dasselbe gilt von Anstalten zu theologisch praktischer Ausbildung (Prediger- und Priesterseminaren).⁵⁾ Die Übertragung ist unzulässig, wenn der Anzustellende der gesetzlichen Erfordernisse für das geistliche Amt ermangelt oder auf Grund von Tatsachen, die auf bürgerlichem oder staatsbürgerlichem Gebiet liegen, für die Stelle nicht geeignet ist. Die Übertragung darf erst erfolgen, wenn der Anzustellende dem Oberpräsidenten benannt und von diesem nicht innerhalb 30 Tagen wegen Mangels dieser Voraussetzungen Einspruch erhoben ist. Auf widerrufliche Übertragungen, auf die Anordnung von Hilfsleistungen und Stellvertretungen und auf die Bestellung von Pfarrverwesern findet diese Vorschrift keine Anwendung.⁶⁾ Die Errichtung widerruflicher Seelsorgeämter erfordert Genehmigung; dasselbe gilt von dem Ausschluß oder der Beschränkung der Klagbarkeit der aus dem Amtsverhältnis entspringenden vermögensrechtlichen Ansprüche.⁷⁾ Zuwiderhandlungen, zu denen jedoch die Abhaltung von Messen und die Spendung der Sterbefakramente nicht gehören,⁸⁾ sind mit Strafe bedroht.⁹⁾ Zugleich tritt die kommissarische Verwaltung des Vermögens der nicht oder nicht ordnungsmäßig besetzten Stellen ein.¹⁰⁾

2. Dem Mißbrauch der Kirchengewalt wird mehrfach entgegengetreten. Die Geistlichen sind wegen staatsgefährdender Predigten und Veröffentlichungen mit Strafe bedroht,¹¹⁾ während die Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, die das religiös kirchliche Gebiet überschreiten, oder gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre gerichtet sind, verboten ist.¹²⁾ Die kirchliche Disziplinalgewalt über die mit geistlichen oder richterlichen Verrichtungen betrauten Kirchendiener

⁵⁾ G. 11. Mai 73 (G.S. 191) § 1, 3—5, 14, v. 31. Mai 82 Art. 3, v. 21. Mai 86 Art. 1—5 u. v. 29. April 87 Art. 1. Evangelische Predigerseminare § 287 Anm. 14 b. W.

⁶⁾ G. 11. Mai 73 § 1, 15—17, v. 21. Mai 74 (G.S. 139) Art. 1 u. 11, v. 11. Juli 83 Art. 1 u. 2 v. 29. April 87 Art. 2 § 1 u. 2. — Folgen gerichtlicher Beurteilung G. 73 § 21 u. G. 87 Art. 2 § 4.

⁷⁾ G. 11. Mai 73 § 19 Abs. 1 u. § 20. — Der Pfarrbesetzungszwang (§ 18 u. 19 Abs. 2) ist aufgehoben G. 29. April 87 Art. 2 § 3.

⁸⁾ G. 21. Mai 86 Art. 15 u. v. 29. April 87 Art. 2 § 5.

⁹⁾ G. 73 § 22—24. — G. 12. Mai 73 (G.S. 198) § 31, v. 21. Mai 74

Art. 2, v. 14. Juli 80 Art. 5 u. v. 11. Juli 83 Art. 3.

¹⁰⁾ G. 21. Mai 74 Art. 3—11, erg. (Beseitigung des Berufsrechts der Pastoren u. Gemeinden und damit der f. g. Staatspfarrer) G. 31. Mai 82 Art. 4. — Verwaltung erledigter katholischer Bistümer G. 20. Mai 74 (G.S. 135) § 1 bis 3, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1, 2 (die nach Art. 7 eingetretene Unwirksamkeit ist wieder beseitigt G. 21. Mai 86 Art. 11) u. G. 11. Juli 83 Art. 2 Nr. 3. (Die § 4—19 des G. 1874 sind aufgehoben G. 21. Mai 87 Art. 6).

¹¹⁾ StGB. § 130 a (Kanzelparagraph).

¹²⁾ G. 13. Mai 73 (G.S. 205) § 1, auf Verjagung kirchlicher Gnadenmittel unanwendbar G. 21. Mai 86 Art. 12. (Die § 2—6 des ersten Ges. sind aufgehoben G. 29. April 87 Art. 4).

muß in einem bestimmten Verfahren ausgeübt werden; auch die Strafmittel sind begrenzt; strengere Bestrafungen sind dem Oberpräsidenten anzuzeigen; auch die Demeriten (Besserungs-)anstalten unterliegen der Überwachung.¹³⁾ Die in teilweiser Wiederherstellung des im deutschen Reiche seit dem 16. Jahrhundert bestandenen recursus ab abusu zugelassene Berufung an die Staatsbehörde und der besondere Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten sind aufgehoben.¹⁴⁾ Dagegen kann der Staat die Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung des Amtes in betreff solcher Kirchendiener herbeiführen, welche die staatlichen Gesetze in einer mit der öffentlichen Ordnung unverträglichen Weise verletzen.¹⁵⁾

3. Insbesondere für die katholische Kirche ist die Einführung der staatlichen Aufsicht über die Vermögensverwaltung und das teilweise Verbot der Orden berechnet.¹⁶⁾

§ 278.

c) Die **staatlichen Organe** in Kirchenfachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten (§ 49), die Ober- und die Regierungspräsidenten und die Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen.¹⁷⁾ Die örtlichen Behörden handeln in der Regel nur im Auftrage dieser höheren Behörden.

4. Gemeinsame Rechtsverhältnisse.¹⁾

§ 279.

a) Die Kirche kommt in einzelnen räumlich abgegrenzten Gemeinden (**Kirchspielen, Pfarriien**) zur äußeren Erscheinung.²⁾ Während die katholische Kirche in ihnen nur Glieder der allgemeinen kirchlichen Gemeinschaft erblickt, bilden sie in der evangelischen den eigentlichen Mittelpunkt des kirchlichen Lebens, und diese Bedeutung findet sich in der neuesten Gesetzgebung, die den einzelnen Gemeinden eine geordnete Vertretung gegeben hat,³⁾ weiter entwickelt. In beiden Kirchen besitzen die Kirchspiele Körperschaftsrechte. Die eine Mehrzahl von Kirchspielen umschließenden

¹³⁾ G. 12. Mai 73 (G. S. 198) § 2—5, 8 u. 9, G. 21. Mai 86 Art. 6—8 u. G. 29. April 87 Art. 3.

¹⁴⁾ G. 21. Mai 86 Art. 9 u. 10.

¹⁵⁾ G. 12. Mai 73 § 24—31, erg. G. 14. Juli 80 Art. 1 u. v. 31. Mai 82 Art. 2.

¹⁶⁾ § 284 u. 285 d. W.

¹⁷⁾ Kath. Kirche § 284 Anm. 4 u. 14; evangelische § 286 Anm. 5. — In Hannover ist die Zuständigkeit der evangelischen Konsistorialbehörden aufrecht erhalten; die katholischen Konsistorien sind dagegen aufgehoben W. G. § 26 u. 27.

¹⁾ Die Grundlage bildet das R. II Titel 11; Anm. 1. — Die Stellung der Kirche zum Staate hat sich inzwischen wesentlich verändert § 277 d. W.

²⁾ R. II 11 Abschn. 5 (§ 237—317). Die Kirchengemeinde hat im Geb. des R. die vermögensrechtliche Vertretung auch bezüglich der durch Beiträge der Eingepfarrten zu erfüllenden Verpflichtungen U. d. R. Ver. 8. Jan. 87 (M. B. 78).

³⁾ § 284 u. 288 d. W. — Das R. enthält nur allgemeine Grundsätze. — Form der Zusammenberufung G. 23. Jan. 46 (G. S. 23).

Aufsichtsbezirke heißen Diözesen. Die Neubildung wie die Veränderung der Kirchspiele bestimmt der Staat, erstere unter Zuziehung der geistlichen Oberen, letztere nach Anhörung der Beteiligten.⁴⁾ Die innerhalb des Kirchspiels abgezweigten Nebenkirchen heißen Tochter- oder Filialkirchen,⁵⁾ während die den Zwecken zweier Gemeinden von verschiedenem Bekenntnisse dienenden Kirchen als Simultankirchen bezeichnet werden.⁶⁾ Zum Kirchspiel gehören alle Anhänger des gleichen Bekenntnisses, die in seinem Bezirke wohnen.⁷⁾ Die Aufhebung der Kirchspiele fordert gleichfalls staatliche Genehmigung. Sie erfolgt, wenn binnen 10 Jahren keine Mitglieder vorhanden gewesen oder kein Gottesdienst gehalten worden ist. Ihr Vermögen fällt in diesem Falle an die anderen Kirchen desselben Bekenntnisses der Provinz.⁸⁾

§ 280.

b) Das **Patronat**, das die unmittelbare Beaufsichtigung und die Sorge für Erhaltung und Verteidigung einer Kirche in sich schließt, ist in seinem Ursprung auf die Grundherrlichkeit, auf Vertrag (insbesondere bei Schenkungen) oder auf die obrigkeitliche Gewalt zurückzuführen. Aus letzterer hatte sich nach der Säkularisation (1803) der Begriff des landesherrlichen Patronatrechts entwickelt. Dieses ist verschwunden; sonst hat sich das Patronat, obwohl es eine Beschränkung der kirchlichen Selbständigkeit und der Autonomie der Kirchengemeinden in sich schließt, bislang noch erhalten. Die Pflichten des Patrons bestehen in der Kirchenbauaufsicht, die Rechte in der Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, in der Wahl des Pfarrers, der Bestellung der niederen Kirchenbeamten, in gewissen Ehrenrechten und in dem Anspruch auf notdürftigen Unterhalt aus dem Kirchenvermögen bei schuldloser Verarmung (Kompetenz).¹⁾

4) RN. II 11 § 238—240; ältere Provinzen G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 236; Schl.-Holstein u. KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 316. — Das kanonische Recht setzt mindestens zehn Feuerstellen (mauri decem) voraus.

5) RN. II 11 § 245—251, 333, 348 u. 728. — Trennung der Küstereien B. 2. Mai 11 (GS. 193).

6) RN. II 11 § 309—317.

7) Das. § 260—292, 303—305 u. 108—111. — Aufhebung der Exemtionen G. 3. Juni 76 (GS. 154). — Aufhebung des kath. u. evangel. Pfarrzwanges in der Oberlausitz RD. 4. Sept. 25 (GS. 226), in der Niederlausitz RD. 15. Sept. 26 (GS. 106). — Die über einen größeren Bezirk verstreuten Mitglieder einer Glaubensgemeinschaft bilden die diaspora. — Einzelne sich zu be-

nachbarten Kirchspielen haltende Gemeinden heißen vagierende oder Gastgemeinden RN. II 11 § 293—302; Aufhebung in Schlesien, wo sie sich besonders zahlreich entwickelt hatten G. 16. Feb. 80 (GS. 51).

8) RN. II 11 § 306—308; G. 13. Mai 33 (GS. 51).

1) RN. II 11 § 568—617 u. (Rechtsverhältnis des Nießbrauchers) I 21 § 45, 46; KirchengemD. f. d. östl. Prov. § 6 u. 23 nebst StaatsG. (§ 288 Anm. 1 b d. W.) Art. 8. Patronatrechte sind beim Domänenverkaufe nicht mit zu veräußern RD. 9. Jan. 12 (GS. 3) und ruhen für Güter, die sich im Besitze von Juden befinden B. 30. Aug. 16 (GS. 207). — Das durch BU. Art. 17 üb. das Kirchenpatronat u. die Bedingungen seiner Aufhebung verheißene G. ist nicht ergangen.

§ 281.

c) **Kirchenvermögen und Kirchenlasten.** Reichs Zuwendungen hatten die Kirche in den Besitz eines ansehnlichen Vermögens gebracht. Erst seit dem 13. Jahrhundert erfuhren sie durch die Amortisationsgesetze einige Einschränkungen, indem das weltliche Gut beim Übergang in die „tote Hand“ der Kirche wegen der Unveräußerlichkeit dem Verkehre entzogen wurde.¹⁾ Dieser griffen die späteren Einziehungen des Kirchenguts zu staatlichen Zwecken (Säkularisationen) ein, wie sie durch den Wegfall des kirchlichen Zweckes, häufiger aber durch die Finanznot der Staaten veranlaßt wurden.²⁾ Zum Teil wurde mit der Einziehung ein bestimmter Verwendungszweck verbunden.³⁾ Das Kirchenvermögen erscheint im Landrecht⁴⁾ als Eigentum der Kirchengemeinden⁵⁾ und ist von den Kirchenkollegien zu verwalten.⁶⁾ Gleiches gilt von dem Pfarrvermögen, an

¹⁾ Schenkungen an Körperschaften § 237 Abs. 5 d. W.

²⁾ Ed. 30. Okt. 10 (GS. 32). — Verwendung bei Einziehung infolge des R. Dep. Hauptschlusses (Anm. 3 b) DW. (XXXVIII 194), bei früher erfolgter (XLI 206).

³⁾ Dahin gehören insbesondere:

a) der hannoversche Klostersfonds, der das von vormaligen Klöstern u. ähnlichen Stiftungen herrührende Vermögen umfaßt u. als fromme Stiftung juristische Persönlichkeit besitzt. Er wird zu Zuschüssen für die Universität Göttingen, für Kirchen, Schulen u. zu milden Zwecken verwendet u. zugleich mit einigen anderen Stiftungsfonds von der dem Kultusminister unterstellten königl. Klosterkammer verwaltet Pat. 8. Mai 18 (hann. GS. I 45).

b) Die Domstifter in Brandenburg (Regul. 30. Nov. 26), Merseburg u. Naumburg nebst dem Kollegiatstift in Zeitz (M. 18. Juni 79) sind in der Mitte des 10. Jahrhunderts von Otto I zur Erhaltung und Förderung der christlichen Kirche gegründet und auch nach der Reformation, mit der ihre Bestimmung als geistliche Körperschaft aufhörte, sowie nach dem Reichsdeputations-Hauptschluß 25. Februar 1803, der die Stifts- u. Klostersgüter der Verfügung des Landesherren zuwies, in ihrem fürperschaftlichen Verbände erhalten geblieben. Ihre Einkünfte sind teils zur Ausstattung hervorragender Staatsdiener mit Präbenden, teils zu Kirchen- u. Schulzwecken verwendet

worden. — Das R. behandelt diese Stifter als geistliche Gesellschaften II 11 Abschn. 20 (§ 1218 bis 1232).

c) Nach Aufhebung der geistlichen Ritterorden ist in ehrenvollem Andenken an den früheren Johanniterorden zur Begründung u. Erhaltung von Krankenanstalten der preussische St. Johanniterorden eingerichtet (Urk. 23. Mai 12 GS. 109) u. als Pallas Brandenburg neu gestaltet (R. D. 15. Okt. 52 GS. 53 S. 1).

⁴⁾ R. II 11 Abschn. 4 (§ 160—236), Verwaltung der Kirchengüter Abschn. 9 (§ 618—771); ferner Zul. 191 des ostpr. u. § 31—46 des westpr. Prov. Rechts (§ 171 Anm. 3 d. W.); f. d. Mark R. D. 11. Juli 45 (GS. 485); f. Schlessien Guntersblumer Ed. 14. Juli 1793. — Staatsaufsicht in der kathol. Kirche § 284 d. W., in der ev. Kirche der älteren Prov. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 24—27, f. Schl.-Holstein u. Konf.-Bez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 32—35. — Kirchenkollekten § 246 Anm. 6 d. W.

⁵⁾ R. II 11 § 160, 170, 183, u. 191. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 2 d. W.

⁶⁾ R. II 11 § 157 u. 217. — Ausdehnung des für geistliche Bedürfnisse bestimmten nass. ev. Zentralkirchensfonds u. der nass. ev. Pfarr-Witwen- u. Waisenklasse auf die vorm. heß. Teile des Konf.-Bezirks Wiesbaden G. 28. März 83 (GS. 29). Kirchengesetze betr. den Fonds 30. Nov. u. die Kasse 9. Mai 87 (GS. 491 u. 134).

dem indes der Pfarrer den Nießbrauch hat,⁷⁾ der aber in der evangelischen Kirche jetzt auch fortgefallen ist (§ 282 Abs. 2). Die Kirche ist in der Regel frei von Grund-, Gebäude-, Stempel- und Erbschaftssteuer.⁸⁾

Zum Kirchenvermögen gehören neben dem Ertrage der Zehnten und sonstigen Grundabgaben,⁹⁾ auch die Kirchhöfe¹⁰⁾ und kirchlichen Gebäude. Neue Kirchen können nur mit Staatsgenehmigung erbaut werden.¹¹⁾ Die Kirchen- und die Pfarrbaulast (fabrica ecclesiae) bestimmt sich im Gebiete des Landrechts zunächst nach Verträgen, Erkenntnissen, ununterbrochenen Gewohnheiten oder besonderen Provinzialgesetzen. Wo solche fehlen, trägt das Kirchenvermögen die Kosten, soweit dies ohne Nachteil der aus der Kirchenkasse zu bestreitenden jährlichen Ausgaben geschehen kann. Reicht dieses Vermögen nicht aus, so haben bei Landkirchen die Eingepfarrten ein Drittel, der Patron zwei Drittel, bei Stadtkirchen die Eingepfarrten zwei Drittel und der Patron ein Drittel der Kosten beizutragen. Bei Landkirchen haben jedoch die Eingepfarrten stets die Hand- und Spanndienste vorweg zu leisten.¹²⁾ Die Vorbereitung und Ausführung der Bauten erfolgt durch die Gemeindeorgane unter Aufsicht der Vorgesetzten.¹³⁾ In Streitfällen hat die Regierung die vorläufige Entscheidung zu treffen

⁷⁾ LR. II 11. Abschn. 10 (§ 773 bis 856). Verpflichtung zu Ausbesserungen Vf. 17. März 42 (MR. 111). — Pfarrauseinanderlegung in den vorm. sächs. Landesteilen G. 10. Mai 55 (GS. 267), in der hiesigen Diözese Kulm B. 3. Juni 42 (GS. 208).

⁸⁾ Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24. g. Stempelsteuer § 152 Abs. 2; Erbschaftssteuer § 153; Gerichtskosten § 187 Abs. 3 b. B.

⁹⁾ LR. II 11 Abschn. 11 (§ 857 bis 938). — Schles. Zehntverfassung G. 10. April 65 (GS. 172). — Ablösung der Abgaben § 320 Abs. 3^b d. B. — Verteilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2, bei Gründung von Kolonien § 266 Abs. 5 d. B.

¹⁰⁾ § 255 Abs. 2 b. B.

¹¹⁾ LR. II 11 § 176—178, G. 9. Sept. 76 (GS. 395) Art. 14. — Unberührt durch das BGG. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Kirchen- u. Schulbaulast G. Art. 132 u. über die Benutzung der Kirchenplätze (LR. II 11 § 676—85) G. Art. 133. Die Verteilung erfolgt durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, im Bereich der KG. u. SynD. unter deren Genehmigung durch die kirchlichen Gemeindeorgane u. KGW. 14. April 83 (KGG. 6).

¹²⁾ LR. II 11 § 710—771 u. 790; Zuf. 197 u. 200 des ostpr. und § 38

des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3); Brandenburg: Märk. B. 11. Dez. 1710 u. 7. Feb. 1711 (Rabe I 1 S. 299), Niederlausitz Bl. BdL. 6. Dez. 52 (Entsch. Bd. 24 S. 1); Pommern KirchenD. 1535 u. 1690; Schlesien KD. 10. Dez. 39 (MR. 40 S. 154), Oberlausitz B. 11. April 46 (GS. 164); Magdeburg KirchenD. 9. Mai 1739, vorm. sächs. Landesteile der Prov. Sachsen B. 11. Nov. 44 (GS. 698); Herz. Westfalen const. Clem. 28. Aug. 1715. — Auf dem linken Rheinufer ist die dem franz. Recht entstammende Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinden (G. 14. März 45 GS. 163) auf die Kirchengemeinden übergegangen G. 14. März 80 (GS. 225). — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. wie § 77 Anm. 40 d. B. — Unterhaltung der als Klostereien dienenden Schulhäuser § 291 Abs. 5 d. B.

¹³⁾ Ausführung der Kirchenbauten Reg. 10. Juni 62 (MR. 239), Vf. 27. Nov. 70 (MR. 71 S. 18), 30. Mai 72 (MR. 326) u. (Mitwirkung der Staatsbaubeamten) 20. Jan. 81 (MR. 26) u. 11. Juli 96 (KGG. 3). Die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten u. für Leistungen und Lieferungen (§ 264 Anm. 4) finden auch im Gebiete der Kirchen- u. Schulverwaltung Anwendung Vf. 6. Juni 00 (ZBW. 653).

(Regulierung des Interimistitums). Gegen diese ist bezüglich der Notwendigkeit und der Art des Baues der Refkurs an den Minister und bezüglich der Auflegung und Verteilung der Kosten der Rechtsweg zulässig.¹⁴⁾

Die Kirchensteuern werden in Ermangelung eines hergebrachten Maßstabes nach den direkten Staatssteuern oder den Gemeindesteuern verteilt;¹⁵⁾ auch finden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im wesentlichen die für die Gemeindebesteuerung maßgebenden Grundsätze (§ 77⁴ Abs. 4) Anwendung.¹⁶⁾

§ 282.

d) Anstellung, Rechte und Pflichten der **Geistlichen und Kirchendiener** bestimmen sich, soweit dabei nicht das kirchliche Hoheitsrecht des Staates in Frage kommt (§ 277), zunächst nach der Verfassung der einzelnen Kirchen;¹⁾ daneben sind ihnen einige Vorrechte gemeinsam beigelegt.²⁾ Die Geistlichen können zwar, nachdem der Kirche die Selbständigkeit beigelegt ist, nicht mehr als Staatsbeamte angesehen werden; immerhin trägt ihre Stellung den Charakter eines öffentlichen Amtes. Sie genießen öffentlichen Glauben in bezug auf die früher geführten Kirchenbücher,³⁾ sind gegen Amtsbeleidigungen geschützt⁴⁾ und genießen die Vorrechte der Beamten bei Pfändungen (§ 71). Angestellte Geistliche sind im Beurlaubtenstande und in der Ersatzreserve vom Militärdienst mit der Waffe,⁵⁾ von der Verpflich-

14) RN. II 11 § 708 u. 709, B. 27. Juli 45 (GS. 440) § 31 nebst RD. 18. Feb. 05 (Mab VIII 267), Vf. 23. Aug. 28 (RN. XII 683) u. 13. Jan. 74 (MAB. 97), ferner im Geb. der Landeskirche G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 232 u. in Schl.-Hollstein u. dem KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 312. — Rechtsweg § 170 Anm. 4 d. B.

15) Ältere Prov. Vf. 28. Nov. 83 (MAB. 257), 30. Aug. 84 (MAB. 198) u. 5. Feb. 86 (MAB. 18). — Die Kirchen- u. Pfarrabgaben genießen ein Vorrecht im Konkurse KonfD. § 613 u. unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (§ 136 Anm. 8) gem. RD. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 u. (Zulässigkeit des Rechtswegs) G. 2. Mai 61 (GS. 241) § 15, 16; Anwendbarkeit in der Rheinprov. U. K. G. 18. April 57 (MAB. 58 S. 47), in Neuvorpommern u. Rügen G. 3. ZPD. 99 (GS. 388) § 6. — Kirchliche Gebühren verjähren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 8.

16) RN. II 11 § 264, 265, 739 u. 386 (vor. Anm.).

1) Katholische Geistliche § 283 Abs. 2, evangelische § 287 Abs. 4 d. B. —

Militärgeistliche § 104 Abs. 1. — Strafanstaltsgeistliche § 229 Anm. 7.

2) Das RN. II 11 behandelt die Geistlichen in Abschn. 2 (§ 53—107). Der Abschn. 3 (§ 113—155) handelt von den Kirchenoberen, Abschn. 6 (§ 318—549) vom Pfarrer u. Abschn. 7 (§ 350—567) von weltlichen Kirchenbedienten. — Zeugnisverweigerung im Gebiet der Seelsorge ZPD. § 3834; Fortfall der Eheerlaubnis § 65 Anm. 14; Kündigung von Mietwohnungen bei Versetzung § 73 Anm. 2 d. B.

3) RN. II 11 § 481—505; G. 6. Feb. 75 (MAB. 23) § 73.

4) StGB. § 196. — Die Konflikt-erhebung bei gerichtlicher Verfolgung wegen Amtsverletzung (§ 64 d. B.) ist auf Geistliche nicht anwendbar DB. (VIII 390).

5) G. 2. Mai 74 (MAB. 45) § 65 Abs. 2 u. G. 11. Feb. 88 (MAB. 11) Art. II § 13 Abs. 6. Katholische Theologie studierende Militärpflichtige werden im Frieden bis zum 1. April des 7. Militärljahres zurückgestellt u., wenn sie inzwischen die Subdiakonatsweihe empfangen, unter Befreiung von der Übungspflicht der Ersatzreserve überwiesen G. 8. Feb. 90 (MAB. 23).

tung zur Übernahme der Gemeindeämter (§ 78, 79) und vom Schöffen- dienste (§ 178 Abs. 2) und Geschworenenendienste (§ 177 Abs. 4) befreit.

Ihr Dienst Einkommen kann nur unter denselben Beschränkungen be- schlagnahmt werden, wie das der Staatsbeamten (§ 71) und ist von Ge- meindesteuern frei.⁶⁾ Zur Verbesserung des Dienst Einkommens, das sich — ähnlich wie bei den Volksschullehrern (§ 293 Abs. 2) — aus Grundgehalt, Alterszulagen und Dienstwohnung oder angemessener Mietentschädigung zusammensetzt, ergingen besondere Gesetze. Das Dienst Einkommen ist von den evangelischen Kirchen- und den katholischen Pfarrgemeinden in der be- stimmten Höhe zu gewähren, wobei diesen im Fall der Leistungsunfähigkeit widerrufliche Beihilfen aus den vom Staate jährlich ausgesetzten Mitteln (3,4 Mill. M. für die katholische, 6,5 für die evangelische Kirche) von den Kirchenbehörden gewährt werden können. — Das Grundgehalt ist für die katholischen Pfarrer auf mindestens 1500 M. festgesetzt und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 400 M. bis zum Betrage von 3200 M.⁷⁾ — In den evangelischen Gemeinden beträgt das Grundgehalt mindestens 1800 M. und steigt von 5 zu 5 Jahren durch Alterszulagen um 600 M. bis zum Betrage von 4800 M. Dabei geht die Verwaltung des Stellen- einkommens (Pfründe), an dem früher dem Geistlichen der Nießbrauch zu- stand (§ 281), grundsätzlich auf die evangelischen Kirchengemeinden über. Der Geistliche wird dadurch von den mit der Naturalwirtschaft verbundenen Schwankungen und Schwierigkeiten befreit und ausschließlich auf Geldein- kommen angewiesen. Zur Zahlung der Alterszulagen ist ferner für alle im Staate bestehenden evangelischen Landeskirchen eine gemeinsame Alters- zulagenkasse als selbständiger Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit gebil- det, die nach Art einer Rentenversicherungsanstalt feste Beiträge von den Kirchengemeinden erhebt.⁸⁾

5. Die katholische Kirche.

§ 283.

a) Die **Verfassung** der katholischen Kirche beruht auf der festgeglieder- ten Ordnung der Geistlichkeit (Hierarchie), die durch Priesterweihe und Cöli- bat von dem Laienstande streng abgeschlossen wird. Die Geistlichkeit bildet

⁶⁾ RomAbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 24 k; verb. § 774 Abs. 5 d. W. u. § 291 Anm. 17. — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Anm. 2; Verzählung der Gebühren wie § 281 Anm. 15.

⁷⁾ G. 2. Juli (GS. 260). Für Bei- hilfen zu den kirchlicherseits zu beschaf- fenden Mitteln können von der bischöf- lichen Behörde Hilfsfonds innerhalb der Diözesen errichtet werden, für die all- jährlich eine Umlage bis zu 1 v. H. der Staatseinkommensteuer von den katho-

lischen Gemeindegliedern erhoben werden darf G. 29. Mai 03 (GS. 182).

⁸⁾ StaatsG. 2. Juli 98 (GS. 155) nebst Kirchengesetzen für die älteren Pro- vinzen (GS. 159, AusfAnw. 99 RWB. 87), Hannover (GS. 172, besonders ab- gedruckt 243, Inkrafttreten 260, refor- mierte Kirche 230), Schl.-Holstein (daf. 189), KonfBez. Rassel (daf. 203), Wies- baden (daf. 216). Den Gesetzen sind die Satzungen für die Alterszulagenkasse an- gefügt, u. a. S. 165. KonfBez. Frank- furt a. M. G. u. RW. 24. März 02 (GS. 41 u. 43) nebst Satzungen.

innerhalb der durch die Kirchenhoheit gezogenen Grenzen (§ 276, 277) den Träger der Kirchengewalt. An der Spitze steht der Papst mit den ihn umgebenden Beamten (Kurie).¹⁾ Den Mittelpunkt der geistlichen Tätigkeit bilden dagegen die Bischöfe²⁾ als Kirchenoberen in den Diözesen,³⁾ die jedoch, soweit sie nicht unmittelbar dem Papste untergeordnet (eximiert) sind, als Suffraganbischöfe unter dem Erzbischof stehen. Dem König haben sie Treue und Gehorsam zu schwören.⁴⁾ Zur Unterstützung der Bischöfe sind die Weihbischöfe, zu ihrer Vertretung in Verwaltungssachen die Generalvikare bestimmt. Dem Bischof stehen die Kapitel zur Seite, deren Mitglieder (Kapitulare) bei dem Stift eine Pfründe (Kanonikat) besitzen und mit gottesdienstlichen Verrichtungen bei der Hauptkirche betraut sind.⁵⁾ Die Einrichtung und Ausstattung der Bistümer und Kapitel geschah nach der Säkularisation durch Bullen, die unbeschadet der Hoheitsrechte landesherrlich genehmigt sind. Die Wahl der Bischöfe erfolgt unter Ausschließung der dem Landesherrn nicht genehmen Kandidaten (personae minus gratae) durch die Domkapitel.⁶⁾

¹⁾ Die wichtigsten sind die Kardinäle, deren Kollegium zur Papstwahl berufen ist. Zur Erlebigung auswärtiger Geschäfte werden Legaten, Nuntien u. Intermuntien bestellt.

²⁾ Je nach dem Vorwalten des päpstlichen oder bischöflichen Einflusses unterscheidet man das Papal- (Kural-) u. das Episkopalsystem. Nach letzterem hat der Papst nur gewisse Vorrechte (Primat), bleibt aber sonst der Gesamtheit der Bischöfe (dem ökumenischen Konzile) unterworfen. Zu völliger Losagung vom Papsttum ist das Episkopalsystem in der anglikanischen Kirche gekommen. — In Deutschland hat das Unfehlbarkeitsdogma (§ 277 Anm. 2 d. W.) die Altkatholiken zu einem ähnlichen Schritte geführt. Diese haben sich unter einem eigenen Bischofe (in Bonn) zusammengeschlossen (1873). Der Staat behandelt diesen Gegenstand als einen inneren u. dogmatischen. Er sieht demgemäß die Altkatholiken als in der katholischen Kirchengemeinschaft stehend an, hat ihren Bischof anerkannt u. ihnen, wo sie innerhalb einer Kirchengemeinde in erheblicher Zahl übertreten, einen Anspruch auf Benutzung des Kirchenvermögens eingeräumt (U. 4. Juli 75 (GS. 333).

³⁾ U. II 11 § 115—140.

⁴⁾ B. 13. Feb. 87 (GS. 11).

⁵⁾ U. II 11 Abschn. 12—14 (§ 939 bis 1056) u. Abschn. 17 (§ 1073—1159). — Rang- u. Präzessionsverhältnis R. D. 28. Mai 36 (GS. 201). — Die Ka-

pitel, deren Ursprung auf das Zusammenleben der Geistlichen bei den größeren Kirchen zurückzuführen ist, heißen bei erzbischöflichen Kirchen: Hochstifter, bei Stiftskirchen: Kollegiatstifter (Nachen).

⁶⁾ Bullen sind feierliche (mit dem großen Siegel versehene) päpstliche Erlasse u. stehen im Gegensatz zu den in Briefform abgefaßten Breven. — Solche als Gesetz erlassene (nicht als Verträge zu Stande gekommene) Bullen bestehen:

- a) für die alten Provinzen: de salute animarum R. D. 23. Aug. 21 (GS. 113);
- b) für Hannover: Impensa Romanorum Pat. 20. Mai 24 (hann. GS. I 87);
- c) für die neben Württemberg, Baden u. Hess.-Darmstadt auch die Provinzen Hess.-Nassau und Hohenzollern umfassende oberrheinische Kirchenprovinz: Provida sollersque u. Ad dominici gregis custodiam kurch. B. 31. Aug. 29 (kurch. GS. 45), nass. Ed. 9. Okt. 27 (B. Samml. IV 465) u. Frankf. U. 2. März 30 (Frankf. GS. IV 181). — Zur Sicherung des staatlichen Aufsichtsrechts bei Ernennung der Geistlichen und Verwaltung des Kirchenvermögens haben die beteiligten Staaten übereinstimmende Verordnungen unterm 30. Jan. 30 u. 1. März 53 erlassen.

Bistümer wurden danach errichtet:

- a) i. d. alten Prov. d. Erzbi. Köln mit den Suffraganbistümern Trier, Münster (zugleich f. d. Großh. Oldenburg

Unter den Bischöfen stehen die Pfarrer,⁷⁾ deren einzelne als Dechanten mit der Aufsicht über die übrigen betraut sind.

§ 284.

b) Die **Vermögensverwaltung** in den katholischen Kirchengemeinden war nach der Verfassung auf die Bischöfe übergegangen. Diese hatten in Widerspruch mit den Vorschriften des Landrechts¹⁾ alle kirchlichen Besitztümer als allgemeines Vermögen der Kirche in Anspruch genommen und die Kirchenvorstände zu bloßen Organen des Bischofs herabgedrückt. Demgegenüber ist diese Verwaltung den Kirchengemeinden zurückgegeben und nach festen Grundsätzen geordnet worden.²⁾ Zu diesem Zwecke wählt die Gemeinde zwei Organe, den Kirchenvorstand, dessen Vorsitz in der Regel dem Pfarrer zusteht, für die laufende Verwaltung und die Gemeindevertretung zur Überwachung der wichtigeren Verwaltungshandlungen.³⁾ Die Aufsicht gebührt den Kirchenbehörden; in einzelnen Fällen wird anstatt oder neben diesen die staatliche Genehmigung erfordert.⁴⁾ In Ortschaften mit mehreren Pfarrgemeinden können — ähnlich wie in der evangelischen Kirche (§ 288 Abs. 2) — einzelne Rechte und Pflichten einem Gesamtverbande übertragen werden.⁵⁾ Die feste Ordnung dieses Gebietes und die Mitwirkung der Gemeindeglieder bezeichnet einen Fortschritt; doch erscheint den zum Teil höchst einfachen Verhältnissen gegenüber die Verwaltungseinrichtung zu schwerfällig.

In ähnlicher Weise sind die staatlichen Aufsichtsrechte über die Vermögensverwaltung der Diözesen geregelt; nur sind diese etwas erweitert, um die hier fehlende Überwachung der Gemeindevertretung zu ersetzen.⁶⁾

Vtr. 10. Mai 37 (G. 125) u. Paderborn; d. Erzbist. Gnesen in Posen, das mit dem Bistum Posen vereinigt u. über das Suffragan-Bist. Kulm in Pselplin gestellt wurde, u. die eremten Bistümer Breslau (Fürst-Bist.) u. Ermland in Frauenburg. (Die Grafschaft Glatz und der Distrikt Kattcher stehen unter den Erzbischöfen von Prag und Olmütz, die indes inländische Stellvertreter zu bestellen haben RR. II 11 § 138);

b) in Hannover die Bistümer Hildesheim und Osnabrück, letzteres zugleich für Schl.-Holstein;

c) in der oberrhein. Kirchenprovinz (Erzdiözese Freiburg) die Suffraganbistümer Fulda und Limburg u. (für Hohenzollern) das Erzbistum Freiburg i. B.

7) Dienstfeinommensverbesserung § 282

Abf. 2 d. B. — Sterbequartal der Erben in den westl. Prov. rechts des Rheins B. 3. Juli 43 (G. 289).

1) § 281 d. B. (Anm. 5 u. 6). Ähnliche Grundsätze bestanden in den nichtlandrechtlichen Landesteilen.

2) G. 20. Juni 75 (G. 241). — Vermögensrecht u. Vermögensverwaltung der kath. Kirchengemeinden in Preußen v. Schülgen, 2 Bände (3. Aufl. Paderb. 93).

3) Daf. § 1—46, 56 u. 57 u. G. 21. Mai 86 (G. 147) Art. 10 u. 14. — Im Geb. des rheinischen Rechts hat der Pfarrer stets den Vorsitz G. 31. März 93 (G. 68).

4) G. 75 § 47—55, 58 u. B. 30. Jan. 93 (G. 13).

5) G. 29. Mai 03 (G. 179).

6) G. 7. Juni 76 (G. 149) u. B. 30. Jan. 93 (G. 11).

§ 285.

c) **Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen** der katholischen Kirche¹⁾ hatten mit der dieser durch die Verfassung gewährten Selbständigkeit eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Ihre auf unbedingtem Gehorsam und strenger Abgeschlossenheit beruhende Einrichtung, sowie ihre hauptsächlich auf Jugendbildung und Seelsorge gerichtete einflussreiche Tätigkeit machten sie im Kampf der katholischen Kirche mit dem Staate zu besonders wirksamen und gefährlichen Werkzeugen der ersteren. Aus diesem Grunde wurden sie unter Ausschluß der vorhandenen und sich auf die Krankenpflege beschränkenden Niederlassungen aufgehoben. Demnächst wurde indessen den bestehenden und sich ausschließlich der Krankenpflege widmenden Genossenschaften die Gründung neuer Niederlassungen, die Pflege und Unterweisung noch nicht schulpflichtiger Kinder und die Leitung bestimmter gemeinnütziger Anstalten gestattet; endlich wurden diejenigen Orden wieder zugelassen, die sich der Aushilfe in der Seelsorge, der Übung der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend in höheren Anstalten widmen oder ein beschauliches Leben führen. Alle Orden unterliegen der staatlichen Aufsichtigung.²⁾

Der Jesuitenorden ist vom Gebiet des Reichs ausgeschlossen. Gegen seine ausländischen Angehörigen kann Ausweisung, gegen die inländischen Aufenthaltbeschränkung verfügt werden.³⁾ Gleicher Vorschrift unterliegen alle ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen.⁴⁾

6. Die evangelische Kirche.¹⁾

§ 286.

a) **Übersicht.** In der Einrichtung der evangelischen Kirche wird die Presbyterial- und die Episkopalverfassung unterschieden. Nach ersterer ruht

¹⁾ Das *NR.* (II 11) behandelt die Orden in Abschn. 12 (§ 939—1021), Abschn. 15 (§ 1057—1069) u. Abschn. 18 (1160 bis 1198, die die Rechtsfähigkeit ausschließenden § 1199—1209 sind aufgehoben *G.* 20. Sept. 99 *GS.* 177 Art. 891c). — Die Klöster mit Ausnahme der auf Jugenderziehung und Krankenpflege gerichteten, sowie der in den später erworbenen Provinzen vorgefundenen waren durch *Ed.* 28. Okt. 10 (*GS.* 32) aufgehoben.

²⁾ *G.* 31. Mai 75 (*GS.* 217), eingef. in Lauenburg *G.* 25. Feb. 78 (*GS.* 97) § 5⁴. Erweiterte Zulassung *G.* 14. Juli 80 (*GS.* 285) Art. 6 u. v. 21. Mai 86 (*GS.* 147) Art. 13 nebst *Wf.* 27. Jan. 87 (*MR.* 18) u. *G.* 29. April 87 (*GS.* 127) Art. 5; Wiederverleihung der Körperschaftsrechte *G.* 22. Mai 88 (*GS.* 113).

³⁾ *RG.* 4. Juli 72 (*RGW.* 253),

Ausschl. 5. Juli 72 (daf. 254), 20. Mai 73 (daf. 109) u. 18. Juli 94 (daf. 503); Einf. in *El.-Lothringen G.* 8. Juli 72 (*GW.* 506). — Der Jesuitenorden, der sich als geschickter und eifriger Vorkämpfer der kath. Kirche gegen alle anders Denkenden vorzugsweise hervorgetan, war 1773 vom Papste aufgehoben, hatte sich aber bis zu seiner 1814 erfolgten Wiedenzulassung unter verschiedenen anderen Namen zu erhalten gewußt.

⁴⁾ Dazu zählen die Lazaristen, die Kongregation vom heil. Geiste u. der weibliche Orden vom heil. Herzen Jesu *Bef.* 20. Mai 73 (*ZB.* 159), aber nicht mehr die besonders in Bayern vertretenen Redemptoristen u. die Mäter vom heil. Geiste *Bef.* 18. Juli 94 (*RGW.* 503).

¹⁾ Die Bezeichnung wurde durch *RD.*

die Kirchengewalt in der Hand der aus der Wahl der Gemeinden hervorgehenden Organe, während sie nach letzterer von dem Landesherrn als oberstem Bischöfe ausgeübt wird. Insofern dieser die Ausübung auf kollegiale Behörden (Konfistorien) überträgt, wird die Episkopalverfassung zur Konfistorialverfassung.

Die Presbyterialverfassung nahm die apostolische Gemeinde zum Vorbild. Sie konnte sich nur da frei entwickeln, wo die Reformation nicht dem Landesherrn ihre Einführung verdankte und die Gemeinden sich deshalb auf sich selbst angewiesen sahen. Dies war vorwiegend bei den Anhängern des reformierten Bekenntnisses und vor allem in der schottischen Kirche und in Frankreich der Fall, von wo aus Flüchtlinge dieser Verfassung in der Pfalz, in Holland und am Niederrhein Eingang verschafften. Wo die Presbyterialverfassung in weiteren, über die Gemeinde hinausgehenden Verbänden zum Ausdruck kommt, wird sie zur Synodalverfassung.

Wo dagegen, wie es in den meisten deutschen Staaten und besonders in Preußen der Fall war, die Reformation durch die Fürsten eingeführt wurde, hat sich die evangelische Kirche nur in engster Anlehnung an den Staat zu entwickeln vermocht. Eine getrennte Staatsaufsicht konnte sich nicht ausbilden, da Kirchenhoheit und Kirchengewalt in der Hand des Landesherrn zusammenfielen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten im wesentlichsten als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen wurde.²⁾

Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformierte zustehende Ordnungsgewalt ist für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses der Einzelgemeinden in der Union zu einer Gesamtordnung zusammengefaßt, die der Ausgangspunkt für die preussische Landeskirche geworden ist. Sie beruht auf der Annahme, daß die Unterscheidungslehre beider Bekenntnisse für die vollständige Gemeinschaft am Gottesdienste, an den Sakramenten und an der Ausübung der Gemeinderechte kein Hindernis bilden.³⁾

Im Verhältnis der Kirche zum Staate trat mit der Verfassung eine doppelte Änderung ein. Der Kirche wurde die Verwaltung und

3. April 21 (RN. V 341) vorgeschrieben. — Trusen, Kirchenrecht der ev. Landeskirche (2. Aufl. Berl. 94); Gohner, preuß. ev. Kirchenrecht (Berl. 99); Rixe, Verfassungs- und Verwaltungsgeetze (2. Aufl. Berl. 95).

²⁾ In Brandenburg war seit Übertritt des Kurfürsten Joachim II. zur evangelischen Kirche (1539) der Landesherr alleiniger Träger der Kirchengewalt, die er durch besondere, aus geistlichen u. weltlichen rechtskundigen Mitgliedern zusammengesetzte Behörden (Konfistorien)

ausübte. Erste Visitationen u. KonfistorialD. 1573. — Auf demselben Standpunkte steht noch das RN. II 11 § 14, 15, 20, 32, 33, 39—43, 62, 73—83, 86—91. — § 274 Abs. 3 d. W.

³⁾ RN. 27. Sept. 17 (RN. I Heft III S. 64), 30. April 30 (GS. 64) u. 28. Feb. 34 (RN. XVIII 74). — Anschluß deutscher Kirchengemeinden außerhalb Deutschlands G. 7. Mai 00 (RGBl. 27) u. B. 11. Mai 01 (das. 31). — Statistik der Landeskirche Wf. 11. Jan. 75 (M. B. 35).

Ordnung ihrer eigenen Angelegenheiten übertragen (§ 277 Abs. 1). Sodann erschienen, wenngleich die staatliche Kirchenhoheit mit der Kirchengewalt in der Person des Landesherrn nach wie vor zusammentraf (landesherrliches Kirchenregiment), doch zur Mitwirkung bei Ausübung dieser Befugnisse verschiedene Organe in Staat und Kirche berufen. Die für den Staat in der Gesetzgebung erforderliche Zustimmung des Landtags (§ 37 Abs. 2) fand auf die Kirche ebensowenig Anwendung, als die in der Verwaltung gebotene Gegenzeichnung des Ministers (§ 39 Abs. 2); es wurden vielmehr eigene, vom Staate unabhängige Kirchenbehörden und kirchliche Vertretungskörper gebildet.

Nachdem im Gebiete der Landeskirche die Errichtung beider Organe durchgeführt worden, ist die gesamte kirchliche Verwaltung auf diese übergegangen,⁴⁾ so daß dem Staat nur die Aufsicht und Mitwirkung in denjenigen Fällen verblieben ist, die das staatliche Gebiet berühren und als solche besonders bezeichnet sind.⁵⁾ Gleiches gilt von der Kirchengesetzgebung; auch diese wird, soweit sie sich auf das kirchliche Gebiet beschränkt, lediglich von den kirchlichen Organen ausgeübt. Nur wo sie das staatliche Gebiet berührt, bedarf es zu ihrer Gültigkeit ergänzender Staatsgesetze. Dieser Fall tritt ein, sobald es sich um Feststellung der Staatsaufsicht oder der Beziehungen der Kirche zum Staate handelt, wie sie bei Vertretung der ersteren nach außen, beim Patronat, bei der Vermögensverwaltung und bei der Besteuerung hervortreten. Mit den Staatsgesetzen dürfen Kirchengesetze (§ 288 Abs. 2) niemals in Widerspruch treten.⁶⁾

§ 287.

b) **Kirchenbehörden.** Für die neun älteren Provinzen, einschließlich Berlin und Hohenzollern, bildet der evangelische Oberkirchenrat die oberste Kirchenbehörde. Er ist kollegialisch eingerichtet und dem König unmittelbar untergeordnet.¹⁾ Er vertritt die Landeskirche in vermögensrechtlicher Beziehung unter Mitwirkung des General-synodalvorstandes und verwaltet ihre gesamten Angelegenheiten.²⁾

4) Die kirchliche Verfassung stellt sich damit als eine Verbindung des Konsistorial- u. des Presbyterialsystems dar.

5) G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 21 bis 28; zuständige Staatsbehörden B. 3. Sept. 76 (GS. 395) u. 30. Jan. 93 (GS. 10); ferner B. 5. Sept. 77 (GS. 215), ergänzt B. 25. Sept. 97 (GS. 405) u. (kurmärkischer u. neumärkischer Amtskirchenfonds) G. 16. März 82 (GS. 122) u. B. 22. Aug. 83 (GS. 293); Vf. 10. Sept. 77 (M.B. 244). — Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke K.G. 16. Aug. 98 (K.G.B. 144). — Gleiche Regelung bei Umbildung der kirchlichen Behörden

in der Prov. Schl.-Holstein § 287 Anm. 7, Hannover das. Anm. 10, im KonfBez. Wiesbaden das. Anm. 8, in Hohenzollern § 288 Anm. 1 Abs. 2 u. gegenüber der Berliner Stadtsynode § das. Anm. 5.

6) G. 76 Art. 13, 15 u. 17 u. (erweiterte Selbständigkeit) G. 28. Mai 94 (GS. 87).

1) U. u. Regl. 29. Juni 50 (GS. 343) § 2. — Die Mitglieder sind unmittelbare Staatsbeamte § 77 Anm. 44, Rang des Präsidenten § 70 Anm. 6 b. B.

2) Regl. 50 § 1 und 3; G. 76 Art.

Die unter dem Oberkirchenrat für die einzelnen Provinzen³⁾ bestehenden Konsistorien sind gleichfalls kollegialisch eingerichtet,⁴⁾ doch liegt dem zu ihrem Präsidium gehörenden Generalsuperintendenten die persönliche Beaufsichtigung der Geistlichen ob.⁵⁾ Unter den Konsistorien stehen die Prüfungskommissionen für die Kandidaten des evangelischen Predigeramtes.⁶⁾

In den neuen Provinzen finden sich die dem Kultusminister unterstellten Konsistorien für Schleswig-Holstein in Kiel,⁷⁾ für den Reg.-Bez. Kassel in Kassel, für Frankfurt a. M. daselbst und für den übrigen Teil des Reg.-Bez. Wiesbaden in Wiesbaden.⁸⁾ — Für Hannover bestehen unter dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium⁹⁾ die Provinzialkonsistorien in Hannover und Aurich.¹⁰⁾

Unter den Konsistorien stehen die Geistlichen (Pastoren, Prediger). Einzelne unter ihnen führen als Superintendenten¹¹⁾ die Aufsicht über die Geistlichen eines bestimmten Bezirks. Die Verhältnisse der Geistlichen bilden, soweit sie nicht durch Staatsgesetze festgestellt sind,¹²⁾ Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung.¹³⁾ Ihre Anstellung erfolgt nach zuvoriger

19, 21 u. B. 5. Sept. 77 (GS. 215) Art. I u. II.

³⁾ Das Konsistorium der Prov. Brandenburg ist (mit einer besonderen Abtheilung AC. 14. Jan. 95 GS. 7) zugleich für Berlin bestimmt. In den Grafschaften Stolberg-Wernigerode, Stolberg u. Rossla wird vertragsmäßig das Kirchen- u. Schulwesen in erster Instanz durch besondere Konsistorien beaufsichtigt. Hohenzollern steht unter dem Konsistorium für die Rheinprovinz G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1.

⁴⁾ Ihre Einrichtung beruht auf Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 1, 2, 10—15, ihr ausschließlicher Charakter als Verwaltungsbehörde der evang. Kirche auf RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1—7 u. B. 27. Juni 45 (GS. 440). — Mitglieder wie Anm. 1.

⁵⁾ Instr. 14. Mai 29 (RA. XIII 279); Rang § 70 Anm. 12 d. B.

⁶⁾ Anm. 14. — Generalkirchenvisitationen in den östlichen Prov. Instr. des ObkK. 15. Feb. 54.

⁷⁾ B. 24. Sept. 67 (GS. 1669), auf Lauenburg ausgedehnt G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. Zuständigkeit § 288 Anm. 11.

⁸⁾ Kassel AC. 13. Juni 68 (GS. 583) u. 24. April 73 (GS. 184); Frankfurt gemeinsam für die lutherische u. reformierte Kirche G. 28. Sept. 99 (GS. 457) Art. 20; Wiesbaden B. 22. Sept. 67

(GS. 1569) u. Zuständigkeit § 288 Anm. 10 u. 11.

⁹⁾ B. 17. April 66 (han. GS. I 105).

¹⁰⁾ AC. 13. April 85 (GS. 118); das Konsistorium in Aurich bildet die Kirchenbehörde für die reformierte Kirche der Provinz AC. 20. Feb. u. 17. Nov. 84 (GS. 77 u. 351); das Konf. in Stade ist mit dem in Hannover vereinigt AC. 8. Dez. 02 (GS. 337). Mit ihrer Umbildung sind die Konsistorien zu reinen Kirchenbehörden geworden; die früher gleichzeitig von ihnen ausgeübten Staatshoheitsrechte sind den Staatsbehörden übertragen G. 6. Mai u. B. 24. Juni 85 (GS. 135 u. 274) u. für die reformierte Kirche G. 83 (§ 288 Anm. 13) Art. 20—25 u. B. 25. Juli 84 (GS. 319), für beide Kirchen ergänzt B. 30. Jan. 93 (GS. 10). — Deckung der Kosten für Beaufsichtigung des Bauwesens u. für Superrevision der Rechnungen in der evangelisch-lutherischen Kirche Kirchengesetze 25. u. 26. Mai 88 (GS. 222 u. 224). — Zuständige Staatsbehörden wie § 286 Anm. 5.

¹¹⁾ In Schl.-Holstein heißen sie Präbste, in Nassau Dekane.

¹²⁾ § 282 d. B. Für die östl. Prov. G. 3. Juni 76 (GS. 125) Art. 237; f. Schl.-Holstein u. den KonfBez. Wiesbaden G. 6. April 78 (GS. 145) Art. 31⁶⁾.

¹³⁾ Dienstatler RW. 17. April 86 (RW. 59).

Prüfung¹⁴⁾ und Vereidigung¹⁵⁾ durch die Konsistorien,¹⁶⁾ wobei den Gemeinden ein begrenztes Wahlrecht zugestanden ist.¹⁷⁾ Ihre amtlichen Verordnungen werden durch die Kirchengesetze näher geregelt,¹⁸⁾ insbesondere die Taufen, Einsegnungen und Trauungen.¹⁹⁾ Die Disziplin handhaben die Konsistorien und der Oberkirchenrat.²⁰⁾ Die Geistlichen beziehen ein Dienst Einkommen während des Dienstes²¹⁾ und ein Ruhegehalt nach dessen

¹⁴⁾ RN. II 11 § 61, 62 u. 319. Die Geistlichen der älteren Provinzen haben zwei Prüfungen zu bestehen, die erste wissenschaftliche nach 3jährigem Universitätsstudium, die zweite zugleich praktische nach zwei Jahren, von denen eins regelmäßig im Lehrvikariat bei einem Geistlichen oder auf einem Predigerseminar zuzubringen ist. Die Kandidaten stehen unter Aufsicht der Superintendenten u. Generalsuperintendenten RÜ. 15. Aug. 98 (RÜB. 137) nebst B. 22. Juni u. Instr. 1. Juli 99 (daf. 47 u. 48). Zur Erlernung des Unterrichtsbetriebes ist ein sechswochentlicher Lehrgang an einem Schullehrerseminar vorgeschrieben Bf. DN. 15. April 89 (RÜB. 25). — Prüfung u. Anstellung der Geistlichen der neuen Prov. u. des nordd. Bundesgebietes im Geb. d. pr. Landeskirche B. 20. Juni 70 (M. 181). — Hannover B. 4. Mai 68 (Ü. 473). — Wechselseitige Anerkennung der Fähigkeitszeugnisse unter den deutschen Staaten Bf. des DN. 13. Juli 83 (RÜB. 21). — Predigerseminare zur Fortsetzung der Universitätsstudien bestehen in Dembowalonka (f. Ost- u. Westpreußen), Berlin (Domkandidatenstift), Raumburg a. D. (M. Liegnitz), Wittenberg, Preeß, Hadersleben (für das Studium der dänischen Sprache), Erichsburg, Kloster Loccum, Soest, Hofgeismar u. Herborn.

¹⁵⁾ Neue Prov. B. 22. Jan. 67 (Ü. 132), insbes. Hannover B. 1. Juli 68 (Ü. 703).

¹⁶⁾ Konf. B. Kassel B. 22. Juli 74 (Ü. 271). — Die besondere Anzeige (§ 277¹ d. B.) ist entbehrlich, weil die Mitglieder der evangelischen Kirchenbehörden vom König ernannt werden.

¹⁷⁾ RÜemD. für die östl. Prov. § 288 Anm. 1 b) § 32, M. 2. Dez. 74 (Ü. 355), RÜ. 15. März 86 (RÜB. 39) u. 28. März 92 (RÜB. 115); rhein.-westf. RÜ. (§ 288 Anm. 1 a) § 53 bis 65; schll.-holst. RÜ. (§ 288 Anm. 10 a) § 46; nass. RÜ. (Anm. daf. § 10 b) § 48 bis 55. — Han. Ü. 22. Dez. 70 (Ü.

71 Ü. 1), erg. (§ 5) Ü. 16. Sept. 99 (Ü. 172) § 28, (§ 17 Abs. 2) Ü. 7. Mai 00 (Ü. 135).

¹⁸⁾ Rhein.-westf. RÜ. § 66—116. — Erneute Abende f. d. ev. Landeskirche der älteren Provinzen RÜ. 13. u. Ausf. Bf. des DN. 15. Juni 96 (RÜB. 45, 56 u. 58). Liturgischer Gebrauch der Bischofen RÜ. 17. Juni 98 (daf. 37) u. Bf. des DN. 3. März 00 (daf. 13).

¹⁹⁾ Ältere Provinzen: KirchenÜ. betr. TrauungsD. 27. Juli 80, Verlesung kirchlicher Pflichten in Bezug auf Taufe, Einsegnung und Trauung 30. Juli nebst Instr. 23. Aug. 80 (RÜB. 109, 116 u. 119). — Hannover Ü. 6. Juli 76 (Ü. 278), 23. Okt. 94 (Ü. 179) u. zwei Ü. 5. April 95 (Ü. 147 u. 148), (Abende) RÜ. 12. Juli 00 (Ü. 276) u. (Wochtagsliturgie) 6. Juli 76 (Ü. 273) u. 12. Juli 00 (Ü. 277). — Aufhebung der Stolgebühren für Taufen, Aufgebote und Trauungen in der evang. Landeskirche RÜ. 28. Juli u. Ü. 3. Sept. 92 (Ü. 268 u. 267), erg. RÜ. 6. Juli 98 (RÜB. 135); in Schll.-Holstein Ü. 14. Aug. 92 (Ü. 243); in Hannover RÜ. 16. Juni 75 (Ü. 303), RÜ. 18. Juni nebst Ü. 20 u. B. 30. Aug. 92 (Ü. 259, 263 u. 264) u. RÜ. 17. Juni 00 (Ü. 275), ferner (reformierte Kirche) Ü. u. B. 30. Juni 93 (Ü. 63, 65 u. 68); in den Konf. Bz. Kassel Ü. u. B. 31. März 93 (Ü. 71, 72 u. 75) und Wiesbaden Ü. u. B. 17. Juni 95 (Ü. 189, 191 u. 194).

²⁰⁾ RN. II 11 § 532, RÜ. 12. April 22 (Ü. 105) u. 27. April 30 (Ü. 81). — Konf. Bz. Kassel M. 27. Sept. 73 (Ü. 454). — Mitwirkung des Staates § 277² d. B. — Dienstvergehen der Kirchenbeamten RÜ. 16. Juli 86 (RÜB. 81) u. (Hannover) 24. April 94 (Ü. 93).

²¹⁾ Dienststeinkommensverbesserung § 282 Abs. 2. — Umzugskosten im Konf. Bz. Wiesbaden RÜ. 21. u. StÜ. 22. April 99 (Ü. 92 u. 93).

Beendigung.²²⁾ Den Hinterbliebenen gebührt im Gebiet der Landeskirche ein nach dem Ruhegehalt bemessenes Witwen- und Waisengeld²³⁾ und neben dem Sterbe- und dem darauffolgenden Monat eine sechsmonatliche Gnadenzeit.²⁴⁾

Den im Hauptamt mit mindestens 900 M. Dienstinkommen festangestellten Kirchenbeamten (Organisten, Kantoren und Küstern) steht bei Dienstunfähigkeit ein Ruhegehalt und beim Tode die Fürsorge für die Hinterbliebenen zu. Die Mittel fließen aus einem durch Beiträge der Beteiligten und der Kirchengemeinden gebildeten landeskirchlichen Fonds.²⁵⁾

§ 288.

c) Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung betrifft nicht die Glaubenslehren, sondern schafft nur die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die der Kirche zugefallene Selbsterwaltung.

In diesem Sinne ist die Verfassung für die älteren Provinzen zum gemeinsamen Abschluß gebracht.¹⁾ Zur Vertretung der Kirchengemein-

²²⁾ Ältere Provinzen G. 15. März mit KirchenG. 26. Jan. u. B. 1. Juni 80 (G. 216, 218 u. 267), erg. G. 30. März mit KirchenG. 16. n. zwei B. 30. März 92 (G. 35, 37, 47 u. 48), RG. 2. Juli 98 (G. 159) § 22, v. 10. Okt. 98 (RG. 173), Ausführung Instr. 29. Nov. 80 (RG. 153) und Anleitung 7. April 82 (RG. 68). — Hannover RG. 15. Mai u. B. 25. Juni 00 (G. 136 u. 278). — EmeritierungsD. für Schl.-Holstein StG., RG., 2. März u. B. 1. Juni 91 (G. 22, 23 u. 103), erg. 2. Juli 98 (G. 189) § 24.

²³⁾ G. 15. Juli 89 mit RG. (G. 139), erg. G. 30. März 92 mit RG. u. zwei B. v. demj. Tage (G. 35, 40, 47 u. 49), ferner G. u. RG. 31. März 95 (G. 144 u. 145). Ausführung Ann. 7. April 92 (RG. 71). — Verwaltung des Witwen- u. Waisenfonds u. Anschluß der Landeskirchen der neuen Provinzen G. u. RG. 31. März 95 (G. 95—143), erg. 2. Juli 98 (G. 159) § 24. Konf.-Bez. Frankfurt a. M. G. u. RG. 24. März 02 (G. 56 u. 58).

²⁴⁾ RG. 18. Juli u. StG. 8. März 93 (G. 22 u. 21), erg. 98 (vor. Ann.) § 23; Inkraftsetzung f. Westfalen u. Rheinprovinz RG. 8. März 93 (RG. 4). — Hannover RG. 16. Juli 73 (G. 393), erg. 2. Juli 98 (G. 172) § 27. — Nassauische evangel. Pfarrer-Witwen- u. Waisenkasse § 281 Ann. 6 d. W.

²⁵⁾ RG. u. G. 7. Juli u. B. 30. Aug. 00 (G. 281, 279 u. 313), Aufsch. Instr. 7. Juli 00 (RG. 81), Anleitung für die Klassen 16. März 01 (daf. 19).

¹⁾ Für die älteren Provinzen ergehen:

a) für Westfalen u. Rheinprovinz die KirchenD. 5. März 35 (N. XIX 104), ergänzt (Form schriftl. Willenserklärungen der Presbyterien) RG. u. StG. 28. Juli 91 (G. 333 u. 332), ferner Ad. 22. Aug. 47 (M. 284) u. 31. Juni nebst Bf. 25. Aug. 53 (M. 229) u. 8. Dez. 66 (M. 67 S. 32), ferner (zu § 16) AG. 4. Mai 68 (G. 450), (zu § 23) RG. 29. Sept. 97 (RG. 43), (zu § 59 12) Ad. 22. Juli 67 (M. 298). Bearb. v. Müller-Schuster (Berl. 92);

b) für die östl. Prov. die Kirchengem.- u. SynD. 10. Sept. 73 nebst StG. 25. Mai 74 (G. 74 S. 151 u. 147), § 74 geändert. RG. 10. Mai u. StG. 3. Juli 93 (G. 192 u. 191); — Einfügung der drei Kreisynoden der Gesellschaften Stolberg AG. 30. Dez. 74 (G. 75 S. 2); — Bearb. v. Pilge (6. Aufl. Berl. 00);

c) für beide Landesteile (b u. c) die Gen. SynD. 20. Jan. nebst StG. 3. Juni 76 (G. 134 u. 125), erg. (Hohenzollern) RG. 19. u. StG. 21. Sept. 98 (G. 313 u. 312); Trennung der Prov. Syn.-Verbände Nst.- u. Westpreußen G. 21. Mai 87 (G. 194), das zugleich die Gesetze zu bergänzt. Hohenzollern KirchenGemD., AG. u. StG. 1. März 97 (G. 49 u. 69) u. (zuständige Staatsbehörden) zwei B. 25. Sept. 97 (G. 406 u. 408) u. 28. Nov. 98 (G. 337); KreisSynD. G. 2. Juli 98 (G. 271).

meinden und zur Förderung des sittlich religiösen Lebens sind Gemeindekirchenräte (in den westlichen Provinzen Presbyterien) gebildet, die unter Vorsitz des Geistlichen aus den etwaigen übrigen Geistlichen und 4—12 von der Gemeinde gewählten Mitgliedern (Ältesten) bestehen. In Gemeinden von 500 (in den westlichen Provinzen 200) und mehr Seelen wird daneben zur Beschlussnahme über wichtigere Angelegenheiten eine Gemeindevertretung bestellt. In kleineren Gemeinden erfolgt diese Beschlussnahme durch die Gemeindeversammlung.²⁾ — Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Gemeinden wird durch die Kreissynode vertreten. Diese besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzenden, allen ein Pfarramt verwaltenden Geistlichen und doppelt so vielen (in den westlichen Provinzen ebensovielen) aus den Gemeinden gewählten Mitgliedern. Sie wird in der Regel einmal jährlich berufen und inzwischen durch den Kreissynodalvorstand (in den westlichen Provinzen Direktorium oder moderamen genannt) vertreten,³⁾ insbesondere auch in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.⁴⁾ Die Kirchengemeinden Berlins bilden unbeschadet des Verhältnisses zu den Kreissynoden einen Stadtsynodalverband; ähnliche Einrichtungen können auch für andere Orte getroffen werden.⁵⁾ — Die evangelische Kirche der Provinz wird durch die Provinzialsynode vertreten. Diese besteht aus Abgeordneten der Kreissynoden, den bis zur Zahl von $\frac{1}{6}$ der Abgeordneten vom König zu ernennenden Mitgliedern und einem Mitgliede der evangelisch theologischen Fakultät der Provinzialuniversität (für Posen der Universität Breslau). In den westlichen Provinzen finden einige Abweichungen statt. Die Provinzialsynode tritt in der Regel alle drei Jahre zusammen; inzwischen werden ihre Angelegenheiten durch ihren Vorstand versehen.⁶⁾ In ver-

²⁾ KirchenGem. u. SynD. § 1—48 u. StG. Art. 1—5, erg. (§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 2 u. 3, u. 14 Abs. 2) RG. 9. März u. StG. 7. April 91 (GS. 44 u. 43); Instr. 25. Jan. 82 (RGW. 1) Nr. 1 bis 44, Nachtr. (zu Nr. 3) 28. Juli 94 (daf. 71), (zu Nr. 10A) 98 (daf. 2). — Kirchliche Aufsicht üb. die Vermögensverwaltung RG. 18. Juli 92 u. StG. 8. März 93 (GS. 25 u. 21) u. (Zuständigkeit) B. 8. März 93 (RGW. 12). — Rh.westf. RD. § 1—33, erg. UE. 8. Dez. 66 (MB. 67 S. 32) u. 4. Mai 68 (GS. 450). — Die Gemeindekirchenräte sind öffentliche Behörden Bf. 11. Sept. 80 (MB. 228). — VerwaltungsD. für das kirchliche Vermögen in den östl. Prov. der preussischen Landeskirche 17. Juni 93 (RGW. 23).

³⁾ R. u. SD. § 49—57 (§ 50 ersetzt durch GenSD. § 43, daf. § 42, § 55 Abs. 10 erg. durch RG. 9. März 91); StG. 76 Art. 2—7 u. 9. Kosten R. u.

SD. § 71—74 (§ 74 geändert. RG. 10. Mai u. StG. 3. Juli 93 GS. 193 u. 192) u. StG. Art. 12; Instr. (vor. Ann.) Nr. 45 bis 55. — Rhein.westf. RD. 34—43.

⁴⁾ RG. 16. u. StG. 18. Juni 95 (GS. 272 u. 271).

⁵⁾ RG. 17., StG. u. B. 18. Mai 95 (GS. 177, 175 u. 182), wodurch StG. 76 Art. 8 erkeblig ist, Staatsaufsicht B. 20. Okt. 96 (GS. 203).

⁶⁾ R. u. SD. § 58—70 (§ 59, 61 u. 62 durch GenSynD. § 44—46 nebst Zusatz RG. 13. April 98 RGW. 29 ersetzt, § 42 daf.) u. StG. 76 Art. 10, 11, 13 u. 16 (§ 13 u. 16 erg. G. 28. Mai 94 GS. 87 § 2 u. 4); Instr. (Ann. 2) Nr. 56—65; Wahlkreise UE. 1. Juni 74 (GS. 213) u. B. 9. April 77 (RGW. 101); Kosten wie Ann. 3 u. Instr. Nr. 66. — Rhein.westf. RD. § 44 bis 52b u. StG. Art. 13.

mögensrechtlichen Angelegenheiten wird der Verband durch das Konsistorium unter Mitwirkung des Provinzialsynodalvorstandes vertreten.⁴⁾ — Die evangelische Landeskirche der neun älteren Provinzen wird durch die Generalsynode vertreten. Diese besteht aus den Generalsuperintendenten, 150 von den Provinzialsynoden und 6 von den evangelisch theologischen Fakultäten der Landesuniversitäten zu wählenden und 30 landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern. Die Berufung erfolgt für 6 Jahre. Die Generalsynode tritt in der Regel alle 6 Jahre zusammen und wird in zwischen durch den Generalsynodalvorstand vertreten. Außerdem geht aus ihr der Synodalkrat hervor, der alljährlich einmal zur Beratung der Aufgaben und Angelegenheiten der Landeskirche mit dem Oberkirchenrat zusammentritt.⁷⁾ — Kirchengesetze fordern die Zustimmung der Generaloder, wenn ihr Geltungsbereich nicht über die Provinz hinausgeht, der Provinzialsynode und die Genehmigung des Landesherrn. Ihre Veröffentlichung erfolgt durch das seit 1876 erscheinende kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt.⁸⁾

In den neuen Provinzen⁹⁾ liegt das Kirchenregiment gleichfalls in der Hand des Landesherrn. Für Schleswig-Holstein und die Konsistorialbezirke Wiesbaden und Frankfurt a. M. sind ähnliche Einrichtungen getroffen wie für die älteren Provinzen.¹⁰⁾ Die kirchliche Verwaltung ist auch hier vorbehaltlich einer besonders bestimmten Staatsaufsicht den Konsistorien übertragen, denen dabei in Ermangelung einer obersten Kirchenbehörde weitergehende Befugnisse zustehen.¹¹⁾ — Die in der

7) GenSynD. § 1—40. Änderungen des § 3 RÖ. 18. Juli u. StG. 30. Aug. 92 (GS. 274 u. 273), des § 22 Abs. 1 RÖ. 26. Mai 87 (RÖB. 74); StG. 76 Art. 14—21, erg. G. 28. Mai 94 § 2 bis 5 u. (Zuständigkeit beim Ausschreiben der Umlagen) Kirchengesetz 2. Sept. 80 (RÖB. 133 u. 134).

8) R. u. StD. § 65³, GenSynD. § 6 bis 10. — Anerkennung durch StG. § 286 Abs. 6 b. B.

9) Die evangelische Bevölkerung von Schl.-Holstein ist bis auf zwei reformierte Gemeinden lutherisch, in Hannover ist gleichfalls das lutherische Bekenntnis überwiegend, während in Hessen-Nassau Aunierte, Lutheraner und Reformierte ziemlich gleichmäßig verteilt sind.

10) a) Kirchengem. u. SynD. f. d. ev. lutherische Kirche von Schl.-Holstein 4. Nov. 76 (GS. 78 S. 155), geändert. (§ 74, 76 u. 77) StG. u. RÖ. 25. April 96 (GS. 95 u. 96, auf Lauenburg ausgedehnt Erl. u. B. 7. Nov. 77 GS. 189), RÖ. 8. u. StG. 9. Juni 98 (GS. 119 u. 117); dazu StG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 1—12,

23—28 u. 38 u. G. 17. Mai 84 (GS. 298); Bildung von Parochialverbänden G. u. RÖ. 25. Juni u. B. 29. Aug. 98 (GS. 133, 135 u. 307); Ausdehnung auf Helgoland G. u. RÖ. 31. März 92 (GS. 73 u. 74). — Die Kreissynoden heißen Probsteisynoden.

b) KGem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonfBez. Wiesbaden 4. Juli 77 (GS. 78 S. 192) nebst StG. 6. April 78 (GS. 145) Art. 13—28 u. 38, erg. (§ 63) RÖ. 8. u. StG. 9. Juni 98 (GS. 120 u. 117).

c) KGem. u. SynD. f. d. ev. Gemeinden im KonfBez. Frankfurt 27., StG. 28. Sept. u. (zuständige Staatsbehörden) B. 6. Nov. 99 (GS. 425, 457 u. 517).

11) R. u. StD. Art. 29—37. — Zuständigkeit B. 19. Aug. 78 (GS. 287), 9. Juni 79 (GS. 365, Berichtigung S. 386), 1. Nov. 86 (GS. 296) u. 30. Jan. 93 (GS. 10). Die staatliche Mitwirkung bei Kirchengesetzen ist ebenso wie in den alten Provinzen (Anm. 8) geregelt durch 3 Gesetze 14. Juli 95 f. Schl.-Holstein

Provinz Hannover für die evangelisch lutherische Kirche bestehenden Einrichtungen beruhen auf ähnlichen Grundlagen, tragen indes einen mehr pastoralen Charakter. Insbesondere ist, ebenso wie in den westlichen Provinzen, in den Bezirksynoden die Zahl der geistlichen und weltlichen Mitglieder gleich.¹²⁾ Für die reformierte Kirche dieser Provinz ist gleichfalls eine Gemeinde- und Synodalverfassung erlassen.¹³⁾ — Im Konfistorialbezirk Kassel, wo dem Landesherrn ziemlich ausgedehnte Befugnisse der Kirche gegenüber zustehen, ist eine Neuregelung unter Bildung von Presbyterien, Diözesansynoden und einer Gesamtsynode erfolgt.¹⁴⁾

7. Die übrigen Religionsgesellschaften.¹⁾

§ 289.

Seit Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit und Aufhebung der aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkung der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte (§ 275 Abs. 1) hat die Staatsgesetzgebung bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften nur eine beschränkte Tätigkeit entfaltet.²⁾

Besondere Vorschriften gelten für die Juden, in betreff deren eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Vorstände und Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung stattfindet.³⁾ Neben dem Austritt aus dem Judentum (§ 275

und den KonfBez. Wiesbaden (GS. 281), f. d. ref. Kirche in Hannover (GS. 283), f. d. KonfBez. Kassel (GS. 284).

¹²⁾ Han. Kirchenvorstands- und SynD. u. Bef. 9. Okt. 64 (han. GS. I 413 u. 441), erg. (vermögensrechtliche Vertretung) RG. 24. u. StG. 25. Mai 00 (GS. 143 u. 145) u. Bildung von Gesamtverbänden in mehrere Kirchengemeinden umfassenden Ortsgemeinden RG. 7., StG. 8. Juni u. B. 1. Okt. 00 (GS. 271, 273 u. 359). — Kirchenvisitationen RG. 28. Sept. 91 (GS. 349). — Die für Hannover, insbes. für Ostfriesland maßgebenden Vorschriften gelten auch im Fidegebiet G. 10. März 82 (GS. 17) und (Anschluß von Wilhelmshaven) RG. 28. Okt. 85 (GS. 353). — Landeskirchenfonds RG. 30. Mai 94 (GS. 91).

¹³⁾ Kirchengem. u. SynD. 12. April 82 nebst StG. 6. Aug. 83 (GS. 83 S. 301 u. 295) und (zuständige Behörden) Vf. 10. Sept. 85 (StAnz. Nr. 213); Ann. 11 u. § 287 Ann. 10.

¹⁴⁾ Hess. Verflrk. 5. Jan. 31 § 134 u. Presb.- u. SynD. für die evangelischen (die reformierte, lutherische u. unierte) Kirchengemeinschaften 16. Dez. 85 nebst StG. 19. März 86 (GS. 86 S. 1 u. 79) u. (Zuständigkeit) B. 10. Jan. 87

(GS. 7) u. 30. Jan. 93 (GS. 10); Bildung von Gesamtverbänden G. u. RG. 22. Juni u. Ausübung der Rechte des Staates 12. Nov. 02 (GS. 265, 267 u. 335). Diözesaneinteilung AG. 22. Juli 87 (GS. 331). Vertretung des Gesamt-synodalverbandes u. der Diözesansynodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten StG., RG. u. B. 14. Juli 95 (GS. 286, 287 u. 288). Kirchengesetze Ann. 11.

¹⁾ § 275 Ann. 2 d. B.

²⁾ Verleihung der Körperschaftsrechte § 275 Ann. 4 d. B. — Von den Maaßgelegen findet nur das wegen der Strafs- u. Zuchtmittel auf die nicht zur Kirche gehörenden Religionsgesellschaften Anwendung § 277 d. B. — An Stelle der Eidesleistung ist einzelnen Religionsgesellschaften die bloße Betauerung gestattet RP. § 484, StPD. § 64; Mennoniten B. 11. März 27 (GS. 28); Philipponen RD. 19. Nov. 36 (RZ. II 175).

³⁾ Ältere Provinzen G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 35—58. Die Beschränkungen der Juden in der Zulassung zu öffentlichen, mit einer richterlichen, politischen oder ausführenden Gewalt verbundenen Ämtern u. zur Ausübung stän-

Abf. 2) ist in ähnlicher Weise wegen religiöser Bedenken der Austritt aus einer Synagogengemeinde gestattet, doch muß der Ausgetretene zu den bereits entstandenen Ausgaben noch eine Zeit lang beitragen.⁴⁾ — Die getrennte jüdische Armenpflege ist aufgehoben⁵⁾ und die Eidesleistung gesetzlich geregelt.⁶⁾

II. Unterricht.

1. Einleitung.

§ 290.

Durch den Unterricht soll der Erwerb der Bildung vermittelt werden. Der Staat hat die Bedingungen hierfür herzustellen, die der einzelne nicht zu erfüllen vermag. Er hat daneben selbst das unmittelbare Interesse, die Bildung seiner Angehörigen so weit gefördert zu sehen, daß diese ihren Aufgaben im Staatsleben genügen können.

Die geschichtliche Entwicklung des Unterrichtswesens ist allmählich vor sich gegangen. Während des Mittelalters befand es sich ausschließlich in den Händen der Kirche. Erst im 12ten und 13ten Jahrhundert wuchsen neben den Pfarr-, Kloster-, Stifts- und Domschulen in den aufblühenden Städten Stadtschulen empor. Mit der Reformation gewann das Schulwesen eine breitere Grundlage, doch wurde die weitere Entwicklung durch den dreißigjährigen Krieg unterbrochen. Ein Aufschwung erfolgte erst im 18ten Jahrhundert, wo sich die tatkräftige Fürsorge einzelner einsichtiger Fürsten den Schulanstalten zuwandte und die allgemeine geistige Bewegung auch die Fragen des Unterrichts mächtig ergriff.¹⁾

In Preußen waren schon frühzeitig umfassende Schulordnungen er-

dieser Rechte (§ 1—3) sind fortgefallen § 275 Abf. 1 d. W. — Hofst. G. 14. Juli 63 (hofst. G. B. 167) u. schlesw. B. 8. Feb. 54 (Verordn. S. 124), beide erg. M. 24. Juni 67 (G. S. 1308). — Han. G. 30. April 42 (han. G. S. I 211) nebst Bef. 19. Jan. 44 (daf. I 43). — Kurheff. G. 30. Dez. 23 (kurh. G. S. 87). — Nass. Bef. 7. Jan. 52 (nass. W. B. 6). — Frankf. Dekr. 30. Jan. 12 (Frankf. RegBl. II 9) u. G. 21. März 99 (G. S. 73). — JustG. § 54; § 170 Anm. 4.

⁴⁾ G. 28. Juli 76 (G. S. 353) und JustG. § 54. Gebühr wie § 275 Anm. 7 d. W. — Posen § 7 daf. u. G. 24. Mai 69 (G. S. 838). — Altisraelitische Gemeinde in Wiesbaden B. 24. März 79 (G. S. 273).

⁵⁾ R. G. 6. Juni 70 (neugefaßt 94 R. G. B. 262) § 6, G. 8. März 71 (G. S. 130) § 16.

⁶⁾ G. 15. März 69 (G. S. 484).

¹⁾ Vorzugsweise traten die pietistische u. die philanthropische Richtung in Francke und Basedow hervor. Ersterer gründete zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in Halle seine verschiedenen Schulanstalten (Franckesche Stiftungen) u. machte sich namentlich um Heranbildung eines tüchtigen Lehrerstandes verdient. Basedow († 1790) suchte den Unterricht möglichst naturgemäß, leicht faßlich u. durch Hineinziehung der Sachwissenschaften auch möglichst nutzbar zu gestalten. Wahrhaft fruchtbringend hat auf diesem Wege erst Pestalozzi († 1827) gewirkt, der zwar gleichfalls die natürliche Anschauung zu Grunde legte, durch diese aber vor allem die eigene geistige Kraft des Schülers zu wecken und zu entwickeln suchte. Er wendete sich vorzugsweise den Armen und Hülflosen zu u. wird deshalb als Vater des Volksunterrichts bezeichnet.

lassen²⁾ und zahlreiche Schulen gegründet. Beides geschah durch die Regierung, und unter diesen Einflüssen hatte das Schulwesen einen rein staatlichen Charakter angenommen. Die öffentlichen Schulen waren mittelbar oder unmittelbar zu Staatsanstalten, die Lehrer an ihnen zu Staatsbeamten geworden. Diesen Standpunkt hatte das Landrecht eingenommen³⁾ und später die Verfassung zu noch bestimmterem Ausdruck gebracht.⁴⁾ Die Vorschriften der letzteren haben jedoch, da sie erst mit Erlaß eines Unterrichtsgesetzes in Kraft treten werden,⁵⁾ inzwischen nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.

Der Privatunterricht unterliegt gleichfalls der staatlichen Aufsicht. Die Verfassung hat die Wissenschaft und ihre Lehre vorbehaltlich der nötigen Befähigung der Lehrenden für frei erklärt. Inzwischen kommen noch die beschränkenden älteren Vorschriften zur Anwendung. Hiernach sollen Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten nur bei vorhandenem Bedürfnis und bei nachgewiesener sittlicher und wissenschaftlicher Befähigung der Lehrer zugelassen werden. Der Sittlichkeitsnachweis wird für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, der Befähigungsnachweis außerdem auch für Privatlehrer erfordert.⁶⁾

Die staatliche Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister.⁷⁾ Die Universitäten stehen unmittelbar unter diesem, während sonst für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Kirchen- und Schulabteilungen der Regierungen⁸⁾ und für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare, Blinden- und Taubstummenanstalten, die Provinz-

²⁾ Erste Versuche in der KonfD. (§ 286 Anm. 2). SchulD. 1713, Festsetzung der Schulpflicht 1717; lutherisches General-Landschulregl. 1763.

³⁾ Das Landrecht handelt im T. II Tit. 12 nach den einleitenden Bestimmungen (§ 1—11) von gemeinen Schulen (§ 12 bis 53), von gelehrten Schulen u. Gymnasien (§ 54—66) und von Universitäten (§ 67 bis 129).

⁴⁾ All. Art. 20—23. — Volksschule § 291 Anm. 1.

⁵⁾ All. Art. 26 u. 112.

⁶⁾ Das. Art. 20. — LR II 12 § 3 bis 8, RD. 10. Juni 34 (GS. 135) u. StMinInstr. 31. Dez. 39 (MBl. 40. S. 94), ergänzt Vf. 12. April 42 (MBl. 119) u. (zu § 11) 22. Aug. 66 (MBl. 211); Begriff des Hauslehrers, Privatlehrers u. Privatschulvorstehers Vf. 30. Okt. 27 (RA. XI 962); die Genehmigung an Ausländer erteilt jetzt die Regierung Vf. 20. Mai u. 21. Juli 63 (MBl. 151 u. 170). Anwendbarkeit dieser Grundsätze in den neuen Provinzen Vf. 18. Feb. 87 (ZBl. UB. 396). — Die Ver-

gütungen verfahren in 2 Jahren BGB. § 196 13. — Die Erteilung von Tanz-, Turn- u. Schwimmunterricht ist nur der Beschränkung unterworfen, daß sie untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun GewD. § 35; sonst wird das Unterrichtswesen durch die GewD. nicht berührt das. § 6.

⁷⁾ § 49 d. W.; Reichsschulkommission § 90 Anm. 3.

⁸⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 26 u. 18 u. RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D II 2; § 57 d. W. — Übertragung von Schulaufsichtsbefugnissen auf die Schuldeputationen (§ 291 Abs. 6) in den kreisfreien Städten Vf. 8. Feb. 98 (ZBl. UB. 271). — Die Disziplinärbehörden sind — soweit ihnen eine Mitwirkung nicht ausdrücklich zugewiesen ist (Schulverfassungen § 291 Anm. 4) — zu selbständigen Anordnungen auf dem Gebiete des Unterrichtswezens nicht befugt DB. (XXVI 409). — Grafschaften Stolberg § 287 Anm. 3 d. W.

zialschulkollegien seine Organe bilden. Letztere waren ursprünglich Abteilungen der Konsistorien, bestehen aber jetzt als selbständige kollegiale Behörden für jede Provinz. Den Vorsitz führt in der Regel der Oberpräsident.⁹⁾ Die bei den Regierungen angestellten Schulräte sind zugleich Mitglieder der Provinzialschulkollegien.¹⁰⁾ Unter diesen Behörden stehen die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen für die Kandidaten des höheren Schulamts.¹¹⁾ — Während die Provinzialschulkollegien die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten unmittelbar verwalten, bedienen die Regierungen sich hierbei besonderer Aufsichtsorgane. Als solche bestehen — abgesehen von den in äußeren Schulsachen mitwirkenden Landräten — die Kreis Schulinspektoren für einen mehrere Schulgemeinden umfassenden Bezirk und die Ortsschulinspektoren für die einzelnen Gemeinden. Die Kreis Schulaufsicht wird meist von den Superintendenten und Dechanten innerhalb ihrer Diözesen im Nebenamte versehen; ständige Kreis Schulinspektoren sind nur in Gegenden mit zweisprachiger Bevölkerung (Posen, Nordschleswig) und in schwierigeren Bezirken angestellt. Ortsschulinspektoren sind in der Regel die Ortsgeistlichen, an sechs- und mehrklassigen Schulen die Rektoren.¹²⁾ Die Schulinspektoren handeln nur im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann.¹³⁾ — Zu Veröffentlichungen auf dem Gebiete des Schulwesens dient seit 1859 das Zentralblatt der Unterrichtsverwaltung.

Die weiteren Vorschriften sind gesondert für die Volksschule (Nr. 2),

⁹⁾ Instr. 23. Okt. 17 (GS. 237) § 6—8, 10—15, RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) B 1, 9 u. WE. 26. Aug. 59 (GS. 535); neue Prov. B. 22. Sept. 67 (GS. 1570), Lauenburg G. 23. Juni 76 (GS. 169) § 5. — Hohenzollern steht unter dem ProvSchulcoll. der Rheinprov. G. 7. Jan. 52 (GS. 35) § 1, Berlin unter dem für Brandenburg LWG. § 41, das in Berlin seit 1826 auch das Volksschulwesen beaufsichtigt das. § 44 Abs. 2, Waldeck-Pyrmont unter dem zu Kassel B. 25. März 85 (GS. 67) Art. II. Grafschaften Stolberg wie vor Anm. — Stellvertreter des Vorsitzenden ist — abgesehen von Berlin, wo ein Vizepräsident u. von Königsberg, Breslau, Magdeburg, Hannover u. Koblenz, wo besondere Beamte (Oberregierungsräte) dazu bestellt sind — der Regierungspräsident WE. 28. Nov. 81 (WB. 82 S. 45). — Aufsicht üb. Blinden- u. Taubstummenanstalten § 273 Anm. 21 d. W. Übergang der Aufsicht über die höheren Mädchenschulen § 292 Abs. 3.

¹⁰⁾ B. 27. Juni 45 (GS. 440) § 7.

¹¹⁾ Instr. § 12 u. Regl. 20. April 31 (RM. XV 311). — Prüfungskommissionen für die Provinzen in Königsberg (zugleich für Westpreußen), Berlin, Greifswald, Breslau (zugleich für Posen), Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg u. Bonn.

¹²⁾ VR. II 12 § 12—17, 47 u. 49. — Entsprechende Ausbildung der Geistlichen § 287 Anm. 14 d. W. — Rektoren Vf. 25. Juli 92 (ZB. WB. 834).

¹³⁾ G. 11. März 72 (GS. 183); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 51. Den Grundsatz der staatlichen Aufsicht enthält bereits VR. II 12 § 1, 2 u. 9 u. die Wt. Art. 23 Abs. 1. — 1903 gab es 316 ständige u. 927 im Nebenamte stehende Kreis Schulinspektoren. Die größeren Städte haben meist besondere Schulaufsichtsbeamte angestellt, in den östlichen Provinzen — wo die StädteD. dieses zuläßt — als Stadträte, sonst als Gemeindebeamte Vf. 22. Aug. 98 (ZB. WB. 723). — Kosten der Aufsicht § 291 Anm. 13. — Höhere Mädchenschulen § 292 Abs. 3 d. W.

für die höheren Lehranstalten (Nr. 3) und für die an oberster Stelle stehenden Universitäten (Nr. 4). Während das gemeinsame Ziel dieser Anstalten die Gewinnung allgemeiner Bildung ist, sind die Fachschulen auf besondere Berufszweige berechnet und deshalb bei den einzelnen Verwaltungsgebieten zu betrachten.¹⁴⁾

2. Die Volksschule.¹⁾

§ 291.

a) **Wesen und Bedeutung.** Die Grundsätze der Verfassung haben auch in betreff der Volksschulen bis zum Erlaß eines Unterrichtsgesetzes nur die Bedeutung allgemeiner Verheißungen.²⁾ Eine allgemeine Regelung ist bislang nur in betreff der Beseitigung des Schulgeldes (Abf. 5), des Dienstinkommens und der Pensionierung der Volksschullehrer (§ 293 Abf. 2), sowie der Witwen- und Waisenversorgung erfolgt (§ 293 Abf. 3). Sonst beruht das Volksschulwesen noch auf der älteren Gesetzgebung.³⁾

Die Aufgabe der Volksschule ist die religiöse, sittliche und vaterländische Bildung der Jugend durch Erziehung und Unterricht, sowie ihre Unterweisung in den für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten. Ihre Grundlage bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten fünften Jahre ab solange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben.⁴⁾ Durch Provinzialgesetze sind Anfangs- und End-

¹⁴⁾ Als Fachschulen, die bis auf einzelne dem Unterrichtsminister unterstellte technische Schulen (§ 49 Abf. 1 d. W.) unter den Fachministern stehen, sind zu erwähnen die Militärschulen (§ 105), die Forstschulen (§ 125 Abf. 1), die Hebammenlehranstalten (§ 259 Abf. 3), die Bergschulen (§ 311 Abf. 3), die landwirtschaftlichen Schulen (§ 316 Abf. 5), die tierärztlichen Hochschulen (§ 334 Abf. 1), die gewerblichen Schulen (§ 349 Abf. 1) u. die Navigationschulen (§ 359 Abf. 3) — Zwangserziehungsanstalten § 273 Anm. 4, Warteschulen das. Anm. 10.

¹⁾ Bearb. (Volksschulwesen überhaupt) Schneider u. v. Bremen 3 Bde. (Berl. 86), Giebe (5. Aufl. Düsseldorf 97) u. (neuere Gesetze) Bogge (2. Aufl. Berl. 97), verb. § 293 Anm. 12; Statistische Darstellung (96) von Schneider u. Peterfilie (Berl. 98).

²⁾ § 290 Anm. 5. — III. Art. 21, 23—25.

³⁾ In den älteren Provinzen kommen neben dem NR. II 12 § 12—53

als Provinzialgesetze in Betracht: f. Preußen SchulD. 11. Dez. 45 (GS. 46 S. 1), insbes. § 38—72, § 4 (Schulpflicht) ist durch NR. II 12 § 48 ersetzt G. 6. Mai 86 (GS. 144); — für Neuvorpommern Reg. 29. Aug. 31 (RN. XV 564); — f. Schlesien Landtschulregl. 3. Nov. 1765 (Korn Ed.-Samml. VIII 780) u. kathol. Schulregl. 18. Mai 1801 (Korn Neue Ed.-Samml. VII 266). Die Übertragung der § 10—29 des letzteren auf evang. Schulen (Landt. Abschied 22. Feb. 29) hat keine Gesetzeskraft DR. (I 211); § 39a (Schulpflicht) wie Prov. Preußen. — Prov. Sachsen Anm. 24. — In den neuen Provinzen gelten für Schl.-Holstein SchulD. 14 und lauenburgische LandtschulD. 10. Okt. 68; f. Hannover VolksschulG. 26. Mai 45 (han. GS. I 465), erg. G. 2. Aug. 56 (das. 257); für Nassau SchulEd. 24. Mai 17.

⁴⁾ NR. II 12 § 43—46 u. 48. Einführung der Grundsätze in die nicht landrechtlichen älteren Prov. RD. 14. Mai 25 (GS. 149) Nr. 1—3 u. (Strafe) 20. Juni 35 (GS. 134) Nr. 3 u. 4. Ähnliche Vorschriften in den neuen Provinzen

punkt der Schulpflicht zum Teil abweichend bestimmt. In der Regel erfolgt die Aufnahme mit dem vollendeten sechsten, die Entlassung mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre. Die allgemeine Schulpflicht hat unser Staatswesen außerordentlich gefördert und ist ein Haupthebel für dessen Entwicklung geworden. Deutschland steht hierin allen Großstaaten voran.⁵⁾

Die Erfüllung der Schulpflicht setzt das Vorhandensein der nach Zahl und Einrichtung dem Bedürfnisse entsprechenden Schulanstalten voraus.⁶⁾ Die Sorge hierfür liegt zunächst dem Staate ob, doch wirken dabei neben diesem noch die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche ist bei der Schule beteiligt, weil die Religion einen wesentlichen Bestandteil des Volksunterrichts bildet,⁷⁾ der vermöge der Einheitlichkeit des letzteren nur schwer aus diesem herauszulösen sein würde. Die durch die Verfassung den Religionsgesellschaften verheißene Leitung des Religionsunterrichts,⁸⁾ insbesondere die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei diesem bildet deshalb kein selbständiges Recht, sondern erfolgt nur im Auftrage und mit Erlaubnis des Staates.⁹⁾ — Dasselbe Verhältnis be-

Ann. 3. — Die Androhung der Strafen hat durch Verordnung der Schulaufsichtsbehörden (Regierungen), nicht durch Polizeiverordnungen zu erfolgen U.KamG. 9. Jan. u. Bes. 11. Juli 95 (ZB. UB. 721). Die Strafen sind im strafrechtlichen Wege, nicht durch polizeiliche Vollstreckung (wie die Verwaltung annahm) festzusetzen U. KGH. 14. März 63 (M.B. 113, ZM.B. 120) u. für die Rheinprovinz 10. Dez. 64 (ZM.B. 65 S. 54). — III. Art. 21 Abs. 2. — Am Religionsunterricht in der Volksschule müssen auch die Kinder der Dissidenten teilnehmen, soweit solcher Unterricht nicht anderweit in ausreichender Weise erteilt wird V.R. II 12 § 11, Vf. 16. Jan. 92 (ZB. UB. 435) u. U.KG. 17. April 93 (daf. 662). — Elterliches Bestimmungsrecht § 275 Ann. 3. — In Fabriken sind schulpflichtige Kinder nicht zu beschäftigen § 344 Abs. 7 d. W. Mitführung von Kindern beim Gewerbebetriebe im Umherziehen GewD. § 57 b, 62 Abs. 4 u. 63 Abs. 2. — Der Schulpflicht ist auf einer preussischen Schule zu genügen. U.KamG. 12. Okt. 82 (ZB. UB. 83 S. 152) u. 23. Jan. 02 (daf. 295); doch ist unter den deutschen Staaten (außer Bayern) die Heranziehung schulpflichtiger Kinder am Aufenthaltsorte gegenseitig vereinbart Vf. 13. Nov. 76 (M.B. 272). — Über die Weise zur Entlassung entscheidet der Orts- oder Kreis- schulinспекtor U.O.L. 28. Nov. 78 (ZB. UB. 79 S. 207).

⁵⁾ Die Zahl der schulpflichtigen Kinder

betrug (95) 5,6 Mill. oder 17,6 v. H. der Gesamtbevölkerung. Die Ergebnisse des Unterrichts werden statistisch nur bezüglich der alljährlich in das Heer und die Marine eingestellten Militärpflichtigen ermittelt. Die Zahl der unter diesen befindlichen, des Lesens und Schreibens unfundigen Personen (Analphabeten) ist in steter Abnahme begriffen. Sie betrug 1901 in Preußen nur noch 111, davon 66 in Ost- u. Westpreußen u. Posen. — England hat es noch zu keinem Volksschulwesen, sondern nur zu einem staatlich unterstützten Privatschulwesen gebracht. — In Frankreich ist der Unterricht in drei Abstufungen (instruction primaire Elementarunterricht, secondaire Vorbildung u. supérieure Fachbildung) besonders eingerichtet.

⁶⁾ Im Jahre 97 bestanden 36763 Volksschulen und 103360 Klassen mit 71949 Lehrern u. 11868 Lehrerinnen neben 3314 u. 37879 nicht vollbeschäftigten Hilfslehrern u. Hilfslehrerinnen. — Besondere Schulen bilden die Blinden- und die Taubstummenanstalten § 273 Ann. 21 d. W.

⁷⁾ Die preussische Schule tritt damit in Gegensatz zur religionslosen Schule, wie sie seit 1806 in Holland durchgeführt ist.

⁸⁾ III. Art. 24 Abs. 2.

⁹⁾ Vf. 18. Feb. 76 (M.B. 68), Pl. Beschl. O.Trib. 12. Okt. 74 (Oppenhoff XV 655). — Mildere Handhabung des Grundgesetzes Vf. 5. Nov. 79 (ZB. UB. 80 S. 228).

dingt ferner die möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse und die Konfessionsschulen bilden hiernach die Regel. Sie sind überall geboten, wo die auf eine Schule angewiesenen Schüler ausschließlich oder überwiegend einem bestimmten Bekenntnisse angehören. Die Simultanschule, in der der Unterricht in allen Fächern mit Ausnahme der Religion ohne jede konfessionelle Färbung erteilt und auch bei der Wahl der Lehrer den verschiedenen Bekenntnissen gleiche Berücksichtigung zu teil wird, ist dagegen nur zulässig, wenn ohnedem die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme nicht zu erreichen sein würde, oder wenn die Einrichtung von den Beteiligten beantragt wird und zugleich zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beitragen kann.¹⁰⁾ Auch in Konfessionsschulen kann bei gemischter Konfession die Minderheit — wenn sie nicht verschwindend ist — abgesonderten Religionsunterricht auf Kosten der Schulgemeinde beanspruchen.¹¹⁾ — Bei vorhandenem Bedürfnis können ausnahmsweise öffentliche jüdische Schulen eingerichtet werden.¹²⁾

Die Verwendungen, mit denen der Staat in immer steigendem Maße für das Schulwesen eingetreten ist, beruhen nur auf einer ausshelfenden (subsidiären) Verpflichtung. Die eigentliche Trägerin der Schullast,¹³⁾ soweit der Bedarf nicht aus dem Schulvermögen¹⁴⁾ gedeckt wird, ist die Gemeinde.¹⁵⁾ Sie genügt dieser Pflicht durch Erhebung von Abgaben.¹⁶⁾ Die Verpflichtung ruht teils auf der bürgerlichen Gemeinde,

¹⁰⁾ Vf. 16. Juni 76 (ZB. W. 495). Das LR. verhält sich gegen die Konfessionsfrage gleichgültig, indem es die Zulassung zu den öffentlichen Schulen von dem Glaubensbekenntnisse unabhängig macht, aber den Zwang zur Teilnahme an einem fremden Religionsunterricht ausschließt (II 12 § 10, 11 u. 30). Eine RD. 4. Okt. 21 verwarf die Simultanschule als unzumutbar. Spätere Vorschriften (RD. 23. März 29 u. pr. Landtagsabsch. 28. Okt. 38 R. V. XXII 505) ließen sie bedingt zu. Bl. Art. 24 Abs. 1 fordert möglichste Berücksichtigung der konfessionellen Verhältnisse. Geschichtliche Darstellung ZB. W. 1878 S. 321 u. DV. (XXVIII 169). — Die Zahl der Simultanschulen betrug (96) 680 mit 4333 Klassen. Sie sind am zahlreichsten in Westpreußen, Posen u. den Regierungsbezirken Oppeln u. Düsseldorf. In den Städten Danzig, Posen, Bromberg, Ratibor, Leobschütz, Ohlau, Königshütte u. St. Johann sind alle Schulen simultan. — Bierling, die konf. Schule in Preußen (Gotha 85).

¹¹⁾ Vf. 11. Sept. 73 (WB. 74 S. 10). Der Anspruch findet nicht statt, wenn die Zahl dauernd unter 12 sinkt Vf. 1. Aug. 02 (ZB. W. 03 S. 222).

¹²⁾ G. 23. Juli 47 (GS. 263) § 60 bis 67. — 1896 bestanden 246 jüdische Schulen mit 309 Klassen.

¹³⁾ Die Neuregelung der Schullast steht in Aussicht. — Diese umfaßt die Unterhaltung der Lehrer u. Schulgebäude, sowie die Herbeiholung der ersteren LR. II 12 § 29, 34 u. 39. Die Kosten der Aufsicht (Visitation) gehören nicht dazu; diese fallen mangels abweichender provinzialrechtlicher Bestimmungen dem Staate zur Last DV. (XIV 95). — Aufstellung von Haushaltsanschlüssen Vf. 12. Mai 94 (ZB. W. 422).

¹⁴⁾ Die äußeren Rechte der Volksschulanstalten sind im wesentlichen die der Kirchen LR. II 12 § 18—21; § 281 d. W.

¹⁵⁾ Im Jahre 96 betrug der Aufwand für das Volksschulwesen 201,4 Mill. M. Hiervon entfielen 145,7 Mill. auf persönliche und 55,7 Mill. auf sächliche Bedürfnisse. Der Voranschlag 03 setzt an staatlichen Aufwendungen für das Elementarunterrichtswesen 90,5 Mill. M. an.

¹⁶⁾ Schulabgaben unterliegen der zwangswweisen Beitreibung RD. 19. Juni 36 (GS. 198) Nr. 1, 2 nebst § 136 Anm. 8 d. W. und genießen ein Vor-

teils auf der besonderen Schulgemeinde (Schulsozietät). Letzteres ist nach dem Landrecht der Fall, das die Hausväter des Orts oder — bei Konfessionsschulen — des Glaubensbekenntnisses als Pflichtige bezeichnet.¹⁷⁾ Schulsozietäten bestehen ferner in Schleswig-Holstein und Hannover, wegen in Ost- und Westpreußen, in der Rheinprovinz und der Regel nach auch in Hessen-Nassau und in Hohenzollern die bürgerliche Gemeinde die Schullast trägt.¹⁸⁾ Das gleiche Verhältnis ist in der Verfassung vorgesehen¹⁹⁾ und in allen nach dieser eingebrachten Schulgesetzentwürfen festgehalten worden. Übrigens kann auch da, wo Schulsozietäten bestehen, die bürgerliche Gemeinde unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Schullast freiwillig übernehmen,²⁰⁾ und von dieser Befugnis haben zur Vereinfachung und Klärung des verwickelten Rechtsverhältnisses die Gemeinden, insbesondere die Städte, umfassenden Gebrauch gemacht. — Die Feststellung des Bedarfs erfolgte früher lediglich durch die Regierung.²¹⁾ Gegenwärtig ist eine ausgedehnte Mitwirkung der Selbstverwaltungsbehörden eingetreten. Auf Beschwerden betreffend die Heranziehung zu den Schulabgaben beschließt die örtliche Behörde, die diese Abgaben ausgeschrieben hat. Hiergegen findet die Verwaltungsklage statt und das gleiche Rechtsmittel ist gegen die Verfügung der zwangsweisen Einstellung in den Voranschlag, sowie über die Streitigkeiten zulässig, die unter den Pflichtigen wegen der Abgabepflicht entstehen.²²⁾ Ferner beschließt über neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen, soweit sie sich nicht auf Bauten oder Pensionierungen beziehen, in Ermangelung des Einver-

recht im Konkurse KonkD. § 613. — Heranziehung der Einkommen unter 900 M. § 77 Anm. 40 d. W. Die Forderungen der Unterrichtsanstalten u. Lehrer für Unterricht und Erziehung verjähren in 2 Jahren BGB. § 196 II—13.

¹⁷⁾ R. II 12 § 29 u. 30. — Hausväter sind alle wirtschaftlich selbständigen, natürlichen Personen DB. (IX 123); frei sind deshalb Ausmärker UDB. 15. Sept. 62 (Striethorst Bd. 47 S. 32), nicht aber wegen ihrer kommunalsteuerlichen Begünstigung die Geistlichen, Schullehrer oder Beamten DB. (II 197) u. die Offiziere und Militärpersonen DB. (XVI 155), ebensowenig ansässige Gutsherren; nur der Gutsherr der Gemeinde, in der die Schule liegt, ist frei, und zwar auch als Besitzer bäuerlicher Grundstücke DB. (IX 142). — Die Verteilung der Hausväterbeiträge nach Verhältnis ihrer Besitzungen und Nahrungen (R. II 12 § 31 u. 32) erfolgt nötigenfalls nach den direkten Staatssteuern DB. (I 183), wobei jedoch der außerhalb des Schulbezirks belegene Grundbesitz außer Betracht bleibt DB. (I 208). — Die Ver-

pflichtung der Gutsherrschaften auf dem Lande, unermögende Gutsuntertanen dabei nach Notdurst zu unterstützen (R. II 12 § 33) besteht noch fort; die Festsetzung gehört der Regierung DB. (X 126). — Die Schulsozietät bildet eine Körperschaft DB. (I 169 u. VI 174). Die Einrichtung und Verteilung der Schulsozietäten erfolgt durch die Regierung Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 18k, JustG. § 49 Abs. 3; DB. (III 139).

¹⁸⁾ Gesetze in Anm. 3, insbes. preuß. SchulD. § 38—42, rhein. GemD. 23. Juli 45 (GS. 523) § 86, Kirchessen DB. (XVIII 219 u. XXIX 196).

¹⁹⁾ BII. Art. 25 Abs. 1.

²⁰⁾ Vf. 30. Dez. 65 (M. 66 S. 39), DB. (III 125, verb. XIX 169), Vf. 27. Juni 84 (ZB. UB. 85 S. 354) u. DB. nebst Vf. 8. Mai 93 (ZB. UB. 716).

²¹⁾ § 290 Anm. 8.

²²⁾ JustG. § 46 u. 48. — Mitwirkung bei Feststellung des Lehrergehalts § 293 Anm. 14. — Ausschluß des Rechtswegs § 170 Anm. 4 d. W.

ständnisses der verpflichteten Verbände mit der Schulaufsichtsbehörde der Kreisaußschuß (bei Stadtschulen der Bezirksauschuß). Die Beschwerde geht in beiden Fällen an den Provinzialrat.²³⁾ — Die Regelung der Schulbaulast zeigt einige Abweichungen. Nach dem Landrecht müssen in den Städten die Magistrate und auf dem Lande die Gutsherrschaften die notwendigen, auf den eigenen Grundstücken vorhandenen Baustoffe unentgeltlich verabfolgen.²⁴⁾ Mit Küstereien vereinigte Schulhäuser sind von den Pfarrbaupflichtigen (§ 281 Abs. 1) mit der Maßgabe zu unterhalten, daß die durch das Schulbedürfnis bedingten Erweiterungen der Schulräume und Lehrerwohnungen den Schulbaupflichtigen zur Last fallen.²⁵⁾ Über Anordnung der Bauten bei Volksschulen, auch der mit Küstereien verbundenen, und über Aufbringung und Verteilung der Kosten beschließt die Aufsichtsbehörde. Gegen den Beschluß ist die Verwaltungsklage zulässig, bei deren Entscheidung jedoch die allgemeinen Anordnungen über die Ausführung von Schulbauten maßgebend bleiben.²⁶⁾ — Die Erhebung von Schulgeld bei Volksschulen findet — entsprechend der in der Verfassung gegebenen Verheißung — nicht mehr statt. Ausnahmen sind nur für auswärtige Kinder und für einzelne besonders festzustellende Bedarfsfälle gestattet.²⁷⁾

Der Beitragspflicht der Gemeinde entspricht ihre Mitwirkung bei der Verwaltung. Die Verfassung verheißt den Gemeinden die Leitung der äußeren Angelegenheiten, und diese werden fast überall durch Schulvorstände verwaltet, denen die Vertretung der Gemeinden obliegt und in der Regel der Patron und der Prediger angehört.²⁸⁾ Die für die Städte

²³⁾ G. 26. Mai 87 (GS. 175), für Posen ausgeschlossen § 6. — Bearb. Anm. 1.

²⁴⁾ RN. II 12 § 34—46, durch BGB. nicht berührt G. Art. 132. — Ausführung der Schulbauten wie § 281 Anm. 13 d. W., Bauausführung, insbes. Mitwirkung der Baubeamten im Falle der Gewährung von Gnadenbeihilfen Vf. 30. März 97 (ZB. UB. 380). — Zu den Schulstellen gehören Dienstwohnungen Vf. 20. Mai 81 (ZB. UB. 632) u. (Erfordernisse) 9. April 79 (das. 362). — Entwürfe f. ländliche Volksschulgebäude Vf. ZB. UB. 1888 S. 258, 1889 S. 275 1891 S. 394 u. 1895 S. 828, erg. Vf. 20. Dez. 02 (das. 03 S. 224). — Größe u. Ausstattung der Schulräume § 292 Abs. 1 d. W. — Schulbänke (Subsellien) gehören nicht zu den Baukosten RN. (IV 183); Form Vf. 11. April 88 (ZB. UB. 680). — Beitragspflicht der Grundbesitzer in den vormalig sächf. Teilen der Prov. Sachsen G. 11. Nov. 44 (GS. 698).

²⁵⁾ RN. II 12 § 37, 38, G. 21. Juli 46 (GS. 392) u. DB. (XVI 262).

²⁶⁾ ZustG. § 47 u. 49. — Wird ein dritter für verpflichtet erachtet, so ist die Klage zugleich gegen diesen zu richten § 47 Abs. 2. Gleiche Vorschrift bei Wasserbauten (§ 324 Anm. 9) und Wegebauten (§ 364 Abs. 2). — Inhalt u. Bedeutung der Schulbauresolutive DB. (XXV 186).

²⁷⁾ G. 14. Juni 88 (GS. 240) § 4 u. 31. März 89 (GS. 64) Art. II; verb. BU. Art. 25 Abs. 3. — Die Regelung des Schulgeldes steht der Regierung zu Instr. 23. Okt. 17 (GS. 248) § 17f. — Die im Schulorte unentgeltlich in Pflege und Erziehung genommenen Kinder gelten nicht als auswärtige DB. (XIX 197 u. XXVI 173).

²⁸⁾ BU. Art. 24 Abs. 3. — Ältere Provinzen RN. II 12 § 12—14 u. Instr. 28. Okt. 12. Befugnis zur Vertretung der Schulgemeinde Vf. 22. Aug. 63 (MB. 196) u. (Hannover) G. 14. Okt. 48 (han. GS. I 301) § 26—28. — Sozialdemo-

als Verwaltungsabteilungen der Magistrate vorgeesehenen Schuldeputationen wirken zugleich bei den inneren Angelegenheiten mit.²⁹⁾

§ 292.

b) **Die Einrichtung der Volksschule** wird in Hinblick auf ihre Aufgaben und Ziele durch die „allgemeinen Bestimmungen“ näher geregelt.¹⁾ Lehrgegenstände sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Diese Gegenstände verteilen sich nach Maßgabe von drei dem Alter entsprechend gebildeten Stufen auf 20 bis 30 wöchentliche Unterrichtsstunden.²⁾ Die Zahl der anzustellenden Lehrer bemißt sich nach der Schülerzahl. Die einklassige Schule mit einem Lehrer soll nicht über 80 Kinder umfassen. Eine größere Zahl kann zwar ausnahmsweise von einem Lehrer in zwei Abteilungen unterrichtet werden (Halbtagschule), doch sind in der Regel zwei Lehrer anzustellen, die in zwei, und, wenn die Schülerzahl 120 übersteigt, in drei Klassen unterrichten. Bei drei und mehr Lehrern sind die oberen Klassen möglichst nach den Geschlechtern zu trennen.³⁾ Die Schulzimmer müssen entsprechend ausgestattet sein.⁴⁾ Bau und Einrichtung der Schulhäuser sind besonders geordnet; insbesondere ist die Höhe der Schulzimmer auf mindestens 3,20 m und der Luftraum für das Kind auf mindestens 2,25 cbm festgesetzt.⁵⁾

Neben der Volksschule (Elementarschule), die auf Aneignung des Mindestmaßes der erforderlichen Bildung berechnet ist,⁶⁾ können Mittelschulen (Bürger-, höhere Knaben- oder Mädchen-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden. Volksschulen und Mittelschulen werden unter der gemeinsamen Bezeichnung „niedere Schulen“ zusammengefaßt. Der

kraten sind als Mitglieder der Schulvorstände u. Schuldeputationen nicht zu beständigen Vf. 29. Aug. 98 (ZB. UB. 725).

²⁹⁾ Vor. Anm. u. § 79 Anm. 15 d. B.

¹⁾ Unterm 15. Okt. 72 ergingen über das Volksschul-, das Präparanden- und das Seminarwesen Einzelverfügungen (Anm. 2—4, 7 u. § 293 Anm. 1). — Pflege der Gottesfurcht und Vaterlandsliebe zur Bekämpfung der Unflurzbestrebungen UE. 13. u. Vf. 18. Okt. 90 (ZB. UB. 703). — Anstellung von Schulärzten in größeren Orten Vf. 18. Mai 98 (daf. 385). Augenkrankheiten § 253 Anm. 12 d. B.

²⁾ Erste Vf. 15. Okt. 72 (MB. 273) Nr. 12—38. — Die Einführung der Fern- und Lesebücher fordert Genehmigung Vf. 27. Feb. u. 7. Juni 73 (ZB. UB. 180 u. 435), Grundsätze Vf. 28. Feb. 02 (daf. 326). — Einrichtungen für den Handfertigkeitsunterricht bei Knaben

Vf. 27. April 90 (MB. 71). Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Aufnahme besonderer Gegenstände (weiblicher Handarbeiten) in den Lehrplan anzuordnen DB. (I 173).

³⁾ Erste Vf. 15. Okt. 82 Nr. 1—7. — Die ein- u. zweiklassigen Schulen vermindern sich (die einklassigen, 1886 noch $\frac{1}{4}$, betragen nur noch $\frac{1}{6}$), wogegen die mehr-, insbes. die siebenklassigen Schulen zunehmen.

⁴⁾ Daf. Nr. 8—11.

⁵⁾ Vf. 15. Nov. 95 (ZB. UB. 828) nebst besonders veröffentlichter Denkschrift.

⁶⁾ Volksschulen (Elementarschulen oder gemeine Schulen des VR. II 12 § 12 ff.) sind die Schulen, deren Benutzung durch alle nicht anderweit ausreichend unterrichtete Kinder erzwingbar ist u. zu deren Unterhaltung die beteiligten Verbände gesetzlich verpflichtet sind DB. (XII 197).

Lehrplan der Mittelschule betrifft dieselben Gegenstände wie der der Volksschule, verfolgt aber höhere Ziele und umfaßt nach Bedürfnis daneben neuere Sprachen oder die Vorbereitung für das gewerbliche Leben. Die Mittelschulen müssen mindestens 5 Klassen mit höchstens je 50 Schülern haben, entsprechend ausgestattet und mit Lehrern besetzt sein, welche die für diese Schulen erforderliche besondere Befähigung besitzen.⁷⁾

Zu den Mittelschulen zählen auch die höheren Mädchenschulen. Diese sollen unter angemessener Begrenzung des Stoffes in neun Jahreskursen mit mindestens sieben Klassen Gelegenheit für eine höhere allgemeine Bildung der Mädchen bieten. Jede Berufsbildung ist ausgeschlossen; doch können dieserhalb besondere wahlfreie Kurse den Anstalten angegliedert werden. Soweit die Leitung der Anstalt nicht einer Direktorin übertragen ist, tritt dem Direktor eine Lehrerin zur Seite, der insbesondere die erzieherische Aufgabe zufällt. Sonst besteht der Lehrkörper aus akademisch und seminaristisch gebildeten Lehrern und aus Lehrerinnen, von denen ein Teil — die Lehrerinnen auf Grund einer besonderen wissenschaftlichen Prüfung — zu Oberlehrern und Oberlehrerinnen befördert wird. Die Anstalten stehen unter den Regierungen, die den neuen Anforderungen entsprechend umgestalteten unter den Provinzialschulkollegien; die Orts- und die Kreisshulaaufsicht ist für die einzelnen Schulen besonders geregelt.⁸⁾

Die Bestimmungen stellen in streng sachlicher und bestimmter Weise Gegenstand und Gang der Volksbildung fest und tragen mit einer gewissen Dehnbarkeit den verschiedenartigen Bedürfnissen und Leistungsverhältnissen ausreichende Rechnung. Sie gewähren eine feste Grundlage für die Verwaltung des Volksschulwesens und haben bereits unverkennbare Erfolge erzielt.

Eine Ergänzung der Volksschule bildet die Fortbildungsschule, die die Volksschulbildung befestigen und in ihrer Anwendung auf das praktische Leben vervollständigen soll. In diesem Sinne werden gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen unterschieden. Eine Schulpflicht findet sich nur für erstere unter gewissen Voraussetzungen anerkannt (§ 344 Abs. 2). Sonst hat der Staat sich darauf beschränkt, Grund-

⁷⁾ 2te Bf. 15. Okt. 72 (M. B. 279) u. Bf. 17. Juni 85 (Z. B. U. B. 559). Mädchenmittelschulen Anm. 8. — Die Gemeinden sind zur Errichtung oder Fort-erhaltung von Mittelschulen nicht verpflichtet, müssen aber die bei vorhandenen Schulen gegen Dritte eingegangenen Verbindlichkeiten erfüllen, insbesondere den Lehrern die zustehenden Gehälter und Pensionen zahlen (M. B. XXIII 87 u. 108). — Die Zahl der Mittelschulen betrug (96) 1703, einschl. 856 höherer Mädchen-schulen.

⁸⁾ Bf. 31. Mai 94 (Z. B. U. B. 447) nebst Vorschr. für die über das Ziel der Volksschulen hinausgehenden Mädchenschulen, durch welche die seitherigen Bestimmungen über Mittelschulen (vor. Anm.) in betreff der Mädchenschulen ersetzt werden (daf. 454); dazu Lehrplan f. d. höheren Mädchenschulen (daf. 459) u. (katholischer Religionsunterricht) 25. Sept. 94 (daf. 714). — Zahl der höheren Mädchenschulen vor. Anm. — Prüfungen der Lehrerinnen § 293 Anm. 4.

züge für diese Schulen aufzustellen⁹⁾ und ihre Gründung durch Beihilfen zu erleichtern.

§ 293.

c) Die **Volksschullehrer** empfangen ihre Ausbildung auf Seminaren. Die Vorbereitung zu der beim Eintritt in diese abzulegenden Prüfung¹⁾ wurde früher nur auf privatem Wege bewirkt. Zur Beseitigung des Lehrermangels sind indes neuerdings Präparandenanstalten mit zwei aufsteigenden Klassen errichtet.²⁾ Der Unterricht in den Seminaren dauert drei Jahre und erfolgt in drei Klassen.³⁾ Zur Anstellung als Volksschullehrer wird das Bestehen einer zweiten und für die als Mittelschullehrer und als Rektor das einer besonderen Prüfung erfordert.⁴⁾ Die Anstellung oder Bestätigung erfolgt durch die Regierung.⁵⁾ Die Verfassung verheißt die Beteiligung der Gemeinden;⁶⁾ zur Zeit kommen sie nur ver-

⁹⁾ Ländliche Fortbildungsschulen § 316 Abs. 5, gewerbliche § 344 Anm. 10. — Haushaltungsunterricht § 273 Nr. 5.

¹⁾ 3te Vf. 15. Okt. 72 (M.B. 283), erg. 12. Jan. 87 (Z.B. U.B. 234) u. 1. Juli 01 (daf. 641) Nr. 1. — Lehrgang der evangel. Predigtamtskandidaten § 287 Anm. 14 d. B.

²⁾ Im Jahre 1903 bestanden 140 Seminare (12 für Lehrerinnen) nebst 48 staatlichen und 11 städtischen Präparandenanstalten.

³⁾ Lehrpläne u. methodische Anweisungen für Präparandenanstalten u. Lehrerseminare 1. Juli 01 (Z.B. U.B. 600); Seminarentlassungsprüfung Vf. 1. Juli 01 (vor. Anm.) Nr. 2. — Die Seminare sind (als nicht zu den höheren Schulen gehörend § 294 Anm. 1) in der Regel keine juristischen Personen, und daher nicht gemeindeeinkommensteuerpflichtig D.B. (XXXIV 30).

⁴⁾ Ordnungen 1. Juli 01 f. d. zweite Lehrerprüfung (Z.B. U.B. 644), f. d. Prüfung als Mittelschullehrer (daf. 649) u. als Rektor (daf. 659). Gegenseitige Zulassung der Prüfungszeugnisse Vf. mit Lübeck Vf. 16. Aug. 88 (daf. 716). Prüf.-D. für Zeichenlehrer u. Zeichenlehrerinnen 31. Jan. 02 nebst AusfVorschr. (daf. 276 u. 281). — Prüf.-D. f. Lehrerinnen (2te Prüfung) Schulvorsteherinnen 24. April 74; ergänzt u. neugefaßt Vf. 31. Mai 94 (daf. 489) nebst D. für die wissenschaftliche Prüfung (Oberlehrerinnen) 15. Juni 00 (daf. 618) u. Vf. 15. Jan. 01 (daf. 204); gegenseitige Anstellung geprüfter, Vtr. mit Württemberg Vf. 21. Aug. 00 (daf. 770), Baden 24. Jan. 77 (daf. 41) u. 12. Mai 88

(daf. 542), Hessen 3. Mai 00 (daf. 540), Mecklenb.-Schwerin 11. Juni 95 (daf. 628), S. Weimar 25. Mai 00 (daf. 616), S. Kob.-Gotha 26. Sept. 77 (M.B. 253) u. 29. Nov. 01 (M.B. 02 S. 239), Braunschweig 10. Mai 73 (Z.B. 282) u. 15. April 99 (Z.B. 450), Anhalt 19. Jan. 78 (M.B. 33), Hamburg 20. Feb. 78 (M.B. 34), 22. Okt. 79 (Z.B. U.B. 694), 17. Okt. 02 (daf. 588 u. Oberlehrerinnen) 28. Nov. 02 (daf. 03 S. 222), Lübeck 8. Feb. 77 (Z.B. U.B. 112), 9. Juni 88 (daf. 543) u. 30. März 95 (daf. 344), Bremen 26. Mai 79 (M.B. 230), erg. Bef. 6. Jan. 83 (Z.B. U.B. 149) u. 7. Feb. 99 (daf. 368), Est.-Lothringen Bef. 2. Nov. 85 (M.B. 222). — Prüf.-D. für Lehrerinnen der englischen und französischen Sprache 5. Aug. 87 (Z.B. U.B. 94 S. 499), für Handarbeitslehrerinnen 22. Okt. 85 (daf. 94 S. 502), für Hauswirtschaftslehrerinnen 11. Jan. 02 (daf. 244). — Aufnahme in die Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin für Turnlehrer Bef. 15. Mai 94 (Z.B. U.B. 435), erg. (§ 23) Vf. 7. März 01 (daf. 340), für Turnlehrerinnen Bef. 3. März 99 (daf. 502), Prüfungsordnungen 15. Mai 94 für Turnlehrer (daf. 440), Turnlehrerinnen (daf. 443). — Zulassung in Braunschweig geprüfter Handarbeits- und Turnlehrerinnen Bef. 3. Dez. 96 (daf. 97 S. 216).

⁵⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (G.S. 248) § 18a. Bei Verbindung mit einem kirchlichen Amte ist Einverständnis der Kirchenbehörde erforderlich Vf. 16. Mai 65 (M.B. 177). — Bereidigung Vf. 6. Okt. 73 (M.B. 74 S. 11).

⁶⁾ B.U. Art. 24 Abs. 3.

einzelt vor, insbesondere hat in den östlichen Provinzen in der Regel die Ortsobrigkeit (Magistrat, Gutsherr) das Vorschlagsrecht.⁷⁾

Die Schullehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten.⁸⁾ Vermöge ihres Amtes steht ihnen das Recht der Schulzucht zu.⁹⁾ Sie sind bei Ableistung der Militärpflicht (§ 90 Abs. 2) und bei Einziehung im Kriegsfall (§ 91 Abs. 2²⁾) mehrfach begünstigt, mit ihrem Dienst Einkommen frei von Gemeindesteuern,¹⁰⁾ auch vom Schöffen- und Geschworenenamte ausgeschlossen.¹¹⁾ Die Verfassung sichert ihnen ein festes, den örtlichen Verhältnissen angemessenes Dienst Einkommen.¹²⁾ Dieses steigt mit dem Dienstalter und besteht aus einem Grundgehalt von mindestens 900 (bei Lehrerinnen 700) M., freier Dienstwohnung oder entsprechender Mietentschädigung und Alterszulagen, die nach siebenjähriger Dienstzeit neunmalig nach je 3 Jahren mit mindestens 100 (bei Lehrerinnen 80) M. zu gewähren sind. Das Grundgehalt wird für Direktoren und Hauptlehrer, sowie bei dauernder Verbindung der Schulstelle mit einem Kirchenamte entsprechend erhöht, andererseits für die einstweilig angestellten und die noch nicht 4 Jahre im öffentlichen Schuldienst stehenden Lehrer um $\frac{1}{5}$ herabgesetzt.¹³⁾ In diesen Grenzen werden die Beträge von der Regierung festgesetzt. Die Lehrpersonen können ihre Ansprüche zwar im Rechtswege geltend machen; bei der richterlichen Beurteilung sind jedoch die Festsetzungen der Regierung zu Grunde zu legen; auch kann diese die Neugewährung von Alterszulagen bei unbefriedigender Dienstführung versagen.¹⁴⁾ Der Staat gewährt bis zur Höchstzahl von 25 Schulstellen für jede politische Gemeinde feste, nach der Stellenzahl bemessene Beiträge zu den Grundgehältern und zu den Alterszulagen; der weitere Bedarf

7) R. II 12 § 22 u. 23 u. Vf. 28. Feb. 81 (R. U. 470). — Ostpreußen SchulD. (§ 291 Anm. 3) § 6 ff. u. 371; in Westpreußen u. Posen erfolgt die Anstellung allgemein durch den Staat G. 15. Juli 86 (G. 185) Art. I. Neuvorpommern Reg. 31 (§ 291 Anm. 3) Art. 6, Schlesien R. D. 30. Sept. 12 (G. 185).

8) § 290 Abs. 3; verb. § 64—75 d. W. — W. U. Art. 23 Abs. 2. Verfehrbarkeit im Dienstinteresse oder Disziplinarwege in Westpreußen u. Posen G. 86 (vor. Anm.) Art II u. (Umzugskosten) Art. III, Reg. 26. Jan. 87 (R. U. 390). — Zwangsweise Verlegung in den Ruhestand Vf. 5. Sept. 88 (R. U. 765). — Den Schullehrern ist Schankwirtschaft u. Krämerei untersagt Vf. 14. April 41 (M. B. 170), auch die Jagdausübung in der Regel nicht zu gestatten Vf. 20. Mai 53 (M. B. 114). — Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnisse § 71 Anm. 2 d. W.

9) R. II 12 § 50—58 u. R. D. 14.

Mai 25 (G. 149) Nr. 4—6 nebst W. (XV 443 u. 453). Handhabung des Züchtigungsrechts Vf. 3. April u. 22. Okt. 88 (R. U. 422 u. 1889 S. 265) u. 19. Juni 00 (daj. 231).

10) Rom. Abg. G. 14. Juli 93 (G. 152) § 24 k; § 77⁴ Abs. 5 d. W. Schulbeitragspflicht § 291 Anm. 17.

11) § 178 Abs. 2 u. 177 Abs. 4 d. W.

12) W. U. Art. 25 Abs. 2. — Dienst einkommen, Ruhegehalt u. Witwen- u. Waisenernährung v. Kauz (Berl. 00).

13) G. 3. März 97 (G. 25 u. Be- richtigung 105), Ausf. Best. 20. März 97 (R. U. 328), Einf. in die Stolberg- sischen Grafschaften R. 12. Mai 97 (G. 129).

14) G. 97 § 25 u. 7, verb. § 170 Anm. 4 d. W. — Das Aufsichtrecht der Regierung beruht auf Reg. Inst. 23. Okt. 17 (G. 248) § 18 e. Feststellung des Geldwertes der Naturalien u. der Erträge der Dienstländerereien durch die Kreis- und Bezirksausschüsse G. 97 § 20² u. Zust. G. § 345.

für letztere erfolgt aus Alterszulageklassen, die für die pflichtigen Schulverbände in jedem Regierungsbezirke (außer in Berlin) gebildet werden und ihren Bedarf nach dem Stelleneinkommen auf die Verbände verteilen.¹⁵⁾ Die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen ist entsprechend den für Staatsbeamte gegebenen Vorschriften (§ 74) allgemein geregelt.¹⁶⁾ Das Ruhegehalt wird bis zur Höhe von 600 M. aus der Staatskasse, darüber aus den ähnlich wie die Alterszulageklassen gebildeten Ruhegehaltsklassen gezahlt.¹⁷⁾ — Nach gleichen Grundsätzen, doch ohne Staatszuschuß ist die Pensionierung der Mittelschullehrer geordnet.¹⁸⁾

Den Hinterbliebenen gebührt außer dem Sterbemonate das Gnadenvierteljahr.¹⁹⁾ Die weitere Wittwen- und Waisenversorgung — die seither in festen Beträgen aus besonderen für die Regierungsbezirke gebildeten, durch Stellenbeiträge und Staatszuschüsse gefüllten Kassen gewährt wurde²⁰⁾ — bestimmt sich jetzt (ähnlich wie bei den Staatsbeamten § 75 Abs. 3) nach dem Pensionsanspruche des verstorbenen Lehrers, soweit dieser nicht ausdrücklich Mitglied der seitherigen Klasse verblieben ist. Das Wittwengeld beträgt 40 v. H. des Pensionsanspruches, mindestens 216, höchstens 2000 M. jährlich, das Waisengeld, wenn die Mutter lebt, $\frac{1}{5}$, sonst $\frac{1}{3}$ des Wittwengeldes. Beide Gelder werden bis zu einer bestimmten Höhe aus der Staatskasse, darüber hinaus aus Bezirks-Wittwen- und Waisenkassen gezahlt, die ähnlich den Ruhegehaltskassen (Abs. 2) eingerichtet sind und verwaltet werden und ihren Bedarf auf die Schulverbände nach dem Dienst Einkommen der Schulstellen verteilen.²¹⁾ — Den Hinterbliebenen der Mittelschullehrer haben die zu der letzten Schulstelle Verpflichteten Gnadenvierteljahr und Wittwen- und Waisengelder nach den für die Staatsbeamten maßgebenden Grundsätzen (§ 75) zu gewähren.¹⁸⁾

3. Die höheren Schulen.

§ 294.

In den höheren Schulen wird die nötige wissenschaftliche Vorbildung

¹⁵⁾ G. 97 § 27, 8 Abs. 9 u. B. 8. Aug. 98 (G. S. 298). Der Staat gewährt außerdem die Umzugskosten G. 97 § 22 u. Ausf. 7. April 97 (ZB. U. 403).

¹⁶⁾ G. 6. Juli 85 (G. S. 298) § 11 in der Fassung des G. 26. April 90 (G. S. 89); Vf. 2. März u. 24. Nov. 86 (M. B. 37, ZB. U. 387 u. 1887 S. 383). — Bearb. Anm. 12 u. § 291 Anm. 1.

¹⁷⁾ G. 85 Art. I § 26 Abs. 1 u. (früher pensionierte) Art. II; Ruhegehaltsklassen G. 23. Juli 93 (G. S. 194), in dem Reg. B. Wiesbaden B. 9. Mai 01 (G. S. 126), den Stolberg'schen Grafschaften 4. März 95 (G. S. 33) § 2, Ausf. Anm. 28. Juli u. 14. Sept. 93 (ZB. 658 u. 732).

¹⁸⁾ G. 11. Juni 94 (G. S. 109), Ausf.-Best. 22. Juni 94 (ZB. U. 580), Einf. in dem Reg. B. Wiesbaden gem. B. 9. Mai 01 (G. S. 123), Anschluß der Stolberg'schen Grafschaften B. 95 (vor. Anm.) § 1.

¹⁹⁾ G. 97 (Anm. 13) § 23 u. 24; verb. § 75 Abs. 2 b. B.

²⁰⁾ G. 22. Dez. 69 (G. S. 70 S. 1), 24. Feb. 81 (G. S. 41), 19. Juni 89 (G. S. 131) u. 27. Juni 90 (G. S. 211).

²¹⁾ G. 4. Dez. 99 (G. S. 587 u. Be-richtigung 656), Einf. in die Stolberg'schen Grafschaften § 20 u. B. 1. April 00 (G. S. 108). Ausf.-Best. 20. Feb. 00 (ZB. U. 418). — Die Erziehung der Lehrerwaisen ist Zweck der Pestalozzi-stiftung.

erworben, die als Unterlage für die spätere Berufs- oder Fachbildung dienen soll.¹⁾ Sie erscheinen zuerst in den Gymnasien, deren Mittelpunkt das Studium des klassischen Altertums bildet. Die Entstehung dieser Lehranstalten reicht in das Zeitalter der Reformation zurück, in dem das Studium des Altertums alle wissenschaftlichen Bestrebungen erweckte und beherrschte. In den protestantischen wie in den Jesuitenschulen wurde fast nur lateinisch unterrichtet und diese Unterrichtsweise hatte ihre Berechtigung, solange diese Sprache die alleinige Vermittlerin und das Altertum die einzige Quelle des Wissens war. Als aber seit dem siebzehnten Jahrhundert die naturwissenschaftliche Forschung das vom Altertum auf diesem Gebiete Gelernte weit hinter sich ließ und daneben die deutsche Sprache sich mehr und mehr entwickelt hatte, begann ein Kampf gegen diese Vorherrschaft. In dessen Verlaufe entstanden seit 1817 Realschulen, meist als städtische Anstalten, in denen das mathematisch-naturwissenschaftliche Element gegen das philologisch-historische der Gymnasien in den Vordergrund trat und zugleich die neueren Sprachen größere Berücksichtigung fanden. Indem diese Anstalten ihre Ziele allmählich erweiterten, standen die Realgymnasien, die bei gleicher Klassenzahl und Unterrichtsdauer den Lehrplan der Gymnasien vollständig erfüllten, in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen schließlich nicht mehr gegen die Gymnasien zurück; nur die Richtung der Ausbildung blieb eine verschiedene. Außerdem waren aus der Umbildung der früheren Gewerbeschulen Oberrealschulen hervorgegangen, die unter völligem Ausschlusse der alten Sprachen höhere Ziele in den neueren Sprachen und in den Naturwissenschaften verfolgten.

Die neuere Regelung hat die einseitig klassisch-philologische Richtung abgeschwächt und die Schularbeiten vermindert, sucht dagegen das selbständige Denken zu fördern, wendet auch den körperlichen Übungen besondere Aufmerksamkeit zu. Die drei Anstalten der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sind als in den Endzwecken gleichwertige Vollanstalten mit 9 Jahrgängen beibehalten; neben ihnen bestehen als Nichtvollanstalten mit nur 6 Jahrgängen die Progymnasien, Realprogymnasien und Real (höheren Bürger) schulen.²⁾ Die Reisezeugnisse der Gym-

¹⁾ M. II 12 § 54—57 u. 61—64. Die höheren Schulen besitzen Körperrechtsrechte das. § 54. — Steuerfreiheit wie § 281 Anm. 8 u. 9, Schulabgaben wie § 291 Anm. 16 d. B. — Ferien-D. 6. Nov. 58 (M. B. 59 S. 27). — Verbot der Schülerverbindungen Pf. 29. Mai 80 (M. B. 194). — Pflege der Gottesfurcht u. Vaterlandsliebe wie § 292 Anm. 1. — Best. üb. die Verfezungen 25. Okt., die Reifepriifung an den neunstufigen 1. Nov. u. die Schlußprüfungen an den sechsstufigen höheren Schulen 30.

Okt. 01 (M. B. 879, 933 u. 950). Zeugnis der Reise für die Prima Pf. 10 u. D. der Prüfung von Extraneeern für diese 8. Juli 02 (das. 540 u. 537).

²⁾ Lehrpläne u. Lehraufgaben 29. Mai 01 (M. B. 471). Hierdurch ist in Ausführung des A. E. 26. Nov. 00 (das. 854) die Abschlußprüfung, die nach dem sechsten Jahre für die drei Vollanstalten eingeführt war, wieder beseitigt, während jede dieser letzteren in ihrer Eigenart kräftiger entwickelt wird. Im Anschluß daran werden die Berechtigungen

nassen berechtigen zum vollen Universitätsstudium, die der Realgymnasien und der ihnen gleichgestellten Oberrealschulen aber nur für das Studium und das Lehramt der neueren Sprachen, das Studium der Rechte, der Heilkunde, Mathematik und Naturwissenschaften und daneben für die Laufbahnen der Post- und Telegraphenbeamten, der Schiffs- und Maschinenbaubeamten, der Marine und der preussischen Bau-, Forst- und Bergbeamten. Die Versehung in die Obersekunda, sowie die Reisezeugnisse der Nichtvollanstalten berechtigen zum Dienste der Subalternbeamten.³⁾

Die Lehrer im höheren Schulfache werden auf Grund einer Prüfung angestellt, die vor den wissenschaftlichen Prüfungskommissionen⁴⁾ abgelegt wird und die Lehrbefähigung in 2 Stufen (bis zur Untersekunda und bis zur Oberprima) darlegt.⁵⁾ Die Ernennung und, bei Schulen, die nicht königlichen Patronats sind,⁶⁾ die Besätigung erfolgt durch das Provinzialschulkollegium oder den Minister, bei Direktoren der Gymnasien und Realschulen durch den König.⁷⁾ Die Lehrer haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten,⁸⁾ insbesondere hinsichtlich des Ruhegehalts⁹⁾ und der

der realistischen Anstalten vermehrt (folg. Anm.). — Anfang 1903 bestanden 303 Gymnasien, 80 Realgymnasien, 40 Oberrealschulen, 52 Progymnasien, 20 Realsprogymnasien, 141 Realschulen.

³⁾ Bef. 12. Dez. für das Reich u. N.D. für Preußen 1. Dez. 91 (ZB. UB. 92 S. 340 u. 341). Zulassung der Abgangsschüler der Realgymnasien u. Oberrealschulen zum Studium der Rechte § 182 Anm. 6 u. der Heilkunde PrüfD. (§ 258 Anm. 3) § 6. Die Anstellung als Landmesser u. Marktscheider setzt die Befähigung zur Prima voraus. Gleichberechtigung der Oberrealschulen in Elsaß-Lothringen Bef. 30. Okt. 94 (daf. 764). — Auch als Nachweis für den Offizier-(Seeoffizier)beruf sind die drei höheren Schulanstalten gleichwertig. Die Primanerzeugnisse berechtigen zur Ablegung der Fähnrichs-(Seekadetteneintritts)prüfung. Oberrealschüler haben die fehlende Kenntnis des Lateinischen durch Mehrleistungen in den anderen Prüfungsfächern auszugleichen N.E. 6. Feb. u. 28. Juni 02 (daf. 542). — Übersicht der Bestimmungen für die Zulassung zu den Berufsprüfungen hinsichtlich des Reisezeugnisses in den deutschen Bundesstaaten daf. 95 S. 240. — Zum Subalterndienst berechtigen auch die Reisezeugnisse der Landwirtschaftsschulen N.E. 8. Mai 95 (daf. 493).

⁴⁾ § 290 Anm. 11.

⁵⁾ PrüfD. 12. Sept. 98 (ZB. UB. 692), erg. (§ 5, 171, 19) Vf. 26. Feb.

01 (daf. 279). Gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse mit Ngr. Sachsen 8. Feb. 00 (ZB. UB. 402), den Ernestinischen Staaten 30. März 00 (daf. 527), N.-Schmerin u. Braunschweig 16. Nov. 99 (daf. 824), S.-Kob.-Gotha 25. Feb. 02 (daf. 286), Hamburg 6. März 01 (daf. 281), Elsaß-Lothringen 19. Dez. 99 (daf. 00 S. 203). — Praktische AusbildungsD. 15. März 90 (ZB. UB. 92 S. 612). — Ausbildung als Turnlehrer § 293 Anm. 4. — Prüfung der Zeichenlehrer an höheren Schulen Instr. 23. April 85 (ZB. UB. 547). — Pädagogische Seminare bestehen in Königsberg, Danzig, Berlin, Stettin, Posen, Bromberg, Breslau, Magdeburg, Göttingen, Münster, Kassel u. Koblenz.

⁶⁾ N.R. II 12 § 59 u. 60. Bei Anstalten, die stehende Staatszuschüsse erhalten, nimmt der Staat ein durch Kommissare ausgeübtes Kompatronat in Anspruch R.D. 10. Jan. 17 (N.R. I Heft 1 S. 157).

⁷⁾ B. 9. Dez. 42 (G.S. 43 S. 1) u. R.D. 10. Nov. 42 (M.B. 63 S. 6); neue Prov. Vf. 13. März 67 (M.B. 113); Prov.-Schulkoll. § 290 Anm. 9. — Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer Vf. 27. Aug. u. 22. Nov. 92 (ZB. UB. 813 u. 819).

⁸⁾ § 64—75 d. B. — Rang § 70 Anm. 25. — Normaletat (Neufassung) 02 (ZB. UB. 580).

⁹⁾ § 74 Anm. 4 u. (Inruhestandversehung) § 67 Anm. 3 d. B.

Witwen- und Waisenversorgung (§ 75 Abs. 3). An den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen sind die Lehrer bezüglich ihres Dienstverhältnisses den Lehrern an den höheren staatlichen Anstalten gleichgestellt.¹⁰⁾

4. Die Universitäten.

§ 295.

Aufgabe der Universitäten (Hochschulen) ist die Förderung der Wissenschaft und die wissenschaftliche Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche. Ursprünglich ständische, sich selbst regierende Körperschaften, haben sie sich, auch nachdem sie zu Staatsanstalten geworden, eine gewisse Selbstständigkeit zu bewahren gewußt.¹⁾ Jede Universität gliedert sich in die althergebrachten vier Fakultäten der Theologie, Rechtswissenschaft, Medicin und Philosophie,²⁾ die für die Berufe der Geistlichen, Richter, Ärzte und Lehrer vorbereiten. Die philosophische Fakultät, die alle nicht unter die drei anderen Fakultäten fallenden Lehrgegenstände umfaßt, vertritt diesen gegenüber zugleich die Einheit der Wissenschaft. An der Spitze der Universität steht der Rektor, an der Spitze jeder Fakultät ein Dekan. Rektor und Dekane werden durch die Gesamtheit der ordentlichen Professoren gewählt, die zugleich in einem Ausschusse (akademischen Senat) ihre Vertretung finden. Die staatliche Aufsicht übt der Kurator als Stellvertreter des Kultusministers.³⁾

Die Universitätslehrer, die in ordentliche und außerordentliche Professoren, Privatdozenten und Lehrer zerfallen, haben Pflichten und Rechte der Staatsbeamten.⁴⁾ Der unfreiwilligen Versetzung und Pensionierung unterliegen sie indessen nicht.⁵⁾

Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft bei der Universität (das akademische Bürgerrecht) durch Einschreibung in die Matrikel (Imma-

¹⁰⁾ G. 25. Juli 92 (GS. 219) u. Anw. 21. Okt. 92 (ZB. UB. 713).

¹⁾ RN. II 12 § 67, 68. Die preussischen Universitäten u. deren Stiftungsjahre sind: a) Albertus-U. in Königsberg (1544); b) Friedrich-Wilhelms-U. in Berlin (1810); c) U. in Greifswald (1456); d) U. in Breslau (1702 als Leopoldina gestiftet und 1811 mit der 1506 in Frankfurt a. O. gegründeten U. vereinigt); e) Friedrichs-U. in Halle (1694 gestiftet und 1817 mit der 1502 in Wittenberg gegründeten vereinigt); f) Christian Albrecht-U. in Kiel (1665); g) Georg-August-U. in Göttingen (1737); h) U. in Marburg (1527), i) rheinische Friedr. Wilh.-U. in Bonn (1818), k) U. in Münster (ohne ev.-theologische u. medizinische Fakultäten, 1902). Außerdem besteht als katholisch-theologische Fakultät: das Lyceum Hosianum in Braunsberg.

²⁾ In Bonn u. Breslau besteht eine

fünfte Fakultät für katholische Theologie. Bezüglich dieser ist der bischöflichen Behörde eine besondere Einwirkung eingeräumt. Anstr. 26. Aug. 1776, schles. SchulRegl. 26. Juli 1800 u. RD. 13. April 25. — Die Staatswissenschaften, die an einigen süddeutschen Universitäten (München, Tübingen) eine eigene Fak. bilden, fallen in Preußen in die philosophische Fak. nur in Münster ist nach dem Vorbild der U. Straßburg eine rechts- u. staatswissenschaftliche Fak. eingerichtet.

³⁾ Vf. 18. Juli 48 (M. B. 222). — Hausachen Anw. 1. Aug. 95 (ZB. UB. 607).

⁴⁾ RN. II 12 § 73. — Vorlesungshonorare M. B. 21. Okt. 97 u. Min. G. 9. u. 16. Sept. 98 (ZB. UB. 685 u. 686). — Rang § 70, insbes. Anm. 10 u. 24 d. B. — Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten G. 17. Juni 98 (GS. 125).

⁵⁾ G. 21. Juli 52 (GS. 465) § 96.

trikulation)⁶⁾ und treten damit unter die akademische Disziplin, die vom Rektor, Universitätsrichter und Senate ausgeübt wird. Die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben;⁷⁾ die Studierenden stehen unter den Bestimmungen des allgemeinen Rechts, doch begründet die Minderjährigkeit oder Unselbständigkeit keinen Einwand gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Honorars. Die über Stundung des letzteren vom Universitätsrichter aufgenommenen Anerkenntnisse haben die Glaubwürdigkeit öffentlicher Urkunden.⁸⁾ Zur Einziehung und Einklagung sind die Universitätskassen (Quästuren) berechtigt.⁹⁾ Die Dauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre;¹⁰⁾ mindestens drei Halbjahre sind auf einer inländischen Universität zuzubringen.¹¹⁾ Beim Abgange werden Zeugnisse erteilt.¹²⁾

III. Wissenschaft und Kunst.

1. Schutz des geistigen Eigentumes.

§ 296.

Die Erzeugnisse der Wissenschaft wie der Kunst haben neben ihrer geistigen auch eine wirtschaftliche Bedeutung, welche in ihrer Verwertung durch mechanische Vielfältigung zur Geltung gelangt. Das Recht hierauf bildet das geistige (literarische) und künstlerische Eigentums- oder Urheberrecht.¹⁾ Es tritt bereits in den Buchdruckerprivilegien des 16ten Jahrhunderts hervor, hat sich aber erst im vorigen Jahrhundert zu einem selbständigen Recht entwickelt. Als solches ist es durch Vererbung oder Vertrag übertragbar und gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) strafrechtlich geschützt. An sich ist es Gegenstand des Privatrechts, tritt indes mit der Einrichtung dieses Schutzes zugleich in das Gebiet des Verwaltungsrechts ein.

Das geistige Eigentum ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁾ und von dieser für Werke der Literatur und der Tonkunst mit Rücksicht auf das neue bürgerliche Recht und das internationale Urheberrecht (Abs. 3)

⁶⁾ RN. II 12 § 74—81 u. Anhang § 132—134.

⁷⁾ G. 24. April 78 (GS. 230) § 13 Abs. 1, G. 29. Mai 79 (GS. 389). Handhabung der Disz.-Vorshr. 1. Okt. 79 (RB. UB. 520), Änderung der § 2—4 B. 7. Feb. 94 (RB. UB. 345), des § 16 Bf. 8. Aug. 84 (daf. 806). — Vgl. RN. II 12 § 82—126 u. Anh. § 125—145. — Verbindungs- u. Duellwesen Bf. 1. Feb. 70 (MB. 73).

⁸⁾ G. 79 (vor. Ann.) § 1 Abs. 3.

⁹⁾ RD. 5. Feb. 44 (GS. 69) u. 26. Sept. 45 (GS. 681).

¹⁰⁾ Befreiung Bf. 2. u. 17. Juli 51 (MB. 129).

¹¹⁾ RD. 30. Juni 41 (GS. 139); Aufhebung der weitergehenden Verpflichtung in Schl.-Holstein Erl. 17. Sept. 67 (GS.

1743). — Gleiche Vorschrift in betreff der Richter GG. § 2.

¹²⁾ RN. II 12 § 127—129. — Einheitliche Regelung der medizinischen Doktorpromotionen an den deutschen Universitäten nebst PromotionsD. 16. Juli 00 (RB. UB. 747), Grundsätze für die philosophische Bf. 30. Juli 02 (daf. 529). Die Führung eines Titels, der mit einem außerhalb des Reichs erworbenen akademischen Grade verbunden ist, fordert Ministerialgenehmigung B. 7. April 97 (GS. 99).

¹⁾ Ähnlicher Schutz des gewerblichen Eigentums § 350 d. B.

²⁾ Verf. Art. 46. — Die Regelung in den Konsulargerichtsbezirken unterliegt der Kaiserl. Verordnung G. 7. April 00 (RB. 213) § 22 u. 26.

neu geregelt.³⁾ Der Schutz des Urhebers ist verstärkt, insbesondere auch für die periodische Presse;⁴⁾ er dauert 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers und außerdem 10 Jahre nach Veröffentlichung des Werkes.⁵⁾ Die Verletzung des Rechts begründet den Anspruch auf Schadenersatz und die strafrechtliche Verfolgung; die widerrechtlich hergestellten Exemplare nebst den dazu bestimmten Vorrichtungen unterliegen der Einziehung.⁶⁾ — Der Urheber (Verfasser) kann das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes einem anderen (Verleger) übertragen. Das damit begründete Verlagsrecht ist gleichzeitig mit dem Urheberrecht neu geordnet worden.⁷⁾ In ähnlicher Weise sind die Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst, und die Photographien, diese jedoch nur auf 5 Jahre gegen Nachbildung geschützt. Für diese gelten noch die älteren Vorschriften,⁸⁾ doch ist deren Neubearbeitung in Aussicht genommen.

Der gegenseitige Schutz der literarischen und Künstlerzeugnisse ist mehreren Staaten gegenüber durch Verträge (Literarkonventionen) gesichert.⁹⁾

2. Pflege der Wissenschaft und Kunst.

§ 297.

Die staatliche Fürsorge für Wissenschaft und Kunst erfolgt durch

³⁾ G. üb. das Urheberrecht 19. Juni 01 (RGW. 227). Bearb. v. Kahlenbeck (Leipz. 01), umfassender v. Müller (Münc. 01) u. Alfeld (daf. 02), (kleiner) v. Lindemann (Berl. 01) u. VerlagsG. v. Heinig (besgl.), Mittelstädt u. Hillig (Leipz. 01).

⁴⁾ Politische Artikel dürfen nur unter genauer Angabe der Quelle u. nur dann in anderen Zeitungen abgedruckt werden, wenn sie nicht mit dem Vorbehalt (Nachdruck verboten) versehen sind, wissenschaftliche, technische u. unterhaltende Artikel auch ohne solchen nicht; tatsächliche Mitteilungen über Tagesneuigkeiten dürfen dagegen stets abgedruckt werden daf. § 18.

⁵⁾ Daf. § 29—35 u. 60.

⁶⁾ Daf. § 36—48 u. (Verjährung) 50 bis 53. Zur Begutachtung technischer Fragen sind für alle Bundesstaaten Sachverständigen-Kammern errichtet § 49 u. Best. 13. Sept. 01 (ZB. 337), während die Eintragsrolle bei dem Stadtrat in Leipzig geführt wird § 56—59; Ausf. Vorschr. 13. Sept. 01 (ZB. 335); die Eintragungen werden im Reichsanzeiger bekannt gemacht Bef. 28. April 03 (RGW. 211).

⁷⁾ G. üb. d. Verlagsrecht 19. Juni 01 (RGW. 217), insbes. Begriff § 1, Rechte u. Pflichten des Verfassers u. Verlegers § 2—27, Übertragbarkeit § 28, Wirkungen des Verlagsvertrages § 29—40, Vorschriften für besondere Verhältnisse § 41 bis 48 (periodische Presse § 41—46),

Zuständigkeit des Reichsgerichts § 49. — Bearb. Anm. 3.

⁸⁾ G. 9. u. 10. Jan. 76 (RGW. 4 u. 8).

⁹⁾ Ein internationaler Verband zwischen dem deutschen Reich, Belgien, Frankreich, Großbritannien, der Schweiz, Italien, Spanien, Tunis, Liberia u. Haiti 9. Nov. 86 (RGW. 87 S. 493, Luxemburg 88 S. 227, Norwegen 96 S. 107, Japan: 99 S. 310, Dänemark 03 S. 255, Rücktritt Montenegro 00 S. 211), ergänzt G. 4. April u. 2. 11. Juli 88 (RGW. 139 u. 225) u. 2. 29. Nov. 97 (RGW. 787), Ausf. Bef. 7. Aug. 88 (ZB. 637) u. Zusätze 4. Mai 96 (RGW. 97 S. 759, 769, Haiti 98 S. 106) setzt ähnlich dem Weltpostverein (§ 369 Abs. 3 d. W.) das Mindestmaß des zu gewährenden Urheberschutzes fest. Weitergehende Bestimmungen in den Verträgen mit diesen, sowie die Verträge mit anderen Staaten bleiben unberührt. Demgemäß kommen in Betracht: Vtr. des Reichs mit Osterreich-Ungarn 30. Dez. 99 (RGW. 01 S. 131), Ausf. Bef. 17. Mai 01 (ZB. 130), Frankreich 19. April 83 (RGW. 269) u. Bef. 3. Nov. 83 (ZB. 317), Belgien 12. Dez. 83 (RGW. 84 S. 173) u. Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 324), Italien 20. Juni 84 (RGW. 193) nebst Bef. 18. Dez. 84 (ZB. 327) u. (zu Nr. 3) 14. Jan. 85 (ZB. 21), d. Vereinigten Staaten von Amerika 15. Jan. 92 (RGW. 473).

Gründung und Erhaltung eigener Anstalten oder durch Förderung der hierauf gerichteten Bestrebungen der Vereine und Privaten mittelst Gewährung von Beihilfen.

Wo die Gegenstände dieser Fürsorge im Auslande liegen, ist das Deutsche Reich eingetreten. Dieses hat die früher preussischen archäologischen Anstalten in Rom und Athen übernommen (1874),¹⁾ die klassischen Stätten des alten Olympia erschlossen²⁾ und die Bestrebungen zur Erforschung Zentralafrikas und der Polargegenden unterstützt. Daneben unterhält es die Zentraldirektion der *monumenta Germaniae historica* und die physikalisch-technische Reichsanstalt für die versuchsmäßige Förderung der exakten Naturforschung und Präzisionstechnik,³⁾ die beide dem Reichsamt des Inneren unterstellt sind, auch gewährt es Beiträge zu den Kosten des Seminars für orientalische Sprachen in Berlin⁴⁾ und des germanischen Museums in Nürnberg.

Der Schwerpunkt dieser Tätigkeit liegt indes nach wie vor in den Einzelstaaten. In Preußen begann diese Fürsorge mit dem 18ten Jahrhundert und wurde, nachdem sie unter dem mehr auf das Praktische gerichteten Friedrich Wilhelm I. geruht hatte, von Friedrich dem Großen um so lebhafter wieder aufgenommen.⁵⁾ — Neben dem Staate sind auch die Provinzen zur Unterstützung von Kunst und Wissenschaft berufen.⁶⁾

Der Wissenschaft dient die 1700 gegründete und 1744 neu eingerichtete Akademie der Wissenschaften in Berlin und die 1751 gegründete und 1893 neu eingerichtete Königl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen. Beide zerfallen in eine physikalisch-mathematische und in eine philosophisch-historische Klasse und umfassen ordentliche, auswärtige, Ehren- und korrespondierende Mitglieder.⁷⁾ Sie halten Sitzungen ab, stellen Preisaufgaben und veröffentlichen ihre Abhandlungen. — Andere wissenschaftliche Anstalten sind die öffentlichen Bibliotheken,⁸⁾ die dem Ministerpräsi-

¹⁾ Stat. 9. April 87 (3B. 172, Zuf. 1893 S. 235, 1895 S. 148 u. 1901 S. 306, Satzungen für die römisch-germanische Kommission 01 S. 322).

²⁾ Btr. mit Griechenland 13./25. April 74 (RGW. 75 S. 241).

³⁾ Diese übernimmt die Prüfung der Hefnerlampen Bef. 30. März 93 (3B. 24), der Schraubengewinde 5. Juni 94 (3B. 291).

⁴⁾ G. 23. Mai 87 (RGW. 193).

⁵⁾ Orden auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft § 39 Anm. 12 f. d. W.

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 46.

⁷⁾ Statut für Berlin 28. März 81 (3B. W. 510). Der Akademie unterstehen die historische Station in Rom und die Herausgabe der *Monumenta Borussica* Stat. 9. April u. 28. März 88 (3B. W. 511 u. 512); Statuten für Göttingen 21. Juni 93.

⁸⁾ Außer der kgl. Bibliothek in Berlin (Stat. 16. Nov. 85 3B. W. 86 S. 190, BenutzungsD. 1. Feb. u. Wf. 3. Jan. 87 3B. W. 751 u. 174) bestehen die Bibliotheken der Universitäten, die Landesbibliotheken in Posen (Kaiser Wilhelmäbibliothek), Erfurt, Kassel, Fulda, Wiesbaden und Düsseldorf. — Alphabetische Kataloge Jnfr. 10. Mai 99 (3B. W. 634) u. Gesamtkatalog (daf. 645). — Verpflichtung der Verleger zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die königl. und an die Provinzial-Universitätsbibliotheken G. 12. Mai 51 (GS. 273) § 6, RG. 7. Mai 74 (RGW. 65) § 30 Abs. 3; Wf. 4. Aug. u. 24. Nov. 76 (3B. W. 527 u. 645) u. WB. (XXVI 434). — Förderung der Volksbibliotheken Wf. 18. Juli 99 (3B. W. 760).

denten unterstellten Staatsarchive,⁹⁾ der botanische Garten, die Sternwarte und die astronomische Rechenanstalt¹⁰⁾ in Berlin, die astrophysikalische Warte, die meteorologische Anstalt, die geodätische Anstalt¹¹⁾ und das Zentralbureau der internationalen Erdmessung¹²⁾ auf dem Telegraphenberge bei Potsdam, die biologische Anstalt in Helgoland.

Den Sammelpunkt für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Kunst bildet die Akademie der Künste in Berlin, die sich über die bildenden Künste und die Musik erstreckt. Sie ist 1696 gegründet, steht unter einem Präsidenten und umfaßt den Senat, die Genossenschaft der Mitglieder und die akademischen Unterrichtsanstalten. Zu diesen gehören die Hochschule für die bildenden Künste und die Meisterwerkstätten, ferner die Hochschule für Musik, die Meisterschulen für musikalische Tondichtung und die Anstalt für Kirchenmusik.¹³⁾ Neben der Akademie bestehen einzelne Kunstakademien und Kunstschulen.¹⁴⁾ — Kunstsammlungen bilden die Museen in Berlin,¹⁵⁾ denen sich einzelne ähnliche Anstalten in den Provinzen anschließen.¹⁶⁾ Endlich wendet der Staat seine Fürsorge auch der Erhaltung von Kunstgegenständen und Denkmalen der Vorzeit zu.¹⁷⁾

Das Kunstgewerbe fällt in das Gebiet des Bau- und des Gewerbewesens (§ 349 Abs. 3).

⁹⁾ Unter der Leitung des Direktors der Archive stehen das geheime Staatsarchiv in Berlin und die Staatsarchive in Königsberg, Danzig, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Schleswig, Hannover, Osnabrück, Aurich, Münster, Marburg, Wiesbaden, Düsseldorf, Koblenz, Wezlar u. Sigmaringen *AC.* 20. März 52 (*MB.* 80). Der Archivverwaltung ist die historische Anstalt in Rom unterstellt. — Instr. für die Archivbeamten in den Provinzen 31. Aug. 67 (*MB.* 327), Nachtr. 9. Jan. 76 (*MB.* 1), 12. Jan. 77 (*MB.* 8) u. 27. Jan. 98 (*MB.* 39). Vorbildung Bef. u. Prüf.-D. 6 April 94 (*MB.* 67 u. 68). Titel (Archivdirektor) *AC.* 27. Dez. 99 (*GS.* 00 S. 5); Rang § 70, insbes. Anm. 32. Tagegelder und Reisekosten § 73 Anm. 1.

¹⁰⁾ Regl. 13 April 97.

¹¹⁾ Stat. 15. Jan. 87 (*ZB. UB.* 168).

¹²⁾ Übereinf. betr. die Errichtung der internationalen Erdmessung Okt. 95.

¹³⁾ *AC.* u. Statut 19. Juni 82 (*ZB. UB.* 618), geändert (§ 35, 36) *AC.* 3. Feb. 97 (daf. 309). — Best. üb. den Schillerpreis für dramatische Werke 9. Nov. 59, erg. 10. Nov. 01 (*GS.* 179).

¹⁴⁾ Kunstakademien in Königsberg, Kassel, Düsseldorf, Kunstschule in Ber-

lin, Kunst- u. Gewerksch. in Königsberg, Kunst- u. Kunstgewerbesh. in Breslau.

¹⁵⁾ Statut 25. Mai 68 u. Best. 13. Nov. 78 (*ZB. UB.* 654). Unter der Generalverwaltung der kgl. Museen stehen die Sachverständigenkommissionen (Stat. § 8), das Alte u. das Neue Museum u. die Nationalgalerie, die Gemälde, Kupferstiche, Bildhauerwerke, Altertümer und Münzen enthalten, ferner das Kunstgewerbemuseum, das als Privatanstalt errichtet, später vom Staat übernommen u. mit einer Unterrichtsanstalt verbunden ist (*AC.* 14. Juli 73 u. 27. Juni 79 *ZB. UB.* 548) und das Museum für Völkerkunde. Daneben besteht das Rauchmuseum für Vorbilder und Gipsabgüsse dieses Meisters.

¹⁶⁾ In Danzig, Posen (Kaiser Friedrich-Museum), Stettin, Stralsund, Breslau, Halle, Kiel (Thausowmuseum), Münster, Hannover, Kassel, Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bonn u. Trier.

¹⁷⁾ Bf. 31. Okt. 30 (*RA.* XIV 775) Nr. 4 b, v. 19. Aug. 37 (daf. XXI 559) u. 30. Dez. 86 (*MB.* 87 S. 8); § 78 Anm. 18 u. § 79 Anm. 11 d. W. Strafe der Zerstörung oder Beschädigung *StGB.* § 304. — Konservator der Kunstdenkmäler § 268 Abs. 2 d. W.

Neuntes Kapitel.

Wirtschaftspflege.

I. Einleitung.

1. Übersicht.

§ 298.

Die staatliche Tätigkeit auf volkswirtschaftlichem Gebiete ist zweifach, sie umfaßt neben der Verwaltung der eigenen Güter (Staatwirtschaft, § 117 Abs. 1) auch die Sorge für das wirtschaftliche Wohlergehen der Staatsangehörigen (Wirtschaftspflege). Die Hebung des Wohlstandes der einzelnen erhöht zugleich die Steuerkraft und bildet damit die unerläßliche Voraussetzung jeder gesunden Staatwirtschaft.

Die Grundlage für diese beiden Zweige praktischer Staatstätigkeit bildet die theoretische Volkswirtschaftslehre (Nationalökonomie), die deshalb vor der Wirtschaftspflege (Nr. 4) in ihren Grundzügen (Nr. 2) wie in ihrer Geschichte (Nr. 3) zu betrachten ist.¹⁾

2. Grundzüge der Volkswirtschaft.

§ 299.

Wirtschaft (die Werte schafft) ist die auf Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens gerichtete Tätigkeit. Für den einzelnen erscheint sie als Privatwirtschaft, für den Staat als Staatwirtschaft und für die Gesellschaft als Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft entwickelt sich zugleich mit der Kultur, die neue Bedürfnisse mit sich bringt. Sie erscheint deshalb weniger von allgemeinen Naturgesetzen, als von dem jeweiligen Stande der Kultur abhängig. Die Wirtschaft befaßt sich mit den Gütern.²⁾ Gut ist alles,

¹⁾ Bearbeitungen von Wagner (Leipz. 92), Roscher (Stuttg. I Grundlage 23. Aufl. v. Boehlmann 00, II Ackerbau 13. Aufl. v. Dade 03, III Handel und Gewerbe 7. Aufl. v. Stieda 99, IV Finanzen 4. Aufl. 94, V Armenpflege und Armenpolitik 94); Schönberg und Wagner (sehr umfassend) 3 Bde. (4. Aufl. Tüb. 96—8); Cohn 3 Bde. (Stuttg. 85/98); Schmoller Grundriß 1. Teil

(Leipz. 01); Conrad bezgl. 3 Teile (Jena, Teil 2 u. 3 in 3. Aufl. 02). — Die Dreiteilung in theoretische Volkswirtschaft, praktische Volkswirtschaft (Wirtschaftspflege) u. Finanzwissenschaft hat Rau eingeführt.

²⁾ Auch das Recht beschäftigt sich mit den Gütern. Während die Wirtschaft aber in den Gütern nur die Mittel zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse

was zur Befriedigung der Bedürfnisse des Lebens dient, soweit es übertragbar³⁾ und nicht in beliebiger Menge vorhanden ist. — Der Grad dieser Nützlichkeit eines Gutes heißt Wert, der für den einzelnen als Gebrauchswert und im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Personen als Tauschwert erscheint.

Die Volkswirtschaft umfaßt die Erzeugung, den Umsatz und den Verbrauch der Güter.

I. Die Erzeugung (Produktion) der Güter erfolgt, indem diese den Reichen der Natur entnommen werden, wie es in dem Bergbau, der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, Jagd und Fischerei geschieht (Roherzeugung, Urproduktion), oder indem die so gewonnenen Roherzeugnisse durch Bearbeitung im Gewerbe für den Gebrauch geeignet gemacht oder durch Umsatz in dem Handel und dem Verkehre der Gebrauchsstelle zugeführt werden. In beiden Fällen erfährt das Roherzeugnis eine Werterhöhung; Gewerbe und Handel wirken somit gleichfalls gütererzeugend. — Die bei der Erzeugung wirkenden Kräfte (Faktoren) sind die Natur, die Arbeit und das Kapital. Keine dieser Kräfte wirkt für sich allein. Im Anfang befriedigte die Natur alle Bedürfnisse bei geringer Arbeitsleistung. Bei weiterer Entwicklung traten Arbeit und Kapital in den Vordergrund, indem es darauf ankam, der Natur bei zunehmender Dichtigkeit und erhöhten Ansprüchen der Bevölkerung durch vermehrte Arbeit und starke Kapitalverwendung erhöhte Erträge abzugewinnen (intensive Wirtschaft). — Die aus einer bestimmten Quelle gewonnenen Güter bilden den Ertrag, nach Abzug der Gewinnungskosten den Reinertrag.⁴⁾

1. Die Natur — die lebende (organische) wie die leblose (unorganische) — liefert Stoffe und bewegende Kräfte. Die Naturkräfte sind zum Teil schon ohne menschliche Einwirkung nutzbar (Klima, Wetter); zur unmittelbaren Güterquelle werden sie aber erst, wo die menschliche Arbeit sie nutzbar macht.⁵⁾ Mit der höheren Kultur steigt die Herrschaft des Menschen über

sieht, erfährt sie das Recht als Gegenstände des Vermögens. Recht u. Wirtschaft stehen in Wechselwirkung. Das Recht setzt eine gewisse wirtschaftliche Tätigkeit als vorhanden voraus, bildet aber zugleich die unerlässliche Grundlage für jede umfassendere Weiterentwicklung der Wirtschaft. Der Privat-, Staats- u. Volks- oder Weltwirtschaft entspricht das Privat-, Staats- u. Völkerrecht.

³⁾ Geistige u. körperliche Kräfte sind als nicht übertragbar an sich keine wirtschaftlichen Güter. Erst die durch sie hervorgerufenen Leistungen können zu Gütern werden. Dieses gilt von den persönlichen Diensten, dem geistigen u.

künstlerischen Eigentum (§ 296), den Patenten (§ 350 Abs. 2), der Handelskundschaft u. dgl.

⁴⁾ Die in einer Person vereinigten Erträge bilden deren Einkommen (Reineinkommen). Gegensatz von Ertrag und Einkommen bei der Besteuerung § 134 Abs. 3 b. W.

⁵⁾ Das Wasser gehört, so lange es unbegrenzt vorhanden ist, nicht zu den Gütern; es wird aber zum Gut, wo diese Voraussetzung fortfällt, wie bei geschlossenen Gewässern (§ 324 Abs. 3), bei Benutzung der Wasserkraft (§ 325 Abs. 2), bei der Bewässerung (daf. Abs. 3) u. bei der Fischerei (§ 338).

die Natur. Der Reinertrag des Grund und Bodens heißt Grundrente. Ihr Wert wird durch die Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bedingt. Sie wird bei verbesserten Verkehrsmitteln durch vermehrten Absatz gesteigert, durch vermehrten Wettbewerb aber auch wieder verringert.⁶⁾

2. Die Arbeit zerfällt in geistige und körperliche, ferner in gemeine Handarbeit und in die gelernte Arbeit der Handwerker, Techniker und Leiter. Jede nützliche Arbeit wirkt erzeugend.⁷⁾ — Die mechanische Handhabung des Arbeiters ist das Werkzeug, das bei Mitwirkung der Naturkräfte zur Maschine wird. Die Maschine arbeitet billiger und zugleich regelmäßiger und kräftiger. Sie verrichtet Arbeiten, die dem Arbeiter schwierig oder ganz unmöglich sein würden. Einen weiteren Fortschritt in der Entwicklung der Arbeit bildet die Arbeitsteilung, die innerhalb einer Arbeitsstätte oder zwischen mehreren Arbeitsstätten stattfinden kann. Sie fördert die Ausbildung des Arbeiters für eine bestimmte Tätigkeit, ermöglicht die Berücksichtigung seiner besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse, sowie die Benützung örtlicher Vorteile und bewirkt eine erhebliche Ersparnis an Zeit und Mühe. Die Verwendung von Maschinen und die Arbeitsteilung setzen einen durch größeren Absatz ermöglichten, umfangreichen Betrieb und eine entsprechende Kapitalverwendung voraus. Nachdem diese Bedingungen gegeben waren, haben sie die Gütererzeugung mächtig gefördert, zugleich aber dem Großbetriebe eine beherrschende Stellung verschafft. — Das Einkommen aus der Arbeit heißt Lohn (bei Beamten Gehalt, bei den s. g. freien Künsten Honorar). Der Lohn wird in Naturalien oder in Geld, ferner nach der Zeit (Zeitlohn), nach der Leistung (Stücklohn, Akkord), oder nach dem Ertrage (Gewinnanteil) gewährt. Seine Höhe bestimmt sich durch Nachfrage und Angebot und be-

⁶⁾ Einige Volkswirte wie Carey u. Bastiat führen den Grundertrag auf den Arbeits- u. Kapitalaufwand beim Bodenanbau zurück u. erkennen demgemäß eine besondere Grundrente nicht an. Zu dem gleichen Ergebnisse gelangt der Sozialismus, der nur die Arbeit als gütererzeugend ansieht. Demgegenüber begründen Ricardo (§ 300 Anm. 5) und v. Thünen (in dem Werke „Der isolierte Staat“, 1826, 3. Aufl. v. Schuhmacher Berl. 75/6) ihre Grundrentenlehre mit dem ungleichen Ertrage des Bodens bei gleicher Arbeits- u. Kapitalaufwendung. Der geringste Boden deckt nur die Erzeugungskosten u. wirft keine Grundrente ab; diese besteht in dem Mehrertrage des besseren Bodens über die Erzeugungskosten hinaus. Roscher verweist für das Vorhandensein einer besonderen Grundrente auf das Beispiel einer neu entstehenden fruchtbaren Insel.

⁷⁾ Gegenüber der beschränkten Auffassung des Merkantil- u. des physiokratischen Systems hat erst Ad. Smith die Bedeutung der Arbeit in das rechte Licht gesetzt (§ 3001—3) u. die Gütererzeugung auf die drei Quellen der Natur, der Arbeit u. des Kapitals zurückgeführt. Unter diesen kam ursprünglich — so lange der nutzbare Boden noch unbeschränkt vorhanden u. das Kapital noch nicht gebildet war — nur die Arbeit in Frage. Auch später blieb sie die wichtigste Güterquelle, da Bodenkraft und Kapital erst durch sie nutzbar werden. Daß neben dieser unmittelbaren Erzeugung auch mittelbar die Erfindungen u. die persönlichen Dienste der Beamten u. Soldaten fördernd mitwirken, haben insbesondere J. B. Say u. Roscher nachgewiesen. Der Sozialismus erkennt im wesentlichen nur die Handarbeit als Güterquelle an.

wegt sich zwischen den Erhaltungskosten des Arbeiters und dem Werte, den die Arbeit für den Arbeitgeber hat.⁸⁾ — Die Arbeiterfrage, die sich mit den Lebensverhältnissen der Arbeiter befaßt, hat mit der Zunahme des Großbetriebes eine immer wachsende Bedeutung gewonnen. Die Arbeiter haben die Besserung ihrer Lage insbesondere die Erhöhung der Löhne vielfach durch Vereinigungen selbst zu erreichen gesucht.⁹⁾ Auch der Staat hat der Frage jetzt eine erhöhte Beachtung zugewendet (§ 301 und 273⁴⁾), während die Sozialdemokratie die Möglichkeit einer Besserung der Arbeitsverhältnisse auf der Grundlage der heutigen Gesellschaftsordnung überhaupt in Abrede stellt.

3. Das Kapital ist der Vorrat von nicht verbrauchten, i. e. S. von den zu weiterer Erzeugung bestimmten Gütern. Man unterscheidet Grund- (Boden- und Gebäude-) und Betriebs-, ferner stehendes (Anlage-) und umlaufendes, zum Verbrauche bestimmtes Kapital. Zum Anlagekapital gehören neben dem Grundkapital auch die Bestände (das lebende und tote Inventar), zum umlaufenden Kapital die Vorräte und die Barmittel.¹⁰⁾ — Die Vergütung für die Nutzung eines fremden Kapitals heißt Zins, Geldzins beim umlaufenden und Miet- (für fruchttragende Sachen Pacht-) zins beim stehenden Kapital. Neben der Vergütung für die Nutzung kann der Zins auch eine solche für das Wagnis des Darleihers enthalten. Die

⁸⁾ § 300 Anm. 5 d. W. — Lohnansprüche verfahren in 2 Jahren BGB. § 196⁹⁾.

⁹⁾ Die erste Anregung gab der schottische Fabrikant Owen (1771—1858). — Die erste der in England zur korporativen Selbsthilfe gegründeten Genossenschaften waren die Pioniere von Rochdale (1844), ein von Flanellwebern gegründeter Konsumverein, der später zu umfangreichen Grunderwerbungen ul Fabrikanlagen übergegangen ist. — In den Gewerksvereinen (trades unions) suchen die einzelnen Gewerke durch einheitliches, planmäßiges Vorgehen gegenüber den Arbeitgebern, insbes. auch durch Arbeitseinstellungen (Ausstände, strikes) ihre Interessen geltend zu machen. — In Deutschland wurden nach Einführung der Koalitionsfreiheit (§ 344 Abs. 2 d. W.) diese Bestrebungen alsbald den politischen Parteibestrebungen dienstbar gemacht. Sie erzielten deshalb hier geringere Erfolge auf wirtschaftlichem Gebiete als in England. Es gilt dieses von den Schulze-Delitzschschen Gewerksvereinen, die an der Gemeinschaft von Kapital u. Arbeit festhielten u. darauf die genossenschaftliche Selbsthilfe aufbauten; es gilt aber in noch höherem Maße von

den zentralisierten Gewerkschaften und den örtlich gestalteten Fachvereinen der Sozialdemokratie, welche die Gewerkschaftsbewegung, insbesondere auch die Ausstände, nicht zu wirtschaftlicher Hebung, sondern als Aufreizungsmittel im Klassenkampfe gegen das Kapital zu verwenden suchen. — Stellung im Vereinsrecht § 236 Anm. 6.

¹⁰⁾ Grundstücke sind unbeweglich, unvermehrbar, unverzehrbar und unzerstörbar; sie sind dadurch den natürlichen Einwirkungen mehr, den menschlichen weniger unterworfen als das sonstige Kapital und werden diesem teils allgemein zugerechnet (Anm. 6), teils nur, insofern sie durch Arbeit und Bodenverbesserung entstanden sind (Schäffle u. Wagner) oder nur, insofern sie auf Bodenverbesserung beruhen (Roscher). Die Sozialdemokratie (Marx) sieht in dem Kapital nur den Besitz, den der Unternehmer durch die Aneignung des Mehrwertes der Lohnarbeit gegen den gezahlten Lohn gewinnt. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird — wie im Merkantilsystem — unter Kapital nur das Geldkapital verstanden. — Kapitalpflege § 302—310 d. W.

Höhe des Zinsfuß (der Zinsfuß) richtet sich nach Angebot und Nachfrage. Das Angebot wird durch den Sparzinn, die Rechtsicherheit und den Zustand der Krediteinrichtungen, die Nachfrage durch die industrielle Fähigkeit und Tätigkeit der Bevölkerung bestimmt. Ortlich tritt beim Zinsfuß — insbesondere bei dem für kürzere Fristen gezahlten Handelszins (Diskont) — eine ausgleichende Bewegung hervor; zeitlich ist bei steigender Kultur (insbesondere seit 1875) der Zinsfuß im Sinken begriffen.¹¹⁾

4. Die Verbindung dieser Kräfte (Nr. 1—3) zum Zweck der Erzeugung heißt — soweit sie auf eigene Rechnung und Gefahr erfolgt — Unternehmen. Nach dem Umfang des Unternehmens unterscheidet man Groß- und Kleinbetriebe,¹²⁾ nach der Person des Unternehmers Einzel- und Gesellschaftsbetrieb (§ 309, 310), Privat- und Staatsbetrieb (§ 121 Abs. 2). Der Unternehmer braucht nicht selbst Grundbesitzer oder Kapitalist zu sein, wird auch in der Regel andere Personen als Arbeiter beschäftigen. Er zahlt in diesen Fällen dem Grundbesitzer, Kapitalisten und Arbeiter feste Vergütungen. — Der Unternehmergewinn (Reinertrag des Unternehmens) wird in der Regel in Hundertteilen des Anlagekapitals ausgedrückt (Dividende). Er besteht aus:

- a) Grundrente und Kapitalzins, soweit der Unternehmer selbst Grundbesitzer und Kapitalist ist;
- b) Eigenem Verdienst und Entschädigung für das Wagnis;
- c) Überschuß aus dem Arbeitsverdienste.¹³⁾

II. Der Umsatz der Güter wird durch den Handel vermittelt, der ihren Übergang von dem Erzeuger auf den Verbraucher herbeiführt (§ 352 Abs. 1). Die Güter als Gegenstand dieses Umsatzes heißen Waren; ihr durch eine bestimmte Menge anderer Güter ausgedrückter Tauschwert heißt Preis (bei Wertpapieren Kurs). Markt ist der Ort des Umsatzes (§ 354 Abs. 1). Der Marktpreis regelt sich durch Angebot und Nachfrage und bewegt sich — abgesehen von Schlender- und Notpreisen — zwischen den Herstellungskosten (einschließlich der Kosten der Beförderung) und dem Gebrauchswerte. In diesen Grenzen erscheint er abhängig von der Beförderungsgelegenheit, von der Versendbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit der Waren und von Verabredungen der Käufer oder Verkäufer untereinander.¹⁴⁾

Die Entwicklung des Verkehrs hat zu einem allgemein anerkannten

¹¹⁾ Zinsbeschränkungen u. Wucher § 306 Abs. 5 d. B.

¹²⁾ § 340 Anm. 1.

¹³⁾ Von diesen drei Bestandteilen wurde — so lange die Bedeutung der Arbeit noch nicht durch Smith klar gelegt war — nur der zu a genannte gewürdigt. — Say u. Koscher legen das Hauptgewicht auf die unter b fallende geistige Arbeit (Anm. 7), während die So-

zialdemokratie nur den zu c erwähnten anerkennt.

¹⁴⁾ Kartelle (Syndikate) sind Unternehmerverbände eines Gewerbszweigs zur Beeinflussung der Preise, Ringe augenblickliche Verbindungen zu gleichem Zweck u. Trusts (Amerika) weitergehende Verbindungen bei Verschmelzung der Unternehmungen unter gemeinsamer Leitung.

Tauschmittel für alle Güter in dem Gelde geführt.¹⁵⁾ Da aber auch dieses bei weiter gesteigerten Ansprüchen nicht ausreicht, tritt der Kredit ergänzend hinzu.¹⁶⁾ Die Entwicklung des Güterumlaufs vollzieht sich demgemäß in den drei Stufen der Natural-, der Geld- und der Kreditwirtschaft.

Das Herabgehen des Geldwertes führt zur Steigerung, die Geldvertenerung zum Sinken der Warenpreise. Ein Sinken ist trotz der Vermehrung der Zahlungsmittel seit 1875 eingetreten (I 3) und darauf zurückzuführen, daß die Herstellungskosten durch Erfindungen, technische Fortschritte und zunehmende Massenerzeugung und die Beförderungskosten durch Verbesserung der Verkehrsmittel sich fortgesetzt vermindert haben.

III. Der Verbrauch (die Konsumtion) der Güter muß mit deren Erzeugung im Gleichgewicht stehen. Störungen des Gleichgewichts zwischen Erzeugung und Verbrauch führen zu Krisen.¹⁷⁾ Überteuerungen und Hungernöte, wie sie früher bei zu geringer Erzeugung vorkamen, haben mit Verbesserung der Verbindungen und des Handels abgenommen, die Fälle der Übererzeugung dagegen infolge der Arbeitsteilung und des wachsenden Unternehmungsgeistes zugenommen.

3. Geschichte.

§ 300.

Die Entwicklung der Volkswirtschaft gehört erst der neueren Zeit an und hat nacheinander folgende Richtungen eingeschlagen:

1. Das Merkantilsystem wurde durch die allgemeine Einbürgerung der Geldwirtschaft hervorgerufen. Es entwickelte sich im 17. Jahrhundert und blieb bis in die Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein maßgebend. Wenn es auch die Grundanschauung dieser Zeit bildete, so trat es doch mehr in praktischer Handhabung als in theoretischen Erörterungen hervor.¹⁾ Es bemißt den Wohlstand eines Volkes nach den bei diesem vorhandenen Vorrat an edlen Metallen. In der Annahme, daß deren Bestand durch Ausfuhr der Waren vermehrt und durch Einfuhr ver-

¹⁵⁾ Als Geld — das anfänglich vielfach in Vieh bestand (pecus, pecunia), und noch heute bei einigen indischen u. afrikanischen Völkern in Seemuscheln besteht — finden bei allen Kulturvölkern die Edelmetalle (Gold u. Silber) in Barren oder Münzen Verwendung § 356 d. W.

¹⁶⁾ § 305—308 d. W. — Papiergeld (§ 166 Abs. 7) u. Banknoten (§ 308 Abs. 4), die beide neben dem Metallgelde als Zahlungsmittel in Anwendung kommen, bilden bereits Anwendungen des Kredits.

¹⁷⁾ Börsenkrisen infolge künstlicher u. übermäßiger Steigerung des Kurzes

der Wertpapiere (§ 354 Abs. 2); Kreditkrisen infolge finanzieller Mißwirtschaft (§ 126 Anm. 2) oder des Zusammenbruchs von Banken (§ 308); Handelskrisen infolge Übererzeugung oder Absatzstocung.

¹⁾ Das System wurde in Frankreich durch Colbert, in England durch Cromwell vertreten; auch die englische Navigationakte (1651), die den fremden Nationen nur die Einführung ihrer eigenen Erzeugnisse gestattete, erscheint als dessen Ausfluß. In Preußen folgten noch Friedrich Wilhelm I. u. Friedrich der Große diesen Grundfäden.

mindert werde, wird nach dem Verhältnisse beider zueinander (der Handelsbilanz) beurteilt, ob eine Vermehrung oder Verminderung des Wohlstandes eingetreten sei. Dies führte zu einer staatlichen Regelung des wirtschaftlichen Lebens. Der Bergbau und die Industrie wurden durch Prämien und Privilegien, die Bevölkerungszunahme durch Ansiedelung und der Außenhandel durch Abschluß der Grenzen und Anlegung von Kolonien gefördert und dabei die Einfuhr von Rohstoffen und die Ausfuhr von Industrieerzeugnissen begünstigt, die Ausfuhr der ersteren und die Einfuhr der letzteren dagegen erschwert. Der Irrtum lag in der Verwechslung von Geld und Gut und in der Verkennung des Umstandes, daß auch die im Lande verbleibenden oder diesem zugeführten Waren bei nutzbringender Verwendung den Wohlstand vermehren, und daß mithin nur unter Inbetrachtung dieser Verwendung die Bilanz zutreffend gezogen werden kann.

2. Das physisokratische System sieht dagegen im Grund und Boden die alleinige Quelle der Güter, deren Wert durch Gewerbe und Handel nur um so viel vermehrt wird, als die darauf verwendete Arbeit kostet. Daraus folgt die Begünstigung der Landwirtschaft, deren Betrieb aber auch als einzige Steuerquelle angesehen wurde.²⁾ Die Regierung sollte sich dabei auf Herstellung der Sicherheit und Beseitigung der wirtschaftlichen Hemmnisse beschränken und sonst in die wirtschaftliche Freiheit nicht eingreifen. Das System verwechselt Stoff und Gut und verkennet die dem letzteren durch die menschliche Arbeit zu teil werdende Wert-erhöhung.
3. Die Bedeutung der Arbeit als Wohlstandsquelle hat erst Ad. Smith in vollem Maße zur Geltung gebracht. Der Ertrag dieser Arbeit wird durch Kapitalverwendung und Arbeitsteilung fortgesetzt gesteigert (§ 299 I 2). Indem damit die Gütererzeugung auf die bewegenden Kräfte der Natur, der Arbeit und des Kapitals³⁾ zurückgeführt war, trat das allgemeine Interesse aller Wirtschaftenden an die Stelle der einseitigen Interessen des Handels, des Gewerbes und des Landbaues. Die Güterverteilung wurde dem freien Mitbewerbe als ihrem natürlichsten und sichersten Leiter überlassen. Zur Erreichung dieser Ziele wurde, wie schon von den Physiokraten, volle Wirtschaftsfreiheit gefordert, die bei gleicher Begünstigung aller Wirtschaftszweige nach außen zum Freihandel, nach innen zur Beseitigung aller rechtlichen und polizeilichen Fesseln und Schranken der Wirtschaftsbetriebe führte.⁴⁾ — Die Lehre

²⁾ § 135 Anm. 2. — Die Grundgedanken des Systems traten bereits in der Verwaltung Sullys (1560—1641), des Ministers König Heinrichs IV. in Frankreich hervor; seine Ausbildung fand es jedoch erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Quesnay u. Tur-

got. In Deutschland führte es den Markgrafen Karl Ludwig von Baden zu verfehlten Versuchen. Auch Kaiser Josef II. u. sein Bruder Leopold v. Toskana waren Anhänger des Systems.

³⁾ § 299 Anm. 7 d. B.

⁴⁾ Ad. Smith (1723—1790), Pro-

verbreitete sich rasch in Deutschland und hat auf unsere Gesetzgebung bis in die neueste Zeit bestimmend eingewirkt.⁵⁾

4. In entschiedenem Gegensatz zu dieser Lehre des Individualismus steht die des Sozialismus, die das Einzelinteresse als bewegende, wirtschaftliche Kraft verwirft, das Privatkapital in ein Gesamtkapital, die Einzelerzeugung in eine Gesamterzeugung verwandelt sehen und so das Einzelwesen ganz in der Gesamtheit aufgehen lassen will. Der Ursprung dieser Bewegung liegt in der Scheidung der Gesellschaften in Klassen und in dem natürlichen Streben des einzelnen, in diesen Klassen aufzusteigen. Rechtlich steht diesem Streben im Verfassungsstaate keine Schranke entgegen. Wirtschaftlich tritt aber der kapitallosen Arbeit, die durch Kapitalerwerb zur Selbständigkeit durchbringen möchte, das Übergewicht entgegen, welches das Kapital über diese Arbeit regelmäßig behaupten und geltend machen wird. Der Kommunismus fordert demgegenüber die Beseitigung des Kapitals und damit des Eigentums

fessor in Glasgow, veröffentlichte seine Grundsätze (Industriehyem von industry, wirtschaftliche Arbeit) in dem bahnbrechenden Werke „Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes“ (1776). Indem er gegenüber dem eigennütigen Interesse des Staates u. der bevorrechteten Stände auf das Naturrecht u. die natürliche Freiheit u. Gleichheit der Menschen hinwies u. so — im Geiste des 18. Jahrhunderts u. im Gegensatz zur späteren historischen Schule (§ 300 5 d. W.) — von allgemeinen Grundsätzen ausgehend die Einzelverhältnisse ordnen wollte, beschritt er wirtschaftlich dieselben Bahnen, die J. J. Rousseau im *contrat social* u. Montesquieu im *esprit des lois* politisch betreten hatten.

⁵⁾ Befreiung des Wirtschaftsbetriebs § 301 Abs. 1, insbes. des Landbaues § 316 Abs. 2, des Gewerbes § 340 Abs. 4, des Handels (Handels- u. Zollpolitik) § 156, insbes. Anm. 5; Einfluß auf die Besteuerung § 135 Anm. 2. — Von geringerem Einflusse war die Lehre in England, wo die wirtschaftlichen Schranken schon früher gefallen, u. in Frankreich, wo sie durch die Revolution beseitigt waren. Stellung beider Staaten zum Schutzollsystem § 156 Anm. 6 d. W. — In pessimistischer Richtung wurde die Lehre durch die Engländer Malthus (1766 bis 1834) u. Ricardo (1772—1823) weitergebildet. Nach ersterem führt der Umstand, daß die Bevölkerung sich stärker vermehrt, als ihr Unterhalt, zur Überbevölkerung u. Verelendung der Massen,

der vorbeugend durch verminderte Eheschließung u. Kindererzeugung (Quelle der Prostitution), abwehrend durch Hungersnot u. Seuchen entgegengewirkt werde. Er verwirft deshalb jede Förderung der Volksvermehrung u. jede ausgedehntere Armenpflege; seine Schüler forderten sogar Ehebeschränkungen u. Förderung der Auswanderung. Nach Ricardo wird der Umfang der Erzeugung allein durch das Kapital des Arbeitgebers bestimmt. Da die Arbeiterbevölkerung sich schneller vermehrt als der für den Lohn ausgesetzte Betrag, kann der regelmäßige Arbeitslohn nicht über die gewöhnlichen Unterhaltungskosten einer Arbeiterfamilie steigen. Dieser Satz, den der Sozialismus (Lassalle) als das eiserne Lohngesetz bezeichnet, die heutige Sozialdemokratie aber als unhaltbar wieder fallen gelassen hat, bildet den Ausgang für den Klassenkampf zwischen Kapital und Arbeit (§ 300 4). — Zu völlig abweichenden Ergebnissen gelangen zwei spätere Schüler Smiths, der Amerikaner Carey und der Franzose Bastiat (§ 299 Anm. 6). Carey (1793—1879) sieht in der Vermehrung und Ausbildung der erzeugenden Kräfte, wie die fortschreitende Kultur sie mit sich bringt, das natürliche Gegengewicht gegen die nachteiligen Wirkungen der Bevölkerungszunahme. Bastiat (1810 bis 1850) nimmt an, daß die göttliche Weltordnung, sich selbst überlassen, zur Harmonie der Interessen führe und ist dadurch zum Ausgangspunkt für die Freihandelslehre (§ 156 Anm. 6) geworden.

überhaupt, während der Sozialismus die Unterordnung des Kapitals unter die Arbeit erstrebt. — Die soziale Bewegung war in den dreißiger Jahren in Frankreich durch Graf St. Simon und Fourier in Fluß gekommen und seit Louis Blanc, der das Recht auf Arbeit aufstellte, mit der politischen Bewegung in Verbindung gebracht (1848). Aus dieser Verbindung, die nach ihrer Übertragung auf Deutschland durch Marx und vor allem durch Lassalle weiter entwickelt wurde, ist die Sozialdemokratie entstanden.⁶⁾ Diese geht von dem Grundsatz aus, daß die Handarbeit die alleinige Güterquelle sei³⁾, und daß demgemäß der Arbeitsertrag — den sich heute der Unternehmer vermöge seines auf der Macht des Kapitals beruhenden wirtschaftlichen Übergewichtes unter Abfindung des Arbeiters mit dem notdürftigsten Lohne allein aneigne⁷⁾ — allen Gliedern der Gesellschaft gebühre. Sie fordert, daß das Kapital zum Gemeingut und der Arbeitsertrag gemeinsam verteilt werde. Die Bedeutung, welche die geistige Arbeit und das Wagnis des Unternehmers für die Gütererzeugung haben, bleibt dabei unbeachtet. Die Verantwortung, die dieser für eine dem Zwecke und dem Bedürfnis entsprechende Herstellung trägt, kann aber weder der einzelne Arbeiter noch die Gesellschaft übernehmen. Dementsprechend herrscht auch über die Ausführung dieser Grundsätze, den s. g. Zukunftsstaat, die größte Unklarheit. Es gilt dieses von der Einziehung des beweglichen und unbeweglichen Privateigentums, die auf die Dauer undurchführbar sein würde, bei der es auch unentschieden bleibt, ob sie mit oder ohne Entschädigung erfolgen soll. Es gilt ferner sowohl von der Feststellung des Güterbedarfs, die von einer Stelle aus gar nicht bewirkt werden kann, wie von der Verteilung der Arbeit, welche die freie Wahl der Art und des Ortes ausschließen würde, dabei aber der Triebfeder der Selbsterhaltung und des Vorwärtstommens und der Förderung durch Fleiß, Familiensinn und Häuslichkeit nicht entbehren kann. Es gilt endlich von der Verteilung des Arbeitsertrags, für die es zweifelhaft gelassen wird, ob sie nach Leistung oder nach Bedarf erfolgen soll. Obwohl es hiernach an jedem Anhalte darüber fehlt, wie die Absichten der Sozialdemokratie verwirklicht werden sollen, obwohl diese auch — im Gegensatz zu den auf Selbsthilfe gerichteten Bestrebungen⁸⁾ — die bestehenden Zustände als unverbesserlich ansieht und es an jeder selbständigen

⁶⁾ Lassalle verwarf (1862) die auf Förderung des Fleißes u. der Sparsamkeit beruhende Selbsthilfe (§ 299 Anm. 9), weil der Arbeitslohn doch stets wieder auf den unerlässlichen Lebensbedarf des Arbeiters herabgedrückt werde (Anm. 5). Während er noch auf nationalem Boden stand, will Marx (1864) die moderne Staats- u. Wirtschaftsordnung durch die internationale Revolution stürzen u. durch

die sozialistische Gesellschaft der Zukunft ersetzen. Beide Richtungen haben sich in dem s. g. Gothaer Programm vereinigt, welches die Bewegung zwar im nationalen Rahmen zuläßt, sie aber als internationale, gegenseitig zu unterstützende, anerkennt (1875).

⁷⁾ § 299 Anm. 10.

⁸⁾ § 299 Anm. 9.

Reformtätigkeit fehlen läßt, hat sie doch vermöge ihrer umfassenden Organisation, ihrer rührigen, alle Mittel benutzenden Tätigkeit, insbesondere der geschickten Ausnutzung jeder hervortretenden Unzufriedenheit eine außerordentliche Verbreitung gefunden, die auch durch das vorübergehende unmittelbare Eingreifen der Staatsgewalt⁹⁾ nicht wesentlich aufgehalten worden ist. Während die Sozialdemokratie sich auf fortgesetzte Bearbeitung der Massen beschränkt und durch diese den Kampf gegen das Kapital, wenn möglich friedlich und erst wenn nötig gewaltsam heiligen will, haben sich ihre ungeduldigeren und rücksichtsloseren Elemente (Anarchisten) abgefordert, die durch Schrecken und gewaltsame Zerstörung diesen Kampf zu fördern suchen.

5. Hatte der Sozialismus selbst da, wo ihm wie in Amerika freie Bewegung gegeben war, zu dauernden praktischen Ergebnissen nicht geführt, so gebührt der unter Anlehnung an Sismondi und Friedrich List in neuester Zeit entstandenen historischen Schule das Verdienst, die sozialen Fragen in die richtigen Bahnen zurückgeleitet zu haben. Auch sie bildet einen Gegensatz zur Smithschen Schule. Während diese alle Erscheinungen des wirtschaftlichen Lebens aus allgemeinen Wirtschaftsgesetzen abzuleiten sucht (Deduktion) und damit einen weltbürgerlichen Zug annimmt, gründet die historische Schule ihre Grundsätze auf die Beobachtung der verschiedenartigen einzelnen Erscheinungen (Induktion) und wird damit zu einer Berücksichtigung der verschiedenen wirtschaftlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern geführt. Gegenüber der schrankenlosen Freiheit des „Gehens und Geschehenslassens“ erkennt sie die Mitwirkung des Staates zum Schutz der Schwachen und zur Belebung des Gemeinnsinns als berechtigt an und will nicht das Selbstinteresse als alleinige Triebfeder für die wirtschaftlichen Vorgänge gelten lassen, sondern auch sittliche und nationale Triebkräfte darin anerkannt sehen.¹⁰⁾

4. Fürsorge des Staates.

§ 301.

Die wirtschaftlichen Bestrebungen, die während des Mittelalters nur in dem gegenseitigen Kampfe der ständischen Interessen zur Geltung gelangten, haben erst in neuerer Zeit, nachdem der Staatsgedanke zum Durchbruch gekommen war, in dem Staate ihren einheitlichen Mittelpunkt gefunden. Seitdem sind sie unausgesetzt Gegenstand staatlicher Fürsorge gewesen, wengleich die Staatsstätigkeit je nach dem Charakter des Staates, nach

⁹⁾ § 232 Anm. 3 d. B.

¹⁰⁾ Sismondi (1773—1842) französischer Geschichtsschreiber in Genf. — Friedrich List, geb. 1789 in Reutlingen, ging, in der Heimat verfolgt, nach Ame-

rika (1825—32) u. starb 1846. — Bedeutung für die Schutzollpolitik § 156 Abs. 5. — Seine bedeutendsten Nachfolger sind Roscher (§ 299 Anm. 1, 6, 7 u. 10) u. Knies.

dem Zustande seiner Entwicklung, sowie nach den jeweilig herrschend gewesenen Anschauungen¹⁾ verschieden war. Im 18. Jahrhundert lag die Wirtschaftspflege vollständig in den Händen des Staates; sie bildete einen Teil der Polizei (§ 211 Abs. 1). Die freie wirtschaftliche Bewegung war dadurch abgeschnitten, zumal auch aus der wirtschaftlichen Abgeschlossenheit des Mittelalters eine Reihe weiterer Einschränkungen zurückgeblieben war. Erst das 19. Jahrhundert hat diese Fesseln gesprengt. Für Preußen bildet hierbei die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung den Ausgangspunkt. Diese beseitigte die persönliche Abhängigkeit, stellte die Freiheit des Grunderwerbs, des landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebes her und ermöglichte dadurch die freie Entwicklung und die volle Verwendung der Fähigkeiten und Kräfte jedes einzelnen.²⁾ Diese Grundzüge, denen später auch der der Verkehrsfreiheit hinzutrat, sind durch die nachfolgende Gesetzgebung wesentlich erweitert und schließlich in der Reichsgesetzgebung Gemeingut des ganzen Volkes geworden (§ 317 Abs. 1 u. 340 Abs. 4). — Die staatliche Tätigkeit war unter diesen Einwirkungen wesentlich zurückgetreten. Da gleichzeitig die Selbstverwaltungskörper und Vereine erstarkt waren und eine erfolgreiche Wirksamkeit auf wirtschaftlichem Gebiete entfalteten, so durfte der Staat seine ordnende Hand zum Teil selbst von solchen Gegenständen zurückziehen, die für den einzelnen unerreichbar waren. Doch auch diese auf wirtschaftliche Freiheit und Selbsttätigkeit gerichtete Bewegung hatte ihre Grenzen. Die aus den Fesseln des Polizeistaates erlöste wirtschaftliche Tätigkeit durfte nicht nach der anderen Seite hin dem starren Rechtsstaate verfallen, der nur den Rechtsschutz gewährt, alle Wohlfahrtszwecke dagegen von sich weist.¹⁾ Die Erfahrungen der jüngsten Zeit haben unsere wirtschaftliche Bewegung, die bereits diesen äußersten Zielen zusteuerte, wieder in natürlichere Bahnen gelenkt. Die vermehrten Bedürfnisse des heutigen Lebens stellen Anforderungen, die nur vom Staate mit feinen umfassenderen und wirksameren Mitteln gehörig erfüllt werden können. Vor allem zeigen aber die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Notstände, daß hier die Staatshilfe durch die Selbsthilfe noch längst nicht ersetzt werden kann. Je entschiedener der Staat den Forderungen und Ausschreitungen der durch die Sozialdemokratie irre geleiteten Bevölkerung entgegentreten mußte, um so weniger durfte er sich gegen die

1) Man unterscheidet die Wohlfahrts-
theorie, die dem Staat alle Gebiete des
öffentlichen Lebens zuweist u. ebenso-
wohl in dem aufgeklärten Despotismus
des 18. Jahrhunderts, wie in der fran-
zösischen Revolution bestimmend war, die
(Kantsche) Rechtstheorie, die den Staat
auf die rein negative Aufgabe des
Schutzes beschränkt, alles übrige aber den
einzelnen Staatsangehörigen überläßt, u.

die Vermittlungstheorie, die den Schutz
zwar als die erste Aufgabe des Staates
festhält, daneben aber auch die aus-
helfende Tätigkeit des Staates auf den
Gebieten der Kultur- u. Wirtschaftspflege
insoweit zuläßt, als die Privatfähigkeit
nicht mehr ausreicht (Bluntschli).

²⁾ RegInstr. 23. Okt. 17 (GS. 248)
§ 7.

berechtigten Bestrebungen auf sozialem Gebiete verschließen und der arbeitenden Bevölkerung die Bedingungen geistiger und physischer Entwicklung vorenthalten, die sie bei dem Mangel an Kapital sich selbst zu schaffen außer stande ist. — Unserer Gesetzgebung ist damit ein sozialpolitischer Charakter aufgeprägt, der zwar gleich der sozialen Bewegung selbst auf wirtschaftlichem Gebiete seinen Ausgang nimmt und vorzugsweise in der Wirtschaftspflege hervortritt, daneben aber auch andere Gebiete beeinflusst hat. Die Sozialgesetzgebung bildet somit keinen für sich abgeschlossenen Teil der allgemeinen Gesetzgebung, sondern kommt in größerem oder geringerem Umfange in den verschiedensten Zweigen derselben zur Geltung.³⁾ Sie verfolgt hierbei drei Richtungen:

1. die unmittelbare Verwaltung derjenigen gemeinnützigen Einrichtungen, bezüglich deren die private und genossenschaftliche Tätigkeit unzureichend erscheint (Banken, Eisenbahnen, Post und Telegraphen);
2. der Schutz der Schwachen und Hilflosen;⁴⁾
3. die soziale Organisation, für die sie Grundbestimmungen vorschreibt und überwachend eintritt (Sparkassen, Innungen, Knappschafts- und Arbeiterversicherungskassen, Berufsgenossenschaften).

Die staatliche Wirtschaftspflege erstreckt sich auf eine Reihe von Einzelgebieten. Das Ergebnis und zugleich die Voraussetzung jeder umfassenden wirtschaftlichen Tätigkeit bildet das Kapital und die Wirtschaftspflege hat zunächst die Bedingungen für dessen Bildung und Nugbarmachung herzustellen (Nr. II). Sie hat ferner für die einzelnen Erwerbszweige zu sorgen, und diese sind entweder auf Gewinnung der Naturerzeugnisse gerichtet, wie im Mineralreiche der Bergbau (Nr. III), im Pflanzen- und Tierreiche die Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei (Nr. IV),⁵⁾ oder sie bezwecken deren weitere Verarbeitung im Gewerbe (Nr. V), oder ihren Umsatz im Handel (Nr. VI) und Verkehre (Nr. VII).

Bei ihrer Vielgestaltigkeit entbehrt die Wirtschaftspflege gemeinsamer Verwaltungsorgane. Diese bestehen gesondert für die einzelnen Verwaltungsgebiete, als Landwirtschaftskammern (§ 316 Abs. 4), Handwerkerkammern (§ 343 Abs. 3) und Handelskammern (§ 352 Abs. 3).

³⁾ Besteuerung § 134 Abs. 4, bürgerliches Recht § 171 Abs. 3, Maßregeln der Gesundheits- u. Baupolizei u. der Armenpflege § 253—273, Fürsorge für das Schulwesen § 291 d. W.

⁴⁾ Schutz gegen Verfälschungen § 257, Ausbeutung und Wucher § 306 Abs. 5; Schutz der kleinen Betriebe gegen den Großbetrieb im Handwerk § 343, im Handel (Warenhaussteuer) § 77 4 Abs. 4, Arbeiterschutz § 344, Arbeiterversicherung § 345 bis 348 d. W.; Bergarbeiter § 314, 315, Landarbeiter § 327 Abs. 2,

Eisenbahnarbeiter § 368 Abs. 2. — Arbeiterwohnungen § 273 5.

⁵⁾ Die ursprüngliche Wirtschaft beschränkte sich auf die Aneignung der Tiere durch Jagd u. Fischerei; eine höhere Stufe stellte die mit der Sorge für die Naturgaben verbundene Viehzucht dar; die letzte Stufe bildet der Ackerbau, der zur Selbsttätigkeit führte und damit zum Ausgangspunkt für die Staatenbildung u. die Volkswirtschaft wurde.

II. Kapitalpflege.

Der Staat hat die Bildung des Kapitals (§ 299 I 3) zu fördern und die Kapitalnutzung zu erleichtern und zu regeln. Das erstere geschieht in den Sparkassen (Nr. 1) und Versicherungen (Nr. 2),¹⁾ das letztere im Kreditwesen (Nr. 3). Als wichtiges Förderungsmittel in beiden Beziehungen hat sich das wirtschaftliche Vereinswesen entwickelt (Nr. 4).

1. Sparkassen.

§ 302.

In den Sparkassen soll die Kapitalbildung durch Ansammlung, Bewahrung und Verwaltung der in ihrer Zerstreung unergiebigen Geldbeträge gefördert und zugleich ein Hilfskapital für Zeiten der Not geschaffen werden. Diese Kassen ermöglichen die Nugbarmachung und sichere Aufbewahrung auch der kleineren Kapitalbeträge und wirken dadurch belebend auf den Sparsinn ein. Die erste eigentliche Sparkasse wurde 1778 in Hamburg gegründet; die weitere Entwicklung des Sparkassenwesens gehört aber erst dem 19. Jahrhundert an, in dem es sich über ganz Europa verbreitet und rasch und stetig ausgedehnt hat.

In Preußen sind die Sparkassen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden gegründet; nur ausnahmsweise gingen sie von größeren Verbänden aus.²⁾ Die Bedingungen der Annahme, Verzinsung und Rückzahlung der Ersparnisse, sowie die Belegung der Bestände und die Bildung der Reservefonds werden nach festen Grundsätzen durch Satzungen geregelt.³⁾ Die Genehmigung zur Errichtung von Kreis- und Gemeindeparkassen

¹⁾ Früher wurden diese Einrichtungen als vorbeugende Armenpflege behandelt. Die neuere Staatslehre weist ihnen richtiger einen selbständigen Platz an, da ihre Tätigkeit auch da eintritt, wo eine Armenpflege überhaupt nicht in Frage kommt.

²⁾ Größere Sparkassenverbände bilden die Ober- und die Niederlausitz, die Altmark, Ostfriesland, Nassau (G. 16. Ap. 02 GS. 90 § 9—14) u. Hohenzollern (Stat. 10. Aug. 88 GS. 255 Nachtr. 98 GS. 305 u. 00 GS. 127). — Ende 1901 bestanden 1510 Sparkassen mit 6243,43 Mill. M. Bestand. — Zur Förderung ihrer Einrichtungen haben die Sparkassen für einzelne Landesteile sich zu Verbänden u. diese sich zum deutschen Sparkassenverbande zusammengeschlossen. — Genossenschaftsparkassen § 310 d. W. — Seidel, das deutsche Sparkassenwesen I. Bd. (Berl. 95); Kappellmann (Leipz. 98).

³⁾ Regl. 12. Dez. 38 (GS. 39 S. 5); Belegung der Bestände das. Nr. 4a u. 5, R.D. 26. Juli 41 (GS. 287) nebst Vf. 13. Juni 82 (M.B. 194) u. R.D. 23. Feb.

57 (M.B. 71); Vf. 7. u. 16. Nov. 77 (M.B. 78 S. 4 u. 5) u. 2. April 84 (M.B. 113); Vf. 2. Mai 90 (M.B. 78), 21. Okt. 91 (M.B. 222) u. 5. Nov. 02 (M.B. 190). Zu der Bilanz sind Wertpapiere — entsprechend dem HGB. § 2611 — zum Tageskurse beim Schlusse des Rechnungsjahres, falls dieser aber den Aufkaufspreis übersteigt, zu letzterem anzusetzen Vf. 24. Jan. 91 (M.B. 20). — Überschüsse, die zunächst bis zu 10 v. H. (nach Erreichung von 5 v. H. in der Regel mit der Hälfte) dem Reservefonds zusteßen, können darüber hinaus mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden Regl. § 7, Vf. 16. Nov. 77 (M.B. 78 S. 5) u. 21. Okt. 91 (M.B. 223). — Sparkassen können — trotz des Zinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinssliche Einlagen behandeln HGB. § 248; auch können Mündergelder in den Sparkassen angelegt werden § 205 Ann. 7 d. W. Sonst aber werden die landesgesetzlichen Vorschriften durch das HGB. unbeschadet des § 808 (§ 306 Ann. 20)

kassen erteilt der Oberpräsident; die Aufsicht führt die Kommunalaufsichtsbehörde.⁴⁾

Die einzelnen Arten der Sparkassen scheiden sich teils nach den Bevölkerungsklassen, denen sie dienen,⁵⁾ teils erscheinen sie als Gestaltungen einer fortlaufenden Entwicklung, in der das Sparkassenwesen begriffen ist. Von größter Bedeutung sind in dieser Beziehung die Postsparkassen geworden, welche die Einzahlung und Erhebung der Ersparnisse bei allen Postanstalten zulassen, dabei aber die Einrichtung der Sparkasse als staatliche Anstalt voraussetzen.⁶⁾ Wenn der Versuch, die Postsparkassen im Deutschen Reich einzuführen (1885), auch gescheitert ist, so hat er doch auf die bestehenden Sparkassen anregend eingewirkt und diese zum Anschluß an Verbände,⁷⁾ zur Vermehrung der Annahmestellen, Übertragbarkeit der Guthaben bei Wohnsitzverlegungen und Herabsetzung der Mindesteinlagebeträge veranlaßt. Dem letztgenannten Zwecke dienen auch die Markensparkassen, welche die Ansammlung kleiner Beträge von 10 Pf. an ermöglichen sollen.⁷⁾ Daneben ist in Preußen von der Befugnis, die Bestände im Interesse des Grund- und des Personenkredits zu verwenden,⁸⁾ umfassender Gebrauch gemacht. Die Sparkassen sind damit zugleich zu Vorschuß- und Darlehnskassen geworden. Sie vermitteln in dieser Doppelstellung nach Art der Bankstellen den Geldverkehr zwischen Nachfrage und Angebot und dienen, wo sie eine feste Tilgung der Darlehen vorsehen, auch damit wiederum dem Sparzweck.

2. Versicherungsweisen.

§ 303.

a) Die **Versicherung** ist die vertragsmäßige Übernahme des Schadens aus einer bestimmten Gefahr gegen fortlaufende Beiträge. Sie will gleichfalls durch Beiträge ein Kapital schaffen, verbindet damit aber den weiteren Zweck, daß dieses als Hilfe oder Entschädigung bei gewissen zufälligen Ereignissen dienen soll, und macht deshalb seine Fälligkeit von deren Eintritt abhängig. Die Versicherungsurkunde heißt Police, der Bei-

nicht heißt GG. Art. 99. — Stempelfreiheit der Sparkassenbücher § 152 Ann. 14 d. W. — Mustersatzung Vf. 30. Okt. 73 (M. B. 295).

⁴⁾ Regl. Nr. 2, 19 u. 20 u. JustG. § 52 u. 53. — Die öffentlichen Sparkassen bilden Körperschaften, ihre Verwaltungen öffentliche Behörden Vf. 26. April 80 (M. B. 201, J. M. B. 82 S. 57) u. Beschluß des R. Ger. 26. Okt. 91 (J. M. B. 92 S. 51).

⁵⁾ Fabriksparkassen unter Beteiligung der Arbeitgeber. Sie heißen Alterssparkassen, wenn die Einlagen bis zu einem bestimmten Lebensjahre untünderbar sind. — Empfohlen sind daneben Feuersparkassen für die Schiffer u. Schulspar-

zur Ausbildung des Sparsinnes bei der Jugend.

⁶⁾ Die Einrichtung besteht seit 1861 in England, wo die Einlagen in die Staatsschuld übergehen. Österreich, Frankreich, Belgien, Holland, Schweden u. Italien sind diesem Beispiele gefolgt.

⁷⁾ Vf. 11. Mai 82 (M. B. 140) u. 4. Aug. 94 (M. B. 146).

⁸⁾ R. D. 23. Feb. 57 (M. B. 71), Kreditgewährungen gegen Verpfändung von Wertpapieren Vf. 24. März 02 (M. B. 85), an Genossenschaften 31. Okt. 01 (M. B. 246). — Der Scheckverkehr (§ 308 Abs. 3a) ist verboten u. nur im Verkehr mit der Zentralgenossenschaftskasse (§ 307 Abs. 1) zugelassen Vf. 5. Jan. 97 (M. B. 6).

trag Prämie. Die Höhe der Prämie wird nach Wahrscheinlichkeitsberechnung auf Grund längerer Beobachtung und genauer statistischer Aufnahme bestimmt.

Die Versicherung wurzelt in dem genossenschaftlichen Geiste des germanischen Volkslebens und trieb ihre ersten Blüten schon in den Gilden des Mittelalters. Zu eigentlicher Entfaltung brachte sie erst der Welthandel des 16. Jahrhunderts in der Seeversicherung. Später folgten die Städte mit der Versicherung der Gebäude gegen Feuergefahr, und diese Immobilienversicherung wurde im 18. Jahrhundert Gegenstand umfassender staatlicher Gestaltungen in den öffentlichen Feuersozietäten. Im 19. Jahrhundert bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswezens und nahm insbesondere die neu entstandenen Zweige der Mobiliarfeuer-, Hagel- und Lebensversicherung für sich in Anspruch. Die bis dahin auf Gegenseitigkeitsvertrag beruhende Versicherung wurde dadurch zugleich zum Gegenstande des Gewerbebetriebes und entfaltete sich in ausgedehnten, durch Rückversicherungen miteinander verbundenen Anstalten, weil nur bei ausgedehntem Betriebe die Gefahr (das Risiko) den nötigen Ausgleich zu finden vermochte.

Die staatliche Tätigkeit¹⁾ wird durch die Versicherung in dreifacher Richtung in Anspruch genommen:

1. Die Versicherung kommt durch einen Vertrag zustande, dessen bürgerlich-rechtliche Regelung im Versicherungsrecht erfolgt (Abf. 5);
2. sie unterliegt als Gewerbe der polizeilichen Überwachung (Abf. 5 und § 304) und der Besteuerung;²⁾
3. sie bildet die unerläßliche Voraussetzung eines ungestörten wirtschaftlichen Wohlergehens und wird dadurch zum Gegenstande der Wirtschaftspflege.

Besondere Arten der Versicherung bilden neben der Seeversicherung (Abf. 5) die Feuerversicherung (§ 304), die Fluß- und Eisenbahntransportversicherung, die Hagel- und die Viehversicherung (§ 328 Abf. 1), die Hypothekversicherung, die Lebensversicherung³⁾ und die Haftpflichtver-

1) Zur Bearbeitung sind im Min. des Innern ein versicherungstechnischer Hilfsarbeiter (Regierungsrat) u. nach Bedürfnis bei den Regierungen versicherungstechnische Beamte (Versicherungsrevisoren) angestellt, ersterer im Range der 4., letztere der 5. Klasse U. E. 28. Sept. 97 (GS. 409).

2) Gewerbesteuer § 143 b. W.; Stempelsteuer § 152 Anm. 8; die Genehmigung von Versicherungskassen, die auf Gegenseitigkeit errichtet sind, unterliegt nur dem Ausfertigungsstempel (1,50 M.) Wf. 31. Okt. 99 (M. B. 261).

3) Die Lebensversicherung kann auf den Todesfall — auch den eines Dritten — oder auf die Erreichung eines

bestimmten Lebensalters gerichtet sein. Sie kann in Kapital oder Rente ausbedungen werden (Rentenversicherung). Das BGB. behandelt die Leibrente in § 759—761; Leibverdingens- (Leibzucht-, Altenteils- ob. Auszugs-)Vertrag bei Grundstücksüberlassungen GG. Art. 96 u. UG. Art. 15. Die Altersversicherung ist keine vollständige Versicherung, da sie von keinem völlig ungewissen Ereignisse abhängt. Sie bildet damit den Übergang der Versicherung zur Sparkasse. — Die älteste Anstalt in Deutschland ist die Gothaer (1829). — Der Staat begünstigt die Lebensversicherung bei der Einkommenbesteuerung dadurch, daß die Lebensversicherungsprämien bis 600 M. von

sicherung, die durch die verschärften Bestimmungen des BGB. über Haftung erhöhte Bedeutung gewonnen hat.⁴⁾ Als besondere Anwendung dieser letzteren erscheinen die Aussteuer-, Witwen- und Sterbe-, Kranken- und Altersversorgungskassen.⁵⁾

Die Reichsgesetzgebung, zu deren Gegenständen auch das Versicherungswesen zählt,⁶⁾ hat, abgesehen von der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung,⁷⁾ die Seeversicherung mit dem Seerecht im Handelsgesetzbuche geregelt (§ 359 Abs. 2). Sonst stehen für das bürgerliche Recht noch die landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft.⁷⁾ — Die gewerbepolizeilichen und wirtschaftlichen Beziehungen der Versicherung sind dagegen durch Reichsgesetz geregelt,⁸⁾ das die Privatversicherungsanstalten der Staatsaufsicht unterwirft.⁹⁾ Diese wird, wenn der Betrieb sich auf einen Bundesstaat beschränkt, durch die Landesbehörden, andernfalls im Reiche durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung unter Mitwirkung eines Sachverständigen-Beirats ausgeübt.¹⁰⁾ Die Aufsicht umfaßt die Zulassung der Unternehmungen¹¹⁾ und die laufende Überwachung¹²⁾ und soll unsichere

dem Einkommen abgezogen werden können G. 24. Juni 91 (GS. 175) § 97. — Strafe der Täuschung durch ärztl. Zeugnisse StGB. § 277—280. — Anm. 11 u. 12.

4) BGB. § 823—853. — Dr. Manes, die Haftpflichtversicherung (Leipz. 02).

5) Diese Versicherung findet ihre besondere Anwendung auf Beamte in Pensions-, Witwen- u. Waisenkassen (§ 24, 75 u. Volksschullehrer 293 Abs. 3 d. W.), auf Arbeiter in den Knappschaftskassen (§ 315) und in der Kranken-, Unfall- u. Invalidenversicherung (§ 345—8).

6) RVerf. Art. 41; Vorbehalt für Bayern Vtr. 23. Nov. 70 (RGW. 71 S. 23) Nr. IV.

7) RN. II 8 Abschn. 13 (§ 1934 bis 2358). Den bestehenden landespolizeilich genehmigten Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit sind die Rechte juristischer Personen verliehen VC. 27. Dez. 99 (GS. 00 S. 2). Der Versicherungsvertrag bedarf keiner schriftlichen Form G. 24. Sept. 99 (GS. 303) Art. 5. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt GG. Art. 75; doch ist eine reichsgesetzliche Regelung geplant § 171 Anm. 5 d. W. u. ein Entwurf veröffentlicht.

8) G. 12. Mai 01 (RGW. 139), vom 1. Jan. 02 an in Kraft gesetzt B. 24. Nov. 01 (daf. 489), Ausf. Anw. 4. Mai 02 (MB. 86). — Bearb. v. Alexander Raß (Verf. 01) u. (Feiner) v. Könige (desgl.).

9) Daf. § 1; ausgeschlossen sind außer der Kursverlust-, Transport- und Rück-

versicherung § 116, 117 alle öffentlichen Versicherungsanstalten § 119, 120, insbes. die eingeschriebenen Pflanz-, Unterstützungs-, Zünfts- u. Knappschaftskassen § 122. — Übergangs-, Straf- u. Schlußvorschriften enthalten § 92 bis 125. — Die GewD. findet auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer keine Anwendung das. § 6, bestimmt aber, daß Feuerversicherungsagenten die Übernahme u. Abgabe einer Agentur binnen 8 Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen haben das. § 14 Abs. 2, 15 u. (Strafe) 1482.

10) Daf. § 2, 3 u. 93. — Aufsichtsamt u. Versicherungsbeirat § 70—83; das Aufsichtsamt ist auch für ausländische Unternehmungen zuständig, über deren Zulassung jedoch der Reichskanzler entscheidet § 85—91; die Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen ist dem Amt übertragen im Großh. Vessen u. in Bremen B. 3. Feb. u. Schaumb. Lippe B. 16. Nov. 02 (RGW. 43 u. 279). Verfahren u. Geschäftsgang B. 23. Dez. 01 (RGW. 498). — Verfahren der Landesbehörden G. 01 § 84; Zuständigkeit § 125 Abs. 2; in Preußen ist der Regierungspräsident (für Berlin der Polizeipräsident) zuständig; gegen dessen Verfügung findet innerhalb eines Monats die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt B. 30. Juni 01 (GS. 141).

11) G. 01 (Anm. 8) § 4—14, insbes. Lebensversicherung § 6 u. 11.

12) Aufgaben u. Befugnisse der Auf-

Gründungen und einen unlauteren Geschäftsbetrieb verhüten und dadurch die Beteiligten vor Schädigung bewahren. Besondere Vorschriften sind für die Gegenseitigkeitsvereine erlassen, die die wichtigsten Träger der Versicherung bilden. Für diese ist eine bestimmte Gesellschaftsform vorgeschrieben, die der der Aktiengesellschaften (§ 309) ähnelt. Die Versicherungsvereine sind in das Handelsregister einzutragen und besitzen Rechtsfähigkeit.¹³⁾ Kleinere Vereine mit einem sachlich, örtlich oder persönlich eng begrenzten Wirkungskreise genießen mehrfache Erleichterungen und unterliegen nicht der Eintragungspflicht.¹⁴⁾

§ 304.

b) Die besonderen über die **Feuerversicherung** gegebenen Vorschriften sind teils durch feuerpolizeiliche Rücksichten hervorgerufen, teils auf die Entwicklung zurückzuführen, die die öffentlichen Feuersozietäten in Deutschland genommen haben.

Die Feuerversicherungspolizei schützt den Versicherer wie den Versicherten.¹⁾ Um der Überversicherung vorzubeugen, die die Gefahr absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung in sich trägt, sind neben den Doppel- und den Versicherungen über den gemeinen Wert auch alle den wirklichen Verlust übersteigenden Entschädigungen untersagt und die Versicherungsgesellschaften und deren Agenten der Beaufsichtigung unterworfen.²⁾ Die Brandentschädigung darf dem Versicherungsnehmer erst ausbezahlt werden, wenn binnen acht Tagen kein Einspruch erfolgt ist.³⁾ Übertretungen sind mit Strafe bedroht.⁴⁾

Die für die einzelnen Landesteile bestehenden, auf Gegenseitigkeit be-

sichtsbehörden das. § 64—69, Rechnungslegung § 55, Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung § 56—63, 99 u. 100.

¹³⁾ Das. § 15—52, 54, 55 Abs. 3 u. 4, 67 Abs. 2 u. 68 Abs. 2; verb. § 6 u. (Übergangsvorschriften) § 101 bis 104.

¹⁴⁾ Das. § 53, 56 Abs. 2; verb. § 114 u. 124.

¹⁾ G. 8. Mai 37 (G. 102), Ausf. Wf. 10. Juni 37 (Rfl. XXI 503). — Ähnliche Vorschriften für Hannover W. 24. Jan. 28 (h. G. I 3) u. 3. Juni 39 (das. 149), Nassau Gd. 27. Mai 34 (nass. W. 37) u. W. 9. Juli 51 (das. 117), Hohenzollern Sigm. G. 28. April 49 (Sigm. G. VIII 203) u. G. 14. Juli 76 (G. 293).

²⁾ § 1, 2, 4, 5, 13, 16 u. 17 des G. 1837; § 7—12 aufgehoben G. 22. Juni 61 (G. 445) Art. III u. § 3, 14, 15 (Ann. 3), 25, 31, 33 Boderfatz durch RG. 01 (§ 303 Ann. 8). — Ver-

bot der f. g. indirekten — gegen mittelbare Schäden (Geschäftsverluste) gerichteten — Feuerversicherung Wf. 23. Juni 92 (W. 348). Zulassung der Versicherung von Rohbauten nach steigendem Werte Wf. 14. März u. 22. Juni 98 (W. 141). — Zulassung der Versicherung des vollen Wertes in Hohenzollern G. 14. Juli 76 (G. 293).

³⁾ G. 37 § 18, 19. Die polizeiliche Überwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschlusse ist im R. VerfG. (§ 303 Ann. 8 d. W.) § 121 Abs. 1 aufrecht erhalten, deren vorgängige Genehmigung dagegen aufgehoben. Die Vorschrift, daß die Polizei erst nach Unbedenklichkeitserklärung durch die Polizeibehörde ausgehändigt werden durfte (G. 37 § 14, 15), ist damit fortgefallen Wf. 10. Dez. 01 (W. 02 S. 10).

⁴⁾ G. 37 § 20—24, 26—28, 30, 32, 33 Schlußfatz. Betrügerische Brandstiftung StGB. § 265.

ruhenden Feuersozietäten (Brandversicherungsanstalten) entstammen dem 18. Jahrhundert. Ihre Verhältnisse beruhen, auf besonderen, im Laufe des folgenden Jahrhunderts mehrfach umgestalteten Reglements. Sie sind dabei den neu entstandenen Privatgesellschaften gegenüber großenteils ihrer früheren Vorrechte, insbesondere aller Zwangs- und Ausschließungsrechte entkleidet,⁵⁾ andererseits aber durch Anschluß der kleineren Verbände an die größeren, durch Vereinfachung der Verwaltung, Erleichterung der Bedingungen und teilweise Ausdehnung des Betriebes auf Mobilien mitbewerbungsfähiger gemacht. Ihre Tätigkeit ist verschieden umgrenzt. Die Bezirke sind teils die der Provinzen oder Regierungen, teils die der alten landschaftlichen Verbände, und ihre Wirksamkeit findet sich bald auf alle Grundstücke ausgedehnt, bald für städtische und ländliche oder für landschaftliche und nicht landschaftliche Grundstücke gesondert.⁶⁾ Dieselbe Vielgestaltigkeit zeigt die Verwaltung, die in einigen Fällen von besonderen Behörden, in anderen von denen der Provinzen und sonstiger Kommunalverbände wahrgenommen wird.⁷⁾ Die örtliche Verwaltung wird in der Regel von den Landräten geführt. — Die öffentlichen haben vor den privaten Versicherungsanstalten den Vorzug, daß sie nur dem Versicherungszweck und nicht zugleich dem eigenen Gewinne dienen. Sie können insolgedessen billigere Bedingungen stellen und für deren Erfüllung größere Sicherheit gewähren. Sie wenden

⁵⁾ A. E. 7. Juli 59 (G. S. 394) u. 18. Sept. 61 (G. S. 790). — Aufhebung der Beitragspflicht für die nicht bei den Sozietäten versicherten Personen G. 31. März 77 (G. S. 121). — § 303 Anm. 9 d. W.

⁶⁾ Zur Zeit bestehen 25 Feuersozietäten u. zwar in Ostpreußen: die landschaftliche u. die F. S.; Westpreußen: die landschaftliche, den westpr. Landesch. Bez. (§ 328 Anm. 6) umfassende in Marienwerder u. die westpr. F. S. für alle nicht zu ersterer beitragspflichtigen Grundstücke in Danzig; Brandenburg: die Städte F. S., die Provinzialfeuersozietät; Pommern: die Prov. F. S.; Posen: die Prov. F. S. (f. auch Westpreußen); Schlesien: die Prov. F. S. u. die Prov. Städte F. S.; Sachsen: Land F. S. f. d. Herzogt. Sachsen u. die Prov. Städte F. S. in Merseburg, die Magdeb. Land F. S. in Altenhausen u. die ritterschaftliche F. S. des Fürstent. Halberstadt in Schauen; Schl.-Holstein: die Prov. BrandVers.-Anstalt G. 23. März 72 (G. S. 286); Hannover: die Nifflerischen Feuer-schadenVers.-Gesellschaften für Städte und für das Land in Aurich, die Bremen- und Verdensche Brandkasse in Stade u.

die vereinigte landsch. Brandkasse für die übrige Prov. in Hannover; Westfalen: die Prov. F. S.; Hessen-Nassau: die Hess. BrandVers.-Anstalt G. 18. März 79 (G. S. 136) u. die Nassauische G. 21. Dez. 71 (G. S. 610); Rheinprovinz: die Prov. F. S.; Hohenzollern: die Immobilien-F. S. G. 14. Mai 55 (G. S. 301). — Besondere Städtefeuersozietäten bestehen für Königsberg, Elbing, Thorn, Berlin, Stettin, Stralsund, Breslau u. Lüneburg. — Domänenfeuersozietät § 124 Anm. 5 d. W. — Brandversicherungsverein für Forstbeamte § 125 Anm. 8.

⁷⁾ Für die Feuersozietäten (Anm. 6) in Ostpreußen, Sachsen u. Hannover, f. d. westpr. landschaftliche F. S. bestehen Generaldirektionen oder Direktionen, die der ostpreußischen ist mit der Generallandschaftsdirektion (§ 328 Abs. 5) verbunden; alle übrigen Sozietäten werden von den Provinzial- u. Kommunalverbandsorganen verwaltet (die Hohenzollernsche vom Reg. Präf. unter Mitwirkung des Kommunallandtags N. u. W. 00 G. S. 324 § 61 8). — Änderung der Reglements Prov. D. 81 (G. S. 234) § 120.

sich auch den weniger gewinnbringenden Gegenständen zu und nehmen allgemein das öffentliche Interesse bei der Versicherung erfolgreicher wahr. Sie haben sich deshalb, auch nachdem ihre mit dem Bedürfnisse des freien Verkehrs nicht mehr zu vereinbarenden Vorrechte gefallen sind, nicht nur den Privatanstalten gegenüber behauptet, sondern im Mitbewerungskampfe mit letzteren sogar vielfach zu vermehrter und lebendigerer Tätigkeit emporgerafft.

3. Kreditwesen.

§ 305.

a) **Kredit** ist die Fähigkeit einer Person, das Kapital einer anderen zur Benutzung heranzuziehen. Er beruht auf dem Vertrauen in die Möglichkeit und den Willen des Schuldners, seinen Verpflichtungen nachzukommen; seine Voraussetzungen bilden im allgemeinen eine vorgeschrittene Kapitalbildung und eine entwickelte Rechtseinrichtung, in der Einzelperson eine ausreichende Leistungsfähigkeit und ein ausgebildetes Rechtsgefühl. Der Kredit vermittelt den Übergang des Kapitals aus der Hand derjenigen Besitzer, die dieses nicht ausreichend zu verwerten vermögen, auf solche, die seiner zu weiterem Erwerbe bedürfen, und fördert dadurch gleichzeitig die Kapitalbildung und die Erzeugung neuer Güter. Dabei vermehrt er die Zahlungsmittel und erleichtert die Zahlungen (§ 308 Abs. 3³ u. Abs. 4). Andererseits birgt er die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit, der Spekulation und der Übererzeugung in sich.

Der durch Grundstücke gesicherte Kredit heißt Grund-(Real-)Kredit, der sonstige Personenkredit. Dieser bietet geringere Sicherheit, ist dagegen billiger und einfacher, daher für kürzere Fristen und bekannte Verhältnisse geeigneter. Weiter wird der Erzeugungs- und der Verzehrungskredit unterschieden; ersterer wirkt meist nützlich, letzterer verderblich (Borgsystem).

An sich ist der Kredit Sache des einzelnen und der Darlehnsvertrag, der ihn zur Erscheinung bringt, Gegenstand des Privatrechts.¹⁾ Durch seine wirtschaftliche Bedeutung tritt er indes in das Gebiet des öffentlichen Rechts und wird Gegenstand staatlicher Fürsorge, die ihn durch die Gesetzgebung zu sichern (b) und durch Kreditanstalten zu fördern hat (c und d).

§ 306.

b) Die **Kreditgesetzgebung** hat eine doppelte Aufgabe: Die Möglichkeit des Kredits (§ 305 Abs. 1) fordert seine Förderung und Pflege, die damit verbundenen Gefahren (das.) aber seine Überwachung und Einschränkung. Seine Förderung erfährt der Grundkredit in der Grundbucheinrichtung (§ 208) und in der Ordnung der Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3), und der Personenkredit²⁾ in der Wechselordnung.

¹⁾ BGB. § 607—610.

²⁾ Sicherungsmittel sind persönlich die Bürgschaft BGB. § 765—78, sachlich das

Pfand an beweglichen Sachen § 1204 bis 72 oder an Rechten § 1272—96.

Das Wechselrecht³⁾ war schon vor Entstehung des Reichs für Deutschland geordnet und nach Maßgabe besonderer Einführungsgesetze in fast alle Bundesstaaten eingeführt.⁴⁾ Demnächst ist die Wechselordnung Reichsrecht geworden⁵⁾ und damit jeder Änderung durch die Landesgesetzgebung entzogen. — Mit dem Wechsel wird in bestimmt vorgeschriebener Form ohne Angabe eines Schuldgrundes die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer bestimmten Summe übernommen.⁶⁾ Die Wechselfähigkeit fällt mit der Geschäftsfähigkeit zusammen.⁷⁾ Wegen des möglichen Mißbrauchs und der Gefahr, die in der Strenge des Wechselrechts für den Unkundigen liegt, hat man sie zu beschränken gesucht, jedoch bei der Schwierigkeit, die hierbei die Bestimmung der wechselfähigen Personen bietet, ohne Erfolg. Der Anspruch, für den der Schuldner seit Aufhebung der Schuldhast⁸⁾ nicht mehr persönlich, sondern nur mit dem Vermögen haftet,⁹⁾ unterliegt einem abgekürzten Prozeßverfahren, in dem nur aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, oder unmittelbar gegen den Kläger zulässige Einreden vorgebracht werden dürfen.¹⁰⁾ Die Verpflichtung zur Zahlung der Schuld kann von dem Aussteller übernommen werden (eigener oder trockener Wechsel),¹¹⁾ oder auf einen dritten (Bezogenen) lauten (gezogener Wechsel oder Tratte).¹²⁾ Der Empfangsberechtigte (Remittent) kann sein Recht durch Indossament (Giro) weiter begeben.¹³⁾ Der Wechsel wird dadurch zu einem umlaufsfähigen Kreditpapier und bequemen Zahlungsmittel, durch das insbesondere Zahlungen an einem anderen Orte oder zu einer späteren Zeit (Diskonto § 308 Abs. 3⁴⁾ be-

³⁾ Der Wechsel entstand schon im 13. Jahrhundert in den italienischen Handelsstädten, indem zur Erleichterung von Zahlungen an entfernten Orten mit anderen Münzsystemen Zahlungsaufträge an dort wohnende Geschäftsfreunde erteilt wurden. Diese Aufträge erlangten zur Förderung des Verkehrs gewisse Vorrechte, insbesondere ein beschleunigtes und verschärftes Beitreibungsverfahren u. im vorigen Jahrhundert die Übertragbarkeit (Giro). — Scheckverkehr § 308 Abs. 33 d. W.

⁴⁾ WechselD. 5. Juni 69 (WGBI. 382) u. fog. Nürnberger Novelle (daf. S. 402). — EinfG. für Altpreußen 15. Feb. 50 (G. S. 53) und 27. Mai 63 (G. S. 357), für Hannover 7. April 49 u. 31. Mai 64, Nassau 25. Okt. 48 u. 31. Mai 67 (G. S. 1108), Schl.-Holstein u. Kurheßen Gesetz 13. Mai 67 (G. S. 669 u. 737). Diese Einführungsgesetze werden bis auf die Vorschriften über kaufmännische Anweisungen durch das neue HGB. nicht berührt G. z. HGB. 10. Mai 97 (RWB. 437) Art. 21. — Auf Wechsel finden

die Best. in Abschn. II, IV u. V des BörsenG. 22. Juni 96 (G. S. 157) Anwendung das. § 80. — Bearb. v. Heßlein (6. Aufl. Berl. 00), Staub (4. Aufl. Berl. 01), Stranz J. u. M. (Berl. 01) u. Gareis (2. Aufl. Münch. 99).

⁵⁾ G. 5. Juni 69 (WGBI. 379), Einf. in Süddeutschl. § 6 Anm. 7 d. W.

⁶⁾ W.D. Art. 4—7, Nov. Nr. 3 u. 4; Duplikate u. Kopien W.D. Art. 66 bis 72; Amortisation verlorener Wechsel Art. 73, 74; Wechselstempel § 154 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ W.D. Art. 1, 8, 84; falsche Wechsel Art. 75, 76; Verjährung Art. 77 bis 79 (Art. 80 ist aufgehoben G. z. HGB. Art. 82).

⁸⁾ § 193 Anm. 9 d. W.

⁹⁾ W.D. Art. 2 u. 3.

¹⁰⁾ § 1921 d. W.; W.D. Art. 81 bis 83.

¹¹⁾ Daf. Art. 96—100 u. Nov. Nr. 8.

¹²⁾ W.D. Abschn. II (Art. 4—94). — Die gezogenen Wechsel sind die im Verkehr häufigsten u. wichtigsten.

¹³⁾ Daf. Art. 9—17.

glichen werden. Internationale Wechsel sind Gegenstand des Handels und werden an Börsenplätzen nach Wechselkursen gehandelt. Der Inhaber kann dem Bezogenen den Wechsel vorlegen (präsentieren)¹⁴⁾ und, wenn dieser die Annahme (den Akzept)¹⁵⁾ verweigert, oder wenn die Wechselverbindlichkeit nicht erfüllt wird¹⁶⁾ und nicht dritte für den Verpflichteten eintreten (Interventionen),¹⁷⁾ den Wechselprotest erheben¹⁸⁾ und auf Grund dessen Rückgriff (Regreß) gegen Aussteller und Indossanten nehmen.¹⁹⁾

Weitere Förderung erfährt der Kredit durch die bei Aufnahme von Anleihen zugelassene Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Inhaberpapieren), die, wenn sie auf eine bestimmte Geldsumme lauten, nur unter Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates in den Verkehr gebracht werden dürfen.²⁰⁾ Die Außerkurssetzung, die gegen Verlust und Diebstahl sichern sollte, ist im Interesse der Verkehrsfreiheit beseitigt.²¹⁾ Die Kraftloserklärung erfolgt auf Grund eines Aufgebots.²²⁾

¹⁴⁾ Daf. Art. 18—20, 91—93 u. Nov. Nr. 5.

¹⁵⁾ W.D. Art. 21—24.

¹⁶⁾ Daf. Art. 30—40 u. Nov. Nr. 7.

¹⁷⁾ W.D. Art. 56—65.

¹⁸⁾ Daf. Art. 18, 41, 87—90. — Zuständig sind außer Notaren (§ 203 Anm. 9 d. W.) auch Gerichtsschreiber u. Gerichtsvollzieher § 184 Abs. 3 d. W. Gebühr G. 25. Juni 95 (G.S. 203) § 50 u. 130.

¹⁹⁾ W.D. Art. 25—29, 41—55 u. Nov. Nr. 6.

²⁰⁾ Das B.G.B. bestimmt über Inhaberpapiere § 793—806, über Karten auf den Inhaber (Fahr- u. Theaterkarten, Speisemarken) B.G.B. § 807 u. über Legitimationspapiere, auf die, auch bei Benennung eines bestimmten Gläubigers an den Inhaber geleistet werden, dieser aber die Zahlung nicht verlangen kann (Sparfassenbücher, Pfandscheine) § 808. — Aktien (§ 309 d. W.) fallen nicht darunter. — Zuständig sind in Preußen die Minister auf Grund königlicher Ermächtigung, deren es jedoch bei Änderung des Zinssatzes oder der sonstigen Ausgabebedingungen nicht bedarf B. 15. Nov. 99 (G.S. 562) Art. 8. — Muster Vf. 31. Jan. 00 (M.W. 81). — Strafe St.G.B. (G.G. z. B.G.B. Art. 34 IV) § 145 a. — Ausstellung durch den Staat, die Kommunalverbände, Rentenanstalten u. landwirtschaftlichen Kreditanstalten B.G.B. § 793 Abs. 2, G.G. Art. 100 I u. A.G. 20. Sept. 99 (G.S. 177) Art. 17 § 1.

²¹⁾ G.G. Art. 176. Dem gleichen Zweck dienen bei Staatsschuldverschreibungen das

Staats- u. das Reichsschuldbuch (§ 128 a u. 166 Abs. 5 d. W.). Außerdem ist die Umschreibung auf Namen zugelassen B.G.B. § 806. Öffentliche Körperschaften, Stiftungen u. Anstalten sind auf Verlangen des Inhabers zur Umschreibung verpflichtet G.G. Art. 101, A.G. Art. 18, Ausf.Best. 30. Dez. 99 (J.M.W. 00 S. 4). Im Falle des Nießbrauchs, bei dem der Besizer der Zinsscheine dem Nießbraucher, der des Papiers u. Erneuerungsscheins diesem und dem Eigentümer gemeinschaftlich zusteht, sind Papier u. Erneuerungsschein auf Verlangen zu hinterlegen B.G.B. § 1081, 1082, (eingebrachtes Gut der Ehefrau) 1392, 1393, (zu Gunsten der Nacherben) 2116. Der Vormund muß Inhaberpapiere hinterlegen § 1814, 1815. Verwahrungsstellen A.G. Art. 85 nebst Vf. 17. u. 18. Dez. 99 (J.M.W. 805).

²²⁾ B.G.B. § 799; Verfahren § 1926, insbes. Anm. 9 d. W. Inhaberarten (Anm. 20) G.G. z. B.G.B. Art. 100 Abs. 1. Legitimationspapiere (Anm. 20) das. Vf. 2. J.P.D. § 1023 u. A.G. 99 (G.S. 388) Art. 7. — Abhanden gekommene Inhaberpapiere sind auf Antrag u. Kosten des Eigentümers von der Polizeibehörde im Reichsanzeiger bekannt zu machen, worauf sie binnen Jahresfrist von Bankiers nicht angenommen werden dürfen. H.G.B. § 367 u. A.G. Art. 6. — Verlorene Zins- u. Rentenscheine unterliegen der Kraftloserklärung nicht B.G.B. § 799, der Ersatz bei Verlust kann aber durch Anzeige vor Ablauf der Vorlegungsfrist gesichert werden, soweit dieser Anspruch nicht im Scheine ausgeschlossen ist § 804;

Den Besitzern von Schuldverschreibungen inländischer Unternehmungen (Hypothekenbanken, Eisenbahnen, Bergwerke, gewerblicher Anlagen), deren festbestimmte Nennwerte den Gläubigern nach Verhältnis gleiche Rechte geben und bei wenigstens 300 Stücken mindestens 300 000 M. betragen, ist in der Gläubigerversammlung eine einheitliche Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte gegeben, die Mehrheitsbeschlüsse mit verbindlicher Kraft für alle Gläubiger fassen, auch einen gemeinsamen Vertreter bestellen kann. Zu Leistungen können die Gläubiger nicht verpflichtet werden, auch kann die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten nur zur Abwendung einer Zahlungseinstellung oder des Konkurses und nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die Einrichtung bleibt auch im Konkurse des Schuldners bestehen. Auf Schuldverschreibungen des Reichs, der Bundesstaaten und — soweit die Landesgesetze nicht anders bestimmen — auch der öffentlichen Körperschaften finden die Vorschriften keine Anwendung.²³⁾

Einschränkungen der Kreditgewährung schließen andererseits die gegen den Wucher gerichteten Bestimmungen in sich. Die frühere gesetzliche Feststellung eines höchsten Zinsfußes ist wegen der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle aufgegeben. Dagegen ist im Anschluß an die für mißbräuchliches Kreditgeben an Minderjährige ergangenen Strafvorschriften²⁴⁾ jede unter Ausbeutung der Not, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnismäßige Überschreitung des gewöhnlichen Zinsfußes als Wucher für strafbar erklärt.²⁵⁾ Die Frage, ob Wucher vorliege, ist somit im Einzelfalle vom Richter zu entscheiden. Das bürgerliche Recht erklärt Rechtsgeschäfte, durch die jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit sich unverhältnismäßige Vorteile ausbedingt, als gegen die guten Sitten verstoßend für nichtig²⁶⁾ und enthält einige weitere gegen zu hohe Zinssätze gerichtete Bestimmungen.²⁷⁾ — Abzahlungsgeschäfte sind an sich zulässig; der Käufer — soweit er nicht Kaufmann (§ 353 Abs. 2) ist — wird jedoch vor der mißbräuchlichen Ausbeutung bei Nichterfüllung seiner Verpflichtung durch einige

bei Staats- u. Kommunalschuldverschreibungen, Rentenbriefen u. Pfandbriefen öffentlicher Kreditanstalten bedarf es des Ausschusses nicht. *EG. Art. 100², AG. Art. 17 § 2.*

²³⁾ *Ü. 4. Dez. 99 (RGW. 691).*

²⁴⁾ *StGB. § 301, 302.*

²⁵⁾ *Daf. § 302^{a-e}, 360¹² u. 367¹⁶, in der Fassung des Ü. 24. Mai 80 (RGW. 109) Art. 1 u. Ü. 19. Juni 93 (RGW. 197) Art. I; letzterer hat neben gewerbepolizeilichen Einschränkungen (§ 341 Anm. 23) die Strafbarkeit auf den gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wucher bei anderen Rechtsgeschäften als dem Darlehnsgeschäft (Wieh-*

und Grundstückshandel, Geschäftsvermittlung) ausgedehnt. *Bearb. v. Köffka (Verl. 94).*

²⁶⁾ *RGW. § 138, 817—20 u. (Schuldnerspflicht) 823 Abs. 2, EG. Art. 47. Gleichen Zwecke dienen die Verbote des BGB. § 1149 u. 1229.*

²⁷⁾ Der gesetzliche Zinsfuß ist auf 4 v. H. festgesetzt *BGB. § 246 u. AG. Art. 10; Vereinbarungen über mehr als 6 v. H. sind binnen 6 Monaten kündbar § 247; Zinsezinsen sind ausgeschlossen § 248. Ebendahin gehört die richterliche Herabsetzung zu hoher Vertragsstrafen § 343.*

bürgerlich=rechtliche Bestimmungen geschützt. Im Falle des Rücktritts hat jeder Teil dem anderen die empfangenen Leistungen zurückzugewähren; eine entgegenstehende Vereinbarung (Verwirkungsklausel) ist nichtig. Die Abrede der Fälligkeit der Restschuld im Falle des Verzuges ist nur zugelassen, wenn mindestens zwei Teilzahlungen ausgeblieben sind und der Rückstand $\frac{1}{10}$ des Kaufpreises erreicht, auch können unverhältnismäßig hohe Vertragsstrafen herabgesetzt werden. Für Lotterielose und Inhaberpapiere auf Prämien ist der Verkauf gegen Teilzahlungen überhaupt verboten.²⁸⁾ — Darlehns-, Rückkaufs- und Abzahlungsgeäfte dürfen nicht im Umherziehen aufgesucht oder vermittelt werden.²⁹⁾

Zu weiteren Einschränkungen hat die soziale Rücksicht auf die besitzlosen Klassen geführt. Die Schuldhaft ist aufgehoben³⁾ und alle zum Lebensunterhalt notwendigen Gegenstände sind von der Zwangsvollstreckung ausgeschlossen; der noch nicht fällige Arbeits- und Dienstlohn unterliegt regelmäßig keiner Beschlagnahme und Aufrechnung (§ 193 Abs. 2).

§ 307.

c) **Kreditanstalten** sind von Vereinen und Selbstverwaltungskörpern¹⁾ oder vom Staate gegründet und dienen entweder einem bestimmten Erwerbszweige²⁾ oder dem Kredit überhaupt. Letztere befassen sich vorwiegend mit dem für vorübergehende Geldbedürfnisse benutzten Personenkredit. Zu ihnen gehören die preussische Zentralgenossenschaftskasse und die Pfandleihanstalten. — Die Zentralgenossenschaftskasse bildet eine unter Aufsicht und Leitung des Staates stehende selbständige Anstalt mit juristischer Persönlichkeit. Sie steht somit in der Mitte zwischen Staats- und Privatanstalt. Die Kasse ist mit einem Betriebskapitale von 50 Mill. M. ausgestattet und soll insbesondere den Personenkredit der kleineren Landwirte und Handwerker fördern, indem sie den Verbänden der Genossenschaften, sowie den zur Förderung des Personenkredits bestimmten Sparkassen, landschaftlichen (ritterchaftlichen) Darlehnskassen und Provinzialanstalten zu billigen Bedingungen Betriebsmittel überweist, auch von den Verbänden überschüssige Beträge annimmt und anlegt.³⁾ — Die Pfandleihanstalten sind wegen der damit verbundenen Gefahren einer besonderen polizeilichen Überwachung

²⁸⁾ G. 16. Mai 94 (RGW. 450). Bearb. im Werke „Handel“ (§ 1 Anm. 1).

²⁹⁾ GewD. § 56 a 2 u. 4. — Gewerbebetrieb der Pfandleiher u. Darlehnsvermittler § 341 II 2 Abs. 3 u. II 3 Abs. 2 u. 3.

¹⁾ Gewerbesteuerfreiheit § 143 Abs. 24 d. W. Kreditanstalten können — trotz des Zinseszinsverbotes — unerhobene Zinsen als verzinsliche Einlagen behandeln, u., wenn sie für begebene Darlehen Inhaberpapiere ausgeben, die Verzinsung

rückständiger Zinsen im voraus ausbezahlen RGW. § 248. — Benutzung der Sparkassen als Leihkassen § 302 Abs. 3; Kreditgenossenschaften § 310 d. W.

²⁾ Rentenbanken § 320 Abs. 2 d. W.; Meliorationsfonds § 323 Abs. 2; landschaftliche Kreditanstalten u. Landes-kulturrentenbanken § 328 Abs. 5; Bergbauhilfskassen § 313 Anm. 3.

³⁾ G. 31. Juli 95 (GS. 310), erg. 8. Juni 96 (GS. 123) u. 20. April 98 (GS. 67). Ausschluß W. 4. Okt. 95 (GS. 533). Rechtsverhältnisse der Beamten

unterworfen.⁴⁾ Diese bezieht sich auf Privat- wie auf öffentliche Anstalten; nur die vom Staate errichteten sind ausgenommen.⁵⁾

Der Staat hat ferner außer den nur vorübergehend für den Fall der Not begründeten Darlehnskassen die Provinzialhilfskassen eingerichtet, aus denen zu gemeinnützigen Anlagen und Anstalten, zu Gemeindebauten, zur Tilgung von Gemeindefschulden, zu Grundverbesserungen und gewerblichen Unternehmungen Darlehen unter günstigen Bedingungen und gegen allmähliche Abtragung gewährt werden. Diese Kassen sind auf die Provinzen übergegangen.⁶⁾

§ 308.

d) **Banken.** Neben den Anstalten, die dem Kredit im einzelnen Bedarfsfalle entgegenkommen, bedarf dieser gewisser Mittelpunkte, in denen alle seine Fäden zusammenlaufen und der gesamte Geld- und Kreditverkehr die erforderliche Vermittelung findet. Dieser Aufgabe dienen die Banken, die damit an die Spitze des gesamten Kreditwesens treten.

In der Geschichte erscheinen die Banken zuerst als Anstalten zum Münzenwechsel und zur Vermittelung auswärtiger Zahlungen. Mit der Übernahme fremder Gelder zu sicherer Aufbewahrung entstanden die Depositenbanken. Indem diese dann die eingelegten Gelder mittelst Umschreibung zur Zahlungsvermittlung unter ihren Kunden benutzten, entstanden die Girobanken und — als diese Zahlung durch Übertragung umlaufender Depositencheine (Girozettel) erfolgte — die Notenbanken.¹⁾ Mit der Nugzbarmachung der Einlagen durch Ausleihung traten schließlich die Kreditbanken hinzu.

Die Geschäfte der Banken unterliegen — abgesehen von den wegen ihrer öffentlich rechtlichen Bedeutung besonders geregelten Notenbanken — keiner staatlichen Genehmigung oder Beaufsichtigung.²⁾ Sie üben nur die Geschäftstätigkeit des Bankiers im großen aus, in der Regel mittelst eines durch Aktien zusammengebrachten Kapitals. Im einzelnen kommen folgende Geschäfte³⁾ in Betracht:

§. 2. Aug. 99 (GS. 397); Annahme u. Prüfung der Kassen- u. Bureaubeamten Best. 10. Okt. 01 (MBl. 207).

⁴⁾ § 306 Anm. 29.

⁵⁾ G. 17. Mai 81 (GS. 265) § 19 bis 22. — Kön. Leihamt f. Berlin, wo die Errichtung einer städt. Leihanstalt abgelehnt war R.D. 25. Feb. 34 (GS. 23) u. 12. Aug. 50 (GS. 370). — Für Hessen bestehen als kommunalständische Anstalten das Leihhaus in Kassel, das Leih- und Pfandhaus in Fulda u. die Leihbank in Hanau G. 10. April 72 (GS. 373), erg. (§ 6) G. 5. Juli 96 (GS. 169).

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 8 u. 9. — Prov.-Hilfskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen,

Schlesien (neben der Prov.-Darlehnskasse), Sachsen, Westfalen u. die Rheinprovinz (Landesbank, § 328 Anm. 6). Besondere Hilfskassen besitzen die Oberlausitz, die Niederlausitz, die Altmark, die Kurmark u. die Neumark; die letztere steht gleich dem neumärkischen Städteunterstützungsfonds unter Verwaltung der Provinz.

¹⁾ Die erste Girobank entstand 1156 in Venedig; zu Anfang des 17. Jahrhunderts fanden sich Girobanken in Amsterdam, Nürnberg u. Hamburg. Die älteste Notenbank ist die von Genua 1407.

²⁾ Diese Geschäfte gelten als Handelsgewerbe HGB. Art. 14.

³⁾ In den heutigen Banken sind regel-

1. Der Handel mit Münzen, Wechseln und Wertpapieren (Effekten, bei Staatspapieren Fonds). Dieser Handel heißt, wenn er spekulativ unter Ausnutzung der an verschiedenen Handelsplätzen vermerkten Kurse erfolgt, Arbitrage.
2. Die Einziehung und Auszahlung von Geldern (Zinkasso, bei fortlaufender Abrechnung Kontokorrentgeschäft).
3. Die Annahme hinterlegter Gelder (Depositenbanken). Diese erfolgt zur Aufbewahrung und Verwaltung oder zur Benutzung durch die Bank gegen Vergütung oder zur Deckung für Zahlungsvermittlung unter verschiedenen Beteiligten (Girobanken). Noch einfacher als der Giro- ist der Scheckverkehr, bei dem nicht beide Beteiligte mit derselben Bank in laufender Rechnung zu stehen brauchen. Im Scheck leistet der Aussteller die Zahlung durch die Anweisung auf sein Guthaben bei einer Bank, die den Betrag dem Empfangsberechtigten entweder bar auszahlt oder an eine andere Bank überweist, mit der dieser in Rechnung steht.⁴⁾ Die einzelnen Banken treten dann zu gegenseitiger Aufrechnung durch Abrechnungsstellen (clearing houses) miteinander in ständige Verbindung. — Diese Zahlungsvermittlung bewahrt vor den Verlusten und Kosten, die mit der Aufbewahrung, Auszahlung und Versendung der Gelder verbunden sind, ermöglicht deren stetige Verzinsung und schafft im zwischenstaatlichen Verkehr eine von den Münzschwankungen (§ 356) unabhängige Rechnungseinheit. Die hinterlegten Beträge dienen gleichzeitig dem Hinterleger als Kasse und der Bank als Betriebskapital.
4. Die Kreditgewährung gegen Faustpfand, Wechsel oder Grundbesicherheit (Kreditbanken). Das Faustpfand besteht in Waren oder in Lager scheinen über Waren (warrants) oder in Wertpapieren (Sombardbanken). Die Wechsel sind Platz-, Rimessen- oder Devisenwechsel, je nachdem sie im Gebiete der Bank, an einem anderen deutschen Bankplatze oder im Auslande zahlbar sind. Bei dem Wechselbarlehen kommt der bis zur Verfallzeit auflaufende Zins (Diskonto) in Abzug (Wechsel- oder Diskontobanken). Die Grundkreditbanken fallen vorwiegend in das Gebiet der Landwirtschaft (§ 328 Abs. 3 d. W.).

Die Noten- oder Zettelbanken geben in den Noten unverzinsliche Anweisungen aus, die jedem Inhaber das Recht auf Rückzahlung gewähren, als Wertumlaufsmittel aber die Bedeutung des Papiergeldes (§ 216 Abs. 4) haben. Die Sicherheit beruht in den bei der Bank hinter-

mäßig mehrere dieser Geschäfte vereinigt. Dabei überwiegt jetzt das Kreditgeschäft gegen das ursprüngliche Zahlungsgeschäft (Kassa-)geschäft. Ausleihungen u. Einlagen (Aktiv- u. Passivgeschäft) müssen dabei in richtigem Verhältnis stehen. — Bei der Reichsbank ist neuerdings das

Girogeschäft mehr in den Vordergrund getreten.

⁴⁾ Stempelfreiheit G. 10. Juni 69 (RGW. 193) § 24 Abs. 2 Nr. 1. — Die landesgesetzlichen Vorschriften werden durch das neue HGB. nicht berührt G. Art. 17. — Posttscheckverkehr § 371 Abs. 4 d. W.

legten Werten, sowie in der gegenseitigen Zahlungsfähigkeit der bei der Bank beteiligten Unternehmungen. Mit der Ausgabe von Banknoten vergrößert die Bank ihren Betriebsfonds und erzielt wegen der Unverzinslichkeit der Noten einen finanziellen Gewinn. Zugleich schafft sie dem öffentlichen Verkehr bequeme Umlaufsmittel. Wenn bei gesteigertem Verkehr der Geldbedarf zeitweilig nicht ausreicht, tritt der Bankkredit mittelst der Banknoten ergänzend ein, die bei nachlassendem Verkehr von selbst wieder zur Bank zurückfließen. Die Notenbank wird damit zum Regler des gesamten Geldumlaufs. Diese umfassende Bedeutung hat vielfach zur Vereinheitlichung der Notenausgabe⁵⁾ und zu besonderen Einschränkungen geführt. Zum Teil ist die Notenausgabe ganz den staatlichen Anstalten vorbehalten worden.

In Preußen hatte noch ein anderer Umstand die engere Verbindung des Bankwesens mit dem Staate herbeigeführt. Als das Bedürfnis nach Bankanstalten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich geltend machte, waren weder Privatkapital noch Privatindustrie genügend entwickelt, um die Aufgabe erfüllen zu können. Zudem würde ihre Lösung durch Privatunternehmungen dem Geiste jener Zeit (§ 31 Abs. 4) wenig entsprochen haben. So entstand die preussische Bank als Staatsanstalt (1765). Erst in späterer Zeit wurde die Beteiligung der Privaten gestattet (1846) und demnächst auch anderen Privatbanken die bis dahin wesentlich der preussischen Bank vorbehaltene Befugnis zur Notenausgabe verliehen. Auf ähnliche Weise waren in den neuen Provinzen und im übrigen Deutschland Notenbanken gegründet, und diese bildeten bei dem Mangel einheitlicher Grundsätze ein ziemlich buntes Durcheinander.

Demgegenüber hat die Reichsgesetzgebung, der das Bankwesen überwiesen wurde,⁶⁾ einheitliche Vorschriften für das Bankwesen geschaffen und zugleich die Verhältnisse der Reichsbank geordnet,⁷⁾ indem die preussische Bank auf das Reich übertragen wurde.⁸⁾ Privatnotenbanken können nunmehr Noten nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur in Stücken von 100, 200, 500, 1000 oder mehreren 1000 M. ausgeben; sie müssen diese auf Vorzeigung jederzeit voll einlösen und sind in ihrer Verwaltung gewissen Einschränkungen und Aufsichtsmaßregeln unterworfen. Eine Verpflichtung zur Annahme der Noten in Zahlung findet nicht statt,⁹⁾ ausländische auf Reichs- oder deutsche Landeswährung lautende Noten sind vom Reichsgebiet ausgeschlossen.¹⁰⁾ Von dem Ueberschusse, um

⁵⁾ Die Bank von England ist hiermit allmählich, insbesondere infolge der Akte Peels (1844) durchgebrungen. In ähnlicher Weise hat die französische Bank die örtlichen Banken aufgelogen (1848).

⁶⁾ RVerf. Art. 44.

⁷⁾ RBankG. 14. März 75 (RGW. 177). Bearb. v. Koch (4. Aufl. Berl. 00), desgl. im „Handel“ (§ 1 Num. 1).

⁸⁾ RRG. § 61—65 u. Str. 17./18. Mai 75 (RRG. 215).

⁹⁾ RRG. § 1—8; Strafe § 55, 58 u. 59. — Der strafrechtliche Schutz der Banknoten ist der des Metallgeldes § 356 Num. 14 u. 15 d. W.

¹⁰⁾ RRG. § 12 u. 57.

den der Notenumlauf einer Bank ihren Vorrat und den besonders für sie festgestellten (kontingentierten) Betrag übersteigt, hat sie jährlich 5 v. H. an die Reichskasse zu entrichten.¹¹⁾ Die Bankpolitik des Reichs ist auf Verminderung der Notenprivilegien gerichtet. Sie hat deshalb neue Notenbanken nicht zugelassen und die bestehenden neben den allgemeinen noch besonderen Einschränkungen unterworfen. Insbesondere kann die Befugnis zur Notenausgabe vom 1. Januar 1891 ab von 10 zu 10 Jahren gekündigt werden.¹²⁾ Soweit die Banken sich diesen Festsetzungen nicht unterworfen haben, bleiben sie mit Betrieb und Notenverkehr auf das Gebiet des Staates beschränkt, für den sie zugelassen sind.¹³⁾

Die Reichsbank in Berlin soll den Geldumlauf im Reiche regeln, die Zahlungsausgleichungen erleichtern und für die Nugbarmachung verfügbaren Kapitals sorgen.¹⁴⁾ Sie bildet eine mit einem Grundkapitale von 180 Mill. M. ausgestattete Aktiengesellschaft,¹⁵⁾ die jedoch durch die Ordnung ihrer Verhältnisse im öffentlichen Rechte,¹⁶⁾ durch die ihr gewährten Vorrechte und durch die Beteiligung des Reichs an ihrem Betriebe und ihrer Verwaltung eine Sonderstellung erhalten hat. Sie besitzt juristische Persönlichkeit und das Recht, nach Bedarf Noten auszugeben, für die jedoch stets Deckung zu $\frac{1}{3}$ in kurzfähigem Gelde, Reichskassenscheinen oder Golde in Barren oder Münzen und zu $\frac{2}{3}$ in diskontierten Wechseln vorhanden sein muß.¹⁷⁾ Dem Reiche ist ein Anteil an den Überschüssen und das Recht zur Übernahme der Bank nach vorausgegangener einjähriger Kündigung von 10 zu 10 Jahren vom 1. Januar 1901 ab vorbehalten. Daneben steht ihm die Aufsicht und die Leitung zu.¹⁸⁾ Erstere wird durch das Reichsbankkuratorium, letztere unter dem Reichszkanzler durch das Reichsbankdirektorium wahrgenommen,¹⁹⁾ während die Anteilseigner ihre

¹¹⁾ RRG. § 9, 10; Strafe § 59.

¹²⁾ Daf. § 44—54, § 44 erg. G. 7. Juni 99 (RGBl. 311) Art. 7, wonach im Interesse einer einheitlichen Diskontopolitik die Privatnotenbanken nur, wenn der Diskontofuß der Reichsbank unter 4 v. H. bleibt, um $\frac{1}{4}$ unter diesem diskontieren dürfen; Strafe § 59.

¹³⁾ RRG. § 42 u. 43; Strafe § 56, 58. — Für das ganze Reichsgebiet sind demgemäß zur Zeit neben der Reichsbank noch zugelassen die sächsische B. in Dresden, die bairische B., die bayrische u. die württembergische Noten-B. Die Notenausgabe der braunschweigischen B. ist auf das Herzogtum beschränkt.

¹⁴⁾ RRG. § 12—15. Nach § 22 ist die Reichsbank zur Übernahme der Kassengeschäfte im Reiche verpflichtet (§ 165 Abs. 3 d. W.) in den Einzelstaaten berechtigt; von letzterer Befugnis ist zur Zeit kein Gebrauch gemacht.

¹⁵⁾ RRG. § 23 (G. 7. Juni 99 RGBl. 311 Art. 1).

¹⁶⁾ RRG. § 40 u. Stat. 21. Mai 75 (RGBl. 203), geändert. W. 3. Sept. 00 (RGBl. 793).

¹⁷⁾ RRG. § 16—21 (§ 16 Abs. 2 erg. G. 19. März 00 RGBl. 129 § 20 Abs. 2). — Die R.B. ist frei von der staatlichen Einkommen- u. Gewerbesteuer RRG. § 21 (§ 143 Abs. 21 d. W.), unterliegt aber der kommunalen Gewerbesteuer G. 14. Juli 93 (G. 152) § 28 Abs. 16.

¹⁸⁾ RRG. § 24 (G. 99 Art. 2) u. 41. — Rechnungsprüfung durch den Rechnungshof des Reichs § 165 Anm. 7 d. W. — Die Einnahme des Reichs beträgt (03) 15,4 Mill. M.

¹⁹⁾ RRG. § 25—29, 38 u. 39. — Reichsbankbeamte daf. § 28; § 21 Anm. 1, § 22 Anm. 15 u. § 24 Anm. 12 d. W.

Beteiligung durch die Generalversammlung, den Zentralausschuß und die bei den Reichsbankhauptstellen bestehenden Bezirksausschüsse ausüben.²⁰⁾ An größeren Plätzen sind Reichsbankhauptstellen, an anderen Reichsbankstellen errichtet; unter ihnen stehen Reichsbanknebenstellen.²¹⁾

4. Das wirtschaftliche Vereinswesen.

Die Vereinigung (Assoziation) ist mit zunehmender Bedeutung des Großbetriebes ein wichtiges Förderungsmittel der Erwerbszwecke geworden. Dabei paßten die mannigfaltigen Gebilde der heutigen wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr in den engen Rahmen, wie ihn das römische Recht in dem strengen Gegensatz der die Mitglieder nur persönlich bindenden Gesellschaft (societas) und der mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten, zu völliger Einheit verwachsenen Gesamtheit (universitas) geschaffen hatte. Zwischen beide Begriffe haben sich Mittelbildungen eingeschoben, die Rechtsfähigkeit erlangen können (§ 237 Abs. 3) und in denen beide Elemente in verschiedenem Umfange nebeneinander zur Geltung gelangen. Die wichtigsten dieser Bildungen für allgemeine Zwecke¹⁾ sind die Aktiengesellschaft und die Genossenschaft.

§ 309.

a) Die **Aktiengesellschaft** erfuhr ihre Regelung in Preußen (1843) und dann im deutschen Handelsgesetzbuche (1861). Die dabei vorgesehene staatliche Genehmigung und genaue Beaufsichtigung stellte sich später als un durchführbar heraus und wurde beseitigt (1870). Der wirtschaftliche Aufschwung der folgenden Jahre ließ zahlreiche Aktienunternehmen empor schießen, die der gesunden Grundlage entbehrten, durch alsbaldigen Zusammenbruch die Aktionäre erheblich schädigten und dem allgemeinen Geschäftsleben die empfindlichsten Störungen bereiteten. Die folgende Gesetzgebung suchte deshalb den bei der Gründung und Verwaltung der Aktiengesellschaften und der Kommanditgesellschaft auf Aktien hervorgetretenen Ausschreitungen entgegenzuwirken, indem sie die Verantwortlichkeit der Gründer und Leiter verschärfte und eine wirksamere Überwachung für eine gediegene Geschäftsführung anbahnte (1884). Diese Grundsätze sind in das neue Handelsgesetzbuch übergegangen, das neben einigen Form erleichterungen den Schutz der Aktionäre und Gläubiger durch Erwei terung ihrer Befugnisse noch verstärkt hat.²⁾

²⁰⁾ RRG. § 30—36 u. 39; Statut (Anm. 16) § 16—30.

²¹⁾ RRG. § 36—38. Zur Zeit bestehen 19 RRG-Hauptstellen, 64 RRG-Bankstellen, 281 RRG-Banknebenstellen u. 14 Warendepots. Die Hauptbank u. die Bankstellen stehen unmittelbar unter dem RRG-Direktorium, die übrigen Anstalten sind von einer Zweigstelle abhängig.

¹⁾ Besondere Formen für einzelne Zweige bilden die Versicherungsvereine (§ 307 Abs. 5), die Gewerkschaften (§ 312 Abs. 4 d. W.), die Innungen (§ 343 Abs. 1), die Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3) u. die Eisenbahngesellschaften (§ 367 Abs. 2). — Verb. § 310 Anm. 1 d. W.
²⁾ RRG. § 178—334 u. (Übergangsbestimmungen) GG. v. dems. T. (daf. 437)

Als Aktiengesellschaft gilt jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung beteiligt sind. Das Einlagekapital (Grundkapital) ist in Aktien zerlegt, die unteilbar sind und sowohl auf den Inhaber als auf Namen lauten können. Die Aktien sind auf einen Mindestbetrag von 1000 M. — ausnahmsweise bei gemeinnützigen Unternehmungen im Falle eines örtlichen Bedürfnisses für Aktien auf Namen von 200 M. — auszustellen.³⁾ Für den Inhalt des Gesellschaftsvertrags, der bei mindestens 5 Mitgliedern (Gründern) gerichtlich oder notariell festgestellt werden muß, sind bestimmte Grundbedingungen gegeben, deren Einhaltung bei der vorgeschriebenen gerichtlichen Eintragung in das Handelsregister überwacht wird. Das Grundkapital muß festgestellt, vor Errichtung der Gesellschaft, soweit es nicht von den Gründern übernommen ist, durch schriftliche Erklärung der Aktionäre gezeichnet und mit mindestens $\frac{1}{4}$ des Nennbetrages eingezahlt sein.⁴⁾ Die Aktiengesellschaft hat die Rechte juristischer Personen und gilt, auch wenn sie keine Handelszwecke verfolgt, als Handelsgesellschaft.⁵⁾ Ihr und der Gesellschafter Rechtsverhältnisse sind näher festgestellt.⁶⁾ Die Gesellschaft wird nach außen durch den Vorstand vertreten,⁷⁾ während zur Wahrnehmung der Rechte der Gesellschaft der Aufsichtsrat⁸⁾ und die Generalversammlung⁹⁾ bestimmt sind. Eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Eine Erhöhung des Grundkapitals soll nicht vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen; eine Herabsetzung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ des vertretenen Grundkapitals beschlossen werden.¹⁰⁾ Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt bei Ablauf der Zeit oder durch Beschluß der Generalversammlung (Liquidation), durch Konkurs (§ 202 Abs. 4¹⁾) und durch Vereinigung mit einer anderen Aktien- oder Kommanditgesellschaft auf Aktien.¹¹⁾ Ferner kann die Gesellschaft in Preußen — ähnlich den eingetragenen Vereinen (§ 237 Abs. 3) und den Genossenschaften (§ 310 Abs. 2) — auf Klage des Regierungspräsidenten im Verwaltungsstreitverfahren (§ 59 Abs. 4) aufgelöst werden, wenn sie sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen

Art. 23—28. — Bearb. § 353 Anm. 1. D. Recht der Aktiengesellschaften von Lehmann 2 Bde. (Berl. 03).

³⁾ HGB. § 178—181.

⁴⁾ Daf. § 182—209. Zuständigkeit u. Verfahren des Amtsgerichts G. 21. Sept. 98 (RGW. 771) § 145, 146, Lösungen § 144.

⁵⁾ Daf. § 208. — Gemeindesteuerpflicht § 77⁴⁾ Abs. 5 b. W., Kreissteuer § 80 Anm. 9, Einkommensteuer § 146 Abs. 3; Stempel des Gesellschaftsvertr. § 152 Abs. 3 u. (Einsichtnahme der Verhandlungen) § 151 Abs. 3, (Haft-

Strafbarkeit) G. 31. Juli 95 (GE. 413) § 13 b und § 17 Abs. 6; Reichsstempel der Aktien § 154 Abs. 3¹⁾ b. W. — Die Rechtsbeständigkeit, insbes. Prozeßfähigkeit gesetzmäßig begründeter Aktien- u. sonstiger Handelsgesellschaften ist im Verkehre mit Rußland anerkannt B.f. 22. Aug. 85 (ZB. 404, ZMB. 337).

⁶⁾ HGB. § 209—230.

⁷⁾ Daf. § 231—242.

⁸⁾ Daf. § 243—249.

⁹⁾ Daf. § 250—273.

¹⁰⁾ Daf. § 274—291.

¹¹⁾ Daf. § 292—311.

schuldig macht, durch die das Gemeinwohl gefährdet wird.¹²⁾ Die Übertretung der Vorschriften ist mit besonderen Strafen bedroht.¹³⁾

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Kommanditgesellschaft (§ 353 Abs. 3), in der mindestens ein Gesellschafter unbeschränkt (persönlich) haftet, während die übrigen nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind. Durch diese Verbindung wird sie zu der geeigneten Form für solche Unternehmungen, bei denen neben einer größeren Kapitalvereinigung auch die Kraft und Anregung eines persönlich beteiligten Leiters erforderlich scheint. Auf die Gesellschaft finden abgesehen von dem Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter die für Aktiengesellschaften maßgebenden Bestimmungen Anwendung.¹⁴⁾

Eine Mittelstellung zwischen der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft und der streng individualistischen offenen Handelsgesellschaft (§ 353 Abs. 3) nimmt die neuerdings eingeführte Gesellschaft mit beschränkter Haftung ein, bei der die Einforderung von Nachschüssen vorgesehen werden kann. Diese Gesellschaftsform hält zwar an einem bestimmten Sachzweck fest, setzt aber bei geringerem Kapitalbedarf und beschränkterem Kreise der Teilnehmer eine festere Verbindung dieser Teilnehmer mit dem Unternehmen voraus, wie sie sich beispielsweise bei mehreren Miterben eines Unternehmens oder bei den zugleich zum Rübenbau verpflichteten Teilnehmern an einer Zuckerrabrik vorfindet. Die Gesellschaft muß in das Handelsregister eingetragen werden und setzt ein Stammkapital von mindestens 20 000 M. voraus. Die Geschäftsanteile können verschieden sein, dürfen aber nicht unter 500 M. betragen und können nur gerichtlich oder notariell übertragen werden. Außerdem ist eine einfachere Gestaltung und eine größere Beweglichkeit zugelassen als bei der Aktiengesellschaft.¹⁵⁾

§ 310.

b) Die **Genossenschaft**, die zu ihrer Rechtsbeständigkeit die Eintragung in die Genossenschaftsregister voraussetzt (eingetragene Genossenschaft), erscheint neben einigen auf bestimmte Einzelgebiete gerichteten Gestaltungen,¹⁾ in der allgemeinen Form der Erwerbs- und Wirtschafts-

¹²⁾ Pr. U. G. 24. Sept. 99 (G. 303) Art. 4.

¹³⁾ HGB. § 312—319.

¹⁴⁾ Das. § 320—334. — Gemeinde-, Kreis-, Gewerbe- u. Einkommensteuer u. Stempel wie Anm. 5; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohls wie Anm. 12.

¹⁵⁾ G. (20. April 92, RGW. 477, mit Änderungen gem. G. z. HGB. Art. 11 u. 13) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht RGW. 98 S. 846. Konkurs § 202 Anm. 11 d. W., Kosten § 187 Anm. 14, Stempel des Gesell-

schaftsvertrages wie Anm. 5; Gemeindesteuer § 77 Anm. 41, Kreissteuer § 80 Anm. 9 d. W.; Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohls (§ 62 des G.) wie Anm. 12. Bearb. v. Staub (Berl. 03), Erüger (3. Aufl. Berl. 01), Neukamp (2. Aufl. Berl. 01) u. Esser (3. Aufl. Berl. 02).

¹⁾ Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4, Waldgenossenschaften § 330 Abs. 7, Fischereigenossenschaften § 339 Abs. 2, Berufsgenossenschaften bei der Unfallversicherung § 347¹ d. W.

genossenschaften und hat in dieser jüngst eine Neuregelung erfahren.²⁾ Sie soll die Einzelkräfte der kleinen Landwirte, Handwerker und Arbeiter zusammenfassen, um die Schwierigkeiten zu überwinden, mit denen diese wegen Mangels an Kredit, Übertreibung beim Einkauf im kleinen und geringerer technischer Leistungsfähigkeit bei Erzeugung und Verkauf gegenüber dem Großbetriebe zu kämpfen haben. Sie muß deshalb auf die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sein, und diese beschränkte Zweckbestimmung, welche die Genossenschaft neben ihrer wirtschaftlichen Bedeutung zugleich zu einer Pflegestätte des Gemeinnes gemacht hat, scheidet sie von der Aktiengesellschaft (§ 309) wie von den eigentlichen Handelsgesellschaften (§ 353 Abs. 3). Eine weitere Eigentümlichkeit der Genossenschaft besteht darin, daß sie neben der Haftpflicht, die sie in ihrer Gesamtheit bietet, noch eine Haftpflicht der einzelnen Mitglieder kennt. Diese war zuerst eine unbeschränkte, das gesamte Vermögen der Genossen umfassende (Solidarhaft). Hierdurch wurde zwar der Kredit der Genossenschaft wesentlich verstärkt; gleichwohl ging die Vorschrift in ihrer Allgemeinheit über das tatsächliche Bedürfnis hinaus und engte die Genossenschaftsbewegung in ihrer Entwicklung übermäßig ein. Aus diesem Grunde sind jetzt neben der mit unbeschränkter Haftpflicht eingerichteten noch zwei andere Genossenschaftsformen zugelassen. Bei der einen ist die Haftpflicht zwar gleichfalls unbeschränkt; sie kann aber von den Gläubigern nicht unmittelbar gegen die Genossen geltend gemacht werden; diese sind vielmehr im Bedarfsfall nur zu Nachschüssen an die Genossenschaft verpflichtet (Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht). Bei der anderen Art ist die Haftpflicht der Genossen im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt (Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht).³⁾ Für diese drei Gestaltungen, die als solche sowohl in der Firma als in dem Statut bezeichnet sein müssen,⁴⁾ bestehen einige Sonderbestimmungen.⁵⁾ Sonst sind die Vorschriften für alle drei Genossenschaftsarten gemeinsam. — Die Voraussetzungen sind

1. ein auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Betriebes gerichteter Zweck; die Zahl der Genossen ist keine geschlossene, muß aber mindestens sieben betragen;⁶⁾

²⁾ G. (1. Mai 89, RGW. 55, mit Änderungen gem. GG. z. HGB. Art. 10 u. 13 ausschließlich der Schluß u. Übergangsbestimmungen § 153—170) in neuer Fassung u. Paragrafenfolge veröffentlicht RGW. 98 S. 810. Bearb. v. Parisius u. Erüger (4. Aufl. Berl. 03, kleiner 9. Aufl. Berl. 01).

³⁾ GenG. § 2.

⁴⁾ Daf. § 3 u. 7¹.

⁵⁾ Daf. § 119—145.

⁶⁾ Daf. § 1 u. 4. Nach dem Zweck kommen als die meistverbreiteten zuerst

die Kredit- und Vorschußvereine in Betracht. Sie wirken zugleich als Sparcassen und sind teils den von Schulze-Delitzsch († 1883) aufgestellten Grundsätzen gefolgt (§ 299 Anm. 9 d. W.), teils nach dem System der Raiffeisen'schen Darlehnskassen bei beschränkter Mitgliederzahl (100—250) und engerer örtlicher Begrenzung vorzugsweise auf ländliche Verhältnisse berechnet. Die letzteren sind namentlich im westlichen und südwestlichen Deutschland verbreitet. Während Vorschuß- u. Kreditvereine gleich

2. die Annahme einer Firma und die Aufstellung von Satzungen, die gewisse wesentliche Bestimmungen enthalten müssen;⁷⁾
3. die Eintragung in das öffentlich von dem Amtsrichter zu führende Genossenschaftsregister.⁸⁾

Die Genossenschaft ist in ihren privatrechtlichen Verhältnissen als juristische, dem Handelsrecht unterworfenene Persönlichkeit anerkannt.⁹⁾ Sie wird durch den Vorstand vertreten, dem ein Aufsichtsrat zur Seite steht; die Mitglieder des letzteren dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantième) beziehen.¹⁰⁾ Die Rechte der Genossen in Beziehung auf die Genossenschaft werden von der Generalversammlung wahrgenommen.¹¹⁾ Einrichtung und Geschäftsführung müssen mindestens in jedem zweiten Jahre durch einen unbeteiligten Sachverständigen geprüft werden (Revision).¹²⁾ Die Genossenschaft endet im Fall der Auflösung und der Liquidation¹³⁾ oder des Konkurses.¹⁴⁾ — Konsumvereine dürfen nur an ihre Mitglieder verkaufen. Auf landwirtschaftliche Konsumvereine ohne offenen Laden findet, weil diese die Vermittelung vielfach erst nach Umfrage besorgen, die Vorschrift keine Anwendung.¹⁵⁾

den Konsumvereinen u. den auf die Herstellung von Wohnungen gerichteten Baugenossenschaften Zweede der allgemeinen Wohlstandspflege verfolgen, vielfach auch nur durch Zusammenfassung der verschiedenen örtlich vereinigten Berufsarten erfolgreich wirken können, liegen die unmittelbar auf den Erwerb gerichteten Genossenschaften, welche die günstigeren Bedingungen des Großbetriebes den kleineren Betrieben zugänglich u. damit diese im Wettbewerbe widerstandsfähiger machen sollen, auf den besonderen Gebieten der Landwirtschaft (§ 328 Abs. 7 d. W.) oder des Gewerbes (§ 349 Abs. 2). Die Zahl der Genossenschaften betrug (1899) 16912, darunter 10850 Kredit- und 1373 Konsumvereine. — Die gleichartigen Genossenschaften haben sich zu 16 größeren Verbänden zusammengeschlossen. Die Verbände bilden die Geldeausgleichstellen für die Genossenschaften, stellen ihnen Beamte zur Revision der Rechnungen (Anm. 12) u. gewähren ihnen durch die Verbandsleitungen (Generalanwaltschaften) Belehrung u. Förderung. — Zentralgenossenschaftskasse § 307 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ GenG. § 3, 5—8 u. 16.

⁸⁾ Daf. § 10—16, 156—158 u. G. 21. Sept. 98 (RGW. 771) § 147, 148 nebst W. 11. Juli 89 (RGW. 150), § 3 bis 17 u. 19—35 ersetzt Def. 1. Juli 99 (RGW. 347) nebst W. 8. Nov. 99 (ZMW.

334). — Verfahren G. 21. Sept. 98 (RGW. 771) § 147 u. 148 Abs. 1; Kosten GenG. § 159.

⁹⁾ Daf. § 17—23 u. Zuständigkeit des Reichsgerichts) § 155. — Gewerbe-, Einkommen- u. Gemeindesteuer u. Haftbarkeit bei unterlassener Stempelverwendung wie § 309 Anm. 5. — Die Genossenschaft bildet keine Körperschaft i. S. des öffentlichen Rechts u. ist deshalb nicht kreissteuerpflichtig DW. (VII 27).

¹⁰⁾ GenG. § 24—42; Strafbestimmungen § 146—151 u. 160.

¹¹⁾ Daf. § 16, 43—52. — Ausschneiden einzelner Mitglieder § 65—77.

¹²⁾ Daf. § 53—64. — Musterstatut für Revisionsverbände der Genossenschaften Wf. 24. Mai 97 (MW. 121).

¹³⁾ GenG. § 78—97; über die Auflösung bei Gefährdung des Gemeinwohles (§ 79) entscheidet in Preußen auf Klage des Regierungspräsidenten der Bezirksauschuß W. 28. Mai 90 (G. 135).

¹⁴⁾ GenG. § 98—118.

¹⁵⁾ G. 12. Aug. 96 (RGW. 695), Art des Ausweites als Mitglied Wf. 6. Nov. 96 (MW. 238). Auf Konsum- u. andere Vereine finden die Bestimmungen der GewD. über Brauntweinschank und Kleinhandel (§ 341 II 2 Abs. 2 d. W.) u. über Sonntagsruhe der Gehilfen, Lehrlinge u. Arbeiter im Gewerbe (§ 344 Anm. 6) u. Handel (§ 353 Anm. 6) Anwendung.

III. Bergbau.¹⁾

1. Einleitung.

§ 311.

Das Recht zum Bergbau fiel ursprünglich mit dem Eigentumsrecht am Grund und Boden zusammen. Die Notwendigkeit einer ordnungsmäßigen Ausbeutung des vorhandenen Mineralreichtums führte indes schon früh zu einer Trennung beider Berechtigungen. Seit dem 12. Jahrhundert nahmen die Kaiser und demnächst die Landesherren das Bergbaurecht als Regal in Anspruch (§ 130), und aus seiner Übertragung auf Privatpersonen entwickelte sich die allgemeine Berechtigung, auf fremden Grundstücken nach Bergerzeugnissen (Fossilien) zu suchen und solche auf Grund einer Verleihung zu gewinnen (Freierklärung des Bergbaues). Mit dem Verschwinden der Regalität verblieb dem Staate neben der Verwaltung seiner eigenen Werke nur ein Aufsichtsrecht. Beide haben bei der Eigentümlichkeit dieses Betriebes ihre besondere Regelung erfahren (§ 313).

In Preußen ist an Stelle der verschiedenartigen und vielfach überlebten Bestimmungen ein allgemeines Berggesetz getreten.²⁾ Dieses hat den Grundsatz der Regalität verlassen und den der Bergbaufreiheit mit dem Vorrecht des Finders zu vollster Geltung gebracht. Daneben läßt es eine Überwachung des Betriebes nur aus polizeilichen, nicht aus wirtschaftlichen Rücksichten zu. Der Privatbergbau ist dadurch zu völliger Selbständigkeit gelangt. — Gegenstand des Berggesetzes bilden nur die volkswirtschaftlich wichtigeren Mineralien, nämlich Gold, Silber, Quecksilber, Eisen (außer Raseneisenerzen), Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze; Alaun und Bitriolerze; Stein- und Braunkohle und Graphit; Steinsalz nebst den sogenannten Abraumalzen und die Soolquellen.³⁾

¹⁾ Die Erzeugnisse des Bergbaues, die sich in Lagern (Nestern), Gängen oder Schichten (Flöhen) von größerer oder geringerer Stärke (Mächtigkeit) vorfinden, werden der Erde unmittelbar entnommen (Tagebau) oder mittelst der Anlegung von Gruben. Letztere heißen Schächte, wenn sie senkrecht, Stollen, wenn sie wagenrecht liegen. Bearbeitung der Erzeugnisse § 313 Anm. 2.

²⁾ Allg. Berggesetz 24. Juni 65 (GS. 705), geänd. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 37. Einf. in Schl.-Holstein B. 12. März 69 (GS. 453), Lauenburg G. 6. Mai 68 (Wochenbl. 161), Hannover B. 8. Mai 67 (GS. 601), Kurhessen, Frankfurt a. M. u. die vorm. bayr. Teile B. 1. Juni 67 (GS. 770), Nassau B. 22. Feb. 67 (GS. 237), i. d. vorm.

großh. u. landgräfl. hess. Teile B. 22. Feb. 67 (GS. 242) u. § 312 Anm. 1 d. W. Ebenso hat es in Waldeck B. 1. Jan. 69 GS. 78) und in verschiedene andere deutsche Staaten Eingang gefunden, während es in anderen als Vorbild gedient hat (Els.-Lothringen G. 16. Dez. 73). — Bearb. v. Klostermann-Fürst (5. Aufl. Berlin 96) u. Brassert (Bonn 89, Ergänzung 94).

³⁾ BergG. § 1, verb. § 222. Provinzialrechtliche Abweichungen:

- a) Für Ostpreußen besteht das Bernsteinregal § 131 Abs. 2 d. W.
- b) Im Gebiete des westpr. ProvRechts (§ 171 Anm. 3) findet das BergG. nur beschränkte Anwendung BergG. § 210.

Die Bergbehörden sind gleichzeitig Bergaufsichts- und Finanzbehörden. Sie gliedern sich in drei Instanzen. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe, bei dem das Bergwesen die dritte Abteilung bildet (§ 50), stehen in einer den Regierungen entsprechenden Stellung die Oberbergämter,⁴⁾ unter diesen die Revierbeamten⁵⁾ und für die fiskalische Verwaltung die Berginspektionen, die Zentralverwaltung der Steinkohlenbergwerke in Zabrze, die Bergwerksdirektionen in Saarbrücken und (für die neu angekauften westfälischen Steinkohlenbergwerke, einstweilig) in Dortmund,⁶⁾ und die Salz- und die Hüttenämter. — In betreff des Verfahrens gehen Rekurse an die nächsthöhere Behörde. Sie sind binnen 4 Wochen anzubringen und zwar, wenn es sich um Entscheidungen zwischen streitenden Parteien oder um Beschlüsse des Oberbergamts handelt, bei der Behörde, gegen welche die Beschwerde gerichtet ist.⁷⁾ Kosten werden im Verwaltungswege eingezogen.⁸⁾ — Bergbeamte und deren Angehörige können Bergwerke oder Ruzge durch Mutung in ihrem Verwaltungsbezirke überhaupt nicht, durch andere Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit Ministerialgenehmigung erwerben.⁹⁾ Für die Bergbeamten wird eine be-

- c) Auf Eisenerze findet es im Herzogl. Schlesien mit Glas nur beschränkte, in Neuborpommern u. Hohenzollern überhaupt keine Anwendung G. 8. April 94 (G. 41) u. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 39.
- d) Stein- und Braunkohlen i. d. vorn. säch. Teilen unterliegen nach Maßgabe des G. 22. Feb. 69 (G. 401) — geändert (§ 2—8) G. 99 (vor. Anm.) Art. 38 — lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers; Zwangsversteigerung u. Zwangsverwaltung G. 23. Sept. 99 (G. 291) Art. 15 bis 21.
- e) Gleiches gilt von Stein- u. Abraun- (Kali-)salzen u. Solquellen in Hannover B. 8. Mai 67 (G. 601) Art. II; auf diese Salze sind indes jetzt mehrere Bestimmungen des BergG. ausgedehnt G. 14. Juli 95 (G. 295).
- f) In der Herrschaft Schmalkalden unterliegt der Schwefel dem BergG. B. 1. Juni 67 (vor. Anm.) Art. XV.
- g) Die linksrheinischen Dachschiefer-, Traß- u. unterirdischen Mühlensteibrüche unterliegen der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörden BG. § 214 bis 214d (G. 7. Juli 02 G. 255 Art. II—IV). In Nassau unterliegt

Dachschiefer dem BergG. B. 22. Feb. 67 (G. 237) Art. II.

⁴⁾ BergG. § 187, 188 u. 190. — Vorsteher (Berghauptmann) u. Mitglieder (Oberberggräte) haben gleichen Rang mit dem Präsidenten u. den Mitgliedern der Regierung § 70 d. B. — Oberbergämter bestehen in Breslau für Ost- und Westpreußen, Posen u. Schlesien; in Halle f. Pommern, Brandenburg, Sachsen u. den Kreis Jfeld; in Klausthal f. Schl. = Holstein, den NB. Kassel u. die Prov. Hannover außer Kreis Jfeld u. den Bezirken Aurich und Osnabrück; in Dortmund für letztere Bezirke, f. Westfalen mit Ausschluß des südlichsten Teils (B. 28. Nov. 00 G. 375) u. f. d. nördlichen Teil des NB. Düsseldorf; in Bonn für die übrigen Teile Westfalens u. d. Rheinprov., f. den NB. Wiesbaden, Hohenzollern, Waldeck u. Wirtensfeld. — Direktion der Bernsteinwerke in Königsberg § 131 Anm. 7 d. B.

⁵⁾ BG. § 187—189. — Rang, § 70 Anm. 22 d. B.

⁶⁾ AG. 8. April 03 (G. 100).

⁷⁾ BG. § 191—193 (§ 192 in d. Fassung des G. 24. Juni 92 G. 131 Art. VI).

⁸⁾ BG. § 194. Aufhebung der Gebühren G. 21. Mai 60 (G. 206).

⁹⁾ BG. § 195.

sondere Befähigung verlangt,¹⁰⁾ die für die höheren Ämter auf den Bergakademien,¹¹⁾ für die niederen in den Bergschulen¹²⁾ erworben wird.

2. Das Bergwerkseigentum.

§ 312.

Das Bergwerkseigentum wird durch Verleihung begründet und bildet ein unterirdisches Recht an fremden Grundstücken, auf das — gleich dem oberirdischen Erbbaurecht (§ 265) — die sich auf Grundstücke beziehenden und die für den Erwerb des Eigentums und die Ansprüche aus dem Eigentum an Grundstücken geltenden Vorschriften Anwendung finden.¹⁾ Sonst unterliegt es den besonderen Vorschriften des Bergrechts.²⁾

Die Entstehung beruht darauf, daß jedermann unter den gesetzlichen Bedingungen befugt ist, Mineralien aufzusuchen (Schürfen)³⁾ und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Bergwerkseigentums zu beantragen (Muten.)⁴⁾ Die Verleihung erfolgt durch eine Urkunde für ein ins Gebiert bestimmtes und angemessen ausgedehntes Feld,⁵⁾ das auf Antrag des Beliehenen vermessen wird.⁶⁾ Die Vereinigung mehrerer Bergwerke zu einem Ganzen (Konsolidation) fordert Bestätigung des Oberbergamts.⁷⁾ Gleiches gilt von der Teilung eines Feldes in selbst-

¹⁰⁾ Vorschr. 18. Sept. 97 (St. Anz. Nr. 224).

¹¹⁾ Bergakademien in Klausthal, Berlin u. Aachen (hier bei der technischen Hochschule § 349 Abs. 1). In Verbindung mit der Bergakademie in Berlin (Stat. 8. April 75 St. Anz. Nr. 85) stehen die geologische Landesanstalt zur Untersuchung des Staatsgebiets in wissenschaftlichem u. wirtschaftlichem Interesse u. die chemisch-technische Versuchsanstalt mit zwei Abteilungen für Tintenprüfung u. für Herstellung von Schlifsen für mikroskopische Untersuchungen (Dienstvorschr. 10. April 95) u. (Aufsichtskommission) § 349 Anm. 2 b. W.

¹²⁾ Bergschulen in Tarnowitz, Waldenburg, Eisleben, Klausthal, Essen, Bochum, Siegen, Dillenburg, Wehlar, Wardenberg bei Aachen u. Saarbrücken, zum Teil mit Vorschulen.

¹⁾ BG. § 1 u. 50 (Fassung G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 371; die Bestimmung des Bergwerkseigentums als unbewegliche Sache ist — als mit dem BGB., das nur körperliche Sachen kennt § 90, unvereinbar — fortgefallen). Zwangsvollstreckung ZPO. § 864 Abs. 1 u. G. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 22 bis 27. Grundbucheintragung G. 26.

Sept. 99 (GS. 307) Art. 22—28. — Bergwerkseigent. in den ehemals großh. u. landgräfl. hessischen Teilen der Prov. S. Nassau G. 31. Mai 87 (GS. 181); AusfVf. 25. Okt. 87 (ZMB. 287).

²⁾ Die landesgesetzlichen Vorschriften (§ 311 Anm. 2) werden durch das BGB. nicht berührt GG. Art. 67 Abs. 1.

³⁾ BG. § 3—11.

⁴⁾ Daf. § 12—21.

⁵⁾ Daf. § 22—38; Stempel 50 M. G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 68. — Überleitung der vorhandenen Felder in die neue Form BG. § 215—221. — Ausschluß der Erbstollens-, Freikugens- u. Mitbaurechte § 223—225. Ein Feld mit Gruben u. Zubehör heißt Zeche.

⁶⁾ Daf. § 39, 40. — Die Vermessung erfolgt durch Feldmesser oder konzeSSIONierte Marktseider; Prüfung u. KonzeSSIONierung dieser BG. § 190, Gew.-D. § 34 Abs. 3 u. Vorschr. 24. Okt. 98 (M. B. 255), erg. (§ 2 u. 20 Abs. 3) 18. März 01 (ZB. UB. 397). Gewerbetrieb Vorschr. 21. Dez. 71 (M. B. 72 S. 9), Nachtr. 2. Juli 00 (M. B. 220). — Vergeichungs-geschäfte § 355 Anm. 11 b. W.

⁷⁾ BG. § 41—49; Stempel 10 u. 50 M. Tar. (Anm. 5) Nr. 33.

ständige Felder und dem Austausch von Bergwerksteilen zwischen angrenzenden Bezirken.⁸⁾

Dem Inhalt nach umfaßt das Bergwerkseigentum die Befugnis, das in der Verleihung benannte Material aufzusuchen und zu gewinnen, die hierzu und zur Aufbereitung nötigen Anstalten, insbesondere auch Hilfsbaue zu errichten und die Abtretung des erforderlichen Grund und Bodens zu verlangen.⁹⁾ Diese Abtretung erfolgt nach besonderen, von den allgemeinen Enteignungsvorschriften abweichenden Grundsätzen.¹⁰⁾ Für Beschädigungen, die dem Grundeigentümer durch den Betrieb des Bergwerks oder durch die Arbeiten der Schürfer und Mutter zugefügt werden, ist Ersatz zu leisten.¹¹⁾ Der Ausführung von Verkehrsanlagen (Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen) kann der Bergbautreibende nicht widersprechen; er ist aber zu hören und bei notwendig werdender Herstellung neuer oder Veränderung oder Beseitigung bestehender Anlagen zu entschädigen.¹²⁾

Mehrere Mitbeteiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die juristische Persönlichkeit besitzt und ihre Verfassung innerhalb der gesetzlichen Vorschriften durch Satzungen selbständig regelt.¹³⁾ Sie zerfällt in 100 (ausnahmsweise in 1000) Anteile (Ruze). Die Mitglieder (Gewerken) nehmen nach Maßgabe ihrer Ruze an Gewinn und Verlust teil. Sie sind zu Zuschüssen verpflichtet und haften hierfür, solange sie ihren Anteil nicht aufgeben, mit ihrem gesamten Vermögen.¹⁴⁾ Die Beschlußfassung erfolgt in der Gewerkenversammlung. Das Stimmrecht wird nach Ruzen berechnet.¹⁵⁾ — Zur Vertretung der Gewerkschaft ist ein im Inlande wohnender Repräsentant oder ein aus mehreren Personen bestehender Grubenvorstand zu wählen.¹⁶⁾ — Die Gewerkschaft stellt die Grundform für die Bergbaugesellschaft dar, ohne andere Formen auszuschließen.¹⁷⁾ Sie bildet einen eigenen, dem besonderen Bedürfnis des Bergbaues angepaßten Rechts-

⁸⁾ BG. § 51.

⁹⁾ Daf. § 54—64 (§ 60 erg. G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 37 III). — Zuständigkeit bei Anlage von Wasserbetriebswerken JustG. § 10 Abs. 2 u § 113.

¹⁰⁾ Inhaltliche Grundsätze BG. § 135 bis 141; Nichtanwendbarkeit auf ältere Fälle § 241; Verfahren § 142—147, verb. JustG. § 150. Das Vorkaufsrecht des Enteigneten (§ 141) u. das nach § 8 u. 142 erworbene Gebrauchs- u. Nutzungsrecht bedarf keiner grundbuchlichen Eintragung G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 22 1 u. 2.

¹¹⁾ BG. § 148—152 (§ 148 erg. G. 99 Art. 37 XI u. § 149 neugefaßt G. 7. Juli 02 GS. 255 Art. I u. IV). — Entschädigungsberechtigte Dritte G. 3. OGB. Art. 52, 53 u. 67 Abs. 2.

¹²⁾ BG. § 153—155; Verfahren bei der Anhörung Wf. 13. Juli 67 (M. 209) u. 21. Juli 68 (M. 222).

¹³⁾ BG. § 94—100. — Überleitung bestehender Gewerkschaften in das neue Verhältnis § 226—240 (§ 235 a—g zugefügt G. 9. April 73 GS. 181 u. § 231, 235 a u. 240 ergänzt G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 37 XIII—XV). — Einkommensteuer § 146 Abs. 3, Gemeindesteuer § 774 Abs. 5 d. B.

¹⁴⁾ BG. § 101 (erg. G. 99 Art. 37 IX) bis 110 u. 129—132. Aufgebot § 192⁶, insbes. Num. 9 d. B.

¹⁵⁾ BG. § 111—116.

¹⁶⁾ Daf. § 117—128 (letzterer erg. G. 99 Art. 37 X).

¹⁷⁾ Daf. § 133, 134.

begriff und unterscheidet sich von der Aktiengesellschaft (§ 309) dadurch, daß die Ruzge stets auf Namen lauten, daß ihre Zahl, nicht aber ihr Mindestbetrag bestimmt ist, daß an Stelle der Vorausbezahlung eines bestimmten Grundkapitals, welches nicht vorher zu bemessen sein würde, die Verpflichtung zu Zuschüssen tritt, und daß trotz der ausschließlichen Haftung des Gewerkschaftsvermögens jeder Gewerke bis dahin, daß er seine Ruzge zurückgibt, persönlich haftbar ist.¹⁸⁾

Die Aufhebung des Bergwerkseigentums tritt ein, wenn der Bergwerkseigentümer verzichtet oder das Bergwerk dem öffentlichen Interesse entgegen unbenutzt läßt. Sie erfolgt in einem die Rechte der Eigentümer und der Grundberechtigten gleichmäßig schützenden Verfahren.¹⁹⁾

3. Betrieb eines Bergbaues.

§ 313.

Die Bergwerke sind Staats- und Privatbergwerke.¹⁾ Der Staatsbergbau wird gleich dem damit verbundenen Hüttenwesen²⁾ von den allgemeinen Bergbehörden verwaltet, unterliegt aber nicht den Vorschriften des Berggesetzes.

Der Privatbergbau ist ein Gewerbe und hat als solches Anspruch auf Schutz und Förderung durch den Staat,³⁾ ist aber andererseits der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfen. Diese bezweckt lediglich den Schutz der öffentlichen Interessen; jede Rücksicht auf Zweckmäßigkeit oder Nachhaltigkeit des Betriebes ist ausgeschlossen. Die Bergpolizei beschränkt sich auf die Sicherheit der Baue, den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, die Sicherung der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und den Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Sie erstreckt sich in dieser Begrenzung auch auf die zum Bergbau gehörenden Aufbereitungsanstalten,

¹⁸⁾ Das. § 99, 102 u. 130. — In neuerer Zeit werden auch Aktiengesellschaften bei Bergbauunternehmungen angewendet.

¹⁹⁾ BG. § 65, 156—164; Zwangsversteigerung Anm. 1.

¹⁾ Im Jahre 1900 wurden in 43 Staatsbergwerken 16,1 Mill. Tonnen im Werte von 180,7 Mill. M. durch 67178 Arbeiter gefördert. Die Zahl der Hütten betrug 12 mit 3711, die der Salinen 6 mit 838 Arbeitern. — Der Überschuß Voranschl. 03) betrug 26 Mill. M. — Der gesamte Bergbau im Reich förderte (1900) auf 2470 Werken mit 573078 Arbeitern 175 Mill. Tonnen im Werte von 1263 Mill. M.

²⁾ In den Hüttenwerken wird das

Metall aus den noch mit fremden Teilen gemischten Erzen — die bereits in den Bergwerken von nicht verwendbarem Gestein befreit u. zerkleinert (aufbereitet) worden sind — auf trockenem Wege (Schmelzung), auf nassem Wege (Auslaugung u. Fällung) oder auf elektrischem Wege gewonnen. Die weitere Verarbeitung erfolgt in den schon zu den gewerblichen Anlagen zählenden Hammer- u. Walzwerken u. Gießereien.

³⁾ Strafe der Zerstörung der Anlagen StGB. § 321. — Förderung des Bergbaues durch Schutzzölle § 157 Abs. 2² d. W. — Ein weiteres Förderungsmittel bilden die Bergbauhilfsklassen, die für einzelne Bezirke aus Abgaben vom Bergbau zusammengebracht, der Verwaltung der Bergwerksbesitzer unter Auf-

Dampfessel und Triebwerke und auf die Salinen.⁴⁾ Im polizeilichen Interesse müssen die Bergwerksbesitzer Betriebspläne einreichen und die etwaige Einstellung anzeigen.⁵⁾ Außerdem darf der Betrieb nur durch Personen ausgeübt werden, die von der Bergbehörde als technisch befähigt anerkannt sind.⁶⁾ In Ausübung der Bergpolizei können die Oberbergämter sowohl allgemeine Polizeiverordnungen,⁷⁾ als polizeiliche Anordnungen für einzelne Fälle erlassen, diese auch nötigenfalls auf Kosten der in Anspruch Genommenen durch dritte ausführen lassen.⁸⁾ Bei Gefahren und Unglücksfällen sind die Betriebsführer zur Anzeige und die Bergwerksbesitzer zur Hilfeleistung und Kostentragung verpflichtet.⁹⁾ Übertretungen unterliegen lediglich der gerichtlichen Entscheidung; eine polizeiliche Strafverfügung findet nicht statt.¹⁰⁾

4. Bergarbeiter.

§ 314.

a) **Arbeitsverhältnis.** Auf das Bergwesen findet die Gewerbeordnung nur Anwendung, wo sie dieses ausdrücklich bestimmt. Dies gilt von den Vorschriften über die Sonntagsarbeit, die Lohnzahlung, die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen und weiblichen Arbeitern, die Aufsicht und die Koalitionsfreiheit.¹⁾ Arbeiterinnen dürfen nicht unter Tage beschäftigt werden.²⁾ — Dafür sind die Vorschriften des Berggesetzes über das Arbeitsverhältnis mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßgaben den gewerbegesetzlichen Vorschriften angepaßt. Insbesondere muß für jedes Bergwerk eine Arbeitsordnung erlassen werden, die das Arbeitsverhältnis klarstellt und damit zur Grundlage für dieses geeignet wird.³⁾ Für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis

sicht des Oberbergamts unterstellt und zur Förderung des Bergbaues u. Gewährung von Darlehen bestimmt sind G. 5. Juni 63. (GS. 365) u. BG. § 245.

⁴⁾ BG. § 196 (Fassung § 314 Anm. 3, verb. § 58 u. 59). Einspruch bei neuen Ansiedelungen § 266 Abs. 5 b. B. — Die Staatsteuer ist fortgefallen § 137 Anm. 5. Gewerbesteuerpflicht § 143 Abs. 2.

⁵⁾ BG. § 66—72 (§ 72^a neugefaßt G. 7. Juli 02 GS. 255 Art. I u. IV). — Pflicht zu statistischen Mitteilungen das. § 79.

⁶⁾ Das. § 73—78, (§ 77 neugefaßt § 314 Anm. 3).

⁷⁾ Das. § 197 (Fassung § 314 Anm. 3) u. 208.

⁸⁾ Das. § 198—203. Genehmigung zu Stauanlagen und Dampfesseln für Bergwerke und Aufbereitungsanstalten

und Revision der Dampfessel § 341 Nr. I 1 u. 2 b. B.

⁹⁾ BG. § 203—206. — Haftpflicht § 314 d. B.

¹⁰⁾ BG. § 207—209 (Fassung § 314 Anm. 3).

¹⁾ GewD. § 6; anwendbar sind § 105b bis f u. h u. gem. § 154a Abs. 1, die § 115—119a, 135—139b, 152 u. 153.

²⁾ Das. § 154a Abs. 2.

³⁾ BG. § 80—93 in der Fassung des G. 24. Juni 92 (GS. 131) Art. I, ergänzt G. 99 Art. 37IV—VIII. Zugleich hat dieses G. in Art. II—VI unter Änderung des Berggesetzes § 77, 189 Abs. 2, 192, 196 u. 197 die Befugnisse der Bergbehörden erweitert (§ 311 Anm. 7, § 313 Anm. 4, 6, 7, § 315 Anm. 3) und in Art. VII die Strafbestimmungen (§ 313 Anm. 10) neugefaßt. Ausf. Anw. 27. Dez. 92 (M. B. 93 S. 13).

gelten mit einigen Maßgaben die Bestimmungen über Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8)⁴⁾. Die Haftpflicht ist die der Fabrikbesitzer (§ 347 Abs. 1).

§ 315.

b) Die mit dem Bergbau verbundenen Gefahren haben überall, wo er in Deutschland betrieben wurde, besondere Unterstützungsvereine hervorgerufen, die als **Knappschaftsvereine** noch heute fortbestehen. Sie beruhen auf gesetzlicher Beitritts- und Beitragspflicht der Werkbesitzer und Arbeiter und erlangen mit Bestätigung der Satzungen die Rechte juristischer Personen.¹⁾ Sie gewähren Kranken- und Begräbniskosten, Invalidenpensionen im Fall einer ohne großes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und Witwen- und Waisenunterstützung. Die Krankenkassen können gesondert eingerichtet werden, müssen aber die für die allgemeinen Krankenversicherungskassen vorgeschriebenen Mindestleistungen gewähren.²⁾ Die Verwaltung führen die Beteiligten selbständig durch einen Knappschaftsvorstand. Die Überwachung durch die Oberbergämter erstreckt sich nur auf die Beobachtung der Satzungen, insbesondere in betreff der Vermögensverwaltung.³⁾

Das Knappschaftswesen hat erfolgreich gewirkt. Es hat die Bergarbeiter nicht nur vor materieller Not bewahrt, es hat den Bergarbeiterstand auch sittlich gehoben und in engere Beziehung zu den Arbeitgebern gebracht.

Im Interesse der Bergarbeiter bestehen außerdem vielfach Konsumvereine; vor allem hat in dieser Arbeiterklasse die Ansiedelung durch Erwerbung von Wohnhäusern größere Ausdehnung gewonnen.⁴⁾

IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

1. Einleitung.

§ 316.

Die Kulturbarmachung des Grund und Bodens durch den Pflanzenbau bildet das gemeinsame Ziel der Land- und der Forstwirtschaft. Beide sollen die in Boden und Luft vorhandenen, vorwiegend unorganischen Stoffe und

⁴⁾ G. 29. Juli 90 (RGBl. 141) § 77.

¹⁾ RG. § 165—170 u. 174—177 nebst Krankenverf. § 92 (RGBl. 417) § 74. — Auf Arbeiter, die nicht Mitglieder einer Knappschaftskasse sind, finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung § 345—8.

²⁾ RG. § 171—173 u. G. 15. Juni 83 (RGBl. 73) § 74; Aufrechnung gegen die Gebungen § 345 Anm. 1 d. W. — Vereinigung von Betriebsunternehmern, die den landesgesetzlichen Knappschafts-

vereinen angehören, zu Knappschaftsberufsgenossenschaften für die Unfallversicherung G. 00 (RGBl. 585) § 134. Zulassung von Knappschaftsvereinen zur Erfüllung der Invalidenversicherungspflicht gemäß G. 99 (RGBl. 463) § 8 u. 10. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. W. ³⁾ RG. 178—186 (§ 189 neugefaßt § 314 Anm. 3).

⁴⁾ Zu diesem Zwecke sind hauptsächlich im Saarbrücker Reviere Hausbauprämien u. Vorschüsse gewährt. — Verb. § 273⁵⁾.

Kräfte in organische, zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse geeignete verwandeln; beide sind aber durch die Art des Betriebes wesentlich voneinander geschieden. Die Landwirtschaft mit ihren alljährlich wiederkehrenden Erträgen kann auch im Kleinbetriebe nutzbar gemacht werden, und diese Möglichkeit steigert sich, je mehr hierbei — wie es der Bau von Gemüsen, Tabak, Hopfen, Obst und Wein mit sich bringt — die persönliche Arbeit das aufzuwendende Kapital überwiegt. Die Forstwirtschaft führt dagegen erst nach Verlauf längerer Zeit zu Nutzungen und setzt neben größeren Flächen auch eine weiterreichende Kapitalaufwendung voraus. Diese Umstände weisen in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Waldkultur der staatlichen Tätigkeit in der Forstwirtschaft viel weitergehende Aufgaben zu, als sie ihr in der Landwirtschaft obliegen. Während es in bezug auf diese nur darauf ankommt, die Privattätigkeit zu schützen und zu fördern, gewinnt in der Forstwirtschaft der Selbstbetrieb des Staates eine weitere, über den bloßen Finanzzweck hinausreichende Bedeutung. Aus gleichem Grunde fordert der private Waldbau eine eingehendere staatliche Einwirkung (§ 330).

Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für den allgemeinen Wohlstand fand erst unter dem Einfluß des physisokratischen Systems (§ 300²) um die Mitte des 18. Jahrhunderts die gehörige Würdigung. Ihre Pflege erfolgte dem Geiste der letzteren entsprechend vorwiegend im Wege unmittelbarer Einwirkung. Erst das 19. Jahrhundert suchte durch Befreiung des Grundeigentums die Selbsttätigkeit der Wirtschafttreibenden zu wecken. Mit der Erwerbsfreiheit wurden der staatlichen Einwirkung weit engere Grenzen gezogen. Der Staat durfte fortan in die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen nicht mehr eingreifen, er hatte nur die Bedingungen für diese zu gewähren, soweit deren Erreichung die Kräfte des einzelnen überstieg oder nur für eine Mehrheit von Beteiligten möglich war. Die in neuester Zeit hervorgetretenen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebes haben wieder zu einer Verstärkung der staatlichen Fürsorge geführt (§ 329).

Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten führt an oberster Stelle das landwirtschaftliche Ministerium, in dessen erster Abteilung sie bearbeitet werden (§ 52). Unter diesem wird sie neben den Auseinandersetzungsbehörden (§ 318), Meliorationsbauinspektionen (§ 323 Abs. 2) und Gestütverwaltungen (§ 333 Abs. 2) von den allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen.

Sehr reich hat sich das landwirtschaftliche Vereinswesen entfaltet, das nebartig das ganze Staatsgebiet überzieht.¹⁾ Die Vereine haben die dreifache Aufgabe, die Mitglieder zu belehren und anzuregen, die landwirtschaftlichen Interessen der Regierung gegenüber wahrzunehmen

¹⁾ Erste Anregung im Landeskulturbau | Landwirtschaftliche Genossenschaften § 328
 Ed., 14. Sept. 11 (GS. 300) § 39. — | Abs. 7 b. B.

und letztere in der Landwirtschaftspflege, insbesondere bei Durchführung ihrer Maßnahmen und durch Abgabe sachverständiger Gutachten zu unterstützen. Die örtlichen Interessen werden von den Orts- und Kreisvereinen wahrgenommen, während für die Provinzen Haupt- oder Zentralvereine gebildet waren. — An Stelle dieser auf freier Entschliebung beruhenden Vereine sind für die Provinzen (in Hessen-Massau für die Bezirke) zu wirksamerer Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen Landwirtschaftskammern gebildet, die Körperschaftsrechte (§ 237 Abs. 2) besitzen und sich zwangsweise über alle Berufsgenossenschaften ihres Bezirks erstrecken. Sie haben das Recht, selbständige Anträge zu stellen und ihren Bedarf durch Besteuerung der selbständigen Ackernehmungen aufzubringen. Die Mitglieder werden von den selbständigen Landwirten nach Maßgabe ihres Grundsteuerreinertrags auf 6 Jahre gewählt.²⁾ — Die Spitze des Vereinswesens bildet das Landesökonomiekollegium, das dem Landwirtschaftsminister als technischer Beirat und den Landwirtschaftskammern als gemeinsame Geschäftsstelle dient. Die Mitglieder werden für 3 Jahre berufen. Von den Landwirtschaftskammern werden zwei für jede Provinz gewählt, während weitere Mitglieder bis zu $\frac{1}{3}$ der Gewählten von dem Landwirtschaftsminister ernannt werden können.³⁾ — Zur Begutachtung landwirtschaftlicher Fragen im Reiche dient der aus 74 Vertretern der landwirtschaftlichen Vereine der deutschen Bundesstaaten zusammengesetzte deutsche Landwirtschaftsrat, während die deutsche Landwirtschaftsgeellschaft vorwiegend die technischen Fortschritte und das Ausstellungsweisen zu fördern sucht.

Als Förderungsmittel landwirtschaftlicher Bildung⁴⁾ schließen sich den Vereinen die landwirtschaftlichen Lehranstalten an. Die höheren vermitteln eine wissenschaftliche Bildung, während die Landwirtschaftsschulen auf mittlere (Hof- oder Bauernguts-) Besitzer berechnet sind.⁵⁾ Eine

²⁾ G. 30. Juni 94 (GS. 126); Sitzungen W. 3. Aug. 95 (GS. 363) nebst WahlD. 7. Okt. 95, Westfalen W. 28. April 98 (GS. 69), Hannover und Rheinprov. 15. März 99 (GS. 31). — Beitragspflichtig ist der Eigentümer, nicht der Pächter DB. XXXIII 365.

³⁾ Sitzungen 10. Dez. 98 MW. 99 S. 15)

⁴⁾ Die Landwirtschaftswissenschaft erwachte im Anfang des Jahrhunderts alsbald nach der Befreiung der Landwirtschaft (§ 316 Abs. 2). Begründer war Albr. Thaer (geb. 1752, gest. 1828 in Mögeln in der Mark), der zuerst feste Grundsätze für den Betrieb schuf, insbesondere die Wirtschaftsweise verbesserte (§ 329), die Einführung der Futterfrüher (§ 323 Anm. 6) u. die Schafzucht (§ 333 Abs. 4) förderte u. auch bei der Ackergeresegebung (§ 317) mit-

wirkte. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurden dann, insbesondere durch Justus Liebig (Prof. der Chemie in Gießen u. München, gest. 1873) die Ergebnisse der naturwissenschaftlichen Forschung für die Landwirtschaft nutzbar gemacht, wodurch die Bodenkunde, die Düngerlehre und der Pflanzenbau ihre weitere Entwicklung fanden (§ 323, insbes. Anm. 5).

⁵⁾ Höhere Lehranstalten bilden die landwirtschaftliche Hochschule in Berlin (Satz. 20. Jan. 97) u. die landw. Akademie in Bonn-Poppelsdorf (Satz. 12. Feb. 00), Abgangsprüfungen D. 24. Feb. 97 (ZB. W. 362), die landw. Institute bei den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle, Kiel und Göttingen. — Habilitation als Privatdozent Vorchr. 18. Mai 77 (MW. 151, ZB. W. 327), Zuf.

britte Gruppe bilden die niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten (Acker-, Obst- und Wiesenbauschulen), deren Unterstützung den Provinzen übertragen ist.⁶⁾ Außerdem wird die Ausbildung der kleinen Landwirte durch Wanderlehrer gefördert. — Die ländlichen Fortbildungsschulen, deren Entwicklung bei der Abneigung der Beteiligten, dem Mangel an Schulzwang, an geeigneten Lehrkräften und leistungsfähigen Verbänden nur eine beschränkte geblieben ist, werden in der Regel von den landwirtschaftlichen Vereinen oder den politischen und Schul-Gemeinden unter Beihilfe des Staates erhalten.⁷⁾

Die landwirtschaftliche Statistik ist einheitlich für das Reich geordnet.⁸⁾

Auf die Befreiung des Grund und Bodens ist die Agrargesetzgebung gerichtet (Nr. 2). Sie hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und die Forstwirtschaft ungehindert betrieben werden konnten (Nr. 3 und 4). Der Staat gewährt diesen Betrieben den erforderlichen Schutz durch die

17. Nov. 77 (daj. 78 S. 28); D. f. die Ausbildung im Lehramt 2. Juni 91 (M.B. 175). — Landwirtschaftsschulen (Regl. 10. Aug. 75, erg. 15. Nov. 92 u. 3. Juni 96) befinden sich in Heiligenbeil, Marggrabowa, Marienburg, Dahme, Schwelbitz, Eldena, Samter, Brieg, Pienitz, Flensburg, Hildesheim, Herford (auch Realschule), Lüdinghausen, Weilburg, Kleve und Bitburg; § 294 Anm. 3 d. W.; Ausbildung u. Prüfung der Lehrer Vorshr. 9. Mai 77 (M.B. 151), erg. Vf. 17. Nov. u. 12. Dez. 77 (Z.B. W.B. 78 S. 28 u. 29) u. 14. Nov. 82 (daj. 83 S. 142), Lehrerseminar in den Schulen in Hildesheim u. Weilburg; Rang § 70 Anm. 25 d. W.

⁶⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 14. — An niederen Lehranstalten (D. f. die pädagogische Ausbildung der Landwirtschaftslehrer 2. Juni 91 M.B. 175) bestanden (1. Jan. 00) 26 Ackerbauschulen, 127 Winterbauschulen, 8 Wiesenbauschulen, 111 Garten- und Obstbauschulen, 5 Zimterbauschulen, 47 Lehrschmieden und Hufbeschlaganstalten (Einrichtung Vf. 23. Jan. 85 M.B. 31) nebst der Anstalt zur Ausbildung der Lehrschmiedemeister in Charlottenburg Vf. 23. Dez. 92 (M.B. 93 S. 18), 16 Molkereien und 45 Haushaltungsschulen. — Fernere Bildungsmittel sind das landw. Museum in Berlin, die Gärtnerlehranstalt in Dahlem b. Berlin (vormals Wildpark), das pomologische Institut in Proskau Vf. 7. Juli 68 (M.B. 261), die Lehranstalt für Obst- u. Weinbau in Weisenheim, das Lehrinstitut für Zuckersfabrikation, die Bren-

ner- und die Brauereischule in Berlin. — Forstschulen § 125 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ Vf. 2. Feb. 76 (M.B. 70) und (stärkere Betonung der fachlichen Richtung) 30. Okt. 95 (Z.B. W.B. 822); Unterstellung unter dem Landwirtschaftsminister § 52 Anm. 5 d. W. Die Zahl betrug (im Jahre 00) 1161, zumeist in Hannover, Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. Hohenzollern.

⁸⁾ Von 1878 ab werden im Reiche in fünfjährigen Perioden die Anbauverhältnisse u. außerdem während der Sommermonate die Saatenstände u. im November die Ernterträge (biete in Gewicht für das ha) festgestellt (Vf. 19. Jan. 99 (Z.B. 11). Diesen Erhebungen schließt sich die Preisstatistik an Vf. 29. März 72 (M.B. 111). Anm. zur Vermerkung der Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse 27. Sept. 93 (M.B. 248). — Eine wichtige Grundlage bietet die 1862/64 in den älteren u. 1871/75 in den neuen Provinzen ausgeführte Grundsteuerregulierung, durch die Ausdehnung, Teilung, Kulturgattung u. Güte des Grundbesitzes genauer bestimmt sind (§ 140 d. W.). — Die Grundfläche setzte sich (1900) zusammen aus 50,8 v. H. Acker- und Gartenland, 23,7 v. H. Forsten, 15,3 v. H. Wiesen u. Weiden, 10,2 v. H. Odland, Haus- u. Hofraum. — Viehtriebstatistik (Besitzverteilung) § 322 Anm. 1, Berufsstatistik § 340 Anm. 2, Viehzählung § 333 Anm. 1. — Weizen, die Boden- u. landw. Verhältnisse des pr. Staates 4 Bde. (Berl. 73) u. Weiterführung 6 Bde. (daj. 94 u. 01).

Feld- und Forstpolizei (Nr. 5). Mit der Landwirtschaft ist die Viehzucht (Nr. 6) regelmäßig verbunden; an diese schließen die verwandten (§ 301 Abs. 2) Gebiete der Jagd (Nr. 7) und der Fischerei (Nr. 8) sich an.

2. Agrargesetzgebung¹⁾.

§ 317.

a) **Übersicht.** Die Agrargesetzgebung bildet ein Hauptglied der auf die wirtschaftliche Befreiung der einzelnen aus den früheren Fesseln gerichteten Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung (§ 301 Abs. 1 und § 30. Abs. 4). Sie hat die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, unter denen eine ausgedehntere Entwicklung unserer Landwirtschaft überhaupt möglich geworden ist, und somit dem Landwirtschaftsbetrieb erst die Wege geebnet. Sie nimmt — nachdem schon Friedrich Wilhelm I. die Leibeigenschaft auf den Domänen beseitigt (1719) und durch verschiedene Edikte das Loz der Hörigen verbessert hatte — ihren Ausgang von den im Anfange des Jahrhunderts für das Gebiet des Landrechts erlassenen Edikten, welche die der früheren Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit entstammenden persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse beseitigten, die in den Ständen gegebenen Beschränkungen des Grunderwerbs und der Verfügung über das Grundeigentum aufhoben und die Teilbarkeit aller an sich veräußerlichen Grundstücke entsprachen.²⁾ Diese Vorschriften, zunächst auf den Betrieb der Landwirtschaft berechnet, erstrecken sich vielfach auch auf den der Forstwirtschaft, teils unmittelbar, teils mit den durch die Eigentümlichkeit dieses Betriebes gebotenen Maßgaben.

Die Verfassung hat demnächst die Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und der daraus fließenden Exemtionen und Lasten, sowie der aus der früheren Erbuntertänigkeit herstammenden Verpflichtungen und der dem Berechtigten dafür obgelegenen Gegenleistungen und Lasten nochmals ausgesprochen. Ihre weiteren Bestimmungen, welche auch die Verfügungsfreiheit und Teilbarkeit des Grundeigentums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleisteten und bei erblicher Überlassung nur die volle Eigentumsübertragung zuließen, sind mit Rücksicht auf entgegenstehende einzelrechtliche Bestimmungen (Unablösbarkeit der Deichlast und einiger geistlicher Abgaben, Fortbestand der Familiensidekommissen) wieder aufgehoben.³⁾

¹⁾ Glagel, die pr. Agrargesetzgebung, Rückblick u. Ausblick (Berl. 95). Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik (Berl. 2. Aufl. 99) u. § 318 Anm. 14. — Die Agrargesetzgebung wird durch das BGB. nicht berührt. G. Art. 113—116, verb. § 319 Anm. 8. u. § 322 Anm. 4.

²⁾ Ed. 9. Okt. 07 (GS. 06/10 S. 170) u. LandesultEd. 14. Sept. 11 (GS. 300). Ersteres gab unter Aufhebung der ländlichen Besitzbeschränkungen die Frei-

heit der Person, letzteres die des Eigentums. — Die alte Leibeigenschaft war unter dem Einflusse des Christentums zur Hörigkeit und Gutsuntertänigkeit herabgemildert worden; in das letztere Verhältnis waren wegen des wirksameren Schutzes und der Freiheit vom Heerbann oder infolge Verarmung vielfach auch freie Besitzer eingetreten.

³⁾ Wl. Art. 42 u. G. 14. April 56 (GS. 353).

Die Einzelgesetzgebung hat sich wie folgt entwickelt:

1. Einrichtung der zuständigen Behörden und Ordnung ihres Verfahrens (§ 318);
2. Freie Verfügung über das Grundeigentum (§ 319);
3. Ablösung der Abgaben und Dienste (§ 320);
4. Beseitigung der Gemeinheiten und Dienstbarkeitsverhältnisse (§ 321).

Während diese Gesetzgebung einen vorwiegend aufhebenden und befreienden Charakter trug, hat in neuester Zeit das soziale Bestreben, die ländliche Bevölkerung in ihrem Besitze zu erhalten und in vermehrtem Umfange sesshaft zu machen und eine angemessene Verteilung des Grundeigentums zu fördern, zu einem Vorgehen in umgekehrter Richtung, zu Beschränkungen in der freien Verfügung und Teilbarkeit geführt, wie sie

5. in dem Höferecht, den Rentengütern und dem Auerbenrecht hervortreten (§ 322).

§ 318.

b) **Einrichtung und Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden** sind Gegenstand einer eigenen Gesetzgebung.¹⁾ Zunächst für das Landrechtsgebiet erlassen, ist diese später auf fast alle übrigen Teile des Staates ausgedehnt worden. Sie gilt in Neuvorpommern und der Rheinprovinz,²⁾ wo indes die außerhalb der Zusammenlegungen erfolgenden Teilungen und Ablösungen einem besonderen Verfahren unterliegen,³⁾ in Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau, hier unter Ausschluß des Güterkonsolidationsverfahrens in Nassau,⁴⁾ sowie in Hohenzollern.⁵⁾ Nur für die Provinz Hannover besteht ein abweichendes Verfahren, das alle mit der Auseinandersetzung nicht notwendig zusammenhängenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten überweist.⁶⁾

Durch diese Gesetzgebung sind Auseinandersetzungsbehörden bestellt,⁷⁾ deren Mittelpunkt die Generalkommissionen bilden. Diese

¹⁾ B. 20. Juni 17 (GS. 161) und ErgB. 30. Juni 34 (GS. 96). Weitere Ergänzung AusfG. (zur G.T.D.) 7. Juni 21 (GS. 83), B. 22. Nov. 44 (GS. 45 S. 19) u. JustG. § 95²⁾.

²⁾ G.T.D. 19. Mai 51 (GS. 371) § 24 bis 26; Zusammenlegungen im ostrhein. Teil des NB. Koblenz G. 5. April 69 (GS. 514) § 9, im Geb. des rhein. Rechts G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 12 bis 20, 22 u. 25.

³⁾ G. 19. Mai 51 (GS. 383) nebst B. 26. Sept. 79 (NB. 287) § 1. G. 24. März 79 (GS. 281) § 30 u. (Gebühren) 25. Juni 95 (GS. 203) § 102.

⁴⁾ Ablösungsgesetze (§ 320 Anm. 17)

f. Schl.-Holstein § 57, f. Lauenburg § 2, f. d. NB. Kassel § 29, d. NB. Wiesbaden § 25, 26 und (G. 72) § 18, 19 und Gemeinheitsteilungsgesetze (§ 321 Anm. 13) für Schl.-Holstein § 29, d. NB. Kassel § 29, d. NB. Wiesbaden G.T.D. § 24.

⁵⁾ G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 45.

⁶⁾ G. 30. Juni 41 (han. GS. I 145), erg. G. 8. Nov. 56 (das. 437), 28. Dez. 62 (das. 415) u. 17. Jan. 83 (GS. 7).

⁷⁾ Die Mitglieder unterliegen denselben Disziplinarvorschriften, wie die Richter G. 7. Mai 51 (§ 182 Anm. 13 d. B.), insbes. § 65 u. 69. — Den preuß.

bestehen aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern, von denen 3 zum Richteramt befähigt sein müssen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Gemeinheitsteilungen, Regulierungen, Ablösungen und auf die Begründung von Rentengütern. Sie entscheiden über die dabei unterlaufenen Streitigkeiten und sind insoweit Gerichte erster Instanz. Zugleich haben sie aber auch das polizeiliche Interesse des Staates und das Vermögensinteresse der Körperschaften und entfernter Teilnehmer von Amts wegen wahrzunehmen.⁸⁾ Als Organe der Generalkommissionen sind Spezialkommissare (Ökonomiekommissare oder Ökonomiekommis-sions-räte) angestellt.⁹⁾ Auch können die Geschäfte anderen Staats- und Kommunalbeamten übertragen werden.¹⁰⁾ Endlich bestehen unter Vorsitz der Landräte Kreisvermittlungsbahörden, die bei Einverständnis beider Teile die Auseinandersetzung herbeiführen können. Ihre Mitglieder werden vom Kreistage gewählt und von der Generalkommission bestätigt.¹¹⁾

Behörden sind die Auseinandersetzungs-geschäfte in einigen anderen deutschen Staaten übertragen. Vtr. mit Anhalt 18. Sept. 74 (GS. 359), S.-Meiningen 18. Juni 68 (GS. 873), Schw.-Rudolstadt 10. Dez. 55 (GS. 56 S. 6), Schw.-Sondershausen 9. Okt. 54 (GS. 571), Schaumb.-Lippe 20. Okt. 72 (GS. 73 S. 18) u. 27. April 74 (GS. 245). — Bearbeitung der Geschäfte im Grenzgebiete gegen Braunschweig Vtr. 11. Sept. 77 (GS. 78 S. 105).

⁸⁾ B. 17 (Anm. 1) § 1—9, 15 bis 22, 26—28, nebst Defk. 26. Juli 47 (GS. 327) § 6; ErgB. § 1, 7, 8, 10 bis 13, 15, 16 nebst Defk. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 1; AusfG. 21 § 1—9 u. B. 44 § 1—3; G. 99 (Anm. 14) § 2—4. — Prüfung der Hilfszeichner, Meliorationstechniker u. Wiesenbaumeister Vorschr. u. Vf. 22. Aug. u. 7. Dez. 91 (M.B. 129, 179 u. 1892 S. 39) und der Vermessungsbeamten Vf. 8. Dez. 88 (M.B. 89 S. 7) u. 10. Feb. 93 (M.B. 72); Annahme u. Ausbildung der Bureaubeamten Vorschr. 9. Dez. 91 (M.B. 92 S. 42), erg. 18. Juni 96 (M.B. 121) u. 6. Aug. 98 (M.B. 196), Prüfung Vorschr. 10. Nov. 95 (M.B. 96 S. 15). — Kompetenzkonflikte B. 1. Aug. 79 (GS. 573) § 22. — Zuständigkeit der Regierungen, Magistrate und Kreditdirektionen zur Vornahme von Regulierungen u. Teilungen in Domänen- u. Anstaltsachen B. 17 § 65—67, ErgB. § 39, 40, RD. 31. Dez. 25 (GS. 26 S. 5) D XI. — Generalkommissionen bestehen zur Zeit in Königsberg f. Ostpreußen; in Brom-

berg f. Westpreußen u. Posen; in Frankfurt a. O. für Pommern, Brandenburg u. Berlin; in Breslau f. Schlesien; in Merseburg f. Sachsen, beide Schwarzburg, S.-Meiningen u. Anhalt; in Hannover f. d. Prov. Schl.-Holstein u. Hannover (RVG. § 16, 23, 41 Abs. 2 u. 155 Abs. 2); in Münster f. Westfalen u. den landrechtlichen Teil der Rheinprov. (§ 171 Abs. 1 d. B.); in Kassel f. Hessen-Nassau (G. 21. März 87 GS. 61 § 2) u. f. Waldeck u. Sch.-Lippe; in Düsseldorf f. den nicht landrechtlichen Teil der Rheinprov. G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 24, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 44 u. f. Hohenzollern G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 39 u. 44.

⁹⁾ B. 17 § 27, 40—48, 52—61; ErgB. § 17, 18; B. 44 § 5; G. 99 (Anm. 14) § 2, 5, 81. — Ausbildung u. Prüfung Instr. 11. April 36 (R.V. XX 93) u. Vf. 6. Jan. 78 (M.B. 24). Zulassung praktischer Landwirte zur Laufbahn das. u. 5. Aug. 96 (M.B. 152). — Rang § 70 Anm. 23 d. B. — Bureau-beamte Vf. 29. März 89 (M.B. 47). — In Hannover sind die Ablösungskommissionen und die Verkoppelungskommissare zur selbständigen erstinstanzlichen Entscheidung berufen Anm. 6 u. § 320 Anm. 17.

¹⁰⁾ B. 17 § 62—64, ErgB. § 19, AbsG. 2. März 50 (GS. 77) § 108 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15.

¹¹⁾ ErgB. § 2—4. Den Landräten als Vorsitzenden gebühren Tagegelber u. Reisekosten Vf. 14. April 69 (M.B. 116).

Zur Entscheidung über Berufungen und Beschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Generalkommissionen besteht das Oberlandeskulturgericht.¹²⁾

Das Verfahren, das neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände (Regulierung) auch die Erörterung und Entscheidung von Streitpunkten (Streitverfahren) umfaßt, ist in Hinblick auf Zweck und Wesen der Auseinandersetzung besonders gestaltet.¹³⁾ Die allgemeinen Prozeßvorschriften sind nur mit mehrfachen Abweichungen darauf anwendbar. Insbesondere sind die Grundsätze des unmittelbaren Prozeßbetriebes durch die Parteien, des Verhandlungsverfahrens und der Mündlichkeit ausgeschlossen.¹⁴⁾ — Das Verfahren bei Ablösungen wird durch die Ablösungsgeetze geregelt.¹⁵⁾

Die Kosten werden nach Pauschätzen erhoben. Die Kommissare, die früher auf eine zu berechnende und von den Parteien zu erstattende Entschädigung angewiesen waren, sind gegenwärtig der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt und erhalten gleich den Feldmessern bei auswärtigen Geschäften Reisekosten und Tagegelder aus der Staatskasse.¹⁶⁾

¹²⁾ R. 44 § 7—13 u. G. 99 (Anm. 14) § 2. — Entscheidung üb. Mühlen u. gewerbliche Abgaben § 320 Abs. 3⁴, über Benutzung der Privatflüsse (über diese auch f. d. linke Rheinufer) § 325 Abs. 3 d. W.

¹³⁾ Verfahren überhaupt R. 17 § 68 bis 100, 104—107, 110—113; ErgR. § 20—29; verb. G. 7. Juni 21 (GS. 83) § 10—18, 25 u. G. 2. März 50 (GS. 139) Art. 15. — Vermessung, Bonitierung und Planberechnung R. 17 § 114 bis 144. — Schiedsrichterliches Verfahren ErgR. § 31—35. — Kontumazialverfahren R. 17 § 145—153; R. 44 § 5 u. G. 99 (Anm. 14) § 56. — Entscheidungen u. Rezepte R. 17 § 154 bis 172; ErgR. § 36—38, 41, 43 u. R. 18. Dez. 41 (GS. 42 S. 17). — Rechtsmittel R. 17 § 187—9, 191—4; ErgR. § 54, 55; G. 7. Juni 21 § 23; R. 44 § 14—22. Das G. 99 (Anm. 14) läßt neben der Beschwerde (§ 75 bis 78) nur die Rechtsmittel der Berufung (§ 57—65) u. f. die 3. Instanz das der Revision (§ 66 bis 74) zu. — Ausführung R. 17 § 196—8, 200—2, 204 bis 8; ErgR. § 56 bis 62, 64 nebst Def. 30. Juli 42 (GS. 245) Nr. 2; R. 44 § 6 u. G. 80 § 84—94. — Berichtigung der Kataster und Grundbücher Wf. 27. Jan. 77 (M. 60).

¹⁴⁾ G. 24. März 79 (GS. 281) § 1, 4, 14. Das Verfahren ist mit der neuen

3PD. in Einklang gesetzt G. (18. Feb. 80 GS. 59, geändert G. 22. Sept. 99 GS. 284 Art. 4 u. gem. Art. 7 Abs. 2 das.) in neuer Fassung und Paragraphenfolge veröffentlicht 99 GS. 404. — Petersen, die preuß. Auseinandersetzungs- u. Rentengutzgeetze (Berl. 99), Sternberg u. Petzer (2. Aufl. Berl. 00).

¹⁵⁾ § 320 Anm. 1 u. 17.

¹⁶⁾ G. 24. Juni 75 (GS. 395), erg. (§ 10 u. 14) R. 22. Dez. 97 (GS. 98 S. 1), ferner G. 99 (Anm. 14) § 8, 10, 44 u. 96 nebst Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 7, 115 Abs. 3 u. 120 Abs. 3; Anwendung in der Rheinprov. u. Hohenzollern G. 24. Mai 85 (GS. 156) § 20, G. 23. Mai 85 (GS. 143) § 43, 12. Mai 02 (GS. 139) § 1 Abs. 4, auf die nassauische Güterkonsolidation G. 21. März 87 (GS. 61) § 26—33 u. 36 Abs. 4. Gewährung von Bureauentschädigungen Wf. 24. Jan. 84 (M. 98) u. 10. Juni 87 (M. 125), Vergütung f. Schreibarbeiten Wf. 25. Juli 84 (M. 228). — Gebühren f. Vermessungsbeamte Wf. 10. Juni 91 (M. 125). — Neben dem G. 75 kommen noch einzelne Bestimmungen der älteren Vorschriften (Reg. 25. April u. Instr. 16. Juni 36 GS. 181 u. 187) zur Anwendung § 17 d. G. — Die Kostenpflicht betreffen R. 17 § 209—214, G. 7. Juni 21 § 26—28 u. G. 2. März 50 (GS. 129) Art. 18. — Stempelfreiheit R. 17 § 213; § 152

§ 319.

c) Die **freie Verfügung über das Grundeigentum** ist unbeschadet der Ansprüche der Realberechtigten grundsätzlich anerkannt. Infolgedessen wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden (§ 336 Abs. 1), sowie eine Mehrzahl einzelner Berechtigungen, insbesondere das Obereigentumsrecht des Lehns-, Grund- und Erbzinsherrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters und das grund- oder gutherrliche Heimfallsrecht mit Ausnahme der diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen unentgeltlich aufgehoben.¹⁾ Gleiches gilt von dem Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht an Grundstücken, soweit es nicht auf Vertrag, letztwilliger Verfügung oder Enteignung beruht.²⁾ — Die Verfassung untersagt ferner die Errichtung von Lehen und verheißt die Auflösung des bestehenden Lehnsverbandes (Allodifikation); nur Thron- und außerhalb des Staates liegende Lehen sind ausgenommen. Das gleichzeitige Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen ist wieder rückgängig gemacht; auch die früheren Lehen können in solche verwandelt werden.³⁾ Hiervon abgesehen darf bei erblicher Überlassung eines Grundstücks nur das volle Eigentum übertragen, das letztere auch nur mit festen kündbaren Geldrenten belastet werden.⁴⁾ Das Kündigungsrecht darf bei Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden nur soweit ausgeschlossen werden, daß es nach 20 Jahren binnen 6 Monaten ausgeübt werden kann.⁵⁾

Die freie Verfügung bedingt die **Teilbarkeit**. Auch die dieser entgegenstehenden Hindernisse, die namentlich dem früheren bäuerlichen Erb-

Abf. 2 d. W. — Die Kosten und die Ansprüche auf deren Rückerstattung verjähren in 4 Jahren G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 8.

¹⁾ Ablösg. (ältere Prov.) 2. März 50 (G. 77) § 2, 3 u. 5.

²⁾ Das. § 2⁶ u. 4 u. (Hannover) G. 11. Juni 72 (G. 73 S. 2). — Vertragmäßiges Vorkaufsrecht BGB. § 504 bis 514, dingliches an Grundstücken, das im Interesse der Erbhaftmachung (§ 322 d. W.) zugelassen ist § 1094—1104. Vorkaufsrecht der Miterben § 2034—6. — Vorkaufsrecht bei Rentengütern § 322 Anm. 10, bei Enteignungen § 312 Anm. 10 u. 357 Anm. 11.

³⁾ Bl. Art. 40 u. 41 (Fassung des G. 5. Juni 52 G. 319). — Auflösung des Lehnsverbandes in Ostpreußen G. 16. März 77 (G. 101), in der Kur-, Alt- u. Neumark G. 23. Juli 75 (G. 537), in Alt- u. Hinterpommern G. 4. März 67 (G. 362) u. 27. Juni 75 (G. 406), in Sachsen und den vorm. säch. Teilen der Prov. Brandenburg G.

28. März 77 (G. 111), 10. März 80 (G. 215) u. 20. April 83 (G. 61), in Schlesien G. 19. Juni 76 (G. 238), Westfalen G. 3. Mai 76 (G. 112), Lauenburg G. 8. März 76 (Woch. Bl. 69), Hannover G. 13. April 36 (han. G. S. I 33), § 5 aufgehoben G. 13. April 87 (G. 115). — Rechtsverhältnisse u. Zuständigkeit der Gerichte in Lehns- u. Famfideikommissachen § 210 d. W. — Die Verwaltung des landesherrlichen Lehnswesens in der Prov. Hannover erfolgt durch die Regierung in Hannover AG. 29. Aug. 84 (G. 341).

⁴⁾ Ablösg. § 91 (G. z. BGB. Art. 115). Diese u. die gleiche Vorschrift in den Ablösungsgeetzen von Schl.-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau u. Hohenzollern (Anm. 8) sind durch das BGB. nicht berührt u. auf das Herz. Lauenburg, Helgoland u. das linke Rheinufer ausgedehnt AG. Art. 30.

⁵⁾ AG. (vor. Anm.) Art. 32 u. 89 15, 22, 27, 29. — Abweichung § 322 Abs. 4 d. W.

recht (Meier-, Höferecht) entsprangen, sind beseitigt.⁶⁾ Die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Zerstückelungen (Dismembationen oder Parzellierungen) ist — abgesehen von Westfalen, Rheinprovinz und Hohenzollern — näher geordnet; die Regelung der Staatsabgaben erfolgt von Amts wegen durch die Staatsbehörden, die der übrigen Lasten durch die beteiligten Körperschaften und Verbände.⁷⁾ — Zur Erleichterung der Abtrennung verhältnismäßig kleiner Grundstücke können solche gegen ein Unschädlichkeitszeugnis der Auseinanderlegungsbehörde — bei landschaftlich beliebigen Gütern der Kreditdirektion — ohne Einwilligung der Grundberechtigten verkauft oder vertauscht werden. Die Kaufgelder sind in diesem Fall ebenso in das Hauptgut zu verwenden wie die Ablösungskapitalien.⁸⁾ Zu öffentlichen Zwecken ist bei entsprechender Werterhöhung des Hauptgutes gegen solche Bescheinigung auch die unentgeltliche Abtretung einzelner Teilstücke ohne diese Einwilligung zulässig.⁹⁾

§ 320.

d) Die **Ablösung** der auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste war bereits 1811 angebahnt und seitdem durch eine Reihe allgemeiner und provinzieller Vorschriften weiter geführt. Eine einheitliche und umfassende Regelung ist indessen erst in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eingetreten. Sie erstreckte sich über das gesamte derzeitige rechtsrheinische Staatsgebiet.¹⁾ Auf Ablösung kann hiernach der Berechtigte wie der Verpflichtete antragen.²⁾ Ablösbar sind alle be-

⁶⁾ Ed. 9. Okt. 07 § 4 u. v. 14. Sept. 11 § 1. Abweichung wie vor. Ann. — Hannover G. 28. Mai 73 (G. 253) § 8; vorm. großh. hess. u. nassauische Teile G. 28. Jan. 78 (G. 85); Kreis Rinteln G. 21. Feb. 70 (G. 117).

⁷⁾ Östliche Provinzen G. 25. Aug. 76 (G. 405) § 1—12, 21, 24—26 (Frift im § 9 jetzt 2 Wochen W. G. § 51), Zust. G. § 147, Bearb. v. Kampf (Berl. 93); verb. Abt. G. § 93. Ausf. Instr. 10. März 77 (W. 103) § 1—13 u. 18; Schleswig-Holstein G. 13. Juni 88 (G. 243) § 1—12, 21—24 u. (St. Herz. Lauenburg) G. 22. Jan. 76 (Wochenbl. 11) nebst Zust. G. § 149; Hannover G. 4. Juli 87 (G. 324) § 1—13 u. 22 bis 24. — Ähnliches Verfahren bei Anlegung von Kolonien § 266 Abs. 5 d. W.

⁸⁾ G. 3. März 50 (G. 145) u. 27. Juli 60 (G. 384), beide eingeführt in Schl.-Holstein G. 22. April 86 (G. 139), im W. Kassel, auschl. der großh. hess. Teile und in Hohenzollern G. 12. April 85 (G. 115) im Gebiete des rhein. Rechts G. 12. April 88 (G. 52) § 76.

Entsprechende Bestimmungen für Waldeck-Pyrmont G. 14. Dez. 96 (G. 263); ebenso für Hannover G. 25. März 89 (G. 65) § 1—3 unter gleichzeitiger, den altpreussischen Grundgesetzen (§ 321 Ann. 10) entsprechender Regelung des Verfahrens zur Sicherstellung der Rechte dritter § 4—9; Einf. in Frankfurt und die vorm. großh. u. landgräfl. hessischen Teile G. 19. Aug. 95 (G. 481) § 4, in das vorm. Herz. Nassau u. Helgoland G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 20. Diese Gesetze, die durch das W. G. nicht berührt werden (G. Art. 120, sind ergänzt G. 99 Art. 19. — Verb. Abt. G. (§ 320 Ann. 1) § 110—122.

⁹⁾ G. 15. Juli 90 (G. 226). Fortdauernde Geltung wie vor. Ann.

¹⁾ AblösungsG. 2. März 50 (G. 77). — Auf dem linken Rheinufer war dem Bedürfnisse bereits durch die französische Gesetzgebung genügt.

²⁾ Daf. § 94 u. 95; Zuständigkeit u. Verfahren § 104—112.

ständigen Abgaben und Leistungen mit Ausnahme der öffentlichen Lasten und der nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung abzulösenden Grundgerechtigkeiten (Grunddienstbarkeiten, Servituten).³⁾

Zum Zweck der Ablösung wird nach bestimmten Normalpreisen oder nach dem Gutachten Sachverständiger der jährliche Geldwert der abzulösenden Lasten ermittelt⁴⁾ und nach Abzug der in gleicher Weise ermittelten Gegenleistungen der Ablösung zu Grunde gelegt. Dabei muß mindestens $\frac{1}{3}$ des Reinertrages der Stelle frei bleiben.⁵⁾ — Eine besondere Berechnung ist in betreff der dauernd zur Nutzung ausgeliehenen und im Eigentum des Gutsherrn verbliebenen Stellen vorgeschrieben, indem die für den Berechtigten und Verpflichteten ermittelten Werte gegeneinander aufgerechnet werden, worauf der zu gunsten des ersteren verbleibende Überschuß im ordentlichen Verfahren zur Ablösung gelangt (guts herrlich-bäuerliche Regulierung).⁶⁾ — Bei der Ablösung hat der Verpflichtete die Wahl, ob er durch Zahlung des 18fachen Betrages des Jahreswertes ablösen oder diesen Jahreswert als Rente weiterzahlen will. In letzterem Falle wird das Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten dadurch gelöst, daß zwischen beide der Staat tritt, der die Ablösung mit seinem Kredit und seinen Vorrechten bei der Abgabenerhebung zu fördern vermag. Die Vermittelung bewirkt die Rentenbank, die den Berechtigten durch vierprozentige, staatlich gewährleistete Rentenbriefe in Höhe des zwanzigfachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es neben der Verzinsung zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe erforderlich ist. Diese Frist dauert $56\frac{1}{12}$ oder, wenn der Verpflichtete von dem Recht auf Erlass eines Zehntels der Rente keinen Gebrauch macht, $41\frac{1}{12}$ Jahre. Die Vermittelung der Rentenbank tritt auch ein, wenn der Verpflichtete den 18fachen Barbetrag anbietet und der Berechtigte den 20fachen Betrag in Rentenbriefen vorzieht.⁷⁾ Die Endfrist, die für die Anträge auf Vermittelung der Rentenbank gestellt war, ist fortgefallen.⁸⁾ Die Rentenbanken werden von Direktionen verwaltet⁹⁾ und stehen unter

³⁾ Daf. § 6 u. 7. — § 208 Anm. 5 d. B.

⁴⁾ AbfG. § 8; Dienste § 9—17; feste Körnerabgaben § 18—28; andere feste Naturalabgaben § 29—31; Fruchtzehnten § 32—35; Besitzveränderungsabgaben § 36—49; feste Geldabgaben § 50—56; sonstige Lasten § 57, 58. — Feststellung der Normalpreise u. Markttorte § 67, 68, 71 u. 72, G. 19. März 60 (GS. 98) u. 11. Juni 73 (GS. 356).

⁵⁾ AbfG. § 59—63 u. 66.

⁶⁾ Daf. Abschn. III (§ 73—90), erg. Besl. 24. Mai 53 (GS. 240) u. G. 16. März 57 (GS. 235). — Dieser nur

für das Geltungsgebiet der früheren Regulierungsvorschriften bestimmte Abschnitt ist in den vormalig sächsischen Teilen nicht anwendbar, auf Neuvorpommern u. Rügen jedoch nach Maßgabe des G. 12. Juni 92 (GS. 127) ausgedehnt.

⁷⁾ AbfG. § 64 und RentenbankG. 2. März 50 (GS. 112).

⁸⁾ RentBfG. § 56 u. G. 7. Juli 91 (GS. 279) § 14.

⁹⁾ AbfG. § 1, 4, 5 u. AG. 17. Juli 50 (GS. 351); Stempelfreiheit der Rentenbanken bestehen in Königsberg f. Ost- u. Westpreußen; in Berlin f. Brandenburg

gemeinsamer Aufsicht des Landwirtschafts- und des Finanzministers.¹⁰⁾ Die Renten bedürfen keiner grundbuchlichen Eintragung und werden den Staatssteuern gleich behandelt und mit diesen erhoben.¹¹⁾ Die Rentenbriefe lauten auf den Inhaber (§ 306 Abs. 3) und werden nach Maßgabe der angesammelten Tilgungsbeträge allmählich ausgelöst.¹²⁾

Für einzelne Ablösungen bestehen abweichende Vorschriften:

1. Domänenrenten werden ohne Vermittelung der Rentenbanken unmittelbar an die Staatskasse abgeführt;¹³⁾
2. Besonders vereinbarte Erbpacht-, Erbzinns- oder Eigentumskanons oder Zinse sind nicht durch Rentenzahlungen ablösbar;¹⁴⁾
3. Abgaben an geistliche und Schulanstalten, fromme und milde Stiftungen werden nach den Normalpreisen in eine Roggenrente verwandelt, die zum 25fachen (bei Beantragung durch den Berechtigten zum 22²/₉fachen) Betrage abzulösen, oder nach dem jährlichen Marktpreise in Geld weiterzuzahlen ist;¹⁵⁾
4. Bei Mühlenabgaben wird die Vorfrage, ob sie als gewerbliche Abgaben aufgehoben oder als Grundabgaben ablösbar seien, durch das Oberlandeskulturgericht entschieden.¹⁶⁾

Ähnlich ist die Ablösung in den neuen Provinzen geregelt.¹⁷⁾ Die Frist für Inanspruchnahme der Rentenbanken ist dieselbe, wie in den älteren Provinzen.⁸⁾

§ 321.

e) Die **Gemeinschaftsteilungen** bezwecken die Beseitigung der seit lange¹⁾ als kulturschädlich erkannten gemeinschaftlichen Nutzung länd-

u. die Stadt Berlin; in Stettin f. Pommern u. Schl.-Holstein; in Posen f. d. Prov. Posen; in Breslau f. Schlesien; in Magdeburg f. Sachsen u. Hannover u. in Münster f. Westfalen, Hess.-Nassau und die Rheinprovinz.

¹⁰⁾ Art. 2. Juli 59 (GS. 421).

¹¹⁾ RBG. § 18—27, G. 27. Juli 60 (GS. 383), GG. 3. BGG. Art. 113, 114, ABG. Art. 22³ u. 31 u. G. 26. Sept. 99 (GS. 307) § 12 Abs. 1. — Verteilung bei Zerstückelungen § 319 Abs. 2 d. B.

¹²⁾ RBG. § 32—48.

¹³⁾ Daf. § 7 u. 64.

¹⁴⁾ AbiG. § 65 Abs. 1—3.

¹⁵⁾ G. 27. April 72 (GS. 417), 11. Juni 73 (GS. 356) § 5 u. v. 15. März 79 (GS. 123).

¹⁶⁾ AbiG. § 113; G. 11. März 50 (GS. 146) u. (neue Provinzen) 17. März 68 (GS. 249) § 50.

¹⁷⁾ Schlesm.-Holstein G. 3. Jan. 73 (GS. 3), Einf. in Lauenburg G. 29. Mai 03 (GS. 189). — Hannover AbiG. 23. Juli 33 (han. GS. I 147); die Befugnis des Domänenfiskus als Berechtigter auf Ablösung anzutragen (B. 28. Sept. 67 GS. 1670) ist auf andere Berechtigte ausgedehnt G. 3. April 69 (GS. 544), insbesondere auf geistliche u. Schulinstitute, fromme u. milde Stiftungen G. 15. Feb. 74 (GS. 21); Ablösung der Erbzinns- u. Erbpachtverhältnisse in den Moor- u. Weenkolonien G. 2. Juli 76 (GS. 261). — NB. Kassel außer den vorm. großh. Hess. Teilen G. 23. Juli 76 (GS. 357) und 2. Feb. 79 (GS. 16). — Westge. nannte Teile und NB. Wiesbaden G. 5. April 69 (GS. 517), 15. Feb. 72 (GS. 165), 16. Juni 76 (GS. 369) u. 15. Juli 90 (GS. 255). — Hohenzollern G. 28. Mai 60 (GS. 221).

1) Älteste Gem. LhD. 1771 f. Schlesien.

licher Grundstücke (Gemeinheiten), die entweder auf einem den früheren Markgenossenschaften entstammenden, gemeinsamen oder Gesamteigentume oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeitsverhältnissen (Servituten)²⁾ beruhte. Die Gemeinheitsteilung wird in der Regel mit der wirtschaftlichen Zusammenlegung zersplitterter und im Gemenge belegener Grundstücke verbunden und in diesem Falle als Separation, in Hannover als Verkoppelung und in Nassau, wo sie nur einzelne Feldabteilungen (Gewannen) umfaßt, als Konsolidation, in Süddeutschland als Feldbereinigung bezeichnet.

Eine einheitliche Ordnung ist zunächst für das landrechtliche Gebiet erfolgt.³⁾ Gegenstand der Gemeinheitsteilung sind die Weide-, Forst-, Frucht-, Gräserei-, Fischerei-, Torf- und ähnlichen Nutzungen auf fremden Grundstücken.⁴⁾ Die Gemeinheitsteilung setzt den Antrag eines Beteiligten und im Fall eines Länderaustausches die Zustimmung der Befugter des vierten Teils der Länderein voraus.⁵⁾ Eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke ist auch außerhalb der Gemeinheitsteilung gestattet, sobald die Eigentümer der mehr als die Hälfte der Fläche und des Grundsteuerreinertrages darstellenden Grundstücke auf solche antragen und der Kreisrat sie für zulässig erklärt.⁶⁾ In der Gemeinheitsteilung selbst werden die Teilnehmungsrechte ermittelt⁷⁾ und nach diesen die Abfindungen festgestellt, die in der Regel in Land bestehen sollen, daneben aber auch in Rente, Naturalleistung oder Kapital gewährt werden können.⁸⁾ Bei Forsten sind Naturalteilungen nur unter besonderen, das Forstkulturinteresse sichernden Voraussetzungen zulässig.⁹⁾ — Die Abfindungen werden mit den durch Besitzrecht und Schuldenbelastung bedingten Einschränkungen freies Eigentum und treten in Ansehung der Rechte und Pflichten an Stelle der abgetretenen Grundstücke

²⁾ § 320 Anm. 3.

³⁾ Gemeinheitsteilungsordnung 7. Juni 21 (GS. 53); ErgG. 2. März 50 (GS. 139).

⁴⁾ G.D. § 1 u. 2; ErgG. Art 1 u. 2. Gerechtigkeiten zur Hütung LR. I 22 § 80—137, 141—4, Schäferei 146—179, sonstige § 240—2, Mastung u. Holzung Anm. 9; die Vorschriften werden bezüglich des Inhalts u. Maßes der Gerechtigkeiten durch das BGB. nicht berührt G. Art. 115.

⁵⁾ G.D. § 4, 5, 9—29; ErgG. Art. 9 u. B. 28. Juli 38 (GS. 429). — Unzulässigkeit der Verwandlung des Gemeinde- (Kämmerei-) oder des Gemeindeglieder- (Bürger-) vermögens in Privateigentum G.D. § 17 u. Deff. 26. Juli 47 (GS. 327) § 1; rhein. G.D. (Anm. 13) § 3.

⁶⁾ G. 2. April 72 (GS. 329), Ausf. Vf. 28. Juni 72 (MR. 213).

⁷⁾ G.D. § 30—55; G. Art. 3—6, 9 u. 14 u. Deff. 26. Juli 47 § 5.

⁸⁾ G.D. § 56—107; G. Art. 7, 8—10.

⁹⁾ § 330 Abs. 4 b. W. — Teilungsgrundstücke G.D. § 108—113; Abstellung der forstlichen Berechtigungen (Waldservituten) § 114—140, und zwar Mastungsrecht § 116, 117 u. 130, verb. LR. I 22 § 187—196; Holzungsrecht G.D. § 118—126, 128 u. 129, G. Art. 4 u. 10, verb. LR. I 22 § 197—239; Waldweiderecht G.D. § 131—137 u. 139, G. Art. 10 u. 11, vgl. LR. I 22 § 170—186 u. LandRultGd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 27—33; Waldstreuberechtigung G.D. § 140, G. Art. 4 u. f. d. östl. Prov. B. 5. März 43 (GS. 105)

und Berechtigungen.¹⁰⁾ — Neue Gemeinheiten können nur für beschränkte Zeit mittelst schriftlichen Vertrages errichtet werden.¹¹⁾ — Abgesehen von der Aufhebung der Gemeinheiten können die Beteiligten auch deren Beschränkung auf ein bestimmtes Maß herbeiführen.¹²⁾

Ähnliche Vorschriften ergingen für die übrigen Landesteile.¹³⁾

Die Verwaltung und die Vertretung der durch die Gemeinheitsteilungen begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten (Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Steinbrüche, Wirtschaftswege, Gräben und Tränken) kann von der Auseinandersetzungsbehörde auf Antrag dem Gemeindevorstande übertragen werden.¹⁴⁾

Die Gemeinheitsteilungen und Separationen haben sich bereits über eine umfassende Bodenfläche ausgedehnt¹⁵⁾ und das Grundeigentum in wesentlich erweitertem Umfange einer unbehinderten und wirtschaftlicheren Benutzung erschlossen. Die verbesserte Lage der Grundstücke hat, verbunden mit einem zweckmäßigen Graben- und Wegeneze, den Meliorationen (§ 323 Abs. 2) und einer freien Bewirtschaftung (§ 329 Abs. 1) die Wege geebnet und die früheren endlosen Grenzstreitigkeiten durch feste und einfache Bestimmung der Grenzen fast ganz beseitigt. Die landwirtschaftliche Erzeugung und der Wohlstand der ländlichen Bevölkerung sind

nebst FeldpolG. 1. April 80 (GS. 230) § 96³⁾.

¹⁰⁾ G. D. § 141—151, 153—163 u. R. I 20 § 458—465. Sicherstellung der Rechte dritter R. D. 29. Juni 35 (GS. 135) (§ 152 des ersten u. § 2, 9 des letzteren G. aufgehoben Abs. 2. März 50 § 110). Zeitpunkt für den Eigentumsübergang G. 26. Juni 75 (GS. 325) § 1, erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 117) Art. 36.

¹¹⁾ G. D. § 164, 165, 27 u. D. 31. März 41 (GS. 75).

¹²⁾ G. D. § 166—191.

¹³⁾ G. D. f. Neuvorpommern u. d. Rheinprov. ausschl. des landrechtlichen Gebietes (§ 171 Abs. 1 d. W.) 19. Mai 51 (GS. 371); die wirtschaftliche Zusammenlegung, die in Neuvorpom. auf B. 1775 beruht, ist im ostrhein. Teil des R. Koblenz durch G. 5. April 69 (GS. 514) und im Geb. des rhein. Rechts, wo der Grundbesitz besonders stark zersplittert ist, durch G. 24. April 85 (GS. 156) zugelassen, dessen § 17—19 mit Einführung des Grundbuchwesens (§ 208 d. W.) fortgefallen sind. — Hohenzollern G. 23. Mai 85 (GS. 143). — Schl.-Holstein G. 17. Aug. 76 (GS. 377), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 9. — Hannover G. 30. Juni 42 (han. GS. I 131), erg. G. 12. u. Bef. 20. Okt.

53 (daf. 396 u. II 36) und G. 8. Nov. 56 (h. GS. I 433); Wiesenbehütung G. 15. Juli 48 (daf. 201); Berechtigung zur Waldstreu G. 7. Jan. u. Bef. 2. Feb. 63 (daf. 3 u. 15), zur Weide G. 8. Nov. 56 (daf. 39) und 8. Juni 73 (GS. 353), zum Hauen von Plaggen, Heide, Rasen und Wäldern G. 13. April 85 (GS. 109); Forstberechtigungen (Forstteilungen) G. 13. Juni 73 (GS. 357). — R. Kassel u. Kr. Biedenkopf B. 13. Mai u. 2. Sept. 67 (GS. 716 u. 1463), erg. G. 25. Juli 76 (GS. 366) u. (§ 5) StädteD. 4. Aug. 97 (GS. 254) § 52 Abs. 3, auf Waldeck ausgedehnt G. 25. Jan. 69 (GS. 291). — R. Wiesbaden außer Kr. Biedenkopf, Güterkonsolidation B. 12. Sept. 29 (nass. W. 65) u. 2. Sept. 67 (GS. 1462), G. 21. März 87 (GS. 61); Gemeinheitsteilung G. D. 5. April 69 (GS. 526), erg. (§ 3) durch StädteD. wie im R. Kassel.

¹⁴⁾ G. 2. April 87 (GS. 105), D. B. (XXIII 68). Besondere Regelung der Verfassung der in der Provinz Hannover zahlreich vorhandenen Realgemeinden G. 5. Juni 88 (GS. 233).

¹⁵⁾ Bis Ende 1899 waren 18,4 Mill. ha in der Hand von über 2,2 Mill. Besitzern separiert und von Servituten befreit.

dadurch wesentlich gehoben; für viele Gegenden bilden die Separationen den Ausgangspunkt für einen neuen und zweckgemäßen Betrieb der Landwirtschaft.

§ 322.

f) Die angemessene **Verteilung des Grundeigentums** bildet eine wichtige Vorbedingung für den erspriesslichen Betrieb der Landwirtschaft. — Die Landwirtschafttreibenden zerfallen in Kleinbesitzer, die bei einem Besitze bis zu 2 (auf geringem Boden 5) ha auf Nebenarbeit angewiesen sind, in mittlere Besitzer (Bauern), die je nach Boden und Klima 3 bis 100 ha besitzen und davon zwar selbständig — ohne Nebenverdienst — leben können, aber mitarbeiten müssen, und in größere oder Gutsbesitzer, die mit fremden Kräften arbeiten und sich auf die Leitung der Wirtschaft beschränken. Kleine Besitzungen verknüpfen politisch das Interesse zahlreicher Leute mit dem Bestande des Staates und der gesellschaftlichen Ordnung, gewähren diesen wirtschaftlich Mittel zur Hebung ihrer Lage und zur Verwertung überschüssiger Arbeitskräfte und mindern sozialpolitisch die Klassengegensätze und die Abwanderung vom Lande (§ 327 Abs. 2). So erwünscht es hiernach sein würde, wenn jedem fleißigen Arbeiter und Handwerker die Möglichkeit zum Grunderwerbe gewährt würde, so bietet sich doch nicht überall Gelegenheit zu ausreichender Nebenarbeit; die Kleinbesitzer würden auch nach ihrer Wirtschaftsweise (§ 316 Abs. 1) den Bedarf der Bevölkerung an den Hauptnahrungsmitteln (Getreide und Großvieh) nicht decken können. — Die Bauern sind trotz einer gewissen Schwerfälligkeit den Fortschritten der Landwirtschaft nicht unzugänglich, können sich in den Genossenschaften auch manche Vorteile des Großbetriebes aneignen und wirtschaften bei unmittelbarer Aufsicht und Mitarbeit sehr sorgfältig und bei ihrer Anspruchslosigkeit auch besonders billig. Die körperliche Gesundheit, die Gewöhnung an strenge Arbeit und die verständige Denkungsweise machen sie dabei zu festen Stützen in Staat und Gemeinde. — Die Gutsbesitzer vermögen durch vermehrten Aufwand an Kapital und durch höhere Ausbildung die technischen Fortschritte der Landwirtschaft vorzugsweise zu fördern und für die übrigen Landwirte vorbildlich zu wirken. Dabei sind sie für manche Betriebe (intensive Wirtschaft, Waldbau) ausschließlich befähigt, auch im Staatswesen, insbesondere in der Selbstverwaltung, wegen des besonderen Interesses an der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung nicht zu entbehren. Da hiernach eine angemessene Vertretung aller drei Klassen der Landwirtschafttreibenden notwendig erscheint, so erstrebt die neueste Agrargesetzgebung (§ 317 Abs. 4) eine entsprechende Abstufung zwischen kleinem, mittlerem und großem Besitze und sucht ebensowohl der zu starken Zersplitterung, als dem Übermaße großer Besitzungen (Latifundien) entgegen zu wirken.¹⁾ Sie hat dieserhalb

¹⁾ Die Verteilung des Grund und Bodens wurzelt in den ursprünglichen

1. auf dem Gebiete des Erbrechts, neben den Fideikommissen, im Höferecht die letztwillige Verfügung zu Gunsten eines einzelnen Erben erleichtert,
2. in dem Unerbenrecht, unbeschadet der freien Verfügung von Todes wegen, ein neues gesetzliches Erbrecht eingeführt,
3. in den Rentengütern die Neubildung kleinerer Besitzungen durch erleichterte Zahlung des Kaufgeldes und amtliche Vermittelung gefördert.

Während die Fideikommissie die Erhaltung der größeren Güter²⁾ und das Höferecht nebst dem Unerbenrecht in Westfalen die der mittleren Güter (Landgüter) bezwecken, sollen die Rentengüter und das mit diesen verbundene Unerbenrecht die Neuansiedelung mittlerer und kleinerer Besitzer (Kleinbauern und Arbeiter) fördern.³⁾ Das BGB. berührt diese Gesetzgebung nicht.⁴⁾

Ansiedelungen, die auf Einzelhöfen, häufiger aber in geschlossenen Dörfern erfolgten. In diesen wurde — während Wald und Weide im Gemeinbesitz (Gemeinheit, in Süddeutschland Allmende) verblieben — der Acker wegen seiner ungleichartigen Beschaffenheit in Hauptabteilungen (Gewannen, Lagen) zerlegt, innerhalb deren jeder Ansiedler seinen Anteil (Hufe) in Teilabschnitten (Morgen, Tagewerke) erhielt. Diese Gemengelage nötigte bei dem Mangel an Zufahrtswegen zur gleichzeitigen Vornahme der Bestellung und Erntearbeiten in derselben Gewanne, die durch besondere Flurordnungen (Flurzwang), festgestellt und erst durch die Separationen (§ 321 Abs. 1 u. 5) beseitigt wurde. Diese Verteilung erlitt durch Erbgang, Verkäufe u. Stiftungen noch weitere Verschiebungen. Einsichtige Fürsten traten dann der Einziehung der bäuerlichen Grundstücke durch die Grundherren entgegen, förderten auch die Wiederbesetzung wüster gewordenen Stellen (§ 77 Anm. 2). Immerhin hat der Bauernstand sich im Nordosten Deutschlands gemindert, wenn auch nicht in dem Maße, wie in England und besonders in Schottland. — Im Jahre 1895 wurden in Deutschland 5558317 landwirtschaftliche Betriebe gezählt, darunter 3236367 kleinere (unter 2 ha), 2296889 mittlere, bäuerliche (2—100 ha) u. 25061 größere (über 100 ha). Sie umspannten 43,28 Mil. ha Gesamtfläche, wovon 7,58 Forsten, 2,26 Ob- u. Unland u. 32,51 landwirtschaftlich genutzt waren. Große Besitzungen (über 100 ha) überwogen in Westpreußen, Pommern, Posen und in Mecklenburg-Schwerin, wo sie 60 v. H. der landwirtschaftlich genutzten

Fläche ausmachten, die Kleinbetriebe (bis zu 5 ha) dagegen in Hessen-Nassau, Rheinprovinz u. in Hessen-Darmstadt, Rheinpfalz, Baden u. Württemberg mit über 40 v. H. dieser Fläche.

²⁾ Die wirtschaftliche Bedeutung eines gebundenen Besitzes in den Fideikommissen (§ 210 Abs. 2) beruht auf der im allgemeinen Staatsinteresse wichtigen Erhaltung eines unabhängigen und leistungsfähigen Grundbesitzerstandes, auf der im Interesse des Wirtschaftsbetriebes liegenden Beschränkung der Verschuldung und auf der gesicherten Erhaltung eines größeren Waldbestandes (§ 330 Abs. 3). — Der Fideikommissbesitz in Preußen betrug (Ende 1900) 2,17 Mil. ha, 6,21 v. H. der Gesamtfläche; davon waren 45,93 v. H. bewaldet.

³⁾ Diese zur Sicherung der Arbeitskräfte für den Landwirtschaftsbetrieb (§ 327 Anm. 2) unternommenen Ansiedelungen bilden eine Fortsetzung der durch verschiedene Umstände, insbesondere durch die herrschende Anschauung von der unbedingten wirtschaftlichen Freiheit (§ 301 Abs. 1) unterbrochenen älteren Kolonisationsbestrebungen (§ 30 Abs. 4).

⁴⁾ GG. Art. 59—64. (Das Erbpachtrecht Art. 63 besteht in Preußen nicht mehr). Sonst werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke im Erbgange gleich anderen Erbschaften gemeinschaftliches Vermögen der Erben BGB. § 2032; jeder von ihnen kann die Auseinandersetzung verlangen § 2042 und diese erfolgt durch Teilung § 757, nötigenfalls unter Verkauf des Erbschaftsgegenstandes § 753. Wertberechnung § 327 Anm. 3 d. B.

Um unbeschadet der freien Teilbarkeit Bauerngüter (Höfe, Landgüter) vor Erbteilungsschulden und Zerstückelung zu bewahren und dadurch möglichst in ihrem Bestande zu erhalten, können diese auf Antrag des Besitzers in eine vom Amtsgericht geführte Höferolle (Landgüterrolle) mit der Wirkung eingetragen werden, daß im Fall der Beerbung durch mehrere Personen ein Erbe (Anerbe) zu einem nach dem Ertrage bemessenen, mäßigen Betrage das Gut übernehmen und die Miterben abfinden kann (Höferecht).⁵⁾ Bezüglich der bei einer Auseinandersetzung beteiligten Grundstücke kann der Antrag auch bei der Generalkommission oder deren Kommissar gestellt werden.⁶⁾ In Westfalen und dem landrechtlichen Teile der Rheinprovinz (§ 171 Abs. 1) gilt für Landgüter (selbständige Nahrungsquellen) ein gesetzliches Anerbenrecht.⁷⁾

Die Errichtung von Rentengütern war zuerst nur für die Provinzen Westpreußen und Posen zur Beförderung deutscher Ansiedlungen zugelassen. Der Staat, dem dazu ein Beitrag von 350 Mill. M. zur Verfügung gestellt ist, soll damit Grundstücke erwerben, die an geeignete Ansiedler zu Eigentum oder in Zeitpacht überlassen werden sollen. Die Eigentumsüberlassung war — in Abweichung von dem Verbote der Auflegung fester Geldrenten und der Teilungsbeschränkung — gegen Übernahme fester, nur bei Zustimmung beider Teile ablösbarer Geldrenten zugelassen.⁸⁾ Diese Art der Überlassung wurde dann auch Privatpersonen gestattet und auf den ganzen Staat ausgedehnt.⁹⁾ Während bei Ansiedlungs- und etwa veräußerten Staatsgütern der Staat selbst als Unternehmer auftritt, bietet er den Privatbesitzern, die ihre Güter in Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange umwandeln wollen, seine Vermittelung in doppelter Hinsicht an, indem die Begründung durch die Generalkommissionen (§ 318 Abs. 2) erfolgen und der Staatskredit dadurch in Anspruch genommen werden kann, daß die Rentenbanken — ähnlich wie bei Ablösungen (§ 320 Abs. 2) — den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Barzahlung abfinden, während sie zur Verzinsung und all-

⁵⁾ HöfeG. f. Hannover 2. Juni 74 (GS. 186), erg. G. 24. Feb. 80 (GS. 87) u. 20. Feb. 84 (GS. 71), f. Lauenburg 21. Feb. 81 (GS. 19). — Für Brandenburg erging LandgüterD. v. 10. Juli 83 (GS. 111) u. Vf. 6. Aug. 83 (ZMB. 280), f. Schlesien v. 24. April 84 (GS. 121) u. Vf. 15. Mai 84 (ZMB. 98), f. Schleswig-Holstein außer Lauenburg v. 2. April 86 (GS. 117) u. Vf. 10. Mai 86 (ZMB. 110), f. d. NB. Kassel ausschließlich des Kr. Rinteln v. 1. Juli 87 (GS. 315) u. Vf. 18. Aug. 87 (ZMB. 198). — Am 31. Dez. 00 waren eingetragen in Brandenburg 79, Schlesien 56, Kr. Herz. Lauenburg 516, Schl.-Holstein außer Lauenburg 32, Hannover

71614, Westfalen 2522 u. NB. Kassel 170 Höfe. — Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 71.

⁶⁾ G. 11. Juli 99 (GS. 303).

⁷⁾ G. 2. Juli 98 (GS. 139) u. Ausf. Bt. 13. Juli u. 3. Aug. 98 (NB. 214 u. 205).

⁸⁾ G. 26. April 86 (GS. 131. nebst Berichtigung 87 S. XXXII), 20. April 98 (GS. 63) u. 1. Juli 02 (GS. 234) Art. I; Ansiedlungskommission in Posen G. 86 § 12 u. B. 21. Juni 86 (GS. 159) u. (Reisekosten der Vermessungs- und Meliorationsbeamten) 13. April 98 (GS. 64). Bis 1. Jan. 02 waren 78285 ha in 6309 Stellen vergeben.

⁹⁾ G. 27. Juni 90 (GS. 209).

mäßlichen Tilgung des Kaufgeldes eine Rente von dem Käufer beziehen, diesem erforderlichenfalls auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren.¹⁰⁾ Schon vorher können zur Freistellung von Lasten und Herstellung von Gebäuden aus dem Reservefonds der Rentenbanken Darlehen gewährt werden (Zwischenkredit).¹¹⁾

Für die Ansiedlungsgüter und die vom Staat selbst oder von Privatpersonen unter seiner Vermittelung begründeten Rentengüter ist das An-erbenrecht eingeführt, um den Übergang auf einen Erben und dessen wirtschaftliche Selbständigkeit sowie die ungeteilte Erhaltung der Güter zu sichern. Die Anerbengüter unterscheiden sich von den Höfen (Abs. 3) dadurch, daß sie zur Erlangung der Anerbengutseigenschaft von Amts wegen in das Grundbuch eingetragen werden, auch nur mit Genehmigung geteilt oder an Fremde veräußert werden dürfen. Beim Tode des Eigentümers kann ein Anerbe — der älteste Sohn, und, wo Söhne fehlen, die älteste Tochter — die Überlassung verlangen. Dabei wird der Anerbe in der Erbteilung mehrfach begünstigt. Zunächst werden Erbschulden und Vermächtnisse auf das Anerbengut nur insoweit angerechnet, als sie aus dem übrigen Vermögen nicht gedeckt werden können. Sodann wird der Anrechnungswert dieses Gutes auf den 25fachen Reinertrag bestimmt und der Anerbe erhält $\frac{1}{3}$ voraus, so daß nur der Rest mit den etwaigen Miterben zu teilen ist. Letztere werden endlich in Form einer für sie unkündbaren und unter Vermittelung der Rentenbank ablös- und tilgbaren Rente abgefunden. Wird das Anerbengut innerhalb 20 Jahren verkauft, so haben die Miterben der Reihe nach das Vorkaufrecht.¹²⁾

3. Betrieb und Pflege der Landwirtschaft¹⁾.

Für den Landwirtschaftsbetrieb kommen die Betriebsmittel (a) und die Wirtschaftsweise (b) in Betracht.

¹⁰⁾ G. 7. Juli 91 (GS. 279); während die Rentenbriefe mit 4 oder (jetzt regelmäßig) $3\frac{1}{2}$ v. H. verzinst werden, beträgt die Rente $4\frac{1}{2}$ oder 4 v. H. des Abfindungs- oder Darlehnsbetrages, der dadurch in $56\frac{1}{12}$ oder in $60\frac{1}{2}$ Jahren getilgt wird § 3. Ausf. Vf. 16. Nov. 91 (M. B. 236); Mitwirkung der Kreisaus-schüsse Vf. 25. Juli 95 (M. B. 221); Zu-ziehung von Landwirten Vf. u. Anw. 28. Dez. 97 (M. B. 98 S. 15). — Für die vom Staate oder unter Vermittelung der Generalkommissionen aufgenommenen Rentengutsverträge genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313 — die schriftliche Form GG. Art. 142 u. pr. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 12 § 1 Abs. 1. Ferner kann das Rentengut zur Sicherstellung des Zweckes mit einem dinglichen — auch

bei Tausch, Schenkung, Erbgang und Nichterfüllung der vertragsmäßigen Ver-pflichtungen wirksamen — Vorkaufs-rechte belastet werden das. Art. 29. — Bis Ende 99 waren unter Vermittelung der Generalkommissionen 8475 Güter mit 94493 ha zum Kaufpreise von 71 Mil. M. (752 M. je ha) ausgelegt.

¹¹⁾ G. 12. Juli 00 (GS. 300); die Vermittelung soll die Seehandlung über-nehmen.

¹²⁾ G. 8. Juni 96 (GS. 124); die Geltung ist zunächst noch im Oberlandes-gerichtsbezirke Köln und den vormalig nassauischen Teilen ausgeschlossen das. § 41; Ausf. Vf. 10. Aug. u. 24. Sept. 96 (M. B. 152 u. 184).

¹⁾ Die Landwirtschaftslehre umfaßt die Erzeugungs-(Produktions-) u. die Be-

a Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel bestehen — wie in der Wirtschaft überhaupt (§ 299 Abs. 2¹) — in Naturkräften [Boden (aa), Wasser (bb)], Arbeit (cc) und Kapital (dd)].

aa) Der Boden.

§ 323.

Der Landwirtschaftsbetrieb ist auf die nachhaltige Gewinnung möglichst hoher Reinerträge gerichtet und umfaßt den Landbau (Acker- und Wiesenbau,²) Garten-, Obst- und Weinbau) und die Viehzucht (§ 333). Gegenstände des Landbaues sind der Boden und die Pflanze. Boden ist die oberste Erdschicht, die der Pflanze zum Standort und zur Ernährung dient.³ Der Zustand des durch Bearbeitung⁴) und Düngung⁵) für den

triebslehre. Die Erzeugungslehre (§ 323 u. 333) fußt auf den Naturwissenschaften (Tierkunde nebst Bakteriologie Anm. 5, Pflanzenkunde, Mineralogie und Geologie, Physik u. Chemie), die Betriebslehre (§ 327 bis 329) auf der Volkswirtschaft (§ 299). — Schlipf, populäres Handbuch der Landwirtschaft (14. Aufl. Berl. 02) u. Buchenberger, Agrarpolitik (§ 317 Anm. 9).

²) Wiesen sind Grundstücke, deren von ausdauernden Gräsern u. sonstigen Futterkräutern (Anm. 6 3 u. 8) gebildete Grasnarbe zur Heugewinnung benutzt wird. Sie zerfallen nach der Zahl der jährlichen Schnitte in ein- u. mehrschürige, nach der Art ihrer Entstehung in natürliche u. Kunstwiesen (§ 325 Anm. 9). Ihr wirtschaftlicher Wert besteht darin, daß sie bei geringeren Bearbeitungs- u. Düngungskosten höhere Reinerträge liefern als der Acker u. der Wirtschaft Stoffe zuführen, ohne ihr solche zu entziehen.

³) Als Bodenarten kommen Mineral- und Humusböden in Betracht, je nachdem die Bodenförner vorwiegend aus verwitterten Gesteinen oder aus in Zersetzung begriffenen Pflanzen- u. Tierresten (Humus) bestehen. — Die Mineralböden heißen, wenn sie im Gebirge noch auf den ursprünglichen Gesteinen lagern, Grundschuttböden, wenn sie abgeschwemmt und in Tälern und Ebenen abgesetzt sind, Flutschuttböden (Diluvium, bei fortgesetzter Anschwemmung an Flüssen Alluvium). Ihre Schwere wächst mit der Feinheit der Bodenförner. Der Boden heißt Sand und lehmiger Sand, wenn die feinsten (unter 0,01 obmm großen) Teile bis 12 v. H., sandiger Lehm und

Lehm, wenn sie 12—50 v. H. u. schwerer Lehm (Ton), wenn sie über 50 v. H. betragen. — Kaldböden Anm. 5. — Die Humusböden heißen, wenn die Pflanzen- und Tierreste noch aus Fasern bestehen, Torf, wenn sie bereits stärker zerlegt sind, Moor (Anm. 31). — Die obere, im Mittel 13—20 cm tiefe Bodenschicht, die fortgesetzt bearbeitet und gedüngt und dadurch humusreicher wird, heißt Ackerkrume, der tiefer stehende Boden Untergrund. Im Untergrunde ist der Stand des in der Tiefe vorfindlichen Grundwassers (§ 257 Abs. 3) von Bedeutung. Der grobkörnige Boden ist durchlässiger und besitzt geringere Aufsaugefähigkeit als der feinkörnige. Das Grundwasser soll je nach der Durchlässigkeit beim Acker 1 bis 1,5 m, bei Wiesen 30—50 cm unter der Oberfläche stehen; bei höherem Stande bilden sich leicht Humusäuren, bei niedrigerem fehlt die erforderliche Feuchtigkeit. — Bodenschätzung bei der Grundsteuerveranlagung § 139 Abs. 1 u. § 140 Abs. 1 d. W.

⁴) Die Lockerung des Bodens begünstigt — indem sie die Einwirkung von Luft und Wasser vermehrt — die Verwitterung seiner unorganischen und die Verwesung seiner organischen Bestandteile und erleichtert das Eindringen der Pflanzenwurzeln. Sie erfolgt durch Pflügen und Eggen. Das Pflügen wendet und mischt den Boden, gräbt Dünger und Stoppelreste unter und vernichtet Unkräuter und Schädlinge. Das Walzen festigt den zu locker gewordenen Boden und zertrümmert die Schollen auf dem zu festen Boden.

⁵) Der Dünger wirkt mittelbar (physikalisch), indem er den zu schweren

Pflanzenbau hergerichteten Bodens heißt Gare. Der Pflanzenbau umfaßt die Ausfaat, Wartung und Ernte der landwirtschaftlichen Nutzpflanzen.⁶⁾

Boden lockert und den zu leichten bindet, oder unmitttelbar (chemisch), indem er dem Boden die fehlenden oder in der Ernte entzogenen Pflanzennährstoffe zuführt. Die Pflanzenbestandteile und die sie bildenden Nährstoffe entstammen dem Tier- und dem Pflanzenreiche (organische oder verbrennliche) oder dem Mineralreiche (unorganische oder Aschen-Bestandteile). Von den ersteren zieht die Pflanze den Kohlen-, Wasser- und Sauerstoff unmittelbar aus der Luft und dem Wasser; dagegen muß der Stickstoff ebenso wie die mineralischen Stoffe (Phosphorsäure u. Kali) besonders zugeführt werden. — Der Stalldünger (Mist), der aus Streu und aus festen und flüssigen tierischen Auswurfstoffen zusammengesetzt ist, verbindet die mittelbare und die unmittelbare Einwirkung und ersetzt — wenn auch in nicht arreichender Weise — alle diese Nährstoffe (Hauptdünger). — Ähnlich wirken der Kompost (mit Erde gemischte Wirtschaftsabgänge) und die Gründüngung, das Unterpflügen lebender Pflanzen. Durch diese soll der Boden mittelst der Beschattung vor dem Austrocknen bewahrt und mit Stoffen aus der Luft (Stickstoff) und dem Untergrunde (Phosphorsäure, Kali, Kalk) bereichert werden. Die dazu geeigneten Pflanzen sind besonders die Schmetterlingsblüter (vor allem die Lupine), die neben reicher Krautentwicklung und starker Bewurzelung auch die Fähigkeit besitzen, durch — als Knöllchen an den Wurzeln haftende — Bakterien mittelst eines eigenen Vorganges (Symbiose) Stickstoff aus der Luft aufzunehmen (Stickstoffsammler). — Der künstliche Dünger wirkt dagegen je nach dem besondern Bedarf des Bodens oder der anzubauenden Pflanze in der Regel nur mit einem bestimmten Nährstoff (Hilfsdünger). So ist der schnell wirkende (treibende) Stickstoff, der zunächst die Krautentwicklung und erst mittelbar die Fruchtbildung fördert und somit die Reife verzögert, in dem Chilisalpeter und den aus den Abwässern der Gasfabriken bereiteten Ammoniaksalzen, dagegen die Phosphorsäure, die auf die gesunde Ausbildung der ganzen Pflanze einwirkt, in den Superphosphaten — gemahlene und

mit Schwefelsäure löslich gemachten (aufgeschlossenen) phosphorsauren Kalksteinen und in der — bei Entphosphorung des Eisens nach dem Verfahren des Thomas gewonnenen — Thomasschlacke enthalten, während Perugano und in geringerm Maße Knochenmehl neben Phosphorsäure auch Stickstoff enthalten. Das Kali, das eine Vorbedingung des Gedeihens der Hülsen- und Hackfrüchte, der Kleearten und Wiesengräser bildet, wird dem Boden in den über den Steinsalzlagern gewonnenen Abraumsalzen zugeführt. — Der Kalk, der teils im Boden selbst enthalten ist (Kalkböden), teils mit Erdarten (Ton, Lehm, Sand) innig gemischt als Mergel (mit 20—50 v. H. kohlsaurem Kalk) in besonderen Lagern sich vorfindet, wirkt mittelbar ein, indem er den leichten Boden bindet, den schweren löst und die Befruchtung der anderen Düngemittel fördert. — Die Lehre vom Bodenertrag ist hauptsächlich durch Liebig (§ 316 Anm. 4) gefördert worden. Er stellte den Satz auf, daß die Pflanze von dem einzelnen Nährstoffe eine bestimmte — durch andere Nährstoffe nicht zu ersetzende — Mindestmenge bedürfe (Gesetz des Minimums). — Die Lehre von dem Gleichgewicht zwischen Entnahme und Zufuhr der Nährstoffe heißt Statik.

⁶⁾ Die landwirtschaftlichen Nutzpflanzen dienen zur Ernährung der Menschen und des Viehs (Futter) und zerfallen in folgende Gruppen:

1. Halmfrüchte (Getreide, Cerealien), die teils schon im Herbst, teils erst im Frühling gefäet werden (Winter- und Sommerfrucht): Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Mais, Hirse und (danebenstehend) der Buchweizen;
2. Hülsenfrüchte (Blattfrüchte, Leguminosen): Erbsen, Linen, Wicken, Pferde(Puff)bohnen und Lupinen;
3. Futterpflanzen: Klee nebst Luzerne, Sparsette und Seradella;
4. Hackfrüchte (Knollen- und Wurzelgewächse): Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterrüben, Kohl-, Wasser- und Mohrrüben und Cichorien;
5. Ölfrüchte: Raps, Rübren und Mohn;
6. Gespinnstpflanzen: Flachs u. Hanf;

Die mit außergewöhnlicher Aufwendung von Kapital und Arbeit hergestellten, dauernden Bodenverbesserungen (Meliorationen), bestehen in Urbarmachung (Entfernung von Wurzeln, Stämmen und Steinen, Einebnung und Bodenaufbringung); weit wichtiger sind jedoch die auf dem Gebiete des Wassers liegenden Meliorationen (Ent- und Bewässerungen, Moorkulturen, § 325). Die Förderung dieser Unternehmungen, einschließlich der für Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, die Neumark, Pommern, Schlesien, Westfalen und die Rheinprovinz bestehenden Meliorationsfonds ist den Provinzen übertragen.⁷⁾ Dem Staate ist die Leitung und Unterstützung der Vorarbeiten⁸⁾ und die Förderung solcher Unternehmungen verblieben, die ein weitergehendes, über die Provinzen hinausreichendes Interesse in Anspruch nehmen.

bb) Das Wasser.¹⁾

§ 324.

1. Die **Wassergesetzgebung** umfaßt das Wasserrecht und die Wasserpolizei. Ersteres regelt die Eigentums- und Gebrauchsrechte der einzelnen am Wasser, letztere stellt die Bedingungen fest, denen diese Rechte im Interesse der Gesamtheit unterworfen bleiben und schützt — als ein Zweig der Unfallpolizei (§ 238) — vor der zerstörenden Kraft dieses Elements.²⁾

7. Fabrikpflanzen: Tabak (§ 162 Anm. 1), Hopfen und Kümmel;

8. Wiesengräser.

⁷⁾ G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 4², 10, 25. — Hannover G. 7. März 68 (GS. 223) § 1⁵; RW. Kassel G. 25. März 69 (GS. 525) § 1⁶. — Meliorationsfonds in Pommern G. 18. Jan. 81 (GS. 7) § 8, der Rheinprov. AG. 20. Feb. 56 (M. 159). — Landeskulturrentenbanken § 323 Abf. 5 d. W.

⁸⁾ Anw. zu technischen Vorarbeiten 15. Aug. 72, erg. Vf. 28. März 79 (M. 140). — Für die einzelnen Provinzen sind ein oder mehrere Meliorationsbauinspektoren angestellt; Nebenbeschäftigungen Vf. 14. April 87 (M. 89); Beteiligung bei Bearbeitung der Meliorationen Anw. 25. Mai 95 (M. 97 S. 225). Bestellung zu Oberförstern § 339 Anm. 17. — Prüfung der Landmesser als Kulturtechniker Vorchr. 13. Juli 88, erg. 27. Okt. 91. — Stellung der Wiesenbaumeister Vf. 6. Mai 92 (M. 215). — Reisekosten der Zeichner u. f. w. wie § 318 Anm. 16.

¹⁾ Wasserrecht und Wasserpolizei von Niebering (2. Aufl. Bresl. 89). — Das Wasserrecht wird durch das WGW. nicht

berührt GG. Art. 65 u. (Deich- u. Sielrecht) 66. Vom code civil sind demgemäß die Art. 538, 556—63, 640—3, 645 u. 714 in Kraft geblieben G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 89².

²⁾ Vorbeugung von Hochwasserschäden Vf. 23. Okt. 97 (M. 279). — Landesanstalt für Gewässerfunde § 358 Anm. 5 d. W. — Kreiswasserwehren Vf. 21. März 98 (M. 68) u. 9. März 00 (M. 130). Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, die zur Rettung aus Wasserznot erforderlichen Rähne selbsttätig zu beschaffen u. zu unterhalten OB. 4. Feb. 02 (M. 69). Militärische Hilfskommandos bei Notständen § 87 Anm. 2 d. W. — Die schlesischen Gebirgsflüsse sollen, soweit sie nicht schiffbar sind, zur Verhütung von Hochwasserschäden durch den Provinzialverband unter staatlicher Aufsicht ausgebaut und unterhalten werden; auch die Anlage von Sammelbecken ist dabei zulässig. Die Kosten des erstmaligen Ausbaues werden zu $\frac{4}{5}$ vom Staate und zu $\frac{1}{5}$ von der Provinz getragen, während die Unterhaltungskosten nach Maßgabe des erwachsenden Vorteils auf die Beteiligten zu verteilen sind G. 3. Juli 00 (GS. 171); Nutzung der Holzungen und Zuleitung des Wassers

Das Wasser kommt auf verschiedenen Verwaltungsgebieten zur Geltung³⁾ und dient auch der Landeskultur in mehrfacher Hinsicht. Seine befruchtende Kraft wird durch Bewässerung wirksam gemacht und seine schädliche Einwirkung durch Entwässerung beseitigt (§ 325), während das Deichwesen den Zerstörungen vorbeugen soll, die das Wasser bei Übersflutungen anrichtet (§ 326).

Ein volles Eigentumsrecht ist nur an fest umgrenzten Gewässern denkbar. An sich müßten danach bei Scheidung in öffentliche und Privatflüsse nur die fest von einem Besitztum eingegrenzten Gewässer als Privatgewässer, alle fließenden oder sonst eine Mehrheit von Beteiligten berührenden dagegen als öffentliche Gewässer angesehen werden. Trotzdem ist den öffentlichen Flüssen eine weit engere Grenze gezogen worden, weil anfänglich nur die Benutzung des Wassers zur Schiffahrt den Gewässern eine öffentliche Bedeutung verlieh. So zählt noch das Landrecht nur die von Natur schiffbaren Flüsse (Ströme) zu den öffentlichen.⁴⁾ Es bezeichnet sie als gemeines, d. h. zum allgemeinen Gebrauche bestimmtes Eigentum, dessen besondere Nutzungen als Regalien dem Staate zustehen, wogegen er für die nötigen Schiffahrtsanstalten zu sorgen hat.⁵⁾ Die Benutzung zur Wasserentnahme, Schiffahrt und Flößerei ist jedem gestattet; besondere Anlagen bedürfen jedoch der staatlichen Genehmigung.⁶⁾ Die Ufer gehören der Regel nach den Anliegern.⁷⁾ — Privatflüsse gehören

in den Quellgebieten G. 16. Sept. 99 (G. S. 169).

³⁾ Außer der Landwirtschaft dient das Wasser durch seine Tierwelt der Fischerei (§ 338 d. W.), als Triebkraft dem Gewerbe (§ 341 Anm. 4) u. als Wasserstraße dem Verkehre (§ 358—60). — Bedeutung des Wassers für die Gesundheit beim unmittelbaren Gebrauche § 257 Abs. 3; Ableitung der Schmutzwässer Anm. 11.

⁴⁾ R. II 14 § 21. Die Schiffbarmachung der Privatflüsse ist unbeschadet des Eigentums u. nur gegen Schadloshaltung des Eigentümers zulässig II 15 § 39—41; unter gleicher Voraussetzung kann dieser zur Gestattung des Flößens genötigt werden das. § 42 u. 43 u. G. 28. Feb. 43 (G. S. 41) § 8—12. — Auch teilweise Schiffbarkeit bedingt die Öffentlichkeit, aber nur, soweit jene reicht R. W. D. 3. Juni 67 (J. M. B. 323). Öffentliche Gewässer sind auch die dem öffentlichen Schiffsverkehrs dienenden Landseen R. W. (XII 243). Mit dem dauernden Aufhören der Schiffbarkeit gehen auch die dem Staate an einem öffentlichen Fluße zustehenden Rechte und Pflichten unter R. W. (XXXIII 301). —

Über die Schiffbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtswegs der Oberpräsident G. 20. Aug. 83 (G. S. 333) § 1. — Nach gemeinem Recht sind ohne bestimmtes Merkmal alle dem Nutzungsrecht des Staates unterworfenen Flüsse als öffentliche anzusehen, während das französische die schiff- und flößbaren Flüsse für Staatseigentum erklärt c. civ. Art. 538. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 2 d. W. — Wasserregal § 130 d. W.

⁵⁾ R. II 14 § 24 u. II 15 § 38 u. 78, Strombau § 358 Abs. 1 d. W. — Verpflichtung zur Anlage der Dämme R. II 15 § 66, der Brücken folg. Anm.

⁶⁾ R. I 8 § 96—98, II 15 § 44 bis 47, 49—51 u. Brücken § 52—54. Diese sind besonders, in keinem Zugehörigkeitsverhältnis zu dem Wege stehende Verkehrsanstalten, entsprechend dem Satz des gemeinen deutschen Rechts „das Wasser ist des Reiches Straße“ R. W. (XII 243).

⁷⁾ R. II 15 § 55. Die Grundsätze über An- und Zuwächse in Privatflüssen (folg. Anm.) finden demgemäß auch auf öffentliche Flüsse entsprechende Anwen-

dem Uferigentümer bis zur Mitte. Dieser Grundsatz findet Anwendung auf An- und Zuwüchse,⁹⁾ wie auf die Benutzung des Wassers zur Bewässerung (§ 325 Abs. 3) und Fischerei (§ 338). Die Unterhaltung liegt den Eigentümern und, wo diese fehlen, den Uferbesitzern ob.⁹⁾ — Mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Gewerbe gewann neben der tragenden auch die befruchtende und die treibende Kraft des Wassers Bedeutung; gleichzeitig galt es, das Land gegen Versumpfung und Hochwasser wirksam zu schützen. Dieser erweiterten öffentlich rechtlichen Bedeutung entsprach die erwähnte enge Begrenzung der Flüsse nicht mehr. Die Gesetzgebung hat deshalb mehrfach von dieser Scheidung abgesehen und alle ein öffentliches Interesse bietenden Flüsse gleichmäßig behandelt. Dieses gilt insbesondere von Stau- und Deichanlagen (§ 325 Abs. 2 und 326), und von dem Schutz gegen Beschädigung oder Zerstörung¹⁰⁾ wie gegen Verengung und Verunreinigung.¹¹⁾

Die verschiedenen bei dem Wasser zusammentreffenden Interessen nötigen zu einem Zusammenwirken der Beteiligten. Das Genossenschaftswesen hat deshalb in der Wassergesetzgebung von jeher eine besondere Bedeutung gehabt (§ 326) und neuerdings in den Wassergenossenschaften im gesamten Staatsgebiet eine erweiterte und festere Gestalt gewonnen.¹²⁾ Der Zweck der Genossenschaft ist die Benutzung oder Unterhaltung der Gewässer zur Ent- oder Bewässerung, zum Uferschutz, zur Wasserleitung oder -Ansammlung und zu Wasserstraßen und Schiffahrtanlagen.¹³⁾ Die Genossenschaft, deren Verhältnisse durch Statut zu regeln sind, wird durch ihren Vorstand vertreten und hat juristische Persönlichkeit. Weiter werden freie und öffentliche Genossenschaften unter-

dung § 56—62 u. 67—72. Beschränkung im Interesse des Strombaues § 358 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ Anlandung abgerissener Stücke (AbulSIONen) RN. I 9 § 223 u. 224, Anspülungen (Alluvionen) § 225—241, entstandene Inseln § 242—258, 261, 262, zugelandete und verlassene Flussbetten § 263—274; fortbauernb gültig Ann. 1.

⁹⁾ RN. I 8 § 99—101, VorstEd. (§ 325 Ann. 2) § 10; PrivStG. (daf. Ann. 8) § 7. Die Räumungspflicht umfaßt die Beseitigung der Anlandungen; der privatrechtliche Anspruch auf letztere (RN. I 9 § 225) steht dem nicht entgegen DV. (IV 271, IX 257); die Pflicht erstreckt sich jedoch nicht auf ältere, bereits Teil des Ufergrundstücks gewordene Anlandungen DV. (XXXV 301). — Das Verfahren entspricht dem für Volksschulbauten (§ 291 Abs. 5 d. W.) und Wegebauten (§ 364 Abs. 2) vorgeschriebenen ZustG. § 66 u. 162. — Erlaß von Räumungs-

reglements in Neuvorpommern, den vorm. großherz. u. landgräfl. hess. Teilen ZustG. § 65.

¹⁰⁾ StGB. § 274², 321, 325 u. 326; FeldPolG. 1. April 80 (GE. 230) § 27, 31.

¹¹⁾ § 256 Abs. 2 d. W. Öffentliche Flüsse dürfen von Gewerbetreibenden, die das Wasser benutzen, nicht durch Einwerfen von Abgängen verunreinigt werden RN. D. 24. Dez. 16 (GE. 108); PrivatStG. § 2—6. Grundsätze für die Reinhaltung Wf. 20. Feb. 01 (MW. 91).

¹²⁾ G. 1. April 79 (GE. 297).

¹³⁾ Daf. § 1. Ausgeschlossen sind Deichanlagen u. im Kreise Siegen u. in einigen Teilen Hannovers auch Ent- und Bewässerungen § 2 u. 3. In diesen Gebieten kommen neben örtlichen Vorschriften noch die früheren Bestimmungen (§ 325 Ann. 8) zur Anwendung. — Ältere Bewässerungsgenossenschaften § 325 Ann. 8).

schieden.¹⁴⁾ — Die freien Genossenschaften beruhen auf Einverständnis aller Beteiligten. Sie werden durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag und Eintragung in das Genossenschaftsregister begründet, erfordern aber weder Genehmigung noch Beaufsichtigung durch den Staat. Das Verhältnis ist privatrechtlich und seinem Wesen nach nur für kleinere Vereinigungen passend.¹⁵⁾ — Öffentliche Genossenschaften können nur im Fall eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens begründet werden. Das Verfahren leitet der Regierungspräsident. Ein Beitrittszwang findet nur bei Ent- und Bewässerungsgenossenschaften für Zwecke der Landeskultur statt. Hier können durch Mehrheitsbeschluß der Beteiligten auch Widersprechende in die Genossenschaft hineingezogen werden, wenn solches zur zweckmäßigen Ausführung unvermeidlich und für die zugezogenen Grundstücke vorteilhaft ist. Die Mehrheit wird nach Fläche und Katastralertrag der betroffenen Grundstücke berechnet. Das Statut fordert bei Hineinziehung Widersprechender landesherrliche, sonst ministerielle Genehmigung. Die öffentlichen Genossenschaften stehen unter staatlicher Aufsicht; die Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege.¹⁶⁾

§ 325.

2. Die **Ent- und die Bewässerung**¹⁾ wird in der Gesetzgebung der älteren Provinzen getrennt behandelt.

In betreff der Entwässerung soll im landrechtlichen Gebiet die zulässige Höhe des Wasserstandes für Winter und Sommer bei Stauwerken durch Merkpfähle festgestellt werden²⁾ und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle künstlichen und natürlichen Hindernisse des Wasserabflusses fortzuräumen (Vorflut).³⁾ Dies

¹⁴⁾ Das. § 4—10. Strafen § 99.

¹⁵⁾ Das. § 11—44. Die Eintragung erfolgt durch die Amtsgerichte § 13 u. G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29; Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 79. — Die Einrichtung entspricht der der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 310 b. W.), doch fehlt die Solidarhaft.

¹⁶⁾ WassG. § 45—98 (Frift in § 53, 71 u. 91 jetzt 2 Wochen WW. § 51 u. 121) u. ZustG. § 94 u. 160; Vf. u. Normalstatut 15. Okt. 02 (MW. 205). — Im Gebiete der Wupper u. Lenne können Genossenschaften mit Beitrittszwang zur Anlage von Sammelbecken gebildet werden G. 19. Mai u. W. 30. Dez. 91 (GS. 97 u. 1892 S. 5), desgl. der Wolme G. 14. Aug 93 (GS. 199) u. der Ruhr G. 18. April 00 (GS. 119). Schlesien Anm. 2.

1) Für Preußen tritt nach den Klima-

tischen und Gefällverhältnissen die Entwässerung, die dem Boden die dem Ertrage schädliche u. die Bearbeitung erschwerende Nässe (Grundwasser § 323 Anm. 3) entzieht, gegen die Bewässerung (Anm. 9) in den Vordergrund.

2) VorflutGd. 15. Nov. 11 (GS. 352) § 1—9 (daneben behandelt das Gd. in seinem 2ten Teile die Räumungspflicht § 324 Anm. 9 d. W., im 3ten die Vorflut Anm. 3) u. ZustG. § 67; strafrechtlicher Schutz der Merkpfähle St. G. § 274². — Für genehmigungspflichtige Wassertriebwerke erfolgt die Merkpfählezung im gewerblichen Genehmigungsverfahren § 341 I 1 d. W. u. DR. (XXIV 279); dabei finden neben der GewD. auch die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung GewD. § 23 Abs. 1.

3) Das LR. regelt die privatrechtlichen Beziehungen. Der unterhalb liegende Besitzer muß das in bestehenden

gilt auch bei unterirdischer Ableitung (Drainierung).⁴⁾ Zur Sicherung gegen privatrechtliche Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche kann der Unternehmer ein förmliches Aufgebots- und Ausschluß-(Präklusions-)Verfahren herbeiführen.⁵⁾ — Für das nichtlandrechtliche, altpreussische Gebiet sind besondere Vorflutgesetze ergangen.⁶⁾ — Eine besondere Art der Entwässerung bilden die Moorkulturen, durch welche die zahlreich im Staate vorhandenen Niederungsmoore dem Anbau erschlossen werden.⁷⁾

Die Bewässerungsgesetzgebung⁸⁾ weist — unbeschadet besonderer

natürlichen oder künstlichen Wasserläufen abfließende Wasser aufnehmen I 8 § 99 bis 101; gegen das wildablaufende Wasser kann er sich zwar schützen § 102, muß aber auch dieses in dem Falle aufnehmen, daß der oberhalb liegende es nicht auf dem eigenen Grundstücke abführen kann § 103 und entweder er selbst es weiter ableiten kann § 104 oder sein Schaden durch den Vorteil des Oberliegerts beträchtlich überragt wird u. dieser zur Vergütung bereit und vermögend ist § 105. Demgemäß hat er gegen Entschädigung nicht nur hinderliche Anlagen zu unterlassen, sondern auch die Anlage oder Erweiterung von Gräben zu dulden (Verschaffung der Vorflut) § 106—117. Das VEd. hat dieses Recht erweitert auf die Ableitung des stehenden Wassers § 14 und die Beseitigung von Stauwerken § 11, macht die Ausübung aber von dem Vorhandensein eines öffentlichen Interesses (Bodenkultur oder Schifffahrt) und von einer behördlichen Feststellung abhängig VEd. § 15—34. Das Verfahren ist in die Hand des Kreis-(Stadt-)Ausschusses gelegt und auch auf die landrechtlichen Vorflutfälle ausgedehnt JustG. § 68—71. — Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Gewässer Vf. 30. Aug. 97 (Mf. 191).

⁴⁾ G. 11. Mai 53 (GS. 182) Art. 3; auf bestehende städtische Kanalisationsanlagen nicht anwendbar UR. 24. Okt. 01 (XL 277). — Durch Drainierung, die in einem kunstmäßig angelegten Röhrensysteme (Saug- und Sammeldrains) den zu entwässernden Boden in 1—1,5 m Tiefe durchzieht, werden insbesondere die schwereren Bodenarten kulturfähiger gemacht.

⁵⁾ G. 23. Jan. 46 (GS. 26), JustG. § 74.

⁶⁾ VorflutG. für Neuvorpommern 9. Feb. 67 (GS. 220) u. JustG. § 65 bis 72. — VorflutG. f. d. französisch- und gemeinrechtliche Gebiet der Rheinpro-

vinz u. f. Hohenzollern 14. Juni 59 (GS. 325), rhein. RuralG. 28. Sept. 1791, ReiffRegl. 20. Juli 18 (Rf. II 619) u. JustG. § 67, 68. — Sigmaringische MühlensD. 8. Nov. 45 § 5—9 u. 23—28 (GS. 59 S. 330) nebst JustG. § 92, 93.

⁷⁾ Die Moore sind reich an humusbildenden, organischen Stoffen u. besonders geeignet, Wasser aufzufangen u. festzuhalten. Sie zerfallen in Hoch(Torf-)moore, die an quelligen Stellen durch Anhäufung abgestorbenen Moores entstehen und zwischen Elbe u. Rhein größere Flächen einnehmen und in Niederungs(Grünlands)moore, die in Wasserbecken oder Überschwemmungsgebieten aus Anhäufungen abgestorbener Pflanzen u. Tiere u. aus den von Flüssen u. Bächen zugeführten Teilchen bestehen u. deshalb reicher an Dungstoffen, besonders an Stickstoff und Kalk sind. Diese werden bei der Moor(Damm)kultur durch Gräben entwässert und die zwischenliegenden Dämme mit einer 12—17 cm starken Sandschicht bedeckt, die den Boden im Winter vor Frost, im Sommer vor Dürre und Verhärtung schützt, um die Ausnutzung der darunter liegenden Moorerde zu ermöglichen. — Bei der in Hochmooren üblichen Misch(Deen)kultur in der Provinz Hannover dienen die Entwässerungsgräben zugleich als Wasserwege. Die Moorflächen werden ausgetorft, um auf ihnen durch den Grabenauswurf und zugeführten Stadtbünger und Seeschlud eine neue Ackerkrume zu bilden. — Seit 1876 besteht als beratende Stelle des Landwirtschaftsministers die Zentralmoorkommission in Berlin (Gesf. D. 17. Feb. 93) mit der Moorversuchsstation in Bremen.

⁸⁾ G. üb. die Privatflüsse 28. Feb. 43 (GS. 41), gem. G. 9. Jan. 45 (GS. 35) im DVVerz. Köln eingeführt und sonach in den 9 älteren Provinzen gültig; der die Bewässerungsgenossen-

Berechtigungen — jedem Uferbesitzer den privatrechtlichen Anspruch auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers der Privatflüsse zur Hälfte zu⁹⁾ und läßt hierbei — ähnlich wie bei der Entwässerung⁵⁾ — ein vermittelndes Aufgebots- und Ausschlußverfahren durch die Polizeibehörde zu.¹⁰⁾

In den für die neuen Provinzen ergangenen Wassergesetzen werden Ent- und Bewässerungen gemeinschaftlich geregelt.¹¹⁾

§ 326.

3. Die Grundsätze über das **Deichwesen**, früher in zahlreiche einzelne Ordnungen zerstreut, haben in neuerer Zeit eine einheitliche Regelung erfahren.¹⁾ Deiche sind künstliche Erderhöhungen zum Schutz des benachbarten Landes gegen Überschwemmungen,²⁾ Sowie die Abzüge zur Ableitung des hinter den Deichen sich sammelnden Wassers. Die gemeinsame Gefahr hat die Beteiligten schon früh zu Deichverbänden zusammen-

schaften betreffende (durch G. 11. Mai 53 GS. 182 auf Hohenzollern u. auf Entwässerungen ausgedehnte u. durch G. 1. April 79 GS. 297 § 89 ergänzte) dritte Abschnitt ist gleich der die neuen Provinzen betreffenden B. 28. Mai 67 (GS. 769) für neue Genossenschaften durch das G. 79 (§ 324 Anm. 12) ersetzt. — Wiesen-D. für den Kr. Siegen 28. Okt. 46 (GS. 485) u. JustG. § 73 u. 75.

⁹⁾ PrivJG. § 1, 13—18 (§ 2—6 betreffen die Beschädigung u. Verunreinigung § 324 Anm. 11 d. W., § 7 die Unterhaltung § 324 Anm. 9 d. W. u. § 8—12 das Flößen § 324 Anm. 4 d. W.) u. JustG. § 73. — Diese Grundsätze finden ihre Hauptanwendung bei der Staubebewässerung ebener und der Berieselung geneigter Wiesen (§ 323 Anm. 2). Auf diesem Wege können Wiesen neu geschaffen oder bei zu trockener Lage ertragsfähig gemacht werden. Bei der Berieselung werden natürlich vorhandene geneigte Flächen benutzt oder solche künstlich angelegt. Die Überleitung des Wassers geschieht von einer Seite der zu bewässernden Fläche (Hangbau) oder aus der Mitte derselben (Rückenbau). Die Berieselung entstammt der Lombardei; in Deutschland fand sie um Mitte des 17ten Jahrhunderts erst im Siegenschen (vor. Anm.), dann im Lüneburgischen Eingang.

¹⁰⁾ PZG. § 19—55 u. JustG. § 74 bis 80.

¹¹⁾ Schl.=Holstein Wasserlösungs-D. f. Holstein 16. Juli 57 (WB. 208), f. Lauenburg 22. Mai 57 (daf. 135), JustG. § 82 u. Kreis-D. 26. Mai 88 (GS. 139) § 150 Abs. 1; provif. Verfügung f.

Schleswig 6. Sept. 63 (Chron. Samml. 232), JustG. § 81 u. KrD. § 150 Abs. 1. — Hannover Ent- u. Bewässerungs-G. 22. Aug. 47 (han. GS. I 262) u. JustG. § 83, 84. — Kurhessen B. 31. Dez. 24 furb. GS. 99), Ent- u. Bewässerung G. 28. Okt. 34 (daf. 156), Drainierung G. 17. Dez. 57 (daf. 51) u. JustG. § 85, 86. — Nassau B. 27. Juli 58 (WB. 100) u. JustG. § 87—89. — Vorm. bayerische Teile G. 28. Mai 52 (bayr. WB. 489) u. JustG. § 90, 91.

¹⁾ Deich-G. 28. Jan. 48 (GS. 54), gem. G. 11. April 72 (GS. 377) u. JustG. § 97 Abs. 2 in die nicht mit Deich- u. Zielordnungen versehenen Teile von Schl.=Holstein und Hannover eingeführt. In Hesse-Nassau kommen § 16, 17 des furb. Wasserbau-G., Art. 10 des bayr. G. (§ 326 Anm. 11) u. JustG. § 96¹ zur Anwendung. — Unterstellung unter den landw. Minister § 50 Anm. 3 d. W.

²⁾ Die Deiche erhalten zur besseren Widerstandsfähigkeit nach der Wasserseite eine flache Böschung von 1 zu 2 bis 4, und eine mit der Dammhöhe wachsende Kronenbreite von 1 bis 6 m. Die Flußdeiche sind Winter- oder Sommerdeiche. Erstere sollen das eingedeichte Vorland auch gegen die höheren Winter- und Frühjahrshochwasser schützen und damit die Bebauung mit Gehöften und den Anbau von Winterfrüchten ermöglichen. Die niedrigeren Sommerdeiche gestatten dagegen den Uebertritt des schlammführenden, fruchtbaren Winterwassers und halten nur die Sommerhochwässer zurück, die das Wachsen und ABERnten der Sommerfrüchte stören würden.

geführt. Auf den zu keinem Deichverband gehörigen Grundstücken im Überschwemmungs- (Inundations-) Gebiet der Gewässer dürfen Deiche und andere Erderhöhungen nur mit Genehmigung des Bezirksausschusses neu angelegt oder verändert werden; auch müssen vorhandene Deiche im Fall der Zerstörung und des Verfalls von den Pflichtigen wiederhergestellt werden.³⁾ Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Beteiligten behufs gemeinschaftlicher Anlegung und Unterhaltung der Deiche zu Deichverbänden zu vereinigen. Die Deichpflicht ruht auf den beteiligten Grundstücken als unlösliche Last, kann zwangsweise geltend gemacht werden und geht in Widerstreitfällen den öffentlichen Lasten vor.⁴⁾ Die Einrichtung der Verbände regelt ein landesherrlich zu vollziehendes Statut, wobei den Beteiligten ein ausgedehntes Selbstverwaltungsrecht zugestanden wird.⁵⁾ Über Benutzung und Erhaltung der Deiche können Anordnungen erlassen werden;⁶⁾ bei der Erhaltung ist im Falle der Gefahr jeder zur Hilfeleistung verpflichtet.⁷⁾

cc) Die Arbeit.

§ 327.

Die Arbeit in der Landwirtschaft ist körperlich oder geistig. Die körperliche Arbeit wird, soweit nicht in kleineren Betrieben der Besitzer sie selbst leistet, von den landwirtschaftlichen Arbeitern verrichtet, während die geistige Arbeit hauptsächlich in der Leitung der größeren Betriebe hervortritt.

Die landwirtschaftlichen Arbeiter zerfallen in Gutstagelöhner, die neben Wohnung meist auf gewisse Naturalbezüge (Deputat) angewiesen sind, in freie, selbständige Arbeiter mit oder ohne Besitz und in Wanderarbeiter, wie sie zeitweise aus den weniger entwickelten Landesteilen in die intensiver bewirtschafteten Gegenden ziehen.¹⁾ Bei der Vergütung tritt das Geld gegen die Naturalien (Wohnung, Dienstland, Viehweide, Deputat) und der Stücklohn gegen den Zeitlohn in den Vordergrund; Gewinnbeteiligung findet sich nur vereinzelt (Drescherlohn, Gewinnanteil der

³⁾ DeichG. § 1—10; ZustG. § 96 1—3. Genehmigung in Festungszugraps G. 21. Dez. 71 (RGBl. 459) § 13, bei Eisenbahnanlagen § 367 Anm. 2 d. W. — Anpflanzungen, insbes. Waldpflanzungen bilden keine Erderhöhungen i. S. des DeichG. UWB. 2. Okt. 02 (PrWB. XXIV 137).

⁴⁾ DG. § 11—23.

⁵⁾ DG. § 15; Grundbestimmungen 14. Nov. 53 (GS. 935), Instr. 13. Dez. 53 (MBl. 282). — ZustG. § 97 Abs. 1.

⁶⁾ DG. § 24—26; ZustG. § 96⁴.

⁷⁾ StGB. § 360¹⁰; Strafe der Zerstörung § 321, 325 u. 326.

¹⁾ Frh. v. d. Holz, die ländlichen Arbeiterklassen (Berl. 93). — Berufszählung § 340 Anm. 2 d. W. — Verletzung der Dienstpflichten § 249 Abs. 3, Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347², Alters- u. Invalidenversicherung § 348 d. W. — Über die Unterbringung der Wanderarbeiter sind Polizeivorschriften ergangen. — Neben den Arbeitern kommen für die häuslichen Arbeiten und die Viehhaltung das Gesinde (§ 249 Abs. 1) u. für größere Betriebe die Wirtschaftsbeamten in Betracht.

Wirtschaftsbeamten). Die Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird zur Zeit dadurch erschwert, daß nach dem Ersatz der Natural- durch die Geldwirtschaft die Industrie einen immer wachsenden Zug der Landbevölkerung in die Städte und Industriegebiete herbeigeführt hat.²⁾ Der Ersatz der Hand- durch die Maschinenarbeit (§ 291 Nr. I 2) hat zwar auch im Landwirtschaftsbetriebe größere Ausdehnung gewonnen, indem Säe-, Drill- (Reihsäe-), Mäh- und Dreschmaschinen, in größeren Betrieben auch Dampfpflüge angewendet werden; dagegen findet die Arbeitsteilung nur beschränkte Anwendung, weil die landwirtschaftlichen Berichtigungen zu mannigfaltig und nach der Jahreszeit wechselnd sind.

Die Betriebsleitung erfolgt auf eigenem Gute für eigene Rechnung (Selbstbewirtschaftung), oder auf fremdem Gute für eigene Rechnung (Pachtung), oder auf fremdem Gute für fremde Rechnung (Verwaltung, Administration). — Bei Ankauf eines Gutes oder Grundstücks zur Selbstbewirtschaftung muß der Preis durch Abschätzung (Taxation) ermittelt werden. Der Nutzungswert bestimmt sich (absolut) nach dem Ertrage und (relativ) nach der wirtschaftlichen Lage und Absatzgelegenheit. Für den Kapitalwert der auf diesem Wege ermittelten Jahresnutzung ist dann der Stand des Zinsfußes maßgebend.³⁾ Nachfrage und

²⁾ Gründe der Abwanderung in die Städte sind die leichtere Arbeit, die größere Freiheit der Bewegung, die Annehmlichkeiten des städtischen Lebens u. die Hoffnung auf besseres Fortkommen. Zur Abhilfe ist auf die Beschränkung der Freizügigkeit (§ 10 Abs. 1) verwiesen. Damit würde aber nicht nur in die wirtschaftliche Selbstbestimmung empfindlich eingegriffen, sondern der Landwirtschaft selbst auch vielfach der nötige Zuzug abgeschnitten werden. Auch die vorgeschlagene Bestrafung des Vertragsbruches — die sich in den älteren Provinzen ebenso wie das Koalitionsverbot erhalten hat (§ 249 Abs. 3) — verspricht keinen durchgreifenden Erfolg. Ein Eingriff des Strafrechts in bürgerliche Rechtsverhältnisse würde schon an sich wenig erwünscht sein, im vorliegenden Falle würde er auch weder auf alle Arbeiter ausgedehnt, noch auf landwirtschaftliche beschränkt werden können; bei Massenarbeits Einstellungen würde die Maßregel überhaupt versagen. Nur die Bestrafung der Verleitung zum Vertragsbruch u. der wissentlichen Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter könnte in Frage kommen. Die Haupthilfe wird hiernach nur das dritte Mittel bieten, die Besserung der Lebensbedingungen auf dem Lande durch Wohlfahrts Einrichtungen, Spar-, Vorschuß- u. Konsum-

vereine und vor allem durch Anjähigung. Werden die Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz (§ 322 Anm. 1), wo Arbeitermangel u. Abwanderung sich besonders geltend machen, stärker mit mannigfacher gegliederten bäuerlichen Gemeinden durchsetzt, so werden die dadurch vermehrten Arbeitskräfte auch dem Großgrundbesitze zugute kommen. — Auch auf die Verpachtung kleiner Stellen mit der Verpflichtung zu bestimmter Arbeitsleistung nach Vorbild der westfälischen Heuerlinge ist hingewiesen worden; Kärger, Arbeiterpacht (Berl. 93).

³⁾ Landgüter sind im Zweifelsfalle bei Erteilungen nach dem gewöhnlichen Ertragswerte anzusetzen (WGB. § 2049, im Fall der Gütergemeinschaft § 1515 Abs. 2 u. 3, der Pflichtteilberechnung § 2312), der in Preußen dem 25fachen Betrage des jährlichen Reinertrages entspricht, wie er nach den von den Ministern zu bestimmenden Grundsätzen festgestellt wird (GG. Art. 137 u. W. Art. 83. — Zum Zubehör eines Landgutes (Inventar) gehören außer dem Vieh u. den Geräten auch die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte erforderlich sind WGB. § 97, 98.

Angebot beim Grundstückshandel werden jedoch noch durch andere Umstände beeinflusst. Der Wert wird nicht selten infolge unvollkommener Sachkenntnis oder falscher Folgerungen aus einmaligen günstigen Erscheinungen überschätzt; sodann wirken Ansehen und Einfluß, wie sie mit dem Grundbesitz verbunden sind, mitbestimmend ein; endlich wird die Nachfrage, insbesondere bei dichter Bevölkerung und bei geschlossenen Besitzungen durch die Unvermehrbarkeit und örtliche Unübertragbarkeit des Grundbesitzes erhöht. Die damit herbeigeführte Erhöhung der Bodenpreise kann zu einer sorgfältigeren Bewirtschaftung anregen; öfter aber wird sie dem Erwerber nachteilig werden; auch erschwert sie den Grundwerb für die nicht besitzenden Klassen. — Die Pachtung erfolgt auf Grund eines Vertrages, der den Gegenstand, den Preis und die Dauer der Pacht, die Rechte und Pflichten des Pächters und des Verpächters und die Bestimmungen für die Übergabe und die Rückgewähr des Pachtgegenstandes zu enthalten hat. Sonst bestimmt sich das Verhältnis nach dem bürgerlichen Recht.⁴⁾ — Bei der Verwaltung wird der Betriebsleiter (Administrator, Inspektor) in der Regel durch festes Gehalt und freien Unterhalt entschädigt, zuweilen auch durch Anteil am Reingewinn (Tantième). — In allen Fällen gehört zur Betriebsleitung eine geordnete Buchführung, die die Ergebnisse des Wirtschaftsbetriebes im ganzen wie in den einzelnen Zweigen nachzuweisen hat und damit zu einer wichtigen Grundlage für die Wahl und die Gestaltung der Wirtschaftsweise wird.⁵⁾

⁴⁾ Miete u. Pacht. — die das N. als dingliches (eingeschränktes Gebrauchs- u. Nutzungs-) Recht behandelte (I 21 § 258—652) — erscheinen im BGB. als Schuldverhältnisse (§ 535—597), obwohl in dem Grundsätze, daß bei Grundstücken Kauf nicht Miete bricht (§ 571—9), das Recht des Mieters auch gegen dritte wirksam wird. Eine Eintragung des Rechts im Grundbuch findet jedoch nicht statt. Die Miete gibt nur den Gebrauch körperlicher Sachen gegen Entgelt, während die Pacht auch den Fruchtgenuß gewährt u. sich zugleich auf Rechte erstrecken kann (§ 581 Abs. 1). Die Vorschriften über Miete (§ 535—580) finden deshalb nach § 581 Abs. 2 auch auf die Pacht Anwendung, soweit sich nicht aus den § 582 bis 597 ein anderes ergibt. — Domänenverpachtung § 124 Anm. 5 b. W.

⁵⁾ Die landwirtschaftliche Buchführung wird dadurch einigermaßen schwierig und unsicher, daß aus der Buchung und Zusammenstellung der zahlenmäßig feststehenden, jährlichen, baren Einnahmen und Ausgaben im

Tagebuch (der Geldrechnung) das Gesamtergebnis des Wirtschaftsbetriebes noch nicht entnommen werden kann. Es müssen daneben die Bestandsveränderungen berücksichtigt werden, die neben dem Barcapital und den Schulden in dem Grund- und dem Betriebskapital (§ 299³⁾ während des Rechnungsjahres eingetreten sind. Diese können nur durch Schätzungen ermittelt werden, die beim Beginn und am Ende des Rechnungsjahres vorgenommen und in besondere Verzeichnisse (Grundbuch über Grundstücke, Gebäude und Meliorationen, Naturalienbücher über Vieh und Geräte, über Vorräte an Früchten, Futter, Streu u. Dünger auf dem Hofe und dem Felde) eingetragen werden müssen. Je nachdem hiernach eine Erhöhung oder Verminderung der Werte eingetreten ist, muß diese dem Schlußergebnis der Barrechnung zugesetzt oder davon abgesetzt werden. Sollen daneben noch die Ergebnisse der Einzelbetriebe ermittelt werden, so sind für diese besondere Konten in einem Hauptbuche anzulegen, in denen nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung

dd) Das Kapital.

§ 328.

Bei der hohen Bedeutung des Kapitals für den Betrieb der Landwirtschaft sind für diese auf den Gebieten des Versicherungs-, des Kredit- und des Genossenschaftswesens neben den allgemeinen (§ 302—310) mehrfache besondere Einrichtungen und Vorschriften getroffen.

Die Landwirtschaft wird von verschiedenen besonderen Gefahren bedroht, da sie, außerhalb geschlossener Räume betrieben, mit den Unbilden der Witterung zu kämpfen hat und bei der Zucht der Pflanzen und Haustiere mehrfachen verderblichen Krankheiten ausgesetzt ist. Die Versicherung gewinnt deshalb für die Landwirtschaft eine erhöhte Bedeutung, bleibt aber gleichwohl bei solchen Gefahren ausgeschlossen, die zu unregelmäßig auftreten, wie die Überschwemmungen, oder sich in gleicher Weise über weite Strecken ausdehnen, wie Dürre, Mäuse und verschiedene Pflanzenerkrankungen. Besondere Versicherungsarten haben sich deshalb nur in der Hagel- und in der Viehversicherung ausgebildet. — Die Hagelschäden treten unregelmäßig auf und sind nicht im voraus zu berechnen; sie können auch nicht durch vorbeugende und abwehrende Maßregeln bekämpft werden und treffen oft ganze Jahresernten. Diese Umstände lassen die Hagelversicherung nur für den größeren und mittleren Besitz in Frage kommen und fordern zugleich ein größeres Versicherungsgebiet und kapitalkräftige Unternehmer. Die Versicherung geschah demgemäß zunächst durch Aktiengesellschaften, die sich erst neuerdings vielfach in Gegenseitigkeitsgesellschaften umgewandelt haben. — In entgegengesetzter Richtung hat die Viehversicherung sich entwickelt.¹⁾ Der Viehverlust trifft gerade den kleineren Besitzer besonders empfindlich, während in größeren Viehbeständen meist ein gewisser Ausgleich stattfindet, zumal jetzt bei einigen größeren Seuchenverlusten schon durch die Seuchengesetzgebung eine Entschädigung vorgesehen wird (§ 335 Abs. 2 und 6). Die Viehversicherung kommt deshalb besonders für den Kleinbetrieb in Frage. Da ferner den Viehverlusten durch sorgfältige Pflege und rechtzeitige Heilbehandlung wirksam vorgebeugt werden kann, ist bei der Viehversicherung zum Schutz gegen Leichtsinns und Betrug eine genaue Überwachung geboten, wie sie nur in kleineren Verbänden erreicht werden kann. Aus diesem Grunde sind vielfach kleinere örtliche Gegenseitigkeitsverbände (Viehladen, in Holstein schon seit 1799) entstanden, die im Interesse des Ausgleichs und der Leistungsfähigkeit zweckmäßig zu Kreis- und Provinzialverbänden zusammengeschlossen werden. — Neben der

(§ 353 Anm. 5) das von einem Zweig an einen anderen Geleistete dem ersteren zugute und dem letzteren zulasten gebucht wird. Diese — bei dem Zueinandergreifen der einzelnen Betriebe sehr zahlreichen — Übertragungen können gleich-

falls nur auf Grund besonderer Schätzung erfolgen.

¹⁾ Muster-Satzungen u. Versicherungsbedingungen für Gesellschaften auf Gegenseitigkeit Wf. 22. Juni 96 (M. B. 133 u. 207).

eigentlichen, gegen das Viehsterben gerichteten Viehverversicherung besteht die Schlachthausversicherung gegen die durch die Fleischüberwachung (§ 257 Abs. 2) entstehenden Verluste.

Der landwirtschaftliche Kredit, der die Hauptart des Grund- (Real-)Kredits bildet, zeigt bei großer Sicherheit eine nur geringe Beweglichkeit. Andererseits bietet der Landwirtschaftsbetrieb so vielfach zu umfangreichen Verwendungen Anlaß,²⁾ daß es nötig erschien, ihm das umlaufende Kapital in ausgedehntestem Maße zugänglich zu machen und den Schuldner gegen Kündigung zu sichern und zu allmählicher Abtragung anzuhalten.³⁾ Demgemäß sind — während die landwirtschaftliche Kreditgesetzgebung im Grundbuchwesen (§ 208) und in der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§ 193 Abs. 3) besondere Berücksichtigung fand — neben den allgemeinen (§ 307, 308) besondere landwirtschaftliche Kreditanstalten vom Staate, von Verbänden und von Privatpersonen eingerichtet worden.⁴⁾

Staatliche Kreditanstalten wurden zur Erleichterung der Ablösungen und später der Ansiedelungen in den Rentenbanken errichtet (§ 320 Abs. 2 und § 322 Abs. 4). Während diese auf den ursprünglichen Zweck beschränkt blieben, sind die ähnlich in Hannover und Hessen-Nassau gegründeten und später auf die Provinzial- und Kommunalverbände übergegangenen ähnlichen Anstalten zu landwirtschaftlichen Kreditanstalten geworden.⁵⁾

Größere Ausdehnung haben die von Verbänden (Ritterschaften, Landschaften) errichteten Pfandbriefanstalten erlangt. In Schlessien veranlaßte die Erschütterung des Grundkredits durch den siebenjährigen Krieg den Zusammentritt der größeren Grundbesitzer zu dem Zweck, die Vermittelung zwischen Gläubiger und Schuldner zu übernehmen (1770). Die übrigen Provinzen folgten, so daß, abgesehen von Hessen-Nassau, in allen Provinzen landschaftliche Kreditanstalten erwachsen sind. In neuerer Zeit sind daneben einige Anstalten für den Kreditbedarf der bäuerlichen und kleinbäuerlichen Besizer entstanden, die gleichfalls von den Landschaftsdirektionen verwaltet werden; auch wurden einige Dar-

²⁾ Kredit wird für längere Zeit zu Grundstücksverkäufen, Bauten u. Verbesserung des Bodens, des Viehstandes u. Inventars oder vorübergehend zur Ergänzung des umlaufenden Kapitals in Anspruch genommen. Dem ersteren Zwecke dient der Grund-, dem letzteren der Personenkredit.

³⁾ Die Grundschuld ist auch wohl mit der Lebensversicherung (§ 303 Abs. 4) in Verbindung gebracht, um den schuldenfreien Übergang des Grundstückes im Todesfalle zu sichern. — Rentenschuld § 208 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ Unterstellung unter d. landw. Min.

§ 52 Anm. 5. — Grundzüge für die Einrichtung 26. Juni 96 (W. 145).

⁵⁾ Landeskreditanstalt in Hannover Stat. 18. Juni 42 (hannov. G. S. 187), G. 25. Dez. 69 (G. S. 1269), 24. Juli 75 (G. S. 567) u. 7. März 79 (G. S. 125); Landeskreditkasse in Kassel G. 16. April 02 (G. S. 82); Landesbank in Wiesbaden nebst Hilfskasse daselbst G. 25. Dez. 69 (G. S. 1288), § 1—5, der übrige Teil des G. ist ersetzt durch G. 16. April 02 (G. S. 90); verb. Anm. 7. Der Geschäftsbereich der Anstalten in Hessen-Nassau ist den Grenzen der Bezirksverbände angepaßt G. 26. März 86 (G. S. 53).

Lehnkassen für den Personenkredit der Landwirte gegründet. Die landschaftlichen Kreditanstalten gewähren nach Maßgabe ihrer Reglements allen zugetretenen Grundbesitzern Darlehen bis zu einer bestimmten Werthöhe des Grundbesitzes. Die Darlehen sind unkündbar und werden allmählich abgetragen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft gemeinsame Bürgschaft übernimmt. Diese vermag dadurch besonders günstige Zins- und Abzahlungsbedingungen zu gewähren. Sie hat die Grundwerte in bewegliche Werte verwandelt und zu einer Ware des Kapitalmarktes gemacht, wodurch die Kapitalbeschaffung wesentlich erleichtert und der Grundkredit erheblich gefördert worden ist. Die Verwaltung wird unter Aufsicht eines königlichen Kurators durch von den Beteiligten gewählte Direktionen geführt.⁶⁾ Den Anstalten kann durch Satzung mit landesherrlicher Genehmigung ein Zwangsvollstreckungsrecht gegen ihre Darlehensschuldner verliehen werden, das auf Urkunden ausgedehnt werden darf, die von einem zum Richteramte befähigten Beamten der Anstalt aufgenommen sind.⁷⁾ — Unmittelbar auf die Bodenverbesserung

⁶⁾ Ostpreußen: Generallandschaft in Königsberg u. landschaftliche Darlehnskasse. — Westpreußen: Generallandschaft in Marienwerder mit den Prov.-Landschaften in Marienwerder, Danzig, Bromberg u. Schneidemühl u. der landschaftlichen Darlehnskasse in Danzig. Von ihrer Direktion wird auch die neue westpr. Landschaft verwaltet. — Brandenburg: Hauptritterschaft der Kur- und Neumark in Berlin nebst der ritterschaftlichen Darlehnskasse. Unter ersterer stehen die Ritterschaften für die Prignitz in Perleberg, für die Mittelmark in Berlin, für die Uckermark in Prenzlau u. für die Neumark in Frankfurt a. O. Von der Hauptritterschaftsdirektion wird ferner die neue brandenburgische Kreditanstalt in Berlin verwaltet (s. auch Schlefien). — Die Stadt Berlin besitzt ein besonderes Pfandbriefamt. — Pommern: Generallandschaft nebst der landsh. Darlehnskasse in Stettin mit den Landschaftsdepartements in Anklam, Stargard, Treptow a. N. u. Stolp. Unter ihrer Direktion steht die neue pommersche Landschaft für den Kleingrundbesitz. — Posen: Landschaft nebst der landsh. Bank (s. auch Westpreußen). — Schlefien: Egl. Kreditinstitut in Breslau (von der Regierung verwaltet); Gen.-Landschaft in Breslau mit den Fürstentumslandschaften in Sauer, Glogau, Ratibor, Breslau, Plegnitz, Frankenstein, Neisse, Olz und Görlitz u. landschaftliche Bank

in Breslau; Kreditinstitut für die preussische Ober- u. Niederlausitz mit den Bezirksdirektionen in Görlitz u. Lübben; Kommunalständ. Bank für die Ober-Lausitz. — Sachsen: Landschaft nebst landsh. Bank in Halle. Schl.-Holstein: Landschaftlicher Kreditverband u. Landschaft in Kiel. — Hannover: ritterschaftlicher Kreditverein f. d. Fürstent. Kalenberg, Grubenhagen u. Hildesheim in Hannover; f. d. Fürstent. Lüneburg in Celle; f. d. Herzogt. Bremen u. Verden u. das Land Hadeln in Stade. — Westfalen: Landschaft in Münster. Hier u. in der Rheinprovinz haben die Provinzialhilfskassen (§ 307 Abs. 2) als Landesbanken ihre Wirksamkeit auf den Grundkredit ausgedehnt. — Die meisten dieser Anstalten haben in der Zentrallandschaft in Berlin ihren Mittelpunkt, insbes. durch gemeinsame Ausgabe von Zentralpfandbriefen, gefunden. — Franz, die landschaftlichen Kreditanstalten in Preußen (Berl. 02).

⁷⁾ G. 3. Aug. 97 (GS. 388), erg. (§ 6 Abs. 2) G. 23. Sept. 99 (GS. 291) Art. 12 u. geänd. (§ 10 Abs. 2) G. 22. Sept. 99 (GS. 284) Art. 5. Das Recht ist der Landeskreditkassa in Kassel und der Landesbank in Wiesbaden (Ann. 5) verliehen B. 5. Nov. 98 (GS. 99 S. 1). AG. nebst Stat. 21. Mai 73 (GS. 309), Nachtr. 3. Jan. 84 u. (Ausgabe dreiprozentiger Pfandbriefe) Bef. 9. Juni 86 (i. d. Amtsbl.). — Die Vor-

(§ 323 Abs. 2) sind die Landesökulturnrentenbanken gerichtet.⁹⁾ Diese sollen Bodenkultur-, Uferschutz-, Deich- und Schiffahrtsanlagen fördern und werden nach bestimmten Grundvorschriften auf Beschluß der Provinzial- (Kommunal-) Verbände durch landesherrlich zu bestätigende Statuten errichtet.⁹⁾ Sie gewähren zu diesem Zweck unkündbare Darlehen gegen Grundpfand und einen festen, der Beitreibung im Verwaltungswege unterliegenden Zins- und Tilgungsbeitrag (Landesökulturnrente).¹⁰⁾ Bei den zu Drainierungsanlagen gewährten Darlehen kann der Rente durch die Auseinanderseßungsbehörde ein Vorzugsrecht vor denjenigen eingetragenen Realgläubigern eingeräumt werden, die auf ergangene öffentliche Aufforderung keinen Widerspruch erheben, insoweit durch die Anlage eine entsprechende dauernde Verbesserung des Grundstücks herbeigeführt wird.¹¹⁾ Die Banken beschaffen die erforderlichen Kapitalien durch Ausgabe von Inhaberpapieren (Landesökulturnrentenbriefen) in dem Umfange der gewährten Darlehen. Überschüsse kommen dem Reservefonds oder durch Nichterhebung der Verwaltungskostenzuschläge den Beteiligten zu gute.¹²⁾ Die Banken genießen Stempel- und bei Eintragung der Sicherheiten Gebührenfreiheit und haben ihren Vermögensstand alljährlich zu veröffentlichen.¹³⁾

Private Kreditanstalten bilden die Hypothekenbanken (Bodenkreditgesellschaften). Sie sind erst in den letzten 30 Jahren entstanden und beleihen vorwiegend den städtischen Grundbesitz. Sie bilden gleich den landschaftlichen Kreditvereinen den Vermittler zwischen den Schuldnern, denen sie hypothekarisch gesicherte Darlehen gewähren, und den Gläubigern, für die sie durch die Hypothekenbestände gesicherte Hypothekenspfandbriefe ausgeben; sie sind aber weder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, noch auf Gegenseitigkeit eingerichtet, bilden vielmehr private Erwerbsgesellschaften. Ihre Verhältnisse sind zur Sicherung von Schuldnern und Gläubigern durch Reichsgesetz geregelt. Sie sind nur in der Form von Aktien- und Kommanditgesellschaften auf Aktien zulässig und bedürfen der Genehmigung des Bundesrates oder der Zentralbehörde des Bundesstaates, wenn sie sich auf diesen beschränken. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und dürfen nur hypothekarische Darlehens- und damit zusammenhängende Geschäfte (nicht Spekulationsgeschäfte) betreiben, können jedoch auch öffentlich rechtliche Körperschaften und Kleinbahnen beleihen. Die Beleihung ist auf inländische Grundstücke beschränkt und regelmäßig nur zur ersten Stelle und zu $\frac{3}{5}$ des Wertes zulässig. Die Pfandbriefinhaber sind dadurch gesichert, daß ein staatlich bestellter Vertreter (Treuhandler) das Vor-

schriften werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 167.

⁹⁾ G. 13. Mai 79 (GS. 367), durch das BGB. nicht berührt G. Art. 118. Bislang sind solche Banken nur für Posen, Schlesien, Schl.-Holstein u. Westfalen eingerichtet.

⁹⁾ Daf. § 1—3, 51—53.

¹⁰⁾ Daf. § 4—9, 33—36.

¹¹⁾ Daf. § 10—32, erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 21. — § 208 Anm. 2 d. W.

¹²⁾ G. 79 § 4, 37—48.

¹³⁾ Daf. § 49, 50.

handensein der vorschriftsmäßigen Deckungsmittel überwacht und die Urkunden unter Mitverschluß der Bank verwahrt; daneben sind ihre Forderungen im Konkurse bevorrechtet.¹⁴⁾

Auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Vereinswesens ist die Aktiengesellschaft (§ 309) für die Landwirtschaft, die das unmittelbare persönliche Interesse des Wirtschaftstreibenden an dem Betriebe nicht entbehren kann, zu keiner Bedeutung gelangt. Um so mehr hat seit 1890 das Genossenschaftswesen (§ 310) sich entwickelt, so daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften bereits die Mehrzahl aller Genossenschaften bilden.¹⁵⁾ Auch im Landwirtschaftsbetriebe sollen die Genossenschaften die Vorteile des Großbetriebes den mittleren und kleineren Wirtschaften zuwenden. Sie sind dieserhalb nicht nur für den Kredit, sondern als Bezugs-, Absatz- und Produktivgenossenschaften auch für andere landwirtschaftliche Zwecke eingeführt. Die Produktivgenossenschaften befaßen sich meist mit dem Molkereibetriebe (§ 333 Abs. 3), die Bezugsgenossenschaften mit dem Ankauf von Saatgut, künstlichem Dünger und Kraftfutter und mit der gemeinsamen Beschaffung und Erhaltung von Maschinen, Geräten und Zuchtvieh. Weniger entwickelt sind bislang die Absatzgenossenschaften. Neuerdings wird jedoch auf genossenschaftlichem Wege die bessere Verwertung des Getreides durch Lagerhäuser erstrebt, die insbesondere die zweckentsprechende Behandlung und den Verkauf des Getreides, die angemessene Preisregelung durch Anbieten oder Zurückhalten der Vorräte unter Vermeidung des Börsenspiels mit Getreide (§ 354 Abs. 2), die Beleihung der gelagerten Vorräte (§ 308 Abs. 3⁴⁾) und die Ersparung der Handels- und Beförderungskosten bezwecken.¹⁶⁾

¹⁴⁾ U. 13. Juli 99 (RGW. 375); im einzelnen werden geregelt die Zulassung u. Beaufsichtigung der Hypothekenbanken (§ 1—4 u. 39), die zulässigen Geschäfte (§ 5), die Bedingungen der Pfandbriefausgabe (§ 6—9) u. Darlehnsverleihung (§ 10—21, insbes. Amortisationsdarlehen 19—21, Darlehen an Körperschaften 41, Kleinbahnen 42), Geschäftsführung (§ 22 bis 28), Sicherung der Pfandbriefgläubiger (§ 29—38), allgemeine u. Übergangsbestimmungen (§ 40, 43—53). Handhabung der Staatsaufsicht Vf. 17. Nov. 01 (M. B. 02 S. 23). Von der Reichsbank dürfen nur die Schuldverschreibungen lombardiert werden, denen Verpflichtungen kommunaler Körperschaften zugrunde liegen. Bearb. von Könige (Freib. 00). — Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen § 306 Abs. 4 d. W. — 1899 bestanden 40 Hypothekenbanken, die Pfandbriefsumme betrug (1897) 5 $\frac{1}{2}$ Milliarden M.

¹⁵⁾ Im Reiche bestanden (1903) 16854

landwirtschaftliche eingetragene Genossenschaften (11575 Spar- und Darlehns-, 1542 Bezugs- u. Absatz-, 2280 Molkerei-, 212 Milchverwertungs- u. 1245 sonstige). Dazu treten 800 freie (meist Einkaufs-) Genossenschaften. Sie sind vielfach nach Ländern zu Verbänden vereinigt, die zum großen Teil weiter in dem „Allgemeinen Verbands der landw. Genossenschaften“ in Offenbach ihren Mittelpunkt finden, während die Generalanwaltschaft ländlicher Genossenschaften in Neuwied ohne Zwischenglieder eine größere Zahl von Genossenschaften (fast nur Darlehnskassen) zusammenfaßt. — Teilnahme an den Handelskammern § 352 Abs. 3 d. W. — Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4 d. W.

¹⁶⁾ Nach U. 3. Juni 96 (GE. 100) § 1 IV u. 8. Juni 97 (GE. 171) § 1 III kann der Staat 5 Mill. M. zur Errichtung landwirtschaftlicher Getreidelager verwenden, die zur entgeltlichen Benutzung an leistungsfähige Körper-

b) Wirtschaftsweise.

§ 329.

Die Wirtschaftsweise (Wirtschaftssystem) vereinigt die einzelnen Betriebsmittel (a) zu einheitlichem Zusammenwirken. Sie erscheint von der Bodenbeschaffenheit, den verfügbaren Betriebsmitteln, der Fähigkeit des Leiters und den Verkehrs- und Absatzverhältnissen abhängig und muß sich den besonderen Betriebsverhältnissen anpassen. An die Stelle der schon von Karl dem Großen eingeführten Dreifelderwirtschaft ist im Anfang unseres Jahrhunderts, dem gesteigerten Nahrungsbedürfnisse entsprechend, die Fruchtwechselwirtschaft getreten.¹⁾ Erhebliche Vorteile sind der Landwirtschaft sodann durch die Einführung der landwirtschaftlichen Nebengewerbe erwachsen.²⁾ Die Wirtschaftsweise ist damit immer intensiver (§ 299 Nr. I Abs. 1) geworden.³⁾

Obwohl der Landwirtschaftsbetrieb sich auf diesem Wege unausgesetzt entwickelt hatte, auch durch die Erleichterung des Kredits und die Verbesserung der Verkehrswege erheblich gefördert wurde, hat seine Einträglichkeit sich doch in der jüngsten Zeit beträchtlich vermindert. Die fortgesetzten Verkehrserleichterungen hatten neben der fördernden auch eine nachteilige Wirkung (§ 299 Nr. I 1), indem sie die Getreidezufuhr aus Ländern ermöglichten, in denen ein billiger, in den ersten Jahren auch ohne Düngung ertragreicher Boden zur Verfügung stand (Rußland, Donauländer, Nordamerika, Argentinien). Infolgedessen gingen seit 1892 die Getreidepreise erheblich zurück, während gleichzeitig die Aufwendungen für Lebenshaltung, Arbeitslöhne, Wirtschaftseinrichtungen stetig zunahmen.

schaften und Genossenschaften überlassen werden; Ende 1902 waren 33 erbaut. — Lagergeschäft § 353 Abs. 4 d. W. — Die Lagerung geschieht auf Speichern mit übereinanderliegenden Schuttböden oder in den nach amerikanischem Vorbilde erbauten Silos mit schaft- (säulen-) artigen Zellen. Die Bewegung, Umlagerung und Verladung erfolgt in beiden Fällen durch Dampfkraft. — Besondere Berücksichtigung der Landwirte bei Vierung für staatliche Anstalten Wf. 24. Mai 96 (Wf. 90).

1) Die Dreifelderwirtschaft läßt regelmäßig Wintergetreide, Sommergetreide u. Brache (Unbebautlassung) aufeinander folgen. Nach Ausdehnung des Kartoffelbaues u. Einführung der Futterkräuter und Handelsgewächse ist eine freiere Wirtschaftsweise eingetreten, die bei regelmäßigem Fruchtwechsel zwischen Halmfrüchten u. Blatt- oder Hackfrüchten (Futter-, Gemüse- und Handelspflanzen § 323 Anm. 6) die Brache entbehrlich gemacht hat.

2) Brennerei (§ 160 Anm. 1) u. Stärkebereitung bei leichtem, Rübenzuckerherstellung (§ 163 Anm. 1) bei schwerem Boden. In looserem Zusammenhange mit dem Landwirtschaftsbetriebe stehen Brauereien, Müllereien, Ziegeleien u. Kalkbrennereien. — Teilnahme der Nebengewerbe an den Handelskammern § 352 Abs. 3.

3) Der extensiven wie der intensiven Wirtschaft sind bestimmte Grenzen gezogen. Wenn erstere leicht die Arbeitskräfte u. Mittel, insbesondere die Düngemittel allzu sehr zersplittert, führt die fortgesetzte Steigerung des intensiven Betriebes zu einem Punkt, wo die Mehrkosten nicht mehr durch Mehrerträge gedeckt werden. Dies geschieht um so eher, je schlechter der Boden u. je ungünstiger die sonstigen Wirtschaftsbedingungen sind. Mit der günstigeren Gestaltung dieser Bedingungen wird deshalb auch der weiteren Ausdehnung des intensiven Betriebes die Bahn geöffnet.

Die Notlage, in die sich die Landwirtschafttreibenden hierdurch versetzt sahen, trat vor allem in den auf den Getreidebau angewiesenen Betrieben hervor. Sie zeigte sich mehr bei den großen und mittleren Besitzern, da die kleinen bei fortbetriebener Naturalwirtschaft vom Markte weniger abhängig waren, sich bei dem geringeren Betriebsumfange den veränderten Verhältnissen leichter anpassen konnten und von der Arbeiternot weniger berührt wurden.⁴⁾ Am empfindlichsten wurden die Landwirte betroffen, die über Kapital und Arbeitskraft nicht in dem nötigen Umfange verfügten, die zu teuer gekauft oder gepachtet hatten, die die erforderliche technische und wirtschaftliche Befähigung nicht besaßen oder es an der gehörigen Betriebsamkeit fehlen ließen. Überall entstand aber mit dem andauernden Sinken der Getreidepreise unter die Herstellungskosten für den Betrieb der Landwirtschaft eine ernste Gefahr, die der Staat nicht unbeachtet lassen durfte, zumal die Landwirtschaft nicht nur einen erheblichen Teil unserer Bevölkerung unmittelbar ernährt, sondern im Getreide auch das notwendigste Nahrungsmittel liefert, mit dem das Land nicht in dauernde Abhängigkeit vom Auslande geraten darf.

So zweifellos diese Aufgabe, so bestritten ist die Art ihrer Lösung. Keinenfalls darf von der Staatshilfe alles erwartet werden, da ihr auf diesem Gebiete bestimmte enge Grenzen gezogen sind. Der Betrieb der Landwirtschaft stellt eine freie Gewerbtätigkeit dar, deren Erfolge in erster Linie von der eigenen Kraft abhängen (§ 316 Abs. 2). Der Staat kann diese nur ergänzen und darf das Bewußtsein der wirtschaftlichen Selbstverantwortlichkeit hierbei nicht abschwächen. Die Hilfe darf ferner nicht auf Kosten anderer Erwerbszweige erfolgen. Mag das Anwachsen unserer Großindustrie und unseres Handels auch manche nachteilige Folgen mit sich gebracht haben, so hat es doch andererseits wesentlich an der Entwicklung unserer nationalen Macht und Größe mitgewirkt. Der nötige Schutz durch Erhaltung und Vermehrung der Absatzwege darf diesen Betrieben deshalb um so weniger versagt werden, als ohne sie ein großer Teil unserer Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen sein würde und von ihrem Gedeihen auch die Landwirtschaft selbst durch Steuerentlastung, Vermehrung der Verkehrswege und zahlungskräftige Abnehmer unmittelbare Vorteile hat. Endlich bildet der Absatzpreis bei aller Bedeutung doch nur einen der Faktoren, auf denen die Einträglichkeit des Landwirtschaftsbetriebes beruht. Die Hilfe beim Herabgehen dieser Einträglichkeit kann deshalb auch nicht von einem Gesamtmittel, sondern nur von einem Zusammenwirken verschiedener Mittel erwartet werden. Die Preisbildung vollzieht sich ohne Zutun des Staates auf dem Weltmarkt

⁴⁾ In der Landwirtschaft besteht hier- nach zur Zeit nicht mehr die Gefahr, daß — wie zur Zeit des Legens der Bauerngüter (§ 77 Anm. 2) u. noch heute im Gewerbe (§ 343 Abs. 1) — der Klein-

durch den Großbetrieb verdrängt wird; die Bildung der Rentengüter (§ 322 Abs. 4) wird dagegen durch diese Entwicklung gefördert.

nach dem Ernteergebnis und dem Wirtschaftsbedarf. Der Staat kann ihre schädlichen Wirkungen mildern und unlauteren Preistreibereien entgegenzutreten, nicht aber die Preise selbst feststellen.⁵⁾

4. Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft.

§ 330.

Wald ist jede mit Holz bestandene größere Fläche, Forst ein regelmäßig behandelter und benutzter Wald. Solange noch Holz in beliebiger Menge vorhanden war, trat die Holznutzung im Walde gegen die Nutzungen der Mäst, Weide und besonders der Jagd zurück. Auf diesem Standpunkt stehen noch die Forstordnungen, welche die Landesherren im 18. Jahrhundert über Begrenzung, Einteilung und Schutz ihrer Waldungen erließen. Mit ihrem Vorgehen, dem sich später auch größere Grundbesitzer und schließlich die waldbesitzenden Städte anschlossen, war der erste Grund zur Forstwirtschaft gelegt. Als dann mit zunehmender Verwandlung des Waldlandes in Ackerland und der fortgesetzten planlosen Ausnutzung des Holzbestandes der Wert des Holzes stieg, wurde dieses zur Hauptnutzung. Die Nebennutzungen traten zurück und wurden schließlich, wo sie die Holznutzung beeinträchtigten, eingeschränkt oder ganz beseitigt. Damit begann im Anfang des vorigen Jahrhunderts eine neue Entwicklung der Forstwirtschaft, die durch die gleichzeitig erwachte Forstwissenschaft und durch die Gründung von Forstlehranstalten (§ 125 Abs. 1) wesentlich gefördert wurde.

Der Betrieb der Forstwirtschaft umfaßt den Waldbau, den Forstschutz und die Forstnutzung auf den zur Holzzucht bestimmten Flächen und ist auf die Erzielung eines möglichst hohen und nachhaltigen Reinertrags aus diesen Flächen gerichtet. — Für den Waldbau (Kultur) kommt zunächst der Standort (Bodenbeschaffenheit § 323 Abs. 1, Bodengestalt und Klima) in Betracht. Nach diesem und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Besitzers bestimmt sich die Wahl der Holzart¹⁾ und der Be-

⁵⁾ Von den Hilfsmitteln zur Hebung der Landwirtschaft sind einige, wie das Bildungswesen, die Förderung der Genossenschaften und des Verkehrs auf die Hebung der Landwirtschaft überhaupt gerichtet; andere bezwecken gesondert die Minderung der Betriebskosten (Agrargesetzgebung § 317 Abs. 1 u. 321 Abs. 5, Sorge für Arbeitskräfte § 327 u. Kapital § 328), oder die Mehrung der Erträge (Verbesserungen des Bodens § 323 Abs. 2 u. des Viehstandes § 333) oder die Förderung des Absatzes. Die auf letztere gerichteten Mittel sind vorzugsweise umstritten u. hierbei stehen die von einer Seite (Bund der Landwirte, Agrarier) geforderten s. g. großen (Radikal-)Mittel, insbesondere die Verstaatlichung des Han-

delß mit auswärtigem Getreide (Antrag Kaniz) u. die Rückkehr zur Silberwährung (§ 356 Abs. 3) den kleinen Mitteln gegenüber, wie sie in der Erhaltung angemessener Getreidevorräte (§ 156 Abs. 5), der strengen Unterjuchung der Marktwaren (§ 257), der Überwachung der Getreidebörse (§ 354 Abs. 3), der Anlage von Getreidelagerhäusern (§ 328 Anm. 16) u. der Gestaltung der Eisenbahntarife (§ 368 Abs. 4) teils durchgeführt sind, teils angestrebt werden.

¹⁾ Als Holzarten werden Laubhölzer u. Nadelhölzer unterschieden (Anm. 10). Laubhölzer sind die Eiche, die Buche, die Birke u. die Erle, neben denen vereinzelt die Ulme (Rüster), die

triebsart.²⁾ Von beiden ist der Umtrieb (Benutzungszeitraum) abhängig,³⁾ Der Anbau erfolgt in der Regel künstlich durch Saat oder Pflanzung;⁴⁾ die natürliche Holzzucht (Verjüngung) ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.⁵⁾ — Der Forstschutz soll die Forst vor den Gefahren bewahren, die ihr durch Menschen (§ 331), Tiere,⁶⁾ Pflanzen und

Eische, der Ahorn u. die Weißbuche (Hainbuche) vorkommen. Die Eiche gedeiht bei ausreichender Tiefgründigkeit und Frische auch auf leichtem Boden u. liefert hartes, dauerhaftes und zu den verschiedensten gewerblichen Zwecken verwendbares Holz. Die Buche beansprucht besseren, insbesondere kalkhaltigen Boden; ihr Holz ist hart, aber nicht dauerhaft, deshalb sehr gutes Brennholz, als Nutzholz dagegen weniger begehrt. Das Holz der anspruchslosen u. gegen Kälte widerstandsfähigen Birke findet für einzelne wirtschaftliche Zwecke, sonst als Brennholz Verwendung. Die Erle (vorwiegend die Schwarz- oder Roterle) ist der Baum der nassen Niederungen; ihr Holz dient zu Schnitzarbeiten u. als Brennholz. — Als Nadelhölzer, die bei ihrem geraden schlanken Wuchse, ihrer Spannkraft u. der Leichtigkeit ihrer Verarbeitung als Bauholz bevorzugt sind, kommen die Kiefer, die Fichte, die Tanne u. die Lärche in Betracht. Die Kiefer (Kleine, Föhre) ist weitverbreitet, da sie auch auf dürrern, sandigem Boden fortkommt; das Holz wird als Bau- u. als Brennholz verwendet. Die Fichte (Rotanne), die die trockenen Sandflächen meidet, dafür aber höher im Gebirge aufsteigt, liefert gutes Bauholz und bei ihrem dichten Bestande erhebliche Holzmassen. Weides gilt auch von der Tanne (Weiß- oder Edelanne), deren Holz aber leichter ist u. geringere Brennkraft besitzt; sie beansprucht guten, tiefgründigen Boden, ist anfänglich gegen Frost empfindlich u. wächst langsam; in Norddeutschland ist sie wenig verbreitet. Die Lärche gedeiht auf frischem, mineralkräftigem Boden, auch in nördlicher Gegend u. im Gebirge und gibt gutes Bau- und Brennholz.

²⁾ Betriebsarten: Der Hochwaldbetrieb läßt die Hölzer zur vollen natürlichen Entwicklung als Bäume gelangen u. liefert die höchsten Nutzholzerträge, während beim Niedervaldbetriebe, der nur für die Stockauschlag treibenden Laubhölzer anwendbar ist, diese frühzeitig abgehauen und durch Ausschläge verjüngt werden. Auf diesem

Wege wird unter anderem in 15- bis 20-jährigem Umtriebe die in der Lohgerberei verwendete Eichenrinde gewonnen (Schälwaldungen, Lohhecken), der neuerdings durch Einführung des südamerikanischen Quebrachoholzes ein starker Wettbewerb erwachsen ist; auch bildet der Niederwald mit 20- bis 40jährigem Umtriebe die gewöhnliche Nutzungsart für die Schwarzzerle (vor. Nlm.). Der nur bei gutem Boden anwendbare Mittelwaldbetrieb vereinigt den Hoch- u. Niederbetrieb auf derselben Fläche u. hat dieserhalb doppelte Umtriebszeiten. Bei dem gleichfalls nur auf gutem Boden, insbesondere im Gebirge angewendeten Plänterbetriebe werden einzelne Bäume nach ihrer Brauchbarkeit herausgenommen u. die Lücken wieder ausgefüllt.

³⁾ Der Umtrieb beträgt beim Hochwaldbetriebe für die langsam wachsenden Holzarten (Eiche, Buche u. Tanne) 100—150, für Fichten u. Kiefern 60 bis 120, beim Niederwaldbetriebe allgemein nur 15—40 Jahre.

⁴⁾ Die Ausaat ist billiger, aber langwieriger u. bei ungünstigem Boden unsicherer als die Pflanzung. Die Pflanzen werden auf besonders geschützten u. bearbeiteten Flächen (Saatkämpen) gezogen.

⁵⁾ Samenverjüngung ist nur im Hochwalde u. bei entsprechender Lichtung durchführbar. Diese muß für die Nadelhölzer früher und stärker stattfinden, als für die Schattenhölzer. Zu ersteren gehören Eiche und Kiefer, zu letzteren Buche und Tanne, während die Fichte zwischen beiden in der Mitte steht. Die Verjüngung durch Ausschlag kommt nur für Laubholz im Nieder- u. Mittelwaldbetriebe in Frage.

⁶⁾ Hauptfeinde der Forst sind die Insekten, besonders in den weniger widerstandsfähigen Nadelhölzern. Von den Larven der Käfer zerfressen die des Kiefernmark- und des Fichtenborkekäfers das Holz, während die des Rüsselkäfers die Kiefernpflanzen zerstören u. die des Maikäfers (Engerlinge) die Pflanzenwurzeln schädigen. Den Zerstörungen, die die Raupen verschiedener Schmetterlinge

Naturereignisse (Kälte, Sonnenbrand, Windbruch und Windwurf, Kässe und Waldbrände) erwachsen. — Die Forstnutzung zerfällt in Hauptnutzung und Nebennutzungen. Erstere erstreckt sich auf das Holz und die Rinde, letztere betreffen die Nebenerzeugnisse (Kass- und Leseholz, Streu und Mast, Weide und Gräser, Torf, Waldfrüchte, Steine und Erden). Das Holz wird als Nutzholz⁷⁾ oder als Brennholz⁸⁾ verwertet. Da die Brennholzpreise bei dem steigenden Wettbewerb der Mineralkohle fortwährend herabgegangen sind, hat die Bedeutung der Nutzholzgewinnung zugenommen. Bei der Aufarbeitung der gefällten (gehauenen) Hölzer muß deshalb möglichst viel Nutzholz herausgenommen (ausgehalten) werden. Für die kleineren Besitzer werden der Nutzholzgewinnung jedoch durch die Notwendigkeit langer Umtriebszeiten³⁾ enge Grenzen gezogen. — Der Verkauf geschieht aus freier Hand (besonderer Vereinbarung zwischen Verkäufer und Käufer), wie er sich für gewisse Gebrauchszwecke und geringere Brennholzer empfiehlt, oder durch öffentliches Ausbieten und Zuschlag an den Meistbietenden (Lizitation) und kann vor oder nach dem Einschlagen des Holzes erfolgen. Für den Absatz sind die Verkehrswege (§ 357 Abs. 1), und unter diesen besonders die Wasserstraßen (§ 358 Abs. 1 und 360 Abs. 1) von größter Bedeutung; auf diesen werden die Nutzholzer in der Regel in Stämmen gefloßt.

Ein größerer Waldbestand gewährt nicht nur unmittelbare Nutzungen, er bewirkt zugleich mittelbar die gleichmäßige Verteilung der Wärme und der Feuchtigkeit in Luft und Boden, verhindert Einstürze und Lawinen im Gebirge, Abschwemmungen an den Hängen und Übersflutungen in der Ebene (Schutzwaldungen). Gleichzeitig ermöglicht er die angemessene Verwertung des sonst wegen steiler Lage oder geringer Beschaffenheit ertraglosen, s. g. absoluten Waldbodens. Andererseits erwachsen der Forstwirtschaft aus der Eigenart ihres Betriebes besondere Schwierigkeiten, und dem Staate fällt auf diesem Gebiete eine viel weiter gehende Aufgabe zu, als auf dem der Landwirtschaft (§ 316 Abs. 1). Er hat dafür zu sorgen, daß der natürliche Waldboden nicht öde bleibt, und daß

(Kiefernspinner, Kiefernspinner u. dergleichen) die Fichten befallenden (Kronen) anrichten, wird hauptsächlich durch Eintrieb von Schweinen und durch Leimringe an den Stämmen entgegen gewirkt, die das Aufsteigen der Raupen verhindern sollen.

⁷⁾ Das Nutzholz ist Bauholz oder Werkholz. Ersteres findet Verwendung zum Hoch-(Häuser-)bau (§ 265 Anm. 2) in der Form von Ganz-, Halb- oder Kreuzhölzern (nicht, einmal oder zweimal aufgeschnitten) oder von Brettern, die bei mehr als 4,5 cm Stärke Bohlen heißen, ferner zum Eisenbahnbau als Schwellen und Telegraphenstangen, zum

Bergbau als Grubenhölzer, zum Schiffsbau u. zum Wasserbau bei Brücken, Mühlen und Schleusen. Das Werkholz wird von verschiedenen Handwerken (Stellmachern, Tischlern, Böttchern u. Holzschmiedern) gebraucht. — Verb. Anm. 1. — Die s. g. forstlichen Nebengewerbe (Köhlererei, Teerschmelzerei) sind nahezu verschwunden.

⁸⁾ Das Brennholz, das bei einer Stärke von über 14 cm Scheit-, von 7—14 cm Knüppel- u. unter 7 cm Reiserholz heißt, wird 1 m lang geschnitten u. in Raummetern (das Reiserholz in Haufen) aufgesetzt.

die vorhandenen Waldungen erhalten und zweckmäßig bewirtschaftet werden. Diese Aufgabe war längere Zeit verkannt worden, indem der Grundsatz der unbegrenzten wirtschaftlichen Freiheit ohne Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse der Forsten auch auf diese Anwendung gefunden hatte.⁹⁾ Zahlreiche Holzanpflanzungen sind dieser Auffassung zum Opfer gefallen oder in unwirtschaftliche Teile zerstückelt worden (Teilforsten), und die zu anderen Anschauungen gelangte heutige Zeit muß vielfach wieder gut machen, was die frühere gefehlt hat.

Die Forsten befinden sich in der Hand des Staates, der Gemeinden oder der Privatpersonen.¹⁰⁾ Die Staatsforsten unterliegen der vollständigsten und unmittelbarsten Einwirkung und müssen deshalb nicht nur erhalten, sondern auch tunlichst ausgedehnt werden (§ 123 Abs. 2). Vermöge seines großen Forstbesitzes gebietet der Staat auch über verschiedene Einrichtungen, die den übrigen Forstbesitzern zu statten kommen.¹¹⁾ Hiermit allein wird aber dem Bedürfnis der letzteren nicht vollständig genügt. Auch der Waldverwüstung und zweckwidrigen Ausrodung muß vorgebeugt werden. In dieser Richtung unterliegen die Gemeindeforsten einer besonderen Staatsaufsicht,¹²⁾ die schon früher auf Anstalts- (Instituts-) Forsten Anwendung fand und neuerdings auf die auf öffentlich rechtlicher Grundlage beruhenden gemeinschaftlichen Holzungen ausgedehnt worden ist.¹³⁾ Gleichzeitig ist die Teilung solcher

⁹⁾ Landes KultVd. 14. Sept. 11 (GS. 300) § 4, wonach die durch das LR. (I 8 § 83—95) u. die Provinzialforstordnungen eingeführten Einschränkungen der Benutzung der Privatforsten wieder beseitigt wurden.

¹⁰⁾ Preußen hatte (1900) eine Waldfläche von 8270133 ha oder 23,7 v. H. seiner Gesamtfläche u. steht damit etwa in der Mitte der europäischen Staaten. — Den für Preußen angegebenen Hundertsteilsatz übersteigen die Provinzen Hessen-Nassau mit 39,7, Hohenzollern mit 34,1, Brandenburg mit 33,4 Rheinprov. mit 30,9, Schlesien mit 28,8 u. Westfalen mit 28 v. H., während Westpreußen mit 21,7, Sachsen mit 21,2, Pommern mit 20,6, Posen mit 19,8, Ostpreußen mit 17,4, Hannover mit 17,2 u. Schl.-Holstein mit 6,7 v. H. dagegen zurückbleiben. — Von den Forsten gehörten 30,9 v. H. dem Staate u. der Krone, 12,5 den Gemeinden, 3,7 Stiftungen u. Genossenschaften und 52,9 Privaten. — Von dem Waldbestande waren 67,5 v. H. mit Nadel- u. 32,5 v. H. mit Laubholz bestanden.

¹¹⁾ Überlassung von Pflanzen aus den Staatsforsten Wf. 12. April 68 (Mf.

323). Wichtig, besonders für die kleineren Forstbesitzer, ist die Hilfsleistung des geschulten staatlichen Forstpersonals.

¹²⁾ § 77 Nr. 3 d. W. — Neben den Gemeindeforsten hat in Hannover auch die Provinz aufgeforschet (1899:5436 ha).

¹³⁾ G. 14. März 81 (GS. 261) § 1 bis 5; AusfBef. 26. April 81 (Mf. 134) Nr. I—X. — Die gemeinschaftlichen Holzungen stehen zwischen den Privat- und den Gemeindeforsten in der Mitte, indem sie ersteren ihrer rechtlichen Natur nach zugehören, letzteren aber nach Ursprung und wirtschaftlicher Bedeutung verwandt sind. Man unterscheidet Genossenschaftsforsten, die in den westlichen u. mittleren Provinzen überwiegen und auf die alten Markgenossenschaften zurückweisen (Geföherschaften im RegBez. Trier, Hauberge im Westerwald, HaubergsD. f. den Dill- u. den Oberwesterwaldkreis 4. Juni 87 GS. 289, Altenkirchen 9. April 90 GS. 55, Fahnschaften im vorm. Justizamte Olpe 3. Aug. 97 GS. 285) u. Interessentenforsten, die in den östlichen Provinzen vorherrschen u. meist durch landesherrliche Verleihung oder Servitutabfindung entstanden sind. Der Gesamtflächenraum be-

Forsten erschwert, und nur da zugelassen, wo eine forstmäßige Benutzung ausgeschlossen ist, oder das Grundstück zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vorteile benutzt werden kann.¹⁴⁾

Ferner hat die neuere Gesetzgebung in den Schutzwaldungen den Schutz durch den Wald und in den Waldgenossenschaften den Schutz für den Wald zu fördern gesucht.¹⁵⁾

Schutzwaldungen sind zur Abwehr der Gefahren und Nachteile bestimmt, die durch Versandung, Abschwemmung und Übersättigung, durch Uferausbrüche, Eisgang, durch Minderung des Wasserstandes und durch Einwirkung des Windes für Nachbargrundstücke oder ganze Landesteile herbeigeführt werden können. Ihre Anlegung und die angemessene Benutzung vorhandener Waldbestände kann sowohl auf Antrag der Beteiligten oder kommunalen Verbände, als im landespolizeilichen Aufsichtswege angeordnet werden. Den durch die Anordnung Betroffenen ist von den Antragstellern und sonstigen Beteiligten der etwaige Schaden nach Verhältnis der erwachsenden Vorteile zu vergüten.¹⁶⁾ Die Feststellung und Entscheidung erfolgt unter Abfassung eines Regulativs in einem besonderen Verwaltungsstreitverfahren vor dem hier als Waldschutzgericht bezeichneten Kreisausschusse.¹⁷⁾

Wo ein stark zersplitterter Besitz von Waldgrundstücken, öden Flächen oder Heideländereien eine angemessene Bewirtschaftung oder einen wirklichen Forstschutz ausschließt, kann eine Waldgenossenschaft (Wirtschafts- oder Schutzgenossenschaft) gebildet werden, wenn ein nach dem Katastralreinertrage zu berechnender Mehrheitsbeschuß der Beteiligten sich dafür ausspricht.¹⁸⁾ An letztere Bedingung ist auch die Auflösung der Genossenschaft, sowie jede Naturalteilung eines Genossenschafts- (Realgemeinde-) Waldes geknüpft.¹⁹⁾ Die Waldgenossenschaft hat juristische Persönlichkeit.²⁰⁾ Ihre Bildung erfolgt gleichfalls vor dem Waldschutzgericht, dem zugleich die Handhabung der staatlichen Aufsicht über sie obliegt.²¹⁾ — Das Gesetz hat zwar — wohl in Folge des etwas umständlichen Ver-

trug (1900) 236 429 ha. — In den neuen Provinzen standen die gemeinschaftlichen Forsten schon seither größtenteils unter Staatsaufsicht, in den älteren waren nur einige örtliche Vorschriften erlassen, die das Gesetz aufrecht erhalten hat § 10 d. G. Realgemeinden in der Provinz Hannover § 321 Anm. 14 d. W.
¹⁴⁾ G. 81 § 6—9; Bef. Nr. XI bis XIII.

¹⁵⁾ G. 6. Juli 75 (GS. 416); Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 87. — Das G. hebt mit Ausschluß der Vorschriften über Staats-, Gemeinde-, Anstalts- u. Genossenschafts-

forsten (§ 330 Abs. 4 d. W.) alle sonstigen Wirtschaftsbeschränkungen auf, § 1 das.

¹⁶⁾ G. 75 § 2—5.

¹⁷⁾ Das. § 6—22 (Frist in § 15 jetzt 2 Wochen LZG. § 51), insbes. Kosten § 18, verb. § 318 Anm. 16 d. W. — Strafe G. 75 § 53.

¹⁸⁾ Das. § 23—30 (Berichtigung des § 23 GS. 75 S. 598). Die Vorschriften werden durch das BGB. nicht berührt G. Art. 83, 107 u. 111.

¹⁹⁾ G. 75 § 45, 46 [§ 47 aufgeh. durch das G. 81 (Anm. 13) § 10].

²⁰⁾ Das. § 42, 43.

²¹⁾ Das. § 31—41 u. 44.

fahrens — keine umfassenden Erfolge aufzuweisen,²²⁾ verdient aber als erster Schritt auf diesem bislang vernachlässigten Gebiete gleichwohl Beachtung.

5. Feld- und Forstpolizei.

§ 331.

a) Während bei **Feld- und Forstfreveln** durch die Leichtigkeit der Begehung und die Geringfügigkeit der gewöhnlichen Fälle eine mildere Beurteilung zugelassen wird, hat andererseits die Schwierigkeit ihrer Ermittlung zur Ergänzung des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens geführt, die namentlich für die Feststellung des Tatbestandes und die Geltendmachung des privatrechtlichen Ersatzanspruches erleichternde und sichernde Handhaben gewähren.¹⁾ Mit den Nachbarstaaten ist die gegenseitige Verfolgung dieser Frevel durch Verträge sichergestellt,²⁾ während auf dem Gebiete der inneren Gesetzgebung für Forst- und Feldpolizeiüberrretungen, sowie für den Forstdiebstahl gesonderte Vorschriften erlassen sind.

Die früheren, sehr mangelhaften Bestimmungen über die Feld- und Forstpolizeiüberrretungen haben einer einheitlichen Regelung für den ganzen Staat Platz gemacht, nachdem die Agrargesetzgebung und die neue Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft die ehemaligen provinziellen Unterschiede größtenteils verwischt hatten, auch in der neuen Strafgesetzgebung eine gemeinsame Grundlage geboten war. Die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse ist dabei offen gehalten.³⁾

Die Strafbestimmungen sind dem Strafgesetzbuch angepaßt, enthalten aber mehrfache Erweiterungen und Abweichungen,⁴⁾ die sich teils auf die Anwendung der allgemeinen Strafrechtsgrundsätze beziehen,⁵⁾ teils gewisse Handlungen selbständig mit Strafe bedrohen. Zu letzteren gehören neben der unbefugten Betretung und Benutzung fremder Grundstücke⁶⁾ die Weidefrevel, bezüglich deren der örtlichen Regelung ein Spiel-

²²⁾ Seither bestanden 26 Genossenschaften mit 2600 ha Fläche; neuerdings sind im N. St. 30 Genossenschaften mit etwa 2500 ha zustande gebracht worden.

¹⁾ Zuständigkeit der Landesgesetzgebung § 172 Abs. 1 u. 198⁴ d. B. — Befugnis des landw. Min. zum Erlass der Strafen bis 30 M. W. 15. Dez. 80 (M. B. 81 S. 28).

²⁾ Verträge über Feld-, Forst-, Jagd- u. Fischereifrevel mit Österreich 21. März 42 (G. S. 112) u. 15. Jan. 48 (G. S. 29), Belgien 29. April 85 (M. B. 251) u. unter Ausschluß der Feldfrevel mit Luxemburg 9. Feb. 49 (G. S. 131). Die gleichen Verträge mit den Staaten des Reichs sind durch die gegenseitig zu gewährende Rechtshilfe (§ 169 Abs. 4 u. 174 Abs. 3 d. B.) außer Wirk-

samkeit getreten. Bef. 9. Feb. u. 9. Sept. 92 (G. S. 9 u. 365).

³⁾ Feld- u. Forstpolizeig. 1. April 80 (G. S. 230); Ausf. Bf. 12. Mai 80 (M. B. 187). — Bearb. v. Daube (4. Aufl. Berl. 00).

⁴⁾ F. P. G. § 1.

⁵⁾ Daf. § 2—8; insbes. Nichtanwendung der Strafermäßigung für jugendliche Personen § 4 und Hafbarkeit dritter für die unter ihrer Gewalt, Aufsicht oder in ihrem Dienste stehenden oder zu ihrer Hausgenossenschaft gehörenden Personen § 5 u. St. G. B. § 361⁹.

⁶⁾ F. P. G. § 9 u. 10, 26—38. — Forsten § 36, 38—42; über das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren u. Pilzen wird durch Polizeiverordnungen Bestimmung getroffen § 40 2, 3 u. 41 u. Forstdiebst. G. (Anm. 19) § 1 Abs. 2. — St. G. B. § 368⁹.

raum gewährt ist,⁷⁾ und die Entwendungen und Beschädigungen, auf die das Gesetz indes nur insoweit Anwendung findet, als der Wert des Entwendeten oder der Schaden den Betrag von 10 M. nicht übersteigt und kein Forstdiebstahl vorliegt.⁸⁾ Die übrigen Strafbestimmungen tragen einen mehr vorbeugend polizeilichen Charakter. Sie sollen den Unglücksfällen und Schäden vorbeugen, die durch Herabfallen,⁹⁾ Feuergefähr¹⁰⁾ oder Tiere¹¹⁾ hervorgerufen werden können, oder sie betreffen die zur Verhütung von Diebstählen eingeführten Überwachungs Vorschriften über die Beförderung und Einbringung von Holz.¹²⁾

Für das Strafverfahren kommen mit geringen Abweichungen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung.¹³⁾ Gleiches gilt vom Bezug der Geldstrafen.¹⁴⁾ Schadenersatzansprüche sind im Zivilverfahren unter Nachweis des Schadens geltend zu machen.¹⁵⁾ Von dieser, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechenden Regel bestehen zwei Ausnahmen. Bei Entwendungen hat der Richter auf Antrag des Beschädigten, der sich alsdann dem Verfahren als Nebenkläger anzuschließen hat, zugleich mit der Strafe auf Ersatz des Wertes zu erkennen¹⁶⁾ und bei Weidereveln, sowie beim Übertreten von Tieren auf fremde Grundstücke kann der Geschädigte innerhalb 4 Wochen nach Wahl den Ersatz des nachweisbaren Schadens oder ein nach Gattung und Zahl der Tiere bemessenes Ersatzgeld beanspruchen, über das nach Anhörung der Beteiligten die Ortspolizeibehörde entscheidet. Daneben ist zur Sicherstellung des Anspruchs auf Schadens- oder Ersatzgeld und Kosten die Pfändung der Tiere gestattet, doch muß diese bei Verlust dieses Anspruchs binnen 24 Stunden

7) FPG. § 11—16. — Rheinprovinz § 94; einstweilige Fortdauer seitheriger Polizeivorschriften § 96 Abs. 3.

8) Daf. § 18—25, 30, 31 u. 6—8. Beschädigung der Forsten § 35 u. 37. — Forstdiebstahl Anm. 19. — StGB. § 370 1 u. 2.

9) FPG. § 29 (§ 239 d. W.).

10) FPG. § 32. — Forsten § 44—46 u. StGB. § 368^o. — Feuergefähr durch Bauten in der Nähe der Forsten (FPG. § 47—52) § 266 Absf. 4 d. W.

11) FPG. § 33, 34. — § 332 d. W. — Die Beschränkungen der Taubenhaltung (RM. 19 § 111—116) u. des Taubenfluges (FeldPolD. 1. Nov. 47 GS. 376 § 40) finden auf Militärbrieftauben keine Anwendung G. 28. Mai 94 (MGW. 463). Das landesgesetzliche Recht zur Aneignung fremder Feldtauben wird durch das WGB. nicht berührt G. Art. 130.

12) FPG. § 43. Die Vorschriften beruhen auf Polizeiverordnung oder besonderen gem. § 96 in Kraft gebliebenen Gesetzen (Sachsen, Westfalen u. Rhein-

prov. G. 30. Juni 39 GS. 223; Pommern ForstD. 14. Dez. 1777 § 24; Ostpreußen u. Litauen ForstD. 3. März 1775 § 14 u. Publ. 1. März 1794).

13) FPG. § 53—61; Verfahren vor den Schöffengerichten § 196 u. Strafverfügungen der Polizeibehörden § 228 d. W. — Zulässigkeit der Regelung durch die Landesgesetzgebung G. z. StPD. 1. Feb. 77 (MGW. 346) § 3 Absf. 3.

14) FPG. § 96¹. — Die Strafen fließen demgemäß bei gerichtlicher Entscheidung dem Staate u. bei polizeilicher Strafverfügung der betreffenden Polizeikasse zu § 228 d. W. Die im Gebiete der FeldPolD. 1. Nov. 47 (GS. 376) verwirkten Feldpolizeistrafen gehören indes stets der Gemeinde das. § 47; desgl. die wegen Übertretung der Waldstreubrechthigung nach W. 5. März 43 (GS. 105) verwirkten Geldstrafen dem Waldeigentümer § 7 Absf. 6 der W.

15) FPG. § 67.

16) Daf. § 68; Verfahren StPD. § 443—445.

der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde zur Entscheidung angezeigt werden. Diese Entscheidung kann durch die Verwaltungsklage angefochten werden. Aus dem Erlöse der nicht vom Gepfändeten eingelösten Pfänder wird der Anspruch gedeckt. Der Überschuß gebührt dem Gepfändeten und, wenn dieser unbekannt ist, der Armenkasse.¹⁷⁾

Zur Ausübung des Feld- und Forstschutzes können von den Gemeinden und Grundbesitzern unter Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder von Staatsbehörden Feld- und Forsthüter oder Ehrenfeldhüter angestellt werden. Diese müssen ein Dienstabzeichen führen und gelten als Beamte.¹⁸⁾

Der Forstdiebstahl, über den anlässlich der neuen Gerichtsorganisation neue Bestimmungen ergangen sind, zeigt in betreff der Strafen wie des Verfahrens gleichfalls mehrere Abweichungen von der allgemeinen Gesetzgebung.¹⁹⁾ Er umfaßt den Diebstahl an Holz (einschließlich der Späne, der Borke oder des Abraumes) und an anderen Walderzeugnissen, sofern diese Gegenstände noch nicht abgetrennt, geworben oder eingesammelt sind.²⁰⁾

Die Strafe besteht in Geldbuße zum 5fachen Werte des Entwendeten und nicht unter 1 M. Die Verfolgung verjährt in 6 Monaten. Unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfall steigt die Strafe auf den 10fachen Wert und beträgt nicht unter 2 M. Bei besonderer Erschwerung und dem dritten oder ferneren Rückfall tritt eine zusätzliche Geld- oder Gefängnisstrafe ein.²¹⁾ Dem Geschädigten verbleibt neben der ihm zufließenden Geldbuße der im Zivilverfahren zu verfolgende Anspruch auf Ersatz des außer dem Wert des Entwendeten verursachten Schadens. Mitgeführte Werkzeuge unterliegen der Beschlagnahme und Einziehung.²²⁾

Das Verfahren erfolgt vor dem Amtsgericht, der Regel nach unter Erlaß eines richterlichen Strafbefehls und wegen der großen Zahl der Straffälle ohne Zuziehung von Schöffen.²³⁾ Mit dem Forstschutz betraute

¹⁷⁾ FFG. § 69—88 (Frist im § 76 u. 84 jetzt 2 Wochen LZG. § 51); Strafen § 17; Zuständigkeit f. Berlin § 89, Hohenzollern § 90, f. Posen § 92. Rechte u. Pflichten der Ortspolizeibehörde nimmt in Hannover der Gemeindevorsteher wahr RvD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 34³. Die Pfändungsbesugnis und die Vorschriften über die Entrichtung von Pfand- oder Ersatzgeld werden durch das BGB. nicht berührt GG. Art. 89.

¹⁸⁾ FFG. § 62—66. — Zum Waffengebrauch sind nur die mit festem Gehalt lebenslänglich angestellten u. als Beamte vereidigten Forsthüter befügt G. 31. März 37 (§ 125 Anm. 9 d. W.) § 1; Strafe der Widersetzlichkeit StGB. § 117 bis 119.

¹⁹⁾ ForstdiebstahlG. 15. April 78 (GS. 222); Zuständigkeit der Landes-

gesetzgebung wie Anm. 1. — Bearb. v. Ohschlager Berl. 5. Aufl. 04 (von Schulz u. Pelsler) und Rotering (daf. 95).

²⁰⁾ Daf. § 1.

²¹⁾ Daf. § 2—18 u. 34—36; dabei ist die Bestrafung jugendlicher Holzdiebe u. die Haftbarkeit dritter wie Anm. 5 geregelt § 10—12, 36; Verwendung der im Fall der Zahlungsunfähigkeit mit Gefängnis Bestraften zu Gemeinde- u. Forstarbeiten § 14 u. 34. — Gnaden-gesuche Wf. 24. Nov. 93 (Mf. 272).

²²⁾ FFG. § 34 u. 9, 15, 16.

²³⁾ Daf. § 19—22, 26—33 u. 35; der Erlaß polizeilicher Strafverfügungen (§ 228 d. W.) findet nicht statt § 27; Forstdiebstahlverzeichnisse (§ 26) Wf. 29. Juli 79 (Mf. 221). Landesgesetzliche Regelung wie Anm. 13. Die Ger-kosten werden auf Grund des RGr-

königliche, sowie festangestellte Privatbeamte, die eine Anzeigengebühr nicht erhalten, können in betreff der zu erstattenden Anzeigen ein- für allemal beeidigt werden.²⁴⁾

§ 332.

b) **Vertilgung schädlicher Tiere und Pflanzen.** Land- und Forstwirtschaft finden im Bereiche der kleineren Tierwelt zahlreiche Feinde, die bei schneller Vermehrung und Verbreitung oft nur durch gemeinsames Einschreiten erfolgreich bekämpft werden können. Das massenhafte Auftreten dieser Tiere ist gewöhnlich von zeitlichen und örtlichen Umständen abhängig, das Vorgehen deshalb meist der örtlichen Regelung durch Polizeiverordnung überlassen.¹⁾ Allgemeinere Anordnungen hat das Erscheinen des Kartoffel- (Colorado-) Käfers (1877), der dem Obste schädlichen San José-Schildlaus²⁾ und der die Weinberge verheerenden Reblaus³⁾ hervorgerufen. Zur Vertilgung schädlicher Tiere trägt außerdem der den nützlichen Vögeln reichsgesetzlich gewährte Schutz bei.⁴⁾

Die Vertilgung schädlicher Pflanzen (Unkräuter) ist, da ihre Verbreitung in weniger gemeinschädlicher Weise auftritt, mit geringen Ausnahmen dem einzelnen überlassen.⁵⁾

RostG. 98 (RGW. 659) nach Maßg. des preuß. G. 99 (GS. 326) § 121 erhoben.

²⁴⁾ FdG. § 23—25 u. LVG. § 153.

— Die unteren Forstbeamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft § 224 Anm. 3.

¹⁾ Strafe der Übertretung FeldPolG. § 34, der Unterlassung des polizeilich angeordneten Raupens StGW. § 368²⁾. — Die Verordnungen richten sich hauptsächlich gegen Hamster, Mäuse, Engerlinge (Maisfäferlarven). Forsten § 330 Anm. 6.

²⁾ Einfuhrbeschränkung gegen Amerika B. 5. Feb. 98 (RGW. 5), Japan 6. Aug. 00 (RGW. 791).

³⁾ Im Anschluß an die mit mehreren Staaten abgeschlossene Reblauskonvention 3. Nov. 81 (RGW. 82 S. 125 u. 1889 S. 203, Beitritt v. Belgien, Luxemburg, den Niederlanden u. Serbien RGW. 82 S. 138, 139 u. 84 S. 7, 215, Italien 88 S. 8, Spanien 91 S. 348, Rumänien 92 S. 239) sind neben dem Verbot der Ein- u. Ausfuhr von Reben u. sonstigen Gegenständen des Wein- u. Gartenbaues B. 11. Feb. 73 (RGW. 43), 31. Okt. 79 (daf. 303), 4. Juli 83 (daf. 153), 16. Juni 86 (daf. 191), B. 7. April u. Bef. 25. Aug. 87 (daf. 155 u. 431), auch Maßregeln zur Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit vorgeschrieben RG. 6. März 75 (RGW. 175) u. 5. Juli 83 (daf. 149); Weinbaubezirke gem. § 4 daf. Bef. 8. Okt.

84 (ZB. 157) u. 18. Feb. 85 (ZB. 50); ferner G. 27. Feb. 78 (GS. 129), erg. (§ 2—4) G. 23. März 85 (GS. 97).

⁴⁾ G. 22. März 88 (RGW. 111) nebst Vf. 28. Nov. 88 (Mf. 218); das G. gestattet das Einsammeln von Mäwen- u. Nibbiigeiern § 1 Abs. 3 und den in bisheriger Weise betriebenen Krantsvogelfang in der Zeit vom 21. Sept. bis 31. Dez. daf. § 8 Abs. 2 u. 3 u. läßt weitergehende landesrechtliche Verbote in den Grenzen seines Strafmaßes bestehen § 9; Strafe der Übertretung der hier- nach noch anwendbaren Polizeiverordnungen FeldPolG. § 34; Strafe unbefugten Fanges der durch das Reichsgesetz nicht geschützten Vögel auf fremden Grundstücken daf. § 33; Schutz des jagdbaren Federwildes StGW. § 368¹⁾. — Das Übereink. zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Belgien, Luxemburg, Frankreich, Spanien, Portugal, Griechenland u. Schweden 19. März 02, vom Reichstage genehmigt (00/02 Druckf. 648; sten. Ber. S. 5423, 5454) beruht zwar auf gleicher Grundlage wie das VogelschutzG., geht aber namentlich durch das Verbot der Ein- u. Durchfuhr u. der Beförderung nützlicher Vögel in der Zeit vom 1. März bis 15. Sept. darüber hinaus u. macht damit weitere gesetzliche Bestimmungen erforderlich.

⁵⁾ Zu diesen Ausnahmen gehören die Maßregeln gegen die gelbe Wucherblume

6. Viehzucht und Tierheilmwesen.

§ 333.

a) Die **Viehzucht** ist älter als die Landwirtschaft, demnächst aber mit dieser in Verbindung gebracht und zu ihrem wichtigsten Förderungsmittel geworden. Sie ermöglicht eine angemessene Verwertung eines großen Teils der in der Landwirtschaft gewonnenen pflanzlichen Stoffe und führt ihr dafür in dem Stallmist ein wertvolles Düngemittel zu (§ 323 Abs. 1). Sie bildet damit eine notwendige Ergänzung der Landwirtschaft. Die Viehzucht umfaßt die Züchtung, Ernährung und Pflege der landwirtschaftlichen Haustiere (Vieh). Je nachdem diese durch Kraftleistung mittelbar nutzen oder unmittelbar verwertbare Stoffe liefern, werden sie als Spann- oder Nutzvieh bezeichnet. Zu ersterem gehören die Pferde, zu letzterem die Schweine, Schafe und die nur im Kleinbetriebe vorkommenden Ziegen, während das Rindvieh beiden Zwecken dient. Als nebensächliche Betriebe erscheinen die Geflügel- und die Bienezucht.¹⁾ — Die Züchtung wird durch den Staat und durch Vereine gefördert, indem die Beschaffung geeigneter Zuchttiere durch Gestüte, Hengst- und Stiergenossenschaften erleichtert und die Verwendung ungeeigneter Zuchttiere durch Körordnungen ausgeschlossen wird, während die Herdbuchgesellschaften ein gemeinsames Zuchtziel festzulegen suchen und den Abjag der Herdbuchtiere durch Abstammungsbescheinigungen (pedigree) unterstützen. Daneben wird durch Ausstellungen die Rassenkenntnis gefördert, zugleich werden die Zuchterfolge vor Augen geführt.²⁾ — Die Ernährung er-

(senecio vernalis), die Klee-(Flachs-)seide (cuscuta) u. die das Befallen des Getreides herbeiführenden Werberigen. — Strafe der Übertretung solcher Verordnungen FPolG. § 34.

¹⁾ Die Viehzählung 1900 ergab für Preußen 2,9 Mil. Pferde, 10,8 Rinder, 7 Schafe, 10,9 Schweine und 2 Mil. Ziegen; alle Gattungen mit Ausnahme der Schafe haben fortgesetzt erheblich zugenommen. An Geflügel wurden gezählt 3,7 Mil. Gänse, 1,7 Enten u. 32,8 Hühner. Der Überschuß der Eier über die Ausfuhr an Geflügel, Eiern u. Bettfedern betrug (1900) 156 Mil. M. — Förderung der Viehzucht durch Viehzölle § 1571 abs. 2 d. B. — Recht der Aneignung von Bieneufwärmen BGB. § 961—4 u. Nr. I 9 § 118 bis 120, 126. — Viehvericherungen § 328 Abs. 2. In Schlesien ist der nach Aufhebung von Gegenseitigkeitsvereine verbliebene Viehversicherungs fonds dem Provinzialverbande zur Verwendung im Interesse der Rindviehzucht überwiesen G. 8. Juli 75 (GS. 497) § 11.

²⁾ Die Zuchttiere unterscheiden sich nach Arten, Rassen u. Schlägen. — Zu gleichen Arten gehören solche Tiere, die sich bei der Paarung bedingungslos (auch in den Nachkommen) fortpflanzen; die Rassen (Spielarten) werden durch den Besitz u. die Vererbung bestimmter gemeinsamer Merkmale u. Anlagen bedingt, wie sie in grober oder feiner — bei Übermaß überbildeter — Gestalt, Früh- oder Spätreife, Fähigkeit zu ausgiebiger Futtermwertung u. dgl. hervortreten. Die Schläge beruhen auf geringeren Verschiedenheiten innerhalb derselben Rasse. Die Rassen entstehen durch fortgesetzte natürliche Einwirkungen oder durch eine dem Nutzungszwecke angepasste künstliche Zucht (Natur- u. Züchtungs- oder Kulturassen). Edel heißen solche Rassen, die in gewisser Richtung das erreichbar Beste leisten, wie das arabische Pferd, das Merinoschaf. Tiere, die einer länger mit Erfolg fortgesetzten Zucht entstammen, werden — nach einem zuerst bei dem englischen Rennpferde angewendeten Ausdruck — Vollblut genannt, während die Erzeugnisse der Paarung eines Voll-

folgt durch Weidegang oder Stallfütterung und muß der Verwendung, der Art und dem Alter der Tiere angepaßt werden.³⁾ — Die Pflege des Viehs umfaßt die Unterbringung, die in luftigen, mäßig warmen Stallungen erfolgen muß, die Reinhaltung und den Schutz gegen Witterungseinflüsse und Krankheiten (§ 335). Mit der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues hat auch die Viehzucht wesentliche Veränderungen erfahren. Die Verwandlung der Weideflächen in Ackerland und die Abstellung der Weiderechte entzog ihr den bisherigen Boden. Der Anbau von Futtergewächsen gewährte zwar Ersatz, nötigte aber zur Stallfütterung. Wo diese Änderung völlig durchgeführt wurde, hat sie in einzelnen Zweigen der Viehzucht, insbesondere in der Rindviehzucht, zu einer aufmerksameren Züchtung und sorgfältigeren Fütterung und Haltung geführt, anderen Zweigen dagegen die eigentlichen Lebensbedingungen abgeschnitten.

Letzteres gilt von der Pferdezucht, die den Weidegang nicht entbehren kann und deshalb mehr und mehr in diejenigen Teile der Provinzen Preußen, Posen, Schleswig-Holstein und Hannover zurückgewichen ist, in denen die Bedingungen für den Übergang von der Weide- zur Ackerwirtschaft weniger günstig lagen.⁴⁾ Da die Pferdezucht bei den hohen für

blut- und eines unedlen Tieres Halbblut heißen. Als Zuchtweisen (Zuchtmethoden) werden Reinzucht und Kreuzung unterschieden, je nachdem Tiere derselben oder verschiedener Rassen gepaart werden. Die Paarung der derselben Zucht entstammenden Tiere heißt Inzucht; sie führt bei fortgesetzter Anwendung zu Schwäche u. Unfruchtbarkeit der Nachkommen u. nötigt dann zu weiterer Paarung mit nicht verwandten Tieren (Blutauffrischung). Die Auswahl u. Paarung der Zuchttiere fordert die größte Sorgfalt, insbesondere den Ausschluß aller mit erblichen Krankheiten und Krankheitsanlagen (Erbfehlern) behafteten Tiere.

³⁾ Die Futtermittel wirken unter Übergang in den Körper entweder ernährend oder (durch Kräftigung, Anregung, Förderung der Verdauung u. dgl.) gesundheitsfördernd (diätetisch). Die nährende Wirkung hängt von dem Gehalt an Nährstoffen ab, die in stickstoffhaltige (Eiweiß- oder Proteinkörper) u. stickstofffreie (aus Kohlenstoff u. Wasser bestehende Kohlenhydrate u. Fette) zerfallen. Die ersteren sind hauptsächlich im Körner-(Kraft-)futter (Nr. 3) enthalten u. dienen in erster Linie zum Aufbau u. zur Erneuerung der Körpersubstanz (Fleisch u. Blut), während die stickstofffreien Nährstoffe (Zucker, Stärke) unter

Verbrennung im Blute wärme- u. kraft-erzeugend u. fettbildend wirken. Zu den Futtermitteln gehören:

1. Rauhfutter, das frisch als Grünfutter, trocken als Heu, Grummet u. Stroh verwendet wird,
2. Knollen u. Wurzeln,
3. Körner der Halm- u. der Hülsenfrüchte, die zu besserer Verdauung auch eingeweicht, gequetscht oder geschrotet oder unter Beimischung geschnittenen Strohes (Häcksels) verfüttert werden,
4. Fabrikabfälle, die in wasserreiche (Schlempe § 160 Abs. 1. Schnitzel § 163 Anm. 1a, Molken aus den Molkereien Anm. 13) u. in wasserarme zerfallen. Zu letzteren gehören Rückstände der Ölmüllerei (Lein-, Raps- u. Palmfuchen) u. der Mehlmüllerei (Kleie, die vom Mehle getrennten Schalen der Körner).

⁴⁾ In den Pferderassen werden kurze in nicht festbegrenzter Weise warm- u. kaltblütige Schläge unterschieden. Die Kaltblüter können schwere Lasten ziehen, werden 1 bis 2 Jahre früher gebrauchsfähig und sind anspruchsloser u. ruhiger, stehen aber an Ausdauer und Schnelligkeit den Warmblütern erheblich nach. — Die Warmblüter sind in ihrem Ursprung auf das

Pferde gezahlten Preisen einen besonderen volkswirtschaftlichen Wert hat und zugleich für die Wehrkraft von erheblicher Bedeutung ist, so hat ihr der Staat durch Einrichtung der dem Landwirtschaftsminister unterstellten⁵⁾ Gestüte seine besondere Fürsorge zugewendet. In den Hauptgestüten werden Pferde gezüchtet,⁶⁾ während die Landgestüte die Veredelung der Privatpferdezucht durch Aufstellung von Deckhengsten (Beschälern) an geeigneten Orten (Deckstationen) herbeiführen sollen.⁷⁾ — Daneben werden den zur Beschaffung von Deckhengsten zusammentretenden Pferdezuchtvereinen Beihilfen vom Staate gewährt.⁸⁾ Behufs Verbesserung der Zucht werden in einigen Provinzen Privathengste zur Bedeckung von Stuten nur zugelassen, nachdem sie von den hierzu bestellten Kommissionen für geeignet befunden sind (Körung);⁹⁾ auch kann

kleine u. wohlgebildete arabische Pferd zurückzuführen, das sich mit den Erboberungszügen der Araber in Nordafrika (Berber) u. Spanien, sowie in Persien, Rußland und der Türkei verbreitete u. durch Kreuzung mit der Landrasse (1680) zum Stammvater des größeren englischen Vollblutpferdes — des langgestreckten Renners, wie des stärkeren, für unebenen Boden, mehr geeigneten Jagdpferdes (Hunters) — geworden ist. Aus $\frac{1}{2}$ englischem und je $\frac{1}{4}$ arabischem u. einheimischem (litauischem) Blut ist das heutige ostpreussische Pferd erwachsen, das zumeist in den Höhenkreisen an der russischen Grenze — etwas schwerer in den Niederungskreisen Tilsit und Memel — gezogen wird u. sich besonders als Soldatenpferd bewährt hat. — Die schweren kaltblütigen Schläge, die in England noch etwas leichter (Clydesdale, Suffolk) gezogen werden, treten besonders in Frankreich als Anglonormannen u. in Belgien als Flamänder auf; letztere haben sich auch im Rheinlande verbreitet. Gedrungeneren Bau und größere Gängigkeit besitzen in Frankreich die Pferde der weidreichen Perche (Percherons) und in Belgien die Ardennen. — Eine Mittelstellung zwischen Warm- u. Kaltblütern nehmen die Dänen ein, die anspruchsloser, leichter u. gängiger als die Belgier u. deshalb als Ackerpferde beliebt sind. Noch leichter u. mehr mit englischem Blute gekreuzt sind die Pferde in Pommern, Mecklenburg, Oldenburg u. Hannover, wo die Zucht besonders auf einen starken Wagenschlag mit breitem Bau, schöner Haltung u. gutem Gange geachtet ist.

⁵⁾ § 52 Anm. 5. — Der mit Be-

arbeitung des Gestütwesens betraute Beamte im Ministerium führt den Titel „Oberlandstallmeister“; Rang § 70 Anm. 6 d. W. An der Spitze der Gestüte stehen Landstallmeister. Uniform der Gestütsbeamten § 70 Anm. 41; Unabkömlichkeit in Mobilmachungsfalle § 91 Abf. 2^d d. W. — Behandlung der Bauten auf Gestüten Vf. 8. Juni 01 (M. B. 184).

⁶⁾ Hauptgestüte bestehen in Trakehnen, Zwion (Zuchtgestüt), Neustadt a. D. (desgl.), Graditz (b. Torgau) u. Beberbeck (b. Hofgeismar) mit 740 Voll- u. Halbblutmutterstuten, 33 Hauptbeschälern u. 2289 jungen Pferden.

⁷⁾ Als Landgestüte bestehen die litauischen in Insterburg (demnächst in Georgenburg), u. Gudwallen bei Darkehmen, die ostpreussischen in Rastenburg u. Braunsberg, die westpreussischen in Marienwerder u. Pr. Stargard, das brandenburgische in Neustadt a. D. (Friedr. Wilhelms-Gestüt), das pommersche in Labes, die posenschen in Zirke u. Gnesen, das niederschlesische für die Reg.-Bez. Breslau u. Liegnitz in Leubus, das oberchlesische für den Reg.-Bez. Oppeln in Kosel, das sächsische in Kreuzb. Kröllwitz (Halle), das schles.-holsteinische in Traventhal bei Segeberg, das hannoversche in Celle, das westfälische in Warendorf, das hessen-nassauische in Dillenburg u. das rheinische in Wicrath. Sie zählten (03) 3073 Landbeschäler.

⁸⁾ West. 31. Jan. 98. — Prämien für gute Mutterstuten R. D. 7. März 40 (M. B. 183), Vf. 6. April 53 (M. B. 84) u. 5. April 58 (M. B. 92).

⁹⁾ R. D. f. Pommern 4. Mai 80 (i. Amtsbzl.), Brandenburg 14. April 91 (dgl.), Posen 10. Nov. 59 (M. B. 345), Schlesien 14. Juli 30 (R. V. XIV

das Umherziehen mit Zuchthengsten (Hengstreierei) durch die Landesregierungen untersagt oder beschränkt werden.¹⁰⁾ — Der Staat fördert ferner die Rennen durch Prämien und hat zu endgültiger Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ein oberstes Schiedsgericht in Berlin bestellt.¹¹⁾

Die Bedeutung der Rindviehzucht¹²⁾ liegt in der Mannigfaltigkeit der Verwendung des Rindes als Zugtier und als Nutztier durch Fleisch und Milch, sowie in der Anpassungsfähigkeit dieser Zucht an die verschiedensten Verhältnisse. So hat die Zucht den Übergang von der Weidewirtschaft zur Stallfütterung ohne weiteres gestattet (Abf. 1); sie kann aber auch in großen wie in kleinen Wirtschaften mit Vorteil betrieben werden. Nur die Verwertung der Milch¹³⁾ geschieht vorteilhafter

544), Hannover B. 27. April 44 (han. G. S. 191) u. 30. Okt. 60 (daf. 161), auf den Harz nicht anwendbar, dagegen auf die Grafsch. Hohenstein ausgedehnt B. 3. April 54 (daf. III 9), Kurheffen MinVf. 26. Jan 32 u. 6. Nov. 56, Westfalen 20. April 27 (R. V. XI 402), Rheinprovinz 20. Dez. 32 (daf. XIV 919).

¹⁰⁾ GewD. § 56 b Abf. 3.

¹¹⁾ Regl. f. Flach- u. Hindernisrennen M. E. 11. April 81, f. Trabrennen 7. März 92. — Rennwetten (Totalisatoren) § 246 Ann. 3 d. W.

¹²⁾ Pflicht der Landgemeinden zur Stier-(Kühen)haltung in Schlesien u. Hessen-Kassau G. 19. Aug. 97 (G. S. 393), in Sachsen 7. Juni 99 (G. S. 115), Hannover 25. Juli 00 (G. S. 305), Westfalen 25. Juli 00 (G. S. 307), in der Rheinprov. 27. Juni 90 (G. S. 217). — Als Rindviehrassen scheidet man Gebirgs- u. Niederungs- u. neben diesen werden einzelne Landrassen mit Erfolg fortgezüchtet. Die Niederungsrasen stammen aus Holland, Ostfriesland, Oldenburg u. Pommern; die Holländerzucht wird jetzt auch in Ostpreußen mit Erfolg betrieben. Die Niederungsrasen sind bei langgestrecktem Kopf- und Körperbau besonders milchergiebig u. mastfähig, während die vorzugsweise in den Alpen vertretenen Gebirgsrasen (Allgäuer, Simmentaler), die gedrungenere gebaut u. im Futter genügsamer sind, weniger, aber fettere Milch geben. Diese sowie einzelne Landrassen liefern besonders gute Zugtiere. So sind die gängigen, genügsamen und dabei mastfähigen Boigtländer u. fränkischen Zugochsen beliebt, während die Vogelsberger, Harzer und schlesischen Schläge durch leistungsfähige Zugkühe be-

sonders für den Kleinbetrieb wichtig sind. — In Mastfähigkeit u. Frühreife steht die Zucht der englischen Shorthorn obenan.

¹³⁾ Die Kuhmilch enthält durchschnittlich in hundert Teilen 87,75 Wasser, 3,4 Fett, 3,6 Eiweißkörper, hauptsächlich Käsestoff (Kasein), 4,5 Milchzucker u. 0,75 Milchsalze. Die natürliche Milch (Vollmilch) hat ein spezifisches Gewicht von 1,027—1,34. In ruhig stehender Milch steigt vermöge des geringeren spezifischen Gewichts das Fett empor u. an der Oberfläche bildet sich eine Rahm- oder Sahnen-schicht. Wird diese entfernt, so entsteht die Magermilch, die eine bläuliche Farbe hat u. schwerer ist als die Vollmilch. — Die Prüfung der Milch ist demgemäß auf die Bestimmung ihres spezifischen Gewichts oder ihres Fettgehalts gerichtet. Der ersteren dient der Milchmesser (Sentwage, Laktometer), der durch den Grad des Einsinkens anzeigt, ob die Milch mit Wasser verdünnt ist (polizeiliche Überwachung der Marktmilch Vf. 28. Jan. 84 M. B. 23). In betreff des Fettgehalts kann die Stärke der Rahmschicht zwar schon einfach durch einen mit Tausendteilstriehen versehenen Glaszylinder (Rahmmesser, Kremonometer) bestimmt werden, in den die Milch gegossen u. bis zur Rahmbildung aufbewahrt wird; eine genauere Bestimmung erfordert jedoch größere Vorrichtungen, wie sie in den Genossenschaftsmolkereien Anwendung finden (Laktokrit). — Die Aufbewahrung der Milch erfordert besondere Maßnahmen, da sie an der Luft, insbesondere bei schwülem Wetter unter dem Einflusse von Bakterien Säuren bildet u. zugleich unter Abscheidung des Käsestoffes gerinnt. Durch

im Großbetriebe, und demgemäß sind in den letzten Jahrzehnten zahlreiche Molkereigenossenschaften entstanden, durch die Molkereianstalten von einer Mehrzahl von Viehbesitzern hergestellt und entweder gemeinsam verwaltet oder an einen Unternehmer verpachtet werden.¹⁴⁾

Die Schafzucht liefert Wolle¹⁵⁾ und Fleisch und ermöglicht dabei die Verwertung mancher, ohnedem nicht verwendbarer Futterstoffe, insbesondere der Brach-, Stoppel- und der schwer zugänglichen Weiden. Sie nötigt jedoch zur Haltung eines kundigen Schäfers¹⁶⁾ und lohnt deshalb nur in größeren Betrieben mit mindestens etwa 400 Schafen. Sie tritt auch mit dem intensiveren Betriebe und der Verminderung der Weiden mehr zurück. Außerdem ist der Rückgang der Schafzucht und

Abkühlung gleich nach dem Melken kann sie einige Zeit süß erhalten werden. Hierzu wird für größere Milchmengen ein Milchkübler verwendet, bei dem die Milch über metallene, von kaltem Wasser durchströmte Röhren geleitet wird. Ferner kann die Milch bei Erwärmung auf 70–75° C und sofortiger Abkühlung durch Tötung der säurebildenden Keime haltbar gemacht werden (Pasteurisierung nach dem französischen Chemiker Pasteur). Endlich wird die Milch zur Vernichtung der sonstigen Keime, die aus der Luft hineingelangen und sie verderben, ja gesundheitschädlich machen können, in luftdicht verschließbaren Flaschen über 100° erhitzt, wobei sie jedoch an Geschmack verliert (Sterilisierung). — In der Milchwirtschaft wird — soweit die Milch nicht frisch verwertet werden kann — das Fett der Milch zu Butter und der Käsestoff zu Käse verarbeitet. — Die Butterbereitung umfaßt die Entrahmung u. die Buttermung. Die erstere wird am schnellsten und vollständigsten durch eine Schleudermaschine (Zentrifuge) bewirkt, wie sie in allen größeren und mittleren Betrieben eingeführt ist. Sie besteht aus einer sich schnell drehenden Trommel, in der aus der einfließenden Vollmilch die schwere Magermilch an die Außenwände geschleudert wird, so daß sie getrennt vom Rahm abfließt. Bei der Buttermung wird durch Erschütterung des süßen oder des leicht angesäuerten Rahms in dem Butterfasse das Fett von den flüssigen Bestandteilen (Buttermilch) getrennt u. durch Pressen (Knetmaschinen) gefestigt. Kunstbutter § 257 Abs. 1² d. W. — Die Käsebereitung erfolgt, indem man die Milch der Säuerung überläßt oder unter Zusatz von Lab, einer dem Käsebragan entnommenen Flüssigkeit, gerinnen läßt

u. dann das dabei abgeschiedene Kasein von den flüssigen Teilen (Molke) trennt (Sauer- u. Süßmilchkäse). Je nachdem dabei Voll- oder Magermilch verwendet wird, entsteht Fett- oder Magerkäse u. je nachdem durch Pressen die Molke mehr oder weniger entfernt wird, Hart- oder Weichkäse.

¹⁴⁾ Die zuerst (1873) in Schleswig eingerichteten Molkereigenossenschaften haben sich von da rasch über Deutschland verbreitet § 328 Anm. 15 und (Molkereischulen) § 316 Anm. 6 d. W.

¹⁵⁾ Die Schafwolle verbindet sich infolge der Feinheit und Kräuselung des Schafhaares zu Flocken (Strähnchen, Stapeln), die in ihrem Zusammenhange das Vieß bilden. Die Wolle wird vor oder nach der alljährlichen Schur der Schafe gewaschen (Rüden- oder Vießwäsche). Für die weitere Verarbeitung wird die lange, schlichte Kamm- von der kürzeren, dichteren u. gekräuselten Streich- oder Tuchwolle unterschieden. Die Kammwolle wird durch Bearbeitung mit heißen eisernen Kämmen noch schlichter gemacht und von den kurzen — mit der Streichwolle verwendeten — Teilen (Kämmlingen) befreit, um hierauf zu glatten, s. g. Kammvollstoffen verarbeitet zu werden. Die Streichwolle wird dagegen zerrissen u. verwirrt (Krempelung), nach dem Weben feuchtwarm gewalzt oder gehammert (Walkung) u. dann durch Streichen über Kardendisteln (Appretur) zu Tuchen verarbeitet.

¹⁶⁾ Die im Interesse der Schafzucht erlassenen Verbote des s. g. Vorviehes der Schäfer sind samt den besonderen Kündigungsfristen u. Anzugsterminen der letzteren aufgehoben G. 17. Mai 82 (GS. 305).

die Richtung auf Fleischherzeugung durch den vermehrten Wettbewerb der ausländischen, insbesondere der australischen Wolle erheblich gefördert worden.¹⁷⁾

In der Schweinezucht, die bei der billigen Ernährungsweise und schnellen Mastfähigkeit der Schweine im großen wie im kleinen Betriebe lohnt, ist der Weidegang durch die Stallfütterung verdrängt. Infolgedessen tritt die langsamere wachsende, eine festere und dauerhaftere Fleischware liefernde Landrasse gegen die hochgezüchteten, frühreifen, englischen Rassen in den Hintergrund.¹⁸⁾

Eine besondere Regelung hat die Gewährleistung beim Viehverkaufe erfahren. Das BGB. ist der deutschrechtlichen Auffassung gefolgt und macht den Verkäufer gewisser Haustiere für bestimmte Fehler (Hauptmängel) während bestimmter Fristen (Gewährfristen) haftbar, innerhalb deren das frühere Vorhandensein dieser Mängel vermutet wird. Der Käufer, der den Mangel spätestens 2 Tage nach dem Tode des Tieres oder nach Ablauf der Gewährfrist anzeigen muß, hat nur die Klage auf Rückgängigmachung des Kaufes (Wandelung). Der Anspruch

¹⁷⁾ Die Schafassen führen, was Wollfeinheit betrifft, auf das spanische Merinoschaf zurück, das 1786 nach Frankreich eingeführt (Rambouillet), später auch in Österreich (Negretti) u. in Sachsen u. Schlesien, hier mit sehr kurzer u. feiner Wolle (Elektoraltschaf) in besonderen Stammschäfereien gezüchtet wurde. Als dann die Fortschritte der Wollwarenfabrikation auch minder gute Wollsorten verwerten lehrten und infolgedessen das Angebot der geringeren überseeischen Wollen die Preise zu drücken begann, suchte man in der Zucht der mit starken Hautfalten versehenen Negrettischafe bei mittlerer Feinheit eine größere Wollmenge zu erzielen. Inzwischen gingen die Wollpreise noch weiter zurück, während die Fleischpreise stiegen; gleichzeitig wies der Übergang zur Stallfütterung auf eine möglichst hohe Futtermittelverwertung hin. Die Zucht wurde daher mehr auf Fleischgewinnung u. damit auf Schläge gerichtet, die sich durch Frühreife, Mastfähigkeit und Körpergewicht auszeichnen. Sie wandte sich deshalb den durch größeren Körper ausgezeichneten Rambouilleten, mehr aber noch den englischen Fleischschafen zu, die nicht die vortretende Stirn des Wollschafes, dagegen einen stark entwickelten Körper auf kürzeren Beinen zeigen u. in die große, schwere u. langwollige Marschrasse mit hellen Köpfen u. Beinen (Lei-

cester, Kotswood, Lincoln) u. die kleinere u. leichtere Downrasse mit kürzerer Wolle und dunkelgefärbten Köpfen u. Beinen (Southdown, Oxforddown) geschieden werden. Letztere vertragen unser Klima besser u. haben deshalb auch in Deutschland Verbreitung gefunden. — Im nordwestlichen Deutschland findet sich neben dem Marsch- oder Milchschaf der Nordseeküste noch die genügsame Heidschnucke mit langer, grober Wolle, aber zartem Fleische.

¹⁸⁾ Als Schweinerassen werden in England weiße (Yorkshire), schwarze und bunte oder große, mittelgroße und kleine geschieden. Hier, wo sich (wie in Deutschland) eine vom Wildschwein abstammende Landrasse vorfindet, wurde diese gegen Ende des vorigen Jahrhunderts mit dem kleineren weichen, aber frühreifen romanischen, sowie mit dem besonders fruchtbaren u. mastfähigen chinesischen Schweine gekreuzt. Die damit erzielten Kulturassen mit kurzem breitem Kopfe, eingedrückter Nase, kleinen aufrecht stehenden Ohren, kurzem dicken Halse u. herabhängendem Leibe zeichnen sich durch schnelle Entwicklung u. gute Futtermittelverwertung aus u. haben deshalb auch in Deutschland größere Verbreitung gefunden. — Daneben wird das kraushaarige, gedrungene ungarische (Bakonher) Schwein in großer Menge zum unmittelbaren Verbrauch eingeführt.

verjährt in 6 Wochen. Die einzelnen Mängel und Fristen werden in Rücksicht auf das Fortschreiten der Tierheilkunde unter Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung festgestellt. Mängel sind bei Pferden, Eseln, Mauleseln und Maultieren: Rog (auch bei Schlachttieren), Dummkoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfpfeifen, periodische Augenentzündung und Koppen (Krippensegen); bei Rindvieh: stärkere tuberkulöse Erkrankung (auch bei Schlachttieren) und Lungenseuche; bei Schafen: Räude und (bei Schlachttieren) allgemeine Wasser sucht; bei Schweinen: Rotlauf, Schweineseuche (einschließlich der Schweinepest) und (bei Schlachttieren) stark tuberkulöse Erkrankung, Trichinen und Finnen. Die Frist beträgt für Lungenseuche 28, Rotlauf 3, Schweineseuche 10, sonst 14 Tage.¹⁹⁾

§ 334.

b) Das **Tierheilwesen** (Veterinärwesen) steht unter dem Landwirtschaftsminister.¹⁾ Seinen Beirat bildet die technische Deputation für das Veterinärwesen.²⁾ Die Tierärzte erlangen ihre Vorbildung auf den tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover³⁾ und bedürfen, um sich als solche bezeichnen oder ihren Beruf im Umherziehen ausüben zu dürfen, der Approbation, die auf Grund einer Prüfung erteilt wird und für das ganze Reich gilt.⁴⁾

Eine besondere Prüfung vor einer aus Mitgliedern der technischen Deputation zusammengesetzten Kommission haben die beamteten Tierärzte abzulegen,⁵⁾ die als Kreis- und Departementstierärzte die technischen Ratgeber der Landräte und Regierungspräsidenten bilden.⁶⁾

§ 335.

c) Die **Viehseuchenpolizei** (Veterinärpolizei), der die Verhütung und Bekämpfung der Viehseuchen obliegt, hat in neuerer Zeit erhöhte Beachtung gefunden, weil der Wert des Viehes gestiegen ist und die Ansteckungsgefahr sich infolge des regeren Handelsverkehrs vermehrt hat, während die Widerstandsfähigkeit der Tiere infolge veränderter Zucht-

¹⁹⁾ RGBl. 481—492 u. B. 27. März 99 (RGBl. 219). Streitigkeiten gehören ohne Rücksicht auf den Wert vor die Amtsgerichte GG. § 23²⁾. — Das römische Recht kennt keine besondere Haftung beim Viehkauf. — Wucher beim Viehkauf § 306 Anm. 25 d. W.

¹⁾ § 52 Anm. 5 d. W.

²⁾ B. 21. Mai 75 (GE. 219).

³⁾ AC. 20. Juni 87 (StaatsAnz. Nr. 149). Tierarzneianstalten bestehen außerdem an den Universitäten Königsberg, Breslau, Halle und Göttingen.

⁴⁾ GewD. § 29, 40 Absf. 1 u. 56 a 1; Zurücknahme § 53 Absf. 1, 54 u. ZustG.

§ 120¹⁾; Einf. in Elz.-Lothringen G. 15. Juli 72 (RGBl. 350). — Strafe der unbefugten Führung des Titels GewD. § 147³⁾. Prüfung der Tierärzte Bef. 13. Juli 89 (RB. 421), geändert. (§ 5, 27, 28) Bef. 26. Juli 02 (RB. 248). — Die Gebühren verjähren in zwei Jahren RGBl. § 196¹⁴⁾; — Zulassung ausländischer Tierärzte im Grenzverkehr wie § 258 Anm. 2.

⁵⁾ Vorjchr. 19. Aug. 96 (WB. 159).

⁶⁾ Vergütungsätze G. 9. März 72 (GE. 265); § 2 u. 5 geändert G. 17. Sept. 76 (GE. 411) u. 21. Juni 97 (GE. 193) Art. V Absf. 2; § 3 erg. G. 2. Feb. 81 (GE. 13).

richtung und Fütterung herabgegangen ist. Sie ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden,¹⁾ die die Verletzung der in betreff der Seuchen (Epizootien) von der Behörde angeordneten Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht²⁾ und zur Verhütung möglicher Ansteckung die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, alle zur Viehbeförderung benutzten Wagen nach jedesmaligem Gebrauch einer Reinigung (Desinfektion) zu unterwerfen,³⁾ im übrigen aber die Rinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt hat.

Die Rinderpest (Löferdürre) hat sich durch ihre große Ansteckungsfähigkeit und verheerende Wirkung besonders verderblich gezeigt.⁴⁾ Die dagegen vorgeschriebenen Maßregeln⁵⁾ bestehen in Verkehrsbeschränkungen, Absperrung oder Tötung des kranken oder verdächtigen Viehes, Vernichtung der ansteckenden Gegenstände und Reinigung (Desinfektion).⁶⁾ Für die getöteten Tiere und vernichteten Sachen wird der durch Abschäfer ermittelte Wert vom Reiche vergütet.⁷⁾ Die Durchführung der Maßregeln ist Sache der Landesbehörden, doch steht dem Reiche die Aufsicht und erforderlichenfalls die Bestellung eines Kommissars zu. Bei der Absperrung hat das Militär die nötige Hilfe zu leisten.⁸⁾ Jedermann ist zur Anzeige der Erkrankung und des Krankheitsverdachtes, sowie zur Unterstützung der in seinem Wohnorte von den Behörden getroffenen Maßregeln verpflichtet.⁹⁾ Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht.¹⁰⁾

Die Bekämpfung der übrigen Viehseuchen ist gemeinsam im Reiche geordnet.¹¹⁾ Die Einfuhr seuchenkranker Tiere ist verboten. Bei

¹⁾ RF. Art. 4¹⁵. — Mil. Seuchen-Instr. § 107 Anm. 1 d. W. — Str. mit Österreich-Ungarn 6. Dez. 91 (RG. 92 S. 90). — Viehseuchengesetze, Bearb. v. Beyer (4. Aufl. Berl. 97).

²⁾ StGB. § 328 u. Vereinszoll G. 1. Juli 69 (RG. 355) § 134.

³⁾ G. 25. Feb. 76 (RG. 163), Ausf. Bef. 20. Juni 86 (ZB. 200), 13. Juli 79 (ZB. 479) u. 26. Juli 99 (ZB. 288). — Gleiche Pflicht bei Beförderung von lebendem Geflügel Bef. 2. Feb. 99 (RG. 11); Befreiung im Verkehre mit Belgien Bef. 18. Juli 01 (daf. 278).

⁴⁾ Die Rinderpest ist ein dem Rindvieh eigenes, mit Nervenzufällen verbundenes Fieber, das durch in Brand übertretende Entzündung der Eingeweide in der Regel tödlich verläuft. Der Ansteckungsstoff, der alle Teile u. Absonderungen (auch die Ausdünstung) des erkrankten Tieres durchdringt, ist besonders flüchtig, daher leicht übertragbar, aber auch in der Luft schnell vergänglich. Die Krankheit ist in den russischen Steppen zu Hause.

⁵⁾ G. 7. April 69 (SGB. 105);

Einf. in Südhessen u. Baden § 6 Anm. 7 d. W., Württemberg u. Bayern G. 2. Nov. 71 (RG. 372), in Ost-Lothringen G. 11. Dez. 71 (RG. 471); § 6 aufgeh. G. 76 (Anm. 3) § 6.

⁶⁾ BG. § 2, 7, 8; Instr. 26. Mai 69 (RG. 149); Abschn. I—III ersetzt durch Instr. 9. Juni 73 (RG. 147).

⁷⁾ BG. § 3. Die für die übrigen Seuchen maßgebenden Gebührensätze der Schäfer (Anm. 33) finden auch bei der Rinderpest Anwendung Vf. 14. Mai 79 (M. 156).

⁸⁾ BG. § 1, 7, 9—14. — Vergütung Bef. 17. Juni 91 (ZB. 149).

⁹⁾ BG. § 4, 5.

¹⁰⁾ Anm. 2; Strafe der verbotswidrigen Einfuhr G. 21. Mai 78 (RG. 95).

¹¹⁾ Viehseuchen G. (23. Juni 80, ergänzt durch Erweiterung der allgemeinen u. der Schutzmaßregeln gegen die Maul- u. Klauenseuche u. die Lungenseuche G. 1. Mai 94 RG. 405 u. gemäß dessen Art. 9) in jetzt gültiger Fassung veröffentlicht RG. 94 S. 410; preuß. Ausf. G. 12. März 81 (G.

Ausbruch einer Seuche im Auslande können allgemeine Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr und im Grenzgebiete Beschränkungen des Verkehrs und Untersuchungen des Viehes angeordnet werden.¹²⁾ Bei Ausbruch im Inlande und bei Seuchenverdacht sind Besitzer und deren Stellvertreter, Tierärzte und Fleischbeschauer zur Anzeige bei der Polizeibehörde verpflichtet.¹³⁾ Der Ausbruch wird durch den Kreis-tierarzt festgestellt;¹⁴⁾ durch diesen sind auch Vieh- und Pferdemärkte, Schlachthäuser und Gastställe auf Kosten der Unternehmer zu beaufsichtigen.¹⁵⁾ Zu den Schutzmaßregeln gegen Seuchengefahr gehören die Absonderung, Bewachung oder Beobachtung der kranken oder verdächtigen und der Seuchengefahr ausgesetzten Tiere, die Beschränkung der Benutzung oder des Weidenganges, die Stall-, Gehöfts- oder Ortssperre, die Impfung und tierärztliche Behandlung, die Tötung, die unschädliche Beseitigung der Tierleichen und Abfälle, die Reinigung (Desinfektion) der Ställe, des Düngers und der Geräte, die Einstellung der Märkte, die tierärztliche Untersuchung aller am Seuchenorte oder in dessen Umgebung vorhandenen Tiere und die öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs und Erlöschens der Seuche.¹⁶⁾

Für die einzelnen unter das Gesetz fallenden Krankheiten sind folgende besondere Maßregeln vorgeschrieben:¹⁷⁾

1. Bei Milzbrand ist das Schlachten und Abhäuten verboten, die Vornahme blutiger Operationen und die Öffnung der Tierleichen den Tierärzten vorbehalten und die unschädliche Beseitigung der Tierleichen angeordnet.¹⁸⁾

128 u. 178), erg. G. 18. Juni 94 (G. 115), Anw. 22. März 81 (M. 128). Bearb. Anm. 1.

¹²⁾ RG. § 4, 6—8; AG. § 3. — Beschränkung u. Unterjagung des Haustierhandels mit Vieh § 333 Anm. 10. Absperrung für seewärts eingehende Wiederkäuer und Schweine Bef. 11. Juli 95 (R. 316).

¹³⁾ RG. § 9—11; AG. § 4 nebst Anw. (Anm. 11). Die Befugnis des Reichszanzlers zu vorübergehender Einführung der Anzeigepflicht für einzelne Seuchen (RG. § 9 Abs. 2) wurde neben einzelnen Schweinekrankheiten (Anm. 26) angewendet für Preußen (später auch für mehrere andere Bundesstaaten) auf die Geflügelcholera Bef. 18. Sept. u. 2. Okt. 97 (RG. 729 u. 755) u. Anm. 3, für die Prov. Ostpreußen auf die Influenza der Pferde Bef. 3. Sept. 98 (RG. 1036), für die Prov. Sachsen auf die Gehirn- u. Rückenmarksentzündung der Pferde (s. g. Vornasche Krankheit) Bef. 12. Nov. 96 (RG. 713).

— Die Amtsverrichtungen der Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Seuchenfalle der Landrat übernehmen; Beschwerden gehen unter Ausschluß des Streitverfahrens (§ 222 Abs. 4 d. B.) an die vorgesetzte Polizeibehörde und den Landwirtschaftsminister AG. § 2 u. RG. § 134 Abs. 2. — Begriff der Seuchen- u. der Ansteckungsverdächtigkeit RG. § 1.

¹⁴⁾ RG. § 12—16; AG. § 5 u. 6 nebst Anw.

¹⁵⁾ RG. § 17; AG. § 7 u. 24.

¹⁶⁾ RG. § 18—29a.

¹⁷⁾ Daf. § 10 u. 30; Instr. d. R. 27. Juni 95 nebst Anweisungen für das Desinfektions- u. für das Obduktionsverfahren (RG. 357 u. Berichtig. 1897 S. 590).

¹⁸⁾ RG. § 31—33; Instr. § 5—15. — Entschädigung Anm. 32. — Milzbrand ist eine schnell u. meist tödlich verlaufende Krankheit, die vorzugsweise die pflanzenfressenden Tiere (auch das Wild) befällt. Der durch die Luft, das

2. Bei Tollwut sind die kranken Tiere, in der Regel auch die mutmaßlich von diesen gebissenen Hunde und Katzen zu töten; auch sind, wenn ein wutkranker oder verdächtiger Hund frei umhergelaufen ist, alle Hunde für die Dauer und den Umfang der Gefahr festzulegen.¹⁹⁾
3. An Rogz (Wurm) erkrankte Tiere (Pferde, Esel, Maultiere) sind zu töten und die Tierleichen unschädlich zu beseitigen. Unter besonderen Umständen gilt dies auch von verdächtigen Tieren, die außerdem abzusondern und polizeilich zu beobachten sind.²⁰⁾
4. Von der Maul- und Klauenseuche befallene Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine unterliegen der Absonderung. Die rohe Milch erkrankter Tiere darf nicht zum menschlichen Genuß verwendet werden; auch kann die Abgabe von Milch aus dem betroffenen Gebiet oder aus Sammelmolkereien beschränkt werden.²¹⁾
5. Die Lungenseuche hat die Tötung des erkrankten, unter Umständen auch des verdächtigen Rindviehes zur Folge. Die Provinzialverbände können beschließen, daß nach Ausbruch alle der Ansteckung ausgesetzten Tiere der Schutzimpfung unterworfen werden.²²⁾

Futter oder Getränk dem Tiere zugeführte Ansteckungsstoff vermehrt sich namentlich in seinem Blute, bleibt aber außerhalb desselben, insbesondere im Erdboden, noch lange keimfähig. Die Krankheit kehrt deshalb in gewissen Gegenden (Flußgegenden) als Ortsseuche (Enzootie) häufiger wieder und nötigt, während sie sich seltener von Tier zu Tier fortpflanzt, zu besonderen Vorsichtsmaßregeln in betreff des Blutes, der Abgänge u. der Verscharrung.

¹⁹⁾ BG. § 21, 34—39; Instr. § 16 bis 31. — Tollwut tritt besonders bei Hunden hervor, ist aber auch auf andere Tiere und auf Menschen übertragbar. Der Ansteckungsstoff findet sich im ganzen Körper, vorzüglich im Speichel, u. wird deshalb meist durch Beißen mitgeteilt. Hunde und Katzen zeigen gleich bei Beginn der Krankheit Neigung zum Beißen u. Umherstreifen. Der Verlauf ist schnell u. unheilbar.

²⁰⁾ BG. § 40—44; Instr. § 32—56. — Anordnung der Tötung BG. § 8 nebst Anw. (Anm. 11). — Entschädigung Anm. 29 u. 30. Rogz entsteht nur durch Ansteckung, die meist durch die Absonderungen der erkrankten Tiere herbeigeführt wird. Sie zeigen sich in Geschwüren (Hautrog, Wurm) oder im Nasenausfluß (Nasentroß). Der erstere kann, wenn er versteckt (latent) auftritt, durch Impfung mit abgeschwächter Rogzlymphe (Mallein) schneller erkennbar gemacht werden.

²¹⁾ BG. § 15 u. 44a; Instr. § 57 bis 69; Vorkehrungen in betreff der Schweine Vf. 1. Aug. 83 (MBl. 176). — Die Maul- und Klauenseuche (Aphthenseuche) ist eine fieberhafte, mit Bildung von Bläschen im Maule und in der Klauenpalte verbundene Krankheit, die zwar rasch u. nicht immer tödlich verläuft, aber die Gebrauchsfähigkeit der Tiere mindert u. durch ihre leichte Übertragbarkeit nachteilig wird.

²²⁾ BG. § 45; BG. § 30 u. (Anordnung der Tötung) § 9 nebst Anw. (Anm. 11); Schutzimpfung G. 18. Juni 94 (GS. 115) § 1—3; Instr. § 70—91 (§ 80a aufgeh. Bef. 1. Juli 97 RGBl. 590). — Entschädigung u. Verbände Anm. 29 u. 30. — Lungenseuche ist eine dem Rindvieh eigene Entzündung der Lunge, die sich nur bei Einatmung der aus kranken Lungen ausgeatmeten Luft entwickelt, längere Zeit schleichend (chronisch) verläuft u. dann entweder mit einer stellenweisen Verhärtung der Lunge verschwindet (Durchseuchung), oder zu rascher Ausdehnung übergeht (akutes Stadium). In letzterem Falle genesen nur etwa 50 v. H. der befallenen Tiere u. auch diese meist langsam u. unvollständig. Die Krankheit ist durch den Handelsverkehr stark verbreitet u. bei ihrem chronischen Verlaufe schwerer zu bekämpfen als die Rinderpest.

6. Bei Auftreten der Pockenseuche in einer Schafherde sind deren noch seuchenfreie Stücke — unter Umständen auch die der bedrohten Nachbarherden — zu impfen und von anderen Herden abzufondern. Andere Pockenimpfungen sind verboten.²³⁾
7. Die Beschälseuche der Pferde schließt gleich dem Bläschenausschlag der Pferde und des Rindviehes die Zulassung der befallenen Tiere zur Begattung aus.²⁴⁾
8. Bei Räude der Pferde (Esel und Maultiere) und der Schafe ist ein tierärztliches Verfahren vorgeschrieben.²⁵⁾
9. Die Anzeigepflicht ist eingeführt für Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine,²⁶⁾ sowie für die Hühnerpest und die Geflügelcholera.²⁷⁾

Eine besondere Anwendung finden diese Maßregeln auf Schlachtviehhöfe und öffentliche Schlachthäuser.²⁸⁾

Für die auf polizeiliche Anordnung getöteten oder nach dieser an der Seuche gefallen oder infolge einer polizeilichen Impfung eingehenden Tiere wird Entschädigung gewährt, die sich nach dem gemeinen Werte bemißt, bei Roß aber nur $\frac{3}{4}$, bei Lungenseuche nur $\frac{4}{5}$ dieses Wertes beträgt.²⁹⁾ Sie erfolgt aus der Staatskasse; nur wenn die Tiere mit Roß oder Lungenseuche behaftet waren oder infolge der polizeilichen Impfung eingehen, fällt sie den Provinzialverbänden zur Last, die den Bedarf nach Maßgabe besonderer Reglements auf die Besitzer von Pferden, Eseln, Maultieren oder von Rindvieh verteilen.³⁰⁾ Nach Beschluß dieser Ver-

²³⁾ RG. § 46—49; Instr. § 92—109. — Entschädigung Anm. 31. — Die Pockenseuche ist eine fieberhafte Ausschlagskrankheit u. entsteht nur durch Ansteckung, die bei der großen Flüchtigkeit des Ansteckungstoffes in einer einmal von der Krankheit befallenen Herde nicht aufzuhalten ist. Die Impfung soll der Verschleppung vorbeugen. Der Krankheit erliegen 10—20 v. H. der befallenen Tiere.

²⁴⁾ RG. § 51; AG. § 10; Instr. § 110 bis 119. — Die Beschälseuche kommt nur bei Pferden vor. Sie verbreitet sich durch Ansteckung bei der Paarung u. hat bei schleichendem Verlauf Anschwellungen der Geschlechtssteile und der Haut, Lähmungen u. häufig den Tod zur Folge. — Der Bläschenausschlag tritt bei Pferden und Rindvieh auf, überträgt sich in gleicher Weise, endet aber bald u. fast immer mit Genesung.

²⁵⁾ RG. § 52; Instr. § 120—132. — Die Räude ist eine durch Scharrobertiere (Milben) verursachte Ausschlagskrankheit, die bei der schnellen Ver-

mehrung und leichten Übertragung der Tierchen sich rasch verbreitet u. nur durch gründliche Kuren (Räudebäder) völlig getilgt werden kann.

²⁶⁾ Bef. 8. Sept. 98 (RGW. 1039) nebst Anm. 13 und (Verwendung des Fleisches) Vf. 9. Juli 94 (M. B. 120). — Schweineseuche u. Schweinepest bilden eine Lungendarmentzündung, die sich durch Atmung und Futter leicht überträgt, in Fieber, Schwäche und Abmagerung hervortritt u. meist tödlich endigt. Der Rotlauf beruht auf Entzündung u. Schwellung der inneren Teile (Leber, Milz, Nieren), zeigt sich in stark roter Färbung des Körpers, tritt in der Regel im Sommer auf u. nimmt einen raschen, meist tödlichen Verlauf. Der mit dem Futter aufgenommene Ansteckungstoff erhält sich lange wirksam.

²⁷⁾ Bef. 16. u. 17. Mai 03 (RGW. 223 u. 224).

²⁸⁾ RG. § 53—56; AG. § 11; Instr. § 2.

²⁹⁾ RG. § 57, 59—63; AG. § 13.

³⁰⁾ RG. § 58 u. 64; AG. § 12, 14 bis 16 nebst Anm. (Anm. 11) u. G. 94

bände kann eine ähnliche Vergütung gewährt werden für an der Pocken-
seuche gefallene Schafe³¹⁾ und für an Milzbrand gefallene Pferde und
Rinder.³²⁾ Die Feststellung des Wertes wird durch eine Kommission be-
wirkt, die aus dem Kreis-tierarzt und zwei von den Kreis- und Stadt-
ausschüssen gewählten Schiedsmännern besteht.³³⁾

Zuwiderhandlungen sind mit Strafe bedroht.³⁴⁾

Die Ausführung des Gesetzes liegt den Landesbehörden ob,³⁵⁾ wird
aber vom Reichskanzler überwacht und nötigenfalls unter Bestellung eines
Reichskommissars einheitlich geleitet.³⁶⁾

7. Die Jagd¹⁾.

§ 336.

a) Das **Jagdrecht**, das in der Landesherrlichkeit als Regal (§ 130)
und in der Grundherrlichkeit als Jagdgerechtigkeit²⁾ entwickelt war, ist auf
fremdem Grund und Boden aufgehoben und damit zu einem Bestandteil
des Grundeigentumsrechts geworden. Es kann hiernach zwar anderen
zur Benutzung überlassen, nicht aber dauernd als dingliches Recht von
Grund und Boden getrennt werden.³⁾ Gegenstand des Jagdrechts sind
alle jagdbaren Tiere. Die Jagdbarkeit bestimmt sich in den älteren Pro-
vinzen nach den einzelnen Jagd- und Forstordnungen, und wo sie fehlen,
nach dem Landrecht. Dieses bezeichnet wilde, vierfüßige Tiere und wildes
Geflügel als jagdbar, insofern beide zur Speise gebraucht zu werden
pflegen.⁴⁾

(Anm. 11) § 4—6. — Den Provinzial-
verbänden stehen die Kommunalverbände
Kassel, Wiesbaden, Sigmaringen, der
Kreis Lauenburg u. der Stadtkreis
Berlin gleich.

³¹⁾ RG. § 22 nebst Anw.

³²⁾ G. 22. April 92 (GS. 90), (Hohen-
zollern) 29. Juni 90 (GS. 221), (Wal-
deck) 14. Dez. 96 (GS. 97 S. 1).

³³⁾ RG. § 58; RG. § 17—21. — Ge-
bühen der Schiedsmänner Vf. 26. März
76 (M. 75) und 21. Feb. 81 (M. 47);
Vereidigung Vf. 11. Aug. 85 (M. 197).

³⁴⁾ RG. § 65—67. — Nach dem
StGB. (Anm. 2) ist nur die wissen-
liche Verletzung der polizeilichen Maß-
regeln mit Strafe bedroht.

³⁵⁾ RG. § 2 u. 5; RG. § 1, 2 u. in
betreff der Kosten § 23—28 u. G. 94
(Anm. 11) § 7; Reisekosten der Seuchen-
kommissare Vf. 3. März 88 (M. 95).
— Zuständigkeit der Militärverwaltung
RG. § 3.

³⁶⁾ Daf. § 4. Gegenseitige Unter-
stützung der Bundesbehörden § 5.

¹⁾ Die Landesgesetze werden durch das
BGB. unbeschadet der Vorschriften über
den Wildschaden (§ 337 Anm. 5) nicht
berührt GG. Art. 69. — Bearb. der
einschlägigen Gesetzgebung § 1 Anm. 1,
ferner Dalcke, das preuß. Jagdrecht
(3. Aufl. Berl. 96), Kohli, die preuß.
Jagdgesetze (4. Aufl. Berl. 00), verb.
§ 337 Anm. 4 u. 5 u. (Staatsforst n) § 122
Anm. 1.

²⁾ Vom Jagdregal handelte LR. II 16
Abschn. 3 (§ 30—68).

³⁾ G. 31. Okt. 48 (GS. 343). Ähn-
lich erfolgte die Aufhebung in Nassau
durch B. 30. März 67 (GS. 426), in
Schl.-Holstein u. den vorm. hess. Teilen
durch G. 1. März 73 (GS. 27) u.
in Lauenburg durch G. 17. Juli 72
(Wochenbl. 215); in den übrigen neuen
Provinzen hatte sie bereits früher statt-
gefunden.

⁴⁾ LR. II 16 § 30—36 u. Wild-
schonG. (§ 337 Anm. 7) § 1; auch der
Fang von Amphibien, soweit er mit
Fallen oder Schießgewehr geschieht, von
Wibern, Fischottern und Wasservögeln ge-

Das Jagdrecht ist durch Bestrafung der unbefugten Jagdausübung geschützt. Neben der Strafe findet die Einziehung der mitgeführten Gewehre, Jagdgeräte und Hunde statt.⁵⁾ Auch das Betreten eines fremden Jagdgebietes mit Jagdausrüstung und das Ausnehmen der Nester von jagdbarem Federwild ist mit Strafe bedroht.⁶⁾

§ 337.

b) **Jagdpolizei.** Wegen der Mißbräuche, die die schrankenlose Jagdfreiheit nach sich zog, ist die Ausübung der Jagd gewissen sachlichen und persönlichen Einschränkungen unterworfen, die die Sicherheit der Person und des Eigentums, den Schutz der Landeskultur gegen Beschädigung und die Erhaltung eines mit dieser Kultur verträglichen Wildstandes bezwecken.¹⁾

Die Jagd darf nur in bestimmten Jagdbezirken ausgeübt werden. Der Eigentümer darf nur auf eingefriedigten oder zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen (76,5906 ha) großen Besitzungen jagen (eigener Jagdbezirk). Von mehreren Mitbesitzern sind höchstens drei zur Ausübung zugelassen. Alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk.²⁾ Die Besitzer in diesem Bezirke werden

hört dazu *RN. I 9 § 171—175*; Besiznahme durch *Jagd § 128, 129, Jagdfolge 139, 140*; freier Tierfang *§ 114 bis 117* (Bienen 118—120, 126), Recht zur Abwehr wilder Tiere 152, 153, 155—7. Das *RN.* zählt Hirsche, Schweine, Fasanen u. Auervild zur hohen, das sonstige Wild zur niederen Jagd *das. II 16 § 37 u. 38.*

⁵⁾ *StGB. § 292—295.* — Verfahren mit den eingezogenen Geräten *Wf. 26. Juni 54 (M.B. 146)*, 19. Mai 68 (*M.B. 186*) u. 6. Sept. 76 (*M.B. 77 S. 123*). — Durch Polizeiverordnung ist vielfach für den Wildhandel eine Überwachung durch Ursprungszeugnisse eingeführt *Wf. 9. Aug. 73 (M.B. 274)*. — Verträge über Bestrafung der Jagdfreiheit in Grenzgebieten *§ 331 Anm. 2.*

⁶⁾ *StGB. § 368 10 u. 11.* Aufhebung jagdpolizeilicher Strafbestimmungen gegen das Umherlaufenlassen der Hunde in den Oberlandesgerichtsbezirken Köln, Hamm u. Frankfurt a. M. *Ö. 24. Mai 99 (ÖS. 106).*

¹⁾ *JagdPolG. für die 9 älteren Prov. 7. März 50 (ÖS. 165)*, in Schlesw.-Holstein eingeführt *Ö. 1. März 73 (ÖS. 27) § 7* und in den Ge-

setzen für Lauenburg und Nassau (*§ 336 Anm. 3*) fast wörtlich wiedergegeben. Der erste Teil des *Ges. (§ 2—13)* knüpft die Jagdausübung an sachliche, der zweite, — im wesentlichen durch das *Jagd-scheinG. (Anm. 4)* ersetzt — (*§ 14 bis 17*) an persönliche Bedingungen, während der dritte, — durch das *WildschadenG. (Anm. 5)* erweiterte — (*§ 21—25*) die Verhütung des Wildschadens bezweckt. Der erste u. zweite Teil in Verbindung mit dem *Wildschongesetze (Abf. 5)* schützt das Wild gegen den Grundeigentümer, der dritte diesen gegen das Wild. — Hannover *JagdD. u. Bef. 11. März 59 (han. ÖS. I 159 u. 171)*, *Wildschaden G. 21. Juli 48 (das. 215)*, *Ostfriesland JagdD. 31. Juli 38 (das. III 160)*, *erg. (Wasservogel) Ö. 26. Juli 97 (ÖS. 253)*. — Kurhessen *JagdG. 7. Sept. 65 (furf. ÖS. 571)*, *verb. § 336 Anm. 3*; *Hohenzollern JagdD. 10. März 02 (ÖS. 33)*. — Ergänzung aller dieser Gesetze *ZustG. § 103—106 u. 108.* — Die Handhabung der Jagdpolizei erfolgt durch den Landrat, in den Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde *das. § 103 Abf. 1.* Zuständigkeit der Forstbeamten *§ 125 Anm. 6.*

²⁾ *JPolG. § 1—4, ZustG. § 104*;

durch die Gemeindebehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) vertreten, nach deren Beschluß die Jagd entweder ruhen, oder zu gunsten der Besitzer durch einen angestellten Jäger beschossen, oder an höchstens 3 Personen auf 3—12 Jahre verpachtet werden darf.³⁾

Die Jagdausübung ist von der Lösung und Mitführung eines Jagdscheines und, soweit sie nicht in Begleitung des Jagdberechtigten stattfindet, von dessen schriftlicher Erlaubnis abhängig. Der Jagdschein ist vom Landrat für ein Jahr oder für drei Tage auszustellen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zu versagen. Für den Jagdschein ist eine Abgabe von 15 (bei Ausländern 40) M., für den auf 3 Tage gültigen Jagdschein von 3 (bei Ausländern 6) M. zu entrichten. Forstbeamte erhalten den Jagdschein unentgeltlich. Dieser gilt aber nicht für außerhalb des Dienstbezirks belegene eigene oder gepachtete Jagden.⁴⁾

Zur Verhütung des Wildschadens sind gewisse Schutzmittel gegeben.⁵⁾ Außerdem ist der durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild, sowie Rehwild und Fasanen auf und an Grundstücken angerichtete Schaden dem Nutzungsberechtigten von den Grundbesitzern eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks nach Verhältnis der Größe der beteiligten Fläche zu ersetzen. Der Anspruch ist binnen 3 Tagen anzumelden. Die Feststellung erfolgt

den Gemeindebezirken stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich D.B. (XVI 344); Nichtunterbrechung durch Gewässer u. Wege J.P.G. § 2a, einschließlich der Schienenwege G. 29. April 97 (G.E. 117); Gemeinde- u. Gutsbezirke bilden, auch wenn sie weniger als 300 Morgen umfassen, besondere Jagdbezirke II. R.Ger. 30. Mai u. Vf. 19. Aug. 99 (M.B. 181); vereinzelt Höfe u. von Waldungen eingeschlossene Grundstücke J.P.G. § 5—7, Zust.G. § 105 nebst D.B. (XXV 313); Jagdausübung im Festungsravon J.P.G. § 8, G. 31. Okt. 48 (G.E. 343) § 5 u. JagdscheinG. (Ann. 4) § 10.

³⁾ J.P.G. § 9—13, Zust.G. § 104 Abs. 2 u. § 106. — Für Jagdbezirke, deren Grundstücke in mehreren Landes teilen mit verschiedenem Jagdrecht liegen, gelten die für den größeren Teil maßgebenden, bei gleicher Größe die den größeren Flächeninhalt für den Jagdbezirk erfordernden Bestimmungen G. 7. Aug. 99 (G.E. 151). — Gemeindebehörde ist der Magistrat, in Landgemeinden der Gemeinde-, in Gutsbezirken der Gutsvorsteher D.B. 8. März u. Vf. 3. Mai 97 (M.B. 101). — Jagdpachtverträge sind als Pachtverträge über unbewegliche Sachen stempelpflichtig Vf. 9. Mai 95 (M.B. 97 S. 125).

⁴⁾ G. 31. Juli 95 (G.E. 304) u. Vf. 2. Aug. 95 (M.B. 231), insbes. Ungültigerklärung und Wiederabnahme G. § 8 u. 9, Strafen § 11—13, Haftbarkeit § 14, Verjährung J.PolG. § 20, Verwandlung der Geldstrafe in Haft § 29. — Das G. gilt für ganz Preußen außer Helgoland. — Bearb. v. Frh. v. Scherr-Thoß (2. Aufl. Berl. 95).

⁵⁾ J.P.G. § 21—24, Zust.G. § 103 Abs. 2 u. (erweitert) WildschadenG. 11. Juli 91 (G.E. 307, erg. G. 13. Aug. 97 G.E. 391 § 2), wonach bei wiederholtem Wildschaden die Schonzeit für Elch-, Rot- u. Damwild aufgehoben werden muß (§ 12 u. D.B. XXIV 294) und, wenn dieses nicht ausreicht, der Grundbesitzer zum Abschuß zu ermächtigen ist (§ 13), ferner Schwarzwild nur in Einfriedigungen gehegt werden darf (§ 14), wilde Kaninchen dem freien Tierfange unterliegen (§ 15 u. U. R.Ger. 19. Okt. 93 J.M.B. 351) u. Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- u. Baumschulanlagen ermächtigt werden können, Vögel u. Wild, welche Schaden anrichten, mittelst Schußwaffe zu erlegen (§ 16 u. 17). Bearb. v. Holtgreven u. Wolff (Berl. 4. Aufl. 02).

durch die Ortspolizeibehörde durch Vorbescheid, gegen den binnen 2 Wochen die Klage bei dem Kreisauschuß stattfindet.⁶⁾

Die Schonzeiten für die einzelnen Wildarten sind für den ganzen Staat gleichmäßig festgestellt;⁷⁾ besondere Bestimmungen gelten nur für Hohenzollern¹⁾ und für Lauenburg.²⁾

Als Mangel dieser Gesetzgebung wird empfunden, daß ihre Absicht, das Jagen zu vieler und ungeeigneter Jäger zu verhindern, leicht umgangen und deshalb nur unvollkommen erreicht wird. Ferner führt die Zusammenschließung der nach Ausschcheidung der größeren Besitzungen übrig bleibenden Grundstücke einer Gemeinde zu einem Jagdbezirke häufig zu dessen ungeeigneter Abgrenzung. Die Versuche zur Abänderung dieser Gesetzgebung haben bislang noch keinen Erfolg gehabt.

8. Die Fischerei¹⁾.

§ 338.

a) Das **Fischereirecht** ist gleichfalls Ausfluß des Eigentumsrechts am Wasser. Der Grundsatz hat indes, da solches Recht nur bei stehenden Gewässern denkbar ist (§ 324 Abs. 3), zunächst nur für diese Bedeutung.²⁾ Für fließende Gewässer gebührt das Recht, soweit nicht besondere Fischereiberechtigungen bestehen,³⁾ in öffentlichen Flüssen dem Staate,⁴⁾ in Privatflüssen als Ausfluß des Eigentumsrechts dem Uferbesitzer.⁵⁾ Wo keine Berechtigung vorhanden ist, oder solche von allen Einwohnern oder Ge-

⁶⁾ RGV. § 835 u. (Einfluß des Verschuldens des Beschädigten auf die Erbschaftspflicht) § 254, nebst GG. Art. 69; für die Art der Feststellung u. die Frist der Geltendmachung des Anspruchs sind die Landesgesetze (WildschG. 91 u. für Hannover und Kurhessen die Anm. 1 angeführten Bestimmungen) anwendbar GG. Art. 70; das Gleiche gilt von der Erbschaftspflicht für einzuhegendes Wild (Anm. 5) Art. 71 Nr. 2, für Schaden auf fremden eingeschlossenen Grundstücken (Anm. 2) Nr. 3 u. für ausgetretenes Wild (hannov. G. Anm. 1 § 4) Nr. 7; sonst kommt Art. 71 ebenso wie Art. 72 für Preußen nicht in Betracht. — Streitigkeiten gehören ohne Rücksicht auf den Wert vor die Amtsgerichte GG. § 23².

⁷⁾ G. 26. Febr. 70 (GS. 120), erg. (schottisches Moorhuhn) 15. April 02 (GS. 77) u. JustG. § 107; Elchwild G. 13. Aug. 97 (GS. 391) § 1. — Schonung des asiatischen Steppenhuhnes Wf. 25. Mai 88 (M. B. 108). — Schonzeit für Robben RGV. 4. Dez. 76 (RGV.

233) u. 29. März 77 (RGV. 109). — Vogelschutz § 332 Abs. 1 d. W.

⁸⁾ G. 26. Febr. 70 (WochBl. 260).

¹⁾ Die Landesgesetze werden durch das RGV. nicht berührt GG. Art. 69.

²⁾ RR. I 9 § 176—186.

³⁾ Daf. § 170—175, 187, 191 u. 192. Beschränkung und Aufhebung § 339 Anm. 6; Ablösung § 321 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ RR. II 15 § 73—78. Das Recht wird hier noch als Regal (§ 130 d. W.) bezeichnet. — Abweichend das westpreuß. ProvR. 19. April 44 (GS. 103) § 72. Dagegen spricht das franz. G. 4. März 1802 dieses Recht gleichfalls dem Staate zu.

⁵⁾ U. Dr. (Präj. 1628) 23. Sept. 45 (Präj.-Samml. S. 30) u. 31. Aug. 46 (Entsch. XV 361). — Die Ausübung der Anliegerfischerei ist nach Vorbild der Jagdpolizei (§ 337 Abs. 2 d. W.) geregelt für Westfalen G. 30. Juni 94 (GS. 135), die Rheinprovinz G. 25. Juni 95 (GS. 267) u. (Koppelfischerei) für Hannover 26. Juni 97 (GS. 196).

meindegliedern ausgeübt werden kann, hat fortan die Gemeinde die Fischerei; das Recht des freien Fischfangs (wilde Fischerei) ist aufgehoben.⁶⁾

Die unbefugte Ausübung der Fischerei ist mit Strafe bedroht.⁷⁾

§ 339.

b) **Fischereipolizei.** Die Fischerei liefert ein gesundes Nahrungsmittel und erscheint besonders einträglich, da die Fische, ohne irgendwie Schaden anzurichten, verschiedene, sonst nutzlose Stoffe verwerten und sich verhältnismäßig schnell entwickeln. Erst in den letzten Jahrzehnten ist diese wirtschaftliche Bedeutung der Fischerei voll gewürdigt, und erst damit ist die auf eine möglichst nachhaltige und vorteilhafte Ausnutzung dieser Güterquelle gerichtete Fischereiwirtschaft ins Leben getreten.¹⁾ Neben

⁶⁾ FischereiG. (§ 339 Anm. 3) § 6 u. 7. Auch die freie Angelfischerei des rheinischen Rechts ist aufgehoben G. 30. März 80 (GS. 228) Art. I.

⁷⁾ StVG. § 296 u. 370⁴. — Küstentischerei der Ausländer das. § 296 a. — Verträge über Bestrafung der Fischereifrevel § 331 Anm. 2 b. W.

¹⁾ Die Fischwirtschaft umfaßt die Fischzucht, den Fischereischutz und die Fischereireinigung. — Die Fischzucht ist künstlich oder natürlich. Bei der künstlichen Fischzucht entstehen die Fische unter unmittelbarer menschlicher Einwirkung, um dann der natürlichen Weiterzucht übergeben zu werden. Sie erstreckt sich vorwiegend auf die Lachsarten (Lachs, Forelle, Maräne, Saibling, Äsche). Zuerst 1848 in Hünningen im Elsaß eingeführt, hat sie sich von dort aus weiter verbreitet. Der Laich, den die männlichen Fische als Milch, die weiblichen als Eier (Rogen) absondern, wird von beiden Arten in lebendem oder totem Zustande gewonnen. Durch Mischung der Eier mit der Milch werden erstere befruchtet und dann — während sie in der Natur in großer Menge verloren gehen — in besondere Behälter (Brutvorrichtungen), die von gesundem Wasser durchflossen werden u. gegen schädigende Einwirkungen (Tiere, Frost) geschützt sind, zu weiterer Entwicklung gebracht. Die natürliche Zucht überläßt die Entstehung und Weiterentwicklung der Fische der Natur und wirkt nur durch Vermehrung der förderlichen und Beseitigung der hinderlichen Einflüsse auf diese ein. Dazu ge-

hört die Besezung fischloser oder fischarmer Gewässer mit Fischbrut oder jungen Fischen, die Anlegung von Fischwehren, von Laichschonrevieren und Fischpässen (Abf. 2) und die Einrichtung vorhandener oder Herstellung neuer Teiche für Zwecke der Fischzucht. Bei dieser sog. Teichwirtschaft, die vorzugsweise auf die Karpfenarten (Karpfen, Karauschen, Schleien), neuerdings auch auf Zander Anwendung findet, werden die Fische entweder in ein und demselben Teiche gehalten, dem alljährlich die ältesten Fische zum Verbräuche entnommen werden (Femelbetrieb), oder sie werden bei fortschreitender Entwicklung in besondere Teiche übergeführt, die alsdann nur gleichaltrige und gleichmäßig zu behandelnde Fische enthalten (Massenbetrieb). — Der Fischereischutz ist gegen die Schädigungen gerichtet, die durch Menschen (Fischdiebstahl, unwirtschaftliche oder übermäßige Nutzung, Verunreinigung der Fischgewässer, schädigende Anlagen oder Betriebe in diesen) oder durch Tiere herbeigeführt werden (Abf. 2). — Die Fischereireinigung umfaßt den Fang, die Aufbewahrung, Verendung und Verwertung der Fische. Fanggeräte bilden die Angel und das Netz. Während die Handangel vorzugsweise dem Sport dient, werden die Stand- und Begeangeln auch von den Berufsfischern besonders beim Malfange angewendet (Malfnüre). Die Netze sind feststehend oder beweglich. Zu ersteren gehören die senkrecht im Wasser befestigten Stellnetze, in deren Maschen die Fische hängen bleiben und die trichterförmigen Reusen, durch deren

der unmittelbaren Förderung der Fischerei²⁾ ist dieser auch ein erhöhter Schutz zu teil geworden. An Stelle der mannigfaltigen und unzureichenden provinziellen Vorschriften ist ein einheitliches Fischereigesetz getreten, das das Fischereinteresse den vielfach entgegenstehenden Interessen der Schifffahrt, Industrie und Landeskultur gegenüber wahrnimmt und einen geregelten, auf Erhaltung und Vermehrung des Bestandes gerichteten Betrieb sichern soll.³⁾

Das Gesetz erstreckt sich auch auf den Fang von Krebsen, Austern, Muscheln und anderen nutzbaren, nicht jagdbaren Wassertieren, umfaßt jedoch nur die Küsten- und die Binnenfischerei,⁴⁾ wogegen die Hochseefischerei Gegenstand internationaler Vereinbarungen ist.⁵⁾ Fischereiberechtigungen, die eine verständige Bewirtschaftung der Gewässer aus-

zueingehungenen Fischen der Rückzug versperrt wird. Die Reusen mit Seitennetzen heißen Flügelreusen, die aus Weidenruten zum Aalfang hergestellt sind. Die beweglichen Netze zerfallen in Hamen (lange beutelartige Netze, die durch einen Rahmen offengehalten und mittelst eines Stieles gehandhabt werden), Senknetze (flache, wenig vertiefte und mittelst einer Stange wagerecht in das Wasser zu tauchende und zu hebende Netze) und Schleppgarne, die, wenn sie in der Mitte mit einem Saack versehen sind, Waden genannt werden. Außer allen, die Fische betäubenden oder verwundenden Geräten sind zur Schonung der Fische auch Netze mit zu engen (unter 2,5 cm weiten) Maschen verboten Anm. 11, 12. Andere Grenzen werden dem Fischfang durch die Schonzeiten gezogen. Diese wollen entweder durch Ausschluß einzelner Wochentage der übermäßigen Nutzung vorbeugen (Wochenschonzeit, Sonntagruhe) oder die Fische während des Laichgeschäftes geschont sehen (Jahreschonzeiten). Hierbei wird die relative und die absolute Schonzeit unterschieden. Die erstere gilt in Süddeutschland und in Sachsen, die letztere im übrigen Deutschland, insbesondere in Preußen (Anm. 11). Die relative Schonzeit bedingt für die einzelnen Fischarten je nach der Laichzeit besondere Bestimmungen, insbesondere Markt- und Handelsverbote. Die absolute Schonzeit wird auf gewisse Monate gelegt, in denen die in einem bestimmten Gewässer zum meist vorkommenden Fischarten gleichzeitig laichen. Da eine größere Anzahl Fische im Frühjahr, andere, insbesondere die Lachsarten, aber im Herbst laichen,

zerfallen auch die Gewässer in solche mit Frühjahrschonzeit (10. April bis 9. Juni) und solche mit Herbstchonzeit (15. Okt. bis 14. Dez.). Außer Betracht bleiben dabei die zur Laichzeit die See aufsuchenden Aale.

²⁾ Der seit 1870 bestehende deutsche Fischereiverein, der insbesondere für Untersuchung der Ost- u. Nordsee und für Hebung der künstlichen Fischzucht tätig wirkt, erhält eine regelmäßige Beihilfe aus Reichsmitteln. Von diesem hat sich 1895 der deutsche Seefischereiverein abgezweigt.

³⁾ FischereiG. 30. Mai 74 (GS. 197), Einführung in Lauenburg G. 4. April 77 (GS. 122). ErgänzungsG. 30. März 80 (GS. 228).

⁴⁾ FG. § 1—3 u. § 1 der AusfB. f. Westpreußen, Pommern, Schl.-Holstein u. Hannover (Anm. 11) nebst B. 12. Jan. 80 (GS. 7). — Geschlossene Gewässer FG. § 4 u. ZustG. § 102¹. — Küsternfischerei Anm. 5 u. (Begriff des Küsterngebietes) § 359 Abs. 1 d. B.

⁵⁾ Vtr. mit Frankreich, Großbritannien, Belgien, den Niederlanden u. Dänemark über die Nordseefischerei 6. Mai 82, durch RG. 30. April 84 auf die Küsternfischerei ausgedehnt (RGW. 84 S. 25 u. 48) u. erg. Erl. 1. Feb. 89 (RGW. 90 S. 5). Bestrafung des Branntweinhandels unter den Nordseefischern Vtr. 16. Nov. 87 (G. 4. März 94 (RGW. 427 14. Feb. 93, u. 151) u. B. 20. Aug. 94 (GS. 161) — Gegenstand der deutschen Hochsee- u. Küsternfischerei, die (1894) 1500 Fischer beschäftigte, sind der Schellfisch, Kabeljau, Seehecht, die Scholle, Seezunge, Steinbutte u. vereinzelt der Stör.

schließen, können gegen Entschädigung beschränkt oder aufgehoben werden.⁶⁾ Gemeinden dürfen die Berechtigung nur durch angestellte Fischer oder durch Verpachtung auf mindestens 6 Jahre nutzen.⁷⁾ Die Berechtigten eines größeren zusammenhängenden Fischereigebietes können im Interesse der Aufsicht und des Schutzes oder der Bewirtschaftung zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden.⁸⁾ Die Ausübung der Fischerei, soweit sie nicht durch den Berechtigten selbst erfolgt, setzt die Mitführung eines polizeilich beglaubigten Erlaubnissscheines voraus.⁹⁾ Schädliche Fangmittel (giftige Köder, Sprengpatronen) und den Zug der Fische hindernde Fangvorrichtungen sind verboten.¹⁰⁾ Zur Schonung des Fischbestandes sind durch besondere Provinzialgesetze Bestimmungen über das geringste Maß und Gewicht der feilgebotenen Fische, über die für die einzelnen Fischarten einzuhaltenen Schonzeiten und über den Gebrauch und die Beschaffenheit der Fanggeräte erlassen.¹¹⁾ Das Gesetz gestattet die Anlage von Schonrevieren für das ungestörte Laichen der Fische, wie für deren gesicherten Eingang aus dem Meer in die Binnengewässer¹²⁾ und von Fischpässen für das ungehinderte Hinauf- und Hinabziehen der sog. Wanderfische (Lachse, Störe, Forellen, Aale) in den Flüssen.¹³⁾ Die Verunreinigung der Fischwasser durch Einleitung schädlicher Stoffe aus landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben und das Flachß- und Hanfröten in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten.¹⁴⁾ — Bei neuen Turbinenanlagen kann die Anbringung von Schutzgittern angeordnet werden.¹⁵⁾ Der Fischereiberechtigte darf ohne Anwendung von Schießgewehren Fischottern, Reiher, Taucher, Eisvögel, Kormorane und Fischeare töten oder fangen und für sich behalten.¹⁶⁾ Die von Fischereiberechtigten, Genossenschaften oder Gemeinden bestellten Fischereiaufseher können amtlich verpflichtet, auch können zur Wahr-

⁶⁾ FG. § 5; JustG. § 102²; § 338 Anm. 3 d. B.

⁷⁾ FG. § 8.

⁸⁾ Schutzgenossenschaften das. § 9 und Wirtschaftsgenossenschaften § 10; JustG. § 100, 101. — Normalstatut Vf. 29. Dtt. 79 (M. 80 S. 36).

⁹⁾ FG. § 11—17. — Beschränkte Ausübung in nicht geschlossenen Gewässern ErgG. Art. II. — Allgemeine Legitimationspflicht für einen Teil Pommerns FG. § 18. — Bezeichnung ausliegender Fischerzeuge § 19.

¹⁰⁾ FG. § 20, 21, 28 u. ErgG. Art. III.

¹¹⁾ FG. § 22—28. — Ausf. Verordnungen 8. Aug. 87 f. Ostpreußen (G. 337), Westpreußen (G. 348 u. B. 10. Mai 93 G. 87), Brandenburg u. Berlin (G. 397), Pommern (G. 360), Schlesien (G. 406), Sachsen (G. 414),

Schl.-Holstein (G. 376 u. B. 4. April 94 G. 29), Hannover (G. 385 u. B. 4. April 94 G. 29), Westfalen (G. 423), f. den R. Kassel (G. 441) u. Hohenzollern (G. 433), ferner 12. Mai 88 für den R. Wiesbaden (G. 197), 3. Mai 97 f. d. Rheinprovinz (G. 107). Str. mit den Niederlanden u. der Schweiz über die Lachsifischerei im Rheinstromgebiete 30. Juni 85 (M. 86 S. 192); Beitritt Luxemburgs Str. 5. 15. Nov. 92 u. G. 17. April 95 (G. 157 u. 165).

¹²⁾ FG. § 29—34; JustG. § 98¹.

¹³⁾ FG. § 35—42; JustG. § 98², 3; Verbot der Entenhaltung auf öffentlichen Flüssen Z. I 9 § 188, 189.

¹⁴⁾ FG. § 43, 44; JustG. § 99.

¹⁵⁾ ErgG. Art. V.

¹⁶⁾ FG. § 45 u. ErgG. Art. IV.

nehmung der staatlichen Aufsicht besondere Fischereibeamte bestellt werden, die Rechte und Pflichten der Ortspolizeibeamten haben.¹⁷⁾ Übertretungen des Gesetzes sind mit Strafe bedroht. Bei Entdeckung auf frischer Tat dürfen die der Einziehung unterliegenden Gegenstände beschlagnahmt und Fischereigeräte und Fahrzeuge gepfändet werden.¹⁸⁾

V. Gewerbe.

1. Einleitung.

§ 340.

Unter Gewerbe im weiteren Sinne wird jede selbständige, gleichmäßig fortgesetzte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit verstanden; in der engeren Bedeutung wird diese Tätigkeit aber nur dann als Gewerbe bezeichnet, wenn sie die Verarbeitung von Erzeugnissen bezweckt. In diesem eigentlichen Sinne steht das Gewerbe in der Mitte zwischen der Gewinnung der Roherzeugnisse und dem den Umsatz der Güter vermittelnden Handel. Tatsächlich sind diese Tätigkeiten zuweilen miteinander verbunden, indem der Roherzeuger zugleich die Verarbeitung und Veräußerung der Erzeugnisse übernimmt oder der Gewerbetreibende den Absatz seiner Ware selbst bewirkt. Mit Zunahme des Großbetriebes und der Arbeitsteilung (§ 299 Nr. I 2) nehmen diese Fälle jedoch ab. — Die Gesamtheit der gewerblichen Tätigkeit auf einem sachlich oder räumlich begrenzten Gebiete heißt Industrie. Nach dem Umfang der einzelnen Betriebe unterscheidet sich der Groß- und der Kleinbetrieb; letzterer umfaßt das Handwerk und die Hausindustrie.¹⁾

Die frühere feste Scheidung der einzelnen Gewerbe nach dem Gegenstand des Betriebes hat angesichts der Gewerbefreiheit und der Fortschritte der Technik nicht standgehalten. Die Gewerbestatistik, welche die tatsächliche Verteilung der gewerblichen Tätigkeit auf die einzelnen Gebiete festzustellen hat, bleibt deshalb auf allgemeine Unterscheidungen beschränkt.²⁾

¹⁷⁾ F.G. § 46, 47 u. W.G. § 134 Abs. 1. — Uniform. Vf. 5. Okt. 77 (W.B. 294) u. 16. Feb. 85 (W.B. 59). — Tagegelber u. Reisekosten § 73 Anm. 1. — Als Beirat der Behörden sind in der Regel die Meliorationsbauinspektoren (§ 323 Anm. 8) zu Oberfischmeistern im Nebenamte bestellt.

¹⁸⁾ F.G. § 48—52.

1) Im Groß-(Fabrik-)betriebe überwiegt das Kapital u. die durch Maschinenbetrieb und Arbeitsteilung verstärkte Arbeit, im Kleinbetriebe die einfache Arbeit. — Die Gew.D. setzt für den Fabrikbetrieb mindestens 20 Arbeiter voraus (§ 344 Abs. 7 d. W.). Abweichung bei der Unfallversicherung § 347¹. —

Der Großbetrieb (das Unternehmen, § 299 I 4) arbeitet auf eigene Rechnung u. Gefahr, die Hausindustrie auf fremde Rechnung u. Gefahr. — In der engsten Bedeutung beschränkt das Handwerk sich auf die Herstellung von Stoffen u. Gegenständen des Gebrauchs, im weiteren Sinne umfaßt es auch Gegenstände der Verzehrung (Bäcker, Fleischer, Müller, Brauer), im weitesten erstreckt es sich auf Kleinbetriebe, mit denen eine Herstellung überhaupt nicht verbunden ist (Barbiere, Schornsteinfeger, Musiker). Einzelmerkmale des Handwerks sind die Mitarbeit des Unternehmers u. die Beschäftigung von Lehrlingen (§ 344 Abs. 4). Handwerkskammern § 343 Abs. 3.

²⁾ Nach der auf Grund des G.

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird an oberster Stelle im Reiche durch das Reichsamt des Innern³⁾ und in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe (§ 50) mit der Maßgabe wahrgenommen, daß ein Teil der Gewerbepolizei vom Minister des Innern (§ 48 Abs. 1) und ein Teil des technischen Unterrichtswesens vom Kultusminister (§ 49 Abs. 1) verwaltet wird.⁴⁾ Als beratende Stelle steht dem Minister die technische Deputation für Gewerbe mit der Bestimmung zur Seite, das Wissenschaftliche der Gewerbefunde zu verfolgen.⁴⁾ — In den übrigen Instanzen sind die allgemeinen Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuständig. Eigene Organe bilden die Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 8), während die Gewerbeinspektion (die besondere Aufsicht über die Einrichtungen des gewerblichen Betriebes, die Sonntagsarbeit, die Arbeitsordnungen und die Beschäftigung der jugendlichen und weiblichen Arbeiter, § 344 Abs. 7) von den bei den Regierungspräsidenten mit dem Titel „Regierungs- und Gewerberat“ und mit dem Range der 4. Klasse angestellten gewerbetechnischen Räten wahrgenommen wird. Zu ihrer Unterstützung und Vertretung oder zur Aufsichtsführung für bestimmte Bezirke sind Gewerbeinspektoren mit dem Range der 5. Klasse — bei Verleihung des Charakters als Gewerberat der 4. — angestellt.⁵⁾ —

8. April 95 (RGBl. 225) am 14. Juni 95 stattgehabten Berufs- u. Gewerbe-zählung waren in Preußen von 31490315 ermittelten Einwohnern 13242253 im Hauptberufe erwerbstätig wie folgt:

Nr.	Berufsgruppen	Zahl	v. %
I	Landwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Jagd u. Fischerei	4 782 255	36,33
II	Bergbau, Hüttenwesen, Industrie und Baugesen	4 755 855	35,94
III	Handel und Verkehr	1 855 740	9,89
IV	Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	304 130	2,31
V	Armen-, Staats-, Gemeindegewerbe, Kirchen-, freie Berufe	822 675	6,25
VI	Rentner, Pensionäre u. f. w., Personen ohne Beruf und Berufsangabe	1 221 598	9,28
		13 242 253	100,00

Im Vergleich mit der früheren Zählung (1882) weist die Gruppe I gegenüber den Gruppen II u. III eine geringere Vermehrung auf, so daß in diesen drei Hauptgruppen eine Verschiebung zu ungunsten der Landwirtschaft stattgefunden hat. Dabei ist im Landwirtschaftsbetriebe das Verhältnis der selbständig tätigen zu den Arbeitern gestiegen, im Handel u. Industrie dagegen gefallen; es beträgt in der Industrie nur 28, in der Landwirtschaft 32 u. im Handel 47 v. H. — Die Arbeiterstatistik, für die eine besondere Kommission eingesetzt war, wird jetzt von einer Abteilung des statistischen Amtes (§ 20 Abs. 2²⁾ bearbeitet.

³⁾ § 20 Abs. 2² d. W. — Dem Reiche steht die Oberaufsicht u. Gesetzgebung zu;

die Ausführung u. die Förderung der Gewerbe (§ 349 d. W.) ist Sache der Einzelstaaten geblieben.

⁴⁾ Publ. 16. Dez. 1808 (GS. 361). — Für Veröffentlichungen erscheint seit 1. April 01 das MinBl. für Handels- u. Gewerbeverwaltung. Verb. § 136 Anm. 1.

⁵⁾ GewD. § 139 b und 149⁷, AG. 27. April 91 (GS. 165) u. 27. Jan. 98 (GS. 5) IV. Vorbildungs- u. Prüfungsd. nebst Anw. 7. Sept. 97 (MBl. 98 S. 29 u. 32). — Uniform § 70 Anm. 41 d. W. — Dienstanz. 23. März 92 (MBl. 160). Die Gewerbeaufsicht erstreckt sich auf das Handwerk, aber nicht auf regelmäßig mit selbsthergestellten Rohstoffen arbeitende landwirtschaftliche Nebenbetriebe Wf. 23. Okt. u. 14. Nov. 94 (MBl. 208 u. 218). — § 347 Anm. 13

Ihre Vertretung finden die größeren Gewerbetreibenden in den Handelskammern (§ 352 Abs. 3), die Handwerker in den Innungen und Handwerkskammern (§ 343 Abs. 3).

In der Geschichte entwickelte sich das Gewerbe erst bei dichterem Zusammenwohnen der Bevölkerung in Verbindung mit der Geldwirtschaft, sein Großbetrieb erst mit der Kreditwirtschaft (§ 299 II Abs. 2). Es entstand zuerst in den Städten, und hier rief das Bedürfnis des Schutzes schon während des Mittelalters Vereinigungen der Gewerbetreibenden mit eigener ständischer Gesetzgebung und Verwaltung hervor. Diese als Gilden, später als Zünfte und Innungen⁶⁾ bezeichneten Verbindungen erlangten wichtige Vorrechte und wurden zu bedeutenden Gliedern der städtischen Verfassungen. Sie trugen wesentlich zur Hebung der Gewerbe bei, mußten aber gleichzeitig ihre Macht im eigenen Interesse zu verwerten, indem sie ihre Privilegien durch Verbotungsrechte und starre Abschließung nutzbar machten. — Diese Ausartung, die im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht hatte, führte im 18. zum Eingreifen der Staatsgewalt und leitete damit in das polizeiliche Konzessionswesen über. — Der Gewerbebetrieb sah sich somit zu Anfang des vorigen Jahrhunderts sowohl durch die Zunftbeschränkungen, denen noch zahlreiche Realberechtigungen, Zwangs- und Bannrechte⁷⁾ hinzutraten, als durch weitgehende Polizeivorchriften eingeengt. Beide Hindernisse sind durch die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung fortgeräumt. Die Gewerbefreiheit bildet nur ein Glied in der Kette der Befreiungen, die diese Gesetzgebung der Erwerbstätigkeit durch Abstreifung hinderlicher Fesseln und Beseitigung abgestorbener Formen gebracht hat (§ 301 Abs. 1). Die Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Städte oder auf gewisse Personen und Stände, sowie alle Vorzugs- und Ausschließungsrechte wurden grundsätzlich beseitigt und nur die im öffentlichen Interesse unerläßlichen Einschränkungen beibehalten.⁸⁾ Inzwischen hatte sich das Staatsgebiet erweitert und in diesem wurden diese Grundsätze durch die preußische Gewerbeordnung⁹⁾ zur Durchführung gebracht, der ähnliche Gesetze in den übrigen deutschen Staaten gefolgt sind. Die Gewerbefreiheit erfuhr später in Preußen einige Einschränkungen, insbesondere durch Einführung der Handwerkerprüfungen (1849).

Mit Unterstellung des Gewerbewesens unter die Aufsicht und Gesetz-

d. W. — Amtliche Mitteilungen aus ihren Jahresberichten erscheinen seit 1876 alljährlich (Berl. bei Bruer).

⁶⁾ Die Bezeichnung „Zünfte“ wird jetzt vorzugsweise von den ehemaligen mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten Vereinigungen im Gegensatz zu den heutigen Innungen gebraucht.

⁷⁾ Zwangsrecht ist die Befugnis, dem Verpflichteten die Anschaffung oder

Zubereitung bestimmter Bedürfnisse bei anderen als dem Berechtigten zu untersagen. Zum Bannrecht wird dieses Recht, wenn es sich auf die Einwohner eines ganzen Bezirks oder bestimmter Klassen derselben erstreckt.

⁸⁾ Ed. 2. Nov. 10 (GS. 79) und 7. Sept. 11 (GS. 253).

⁹⁾ Pr. GewO. 17. Jan. 45 (GS. 41).

gebung des Reichs gelangte der Grundsatz der gewerblichen Gleichberechtigung aller Reichsangehörigen im ganzen Reiche zur Anerkennung.¹⁰⁾ Die Reichsgewerbeordnung hat dann das Gewerbewesen umfassend geregelt.¹¹⁾ Ausgeschlossen blieben hierbei neben den, dem Gewerbe i. e. S. nicht zuzuzählenden Betrieben der Urzeugung (Bergwesen, Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei) und den künstlerischen oder wissenschaftlichen Berufsarten (Rechtsanwaltschaft, Notariat, Heilkunde, Unterrichtswesen) auch einzelne gewerbliche Betriebe, wie die Erziehung von Kindern gegen Entgelt (§ 273 I Abs. 1), die Auswanderungs-, Versicherungs- und Eisenbahnunternehmungen, der Betrieb der öffentlichen Fahren und der Seeschifffahrt, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, der Verkauf von Arzneimitteln (§ 260 Abs. 3) und der Vertrieb von Lotterielosen (§ 246 Abs. 1); einzelne Bestimmungen der GewD. gelten jedoch für die beiden letzteren Betriebe, für das Bergwesen (§ 314) und die Heilkunde (§ 258 bis 260 u. 334 Abs. 1). Sonst unterliegen alle diese Gebiete — soweit dafür nicht besondere Reichsgesetze erlassen sind (Rechtsanwaltschaft § 186, Notariat § 203 Abs. 3, Auswanderungswesen § 11) — der Landesgesetzgebung. Die GewD. beschränkt sich ferner im wesentlichen auf die Frage der Zulassung zum Gewerbe, wogegen sie mit einzelnen Ausnahmen die Ordnung des Betriebes gleichfalls der Landesgesetzgebung belassen hat. — Auf den Betrieb finden insbesondere die allgemeinen Vorschriften der Bau-, Feuer-, Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei fortdauernd Anwendung.¹²⁾ — Endlich werden einzelne Gegenstände der örtlichen Regelung durch Ortstatut überwiesen.¹³⁾

Die GewD. hat den Grundsatz der Gewerbefreiheit zur ausgedehntesten Anwendung gebracht, und diese Grundlage ist ihr erhalten geblieben, wengleich inzwischen die Macht der tatsächlichen Verhältnisse zahlreiche Einschränkungen herbeigeführt hat,¹⁴⁾ die dem Staate — entsprechend seinen

¹⁰⁾ RVerf. Art. 3 u. 4¹; FreizG. Nov. 67 (WBl. 55) § 1.

¹¹⁾ RGewD. (21. Juni 69, ergänzt, insbes. durch G. 17. Juli 78 RWB. 199, 23. Juli 79 das. 267, 18. Juli 81 das. 233, 1. Juli 83 das. 159, 1. Juni 91 das. 261, 6. Aug. 96 das. 685, 26. Juli 97 das. 663, CG. z. RWB. Art. 36 u. z. HGB. Art. 9, durch G. 30. Juni 00 RWB. 321 u. gem. Art. 17 des letzteren durch Bef. 00) in neuer Fassung veröffentlicht 00 RWB. 871. — Einf. in Südhessen RVerf. 15. Nov. 70 (WBl. 627) Art. 80 II, Baden u. Württemberg G. 10. Nov. 71 (RWB. 392) und in Bayern nach Maßgabe der Gesetze 12. Juni 72 (RWB. 170) § 1 u. 23. Juli 79 (RWB. 267) Art. 3 Abs. 2, in Elsaß-Lothringen nach Maßgabe des G. 27. Feb. u. Bef. 24. Dez. 88 (RWB. 57 u.

300), B. 22. Dez. 88 (WBl. 101) u. 18. Jan. 97 (das. 3). — Ausf. Anw. 9. Aug. 99 (WBl. 127), erg. 24. Aug. 00 (WBl. 288) Nr. 1—7; für Dampfkessel § 341 Num. 7. — Bearb. von Berger (16. Aufl. v. Spangenberg, Berl. 02), Neufkamp (6. Aufl. das. 03) u. (kleiner) Hoffmann (3. Aufl. das. 02), Kollich (2. Bde. Han. 00), Kahler (3. Aufl., Steiniger Berl. 01), v. Rohrscheidt (Leipz. 01), Landmann (4. Aufl. v. Rohmer, München 02).

¹²⁾ Anw. (Eingang), u. DL. 4. Nov. 70 (ZWB. 350, WB. 71 S. 17) u. 18. Jan. 71 (ZWB. 114). — Strafe der Zuwiderhandlung Gewerbetreibender gegen ihre Berufspflichten GewD. § 144, StGB. § 222, 230, 232, 290, 266³, 367 a—7, 9, 15 u. 369.

¹³⁾ GewD. § 142 u. ZustG. § 122.

erweiterten sozialen Aufgaben (§ 301 Abs. 1) — eine vermehrte Einwirkung auf den Gewerbebetrieb zuwies. Zur Durchführung der gewerblichen Freiheit hat die GewD. den Unterschied zwischen Stadt und Land bezüglich des Gewerbebetriebes, das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe und den Zunftzwang samt der Prüfungspflicht der Handwerker beseitigt, die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, die Zwangs- und Bannrechte, die Berechtigungen zur Konzessionserteilung oder Abgabenauflegung aufgehoben oder für ablösbar erklärt, auch die Wiedereinführung dieser Rechte ausgeschlossen.¹⁴⁾ Weiter hat sie den Betrieb des Gewerbes einem jeden insoweit gestattet, als nicht die allgemeinen Beschränkungen der Zoll-, Steuer- und Postgesetze oder die in bestimmten Fällen zum Schutz der einzelnen gegen Gefahren und Nachteile erlassenen Vorschriften Ausnahmen notwendig machen.¹⁵⁾ Diese Berechtigung zum freien Gewerbebetrieb kann nur, insoweit die Reichsgesetze oder bestehende Steuergesetze es zulassen, entzogen werden.¹⁶⁾ Auch eine Beschränkung durch polizeiliche Taten ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.¹⁷⁾

Die gesetzlichen Einschränkungen des Gewerbebetriebes bilden den Gegenstand der Gewerbepolizei (Nr. 2). Außerdem erstreckt sich die staatliche Wirksamkeit auf die Organisation des Handwerks (Nr. 3), auf die Fürsorge für die gewerblichen Arbeiter (Nr. 4) und auf die allgemeine Förderung der Gewerbe (Nr. 5).

2. Gewerbepolizei.

Die Zulassung ist für den stehenden und den Gewerbebetrieb im Umherziehen verschieden geregelt.¹⁾

¹⁴⁾ GewD. § 2—4, 7—10 u. ZustG. § 133. — Die Aufhebung u. Ablösung erfolgte in Preußen durch G. 17. Jan. 45 (GS. 79) f. die älteren u. 17. März 68 (GS. 249) f. die neueren Provinzen, ferner R. 31. Mai 58 (GS. 333) u. 17. Dez. 72 (GS. 717) für die (nach GewD. § 7² ausgeschlossenen) Abdeckereiberechtigungen.

¹⁵⁾ GewD. § 1 u. 5; § 341 Anm. 3. — Frauen § 11 u. 11 a; Juristische Personen des Auslandes § 12 Abs. 1 und G. 22. Juni 61 (GS. 441) § 18. Auf besonderer Dienstverpflichtung beruht die Einschränkung der Soldaten (§ 98 Abs. 3 d. W.) u. Beamten (§ 23 Abs. 1 u. § 65 Abs. 2 daf.). Einfluß des Gewerbebetriebes auf das Bürgerrecht § 79 Anm. 8.

¹⁶⁾ GewD. § 53, ebenso das Preßgewerbe § 235 Abs. 2 d. W. — Unterlagung des einzelnen Betriebes § 341 I

1 u. II 3 d. W., Zurücknahme der Erlaubnis GewD. § 53 u. 54.

¹⁷⁾ GewD. § 72; Ausnahmen § 341 Anm. 18, 24—26 u. in betreff der Ärzte § 258 Anm. 8, der Apotheker § 260 Abs. 3 d. W. Die Vorschrift, daß Bäcker, Backwarenverkäufer und Gastwirte zur Veröffentlichung der von ihnen selbst festzusetzenden Preise angehalten werden können GewD. § 73—75, 79 u. (Strafe) 148⁸, hat nur geringe praktische Bedeutung erlangt; die Regelung erfolgt durch Polizeiverordnung W. (XVI 292).

1) Als stehend gilt im allgemeinen der Gewerbebetrieb am Ort der gewerblichen Niederlassung. Dieser Begriff ist erweitert für Geschäftsreisende (§ 341 a. E.), bei Bestellung u. für gewisse kleinere Betriebe (§ 342 Abs. 1) u. den Marktverkehr (§ 354 Abs. 1), andererseits eingengt durch die Beschränkungen in § 42 a u. b der GewD. (§ 341 Anm. 29).

§ 341.

a) Der Beginn jedes **stehenden Gewerbes** ist unter Angabe des Betriebesortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, soweit er Genehmigung erfordert und ohne solche stattfindet, polizeilich verhindert werden.²⁾

Die Genehmigung³⁾ erscheint teils von der Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), teils von der persönlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

I. Für gewerbliche Anlagen bestehen folgende Einschränkungen:

1. Gewisse Anlagen, die erhebliche Nachteile, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum mit sich bringen, sind erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines Verfahrens zuzulassen, in dem über die Einwendungen der Beteiligten verhandelt und entschieden wird.⁴⁾ Zuständig sind in der Regel die Kreis- oder Stadtausschüsse, in einigen Fällen die Bezirksausschüsse.⁵⁾ — Die Ge-

²⁾ GewD. § 14 Abs. 1 u. § 15, Anw. Nr. 2—7; Strafe GewD. § 148¹. — Besondere Pflicht zur Anzeige bei der Ortspolizeibehörde für Feuerversicherungsagenten § 303 Anm. 8 d. W., für Verfertiger und Verkäufer von Büchern u. Druckschriften § 235 Abs. 4. — Die Anmeldung dient gleichzeitig dem Zweck der Gewerbesteuer § 143 Anm. 9. — An Ladengeschäften u. Gast- u. Schankwirtschaften ist Vor- u. Zuname u. die etwaige Handelsfirma anzubringen GewD. § 15a u. (Strafe) 148¹⁴.

³⁾ Die Genehmigung (Konzession), die von persönlichen oder örtlichen Voraussetzungen (vereinzelt auch von dem Bedürfnis) abhängig ist, verfolgt den Zweck des polizeilichen Schutzes, während die Einschränkungen im wirtschaftlichen Interesse (Gauflerhandel § 342 Abs. 2, Wanderlager das. Abs. 3 u. Warenhäuser oder Bazare § 774 Abs. 4) vorwiegend durch die Besteuerung zu wirken suchen.

⁴⁾ GewD. § 16, verb. § 23 Abs. 3. — Fisch- u. Geflügelgeschlächtereien gehören nicht zu den genehmigungspflichtigen Schlächtereien W. (XXXII 282). Einrichtung u. Betrieb Wf. 30. April 02 (MWV. u. GewD. 203 u. 244). — Verfahren GewD. § 17—22 u. Anw. Nr. 8—28; Stempel § 152 Anm. 8 d. W. — Frist der Ausführung GewD. § 49, 50 u. (Strafe) 147² u. 145a. — Die Genehmigung gilt, solange keine Änderung der Betriebsstätte erfolgt § 25; auch Privatrechte (WGV. § 906, 907, 903 u. 1004) können ihr gegenüber nicht mit dem Ziele auf Einstellung des Be-

triebes, sondern nur auf Schutzvorrichtungen u. Schabloshaltung geltend gemacht werden GewD. § 26 u. CG. 3. WGV. Art. 125. — Die Genehmigung umfaßt zugleich die Bauerlaubnis Wf. 2. März 80 (MW. 80); sicherheits-, bau- u. feuerpolizeiliche Rücksichten § 240, 265 u. 266 d. W.; Herstellung der erforderlichen Sicherheitseinrichtungen § 344 Abs. 2 d. W. Verhütung von Rauchentwicklung Wf. 5. Feb. 01 (MW. 88). Technische Anleitung für die einzelnen Betriebe 15. Mai 95 (MW. 196), erg. Wf. 9. Jan. 96 (MW. 9), Bef. 16. März u. 1. Juli 98 (MW. 98 u. 187); Alzetylenfabriken, die als chemische Fabriken anzusehen sind 2. Nov. 97 (MW. 262); Anilinfabriken Wf. 10. Juni 65 (MW. 158) u. 13. Okt. 76 (MW. 266); Zündholzfabriken Wf. 29. Okt. 57 (MW. 199) u. 20. Jan. 76 (MW. 175); unter Verwendung von weißem oder gelbem Phosphor dürfen Zündwaren wegen der damit verbundenen Vergiftungsgefahr weder hergestellt und gehandelt, noch aus dem Auslande eingeführt werden G. 10. Mai 03 (WGV. 217); § 344 Anm. 11 d. W. Besondere Vorschriften gelten daneben für Schlächthäuser (§ 257 Abs. 2) u. für Stauanlagen von Wassertriebwerken (§ 325 Abs. 2 d. W.). Für diese sind bei Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten zugleich die Oberbergämter zuständig BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59, ZustG. § 110 Abs. 2 u. Anw. Nr. 3, 28 u. 41.

⁵⁾ ZustG. § 109, 110, 113, 2. 13. Aug. 84 (GS. 323), 11. Mai 85

nehmung gewährt diesen Anlagen insofern einen besonderen Schutz, als ihre Benutzung nicht vermöge der allgemeinen Befugnisse der Polizeibehörden, sondern nur wegen überwiegender Nachteile und Gefahren für das Gemeinwohl und gegen Ersatz des erweislichen Schadens durch den Bezirksausschuß untersagt werden kann.⁶⁾

2. Gleiches (Nr. 1) gilt für die Zulassung von Dampfkesseln mit der Maßgabe, daß das Verfahren fortfällt, dagegen die Erfüllung der Genehmigungsbedingungen nochmals vor der Inbetriebnahme zu untersuchen ist.⁷⁾ — Der Betrieb wird daneben in Preußen durch periodische Kesselrevisionen überwacht.⁸⁾
3. Mit ungewöhnlichem Geräusch verbundene Anlagen können in der Nähe von Kirchen, Schulen, öffentlichen Gebäuden, Kranken- oder Heilanstalten untersagt werden.⁹⁾
4. Für Windtriebwerke können die höheren Verwaltungsbehörden durch Polizeiverordnung eine bestimmte Entfernung von Nachbargrundstücken und öffentlichen Wegen vorschreiben.¹⁰⁾

II. Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende heißt, wenn sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, Approbation (Nr. 1),

(GS. 277), 16. Sept. 88 (GS. 325), 23. März 98 (GS. 31) u. 14. Jan. 01 (GS. 23).

⁶⁾ GewD. § 51, 52, 54, Anw. Nr. 31 bis 33, ZustG. § 112 u. 113. NB. (XXIII 254). — Zum Schaden gehört auch der entgangene Gewinn BGB. § 252; Aufrechterhaltung landesgesetzlicher Vorschriften GG. Art. 109. Entschädigung berechtigter dritter das. Art. 52, 53.

⁷⁾ GewD. § 24, Anw. nebst Gehörend. 9. März 00 (NB. 139), letztere für die durch Staatsbahnbeamte auszuführende Untersuchung der Kessel auf Privatbahnen durch GewD. 4. März 01 (NB. 133) ersezt; Erleichterung für Kraftfahrzeuge (Automobile) Vf. 13. Juni 02 (NB. 137). — Stempel § 152 Anm. 8 d. B. — Frist, Strafe u. Wirkung wie Anm. 4. — Zuständig ist der Kreis-(Stadt-)Ausschuß ZustG. § 109 u. 113, in Bergwerken u. Aufbereitungsanstalten das Oberbergamt BergG. 24. Juni 65 (GS. 705) § 59. Die Untersuchung erfolgt bei Bergwerken u. Staatsbahnen, sowie bei der Heeres-, Marine- u. Postverwaltung durch die eigenen Baubeamten, sonst durch die staatlich beauftragten Ingenieure u. Dampfkesselüberwachungsvereine Anw. § 2—4 u. Vf. 22. März 00 (NB. 181). Technische Grundsätze Bef. 5. Aug. 90 (NB. 163) nebst Vf. 25. Sept. 90 (NB. 223),

8. Okt. 91 (NB. 173), 9. März 93 (NB. 232), 20. April 95 (NB. 131), 3. Jan. 00 (NB. 94) u. (Verbindung von Dampfkesseln verschiedener Spannungen) 21. März 02 (NB. 79); Formulare Vf. 15. Aug. u. 15. Okt. 91 (NB. 158 u. 194); Beglaubigung der Metallegierungen für Sicherheitsapparate Bef. 12. Juli 99 (NB. 264).

⁸⁾ G. 3. Mai 72 (GS. 515), Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁵; Anw. (vor. Anm.). Zuständigkeit für die Untersuchung wie vor. Anm. — Der Betrieb der beweglichen Dampfkessel (Lokomobilen) ist außerdem durch Polizeiverordnungen geregelt Vf. 13. März 55 (NB. 49); Straßenlokomotiven § 364 Anm. 4 d. B. — Einrichtung und Betrieb der Dampffässer (Gefäße, in denen durch Wasserdampf oder Feuer ein höherer als der atmosphärische Druck erzeugt wird) Vf. 29. Nov. u. 21. Dez. 99 (NB. 00 S. 61 u. 93). — In Preußen wurden am 1. Jan. 01 gezählt: 70832 feststehende, 21465 bewegliche Dampfkessel u. Lokomobilen, 75958 feststehende u. 20898 bewegliche Dampfmaschinen, 2630 Schiffsdampfkessel u. 2440 Schiffsdampfmaschinen.

⁹⁾ GewD. § 27, ZustG. § 111, 113 u. Anw. Nr. 30.

¹⁰⁾ GewD. § 28 u. G. 1. Juli 61 (GS. 749) § 13.

sonst Genehmigung oder Erlaubnis (Konzession) (Nr. 2). Einigen Betrieben gegenüber hat die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen ein Unterjagungsrecht (Nr. 3), bezüglich anderer ein Anstellungsrecht (Nr. 4), während noch andere der Regelung durch die Behörde ganz oder teilweise unterliegen (Nr. 5):

1. Der Approbation bedürfen Medizinalpersonen¹¹⁾ und Seeschiffer, See-steuerleute und Lotsen.¹²⁾ Die Befähigungszeugnisse gelten, abgesehen von Hebeammen und Lotsen, für das ganze Reich, begründen sonach gewerbliche Freizügigkeit innerhalb des Reichs. — Das Hufbeschlag-gewerbe ist nach Landesgesetz von einer Prüfung abhängig.¹³⁾
2. Die Genehmigung (Konzession) ist erforderlich für Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten (§ 273²⁾ und für Schauspielunter-nehmer. Die Genehmigung gilt bei letzteren nur für das bestimmte Unternehmen, setzt auch neben sittlicher, künstlerischer und finanzieller Zuverlässigkeit den Besitz der nötigen Mittel voraus.¹⁴⁾

Die außerdem zur Gast- und Schankwirtschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus erforderliche Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Persönlichkeit auf Grund von Tatsachen einen Mißbrauch zur Förderung der Wöllerei, des verbotenen Spieles, der Hehlerei oder Unsittlichkeit annehmen läßt, wenn die Räumlichkeiten nach Lage und Beschaffenheit den polizeilichen Anforderungen nicht genügen und wenn beim Branntweinschank und Branntwein- und Spirituskleinhandel ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die letztere Voraussetzung ist für Orte, in denen weniger als 15000 Einwohner vorhanden sind, oder ein Ortsstatut solches festsetzt, auch für sonstige Schank- und Gast-wirtschaften maßgebend.¹⁵⁾ — Eine besondere, von ähnlichen Voraus-

¹¹⁾ Ärzte § 258 (Anm. 2) d. W., Hebeammen § 259 (Anm. 5), Apotheker § 260 (Anm. 3), u. Tierärzte § 334 (Anm. 4).

¹²⁾ GewD. § 31; für das Lotsen-gewerbe kann daneben landesgesetzlich die Genehmigung erfordert werden das. § 34 Abs. 3. — § 359 Abs. 3 u. 360 Abs. 4 d. W.

¹³⁾ GewD. § 30 a u. preuß. G. 18. Juni 84 (GS. 305), Anw. Nr. 35; Zurück-nahme GewD. § 53. Anw. Nr. 49 bis 52; Prüfung Wf. 23. Jan. 85 (M. B. 31), erg. 14. Juni 95 (M. B. 113); Mi-litärhufschmiede Wf. 4. März 85 (M. B. 61); Lehranstalten § 316 Anm. 6 d. W.

¹⁴⁾ GewD. § 32 (Übergangsbestimmung G. 6. Aug. 96 R. W. 685 Art. 22), 40 (verb. § 60 d. Abs. 4) u. ZustG. § 115, 118; Stempel § 152 Anm. 8 d. W.; Frist für den Beginn GewD. § 49, 50; Zurücknahme das. § 53, Anw. Nr. 49

bis 52 u. ZustG. § 120¹⁾. — Durch Polizeiverordnung kann die Einreichung der aufzuführenden Theaterstücke vorge-schrieben werden; die Darstellung ver-storbener Mitglieder des kgl. Hauses ist in der Regel ausgeschlossen W. 20. April 44 u. Wf. 28. Juli 84 (M. B. 210); D. B. (XXIV 311).

¹⁵⁾ GewD. § 33, [die Anwendbarkeit auf Konsumvereine (Abs. 4) gilt auch für andere Vereine Bef. 27. Dez. 96 M. B. 97 S. 12], § 40 (vgl. § 42a Abs. 3, § 56a³, § 60 Abs. 1 u. § 67 Abs. 2); Anw. Nr. 40 u. 43, (Räumlichkeiten) Wf. 26. Aug. 86 (M. B. 182) u. 1. März 90 (M. B. 51), (Bedürfnisnachweis) R. D. 7. Feb. 35 (GS. 18) Nr. 4 u. v. 21. Juni 44 (GS. 214), Wf. 14. Sept. u. 25. Nov. 79 (M. B. 254 u. 1880 S. 17) nebst D. B. (VI 271); Zuständigkeit ZustG. § 114 u. 162 u. (Hannover) R. D. 6. Mai 84 (GS. 181) § 35⁵; Zurücknahme GewD.

festungen abhängige Erlaubnis ist für die gewerbliche Haltung von Singspielhallen für Schaustellungen, Musik- und theatrale Auf- führungen ohne höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse er- forderlich,¹⁶⁾ während für gewerbsmäßige Musikaufführungen und Schau- stellungen von Haus zu Haus oder auf Straßen und Plätzen die vor- gängige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erfordert wird.¹⁷⁾

Der Erlaubnis, die ortstatutarisch von dem Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig gemacht werden kann, bedürfen ferner Pfandleiher und die zu diesen zählenden Rückkaufshändler, Pfandvermittler, Gesinde- vermieten oder Stellenvermittler. Diese Gewerbe, sowie das der Verstei- gerer (Auktionatoren) können in bezug auf Rechte, Pflichten und Betrieb durch Landesgesetz oder von den Zentralbehörden geregelt werden.¹⁸⁾

§ 53, Anw. Nr. 49—52, JustG. § 119², 162 u. (Hannover) KrD. § 357; Frist für den Beginn GewD. § 49 u. 50. — Nur natürliche (nicht juristische) Per- sonen sind zugelassen DV. (IX 286). — Gastwirtschaft ist die gewerbsmäßige Beherbergung von Fremden; das Recht zum Ausschank ist damit regelmäßig, aber nicht notwendig verbunden Vf. 22. Feb. 70 (M.B. 83) u. DV. (XVI 355); Schankwirtschaft ist das ge- werbsmäßige Feilhalten von Getränken aller Art zum Genuß auf der Stelle DV. (II 333); Begriff des Kleinhandels Vf. 20. Nov. 81 (M.B. 246); die Schank- erlaubnis berechtigt zum Kleinhandel, nicht umgekehrt 25. Mai 81 (M.B. 248). — Branntwein ist die durch Destil- lation hergestellte alkoholhaltige Flüssig- keit Vf. 23. Aug. 84 (M.B. 233), auch in Verbindung mit anderen Flüssigkeiten (Kunstwein) DV. (XI 322). — Der Klein- handel mit denaturiertem Spiritus fällt nicht unter § 33 der GewD. § 160 Anm. 7 d. B. — Der Verkauf selbstgewonnenen Weines unterliegt nicht den Be- schränkungen des Schankgewerbes, soweit er im Polizeibezirk des Weingutes zum Genuß auf der Stelle während höchstens zweier Monate stattfindet Vf. 17. Jan. 28. — Gastwirte können zur Aufnahme Reisender nicht durch PolB. verpflichtet werden DV. 26. Juni u. Vf. 25. Okt. 78 (M.B. 248). — Über- wachung dieses Gewerbes § 245 d. B. Taxen § 340 Anm. 17. — Betriebssteuer § 143 Abf. 5; Stempel § 152 Anm. 8.

¹⁶⁾ GewD. § 33a, 40 u. (Zurück- nahme) § 54; Zuständigkeit B. 31. Dez. 83 (GS. 84 S. 7) § 1, 4a u. (Han- nover) KrD. § 35 6—7; Anw. Nr. 40. — Stempel § 152 Anm. 8 d. B. —

Überwachung Vf. 13. Jan. 95 (M.B. 19).

— Tanzlustbarkeiten § 245 Abf. 4 d. B.

¹⁷⁾ GewD. § 33 b u. (Strafe) § 148⁵.

¹⁸⁾ GewD. § 34 Abf. 1 u. 2, 38 Abf.

1—3, 40 u. (Stellvertretung) 47 Abf. 1; Zuständigkeit G. 30. Juli 00 (GS. 308); Zurücknahme wie Anm. 16, Strafe § 147⁵; Anw. Nr. 45. Stempel § 152 Anm. 8 d. B. — Pfandleiher werden in Preußen nur nach Bedürfnis zuge- lassen Vf. 21. Sept. 79 (M.B. 253) u. unterliegen der Überwachung; ihre Rechte und Pflichten sind bezüglich der Höhe der Zinsen, des Pfandrechts an den Pfandstücken u. der Veräußerung der letzteren näher festgestellt StGB. § 290, 360¹² (Fassung des G. 24. Mai 80 RGW. 109 Art. 2) u. G. 17. März 81 (GS. 265) nebst Vf. 16. Juli 81 (M.B. 169) u. 11. Juli 02 (M.B. 135), erg. G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 41; der Zinsfuß (§ 16 Abf. 1) beträgt jetzt 4 v. H. AG. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 10, sonst wird das G. durch das BGB. nicht berührt G. Art. 94. Staats- u. Kommunalpfandleihanstalten § 307 Abf. 1 d. B. — Gesindevermieter u. Stellenvermittler müssen Taxen aufstellen GewD. § 75a, 79 u. (Strafe) § 148⁵ u. 149^{7a}. Geschäftsführung der Stellenvermittler für Bühnenge- hörige Vf. 31. Jan. 02 (M.B. Hand. u. Gew. 66). Auf die Stellenvermittlung für Schiffsleute findet die GewD. vor- behaltlich der besonderen Bestimmungen des G. 2. Juni 02 (RGW. 215) An- wendung. Die Erlaubnis (§ 2) erteilt der RegPräs. Vf. 4. April 03 (M.B. 48). — Geschäftsbetrieb der Versteigerer Vorschr. 10. Juli, in Markthallen 11. Juli 02 (M.B. f. H. u. Gew. 279 u. 293). Haftbarkeit bei unterlassener Stempelver-

Durch Landesgesetz kann die Genehmigung vorgeschrieben werden für den Handel mit Giften,¹²⁾ das Lotfengewerbe¹⁹⁾ und das Gewerbe der Marktscheider.²⁰⁾

Eine besondere, nur widerruflich zu erteilende Genehmigung, sowie die Führung von Registern ist endlich zur Herstellung, zum Vertriebe und Besitze von Sprengstoffen, sowie zu deren Einföhrung aus dem Auslande vorgeschrieben.²¹⁾

3. Ein Untersagungsrecht im Fall einer durch Tatsachen erwiesenen Unzuverlässigkeit bezüglich des betriebenen Gewerbes besteht bei Erteilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht und beim Betriebe von Badeanstalten.²²⁾

Dasfelbe gilt von dem Trödelhandel, dem Kleinhandel mit Garn- und ähnlichen Abfällen, dem Handel mit Vieh und ländlichen Grundstücken, mit Lotterielosen und Anteilscheinen, der gewerbsmäßigen Auskunferteilung, dem Gewerbe der Winkelkonsulenten, der Vermittlungsagenten für Immobilierverträge, Darlehen und Heiraten und der Auktionatoren, während der Handel mit Drogen und chemisch bereiteten Heilmitteln im Falle der Gefährdung der Gesundheit zu untersagen ist und der Handel mit Bier den wegen Schank- oder Kleinhandelsübertretung (Nr. 2 Abs. 2) Bestraften untersagt werden kann.²²⁾ Diese Gewerbe unterliegen der besonderen polizeilichen Überwachung.²³⁾

wendung G. 31. Juli 95 (GS. 413) § 13. Beeidigte Auktionatoren in Ostfriesland u. Harlingerland sowie im NB. Dänabrück G. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 125 u. 126 Abs. 2; B. des Justizmin. 19. Juli 02 (ZMB. 179, MB. f. S. u. Gew. 303). Gewerbebetrieb der Versteigerer von Hoffmann (Berl. 02). — Geschäftsbetrieb der sonstigen angeführten Gewerbe Min. PolW. 18. März 85 (in d. Amtsbl.) u. Zusf. 20. Mai 95 (MB. 142). — Anstellung Nr. 4, Untersagung Nr. 3 Abs. 2 d. W.

¹⁹⁾ GewD. § 34 Abs. 3, PrG. 22. Juni 61 (GS. 441), StGB. § 367³ u. PolW. 24. Aug. 95 (MB. 265). — § 254 d. W.

²⁰⁾ § 312 Anm. 6.

²¹⁾ G. 9. Juni 84 (RGW. 61) § 1 bis 4 u. (Strafe) § 9, AusfW. 11. Sept. 84 (MB. 237), erg. Westf. 4. Juli 85 (MB. 186), B. 19. Sept. 94 (MB. 191) u. (Begriff der Schießmittel) 13. März 85 (RGW. 78), 16. April 91 (daf. 105), 11. Aug. 96 (daf. 698) u. 29. April 03 (daf. 211). Untersagung des Handelsbetriebes GewD. § 35 Abs. 2. Der verbrecherische u. gemeingefährliche Gebrauch, einschließlic der Vorbereitungsabhandlungen ist mit Strafe bedroht G. 84 § 5 bis 8 u. 10—13.

²²⁾ GewD. § 35 u. 40, Anm. Nr. 49, 50, Zuständigkeit JustG. § 119¹, 162 u. (Hannover) KrD. § 35⁶. — Strafe GewD. § 148⁴.

²³⁾ GewD. § 38 Abs. 4. — Zulassung der Winkelkonsulenten bei den Gerichten § 189 Anm. 7 d. W. Buchführung Westf. 28. Nov. 01 (MB. 02 S. 11). — Geld- u. Kreditgeschäfts-treibende — mit Ausnahme der öffentlichen Anstalten u. in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute — müssen den Schuldnern jährliche Abschlässe mitteilen G. 24. Mai 80 (Fassung des G. 19. Juni 93 RGW. 197 Art. II) Art. 4. — Vermittlungsagenten für Immobilierverträge Vorschr. 23. Juli 00 (MB. 239). — Mäkler: Vertrag RGW. § 652—6 (Herabsetzung unverhältnismäßig hohen Mäklerlohnes § 655, Unverbindlichkeit bei Heiratsvermittlung § 656); Handelsmäkler § 353 Anm. 8, Kursvermittler § 354 Abs. 3 d. W. — Trödler Vorschr. 30. April 01 (MB. 48), erg. 26. Juli 02 (MB. d. S. u. Gew. 299). — Beaufsichtigung der Drogehandlungen (des Verkehrs mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken Bf. 22. Dez. 02 (MB. 03 S. 21). — Versteigerer Anm. 18.

4. Das verfassungsmäßige Anstellungsrecht der Behörden und Körperschaften bezüglich der Gewerbe der Feldmesser, Auktionatoren, Bücherrevisoren und derjenigen, welche die Menge oder Beschaffenheit von Waren feststellen, ist aufrecht erhalten. Diese Gewerbetreibenden haben nur im Fall solcher Anstellung öffentlichen Glauben und das Recht zur Vornahme von Immobilienversteigerungen; sonst ist dieser Gewerbebetrieb frei.²⁴⁾
5. Der ortspolizeilichen Regelung unterliegen die Straßengewerbe (Anbieten von Diensten und Unterhaltung öffentlicher Verkehrsmittel),²⁵⁾ während für Schornsteinfeger die Einrichtung von Mehrbezirken gestattet ist.²⁶⁾

Ihrem Umfang nach umfaßt die Befugnis zum stehenden Gewerbebetriebe das Recht zur Annahme von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern,²⁷⁾ sowie von Stellvertretern. Letztere müssen jedoch den für das Gewerbe vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.²⁸⁾ Gewerbetreibende, die ein zu dauerndem Gebrauch eingerichtetes Geschäftslokal besitzen, können unter Beschränkung auf die zum Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen zugelassenen Gegenstände ihr Gewerbe innerhalb des Gemeindebezirks und — soweit es nicht unter den bestimmt begrenzten Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 342) fällt, auch außerhalb dieses Bezirks frei betreiben.²⁹⁾ In diesem Sinne können sie auf Grund von Legitimations-

²⁴⁾ GewD. § 36, verb. 35 Abs. 3; Stellvertretung § 47; Taxen § 78, 79 u. 148^b; Pflicht öffentlich bestellter Personen, die Ablehnung der Aufträge anzuzeigen BGB. § 663. Anstellungsrecht der Handelskammern u. kaufmännischen Korporationen G. 97 (GS. 355) § 42 u. 44 Abs. 1. — Strafe der Untreue StGB. § 266³. — Zurücknahme GewD. § 53, Anw. Nr. 49—52 u. JustG. § 120¹. — Geschäftsbetrieb der Land- (Feld-)messer Regl. 2. März 71 (GS. 101), Änderung 22. Dez. 87 (GS. 88 S. 4) u. (§ 36—57) 26. Aug. 85 (GS. 319) nebst Zusatzbest. 26. Feb. 94 (GS. 18) u. Vf. 8. Jan. 86 (MBl. 5); Prüf.-Regl. 4. Sept. 82 (MBl. 202), Nachtr. 12. Juni 93 (MBl. 140), geänd. 21. Feb. 01 (ZBl. 113, 381), u. (§ 13) 29. Jan. 96 (MBl. 18). Grenzfestsetzungen BGB. § 919—24 u. Rn. I 17 § 362—371. Im Staatsdienste werden Landmesser verwendet in der Katasterverwaltung § 138 Abs. 2 d. W., in der landwirtschaftlichen Verwaltung § 318 Anm. 8 u. 16, insbesondere als Kulturtechniker § 323 Anm. 8 u. in der Eisenbahnverwaltung. Versteigerer Anm. 18, Fleischbeschauer § 257 Anm. 15.

²⁵⁾ GewD. § 37 u. Anw. Nr. 44. —

Stempel § 152 Anm. 8 d. W. — Taxen GewD. § 76, 79 u. 148^b. — Unter-
sagung des Betriebes § 40 Abs. 2, JustG. § 119¹, 162 u. (Hannover) KrD. § 35⁶. — Pferdebahnen gelten als Kleinbahnen § 365 Abs. 4 d. W.

²⁶⁾ Die GewD. § 39 u. (Stellvertretung) § 47 verweist auf die Landesgesetzgebung; für Preußen ist die Einrichtung jetzt allgemein gestattet G. 24. April 88 (GS. 79) u. JustG. § 132; Ausführung Anw. Nr. 46, Vf. 14. Mai 80 (MBl. 183); Prüfungsgebühr Vf. 14. Juli 97 (MBl. 221). — Taxen GewD. § 77, 72 u. 148^b.

²⁷⁾ GewD. § 41. Das Nähere § 344 u. (Apotheker) § 260, insbes. Anm. 3 d. W.

²⁸⁾ GewD. § 45 u. 47; besonderer Genehmigung bedarf der Stellvertreter nicht DB. (IV 300). Strafe GewD. § 151; Betrieb nach dem Tode für Rechnung der Witwen oder minderjährigen Erben § 46. — Übertragung von Realberechtigungen § 48.

²⁹⁾ Daf. § 42, 42a (verb. § 40); zum stehenden Gewerbe gehören danach Saisongeschäfte in Badeorten, nicht aber Wanderlager. — Einführung der Legitimationspflicht für einzelne Ge-

karten selbst oder durch Reisende auch außerhalb des Gemeindebezirks für die Zwecke ihres Gewerbebetriebes Waren aufkaufen und Warenbestellungen suchen, jedoch, abgesehen von Bestellungen auf Druckschriften und Bilder und etwaigen vom Bundesrat festgestellten Ausnahmen, nur bei Kaufleuten oder Herstellern oder in offenen Verkaufsstellen.³⁰⁾

§ 342.

b) Ein **Gewerbebetrieb im Umherziehen** ist vorhanden, wenn jemand außerhalb seines Gemeindebezirks, ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person Waren feilbieten oder zum Wiederverkauf ankaufen, Warenbestellungen auffuchen (hausieren), Leistungen anbieten oder solche Musikaufführungen oder Schaustellungen darbieten will, mit denen ein höheres Kunst- oder wissenschaftliches Interesse nicht verbunden ist; auch Wanderlager gehören dazu (Abs. 3). Zu diesem Betriebe bedarf es eines Wandergewerbescheins, der nur unter bestimmten gegenständlichen oder persönlichen Voraussetzungen verfaßt werden darf.¹⁾ Der Gewerbeschein gilt für die Person und das Kalenderjahr; er berechtigt in dieser Beschränkung zwar zum Gewerbebetriebe im ganzen Reiche, doch ist der Eintritt in fremde Wohnungen ohne vorgängige Erlaubnis und das Betreten fremder Häuser und Gehöfte zur Nachtzeit sowie der Betrieb an Sonn- und Festtagen nicht gestattet.²⁾ Ferner werden

meinden u. Verbot des Feilbietens durch Kinder GewD. § 42 b u. (Strafe) 149¹ u. 148⁵. Öffentliche Musikaufführungen u. Schaustellungen Nr. II 2 Absf. 2 d. W.; Verbreitung von Druckschriften § 235 Absf. 3 d. W.

³⁰⁾ GewD. § 44, 44 a; der Aufkauf u. das Suchen von Warenbestellungen bei Privatleuten gilt danach als Gewerbebetrieb im Umherziehen Anw. Nr. 48 (Absf. 1 geändert. Vf. 24. Okt. 99 M. B. 250). — Ausnahmen zugunsten der Gold- u. Silberwaren-Fabrikanten u. Großhändler u. der Weinhändler GewD. § 44 Absf. 2 u. Bef. 27. Nov. 96 (M. B. 745) Nr. I, der Fabrikanten überwebter Holzrouleaux GewD. § 44 Absf. 3 u. Bef. 25. März 97 (M. B. 96). — Strafe GewD. § 148 5 u. 6 u. 191¹. — Wegfall der besonderen Steuer G. 3. Juli 76 (G. S. 247) § 2¹. — Die in den Handelsverträgen für den Gegenständigkeitsverkehr vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten gelten auch für den inneren Verkehr GewD. § 44 a Absf. 6. Österreich-Ungarn § 156 Anm. 9, Italien das. u. Vf. 22. Dez. 92 (M. B. 93 S. 10), Schweiz das. u. Vf. 22. Feb. 93 (M. B. 70); Frankreich Vereinb. 2. Juli 02 (M. B. 03 S. 47). — Zuständig zur Ausstellung

sind die Landräte (städtischen Polizeibehörden) Anw. Nr. 25; Rechtsmittel u. Zurücknahme JustG. § 117, 118 u. W. 31. Dez. 83 (G. S. 84 S. 7) § 2.

¹⁾ GewD. § 55—58; Ausf. Anw. 99 (M. B. 65). Zuständigkeit GewD. § 61, JustG. § 117 u. 118; Formulare Bef. 96 (vor. Anm.) III u. IV; Rechtsmittel GewD. § 63. — Beschränkte Zulassung des Verkaufs von Bier gem. § 56⁶ Absf. 1 Bef. 17. Juli 99 (M. B. 374). — Zurücknahme des Scheins u. Unterjagung des Betriebes W. 31. Dez. 83 (G. S. 84 S. 7) § 4 e u. 5 u. (Hannover) NrD. § 35⁶. — Strafen GewD. § 148 6—7 b u. 146 a u. im Falle des (nach § 56⁶ verbotenen) Handels mit Sprengstoffen G. 9. Juni 84 (M. B. 61) § 9 Absf. 2. — Erteilung von Wandergewerbescheimen an Ausländer GewD. § 56 d, 42 b Absf. 4, 148 7 e u. Bef. 96 (vor. Anm.) II; Zuständigkeit Anw. 99 Nr. IV. — Hausierbetrieb im Grenzbezirke VereinszollG. 1. Juli 69 (M. B. 317) § 124. — Beschränkung des fliegenden (Kolportage)-Buchhandels § 235 Absf. 4 d. W.

²⁾ GewD. § 60—60 d u. (Strafe) § 146 a. Zulassung von Begleitern § 62; Strafe § 148 7 a u. 149^{2—5}.

Wandergewerbescheine zu Musikaufführungen und Schaustellungen nur für die einzelnen Regierungsbezirke und in der den Verhältnissen entsprechenden Anzahl ausgestellt, oder auf diese ausgedehnt; die Ausübung dieser Gewerbe am einzelnen Orte erfordert außerdem ortspolizeiliche Erlaubnis.³⁾ — Zu gewissen kleineren Betrieben, insbesondere zum Feilbieten selbstgewonnener und roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei und selbstverfertigter Wochenmarktsgegenstände in der Umgebung des Wohnortes bis zu 15 km bedarf es eines solchen Scheines nicht.⁴⁾ — Mit dem Wandergewerbescheine wird die Entrichtung der Landesgewerbsteuer verbunden.⁵⁾

Das Hausiergewerbe, das bereits in das Gebiet des Handels hinübergreift, unterliegt sonach einer besonderen Überwachung, die gleichzeitig steuerliche und polizeiliche Zwecke verfolgt. Leitend für letztere ist nur die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit, nicht der Schutz des stehenden Gewerbes gegen den durch den Hausierbetrieb erwachsenden Wettbewerb.

Nicht ganz frei von dieser Rücksicht sind diejenigen Maßregeln geblieben, die zur Beseitigung der durch die Wanderlager hervorgerufenen Mißstände ergriffen sind und neben besonderer gewerbepolizeilicher Überwachung auf eine stärkere Heranziehung zu den Gemeindesteuern hinauslaufen.⁶⁾

3. Organisation des Handwerks.

§ 343.

Die RGewD. gestattete die Beibehaltung der vorhandenen und die Bildung neuer Innungen,¹⁾ hatte aber beide jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet und sie zu bloßen Privatgesellschaften herabgedrückt. Sie hatte dadurch dem Gewerbebetrieb mit der Schranke auch eine Stütze genommen, obwohl der einzelne Gewerbetreibende, der sich den gesteigerten Anforderungen der heutigen Zeit gegenübergestellt und auf den Wettbewerbekampf mit der Großindustrie angewiesen sah, einer solchen noch weniger als früher zu entbehren vermochte. Die Notwendigkeit des festeren Zusammenschlusses der Gewerbegeossen führte deshalb zu mehrfachen Erweiterungen der Rechte und Aufgaben der Innungen. Da gleichwohl die Teilnahme nicht in dem nötigen Umfange eintrat, ist dann die Möglichkeit einer Zwangsbildung eingeführt worden, die zugleich den Unterbau für eine umfassendere Vertretung des Handwerks abgeben soll.²⁾

³⁾ GewD. § 57⁵ u. 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2 u. 3 u. 60 a; Betrieb auf Märkten § 354 Abs. 1 d. W. — Wandergewerbescheine für Gesellschaften Wf. 4. Aug. 79 (M. 212). — Stempel § 152 Anm. 8 d. W.

⁴⁾ GewD. § 59, 59 a u. (Hannover) Nr. 2 § 35⁶ (verb. § 60 c Abs. 3 u. 66).

⁵⁾ GewD. § 60 Abs. 1 (§ 144 d. W.).

⁶⁾ GewD. § 56 c u. 148 7 b, verb. § 42 Abs. 2. — Besteuerung § 77 4 Abs. 4 d. W.

¹⁾ Geschichte § 340 Abs. 4 d. W.

²⁾ GewD. Tit. VI (§ 81—104 n). Ausf. Bef. 1. März 98 (M. 45), erg. (Nr. 39) Wf. 22. Sept. 00 (M. 241); gleichzeitige Änderung des Lehrlings-

Die Innungen sollen hiernach unter Pflege des Gemeingeistes und der Standesehre die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gewerbetreibenden heben, die gewerbliche Ausbildung, insbesondere das Lehrlingswesen fördern und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Lehrlingen herbeiführen. Sie können dieserhalb Schulen, Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, Arbeitsnachweisstellen, Herbergen, Schiedsgerichte und gemeinschaftliche Gewerbebetriebe einrichten und Meister- und Gesellenprüfungen veranstalten. Sie bilden juristische Personen und haben das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Beiträge. Für ihre Verbindlichkeiten haftet nur das Innungsvermögen. Die näheren Verhältnisse regelt ein für jede Innung zu erlassendes Statut.³⁾ An Stelle der freien sind auf Antrag Zwangsinnungen für sämtliche Handwerker gleicher oder verwandter Gewerbe eines Bezirks anzuordnen, wenn die Mehrheit dieser Handwerker zustimmt, der Umfang des Bezirks deren Teilnahme am Genossenschaftsleben ermöglicht und ihre Zahl zur Bildung einer leistungsfähigen Innung ausreicht, was bei 20 Mitgliedern angenommen wird.⁴⁾ Mehrere Innungen können, wenn sie derselben Aufsichtsbehörde unterstellt sind, zu Innungsausschüssen, anderenfalls zu Innungsverbänden zusammenzutreten; beiden können Körperschaftsrechte beigelegt werden.⁵⁾

Für größere Bezirke sind von den Landeszentralbehörden Handwerkskammern zu errichten, Zwangsorganisationen für die Vertretung und Selbstverwaltung des Handwerks, welche die Interessen der Handwerker durch Begutachtung und Antragstellung den Behörden gegenüber vertreten und diese Interessen selbsttätig durch umfassendere Anstalten, insbesondere in betreff der gewerblichen Ausbildung der Lehrlinge und des Prüfungswesens (§ 344 Abs. 4) fördern sollen. Ihre Mitglieder werden durch mittelbare Wahl von den Handwerkerinnungen und den zur Förderung des Handwerks gebildeten Gewerbevereinen und sonstigen Vereinigungen aus den Handwerksmeistern (§ 344 Abs. 5) auf 6 Jahre gewählt. Bei jeder Handwerkskammer ist ein Staatskommissar zu bestellen und ein Gesellenausschuß zu bilden. Die Kosten werden nach dem Maßstab der selbständigen Handwerksbetriebe auf die Gemeinden des Bezirks verteilt, die sie auf die beteiligten Betriebe umlegen können.⁶⁾

wesens § 344 Abs. 4 b. B. Bearb. v. Nelsen (sehr ausführlich) (Berl. 01), Wilhelm (Berl. 02) u. (kleiner) Hoffmann (3. Aufl. Berl. 02). — In Preußen bestanden (1900) 7400 Innungen mit 290000 Mitgliedern.

³⁾ GewD. § 81—99, insbes. Gesellenausschüsse § 95—95 c. Musterstatut Bef. 19. März 98 (3B. 155), erg. (§ 4 Abs. 3) Bf. 2. Aug. 00 (M.B. 240).

⁴⁾ GewD. § 100—100 u. Musterstatut vor. Ann.

⁵⁾ GewD. § 101, 102 u. 104—104 n.

⁶⁾ GewD. § 103—103 q. Inkraftsetzung B. 12. März 00 (M.B. 127). Kostenaufbringung § 103 l, Bf. 26. Mai 00 (M.B. 216) u. (Entscheidung von Streitigkeiten) 31. Jan. 03 (M.B. 25). In Preußen sind 33 Handwerkskammern errichtet. Die deutschen Handwerkskammern haben sich zu einem Handwerkskammertag zusammengeschlossen.

4. Gewerbliche Arbeiter.

Zu den gewerblichen Arbeitern zählen die unselbständigen Gewerbetreibenden des Groß- wie des Kleinbetriebes, die Fabrikarbeiter wie die Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge.¹⁾ Der Staat übt in betreff dieser Arbeiter eine zweifache Tätigkeit aus. Er sucht unter Förderung der körperlichen und sittlichen Wohlfahrt die Arbeitsfähigkeit der Arbeiter während des Betriebes zu erhalten und er sichert gegenüber der gleichwohl eingetretenen Arbeitsunfähigkeit ihnen die nötige Hilfe.²⁾ Die erstere Tätigkeit wirkt vorbeugend und wird als Arbeiterschutz i. e. S. bezeichnet (a); die letztere Tätigkeit, welche abwehrend wirkt, erscheint in der Arbeiterversicherung, die auch auf andere als gewerbliche Arbeiter ausgedehnt worden ist (b).

a) Arbeiterschutz.

§ 344.

Der Arbeiterschutz, der neben der Sicherstellung des Arbeitsvertrages die sichernde Fürsorge für den Arbeiterstand überhaupt bezweckt, ist neuerdings erheblich erweitert. Dabei ist die rechtliche Stellung der Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge im allgemeinen von der der Fabrikarbeiter nicht geschieden, doch hat in einzelnen Punkten die Rücksicht auf die besondere gewerbliche Ausbildung einerseits und die Eigenartigkeit des Fabrikbetriebes andererseits zu besonderen Bestimmungen für beide Arten von Arbeitern geführt.³⁾

Für alle gewerblichen Arbeiter ist das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen aufgehoben (Koalitionsrecht); der Beitritt darf jedoch nicht durch Zwang oder Drohung herbeigeführt werden.⁴⁾ — Der Arbeitsvertrag ist Gegen-

¹⁾ § 340 Anm. 1 u. (Arbeiterstatistik) 2.

²⁾ Dazu tritt die Förderung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen (Arbeitsnachweise, Arbeiterwohnungen u. Krankenhäuser § 273).

³⁾ GewD. Tit. VII (§ 105—139 m). Bearb. v. Nellen § 343 Anm. 2 — Um gegenüber den gesteigerten Anforderungen dieser Gesetzgebung die deutsche Industrie auf dem Weltmarkt mitbewerbsfähig zu erhalten, war durch 2 Erlasse 4. Feb. 90 eine internationale Konferenz berufen. Daß den Tit. VII neu regelnde G. 1891 ist mehrfach über die von dieser als wünschenswert bezeichneten Forderungen hinausgegangen. — Nicht anwendbar ist das G. auf Gehilfen u. Lehrlinge in Apotheken § 260 Anm. 3 u. Seeschiffsmannschaften § 359 Abs. 4, wohl aber bedingt auf Bergarbeiter § 314, auf Gehilfen u. Lehrlinge in Handelsgeschäften § 353 Anm. 7 u. auf Binnenfahrer

§ 360 Anm. 10 d. W. — Ausf. Anw. 26. Feb. u. 19. März (zuständige Behörden), Wf. 4. März u. 25. Mai 92 (M. B. 89 u. 159, 115 u. 230), erg. 16. Mai 98 (M. B. 125), (Anf. E) Wf. 4. Dez. 01 (M. B. 263) u. (Anf. J) 22. Sept. 99 (M. B. 216). Bergverwaltung W. 17. März u. 2. April 92 (M. B. 116). — Arbeiter beim Eisenbahnbau § 368 Abs. 2 d. W.

⁴⁾ GewD. § 152, 153, 154 a Abs. 1 u. StGB. § 240. — Abweichung für Gesinde u. ländliche Arbeiter § 249 Abs. 3 d. W., für Seelente § 359 Anm. 39. — § 153 betrifft auch den Beitritt zu Vereinigungen, nicht nur die Teilnahme an Verbindungen u. RVer. 25. April 02 (J. M. B. 99) u. Wf. 31. Okt. 02 (M. B. 190). Bewußte Aufforderung zum Vertragsbruche ist als Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze nach StGB. § 110 strafbar u. RVer. 3. Dez. 89 (J. M. B. 297). — Die Arbeitseinstel-

stand freier Übereinkunft;⁵⁾ eine Verpflichtung zur Sonntagsarbeit findet nicht statt, außerdem ist diese bei fast allen Gewerben, insbesondere im Betrieb von Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, Bauhöfen, Ziegeleien und bei Bauten aller Art — abgesehen von unaufschiebbaren Arbeiten und den für gewisse Gewerbe durch den Bundesrat, für andere durch die Verwaltungsbehörden zu bestimmenden Ausnahmen — untersagt. Den Arbeitern muß eine bestimmt bemessene Ruhezeit gewährt werden. Auf das Verkehrs-, das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, auf Musikaufführungen, Schaustellungen und Lustbarkeiten finden diese Vorschriften keine Anwendung.⁶⁾ Gewerbetreibende, welche die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzen, dürfen sich mit der Anleitung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen.⁷⁾ — Zur Sicherstellung des Arbeitsverhältnisses ist minderjährigen Arbeitern die Führung eines von der Polizeibehörde kosten- und stempelfrei auszustellenden Arbeitsbuches vorgeschrieben, in das Ein- und Austritt und Art der Beschäftigung einzutragen sind. Beim Abgang können Zeugnisse über die Beschäftigung, auf Verlangen auch über Führung und Leistungen gefordert werden.⁸⁾ — Die Lohnzahlung muß bar in Reichswährung erfolgen; die Zahlung in Waren (Truck-

lungen zur Erreichung von Lohnverbesserungen oder zu anderen Zwecken (Ausstände, Strikes) — denen auf Seite der Arbeitgeber die Aussperrungen gegenüberstehen — schaden durch Vergeudung von Arbeitskräften u. Kapital, durch Verminderung der Erzeugungs- (Mitbewerbs-)kraft, durch Verbreitung von Notständen unter den Arbeitern u. durch Verschärfung der Klagengegenstände (Einigungsämter Abs. 8), sind aber gleichwohl nicht zu hindern. Das Streikpostenstehen ist als grober Unfug (StGB. § 360¹¹⁾ strafbar Bef. 18. Jan. 98 (M. 25).

⁵⁾ Soweit die GewD. nicht Sondervorschriften enthält, oder auf das Arbeitsverhältnis keine Anwendung findet (Anm. 3), sind die Bestimmungen über den Dienstvertrag BGB. § 611—30 u. GG. Art. 171) maßgebend.

⁶⁾ GewD. (Anm. 3) § 105—105 i, verb. 41 b, Strafe § 146 a u. 149⁷⁾. — Bei der Zeitberechnung kann von der Einheitszeit (§ 61 Anm. 7) abgewichen werden G. 31. Juli 95 (GS. 426) u. Bef. 26. Nov. 95 (M. 258). — Ausnahmen für bestimmte Gewerbe (§ 105 d) Bef. 5. Feb. 95 (RG. 12 nebst Erläuterungen M. 58), Ergänzungen A 2 u. 7) B. 25. Okt. 95 (M. 448) u. 26. April 99 (RG. 271) Nr. 1 u. 2, (B 1) das. Nr. 3, (D 23) das. Nr. 4,

(E 10) B. 14. Juli 96 (RG. 191), (G 6a) B. 27. Nov. 96 (RG. 744 u. 762), (G 7) B. 16. Okt. 97 (RG. 773) u. 15. Juli 99 (RG. 373), (G 8) B. 26. April 99 (RG. 271) Nr. 5, (H 6) B. 3. Nov. 98 (RG. 1185), (H 8) B. 20. April 96 (RG. 104); Ausnahmen zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse u. für Wind- u. Wassertriebwerke (§ 105 e) Bef. 3. April 01 (RG. 117). — Ausf. Anw. 10. Juni 95 (M. 46). — Sonntagsruhe im Handel wie Anm. 3. — Betrieb von Bäckereien u. Konditoreien Anm. 11.

⁷⁾ GewD. § 106 u. (Strafe) 150¹⁾. Vorschrift für Lehrlinge Anm. 13, insbes. im Handwerk Anm. 14.

⁸⁾ Das. § 107—14; der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbe den Arbeitgebern die Ausstellung von Lohnbüchern (Arbeitszetteln) vorschreiben, in die die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzutragen sind § 114 a, was für die Kleider- u. Wäschefabrikation geschehen ist Bef. 9. Dez. 02 (RG. 295); in Fabriken, in denen sie nicht vorgeschrieben sind, haben die Arbeitgeber für alle minderjährige Arbeiter Lohnzahlungsbücher einzurichten, die den Eltern und Vormündern das Verdienst ersichtlich machen sollen § 134 Abs. 3; Strafen GewD. § 146³⁾ u. 150²⁾.

system, von truck tauschen) und die Kreditierung der letzteren ist verboten, doch darf für Gewährung bestimmter notwendiger Bedürfnisse der Betrag der Selbstkosten in Anrechnung gebracht werden.⁹⁾ — Die Gewerbeunternehmer müssen ihren Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuch der Fortbildungsschulen, einschließlich der weiblichen Handarbeits- und Haushaltungsschulen erforderliche Zeit gewähren; zum Besuche der Fortbildungsschulen können männliche Arbeiter und weibliche Handlungsgehilfen und Lehrlinge unter 18 Jahren durch statutarische Bestimmung zwangsweise angehalten werden.¹⁰⁾ — Endlich haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit, insbesondere auch der Arbeiter unter 18 Jahren zu treffen. Das nähere wird allgemein durch Verordnung des Bundesrates oder der Landeszentral- und der Polizeibehörden oder im Einzelfalle durch polizeiliche Verfügung bestimmt.¹¹⁾

⁹⁾ Daf. § 115—119b, 154a Abs. 1 u. (Strafen) 146¹ u. 148¹³. Unzulässigkeit der Beschlagnahme des Arbeits- u. Dienstlohnens § 193 Abs. 2 d. W. Die Frage, ob die Anrechnung mit Rücksicht auf das Verbot der Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen (§ 193 Anm. 11) noch zulässig sei, ist bestritten. — Die Einwirkung auf die Lohnzahlung ist besonders schwierig, wo — wie im Ziegelei- u. im Bekleidungs- (Konfektions-) gewerbe — Zwischenmeister zwischen Arbeitgeber u. Arbeiter treten. — Schadenersatzanspruch gegen Gesellen GewD. § 124b u. Betriebsbeamte § 133e, nicht gegen Fabrikarbeiter § 134 Abs. 2.

¹⁰⁾ Daf. § 120 u. (Strafe) 150⁴ u. Abs. 2. Lehrlinge wie Anm. 7. — Einrichtung der Fortbildungsschulen Vf. 17. Juli 74 (MdB. 78 S. 3), 14. Jan. 84 (3B. UB. 195) u. (Lehrpläne) 5. Juli 97. Förderung der Besuchspflicht Vf. 31. Aug. 99 (MdB. 140). Diese besteht in Westpreußen u. Posen G. 4. Mai 86 (GS. 143), erg. 24. Feb. 97 (GS. 41) u. für Lehrlinge in Hannover GewD. 1. Aug. 47 (han. GS. I 216) § 113. — Am 2. Jan. 02 bestanden 1684 Fortbildungsschulen (ausschl. der landwirtschaftlichen u. der für die weibliche Jugend bestimmten); (1093 gewerbliche, 291 Innungs-, 244 kaufmännische u. 56 Vereinschulen).

¹¹⁾ GewD. § 120a—e, verb. RWB. § 618, insbef. wegen der Wohn- und Schlafräume (Abs. 2) u. der Ersatzpflicht (Abs. 3). Strafe GewD. § 147⁴ u. Absf. 4 u. bei Bauausführungen StGW. § 330, fahrlässige Tötung § 222, Körper-

verletzung § 230, 232. — Haftpflicht § 347 Abs. 1 d. W. Unfallverhütung durch die Berufsgenossenschaften § 347 Anm. 13. — Verordnungen über Einrichtung u. Betrieb ergingen für das Reich in betreff der Getreidemühlen 26. April 99 (MdB. 273), Bäckereien u. Konditoreien 4. März 96 (daf. 55 nebst Anw. MdB. 84), Zigarrenfabriken 8. Juli 93 (MdB. 218), 26. Mai 03 (daf. 225), Buchdruckereien u. Schriftgießereien 31. Juli 97 (daf. 614), Zinkhütten 6. Feb. 00 (daf. 32) u. 5. Juli 01 (daf. 261), Bleifarben- u. Bleizuckerfabriken 24. April 03 (daf. 201), Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren 1. März 02 (daf. 59), Herstellung von Akkumulatoren aus Blei u. Bleiverbindungen 11. Mai 98 (daf. 176) von Alkalichromaten 2. Feb. 97 (daf. 11), zur Herstellung u. Lagerung von Thomasschlackenmehl 25. April 99 (daf. 267), der Koffhaarpinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien, der Bürsten- u. Pinselmachereien 22. Okt. 02 (daf. 269) nebst Anw. 16. Juni 99 (MdB. 115), erg. 15. Jan. 01 (daf. 69), Beschäftigung von Gehilfen u. Lehrlingen in Gast- u. Schankwirtschaften Bef. 23. Jan. 02 (daf. 33 u. 40) nebst Anw. 12. März 02 (MdB. 72), für Preußen in betreff der Spinnereien Vf. 14. Feb. u. 24. Nov. 94 (MdB. 30 u. 219), der Spiegelbeleganstalten 18. Mai 89 (MdB. 77), erg. 22. Aug. 93 (MdB. 270) u. der Halbwassergasanlagen 31. Dez. 96 (MdB. 97 S. 7). Sicherung der Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeiter Anm. 19. Anilin- u. Zündholzfabriken § 341 Anm. 4.

Gesellen (Gehilfen) haben dem Arbeitgeber in bezug auf die Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. Die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis beträgt in der Regel 14 Tage. Der Vertragsbruch, die Verleitung zum vorzeitigen Verlassen der Arbeit und die wissentliche Annahme anderweit zur Arbeit verpflichteter Arbeiter macht für den dadurch erwachsenden Schaden verantwortlich, der in bestimmten Grenzen ohne näheren Nachweis nach den Lohnsätzen bemessen und durch ausbedungene Lohninhalte gesichert werden kann.¹²⁾

Die Verhältnisse der Lehrlinge sind — im Anschluß an die Einrichtung der Handwerksvertretungen (§ 343 Abs. 3) — neu geregelt, die Verpflichtung und Verantwortung des Lehrherrn ist verschärft. Die Befugnis zum Halten von Lehrlingen kann unzuverlässigen Personen entzogen und die Haltung einer zu großen Zahl von Lehrlingen untersagt werden. Der Lehrvertrag ist binnen 4 Wochen nach Beginn der Lehrzeit schriftlich abzuschließen und muß das Gewerbe, die Lehrzeit, die gegenseitigen Leistungen und die Bedingungen für die einseitige Auflösung enthalten. Die Lehrlinge sind der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, müssen dagegen von diesem gehörig unterwiesen und beaufsichtigt werden. Das Lehrverhältnis geht, wenn nicht besondere Auflösungsgründe vorliegen, erst mit Ablauf der Lehrzeit zu Ende und ist, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist, dadurch geschützt, daß der unbefugt die Lehre verlassende Lehrling auf den innerhalb einer Woche gestellten Antrag des Lehrherrn zur Fortsetzung polizeilich angehalten werden kann und zur Schadloshaltung verpflichtet ist. Dem Lehrling ist nach Beendigung der Lehrzeit ein kostenfrei von der Gemeindebehörde zu beglaubigendes Zeugnis auszustellen.¹³⁾ Weitergehende, auf eine sorgfältigere Ausbildung gerichtete Vorschriften gelten daneben für das Handwerk (§ 340 Abs. 1). Zur Anleitung von Lehrlingen sind nur solche Handwerker befugt, die das 24. Lebensjahr und entweder die vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre in dem Gewerbe selbständig oder als Werkmeister tätig gewesen sind. Die Lehrzeit soll in der Regel 3 und nicht über 4 Jahr dauern. Nach ihrem Ablauf können die Lehrlinge sich einer Prüfung vor den zu bildenden Prüfungsausschüssen unterziehen.¹⁴⁾ — Die Ausbildung der Lehrlinge wird mehrfach vom Staate gefördert.¹⁵⁾

¹²⁾ GewD. § 121—125, verb. BGB. § 623 u. 624 u. (Form der Kündigung) 349. — Strafbarkeit Anm. 4.

¹³⁾ GewD. § 126—128 u. (Strafen) 144 a u. 148 9, 9 a u. b, 10; Rechtsmittel bei Entziehung der Beschränkung der Befugnis zum Halten von Lehrlingen (§ 126 a) B. 19. Aug. 97 (GS. 401). — Lehrverträge sind stempelfrei G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 71 2a.

— Mitwirkung der Innungen § 343 Abs. 2; Musterbeschluß wie § 343 Anm. 3. — Diebstahl u. Unterschlagung an geringwertigen Sachen wird gegen Lehrlinge nur auf Antrag verfolgt StGB. § 247. — Das Lehrgeld verjährt in 2 Jahren BGB. § 196¹⁰.

¹⁴⁾ GewD. § 129—132 a; Inkraftsetzung B. 12. März 00 (RGBl. § 127);

(¹⁵⁾ Siehe Seite 560.)

Den Titel als Meister eines Handwerks dürfen nur solche Handwerker führen, die zu Anleitung von Lehrlingen befugt sind und entweder schon vor Inkrafttreten des Gesetzes das Handwerk selbständig ausgeübt, oder nach dreijähriger Gesellenzeit die Meisterprüfung vor einer Prüfungskommission bestanden haben.¹⁶⁾

Die Verhältnisse der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker sind besonders geregelt.¹⁷⁾

Auf Fabrikarbeiter (in Betrieben mit mindestens 20 Arbeitern) finden außer der Schadloshaltung bei Vertragsbruch die Vorschriften über Gesellen (Abs. 3) und, soweit sie als Lehrlinge anzusehen sind, die für diese gegebenen Vorschriften (Abs. 4) Anwendung. Ferner sind zur Regelung ihrer Rechte und Pflichten Arbeitsordnungen zu erlassen. Die Arbeiterschaft, insbesondere die etwa vorhandenen ständigen Arbeiterausschüsse haben bei dem Erlasse mitzuwirken.¹⁸⁾ — Jugendliche Arbeiter heißen Kinder bis zu 14 und junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren. Kinder, die noch nicht 13 Jahre alt oder noch schulpflichtig sind, dürfen in Fabriken überhaupt nicht beschäftigt werden. Im Alter bis zu 14 Jahren darf die Beschäftigung 6 Stunden und im Alter von 14 bis 16 Jahren 10 Stunden täglich nicht überschreiten. Daneben sind regelmäßige Pausen vorgeschrieben. Zur Nachtzeit und an Sonn- und Festtagen ist die Beschäftigung ausgeschlossen. Arbeiterinnen dürfen nicht über 11 Stunden täglich und weder bei Nachtzeit noch in Bergwerken unter Tage beschäftigt werden. Die Arbeit ist ferner für Wöchnerinnen beschränkt und kann für gewisse Fabrikationszweige mit Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit untersagt oder eingeschränkt werden.¹⁹⁾ — Daneben ist die Kinderarbeit

Übergangsbestimmung G. 26. Juli 97 (RGBl. 663) Art. 7. Anm. 10. Gesellenprüfungsordnungen 17. Nov. 00 u. Vf. 2. Jan. 01 (MBl. 45 u. 24).

¹⁵⁾ Anm. 10. — Ausbildung in den Staats-Eisenbahnwerkstätten Vf. 21. Aug. 78. — Prämien bei Ausstellung von Lehrlingsarbeiten Vf. 24. März 80 (MBl. 95), für Auszubildung taubstummer Lehrlinge Vf. 5. Nov. 53 (MBl. 268), 8. Dez. 68 (MBl. 318), 2. April 70 (MBl. 119), 19. Mai 71 (MBl. 176) u. 29. Juli 92 (MBl. 363).

¹⁶⁾ GewD. § 133, (Strafe) § 148^{9c}; Inkraftsetzung wie Anm. 14. Übergangsbest. G. 26. Juli 97 (RGBl. 663) Art. 8.

¹⁷⁾ GewD. § 133 a-f. — Binnen-schiffer § 360 Anm. 10 d. W.

¹⁸⁾ GewD. § 134—134 h u. 154 Abs. 2. Strafen § 147⁵, 148¹¹ u. 12, 149⁷ u. 150⁵. Höhne, die Arbeitsordnungen im deutschen Gewererecht (Berl. 01).

¹⁹⁾ GewD. § 135—139 a, 154 Abs. 2

bis 5 (Inkraftsetzung des Abs. 3 B. 00 RGBl. 565) u. 154 a, Strafen § 146² u. 149⁷. Ausdehnung der § 139 u. 139 b auf Werkstätten der Kleider- u. Wäschekonfektion B. 31. Mai 97 (RGBl. 459) nebst Anw. 16. Juli 97 (MBl. 199). Übergangsbestimmung G. 1. Juli 91 (RGBl. 261) Art. 9 Abs. 4 u. 5. Beschäftigung von Arbeiterinnen u. jugendlichen Arbeitern in Werkstätten mit Motorbetrieb Bef. 13. Juli 00 (RGBl. 566) u. 6. Dez. 00 (MBl. 01 S. 13), Drahtziehereien mit Wasserbetrieb Bef. 11. März 92 (RGBl. 324), Walz- u. Hammerwerken 27. Mai 02 (RGBl. 170), erg. 1. Feb. 95 (RGBl. 8), Zinkhütten 00 (Anm. 11) § 9—11, Glashütten 5. März 02 (RGBl. 65), Gummiwarenfabriken Bef. 30. Jan. u. 1. April 03 (RGBl. 3 u. 123), Zichorienfabriken 31. Jan. 02 (RGBl. 42), Rohzuckerfabriken u. Zuckerraffinerien 5. März 02 (das. 72), Ziegeleien 27. April 98 (das. 1061) nebst Vf. 30. Dez. 98 (MBl. 99

in allen gewerblichen Betrieben weiteren Beschränkungen unterworfen, die für eigene und für fremde Kinder besonders bestimmt sind.²⁰⁾

Für die auf das Arbeitsverhältnis bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten sollen die Gewerbegerichte eine schnelle und das Vertrauen der Beteiligten genießende Rechtspflege schaffen.²¹⁾ Sie können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände errichtet, aber auch auf bestimmte Arten von Betrieben oder Teile eines Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Errichtung erfolgt durch die Gemeinden oder größeren Kommunalverbände durch Statut; sie kann aber auch auf Antrag der Beteiligten durch die Landeszentralbehörde angeordnet werden; in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern muß sie erfolgen. Das Gewerbegericht besteht aus einem Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, und aus mindestens vier, zur Hälfte aus den Arbeitgebern und zur Hälfte aus den Arbeitern gewählten Beisitzern.²²⁾ Das Verfahren ist dem amtsgerichtlichen (§ 190 Abs. 4) nachgebildet; bei Wertbeträgen über 100 M. ist die Berufung an das Landgericht zulässig.²³⁾ Daneben hat das Gewerbegericht bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses auf Anrufen beider Teile als Einigungsamt zu entscheiden und über gewerbliche Fragen Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen. Der Vorsitzende hat auf die Anrufung möglichst hinzuwirken und kann, wenn diese auch nur von einem Teile erfolgt, die Beteiligten bei 100 M. Geldstrafe vorladen und vernehmen.²⁴⁾ — In Ermangelung eines Gewerbegerichts kann bei einzelnen dieser Streitigkeiten jede Partei eine

§. 30) u. 16. März 99 (M.B. 48), Thomaschlackenfabriken 99 (Ann. 11) § 14, von Arbeiterinnen in Molkereien Bef. 17. Juli 95 (RGW. 420) u. Konjervenfabriken 11. März 98 (RGW. 35), von jugendlichen Arbeitern in Spinnereien Bef. 8. Dez. 93 (RGW. 264), Steinkohlenbergwerken Bef. 24. März 03 (RGW. 61), Sechels- und ähnlichen Räumen Bef. 27. Feb. 03 (daf. 39). Daneben bestehen die für einzelne Betriebe gegebenen, für alle (auch für ältere) Arbeiter maßgebenden Sicherungsvorschriften Ann. 11. In beiden Fällen wird die Arbeitszeit beschränkt (s. g. gesundheitslicher Höchstarbeitstag).

²⁰⁾ G. 30. März 03 (RGW. 113).

²¹⁾ G. (29. Juni 90, erg. G. 30. Juli 01 RGW. 249 u. gem. dessen Art. 3 unter Änderung der Paragraphen) neu veröffentlicht 01 (RGW. 353), Bearb. v. Cuno (5. Aufl. Berl. 02) v. Schulz (Berl. 02 u. Wilhelm (2. Aufl. Berl. 03). Verzeichnis ZM.B. 93 S. 271, 94 S. 152, 95 S. 299, 96 S. 256, 97 S. 270, 98 S.

204, 99 S. 278, 00 S. 503, 03 S. 238; Zuständigkeit (§ 88) in Preußen Vf. 23. Sept. 90 (M.B. 206) u. 99 (R.Nz. Nr. 13); die dienstliche Aufsicht führt der Regierungspräsident Vf. 18. Aug. 98 (M.B. 188); Wimmenschiffer wie Ann. 17. — Soweit die ordentlichen Gerichte eintreten, finden die § 249 Ann. 2 d. B. angeführten Bestimmungen Anwendung.

²²⁾ GG. § 1—25 u. 81—87. Musterstatut Vf. 23. Dez. 01 (M.B. f. Hand. u. Gew. 02 S. 10 u. 46).

²³⁾ Daf. § 26—61. Rechtshilfe § 61, Kosten § 58—60 u. Gerichtskosten G. 99 (GS. 326) § 120 Abs. 2. Vollstreckung von Haftstrafen Vf. 14. Feb. 98 (M.B. 42). Vergleich sind stempelfrei G. 31. Juli 95 (GS. 413) Tarif Nr. 67 Abs. 2. Geschäftliche Behandlung der Rechtsmittel Vf. 11. April 92 (ZM.B. 146). Aufbewahrung u. Vernichtung der Akten Vf. 8. Jan. 02 (M.B. f. H. u. Gew. 36).

²⁴⁾ GG. (Ann. 21) § 62—75.

vorläufige Entscheidung des Gemeindevorstehers nachsuchen, die rechtskräftig wird, wenn nicht binnen 10 Tagen Klage beim Amtsgericht erhoben wird.²⁵⁾ Auf die Rheinprovinz sind diese Vorschriften mit einigen Maßgaben anwendbar.²⁶⁾

b) Arbeiterversicherung.¹⁾

§ 345.

aa) **Übersicht.** Die kapitallose Arbeit steht den Wechselfällen des Schicksals ziemlich hilflos gegenüber und die auf ihren Schutz berechnete Arbeiterversicherung zählt zu den wichtigsten Aufgaben der heutigen Sozialgesetzgebung. Diese Versicherung soll den nachteiligen Einwirkungen vorbeugen, die mit der Erwerbsunfähigkeit verbunden sind, und damit die unteren Bevölkerungsklassen kräftig und leistungsfähig erhalten. Nach den Ursachen der letzteren erscheint sie in drei Gestalten: bei nur vorübergehender Erkrankung als Krankenversicherung, und bei dauernder Erwerbsunfähigkeit als Unfallversicherung oder als Invalidenversicherung, je nachdem die Unfähigkeit durch Betriebsunfälle oder durch Altersschwäche und Invalidität hervorgerufen ist. Die Unfallversicherung bildet den Übergang von der Kranken- zur Alters- und Invalidenversicherung; in der Behandlung und Heilung des Beschädigten verfolgt sie gleiche Ziele mit ersterer, in der Unterstützung des arbeitsunfähig Gewordenen gleiche mit letzterer. Sie betrifft aber nicht alle Unfälle wie die Invalidenversicherung, sondern nur Betriebsunfälle, andererseits umfaßt sie in der Witwen- und Waisenversorgung auch eine Lebensversicherung, wie sie der Invalidenversicherung zur Zeit noch fremd ist. (§ 348 Abs. 1.)

Die Arbeiterversicherung fällt in das Gebiet des öffentlichen Rechts. Sie bildet — abweichend von der privatrechtlichen Versicherung — kein zweiseitiges Rechtsgeschäft mit Leistung und Gegenleistung, sondern regelt die Aufbringung der Mittel unabhängig von der Leistung.

²⁵⁾ GG. (Anm. 2) § 76—80.

²⁶⁾ Daf. § 85 u. pr. G. 11. Juli 91 (G. 311).

¹⁾ Die Einleitung dieser Gesetzgebung erfolgte durch zwei, eine Besserung der Lage der Arbeiter bezweckende Allerhöchste Verordnungen v. 17. Nov. 81 u. 14. April 83. — Einf. in Helgoland v. 14. Dez. 92 (RGV. 1052). — Die Entschädigungen sind nicht pfändbar, die geschuldeten Beiträge können, jedoch gegen alle Forderungen aufgerechnet werden BGV. § 394, RG. (§ 346 Anm. 3) § 56 Abs. 2, GUG. (§ 347 Anm. 10) § 96 u. ZG. (§ 348 Anm. 2) § 55. — Bis 1. Jan. 00 wurden (abgesehen von den Knappschafftsklassen § 315 Abs. 1):

	Unter- stützungen gezahlt, Mil. M.	Zu den Re- servenfonds gelegt, Mil. M.
Aus der Kranken- versicherung	1478	143
aus der Unfallver- sicherung	514	160,8
aus der Invaliden- versicherung	631	746,4
zusammen	2618	1050,2

Kofin, das Recht der Arbeiterversicherung (systematisch) 1. Bd. (Berl. 93); Wehl, Lehrbuch des Reichsversicherungsrechts (Leipz. 94); Bödiker, die Reichs-Versicherungsgesetzgebung (daf. 98). Leitfaden (des Reichs-Amtes) zur Arbeiterversicherung (Berl. 02).

Die Arbeiterversicherung zeigt, obwohl sie dem gleichen Endziele zustrebt und überall auf dem Zwange zur Versicherung²⁾ beruht, eine große Vielgestaltigkeit, die nicht nur zwischen den drei Versicherungsarten, sondern auch innerhalb dieser hervortritt. Verschieden ist der Kreis der Versicherten, der am engsten bei der Kranken-, weiter bei der Unfall- und am weitesten bei der Invalidenversicherung gezogen ist (§ 348 Abs. 1). Verschieden ist ferner sowohl die Aufbringung der Mittel als die Berechnung der Leistungen geregelt. Verschieden ist endlich die Einrichtung und Verwaltung, die teils nach Berufsarten, teils — insbesondere bei den später eingeführten Versicherungen — bezirksweise abgegrenzt worden ist. Die Einrichtung ist dadurch außerordentlich umständlich und kostspielig geworden. Der Grund hierfür liegt weniger in der Natur der Sache, als in der allmählichen Entstehung der Gesetzgebung; daneben hatte die Art der Erhebung der Beiträge für die Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 4) zu mancherlei Unzuträglichkeiten und Belästigungen geführt. Aus diesen Gründen ist eine umfassende Umgestaltung der Gesetzgebung in Angriff genommen, die die einzelnen Versicherungen einander näher bringen soll. Für die Unfall- und die Invalidenversicherung ist sie bereits ganz, für die Krankenversicherung aber erst in beschränktem Umfange ausgeführt.

§ 346.

bb) Die **Krankenversicherung** stand früher mit den eingeschriebenen Hilfskassen in engem Zusammenhang. Diese erlangen die ihnen beigelegten Berechtigungen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, durch Einhaltung bestimmter, zur Sicherung ihrer Lebensfähigkeit vorgeschriebener Bedingungen und durch Eintragung in ein dieserhalb geführtes Register. Sie dürfen nur auf gegenseitige Gewährung von Kranken- und Begräbnisgeldern gerichtet sein, beruhen aber sonst auf freier Entschließung der Beteiligten und sind auf die Zwecke der gewerblichen Zwangsversicherung nicht beschränkt.¹⁾ Gleichzeitig mit dieser Regelung war die Beitrittspflicht zu den Kranken-, Hilfs- und Sterbekassen für selbständige Gewerbetreibende aufgehoben, für gewerbliche Arbeiter aber der statistischen Festsetzung der Kommunalverbände überlassen.²⁾

²⁾ Der Versicherungszwang liegt — wie der Impfzwang (§ 253 Abs. 4) auf dem Gebiet des körperlichen u. der Schulzwang (§ 291 Abs. 2) auf dem des geistigen — auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Lebens.

¹⁾ HilfskassenG. 7. April 76 (RGW. 125, Einf. in Helgoland B. 14. Dez. 92 RGW. 1052), § 4 Abs. 5 aufgeh. G. 10. April 92 (RGW. 379) Art. 32; Erg. ZustG. § 141, 142 u. (in Rücksicht auf das KrVersG. Anm. 3) G. 1. Juni 84 (RGW. 54) nebst Anw. 14. Juli 84, erg.

(zu 1c) Bef. 23. Aug. 86 (i. d. Amtsbl.); Formulare wie Anm. 3; verb. Anm. 6 u. (Aufrechnung) § 345 Anm. 1.

²⁾ GewD. § 140, wonach die Kassen für selbständige Gewerbetreibende fortbestehen, auch im Fall der Neuerrichtung mit der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde, deren sie als Versicherungsanstalten bedürfen (§ 303 Abs. 5 b. W.), die Rechte juristischer Personen erlangen. § 141—141f sind aufgehoben KrVersG. (folgende Anm.) § 87; verb. Anm. 6.

Von dieser Befugnis war nur ein beschränkter Gebrauch gemacht worden. Bei der reichsgesetzlichen Neuregelung des Gegenstandes wurde deshalb der bis dahin nur ortstatutarisch zugelassene Versicherungszwang durch Gesetz vorgeschrieben;³⁾ nur für einige Berufsgruppen blieb die statutarische Zwangs- und für andere die freiwillige Versicherung zugelassen (Abs. 3).

Dem Versicherungszwange unterliegen in der Regel alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt, also unselbständig in der Industrie, dem Handel und dem Handwerk beschäftigten Arbeiter und gleichstehenden Betriebsbeamten. Für vorübergehend beschäftigte, sowie für Arbeiter in der Hausindustrie und in der Land- und Forstwirtschaft kann dieser Zwang durch Satzung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes eingeführt werden.⁴⁾ Daneben haben auch die nicht versicherungspflichtigen Arbeiter und die Betriebsbeamten mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. die Berechtigung, sich an der gesetzlich für ihren Gewerbszweig oder Betrieb vorgeschriebenen Versicherung zu beteiligen; Dienstboten können der Gemeindeversicherung (Abs. 4) beitreten.⁵⁾

Die Krankenversicherung bildet eine gemeinsame Gegenseitigkeitsversicherung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Bestreben, sie möglichst durch selbstverwaltete, mittelst gleichartiger Interessen verbundene Berufsgenossenschaften zu bewirken, hat zu einem ziemlich bunten Nebeneinander verschiedener Klassen geführt. Während die bestehenden Knappschafsklassen, Sunungsfrankenkassen und eingeschriebenen oder auf Grund

³⁾ KrankenversG. (15. Juni 83 RGW. 73, geänd. G. 10. April 92 RGW. 379 Art. 1—31 u. gem. Art. 32) neu veröffentlicht 92 (RGW. 417); weiter geänd. G. 25. Mai 03 (daf. 233), wodurch insbes. die Dauer der Unterstützung — mit Rücksicht auf die erst dann zu gewährende Invalidentrente (§ 348 Abs. 3) — von 13 auf 26 Wochen erhöht ist, auch um 1 v. H. höhere Beiträge zugelassen werden; Einf. in Helgoland wie Anm. 1; Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte u. Instanzenzug. G. 8. Juni 03 (GS. 191). Ausf. Anw. 10. Juli 92 (M.B. 300), erg. Bef. 7. Mai 98 (M.B. 124). — Zuständige Behörden RG. § 84 u. Anw. I, im Verwaltungsstreitverfahren B. 9. Aug. 92 (GS. 239), erg. 29. Aug. 00 (GS. 317) § 2, in der Staatsbahnverwaltung Bef. 18. März 95 (M.B. 91); Beziehung der Krankenversicherung zu den Verwaltungen der Armenpflege und Unfallversicherung § 76 a bis d, verb. G.W.G. (§ 347 Anm. 10) § 11, sowie § 271 (Anm. 14) d. B. — Verfahren u. Kosten RG. § 76 e u.

78—79. Formulare zu den Übersichten u. Rechnungsabschlüssen Bef. 16. Nov. 92 (ZB. 671), erg. 26. Nov. 92 (ZB. 329). — Bearb. v. Woedtke (5. Aufl., Berl. 96), kleinere Ausgabe (10. Aufl., daf. 03); v. Hahn (3. Aufl., daf. 04) u. Hoffmann (3. u. 4. Aufl., Berl. 03).

⁴⁾ RG. § 1—3b (§ 2 erg. G. 30. Juni 00 RGW. 332 Art. 11), verb. § 80, Statuterlaß Anw. (Anm. 3) Nr. III, G. 5. Mai 86 (RGW. 132) § 133 bis 142 (§ 134 Abs. 1, § 135, 139 u. 140 aufgehoben G. 10. April 93 RGW. 379 Art. 32 u. § 136¹ u. 137¹ erg. durch G. 03, [Anm. 3] Art. II), nebst Anw. 26. April 86 (M.B. 187) über die zuständigen Behörden; Umarbeitung der Statuten Bef. 1. Juli 03 (ZB. 243). — Krankenunterstützung der im unmittelbaren Staatsdienst gegen Entgelt vollbeschäftigten, nicht versicherungspflichtigen Personen Bf. 30. April 01 (M.B. 153).

⁵⁾ RG. § 4; verb. § 19 Abs. 3 u. § 63 Abs. 2.

landesgesetzlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen,⁶⁾ soweit sie die vorgeschriebenen Mindestleistungen der Krankenversicherung erfüllen, als zulässige Formen für Erfüllung der Versicherungspflicht anerkannt sind — es besteht Kassenzwang ohne Zwangskassen —, werden unter bestimmten Voraussetzungen Fabrikbesitzer und Bauherren zur Errichtung von Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen ermächtigt oder auch verpflichtet.⁷⁾ Alle diese Kassen sind ihrem Zwecke nach begrenzt. Als allgemeine und regelmäßige Form der Krankenversicherung sind deshalb besondere Kassen vorgesehen, die von den Gemeinden oder weiteren Verbänden möglichst getrennt für die einzelnen Berufsgruppen zu bilden sind und — nicht eben zutreffend — als Ortskrankenkassen bezeichnet werden. Für die einzelnen Berufszweige besteht in jedem Bezirk nur eine Ortskrankenkasse, der jeder Pflichtige beitreten muß, soweit er sich keiner anderen Kasse angeschlossen hat.⁸⁾ Wo endlich diese besonders gebildeten Kassen nicht ausreichen, tritt die Gemeindeversicherung ein, indem die Gemeinde als solche die Versicherungsbeiträge einzuziehen und die Unterstützungen auszuführen hat.⁹⁾

Die Beiträge sind bei der Gemeindeversicherung auf 1½ bis höchstens 3 v. H. des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter, bei Orts-, Fabrik-, Bau- und Innungskassen auf 2 bis höchstens 4 v. H. des Durchschnittslohns der beteiligten Arbeiterklasse zu bemessen. Die Beiträge entfallen zu ⅔ auf die Versicherungspflichtigen, zu ⅓ auf die Arbeitgeber. Diese haben ihre Arbeiter spätestens am 3. Tage an- und abzumelden und sind bei der Gemeindeversicherung und der Ortskrankenkasse verpflichtet, die Beiträge, die sie von dem Arbeitslohn in Abzug bringen können, einzuzahlen.¹⁰⁾

Die Krankenunterstützung wird für längstens 26 Wochen gewährt und umfaßt neben freier ärztlicher Behandlung, Arznei und kleinen Heilmitteln in Falle der Erwerbsunfähigkeit auch ein vom 3. Tage ab zu zahlendes Krankengeld oder statt dieser Leistungen freie Kur und Pflege in einem Krankenhaus nebst dem halben Krankengelde für von

⁶⁾ Knappschaftskassen § 315 Abs. 1 d. B. u. B. 2. Nov. 03 (RGBl. 284); Innungskrankenkassen § 343 Abs. 2; von den Hilfskassen kommen nur noch die freiwilligen in Betracht RG. § 75—76 (§ 75 a erg. 14. Dez. 92 RGBl. 1049) u. Anw. Nr. X, während die mit Beitrittszwang verbundenen nunmehr dem RG. unterliegen das. § 85 u. 86.

⁷⁾ Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen RG. § 59—68, Anw. Nr. VI, Zuständigkeit u. Musterstatut wie Anm. 8; Baukrankenkassen RG. § 69—72, Anw. Nr. VII.

⁸⁾ RG. § 16—58 u. Anw. V, VIII

u. XI. — Musterstatut Bef. 1. Juli 03 (Anm. 4).

⁹⁾ RG. § 4—15, 49—58, 78, 83 u. Anw. IV u. XI. — 1901 bestanden im Reich 23 064 Krankenkassen mit 9 641 742 Mitgliedern.

¹⁰⁾ GemVerf. u. Ortsk. § 5 Abs. 2, § 8—10, 22, 30—33, 49—85 (§ 54 erg. G. 30. Juni 00 RGBl. 332 Art. II, III), ferner (Strafen) § 81—82 c, (Feststellung des Tagelohnes) § 8 u. 20, (gemeinsame Meldestelle) § 49 Abs. 5 u. Anw. IX; Fabrik-, Bau- u. Innungskassen § 62, 64, 72 Abs. 3 u. § 73 Abs. 1.

dem Erkrankten unterhaltene Angehörige. Soweit nicht die Gemeindeversicherung in Frage steht, ist die gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf mindestens sechs Wochen und im Fall des Todes ein Sterbegeld zu gewähren. Durch Satzung können einige bestimmt begrenzte weitere Leistungen, insbesondere die Ausdehnung der Versicherung auf Familienangehörige eingeführt werden.¹¹⁾

§ 347.

cc) Den nachteiligen wirtschaftlichen Einwirkungen, die sich bei Unfällen über die Zeit der gesetzlichen Krankenunterstützung hinaus geltend machen, konnte vordem nur durch die Haftpflicht entgegengewirkt werden, vermöge deren, in Erweiterung der privatrechtlichen Schadenersatzpflicht,¹⁾ Unternehmer von Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben) oder Fabriken zum Schadenersatz verbunden waren, sobald durch ihr oder ihrer Beauftragten Verschulden ein Mensch getötet oder verletzt wurde.²⁾ Diese Hilfe erschien unzulänglich, da sie die zahlreichen Fälle des eigenen Verschuldens oder Zufalls nicht traf, dabei aber die Arbeiter zur Klageerhebung gegen ihre Arbeitgeber nötigte und damit zerfetzend auf die Beziehungen zwischen beiden einwirkte. Für die Unfallversicherung (Abs. 2) ist nunmehr die Geltendmachung der Haftpflicht durch den Beschädigten auf den Fall vorsätzlicher Beschädigung und auf den die Versicherungssumme übersteigenden Betrag beschränkt, während sie sonst in Höhe der gemachten Aufwendungen auf die Versicherungskassen übergeht.³⁾

Zur Abhilfe dieser Mißstände wurde in den Jahren 1884—1887 in mehreren Gesetzen die zwangsweise **Unfallversicherung** eingeführt,⁴⁾ die jetzt eine Neuregelung erfahren hat (§ 345 Abs. 3). Bei dieser ist der besondere Weg eingeschlagen, daß außer den neugefalteten Sondergesetzen für Gewerbe (Nr. 1), Land- und Forstwirtschaft (Nr. 2), Bauleute (Nr. 3) und Seeleute (Nr. 4) ein allgemeines, alle diese Betriebe umfassendes (sog. Mantel-) Gesetz erlassen wurde.⁵⁾ Daneben ist die Unfallfürsorge für Ge-

¹¹⁾ GemVerf. § 5 Abs. 1, § 6—8; Ortsf. § 20, 21; Fabrik- u. Baukasten § 64 u. 72 Abs. 3. — Die Leistungen sind nicht pfändbar § 58 (Aufrechnung § 345 Anm. 1), bilden keine Armenunterstützung § 77 u. dürfen nicht vertragungsmäßig beschränkt werden § 80. — Arztgebühren § 258 Anm. 8 d. B.

¹⁾ Im allgemeinen haftet nur der unmittelbare Urheber für den durch Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) widerrechtlich verursachten Schaden BGB. § 823.

²⁾ HaftpflichtG. 7. Juni 71 (RGBl. 207), erg. GG. z. BGB. Art. 42; § 6 aufgehoben G. 30. Jan. 77 (RGBl. 244) § 13³. Bearb. v. Eger (5. Aufl. Jan.

00). — Besondere Haftpflicht bei Eisenbahnen § 368 Abs. 2 d. B., bei der Schifffahrt HGB. Art. 458 u. 511 nebst GG. Art. 7. — Strafrechtliche Folgen § 344 Anm. 11. — Haftpflichtversicherung § 303 Anm. 4.

³⁾ UnfVerfGesetze (Anm. 5) f. Gewerbe § 135—140, Land- u. Forstwirtschaft § 146—151, Bauleute § 45 bis 48, Seeleute § 133—138, Gefangene § 23—26.

⁴⁾ Osterreich hat die Unfallversicherung gleichfalls eingeführt (1887), England dagegen nur die Haftpflicht der Unternehmer ausgedehnt (1899).

⁵⁾ Die älteren UnfVerfGesetze sind geändert durch G. 30. Juni 00 (RGBl. 335) u. auf Grund des § 28 das. unter

fangene besonders geregelt worden (Nr. 5), wie es für Reichs- und Staatsbeamte schon vorher geschehen war (Nr. 6). Nach dem allgemeinen Unfallversicherungsgesetze sind die früheren Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften durch die örtlich (in Preußen für die Regierungsbezirke) abgegrenzten Schiedsgerichte der Invalidenversicherung (§ 348 Abs. 5) unter der Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ ersetzt.⁶⁾ Neben einigen Einzelvorschriften⁷⁾ bestimmt das Gesetz ferner über das Reichsversicherungsamt, das aus ständigen und (6 vom Bundesrate und je 6 als Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter gewählten) nicht ständigen Mitgliedern besteht und zur Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften und zur Entscheidung über Streitigkeiten berufen ist.⁸⁾ Für die wesentlichsten dieser Geschäfte können in der Begrenzung auf das Gebiet der einzelnen Bundesstaaten Landesversicherungsämter errichtet werden.⁹⁾

1. Die Gewerbeunfallversicherung erstreckt sich auf Arbeiter und auf Betriebsbeamte einschließlich der Werkmeister und Techniker mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. in Bergwerken, Steinbrüchen, auf Werften und Bauhöfen oder in Fabriken (mit Dampf, elementarer oder tierischer Kraft bewegten Triebwerken oder gewerbmäßigen Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern oder zur Erzeugung von Sprengstoffen), gewerblichen Brauereien und Hüttenwerken, im Gewerbebetriebe der Bauarbeiter, Steinhauer, Schlosser, Schmiede, Brunnenarbeiter, Schornsteinfeger, Fensterputzer und Fleischer oder in den Betrieben der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn- und der Heeres- und Marineverwaltungen, einschließlich der für eigene Rechnung (Regie) ausgeführten Bauten, im gewerbmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschiffahrts-, Flößerei-, Fähr-, Daggerei-, Lagerungs- und Expedi-

fortlaufender Paragraphenfolge neu veröffentlicht 00 (RGW. 573) mit Sondergesetzen (als Anlagen) für Gewerbe (Anm. 10), Land- und Forstwirtschaft (Anm. 17), Bauleute (Anm. 22) u. Seeleute (Anm. 27) das. § 1. — Bearb. v. Graef (3. Aufl. Berl. 01), Piloty (Münch. 2. Aufl. 02) u. Pahn (2 Bde. Leipz. 01); verb. Anm. 10.

⁶⁾ Das. § 3—10 u. (Gesetzkraft) § 25¹ nebst B. 22. Nov. 00 (RGW. 1031) u. 2. Dez. 01 (das. 493). Die alljährliche Vorausbestimmung der ärztlichen Sachverständigen (§ 8) bildet den ersten Schritt zur Anstellung von Unfallärzten; Wahl Anw. 29. Dez. 00 (RGW. 01 S. 23 u. 82). — Verfahren u. Beaufsichtigung wie § 348 Anm. 12.

⁷⁾ Berufsgenossenschaften (Neuerichtung UG. § 2, Erweiterung der Befugnisse, insbes. zur Errichtung von Versicherungs-, Rentenzuschuß- und Pen-

sionskassen § 23, Übergangsbestimmung § 26), Rechtsanwaltsgebühren § 20 u. 25 Abs. 2 nebst B. 22. Dez. 01 (RGW. 497).

⁸⁾ Zusammensetzung § 11—14 und (Übergangsbest.) § 24, Entscheidungen § 14—18, Kosten, Verfahren u. Geschäftsgang § 19 u. B. 19. Okt. 00 (RGW. 983), Veröffentlichungen in den seit 1885 erscheinenden „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Amtes“; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 5) f. Gewerbe § 80—85, 125, 126, Land- u. Forstwirtschaft § 131, 132, Bauleute § 41 u. Seeleute 127, 128.

⁹⁾ UG. § 21, 22; Zuständigkeit Sondergesetze (Anm. 5) für Gewerbe § 127, Land- u. Forstwirtschaft § 133, Bauleute § 41. — Landesversicherungsämter bestehen zurzeit in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, beiden Mecklenburg u. Neuf. ä. L.

tionsbetriebe, sowie im Gewerbebetriebe der Güterpacker. Die Versicherung betrifft auch häusliche und andere Dienste der Versicherten.¹⁰⁾ — Als Träger der Versicherung sind die Betriebsunternehmer bei gleichen oder verwandten Betrieben für bestimmte Bezirke zu Berufsgenossenschaften behufs gegenseitiger Versicherung vereinigt. Diese Genossenschaften können in örtlich abgegrenzte Sektionen und diese in kleinere f. g. Vertrauensmännerbezirke gegliedert werden. Den Genossenschaften sind neben den Rechten der juristischen Personen ausgedehnte Selbstbestimmungsrechte in betreff ihrer Einrichtung und Verwaltung beigelegt.¹¹⁾ Jeder versicherungspflichtige Unternehmer wird kraft Gesetzes Mitglied der seinen Betrieb umfassenden Genossenschaft; neue Betriebe und Betriebsveränderungen sind dieserhalb der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.¹²⁾ Bei Feststellung der Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, die von den Genossenschaftsvorständen unter Genehmigung des Reichsversicherungsamts zu erlassen und von ersteren zu überwachen sind, ist Vertretern der Arbeiter eine Mitwirkung eingeräumt.¹³⁾ — Die Entschädigung wird im Fall der Körperverletzung oder Tötung beim Betriebe gewährt, soweit der Verletzte sich diese nicht vorsätzlich oder bei Begehung einer schweren Straftat zugezogen hat. Sie besteht im Fall der Verletzung in den Kosten der Heilung und in einer nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit abgestuften, bis zu $66\frac{2}{3}$ (bei völliger Hilflosigkeit 100) v. H. des bisherigen Jahresarbeitsverdienstes betragenden Rente für die Dauer dieser Unfähigkeit. Die Leistungen der Berufsgenossenschaften beginnen zwar in Rücksicht auf das bis dahin zu gewährende Krankengeld, falls dieses nicht vorher fortgefallen ist, erst mit der 14. Woche; doch tritt bereits mit der fünften Woche eine dem Betriebsunternehmer zur Last fallende Er-

¹⁰⁾ GewUG. 00 (RGW. 585) § 1 bis 7 nebst Bef. 22. Jan. 85 (RGW. 13), 27. Mai 86 (daf. 190) u. 14. Jan. 88 (daf. 1). Verbot vertragsmäßiger Beschränkung UUG. § 141. Zuständige Behörden in Preußen B. 2. Aug. 00 (M. B. 284). — Gewerbliche Tiefbaubetriebe fallen unter das BauUG. (Anm. 22). — Bearb. des UG. v. Woedtke, jetzt Caspar (5. Aufl. Berl. 01), Kleiner v. Hoffmann (2. Aufl. 00).

¹¹⁾ UUG. § 28; Statut § 36—40; Vorstand § 41—47 u. (Strafbefugnis) 146, 149, Beamte § 48, Strafe der Offenbarung von Betriebsheimlichkeiten § 150, 151; Bestandsänderungen und Auflösung § 52—54; Rechtshilfe, Gebühren- u. Stempelfreiheit § 144, 145; Knappchaftsberufsgenossenschaften § 134. — Bei Reichs- u. Staatsbetrieben tritt das Reich u. der Staat an Stelle der Berufsgenossenschaft daf. § 128—133. Ausf. Vorschr. für die Verwaltung des

Seees 23. Okt. 85 (ZB. 475), der Marine 2. Sept. 85 u. 3. Dez. 89, der Reichseisenbahnen 20. Sept. 85 (ZB. 469), der Post u. Telegraphen Bef. 21. u. Reg. 31. März 86 (ZB. 66 u. 76), der preuß. Staatsbauverwaltung 24. Sept. 00 (M. B. 233). — Zurzeit bestehen (einschließlich der Tiefbau- und Seeberufsgenossenschaft) 65 gewerbliche u. 48 landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften. Einrichtung der der U. B. unterstellten Gewerbezweige Bef. 5. Okt. 01 (ZB. 382).

¹²⁾ UUG. § 55—62 u. (Strafe) § 147, 148. — Die Anzeige bei der ersten Einrichtung (§ 35) hat nur vorübergehende Bedeutung. — Anleitung f. d. Anzeige 14. Juli 84 (ZB. 203).

¹³⁾ UUG. § 112—124, 142 und 154. — Die Unfallverhütung besteht neben der staatlichen (§ 344 Abs. 2 d. B.), die Überwachung neben der der Gewerbeinspektoren (§ 340 Abs. 3).

höhung dieses Geldes ein. Im Fall der Tötung wird den Hinterbliebenen als Sterbegeld $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens 50 M. und eine Rente von regelmäßig 20, insgesamt höchstens 60 v. H. dieses Verdienstes gewährt. Die Betriebsunfälle sind vom Unternehmer der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen anzuzeigen und von dieser zu untersuchen. Die Feststellung der Entschädigungen erfolgt durch die Genossenschafts(Sektions)vorstände, die Auszahlung durch die Post.¹⁴⁾ An Stelle dieser Entschädigungen kann die Berufsgenossenschaft freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt gewähren.¹⁵⁾ Die Mittel werden durch jährliche Umlagen auf die Genossenschaftsmitglieder nach Maßgabe der in ihren Betrieben verdienten Gehälter und Löhne und der statutmäßig festgestellten Gefahrrenten aufgebracht; für leistungsunfähig werdende Genossenschaften tritt das Reich ein.¹⁶⁾

2. Mehrfache Abweichungen enthält die Unfallversicherung für Land- und Forstwirtschaft, die durch die große Zahl der Beteiligten besondere Bedeutung gewinnt.¹⁷⁾ Sie umfaßt alle in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und regelmäßig auch die in deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten mit Jahresverdienst bis zu 3000 M. samt ihren Familienangehörigen und erstreckt sich auch auf hauswirtschaftliche Einrichtungen und andere Nebendienste. Durch Statut kann sie auf andere Betriebsbeamte und kleinere Unternehmer ausgedehnt werden.¹⁸⁾ Da die Krankenversicherung für diese Betriebe nur da besteht, wo sie durch Landesgesetz oder Statut eingeführt wird (§ 346 Abs. 3), so hat in den übrigen Fällen während der ersten 26 Wochen die Gemeinde für die Geschädigten durch Gewährung der Heilkosten einzutreten.¹⁹⁾ Sonst hat das

¹⁴⁾ GUG. § 8—21; Feststellung und Auszahlung GUG. § 63—98; Strafe § 147, 148; Verhältnis zu Krankenkassen u. Armenverbänden § 25—27 und (Entscheidung der Streitigkeiten) V. 29. Aug. 00 (GS. 317) § 1. Unpfändbarkeit u. Anrechnung § 345 Anm. 1.

¹⁵⁾ GUG. § 22—24. Die damit ermöglichte sofortige sachverständige Behandlung kann in zahlreichen Fällen, wo vor dem Tod eintrat, das Leben erhalten und wo Verkrüppelung die Folge war, die Arbeitsfähigkeit wieder herstellen. Heilanstalten der Berufsgenossenschaften § 31 Abs. 1 u. 125 Abs. 4. Daneben können derartige Anstalten mittelbar durch Gewährung von Darlehen gefördert werden § 110. — Heilverfahren bei der Invalidenversicherung § 348 Abs. 3 d. V.

¹⁶⁾ GUG. § 29—34 u. 49—51; Verfahren § 99—106, Vermögensverwaltung § 107—111 und Rechnungsjahr) Bef. 23. Feb. 85 (3B. 56). — Im Um-

lageverfahren wird der eingetretene Bedarf auf die Pflchtigen verteilt und von diesen eingezogen, während das Kapitaldeckungsverfahren diesen Bedarf im voraus durch regelmäßige, nach Wahrscheinlichkeitsfägen berechnete Beiträge deckt. Das GUG. hat das Umlageverfahren seiner größeren Einfachheit wegen gewählt, sucht indessen dem damit verbundenen Mißstande, daß der Bedarf von einem bestimmten Zeitpunkte ab unermäßig steigt u. so die Gegenwart zum Nachteil der Zukunft entlastet wird, dadurch zu begegnen, daß es die Ansammlung eines Reservefonds mittelst prozentual fallender Beiträge für die ersten Jahre vorschreibt § 34.

¹⁷⁾ UG. f. Land- u. Forstwirtschaft 00 (RGW. 641). Bearb. v. Hoffmann (Berl. 02).

¹⁸⁾ Daf. § 1—6.

¹⁹⁾ Daf. § 27—29, verb. § 14, 15; Verhältnis zu Krankenkassen u. Armenverbänden § 30—32. Zuständigkeit bei

Reich diese Versicherung zwar ähnlich der Gewerbeunfallversicherung (Nr. 1) geordnet, doch war für die Abgrenzung und Einrichtung der Berufs-
genossenschaften und die Umlegung der Beiträge der Landesgesetzgebung
eine abweichende Regelung überlassen, um hier, wo es sich um einen überall
gleichartig und gleichmäßig vertretenen Beruf handelte, zur Vermeidung
von Kosten und Weitläufigkeiten den Anschluß an bestehende Verbände
zu ermöglichen. Wo solche Regelung erfolgt war, ist sie aufrecht er-
halten.²⁰⁾ In Preußen bilden demgemäß die Provinzen die Bezirke und
die Kreise die Sektionen für die Berufsgenossenschaften, innerhalb deren
die Verwaltung von den Provinzial- und den Kreisaußschüssen wahr-
genommen wird.²¹⁾

3. Die bei Bauten beschäftigten Personen fallen, soweit es sich
um Tief- (Erd- und Wasser-) bauten und nicht gewerbsmäßig von Unter-
nehmern oder auf eigene Unternehmung (Regie) betriebene Bauten handelt,
nicht unter das GewerbellG. (Nr. 1). Für diese erging ein besonderes Ge-
setz,²²⁾ das zwar in betreff des Gegenstandes und Umfangs der Ver-
sicherung, der Feststellung und Auszahlung von Entschädigungen, der
Unfallverhütung und Beaufsichtigung dem GewerbellG. entspricht,²³⁾ die
Einrichtung der Unfallversicherung aber abweichend gestaltet, insbesondere
die gewerbsmäßigen von den übrigen Baubetrieben geschieden hat. Bei
ersteren werden die Unternehmer zu einer eigenen Berufsgenossenschaft
vereint, in der die Mittel wegen des öfteren Wechsels dieser Betriebe
in Personen, Gegenstand und Ort nicht im Umlage-, sondern im Deckungs-
verfahren aufgebracht werden.²⁴⁾ Bei den nicht gewerbsmäßig betriebenen
Bauarten gelten diejenigen Personen, für deren Rechnung sie aus-
geführt werden, als die zur Versicherung der Arbeiter verpflichte-
ten Unternehmer. Die Versicherung erfolgt, soweit hiernach das
Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine andere öffentlich
und als leistungsfähig anerkannte Körperschaft die Verpflichteten sind,
unmittelbar durch diese.²⁵⁾ Sonst findet die Versicherung in besonderen,
den Berufsgenossenschaften der Baugewerbetreibenden angegliederten Ver-
sicherungsanstalten gegen feste Versicherungsbeiträge mit der Maßgabe
statt, daß die Gemeinden die Heilkosten während der ersten 26 Wochen und
bei Bauarbeiten von geringerer Dauer auch die Versicherungsbeiträge zu
gewähren haben.²⁶⁾

Streitigkeiten (§ 29 Abs. 1, 2 u. 31
Abs. 2) B. 29. Aug. 00 (GE. 317).

²⁰⁾ Daf. § 141—145 u. (Aufbringung
der Beiträge durch Zuschläge zu den
direkten Staats- u. Kommunalsteuern)
§ 57, 58.

²¹⁾ G. (Neufassung) 16. Juni 02 (GE.
261), Einf. in Helgoland B. 20. März
93 (GE. 61). Ausf. Vorschr. 19. Aug.
00 (M.B. 243).

²²⁾ BauUWG. 00 (RGBl. 698). Be-
arb. v. Chrzeszczinski (3. Aufl. Berl. 00).

²³⁾ BUW. § 1—4, 9, 37—41.

²⁴⁾ Daf. § 5¹, 6¹, 7, 12—17; verb.
Ann. 16.

²⁵⁾ Daf. § 5², 6² u. 3, 8, 42 u. 43
nebst Ausf. Vorschr. 00 (M.B. 01 S.
44).

²⁶⁾ Daf. § 5², 6⁴, 10, 11 (Zuständig-
keit B. 29. Aug. 00 GE. 317), 18—36.

4. Besonders geregelt ist ferner die Seeunfallversicherung, die sich auch über die in inländischen Betrieben der Schwimmboots-, des Lotsen-, Rettungs- und Bergungsdienstes beschäftigten Personen erstreckt. Die Unternehmer aller versicherungspflichtigen Betriebe bilden eine einzige Berufsgenossenschaft; sonst schließt sich die Regelung mit den durch die Eigenart des Betriebes bedingten Maßgaben den allgemeinen Grundsätzen der Unfallversicherung an.²⁷⁾ Die Versicherung ist jetzt auf den Kleinbetrieb der Seeschifffahrt und auf die See- und Küstenfischerei ausgedehnt; diese Betriebe sind als besondere Versicherungsanstalt der Seeberufsgenossenschaft angegliedert und erhalten wegen ihrer geringen Leistungsfähigkeit die Hälfte der Beiträge von den weiteren Kommunalverbänden (Reisen).²⁸⁾

5. Unter gleichen Voraussetzungen wie für freie Arbeiter tritt eine Unfallfürsorge für Gefangene ein. Diesen sind die in Arbeitshäusern (§ 273⁴) untergebrachten oder zwangsweise mit Forst-, Gemeinde- oder ähnlichen Arbeiten beschäftigten Personen gleichgestellt. Die Fürsorge tritt erst nach der Entlassung aus der Haft ein; auch sind die Renten geringer bemessen als für freie Arbeiter. Die Kosten trägt der Staat, in dem die Strafe verbüßt wird; dieser kann jedoch andere Stellen, insbesondere öffentliche Verbände, die Gefangenanstalten unterhalten, und Unternehmer, in deren Betrieb der Unfall sich ereignet, zu Beiträgen heranziehen.²⁹⁾

6. Die Unfallfürsorge ist endlich auf alle in einem unfallversicherungspflichtigen Betriebe beschäftigten Beamten der Reichszivilverwaltung, des Reichsheeres und der Kriegsmarine und Personen des Soldatenstandes ausgedehnt worden. Werden diese infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig oder getötet, so erhalten sie oder ihre Hinterbliebenen eine Entschädigung aus Reichsmitteln, die in Hinblick auf die dienstliche Stellung der Beamten und Soldaten in der Form einer besonders bemessenen Pension oder Hinterbliebenenversorgung gewährt wird. Entsprechend ist die Unfallversicherung für unmittelbare preußische Staatsbeamte geregelt.³⁰⁾

²⁷⁾ SeeUWG. 00 (RGBl. 716); die auf Grund des früheren SeeUWG. erfolgte Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Besatzung von Hochseefischdampfern Bef. 14. Juni 95 (RGBl. 351) und die große Heringsfischerei Bef. 6. Feb. 96 (RGBl. 53) besteht fort.

²⁸⁾ SeeUWG. § 152—164.

²⁹⁾ G. 30. Juni 00 (RGBl. 536). Inkraftsetzung § 27 u. B. 24. Nov. 02 (das. 280). — Ausf. Vf. Min. d. J. 26. Jan. 03 (MBl. 15, 43 u. 44), JustMin. 19. März 03 (ZMBl. 45). — Übertragung der Verpflichtung auf unterhaltungspflichtige, öffentliche Körper-

schaften (RG. § 7 Abs. 2) Preuß. G. 28. Juli 02 (GS. 293). — Zuständigkeit im Streitverfahren (RG. § 21 Abs. 2) B. 28. Juli 02 (GS. 294), Ausf. Behörden Vf. 26. Jan. 03 (MBl. 16).

³⁰⁾ G. 18. Juni 01 (RGBl. 211), u. preuß. G. 2. Juni 02 (GS. 153); Ausf. im Bereiche der Bauverm. Vf. 16. Sept. 87 (MBl. 207), der Verw. des Innern u. der Landwirtschaft 18. u. 27. April 89 (MBl. 71 u. 74), für den Soldatenstand Ausf. Vorschr. MBl. 87 S. 88, erg. 10. Aug. 01 (MBl. 313).

§ 348.

dd) Die Kranken- und die Unfallversicherung beseitigt nur einen Teil der dem Arbeiterstande drohenden Notstände. Die Erwerbsunfähigkeit, die durch Siechtum, Gebrechen, Kräfteabnahme, durch einen mit der Arbeit nicht in Zusammenhang stehenden Unfall oder durch hohes Alter veranlaßt wird, wird nicht von ihr getroffen. Diesen Mängeln, denen seither nur durch vereinzelte Einrichtungen und in unvollkommener Weise begegnet war,¹⁾ ist durch die reichsgesetzliche Regelung der **Invalidenversicherung** eine gründliche Abhilfe zu teil geworden.²⁾ Eine Versorgung der Witwen und Waisen — wie die Unfallversicherung (§ 347) sie vorsieht — fehlt noch; der aus den Zollerhöhungen (§ 156 Abs. 8) zu erwartende Mehrertrag soll jedoch nach dem Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1903 auf deren Durchführung verwendet werden.³⁾ Dagegen erstreckt sich die Invalidenversicherung — während die Krankenversicherung die land- und forstwirtschaftlichen und die Unfallversicherung die im Handwerk beschäftigten Arbeiter nicht umfaßt — auf fast alle Lohnarbeiter (gegen 13 Millionen) und darf damit als der Schlußstein in dem Aufbau unserer Arbeiterversicherung angesehen werden.

Dem Versicherungszwang unterliegen vom vollendeten 16. Lebensjahre ab alle erwerbsfähigen männlichen und weiblichen, gegen Lohn oder Gehalt als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthboten, See- und Binnenschiffer beschäftigten, sowie alle mit Jahresverdienst bis zu 2000 M. als Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungs- (nicht als Apotheker-) Gehilfen und Lehrlinge oder als Lehrer und Erzieher angestellten Personen. Bei höherem Verdienst bis zu 3000 M. sind diese Angestellten — ebenso wie die Haus- und kleineren Gewerbetreibenden — zur freiwilligen Versicherung befugt (Selbstversicherung); auch können Versicherte beim Aufhören der Pflicht oder der Befugnis zur Versicherung diese fortsetzen (Weiterversicherung). Ausgeschlossen sind die lediglich zur Ausbildung beschäftigten und die mit Anwartschaft auf entsprechende

¹⁾ Die nicht auf den Arbeiterstand beschränkten Altersversorgungs-, Invaliden-, Sterbe-, Witwen- und ähnlichen Klassen (§ 303 Abs. 4³ b. W.) beruhen auf freiwilligem Beitritt. Gleiches gilt von der Wilhelmspende, die allen unbemittelten Klassen auf Grund von Einzahlungen ein Kapital oder eine Rente gewähren u. die genossenschaftlichen Altersversorgungsanstalten fördern will Statut 22. März 79 (M. B. 88), Nachtr. 24. März 81. — Beitrittspflicht findet sich nur bei den Knappschaftsvereinen § 315 b. W.

²⁾ Inval. Vers. G. (22. Juni 89 R. G. B.

97, geändert G. 13. Juli 99 R. G. B. 393 u. gem. § 163 Abs. 3 daf.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 99 (R. G. B. 463). — Schlußbestimmungen § 166—74, Strafen § 175 bis 88, Übergangsbest. § 189—94. — Bearb. v. Fisenbart u. Spielhagen (Berl. 2. Aufl. 03), Wehmann (Berl. 01), Freund (2. Aufl. Berl. 00), Piloty (München. 02) u. (Kleiner) v. Woedtke (9. Aufl. Berl. 02) u. Hoffmann (2. Aufl. Berl. 02).

³⁾ ZollG. 25. Dez. 02 (R. G. B. 303) § 15.

Pension angestellten Reichs- und Staatsbeamten, während die Versicherung sonstiger im Betriebe des Reichs, eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes beschäftigter Personen in besonderen Kasseneinrichtungen erfolgen kann.⁴⁾

Gegenstand der Versicherung ist der Anspruch auf Gewährung einer Invalidenrente oder einer Altersrente. Erstere setzt den Nachweis einer mindestens 26 Wochen dauernden Erwerbsunfähigkeit (Sinken der Erwerbsfähigkeit unter $\frac{1}{3}$), letztere nur die Vollendung des 70. Lebensjahres voraus. Außerdem muß der Versicherte in dem die Versicherung begründeten Verhältnis eine Wartezeit verbracht haben, die für die Invalidenrente 200 (bei weniger als 100 Beiträgen 500), für die Altersrente 1200 Wochen beträgt. Als Beitragswochen gelten auch die vollen Wochen, während deren der Versicherte ohne Beitragsleistung im Militärdienst gewesen oder durch Krankheit an der Fortsetzung der Berufstätigkeit verhindert gewesen ist.⁵⁾ Die Versicherungsanstalt (Abs. 5) kann bei einer Krankheit, die Erwerbsunfähigkeit befürchten läßt, ein Heilverfahren herbeiführen und wird damit zu einer vorbeugenden Fürsorge berufen, die eine besondere Bedeutung für die Bekämpfung der Lungenschwindsucht (§ 273²) erlangt hat.⁶⁾ Die Höhe der Renten bestimmt sich nach 5 Lohnklassen, je nachdem der Jahresverdienst bis 350, 550, 850, 1150 oder über 1150 M. beträgt. Die Altersrente stellt sich demgemäß auf 110, 140, 170, 200 und 230 M., während die Invalidenrente sich nach einem Grundbetrage von 110, 120, 130, 140 und 150 M. berechnet, der gemäß der Beitragszeit mit jeder vollendeten Beitragswoche um 3, 6, 8, 10 und 12 Pf. steigt. Die festgestellten Renten werden monatlich im voraus durch die Postanstalten ausgezahlt.⁷⁾

⁴⁾ ZG. § 1—4. Anleitung betr. den Kreis der versicherten Personen (Amtl. Nachr. des ReichsV. 00 Nr. 1a). — Die Versicherungspflicht ist gem. ZG. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausgedehnt auf Hausgewerbetreibende der Tabaksherstellung Bef. 16. Dez. 91 (RGW. 395) u. der Textilindustrie 1. März 94 (RGW. 324), erg. (Nr. 1a) 9. Nov. 95 (RGW. 452). — Befreiung vorübergehender Beschäftigungen (ZG. § 4) Bef. 24. Dez. 91 (RGW. 399) I, erg. 24. Jan. 93 (RGW. 5), 31. Dez. 94 (daj. 543), 4. Feb. 95 (M. 28), 27. Dez. 99 (RGW. 725) u. (polnische Arbeiter in land- u. forstwirtschaftlichen Betrieben) 21. Feb. 01 (ZB. 78), Ausf. Bf. 7. Mai 02 (M. 134); ferner (ZG. § 6 Abs. 2) Bef. 24. Dez. 99 (RGW. 721). — Zulassung besonderer Klassen (ZG. § 8—10) u. Befreiung der Beamten gewisser Verbände und Körperschaften zwei B. 9. März 96 (ZB. 79

u. 80). — Versicherung der Seeleute ZG. § 167, insbes. bei der Seeberufsgenossenschaft (§ 347⁴) § 11—13. — Selbst- u. Weiterversicherung § 14.

⁵⁾ ZG. § 15—17, 24—31. Ausstellung der Krankheitsbescheinigungen Antw. 16. Okt. 99 (M. 248), 28. März 00 (M. 101).

⁶⁾ ZG. § 18—23 (im Streitverfahren § 23 Abs. 2 ist der Bezirksauschuß zuständig, gegen dessen Entscheidung nur die Revision zulässig ist B. 23. Aug. 99 GS. 166) u. KrankVerG. (§ 346 Anm. 3) § 76 a Abs. 2, 3. — Verb. § 347 Anm. 15.

⁷⁾ ZG. § 34—55 (Zuständigkeit im Streitverfahren § 50 Abs. 3 wie vor. Anm.); Verfahren § 112—29; Erstattung der Hälfte der Beiträge im Falle der Verheiratung weiblicher Personen § 42, eines Unfalls § 43, des Todes männlicher Personen § 44. Verwendung

Die Aufbringung der Mittel erfolgt unter Zuzuhilfenahme des Reichs mit 50 M. zu jeder gezahlten Rente durch laufende Beiträge, die nach dem voraussichtlichen Bedürfnis innerhalb der fünf Lohnklassen bis 1910 und weiter für je 10 Jahre festgestellt und allwöchentlich zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und Versicherten zu leisten sind. Zur Ausgleichung der verschiedenen Belastung der einzelnen Versicherungsanstalten (Abs. 5) werden $\frac{3}{4}$ des Rentenbedarfs als Gemeinlast aus dem Gemeinvermögen aufgebracht, das durch Ausschcheidung eines Teils der den Versicherungsanstalten zufließenden Beiträge gebildet wird. Dieser Teil, der für 1900 bis 1910 auf $\frac{2}{5}$ bestimmt ist, wird demnächst nach Bedarf für je 10 Jahre vom Bundesrat neu festgestellt. Die Beiträge, die zurzeit 14, 20, 24, 30 und 36 Pf. wöchentlich betragen, werden bei der Lohnzahlung durch Einkleben einer Marke auf eine vom Versicherten zu führende Quittungskarte entrichtet. Die Marken, die für 1, 2 oder 13 Wochen gelten, sind bei den Postanstalten käuflich. Das Einkleben bewirkt der Arbeitgeber, der die Hälfte des Preises vom Lohne abziehen darf.⁸⁾

Zur Durchführung der Versicherung bestehen eigene Behörden; sie erfolgt unter Mitwirkung der Landesbehörden⁹⁾ durch Versicherungsanstalten, Schiedsgerichte und durch das Reichsversicherungsamt. — Die Versicherungsanstalten sind für weitere Kommunalverbände oder für das Gebiet eines oder mehrerer Bundesstaaten errichtet, besitzen Rechtsfähigkeit und umfassen alle in deren Bezirk beschäftigten Personen. Die Verwaltung führt ein Vorstand, der die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde besitzt und einen Ausschuss von mindestens je 5 Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten zur Seite hat.¹⁰⁾ — Zur Wahrnehmung der Ge-

von Überschüssen im wirtschaftlichen Interesse der Versicherten § 45; Verfahren § 128. Unpfändbarkeit u. Aufrechnung § 345 Anm. 1. Verhältnis zu den Armenverbänden § 271 Anm. 14 d. W.

⁸⁾ ZG. § 27, 32, 33 u. (Verfahren) 130—160. Zur Entwertung der Marken (§ 130 u. Bef. 23. Nov. 99 (M. B. 251)), die durch Aufschrift oder Aufstempelung des Entwertungstages erfolgt, sind die Einklebenden befugt, bei den für mehr als eine Woche geltenden Marken verpflichtet Bef. 9. Nov. 99 (RG. B. 665). Einrichtung der Quittungskarten (ZG. § 131—9) Bef. 10. Nov. 99 (RG. B. 667), Ausstellung, Umtausch u. Berichtigung Anw. 17. Nov. 99 (M. B. 00 S. 16). Sammellkarten u. Vernichtung Bef. 21. Juli 01 (ZB. 273). — Überwachung ZG. 161—3 u. 165. Die Bestände sind mündelicher (§ 205 Anm. 7) anzulegen § 164.

⁹⁾ ZG. § 56—64. Die Zentralbe-

örden bestimmen die zuständigen Verbände u. Behörden § 169 u. regeln das Verfahren § 64 Abs. 6. In Preußen sind höhere Verwaltungsbehörden (§ 60) die Regierungspräsidenten, untere (§ 57 bis 59) die Landräte, in Städten über 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden Bef. 26. Aug. 99 (M. B. 165), Verfahren Anw. 6. Dez. 99 (daf. 254). Den unteren stehen gewählte Vertreter der Arbeitgeber u. Versicherten zur Seite ZG. § 61 bis 64, 87—94 u. 97.

¹⁰⁾ ZG. § 65—69 u. 88—102; Statut § 70—72 u. Vf. 18. Juni 90 (M. B. 109). Vorstand § 73—75; Ausschuss § 76—78; Anstellung von Militärärzten G. 71 (Fassung 22. Mai 93 RG. B. 171) § 77 Abs. 1. Auf Grund des § 98 sind die Beamten in Preußen den Provinzialverbandsbeamten gleichgestellt Vf. 30. Nov. 99; Dienstvergehen G. 17. Juni 00 (G. S. 251). — Im ganzen bestehen 31 Versicherungsanstalten, in

schäfte der unteren Verwaltungsbehörden kann der Vorstand der Versicherungsanstalt für seinen Bezirk oder für Teile von diesem und in Fällen geschäftlichen Bedürfnisses, insbesondere bei dichter Bevölkerung auch die Landeszentralbehörde für Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden oder für einzelne Gemeinden Rentenstellen errichten. Sie bilden Organe der Versicherungsanstalt, haben die Eigenschaft öffentlicher Behörden und bestehen aus dem ständigen Vorsitzenden nebst Stellvertretern und Hilfsarbeitern und aus je 4 von den Arbeitgebern und den Versicherten zu wählenden Beisitzern.¹¹⁾ — Für jede Versicherungsanstalt besteht mindestens ein Schiedsgericht; die Vorsitzenden werden von der Landeszentralbehörde ernannt, die Beisitzer von den Ausschüssen zu gleichen Teilen aus den Arbeitgebern und den Versicherten gewählt.¹²⁾ — Die oberste Aufsicht wird durch das Reichsversicherungsamt¹³⁾ und die Landesversicherungsämter geführt.¹⁴⁾

5. Förderung der Gewerbe.

Der Staat fördert die Gewerbe durch Erleichterung des Absatzes ihrer Erzeugnisse,¹⁾ durch Hebung der gewerblichen Bildung und Geschicklichkeit und des Vereinswesens (a) und durch Schutz gegen unbefugte Nachahmung (b) und gegen unlauteren Wettbewerb (c).

§ 349.

a) Das **technische Unterrichtswesen**, für das eine besondere Kommission besteht, ist teils dem Kultusminister (§ 49 Abs. 1), teils dem Minister für Handel und Gewerbe (§ 50 Abs. 2) unterstellt. Der höheren (akademischen) Ausbildung auf gewerblichem Gebiet dienen die technischen Hochschulen in Aachen, Hannover und Charlottenburg.²⁾ Die Ausbildung

Preußen 13 für die Provinzialverbände u. den Stadtkreis Berlin; diesen sind angeschlossen Anhalt an Sachsen, Kreis Herz. Lauenburg, Helgoland u. Fürstent. Lübeck an Schl.-Holstein, die beiden Fürstentümer Lippe u. Rhymont an Hannover, Waldeck an Hessen-Nassau, Hohenzollern u. das Fürstent. Birkenfeld an die Rheinprovinz.

¹¹⁾ ZG. § 79—86.

¹²⁾ ZG. § 103—7. Sige u. Bezirke (§ 103 Abs. 2) Bef. 19. Okt. 99 (MBl. 204). Verfahren (§ 106 Abs. 6) R. 22. Nov. 00 (RWB. 1017) nebst Wf. 20. Dez. 00 (MBl. 01 S. 9); Gesch.-Anw. für die Vorsitzenden 2. Feb. 01 (MBl. 83). Die Beaufsichtigung erfolgt durch die Regierungspräsidenten Bef. 19. Juli 95 (MBl. 168), erg. (Pr. 4) 21. März 98 (MBl. 63); Siegel Wf. 13. Dez.

99 (MBl. 00 S. 33). — Wirksamkeit in der Unfallversicherung § 347 Abs. 2 d. W.

¹³⁾ ZG. § 108—110; Wirksamkeit in der Unfallversicherung wie vor. Anm. Verfahren u. Geschäftsgang § 347 Anm. 8 d. W.

¹⁴⁾ ZG. § 111, verb. § 347 Anm. 9 d. W.

¹⁾ Diese Förderung fällt in das Gebiet des Handels (Nr. VI) u. Verkehrs (Nr. VII). — Zollschutz der Gewerbe § 156 u. 157 d. W.

²⁾ Berechtigung zur Verleihung von akademischen Graden AG. 11. Okt. 99 (ZB. WB. 786). PromotionsD. für die Erteilung der Würde eines Doktoringenieurs 19. Juni 00 (ZB. WB. 685). — Stat. u. Reg. 7. Sept. 80 f. Aachen

für die praktische gewerbliche Tätigkeit bezwecken die Baugewerk- und gewerblichen Fachschulen.³⁾

(ZB. 118. 81 S. 156 u. 354) u. Hannover (daf. 144 u. 351); Zusatz zu § 6 (daf. 83 S. 135); Diplomprüfung Vorschr. f. Aachen 16. Jan. 88, f. Hannover 31. Dez. 87 (daf. 88 S. 199 u. 190). — Die technische Hochschule in Charlottenburg (Stat. 28. Juli 82 ZB. 118. 83 S. 228, HabilitationsD. 24. April 84 daf. 85 S. 603, Diplomprüfung Vorschr. 6. Jan. 88 daf. 176) ist aus der Vereinigung der früheren Bau- u. der Gewerbeakademie entstanden. Mit ihr ist die mechanisch-technische Versuchsanstalt zur Prüfung der Festigkeit von Konstruktionsmaterialien u. Konstruktionsmaterialien, der Zuverlässigkeit von Festigkeitsprobiermaschinen, sowie zur Untersuchung von Baumaterialien, Papier u. Schmiermitteln verbunden. Diese Anstalt u. die mit der Bergakademie verbundene chemisch-technische Versuchsanstalt (§ 311 Anm. 11) sind der gemeinsamen Aufsicht einer Kommission unterstellt; Benutzungsvoorschriften 30. März u. Regl. 10. April 95. — Eine neue mit Schiffsbauabteilung versehene Hochschule wird in Danzig errichtet. — Die technischen Hochschulen gewähren in 5 Abteilungen für Architektur, Bauingenieurwesen, Maschineningenieurwesen, Chemie u. Hüttenkunde u. für allgemeine Wissenschaften die höhere Ausbildung für den technischen Beruf in Staats- u. Gemeinbedienst, wie im industriellen Leben. In Charlottenburg besteht eine weitere Abt. f. Schiffs- u. Schiffsmaschinenbau, in Hannover eine solche für chemisch-technische u. elektrotechnische Wissenschaften. Die Rektoren haben die 3te (in Charlottenburg die 2te), die Professoren, soweit sie etatsmäßig sind, die 4te, sonst die 5te Rangklasse der Beamten Bef. 5. Mai 92 (ZB. 118. 543).

³⁾ Baugewerkschulen (PrüfungsD. 1. Febr. 02. ZB. f. S. u. Gew. 88) in Königsberg, Deutsch-Krone, Berlin, Frankfurt a. D., Stettin, Posen, Görlitz, Breslau, Rattowitz, Magdeburg, Erfurt, Eckernförde, Hildesheim, Nienburg, Burztehude, Münster, Hörter, Kassel, Idstein, Köln, Barmen, Aachen (Staatsanstalten). — Gew. Fachschulen für Metallindustrie, höhere Maschinenbauochschulen in Stettin, Posen, Breslau, Altona, Kiel (auch Schiffschule), Einbeck, Dortmund,

Hagen, Aachen, Köln u. Elberfeld, niedere in Gleiwitz u. Duisburg (auch Hüttenochschulen), Görlitz, Magdeburg, Hannover, Dortmund, Elberfeld u. Köln; ferner in Hferlohn (Bronze u. Messing), Schmalfalden, Siegen, Remscheid (Kleineisen- u. Stahlwaren); für Seedampfermaschinenisten in Stettin, Flensburg u. Geestemünde. — Gew. Fachschulen für Weberei; in den höheren Webeschulen (Berlin, Kottbus, Barmen u. Aachen für Wolle u. Halbwolle, Krefeld für Sammet und Seide, auch in Färberei und Appretur, Sorau für Leinen, Halbleinen, Jute u. Baumwolle, München-Glabach) werden Fabrikanten, Direktoren u. Musterzeichner, in den niederen (Falkenburg, Forst, Sommerfeld, Spremberg u. Langenbielau für Wolle u. Halbwolle, Mühlhausen i. Th. u. Einbeck für Leinen, Halbleinen, Jute und Baumwolle, Ronsdorf b. Vennep für Bandwirkerei) Werkmeister ausgebildet; daneben wird die elementare Ausbildung der Hand- und mechanischen Weber durch Webereilehrwerkstätten u. Wanderunterricht gefördert. — Gew. Fachschulen für Töpferei (Keramik) in Bunzlau, Höhr (Kr. Montaubau). — Zieglerochschulen in Lauban. — Kunstschlerei- u. Holzschneidochschulen in Warmbrunn u. Flensburg. — Korblechtichochschulen in Ebersburg, Schurgast, Grävenwiesbach, Rupperts-hofen u. Heinsberg. — Schuhmacher-fachschule in Wermelskirchen. — Handwerker- u. Kunstgewerbe-schulen in Hanau (Zeichenakademie für die Edelmetallindustrie, zugleich Ziselierwerkstätte), in Charlottenburg, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Köln, Elberfeld u. Barmen, Zeichen- u. Kunstgew.-Sch. in Aachen, Kunstgew.-Schulen in Frankfurt a. M. u. Düsseldorf, Handwerkerochschule in Berlin, Breslau, Halle, Hildesheim, Gewerbeschulen in Elbing, Aachen, Essen u. Elberfeld, Handels- u. Gewerbeschulen in Danzig u. Gnesen. — Die Schulen sind meist Gemeindegestalten, mit staatlichen Zuschüssen. Anträge auf staatliche Stipendien zum Besuche Vf. 5. Feb. 01 (M. 86). — Unter dem Kultusmin. stehende Kunstochschulen in Berlin, Königsberg u. Breslau § 297 Abs. 5. — Gewerbliche Fortbildungsochschulen für kleinere Gewerbetreibenden

Der Staat unterstützt ferner das **gewerbliche Vereinswesen**. Wenn dieses auch nicht so verzweigt und durchgebildet ist, wie das landwirtschaftliche (§ 316 Abs. 4), so bestehen doch Vereine sowohl für einzelne Arten des Gewerbebetriebes, als für bestimmte Orte oder Bezirke; einige sind als Zentral- und Zweigvereine⁴⁾ gegliedert. — Auch im Gewerbe wird die Bildung von Genossenschaften (§ 310) erstrebt, die durch Nugbarmachung aller technischen und wirtschaftlichen Vorteile der Neuzeit den Wettbewerb der kleineren Betriebe, insbesondere des Handwerks mit den Großbetrieben erleichtern sollen.⁵⁾

Während das Gewerbe im Gegensatz zu der auf die Schönheit gerichteten Kunst zunächst nur Zwecke der Nützlichkeit verfolgt, finden beide Richtungen in dem **Kunstgewerbe** ihren natürlichen Vereinigungspunkt. Der Sinn für kunstgemäße Herstellung der gewerblichen Erzeugnisse war in Deutschland unter dem einseitigen Streben nach billiger Massenherstellung nahezu verschwunden. Die geringere Wohlhabenheit und größere Bedürfnislosigkeit der Bevölkerung begünstigte diese Entwicklung, während in England die Gediegenheit und in Frankreich die Eleganz nie ganz verloren gegangen war. Die einzige gewerbliche Kunst- und Musteranstalt bildete früher in Preußen die seit 1763 auf Staatsrechnung betriebene Porzellanmanufaktur, jetzt in Charlottenburg. — In neuerer Zeit ist ein Umschwung eingetreten. Die Überzeugung, daß auch bei geringem Aufwand an Stoff und Arbeitskraft eine geschmackvolle Herstellung den Gegenständen einen höheren Wert verleiht, bricht sich mehr und mehr Bahn und findet auch beim Staate ihre Förderung. — Zur Pflege des Kunstgewerbes bestehen das Kunstgewerbemuseum in Berlin und die seit 1843 bestehende, neuerdings auf den Staat übergegangene Anstalt für Glasmalerei in Charlottenburg.

§ 344 Anm. 10. — Gewerbeschulräte bei den Regierungen § 57 Anm. 43. Gesch.-Anw. f. d. Kuratorien der R. Fachschulen 17. Jan., Anstellung, Besoldung und Pensionierung des Lehr- und Beamtenpersonals Wf. 1. Febr., Postgiroverkehr Wf. 8. April 02 (M. B. f. S. u. Gew. 48, 74 u. 150). — Denkschr. Druck. des Abg.-Haus. 03 Nr. 92; das gewerbliche Fortbildungs- u. Fachschulwesen in Preußen (Berl. 03).

⁴⁾ Schlesisch. Zentralgewerbeverein; Gewerbeverein für Hannover (Stat. 76) u. für den RegBez. Düsseldorf (Stat. 20. Juni 36 R. A. XX 689). — Der 1844 gegründete Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen in Berlin erstreckt sich über ganz Deutschland. Für Verdienste im Gewerbe wird eine größere, für kleinere Medaille verliehen R. D. 22. Okt. 46 u. Wf. 31. Aug. 50 (M. B. 280).

⁵⁾ Die gewerblichen Genossenschaften bezwecken den Großbezug, Großbetrieb u. Großabsatz u. zerfallen in Rohstoff-, Werk-, Magazin- und Produktivgenossenschaften. Die Rohstoffgenossenschaften sollen den billigeren und besseren Bezug der nötigen Rohstoffe ermöglichen und größere Lager von solchen entbehrlich machen. Die Werkgenossenschaften bezwecken die Beschaffung u. Erhaltung von Maschinen, insbesondere — da Kraftmaschinen bei Gas- u. Elektrizitätsbetrieb auch für den Kleinbetrieb möglich sind — von Arbeitsmaschinen. Die Magazinverkaufsgenossenschaften, die gemeinsame Verkaufsstellen schaffen sollen, werden, wenn damit Rohstoffgeschäfte u. die Entgegennahme u. Vermittlung von Bestellungen verbunden wird, zu Produktivgenossenschaften. — Teilnahme an den Handels-

§ 350.

Der **Schutz des gewerblichen Eigentums** soll die gewerbliche Ausnutzung von Erfindungen und Herstellungsarten sicherstellen. Für den inländischen Verkehr ergingen dieserhalb besondere Reichsgesetze über Patente (Abs. 2), Muster und Modelle (Abs. 3), Gebrauchsmuster (Abs. 4) und Warenbezeichnungen (Abs. 5). Für den internationalen Verkehr hat die Mehrzahl der Kulturstaaten einen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums gebildet, innerhalb dessen die Untertanen und Bürger der fremden Staaten gleiche Rechte mit den eigenen Staatsangehörigen genießen und ein internationales Amt eingerichtet ist.¹⁾

Die Patente sind Gegenstand der Reichsgesetzgebung²⁾ und durch diese geregelt.³⁾ Sie werden für solche Erfindungen erteilt, die eine gewerbliche Verwertung zulassen. Ausgeschlossen sind Nahrungs-, Genuss- und Arzneimittel, Chemikalien und Gegenstände, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde. Das Patent, das gegen eine steigende Jahresgebühr auf 15 Jahre erteilt wird, gibt dem Inhaber das ausschließliche Recht zur gewerblichen Ausnutzung der Erfindung. Es kann nach Ablauf von 3 Jahren zurückgenommen werden, wenn die Ausführung unterbleibt oder nicht sichergestellt wird oder wenn im öffentlichen Interesse die Gestattung der Benutzung durch andere unter angemessener Vergütung geboten erscheint (Lizenzzwang).⁴⁾ Die Erteilung, die Nichtigkeitserklärung und die Zurücknahme der Patente erfolgt durch das Patentamt in Berlin, das diese Vorgänge in ein öffentlich geführtes Register (Patentrolle) einträgt und durch den Reichsanzeiger und durch das Patentblatt veröffentlicht.⁵⁾ Auf

kammern § 352 Abs. 3 d. W. — Am 31. März 01 wurden 528 gewerbliche (133 Rohstoff-, 66 Werk-, 78 Magazin- u. 251 Produktiv-)Genossenschaften gezählt.

¹⁾ Def. 9. April 03 (RGW. 147) nebst Übereink. u. Schlußprot. 20. März 83 (daf. 148 u. 159), dem Prot. betr. die Ausstattung des internat. Bureau's 15. April 91 (daf. 164) u. der Zusatzakte 14. Dez. 00 (daf. 167 u. Beitritt Brasiliens 202 u. Mexikos 03 S. 279). Besondere, der Übereink. nicht zuwiderlaufende Abmachungen sind zugelassen daf. Art. 15 u. die früheren Übereinkommen mit Italien 18. Jan. 92 (RGW. 293) u. der Schweiz 13. April 92 (RGW. 94 S. 511) entsprechend ergänzt Abkom. 4. Juni u. 26. Mai 02 (RGW. 03 S. 178 u. 181). — Für die nicht dem Verbände beigetretenen Staaten bestehen Verträge bezüglich des Patent-, Muster- und Markenschutzes mit Österreich-Ungarn Übereink. 6. Dez. 91 (RGW. 92 S. 289) u. bezüglich des Markenschutzes mit Luxemburg Def. 14. Juli 76 (RGW. 169) u. 2. Aug. 83 (daf. 268), Rußland 18.

Aug. 73 (daf. 337), Rumänien 27. Jan. 82 (daf. 7), Bulgarien 27. Jan. u. Griechenland 14. Sept. 94 (daf. 112 u. 520), Costa Rica 1. Okt. 01 (daf. 375), Venezuela 8. Dez. 83 (daf. 339) u. Ecuador 27. März 03 (daf. 122).

²⁾ RVerf. Art. 45.

³⁾ PatentG. 7. April 91 (RGW. 79). — Die Regelung in Konsulargerichtsbezirken unterliegt der Kais. Verordn. G. 7. April 00 (RGW. 213) § 22, 26. — Bearb. (zugl. f. d. GebrauchsmusterG., Anm. 13) v. Stephan (Berl. 5. Aufl. 00) u. Seligsohn (2. Aufl. Berl. 01), Kohler, Handb. des deutschen Patentrechts in rechtsvergleichender Darstellung (Mannh. 02).

⁴⁾ PatG. Art. I § 1—12. — Am Schluß 1902 waren 30725 Patente in Kraft. — Ältere Patente, PatG. Art. II.

⁵⁾ Daf. Art. I § 13—19 u. W. 11. Juli 91 (RGW. 349) § 1—18 (die Anmeldeabteilungen § 1 sind auf zehn vermehrt W. 5. Juni 97 (RGW. 437, 7. April 99 daf. 283, 2. Mai 00 daf. 232, 26. Mai 02 daf. 169; neu gefaßt sind

Grund der gehörig bewirkten Anmeldung⁶⁾ und der nach Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung etwa erhobenen Einsprüche erfolgt die Beschlußfassung durch eine der Anmeldeabteilungen des Patentamtes. Der Patentsucher oder der durch den Beschluß Beeinträchtigte kann innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen, über die von besonders gebildeten Beschwerdeabteilungen entschieden wird.⁷⁾ Ein weiteres Verfahren vor einer besonderen Richtigkeitsabteilung findet statt, wenn auf Zurücknahme der Richtigkeitserklärung angetragen wird.⁸⁾ Die Berufung gegen die hierauf ergangene Entscheidung geht an das Reichsgericht.⁹⁾ Die Verletzung des Patentrechts begründet Anspruch auf Entschädigung oder auf eine statt dieser zu erlegenden Buße und daneben die strafrechtliche Verfolgung. Über beide Fragen wird auf Antrag im gerichtlichen Verfahren entschieden.¹⁰⁾ — Um das Publikum vor Benachteiligung zu schützen, können mit Ausnahme der Rechtsanwälte Personen, die die Vertretung vor dem Patentamt berufsmäßig betreiben, hiervon ausgeschlossen werden, wenn sie nicht als Patentanwälte in eine vom Patentamt geführte Liste eingetragen sind. Die Eintragung ist von technischer Befähigung und Besitz der erforderlichen Rechtskenntnisse abhängig und kann bei Verletzung der Berufspflichten oder unwürdigem Verhalten auf Grund ehrengerichtlicher Entscheidung wieder gelöscht werden.¹¹⁾

In ähnlicher Weise, wie die Werke der Wissenschaft und Kunst (§ 296) werden nach Vorgang der übrigen Industriestaaten auch neue und eigentümliche Muster und Modelle vor Nachbildung geschützt. Der Schutz wird nach Wahl des Antragstellers auf 1 bis 3, ausnahmsweise bis auf höchstens 15 Jahre gewährt und ist von der Eintragung in ein öffentlich von den Amtsgerichten geführtes Musterregister abhängig.¹²⁾

Neben den Geschmacksmustern ist auch den Gebrauchsmustern ein besonderer Schutz geworden. Diese stehen zwischen den Geschmacksmustern und den durch Patente geschützten Erfindungen in der Mitte. Die Schutzvorschriften lehnen sich demgemäß an die über den Patentschutz gegebenen (Abs. 2) an, sind aber der geringeren Bedeutung entsprechend einfacher gestaltet. Die Schutzfrist dauert drei Jahre. Das Verfahren findet vor dem Patentamt statt.¹³⁾

§ 4 B. 25. Okt. 99 (RGW. 661) u. § 25—30, B. 5. Juni 97 (daf. 473) u. 6. Mai 99 (daf. 283). — Weitere Zuständigkeit des Patentamtes § 350 Abs. 4 u. 5 d. B.

⁶⁾ PatG. § 20—22.

⁷⁾ Daf. § 24—27 u. 34; verb. § 14 u. 16. — Das G. hat sich damit für das früher in Preußen bestandene, auch in Amerika anerkannte Vorprüfungs-system entschieden gegenüber dem in Frankreich, Belgien u. Rußland maßgebenden sog. Anmeldeverfahren.

⁸⁾ Daf. § 28—30, 34; verb. § 10, 11, 14.

⁹⁾ PatG. § 33 u. B. 6. Dez. 99 (RGW. 389).

¹⁰⁾ PatG. § 35—40.

¹¹⁾ G. 21. Mai 00 (RGW. 233). PrüfungsD. 25. Juli 00 (ZB. 475).

¹²⁾ RG. 11. Jan. 76 (RGW. 11); Ausf. Best. 29. Feb. u. 23. Juli 76 (ZB. 123 u. 404) u. 12. Nov. 83 (ZB. 325); Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 3; Sachverständigenkammern wie § 296 Anm. 6 d. B. — Eingetragen waren (Ende 1902) 2,2 Mill.

¹³⁾ RG. 1. Juni 91 (RGW. 290); Ausführung B. 91 (Anm. 5) § 19—30 u. B. 94 (Anm. 14) § 9. — Konsulargerichtsbezirke u. Bearb. wie Anm. 3. — Die Zahl der in Geltung befindlichen

Auch in bezug auf die im geschäftlichen Verkehr üblichen Warenbezeichnungen (Marken) hat das Deutsche Reich nach dem Vorgang anderer Staaten allen Gewerbetreibenden einen besonderen, neuerdings noch erweiterten Schutz gewährt. Die Benutzung der zur Kenntlichmachung der Waren eines bestimmten Geschäfts dienenden Zeichen, die dem Patentamt angemeldet und von diesem auf Grund eines einfachen Prüfungsverfahrens in die Zeichenrolle eingetragen sind, ist den Eingetragenen ausschließlich vorbehalten. Wer das Verbot wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit übertritt, ist auf Antrag des Verletzten neben der Strafe auch zu einer Entschädigung, oder statt dieser zur Zahlung einer Buße verpflichtet. Daneben wird die in den Abnehmerkreisen anerkannte besondere Ausstattung und Verpackung der Waren straf- und zivilrechtlich und die Ursprungsangabe strafrechtlich geschützt.¹⁴⁾ Den Schutz genießen im Fall der Gegenseitigkeit auch die Gewerbetreibenden anderer Länder.¹⁵⁾ — Zulässig als Warenbezeichnung ist der kaiserliche Adler mit Ausschluß des Wappenschildes,¹⁶⁾ ebenso der preussische Adler;¹⁷⁾ die unbefugte Abbildung des kaiserlichen und der bundesfürstlichen oder Landeswappen ist mit Strafe bedroht.¹⁸⁾

§ 351.

Ein weiterer Schutz ist den Gewerbetreibenden durch die **Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes** geworden, gegen den ihnen neben dem privatrechtlichen Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz auch der Antrag auf strafrechtliche Verfolgung gewährt wird.¹⁾ Als unlauterer Wettbewerb werden fünf verschiedene Gegenstände zusammengefaßt: die schwindelhafte Bekanntmachung (Reklame),²⁾ die Verschleierung des Mengenverhältnisses bestimmter Waren nach Maßgabe vom Bundesrate aufzustellender Vorschriften, die unwahre, zur geschäftlichen Schädigung geeignete Nachrede eines Mitbewerbers, der auf Täuschung berechnete Gebrauch fremder Namen oder Firmen und der Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen.³⁾

Eintragungen betrug (Ende 1902) 20524.

¹⁴⁾ RG. 12. Mai 94 (RGW. 441).
 Konsulargerichtsbezirke wie Anm. 3. —
 Ausführung R. 30. Juni 94 (RGW. 495) § 1—8, Bef. 22. Sept. 94 (daf. 521) u. 10. Mai 03 (daf. 218). — Strafverfahren § 150 Anm. 9 d. W. —
 Warenzeichen, die das rote Kreuz enthalten, sind von der Eintragung ausgeschlossen G. 22. März 02 (GS. 125) § 7 — Bearb. v. Rhenius (Verl. 97). —
 Die Zahl betrug (1902) 51391.

¹⁵⁾ G. 94 § 23. Verträge Anm. 1.
¹⁶⁾ AC. 16. März u. Bef. 11. April 72 (RGW. 90 u. 93). Unzulässigkeit

dieser Bezeichnung für Geschäftsräume DB. (XXIV 308).

¹⁷⁾ AC. 4. Jan. 62 (MB. 37).
¹⁸⁾ StGW. § 3607.

¹⁾ RG. 27. Mai 96 (RGW. 145); die allgemeinen Bestimmungen sind in § 11—17 enthalten. — Der Schutz des Publikums gegen Täuschungen — wie er in § 257 d. W. bestimmend ist — bildet nicht den unmittelbaren Zweck dieses Gesetzes. — Bearb. v. Müller-Nürnberg (2. Aufl. Fürth 97), Gauß (Verl. 02) u. Pinner (Verl. 03).

²⁾ RG. 96 § 1—4.

³⁾ Daf. 96 § 5—10; Best. für den

VI. Handel.

1. Einleitung.

§ 352.

Der Begriff des Handels umfaßt die als selbständiges Unternehmen betriebene gewerbmäßige Vermittelung, durch die Güter aus einer Wirtschaft in eine andere übergeführt werden. Er setzt das Vorhandensein von Gütern (Waren) voraus und wird dadurch von Gütererzeugung und Gewerbe abhängig.¹⁾ Andererseits verschafft er deren Erzeugnissen neben dem eigenen Gewinne auch die bestmögliche Verwertung und wird dadurch zur Grundbedingung und zu einem wichtigen Förderungsmittel für diese Betriebe. — Der Handel zerfällt in den Außen- (Einfuhr-, Ausfuhr- und Zwischen-) und den Binnenhandel, ferner in Eigen- und Kommissionshandel (§ 353 Abs. 4) und in Groß- und Kleinhandel; zu letzterem gehört der Hökerhandel (von offenem Stande), der Trödelhandel (mit gebrauchten Sachen) und der Hausierhandel (ohne festen Verkaufsort).

Der Handel tritt in der Geschichte schon früh auf, wird aber erst nach der Entdeckung Amerikas Gegenstand staatlicher Tätigkeit (Handelspolitik). Seine Bedeutung führte zu der Ansicht, daß er die alleinige Quelle des Wohlstandes sei, und zu dem Versuche, ihn zu regeln und für den Staat nutzbar zu machen (Merkantilsystem, § 300¹⁾). Dies ist das polizeiliche Zeitalter des Handels, in dem er mit Ausfuhrprämien bedacht, zugleich aber durch Einfuhrverbote beschränkt war (Prohibitivsystem) und jeder freien Entwicklung entbehren mußte. Der Grundsatz der Handelsfreiheit kam unter dem Einflusse des physiokratischen und vor allem des Smithschen Systems (§ 300^{2 u. 3)} erst im Anfang des 18. Jahrhunderts zur Geltung und ist seitdem herrschend geblieben. Er beruht auf der grundsätzlichen Befreiung der Handelsunternehmungen und auf der Beseitigung aller Privilegien, Monopole und sonstigen die freie Bewegung hindernden Berechtigungen.²⁾ Die Handelsfreiheit wird deshalb durch den Schutz Zoll (§ 156) an sich nicht berührt und fordert nur, daß letzterer wie jeder Zoll unter möglichst geringer Belästigung erhoben werde (§ 158).

Kleinhandel mit Garn Bef. 20. Nov. 00 (RGW. 1014), geändert (§ 1 Abs. 2) 17. Nov. 02 (das. 278), Anl. zur Untersuchung bei den (§ 355 Abs. 6 a. E. aufgeführten) Anstalten 15. April 03 (M. B. f. Hand. u. Gew. 140), Kerzen 4. Dez. 01 (RGW. 494).

¹⁾ Begrifflich ist der Handel vom Gewerbe getrennt; tatsächlich sind beide dagegen mehrfach verbunden, u. auch die Gesetzgebung hat sie vielfach vermengt. So wird die Steuer vom Handel als Gewerbesteuer bezeichnet (§ 142—144 d. B.), der Hausierhandel (§ 342) u. der

Marktverkehr (§ 354 Abs. 1) in der Gew.D. behandelt, während andererseits die Gewerbetreibenden zugleich in den Handelskammern ihre Vertretung finden u. die Übernahme der nicht bloß handwerksmäßigen Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Gegenstände den Handelsgeschäften zugezählt wird (RGW. § 353 Anm. 1) § 1¹⁾. — Veröffentlichungen § 340 Anm. 4 d. B. — Bearbeitung der einschlägigen Gesetzgebung § 1 Anm. 1 d. B.

²⁾ Für Preußen G. 26. Mai 18 (G. S. 65) § 1—7 u. 16.

Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Handels finden in den Handelsverträgen,³⁾ die privatrechtlichen in dem Handelsrecht ihre Ordnung. Die Verwaltung des Handelswesens ist für den Außenhandel und den Binnenhandel verschieden. Ersterer wird durch das auswärtige Amt (§ 83) und die Konsulate (§ 85), letzterer durch das Reichsamt des Innern (§ 20 Abs. 2²⁾, das Ministerium für Handel und Gewerbe (§ 50) und die allgemeinen Landesbehörden verwaltet. Als amtliche Vertretungen der Handel- und Gewerbetreibenden bestehen in Preußen für bestimmte Bezirke Handelskammern.⁴⁾ Sie bilden die Vermittelung zwischen dem Handelsstande und den Behörden, sollen diese durch Gutachten und Mitteilungen unterstützen und die Gesamtinteressen der Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme des durch Innungen und Handwerkskammern (§ 343) vertretenen Handwerks und des einer besonderen Vertretung entbehrenden Kleingewerbes ihres Bezirks wahrnehmen. Sie bilden öffentlich-rechtliche Körperschaften und dürfen Anstalten und Einrichtungen zur Förderung von Handel und Gewerbe begründen.⁵⁾ Ihre Errichtung fordert Genehmigung des Handelsministers.⁶⁾ Die Mitglieder werden von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten des Bezirks, einschließlich der Gesellschaften und Genossenschaften, sowie von den Bergbau treibenden Personen, einschließlich der Gewerkschaften und Genossenschaften auf 6 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet $\frac{1}{3}$ aus. Reichs- und Staatsbetriebe sind ausgeschlossen, land- und forstwirtschaftliche

³⁾ Handels- u. Zollverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Belgien, Rußland, Serbien, Rumänien, Frankreich sowie mit England § 156 Anm. 9 d. W. — Japan ist im Vtr. 96 (RWB. 715, Tarif 99 S. 137, Inkraftsetzung das. 364) den unter den Kulturstaaten vereinbarten Grundsätzen über Gleichstellung der Inländer u. Ausländer in Verkehre beigetreten. — Sonstige Handelsverträge mit Portugal 2. März 72 (RWB. 254); Griechenland das. 85 S. 23; Türkei 26. Aug. 90, das. 91 S. 117; Persien 73 (RWB. 351); China 63 (S. 265 u. 81 (RWB. 261); Korea 84 das. 221; Siam 64 (S. 17); Ägypten 93 (RWB. 17); Marokko 91 (RWB. 378); Liberia 68 (RWB. 197); Madagaskar 85 (RWB. 166); dem Kongostaate das. 211 u. Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RWB. 215 Art. 1—12; Honduras 87 (RWB. 88 S. 262); Nicaragua 96 (RWB. 97 S. 171); Mexiko 82 (RWB. 83 S. 247); Kolumbien 94 (RWB. 471); Ecuador u. Paraguay 87 (RWB. 88 S. 136 u. 178; Uruguay 99 das. 00 S. 5; Chile

63 (S. 761; der Argentinischen Konföderation 59 das. 405 u. Hawaii 80 das. 121.

⁴⁾ G. (24. Feb. 70 (S. 134, erg. G. 19. Aug. 97 (S. 343 u. gem. Art. X) in neuer Fassung veröffentlicht 97 (S. 355); Bearb. v. Lufensky (Berl. 97) u. Reitz (vgl.). Die Zahl betrug (1903) 83. — Elß-Lothringen § 27 Anm. 3 d. W. — Die amtlichen Vertretungen im Reiche haben sich als freie Vereinigung zum deutschen Handeltage zusammengeslossen, in dessen Aufträge die Zeitschrift „Handel u. Gewerbe“ herausgegeben wird. — Handelskammern im Auslande (Vereinigungen der daselbst höchsten Kaufleute eines Staates) sind für Deutschland bislang nicht eingerichtet.

⁵⁾ RWB. § 1, 35, 38—42. — Geschäftsgang § 32—37. — Mitwirkung bei Führung des Handelsregisters (§ 353 Abs. 2 d. W.) G. 99 (RWB. 771) § 126, bei Ermächtigung der Handelsmäkler § 353 Anm. 8.

⁶⁾ RWB. § 2. — Beaufichtigung u. Auflösung § 43.

Nebengewerbe und landwirtschaftliche und Handwerkszogenossenschaften dagegen auf Antrag zuzulassen. Bei Regelung der Wahl ist den Handelskammern ein ausgedehntes Selbstbestimmungsrecht eingeräumt.⁷⁾ Die Handelskammer ordnet ihr Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesen selbstständig und beschließt über Aufbringung der Kosten. Diese werden nach der staatlich veranlagten Gewerbesteuer auf die Wahlberechtigten umgelegt und als öffentliche Lasten erhoben. Wenn die Beiträge 10 v. H. der Steuer übersteigen, wird Ministerialgenehmigung erforderlich.⁸⁾ — Die in einigen Städten bestehenden kaufmännischen Korporationen sind aufrecht erhalten, können sich jedoch in Handelskammern umwandeln.⁹⁾ — Für die Verwaltung der Handelsfachen ist die Handelsstatistik von Bedeutung, die durch die Überwachung des auswärtigen Warenverkehrs (§ 157 Abs. 3) eine neue Grundlage gewonnen hat und nebst den gesetzgeberischen Unterlagen im Handelsarchiv veröffentlicht wird.¹⁰⁾ — Für die Fachbildung der Kaufleute wird durch Handelsschulen gesorgt.¹¹⁾

Die staatliche Einwirkung ist im Handel, der sich vor allem auf eigene persönliche Tätigkeit angewiesen sieht, nur beschränkt. Zum Teil fällt sie mit den allgemeinen Aufgaben der Wirtschaftspflege, namentlich dem Kreditwesen (§ 305—308) und Verkehrswesen (§ 357—372) zusammen. Auf diesem Gebiete sind insbesondere zum Schutz und zur Förderung des Außenhandels regelmäßige Dampfschiffverbindungen in überseeische Länder eingerichtet worden.¹²⁾ Ferner hat der Staat für die Handelsverhältnisse eine feste Rechtsordnung hergestellt (Nr. 2) und Einrichtungen herbeigeführt, die den Zwecken des Handels ausschließlich dienen, wie die Märkte und Börsen (Nr. 3), oder doch vorwiegend für diese in Betracht kommen, wie die Maße und Gewichte (Nr. 4) und das Münz-

⁷⁾ RG. § 3—22.

⁸⁾ Daf. 23—31.

⁹⁾ Daf. § 44, erg. G. 2. Juni 02 (GS. 161) u. ZustG. § 136—138. — Die revidierten Statuten (Königsberg 12. Juni, Memel 22. Aug., Tilsit 17. Nov., Elbing 31. Jan. 72, Stettin 14. März, Danzig 15. Sept. 93) sind in den Amtsblättern veröffentlicht. Die Korporationen Altona u. Magdeburg sind zu Handelskammern umgewandelt, während in Berlin neben der Korporation eine Handelskammer errichtet ist, welche die öffentlich rechtlichen Befugnisse wahrnimmt B. 3. Dez. 02 (MBl. d. G. u. G. 410).

¹⁰⁾ Vf. 24. April 89 (MBl. 117).

¹¹⁾ Eine akademische Ausbildung bezweckt der an der technischen Hochschule in Aachen (§ 349 Abs. 1) eingerichtete zweijährige Lehrgang für Handelswissenschaften u. die Handelshochschulen in Frankfurt a. M. u. Köln. Die Handelshochschule in Köln (4. Aufl. Berl. 03).

Ferner bestehen höhere Handelsschulen (Frankfurt a. M., Aachen u. Köln), die sich an die drei Oberklassen höherer Schulen anschließen, Handelsschulen (Berlin, Erfurt, Osnabrück und Köln), deren Reisezeugnis zum einjährigen Dienst berechtigt, und kaufmännische Fortbildungsschulen (186), in denen in Geschäften tätige junge Leute Unterricht in kaufmännischen Fächern erhalten.

¹²⁾ Ostasien u. Australien G. 6. April 85 (RGBl. 85), 27. Juni 87 (RGBl. 275), 20. März 93 (RGBl. 95), 13. April 98 (RGBl. 163); Vtr. 3./4. Juli 85 (ZB. 276), Nachtr. 15. Mai 93 (ZB. 146) u. Erweiterung 30. Okt. 98 (ZB. 453) mit Nachtr. 24. März 99 (ZB. 112) u. 8. Okt. 00 (ZB. 545); Ost- u. Südafrika G. 1. Feb. 90 (RGBl. 19), erg. 25. Mai 00 (RGBl. 239); Vtr. 9./21. Juli 00 (ZB. 484).

wesen (Nr. 5). — Alle diese Gegenstände unterliegen der Reichsgesetzgebung¹³⁾ und sind von dieser geregelt.

2. Handelsrecht.

§ 353.

Die durch die Natur und Bedürfnisse des Handelsverkehrs gegebene Notwendigkeit eines einheitlichen Handelsrechts hatte schon vor Entstehung des Reichs zur Bearbeitung eines deutschen Handelsgesetzbuches geführt, das 1869 als Reichsgesetz eingeführt wurde. Dieses ist jetzt durch ein neues Handelsgesetzbuch ersetzt, das den Bestimmungen des BGB., mit dem es gleichzeitig in Kraft trat, angepaßt ist, und dabei den in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Wandlungen im rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Leben Rechnung trägt. Es bildet keine selbständige Rechtsordnung, beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf Änderungen und Zusätze zum BGB. Das HGB. behandelt in vier Büchern den Handelsstand, die Handelsgesellschaften, die Handelsgeschäfte und das Seerecht (§ 359 Absf. 2) und findet in Handelsfachen vor den Vorschriften des BGB. Anwendung.¹⁾

Der Handelsstand ist umgrenzt, weil das HGB. ein Sonderrecht für Kaufleute einschließlich der Handelsgesellschaften bildet. Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt, und als Handelsgewerbe gelten neben bestimmten Grundhandelsgeschäften auch andere gewerbliche Unternehmungen, sofern sie kaufmännisch eingerichtet und in das Handelsregister eingetragen sind. Land- und Forstwirtschaft sind keine Handelsgewerbe; die Unternehmer landwirtschaftlicher Nebengewerbe (§ 329 Absf. 1) sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eintragung in das Handelsregister herbeizuführen. Handwerker (§ 340 Absf. 1) und Kleingewerbetreibende (Minderkaufleute) sind nicht einzutragen.²⁾ — Die

¹³⁾ NVerf. Art. 4 2, 3 u. 7. Zuständigkeit wie im Gewerbewesen § 340 Absf. 3.

¹⁾ Handelsgesetzbuch 10. Mai 97 (RGW. 219) u. EinfG. v. dems. L. (daf. 437); letzteres enthält nach den einleitenden Bestimmungen (Art. 1—7) Änderungen der Reichsgesetze (Art. 8 bis 14), einige — nur die außerpreussischen Staaten (Anm. 19) betreffende — Vorbehalte für die Landesgesetzgebung (Art. 15—21) und die Übergangsbestimmungen (Art. 22—28). Das HGB. ist am 1. Jan. 1900 — mit dem die Handlungsgehilfen und Lehrlinge betreffenden Teile (Buch 1, Abschn. 6) mit dem 1. Jan. 1898 — in Kraft getreten GG. Art. 1 Absf. 1. — Es enthält — gleich dem BGB. — keine Bestimmung über die bindende Kraft des Gewohnheitsrechts, überläßt die

Frage seiner Wirksamkeit vielmehr der Wissenschaft und Rechtsprechung; eine Berücksichtigung findet dieses jedoch bei Beurteilung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen § 346. — Preuß. AusfG. 24. Sept. 99 (GS. 303). — Zuständigkeit und Verfahren G. 98 (RGW. 771) § 145, 146 u. (Handelsregister) Anm. 3. Kammern für Handelsfachen § 177 Absf. 2 d. W. — Bearb. v. Lehmann u. Ring (Berl. 99/02), Staub (6. Aufl. daf. 00) Goldmann (daf. 01) u. Matower (12. Aufl. daf. 00); System v. Gareis (6. Aufl. daf. 99).

²⁾ HGB. § 1—7, 351 u. GG. Art. 5. Die Bestimmung der Grenze für das Kleingewerbe (HGB. § 4 Absf. 3) erfolgt in Preußen durch den Zusatz- und den Handelsminister AG. Art. 1 Absf. 1.

Handelsregister sind öffentlich und werden von den Amtsgerichten geführt. Die Anmeldungen, zu denen die Pflchtigen durch Ordnungsstrafen angehalten werden können, sind persönlich oder in beglaubigter Form zu bewirken. Die Eintragung muß alle gegen dritte wirksamen Tatsachen enthalten.³⁾ — Zu diesen gehört die Handelsfirma, der Name, unter dem ein Kaufmann sein Geschäft betreibt und klagen oder verklagt werden kann.⁴⁾ — Jeder Kaufmann muß nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung Handelsbücher führen und für den Schluß jedes Geschäftsjahres Inventar und Bilanz in Reichswährung aufstellen. Die Bücher sind 10 Jahre lang vom Tage des Abschlusses an aufzubewahren und auf Anordnung des Gerichts vorzulegen.⁵⁾ — Das Rechtsverhältnis des Kaufmanns zu seinem Handlungspersonal tritt nach außen in der Procura und Handelsvollmacht, nach innen in der Stellung der Handelsgelhilfen und Handlungslehrlinge hervor. Die Procura, die ausdrücklich erklärt und in das Handelsregister eingetragen werden muß, unterscheidet sich von der gewöhnlichen Handelsvollmacht dadurch, daß sie den Prokuristen stets zu allen Geschäften und Rechtshandlungen mit Ausnahme

³⁾ HGB. § 8—16. Führung der Register G. 98 (RG. 771) § 125—37 nebst AG. 21. Sept. 99 (GS. 249) Art. 29 Abs. 1 u. Bf. 7. Nov. 99 (JMB. 313); Ordnungsstrafrecht G. 98 § 138 bis 40; Lösung § 141—4, AG. Art. 2 und (Mitwirkung der Notare, Gemeinde-, Polizei- u. Steuerbehörden) Art. 3.

⁴⁾ HGB. § 17—37. Vereinigung benachbarter Gemeinden zwecks unterschiedlicher Firmenbezeichnung § 30, AG. Art. 1 Abs. 2 u. Bf. 2. u. 12. Dez. 99 (JMB. 557 u. 803).

⁵⁾ HGB. § 38—47. — Strafe unzulässiger Führung im Konkurse KonkD. § 239³ u. 240³. — Die kaufmännische Buchführung beruht auf dem Kassabuch, das alle baren Einnahmen und Ausgaben enthält, der Kladder (Memorial), in der alle nicht sofort bar bezahlbaren Verrechnungsposten (Waren, Effekten) verzeichnet werden, und dem Hauptbuche, in das die Eintragungen aus beiden genannten Büchern derart aufgenommen werden, daß jede mit dem Geschäft in Verbindung tretende Person — in der Regel auch der Geschäftsinhaber selbst für seine Einlagen und empfangenen Gewinne — ihre gesonderte Abrechnung (Konto) erhält. Die auf Gelbzahlungen beschränkte laufende Gegenseitigkeitsrechnung heißt Kontokorrent (HGB. § 355). Während in der Kladder alle Geschäftsvorgänge fortlaufend aufgeführt werden, dienen im Kassa- und im Hauptbuche die

linken (Soll- oder Debet-) Seiten für die Einnahmen, die rechten (Haben- oder Kredit-) Seiten für die Ausgaben. In den Solleintragungen werden die Zahler (Lieferer) erkannt, in den Habeneintragungen die Empfänger belastet; ersterer wird das Wörtchen „an“, letzterer das Wörtchen „per“ vorangestellt. Bei den Abschüssen wird, um die Übereinstimmung der Summen beider Seiten herzustellen, der auf der einen Seite überschüssende Betrag (Saldo) auf der anderen Seite zugelegt. In der neuen Rechnung wird das Saldo auf der entgegengesetzten Seite vorgetragen. — Neben dieser einfachen besteht seit dem 16. Jahrhundert die zurzeit in allen größeren Geschäften angewendete italienische oder doppelte Buchführung. Bei dieser werden die Personen- (lebenden) Konten nicht im Hauptbuche, sondern in einem besonderen Kundenbuche, im Hauptbuche selbst aber nur (tote) Konten für alle einzelnen Geschäftszweige (Kasse, Waren, Wechsel, Effekten, Gebäude, Gebrauchsgegenstände, Erneuerungsfonds, Reservefonds u. dgl.) angelegt, in denen jeder Geschäftsvorfall doppelt, dem einen Konto zulaufen, dem andern zu gute geschrieben wird. Die doppelte Buchführung ermöglicht damit die genaue Prüfung der Eintragungen und weist nach, was jeder einzelne Geschäftszweig empfangen (gekostet) u. gegeben (geleistet) hat.

der Veräußerung und Belastung von Grundstücken ermächtigt.⁶⁾ Handlungsgehilfen sind die in einem Handelsgewerbe zur Leistung kaufmännischer Dienste gegen Entgelt angestellten Personen. Ihre Anstellung wie die Annahme von Handlungslehrlingen ist Gegenstand freier Vereinbarung, doch ist die Vertragsfreiheit im Interesse des Schutzes gegen unbillige Bedingungen mehrfach eingeschränkt, insbesondere hinsichtlich der Kündigungsfristen und der Abreden über Ausschluß demnächstigen Wettbewerbs (Konkurrenzklause). Dem Kaufmann (Prinzipal) liegt eine ausgedehnte Fürsorgepflicht ob, die sich bezüglich der Lehrlinge auch auf die Ausbildung erstreckt.⁷⁾ — Weitere Handelspersonen sind die Handelsagenten und Handelsmäkler. Erstere haben, ohne als Handlungsgehilfen angestellt zu sein, ständig Geschäfte für das Handelsgewerbe eines anderen zu vermitteln und abzuschließen; letztere übernehmen ohne ständigen Auftrag gewerbsmäßig die Vermittlung von Verträgen über Gegenstände des Handelsverkehrs.⁸⁾

⁶⁾ HGB. § 48—58.

⁷⁾ Daf. § 59—83 (Handlungsgehilfen 59—75, Handlungslehrlinge 60—63, 74 bis 82); Geltung Anm. 1. — Soweit das HGB. nicht anders bestimmt, finden die allgemeinen Bestimmungen über den Dienstvertrag (BGB. § 611—30) Anwendung; Haftung des Prinzipals BGB. § 278 u. 831. — Die Fürsorgepflicht [HGB. § 62, 63 u. 76, erg. GewD. § 139g—i, (Strafen) § 147⁴, 150⁴ u. (Einrichtung von Sitzgelegenheit) Bef. 28. Nov. 00 RWB. 1033] entspricht der des BGB. § 616 u. 618 (§ 249 Anm. 7 d. W.) u. der GewD. § 120a—e (§ 344 Anm. 11 d. W.). — Insbesondere sollen in offenen Verkaufsstellen beschäftigte Personen neben angemessener Mittagspause eine mindestens zehnstündige Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit genießen GewD. § 139c, d, m und (Strafe) 146²; der Ladenschluß ist von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens festgesetzt und kann auf Antrag von $\frac{2}{3}$ der Geschäftsinhaber durch die höhere Verwaltungsbehörde bis 8 Uhr abends und 7 Uhr morgens ausgedehnt werden da. § 139e, f, m u. (Verfahren) Bef. 25. Jan. 02 (RWB. 38); in größeren Geschäften (mit mindestens 20 Gehilfen u. Lehrlingen) muß eine Arbeitsordnung (§ 344 Abs. 7 d. W.) erlassen werden da. § 139k u. (Strafe) 147⁵, 148¹² u. 150⁵. — Ausf. Anm. 3. GewD. 24. Aug. 00 (WB. 288) Teil II (Nr. 8—30). Außerdem gelten die Bestimmungen der GewD. über Fortbildungsschulen (§ 344

Abs. 2 d. W.) HGB. § 76 Abs. 4, GewD. § 120 u. 154 Abs. 1 u. über die Sonntagsruhe (§ 344 Abs. 2 d. W.) GewD. § 105a—i (insbes. 105b Abs. 2 u. 3), § 154 Abs. 1, Ausf. Anw. 11. März 95 (WB. 46); Milchhandel Wf. 4. Okt. 92 (WB. 342). Mit der Sonntagsarbeit, die in der Regel nicht über 5 Stunden betragen darf, ist auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen unterjagt GewD. § 41a u. (Strafe) § 146a. Begriff des Handelsgewerbes Wf. 6. Nov. 91 (WB. 92 S. 73), auch der Zeitungsverkauf auf Bahnhöfen ist verboten Wf. 2. Aug. 94 (WB. 149). Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Invalidenversicherung § 348 Abs. 2 d. W.

⁸⁾ HGB. § 84—104. — Amtliche Handelsmäkler kennt das HGB. nicht; die Privathandelsmäkler können jedoch zu nicht in der Vermittlung von Geschäften bestehenden Verrichtungen (freihändigen Verkäufen und Ankäufen BGB. § 385, 1221 u. 1235, HGB. § 373 Abs. 2, 376 Abs. 3, 379 Abs. 2, 388 Abs. 2, 389, 437 Abs. 2, Feststellung der Börsepreise, Kurzmäkler § 354 Abs. 3 d. W.) von der Handelskammer, wo diese fehlt, vom Regierungspräsidenten öffentlich ermächtigt werden, worauf sie durch das Amtsgericht oder die Handelskammer zu vereidigen sind G. 20. Sept. 99 (G. 177) Art. 13. — Die Vorschriften über Handelsmäkler werden durch das BGB. (Mäklervertrag § 652—6) nicht berührt.

Gesellschaften, die einen Handelsbetrieb unter gemeinsamer Firma bezwecken, heißen Handelsgesellschaften.⁹⁾ Mit der Firma erlangen sie rechtliche Selbständigkeit und müssen in das Handelsregister eingetragen werden.¹⁰⁾ In der offenen Handelsgesellschaft haften alle Gesellschafter unbeschränkt (persönlich).¹¹⁾ Eine Abart, die nach ähnlichen Grundsätzen behandelt wird, bildet die Kommanditgesellschaft, bei der ein oder einige Gesellschafter (Kommanditisten) nur mit bestimmten Einlagen haften.¹²⁾ Sind alle Gesellschafter nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital ohne persönliche Haftung beteiligt, so entsteht die Aktien- und, wenn bei einer Kommanditgesellschaft die Einlagen in Aktien zerlegt sind, die Kommanditgesellschaft auf Aktien.¹³⁾ — In der stillen Gesellschaft beteiligt sich ein Gesellschafter an dem Handelsgewerbe eines anderen gegen Anteil an Gewinn und Verlust mit einer Einlage, die ganz in das Vermögen des anderen übergeht. Die Gesellschaft tritt sonach nach außen nicht als solche hervor und bildet deshalb keine eigentliche Handelsgesellschaft.¹⁴⁾

Handelsgeschäfte sind alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgeschäfts gehören. Für diese bestehen mit Rücksicht auf die besonderen Bedürfnisse des Handelsverkehrs mehrfache Ergänzungen und Abweichungen von dem BGB., die entweder allgemein angeordnet,¹⁵⁾ oder für einzelne besondere Geschäfte gegeben sind. Solche Geschäfte sind der Handelskauf,¹⁶⁾ das Kommissionsgeschäft, das in der gewerbsmäßigen Übernahme des An- und Verkaufs von Waren und Wertpapieren im eigenen Namen für fremde Rechnung besteht¹⁷⁾ und in dem Speditionsgeschäft, der Übernahme der Verfrachtung von Gütern,¹⁸⁾ und dem Lagergeschäft, der Übernahme der Lagerung und Aufbewahrung von Gütern,¹⁹⁾ besondere Anwendung findet, endlich das

⁹⁾ Anerkennung im gegenseitigen Verkehr mit Rußland § 309 Anm. 4 d. B.

¹⁰⁾ HGB. § 106, 124 u. 161 Abs. 2, 195, 210 u. 320 Abs. 2.

¹¹⁾ HGB. § 105—60; soweit darin nichts anderes vorgeschrieben wird, finden die allgemeinen Bestimmungen über die Gesellschaft (BGB. § 705—40) Anwendung § 105 Abs. 2.

¹²⁾ Daf. § 161—77.

¹³⁾ Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien sind gleich den Gesellschaften mit beschränkter Haftung und den Wirtschaftsgenossenschaften wegen ihrer allgemeineren wirtschaftlichen Bedeutung in § 309 u. 310 d. B. behandelt.

¹⁴⁾ HGB. § 335—42.

¹⁵⁾ Daf. § 343—72, insbes. Erweiterung des Rechts zur Zinsforderung

(§ 306 Anm. 27 d. B.) § 352—5, des Zurückbehaltungsrechts § 369—72. Verpflichtung bei Annahme abhanden gekommener Inhaberpapiere § 306 Anm. 22 d. B., Übertragung der an Order lautenden Anweisungen durch Indossament HGB. § 363—5.

¹⁶⁾ Daf. § 373—82.

¹⁷⁾ Daf. § 383—406.

¹⁸⁾ Daf. § 407—15.

¹⁹⁾ Daf. § 416—24. Lagerscheine der staatlich zur Ausstellung ermächtigten Anstalten können, wenn sie auf Order lauten, durch Indossament übertragen werden § 363 Abs. 2 u. 424. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen, die auch eine Verpfändung der Lagerscheine (warrants) ermöglichen (Bremen u. Elbsaß-Lothringen), sind aufrecht erhalten GG. Art. 16.

Frachtgeschäft, die Übernahme einer Güterbeförderung zu Lande oder auf Binnengewässern (im Gegensatz zur Seebeförderung § 359 Abs. 2).²⁰⁾

3. Märkte und Börsen.

§ 354.

Die **Märkte** haben infolge der erleichterten Absatz- und Verkehrsverhältnisse ihre Bedeutung für den Großhandel längst eingebüßt.¹⁾ Sie haben sich indes für den Kleinhandel als Jahr- und Frammärkte behauptet und sind vor allem für den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen wichtig geblieben, der für bestimmte einzelne Erzeugnisse auf den Getreide-, Vieh-, Woll- und ähnlichen Märkten und für die gewöhnlichen Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten seine Vermittelung findet. Alle diese Märkte, über deren Zahl, Zeit und Dauer der Provinzialrat — bei Wochenmärkten der Bezirksausschuß mit Zustimmung der Gemeindebehörden — beschließt,²⁾ fördern den Wettbewerb und erleichtern den Absatz. In den Großstädten sind Markthallen eingerichtet, die Käufer, Verkäufer und Waren vor Witterungseinflüssen schützen und den dauernden Betrieb, sowie den Großbetrieb des Handelsmarkverkehrs ermöglichen. Der Marktverkehr wird durch Befreiung von der Wandergewerbesteuerpflicht (§ 342 Abs. 1) und der Hausiersteuer (§ 144) polizeilich und steuerlich begünstigt.³⁾ Die Marktpolizei hat für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf dem Markte, für die Richtigkeit der angewendeten Maße und Gewichte (§ 355), sowie für die gesunde Beschaffenheit der feilgebotenen Nahrungsmittel zu sorgen. Marktstandsgelder müssen nach der Zeitdauer und Größe des in Anspruch genommenen Raumes mit höchstens 20 Pf. täglich für das qm bemessen und dürfen nur unter Genehmigung des Bezirksausschusses erhoben werden.⁴⁾

Den Markt für den Abschluß von Handelsgeschäften bildet die **Börse**, die nach ihrem Gegenstande als Fonds- (Effekten-) oder als Produkten- und Warenbörse bezeichnet wird. Die letztere ist die ältere. Der Börsen-

²⁰⁾ HGB. § 425—52; Eisenbahnfrachtrecht § 453—73, verb. § 368 Abs. 3 d. W.; Frachtrecht der Binnenschifffahrt § 360 Abs. 4 d. W.

¹⁾ Auch die staatlichen Leggeanstalten in den Provinzen Hannover, Westfalen und Hessen, in denen zum Zweck des Absatzes die Leinengewebe in Bezug auf Größe u. Feinheit amtlich beglaubigt wurden, können, wo ein Bedürfnis nicht besteht, aufgelöst werden G. 15. März 75 (GS. 165). Zurzeit bestehen noch einige Anstalten unter der Leggeinspektion in Göttingen.

²⁾ GewD. § 65, (Wochenmarktgegenstände) 66 u. ZustG. § 127—9. — Auch Privatmärkte bedürfen der Ge-

nehmigung, ohne indes auf Wochenmarktgegenstände beschränkt zu sein DB. (VIII 246 u. IX 307).

³⁾ GewD. § 64, 66, 67, 69—71 (besondere Märkte § 76 u. Anw. 9. Aug. 99 MBl. 127 Nr. 53); Strafen § 149⁶; Musikaufführungen und Schausstellungen bleiben auch auf Märkten wandergewerbesteuerpflichtig § 55 Abs. 2. — Die Gewerbesteuerfreiheit (§ 64) ist auf außerpreussische Gewerbetreibende ausgedehnt G. 24. Juni 91 (GS. 205) § 4⁵.

⁴⁾ GewD. § 68, G. 26. April 72 (GS. 513) u. 14. Juli 93 (GS. 152) § 11 Abs. 1; Einf. in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97) § 8⁴; AusfBerf. 10. Juni 72 (MBl. 185); ZustG. § 130.

verkehr findet — abweichend vom Marktverkehr — unmittelbar unter Kaufleuten statt, betrifft auch nicht einzelne Gegenstände, sondern Mengen von solchen. Die Geschäfte zerfallen in die sogleich an einem einzigen bestimmten Tage zu erfüllenden Effektiv (Kassa)geschäfte und in die innerhalb einer bestimmten Frist abzuwickelnden Zeit (Termin)geschäfte. Diese werden, wenn es sich nicht um wirkliche Lieferungen, sondern um Zahlung des am Endtermin eingetretenen Preisunterschiedes handelt, zu Differenzgeschäften, die als Spielgeschäfte (§ 246 Abs. 1) klaglos sind. Die Bedeutung der Zeitgeschäfte für den Handelsverkehr liegt darin, daß sie zur Ausgleichung der Warenpreise für längere Perioden beitragen, eine Versicherung gegen Preisschwankungen gewähren und die Regelung internationaler Zahlungsverbindlichkeiten erleichtern. Andererseits wird der Preis bei solchen Börsengeschäften nicht notwendig durch Angebot und Nachfrage und durch Vorrat und Bedarf, sondern auch durch künstliche Machenschaften (Preistreiberei, Börsenjobberei) bestimmt. Dieses führt zu unlauteren Übervorteilungen, wie sie im Effektengeschäft, besonders bei der Ausgabe von Aktien zweifelhafter Unternehmungen hervortreten (§ 309 Abs. 1). Noch bedenklicher gestaltet sich das Differenzgeschäft, weil es vielfach Spekulations-, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgt, auch nur zum geringeren Teil mit Vermitteln betrieben zu werden braucht und infolgedessen leicht zum gefährlichen Glücksspiel ausartet.

Diese Erscheinungen haben zum Erlaß eines Börsengesetzes geführt, das, ohne die Börse in ihrer wirtschaftlich notwendigen und nützlichen Tätigkeit zu stören, diese Auswüchse durch strengere Überwachung beseitigen soll.⁵⁾ — Die Errichtung einer Börse bedarf der Genehmigung der Landesregierung, die die Aufsicht über sie ausübt und sie aufheben kann. Für die Aufsicht, deren unmittelbare Ausübung den Handelskammern und kaufmännischen Korporationen (§ 352 Abs. 3) übertragen werden kann, sind Staatskommissare zu bestellen, während der Bundesrat für die seiner Beschlußfassung überwiesenen Angelegenheiten einen Börsenausschuß als sachverständigen Beirat beruft.⁶⁾ Für jede Börse ist unter Genehmigung der Landesregierung eine Börsenordnung über die Verwaltung der Börse und die Regelung des Börsenverkehrs zu erlassen.⁷⁾

⁵⁾ BörsenG. 22. Juni 96 (RGBl. 157), erg. GG. 3. HGB. Art. 14. — Börsensteuer § 154 Abs. 2 d. W.

⁶⁾ BG. § 1—3. Die Vorschrift betrifft alle, auch private Börsen. Börse ist die regelmäßige, nach Ort und Zeit bestimmte Versammlung einer Mehrzahl von Personen, meist selbstständigen Kaufleuten, um Handel, vorwiegend Großhandel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Sachen zu treiben (W. XXXIV. 315). Börsen bestehen für Preußen in Danzig, Elbing, Grimmen,

Magdeburg als Produkten-, in Hannover u. Frankfurt a. M. als Fonds- u. in Königsberg, Berlin, Stettin, Breslau, Düsseldorf und Köln als gemischte Börsen, ferner in München, Augsburg, Stuttgart, Mannheim, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, den Hansestädten, Mühlhausen i. E. u. Straßburg i. E. — Sie können in Preußen unter die Aufsicht der Handelskammern gestellt werden (G. 97 (GS. 355) § 41.

⁷⁾ BG. § 4—8.

und ein Ehrengericht zu bilden, das die mit der Ehre oder dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbarenden Handlungen mit Verweis, sowie mit zeitweiliger oder dauernder Ausschließung von der Börse bestrafen kann.⁸⁾ — Eine hervorragende Bedeutung haben die Börsen für die Bestimmung der Preise. Der Börsenpreis soll unbeeinflusst durch Sonderinteressen nur nach der wirklichen Geschäftslage an der Börse festgestellt werden. Die amtliche Feststellung erfolgt durch den Börsenvorstand auf Grund der Mitteilungen, welche die von den Landesregierungen bestellten und vereidigten Kursmähler über die von ihnen abgeschlossenen oder vermittelten Geschäfte zu machen haben.⁹⁾ — Um die Bevölkerung vor den Verlusten zu schützen, wie sie durch Ausgabe unzureichend gesicherter, insbesondere ausländischer Wertpapiere hervorgerufen waren, ist die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel einer Kommission (Zulassungsstelle) übertragen, von deren Mitgliedern mindestens die Hälfte aus nicht in das Börsenregister für Wertpapiere eingetragenen Personen bestehen muß. Den nicht zugelassenen Papieren sind die Börseneinrichtungen verschlossen. Vor der Zulassung ist — sofern es sich nicht um Reichs- oder Staatsanleihen handelt, deren Zulassung überhaupt nicht versagt werden darf — ein Prospekt zu veröffentlichen, der die für den Wert der Papiere wesentlichen Angaben enthalten muß und für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit die Urheber (Emittenten) als Gesamtschuldner fünf Jahre lang haften.¹⁰⁾ — Zur Bekämpfung der Ausartungen des Börsenterminhandels (Abs. 2) sind diesem bezüglich seines Gegenstandes wie bezüglich der ihn abschließenden Personen engere Grenzen gezogen. In Getreide und Mühlenfabrikaten und in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen ist dieser Handel ganz untersagt, in Anteilen anderer Erwerbsgesellschaften kann er nur bei einem Gesellschaftskapital von mindestens 20 Mill. M. gestattet werden, sonst entscheiden die Börsenorgane über die Zulassung; doch kann der Bundesrat den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz untersagen.¹¹⁾ — Die Fähigkeit, rechtswirksame Börsentermingeschäfte abzuschließen, ist von der Eintragung in das Börsenregister abhängig, deren je eins für Waren und für Wertpapiere von dem Amtsgericht geführt wird. Das Register

⁸⁾ BG. § 9—27, Börsenschiedsgericht § 28.

⁹⁾ Das. § 29—35 (§ 33 u. 34 in der Fassung des GG. z. HGB. Art. 141), Bestellung und Entlassung der Kursmähler Bef. 14. Nov. 96 (Staats-Anz. Nr. 275), Feststellung der Gewichtseinheit für Zucker auf 100 kg Bef. 6. Mai 02 (RGBl. 166), des Preises für Wertpapiere Bef. 28. Juni 98 (RGBl. 915). — Vertretung der Landwirtschaft in den Vorständen der Produktenbörsen BG. § 4

Abs. 2. Mitwirkung der Landwirtschaftskammern bei den Preisnotierungen G. 30. Juni 94 (GG. 126) § 2 Abs. 4, nebst Erg. (Anm. 5). Preisanschreibungen für Getreide Vf. 11. Nov. 96 (MBl. 226).

¹⁰⁾ BG. § 36—47; Bef. 11. Dez. 96 (RGBl. 763), erg. (§ 1) Bef. 20. Nov. 00 (RGBl. 1014).

¹¹⁾ BG. § 48—53; Unterjagung in Rammzug Bef. 20. April 99 (RGBl. 266).

ist öffentlich; die Eintragungsgebühr beträgt 150 M., die Erhaltungsgebühr für jedes folgende Kalenderjahr 25 M.¹²⁾ — In den Strafbestimmungen wird auch die betrügerische Einwirkung auf die Preisgestaltung und die gewohnheitsmäßige und gewinnfüchtige Verleitung zum Börsenspiele unter Ausbeutung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit für strafbar erklärt.¹³⁾

Im Anschluß an das Börsengesetz ist zur Verhütung von Unterschlagungen bestimmt, daß Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (Depots) diese unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung gesondert und unter Eintragung in ein Handelsbuch aufbewahren müssen.¹⁴⁾ Der Kommissionär, der einen Auftrag zum Ankauf von Wertpapieren ausführt, hat binnen drei Tagen (bei Aufträgen zum Umtausch binnen zwei Wochen) dem Auftraggeber ein genaues Stückverzeichnis zu übersenden, womit das Eigentum auf letzteren übergeht.¹⁵⁾ Die widerrechtliche Verfügung über aufzubewahrende Wertpapiere unterliegt strenger Bestrafung.¹⁶⁾

4. Maße und Gewichte.

§ 355.

Maß und Gewicht hatten sich in Deutschland dem örtlichen Herkommen entsprechend sehr verschiedenartig entwickelt. Eine einheitlichere Gestaltung war zwar von den Landesregierungen und dem Zollverein mehrfach angebahnt, doch sind die hierauf gerichteten Bestrebungen erst durch die Reichsgesetzgebung zum endgültigen Abschluß gebracht. Die Grundlagen bilden das Meter und das Kilogramm mit dezimaler Teilung und Vervielfachung.¹⁾ Da die gleichen Grundsätze von einer Mehrzahl anderer Staaten angenommen sind und die Übereinstimmung mit einem anerkannten Maßstabe und Gewichtsstück (internationalen Prototyp) verträglich überwacht wird,²⁾ so ist damit neben der staatlichen auch eine zwischenstaatliche Gleichmäßigkeit hergestellt.

Die Einteilung und Bezeichnung ist festgestellt wie folgt:

a) Längenmaß bildet das Meter (m), in hundert geteilt als Zentimeter

¹²⁾ RG. § 54—69 nebst Erg. (Anm. 5), Bef. 9. Okt. 96 (ZB. 492). — Das Kommissionsgeschäft bestimmt sich jetzt nach dem HGB. (§ 353 Abs. 4 d. B.), insbes. § 400—5 u. GG. Art. 14 VI.

¹³⁾ RG. § 75—79.

¹⁴⁾ G. 5. Juli 96 (RGW. 183 u. Be richtigung S. 194) § 1, 2 u. 13.

¹⁵⁾ RG. § 3—9.

¹⁶⁾ Das. § 9—12.

22. März 91 (RGW. 21). — Neufassung der Art. 1—3 u. 5 G. 26. April 93 (RGW. 151), der Art. 6 u. 14 G. 11. Juli 84 (RGW. 115). — Handbuch v. Barczynski (3. Aufl. Magdeb. 01).

²⁾ Internat. Meterkonvention zwischen Deutschland, Österreich, Belgien, Frankreich, Portugal, Spanien, Italien, Schweiz, Dänemark, Schweden-Norwegen, Rußland, Türkei, Nordamerika, Venezuela, Brasilien, Peru u. der argentinischen Konföderation 20. Mai 75 (RGW. 76 S. 191); Beitritt Großbritanniens, Serbiens u. Rumaniens Bef. 30. Dez. 84, Japans 9. Nov. 85 (RGW. 85 S. 1 und 287), Mexikos 23. Feb. 91 (RGW. 19).

¹⁾ Verf. Art. 4³ u. Maß- u. GewichtsD. 17. Aug. 68 (BGBl. 473), Einf. in Süddeutschland § 6 Anm. 7 d. B., insbes. in Bayern G. 26. Nov. 71 (RGW. 397), Elf.-Lothringen G. 19. Dez. 74 (RGW. 75 S. 1), Helgoland B.

- (cm), in tausend als Millimeter (mm); andererseits vertausendfacht als Kilometer (km).
- b) Flächenmaß ist das Quadratmeter (qm). 100 qm bilden ein Ar (a) und 10000 ein Hektar (ha); (Quadratkilometer, qkm, Quadratcentimeter, qcm und Quadratmillimeter, qmm).
- c) Die Grundlage für Körpermaße (Raum- und Hohlmaße) bildet das Kubikmeter (cbm). Der tausendste Teil heißt Liter (l); 100 l bilden das Hektoliter (hl), (Kubikcentimeter, ccm, und Kubikmillimeter, cmm).
- d) Die Einheit für das Gewicht ist das Kilogramm (kg); der tausendste Teil heißt Gramm (g), welches dem Gewicht eines ccm gereinigten 4 Grad C. haltenden Wassers entspricht; der tausendste Teil des Gramm heißt Milligramm (mg); 100 kg bilden den Doppelzentner (dz), 1000 die Tonne (t).³⁾

Nach den Grundsätzen der Maß- und Gewichtspolizei dürfen zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre nur gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden.⁴⁾ Gleiches gilt für Alkoholometer und Thermometer beim Verkauf weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden, für Fässer, in denen Wein verkauft wird und für Gasmesser beim Verkauf von Leuchtgas.⁵⁾ Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete, ungestempelte und unrichtige Maße, Gewichte und Wagen überhaupt nicht besitzen.⁶⁾

Die Eichung (Prüfung) und Stempelung der Maße, Gewichte und Wagen erfolgt durch besondere Eichungsbehörden. Für das Reich mit Ausschluß Bayerns hat die Normaleichungskommission in Berlin das Eichungswesen in technischer Hinsicht zu regeln und im Interesse des Verkehrs und der Einheitlichkeit zu überwachen.⁷⁾ Als Landesbehörden bestehen die dem Minister für Handel und Gewerbe unterstellten Eichungsinspektoren, die innerhalb der Provinzen die Aufsicht führen,⁸⁾ und die Eichungsämter, die, soweit sie sich nicht am Sitz des Eichungsinspektors befinden, Gemeindeanstalten sind.⁹⁾ Die Eichung gilt für das Reichs-

³⁾ M. u. GewD. Art. 2—7. Mit Aufhebung des Art. 4 (G. 7. Dez. 73 RGW. 377) ist die Maße u. mit Neufassung der Art. 1, 3 u. 6 (Anm. 1) sind der Schefel, der Zentner u. das Pfund fortgefallen, auch Art. 8 ist aufgehoben G. 1. Juni 00 (RGW. 250) Art. VI. — Abgekürzte Bezeichnung Wf. 13. Dez. 77 (ZB. 565, MB. 78 S. 11), WB. 6. Mai 97 (ZB. 119). — Schreibweise der mehrstelligen u. Dezimalzahlen § 61 Anm. 7 d. B.

⁴⁾ M. u. GewD. Art. 10. — Grenze der zulässigen Abweichungen Bef. 27. Juli 85 (RGW. 263). — Maß- und Gewichtsr revisionen Bef. 5. Aug. 85 (MB. 188). Techn. Anleitung zu deren Ausführung (3. Aufl. Berl. 03).

⁵⁾ M. u. GewD. Art. 11—13.

⁶⁾ StGB. § 369². Konsumvereine DB. (XX 426). — Zulässigkeit ausländischer Maße und Gewichte für Zwecke des Gewerbebetriebes (nicht des Umfages) Wf. 29. Dez. 87 (MB. 88 S. 5).

⁷⁾ M. u. GewD. Art. 18, 19, Bef. 16. Feb. u. Instr. 21. Juli 69 (RGW. 46 u. MB. 171); G. 71 (Anm. 1) § 3.

⁸⁾ G. 69 (folg. Anm.) § 2, Mitaufsicht des Oberpräsidenten Erl. 26. April 70 (MB. 124). — Rang § 70 Abs. 2 V d. B.

⁹⁾ M. u. GewD. Art. 14 (Fassung des G. 84), 15—17 u. 19, pr. G. 26. Nov. 69 (GS. 1165) nebst Ausf. Instr. 6. Jan. 70 (MB. 57), erg. Wf. 19. Jan. 71 (MB. 41) u. 12. Mai 72

gebiet.¹⁰⁾ Voraussetzung, Verfahren und Gebühren der Eichung und Stempelung sind durch besondere Ordnung festgestellt.¹¹⁾

Die gesetzlichen Einheiten bei elektrischen Messungen — wie sie insbesondere bei Lieferung elektrischer Ströme und Geräte vorkommen — sind das Ohm für den elektrischen Widerstand, das Ampere für die Stromstärke und das Volt für die elektromotorische Kraft. Der Gebrauch unrichtiger Meßgeräte im öffentlichen Verkehre ist verboten. Die Prüfung und Beglaubigung steht unter der physikalisch-technischen Reichsanstalt (§ 297 Abs. 2).¹²⁾

Die Maß- und Gewichtüberwachung findet einige besondere Anwendungen. — Schankgefäße für Wein und Bier müssen in Gast- und Schankwirtschaften mit einem den Raumgehalt in Litermaß bezeichnenden Füllstrich versehen sein.¹³⁾ — Sodann ist der Feingehalt der Gold- und Silberwaren einer Überwachung unterworfen, die das Vertrauen zu diesen Waren erhöhen und das Publikum vor Täuschungen bewahren soll. Sie können demgemäß zwar in jedem Feingehalt angefertigt werden, doch dürfen goldene und silberne Geräte nur dann mit einem Zeichen des Feingehalts — wie solches für das ganze Reich einheitlich festgestellt ist — versehen werden, wenn sie einen bestimmten Gehalt an Edelmetall besitzen; bei Schmucksachen von Gold und Silber ist indessen die Stempel-

(M.B. 141). — Königliche Eichungsämter in Königsberg für Ost- u. Westpreußen, Berlin für Berlin u. Brandenburg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover, Dortmund, Kassel u. Köln für die Rheinprov. u. Hohenzollern.

¹⁰⁾ M. u. GewD. Art. 20.

¹¹⁾ Daf. Art. 18 u. G. 84 (Anm. 1) § 2 mit Bef. 30. Dft. 84 (M.B. 215). — EichD. 27. Dez. 84 (M.B. 85 Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai 88 (M.B. Beil. zu Nr. 24) Art. 1, 15. Mai 91 (M.B. Beil. zu Nr. 16 S. VI) Art. 1—4, Bef. 6. Mai 92 (M.B. Beil. zu Nr. 33) Art. 1, Bef. 14. Jan. 93 (Beil. zu Nr. 2) u. 10. Dez. 98 (Beil. zu Nr. 57), 8. Mai 94 (Beil. zu Nr. 26) Art. 1—3 u. 6. Mai 95 (M.B. Beil. zu Nr. 16) Art. 1, 3 u. 4, Bef. 18. Aug. 00 (Beil. zu Nr. 38) Art. II; ferner (Getreideprober) Bef. 14. Mai 91 (M.B. Beil. zu Nr. 16) nebst Bef. 6. Mai 95 Art. 6 u. v. 14. Mai 98 (M.B. 347), (Thermometer) Best. 25. Jan. 98 (Z.B. 76), (Thermoaräometer) zur Bestimmung der Dichte von Mineralölen) Bef. 23. Dez. 91 (M.B. Beil. zu Nr. 31), (Gasmesser) Bef. 21. Jan. 87 (M.B. Beil. zu Nr. 4), (chemische Meßgeräte) Bef. 26. Juli 93 (M.B. Beil. zu 30), nebst

9. Juli 03 (Beil. zu Nr. 35), geändert (§ 6 u. 7) Bef. 8. April 96 (M.B. 104), u. (zur Bestimmung des Hundertteilgehaltes von Zuckerlösungen) 2. Juli 97 (M.B. 596), (Klumpmaße zur Ermittlung der Dicken von Hölzern) Bef. 18. Aug. 00 (M.B. Beil. zu Nr. 38) Art. 1. — Eichgebührentaxe 28. Dez. 84 (M.B. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. Bef. 4. Mai 88 Art. 1 u. 3, Bef. 14. Mai 91 Art. 5, v. 8. Mai 94 Art. 4, u. 6. Mai 95 Art. 2, 3, 5, ferner (Reisekosten der Eichmeister) Nr. 4b, Wf. 19. Sept. 87 (M.B. 206) u. Bef. 6. Mai 92 Art. 2. — Zulassungsfristen für ältere Maße, Gewichte u. Wagen Bef. 30. Dez. 84 (M.B. 85, Beil. zu Nr. 5), erg. 29. April 86 (M.B. Beil. zu Nr. 15), Bef. 7. u. 8. Jan. 97 (M.B. 2 u. Beil.). — Prüfung der Wagen u. Gewichte in den Apotheken § 260 Anm. 11 d. W. — Die Eichungsgeschäfte besorgen die Revierbeamten Zf. u. Instr. 14. April 70 (M.B. 122).

¹²⁾ G. 1. Juni 98 (M.B. 905), Ausf. Bef. 6. Mai 01 (daf. 127), Prüf. D. 28. Dez. 01 (Z.B. 02 S. 46).

¹³⁾ G. 20. Juli 81 (M.B. 249) u. Wf. 27. April 83 (M.B. 123).

lung in jedem Feingehalt zugelassen. In beiden Fällen haften die Verkäufer für die Richtigkeit des angegebenen Feingehalts.¹⁴⁾ — Endlich sollen Handfeuerwaffen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse durch Beschußprobe mit verstärkter Ladung in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind. Hiermit soll der deutschen Gewehrindustrie der Wettbewerb gegenüber den mit der gleichen Einrichtung versehenen Staaten Österreich, Belgien, Frankreich und England erleichtert und gleichzeitig den Käufern eine größere Sicherheit geboten werden.¹⁵⁾ — Zur Feststellung des Handelsgewichts von Spinnstoffen und Gespinnsten, das durch Feuchtigkeit, Fette oder künstliche Beimischung beeinflusst wird, bestehen einige öffentliche Anstalten (Konditionieranstalten).¹⁶⁾

5. Münzwesen.

§ 356.

Das allgemeine Tauschmittel und damit das gemeinsame Wertmaß für alle Güter bildet das Geld (§ 299 II Abs. 2) und dieses erscheint, insofern es seinen Wert aus dem Stoffe der edlen Metalle herleitet, als Münze. Die Herstellung (Prägung) der Münzen war früher Regal (§ 130) und Quelle finanzieller Erträge. Schon das 18. Jahrhundert gelangte indes zu der Einsicht, daß die dadurch bedingte Münzverschlechterung dem Verkehre empfindliche Nachteile zufüge. So bildeten sich feste, auch die Staatsgewalt bindende Münzsysteme aus, in denen jede Hauptmünze einen bestimmten Metallwert darstellen mußte (Münzfuß) und die daneben für den kleinen Verkehr im Inlande unentbehrlichen Münzen aus unedlem oder minderwertigem Metall (Scheidemünzen) ähnlich dem Papiergeld nur in fest begrenztem Umfange zugelassen wurden.¹⁾ Das 19. Jahrhundert ist endlich bestrebt gewesen, die Münzsysteme nicht nur innerhalb der Staaten festzustellen, sondern sie im Interesse des zwischenstaatlichen Verkehrs auch untereinander näher zu bringen.

Der Wert, der gesetzlich einer bestimmten Gewichtseinheit eines Edelmetalls (Münze) beigelegt wird, heißt Währung — im Gegenseitigkeitsverkehre mehrerer Staaten Valuta²⁾ — und diese wird, je nachdem dabei

¹⁴⁾ G. 16. Juli 84 (RGW. 120) u. (Stempelzeichen) Bef. 7. Jan. 86 (RGW. 1).

¹⁵⁾ G. 19. Mai 91 (RGW. 109), Inkräftsetzung B. 20. Dez. 92 (RGW. 1055), Ausführung Bef. 22. Juni 92 (RGW. 674, 1893 S. 3 u. 227 u. 1895 S. 232), Bef. 4. Jan. 93 (WB. 27). — Gebühren Bef. 25. Sept. 94 (WB. 207), erg. 4. Dez. 96 (WB. 97 S. 20). — Anerkennung belgischer Prüfungszeichen Bef. 26. April 99 (RGW. 275).

¹⁶⁾ In Elberfeld (für Elberfeld u.

Barmen) u. Krefeld (für Krefeld u. München-Gladbach) für Seide errichtet B. 14. Okt. 44 (GE. 661), später auf andere Spinnstoffe ausgedehnt; ähnliche Anstalten in Berlin u. Aachen.

¹⁾ Mit dieser Wandlung ist das Münzwesen aus dem Gebiet der Finanzverwaltung in das der Wirtschaftspflege übergetreten.

²⁾ Die Valuta kann von der Währung abweichen, wenn Zahlungsmittel im Inlandsverkehre die Wahrungseigenschaft

Gold, Silber oder beide Metalle zu Grunde gelegt werden, als Gold-, Silber- oder Doppelwährung (Bimetallismus) unterschieden. Die letztere muß von einem bestimmten Wertverhältnis zwischen Gold und Silber (Wertrelation) ausgehen. Da dieses indes kein feststehendes ist,³⁾ so tritt mit jeder Veränderung eine Verschiebung in dem gegenseitigen Wert der Gold- und Silbermünzen ein, die das Abfließen der wertvolleren Münzsorte in das Ausland und das Zusammenströmen der billigeren in die Staatskassen zur Folge hat. Wegen dieser Unsicherheit haben die Staaten sich mehr und mehr den einfachen Währungen zugewendet und unter diesen wiederum der Goldwährung den Vorzug gegeben, weil das Gold leichter aufbewahrt und versendet werden kann, geringerer Abnutzung unterliegt und dabei im Preise fester steht und besser zu prägen ist als das Silber.⁴⁾

In Deutschland waren — ähnlich dem Maß- und Gewichtswesen — die zahlreichen früheren Münzsysteme durch Landesgesetze und Münzverträge mehr und mehr zusammengeschmolzen, bis zuletzt die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Münzwesen hergestellt hat. Dabei ist an Stelle der früheren Silber- die Goldwährung getreten und in der Markrechnung die Zehnteilung angenommen.⁵⁾ Die erstere Maßregel ist jedoch nicht abgeschlossen worden, weil infolge des Sinkens der Silberpreise³⁾ die Silberverkäufe seit 1879 eingestellt wurden. Da die umlaufenden Taler bei allen Zahlungen zu 3 M. Gold angenommen werden müssen,⁶⁾ war die Goldwährung zunächst nicht vollständig durchgeführt (hinkende Währung); dieser Mangel wird aber mit der vermehrten Prägung von Reichsilbermünzen (Abf. 4) verschwinden. Als

— abweichend von der eigentlichen Währung — besonders beigelegt wird (Silbertaler im Reiche Abf. 3).

³⁾ Der Silberpreis, der bis 1871 ziemlich fest auf 15,5 zu 1 gestanden hatte, ist seitdem fortgesetzt u. bereits über die Hälfte dieses Wertes gesunken.

⁴⁾ Frankreich, das seit 1868 nebst den mit ihm zur sog. lateinischen Münzkonvention vereinigten Ländern (Belgien, Italien, Schweiz u. Griechenland) die Doppelwährung besaß, hat seit 1873, als das Silber bei sinkendem Preise zu massenhaft eindringen drohte, die Silberprägungen eingestellt u. ist damit tatsächlich der Goldwährung näher gerückt. Großbritannien ist (mit Ausnahme des bei der Silberwährung verbliebenen, aber auch keine Silbermünzen mehr prägenden Ostindiens) seit 1816, Nordamerika u. Dänemark mit Schweden-Norwegen seit 1873 zur Goldwährung übergegangen. Dsterreich ist im Übergange von der Papier-

zur Goldwährung begriffen, u. auch Rußland strebt diesen an.

⁵⁾ RVerf. Art. 4³, G. betr. Ausprägung von Reichsgoldmünzen 4. Dez. 71 (RGBl. 404) u. MünzG. 9. Juli 73 (RGBl. 233); Einf. beider in Elsaß-Lothringen G. 15. Nov. 74 (RGBl. 131), in Helgoland B. 22. März 91 (RGBl. 21) Art. I Nr. VI¹. Aus dem Pfund Gold werden 1395 M. geprägt; die Mischung besteht aus $\frac{9}{10}$ Gold (Feingehalt) u. $\frac{1}{10}$ Kupfer (Legierung) G. 71 § 1 u. 4. — Das Bruttogewicht der Münzen heißt Schrot, der Feinheitgrad Korn.

⁶⁾ MG. Art. 15. — Der Betrag der umlaufenden Taler wurde (99) auf 360 Mill. M. geschätzt, wovon ein Teil in- zwischen bei Neuprägung der Reichsilbermünzen verwendet worden ist. — Die Taler österreichischen Gepräges sind außer Kurs gesetzt G. 28. Feb. 92 (RGBl. 315) u. Bef. 8. Nov. 00 (RGBl. 1013).

Nachteil der Goldwährung wird neben der Entwertung unserer Silbermünzen³⁾ und der Schädigung des heimischen Silberbergbaues auch die Erschwerung des Handelsverkehrs mit den Silberwährungsländern (Indien, Ostasien, Mexiko) angeführt, indem die deutsche Ausfuhr in diese weniger lohnt, der Wettbewerb dieser Länder bei der Einfuhr in Deutschland dagegen erleichtert wird, da der Preisunterschied in ersterem Falle als Schutzzoll, in letzterem als Prämie wirkt. Diese Wirkung — die jedoch auch nach Einführung der Doppelwährung den Staaten mit Papierwährung (Argentinien, Rußland) gegenüber fort dauern würde — wird aber verschwinden, sobald die Inlandwarenpreise in den Silberwährungsländern infolge des Sinkens des Silberpreises sich heben. Außerdem werden die Länder mit minderwertiger Währung durch die Valutaschwankungen auf dem Weltmarkt weniger mitbewerbsfähig und streben deshalb selbst der Goldwährung zu. Die Vertreter der Doppelwährung gehen davon aus, daß das Sinken der Silberpreise allein durch die Einführung der Goldwährung veranlaßt sei, und daß das Gold allein dem steigenden Geldbedürfnis nicht genügen könne, was zur Steigerung des Geldpreises und zum Sinken der Warenpreise führen müsse (§ 299 II Abs. 3). Beides wird von den Vertretern der Goldwährung unter Hinweis auf die Gesetze der Preisbildung, die gesteigerte Goldgewinnung und die Vermehrung der Zahlungsmittel durch den Kredit (§ 299 II Abs. 2 u. § 308 Abs. 3³⁾) mit dem ferneren Hinweise bestritten, daß die Doppelwährung überhaupt nur durch Verträge mit den übrigen großen Handelsstaaten herbeigeführt werden könne, solche aber weder erreichbar seien, noch wenn dies geschehe, gehörig überwacht werden könnten.

Die Reichswährung ist mit dem 1. Januar 1876 im gesamten Reichsgebiet in Kraft getreten.⁷⁾ Die Ausprägung der neuen und die Einziehung der früheren und abgenutzten Münzen erfolgt im Auftrag und auf Rechnung des Reichs durch die Landesmünzstellen.⁸⁾ Die Außerkurssetzung sowie die Zulassung fremder Münzen bestimmt der Bundesstat.⁹⁾

⁷⁾ MünzG. Art. 1 u. 14, B. 22. Sept. 75 (RGBl. 303). — Übergangsbest. MG. Art. 15—17 nebst G. 20. April 74 (RGBl. 35) u. 6. Jan. 76 (RGBl. 3).

⁸⁾ MG. Art. 6, 7, 10 u. 11. — Die Ausprägung für Privatrechnung gegen Gebühr (Prägschag) Art. 12 u. Bef. 8. Juni 75 (ZB. 348) ist bedeutungslos geworden, seitdem die Reichsbank Barrengold zu dem festen Preise von 1392 M. für das Pfund — also mit einem unter dem Prägschag bleibenden Abzuge von 3 M. (Ann. 5) — annehmen muß G. 14. Mai 75 (RGBl. 177) § 14. — Münzstätten in Preußen § 47 Abs. 2¹ b. W.

⁹⁾ MG. Art. 8 u. 13. Außerkurssetzung der österreichischen, ungarischen u.

niederländischen Gulden Bef. 22. Jan. u. 29. Juni 74 (RGBl. 12 u. 111), der Silber- u. Kupfermünzen österreichischen u. dänischen Gepräges Bef. 19. Dez. 74 (RGBl. 152), der polnischen Tsarawäpke 26. Feb. 75 (RGBl. 134), der finnischen Silbermünzen 16. Okt. 74 (RGBl. 126), der Silber- u. Bronzemünzen der Frankewährung 21. Sept. 75 (RGBl. 307), der fremden Scheidemünzen, vorbehaltlich der Gestattung von Ausnahmen für einzelne Grenzbezirke, zwei Bef. 16. u. Bef. 30. April u. 7. Juli 88 (RGBl. 149, 171 u. 218) nebst zwei Bef. 26. Feb. 89 (RGBl. 37 u. 38), Bef. 23. Jan. 02 (daf. 37) u. 19. März 03 (daf. 58). — Deutsche u. österreichische Taler Ann. 6.

Die Mark wird in 100 Pfennige geteilt. Als Reichsgoldmünzen werden Stücke zu 10 und 20 M. ausgeprägt.¹⁰⁾ Die Zehnmarkstücke heißen Kronen, die Zwanzigmarkstücke Doppelkronen.¹¹⁾ Daneben werden als Scheidemünzen Silbermünzen zu 5, 2 und 1 M. und zu 50 Pf., Nickelmünzen zu 10 und 5 Pf. und Kupfermünzen zu 2 und 1 Pf. geprägt. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen darf 15 M., der der Kupfer- und Nickelmünzen 2½ M. für den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.¹²⁾ Bei den Reichs- und Landesklassen werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen; sonst brauchen sie nur bis 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung angenommen zu werden.¹³⁾

Die Anfertigung und Inverkehrsetzung falschen Metall- oder Papiergeldes, sowie die zu diesem Zweck erfolgende Anschaffung und Anfertigung dazu dienender Stempel und Platten wird als Münzverbrechen oder Vergehen bestraft.¹⁴⁾ Daneben ist jede anderweitige eigenmächtige Anfertigung und Überlassung solcher Stempel, Platten und Abdrücke mit Strafe bedroht.¹⁵⁾

VII. Verkehr.

1. Einleitung.

§ 357.

Der Verkehr umfaßt im weiteren Sinne alle Bewegungen, durch die der Übergang der Güter aus einer in eine andere Wirtschaft vermittelt wird; im engeren Sinne werden darunter die Mittel und Wege verstanden, die diese Bewegungen ermöglichen. Die weitere Bedeutung erstreckt sich auch über den gewerblichen, Handels- und Kapitalverkehr; die engere, hier angewendete beschränkt sich dagegen auf Schifffahrt (Nr. 2), Wege (Nr. 3), Eisenbahnen (Nr. 4), Post und Telegraph (Nr. 5).

Das Verkehrswesen, das die Herstellung der Verkehrsanstalten (natürliche und künstliche Verkehrswege und Verkehrsmittel) und den Betrieb des Verkehrs umfaßt, bildet selbst einen Erwerbszweig, der, als der Staat ihn

¹⁰⁾ G. 4. Dez. 71 § 1—9. MünzG. Art. 2, erg. G. 00 (Anm. 12) Art. V. Form u. Gepräge Bf. 5. Juli 74 (M. B. 34).

¹¹⁾ M. E. 17. April 75 (R. G. B. 72).

¹²⁾ MünzG. Art. 3, 4 u. 5, nebst G. 1. Juni 00 (R. G. B. 250) Art. I—III nebst B. f. 13. Juni 00 (B. f. 253), 31. Okt. 01 (B. f. 486) u. 16. Okt. 02 (B. f. 267), wonach die früheren Reichsgoldmünzen zu 5 M. u. die Zwanzigpfennigstücke in Silber u. Nickel außer Kurs gesetzt sind, während der Höchstbetrag der Silbermünzen von 10 auf 15 M. für den Kopf der Bevölkerung erhöht ist G. 00 Art. IV. Form u. Gepräge Anm. 10. — Aus dem Pfunde Silber werden 100 M.

geprägt. Mischungsverhältnis wie bei dem Golde (Anm. 5) MünzG. Art. 3 § 1. Die Reichsilbermünzen sind noch 10 v. h. unterwertiger als die Taler. — In Umlauf befanden sich (31. März 03) neben 3877 Mill. M. Gold-, 622 Mill. M. Silber-, 70 Mill. M. Nickel- u. 16 Mill. M. Kupfermünzen; Taler Anm. 6.

¹³⁾ M. G. Art. 9. — Taler Abf. 3.

¹⁴⁾ St. G. B. § 146—152; Anzeigepflicht § 139; Begehung im Auslande § 41. — Verfahren der Klassen Bf. 20. Mai 76 (M. B. 124), der Gerichte St. G. B. § 92. Mitteilung durch die Staatsanwaltschaft § 179 Anm. 4 b. B.

¹⁵⁾ St. G. B. § 360 Nr. 4 (Fassung des G. 13. Mai 91 R. G. B. 107 Art. IV), 5 u. 6.

an sich zog, zum Regal wurde.¹⁾ Zugleich ist es der Träger jedes anderen Erwerbes, und diese Bedeutung rückt bei fortschreitender Entwicklung gegen die erstere in den Vordergrund. Die staatliche Tätigkeit hat damit eine veränderte Richtung genommen. Die finanzielle Seite wurde durch die volkswirtschaftliche verdrängt; das Recht wurde zur Pflicht, und der Staat hat deshalb die Verkehrszweige auch nach Wegfall der Regalität in der Hand behalten, zumal da, wo eine einheitliche Leitung notwendig wurde oder die Kapitalanlage weniger nutzbringend erschien und Mitbewerbungen ausschließen mußte (Post und Telegraph, Strom-, Kanal- und Straßenbauten). Der Wegebau ist dann bei vorwaltendem örtlichen Interesse auf die Selbstverwaltungskörper übergegangen. Gegenstand des freien Betriebes ist nur die Schifffahrt geblieben, während im Eisenbahnwesen der Kampf zwischen Staats- und Privatbetrieb in Preußen zum Siege des ersteren geführt hat.

Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der Enteignung (Expropriation) vorzugsweise für diese zur Anwendung kommen.²⁾ Neben den Einschränkungen und Belastungen, denen das Eigentum aus Gründen des öffentlichen Interesses im Wege der Gesetzgebung allgemein unterworfen wird, muß es auch im Einzelfalle dem öffentlichen Interesse weichen; dem Eigentümer gebührt aber in diesem Falle die volle Entschädigung. Dieses Recht bestand bereits im 18. Jahrhundert,³⁾ fand aber erst im 19., vor allem seit Entstehung der Eisenbahnen, seine grundsätzliche Ordnung. Für Preußen wurde der verfassungsmäßige Grundsatz, daß das Eigentum unverletzlich sei, und nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden dürfe,⁴⁾ erst später durch ein einheitliches Gesetz geregelt. In diesem sind die Grundsätze festgestellt worden, nach denen die Enteignung sich inhaltlich in betreff der Zulässigkeit und Entschädigung und förmlich in betreff des Verfahrens vollzieht.⁵⁾ — Die Zulässigkeit der Enteignung setzt Gründe des öffentlichen Wohles und ein Unternehmen voraus, dessen Ausführung die Enteignung notwendig macht. Diese Enteignung beschränkt sich auf das Grundeigentum und die Rechte an solchem; das Recht der Enteignung kann sowohl vom Staat selbst ausgeübt als an

1) Wasser-, Wege- u. Postregal § 130 d. W.

2) Aderweite Enteignungsfälle bieten die Reichsgesetze bei militärischen Leistungen § 108—112 d. W. u. Unterfassung gewerblicher Anlagen § 341 Nr. 1¹; die Landesgesetze bei der Landes- triangulation § 33 Abs. 4, beim Bergbau § 312 Abs. 3, im Agrarrecht § 320, 321, Wasserrecht § 324—6 u. bei Schutzwaldungen § 330 Abs. 6. Auf diese

Fälle findet das EnteignG. (Anm. 5) keine Anwendung das. § 54.

3) Pr. Einl. § 74, 75, I 8 § 29 bis 31 u. I 11 § 4—11. — Bahnbrechend wurde erst das franz. G. 10. März 10.

4) Pr. W. Art. 9.

5) EnteignungsG. 11. Juni 74 (G. S. 221), nicht berührt durch RPD. EinfG. § 15² u. das W. W. EinfG. Art. 109. B. arb. v. Sendel (3. Aufl.

Körperschaften oder Private verliehen werden. Die Frage, ob ein Enteignungsfall vorliegt, wird — soweit sie nicht durch das Gesetz für gewisse Enteignungsfälle allgemein entschieden ist — für den Einzelfall durch königliche Verordnung festgestellt. Zu vorübergehenden Beschränkungen bis zu 3 Jahren und zur Vornahme bloßer Vorarbeiten genügt dagegen die Anordnung des Bezirksausschusses.⁶⁾ — Die Entschädigung, die der Unternehmer zu leisten hat, besteht neben dem vollen Wert des abzutretenden Grundstücks einschließlich des Aufwuchses auch in dem Minderwert der Restgrundstücke. Können diese nicht mehr ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, so sind sie mit zu übernehmen; Gebäude können nur ganz in Anspruch genommen werden.⁷⁾ Neben der Entschädigung sind die nach Entscheidung des Bezirksausschusses erforderlichen Anlagen an Wegen, Einfriedigungen und Gräben herzustellen und zu unterhalten.⁸⁾ — Das Verfahren, das drei Abschnitte — Feststellung des Planes, Feststellung der Entschädigung und Vollziehung (Besitzeinweisung) — umfaßt, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden;⁹⁾ gegen die Feststellung der Entschädigung steht jedoch beiden Teilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Dabei kann gegen Zahlung oder Hinterlegung der festgestellten Entschädigung die Besitzeinweisung vor Erledigung des Rechtsweges erfolgen. Auch später hervortretende Nachteile können binnen drei Jahren im Rechtswege geltend gemacht werden.¹⁰⁾ — Mit der Enteignung geht das Grundstück frei auf den Übernehmer über. Für die Ansprüche der Grundberechtigten bleibt die gezahlte Entschädigung verhaftet.¹¹⁾

2. Schifffahrt.

§ 358.

a) Die Schifffahrt teilt sich in die Seeschifffahrt (b) und die Binnen-

Verl. 03) u. (ausführlicher) v. Eger (2 Bde, 2. Aufl. Bresl. 02).

⁶⁾ CG. § 1—6 u. JustG. § 150. Erleichterungen bei Herstellung öffentlicher Wege (CG. § 3 und sächsische WegeD. 11. Juli '91 GS. 316 § 12) u. bei Entnahme von Wegebaumaterialien (CG. § 50—53) § 363 Abs. 2, bei Strombauten § 358 Abs. 1 d. W. — Enteignungsrecht für Eisenbahnunternimmungen CG. § 23, Reichseisenbahnen KVerf. Art. 41 Abs. 1, Anlage städtischer Straßen § 266 Abs. 3 d. W.

⁷⁾ CG. § 7—13. — Ansprüche berechtigter dritter das. § 11 u. 45 u. EinfG. z. BGB. Art. 52, 53 u. 109; KostenG. 99 (GS. 326) § 122.

⁸⁾ Das. § 14; JustG. § 150. Besondere Bestimmung bei Eisenbahnen § 367 Anm. 10 d. W.

⁹⁾ Allgem. Bestimmungen CG. § 39 bis 43; Kosten- u. Stempelfreiheit § 43

u. G. 99 (GS. 326) § 7 Abs. 1 (§ 152 Abs. 2 d. W.); Feststellung des Planes, vorläufige § 15, endgültige § 16—22, der Entschädigung § 24—29; Vollziehung § 32—38 (der Zinsfuß in § 36 Abs. 2 beträgt 4 v. H. G. 20. Sept. 99 GS. 177 Art. 10); verb. JustG. § 150. Für die freiwillige Abtretung (§ 16) genügt — statt der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung BGB. § 313 — die schriftliche Form CG. Art. 142, G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 12 § 1 Abs. 2. Bescheinigung des Verfahrens Wf. 20. Mai 99 (Mf. 89).

¹⁰⁾ CG. § 30—31 u. 34.

¹¹⁾ CG. § 44—49. — Auf enteignete Teile eines Grundstückes hat der Eigentümer ein gesetzliches Vorkaufsrecht § 57, das der grundbuchlichen Eintragung nicht bedarf, G. 20. Sept. 99 (GS. 177) Art. 22.

schifffahrt (c). Von den **Schiffahrtsanlagen**¹⁾ kommen die Häfen der Schifffahrt überhaupt, die Strom- und Kanalbauten dagegen vorwiegend der Binnenschifffahrt zu statten. — Die Häfen sind teilweise von Gemeinden, meist aber vom Staate angelegt. Das Landrecht bezeichnet sie als Eigentum des letzteren. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in diesen dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen.²⁾ — Durch Strombauten, zu denen der Staat verpflichtet ist (§ 324 Abs. 3), wird die Schiffbarkeit vorhandener Wasserzüge hergestellt, erhalten oder verbessert. Die Flußverbesserungen begannen schon unter Friedrich dem Großen und sind besonders in den letzten Jahrzehnten weiter gefördert. Die Offenhaltung des Flußbettes wird neben der Vertiefung mittelst Baggerung oder Sprengung hauptsächlich durch Förderung des regelmäßigen Abzugs erzielt, indem der Lauf des Flusses durch Anlegung von Durchflüssen verkürzt oder das Strombett durch Einbauten eingeengt wird.³⁾ — Die Rechte der Ufereigentümer an öffentlichen Flüssen (§ 324 Abs. 3) sind im Interesse der Strombauten mehrfach beschränkt worden. Der Staat ist berechtigt, gegen entsprechende Entschädigung und in dem durch den Bauzweck bedingten Umfange die Ufer und Anlandungen der öffentlichen Flüsse zu benutzen, und Anlandungen, Inseln oder Felsen zu beseitigen. Die eigenmächtige Beseitigung, sowie die dem Bauzwecke zuwiderlaufende Benutzung dieser Sachen ist bei Strafe verboten. Durch Strombauten entstehende Anlandungen gehören zwar dem Uferbesitzer, können aber von diesem nur mit Genehmigung der Strombauverwaltung, erst nach Erfüllung des Bauzwecks und gegen Erstattung des Wertes, der die aufgewendeten Kosten nicht übersteigen darf, in Besitz und Benutzung genommen werden.⁴⁾ — Die Angelegenheiten der Strombau- und Strompolizeiverwaltung einschließlich der Schifffahrtsbrücken und Fahren sind für die Weichsel, den zwischen Breslau und Schwedt belegenen Teil der Oder, die Elbe, die

1) Möglichkeit der Förderung durch Kulturrentenbanken § 328 Abs. 5 u. durch Wassergenossenschaften § 324 Abs. 4 d. W. — Schutz der Dünen u. der Meeres- u. Flußufer StGB. § 366 a.

2) R. II 15 § 80. RVerf. Art. 54 Abs. 3 u. 5. — Bestrafung u. Zuständigkeit wie § 360 Anm. 4. — Von fremden Kriegsschiffen sind Hafengebühren nicht zu erheben Vf. 15. Jan. 03 (M. B. 24).

3) Die Einbauten werden im Strombett, auf der Stromsohle und nicht über die Höhe des Mittelwasserstandes, parallel dem Ufer (Parallelwerke), oder in den Fluß hineinragend (Buhnen, Krippen, Haken) angelegt, möglichst aus Steinen, wo diese fehlen, aus Strauchwerk (Faschinen). An den geeigneten

Stellen werden sie mit Weiden bepflanzt. Da sie die Ablagerung der Sinkstoffe an den eingebauten Stellen fördern, dagegen in der Mitte eine einheitliche vertiefte Stromrinne mit festen Ufern herstellen u. erhalten, dienen sie neben der Schifffahrt auch dem Uferschutz und der Erhaltung u. Verbesserung der Vorflut. Denkschr. des Wasserausschusses (Anm. 5) 5. Juni 96 u. 9. Feb. 93.

4) G. 20. Aug. 83 (G. S. 333), erg. (§ 13 Abs. 2) G. 31. Mai 84 (G. S. 303); Anw. 7. Sept. 83 (M. B. 237). Die Uferbauhaft (R. II 15 § 63 u. 79, Kreis Hinteln G. 3. Aug. 75 G. S. 190) wird dadurch nicht berührt; dagegen ist die schlesische Ufer-, Ward- u. Hegungs-D. v. 1763 aufgehoben G. 20. Aug. 83 (G. S. 338).

Wefer und den Rhein im Interesse der einheitlichen Leitung den Oberpräsidenten von Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Hannover und der Rheinprovinz übertragen. Diesen ist hierfür ein besonderer Wasserbau- rat (Strombaudirektor) beigegeben.⁵⁾ — Die Kanäle vermitteln die Beförderung, insbesondere der schwerwiegenden Stoffe, zu verhältnismäßig billigen Preisen und haben deshalb, obwohl zeitweilig durch die Eisenbahnen zurückgedrängt, doch ihre Bedeutung neben diesen behauptet. In den letzten Jahren ist ihnen vermehrte Beachtung zugewendet, die sich sowohl auf die Ausdehnung des Kanalnetzes, als auf die Vertiefung der vorhandenen Kanäle und auf deren Einrichtung für Dampfschleppschifffahrt erstreckt hat.⁶⁾

Die Verwaltung der **Schiffahrts-, Hafen- und Strompolizei** erfolgt ohne Mitwirkung der Selbstverwaltungskörper durch den Handelsminister, die Oberpräsidenten (Abs. 1) und die Regierungspräsidenten.⁷⁾ Als örtliche Organe bestehen einige besondere Schiffahrts- und Hafenbehörden.⁸⁾

⁵⁾ RG. 12. Dez. 88 nebst MinVerf. u. Gesch.-Anw. 26. März 89 (M.B. 22 u. 59), erg. RG. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 43) u. 23. März 93 (M.B. 107); in Hannover ist dem DPr. die untere Aller, dem KPr. in Stade dagegen die Wefer von Bremen abwärts übertragen. W.D. 26. März 02 (M.B. 92). Ähnliche Stellung des KPr. in Potsdam u. der Ministerial-Kommission in Berlin (§ 57 Anm. 9) bezüglich der die Elbe u. Oder verbindenden (märkischen) Wasserstraßen W. 3. Nov. 02 u. W. 16. März 03 (GS. 172 u. 173). — Daneben ist (an Stelle des vormals gebildeten Wasserausschusses) eine Landesanstalt für Gewässerkunde eingesetzt, die alle Beobachtungen üb. den Abflusvorgang sammeln, bearbeiten u. ergänzen, die Untersuchungsergebnisse veröffentlicht u. bei Lösung wasserwirtschaftlicher Fragen mitwirken soll; sie bildet eine Stelle im Min. d. öff. Arbeiten, untersteht aber zugleich dem Min. f. Landw. Gesch.-Anw. 2. Mai u. Wf. 26. Okt. 02 (M.B. 193 u. 192). — Wasserbauinspektoren § 262 Wf. 3 d. W. Ausbildung und Prüfung der Wasserbauwärte Wf. 16. Aug. 01 (M.B. 217). — Bedingungen für Lieferung von Dampfschiffen an die Wasserbauverwaltung Wf. 28. Okt. 02 (M.B. 194).

⁶⁾ Nordostsee- (Kaiser-Wilhelms-) Kanal RG. 16. März 86 (RGW. 58) u. G. 16. Juli 86 (GS. 209), Tarif das. § 3, W. 4. Aug. 96 (RGW. 681) u. G. 20. Juni 99 (RGW. 315), erg. (§ 1) 20.

Mai 02 (das. 167), nebst Ausf.-Anw. 7. März 00 (ZB. Beil. zu Nr. 12), Kanalamt in Kiel W. 15. Juni 95 (das. 349), BetriebsD. 29. Juli 01 (ZB. 345), ZollD. § 158 Anm. 1. — Elbe-Travekanal Wtr. mit Lübeck 4. Juli 93, erg. 17. April 03 (GS. 184) u. G. 20. Juni 94 (GS. 119 u. 125), verb. § 360 Anm. 4 d. W.; Dortmund-Emskanal G. 9. Juli 86 (GS. 207) u. 26. Juni 97 (GS. 205). — Verbesserung der Oder u. Spree G. 6. Juni 88 (GS. 238) u. 14. April 90 (GS. 67). — Regelung der Weichsel G. 20. Juni 88 (GS. 251). — Der Kanalbau hat erst durch die seit dem 16. Jahrhundert angewendeten Kammer- oder Einlaßschleusen größere Ausdehnung gewonnen, durch die das Auf- u. das Absteigen der Fahrzeuge in Wasserstraßen mit verschiedener Wasserstandshöhe möglich geworden ist.

⁷⁾ W.G. § 136², 138, 145 Wf. 2, NrD. 81 (GS. 180) § 59 Wf. 2 u. ZustG. § 95¹. Zulässigkeit der Übertragung auf Wasserbauinspektoren Wf. 12. März 84 (M.B. 208); da diese nur im Auftrage des zuständigen Regierungspräsidenten verfügen können, gehen Beschwerden gegen ihre Verfügungen an den Oberpräsidenten D.B. nebst Wf. 15. Mai 97 (M.B. 119). — Hochwasser- u. Eiswachtdienst an den Strömen Anw. 10. Dez. 96. (M.B. 97 S. 13); Wasserwehren § 324 Anm. 2 d. W.

⁸⁾ Hafenpolizeikommissionen in Memel, Königsberg und Pillau; Hafenämter in

§ 359.

b) **Seeschifffahrt.**¹⁾ Alle deutschen Kauffahrteischiffe bilden eine einheitliche Handelsflotte²⁾ und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reichs.³⁾ Die Flagge ist das Kennzeichen der Nationalität der Schiffe, die durch die Reichsangehörigkeit der Eigentümer und die Eintragung in die von den Amtsgerichten geführten, öffentlichen Schiffsregister bedingt und durch Urkunden (Schiffszertifikate) nachgewiesen wird.⁴⁾ Die Flagge ist schwarz-weiß-rot.⁵⁾ — Zur Sicherung des Schiffsverkehrs im Auslande sind auf Grundlage der Gegenseitigkeit mehrfach Schifffahrtsverträge abgeschlossen.⁶⁾ — Die Staatsgewalt erstreckt sich nicht auf die offene See und nimmt diese nur in einer Breite von 3 Seemeilen ($\frac{1}{16}$ Breitengrad) längs der Küste und die Meerbusen bis zu einer Öffnung von 10 Seemeilen als Küstenmeer in Anspruch.⁷⁾ Die Küstenfrachtfahrt (cabotage, vom spanischen cabo = Kap) ist den deutschen Schiffen vorbehalten,⁸⁾ kann aber auch ausländischen Schiffen durch Vertrag oder kaiserliche Verordnung besonders eingeräumt werden.⁹⁾ Das Seerecht wird im Handelsgesetzbuche¹⁰⁾ unter den Be-

Emden, Westmünde, Harburg, Leer, Norden u. Rölln. In Danzig, Stettin u. Kiel werden die Geschäfte von den kgl. Polizeibehörden, in Swinemünde von dem dortigen Landrat, wahrgenommen. — Die Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizeibehörden sind nicht Ortspolizeibehörden DV. (VIII 379). — Uniform der Lotsenkommandeure u. Hafenmeister § 70 Anm. 41 d. B.

¹⁾ Perels Das allgemeine öffentliche Seerecht im d. Reiche (3. Aufl. Berl. 03), Knitschky Seegesetzgebung (3. Aufl. v. Rudorff B. r. l. 02); Anm. 10.

²⁾ Die deutsche Handelsflotte umfaßte (1. Jan. 02) 2236 Segel-, 260 Schlep- u. 1463 Dampf-, zusammen 3959 Schiffe. Die Zahl der Segelschiffe nimmt ab, die der Dampfschiffe dagegen zu.

³⁾ RVerf. Art. 47 u. Art. 54 Abs. 1 u. 5. — Ausübung dieses Schutzes durch die Konsuln § 85 Abs. 4 d. B. — Unterstützung der regelmäßigen Postdampfschiffverbindungen mit Ostasien, Australien u. Ostafrika § 352 Anm. 12 d. B.

⁴⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2, G. 22. Juni 99 (RGBl. 319); Verpflichtung zum Zeigen der Flagge das. § 22 u. B. 21. Aug. 00 (RGBl. 807); Ersatz des § 26 G. 29. Mai 01 (RGBl. 184), erg. B. 5. Juli 03 (das. 257); Führung der Schiffsregister G. 21. Sept. 99 (G. S. 249) Art.

29 nebst Anw. 10. Nov. 99 (ZB. 380, ZMBl. 741, Berichtigung 789), B. 1. März 00 (RGBl. 41) u. Bf. 11. Dez. 99 (ZMBl. 753).

⁵⁾ RVerf. Art. 55, G. 22. Juni 99 (RGBl. 319) § 1 Abs. 2, B. 25. Okt. 67 (RGBl. 39), 8. Nov. 92 (RGBl. 1050) § 1 u. UG. 1. Juli 96 (RGBl. 181). — Führung des eisernen Kreuzes auf der Handelsflagge UG. 7. Feb. 03 (das. 199), Ausf. Best. 26. März 03 (ZB. 143).

⁶⁾ Schifffahrtsverträge mit Frankreich 2. Aug. 62 (G. S. 65 S. 450) nebst Btr. 10. Mai 71 (RGBl. 223) Art. 11, verb. Anm. 42; Schifffahrt auf dem Schwarzen Meere u. der Donau Btr. 13. März 71 (RGBl. 104) u. 28. Mai 81 (RGBl. 82 S. 61), auf dem Kongo u. Niger Berliner Konferenzakte 26. Feb. 85 (RGBl. 215) Art. 13 bis 33. — Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Handelsverträgen § 146 Anm. 9 u. § 352 Anm. 3 d. B.

⁷⁾ Küstenfischerei § 339 Abs. 2.

⁸⁾ G. 22. Mai 81 (RGBl. 97).

⁹⁾ Das Recht ist den Schiffen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Großbritannien, Italien, der Niederlande u. Schweden-Norwegen eingeräumt, und steht den Schiffen von Estreich-Ungarn, Rumänien, Siam u. Tonga vertragsmäßig zu B. u. Bef. 29. Dez. 81 (RGBl. 275 u. 276) u. B. 1. Juni 86 (RGBl. 179).

¹⁰⁾ § 353 Anm. 1 d. B. Bcarb. (als

stimmungen vom Seehandel geregelt. Sein Hauptgeschäft ist der Beförderungsvertrag; sein Verhältnis zum bürgerlichen Recht ähnlich dem des Handelsrechts (§ 353 Abs. 1). Es umfaßt die Rechtsverhältnisse der Seeschiffe,¹¹⁾ sowie der an der Seefahrt beteiligten Personen, der Reeder (Schiffseigentümer) sowohl dritten gegenüber¹²⁾ als im Gegenseitigkeitsverhältnisse mehrerer Mitreeder (Reederei)¹³⁾ und der Schiffer (Schiffsführer).¹⁴⁾ Weiter folgen das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern¹⁵⁾ und Reisenden;¹⁶⁾ die Bodmerei (das Darlehnsgeschäft gegen Schiffsverpfändung);¹⁷⁾ die Haverei (der an Schiff und Ladung zur Errettung beider aus Gefahr vorzüglich und der durch Unfall verursachte Schaden, große und besondere Haverei);¹⁸⁾ der Berge- und Hilfslohn für Bergung und Hilfsleistung in Seenot;¹⁹⁾ die für gewisse Forderungen gewährten Rechte der Schiffsgläubiger, denen ein gesetzliches, den übrigen Pfandgläubigern vorgehendes Pfandrecht zusteht²⁰⁾ und die Seeversicherung.²¹⁾ Die seerechtlichen Verjährungsfristen sind bei der Notwendigkeit schleuniger Regelung nur kurz bemessen.²²⁾

Dem Schutz der Seeschifffahrt gegen die ihr drohenden besonderen Gefahren wird neben entsprechenden Strafvorschriften²³⁾ durch eine Reihe eigener Einrichtungen gedient. Zur Abgabe von Gutachten und Vorschlägen auf diesem Gebiete besteht die dem Reichsamt des Innern unter-

2. T. des StGB. v. Makower, v. Löwe (12. Aufl. Berl. 00) u. Bohns (Leipz. 01). — Kriegsseerecht § 82 Anm. 5 b. W.

¹¹⁾ StGB. § 474—83 (481 neu gefaßt G. 2. Juni 02 RGW. 218), CG. Art. 6 u. AG. Art. 7¹.

¹²⁾ StGB. § 484—8, 510, CG. Art. 7.

¹³⁾ StGB. § 489—509.

¹⁴⁾ Daf. § 511—55 (547—9 u. 553 neu gefaßt u. 553 a u. b zugefügt, wie Anm. 11), u. (zu § 521) AG. Art. 7². — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft werden in der besonderen SeemannsD. (Anm. 35) geregelt.

¹⁵⁾ StGB. § 556—663. Der vom Schiffer über das Frachtgut auszustellende Schein heißt Konnossement § 642 bis 61.

¹⁶⁾ Daf. § 664—78.

¹⁷⁾ Daf. § 679—99.

¹⁸⁾ Daf. § 700—33. — Auf Grund der eidlichen Bekundung des Vergangs durch den Schiffer und die Besatzung (Ablegung der Verklarung § 522—5) erfolgt die Seeschädenauseinanderlegung (Dispache) durch eigens vom Gericht ange stellte Personen (Dispacheure) das. § 727 bis 30, Verfahren G. 98 (RGW. 771) § 149—58, Kostenpflicht G. 99 (G. 249) Art. 30. — Schadenersatz bei Zu-

sammenstoßen StGB. § 734—9 u. CG. Art. 7.

¹⁹⁾ StGB. § 740—53 (§ 749 neu gefaßt wie Anm. 11).

²⁰⁾ Daf. § 754—77. — See- und Binnenschiffe, die in die Schiffsregister (Anm. 4) eingetragen sind, werden — obwohl zu den beweglichen Sachen gehörig — doch nach Art der Grundstücke (§ 208 u. 193 Abs. 3 b. W.) behandelt in Ansehung der Verpfändung StGB. § 1259—72 u. (Verfahren) G. 98 (RGW. 771) § 100—124 u. der Zwangsvollstreckung ZPD. § 864 Abs. 1, G. 98 (RGW. 713) § 162—171; die Zwangsverwaltung ist jedoch ausgeschlossen das. § 870 Abs. 2; auch gelten die Grundsätze für bewegliche Sachen für Schiffsparten (Schiffsanteile) § 858 u. beim Arreste § 931. Aufgebotsverfahren § 192 Anm. 8 b. W.

²¹⁾ StGB. § 778—900. — Die Seeversicherung ist stets Interesses- (nicht Sach-) u. Prämien- (nicht Gegenseitigkeits-) Versicherung.

²²⁾ Daf. § 901—5.

²³⁾ Gefährdung der Schiffe durch Mitnahme von Kontrebande StGB. § 297; Zerstörung § 305; Brandstiftung § 303 nebst 325; Herbeiführung des Strandens § 323 nebst 325, 326 u. EinfG. § 4.

stellte technische Kommission für Seeschifffahrt. Unter dem Reichsmarineamt steht die deutsche Seewarte in Hamburg, welche die Kenntnis des Meeres und der Witterung im Interesse der Seeschifffahrt fördern soll.²⁴⁾ Auch die zur Sicherung der Schifffahrt bestimmten Schifffahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstigen Tagesmarken) bilden Gegenstand der Reichsgesetzgebung.²⁵⁾ — Die früher allgemein vorgeschriebene Verpflichtung der Seeschiffer, sich beim Einlaufen in die Häfen der Provinzen Pommern, Ost- und Westpreußen der Lotsen zu bedienen (Lotsenzwang), ist auf einzelne, durch Polizeiverordnung besonders festzustellende Fälle beschränkt.²⁶⁾ — Zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See sind Vorschriften über die Anwendung von Lichtern und Schallsignalen und über das Ausweichen gegeben.²⁷⁾ Im Falle des Zusammenstoßes ist gegenseitig Hilfe zu leisten.²⁸⁾ Die bestimmungsmäßigen Not- und Lotsensignale dürfen nur angewendet werden, wenn ein Schiff sich in Not oder Gefahr befindet und wenn ein Lotse darauf verlangt wird.²⁹⁾ Die Ursachen der Seeunfälle werden durch die unter der Aufsicht des Reiches stehenden Seeämter auf Grund eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens näher festgestellt, um der Wiederkehr ähnlicher Unfälle möglichst vorzubeugen. Diefür sind die Seeämter berechtigt, den dabei für schuldig befundenen Schiffern, Steuerleuten und Maschinisten wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften die Befugnis zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Gegen diese Entscheidungen ist die Beschwerde an das in Berlin für das Reichsgebiet bestellte Oberseeamt zulässig.³⁰⁾ — Bei Strandungen regelt das HGB. nur den Anspruch auf Verge- und Hilfslohn;¹⁹⁾ in betreff der Rettung der Menschen und der Bergung des Eigentums ist dagegen ein besonderes Verfahren vor den Strandämtern (Strandhauptleuten) vor-

²⁴⁾ G. 9. Jan. u. R. 26. Dez. 75 (RGW. 11 u. 385), R. 4. Feb. 95 (RGW. 151).

²⁵⁾ G. 3. März 73 (RGW. 47) u. Bef. 31. Juli 87 (RGW. 387); Strafe der Beschädigung oder Zerstörung StGB. § 322, 325, 326 u. EinfG. § 4.

²⁶⁾ G. 9. Mai 53 (GS. 216) u. RGW. § 138 Abs. 3. Gebühren § 360 Anm. 4.

²⁷⁾ R. 9. u. 10. Mai 97 (RGW. 203 nebst 462 u. 215), Art. 2 der ersteren erg. R. 16. Okt. Bef. 8. Dez. 00 (RGW. 1003 u. 1036); Ruderkommando R. 18. Okt. 03 (RGW. 283). StGB. § 145; Begriff des Schiffsführers R. 29. Juli 89 (RGW. 171). Die Ordnung des Signalwesens in England (1857) wurde von den übrigen seefahrenden Staaten angenommen u. hat dadurch internationale Bedeutung gewonnen.

²⁸⁾ R. 15. Aug. 76 (RGW. 189), StGB. § 145 u. R. 89 (vor. Anm.).

²⁹⁾ R. 14. Aug. 76 (RGW. 187), § 1 bis 3 sind aufgehoben R. 9. Mai 97 (Anm. 27) Art. 34; StGB. § 145.

³⁰⁾ G. 27. Juli 77 (RGW. 549), erg. G. 11. Juni 78 (RGW. 109). Geschäftsd. für das Oberseeamt 3. Mai 78 (R. 276), Nachtr. 10. Mai 89 (R. 371). — Preussische Seeämter bestehen in Königsberg für Ostpreußen; Danzig für Westpreußen; Stettin für die Reg.- Bezirke Köslin und Stettin; Stralsund für den RegBez. Stralsund; in Flensburg u. Tönning für die Ost- u. für die Westküste von Schl.-Holstein; in Emden für die ostfriesische Küste. (Seeämter finden sich außerdem in Rostock, Lübeck, Hamburg, Bremerhaven u. Brake) Bef. 1. Dez. 77 (R. 621) u. 6. Nov. 87 (R. 545). — Privatrechtlicher Schadenersatz Anm. 18.

geschrieben. Letztere haben vorzugsweise das Strandgut zu verwalten und den Empfangsberechtigten zu übermitteln, während das eigentliche Hilfs- und Rettungswerk den ihnen untergeordneten Strandbögen obliegt.³¹⁾ Das i. g. Strandrecht, welches dem Fiskus oder den Strandbewohnern einen besonderen Anspruch auf das Strandgut verlieh, ist aufgehoben.³²⁾ — Im Interesse der Sicherheit des Betriebes wird die Ladungsfähigkeit der Schiffe durch Schiffsvermessung festgestellt und durch Meßbriefe beurkundet.³³⁾ — Endlich bedürfen Seeschiffer, Seesteuerleute, Maschinisten auf Seedampfschiffen und Lotsen eines von den Regierungspräsidenten auszustellenden Befähigungsnachweises. Die Vorbildung wird auf Navigationschulen und Navigationsvorschulen erworben. Mit ersteren sind Prüfungskommissionen für die große und für die kleine Fahrt verbunden.³⁴⁾

Die Verhältnisse der Schiffsleute auf deutschen Kauffahrteischiffen sind einheitlich geordnet.³⁵⁾ Als Behörden bestehen die Seemanns-

³¹⁾ StrandD. 17. Mai 74 (RWB. 73), geänd. (§ 25, 43) G. 30. Dez. 01 (RWB. 02 S. 1), Einf. in Helgoland B. 20. Juli 95 (daf. 421), Instr. 24. Nov. 75 (RB. 750). — Pflicht zur Hilfeleistung StrandD. § 9. u. StGB. § 360¹⁰⁾; Strafe der Herbeiführung der Strandung StGB. § 322, 323, 325 u. 326. — Dem Zweck der Rettung dient die deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

³²⁾ RR. II 15 § 81—87.

³³⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2; SchiffsvermD. (30. Juni 88 RWB. 190, geänd. Bef. 1. März 95 RWB. 153 Art. I—III u. gem. Art. IV) in neuer Fassung veröffentlicht 95 RWB. 161, Erg. des § 24 Bef. 22. Mai u. 7. Sept. 99 (RWB. 310 u. RB. 311); Instr. 26. März 95, erg. (Art. 32) Vf. 7. Feb. 98 (RWB. 34); Gebühr für Ausfertigung der Meßbriefe Bef. 19. Juli 90 (RB. 281) u. 21. Sept. 00 (RB. 523). Vermessung f. d. Suezkanalfahrt Bef. 30. März 95 (RB. 96). Die Ausföhrung der Vorschriften wird durch das Schiffsvermessungsamt überwacht mit zwei Reichsschiffsvermessungsinspektoren für die Nord- u. für die Ostsee; Ostasien Bef. 25. Juli 98 (RWB. 1017). — Österreichisch-ungarische Vermessungsangaben werden in deutschen Häfen anerkannt Bef. 24. Juni 96 (RB. 173 u. 571), bezgl. dänische 11. Nov. 95 (RB. 385), schwedische, großbritannische 28. Juli, französische 11. Aug., spanische 30. Sept., norwegische 20. Nov. 96 (RB. 228, 415, 457, 483, 583), belgische 7. Dez. 96 (RB. 624) u. 10. Dez. 98 (RB.

479), griechische 13., nordamerikanische 20. Feb., italienische 28. Sept. 97 (RB. 61, 62 u. 284), russische 23. März 02 (RB. 74), japanische 2. Juli 00 (RB. 414).

³⁴⁾ RVerf. Art. 54 Abs. 2; GewD. § 31 Abs. 1 u. 2 u. § 40; Anw. 9. Aug. 99 (RB. 127) Nr. 36, 37. — Prüfung der Maschinisten Vorschr. 26. Juli 91 (RWB. 359), erg. (§ 6) Bef. 16. Okt. 02 (daf. 265) u. (Formulare) 22. Aug. 91 (RB. 266), der Seeschiffer u. Seesteuerleute Bef. 6. Aug. 87 (RWB. 395), erg. (§ 2) Bef. 4. März 99 (RWB. 134), (§ 14—19) Bef. 15. Juni 88 (RWB. 185), (§ 44 u. Anl.) 4. März 95 (RWB. 179) u. (Farbenblindheit) 11. Juni 91 (RWB. 348); Prüfung der Schiffer auf kleiner Fahrt mit Hochseefischereifahrzeugen Bef. 15. Juni 88 (RWB. 185), 10. Feb. 99 (RWB. 129), 22. März 02 (daf. 127), 21. Juni 03 (daf. 253), u. (Formulare) 6. März 99 (RB. 86). Die Befolgung der Vorschriften wird durch Reichsprüfungsinspektoren überwacht. — Navigationschulen in Altona, Apennade, Barth, Danzig, Flensburg, Geestemünde, Stettin, Leer, Papenburg, Pillau, Stralsund u. Timmel; Navigationsvorschulen daselbst u. in Emden, Grohn, Grünendeich, Frerow, Stolpmünde, Swinemünde, Westrhauderfehn u. Zingst; Regul. 16. Dez. 98. — Zuständigkeit des Handelsministers § 50 d. B.

³⁵⁾ SeemannsD. 2. Juni 02 (RWB. 175), ergänzt (Militärverhältnis der Anzumusternden) WehrD. (§ 88 Anm. 1a

ämter.³⁶⁾ Diese haben die Aufgabe, die von den Schiffsteuten zu führenden Seefahrtsbücher auszufertigen, die zwischen den Schiffsteuten und dem Schiffer (Schiffsführer und Schiffskapitän) getroffenen Abreden über Dienstantritt und Austritt zu verlautbaren (An- und Abmusterung),³⁷⁾ Streitigkeiten zwischen beiden zu schlichten und vorbehaltlich des Rechtswegs zu entscheiden,³⁸⁾ auch Übertretungen der Schiffsteute zu untersuchen und mittelst vorläufiger Festsetzung zu bestrafen.³⁹⁾ Der Vertrag zwischen Schiffen und Schiffsteuten heißt Heuervertrag und hat eine eigene Gestaltung.⁴⁰⁾ Die Schiffsteute sind der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen.⁴¹⁾ — Hilfsbedürftige deutsche Seeleute im Auslande müssen auf Anordnung des Seemannsamtes von jedem heimfahrenden deutschen Kauffahrteischiff gegen Entschädigung mitgenommen werden.⁴²⁾ — Die Schiffsführer haben sich im Auslande bei den Konsuln zu melden (§ 85 Abs. 4).

§ 360.

c) Die **Binnenschifffahrt** ist, was den Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und deren Zustand, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle betrifft, Gegenstand der Reichsgesetzgebung geworden. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen von Schiffen und Flößen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden, und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen.¹⁾ Ganz aufgehoben sind die Rhein- und Elbzölle²⁾

d. W.) § 106⁷ u. Anlage 4, Ausf. Beschl. des V.R. drei Bef. 16. Juni 03 betr. Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen u. Schiffsoffizieren (RWB. 247), die Dreiteilung des Wachdienstes (daf. 251) u. die Nichtannennung einzelner Bef. auf kleinere Fahrzeuge (daf. 252); Bearb. v. Perels (Verl. 02) u. Löwe (Verl. 03). — Die GewD. findet keine Anwendung daf. § 6. — Erkrankung SeemannsD. § 59—63; Unfallversicherung § 347⁴, Invalidenversicherung § 348 Abs. 2 d. W.

³⁶⁾ SeemD. § 5. Als solche wirken die in den inländischen Häfenorten nach G. 26. März 64 (GS. 693) § 12 errichteten Musterungsbehörden, im Auslande die Konsulate § 85 d. W. — Kostentarif 22. Feb. 73 (ZB. 62), erg. Bef. 24. Nov. 85 (ZB. 525).

³⁷⁾ SeemD. § 7—26. Form der Musterrolle Bef. 18. Juli 91 (ZB. 218).

³⁸⁾ SeemD. § 128—130, 33 u. 58.

³⁹⁾ Daf. § 122—125; Strafverfahren W. 13. März 03 (RWB. 42). — Strafen SeemD. § 93—121, 132 u. StWB. § 297, 298. Das Koalitionsrecht (§ 344 Abs. 2 d. W.) findet keine Anwendung

SeemD. § 101. — Feststellung des Tatbestandes SeemD. § 126 u. 127, Vollstreckung § 132.

⁴⁰⁾ Daf. § 27—83 (§ 52 Abs. 2² geändert. G. 23. März 03 GS. 57).

⁴¹⁾ SeemD. § 84—92. — Stellenvermittlung für Schiffsteute § 341 Num. 18.

⁴²⁾ G. 2. Juni 02 (RWB. 212). — Gegenseitige Vereinbarung wegen Unterstützung hilfsbedürftiger Seeleute Bef. 12. Juli 90 (ZB. 263), mit Frankreich wegen Auslieferung der Heuerguthaben u. Sachen der Seeleute Bef. 10. April 85 (ZB. 148).

¹⁾ WVerf. Art. 4⁹ u. 54 Abs. 4 u. 5. Binnensfahrzeuge führen die Flagge ihres Heimatstaates Wf. 20. Jan. 86 (W.B. 4). Statistik des Verkehrs auf deutschen Wasserstraßen Bef. 30. Juni 81 (ZB. 330).

²⁾ G. 24. Dez. 66 (GS. 873); G. 11. Juni u. Vtr. mit Österreich 22. Juni 70 (W.B. 416 u. 417). Erhebung der Schifffahrts- u. Flößereiabgaben auf der Saale Vtr. mit Anhalt 21. Okt. 02 (GS. 03 S. 21).

und die besonderen Flößereiabgaben.³⁾ Die Verkehrsabgaben — die mit Aufhebung des staatlichen Chausseegeldes (§ 361 Abs. 3) an Bedeutung verloren hatten — sind mit dem Bau größerer Kanäle (§ 358 Abs. 1) wieder in den Vordergrund gerückt. Ihre Hinterziehung wie ihre Überhebung ist mit besonderer Strafe bedroht und Zuwiderhandlungen werden in einem Verwaltungsstrafverfahren verfolgt, das mit einigen Maßgaben dem für Zölle und indirekte Steuern vorgeschriebenen Verfahren (§ 150 Abs. 4) entspricht.⁴⁾

Die Binnenfahrzeuge⁵⁾ müssen gewisse Maße einhalten und im Interesse der steuerlichen und polizeilichen Überwachung eine vorgeschriebene Bezeichnung führen.⁶⁾

Besondere Vorschriften sind für einzelne Ströme ergangen.⁷⁾ Zu diesen zählen auch die mit außerdeutschen Staaten vereinbarten, auf die Freiheit der Schifffahrt gerichteten Verträge (Schiffahrtsakten).⁸⁾

Das private Binnenschiffahrtsrecht ist in Anlehnung an das Seerecht (§ 359 Abs. 2) neuregelt;⁹⁾ hierbei werden als beteiligte Personen

³⁾ G. 1. Juni 70 (WGBI. 312); dieses ist RG. § 6 Anm. 7 d. B. Ansprüche gehören ohne Rücksicht auf den Wert vor die Landgerichte WGB. § 70 Abs. 2¹. — Ausföhrung für die Werra u. Saale B. 1. Juni 70 (RGW. 314), für die Enz u. Nagold B. 13. Feb. 74 (RGW. 14). Auf dem Neckar u. der Glatt ist die Flößerei aufgehoben Btr. 7. April u. G. 30. Juli 99 (GS. 154 u. 153).

⁴⁾ G. 2. Mai 00 (GS. 123), insbef. Strafe der Hinterziehung § 1, der Überhebung § 2—7, Verfahren § 8—13. AusfVorschr. 12. Sept. 00 (M.B. 274), erg. (Aftrienchaussees) Bf. 10. Juli 01 (M.B. 203) u. 31. Dez. 02 (M.B. 03 S. 12). Anwendung in Lübeck auf den Elbe-Travekanal Btr. 13. Nov. 01 (GS. 02 S. 207). — Die Verwaltung einschließlich der Vermessung der Flußschiffe ist auf den Min. d. öff. Arb. u. die allgemeinen Verwaltungsbehörden übergegangen AC. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 43). — Zuständig für Gestattung u. Feststellung der Hafens- und Verkehrsabgaben (außer dem Chausseegelde) sind die Minister AC. 4. Sept. 82 (GS. 360), 18. Dez. 82 u. 31. Mai 83 (M.B. 2 u. 140); gleiches gilt von den Lotfengebühren AC. 20. Aug. 83 (GS. 339). — Verpachtung fiskalischer Verkehrsabgaben u. Fährgerechtigkeiten Bf. 11. Juni 02 (M.B. 136).

⁵⁾ Die Zahl der Segelschiffe von 10 u. mehr t betrug (98) 20611, die der Dampfschiffe 1953.

⁶⁾ Die mit Osterreich vereinbarte

Schiffzeichn. für die Elbe ist für alle Wasserstraßen in Preußen (außer Rhein mit Nebenflüssen u. Dortmund-Emskanal), beiden Mecklenburg, Braunschweig, Lippe, Bremen u. Lübeck eingeführt; die Eichscheine werden gegenseitig anerkannt Bf. 12. März 02 (M.B. 78), Ausf. Bf. 7. Feb. 03 (M.B. 37). Übereink. mit Frankreich, Belgien u. den Niederlanden betr. gegenseitige Anerkennung der das Ladegewicht feststellenden Eichscheine 4. Feb. 98 (RGW. 99 S. 299).

⁷⁾ Rhein: PolV. 9. Mai 64 (M.B. 167); Elbe: PolRegl. 7. Feb. 42 (M.B. 273) u. Bf. 4. Mai 54 (M.B. 115 u. 118).

⁸⁾ Rev. Rheinschiffahrtsakte 17. Okt. 68 (GS. 69 S. 798) nebst AusfG. 17. März 70 (GS. 187), Zusf. 18. Sept. 95 u. Bef. 15. Juli 98 (GS. 265, 266) u. (Ind. des Schlußprot. 4A) Vereinb. 4. Juni 98 u. Bef. 18. Jan. 00 (GS. 94 u. 12); Elbschiffahrtsakte 23. Juni 21 (GS. 22 S. 9) u. Additionalakte 13. April 44 (GS. 458), Ergänz. 7. April 54 (GS. 369) u. 15. Mai 63 (GS. 377); Beterschiffahrtsakte 22. Nov. 23 (GS. 24 S. 25) u. Abdl. 3. Sept. 57 (GS. 453).

⁹⁾ BinnenschiffG. (15. Juni 95, gem. G. zum HGB. Art. 12 u. 13 geändert u.) in neuer Fassung u. Paragraphenfolge veröffentlicht 98 RGW. 868. — Zuständig sind die Kammern für Handelsfachen (§ 177 Abs. 2 d. B.) WGB. § 101 f. BeschwerdeG. 98 (RGW.

der Schiffseigner, der Schiffer (Schiffsführer) und die Schiffsmannschaft unterschieden.¹⁰⁾ Für Schiffer und Maschinenisten kann der Bundesrat — bezüglich geschlossener Seen die Landesregierung — einen Befähigungsnachweis vorschreiben,¹¹⁾ während das Lotsengewerbe landesgesetzlich von besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden kann.¹²⁾ Daneben bewendet es in betreff der Stromschiffer und Lotsen bei den Staatsverträgen.¹³⁾ Das Frachtgeschäft ist auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches (§ 353 Abs. 4) geordnet;¹⁴⁾ an letzteres schließen sich auch die Grundsätze der Haverei, Zusammenstoß von Schiffen, Bergung und Hilfeleistung, über Schiffsgläubiger und Verjährung an.¹⁵⁾ Alle größeren Schiffe sind in Schiffsregister einzutragen, die bei den Amtsgerichten geführt werden; über die Eintragung werden Schiffsbriefe erteilt. Die Verpfändung solcher Schiffe kann nur durch Eintragung in dieses Register erfolgen.¹⁶⁾

In entsprechender aber einfacherer Weise ist das private Flößereirecht geordnet.¹⁷⁾

3. Wege.

§ 361.

a) **Einleitung.** Die Einteilung der Wege folgt drei verschiedenen Gesichtspunkten. Nach ihrer Bestimmung zerfallen sie in öffentliche und Privatwege. Die öffentlichen Wege sind für den gemeinen Gebrauch bestimmt und können diesem kraft Privatrechts nicht entzogen werden; sie heißen, wenn ihr Verkehr ein weitergehender ist, Land- und Heerstraßen, wenn er nur die Verbindung benachbarter Orte vermittelt, Verbindungs- (Wizinal- oder Kommunikations-) Wege.¹⁾ Die Privatwege sind nur

771) § 148 Abs. 2. — Bearb. v. Landgraf (2. Aufl., Berl. 00) u. Förtsch (2. Aufl., Leipz. 00).

¹⁰⁾ Schiffseigner BG. § 1—6. Für Schiffer (§ 7—20 u. 131) gelten daneben gemäß § 20 die allgemeinen Bestimmungen für Betriebsbeamte, Werkmeister u. Techniker bezüglich der Beendigung des Dienstverhältnisses, einschließlich der Zuständigkeit der Gewerbegerichte (§ 344 Abs. 6 u. 8 d. W.). Die Schiffsmannschaft (BG. 98 § 21—25) untersteht der GewD. (Gewerbegehilfen § 344 Abs. 3 d. W.); Unfallversicherung § 347¹⁾.

¹¹⁾ BG. § 132. — Zur Ausbildung bestehen 20 Schifferschulen.

¹²⁾ GewD. § 34 Abs. 3; Anw. 9. Aug. 99 (M. V. 127) Nr. 39. — Befähigung der Lotsen § 359 Abs. 3 d. W.

¹³⁾ GewD. § 31 Abs. 3 u. JustG. § 120⁴⁾; Anw. (vor. Anm.) Nr. 38.

¹⁴⁾ BG. § 26—77 u. 131; Dispatche wie § 359 Anm. 18.

¹⁵⁾ BG. § 78—118 u. (Aufgebotsverfahren) § 110 u. ZFD. § 1002, 1022.

¹⁶⁾ Daf. § 119—129; Verpfändung u. Zwangsversteigerung wie § 359 Anm. 20. — Die Registerführung ist die für Seeschiffe (§ 359 Anm. 4) vorgeschriebene.

¹⁷⁾ G. 15. Juni 95 (GS. 341), insbes. Flößführer § 1—16 u. 32, Flößmannschaft § 17—21, Beschädigung durch Flöße § 22, 23, Bergung und Hilfeleistung § 24—29, Verjährung § 30. — Benutzung der Privatflüsse zur Flößerei § 324 Anm. 4 d. W.

¹⁾ Grundsteuerfreiheit G. 14. Juli 94 (GS. 152) § 24c u. d. Befreiung von der Pflicht zu grundbuchlicher Eintragung § 208 Anm. 2 d. W. — Die Frage, ob ein Weg für einen öffentlichen zu erachten, unterliegt dem Verwaltungsstreitverfahren JustG. § 56 Abs. 4; § 364 Abs. 2 d. W. — Beschränkte Gebrauchsart (Fahr-, Reit- oder Fußwege) u. B. =

für einzelne Personen oder — als Interessenten, Koppel-, Holz-, Feld- und Wirtschaftswege — für eine begrenzte Mehrheit von Personen bestimmt.²⁾ — Nach der Bauart unterscheiden sich die vorschriftsmäßig ausgebauten Kunststraßen (Chausseen) von den gewöhnlichen Wegen.³⁾ Nach der Unterhaltungspflicht werden Staats-, Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen unterschieden (§ 362).

Für den Verkehr kommen nur die öffentlichen Wege in Betracht; diese haben sich zu dessen wichtigsten Trägern herausgebildet und finden in seiner Entwicklung auch ihre Geschichte. Aus dem grund- und später landesherrlichen Geleitsrecht war das nutzbare Wegerecht (Wegeregal) erwachsen. Dieses Recht verwandelte sich, als der Verkehr zu immer größerer Bedeutung heranwuchs und stets zunehmende Beachtung beim Staate forderte und fand, in eine Wegepflicht. Die Wandlung vollzog sich im 18. Jahrhundert;⁴⁾ die weitere Durchbildung erhielt das Wegewesen aber erst im 19. und dem Staat ist dabei die dreifache Aufgabe zugefallen:

1. die Wegepflicht zu regeln (b);
2. die Grundsätze für den Wegebau festzustellen (c);
3. die Wege und ihren Gebrauch zu schützen (Wegepolizei) (d).

Gleichzeitig forderte der Grundsatz der Verkehrsfreiheit die Beseitigung aller die Benutzung der Wege erschwerenden Hemmnisse und Abgaben. So erfolgte nach Aufhebung der vom Verkehr selbst erhobenen Kommunikationsabgaben (Wege-, Pflaster-, Brücken- und Torgelder)⁵⁾ schließlich auch die des als Gebühr für ausgebauten Straßen entrichteten Chausseegeldes, indem der Staat darauf verzichtete und die Mehrzahl der unterhaltungspflichtigen Verbände seinem Beispiel folgte.⁶⁾ — Die letzte Stufe

stimmung (Kirch- oder Schulwege) schließen die Öffentlichkeit nicht notwendig aus (W. (XII 282) und Gleiches gilt von Eigentums- oder dinglichen Rechten am Grund u. Boden (W. (V 229)). Der Eigentümer eines öffentlichen Weges hat alle durch den öffentlichen Verkehrszweck gebotenen Einrichtungen zu dulden (W. (XXXVI 237)). — Sächs. WegeD. (Num. 9) § 1—3. — Wegerecht u. Wegeverwaltung in Preußen von Gersmehshausen (2. Aufl. Berl. Bd. I, System 00, Bd. II, Quellen 02). Wege-recht v. Bering (Berl. 94).

²⁾ Die Privatwege fallen in das Gebiet des Privatrechts (L.R. I 22 § 63 bis 79, Notwege (W.G. § 917, C.G. Art. 123) u. der Feldpolizei (§ 331 d. W.); Wirtschaftswege § 321 Abs. 4.

³⁾ Als Kunststraßen gelten alle Straßen, die den chausseepolizeilichen Vorschriften (§ 364 Abs. 4 d. W.) unterliegen oder Chausseegelde erheben dürfen (Num. 6) oder vom Oberpräsidenten als

solche anerkannt sind. Das Verzeichnis dieser Straßen wird durch die Amtsblätter veröffentlicht (W. 20. Juni 87 (G.S. 301) § 12. W. (XXVI 204).

⁴⁾ § 130 d. W. — Dieser Entwicklungsgang zeigt sich noch im W., das dem Staat die Unterhaltungspflicht ausdrücklich gegen den Genuß der ihm von den Straßen zukommenden Nutzungen überträgt (II 15 § 11).

⁵⁾ W. 16. Juni 38 (G.S. 353), Zuständigkeit § 360 Num. 4 d. W. — Heranziehung des Fahrradverkehrs zu Brücken- u. Fahrgeld (W. 17. Okt. 97 (W. 279)). — Die bestehende gebliebenen Verkehrsabgaben sind nur in dem den Herstellungs- u. Unterhaltungskosten entsprechenden Beträge zulässig (W. 8. Juli 67 (W.G. 81) Art. 22, aufrecht erhalten (W. 40. — An Privatpersonen zu entrichtende Verkehrsabgaben verjähren in 4 Jahren (W. 20. Sept. 99 (G.S. 177) Art. 8.

⁶⁾ W. 27. Mai 74 (G.S. 184). --

in der Entwicklung des Wegewesens bildet der Übergang auf die Selbstverwaltungskörper. Nachdem die Schienenwege den durchziehenden Verkehr größtenteils an sich gezogen hatten, war die Bedeutung der Landwege überall eine mehr örtliche geworden. Mit Rücksicht hierauf ist den Provinzen unter Zuweisung entsprechender Fonds die eigene Verwaltung der früheren Staatsstraßen (Chausséen)⁷⁾ und daneben die Unterstützung der Gemeinden und Kreise bei Ausübung der ihnen obliegenden Wegebaupflicht⁸⁾ übertragen.

Die Wegegesetzgebung ist ziemlich bunt zusammengesetzt. Von den älteren Provinzen hat nur die Provinz Sachsen eine neue Wegeordnung erhalten,⁹⁾ die für gleiche Regelung in den übrigen Provinzen vorbildlich werden dürfte. Sonst reicht in diesen die Gesetzgebung noch vielfach in das 18. Jahrhundert zurück.¹⁰⁾ Besser ist das Wegewesen in den neuen Provinzen geordnet.¹¹⁾

Die Erhebung — soweit sie noch besteht — richtet sich in den 9 älteren Provinzen nach dem Tarif 29. Feb. 40 (G.S. 94). Automobile sind nicht pflichtig u. Kam.-Ger. 14. Aug. 02. — Bestrafung wie § 360 Abs. 1 d. W.

⁷⁾ G. 8. Juli 75 (G.S. 497) § 18 bis 25. Posen Regul. (Anm. 10). Einzelne Provinzen haben die Chausséen demnächst den engeren Verbänden der Kreise zugewiesen. G. 75 § 18 Abs. 3, sächs. WegeD. (Anm. 9) § 44. — Die Chausséeunterhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die Reinigung d. W. (XIV 398) u. die Anlegung u. Unterhaltung der Bürgersteige d. W. (XV 272).

⁸⁾ G. 75 § 4¹; in Brandenburg u. Sachsen werden Kreis- u. andere Chausséen von den technischen Beamten der Provinzen verwaltet. Für Posen Regul. (Anm. 10); für Hannover G. 7. März 68 (G.S. 223) § 1⁴ u. in betreff der technischen Leitung des Landstraßenbaues 19. März 73 (G.S. 129); für den Rh. Kassel W. 16. Sept. 67 (G.S. 1528) Nr. 1; für den Rh. Wiesbaden G. 11. März 72 (G.S. 257) § 1¹.

⁹⁾ WegeD. für die Prov. Sachsen 11. Juli 91 (G.S. 316). Diese bezieht sich nicht auf Kunststraßen (§ 14), bestimmt den Begriff der öffentlichen Wege u. den Umfang der Wegebaulast u. Nutzungen (§ 1—14), behandelt die Wegebaupflicht (§ 15—35, verb. § 362 Abs. 1 d. W.) u. regelt in den Übergangsbestimmungen (§ 42—52) insbesondere die Ablösung der fiskalischen Unterhaltungspflicht in den vormalig sächsischen

Teilen (§ 44—49, B. 28. März u. G. 14. Juli 92 G.S. 75 u. 213).

¹⁰⁾ Allgemeine Vorschriften für die älteren Provinzen enthält neben einzelnen Wegepolizeigesetzen (§ 364 Anm. 4—6) nur das L.R., das von Gemeindegewegen (II 7 § 37¹, 38—44) u. Land- u. Heerstraßen (II 15 § 1, 13 bis 17, 23 u. 24) handelt, aber nach § 15 das. nur in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze über die Wegebaulast zur Anwendung kommt. Verpflichtungen in Bezug auf Telegraphenleitungen § 372 Abs. 3 d. W. — Provinzialgesetze: Ostpreußen Prov.R. (§ 171 Anm. 3 d. W.) Zus. 226; Westpreußen Prov.R. (das.) § 68 u. Wege-regl. 4. Mai 1796. — Kurmark Ed. 18. April 1792, auf die Neumark ausgedehnt B. 1803 (N.N. XII 546); d. W. XXXIII 298. In den vorm. sächsischen Landesteilen ist das Straßenbaumanat von 1781 aufgehoben P.W. D.R. 4. Juli 53 (J.M.B. 328). — Pommern Wege-regl. 25. Juni 1752; Neuvorpommern Regl. 21. Mai 1708 u. B. 14. Aug. 1777. — Posen, Provinzialstraßen B. 21. Juli 43 M.B. 348) u. Regul. 27. Dez. 75 (G.S. 76 S. 23); Land- und Spandienste bei Land- und Heerstraßen G. 21. Juni 75 (G.S. 324); im Wege-district gilt das westpreuß. Wegereg. — Schlesien Wegereg. 11. Jan. 1767. — Westfalen u. Rheinprovinz, Erhaltung der durch Staatswaldungen führenden Wege durch den Fiskus B. 17. Nov. 41 (G.S. 405). Im Kreise Meisenheim ist die Hess. B. 9. Juli 38 noch

§ 362.

b) Obwohl die **Wegepflicht** hiernach nicht einheitlich geregelt erscheint, tritt doch überall eine örtlich nach den Feldmarken begrenzte Pflicht auf, die mit fortschreitender Entwicklung des Gemeinbewesens mehr und mehr zur Gemeindepflicht geworden ist.¹⁾ In den neuen Provinzen ist diese Entwicklung bereits abgeschlossen. Ebenso ist in der Provinz Sachsen die Wegepflicht — soweit sie nicht durch Gesetz oder eigene Entschliebung auf Kreis oder Provinz übergegangen ist — den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragen. Die entgegenstehenden älteren Herkommen sind aufgehoben. Gemeinden oder Gutsbezirke können dabei auf dem durch die Landgemeindevordnung bezeichneten Wege (§ 78 Abs. 3) zu Wegeverbänden vereinigt werden, erhalten auch bei unzureichender Leistungsfähigkeit Kreisbeihilfen.²⁾

Neben der ordentlichen findet sich eine außerordentliche Pflicht zur Unterhaltung der Wege für Betriebe anerkannt, die die Wege in erheblichem Maße abnutzen.³⁾

Von größter Bedeutung ist das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht geworden. Die wichtigsten, früher vom Staat unterhaltenen Straßen (Chausseen) sind Provinzialstraßen geworden;⁴⁾ die minder wichtigen, aber doch dem allgemeinen Verkehre dienenden Wege größtenteils als Kreisstraßen in Bau und Unterhaltung übernommen, so daß nur die unbedeutenderen als Gemeindevewege zurückgeblieben sind.⁵⁾

in Kraft B. 20. Sept. 67 (GS. 1534) § 31. Ausführliche Darstellung dieses verworrenen Rechtszustandes in den Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses 1875 Bd. 1 S. 305 bis 326. — Für Hohenzollern erging G. 5. Jan. 78 (GS. 5); verb. § 364 Anm. 5.

¹¹⁾ Schl.-Holstein WegeB. 1. März 42 (Chron. Samml. 191, in den polizeilichen Vorschriften durch das § 364 Anm. 5 angeführte G. ergänzt), Pat. 27. Dez. 65 (WB. 66 S. 1), G. 26. Feb. 79 (GS. 94) u. lauenb. WegeD. 7. Feb. 76 (WochBl. 27); ferner JustG. § 55, 56, 58, 59 u. KrD. 26. Mai 88 (GS. 139) § 150, 151. — Hannover ChausseeG. 20. Juni 51 (han. GS. I 119), Landstraßen u. Gemeindevewege G. 28. Juli 51 (das. 141), erg. G. 26. Feb. 77 (GS. 18), 24. Mai 94 (GS. 82), KrD. 6. Mai 84 (GS. 181) § 2 u. 114 u. JustG. § 55, 56 u. 60; Anm. 8, u. § 364 Anm. 5 u. 6. — WB. Kassel ohne einheitliches Wegerecht; Ergänzung der Einzelvorschriften G. 16. März 79 (GS. 225), JustG. § 55—57, 61 u. KrD. 7. Juni 85 (GS. 193) § 115 u. 116 Abs. 4. — Norm. Herzogtum Nassau

Landeschauffeen Gb. 22. März 48; chaussierte Verbindungsstraßen B. 2. Okt. 62 (WB. 176) u. JustG. § 55—57 u. 62; § 364 Anm. 5. Norm. großh. heß. Landesteile G. 4. Juli, 12. u. 6. Nov. 60 (RegBl. 333) u. JustG. § 55 bis 57 u. 63.

¹⁾ Pf. 25. Juni 65 (WB. 187).

²⁾ WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 15—23, 43 u. 50.

³⁾ G. 18. Aug. 02 (GS. 315). Zum Neubau der Wege können Mehrbelastungen auf Grund der Kommunalgesetze (§ 77 Anm. 33, § 80 Anm. 9 u. § 81 Anm. 10) erhoben werden, doch nur von Beginn des der Klageerhebung unmittelbar vorausgehenden Jahres ab G. 11. Juli 91 (GS. 329), das bezüglich der Unterhaltung durch G. 02 § 9⁶ aufgehoben ist.

⁴⁾ § 361 Anm. 7.

⁵⁾ Diese Dreiteilung tritt mit einigen Abweichungen in fast allen Provinzen auf. In Schl.-Holstein werden Haupt- u. Nebenlandstraßen und Nebenwege, in Hannover Chausseen, Landstraßen u. Gemeindevewege unterschieden. In der Rheinprovinz sind die Bezirksstraßen, die hier

Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegebau von den Provinzen, der erstere zum Teil auch von den Kreisen durch Beihilfen gefördert, die nach der Steuerkraft der pflichtigen Verbände und nach der Bedeutung und Beschaffenheit der auszubauenden oder ausgebauten Wege abgestuft werden. Die Beihilfen, die sich mit einer gewissen Dehnbarkeit und Beweglichkeit den verschiedenen Leistungsverhältnissen und Verkehrsbedürfnissen anpassen lassen, dienen zur Ausgleichung der zwischen Pflicht und Leistungsfähigkeit obwaltenden Mißverhältnisse und bilden dadurch eine wichtige Ergänzung der Wegepflicht.

Die Verteilung der Wegelast innerhalb der pflichtigen Verbände folgt dem allgemeinen für Verbandslasten bestehenden Maßstabe.⁶⁾ Mit dem Ersatz der Natural- durch die Geldwirtschaft sind an Stelle der früheren Hand- und Spanndienste meist feste Geldbeiträge getreten. Erstere sind aber darum nicht ausgeschlossen;⁷⁾ sie können auch mit der Verteilung nach dem Lastenfuße verbunden werden, indem die geleisteten Dienste nach bestimmten Preissätzen auf die schuldigen Beiträge angerechnet und letztere somit abverdient werden.

§ 363.

c) Der **Wegebau** bezweckt den Neubau und die Unterhaltung der Wege und ihres Zubehörs an Brücken,¹⁾ Durchlässen, Seitengräben, Zugängen, Schutzvorrichtungen, Baumpflanzungen und Wegweisern.²⁾ Er setzt die Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Baustoffe voraus und fordert die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze.

die Stelle der Kreisstraßen vertreten, mit den Provinzialstraßen (Chausséen) vereinigt W. 27. Dez. 75. Auch im Reg. B. Kassel werden nur Chausséen (hier Landstraßen genannt) und Landwege unterschieden. In Nassau werden die Landeschausséen von dem Kommunalverbande, die chaussierten Verbindungsstraßen von diesem unter Mitleistung der Gemeinden u. die Vizinalwege von den Gemeinden allein unterhalten. Ein ähnliches Verhältnis waltet in Hohenzollern bezüglich der unmittelbaren u. mittelbaren Landstraßen und der Nebentwege ob § 361 Anm. 10 u. 11. — Die Einführung einer einheitlichen Bezeichnung (Gemeinde-, Kreis- und Provinzialstraßen) würde wesentlich zur Klärung beitragen. — Die Übernahme der Pflicht zur chausséemäßigen Unterhaltung durch einen dritten (Kreis) nebst Anerkennung als Chaussée befreit den Fiskus von der ihm nach W. oder Provinzialgesetzen obliegenden Unterhaltungspflicht W. (XXXV 238).

⁶⁾ Sächs. WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 19. — Zuständigkeit bei Anspruchs-

nahme der Wegepflichtigen § 364 Abs. 2 d. W.

⁷⁾ Rom. AbgG. 14. Juli 93 (GS. 152) § 68. — Chausséebaudienste W. II 15 § 13—17, 23 u. 24; Aufhebung in Schlesien R. D. 11. Juli 38 (GS. 379), Sachsen R. D. 22. Juni 39 (GS. 234) u. (auf den sonstigen fiskalischen Wegen in den vormalig sächsischen Teilen) WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 44 u. 48; Schneeräumungspflicht § 364 Anm. 7; Pflicht zur Unterhaltung der Bürgersteige § 266 Anm. 13 d. W.

¹⁾ Brücken über schiffbare Ströme unterhält der Staat W. II 15 § 53. Die durch Erhöhung nötig werdende Auf- führung der Anfahrten liegt dem Wegebaupflichtigen, die durch Wegeumbau ver- anlaßte Änderung der Brücke dagegen dem Brückenbaupflichtigen ob W. (XXXIII 268).

²⁾ Wegweiser Wf. 12. Juni 46 (W. B. 124); Ortstafeln in den Ortschaften an den durch- oder vorüberziehenden Straßen R. D. 25. Aug. 20 (R. V. 567) u. Wf. 13. Mai 23 (bas. XV 150).

Dieser Beschaffung dient das Enteignungsrecht (§ 357 Abs. 3). Soweit es sich dabei um Geradelegung oder Erweiterung öffentlicher Wege oder um Umwandlung von Privatwegen in öffentliche handelt, ist die Zulassung im Einzelfalle nur von der Genehmigung des Bezirksausschusses abhängig.³⁾ Auch für die Entnahme vorhandener Wegebaustoffe ist ein erleichtertes Enteignungsverfahren zugelassen.⁴⁾

Die technischen Grundsätze bilden eine notwendige Ergänzung der Wegepflicht, deren Umfang durch sie die nötige Begrenzung erhält. Diese Grundsätze sind nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden.⁵⁾ Für Kunststraßen (Chausséen) sind jedoch Grundbedingungen maßgebend geworden, von deren Erfüllung in der Regel die Gewährung von Beihilfen und die Anwendung der besonderen chausséepolizeilichen Schutzvorschriften (§ 364 Abs. 4) abhängig gemacht wird. Diese Bedingungen sind:

1. Gehörige Befestigung durch Steinschlag oder Pflasterbahnen;⁶⁾
2. Innehaltung bestimmter Breiten- und Steigerungsverhältnisse;⁷⁾
3. Bepflanzung;⁸⁾
4. Sicherstellung der demnächstigen ordnungsmäßigen Unterhaltung.⁹⁾

§ 364.

d) Die **Wegepolizei** wird von den allgemeinen Orts- und Landes-

³⁾ GG (§ 357 Anm. 5) § 3, ZustG. § 150 u. sächsl. WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 12.

⁴⁾ GG, § 50—53, ZustG. § 151 u. LWG. § 121.

⁵⁾ Das Nähere wird durch Provinzialreglemente bestimmt; in der Prov. Sachsen können hierüber Regulative durch die Kreisausschüsse aufgestellt werden WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 22 u. 23. — Zur Umwandlung in eine Chaussée ist der Wegepflichtige nicht verbunden OB. (XXXVI 247).

⁶⁾ Die Steinbahnen bestehen aus einer Unterlage von gröberen Steinen (ausnahmsweise von Kies oder Schlacken), die gefest oder geschüttet werden (Pact- oder Schüttlage) u. aus einer Decklage von feinen (3—5 cem) geschlagenen Steinen, die unter Einbringung von Kies feucht eingewalzt wird. — Pflasterbahnen sind kostspieliger, aber widerstandsfähiger, insbesondere gegen Einflüsse der Feuchtigkeit u. deshalb besonders für bebauten oder der Überflutung ausgesetzte Straßen anwendbar. — Kiesbahnen entsprechen nur ausnahmsweise, bei leichtem Verkehre und trockenem Boden dem Verkehrsbedürfnisse, ähnlich die in den Nordseegegenden üblichen

Klinkerbahnen (aus gebrannten Ziegelsteinen).

⁷⁾ Breite des Straßenkörpers (Planums) 7—8 m, wovon 3,5—4,5 m auf die Stein- u. s. w. Bahn, der übrige Teil auf den Sommerweg u. die Fußwege (Banketts) entfallen; Stärke der Steinbahnen 20—25 cm, Wölbung (Querprofil) 4—5 v. H.; höchste Steigung 4—6 v. H.; Wöschung (Doffierung) gegen die Grabensohle oder tieferliegenden Nachbargrundstücke 1 m Höhe zu $1\frac{1}{2}$ —2 (im Sande 3) m Breite; Schutzstreifen gegen letztere (Stellwanne) 3—6 cm.

⁸⁾ OB. II 15 § 9 u. 10. — In der Rheinprovinz (Dekt. 16. Dez. 11) und in Nassau (B. 30. Sept. 11 WB. 98) sind die Anlieger zur Anpflanzung auf ihren Grundstücken verpflichtet. — Bei der Bepflanzung sind, wo Klima und Boden es zulassen, Obstbäume zu wählen; dagegen sind die wegen schnellen Wachstums früher beliebten Pappeln großenteils verschwunden, weil sie durch Wurzeln u. Beschattung die benachbarten Felder schädigten Bf. 18. Juli 51 (WB. 208), 4. Juli 61 (WB. 149) u. 1. März 64 (WB. 58).

⁹⁾ Die Unterhaltung bezweckt die

polizeibehörden,¹⁾ in der Zentralinstanz von dem Minister der öffentlichen Arbeiten (§ 51) ausgeübt und umfaßt:

1. die Sorge für die ordnungsmäßige Herstellung und Erhaltung der Wege durch die Pflichtigen;
2. den Schutz der Wege und des Verkehrs auf diesen.

In der ersteren Tätigkeit finden die in betreff der Wegepflicht und des Wegebaues aufgestellten Grundsätze den notwendigen Stützpunkt. Die Wegepolizeibehörde hat die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit nötigenfalls zwangsweise anzuhalten und kann bei Gefahr im Verzuge die Arbeiten ohne vorgängige Aufforderung auf deren Rechnung ausführen lassen. Außerdem hat sie, wenn gegen ihre Anordnungen in betreff des Baues, der Unterhaltung, des Beitragsverhältnisses oder der Inanspruchnahme der für öffentlich erachteten Wege für den öffentlichen Verkehr binnen 2 Wochen Einspruch erhoben wird, über diesen nach der erforderlichen Erörterung zunächst selbst Beschluß zu fassen. Hiergegen ist die Verwaltungsklage zulässig.²⁾

Zum Schutz aller Wege sind Strafbestimmungen ergangen, durch die außer dem Verbot ihrer Beschädigung oder Zerstörung³⁾ auch die Gefährdung oder Störung des Verkehrs auf ihnen unterjagt wird.⁴⁾ Die be-

Wiederherstellung der abgenutzten Fochrbahn durch Ausfüllung ihrer Unebenheiten oder vollständige Neuüberdeckung. Zugleich hat sie der vorzeitigen oder ungleichmäßigen Abnutzung durch Abschlämmen, Legen von Spurrsteinen (Wf. 27. März 50 M.B. 112 und 25. Feb. 53 M.B. 88) vorzubeugen.

1) § 213 u. 214 d. W. Die Chausseepolizei (Wf. 4) sollte wegen ihrer die ortspolizeilichen Grenzen überschreitenden Bedeutung in den Landgemeinden (Städte D.B. XXXIII 279 u. Wf. 5. Juli 00 M.B. 232) von den Landräten gehandhabt werden Wf. 17. Juni 74 (M.B. 161) u. 5. Juli 97 M.B. 134; das D.B. (XI 204) beschränkt diese Zuständigkeit indes auf den verkehrspolizeilichen Schutz und überweist die chausseepolizeilichen Anordnungen als landespolizeiliche den Regierungspräsidenten. — Die Erlaubnis zu Bauten an Chausseen erteilt der Amtsvorsteher, der diese jedoch zuvor dem Landrat vorzulegen hat Wf. 4. April 90 (M.B. 64).

2) ZustG. § 55, 56 u. 162. Erachtet der Klagende einen dritten für verpflichtet, so ist, wie bei Schulbauten (§ 291 Wf. 5) u. Wasserbauten (§ 324 Anm. 9) — die Klage auch gegen diesen zu richten ZustG. § 56 Wf. 4. Die Instandhaltung der Chausseen, zu der der

Chausseegeldheberechtigte verpflichtet erscheint (L.R. II 15 § 138), ist nach U. D.B. (Anm. 1) die chausseemäßige. — Ähnliches mit öffentlichem Aufgebot und Ausschließung verbundenes Verfahren bei Einziehung und Verlegung öffentlicher Wege ZustG. § 57.

3) StGB. § 304, 305, 321 u. 326, 370 1 u. 2 u. FeldPolG. 1. April 80 (G.S. 230) § 30.

4) StGB. § 366 2, 3, 5, 9, 10 u. § 367¹². — Einführung gleicher Wagengeleise (4 Fuß 4 Zoll von der Mitte der Felgen ab) in den Provinzen Preußen B. 21. Juli 27 (G.S. 28 S. 25); in der Kur- und Neumark u. in Pommern Regl. 14. März 05 (NCC. XI 21) u. B. 30. Okt. 31 (G.S. 248); in der Niederlausitz B. 23. Aug. 29 (G.S. 103) u. 12. Mai 35 (G.S. 93); Posen B. 21. Mai 30 (G.S. 119); Schlesien B. 7. April 38 (G.S. 258) u. G. 4. April 53 (G.S. 157); Sachsen B. 10. Juli 30 (G.S. 111) u. R.D. 17. Sept. 33; Westfalen B. 30. Juni 29 (G.S. 97) u. in der Rheinprovinz M.C. 20. Juni u. Wf. 24. Sept. 59. — Ausweichen gegenüber den Posten PostG. 28. Okt. 71 (RGW. 347) § 19, sonst L.R. II 15 § 25—37. — Zulassung von Straßenlokomotiven Wf. 18. Feb. 64 (M.B. 53), insbef. Dampfapflichten 20. Jan. 86 (M.B. 21). — Prüfung

sonderen Bestimmungen für Chausseen und für bebaute Straßen bilden den Gegenstand der Chaussee- und der Straßenpolizei.

Die Vorschriften der Chausseepolizei enthalten weitergehende Anforderungen als die der Wegepolizei.⁵⁾ Insbesondere ist beim Befahren der Kunststraßen für Last- und Frachtfuhrwerk eine mit dem Gewicht der Ladung zunehmende Breite der Radfelgen vorgeschrieben.⁶⁾ — Bei Wegräumung außerordentlicher Schneemassen sind die Ortseinwohner zur Hülfeleistung gegen den ortsüblichen Tagelohn verpflichtet.⁷⁾ — Die Beobachtung der Chausseepolizeivorschriften wird durch die Chausseeaufseher überwacht.⁸⁾

Die Straßenpolizei ist ihrem Wesen nach nicht von der Wegepolizei verschieden, doch fordern wegen des regeren Verkehrs in bewohnten Orten neben den Rücksichten der Verkehrspolizei auch die der Unfallpolizei (§ 238—242), der Ordnungs- und Sittenpolizei (§ 243) und der Gesundheitspolizei (§ 256) eingehendere Berücksichtigung. Neben einigen gesetzlichen Bestimmungen⁹⁾ wird diesem Bedürfnis durch die städtischen Straßenpolizeiordnungen Rechnung getragen.

4. Eisenbahnen.

§ 365.

a) **Einleitung.** Die Eisenbahnen entstanden in den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts und waren in Preußen zuerst lediglich Gegenstand der Privatunternehmung. Der Staat war bei ihrer Zulassung und Überwachung zunächst nur von polizeilichen Gesichtspunkten

von Kraftfahrzeugen Bf. 29. Sept. 03 (M.B. 217).

⁵⁾ Ältere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen u. Ziegenrück u. Hohenzollerns Chausseegelddtarif 29. Feb. 40 (G.S. 94) zusätzliche Vorschr. Nr. 9 bis 17, (Aufhebung der Nr. 8 nebst einigen großh. heff. Bestimmungen G. 29. Mai 01 (G.S. 135) Verbot unebener Radfelgen, zu langer Hufeisenstollen u. zu breiter Ladungen B. 17. März 39 (G.S. 80) § 9—13 u. 17, eingef. in die Kreise Erfurt u. Weßlar G. 10. Mai 58 (G.S. 271) u. erg. G. 20. Juni 87 (G.S. 301) Art. II u. III (der übrige Teil der B. ist durch dieses Gesetz beseitigt oder erledigt, Anm. 6). — Hohenzollern B. 24. Mai 20 u. 5. Sept. 61. — Schl.-Holstein ohne Lauenburg G. 15. Juni 85 (G.S. 289), ergänzt G. 27. Juni 90 (G.S. 219) u. 4. Mai 92 (G.S. 102), Lauenburg Regl. 23. Feb. 76 (Wochbl. 48). — Hannover G. 4. Dez. 34 (hann. G.S. I 319) nebst LandstG. (§ 361 Anm. 11) § 73—77. — Nassau B. 12. Dez. 54, 12. Okt. 55 u. 28. Jan. 57. — Umfang Anm. 2, Zuständigkeit Anm. 1.

⁶⁾ Ältere Provinzen ausschließlich der Kreise Schleusingen und Ziegenrück und Hohenzollerns G. 20. Juni 87 (G.S. 301). — Schl.-Holstein G. 85 (vor. Anm.) § 8. Hannover G. 22. Feb. 79 (G.S. 19). Aufhebung des älteren Gef. für Frankfurt a. M. G. 27. Mai 87 (G.S. 281), die vormalig bayerischen Teile des N.B. Kassel G. 21. April 90 (G.S. 125).

⁷⁾ R.D. 8. März 32 (G.S. 119) u. B. 6. Jan. 49 (G.S. 89 u. 378). — Sächf. WegeD. (§ 361 Anm. 9) § 41. — Schl.-Holstein G. 85 (Anm. 5) § 28 u. 40.

⁸⁾ B. 39 (Anm. 5) § 14.

⁹⁾ StGB. § 366 2—5, 8—10 u. § 367¹²⁾. — Recht der anliegenden Hausbesitzer zu ungemeinmäckerter Benutzung der Straßen als solcher u. R.W. 7. März 82 (ZM.B. 149). Benutzung der Bürgersteige wie § 362 Anm. 7. — Die Reinigung, auch die Schneeräumung auf den Ortstraßen liegt nicht den Wegebaupflichtigen, sondern den Gemeinden ob, soweit nicht dritte, insbesondere die Anlieger durch Ortsrecht (Wohbauz) verpflichtet sind DB. (XXXIII 378).

geleitet. Erst als bei rascher Ausdehnung des Bahnnetzes die Verkehrsbedeutung der Bahnen in den Vordergrund trat, ging er zu deren Förderung über, indem er Zuschüsse oder Zinsgarantien gewährte, und später (seit 1850) selbst zum Unternehmer wurde. So entstand das gemischte Staats- und Privatbahnsystem. In neuerer Zeit hat dieses dem Staatsbahnsystem Platz gemacht, indem der Staat, dem durch die Erwerbung der neuen Provinzen neben einer ansehnlichen Zahl von Staatsbahnen ein abgeschlossenes Staatsgebiet erwachsen war, fast alle bedeutenderen Linien an sich zog.¹⁾

Diese Entwicklung war durch den Einfluß geboten, den die Eisenbahnen in immer steigendem Maße auf das gesamte Wirtschaftsleben ausübten. Der Sieg der Staats- über die Privatbahnen bezeichnet in diesem Sinne nur das Zurücktreten des Erwerbzzweckes gegen den Verkehrszweck, wie es ähnlich auf den Gebieten des Straßen- und Kanalbaues und des Postwesens bereits zum Abschlusse gelangt war (§ 357 Abs. 2). Der Unterschied gegen diese Gebiete bestand nur darin, daß auf letzteren der Staat als Inhaber der Regalität bereits die Verkehrseinrichtungen in der Hand hielt und nur ihre Gestaltung zu ändern brauchte, während er hier die Privatindustrie aus ihrer seitherigen Stellung verdrängen mußte. Die Verstaatlichung hat demgemäß auch erhebliche Vorteile und Fortschritte für den Staat wie für das Verkehrsleben zur Folge gehabt. Insbesondere ermöglichte die einheitliche Leitung neben wesentlichen Verkehrseinrichtungen im Betriebe (§ 368 Abs. 1) auch eine größere Gleichmäßigkeit und Stetigkeit der Tarife (§ 368 Abs. 4). Sodann ersuhr

¹⁾ Erworben wurden die Bahnunternehmungen Berlin-Stettin, Magdeburg-Halberstadt, Hannover-Mtenbeken u. Köln-Minden G. 20. Dez. 79 (G. 635), rheinische und Berlin-Potsdam-Magdeburg G. 14. Feb. 80 (G. 20), bergisch-märkische, thüringische, Berlin-Görlitz, Kottbus-Großenhain, Märkisch-Posen, Rhein-Nahe G. 28. März, Anhalter G. 13. Mai 82 (G. 21 u. 269), ober-schlesische, Breslau-Freiburg, rechte Oderufer, Posen-Kreuzburg, Altona-Kiel G. 24. Jan. Berlin-Hamburg, bremische, Tilsit-Insterburg u. Ols-Gnesen G. 17. Mai 84 (G. 11 u. 129), braunschweigische, schleswigsche, Münster-Erfurde u. Halle-Sora-Gubert, zwei G. 23. Feb. u. G. 8. Mai 85 (G. 11, 43 u. 117), Berlin-Dresden, Nordhausen-Erfurt u. Oberlausitzer G. 28. März 87 (G. 21), unterelbische, westholsteinische u. schlesw.-holsteinische Marschbahn G. 9. Mai 90 (G. 69), Weimar-Gera, Saal- und Werrabahn G. 14. Juli 95 (G. 315). Erwerb der Aachen-Mast-

richter Bahn G. 4. Aug. 97 (G. 367 u. Btr. RGV. 707), Marienburg-Mlawka, Mtdamm-Kolberg, Stargard-Küstrin, Kiel-Flensburg u. Dortmund-Enschede, ferner der Ostpreuß. Südbahn 2 G. 18. Mai 03 (G. 123 u. 148). — Mit dem Großherz. Hessen ist unter Übernahme der Ludwigsbahn u. der hessischen Staatsbahnen eine gemeinsame Betriebs- und Finanzverwaltung vereinbart; die unteren und die meisten mittleren Beamten sind hessische, während in den gemeinschaftlichen Direktionen Mainz und Frankfurt a. M. und im preussischen Ministerium Hessen vertreten ist Btr. 23. Juni u. G. 16. Dez. 96 (G. 215); der Direktion Mainz ist auch die Main-Neckarbahn unterstellt u. in ihr Baden durch ein Mitglied vertreten. Btr. mit Baden u. Hessen 14. Dez. 01 u. G. 7. Juli 02 (G. 298 u. 297). Damit ist zu dem geplanten Übergang der Staatsbahnen auf das Reich (preuß. G. 4. Juni 76 G. 161) ein erster Schritt getan.

das Bahnnetz eine erhebliche Erweiterung, die sich auch auf die weniger ertragsreichen Linien (Abf. 3) erstreckte.²⁾ Endlich sind unbeschadet der regsten Förderung der Verkehrsinteressen die Eisenbahnen zu einer wichtigen Einnahmequelle für den Staat geworden, aus der neben der Eisenbahnschuld auch die übrige Staatsschuld verzinst und getilgt und noch weitere Ausgabebedürfnisse befriedigt werden können.³⁾ Um jedoch bei dem Anwachsen des Staatsbesitzes und der Staatsschuld größeren Schwankungen im Staatshaushalt vorzubeugen und allmählich den völlig schuldenfreien Besitz herbeizuführen, sollen alle Eisenbahnüberschüsse zunächst zur Verzinsung der Eisenbahnschuld, sodann bis zu 2200000 M. zur Ausgleichung eines etwaigen Fehlbetrages im Staatshaushalt, hierauf zur Tilgung der Eisenbahnschuld im Wege der Abschreibung bis $\frac{3}{4}$ v. H. dieser Schuld, und erst mit dem Reste nach Bestimmung des Staatshaushaltes verwendet werden.⁴⁾ Außerdem sollen etwaige Überschüsse des Staatshaushaltes zur Bildung und Ergänzung eines Eisenbahn-Ausgleichsfonds bis zur Höhe von 200 Mill. M. verwendet werden, aus dem etwaige Fehlbeträge in wieder günstigen Jahren ausgeglichen werden können.⁵⁾ Um ferner die Interessen der bei der Eisenbahnbeförderung Beteiligten genügend zu wahren, sind als Beiräte in Verkehrsfragen für die Eisenbahndirektionen Bezirks-eisenbahnräte eingeführt, die aus den wirtschaftlichen Vertretungen (Handels- und Landwirtschaftskammern und Vereinen) hervorgehen, während der Zentralverwaltung in ähnlicher Weise der Landes-eisenbahnrat zur Seite steht.⁶⁾

Nebenbahnen (Sekundärbahnen) sind solche Bahnen, die den Hauptbahnen als Anschlußglieder dienen sollen und deshalb mit einfacheren Bau- und Betriebseinrichtungen als diese ausgestattet sein können. Der nach Vollendung des Hauptverkehrsnetzes in den Vordergrund getretene Nebenbahnbau eignet sich bei geringerer Ertragsfähigkeit und naturgemäßer Abhängigkeit von den Hauptlinien weniger für den Privatbetrieb. Er kann nur durch den Staat gefördert werden, der diese Bahnen entweder selbst ins Leben ruft, oder die beteiligten Verbände hierzu anregt und unterstützt.⁷⁾

²⁾ Das Eisenbahnnetz in Preußen umfaßte am Ende 1901 30699 km, wovon 28074 (darunter 17755 Haupt- u. 10319 Neben-) Staats- und vom Staate verwaltete Bahnen u. 2625 (darunter 642 Voll- u. 1983 Neben-)Privatbahnen waren. Im Reich waren 51040 km im Betriebe, davon 46550 unter Staatsverwaltung. — Cauer, Betrieb u. Verkehr der preuß. Staatsbahnen I. T. (Berl. 97), 2. T. (unter dem Titel: Personen- und Güterverkehr der vereinigten Preussischen und Hessischen Staatsbahnen (Berl. 03).

³⁾ Der Überschuß betrug (1903) 485 Mill. M.

⁴⁾ G. 27. März 82 (GS. 214).

⁵⁾ G. 3. Mai 03 (GS. 155).

⁶⁾ G. 1. Juni 82 (GS. 313) u. (Bezirks-eisenbahnräte) Wf. 20. Dez. 82 (MfB. 83 S. 14) u. 18. Dez. 94 (Eisenb. V. M. 95 S. 98), (Landeseisenbahnrat) W. 31. Dez. 94 (GS. 95 S. 1).

⁷⁾ Preußen hat noch keine allgemeine Regelung vorgenommen, ist jedoch bereits mit einer großen Zahl einzelner Bahnlösungen vorgegangen, BahnD. § 368 Anm. 4 d. W.

Als dritte Gattung erscheinen die Kleinbahnen. Diese bilden zwar auch öffentliche Verkehrsmittel, unterliegen jedoch, da sie rein örtliche Bedeutung haben, nicht dem allgemeinen Verkehr dienen und keine Glieder des allgemeinen Staatsbahnnetzes sind, geringeren Beschränkungen bezüglich der Genehmigung und Beaufsichtigung. Diese steht bei den mit Maschinenkraft betriebenen Bahnen dem Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu; letztere führt insbesondere die eisenbahntechnische Aufsicht. Für andere Bahnen sind, falls sie Kunststraßen oder mehrere Kreise berühren, die Regierungspräsidenten, anderenfalls die Ortspolizeibehörden und die Landräte innerhalb ihrer Bezirke zuständig. Zur Eröffnung bedarf es der besonderen Erlaubnis dieser Behörden. Die Kleinbahnen unterliegen der Gewerbesteuer, aber weder der Eisenbahnabgabe, noch der besonderen, den Privatbahnen auferlegten Kommuneinkommensteuer.⁸⁾ — Die dem öffentlichen Verkehr nicht dienenden, aber mit den öffentlichen Bahnen unmittelbar verbundenen und mit Maschinenbetrieb eingerichteten Privatanschlußbahnen sind nach ähnlichen Grundsätzen vom Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit der Eisenbahndirektion zu genehmigen.⁹⁾

§ 366.

b) Die **Eisenbahnverwaltung** ist zwischen Reich und Einzelstaaten geteilt.

Dem Reiche ist neben dem — bislang noch nicht zur Anwendung gebrachten — Rechte, im Interesse der Verteidigung oder des gemeinsamen Verkehrs Gesetze zu geben und Eisenbahnen selbst anzulegen oder zu genehmigen, eine Einwirkung auf den Betrieb und das Tarifwesen übertragen.¹⁾ Zur Wahrnehmung dieser Rechte besteht das dem Reichskanzler unterstellte Reichseisenbahnamt.²⁾

⁸⁾ G. 28. Juli 92 (G. 225). Begriff § 1 nebst Vf. 25. Jan. 97 (M. 119). Genehmigung § 2—27 u. 39, (Stempel § 152 Anm. 8 d. B.), Verpflichtungen der Unternehmer § 28, 29 (gegenüber der Postverwaltung § 371 Anm. 2 d. B.), Erwerb durch den Staat § 30—38, gemeinsame und Übergangsbestimmungen § 52—55; Bahneinheit § 367 Abs. 3 d. B. — Ausf. Anw. 13. Aug. 98 (M. 157), erg. (§ 8 u. 9) 10. Jan. 99 (M. 30) u. 29. Nov. 00 (M. 01 S. 12), (§ 55) 17. Sept. 02 (M. 184); Nachtrag zur Anw. 17. Nov. 02 (M. 236). Die Übertragung des Betriebes auf einen dritten fordert Genehmigung Vf. 15. Jan. 03 (M. 12). — Staatsbeihilfen Vf. 25. April 95 (M. 128). — Beleihung durch Hypothekenbanken G. 13. Juli 99 (M. 375) § 42. — Das Kleinbahnnetz umfaßte (Ende 1901) 7618 km (darunter 2119 km Straßenbahnen) mit 0,6, 0,75, 1 u. (gleich den sonstigen Bahnen) 1,43 m Spurweite. Bearb. v. Gleim (3. Aufl. Berl. 99) u. Eger (2. Aufl. Berl. 04); Müller, Grundzüge des Kleinbahnwesens (Berl. 95). Wächter, die Kleinbahnen in Preußen (daf. 02).

⁹⁾ G. 92 § 43—55. — Hafenbahnen Vf. 26. Juni 94 (M. 122).

¹⁾ RVerf. Art. 4^s, 41—47, auf Bayern nur beschränkt anwendbar Art 46, dagegen in Elß.-Lothringen gültig V. 11. Dez. 71 (M. 444).

²⁾ R. G. 27. Juni 73 (M. 164). GeschäftsD. 13. März 76 (S. 197). Das Reichseisenbahnamt führt nur Aufsicht ohne eigene Verwaltung und hat,

Die Eisenbahnverwaltung in Preußen erfuhr mit der Erweiterung des Staatsbahnbetriebes erhebliche Änderungen und schließlich eine vereinfachende Umgestaltung.³⁾ Unter dem Minister der öffentlichen Arbeiten⁴⁾ stehen die Eisenbahndirektionen als allgemeine Provinzialbehörden. Ihre Spitze bildet ein Präsident, dem — abgesehen von den kollegialisch zu behandelnden Disziplinarsachen — die Entscheidung gebührt und als ständige Vertreter ein Oberregierungsrat und ein Oberbaurat zur Seite stehen.⁵⁾ Die Staatsaufsicht über Privatbahnen handhabt der Präsident als „Königlicher Eisenbahnkommissar“. ⁶⁾ Für die Ausübung und Überwachung des örtlichen Dienstes bestehen Betriebs-, Maschinen-, Verkehrs- und Werkstätteninspektionen und für die Leitung von Neubauten Bauabteilungen.⁷⁾ — Für Staatsbahnbeamte gelten neben den allgemeinen mehrere besondere Vorschriften.⁸⁾ Amtliche Veröffentlichungszeitschriften sind das Eisenbahnverordnungsblatt, das Archiv für Eisenbahnwesen seit 1878⁹⁾ und die Zeitschrift für Kleinbahnen seit 1894.

§ 367.

c) **Eisenbahnanlage. Eisenbahngesellschaften.** Das preußische Eisenbahnwesen unterliegt zwar einer einheitlichen Gesetzgebung,¹⁾ ist aber

da solche im Verkehrsweisen nicht durchführbar erscheint, bislang keine größere Wirksamkeit entfalten können. — Vereinbarung mit Hessen § 365 Anm. 1. — Verwaltung der Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen) § 166 Anm. 7.

³⁾ A. E. mit VerwaltungsD., neu gefaßt 02 (G. S. 131).

⁴⁾ § 51 d. W. u. VerwD. § 2—5; ferner § 121 Anm. 7 u. (Befugnis zum Erwerb unbeweglicher Sachen) Anm. 2. — Erlaß von Polizeiverordnungen § 221 Abs. 2¹⁾ d. W. — Landeseisenbahnrat § 365 Anm. 6.

⁵⁾ VerwD. § 6—8 u. GeschD. 1. April 95 (Eisenb. V. Bl. 37). Eisenbahndirektionen (21) bestehen in Königsberg i. Pr., Danzig, Berlin, Stettin, Bromberg, Posen, Breslau, Rattowitz, Magdeburg, Halle, Erfurt, Altona, Hannover, Münster, Kassel, Frankfurt a. M., Köln, Essen a. Rh., Elberfeld, St. Johann-Saarbrücken und Mainz (§ 365 Anm. 1). — Disziplinarbefugnisse G. 17. Juni 80 (G. S. 271) u. VerwD. § 7.

⁶⁾ G. G. (§ 367 Anm. 1) § 46, VerwD. § 6⁶⁾ u. Bef. 2. März 95 (M. B. 104); Geschäftsbehandlung Vf. 23. Aug. 96 (M. B. 180 und Berichtig. 224). — Die Präsidenten haben den Rang der 2. Klasse A. E. 10. März u. 5. April,

die Oberbauräte den der 3. A. E. 14. Juli 80 (Staats-Anz.) u. die Eisenbahndirektoren den der 4.

⁷⁾ VerwD. § 9—14.

⁸⁾ Anstellung VerwD. § 16—19, als Baubeamte § 263 Anm. 1 d. W.; PrüfD. für die mittleren u. unteren Beamten u. Annahme von Zivilsupernumeraren Vf. 16. März 95 (Eif. V. B. 255); Anstellung von Frauen Vf. 8. Jan. 73 (M. B. 17). — Strafe der Verkehrsgefährdung St. G. B. § 316 Abs. 2 nebst 319 u. 320. — Uniform § 70 Anm. 41. — Tagegelber u. Reisekosten B. 12. Okt. 97 (G. S. 415) u. (Aufhebung des § 1 Abs. 3) 18. Jan. 99 (G. S. 21), Umzugskosten B. 26. Mai 77 (G. S. 173), 4. Sept. 95 (G. S. 41) u. 9. Mai 02 (G. S. 141) nebst Ausf. B. 7. Juli 77 (M. B. 176). Einberufung im Mobilmachungsfall § 91 Abs. 2²⁾ d. W. — Zur Anstellung von Militärärzten verpflichtete Privatbahnen § 63 Anm. 10 c.

⁹⁾ Bef. 7. Jan. 78 (M. B. 17).

¹⁾ EisenbahnG. 3. Nov. 38 (G. S. 505), mit Ausschluß der §§ 11—13, 15 bis 19, 38—41 u. 44 in die neuen Provinzen eingeführt B. 19. Aug. 67 (G. S. 1426) und in den wichtigeren Vorschriften in dem G. 1. Mai 61 (G. S. 317) für Hohenzollern wiedergegeben. — Gleim

in seiner raschen Entwicklung längst über deren Rahmen hinausgewachsen, da diese Gesetzgebung nur auf Anlage der Eisenbahnen durch Aktiengesellschaften berechnet war, ohne die damals unbekannte Ausführung durch Staat, Verbände oder Privatpersonen zu berücksichtigen.

Die Zulässigkeit des Unternehmens erscheint durch das Verkehrsinteresse und durch die finanzielle Sicherstellung bedingt. Die Bahnanlage an sich fordert landesherrliche, ihre Durchführung im einzelnen ministerielle Genehmigung.²⁾ Dieser Genehmigung muß die Zeichnung des Aktienkapitals und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen. Das Statut bedarf der landesherrlichen Genehmigung.³⁾ Die Eisenbahngesellschaften können als Körperschaften Grundeigentum erwerben und nötigenfalls das Recht der Enteignung für sich in Anspruch nehmen.⁴⁾ Zur Veräußerung von Grundstücken, Aufnahme von Darlehen und Ausgabe neuer Aktien ist ministerielle Genehmigung erforderlich.⁵⁾ Der früher für dreißig Jahre gewährte Ausschluß der Mitbewerbsbahnen⁶⁾ ist unbeschadet der bereits erworbenen Rechte aufgehoben.⁷⁾ Den Seitenverbindungen anderer Bahnen muß der Anschluß gestattet werden.⁸⁾ Die Gesellschaft hat die Bahn rechtzeitig und ordnungsmäßig herzustellen und gehörig zu erhalten.⁹⁾ Sie muß die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Gefahren und Nachteilen schützen¹⁰⁾ und für alle infolge der Anlage an den Staat herantretenden Entschädigungsansprüche aufkommen. Dagegen hat sie bei Kriegsbeschädigungen keinen Ersatzanspruch.¹¹⁾ Sie ist der Besteuerung unterworfen¹²⁾ und zur Beförderung der Post verpflichtet (§ 371 Abs. 1). Dem Staat ist das Recht vorbehalten, nach

Eisenbahnrecht Bd. I Eisenbahnbaurecht (Berl. 93), Eger desgl. (Dresl. Bd. I 89, Bd. II 96); Verb. § 368 Anm. 8 d. W.

²⁾ EG. § 1, 4 u. 5, JustG. § 158; Verfahren StM. 30. Nov. 38 (RA. XXII 211); Berücksichtigung der deichpolizeilichen Interessen Vf. 26. Okt. 00 (M. 279) u. 16. Juli 02 (M. 138). Stempel § 152 Anm. 8 d. W.

³⁾ EG. § 1—3. Aktiengesellschaften § 309 d. W.

⁴⁾ EG. § 7. Über das EnteignungsG. (welches die §§ 8—13 u. 15—19 des EisenbG. erjagt hat), § 357 Abs. 3, insbes. Anm. 6 d. W. — Befreiung von der Pflicht zur grundbuchlichen Eintragung § 208 Anm. 2 d. W.

⁵⁾ EG. § u. 7 u. JustG. § 159 Abs. 1.

⁶⁾ EG. § 44. — Die nach 3 Jahren zugelassene Mitbewerbung auf der Bahn selbst gegen ein bestimmtes Bahngeld (§ 26—31 u. 37) ist der derzeitigen unvollkommenen Anschauung über das

Eisenbahnwesen entsprungen u. nicht zur Anwendung gelangt.

⁷⁾ RVerf. Art. 41 Abs. 3.

⁸⁾ EG. § 45 u. RVerf. Art. 41 Abs. 2.

⁹⁾ EG. § 21 u. 24.

¹⁰⁾ Daf. § 14, durch das JustG. nicht geändert § 158 das.; die Pflicht entspricht der für Enteignungen gegebenen § 357 Anm. 8 d. W., ist aber nicht auf Fälle der Enteignung beschränkt, auch ist nicht der Bezirksausschuß, sondern der Regierungspräsident (jetzt der Minister Vf. 12. Okt. 92 M. 93 S. 6) zuständig.

¹¹⁾ EG. § 20 u. 43. — Verpflichtung zu Friedensleistungen § 110 Abs. 4², zu Kriegsteilungen § 111 Abs. 7 d. W.

¹²⁾ Eisenbahnabgabe § 145 d. W.; Heranziehung zur Gemeindesteuer § 77⁴ Abs. 5 u. (Gewerbesteuerfreiheit) § 143 Abs. 2⁶, zur Kreissteuer § 80 Anm. 9. Abweichung bei Kleinbahnen § 365 Abs. 4.

30 Jahren die Eisenbahn anzukaufen.¹³⁾ Bei Nichterfüllung der Verpflichtungen wird die Konzession verwirkt und die Bahn versteigert.¹⁴⁾

Privatbahnen und Kleinbahnen bilden mit der Gesamtheit der zugehörigen Sachen und Rechte Einheiten (Bahneinheiten), die nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze über Grundbuchwesen (§ 208) und Zwangsvollstreckung (§ 193 Abs. 3) veräußert, belastet und der Zwangsvollstreckung unterworfen werden können. Die Unternehmungen werden dazu in besondere Bahngrundbücher eingetragen. Die Verfügung über die einzelnen Sachen und Rechte erleidet mit der Zugehörigkeit zur Bahneinheit eine Beschränkung; diese dürfen nur insoweit veräußert oder belastet werden, als die Betriebsfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.¹⁵⁾ Durch die Einrichtung soll der Grundcredit der Unternehmung gefördert werden, da diese in ihrer Gesamtheit vermöge ihrer Benutzung als Betriebsmittel einen höheren Wert darstellt, als er ihren einzelnen Teilen beizuhnt.

§ 368.

d) Der **Eisenbahnbetrieb** unterliegt in Preußen der Regelung durch den Minister. Das Interesse des allgemeinen Verkehrs hat aber außerdem dazu geführt, daß alle deutschen Eisenbahnen als einheitliches Netz verwaltet, insbesondere nach gleichmäßigen Vorschriften angelegt und ausgerüstet und mit übereinstimmenden Betriebseinrichtungen, Polizeireglements und Fahrplänen versehen werden.¹⁾ Die Eröffnung des Betriebes ist erst zulässig, wenn nach Prüfung der Anlage die Genehmigung des Ministers dazu erteilt ist.²⁾ Der Betrieb genießt besonderen strafrechtlichen Schutz.³⁾

Die Eisenbahnpolizei, die sich örtlich auf das Bahngebiet nebst Zubehör, sachlich auf die zur Aufrechterhaltung des Betriebes nötigen Verordnungen beschränkt, wird von den Beamten der Bahnverwaltung ge-

¹³⁾ GG. § 42.

¹⁴⁾ Daf. § 47.

¹⁵⁾ G. (19. Aug. 95, durch G. 11. Juni 02 GS. 215 Art. 1 den neueren Rechtspflegegesetzen angepaßt und auf Grund des Art. 2) in neuer Fassung u. Paragrafenfolge veröffentlicht 02 GS. 238; sonst wird dieses Sonderrecht nicht berührt durch BGB. GG. Art. 112 und durch SchuldverschreibungsG. 4. Dez. 99 (RGW. 691) gem. § 25; Bahngrundbücher Vf. 11. Nov. 02 (ZMW. 275). Unzulässigkeit der Pfändung der Betriebsmittel, bei Gegenseitigkeit auch für ausländische Bahnen RG. 3. Mai 86 (RGW. 131); Gegenseitigkeit mit Österreich Erkl. 17. März 87 (RGW. 153).

¹⁾ RVerf. Art. 42—44; § 366 Anm. 1. — Technische Einheit in betreff der Spurweite und Betriebsmittel ist mit Ausnahme der Warschau-Wiener Bahn in Rußland und einiger türkischer Bahnen des europäischen Festlandes vereinbart Bef. 17. Feb. u. 29. April 87 (RGW. 111 u. 158), Bef. 15. Sept. 90 (RGW. 175), 22. Sept. 91 (RGW. 387), 20. Juni u. 28. Aug. 96 (RGW. 177 u. 702), 13. Aug. 99 (RGW. 543).

²⁾ GG. § 4 u. 22 u. ZustG. § 159 Abs. 1; Anm. 4.

³⁾ Schutz gegen Beschädigung StGW. § 305, 315 nebst 325, 316 (erg. G. 27. Dez. 99 RGW. 729), 319 u. 320, Diebstahl 243⁴, Raub 250³.

übt.⁴⁾ — Für Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Gegenständen in der Nähe der Eisenbahnen ist durch gleichlautende Polizeiverordnungen eine bestimmte Entfernung vorgeschrieben.⁵⁾ — Die Verhältnisse der beim Bau von Eisenbahnen beschäftigten Arbeiter sind behufs Erhaltung der Ruhe und Ordnung näher geregelt.⁶⁾ — In betreff der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Tötungen oder Körperverletzungen haftet der Unternehmer für den Schaden, soweit er nicht höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Betroffenen nachweist.⁷⁾

Das Eisenbahnfrachtgeschäft ist privatrechtlicher Natur. Seine vertragsmäßige Grundlage bilden die Verkehrsordnungen⁸⁾ und die Tarife; sonst entscheidet das Handelsrecht (§ 353 Abs. 4).

Das Eisenbahntarifwesen fällt zugleich in das Gebiet des Privat- und des öffentlichen Rechts. Der Beförderungspreis stellt sich bei allen in ihrem Absatz nicht auf den nächsten Umkreis beschränkten Gegenständen als Teil des Warenpreises dar und gewinnt dadurch eine mit Erweiterung der Absatzgebiete immer steigende Bedeutung. Der Staat in seiner Fürsorge für Belebung des inländischen Verkehrs hat demgemäß das erhebliche Interesse

4) GG. § 23. — Unterm 5. Juli 92 ergingen die Betriebsordnung f. d. Hauptbahnen (RGW. 691, erg. 97 S. 161, 98 S. 349, 99 S. 372 u. 02 S. 35), Best. über die Befähigung der Betriebsbeamten (RGW. 92 S. 723, erg. 97 S. 601 u. 03 S. 219), SignalD. (RGW. 92 S. 733 u. 98 S. 353), Normen für den Bau und die Ausrüstung (daf. 92 S. 747, erg. 97 S. 164 u. 98 S. 355) u. die BahnD. für die Nebenbahnen (daf. 92 S. 764, erg. 97 S. 166 u. 98 S. 353). — Verfahren bei Prüfung der Lokomotiven Vf. 29. Okt. 74 (MWB. 264); § 341 Anm. 7 u. 8 d. W. — Verhältnis der Bahnpolizeibeamten zur Ortspolizei DV. 12. April 90 (MWB. 209) u. 28. Sept. 92 (XXIII 369). Befreiung von persönlichen Gemeindediensten Vf. 16. März 93 (MWB. 106). — Reinigung der Wagen bei Viehbeförderung § 335 Abs. 1 d. W.

5) Vf. 23. Juli 92 (MWB. 351). Die Amtsvorsteher haben vor Erteilung der Bauerlaubnis diese den Landräten vorzulegen Vf. 4. April 90 (MWB. 64).

6) W. 21. Dez. 46 (GS. 47 S. 21), Ausf. Vf. 7. Mai 47 (MWB. 109), Einf. in die neuen Provinzen § 367 Anm. 1, in das Jadegebiet G. 3. Aug. 55 (GS. 631), in Lauenburg G. 25. Feb. 78 (GS. 97 u. 126) § 8¹. — Anwendung auf Kanal-, Chaussee- u. ähnliche Bauten § 26 der W. u. JustG. § 144. — Speiseeinrichtungen f. Eisenbahnarbeiter Vf. 8. Aug.

72 (MWB. 197). — Arbeiterwohnungen § 273⁵ d. W. — Krankenversicherung § 346 Abs. 3, Unfallversicherung § 347¹.

7) RG. 7. Juni 71 (RGW. 207) § 1, 3—5 u. 7—10. — Abweichung im Verhältnis zur Postverwaltung G. 20. Dez. 75 (RGW. 318) Art. 8.

8) VerkehrsD. 26. Okt. 99 (RGW. 557), erg. § 42 Abs. 3 u. 42 Abs. 1 u. 2) 18. Juni 02 (RGW. 236) u. (Anf. B) Bef. 00 (RGW. 318 u. 805), 01 (RGW. 1, 3, 13, 191, 349, 491), 02 (daf. 45, 127, 133, 256, 281, 294), 03 daf. 6, 41, 198, 245, 269. — Zeichnis der zur Ausstellung von Leichenpässen befugten Behörden (VerfD. § 42 Abs. 4) Bef. 00 (ZB. 524). — Regelung des Eisenbahnfrachtverkehrs zwischen den mitteleuropäischen Staaten Übereink. 14. Okt. 90 (RGW. 92 S. 793), Zusatz 16. Juli 95 (RGW. 465) u. 16. Juni 98 (RGW. 01 S. 295), Bearb. v. Eger (Berl. 2. Aufl. 03) u. Gerstner (Berl. 01); Sonderabf. zu Art. 31 mit Österreich 12. April 02 (RGW. 153); VIIIte Neuauflage der Liste der Eisenbahnen 03 (RGW. 125, 214, 243, 269. Regl. für das Zentralamt in Bern 92 (RGW. 870) u. Ausf. Best. (daf. 874); Vereinbarung erleichternder Bedingungen (Str. § 1 Abs. 3), mit Österreich-Ungarn 25. Feb. Bef. 6. Mai 02 (daf. 137), den Niederlanden u. der Schweiz Bef. 29. Jan. 94 (RGW. 113) Nr. I u. Ausdehnung auf Belgien u. Luxemburg) 30. April 94 (RGW.

an einer richtigen Tarifstellung. Das Eisenbahngesetz hat eine allgemeine Begrenzung der Tarife durch Festsetzung eines Höchstreinertrages von 10 v. H. des Anlagekapitals versucht,⁹⁾ ohne damit zu tatsächlichen Ergebnissen gelangt zu sein. Die Reichsverfassung bezeichnet, ohne besonderen Anhalt zu geben, die möglichste Herabsetzung und Gleichmäßigkeit der Tarife als ihr Ziel und will nur für größere Entfernungen auf die für den wirtschaftlichen Verkehr unerläßlichen Roherzeugnisse (Kohlen, Erze, Düngemittel) und auf Notstands- und Militärbeförderungen ermäßigte Sätze angewendet sehen.¹⁰⁾ Preußen ist mit der Verstaatlichung seiner Bahnen diesen Zielen wesentlich näher gerückt. Grundsätzlich werden auf allen Staatsbahnen die gleichen Gegenstände zu denselben Sätzen gefahren. Ausnahmetarife werden nur insofern eingeführt, als die besonderen Verkehrsbedürfnisse einzelner Erzeugungsorte und Absatzplätze oder die Rücksicht auf den Wettbewerb fremder Bahnen und der Wasserstraßen, sowie auf die Hebung der Ausfuhr und der Zufuhr notwendiger Rohstoffe dieses erforderlich machen. Besondere Bedeutung haben in dieser Beziehung die Staffeltarife erlangt, die mit steigender Entfernung fortschreitende erhebliche Frachtermäßigungen gewähren.¹¹⁾

5. Post und Telegraph.

§ 369.

a) **Geschichte.** Die Post, die sich in Deutschland erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts entwickelte, war gleichfalls Regal¹⁾ und als solches im Jahre 1615 — als die meisten übrigen Regalien bereits in die Hände der Landesherren übergegangen waren — vom Kaiser als Erbklehen dem Reichsgrafen Taxis verliehen. Die Entwicklung von Posteinrichtungen in den größeren, damals bereits erstarkten Ländern ist dadurch nicht gehindert worden. Posten wurden insbesondere in Preußen seit dem 16. Jahrhundert eingerichtet und unter Friedrich dem Großen wesentlich erweitert. Eine einheitliche Gestaltung des Staatspostwesens wurde jedoch erst möglich, nachdem das Regalitätsrecht ganz beseitigt war. Dieses geschah nur allmählich,²⁾ und auch der Übergang von der finanziellen zur wirtschaftlichen

403) u. 12. Aug. 03 (daf. 268). Verkehr mit der Schweiz 8. Jan. 02 (daf. 4).

⁹⁾ EisenbG. § 29—35. In Bahngeld- u. Frachttariftreitigkeiten entscheidet der ordentliche Richter JustO. § 159 Abs. 2.

¹⁰⁾ RVerf. Art. 45—47; § 366 Abs. 2 d. W.

¹¹⁾ Die Getreidestaffeltarife, die 91 eingeführt waren, um angesichts der ungünstigen Ernte die Getreidezufuhr in den Süden u. Westen des Reichs zu erleichtern, sind 94 wieder aufgehoben

worden. — Tarife, die die Frachtermäßigungen den zwischenliegenden Orten nicht in gleicher Weise zu teil werden lassen wie den Endpunkten, heißen Differentialtarife.

¹⁾ § 130 d. W.

²⁾ Preußen entschädigte den Fürsten Taxis in betreff der im Westen erworbenen Landesteile durch das Fürstentum Krotoschin (1816/19) u. für das Postwesen in Hessen-Kassau, den Hansestädten, den thüringischen u. sippischen Ländern durch eine Abfindung von 9 Mil. M. Wtr. 28. Jan. 67 (WS. 354).

Verwaltung hat sich bei der Post langsamer vollzogen, als bei den übrigen Verkehrsanstalten.³⁾

Das deutsche Postwesen befand sich gleich dem in den Einzelstaaten entwickelten Telegraphenwesen im Zustande völliger Zersplitterung, bis die neue Reichsverfassung Post und Telegraphen zu einheitlichen Reichsverkehrsanstalten erklärte, die der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs unterliegen und unter der oberen Leitung des Kaisers für Rechnung des Reichs verwaltet werden.⁴⁾

Die deutsche Postverwaltung ist seitdem bei der einheitlichen Gestaltung des Postwesens im Reichsgebiete nicht stehen geblieben, hat diese vielmehr durch Postverträge über die Grenzen des Reichs hinausgetragen. Wesentlich durch ihre Anregung ist der Weltpostverein zustande gekommen, der sich über alle dem Verkehre erschlossenen Länder ausdehnt und mit seiner ständigen Stelle in Bern und mit regelmäßig wiederkehrenden Kongressen eine dauernde völkerrechtliche Einrichtung bildet. Innerhalb seines Gebiets findet die Versendung von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben zu einheitlichen niedrigen Sätzen und unter gleichmäßigen Bedingungen statt.⁵⁾ Durch Nebenverträge wurde in beschränkteren Gebieten der Austausch von Wertribriefen, Postanweisungen, Postpaketen, Postaufträgen und von Zeitungen und Zeitschriften durch besondere Übereinkommen geregelt.⁶⁾ — In ähnlicher Weise ist durch den internationalen Telegraphenverein die telegraphische Beförderung übereinstimmend geordnet. Für den Tarif besteht das System der Worttare.⁷⁾ Die seitherigen ungleichen Sätze werden infolge der neuesten Vereinbarungen durch einheitliche ersetzt werden.

³⁾ Der Grundsatz des Überwiegens der Verkehrs- über die Finanzinteressen findet sich für Preußen schon in der RegInstr. 28. Dez. 08 § 57 ausgesprochen, ist aber erst im PostG. 5. Juni 52 durchgedrungen und demnächst im Reiche zu noch vollständiger Geltung gelangt. Die fortgesetzte Verkehrssteigerung hat gleichwohl das Post- und Telegraphenwesen zu einer ergiebigen Finanzquelle für das Reich gemacht. Der — gemäß § 371 Abs. 1 zum Teil auf Kosten der Eisenbahnen erzielte — Überschuß (Voransch. 03) beträgt 57,4 Mil. M.

⁴⁾ RVerf. Art. 4¹⁰, 48, 51. — Die Vorschriften finden auf Bayern u. Württemberg nur beschränkte Anwendung Art. 52 u. (Verwendung einheitlicher Postwertzeichen Übereink. mit Württemberg) Nov. 01, gelten dagegen in Elsaß-Lothringen B. 14. Okt. 71 (RGW. 443).

Außerdem sind die Rechte der Reichspostverwaltung einzelnen Bundesstaaten gegenüber durch Verträge erweitert.

⁵⁾ Neuer Weltpostvertr. 15. Juni 97 (RGW. 98 S. 1079). Das Porto beträgt bei Freisendung für einfache Briefe 20 Pf., bei Postkarten 10 Pf., für Drucksachen für je 50 g 5 Pf. Der Verein umfaßt alle Kulturstaaten (63) mit 1396 Mil. Einwohnern. — Im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben u. Pakete, die für das Reichsgebiet maßgebenden niedrigeren Sätze (§ 371 Anm. 10) zur Anwendung Btr. 7. Mai 72 (RGW. 73 S. 1).

⁶⁾ Fünf Übereink. 4. Juli 97 (RGW. 98 S. 1115, 1133, 1145, 1166 u. 1176).

⁷⁾ § 372 Anm. 7 und internat. Tel.-Btr. 10/22. Juli 75, erg. Bef. 17. März 80 (WB. 117).

§ 370.

b) Die **Post- und die Telegraphenverwaltung** ist vereinigt. Oberste Reichsbehörde ist das unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers von einem Staatssekretär geleitete Reichspostamt, das in 4 Abteilungen für Post, Telegraphen-, gemeinsame Angelegenheiten und Personen-, Voranschlags-, Kassen- und Rechnungswesen zerfällt.¹⁾ Unter ihm stehen 41 Oberpostdirektionen mit Oberpostdirektoren an der Spitze und Post- und Telegrapheninspektoren zur Beaufsichtigung des Betriebes.²⁾ Zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes sind die Postämter 1., 2. und 3. Klasse und die Postagenturen bestimmt. Die Postämter bilden Behörden und sind mit Postdirektoren, Postmeistern und Postverwaltern besetzt, während die Postagenturen nur von Ortseingesessenen verwaltet werden. In den größeren Städten befinden sich besondere Telegraphenämter.³⁾ Die oberen Post- und Telegraphenbeamten werden vom Kaiser, die mittleren und niederen von den Landesregierungen ernannt⁴⁾ und haben Rechte und Pflichten der Reichsbeamten.⁵⁾ Der Betrieb der Verwaltung unterliegt der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung.⁶⁾

¹⁾ R. 22. Dez. 75 (RGW. 379). AG. 23. Feb. 80 (RGW. 25) u. Bef. 1. Jan. 76 (ZB. 5). Unter dem Reichspostamt steht die Reichsdruckerei § 166 Abs. 2 d. W. — Bei dem Reichspostamt erscheint das (seit 76 mit dem Amtsbl. der Telegraphenverwaltung vereinigte) Amtsblatt der Reichs-Post- u. Telegraphenverwaltung.

²⁾ Das. — Die Sitze und Bezirke der Oberpostdirektionen in Preußen entsprechen denen der Regierungsbezirke (Übersicht zu § 55 d. W.) mit folgenden Abweichungen: Der Reg.-Bez. Marienwerder ist unter die DPDirktionen Danzig u. Bromberg geteilt, der R. Stralsund der DPDirktion Stettin zugelegt; Berlin mit Charlottenburg u. einigen umliegenden Orten (AG. 13. Juli 01 RGW. 277) hat eine eigene DPDirktion; zum DPDirktion Magdeburg gehört Anhalt, zu dem von Erfurt der Kr. Schmalkalden u. einige thüringische Länder; der Sitz für den R. Merseburg ist Halle; für den R. Schleswig (außer einem der DPDirktion Hamburg zugelegten Teile) die Stadt Kiel; Teile der Prov. Hannover gehören zu den DPDirktionen Braunschweig, Bremen, Hamburg u. Oldenburg, der übrige Teil steht unter der DPDirktion in Hannover; Sitz für den R. Arnberg ist Dortmund; zur DPDirktion Minden gehören der Kr. Hinters, die

Fürstentümer Lippe u. Pommern, zur DPDirktion Kassel das übrige Waldeck, zur DPDirktion Frankfurt a. M. der R. Wiesbaden und der Kreis Wetzlar, zur DPDirktion Trier das Fürstent. Birkenfeld; Hohenzollern steht unter der DPDirktion Konstanz.

³⁾ Zum Reichspostgebiete bestanden (Anfang 1903) 32429 Postanstalten, einschl. 18066 Posthilfsstellen u. 93 Postanstalten in den Schutzgebieten u. im Auslande (Türkei, Marokko u. China). — Telegraphenanstalten § 372 Anm. 1. ⁴⁾ RVerf. Art. 50; § 369 Anm. 4. — In Preußen findet die Bearbeitung im Zusammenhang mit der Reichspostverwaltung statt, auf welche die Ernennung auch für andere Staaten durch Vertrag übergegangen ist.

⁵⁾ § 21—24 d. W. — Anstellung der Anwärter für die mittlere Laufbahn Vorschriften. 1. Jan. 00 (ZB. 1). — Einziehung im Mobilmachungsfalle § 91 Abs. 2² d. W. — Bestrafungen § 371 Anm. 4 u. § 372 Anm. 5. — Rang § 24 Anm. 3. — Uniform Wf. 25. Okt. 71 (M. 297), 21. März 72 (M. 118) u. 28. Okt. 79 (ZB. 660). Wilmshelmstiftung W. 20. Juni u. AG. 29. Aug. 72 (RGW. 210 u. 373), W. 4. März 76 (RGW. 122).

⁶⁾ § 346 Abs. 3, § 347¹, § 348 Abs. 2 d. W. u. Bef. 25. Juli 85 (ZB. 389).

§ 371.

c) **Postrecht und Postbetrieb.** Die Vorrechte der Post sind gegen früher erheblich vermindert. Eine Beschränkung des freien Verkehrs (Postzwang) besteht nur in dem Verbot, verschlossene Briefe und politische, öfter als einmal wöchentlich erscheinende Zeitungen gegen Bezahlung zwischen verschiedenen Orten oder innerhalb dieser anders als durch die Post zu versenden.¹⁾ Die Eisenbahnen müssen ihren Betrieb den Bedürfnissen des Postdienstes möglichst anpassen und mit jedem Zuge für die Beförderung von Päckereien bis zu 10 kg einen Wagen unentgeltlich, weiter erforderliche Beförderungsmittel gegen bestimmte Vergütung stellen.²⁾ Im Interesse des regelmäßigen Betriebes sind den Posten einige weitere Vorrechte beigelegt.³⁾ — Das Briefgeheimnis ist unbeschadet der Beschlagnahme der Briefe im Straf- und Konkursverfahren unverleglich.⁴⁾ — Die Post leistet Gewähr für Wertbriefe und Postanweisungen nach dem Wertbetrage, für Pakete nach dem erlittenen Schaden, doch höchstens mit 3 M. für das halbe kg, bei eingeschriebenen und Estafettensendungen mit 42 M. Der Anspruch verjährt in 6 Monaten.⁵⁾ — Post- und Portohinterziehungen sind mit Strafe bedroht.⁶⁾ Sie unterliegen, soweit es sich um Geldstrafen handelt, mit Vorbehalt des Rechtswegs einem Verwaltungsstrafverfahren⁷⁾ und verjähren in 3 Jahren.⁸⁾ — Die Benutzung der Posteinrichtung ist vom Reichskanzler durch Dienstordnung geregelt,⁹⁾ das

¹⁾ Reichspostgesetz 28. Okt. 71 (RGW. 347) § 1—3, erg. (§ 1 a u. 2a, Ausdehnung der Taxe auf Nachbarorte) G. 20. Dez. 99 (RGW. 715) Art. 2 nebst Bef. 20. März u. Nachr. I. 30. Juli 00 (ZB. 93 u. 478), II. 1. April u. III. 30. Sept. 01 (ZB. 108 u. 386), IV. 25. März u. V. 16. Sept. 02 (ZB. 75 u. 312), VI. 5. März u. VII. 15. Okt. 03 (ZB. 91 u. 658); Entschädigung der Privatposten Art. 3—5; Einf. in Estf. Vorbringen G. 4. Nov. 71 (GW. 348). Das Interesse der Reichspost als öffentliche Verkehrsanstalt bildet nicht Gegenstand polizeilicher Verfügungen DV. (XV. 427). — Bearb. v. Grimm (6. Aufl. Berl. 01).

²⁾ G. 20. Dez. 75 (RGW. 318), Ausf. Bef. 9. Feb. 76 (ZB. 87), Änderung 9. Mai 78 (ZB. 261) u. 24. Dez. 81 (ZB. 82 S. 4). Kleinbahnen sind zur Mitnahme eines Postbeamten oder von Postsendungen gegen ermäßigtes Fahrgehl. verpflichtet G. 28. Juli 92 (GS. 225) § 42. — Überseeische Postdampfschiffsverbindung § 352 Absf. 4 d. W.

³⁾ RPÖ. § 16—26. Die frühere Verpflichtung zur Pferdebestellung ist aufgehoben u. die Beschaffung Gegenstand freier Vereinbarung geworden. — Ver-

hältnis der Posthalter u. PostfuhrD. Vf. 5. Juni 70 (MZ. 201). — Postpferde sind vom Militärvorspann u. von der Bestellung bei Mobilmachungen frei § 110 Absf. 2¹⁾ u. § 111 Absf. 6 d. W.

⁴⁾ RPÖ. § 5; ebenso bestimmte die preuß. BU. Art. 6 u. 33. — Strafe der Verletzung StGW. § 299, durch Beamte § 354, 355 u. 358. — Beschlagnahme StPD. § 99—101 u. KonkD. § 121.

⁵⁾ RPÖ. § 6—15 u. (zu § 14) G. 30. Jan. 77 (RGW. 244) § 13⁴⁾; verb. RPÖ. § 48 u. 49. — Auf die Postbeförderung sind die Best. über Frachtrecht nicht anwendbar StGW. § 452.

⁶⁾ RPÖ. § 27—33. — Strafbare Herstellung u. Verwendung von Post- u. Telegraphenwertzeichen StGW. § 275, 276, 360⁴⁾ u. 364 Absf. 2 (Fassung des G. 13. Mai 91 RGW. 107). Verbotene Versendung entzündlicher u. ägender Gegenstände StGW. § 367 5a (bezgl.).

⁷⁾ RPÖ. § 34—46 u. StPD. § 459 bis 469 nebst EinfG. § 6³⁾.

⁸⁾ EinfG. (z. StGW.) 31. Mai 70 (RGW. 195) Art. 7.

⁹⁾ RPÖ. § 50. — PostD. 20. März 00 (ZB. 53), Änderung (§ 8 XIV bis XVII) 14. Nov. 00 (ZB. 599) u. (§ 36 X)

Porto dagegen gesetzlich festgestellt.¹⁰⁾ — Die vordem sehr mannigfaltig in den Bundesstaaten gestalteten Portofreiheiten sind aufgehoben und nur folgende Befreiungen aufrecht erhalten:

1. für regierende Fürsten, deren Gemahlinnen und Witwen;
2. für reine Reichsdienst- und Reichstagsangelegenheiten;
3. für Militärpersonen, deren gewöhnliche Briefe frei sind, während die an sie gerichteten Postanweisungen bis zu 15 M. für 10 Pf. und Pakete bis zu 3 kg für 20 Pf. befördert werden.¹¹⁾

Die Staatsbehörden können an Stelle des Porto die Zahlung von Aversionalsummen mit der Postverwaltung vereinbaren. So werden die Postsendungen in preußischen Staatsdienstangelegenheiten gegen Zahlung einer jährlichen Aversionalsumme von 9,7 Mill. M. frei befördert.¹²⁾ In dem Schriftwechsel zwischen Behörden verschiedener Staaten hat stets (auch in Parteisachen) die absendende Behörde frei zu senden.¹³⁾

4. Aug. 00 (RSt. 495), ferner 8. April u. 22. Dez. 01 (RSt. 107 u. 429), 7. Feb. 03 (RSt. 152).

¹⁰⁾ Posttarif. 28. Okt. 71 (RSt. 358), Änderung. 17. Mai 73 (RSt. 107), 3. Nov. 74 (RSt. 127 u. 134), 20. Dez. 99 (RSt. 715) Art. 1 u. 6 u. (§ 8 Abs. 2) 11. März 01 (RSt. 15). — Einf. in Elß-Lothringen. 4. Nov. 71 (RSt. 348) u. 8. Feb. 75 (RSt. 69) Nr. 5. — Das Porto beträgt für Postkarten 5 Pf.; für den einfachen (bis 20 g wiegenden) Brief 10 Pf., bei größerem Gewichte bis 250 g 20 Pf., bei Nichtfrankierung 10 Pf. und bei Einschreibung 20 Pf. mehr (Ortsbriefe, deren Bereich vom Reichskanzler auf Nachbarorte ausgedehnt werden kann, Verzeichnis I, Num. 1, zahlen 5 Pf. RSt. § 507, Posttarif. § 1a u. PostD. § 38X1); für Drucksachen bis 50 g 3 Pf., bei 50—100 g 5 Pf., bei 100 bis 250 g 10 Pf., (im Orts- und Nachbarortverkehr gem. PostD. nur 2, 3 u. 5 Pf.), bei 250 bis 500 g 20 Pf., bei 500 g bis 1 kg 30 Pf.; für Warenproben bis zu 250 g 10 Pf., von 250 bis 350 g 20 Pf.; für Pakete von höchstens 5 kg bis 10 Meilen 25 Pf., für weitere Entfernung 50 Pf., bei höherem Gewicht unter Steigerung nach diesem u. nach der Entfernung. Für Wertsendungen wird neben dem Porto (das für Briefe in diesem Falle bis zu 10 Meilen 20 Pf., darüber hinaus 50 Pf. beträgt) eine Versicherungsgebühr von 5 Pf. für je 30 M. oder Teile dieses Betrages, mindestens aber 10 Pf. erhoben. Postanweisungen kosten bis zu 5 M. 10 Pf.,

von 5 bis zu 100 M. 20 Pf., zu 200 M. 30 Pf., zu 400 M. 40 Pf., zu 600 M. 50 Pf. u. zu 800 M. 60 Pf.; Postaufträge zur Einziehung von Wechseln u. quittierten Rechnungen u. Übermittlung durch Postanweisung sind bis zu 800 M. gegen 30 Pf. Gebühr zulässig. — Für Postkarten, Drucksachen, Warenproben u. Postanweisungen besteht Freijudungszwang. — Zeitungen bezahlen neben einer festen Beforgungseine nach der Zahl des wöchentlichen Erscheinens u. nach dem Jahresgewicht bemessene Beförderungsgeldgebühr. 99 Art. 1 III u. 6. — Österreich-Ungarn u. Weltpostverein § 369 Num. 5.

¹¹⁾ 5. Juni 69 (RSt. 141); Einf. in Baden Verf. 15. Nov. 70 (RSt. 627) Art. 80 II 4, Südbessen. 20. Dez. 75 (RSt. 323), Bayern und Württemberg. 29. Mai 72 (RSt. 167), Elß-Lothringen. 1. März 72 (RSt. 150). — Ausf. Verf. 15. Dez. 69 (RSt. 70 S. 26) u. Änderung 23. Okt. 89 (RSt. 171).

¹²⁾ 6. 69 § 11, Best. 7 u. 26. Feb. 94 (RSt. 37 u. 36). Aversionalierungsvermerk bei Dienstsendungen einzeln stehender Beamten. 22. Juni 95 (RSt. 220).

¹³⁾ 29. Aug. 70 (RSt. 514); Geltung für Südbessen, Baden u. Elß-Lothringen. 17. April 72 (RSt. 108), Bayern u. Württemberg. 8. Juli 73 (RSt. 232). Gleiches gilt gegen Österreich-Ungarn. 31. Okt. 73 (das. 366) u. die Schweiz. 30. Feb. 78 (RSt. 95). Postsendungen der Staats- u. Kommunalbehörden untereinander. 27.

Auf allen Gebieten hat die Reichspostverwaltung die größte Rührigkeit entfaltet und den Verkehrsbedürfnissen durch Vermehrung der Verbindungen, Erleichterung der Bedingungen und Ermäßigung der Portosätze unausgesetzt in ausgiebigster Weise Rechnung getragen. Als wichtigster Erfolg dieser Bestrebungen tritt nächst der einheitlichen Festsetzung des Porto im ganzen Reiche die Herstellung einer täglichen, alle Orte berührenden Postverbindung hervor.

Neben der eigentlichen Beförderung will die Postverwaltung auch die Ausgleichung kleiner Zahlungen durch Scheck übernehmen, um die dem Großverkehr durch den Giroverkehr der Reichsbank gewährten Vorteile auch dem Mittelstand in Landwirtschaft und Gewerbe zuzuwenden (§ 308 Abs. 3³ und 6). Dieserhalb soll für mehrere Direktionsbezirke (§ 370) je ein Postscheckamt (in Danzig, Berlin, Breslau, Hannover, Frankfurt a. M., Köln, Hamburg, Leipzig und Karlsruhe) errichtet werden, bei dem sich jeder durch eine unverzinsliche Stammeinlage von 100 M. ein Konto begründen kann. Auf dieses soll er bei jeder Postanstalt Einzahlungen durch Zahlkarten und Auszahlungen an andere Kontoinhaber durch Schecks vornehmen können. Gebühren sollen im Scheckverkehre nicht erhoben werden. Das verfügbare Saldo soll von der Postverwaltung gegen tägliche Kündigung bei der Reichsbank belegt werden.¹⁴⁾

§ 372.

d) Die **Telegraphie**, obwohl weit jünger als die Post, steht dieser bei ihrer raschen Entwicklung bereits ziemlich ebenbürtig zur Seite.¹⁾

Das Recht, Telegraphenanlagen einschließlich der Fernsprechanlagen (Telephone) zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Reiche zu, kann aber für einzelne Strecken und Bezirke an andere Unternehmer verließen werden. Die von Behörden, Verbänden oder Beförderungsanstalten zu bestimmten öffentlichen Zwecken errichteten Anlagen bedürfen keiner Genehmigung. Dasselbe gilt von Anlagen innerhalb der Grenzen eines Grundstücks und von solchen Anlagen zwischen höchstens 25 km voneinander entfernten Grundstücken desselben Besitzers, die für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.²⁾

Die Telegraphenverwaltung hat ein Mitbenutzungsrecht an

13. Juli 96 (M.B. 137) u. 12. Juni 97 (M.B. 106).

¹⁴⁾ G. 30. März 00 (RGBl. 139) § 6.

1) Das Telegraphennetz hat sich rasch entwickelt und umfaßte (Anfang 1903) 185042 km oberirdische, 5963 km unter-

irdische, zusammen 191005 km Linien. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 17398, einschl. 3697 Hilfsstellen u. 2 Telegraphenanstalten in den Schutzgebieten. Fernsprecheinrichtung besaßen 2024 Orte.

²⁾ G. 6. April 92 (RGBl. 467). Zuständigkeit des Reichs § 369 Abs. 2 d.

öffentlichen Wegen, das den Gemeingebrauch nicht dauernd beschränken darf und bei notwendiger vorübergehender Beschränkung, sowie bei Erhöhung der Unterhaltungslast oder Schädigung der Baumpflanzungen zur Schadloshaltung verpflichtet. Bestehende besondere (Bahn-, Beleuchtungs-, Wasser-) Anlagen sind zu berücksichtigen, während durch spätere die Telegraphenanlagen nicht benachteiligt werden dürfen. Zur Sicherung der Rechte der Beteiligten ist der Plan der Anlagen (ähnlich den Bebauungsplänen § 266 Abs. 3) in einem besonderen Verfahren festzustellen. Über Privatgrundstücke können Leitungen durch den Luftraum geführt werden, soweit die Benutzung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.³⁾

Der **Betrieb** elektrischer Anlagen ist gegen Störung durch spätere Anlagen geschützt und die ungehinderte Benutzung der Telegraphenanlagen durch Strafvorschriften sichergestellt.⁴⁾ Das Telegraphengeheimnis ist unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen unverletzlich.⁵⁾ — Weitere Vorschriften regeln die Benutzung der Fernsprechleitungen.⁶⁾

Die Telegraphengebühren sind nach einer auf der Wortzahl beruhenden Tare durch Verordnung festgestellt;⁷⁾ bei der Entrichtung ist die Anwendung von Freimarken zugelassen.⁸⁾ Die Gebührenfreiheit ist ähnlich der im Postverkehre eingeführten geregelt.⁹⁾ Die Erhöhung der Gebühren und die Ausdehnung der Befreiungen kann nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen.¹⁰⁾ — Die Fernsprechgebühren sind gesetzlich geregelt. Für jeden Anschluß an ein Fernsprechnetz ist unter Abstufung nach der Zahl der Anschlüsse entweder eine Anschlußgebühr von 80—180 M. oder — neben einer Gesprächsgebühr von 5 Pf. für jede Verbindung, mindestens jedoch

W. Für Bayern u. Württemberg stehen die Rechte des Reichs diesen Bundesstaaten zu, G. 92 § 15. — Sicherheitsvorschriften § 240 Num. 4.

³⁾ G. 18. Dez. 99 (RGW. 705), insbes. Baumpflanzungen § 4, besondere Anlagen § 5, 6, Verfahren § 7—10, Benutzung von Privatgrundstücken § 12. Ausf. Best. 26. Jan. 00 (RGW. 7), u. 16. März 00 (M. B. 106), ferner Bezeichnung der zuständigen unteren u. höheren Behörden 00 (ZB. 302), in Preußen 30. Dez. 99 (M. B. 00 S. 46).

⁴⁾ StGB. § 317, 318 und 318a (G. 13. Mai 91 RGW. 107), 355 u. 358. Telegraphenwertzeichen § 371 Num. 6. Strafe der Entziehung elektrischer Arbeit § 172 Num. 23 b. W. — Die untereisenischen Telegraphenabel sind durch internationalen Vtr. 14. März 84 nebst Ausf. G. 21. Nov. 87 (RGW. 88 S. 151, 169, 292 u. 89 S. 194) geschützt.

⁵⁾ G. 92 § 8. Strafe der Verletzung u. Beschlagnahme wie § 371 Num. 4.

⁶⁾ Benutzung bei Nachtzeit Best. 19. Sept. 01 (ZB. 342), erg. (Abs. 1) 19. Jan. 03 (ZB. 13).

⁷⁾ TelegraphenD. 9. Juni 97 (ZB. 163), erg. 18. Aug. 01 (ZB. 313). Ihr Erlaß beruht auf NVerf. Art. 48 u. 50. Die Tare beträgt innerhalb des deutschen Reichs nach Luxemburg u. Osterreich-Ungarn 5 Pf. (nach den übrigen europäischen Staaten 10 bis 45 Pf.) für jedes Wort, mindestens 50 Pf. — Benutzung der Eisenbahntelegraphen Regl. 7. März 66 (ZB. 156).

⁸⁾ G. 16. Mai 69 (BGBL. 277); Einf. in Süddeutschland § 6 Num. 7 d. W., Geltung in Elsaß-Lothringen RG. 8. Feb. 72 (RGW. 69) Nr. 1. — Ausf. Bef. 10. Juli 69 (M. B. 220).

⁹⁾ B. 2. Juni 77 (RGW. 524). — Geschäftliche Behandlung der Telegramme in Staatsdienstsachen Regul. 30. u. Bf. 31. Juli 77 (M. B. 185 und 186, ZM. B. 169).

¹⁰⁾ G. 92 (Num. 3) § 7.

für 400 Gespräche — eine Grundgebühr von 80—100 M. jährlich zu entrichten. Die Benutzung durch dritte ist zulässig. Für Benutzung einer Verbindung zwischen verschiedenen Netzen oder Orten werden Gesprächsgebühren erhoben, die bis zu 3 Minuten Dauer nach der Entfernung 0,2 bis 2 M. betragen.¹¹⁾

Zwischen allen wichtigen Verkehrsorten, Festungen und Seeplätzen sind neuerdings unterirdische Leitungen zur Anwendung gebracht, da sie größere Sicherheit gegen atmosphärische, Witterungs- und sonstige zerstörende Einwirkungen gewähren.

¹¹⁾ G. 20. Dez. 99 (RGBl. 711),
 AusfBest. 26. März 00 (ZB. 242), erg.
 (Nr. 7, 8, 17), 8. Dez. 02 (ZB. 416),
 (Nr. 9) 28. Sept. 02 (ZB. 366), (Nr.
 18) 28. Juni 01 (daf. 235), (Nr. 17,
 18) 11. Juli 03 (ZB. 446), (Nr. 19)
 27. Febr. 03 (ZB. 86), Best. üb. Fern-
 sprechnebenanschlüsse 31. Jan. 00 (ZB.
 23), erg. Nr. 11) 15. Nov. 01 (ZB. 409),
 ferner 11. Juli 03 (ZB. 446).

Fachverzeichnis.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten, die eingeklammerten die Anmerkungen.)

A.

Abbildungen, Schutz vor Nachbildung 438.
 Abbeckereten 546 (14).
 Abgaben, s. Steuern u. Gemeindeabgaben.
 Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 51 u. 54,
 f. Kreisstag, Provinziallandtag, Reichstag.
 Ablösung 488, der Domänen- und Forst-
 abgaben 185.
 Abzahlungsgeschäfte 462.
 Abzugssteine 338 (5).
 Accessionsvertrag mit Waldeck 39.
 Accise 201.
 Achillea 48 (1).
 Ackerbau 497.
 Ackerbauschulen 482.
 Adel 43, hoher 45.
 Adlerorden 49 (12 a u. c).
 Administrativjustiz 257.
 Advokatur, freie 278.
 Agenten, Versicherungs- 456 (9).
 Agrargesetzgebung 483 ff.
 Akademie des Bauwesens 372, der Künste
 440, der Wissenschaften 439.
 Akademische Disziplin u. Gerichtsbarkeit 437.
 Aktiengesellschaft 468, Konkurs 298.
 Alkoholometer 238 (1), Anwendung ge-
 eichter 592.
 Allgemeines Landrecht 255, 258.
 Altersversicherung, s. Invalidenversicherung.
 Altkatholiken 410 (2).
 Amendement 46.
 Amnestie 49 (5).
 Amortisation, s. Kraftlöserklärung u. Til-
 gung.
 Amortisationsgesetze, kirchliche 406.
 Amt, Übertragung des geistl. Amtes 402.
 Amtmann (Westfalen) 114, 319.
 Amtsanwalt 272.
 „ auschuß 319 (6).
 „ bezirk 318.
 „ befugnisse 88, Verletzung 85.
 „ blatt 48.
 „ gericht 271.
 „ pflichten 83.
 „ suspension, s. Dienstenthebung.
 „ tracht der Richter 267 (5).
 „ verbrechen u. Vergehen 25 (6), 85.
 „ versammlung in Hohenzollern 122.
 „ verschwiegenheit 83.
 „ vorsteher 318.

Auerbe bei Höfen 494, An siedelungs- u.
 Rentengütern 496.
 Anfallrecht 195.
 Anlagen, s. elektrische u. gewerbliche A.
 Anleihen 187, des Reichs 250.
 An siedelungen, Gründung neuer 378, in
 Westpreußen u. Posen 495.
 Ansteckende, s. gemeingefährliche Krankheiten.
 Anstellung der Reichsbeamten 24, der
 Staatsbeamten 80.
 Antragsstrafaten 263.
 Anwalt, s. Amts-, Rechts-, Staatsanwalt.
 Anwaltskammer 278.
 „ prozeß 282.
 Apotheken 369, Apothekerkammer 371.
 Approbation der Gewerbetreibenden, s. Ge-
 werbebetrieb, der Medizinalpersonen, s.
 diese.
 Arbeit, Arbeiter 443, Sorge für 394, s.
 Berg-, Eisenbahn-, Fabrik-, gewerbliche,
 jugendliche u. landwirtschaftliche Arbeiter.
 Arbeiterkolonien 396.
 „ frankenkassen 564.
 „ schutz 556.
 „ versicherung 561.
 „ wohnungen 396.
 Arbeitsbücher 557.
 „ häufer 394.
 „ nachweis 395.
 Archäologische Anstalten 439.
 Archive, s. Haus- u. Staatsarchive
 Armee, s. Heer; Armeekorps 148.
 Armenpflege 382.
 „ recht (bei Gerichten) 279.
 „ streitsachen 384.
 „ wesen 380 ff.
 Artillerie- u. Ingenieurschule 159.
 Arzneimittel 368.
 „ tare 371.
 Arzt 366.
 Ärztekammer 367.
 Arzttag 367 (8).
 Assessoren, s. Gerichts- und Regierungs-
 Assessoren.
 Auenrecht, s. Dorfaue.
 Aufgebot bei Eheschließungen 302.
 Aufgebotsverfahren 287.
 Auflassung 309.
 Auf laus und Aufruhr 336.
 Aufnahmerecht (Kirche) 400 (2), 401.
 Aufsichtsamt für Privatversicherung 456.

Auktionatoren 551.
 Auseinandersetzungsbehörden 484.
 Ausführende Beamte 320.
 Ausfuhrvergütung 237 (4), für Bier 242,
 Branntwein 241, Getreide u. Mühlen-
 fabrikate 234, Tabak 244, Zucker 246.
 Ausfuhrzölle 229.
 Aushebung 147.
 Ausländer, Ausweisung 334, Eheschließung
 302 (10), Gewerbebetrieb 546 (15),
 553 (1), Naturalisation 41, Unter-
 stützung 383.
 Auslieferung 329.
 Ausschließung vom Militärdienste 140.
 Ausschüsse des Bundesrates 17, f. Kreis-,
 Provinzial-, Stadtausschuß.
 Austritt aus der Kirche 401, der Synagogengemeinde 421.
 Auswanderung 12.
 Auswärtige Angelegenheiten 128 ff.
 Auswärtiges Amt 130.
 Ausweisung 334, 384; Übernahme Ausgewiesener 383 (6).
 Autonomie in Elsaß-Lothringen 28, des
 rheinisch-westfälischen Adels 44 (2), der
 Standesherrn 45.

B.

Baden, Eintritt in das Reich 8.
 Baiern, desgl. 8.
 Banken 464.
 Banknoten 188, 466.
 Bannrechte 544 (7).
 Bauakademie 372.
 „ beamte 372, B.Behörden 371.
 „ erlaubnis 376.
 „ fluchtlinien 377.
 „ gewerkschulen 576.
 „ polizei 374.
 „ recht 374 (1).
 „ weise 374 (2).
 „ wesen 371 ff., Eisenbahnen, Wasser-
 u. Wegebau.
 Beamte, f. Gemeinde-, Reichs- u. Staats-
 beamte.
 Bebauungspläne 377.
 Beglaubigung der Urkunden 307.
 Begräbnisplatz 360.
 Behörden in Elsaß-Lothringen 29, f. Ge-
 meinde-, Reichs- u. Staatsbehörden.
 Beitreibung der Steuern 203.
 Belagerungszustand 337.
 Bergakademien 475 (11).
 „ arbeiter 478.
 „ bau 473 ff.
 „ bauhilfskassen 477 (3).
 „ beamte, B.Behörden 474.
 „ regal 194, 473.
 „ schulen 475 (12).

Bergwerkseigentum 475.
 „ werkssteuern 205 (5).
 Berlin, Bildung der Provinz 65 (1).
 Bernsteinregal 195.
 Berufsfeuerwehren 346.
 „ genossenschaften 568.
 „ statistik 543 (2).
 Verurteilung im bürg. Streitverfahren 285,
 in Steuerfachen 203 (Einkommenst. 217,
 Ergänzungst. 219, Gewerbest. 212), im
 Strafverfahren 294, Verwaltungsstreit-
 verfahren 76.
 Besatzungsgruppen 149.
 Beschäftigte 534.
 Beschlagnahme 330, des Arbeits- u. Dienst-
 lohnes 289 u. 463.
 Beschlußverfahren, Verwaltungs- 76.
 Beschwerde im bürg. Streitverfahren 286,
 Strafverfahren 294, Verwaltungsbeschluß-
 verfahren 77, Verwaltungsverfahren 75.
 Besondere Gerichte 273.
 Besonderes Verfahren in bürg. Streitfachen
 286, in Straffachen 294.
 Besserungsanstalten 394.
 Besteuerung 197 ff.
 Bettelerei 394.
 Betriebssteuer der Gast- u. Schankwirte 213.
 Beurkundung, gerichtliche u. notarielle 307,
 des Personenstandes 301.
 Bevölkerung, Verteilung auf die Bundes-
 staaten 10 (5), die Provinzen 66 (12),
 nach der Religion 400 (2).
 Bevölkerungsaufnahme 13.
 Bewässerung 503.
 Beweisaufnahme im bürg. Streitverfahren
 284, Strafverfahren 293.
 Bezirke in Eis.-Lothringen 30, in Preußen 65.
 Bezirksauschuß 72, 74.
 „ eisenbahnrat 617.
 „ kommando 146.
 „ regierung 69.
 Bibliotheken 439.
 Binnenschiffahrt 606.
 Bischof 410, Bistümer 410 (6).
 Blindenanstalten 383, 393.
 Bodmerei 603.
 Börse 588.
 Börsesteuer 227.
 Botschafter 130.
 Brandversicherungsanstalten 458.
 Branntweinsteuer 238.
 Brauerei 241 (1).
 Brausteuer 241.
 Bremerei 238 (1).
 Briefgeheimnis 626.
 Brunnen 365 (17).
 Buchdrucker u. Buchhändler 340.
 Buchführung, kaufmännische 585 (18),
 landwirtschaftliche 507 (5).

Budget 173 (2), Budgetrecht 175.
 Bullen 410 (6, 7).
 Bund, deutscher 7, norddeutscher 8.
 Bundesamt für Heimatwesen 384.
 „ Gesetzbuch 16.
 „ rat 17.
 „ staat 9.
 Bureaussystem 65 (10).
 Bürgerliche Ehrenrechte 263.
 „ Rechte 42.
 „ Streitfachen, Verfahren 281.
 Bürgerliches Recht 258, B. Gesetzbuch 259.
 Bürgermeister in Städten 116, in den
 rheinischen Landgemeinden 114, in Hessen-
 Nassau 114 (20), Elz.-Lothringen 30.
 Bürgerrecht 116.
 „ schulen 429, höhere 434.
 „ steig 378 (13).
 „ vermögen 103.

C. (s. auch R. u. Z.)

Charité 392 (41).
 Chausseen 609 u. 613, C.-Muffeher 615,
 C.-Polizei 613.
 Check, f. Scheck.
 Christliche Kirche 398.
 Code civil, f. französisches Gesetzbuch.

D.

Dampfkessel, Dampfmaschinen 548.
 Dampfschiffverbindungen, überseeische 583.
 Defekte der Reichsbeamten 26, der Staats-
 beamten 87.
 Deichwesen 504.
 Deklarationen, f. Steuererklärungen.
 Departementstierarzt 530.
 Depositenbanken 465.
 Deputation, technische f. Gewerbe 543, für
 das Veterinärwesen 530, wissenschaftliche
 für das Medizinalwesen 356.
 Deputierte, f. Abgeordnete.
 Desinfektion 358, bei Viehseuchen 532, der
 Eisenbahnwagen 531.
 Detention, f. Nachhaft.
 Deutscher Bund, d. Kaiser, d. Reich, f.
 Bund, Kaiser, Reich.
 Diäten, f. Tagegelder.
 Dienstalter 92, der Richter 275.
 Dienstaufwand 93.
 „ Bücher des Gesindes 353, der Schiffs-
 leute 606.
 „ eid der Reichsbeamten 24, Staats-
 beamten 80.
 „ einkommen der Reichsbeamten 26,
 Staatsbeamten 91, Volksschul-
 lehrer 432.
 „ enthebung (vorläufige) der Reichs-
 beamten 25, Staatsbeamten 86.

Dienstentlassung der Reichsbeamten 25,
 Staatsbeamten 85.
 „ vergehen der Reichsbeamten 25,
 Staatsbeamten 85.
 „ wohnungen der Reichsbeamten 26
 (7), Staatsbeamten 92.
 Differentialtarife 622 (11).
 „ zölle 231, beim Salze 247.
 Direkte Steuern 197, 204 ff., der Ge-
 meinden 106.
 Direktion für die dir. Steuern in Berlin
 71 (9).
 Diskontobanken 465.
 Dispositionsbeurlaubung 141.
 Distriktskommissare 319.
 Disziplinarbestrafung in der Armee 157,
 in der Marine 171 (4), der Reichs-
 beamten 25, Staatsbeamten 85, Richter
 275.
 Disziplinalgewalt, kirchliche 403.
 Dolmetscher 276 (4).
 Domänen, f. Staatsgüter.
 Domstifter 406 (3b).
 Donauschiffahrt 602 (6).
 Doppelbesteuerung 204, in Gemeinden 107.
 „ währung 595.
 Dorfsaue 113 (16).
 „ gerichte 273.
 Dotation der Kommunalverbände 97, der
 Kreise 120, der Provinzen 124.
 Drainierung 503.
 Dreiklassenwahl 55, in Gemeinden 100 (7).
 Durchfuhrzölle 229.
 Durchsuchung 330.
 Dynamit, f. Sprengstoffe.

E.

Ehejubiläumsmedaille 50 (12).
 Ehefachen, Verfahren in 286.
 „ scheidung 287 (4).
 „ schließung 302.
 Ehrengerichte, ärztliche 368, militärische 157.
 „ rechte, bürgerliche 263.
 „ zeichen, Allgemeines 50 (121).
 Eichung 592.
 Eid, Beweismittel 284 (7), f. Diensteid.
 Eigentum, geistiges u. gewerbliches, f. diese.
 Einfuhrzölle 229 ff.
 Eingemeindung 110.
 Eingeschriebene Hilfskassen 563.
 Einheitsstaat 9 (1).
 „ zeit 78 (7).
 Einjährig-Freiwillige 142.
 Einigungsamt 561.
 Einkaufsgeld 106 (32).
 Einkommensteuer 199, in Preußen 214.
 Einquartierung im Frieden 162, im Kriege
 165.

- Einrichtung des Heeres 137, 147, der
Justiz 265, Landesverwaltung 63.
Einzelhaft 332.
Einziehung (Konfiskation) 263, 203.
Eisenbahnen 615 ff.
Eisenbahnabgabe 213.
" arbeiter 622.
" beamte 619, Behörden 618.
" polizei 621.
" tarifwesen 622.
Eisbahnfahrtsakte 607 (8).
Eisbahngerichte 273.
Elektrische Anlagen 629 u. 345 (4),
elektrische Arbeit, Entziehung 264 (23),
Messung 593.
Elementarlehrer und Elementarschulen, f.
Volksschullehrer und Volksschulen.
Elsaß-Lothringen, Erwerb 8, Verfassung
und Einrichtung 27 ff.
Esterliche Gewalt 304 (3).
Emeritierung 417 (22).
enrégistrement 223 (1).
Entbindungsanstalten 392 (14).
Enteignung 598, beim Bergbau 476, beim
Wegebau 613.
Entlassung aus dem Militärdienste 141,
aus dem Staatsverbande 41, vorläufige
aus der Strafanstalt 333.
Entmündigungsverfahren 287.
Entschädigung unschuldig Verurteilter 294.
Entwässerung 502.
Epidemien, f. gemeingefährliche Krankheiten.
Epileptische, f. Fallsüchtige.
Erbauseinanderetzung 306.
" baurecht 374 (1).
" schaftsteuer 226.
" ämter 223.
Ergänzung des Heeres 139 ff., der Flotte
170.
Ergänzungsteuer 217.
Ersatzreserve 144.
" truppen 149.
" wesen 145, bei der Flotte 170.
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
470.
Erzbischof 410.
Erziehungsanstalten 390 (4).
Etat, f. Vorschlag.
Evangelische Kirche 412 ff.
Exekution, f. Zwangsvollstreckung u. poli-
zeiliches Zwangsverfahren.
Exekutivbeamte, f. ausführende Beamte.
Explosion, f. Zerspaltung.
Expropriation, f. Enteignung.
- F.**
- Fabrikarbeiter 560.
" zeichen, f. Warenbezeichnungen.
Fachschulen 424.
Fahndungsblatt 329 (4).
Fallsüchtige 383, 393.
Familienfideikommiß 313, Zulässigkeit 487,
wirtschaftliche Bedeutung 494
(69); F. stiftung 313.
Familiennamen, Änderung 303.
" rat 305.
Feiertage, Heilighaltung 348.
Feingehalt der Gold- u. Silberwaren 593.
Feldarmee 149.
" frevel, F. polizei 520, F. hüter 522.
" messer 552.
Fernsprechanlagen 628.
Festnahme, vorläufige 328.
" tage, Heiligung 348.
Festungen 166.
Feuerlöschwesen, Feuerpolizei 346.
" sozietäten, F. versicherung 457.
Fideikommiß, f. Familienfideikommiß
Finanzen, der Kommunalverbände 97, der
Gemeinden 103, der Kreise 120, des
Reichs 247 ff., Preußens 172 ff. u. 34.
Finanzministerium 59.
" zölle 229, 236.
Fischerei 538.
Fiskus 181, Kreissteuerpflicht 121 (9), f.
Reichsfiskus.
Flagge 602.
Fleisch, Überwachung 364.
Flößerei 608.
Flotte, f. Handels- u. Kriegsflo-
turbücher 208.
" schäden 165.
Flüsse 500.
Flußschiffahrt 606.
Form der Reichszugeschäfte 307.
Forstbeamte 186.
" diebstahl 522.
Forsten, f. Gemeinde-, Privat- u. Staats-
forsten.
Forstrevell, F. polizei 520, F. hüter 522.
" wirtschaft 515.
Fortbildungsschulen 430.
Fortschreibung 206, der Grundsteuer 209,
Gebäudesteuer 210.
Französisches Gesetzbuch 258.
Frauenarbeit 560, im Bergbau 478.
" verein, vaterländischer 386 (4).
Freihandel 229.
Freiheit, persönliche 43, der Verfügung
über das Grundeigentum 487, f. Ge-
werbefreiheit.
Freiheitsentziehung 328.
Freiheitsstrafen 262, Vollstreckung 295.
Freiwillige, Einjährige 142.
" Feuerwehr 347.
" Gerichtsbarkeit 299 ff., Kosten
279 (3).
Freizügigkeit 11, militärische 140.

Fremdenmeldung 338.
 Friedensausstellung 147.
 " leistung 162, b. d. Flotte 171.
 Fristen im bürg. Streitverfahren 283,
 Strafverfahren 291, Verwaltungsverfahren 75.
 Fürsorgeerziehung 389.
 Fuhrkosten, s. Tagegelber u. Reisekosten.
 Funde, s. gefundene Sachen.

G.

Gastwirtschaft, Beauffichtigung 349, Kon-
 zessionierung 549.
 Gebäudensteuer 207, 209.
 Gebrauchsmuster 579.
 Gebrechliche 383, 393.
 Gebühren 196, der Gemeinden 105, in
 Verwaltungssachen 79.
 Geburtsregister 301.
 Gefängnisse 331, s. Gerichts- u. Polizei-
 gefängnisse.
 Gefängnisstrafe 262.
 Gefundene Sachen 354.
 Gehalt der Reichsbeamten 26, Richter 275,
 Staatsbeamten 92.
 Geheimer Justizrat (Gerichtshof) 269.
 Geheimmittel 370 (8).
 Gehülfen, s. Gesellen.
 Geisteskranke u. Geisteschwache 383, 393.
 Geistliches Eigentum 437.
 Geistliche 408, evangel. 415, kathol. 411.
 Geistliches Amt, Übertragung 402.
 Geistliche Abgaben, Ablösung 490.
 " Gesellschaften 398 (1 b).
 " Orden 412.
 Geldstrafen 263, bei polizeilicher Straf-
 verfügung 331.
 Gemeinde 98 ff., s. Landgemeinden, Städte.
 " abgaben 104.
 " beamte 101, 102, =polizeibeamte
 321.
 " behörden 101, 77.
 " forsten 103.
 " kirchenräte 418.
 " steuern, s. Gemeindeabgaben.
 " vermögen 103.
 " vorsteher 112.
 " wahlrecht 100.
 " wege 611.
 Gemeines (deutsches) Recht 258.
 Gemeingefährliche Krankheiten 357.
 Gemeinheitsteilung 490.
 Gendarmen 320, Gend.transport 335.
 Generaldirektorium 57.
 " Kommission 484.
 " lotteriedirektion 196.
 " ordenskommission 50 (12).
 " staatskasse 177.
 " stab 149, Ges.richtung 153.

Generalsuperintendent 415.
 " Synode 419.
 Genfer Konvention 161 (11).
 Genossenschaften 470, landwirtschaftliche
 512 (15), gewerbliche 577 (5).
 Genossenschaftsforsten 518 (12).
 Geodätische Anstalt 440.
 Gerichte 266 ff.
 Gerichtliche Polizei 327.
 Gerichtsassessoren 275.
 " barkeit 255, freiwillige 299.
 " ferien 267.
 " gefängnisse 265.
 " Hof für Kompetenzkonflikte 258.
 " kosten 278, im Strafverfahren 295.
 " ordnung, Allgemeine 255.
 " referendare 275.
 " Schreiber, G.vollzieher 276.
 " verfassung, 265.
 Gesandte 130.
 Geschäftsgang 77, der Bezirks- u. Kreis-
 ausschüsse u. Provinzialräte 75
 (9), Gerichte 265, Kreistage
 122 (11).
 " ordnung des Reichstags 20 (21),
 Landtags 52 (4).
 " sprache 79.
 Geschichte der Armenpflege 381, Beamten
 35, Domänen 182, Finanzen (Preußen)
 34, Gemeinden 98, Gesundheitspflege 355,
 Gewerbe 544, des Handels 580, Heeres
 (Preußen) 34, Kirche 398, Kreise 120,
 Landgemeinden 98 (2), des Landwirt-
 schaftsbetriebes 480, der Post 623, des
 preuß. Staates 32, der Rechtspflege
 255, Regalien 194, des Reichs 6, der
 preuß. Staatsschulden 189, der Städte 98,
 (2), der Steuern 200, des Unterrichts
 421, der Verfassung (Preußen) 35, der
 Volkswirtschaft 446, Wirtschaftspflege
 (Preußen) 34 u. 450, des Wegebaues
 609, der Zuckerindustrie 244.
 Geschlechtliche Ausschweifung 350.
 Geschworene, s. Schwurgerichte.
 Gesellen 552, 559.
 Gesellschaft 4, s. Aktien-, Handels-, Kom-
 manditgesellschaft u. Genossenschaft.
 Gesetze, s. Landes- u. Reichsgesetze.
 Gesetzgebung 3.
 " sammlung 47.
 Gesinde 352, G.vermieter 550.
 Gestüte 526.
 Gesundheitsamt 356.
 " Kommission 357.
 " polizei 357.
 " wesen 355 ff.
 Gewährleistung beim Viehkauf 529.
 Gewerbe 542 ff.
 " betrieb 547, im Umherziehen 553.

Gewerbefreiheit 545.
 „ gerichte 561.
 „ inspektor 543.
 „ polizei 546 ff.
 „ rat 543.
 „ schein 213.
 „ schulen 575.
 „ steuer 210 ff., Wandergewerbesteuer 213.
 „ vereine 577.
 Gewerbliche Anlagen 547, Arbeiter 556, Hilfskassen 563.
 „ s Eigentum, Schutz 578.
 Gewerbmäßige Unzucht 351.
 Gewerke, Gewerkschaft 476 u. (sozialdemokratische Berufsvereine) 444 (9).
 Gewichte 591 ff.
 Wohnheitsrecht 3 (3).
 Gifte 359.
 Girobanken 465.
 Glaubensfreiheit 399.
 Glückspiele 349.
 Gnadenvierteljahr der Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95.
 Gold u. Silberwaren, Feingehalt 593.
 Goldwährung 595.
 Grenzaufsichtsbeamte 222.
 „ zölle 229 ff.
 Grundabgaben, Ablösung 488.
 „ buchfachen 308 ff.
 „ dienstbarkeiten, Grundlasten 309 (5).
 „ Ablösung 489 (39).
 „ eigentum, freie Verfügung 487.
 „ kredit 308, 459, 509.
 „ rente 443.
 „ schuld 310.
 „ steuer 206, 207.
 Gutsbezirke 113.
 Gutsherrlich-bäuerliche Regulierung 489.
 Gymnasium 434.

H.

Haager Abkommen 129 (5).
 Hafen 600, Hafenpolizei 601.
 Haft 263.
 Haftpflicht 566.
 Hagelversicherung 508.
 Haltekinder 389.
 Handel 581 ff.
 Handelsflotte 602.
 „ gesellschaften 587.
 „ kammern 582.
 „ mäkler 586.
 „ minister 61.
 „ recht 584.
 „ register 584.
 „ richter 270.
 „ schulen 583.
 „ verträge 232, 582.

Handfeuerwaffen, Prüfung 594.
 Handlungsreisende 553.
 Handwerk 542 (1).
 Handwerkskammern 555.
 Handwerkslehrlinge 555.
 Hauptgestützte 526.
 „ steuer u. H. Zollämter 222.
 „ verwaltung der Staatsschulden 193.
 Haus der Abgeordneten 54.
 „ archiv 51.
 „ gelege 48 (1).
 Hausiergewerbe 553, Steuer 213.
 Hausministerium 51.
 „ suchung 330.
 Haberei 603.
 Hebeammen 368.
 Hebung der Steuern 205.
 Heer 137 ff., stehendes 147, Geschichte 34.
 Heereslasten 162.
 „ verwaltung 153.
 Heilwesen 366 ff.
 Heimatrecht 381.
 „ schein 11.
 Heiratsregister 301.
 Helgoland 10 u. 39.
 Heroldsamt 51.
 Herrenhaus 53.
 Hilfskassen der Arbeiter 563.
 Hinterbliebene der Kirchenbeamten 417, Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95, Schullehrer 433.
 Hinterlegung 311.
 Hochschulen, technische, 575.
 Höferecht, H. rollen 495.
 Hofkammer 51.
 Hohenzollernisches Fürstenhaus 44.
 Höhere Schulen 433.
 Holzdiebstahl, s. Forstfrevel.
 Homagialeid 42 (2).
 Hubertusburger Frieden 32.
 Hundesteuer 106.
 Hüttenwerke 477 (1).
 Hygiene 355 (2).
 Hypotheken 309 u. 310.
 „ banken 511.

I.

Iadegebiet, Erwerb 33, Anschluß an die Provinz Hannover 65 (1).
 Jagd 535.
 Jahrmarkt 588.
 Identitätsnachweis 234, 235.
 Ibioten, s. Geisteschwache.
 Jesuiten 412.
 Impfung 359, der Schafe 534.
 Income tax 214 (1).
 Indigenat 11.
 Indirekte Steuern 197, 219 ff., der Gemeinden 106.

Inhaberpapiere 461.
 Inkommunalisierung, s. Eingemeindung.
 Innes, s. Ministerium u. Reichsamt des Innern.
 Innungen 544, 554.
 Instanz, erste im bürg. Streitverfahren 284, im Strafverfahren 292, Instanzenzug 267.
 Intendantur 154.
 Interessentenforsten 518 (13).
 Internationale Streitigkeiten, Beilegung 129 (5).
 Interpellationen 52.
 Invaliden 152.
 " versicherung 572.
 Johanniterorden 50 (12h), 406 (3c).
 Irrenanstalten 383, 393.
 Juden 420, jüdische Schulen 426.
 Jugendliche Arbeiter 560.
 Jugendliche Personen, Bestrafung 263
 Unterbringung verwahrloster 390.
 Juristische Personen 342.
 Justitiarier 71 (12).
 Justiz, s. Rechtspflege.
 " beamte 274.
 " ministerium 265.
 " ministerialblatt 266.
 " verwaltung 265 ff.

K.

Kabinett, s. Militär- u. Zivilkabinet.
 Kadettenkorps 159.
 Kaiser 17, Übertragung der Kaiserwürde 8.
 Kaiser Wilhelmstiftung 153.
 Kammerevermögen 103.
 Kammergericht 269.
 " gut 182.
 Kampf' Annalen 48, Jahrbücher 266.
 Kanäle 601.
 Kanalisation 362 (49).
 Kanonisches Recht (jus canonicum) 398 (1)
 Kantspflicht 34.
 Kanzelparagraph 403 (11).
 Kapital 444.
 " pflege 453 ff.
 Karte 445 (14).
 Kartellkonventionen 156 (7).
 Kassenwesen 177, der Bauverwaltung 374
 Kataster, Grundsteuer- 206 (1), Einquar-
 tierungs- 163.
 Katasterverwaltung 206.
 Katholische Kirche 398 u. 409.
 Kaufmännische Korporationen 583.
 Kautionsleistung 24, 81 (5).
 Kinderarbeit 560 (19).
 " pflege 389, s. Fürsorgeerziehung.
 Kirche 398 ff., s. evangelische u. katholische K
 Kirchenbau 407.
 " beamte, Ruhegehalt und Hinter-
 bliebenenversorgung 417.

Kirchenbehörden, evangelische 414.
 " gemeinden, s. Kirchspiele.
 " gemeindeverfassung 417.
 " gesellschaften 398 (1a).
 " gesetze 414.
 " gewalt 401, Mißbrauch 403.
 " hoheit 401.
 " recht 398 (1).
 " steuern 408.
 " vermögen 406, katholisches 411.
 Kirchhöfe 360, 407.
 Kirchliche Abgaben (Ablösung) 490, Dis-
 ziplinargewalt 403, Straf- und Zucht-
 mittel 403, Gebäude 407.
 Kirchspiele 404.
 Klage im bürg. Streitverfahren 284,
 Strafverfahren 292.
 Kleinbahnen 618.
 " handel mit Getränken 549.
 Klöster 412 (1).
 Klosterfonds u. Klosterkammer in Hannover
 406 (3a).
 Knappchaftsvereine 479.
 Koalitionsrecht 556.
 Kollegialsystem 65 (10).
 Kollekten 350.
 Kolonialrat 130.
 Kolonien 378, s. Schutzgebiete.
 Kolportagebuchhandel 340.
 Kommanditgesellschaft auf Aktien 470.
 Kommunalabgaben s. Gemeindeabgaben.
 " ständische Verbände 97 (4).
 " verbände 96 ff.
 Kommunismus 448.
 Kompetenz, s. Zuständigkeit.
 Kompetenzkonflikte 258, in Verwaltungs-
 sachen 76.
 Konditionenanstalten 594.
 Konfessionsschulen 426.
 Konfiskation, s. Einziehung.
 König 48.
 Königlich Haus 44.
 Konfubinat 351.
 Konkurs 295.
 Konservator der Kunstdenkmäler 379.
 Konfiskationen 415.
 Konsolidation der Bergwerke 475, Grund-
 stücke 491, 486 (16), Staatsschulden
 188, 190.
 Konstitutioneller Staat 3.
 Konsulate 132.
 Konsumsteuer, s. Verbrauchssteuern.
 Kontingent bei der Branntweinsteuer 240.
 Kontingente des Heeres 137.
 Kontingentierung der Steuern 200.
 Kontrolle der Mannschaften des Beurlaub-
 tenstandes 142.
 Kontumazialurteil, s. Versäumnisurteil.
 Konventionaltarif 231.

Konventionen, s. Verträge.
 Konkretierung s. Umwandlung der Staatsschulden.
 Konzession für Bergwerke 475, Eisenbahnen 620, Gewerbebetriebe 544, 549.
 Körperschaftsrechte 342, für Religionsgesellschaften 400.
 Korporationen, kaufmännische 583.
 Korporationsrechte, s. Körperschaftsrechte.
 Krönung der Hengste 526.
 Kosten, s. Gerichts-, Reise-, Umzugskosten.
 Koupons, s. Zinsscheine.
 Kraftloserklärung 287 (8).
 Krankenpflege 391, im Felde 161.
 "versicherung der Arbeiter 563.
 Krankheiten, gemeingefährliche 357.
 Kredit 459, Kredite bei Staatsausgaben 174 (3), s. Staatskredit.
 Kreditanstalten 463.
 "gesetzgebung 459.
 Kreis 119 ff., Bezirke 66, 67.
 "arzt 357.
 "auschuß 122, als Beschlußbehörde u. Verwaltungsgericht 74.
 "baubeamte 372.
 "deputierte 72.
 "direktor (Els.-Lothringen) 30.
 "kasse 177.
 "polizei 319.
 "schulinspektor 423.
 "stände 123.
 "steuern 121.
 "straßen 611.
 "synode 418.
 "tage 121, in Els.-Lothringen 31.
 "tierärzte 530.
 Kriegervereine 342 (2).
 Kriegs- und Domänenkammer 69.
 "artikel 155 (10).
 "aufstellung 149.
 "flotte 168, Übernahme auf das Reich 137, Einrichtung 169.
 "leistungen 165, b. d. Flotte 171.
 "ministerium 153.
 "seerecht 129 (5).
 Kriminalpolizei, s. Strafpolizei.
 Kronenorden 50 (12e).
 Kronsfideikommiß 184.
 Kulturkampf 402.
 "pflege 398 ff.
 Kultusminister 60.
 Kunstakademie 440.
 "butter 363.
 "gewerbe 577.
 "pflege 440.
 Kuratel, s. Pflegschaft.
 Küstenfrachtsahrt 602.
 Kure 476.

L.

Ladenschluß 586 (7).
 Landarmenanstalten 388 (6).
 "verbände 382.
 Landesauschuß in Els.-Lothringen 28, 29, in Hohenzollern 127.
 Landesdirektor 125.
 "eisenbahnrat 617.
 "gesetz 46.
 "hauptmann 125.
 "kirche, evangelische 413.
 "kommunalverband (Hohenz.) 127.
 "konsistorium (Hannover) 415.
 "kreditanstalt (Hannover) 509 (5).
 "kulturrentenbanken 511.
 "ökonomikollegium 481.
 "polizei 317.
 "rat (Baurat, Syndikus) 126 (17).
 "vermessung 40.
 "verwaltung, Organisation 63.
 "verweisung, s. Ausweisung.
 Landgemeinden 110 ff., in den westl. Prov. 114, in den neuen Prov. 114, 115.
 Landgendarmen, s. Gendarmen.
 "gerichte 270.
 "gestüte 526.
 "güterordnungen 495 (5).
 "lieferungen 166.
 "messer 552 (24).
 "rat 72.
 "recht, Allgemeines 255, 258.
 "rentmeister 177.
 "schaften 509.
 "stände 35.
 "straßen 611 (5), L. u. Heerstr. 608.
 "streicher 394.
 "sturm 145.
 "tag 51, vereinigt 36.
 "wege 611 (5).
 "wehr 141, 143.
 Landwirtschaft 479 ff., Betrieb 496.
 "liche Arbeiter 505.
 "liches Kreditwesen 509.
 "liche Lehranstalten 481.
 "liches Ministerium 62.
 "liche Vereine 480.
 Landwirtschaftskammer 481.
 "rat (deutscher) 481.
 Lebensmittel, Untersuchung 362.
 Lebensversicherung 455, s. b. Armee 153.
 Leggeanstalten 588 (1).
 Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses 55, des Reichstags 18.
 Lehen 487 u. 314.
 Lehrer der höheren Schulen 435, s. Volksschullehrer.
 Lehrlinge 552, 559.
 Leihen 360.

Leihamt, königliches 182.
 Liegenschaftsrecht 308.
 Literarisches Eigentum, f. geistiges E.
 Literarkonventionen 438 (9).
 Lohn, Arbeits= 443.
 Lokalpolizei, f. Ortspolizei.
 Lokalschulinspektor, f. Ortsschulinspektor.
 Lokomobilen 548 (8).
 Lombardbanken 465.
 Lotjen 604, 605, 608.
 Lotterie 195, 350.
 Lungenseuche 533.

M.

Maß= und Gewichtspolizei 592.
 Mädchenschulen, höhere 430.
 Magistrat 116, in Hannover 119.
 Mahnverfahren 286.
 Maigesetzgebung 402, 420 (2).
 Mandatverfahren 294.
 Manifestationsseid, f. Offenbarungseid.
 Margarine, f. Kunstbutter.
 Marine, f. Flotte.
 Markenschuß 579.
 " Sparkassen 454.
 Marksteine 40.
 Markt, Marktstandsgeß 588.
 Matrifularbeiträge 252.
 Maul= und Klauenseuche 533.
 Mediatifizierung 6 (2), 45.
 Medizinalbeamte u. =Behörden 356.
 " gewicht, Eichung 371 (11).
 " perjonen 366 ff.
 " wesen, f. Heilwesen.
 Meißbegünstigungsverträge 231.
 Melbewesen 338.
 Meliorationen, Meliorationsfonds 499.
 Merkantilsystem 446.
 Merkpfaß 502.
 Meter und Meterkonvention 591.
 Mietsteuer 209 (4), in den Gemeinden
 108 (40).
 Milch, Milchwirtschaft 527.
 Militär, f. Heer.
 " ärzte 160.
 " anwärter 81.
 " beamte 153 (1).
 " erziehungs= u. Bildungsanstalten
 159.
 " geistliche 158.
 " gesundheitswesen 160.
 " kabinet 49.
 " kirchenwesen 158.
 " konventionen 138.
 " pensionen 151.
 " perjonen 150.
 " pflicht 140.

Militärrechtspflege 154.
 " reclamationen 141.
 " unterrichtswesen 159.
 " veterinärwesen 161.
 " waisenhaus 160.
 " wittwenkasse 152.
 Militärische Freizügigkeit 140.
 Milzbrand 532.
 Ministerial=Militär= und Baukommission
 in Berlin 71 (9).
 " blatt der inneren Verwaltung 48.
 Ministerium der ausw. Angel., f. ausw.
 Amt, — der geistlichen u. f. w. Angel. 60,
 — für Handel u. Gewerbe 61, — des
 Innern 60, — f. Landwirtschaft, Do=
 mänen u. Forsten 62, — der öffent=
 lichen Arbeiten 62. S. Finanz=, Haus=
 Justiz=, Kriegs= u. Staatsministerium.
 Ministerium in Elsaß-Lothringen 29.
 Ministerverantwortlichkeit 49 (6).
 Mitglieder d. Landtags 52, d. Reichstags 20.
 Mittelbare Staatsbeamte 80.
 Mittelschulen 429.
 Mobilmachung 149.
 " spferde 166.
 Monopol 194, 219, Tabaks= 243.
 Montanindustrie 477 (1).
 Moorkultur, Moorveruchsstation 503 (7).
 Mühlenabgaben, Ablösung 490.
 Mündelsicherheit 304 (7).
 Mündlichkeit im bürgerlichen Streitverfahren
 282, im Strafverfahren 290.
 Münzwesen 594.
 Museen 440.
 Musikalische Tonstücke, Schutz 437.
 Musterregister, Mustererschuß 579.
 Musterung, militärische 147.
 Mutterrolle 208.
 Nutzung 475.

N.

Nachdruck 437.
 Nachlasssachen 306.
 Näherrecht 487.
 Nahrungsmittel 362.
 Namensänderung 303, f. Ortsnamen.
 Nationalität der Seeschiffe 602.
 Nationalökonomie, f. Volkswirtschaft.
 Naturalisation 41.
 Naturalleistungen 163, N.Quartier 162,
 165.
 Naturalverpflegungsstationen 396.
 Navigationschulen 605 (34).
 Nebenämter der Reichsbeamten 25, der
 Staatsbeamten 84.
 " bahnen 617.
 " klage im Strafverfahren 292.
 Nichtigkeitsklage 285.

Niederlassung 11.
 Niedere Schulen 429.
 Norddeutscher Bund 8.
 Normalrechnungskommission 592.
 Notare 300.
 Notenbanken 465, 466.
 Novemberverträge 8.
 Nürnberger Novelle (Wechselrecht) 460 (4).

D.

Obdachlosigkeit 394.
 Oberamtmann 186 (5), in Hohenzollern
 73 (3).
 „ aufsicht, staatliche üb. d. Kirche 401.
 „ bergamt 474.
 „ bürgermeister 117 (14).
 „ ersatzkommission 146.
 „ forster, Dorfmeister und Waldforst-
 meister 186.
 „ kirchenrat 414.
 „ landesgericht 269.
 „ landeskulturgericht 486.
 „ militärexaminationskommission 159.
 „ postdirektion 625.
 „ präsident 67, Präsidialrat 68.
 „ realschulen 434.
 „ rechnungskammer 180.
 „ regierungsrat 71.
 „ seeamt 604.
 „ staatsanwalt 272.
 „ verwaltungsgericht 63.
 Obligationen, s. Staatsschuldverschreibungen.
 Offenbarungseid 288.
 Offene Handelsgesellschaft 587.
 Öffentliche Flüsse 500.
 „ Wege 608.
 Öffentliches Recht 3.
 Öffentlichkeit der Gerichte 266, im Straf-
 verfahren 290.
 Offiziere 150.
 Ökonomiekommissarien 485.
 Orden 49 (12), in d. kathol. Kirche 412.
 Ordnungspolizei 347 ff.
 „ strafen, s. Disziplinarbestrafung.
 Organisation, s. Einrichtung und Ver-
 fassung.
 Organisationsgewalt 4, in Preußen 56.
 Ortsarmenverbände 382.
 „ gerichte 274 (5).
 „ namen 101 (8).
 „ polizei 317.
 „ schulinspektor 423.
 „ statut, gewerbliches 545.
 „ verweisung 334.
 Ostpreussisches Provinzialrecht 259 (3).

P.

Papiergeld 188 u. 251, s. Banknoten.
 Papst 398, 410.

Pariser Frieden 33.
 Parlament, s. Landtag u. Reichstag.
 Pfarochien, s. Kirchspiele.
 Parteien im bürgerlichen Streitverfahren
 282.
 Parzellierung, s. Zerstückelung.
 Passwesen 338.
 Patent, Patentamt 578.
 Patentstelle Sr. Majestät 50 (12).
 Patronat 405.
 Pensionierung der Gemeindebeamten 102,
 Kirchenbeamten 417, Militärpersonen
 151, Reichsbeamten 27, Staatsbeamten
 94 u. 87, Volksschullehrer 433.
 Personenstand, Beurkundung 300.
 Petitionsrecht 43.
 Petroleum 345 (4).
 Pfandbriefe, Pfandbriefanstalten 509.
 Pfandleihanstalten 463.
 Pfändung und Pfandgeld 521.
 Pfandvermittler 550.
 Pfarrer, s. Geistliche.
 Pfarrvermögen 406.
 „ zwang 405 (7).
 Pferdebahnen 552 (25).
 „ gestellung 166.
 „ zucht 525.
 Pflegschaft 306.
 Pflichtfeuerwehr 347.
 Pharmazenten, Militärpflicht 161.
 Photographien, Schutz vor Nachbildung 438.
 Pshyiookratisches System 447.
 Pockenpeste der Schafe 534.
 Polarisation (Zuckerindustrie) 245 (1).
 Police 455.
 Politif 4.
 Politische Polizei 317 u. 336, pol. Rechte
 42, pol. Verbrechen und Vergehen 336,
 pol. Vereine 341 (6).
 Polizei 315 ff.
 „ aufsicht 334.
 „ beamte 320.
 „ behörden 316.
 „ gefängnisse 331.
 „ gerichtbarkeit 326.
 „ stunde 349.
 „ versügung 324.
 „ verordnung 322.
 „ verwaltung 316.
 Polizeiliches Verfahren 322 ff., polizeil.
 Zwangsverfahren 324.
 Polnisches Element, Zurückdrängung 40.
 Porto 627.
 Porzellanmanufaktur 577.
 Postwesen 623 ff.
 Prager Frieden 33.
 Prämienanleihen 250.
 Präparandenanstalten 431.
 Predigerseminare, evangelische 416 (14).

Presbyterialverfassung 413.
 Presse, Pressfreiheit 339.
 Preußen, Geschichte 32 ff., Verfassung u. Organisation 38 ff.; Teilung der Prov. Preußen 65 (1).
 Preußische Bank 466.
 Preßengericht 129 (5).
 Privatbahnen 616.
 " flüsse 500.
 " forsten 518.
 " gerichtsbareit 256.
 " klage im Strafprozeß 292.
 " recht, f. bürgerliches Recht.
 " unterricht 422.
 " wege 608.
 " wohlthätigkeit 385.
 Privilegierter Gerichtsstand 256.
 Privilegium de non appellando 255.
 Probedienstleistung 82.
 Professoren 436, Rang 90 (24).
 Progressivsteuer 200.
 Proghymnasium 434.
 Prostitution 351.
 Provinz, Verwaltungsbezirk 65, Verband 123.
 Provinzialarchive 440 (9).
 " ausschuß 125.
 " beamte 125.
 " behörden 63 ff.
 " fonds 124.
 " hilfskassen 464.
 " landtag 125.
 " landschaften (Hannover) 97 (4).
 " rat 68.
 " recht 259.
 " schulkollegium 422, 423.
 " stände 127.
 " steuerdirektionen 221.
 " synoden 418.
 Prozeß, f. Verfahren.
 Professionen 342.
 Prüfung der Apotheker 370, Ärzte 366, Baubeamten 372, Lehrer 435, Volksschullehrer 431, Oberförster 186, Richter 274, Seeschiffer u. Seekreuzerleute 605, Verwaltungsbeamten 81.
 Prüfungssamt f. das diplomatische Examen 130, f. Einjährig-Freiwillige 146, f. evang. Theologen 416 (14), f. d. höheren Verwaltungsämter 81, f. Justizbeamte 265, wissenschaftliche f. Lehrer 423. — S. ObvilExaminationskommission.
 Publikation, f. Veröffentlichung.
 Pulver, Aufbewahrung u. Beförderung 345.

D.

Quartierleistung im Frieden 162, im Kriege 165.
 Quotitätsteuer 200.

R.

Rang der Reichsbeamten 26, der Richter 275, der Staatsbeamten 88.
 Räude 534.
 Rayon 167.
 Realghymnasium, R. proghymnasium 434.
 " kredit, f. Grundkredit.
 " lasten, f. Grundlasten.
 " schulen 434.
 Reblaus 523.
 Rechnungshof des Reichs 248.
 " wesen in Preußen 179, im Reich 247.
 Recht, f. bürgerliches, öffentliches u. Strafrecht.
 Rechte, f. bürgerliche u. staatsbürg. Rechte.
 Rechtsanwalt 277.
 " fähigkeit der Vereine 342.
 " hilfe, gegenseitige im Reich 256.
 " konjulenten, f. Winkelkonjulenten.
 " mittel bei der Einkommensteuer 217, Ergänzungssteuer 219, Gewerbesteuer 212, im bürgerl. Streitverfahren 285, Strafverfahren 293, gegen Polizeiverfügungen 325.
 Rechtspflege 254 ff.
 " weg 257, bei Steuern 203.
 Referendare, f. Gerichts- u. Regierungsreferendare.
 Reformation 399.
 Reformatorenrecht, f. Aufnahme-recht.
 Reformierte 399, 415 (10).
 Regalien 193 ff.
 Regentschaft 51.
 Regie 201 (3).
 Regierung 69.
 Regierungsausschüsse 81.
 " bezirke 65.
 " hauptkasse 177.
 " präsidium 70.
 " referendare 81.
 Register, f. Genossenschafts-, Handels-, Schiffs- u. Standesregister.
 Regulierung, gutscherrlich-bäuerliche 489.
 Reich, älteres 6, neues 6, Größe u. Bevölkerung 10 (1), Verfassung 9 ff.
 Reichsamt des Innern 22.
 " angehörigkeit 10.
 " anleihen 250.
 " bank 467.
 " beamte 23 ff.
 " behörden 20 ff.
 " bucherei 249.
 " eisenbahnamt 618.
 " finanzen 247 ff.
 " fiskus 248, 249.
 " gebiet 10.
 " gesetze 15, Gesetzblatt 16.

Reichsgewalt 9.
 „ gericht 268.
 „ invalidenfonds 249.
 „ justizamt 265.
 „ hauptkasse 248.
 „ haushaltsvoranschlag 248.
 „ kammergericht 255.
 „ kanzler, K.Kanzlei 21.
 „ kassenheine 251.
 „ kassenwesen 248.
 „ kriegsschatz 249.
 „ lande, f. Elsaß-Lothringen.
 „ militärgericht 156.
 „ marineamt 169.
 „ postamt 625.
 „ rayonkommission 167.
 „ schatzamt 247.
 „ schuld, Reichschuldenkommission 250.
 „ „ buch 251.
 „ schulkommission 142 (3).
 „ tag 18.
 „ verfassung 8 u. 9 ff.
 „ versicherungsamt 567, 575.
 „ verordnungen 16.
 „ währung 595.
 Reinertrag f. Grundsteuer.
 Reisekosten u. Tagelöhner, f. diese.
 Reisende, f. Handlungsreisende.
 Reiseroute 335.
 Reklamationen, f. Militärreklamationen u.
 Berufungen (Steuern).
 Rektor, Univeritäts- 436, Schul- 431.
 Rekurs, f. Beschwerde.
 Religionsfreiheit 399.
 „ „ gesellschaften 398 (1), nicht christ-
 liche 420.
 Religionsunterricht 425.
 Religiöse Ordnung, Sicherung 348.
 Rentenbanken u. Rentenbriefe 489.
 „ „ güter 495.
 „ „ schuld 190, privatrechtliche 310.
 Rentmeister 177.
 Repartitionsteuer 200.
 Reservatrechte, f. Sonderrechte.
 Reserve 142, 143.
 Rettungsmedaille 50 (12 m).
 Revierbeamte, Berg- 474.
 Revision im bürg. Streitverfahren 285,
 Strafverfahren 294, Verwaltungsge-
 richtsverfahren 76.
 Rheinschiffahrtsakte 606 (69).
 Rheinschiffahrtsgerichte 273.
 Richter 274.
 Rinderpest 531.
 Rindviehzucht 527.
 Ringbildung 445 (14).
 Rittergüter 42 (2).
 Ritterorden 406 (3 c).
 Notes Kreuz, Vereine 161 (10).

Notz 533.
 Rübenzuckerindustrie 244.
 Rückkaufshändler 550.
 Ruhestand, Verlegung in diesen bei Reichs-
 beamten 25, Richtern 275, Staats-
 beamten 87 u. 94.

S.

Sachverständige in Nachdruckachen 438 (6),
 im bürg. Streitverfahren 284 (7), im
 Strafverfahren 291.
 Säkularisation 6 (2), 406.
 Salinen 477 (1).
 Salz u. Hüttenämter 474.
 Salzsteuer 246.
 Sammlungen 350.
 Sanitätspolizei, f. Gesundheitspolizei.
 Sanktion der Gesetze 47 (1).
 Schafzucht 528.
 Schanngesäße, Raumgehalt 593.
 Schankwirtschaft, Beaufichtigung 349, Kon-
 zessionierung 549.
 Schatz, f. Reichskriegsschatz u. Staatsschatz.
 „ „ anweisungen 189, 192, im Reich 250.
 Schaumweinsteuer 238.
 Schauspielunternehmer 549.
 Sched 454 (8), 465.
 Scheidemünzen 594.
 Schiedsgerichte in Kennfachen 527, für
 Arbeiterversicherung 567, 575.
 Schiedsmänner 276.
 „ „ richterliches Verfahren 288.
 Schießpulver, f. Pulver.
 Schiffsahrt 599 ff.
 Schiffsahrtsanlagen 600.
 „ „ behörden 600, 601.
 „ „ polizei 601.
 „ „ beträge 602.
 Schiffsregister 602.
 „ „ vermessung 605.
 Schlachthäuser 364, 365.
 „ „ steuer 106 (31).
 „ „ vieh- u. Fleischschau 364.
 Schöffen in Landgemeinden 112, Städten
 117.
 Schöffengerichte 271.
 Schonzeit des Wildes 538, der Fische 540
 (1), 541.
 Schornsteinfeger 552.
 Schriftverfe, Urheberrecht 437.
 Schuldhaft, Aufhebung 288.
 Schuldschreibungen, Rechte der Besitzer
 462, auf den Inhaber 461.
 Schulen 421.
 Schulgeld 428.
 „ „ gemeinde 426.
 „ „ inspektor 423.
 „ „ lehrer, f. Volksschullehrer.

- Schulspflicht 424.
 „ Isozität 427.
 „ vermögen 426.
 „ vorstände 428.
 Schulze 112.
 Schulzucht 432.
 Schürfen 475.
 Schutzgebiete, deutsche 134.
 Schutzmannschaft 321.
 Schutz- u. Schirmrecht über die Kirche 401.
 „ waldungen 519.
 „ zoll 230.
 Schwebende Schuld 189, f. Schaßantwe-
 sungen.
 Schweinepest, Schweinefleuche 534.
 „ zucht 529.
 Schwimunterricht 422 (6), 551.
 Schwurgerichte 270.
 Seeämter 604.
 „ handlung 182.
 „ mannsämter 605, 606.
 „ recht 602.
 „ schiffahrt 602.
 „ schiffer u. Steuerleute, Prüfung 605.
 „ unfälle 604.
 „ versicherung 603.
 „ warte 604.
 „ wehr 170.
 Sekundärbahnen, f. Nebenbahnen.
 Selbständige Städte (Hannover) 77 (1).
 Selbstverwaltung 64 (1), 97, 99.
 Seminare, evang. Prediger= 416 (14),
 katholische Priester= 403, pädagogische
 435 (5), Schullehrer= 431.
 Separation 491.
 Servisiklassen 163.
 Servituten, f. Grunddienstbarkeiten.
 Sicherheitspolizei 336 ff.
 Siehe, Unterbringung 383, 393.
 Silberwaren, f. Gold- und Silberwaren.
 „ währung 595.
 Simultankirchen 405.
 „ schulen 426.
 Singpielhallen 550.
 Sittenpolizei 347.
 Sitzungen des Reichstags 19, Landtags 52.
 Sklaven 43 (7).
 Solidarhaft der Genossenschaften 471.
 Sonderrechte der Einzelstaaten 14.
 Sonntagsheligung 348.
 Souveränität 3, im Reich 9.
 Sozialdemokratie 336 (3), 449.
 Sozialismus 448.
 Sozialpolitik u. S. Gesetzgebung 4, 452.
 Spartassen 453.
 Spezialkommissionen 485.
 Spiel, verbotenes 349.
 Spielfartensteuer 228.
 Sprengstoffe 345, 551.
 Staat, Verhältnis zur Kirche 402 ff.,
 preussischer 32 ff.
 Staatenbund 9 (1).
 Staatsangehörigkeit 40.
 „ anleihen, f. Anleihen.
 „ anwalt 272, 275.
 „ archive 440.
 „ baubverwaltung 371.
 „ beamte 79 ff.
 „ behörden 56 ff.
 „ bürgerliche Rechte 42.
 „ eisenbahnen 616.
 „ form 3, in Preußen 35, 38 ff.
 „ forsten 182 ff.
 „ gebiet 39, Bildung 32, 39 (5 u. 7).
 „ gewalt 2.
 „ grundgesetz, f. Verfassung.
 „ güter 182 ff.
 „ haushaltsvoranschlag 173.
 „ kirchenrecht 4.
 „ kredit 188.
 „ lotterie 195.
 „ ministerium 58.
 „ polizei 317.
 „ rat in Elsaß = Lothringen 30, in
 Preußen 58.
 „ recht 4.
 Staatshaß 189, 182 (6).
 „ schuldbuch 192.
 „ schulden 187 ff., StSchuldenkommis-
 sion 193.
 „ schuldschreibungen 192.
 Staatsverfassung 37, 38.
 „ vermögen 181 ff.
 „ verträge 128.
 „ wirtschaft 172.
 Städte 99, 115 ff.
 Stadtauschuß 73.
 „ freie 67.
 „ verordnete 116.
 Stammrolle 147.
 Standesämter u. Standesregister 301.
 „ herren 45.
 Standesvorrechte 43.
 Ständische Wahlen 123, 127.
 Stationen der Marine für die Nord- u.
 Ostsee 169.
 Statistik der Armenpflege 380 (6), 382
 (1), des Bergbaues 477 (1) u. 478
 (5), der Brände 346 (3), der Ge-
 werbe 542 (2), des Handels 583, land-
 wirtschaftliche 482, des Wasserverkehrs
 606 (1), des Warenverkehrs u. sta-
 tistische Gebühr 236. S. Berufsstatistik,
 Bevölkerung u. Bevölkerungsaufnahme.
 Statistisches Amt des Reichs 22.
 „ Bureau u. statist. Zentral-
 kommission 60.
 Statthalter 28.

Stauwerke 502.
 Steckbriefe 329.
 Stehende Gewerbe 547.
 Stein-Hardenbergische Gesetzgebung 35, 99,
 451, 483 u. 544.
 Stellenvermittler 550.
 Stellvertretung des Königs 51, des Reichs-
 Kanzlers 21.
 Stempelmarken und Stempelpapier 225.
 Stempelsteuer 222 ff.
 Stenographische Berichte des Landtags 52,
 des Reichstags 20 (19).
 Sterbemonat der Reichsbeamten 27, Staats-
 beamten 95.
 Sterberegifter 301.
 Sternwarte 440.
 Steuerämter, StAufsichtsbeamte 222.
 „ empfänger 205 (2).
 Steuererklärungen (Einkommensteuer) 216.
 Steuern 197 ff., f. direkte u. indirekte Steuern.
 Stiftungen 312.
 Stimmrecht in Landgemeinden 112.
 Stolgebühren 416 (19).
 Strafanstalten 332.
 „ Kammern 270.
 „ mittel, kirchliche 403.
 „ polizei 326.
 „ recht 261 ff.
 „ sachen 262.
 „ verfahren 290, in Steuerfachen 222.
 „ verfügungen, polizeiliche 330.
 „ vollstreckung 295.
 Strandung, Strandrecht 604.
 Straßenbau 613.
 „ Lokomotiven 614 (4).
 „ polizei 361, 615.
 Streitfachen, Verfahren in bürgerlichen 281,
 in Verwaltungs- 75.
 Strombau 600.
 Ströme 500.
 Strompolizei 601.
 Studierende 436.
 Süddeutsche Staaten, Beitritt zum Reiche 8.
 Süßstoffe 363.
 Superintendent 415.
 Supernumerare 82.
 Suspension, f. Dienstenthebung.
 Synagogengemeinden 420.
 Synodalverfassung 413, 417.

T.

Tabakherstellung 242 (1), Tabakmonopol
 243, Tabaksteuer 242.
 Tageelder u. Reisekosten der Abgeordneten
 53, Ökononiekommissare 486, Reichs-
 beamten 26, Staatsbeamten 93.
 Tanzlustbarkeiten 349.
 „ unterricht 422 (6), 551.

Tarif, Armenpflege= 383 (4), Eisenbahn-
 622, Quartierentschädigungs= 163,
 Stempel= 224, Zoll= 233.
 Taubstummenanstalten 383, 393.
 Taren, gewerbliche 546.
 Technische Deputation f. d. Veterinärwesen
 530, f. Gewerbe 543.
 „ Hochschulen, technisches Unter-
 richtswesen 575.
 „ Kommission f. Seeschiffahrt 604.
 Teilbarkeit des Grundeigentums 487.
 Teilungen, f. Gemeinheitsteilung.
 Telegraphenwesen 628.
 Telephone, f. Fernsprechanlagen.
 Theater, Gebäude 376 (5), f. Schauspiel-
 unternehmer.
 Tierärzte, Tierheilwesen 530.
 Tiere, Beschädigung durch 347.
 Tierquälerei 351.
 Thüringischer Zoll- und Handelsverein 221.
 Tilgung der Staatsschulden 193.
 Titel der Reichsbeamten 26, Staats-
 beamten 88.
 Todesstrafe 262.
 Tollwut 533.
 Transporte 335.
 Trichinen 365.
 Tröbdl 551.
 Truchsystem 557, 558.
 Truist 445 (14).
 Tumult, f. Aufruhr.
 Turnlehrer 431 (4).
 „ unterricht 422 (6), 551.

U.

Übergangsabgabe von Bier 242.
 „ nahmeverträge 383 (6).
 „ tretungen 262, 264.
 „ wanderung 42.
 „ wälzung der Steuern 198 (4).
 Übungen des Beurlaubtenstandes 142.
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 553.
 Umwandlung der Staatsschulden 188 u.
 190 (6).
 Umzugskosten der Reichsbeamten 26,
 Staatsbeamten 93.
 Unabkömmlichkeit der Beamten bei Mobil-
 machungen 144.
 Unfallpolizei 344 ff.
 „ versicherung 566.
 Uniform der Reichsbeamten 26, Staats-
 beamten 91.
 Union 413.
 Universitäten 436.
 Unterbeamte 80, Anstellung 82.
 Unternehmen 445.
 Unteroffizierschulen 159.
 Unterricht 421.

Unterstützungswohnfiß 382, 383.
 Unverzinsliche Schuld 188, im Reiche 251.
 Unzucht 351.
 Urheberrecht 437.
 Urkunden, Beglaubigung u. Beurkundung 307, als Beweismittel 284 (7).
 Urlaub 84.
 Urteil im bürgerlichen Verfahren 284, im Strafverfahren 293.
 Urwahlen 55.

B.

Bagabunden, f. Landstreicher.
 Baluta, f. Währung.
 Vaterländischer Frauenverein 386 (4).
 Veranlagung der Steuern 205, der Einkommensteuer 216, Ergänzungssteuer 218, Gebäudesteuer 209, Gewerbesteuer 211, Grundsteuer 208.
 Verbrauchsteuern 200, 219, 238 ff.
 Verbrechen 262, 264.
 Vereine 340, gewerbliche 577, landwirtschaftliche 480, wirtschaftliche 468, 444 (9), Wohltätigkeits= 386, 343.
 Verfahren in Bergsachen 474, bürgerlichen Streitsachen 281, landw. Auseinandersetzungen 486, bei Forst- und Felderebeln 521, bei Forstdiebstählen 522, in Strafsachen 290, in Verwaltungssachen 75.
 Verfassung in Elsaß-Lothringen 28, B. der evang. Kirche 412, der kathol. Kirche 409, f. Reichs= u. Staatsverfassung.
 Vergehen 262, 264.
 Verhaftung 328.
 Verjährung der Steuern 202, Strafen 263.
 Verkehr 597 ff.
 „ zäbgaben 552.
 Verlagsrecht 438.
 Vermögensteuer, f. Ergänzungssteuer.
 Veröffentlichung der Gesetze im Reiche 16, in Preußen 47.
 Verordnungen 46, i. Reichsverordnungen.
 Verpachtung der Domänen 185.
 Versammlungen 340, 342.
 Verjährungsrecht 285.
 Versicherung 454 ff.
 Versorgungsberechtigte 81, Anstellung durch die Gemeinden 102 (17), die Provinzen 126 (19).
 Versteigerer 550.
 Versuch, Strafbarkeit 263.
 Vertagung des Landtags 52, des Reichstags 19.
 Verträge des preuß. Staates 128 (3), des Reichs 128.
 Verwahrung, polizeiliche 329.
 Verwaltungsbeschlußverfahren 76.

Verwaltungsbezirke 65.
 „ gerichtbarkeit 64 u. 74.
 „ organisation 63.
 „ recht 4.
 Verwaltungstrafverfahren 222, 294, 626.
 „ streitverfahren 75.
 Verwaltungsverfahren 75.
 Verzinsung der Staatsschulden 192.
 Veterinärwesen, f. Tierheilkunde.
 Viehheuchen 530 ff.
 „ versicherung 508.
 „ zucht 524.
 Vogelschutz 523.
 Volksschule 424 ff.
 „ lehrer 431.
 Volkswirtschaft, Grundzüge 441, Geschichte 446.
 Volkszählung 13.
 Volljährigkeit 304 (3).
 Vollziehende Gewalt 3, in Preußen 49 u. 56.
 Vorschlag im Reiche 248, in Preußen 173.
 Vorkaufsrecht 487.
 Vorläufige Entlassung Strafgefangener 333.
 „ Festnahme 328.
 Vormundschaft 303.
 Vorspann 164.
 Voruntersuchung 292.

C.

Wagen, Stempelung 592.
 Warenverkehr, Statistik 236.
 „ bezeichnungen, Schutz 580.
 „ hauststeuer 107.
 Waffengebrauch der Beamten 88 (2), Militärpersonen 150.
 Wahlen, f. Abgeordnetenhaus, Gemeinde, Herrenhaus, Kreis, Provinz.
 Währung 594.
 Waisen, der Beamten, f. Witwen- und Waisenversorgung.
 Waisenhäuser 389.
 „ rat 305.
 Waldgenossenschaften 519.
 „ schutzgerichte 519.
 Wandergewerbechein 553.
 „ steuer 213.
 Wanderlager 554, Besteuerung 107.
 Wasser 365.
 „ bau 600.
 „ genossenschaften 501.
 „ heilanstalten 392 (16).
 Wasserleitungen 366 (18).
 „ straßen 600.
 „ wesen 499 ff.
 Webereischulen 576 (3).

- Wechselrecht 460.
 Wechselstempelsteuer 227.
 Wege 608 ff.
 " bau 612.
 " pflicht 611.
 " polizei 613.
 Wehrpflicht 34, 137, 139, b. d. Flotte 170,
 Verfahren gegen ausgewanderte Wehr-
 pflichtige 295.
 Wein 364.
 Weltpostverein 624.
 Werke der bildenden Kunst, Schutz 438.
 Westfälischer Frieden 6, 32, 399 (1).
 Westpreussisches Provinzialrecht 259 (3).
 Wettbererb, unlauterer 580.
 Wiederaufnahme des Strafverfahrens 294.
 " einsetzung in den vorigen Stand 283.
 Wiesen 497 (2).
 " bau 504 (9), Wiesenbauschulen 482.
 Wildhandel 536 (5).
 " pretsteuer 106 (31).
 " schaden 537.
 Wilhelmsspende 571 (69).
 Windtriebwerke 548.
 Winkelkonjulenten 282 (7), 551.
 Wirtschaftsgenossenschaften 470.
 " pflege 441 ff., 34.
 Wissenschaft, Freiheit 422, Pflege 439.
 Witwen- und Waisenversorgung für die
 Reichsbeamten 27, Staatsbeamten 95,
 Volkschullehrer 433.
 Wochenmärkte 588.
 Wohlfahrtspolizei 315.
 Wohltätigkeitsfonds 380.
 Wohnsiß 100 (6), f. Unterstützungswohnsiß.
 Wohnung, Unverleglichkeit 43, polizeiliche
 Regelung 353, Sorge für W. 397.
 Wohnungsgeldzuschuß der Reichsbeamten 26,
 Staatsbeamten 93.
 Wucher 462.
 Württemberg, Eintritt in das Reich 8.
- 3.**
- Zahnärzte 366.
 Zellenstern 333 (11).
 Zensur 339.
- Zentralblatt f. d. D. Reich 16, der Unter-
 richtsverwaltung 423.
 " genossenschaftskasse 463.
 " landschaft 510 (6).
 Zerspaltung 345.
 Zerstückelung (Parzellierung) 488.
 Zeugen im bürg. Streitverfahren 284 (7),
 Strafverfahren 291, 293.
 Zigeuner 395.
 Zinsen 444, der Staatschuldscheine, Zins-
 scheine 192.
 Zivilehe 301, 302.
 " kabinett 49.
 " kammern 270.
 " liste 50.
 " prozeß, f. Verfahren in bürgerlichen
 Streitsachen.
 " recht, f. bürgerliches Recht.
 " standesbeamte u. Register 301.
 " supernumerar 82.
 " versorgung 81.
 Zollverein, deutscher 7, 220, 231.
 " verträge 231, 232.
 " wesen 229 ff.
 Zuchthaus, f. Strafanstalt.
 " strafe 262.
 Zuchtmittel, kirchliche 403.
 Zuckerherstellung 244 (1).
 " steuer 244.
 Zündholzfabriken 547 (4).
 Zünfte 544.
 Zusammenlegung der Grundstücke 491.
 Zusammenstoß der Seeschiffe 604.
 Zuständigkeit der Gerichte 267 (im bürg.
 Streitverfahren 282, im Strafverfahren
 291), des Reichs 13, der Verwaltungs-
 behörden 74.
 Zustellungen 283.
 Zuwiderhandlungen gegen die Steuergesetze
 203, 222, Verfahren 294.
 Zwangsbefugnisse 4, der Verwaltungsbe-
 hörden 324; f. Weitreibung.
 Zwangsmaß 335.
 " rechte 544.
 " vergleich (Vifford) im Konkurse 298.
 " vollstreckung 288, gegen Militär-
 personen 150, in Verwaltungs-
 sachen 203 u. 290.

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Handbuch der Gesetzgebung

in Preußen und dem Deutschen Reiche.

Unter Mitwirkung von

Geh. Oberregierungsrat **Altmann**, Geh. Oberhofrat **Alchenborn**, Geh. Oberregierungsrat **Bredow**,
Wirkl. Geh. Oberregierungsrat **von Bremen**, Geh. Regierungsrat **Fritsch**, Obergerichtspräsident
rat **Genzmer**, Geh. Regierungsrat **Hoffmann**, Landrichter Dr. **Hornemann**, Oberbergat **Kreifel**,
Geh. Oberregierungsrat **Külster**, Geh. Regierungsrat **von Loebell**, Geh. Oberregierungsrat **Lufensky**,
Geh. Regierungsrat Dr. **Münchgang**, Geh. Oberregierungsrat Dr. **Craugott Müller**, Regierungs-
assessor Dr. **Rintelen**, Kriegsgerichtsrat Dr. **Schlager**, Landforstmeister a. D. **Schultz**, Regierungs-
präsident Freiherr **v. Seherr-Thoß**

herausgegeben von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

==== In ca. 40 Bänden. Jeder Band ist einzeln käuflich. ====

Unsere Gesetze und die zu ihrer Ausführung erlassenen Vorschriften finden sich in zahlreiche Sammlungen zerstreut, deren jede wieder eine lange Reihe von Bänden umfaßt. Wird schon dadurch das Auffinden der einzelnen Bestimmungen erheblich erschwert, so bieten diese, auch wenn sie gefunden, meist nicht die gewünschte Auskunft, weil sie durch spätere Vorschriften ergänzt oder abgeändert sind, oder erst durch besondere Ausführungsvorschriften verständlich und anwendbar werden. Die Bestimmungen sind dadurch schon den Beamten schwer zugänglich geworden; den Laien sind sie fast ganz verschlossen, obwohl sie auch für diese erhebliche Bedeutung haben, zumal seitdem diese sich in stets wachsendem Umfange zu den Geschäften des öffentlichen Dienstes in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Hier möchte das vorliegende Werk Abhilfe schaffen und die Reichs- und die Landesgesetzgebung allen Beteiligten näher bringen.

Der umfangreiche Stoff ist zu diesem Zwecke in eine Reihe von Einzelgebieten zerlegt, wie sie den einzelnen Gruppen der beteiligten Beamten und Laien entsprechen. Da jedes dieser Gebiete selbständig als in sich abgeschlossenes Werk bearbeitet wird und alle Bände einzeln käuflich sind, findet jede dieser Gruppen alle sie unmittelbar angehenden Bestimmungen in einem handlichen Bande zusammengefaßt. Wer sich aber auf den Gebrauch mehrerer dieser Werke angewiesen sieht, kann, sobald er eins von ihnen benutzt hat, sich ohne weiteres in jedem anderen zurecht finden, da alle Gebiete nach einheitlichen Grundsätzen völlig gleichmäßig bearbeitet werden.

Die Einteilung ist die folgende:

1. Teil. **Das Deutsche Reich.** (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident)
2. Teil. **Auswärtige Angelegenheiten.** (a. D.)
3. Teil. **Heer und Kriegsflotte.**
 1. Band. Allgemeine Bestimmungen. (Bearbeiter: derselbe.)
 2. Band. Militärstrafrecht. (Bearbeiter: Dr. Schlaier, Kriegsgerichtsrat.)
4. Teil. **Der preussische Staat.**
 1. Band. Staatsverfassung und Staatsbehörden. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
 2. Band. Staatsbeamte. (Bearbeiter: Trebow, Geh. Oberregierungsrat.)
 3. Band. Kommunalverbände. (Bearbeiter: Graf Hue de Grais, Regierungspräsident a. D.)
5. Teil. **Finanzen.**
 1. Band. Finanzverwaltung.
 2. Band. Direkte Steuern.
 3. Band. Stempelsteuer.
 4. Band. Zölle.
 5. Band. Verbrauchsteuern. (Bearbeiter des 4. und 5. Bandes: Lufensky, Geh.heimer Oberregierungsrat.)
6. Teil. **Rechtspflege.**
 1. Band. Das bürgerliche Gesetzbuch.
 2. Band. Handels- und Gewererecht.
 3. Band. Gerichtsverfassung. Gerichtliches Verfahren.
 4. Band. Freiwillige Gerichtsbarkeit.
 5. Band. Strafrecht.
7. Teil. **Polizei.** (Bearbeiter: Wenzmer, Oberverwaltungsgerichtsrat.)
8. Teil. **Gesundheitswesen.** (Bearbeiter: Dr. Hornemann, Landrichter.)
9. Teil. **Bauwesen.** (Bearbeiter: Dr. Münchgang, Geh. Regierungsrat.)
10. Teil. **Personenstand und Armenwesen.**
11. Teil. **Kirche.** (Bearbeiter: Ullmann, Geh. Oberregierungsrat.)
12. Teil. **Unterricht.**
 1. Band. Volksschulen. (Bearbeiter: v. Bremen, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat.)
 2. Band. Höhere Schulen.
 3. Band. Universitäten.
 4. Band. Kunst und Wissenschaft.
13. Teil. **Bergwesen.** (Bearbeiter: Kreisel, Oberbergat.)
14. Teil. **Land- und forstwirtschaft.**
 1. Band. Landwirtschaft. (Bearbeiter: Dr. Traugott Müller, Geh. Oberregierungsrat.)
 2. Band. Forstwirtschaft. (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D.)
 3. Band. Agrargesetzgebung. (Bearbeiter: Dr. Rintelen, Regierungs-Assessor.)
 4. Band. Viehzucht und Tierheilkunde. (Bearbeiter: Küster, Geh. Oberregierungsrat.)
 5. Band. Jagd. (Bearbeiter: Schulz, Landforstmeister a. D. und Regierungspräsident Hr. v. Seherr-Thoh.)
 6. Band. Fischerei. (Bearbeiter: Hoffmann, Geh. Regierungsrat.)
15. Teil. **Handel und Gewerbe.**
 1. Band. Handel. (Bearbeiter: Lufensky, Geh. Oberregierungsrat.)
 2. Band. Gewerbe.
16. Teil. **Arbeiterfürsorge und Arbeiterversicherung.** (Bearbeiter: v. Loebell, Geh. Regierungsrat.)
17. Teil. **Schifffahrt.**
18. Teil. **Weg.**
19. Teil. **Eisenbahnen.** (Bearbeiter: Fritsch, Geh. Regierungsrat.)
20. Teil. **Post und Telegraphen.** (Bearbeiter: Uffenborn, Geh. Oberpostrat.)

In diesen Werken werden die verschiedentlich ergangenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen in übersichtlichem Zusammenhange für die einzelnen Gebiete dargestellt. Ihre Wiedergabe erfolgt nach dem Wortlaute der amtlichen Veröffentlichung, doch sind alle Änderungen ersichtlich gemacht, die sie im Laufe der Zeit erfahren haben. Außer dem geben die angefügten Anmerkungen alle für das Verständnis und die Handhabung erforderlichen Erläuterungen und enthalten neben den grundlegenden Entscheidungen der höheren Behörden auch die Hauptergebnisse aus Wissenschaft und Praxis.

Das Gesamtwerk eignet sich damit insbesondere für die Büchereien und die Sitzungs- und Vortragzimmer aller größeren Behörden, da es das Auffinden der anzuwendenden Bestimmungen ohne Zeitverlust möglich macht. Daneben bietet jedes Einzelwerk dem an dem behandelten Gebiet besonders Beteiligten in übersichtlicher und leicht verständlicher Anordnung den gesamten ihn angehenden Gesetzesstoff, den er somit nicht nur am Arbeitstische bequem zur Hand hat, sondern auch bei örtlichen Verhandlungen und Dienstreisen leicht mit sich führen kann.

Jedem Teile oder Bande ist ein (chronologisches) Verzeichnis der Bestimmungen und ein (alphabetisches) Sachverzeichnis beigegeben.

Von den vorstehend aufgeführten Bänden sind bereits erschienen:

I. Teil.

Das Deutsche Reich.

Reichsverfassung — Reichsangehörigkeit — Reichstag — Reichsbehörden und Reichsbeamte — Reichsfinanzen — Elsaß-Lothringen.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Gr. 8°. XII. u. 385 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 6 Mark.

Dieser Teil enthält in sechs Abschnitten alle das Deutsche Reich in seiner Gesamtheit (das Reichstaatsrecht) betreffenden Bestimmungen. Ausgeschlossen sind nur solche Vorschriften, die in besondere Gebiete, namentlich in das der auswärtigen Angelegenheiten (2. Teil) und des Heeres und der Kriegsflotte (3. Teil) fallen. — An die Darstellung der Reichsverfassung (I. Abschnitt) schließt sich die der besonderen Bestimmungen über die Reichsangehörigkeit (Erwerb und Verlust, Freizügigkeit und Auswanderung, II. Abschnitt) und den Reichstag (III. Abschnitt). Hierauf folgen die Reichsbehörden und Reichsbeamten (IV. Abschnitt), die Reichsfinanzen (Haushalt, Vermögen und Schulden, V. Abschnitt) und die Verfassung und Verwaltung des ein Glied des Reichs bildenden Reichslandes Elsaß-Lothringen (VI. Abschnitt). — Das Werk eignet sich damit zu besonderer Benutzung für die Mitglieder der höheren Reichsbehörden und des Reichstags sowie für alle mit dem Studium des Reichsstaatsrechts Befassten.

III. Teil.

Heer und Kriegsflotte.

Dieser Teil, der für Militär- und Marinebehörden, Truppenstäbe, Offiziersbüchereien u. dergl. besondere Bedeutung hat, zerfällt in zwei selbständige Bände.

1. Band.

Allgemeine Bestimmungen

von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Gr. 8°. XVI u. 733 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 14 Mark.

Der Band enthält alle das Heer und die Kriegsflotte betreffenden Bestimmungen mit Ausschluß des im 2. Bande behandelten Militärstrafrechts. Der I. Abschnitt betrifft die Zusammensetzung und Ergänzung des Heeres, sowie die besonderen privat- und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der Militärpersonen (mit Ausschluß des Militärstrafrechts) und der im III. Abschnitt enthaltenen Versorgung) und umfaßt somit alle Angelegenheiten, die sich im Reichsmilitärgesetz zusammengestellt finden. Die dem Staatsangehörigen außer der Wehrpflicht obliegenden Laßen bilden den Gegenstand des II. Abschnitts, während der IV. Abschnitt alle die Kriegsflotte betreffenden Vorschriften bringt, soweit diese nicht gemeinsam mit denen des Landheeres gegeben und in dem I. bis III. Abschnitt mitenthalten sind. — Der Band bildet somit insbesondere ein geeignetes Hilfsbuch für alle mit Ersatz- und sonstigen Militär- und Marineangelegenheiten befassten Behörden der allgemeinen Verwaltung sowie für die Bezirkskommandos.

2. Band.

Militärstrafrecht

von

Dr. Schlager,

Kriegsgerichtsrat.

(Unter der Presse.)

Dieser Band umfaßt im I. Abschnitt das materielle Strafrecht (Militärstrafgesetzbuch mit allen zugehörigen Bestimmungen), im II. das Strafverfahren (Militärstrafprozeßordnung gleichfalls mit den zugehörigen Bestimmungen) und im III. das Disziplinarstrafrecht (Disziplinarordnung, Vorschriften über Ehrengerichte und über Dienstvergehen der richterlichen Militärjustizbeamten). — Das Werk ist danach für Mitglieder und Beamte der Militärgerichte bestimmt, sowie für Offiziere, die als Beisitzer oder Untersuchungsführer und für Rechtsanwälte, die als Verteidiger bei diesen Gerichten tätig sind.

Der Preussische Staat.

1. Band.

Staatsverfassung und Staatsbehörden.

Von

Graf Hue de Grais,

Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Regierungspräsidenten a. D.

Gr. 8°. XIII u. 608 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 9 Mark.

Der Band behandelt die Preussische Staatsverfassung und die Staatsbehörden. — Der I. Abschnitt bringt die Preussische Verfassungsurkunde und im Anschluß an diese eine Reihe von Gesetzen, die sich auf die Rechtsverhältnisse des Staates und des Königs beziehen. Der II. Abschnitt enthält die Bestimmungen über die Zusammenfassung und die Geschäftsführung der beiden Häuser des Landtages. Die Staatsbehörden der allgemeinen Verwaltung zerfallen in oberste Behörden (III. Abschnitt), die für den ganzen Staat, und in Mittelbehörden (IV. Abschnitt), die nur für Teile desselben bestimmt sind. Beide Abschnitte enthalten neben den die neue Verwaltungsorganisation betreffenden Gesetzen über die Landesverwaltung und die Zuständigkeit eine Reihe von älteren Bestimmungen, die vielfach veraltet und verändert sind, dabei aber — abgesehen von einem längst veralteten Kommentar zur Regierungsinstruktion — bislang noch keine Bearbeitung erfahren haben. Der V. Abschnitt bringt mehrere besondere Bestimmungen über Verfahren und Geschäftsgang, die neben den hierüber in den Gesetzen wegen Einrichtung der Behörden (Abschnitt III und IV) enthaltenen Vorschriften ergangen sind.

Das Werk eignet sich damit zu besonderer Benutzung für Mitglieder der höheren Staatsbehörden und des Landtages, sowie für alle mit dem Studium des Preussischen Staatsrechts Befassten.

IX. Teil.

Das Bauwesen.

Staatsbauverwaltung — Baurecht — Baupolizei.

Von

Dr. jur. J. Münchgesang,

Geh. Regierungsrat und vortragender Rat im Ministerium der öffentlichen Arbeiten.

Gr. 8°. XII u. 506 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 10 Mark.

In dem vorliegenden Werke sind alle den Hochbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zusammengefaßt. Der erste, die Staatsbauverwaltung betreffende Abschnitt, enthält die für die Baubehörden des Staats, die Staatsbaubeamten und das Verfahren in Bau- sachen maßgebenden Vorschriften. Der zweite, vom Baurecht handelnde Abschnitt, umfaßt privat- und öffentlich-rechtliche Vorschriften, die sich für den Bauenden aus den Beziehungen zum Grundeigentume ergeben, und welche ihm zum Schutze dritter, insbesondere der Nachbarn und zur Vermeidung der Schädigung allgemeiner Interessen des Staates und der Gemeinde Beschränkungen auferlegen. Die Baupolizei wird umfassend im dritten Abschnitt behandelt. Die aus Rücksichten der Feuerficherheit, der Verhütung von Unglücksfällen, des Verkehrs, der Gesundheit und des Schönheitsgefühls erlassenen Baubeschränkungen finden hier ihren Platz. — Der Teil hat hiernach für die Beamten der Staatshochbauverwaltung, die mit der baulichen Entwicklung der Gemeinden und mit der Baupolizei befaßten Beamten, für das bauende Publikum und den auf dem Gebiete des Baurechts entscheidenden Richter Bedeutung.

Land- und Forstwirtschaft.

Von diesem auf sechs selbständige Bände berechneten Teile, der in seiner Gesamtheit für Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche Vereine, Lehranstalten und Behörden in Betracht kommt, sind bislang der 2. und 5. Band erschienen.

2. Band.

Die Forstwirtschaft.

Forstschutz — Staatsforsten — Gemeinde- und Anstaltsforsten — Privatforsten.

Von

W. Schulz,

Landforstmeister a. D.

Gr. 8^o. XII und 428 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 7 Mark.

Die Bearbeitung des Bandes zerfällt in vier Abschnitte. Der erste enthält die dem Forstschutze dienenden strafrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen und gilt für alle Forsten, während die drei folgenden Abschnitte die besonderen Vorschriften enthalten, die für Staats-, für Gemeinde- und Anstalts- und für Privat- und Genossenschaftsforsten ergangen sind. Der zweite, die Staatsforsten betreffende Abschnitt umfaßt die Einrichtung ihrer Verwaltung und die Ausbildung, Anstellung und die Dienstverhältnisse der Staatsforstbeamten. Der dritte Abschnitt handelt von der staatlichen Aufsicht über Betrieb und Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten einschließlich der Anstellung und Befolgung der Kommunalforstbeamten. Der vierte Abschnitt enthält die einschneidenden Vorschriften, die im Interesse der Erhaltung und Bewirtschaftung der Privat- und Genossenschaftsforsten ergangen sind.

Das Werk bietet hiernach allen Forstbesitzern und Forstbeamten besonderes Interesse.

5. Band.

Die Jagd.

Jagdrecht — Jagdpolizei — Wildschaden — Jagdschutz.

Von **W. Schulz,** und **G. Freiherr v. Seherr-Thoß,**

Sandforstmeister a. D.

Regierungspräsident.

gr. 8^o. XII und 179 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 4 Mark.

Der Band enthält die die Jagd betreffenden Bestimmungen. Die Bearbeitung zerfällt in vier Abschnitte. Der erste enthält die über das Jagdrecht ergangenen Bestimmungen, der zweite die der Ausübung dieses Rechts im Interesse der allgemeinen Sicherheit und der Erhaltung der Wildstände in der Jagdpolizei gezogenen Schranken, der dritte die die Verhütung und den Ertrag des Wildschadens betreffenden Vorschriften, während der vierte den Jagdschutz betrifft, wie er durch Strafbestimmungen und die Ermächtigung der Forst- und Jagdbeamten zum Waffengebrauche gewährt wird.

Das Werk bildet damit einen zuverlässigen Berater für alle Jäger und Jagdfreunde.

Handel und Gewerbe.

1. Band.

Der Handel.

Von

F. Lufsenst,

Geß. Oberregierungsrat und vortragender Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe.

gr. 8^o. XIV und 482 Seiten.

In Leinwand gebunden Preis 10 Mark.

Der Band enthält die über den Handel ergangenen öffentlichrechtlichen Bestimmungen. Der I. Abschnitt handelt von der Verwaltung des Handels, den Personen und der Vertretung des Handelsstandes, insbesondere der Handelskammern, der II. von den Maßen und Gewichten und den bezüglich einiger Waren vorgeschriebenen amtlichen Prüfungen, der III. vom Münz- und Bankwesen, Kredit- und Geldverkehr; der IV. Abschnitt umfaßt die Beschränkungen, die dem Handelsverkehr durch die Vorschriften über Abzahlungsgeäfte, unlauteeren Wettbewerb, Wanderlager- und Warenhausbesteuerung auferlegt sind, während der V. den Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz betrifft.

Der Band kommt somit als Handbuch sowohl für die mit Verwaltung und Vertretung des Handels betrauten Behörden, Körperschaften und Beamten (Handelskammern, Handelsschulen, Handelsrichter), als für diejenigen in Betracht, die den Handel in seinen verschiedenen Zweigen als Kaufleute, Prokuristen, Bankiers u. s. w. selbst ausüben.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

3.	Betrieb und Pflege der Landwirtschaft, Betriebsmittel (Boden § 323; — Wasser § 324—326; — Arbeit § 327; — Kapital § 328), Wirtschaftsweise § 329	496
4.	Betrieb und Pflege der Forstwirtschaft (§ 330)	515
5.	Feld- und Forstpolizei (§ 331, 332)	520
6.	Vieh- und Tierheilwesen (§ 333—335)	524
7.	Jagd (§ 336, 337)	535
8.	Fischerei (§ 338, 339)	538
V. Gewerbe.		
1.	Einleitung (§ 340)	542
2.	Gewerbepolizei (Stehendes Gewerbe § 341; — Gewerbebetrieb im Umherziehen § 342)	546
3.	Organisation des Handwerks (§ 343)	554
4.	Gewerbliche Arbeiter (Arbeiterschutz § 344; — Arbeiterversicherung § 345—348)	556
5.	Förderung der Gewerbe (Technisches Unterrichtsweisen und Gewerbevereine, Kunstgewerbe § 349; — Schutz des gewerblichen Eigentums § 350; — Unlauterer Wettbewerb § 351)	575
VI. Handel.		
1.	Einleitung (§ 352)	581
2.	Handelsrecht (§ 353)	584
3.	Märkte und Börsen (§ 354)	588
4.	Masse und Gewichte (§ 355)	591
5.	Münzwesen (§ 356)	594
VII. Verkehr.		
1.	Einleitung (§ 357)	597
2.	Schifffahrt (§ 358—360)	599
3.	Wege (§ 361—364)	608
4.	Eisenbahnen (§ 365—368)	615
5.	Post und Telegraph (§ 369—372)	623

Nachträge und Berichtigungen.

- §. 2, Anm. 1, Z. 4 u. 5 v. u.: Von Teil III Heer und Kriegsflotte ist Bd. 1 inzwischen erschienen, während Bd. 2 (Militärstrafrecht von Schläyer) sich im Drucke befindet.
- §. 27, Anm. 9, Z. 3 lies: 241, statt: 24.
- §. 41, Anm. 9, Z. 8 u. 9 ist zu streichen: Osterreich — (M.B. 281).
- §. 54, Anm. 2, Z. 3 u. 4 lies: 14. März 03 (M.B. 146 u. 184), statt: 8. Sept. 93 (M.B. 164).
- §. 63, Anm. 4, Z. 2 lies: 42 statt: 41.
- §. 82, Anm. 10, Z. 18 lies: 3. Aug. 03 (M.B. 485) statt: 26. Nov. 95 (Z.B. 397).
- §. 94, Anm. 4, Spalte 2, Z. 1 lies: von den zur Unterhaltung der Schule, statt: zur Unterhaltung der Schule von den.
- §. 104, Anm. 24, Z. 8 v. u. lies: Dienfte, statt: Diensten.
- §. 109, Z. 11 lies: können, statt: kann.
- §. 154, Anm. 1 ist hinzuzufügen: Militärstrafrecht von Schläyer (Verf. 04), Teil III Bd. 2 des § 1 Anm. 1 angeführten Werkes.
- §. 162, Anm. 1, Z. 3 lies: (M.B. 227), statt: (M.B.).
- §. 236, Anm. 13, Z. 9—11 lies: 18. u. 25. Juni 03 (Z.B. 429), statt: 9. Juli — (Z.B. 77).
- §. 240, Anm. 3, Z. 3 ist hinter „(Z.B. 315)“ einzufügen: u. 25. Juni 03 (Z.B. 207).
- §. 246, Anm. 5, Z. 5—10. lies: 18. u. 25. Juni 03 (Z.B. 283). Bearb. v. Sager (Verf. 03), statt: 27. Mai — (Z.B. 192 u. 129).
- §. 268, Anm. 6, Z. 2 lies: 54, statt: 52.
- §. 371, Anm. 9, Z. 6 lies: 217, statt: 123.
- §. 376, Anm. 1, Spalte 2, Z. 2 ist hinter „(M.B. 167)“ einzufügen: § 7 erg. 20. April 03 (M.B. 114).
- §. 477, Z. 12 lies: des, statt: eines.